

DIE
Geschichte der Quellen und Literatur

des

Canonischen Rechts

von

Gratian bis auf Papst Gregor IX.

Von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte,
Geheimem Justizrath und Professor der Rechte in Bonn.



STUTT GART.
Verlag von Ferdinand Enke.
1875.



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

AH 456A 9

Harvard Depository
Brittle Book

716
Schultz

יהוה

INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDAEA MDCCLVII

ΑΚΡΟΓΩΝΙ



ΧΡΙΣΤΟΥ

DIE
Geschichte der Quellen und Literatur

des

Canonischen Rechts

von

Gratian bis auf die Gegenwart.

Von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte.

Drei Bände.

Erster Band.

Einleitung. — Die Geschichte der Quellen und Literatur von Gratian
bis auf Papst Gregor IX.

STUTT GART.

Verlag von Ferdinand Enke.

1875.

DIE
Geschichte der Quellen und Literatur

des

Canonischen Rechts

von

Gratian bis auf Papst Gregor IX.

Von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte,
Geheimem Justizrath und Professor der Rechte in Bonn.



STUTT GART.
Verlag von Ferdinand Enke.
1875.



31, 1/2

Druck von Gebrüder Mäntler in Stuttgart.

Ueber die Grundsätze, welche bei der Bearbeitung massgebend waren, ist in der Einleitung ausführlich Rechenschaft gegeben worden. Eine Bemerkung möge an diesem Orte ihren Platz finden. Meine eignen Arbeiten, auf denen die gegenwärtige Darstellung ruht, sind zu einem grossen Theile in gegen zwanzig grösseren und kleineren Abhandlungen, die an der gehörigen Stelle angeführt werden, in den Jahren 1867 bis 1875 mit wenigen Ausnahmen in den ‚Sitzungsberichten‘ und ‚Denkschriften‘ der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien veröffentlicht worden. Hätte allenthalben die ausführliche Entwicklung auch für die in meinen früheren Schriften erörterten Schriftsteller und Werke gegeben werden sollen, so würde der Umfang des Buchs das Dreifache überschritten haben. Ausgehend jedoch von der gewiss richtigen Voraussetzung, dass derjenige Fachmann, welcher über einen einzelnen Punkt genauere Untersuchungen anstellen will, die Vorstudien ohnehin benutzen, der grosse Kreis der Leser hingegen keine durch Einzeluntersuchungen unterbrochene und den Charakter der Materialienansammlung tragende Darstellung verlangen werde, habe ich Einzeluntersuchungen überhaupt nur in jenen Fällen gegeben, wo dies entweder bisher durchaus nicht geschehen ist, oder wo ich von den Ansichten Anderer abweiche.

Meine Absicht ist nicht auf eine rein äusserliche Quellen- und Literaturgeschichte gerichtet, in welcher die äussere Gestalt der Quellen beschrieben, die Lebensbeschreibung der Schriftsteller, eine Aufzählung und äussere Beschreibung ihrer Werke geboten wird; es soll vielmehr zugleich der Entwicklungsgang der Rechtsbildung und Literatur geschildert werden. Um dies zu erreichen, stellte sich die Nothwendigkeit zahlreicher Mittheilungen aus den Schriften und das Eingehen auf den Geist und Charakter der Rechtsentwicklung heraus. Ich darf wohl die Hoffnung hegen, dass diese Beschaffenheit dem Buche zum Nutzen gereiche. Dem Bestreben, den Umfang möglichst einzuschränken, habe

ich dadurch zu entsprechen mich bemüht, dass sowohl die Belegstellen, als die literarischen Notizen, die Angaben über Handschriften, Drucke u. dgl. in der möglichsten Kürze in den Anmerkungen gegeben werden.

Das ganze Werk wird drei Bände umfassen. Von den zwei folgenden Bänden, deren jeder mehr als doppelt so gross wie der gegenwärtige sein wird, sind manche Partien bereits druckfertig; ihr Erscheinen darf ich mit Sicherheit für das Jahr 1878, beziehungsweise 1881 in Aussicht stellen, hoffentlich erscheinen sie früher. — Obwohl dieser Band nur einen kurzen Zeitraum umfasst, musste die Darstellung verhältnissmässig ausführlicher sein, weil es sich um die Zeit handelt, in welcher recht eigentlich die Ausbildung des canonischen Rechts vor sich ging. Der zweite Band wird die Zeit von 1234 bis 1563, der dritte die von 1563 bis zur Gegenwart behandeln; jeder der beiden wird gleichfalls als abgeschlossenes Werk erscheinen. Möge das Buch eine dem Aufwande an Zeit, Arbeit und Reisen, die seit fast zwanzig Jahren auf die Sammlung des Materiales verwendet wurden, einigermaßen entsprechende Aufnahme finden! Das wird der beste Antrieb zur baldigen Vollendung desselben sein.

Bonn, den 8. März 1875.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite

I. Kapitel.	
§. 1.	I. Uebersicht 1
II. Quellen der Literaturgeschichte.	
§. 2.	a. Sammlungen von Schriften 6
§. 3.	b. Handschriften-Verzeichnisse 6
§. 4.	c. Bücher-Verzeichnisse 11
§. 5.	d. Sonstige Quellen 11
III. Schriftsteller.	
§. 6.	a. Schriften über die Literaturgeschichte des canonischen Rechts überhaupt 12
§. 7.	b. Werke für einzelne Länder und Universitäten 15
§. 8.	c. Allgemeine biographische Werke 18
II. Kapitel.	
§. 9.	Grundsätze der Behandlung 19
III. Kapitel.	
§. 10.	Die canonistische Jurisprudenz vor Gratian 29

Erstes Buch.

Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts
von Gratian bis auf Gregor IX. (1150—1234.)

I. Abtheilung. Die Rechtsquellen.

I. Kap. Die kirchlichen Quellen.

§. 11.	Vorerinnerung 39
§. 12.	A. Die Sammlungen vor Gratian 40
B. Das Dekret Gratian's.	
§. 13.	1. Verfasser. Zeit der Abfassung. Titel. Eintheilung. Rubriken. Paragraphen 46
§. 14.	2. Die Dekrete, Canones und die Paleae 56
§. 15.	3. Citirart. Ansehen. Bearbeitung. Heutige Geltung. Ausgaben . 64
C. Die Sammlungen von Gratian bis auf Gregor IX.	
§. 16.	1. Bis zur Compilatio prima 76
§. 17.	2. Die Compilatio prima des Bernhard von Pavia 78
§. 18.	3. Die Compilationen des Gilbertus, Alanus, Rainer, Bernardus, Compostellanus 82
§. 19.	4. Die Compilatio secunda, tertia, quarta, quinta 87
II. Kapitel. Die Quellen des weltlichen Rechts.	
§. 20.	A. Das Verhältniss des weltlichen zum kirchlichen Rechte . . . 92
§. 21.	B. Römisches Recht 103
§. 22.	C. Langobardisches, Fränkisches Recht u. s. w. 107

II. Abtheilung. Die Literatur.

I. Kapitel. Die Schriftsteller und ihre Werke.

A. Die Dekretisten.

§. 23.	Paucapalea 109
§. 24.	Rolandus Bandinellus 114

VIII

	Seite
§. 25. Omnibonus	119
§. 26. Rufinus	121
§. 27. Albertus. Gandulphus	130
§. 28. Stephan von Tournay	133
§. 29. Johannes Faventinus	137
§. 30. Simon de Bisiniano	140
§. 31. Sicardus	143
§. 32. Cardinalis	145
§. 33. Laborans	148
§. 34. Johannes Hispanus	149
§. 35. Melendus. Silvester. Urso. Anselmus. Butirus. D. Petrus Hispanus	151
§. 36. Bazianus	154
§. 37. Huguccio	156
§. 38. Benencasa Senensis	170
§. 39. Johannes Teutonicus	172
B. Die Dekretalisten.	
§. 40. Bernardus Papiensis	175
§. 41. Richardus Anglicus	183
§. 42. Rodoicus Modici-Passus. Bertrandus. Laborans	186
§. 43. Gilbertus. Alanus. Johannes Galensis	187
§. 44. Bernardus Compostellanus antiquus. Laurentius Hispanus. Petrus Hispanus. Vincentius Hispanus	190
§. 45. Damasus Boemus. Paulus Ungarus	194
§. 46. Gratia	197
§. 47. Lanfrancus	198
§. 48. Tancred	199
§. 49. Jacobus de Albenga	205
§. 50. Petrus Blesensis junior	207
§. 51. Robertus Flamesburiensis	208
Zusatz	211
II. Kapitel. Die Methode.	
§. 52. 1. In der Schule	212
§. 53. 2. In den Schriften	215
III. Kapitel. Uebersicht der Schriften.	
§. 54. Vorerinnerung	220
A. Zum Dekrete.	
§. 55. 1. Die Glosse	221
§. 56. 2. Summen. Kommentare. Excerpta u. s. w.	223
B. Zu den Dekretalen.	
§. 57. 1. Die Glosse	228
§. 58. 2. Notabilia. Summen	229
C. Die Monographieen.	
§. 59. 1. Einleitungen	230
§. 60. 2. Systematische Schriften. Traktate	231
§. 61. 3. Quaestionen. Casus. Casuistische Schriften	234
§. 62. 4. Römisch-rechtlich-canonistische Schriften	236

A n h a n g.

1. Johannes Andreä in Novella in decretales prooemium	240
2. Johannes Andreä, Additio ad Speculum Guil. Durantis in prooemio §. Porro	240
3. Tancred, Einleitung zur Compilatio III.	244
4. Vorrede der Summa Rufini	245
5. Zum Decretum abbreviatum des Omnibonus in P. I.	250
6. Vorrede der Summa des Stephanus von Tournay	251
Wortregister	258
Verzeichniss der Druckfehler	265

E i n l e i t u n g.

Erstes Kapitel.

§. 1.

I. Uebersicht.

Wir müssen zuerst die Werke besprechen, aus denen die Kenntniss der Schriftsteller und ihrer Schriften zu entnehmen ist, sodann die Arbeiten über die Quellen des Rechts selbst. Da jedoch von Schriften der letzteren Art nur wenige Monographien und Aufsätze existiren, in den allgemeineren Werken hingegen Quellen und Literatur verbunden werden, so darf sich dieses Kapitel auf die zu nennenden beschränken; die Schriften über die einzelnen Quellen und Schriftsteller bleiben der besonderen Darstellung vorbehalten. Es kommen demnach hier zwei Arten von Werken zur Besprechung: *Quellen der Literaturgeschichte* und *Schriftsteller über dieselbe*.

Zur ersten gehören die von den Canonisten hinterlassenen Schriften. Wir kennen ohne Zweifel mit wenigen Ausnahmen alle. Sie sind bald allgemein durch den Druck zugänglich gemacht worden, bald nur handschriftlich im Original oder in Abschriften vorhanden. Die meisten Werke aus der Zeit von 1150 bis ins 13. Jahrhundert sind nur handschriftlich erhalten, das Gedruckte ist im Verhältniss zu den handschriftlich vorhandenen Werken nicht gross. Wer folglich ein Urtheil über jene Literatur aus eigener Anschauung haben will, muss die erhaltenen Handschriften kennen. Aus diesem Grunde ist die Angabe der Werke, worin Kunde der betreffenden Handschriften gegeben wird, ebenso nöthig, als die Aufzählung der Sammlungen von Schriften; die gedruckten Ausgaben sind bei den einzelnen anzugeben oder doch nachzuweisen, wo sie zu finden sind. Vom 13. Jahrhundert ab sind wir für die meisten Werke in der Lage, Drucke zu benutzen. Da indessen,

abgesehen von ganz wenigen Werken, wissenschaftlich genügende Ausgaben der Schriften des 13. Jahrhunderts nicht existiren, ebenfalls manche Schriften aus ihm nur handschriftlich vorliegen, da weiter die handschriftliche Verbreitung vorzüglich ermöglicht, ein Urtheil über den Gebrauch und die Verbreitung einer Schrift zu fällen, so ist die Kenntniss der Handschriften von entscheidender Wichtigkeit.

Hinsichtlich der Schriftsteller über die Literaturgeschichte kann man eine dreifache Theilung machen: Schriften über die canonistische Literatur (und Quellen) im Allgemeinen, Schriften über die Schriftsteller einzelner Orte und Länder, allgemeine Werke, aus denen Notizen über Canonisten zu entnehmen sind. Bei den einzelnen Werken ist eine kurze Angabe ihres Werthes und der aus ihnen zu hoffenden Ausbeute am Platze.

In diesem Kapitel sind die für alle Perioden in Betracht kommenden Werke anzugeben; die Werke, welche nur einzelne Perioden behandeln, sollen gelegentlich derselben besprochen werden.

An diese Darstellung muss sich nothwendig eine Schilderung der äusseren Art der Darstellung des Rechts reihen. Da für diese im 12. und theilweise im 13. und 14. der Schwerpunkt in dem mündlichen Vortrage liegt, so ist eine Darstellung des Universitätswesens geboten. Jedoch ist schon an diesem Orte auf Eins aufmerksam zu machen. Für die Bearbeitung des Römischen Rechts bildet Bologna in der Zeit vom 12. bis ins Ende des 14. Jahrhunderts so sehr den Schwerpunkt der Bearbeitung, dass die ausserbolognesische Literatur, so bedeutend auch einzelne ihrer Leistungen sind, gegenüber der bolognesischen umfänglich in den Hintergrund tritt. Was das canonische Recht betrifft, so bildet zwar Bologna gleichfalls den Ausgangspunkt, behauptet auch bis in's Ende des 14. Jahrhunderts das Uebergewicht, aber neben ihm wird sofort auch anderwärts in Italien, in Frankreich und in Deutschland canonisches Recht wissenschaftlich bearbeitet. Diese Verschiedenheit erklärt sich leicht, wenn man beachtet, dass die allgemeine Reception des Dekrets schon aus dem Grunde bald erfolgen konnte, weil sein Rechtsstoff zum grössten Theile bereits durch die ihm zur Quelle dienenden Canonessammlungen zur allgemeinen Kenntniss und Geltung gelangt war. Hierzu kommt, dass das Dekret sehr bald in Rom in unbedingte Aufnahme kam und dadurch als gemeingültige Quelle erscheinen konnte. Für die Dekretalensammlungen trat dies in noch höherem Grade ein. Aus dieser Thatsache erklärt sich die Form der canonistischen Literatur, in der sofort der eigentliche Schwerpunkt nicht in der Glosse, sondern in verarbeitenden Schriften lag. Eine zweite Verschiedenheit von der romanistischen Literatur ruht hinwiederum auf analogem Grunde. Ehe die Aufnahme des römischen Rechts in Deutsch-

land als abgeschlossen angesehen werden konnte, waren seine Quellen und viele Schriften über dasselbe durch den Druck zugänglich; vorher gab es ausser Italien nur wenige Orte, wo es förmlich gelehrt wurde. Die Zahl der Handschriften der einzelnen Theile des Corpus iuris civilis ist daher im Vergleich zu der Anzahl von Handschriften des Decretum und der Dekretalensammlungen eine geringe. Hingegen wurden diese Quellen des canonischen Rechts früh überallhin verbreitet; sie konnten in keiner Diocese entbehrt werden. Die blossе Glosse genügte theils überhaupt nicht, theils forderte sie einen Lehrer. So erklärt sich die frühe Abfassung und grosse Verbreitung von Schriften mit zusammenfassender Darstellung. Es ist durch diese Entwicklung gerechtfertigt, wenn die Darstellung nach den einzelnen Ländern von dem Augenblick an geschieden wird, wo der Schwerpunkt lediglich in der schriftstellerischen Thätigkeit liegt. Im 12., 13. und 14. Jahrhundert bilden die Universitäten den Mittelpunkt des eigentlichen Studiums. Italien besass in jenen Zeiten nicht blos die bahnbrechende von Bologna, sondern auch die meisten. So wichtig nun einzelne canonistische Werke sind, deren Entstehung in Frankreich und Deutschland zu suchen ist, behauptet doch Italien bis tief ins 15. Jahrhundert hinein den unbedingten Vorrang; dasselbe hat bis tief ins vorige bedeutende Leistungen aufzuweisen. Aber die Verfasser waren nicht immer Italiener; vielmehr hat Deutschland, England, Frankreich und Spanien eine Fülle geliefert. Vom 15. Jahrhundert an entwickelt sich in Frankreich und Spanien eine reiche Literatur; während aber die französische im 16. Jahrhundert einen hohen wissenschaftlichen Aufschwung nimmt, sinkt die spanische seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts immer tiefer. Desto höher hebt sich im Anschlusse an die historischen Studien seit dem 16. Jahrhundert die Literatur in Deutschland und kurze Zeit in den Niederlanden. Bilden einzelne Commentare von Deutschen aus dem 17. und 18. Jahrhundert bis auf den heutigen Tag die Fundgrube der curialistischen Canonistik, so ist im Anschlusse an die kritische Richtung des vorigen Jahrhunderts, vor Allem aber zufolge der mit *Hugo* beginnenden historischen Schule, durch die Arbeiten von Katholiken und Protestanten das canonische Recht in Deutschland in der Art wissenschaftlich bearbeitet worden, dass die deutsche Literatur seit 50 Jahren die aller übrigen Länder in den Schatten stellt. Die geringsten Leistungen hat England aufzuweisen. —

Blicken wir auf die gesammte Literatur, so ergeben sich aus inneren Gesichtspunkten verschiedene *Perioden*. Zunächst lassen sich nach der Form und dem äusseren Charakter der Schriften drei Perioden unterscheiden: die *Periode der Glossatoren* von 1150 bis etwa 1350, der *Commentatoren* bis ins 18. Jahrhundert, der *systematischen Bearbeitung*.

Bei der Darstellung selbst darf diese Periodisirung sowohl wegen der Ungleichheit des Umfangs als auch deshalb nicht zu Grunde gelegt werden, weil sie zu allen Zeiten bedeutende Ausnahmen hat. Man kann weiter folgenderweise nach sachlichen Momenten scheiden: eine Periode der *Interpretation* (ihr gehört an die Literatur bis etwa um 1280); die *scholastische Zeit*, welche theilweise (bei Italienern, Spaniern, Franzosen und den deutschen Neuscholastikern, selbst solchen, die gleich Phillips der historischen Schule angehören), bis in die Gegenwart reicht; die *kritische* vom 16. Jahrhundert bis ins 19.; die *historische*. Weil aber in Werken aller Zeiten vielfach die gleiche Form herrscht, das Interpretiren auch bei den Scholastikern scheinbar vorkommt, eine scharfe Sonderung überhaupt nicht immer möglich ist, eignet sich auch diese Theilung nicht. Schliesst man sich der *Entwicklung des Rechts* selbst an, so kommt man zu den im Folgenden zur Grundlage der Abtheilung genommenen vier Perioden: von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis auf Gregor IX.; von diesem bis nach der Mitte des 16. Jahrhunderts; von da bis in das Ende des 18.; die Neuzeit.

Von 1150 bis 1234 liegt der Schwerpunkt der Literatur für die längste Zeit in der Glosse und in den Schriften über das Dekret. Letztere werden freilich seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts die Ausnahme, aber durch die Hereinziehung der Dekretalen in die Glosse des Dekrets, welche vor den 11. November 1215 fällt, sowie durch den Umstand, dass die Dekretalen kein einheitliches Ganze bildeten, vor Allem durch die unbedingte Präponderanz der Dekretisten darf man diese Periode als die *Periode der Dekretliteratur* bezeichnen. Sie charakterisirt sich durch eine wengleich häufig naive Originalität; in ihr ist recht eigentlich das canonische Recht zur Wissenschaft geworden; diese hat dasselbe an der Hand rein juristischer Sätze, und zwar fast ausschliesslich römischer, in seinen Einzelheiten ausgebildet; diese Durchbildung machte den Päpsten die stattgehabte rein juristische Construction des Kirchenwesens bis ins Kleinste hinein möglich. Es ist bezeichnend, dass derjenige Papst, welcher vorzüglich dies Verdienst hat, Alexander III., zu den ältesten Schriftstellern über das Dekret gehört. Von seiner Zeit an musste das Dekret im Studium mit den Dekretalen den Platz theilen. Aber bis auf Innocenz III. berücksichtigte man die Dekretalen nur beim Studium des Dekrets, führte sie als Belege, als derogirend oder Neues setzend an. Auch nachdem die grosse Sammlung Bernhard's von Pavia gemacht war, hat Huguccio in seiner Summe nach Umfang und Werth eines der grössten Werke geliefert, welche die canonistische Literatur besitzt. Nunmehr wendet sich die Sache. Die Dekretalensammlungen mehren sich, der Papst Innocenz III. verkündigt die seinige geradezu als ein Gesetzbuch. Wir stehen in

der Zeit, wo die Staatsgewalt der Päpste vollständig abgeschlossen ist und die letzten Schritte geschahen, um die päpstliche Obergewalt zur centralen und unbeschränkten innerhalb der Kirche zu machen, um dann bald zur absoluten theoretischen und praktischen Unterwerfung des Kaiserthums, d. h. der Staaten unter den päpstlichen Willen, zu schreiten. Da an der Wende wird die Glosse des Dekrets von einem Deutschen für alle Folgezeit fixirt. Mit ihr hört eigentlich die Literatur des Dekrets auf; was später geschrieben wurde, besteht in Nachträgen, Zusätzen, Wiederholungen, Interpretation des Alten im neuen Geiste. Die Literatur der Dekretalen tritt an die Stelle. Bis diese aber von Gregor IX. eine einheitliche Fassung erhielten, geht wissenschaftlich die Dekretalliteratur fort. —

Schon hier ist der Ort, die Grundsätze für die äussere Anordnung des Stoffes anzugeben. Diese entnehme ich für die erste Periode ausschliesslich dem, was die Geschichte bietet. Danach kann weder ein bestimmter Ort, wie etwa für das römische Recht Bologna, als Mittelpunkt aufgestellt werden, noch lässt sich die Literatur um einzelne Personen gruppieren. Somit bleibt nur die Darstellung nach Materien oder die chronologische nach den Personen. Es soll kein bloß biographisches Werk geliefert werden, sondern eine wirkliche Geschichte der Literatur. Aus diesem Grunde ist die Darstellung nach Materien nothwendig. Um aber die dadurch nöthigen Wiederholungen auf das geringste Mass herabzumindern und sowohl bezüglich der Schriftsteller, als bezüglich der Werke die Uebersichtlichkeit zu wahren, habe ich eine Trennung vorgenommen nach den beiden Abschnitten: Die *Literatur des Dekrets* und die *Dekretalenliteratur*. Innerhalb dieser Abschnitte muss aber nach den Arten der Werke von Neuem unterschieden werden. Das ist, während es für die heutige Zeit falsch wäre, für die ältere Zeit um so nöthiger, als sich ganz scharf ausgeprägte *Gruppen von Schriften* vorfinden, wie es im Geiste einer Zeit lag, wo einerseits die *Schule* im eigentlichsten Sinne zur Gleichförmigkeit führte, andererseits in der geistigen Richtung, in dem gleichmässigen Denken und Forschen, endlich in der Art des Rechtsmateriales selbst die Methode gewissermassen gegeben war. Verschafft diese Art der Darstellung dem Leser auch äusserlich ein wirkliches *Bild der Literatur*, so werden die Biographien wesentlich zum Verständniss beitragen, da die Bildung und soziale Stellung eines Schriftstellers offenbar für die Bedeutung seiner Werke massgebend sein kann. So wird hoffentlich einerseits eine möglichst genügende Bekanntschaft mit denjenigen Männern vermittelt, deren wir dankbar gedenken müssen, andererseits ein Einblick in die wirkliche Gestaltung der Literatur gewonnen. — Für die folgenden Perioden wird die äussere Anordnung des Stoffes sich

verschieden gestalten. Die Begründung dessen und die Charakterisirung des Entwicklungsganges bleiben am besten der späteren Darstellung selbst vorbehalten.

II. Quellen der Literaturgeschichte.

§. 2.

a. Sammlungen von Schriften.

Eine grosse Zahl von monographischen Arbeiten liegt gedruckt nur in Sammelwerken vor oder ist doch nur durch solche allgemein zugänglich; die Aufzählung derjenigen, welche bis zum 17. Jahrhundert reichen, muss schon hier folgen:

Tractatus ex variis juris interpretibus collecti. Lugd. 1549 fol. 17 Voll. und ein Registerband.

Tractatus universi juris. Venet. apud Zilettum. 1584 fol. 18 Bde. in 25 Partes mit 4 Bdn. Register. Inhaltsangabe und alphabetisches Register der Schriften in *König*, Lehrb. d. jurist. Literatur, Halle 1785. S. 43—45, 653—710.

Repetitiones. Lugd. 1533 fol. 9 Bde. (der 9. Register).

Repetitiones. Venet. 1608 fol. 9 Bde. (der 9. Register).

Selectae Quaestiones juris variae. Colon. apud G. Calenium et hered. J. Quentelii. 1570 fol.

Quaestiones juris variae ac selectae. Lugd. 1572 fol.

Andere bei *v. Savigny*, Geschichte III. S. 3. Der grösste Theil der Traktate u. s. w. gehört dem römischen Rechte an; viele zugleich civilistische Schriften rühren von Canonisten her.

Die neueren zählt auf *mein* Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 123 ff.

§. 3.

b. Handschriften-Verzeichnisse.

Vorab ist zu bemerken, dass die meisten Kataloge nicht von Fachmännern bearbeitet sind, vielfach rein äusserliche Beschreibungen enthalten und nur zur ungefähren Orientirung darüber dienen, ob eine Handschrift überhaupt Canonistisches enthalte, ausser wenn auf den ersten Blick aus ihr der Verfasser, der Titel der Schrift u. s. w. zu entnehmen ist. Die älteren Handschriftenkataloge sind meist unbrauchbar, weil die Bibliotheken nicht mehr existiren oder ihre Werke zerstreut sind. Beschreibungen von Werken, welche an und für sich erschöpfend wären, oder doch in irgend welchen Beziehungen Anhaltspunkte böten selbst

im Falle des Verlustes der betreffenden Bücher, sind selten geboten worden. Die canonistischen Handschriften befanden sich in früheren Zeiten durchweg in den Bibliotheken der Stifte, Klöster und Kirchen. Die noch bestehenden Klöster besitzen zum Theil noch herrliche Bibliotheken; manche sind freilich durch Brand, Plünderung u. s. w. zu Grunde gegangen. In Folge der Säcularisation wurden die Schätze vieler an einem Orte aufgehäuft. Diese grossen Bibliotheken sind für die Wissenschaft ein Glück und müssen für denjenigen als eine Wohlthat angesehen werden, der gleich mir weiss, welche Opfer an Zeit und Geld es kostet, auf den einzelnen Bibliotheken zu arbeiten. Eine Aufzählung der meisten älteren Kataloge ist aus den angeführten Gründen zwecklos.

Von allgemeineren Katalogen sind zu nennen :

Gust. Hänel, Catalogi librorum manuscriptorum, qui in Bibliothecis Galliae, Helvetiae, Belgii, Britanniae M., Hispaniae, Lusitaniae asservantur, nunc primum editi a D. G. H. Lipsiae 1830. 4.

Ein Werk grossen Verdienstes, weil es zuerst obgleich nur meist durch Wiedergabe der Bibliothekskataloge die Kenntniss der in den genannten Ländern existirenden Handschriften ermöglichte, über die Bibliotheken kurze Notizen giebt und die Literatur über sie anführt. Was die canonistischen Handschriften betrifft, so kann es durchweg nur zur ersten Orientirung benutzt werden, da Hänel sie regelmässig nicht selbst untersucht hat, die Angaben der Kataloge aber sehr oft falsch sind; ich führe daher nur dann Handschriften daraus an, wenn dies sicher geschehen kann und sie mir nicht selbst bekannt sind.

Bibliotheca bibliothecarum manuscriptorum nova. cet. aut. Bern. de Montfaucon. Paris 1739. 2 T. fol.

Enthält die Bibl. Roms, Neapels, Florenz und andere Italiens, eine spanische, englische, französische. Aus dem angeführten Grunde ist gerade dies Werk wenig mehr zu gebrauchen; auch sind die Beschreibungen als solche für wissenschaftliche Zwecke nicht genügend.

Im *Serapeum* von *Naumann* (1840—1869) stehen verschiedene Handschriftenverzeichnisse, welche jedoch für das canonische Recht wenig bieten; sie werden gelegentlich angeführt werden.

Im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde von *Pertz* sind verschiedene Kataloge, z. B. für die Stifte: *Admont* (VII. 162 von Muchar, X. 631 von Wattenbach), *Kremsmünster* (VI. 196), *Lilienfeld* (III. 565, VI. 185), *Seitenstetten* (VI. 194), *Vorau* (X. 626 von Wattenbach).

Deutsche Bibliotheks-Kataloge.

Die gedruckten auch in *Juk. Petzholdt* Adressbuch der Bibliotheken Deutschlands u. s. w., Dresden 1874 (neue Bearbeitung von dessen

Handbuch deutscher Bibliotheken, Halle 1853). Für das canonische Recht steht fast obenan die Bibliothek von *Bamberg* :

Heinr. Joach. Jäck, Vollständige Beschreibung der öff. Bibl. zu Bamberg. 1. Bd. Beschreib. v. mehr als 1000 z. Theil noch ungedruckt. Handschr. v. 8. bis 18. Jahrh. auf Pergam. u. s. w. Nürnberg. 1831. 8.

Auf Bamberg folgt die *Münchener* Hof- und Staatsbibliothek :
Catalogus codicum latinorum Bibliothecae regiae Monacensis. Composuerunt *Car. Halm* et *Georg. Laubmann*. Monach. 1868 ff. Tom. I. P. 1. 2. 3 (auch Guil. Meyer).

Dann die *Wiener* Hofbibliothek :

Tabulae codicum manuseriptorum praeter graecos et orientales in bibliotheca palatina Vindobonensi asservatorum ed. academia Caesarea Vindobonensis. Vol. 1—6. 1864—73. Vindob.

Reichhaltig sind ferner die Bibliotheken : der Universität von *Würzburg*, *Breslau*, *Halle*, *Heidelberg*, von denen keine gedruckten Kataloge existiren. Manches bietet die Universitätsbibliothek von *Erlangen* :

Joh. Conr. Jrmischer, Handschriften-Katalog der königl. Universitätsbibliothek zu Erlangen. Frankf. a. M. und Erlang. 1852.

Für die Literatur des 13. und der folg. Jahrh. auch *Königsberg* :
Catalogus codicum manuseriptorum bibliothecae regiae et universitatis Regiomontanae. Fasc. I. Cod. ad iurisprudentiam pertinentes digessit et descripsit *Aem. Jul. Hugo Steffenhagen*. etc. Regiom. 1861. 4.

Für die *Leipziger* Universitätsbibliothek ist der Katalog von *Feller* Cat. Cod. Mss. bibl. Paulinae Lips. 1686. 12. der einzige gedruckte; er war für seine Zeit von Werth, entspricht aber unseren Anforderungen nicht mehr. Für die *Stadtbibliothek* siehe *Naumann* Catalogus libror. ms. cet. Grimae 1838.

Letztere hat nur einzelne canonistische MS., erstere ist sehr reich und hat, wie sich zeigen wird, Unica. —

Giessen :

J. V. Adrian Catalogus Codd. ms. bibl. academ. Gies. cet. Francof. 1840. 4. Bietet nur wenig.

Die *Prager* Bibliotheken, welche zum Theil reich sind, habe ich beschrieben in :

Schulte, Die canonistischen Handschriften der Bibl. 1. der k.k. Univ., 2. des böhm. Museums, 3. des Fürsten G. Lobkowitz, 4. des Metrop. Kapitels von St. Veit in Prag, Prag 1868. 4. 115 Seiten [Abhandl. der k. böhm. Gesellsch. d. Wiss. VI. Folge II. Bd.] von den niederösterreich. Stiftsbibliotheken vier in *meiner* Abhandlung :

Die Rechtshandschriften der Stiftsbibl. von *Göttweig*, *Heiligenkreuz*,

Klosterneuburg, Schotten in Wien. Wien 1868 [LVII. Bd. der Sitz. Ber. d. hist. phil. Cl. d. kais. Akad. d. Wiss. S. 558—616.]

Die 1866 der Domkirche zu *Cöln* aus Darmstadt zurückgegebene Bibliothek, beschrieben in:

Catalogus codicum bibliothecae Eccl. Metropolitanae Coloniensis von Hartzheim

ist für die Literaturgeschichte seit dem Dekret von keiner Bedeutung. *Stift St. Florian*:

Die Handschriften der Stiftsbibliothek *St. Florian* von *Albin Czerny*. Linz 1871.

In den Bibliotheken zu *Bamberg*, *Basel* (Univ.), *Berlin* (Staatsbibl.), *Cassel* (Landesbibl.), *Darmstadt* (Hofbibl.), *Erfurt* (Gymn.), *Frankfurt a. M.* (Stadtbibl.), *Freiburg i. B.* (Univ.), *Fulda* (Landesbibl.), *Göttingen* (Universität), *Gotha* (herzogl.), *Hildesheim* (Dom), *Leipzig* (Univ. und Stadt), *Magdeburg* (Domgymn.), *Mainz* (Stadtbibl.), *Wolfenbüttel* und den bereits angeführten österreichischen und noch anzuführenden aus Frankreich, sowie in verschiedenen anderen Kloster- und Privatbibliotheken habe ich an Ort und Stelle die Handschriften untersucht; für diese sind meine Anführungen unbedingt zuverlässig. Es ist im Hinblick auf die Aufzählungen in diesem §. überhaupt unnöthig, auch dort, wo meine Kenntniss der Handschriften keine unmittelbare ist, im einzelnen Falle anzugeben, wo sich Notizen finden. Ich bemerke noch, dass ich aus vielen Bibliotheken die betreffenden Handschriften zum Gebrauche geliehen erhalten habe, auch von manchen, die ich nicht selbst sah, handschriftliche Kataloge besitze. Meine Angaben werden stets das sofortige Auffinden ermöglichen. Da ich jede nicht von mir selbst benutzte Handschrift mit * versehe, kann ich für die unbedingte Zuverlässigkeit hinsichtlich der also bezeichneten nicht einstehen.

Frankreich.

Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements cet. in 4.

T. I. Paris 1849, enthält die Kataloge der Bibliotheken des Seminars von *Autun*, von *Laon*, de la ville und de l'école de médecine von *Montpellier*, von *Albi*. T. II., Paris 1855, enthält den Katalog von *Troyes*. T. III., Paris 1861, umfasst die Bibliotheken von *Saint-Omer*, *Epinal*, *Saint-Dié*, *Saint-Mihiel*, *Schlettstadt*; T. IV. von *Arras*, *Avanches*. *Boulogne*.

Schulte, *Iter gallicum*. Wien 1868 [Sitz.-Ber. d. kaiserl. Akademie. LIX. Bd. S. 353—496]

beschreibt die canonist. Handschr. der Bibl. von *Alençon*, *Angers*, *Avignon*, *Carpentras*, *Chartres*, *Grenoble*, *Lyon*, *Marseille*, *Montpellier*

(Stadt u. Univ.), Nimes, Toulouse, Tours und von *Genf*. Ich habe durch diese Schrift die betreffende Partie des Cat. gén., des Hänel'schen Katalogs, sowie die von mir in dieser Schrift angeführten Spezialkataloge anderer Bibliotheken für das *canonische* Recht entbehrlich gemacht.

Clermont-Ferrand. Catalogue des livres imprimés et manuscrits de la bibl. de la ville de C.-F. (Puy-de-Dôme) mis en ordre par *R. Gonod*. Clermont-Ferrand 1839.

Douai. Notice de manuscrits concernant la législation du moyen-âge, par *M. Tailliar*. Douai 1847.

Orleans. Manuscrits de la bibl. d'Orléans ou Notices etc. par *A. Septier*. Orleans 1820.

Der Katalog der *Pariser* Bibliothek geht bisher auf die Rechts handschriften nicht ein; die alten sind keine vollständige; auch sind die Nummern vielfach geändert.

Belgien.

Brüssel. Catalogue des manuscrits de la bibl. royale des ducs de Bourgogne. Brux. et Leipz. 1842. 3 voll. fol.

Gent. J. de Saint-Genois Catalogue des manuscrits de la bibl. de la ville et de l'université de Gand. 1849—52.

Italien.

Bibliotheca librorum manuscriptorum italica. Indices bibliothecarum Italiae etc. cong. *Frid. Blume*. Göttingae 1834. Nur zur ersten Orientirung geeignet.

Florenz. Catalogus Codicum latinorum Bibliothecae Medicae Laurentianae rec. illustr. ed. *Angel. Maria Bandinus*. Flor. 1774—78. 5 voll. fol. Die canonist. in I. u. II.

Jos. Valentinelli Bibl. manuscripta ad S. Maroi *Venetiarum*. Cod. ms. lat. T. 1—5. Venet. 1868—72 (nur 1. u. 2. für das Recht).

England.

Catalogi librorum manuscriptorum Angliae et Hiberniae. Oxon. 1697. fol.

Henr. O. Coxe, Catalogi Codicum ms. bibl. *Bodleianae*. Oxon. 1868. P. II. (codd. lat.) Fasc. 1; P. III. 1854. Forts. von dess. Catal. codicum mss. qui in collegiis aulisque *Oxoniansibus* hodie adservantur. Oxon. 1852. 2 Bde. 4.

Die *Bibliotheca latina iuris canonici manuscripta* von *Friedr. Maassen*, Wien 1860 f. 3 Hefte bietet bisher nichts für unsere Zwecke.

§. 4.

c. Bücherverzeichnisse.

Von den älteren Werken sind lediglich zu nennen:

Repertorium bibliographicum, in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum MD. typis expressi ordine alphabetico vel simpliciter enumerantur vel accuratius recensentur.

Opera *Ludovici Hain*. Stuttg. et Lut. Paris 1826—38. 4 Bde.

Das beste Werk für die Incunabeln, jedoch, wie sich mehrfach zeigen wird, für das canon. Recht nicht ganz vollständig.

Georg Wolfg. Panzer Annales typographici ab artis inventae origine ad annum MD. post Maittarii Denisii . . . curas etc. Norimb. 1793—1803.

11 Bde. 4. Von demselben: Annalen der älteren deutschen Literatur u. s. w. bis 1520. Nürnberg. 1788. Zusätze 1805.

Zweiter Bd. (von 1520—1521) 1805. 3 Bde. 4.

Manuel du libraire et de l'amateur des livres, par Jacques-Charles *Brunet*. Par. 1842—44. 10 tom.

Dazu die *Bibl. realis juridica A. Mart. Lipenii*. Francof. 1679. fol. neu edirt zuletzt Leipz. 1757 fol. mit Zusätzen Verschiedener; Supplement von *A. F. Schott*, Lips. 1775 fol.; *R. C. de Senkenberg*, dasselbe 1789 fol.; *L. G. Madihn*, Vratisl. s. a. (1816) fol.

Die Bücherverzeichnisse von *Heinsius*, *Kaiser*, *Ersch*, *Hinrichs* u. s. w. brauchen als allgemein bekannt und zugänglich nicht näher angeführt zu werden.

§. 5.

d. Sonstige Quellen.

Dazu gehören: *Inschriften* besonders auf Grabmälern, *Medaillen* auf Gelehrte, *Bildnisse* u. dgl. m. Die Sammlungen solcher gibt *v. Savigny*, Gesch. III. S. 13 ff. Ein reiches Material für die Lebensgeschichte bieten die *Urkunden*. Da jedoch — das sogen. *Calendarium archigymnasii Bononiensis* ist eine Fälschung des Advokaten und Professors *Alessandro Machiavelli*, geb. 1693 † 1766 zu Bologna: *v. Savigny* III. S. 11 ff. — eine eigne Sammlung solcher für unseren Zweck nicht existirt, bedarf es keiner Aufzählung von Sammlungen; die benutzten sind an ihrer Stelle nachzuweisen.

III. Schriftsteller.

§. 6.

a. Schriften über die Literaturgeschichte des canonischen Rechts überhaupt.

Abgesehen von einzelnen Notizen finden sich im Mittelalter nur Versuche der Art. Diese sind bereits von *Savigny* gewürdigt worden, so dass es genügt, auf ihn zu verweisen und zu ergänzen. Die folgende Zusammenstellung ist chronologisch.

Johannes Andreä, geb. etwa 1270 † 1348 [vorläufig *mein* Lehrbuch 3. Aufl. S. 86 ff. Seine Biographie folgt im 2. Bande]. Er gibt in dem proemium der *Novella in decretales Greg. IX.* voce *Novella §. Demum contemporanei* eine Uebersicht der Schriftsteller, aus deren Werken *Bernardus Parmensis* den Apparat zu den Dekretalen gemacht habe, und fügt bei die mit Bernard gleichzeitigen und ihm folgenden: *meine* Beiträge z. Lit. d. Dekretal. S. 3 ff. Diese Mittheilungen hat er später in den *Additiones* zum proemium des *Speculum von Guil. Durantis*, wo die Canonisten aufgezählt werden, in einer doppelten Weise vervollständigt, indem er einmal *Durantis* corrigirt und ergänzt, sodann die Prozessualisten bis auf seine Zeit angiebt. Abgedr. im *Anhange*, auch bei *v. Savigny* III. S. 631 ff. (jedoch mit manchen Druckfehlern, von denen die Ausgaben wimmeln). Vgl. *dens.* III. S. 31 f. *meine* Lit. Gesch. d. Comp. ant. S. 18 ff.

Ausserdem finden sich unendlich zahlreiche Bemerkungen in seinen Werken vor über Schriften und deren Benutzung durch Andere. Diese planmässige Angabe der Literatur gestattet uns, *Johannes Andreä* als den *ersten* Literarhistoriker unseres Faches anzusehen. Obwohl seine Angaben nicht vollständig sind, wie sich öfter zeigen wird, bleiben sie von grossem Werthe, weil er durchweg aus eigener Kenntniss schöpft, seine Angaben mit Citaten aus der Glosse und durch Anführung der Anfangsworte einzelner Schriften belegt. Hierdurch ist es mehrfach gelungen, die Verfasser festzustellen.

Wilhelmus de Pastrengo (Veronensis), † wahrsch. zw. 1361 u. 1370 in dem Werke *de viribus illustribus*, in der Ausgabe betitelt *De originibus rerum libellus authore Gulielmo Pastregico »Veronense«.* Venet. 1547. 8. Siehe *v. Savigny* III. S. 32 ff.

Baldus de Ubaldis, † 1400, schrieb ein nicht mehr bekanntes oder verloren gegangenes Werk *de commemoratione famosissimorum doctorum in utroque iure*; *v. Savigny* III. S. 34 f.

Jo. Baptista de Gazalupis (Caccialupus Severinas, de Cacc. de s. Severino), hat im 5. Kapitel (documentum) seines *Modus studendi in*

utroque iure (verfasst 1467 von ihm als Professor zu Siena) ein Verzeichniss von Juristen bis zum J. 1462 gegeben. Ausgaben u. Inhalt bei *v. Savigny* III. S. 35 ff. *Stintzing*, Popul. Lit. S. 36 ff. Ich benutze die Ausg. hinter *Panzirolus*, Lips. 1721.

Aus ihm ist, wie *Savigny* III. S. 38 f. hervorhebt, excerpirt die *tractatio de iurisperitis* des *Catellianus Cotta*, welche, einem 1511 zuerst gedruckten Werke desselben entnommen, hinter der Ausgabe von *Panzirolus* Lips. 1721 abgedruckt ist.

Johannes Trithemius, † 1516, *De scriptoribus ecclesiasticis*. Für das canonische Recht, insbesondere die Zeit des 12. und 13. Jahrh., ist das Werk ziemlich werthlos, da dem Verfasser die meisten und bedeutendsten Werke nicht vorlagen und seine Notizen überhaupt so mager sind, dass sie kaum nützen. Drucke: Mainz 1494 ap. Petr. Fridbergium. f., Basel 1494 [Hain 15613]; Parisii 1497. 4. [Hain 15614]. Schriften über ihn bei *Potthast* Bibl. p. 552. *Supplem.* p. 116. Auch sein Werk *De viribus illustribus ordinis s. Benedicti* libri IV. (Col. 1575 u. in opp. Mog. 1605 fol. N. 2.) kommt in Betracht.

Thomas Diplovataccius, geb. 1468 † 1541. *De praestantia doctorum*. Erschöpfend *v. Savigny* III. S. 40 ff. Ich benutze die *Savigny'sche* (von ihm der Berliner Bibl. geschenkte) Abschrift; einzelne Biographien sind bei *Sarti* abgedruckt.

Johann Fichard, geb. 1512 † 1581. *Vitarum recentiorum Jureconsultorum periochae*. *v. Savigny* III. S. 48 ff. Ich benutze die Ausgabe hinter *Panzirolus*.

Marcus Mantua Benavidius, geb. 1489 † 1582. *Epitome virorum illustrium qui vel docuerunt in scholis jurisprudentiam vel de iure scripserunt*. *v. Savigny* III. S. 51 f. Ich benutze die Ausgabe hinter *Panzirolus*.

Guido Panzirolus, geb. zu Reggio 1523 † zu Padua 1599. *De claris legum interpretibus* libri IV. Hierher gehört L. II. cap. I—XII. über die Verfassung der Universitäten, L. III. de juris pontificii interpretibus, L. II. soweit einzelne Civilisten auch für das canonische Recht Bedeutung haben, L. IV. das die Universitäten verzeichnet, dann die Juristen nach den Rubriken *Principes*, *Monachi*, *Ordinis Praedicatorum*, *Episcopi*, *Cardinales*, *Pontifices maximi*, *Sancti* zusammenstellt. Drucke: Venet. 1637, 1655, Lips. 1721. 4. Die groben Fehler des Originals und der Ausgaben hebt *v. Savigny* III. S. 54 ff. hervor. Immerhin behält das Buch für das canonische Recht seinen Werth, da, wie sich zeigen wird, mehrfach Panzirol trotz gegentheilliger bisheriger Annahme das Richtige hat; er ist die Hauptquelle für manche Spätere, z. B. *Doujat*, *Mastricht*, *Glück* u. A.

Gerh. von Mastricht, geb. zu Cöln 1639, zu Basel 1665 promovirt,

1669 Professor zu Duisburg, 1689 Syndicus zu Bremen, wo er 1721 starb. *Jugler* Beitr. I. Bd. 2 St. N. 26 S. 328 ff. Seine *Historia juris eccles. et pontificii seu De Ortu, Progressu, Incrementis, Collectionibus, Auctoritatibusque jur. eccl. et pont.* tractatio Duisburg. 1676, Amsterd. 1686 durch *Christian Thomasius* Hal. 1705, 1719, ist ohne besondere eigne Forschung, eine blosse Compilation, die sich, soweit die Literatur in Betracht kommt, auf blosse Namen beschränkt. Vgl. *Maassen* S. 41.

Jo. Doujat, geb. zu Toulouse 1609, daselbst Advokat 1637, 1651 Professor des canon. Rechts am Collège royal, nach 4 Jahren an der jurist. Fakultät zu Paris, † 1688. [Biographie am Ende von L. V. c. 9, die Jahrzahlen sind ergänzt in einigen Ausgaben, z. B. der von 1748]. Sein Werk *Praenotationum canonicarum libri V.* [Ausgaben: Paris 1687, 1697. 4., Venet. 1717 u. 1748. 4., Mitav. et Lips. durch A. F. Schott 1776—79, 2 T.] enthält im L. V. c. 1—9. die Geschichte der Canonisten, durchweg in magern Excerpten aus Panzirol, nur für die aus dem 16. und 17. Jahrhundert brauchbar.

Christ. Frid. Glück Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum. Hal. 1786. Dies offenbar nach dem Muster von Doujat gemachte Buch ist brauchbar durch Notizen und literarische Nachweise für die Zeit vom 16. Jahrhundert an; für das Mittelalter hat er lediglich Sarti, wo dieser nicht ausreichte, Panzirol benutzt.

Joh. Jac. Lang, Gesch. u. Institut. des kath. u. protest. Kirchenrechts. I. Th. (einziger) Tübing. 1827, enthält für die Literatur nichts als eine Aufzählung allbekannter Namen, für die Geschichte der Rechtsquellen blos Excerpte, die freilich für ihre Zeit nicht ohne alles Verdienst waren.

Ge. Phillips Kirchenrecht. 4. Bd. Regensb. 1851. Dieser Band gibt die Geschichte der Quellen und Literatur. Jene hat einzelne selbstständige Arbeiten, letztere kommt im Ganzen nicht über Allgemeines hinaus.

Von den übrigen Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts enthält nur *mein* Lehrbuch eine auf den kürzesten Raum gebrachte Literaturgeschichte, die jedoch die vollständigste ist, welche bisher existirte.

Friedrich Maassen, Gesch. der Quellen u. der Literatur des canon. Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters. 1 Bd. Gratz 1870, umfasst nur die Zeit bis auf Pseudoisidor, kommt also nicht in Betracht.

Friedr. Carl von Savigny, Gesch. des Römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. Heidelb. 1834—1851, 7 Bde. Hier kommt in Betracht Bd. 3—7. Dieses Werk bietet für die Universitätsgeschichte des Mittelalters, soweit die Jurisprudenz in Betracht kommt, für die Methode

und die Hilfsmittel des Studiums das Beste. In ihm werden jene Canonisten, die zugleich civilistische Werke hinterlassen haben, zum Theil eingehend bearbeitet. Dadurch und wegen der Berührung der beiden Zweige des Rechtsstudiums ist es auch für unseren Zweck ein unentbehrliches Werk. Eine systematische oder irgend umfassende Darstellung des canonischen Rechts und seiner Literatur hat Savigny nicht beabsichtigt; es fehlte ihm auch die ausreichende Kenntniss von Handschriften. Neues liefert er nur für einzelne Werke von Canonisten. Der Schwerpunkt des Buchs liegt in den Biographien, für die Schriften beschränkt es sich oft auf die Angabe der Titel und äusseren Gestalt.

§. 7.

b. Werke für einzelne Länder und Universitäten.

I. Italien überhaupt.

Girolamo Tiraboschi, Storia della letteratura Italiana. Modena 1772—82, 1787—94 u. ö. Von Bedeutung für die Zeit nach 1300.

G. Mazzuchelli, Gli scrittori d'Italia, Brescia 1753—63, 2 Voll. in 2 bez. 4 P. fol.

Bologna :

P. Maurus Sarti, Abt von S. Gregorio in Rom, geb. 1709 † 1760, arbeitete auf Veranlassung Benedicts XIV. ein Werk über die Lehrer zu Bologna, das bei seinem Tode unvollendet war; die Fortsetzung wurde von Clemens XIII. dem Abte *P. Maurus Fattorini*, geb. 1727 † 1789, übertragen. Dieser edirte es u. d. T.

De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a Saeculo XI. usque ad Saeculum XIV. Tomi I. Pars I. Bononiae MDCCLXIX. ex typ. Laelii a Vulpe. Instituti Scientiarum typographi. Tomi I. P. II. ib. MDCCLXXII. fol. Vom 2. Bande sind nur 40 Seiten Text u. 54 Seiten Urkunden mit Biographien von 9 Romanisten gedruckt.

Sarti gehören die Biographien aller Canonisten an; die Urkunden hat *Fattorini* zugefügt. Ueber die Geschichte des Buchs, seinen Inhalt und Werth v. *Savigny* III. S. 62 ff.

Savigny sagt: »Man kann sagen, dass eine Geschichte der Glossatoren erst durch dieses Werk möglich geworden ist.« Wie richtig das ist, wird Jeder wahrnehmen, der *Sarti* benutzt und Studien über die Literatur jener Zeit gemacht hat. Ein Blick in *Savigny's* eignes Werk lehrt, dass es für die Biographie der bolognesischen Juristen bis zum 14. Jahrhundert im Grossen und Ganzen auf *Sarti* ruhet. Wenn von meiner Darstellung für die bolognesischen Juristen ein Gleiches gelten

wird, so findet dies seine Erklärung in dem Materiale, aus dem das Werk gemacht ist. Auf Benedicts XIV. Auftrag waren aus allen Römischen Archiven die sich auf Bologna beziehender Urkunden abgeschrieben und gesammelt worden; ähnliche Unterstützung fand Sarti in anderen Städten. Man kann sagen, dass für das Leben der Glossatoren benutzt ist, was sich auffinden liess. Daraus erklärt sich, dass im Ganzen in biographischer Beziehung für die bolognesischen Juristen nur nachzutragen ist. Trotz dieses Werthes ist Sarti nicht frei von Fehlern, die Savigny bereits dargelegt hat. Ich muss für das canonische Recht offen aussprechen, dass man sich nur sehr selten auf Angaben desselben verlassen darf, welche sich auf die Schriften der Canonisten beziehen. Damit soll nicht gesagt sein, dass etwa der grösste Theil seiner Angaben falsch wäre. Solches ist an sich kaum möglich, weil das Meiste evident ist. Aber es finden sich so viele irrige Angaben, dass man unbedingt vorsichtig sein muss. Savigny selbst ist wiederholt durch Sarti irreführt worden. Der Grund dieses Mangels ist darin gelegen, dass ihm theils sehr wenige Handschriften der Werke zu Gebote standen, theils dieselben von ihm kaum mehr als ganz äusserlich untersucht wurden. So hoch darum Sarti für die Lebensgeschichte der Bolognesen steht, so ungenügend ist er für den Zweck, der mir als die Hauptsache gilt.

Giovanni Fantuzzi, Notizie degli Scrittori Bolognesi. 1781—94. 9 voll. 4. (Savigny gibt fol. an; ich habe das der Wiener Univ. Bibl. gehörige Exemplar benutzt). Dies Werk ist für die Zeit vom 14. Jahrhundert an für Bologna gerade so werthvoll, wie das von Sarti für die ältere, auch die Hauptquelle von Savigny's Biographien seit dieser Zeit.

Giov. Nicolò Pasquali Alidosi, ci Dottori Bolognesi di legge Canonica e civile. Bologna 1620. 4. Appendice Bol. 1623. 4.

Jo. Ant. Bumaldi (Montalbani) Minervalia Bonon. Civium anademata s. Bibl. Bonon., Bon. 1641. 12.

Pellegr. Ant. Orlandi, notizie degli scrittori Bolognesi... Bol. 1714. 4.

Diese drei zuletzt genannten Schriften sind durch Sarti und Fantuzzi völlig überflüssig geworden.

Seraf. Mazzetti, Repertorio di tutti i Professori antichi e moderni della famosa università e del celebre istituto delle scienze di Bologna. Bol. 1847. Enthält ganz kurze biographische Notizen unter Verweisung auf Sarti, Fantuzzi, Savioli u. s. w.

Zu diesen Werken kommen die übrigen Schriften für die Geschichte Bologna's, insbesondere

Car. Sigonii historiarum Bononiensium libri VI. (Opera ed. Argelati, Mediol. 1733 fol. T. III.).

Della historia di Bologna . . . di *Cherubino Ghirardacci*. P. I. Bol. 1596 (bis 1320). P. II. ib. 1657 fol. (bis 1425.)

Lud. Vitt. Savioli, Annali Bolognesi. Bassano 1784—95. 4. 3 voll. in je 2 P. Vgl. *v. Savigny* III. S. 137 f.

Padua:

Die Werke über die Universität, Statuten u. s. w. bei *Savigny* III. §. 101.

Ant. Riccabonus, de gymnasio Patavino. Patav. 1598. 4. (The-saurus Italiae T. VI. P. IV.)

Jac. Phil. Tomasini, gymnasium Patavinum, Utini 1654. 4.

Nic. Comneni Papadopoli, hist. gymn. Patavini, Venet. 1726. fol.

Jac. Facciolati, de gymn. Pat. syntagmata XII. Patavii 1752. 8.

Eiusd. fasti gymnasii Pat. Pat. 1757. 4.

Franc. Maria Colle, geb. 1744 † 1815, Storia dello Studio di Padova. Pad. 1824, 25. 4 voll. 4. (ed. von Gius. Vedova.) Dieses Werk hat die früheren im Ganzen abgeschrieben und entbehrlich gemacht.

Keine der übrigen italienischen Städte hat für das canonische Recht eine Bedeutung, welche über einzelne Personen hinausgeht. Eine Aufzählung der bekannten Werke von Muratori u. s. w. ist unnöthig; man findet die vollständigste Angabe derselben in *Jul. Ficker*, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Innsbruck 1868—1874. Bd. I. S. 374 ff. III. S. 533.

Einzelnes bietet *Crémona literata auct. Franc. Arisio*, Parm. 1702. fol.

II. Frankreich.

Histoire littéraire de France, in der alten Ausgabe von T. XIII. an. *Ed. Pasquier* (1528—1615) Recherches de la France.

Caes. Egassii Bulaei, Historia universitatis Parisiensis. 6 voll. Par. 1665—73. fol. Bietet wenig.

Crevier, Histoire de l'université de Paris. 7 voll. Paris 1761. 12. Meist aus Bulaeus.

Eug. Dubarle, Hist. de l'univ. depuis son origine jusqu'à nos jours. Par. 1829. 2 T. — *v. Savigny* III. 338.

III. Spanien.

Nic. Antonii, Bibliotheca Hispana vetus. Rom. 1696. fol. ed. F. P. Bayer, Matriti 1788 fol. (von 1000—1500.)

Quellenwerke für andere Länder in

Aug. Potthast, Bibl. hist. medii aevi. Berlin 1862. Supplement das. 1868.

§. 8.

c. Allgemeine biographische Werke.

Melchior *Adamus*, Vitae Germanorum Jurisconsultorum et Politicorum cet. Heidelberg. 1620. Frankf. a. M. 1705. fol. Im Ganzen unzuverlässig, für die Canonisten höchst ungenügend.

Biographie générale cet. par Firm. Didot (direction de M. Hoefler). Par. 46 voll.; Nouvelle biogr. gén. Par. 1862—66, 46 voll. Für das Mittelalter nur Excerpte.

Biographie universelle u. s. w. Par. 1811—28, 52 voll. von 1832. par M. Michaud. Supplement bis 1857, im Ganzen 84 voll. Neue Aufl. *Now. biogr. univ.* Par. 1852 ff.

Klement Alois *Bader*, Das gelehrte Baiern oder Lexicon aller Schriftsteller, welche Baiern im achtzehnten Jahrh. erzeugte oder ernährte. Nürnberg. u. Sulzb. 1804 ff. 4 Bde.

Guil. Cave, Scriptorum ecclesiasticorum historia litteraria etc. Col. Allobr. 1720. fol. mit 2 Append. von Henr. Wharton und Rob. Gerius.

J. Alb. Fabricius, Bibl. lat. mediae et infimae aetatis. Hamb. 1734—46, 6 vol. cum supplem. *Schoettgenii* ed. *Mansi*, Patav. 1754, 6 voll. 4.

F. X. Feller, Biographie univ. cet. Nouv. ed. par Weiss et Busson. Par. 1847—50, 8 voll.

Gessner, Bibliotheca universalis cet. Turigi 1545. fol.

G. C. Hamberger, Zuverlässige Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern u. s. w. Lemgo 1756—64, 4 Bde.

Ders. Kurze Nachrichten u. s. w. Lemgo 1766, 2 Bde.

Ders. Das gelehrte Teutschland u. s. w. fortges. v. *Ge. Meusel*. 4. Ausg. Lemgo 1783.

Jos. Hartzheim, Bibliotheca Coloniensis cet. Col. Aug. 1744. fol.

Christ. Gottlieb Jöcher, Allgemeines Gelehrten-Lexicon u. s. w. Leipz. 1750 f. 4 Bde. 4. Forts. u. Ergänz. zu . . . von J. Chr. *Adelung* das. 1784, 87, 2 Bde. 4. bis J., von H. W. *Rotermund*, Delmenhorst 1810, Bremen 1815—19. 4 Bde. bis R.

Joh. Friedr. Jugler (1714—1785), Beyträge zur jurist. Biographie. Leipz. 1773—80, 6 Bde.

G. Meusel, Lexicon der v. J. 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. Leipz. 1802—16; 15 Bde.

Neues hist. biogr. literar. Handwörterbuch von *Sam. Baur*, Ulm 1807—16, 7 Bde.

Neuer Nekrolog der Deutschen, (Ilmenau, seit 1835 Weimar, 1824 bis 51) jährlich 2 Bde. (zuerst von *F. A. Schmidt*.)

Cas. Oudin, Commentarius de scriptor. eccles. antiquis. cet. Francof. ad M. 1722, 3 T., fol.

Ant. Possewinus, Apparatus sacer cet. Col. Agripp. 1608, 2 T. fol.

Jac. Quétif et *Jac. Echard* Scriptores ord. Praedicatorum cet. Lut. Par. 1719, 21; 2 T. fol.

Roderich Stintzing, Gesch. der populären Literatur des römisch-canon. Rechts in Deutschl. am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrh. Leipz. 1867. Ein vortreffliches, zuverlässiges Werk.

Pierre Taisand, Les vies des plus célèbres Jurisconsultes. Par. 1737. 4.

Car. de Visch, Biblioth. scriptor. ord. Cisterc. Col. Agripp. 1656. 4.

Luc. Wadingus, Biblioth. scriptor. ord. Minorum. Rom. 1650. fol.

Chr. Weidlichen, Gesch. der jetztlebenden Rechtsgelehrten u. s. w. Merseb. 1748.

C. v. Wurzbach, Biogr. Lex. des Kais. Oesterreich. Wien 1856 ff.

Zeitgenossen. Leipz. (Brockhaus) 1816—1841, 18 Bde. in 3 Reihen.

Zweites Kapitel.

§. 9.

Grundsätze der Behandlung.

Die Hauptaufgabe für den eigentlich literarischen Theil bildet die Feststellung der *Verfasser* und der *Zeit der einzelnen Schriften*, sodann deren *Bedeutung für die Literatur* des Rechts. Diese wird erkannt aus dem Charakter der Werke, Art der Darstellung, den Quellen derselben, der Benutzung bei anderen, Lösung von Rechtsfragen, Aufstellung und Begründung neuer Ansichten u. dgl. m.

I. In manchen Schriften nennt sich der *Verfasser* selbst in der Vorrede oder im Laufe des Werkes. Weil jedoch oft in Handschriften die Vorreden fehlen, ist es nothwendig, sowohl deren als des Werkes Anfang, geeigneten Falls auch den Schluss mitzuthemen. Dies soll stets befolgt werden, wo es sich nicht um ganz bekannte Schriften handelt. Zugleich ist darauf zu achten, ob nicht der Verfasser andere von ihm gemachte Schriften anführt. So rechtfertigt sich öftere Mittheilung aus Vorreden u. s. w. von selbst. Häufiger noch fehlt der Name des Verfassers, oft ist er in Handschriften, besonders späteren, sowie in Drucken falsch angegeben. In solchen Fällen bleiben nur Combinationen möglich. Diese sind fest und zuverlässig, wenn gleichzeitige oder überhaupt zuverlässige Autoren ein Werk einer Person zuschreiben und dabei ent-

weder dessen Anfang genau angeben, oder Stellen daraus wörtlich anführen. Dies hat insbesondere *Johannes Andreä* mehrfach gethan, weshalb dessen Schriften, namentlich die Zusätze zum Speculum des Durantis und seine Einleitung zur Novella in Decretales von grosser Wichtigkeit sind. In vielen Fällen sind wir von diesen Hilfsmitteln gänzlich verlassen. Möglicherweise lässt sich der Verfasser alsdann noch aus dem Werke selbst, aus angeführten Thatsachen eruiren. Gelingt auch dies nicht, so bleibt nichts übrig, als das Werk nach der Zeit einzureihen. Wollte man die anonymen Schriften nicht berücksichtigen, so würde man für das canonische Recht einen sehr wichtigen Bestandtheil ignoriren müssen.

Für die Feststellung der Verfasser bildet ein sehr wichtiges Mittel die Kenntniss der *Siglen*. In den Glossen gebot der Raum die möglichste Beschränkung. So lange ein Autor in seinem Exemplare nur seine eignen Glossen beisetzte, hatte er nicht das Bedürfniss, sie zu bezeichnen. Ein solches lag vor, wenn er fremde aufnahm, sei es zur Wahrung des Seinigen, sei es zur Abwehr gegen den Vorwurf eines Plagiats. So bildete sich der Gebrauch, durch einzelne Buchstaben, einen oder zwei, am Anfange oder am Ende der Glossen den Verfasser zu bezeichnen. Bei der Abschrift behielt man diese Siglen bei. Auch haben die Studenten ihre Aufzeichnungen in der Vorlesung mit der Sigle des Lehrers bezeichnet. Wir finden daher im 12. und 13. Jahrhundert für eine Reihe von Autoren solche stehende Siglen. Man wendete sie aber bald nicht bloß in den Glossen, sondern überhaupt auch in selbstständigen Schriften an; es giebt eine Menge von Handschriften, in denen der Verfasser im Eingange, in einer Ueberschrift, oder am Ende mit einer Sigle bezeichnet wird. Wegen des gleichen Namens entsteht oft eine Schwierigkeit der Auflösung. Diese muss überwunden werden. Ich habe in verschiedenen Abhandlungen die meisten Siglen festgestellt und werde davon an den betreffenden Orten Gebrauch machen. Die soeben erwähnte häufige Namensgleichheit hat ihren Grund in dem seltenen Vorkommen von Familiennamen. Wie *Muratori* ausführlich gezeigt hat, kommen noch im 12. und 13. Jahrhundert auch in Italien Familiennamen seltener vor. Man benennt die Personen mit dem Taufnamen, zu welchem man etwa das Vaterland, den Ort, wo Jemand geboren ist, ein Amt hat, den Namen des Vaters u. s. w. zusetzt, z. B. Johannes *Hispanus*, Joh. *Faventinus*, Joh. *Teutonicus*, Joh. *Andreae*, Simon *de Bisiniano*, Sicardus *Cremonensis*, Bernardus *Papiensis*, Bernardus *Parmensis*. Durch Auslassung der Beiwörter kann leicht ein Irrthum entstehen. Hierzu gesellt sich aber häufig noch die verschiedene Schreibweise. Lehrreiche Beispiele liefern die Siglen in der gedruckten Glosse zum Dekret.

II. Die *Entstehungszeit der Schriften* ist selbstredend von grösster Wichtigkeit. Sie werden sich in einzelnen Fällen aus einer unmittelbaren Angabe feststellen lassen. Während dies bei den sofort durch den Druck veröffentlichten Schriften aus der Angabe der Zeit und des Ortes in den weitaus meisten Fällen sich sofort ergibt, auch bei den Drucken ohne Ort (s. l.), ohne Zeit (s. a.), ohne Drucker (s. n. t.; zusammen s. l. a. et n. t. = *sine loco, anno et nomine typographi*) sich meistens vermittelst äusserer in verschiedenen Werken niedergelegter Kennzeichen feststellen lässt, ist eine Angabe dieser Art bei den Schriften des 12. Jahrhunderts Ausnahme, aber auch bei denen des 13. und 14. nicht die Regel. Wir sind also auf innere Momente angewiesen. Diese sind theils allgemeine, theils besondere für die Canonisten.

Zu jenen gehören erstens die *Jahreszahlen in Formeln, Urkunden, historischen Angaben*. Um diese mit Sicherheit zu Grunde zu legen, muss — da kaum bei einer Schrift des 12., 13., 14. Jahrhunderts mit Sicherheit festzustellen ist, ob eine erhaltene Handschrift das Auto-graphon ist — zunächst eruiert werden, ob nicht ein Abschreiber, was öfter geschah, die Angabe auf seine Zeit umgeändert hat, ähnlich wie die Daten am Ende häufig sich auf die Abschrift beziehen, oder ob keine Schreibfehler vorliegen. Haben mehrere alte Handschriften dieselbe Jahreszahl, so kann daraus in etwa, vollends aber dann mit Bestimmtheit ein Schluss gemacht werden, wenn sich aus Abweichungen derselben ergibt, dass sie nicht von einander abgeschrieben wurden. Es ist dabei weiter zu beachten, ob die Formel etc. fingirt ist oder etwa eine ältere vorgekommene enthält, da im erstern Falle sich annehmen lässt, der Autor habe das Beispiel seiner Zeit entnommen. Diese Vorsicht angewendet, lässt sich sagen, dass das Werk nicht jünger sein kann, als das jüngste Jahr, und dass im Allgemeinen dieses jenes sei, in welchem das Buch gemacht, beziehungsweise an ihm gearbeitet wurde, weil selbstredend grössere Werke längere Zeit brauchten.

Viel sicherer ist zweitens das *Vorkommen von Citaten von Schriftstellern*. Es ist natürlich jede Schrift jünger, als eine darin angeführte. Somit bietet jedes derartige Citat eine relative Zeitbestimmung. Citirt ein Autor nur vereinzelt, so wird sich weiter nichts schliessen lassen; zeigt er aber eine wirkliche Literaturkenntniss, so darf man wohl annehmen, dass er die Werke bis auf seine Zeit benütze, mithin das seinige nicht viel jünger sei. Das Missliche aber bleibt auch hier, dass bisweilen die Zeit der angezogenen Schriften selbst nicht feststeht. So kommt es, dass wir bei manchen Werken die Zeit nur nach Decennien feststellen können.

Viel sicherer sind drittens *directe historische Angaben*, z. B. wenn der Autor sagt: »jetzt regiert Gregor IX.«, »das neulich abgehaltene

Concil vom Lateran«, oder etwa »im ersten Regierungsjahre des Papstes X.« u. dgl., weil hier jeder Zweifel entfällt.

Für unsere Wissenschaft besitzen wir noch bessere besondere Mittel. Diese sind die Citate von Quellen, sei es formellen oder materiellen. Es ist eine feststehende Thatsache, dass das Dekret Gratians im Laufe des 12. Jahrhunderts durch Aufnahme der Paleae in den Text der Handschriften in vielen Distinctionen und Quästionen eine verschiedene Anzahl von Kapiteln erhielt. Dadurch wurde es, weil die Handschriften abweichen und erst in den Ausgaben des 16. Jahrhunderts (§. 15) die Zahlen beigesetzt wurden, allmählig unmöglich, die Kapitel solcher Distinctionen und Quästionen mit Zahlen zu citiren, und bildete sich der ausschliessliche Gebrauch des *Citirens mit dem Anfangsworte*. Wenn nun eine Schrift stets oder öfter oder bisweilen und gerade für Distinctionen und Quästionen, welche Paleae haben, namentlich so, dass bei Mitzählung der Paleae das Citat auf eine solche fele, mit Ziffern die Kapitel citirt, so ist daraus, weil die Paleae bis zur Glossa ordinaria nicht zum Texte gerechnet wurden, mit Gewissheit zu schliessen, dass sie relativ alt ist, d. h. sich der Entstehungszeit des Dekrets nähert. Aus dem Ende des 12. Jahrhunderts und der nächsten Zeit kommt ein Zifferncitat höchstens dann vor, wenn es nach dem Gesagten gänzlich unverfänglich, d. h. ein Beziehen auf eine Palea gar nicht möglich sein würde.

Noch viel sicherer werden wir aber zweitens geleitet durch die *Art der Dekretalencitate*. Die im Dekrete nicht enthaltenen Dekretalen citirte man bis auf die sehr kurze Zeit nach ihrer Veröffentlichung erfolgte Reception der *Compilatio prima* (*Breviarium Extravagantium* des Bernardus Papiensis) entweder mit dem Worte *decretalis*, dem Namen des Papstes und dem Anfange, z. B. »*decretalis Alexandri III. in litteris*« oder etwa »*Eugenius tertius scribit sic litteras dilectionis*«, am häufigsten schlechtweg »*extravagans*« mit dem Anfangsworte, wobei der Name des Papstes bald zugesetzt ist, bald fehlt, z. B. »*extr. quotiens frater noster*«, »*ut ex quotam extrava. habetur Eugenii, quod incipit Inhaerentes*«. Als bald nach 1179 Sammlungen der Extravaganten in Gebrauch kamen, setzte man die *Titel* zu, worin sie sich befanden ¹⁾. Diese Methode wird stehend von der *Compilatio prima* an. Citirt nun ein Schriftsteller z. B. eine Dekretale nach einem Titel, der in der *Compilatio I.* fehlt, so ist dadurch bewiesen, dass er vor derselben schrieb, aber nach der Zeit, wo die betreffende Sammlung entstand. Wir können in solchen Fällen noch genauer vorgehen. Keine der vor die sogen. *Appendix Concilii Lateranensis* (§. 16) fallenden Sammlungen hat all-

¹⁾ Vgl. meinen 2. Beitrag zur Gesch. der Lit. des Dekrets S. 83 unten §. 16 ff.

gemeine Verbreitung oder Reception gefunden; es ist deshalb auch das Citiren nach Titeln vor der genannten als Gebrauch nicht nachzuweisen. Somit fällt mit ziemlicher Sicherheit im angenommenen Falle die Schrift in das Decennium von 1181—1191. Mit der *Compilatio I* wurde das Citiren nach Titeln die Regel. Sobald aber *mehrere* in Bologna recipirte Dekretalensammlungen existirten, wurde es allgemein Sitte, wofern nicht höchst vereinzelt Bernhard selbst angeführt wurde, dem Citat zuzusetzen ‚in libro I. II. III. IV. V.‘ oder ‚in I.‘ u. s. w. Im Momente, als Gregor's IX. Sammlung publizirt war, hörte diese Citirart völlig auf; *extra* wurde schlechtweg die Bezeichnung für diese Sammlung. Mit vollster Gewissheit lässt sich nun sagen: 1. Jedes Citat, z. B. ‚extra. I. de off. jud. del. *ex parte*‘, ‚X. II. de appell. *cum in ecclesia*‘, ‚de clerico aegrotante *tua libri II.*‘, ‚infra eodem titulo c. *uno libri III.*‘, ‚. . . *extuarum l. I.*‘ u. dgl. beweist mit Bestimmtheit, dass dem Verfasser bereits drei Compilationen vorlagen, weil die zweite jünger ist als die dritte, dass also das Citat nach 1210 fällt. 2. Wird l. IV. oder V. citirt, so ergibt sich aus der Entstehungszeit der *Comp. quarta* oder *quinta* von selbst das früheste Alter der Schrift. 3. Wird X. schlechthin *unter Beifügung eines Titels* citirt, so geht es entweder auf die *Comp. I.* oder auf Gregor's IX. Sammlung. Letztere fällt in's Jahr 1234; seit 1210, wo die *Comp. III.* und bald die II. gemacht wurde, hört für die *Comp. I.* die blosse Citirart mit X. auf, wie bereits gesagt wurde. Ist nun die citirte Dekretale nicht in der *Comp. I.* enthalten, so bleibt nur die Alternative: entweder ist sie in einer der zwischen die I. und III. fallenden, durch diese beiden antiquirten Sammlungen, oder in der Gregorianischen enthalten²⁾. Man kann das Eine oder Andere sofort feststellen wegen des grossen Zeitraums zwischen beiden und aus anderen Gründen. Passt der Titel nur für *eine* Sammlung, so ist die Sache bereits dadurch klar. 4. Eine Umänderung von Citaten der Sammlung Gregors auf die älteren Compilationen hat das Mittelalter aus nahe liegenden Gründen nie vorgenommen. Werden also die älteren Sammlungen wirklich citirt, so fällt das Citat unbedingt vor 1234. Hingegen hat man nach 1234 häufig die Citate der älteren Glossen nach Gregors Sammlung umgeformt, das ‚X. I.‘, ‚l. I. II.‘ u. s. w. verändert in ein blosses X. = *extra*. Somit kann man aus der blossen Form dieses X. nicht schliessen, die Schrift falle nach 1234, wenn nicht andere Momente dafür sprechen.

Hiermit sind wir bei einem weiteren sehr wichtigen Hilfsmittel angelangt. Es giebt wenige Dekretalen seit Gratian, deren Urheber sich nicht genau feststellen liesse, weil meistens schon in den älteren Citaten

²⁾ Vgl. meine Literaturgesch. der *Comp. ant.* S. 31 und unten §. 18.

der Papst angeführt wird, die Sammlungen ihn haben und er auch aus den Regesten u. s. w. bekannt ist. In dieser Hinsicht thut unendliche Djenste das Werk:

Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII. edidit Philippus Jaffé. Berol. MDCCCLI. 4. Fortsetzung: Reg. Pont. Rom. inde ab a. post Christum natum MCXCVIII. ad a. MCCCIV. edidit Aug. Pott-hast. Berol. 1873 ff. 4. Sie geht bis jetzt bis zum Jahre 1280. Da beide die einzelnen Excerpte fortlaufend numeriren, citirt man mit der Zahl.

Selbstverständlich ist eine Schrift jünger als die Zeit der citirten Dekretalen. Lässt sich das Alter dieser genau feststellen, so ist sie jünger als deren jüngste. In jedem Falle fällt sie frühestens in die Regierungszeit jenes Papstes, welcher der jüngste ist, von dem Dekretalen citirt werden. Es giebt eine Anzahl von durchgreifenden, das ältere Recht abändernden, ganz Neues setzenden Dekretalen, deren Zeit feststeht. Im Hinblick auf die Zeit und die Art von deren Publikation (z. B. auf den lateranensischen Concilien von 1179 und 1215), sowie auf die stets rasch erfolgte allgemeine Bekanntschaft mit ihnen, insbesondere aber auf den Umstand, dass für die Zeit vor Gregor IX., welche allein Schwierigkeit bietet, der Schwerpunkt unserer Literatur in Bologna, jedenfalls in Italien liegt, endlich auf die Stellung der Schriftsteller, kann man mit Sicherheit annehmen, dass eine Schrift, welche in einer Materie eine epochemachende Dekretale nicht berücksichtigt, älter ist als letztere. Haben wir auf solche Art die Zeit einer Schrift genau bestimmt, so bietet das für andere, worin sie citirt wird, einen Anhalt.

III. Ein weiteres Moment von Bedeutung ist der *Entstehungsort der Schriften* und das *Vaterland der Schriftsteller*. Letzteres ist bei manchen aus einer directen Angabe zu entnehmen; in anderen Fällen wird man aus den Beispielen, den erwähnten Orten und Personen, der besonderen Bezugnahme auf lokale Verhältnisse u. s. w. Schlüsse ziehen können. Schwieriger ist die Bestimmung des Ortes der Entstehung. Kennen wir im einzelnen Falle das Leben des Autors genau, wissen wir z. B., dass er sich stets in Bologna aufhielt, oder ist das Alter der Schrift eruiert und die Zeit seines damaligen Aufenthaltes bekannt, so haben wir leichtes Spiel. Vereinzelt ist der Abfassungsort angegeben. Lässt diese Angabe keinen Zweifel, dass sie vom Autor herrühre, so liegt die Sache offen zu Tage. Ist sie von einem Dritten, etwa einem Abschreiber, zugeschrieben, oder giebt ein anderer Schriftsteller ihn an, so werden wir aus dem Alter der Handschrift, der Glaubwürdigkeit u. s. w. schliessen, wobei gewiss im Allgemeinen daran zu halten ist,

dass solche concrete Angaben nicht leicht erdichtet sind. Es bleibt uns auch bisweilen die Möglichkeit, aus rein lokalen Beziehungen, die nur für einen einzelnen Ort verständlich und sachlich am Platze sind, den Entstehungsort zu combiniren, weil sich annehmen lässt, ein Autor komme nur durch den Einfluss der Verhältnisse seines Aufenthaltsortes auf den Gedanken, solche Dinge anzuführen. Will man dies nicht zugeben, so muss man annehmen, er habe etwa absichtlich auf eine falsche Spur lenken wollen. Das hätte bei den Schriften, die uns angehen, keinen Sinn, weil wir es nicht mit ähnlichen Werken als den pseudoisidorischen Dekretalen zu thun haben, noch weniger mit Schriften, deren Abfassung hätte gefahrbringend sein können. Ich muss aber beisetzen, dass allerdings seit dem 15. Jahrhundert in einzelnen Fällen solche Rücksichten massgebend waren.

Wenn hier auf diese Punkte ausführlich eingegangen wurde, findet dies seine Rechtfertigung darin, dass sie theilweise überhaupt, auch bei Savigny trifft dies zu, nicht ausführlich behandelt werden, theilweise — soweit die Literatur des canonischen Rechts in Frage kommt — bisher nie im Zusammenhange erörtert worden sind. Allerdings wird Jeder, der sich mit unserem Gegenstande quellenmässig befasst, wenn er überhaupt historische Schule hat, diese Momente selbst eruiiren können. Es dürfte aber in der Natur der Sache liegen, dass ein Werk, wie das meinige, damit bekannt machen muss. Dies wird zur Nothwendigkeit, wenn man erwägt, dass für die canonistische Literatur des Mittelalters seit *Sarti* eigentlich bisher — abgesehen von Einzelheiten und den Erörterungen Savigny's — ausser *Maassen* und mir Niemand wirklich selbstständige grössere Studien veröffentlicht hat. Alle übrigen Canonisten haben sich für die Literatur — denn die zufällige Bezugnahme auf die eine oder andere Handschrift ist kaum zu rechnen — lediglich auf die Drucke beschränkt. Es ist aber die Literatur des 12. Jahrhunderts fast ganz, von der des 13. Jahrhunderts ein grosser Theil nur handschriftlich bekannt.

IV. Dies führt mich auf den letzten äusseren Punkt. Um die Literatur ganz zu kennen, muss eine *Vollständigkeit der existirenden Schriften, der Handschriften und Ausgaben* angestrebt werden.

Was die nur handschriftlich erhaltenen Werke betrifft, so darf ich sagen, dass von allen, welche irgendwo angeführt werden, soweit das 12. und 13. Jahrhundert in Betracht kommt — die aus dem 14. und 15. sind grösstentheils gedruckt, die ungedruckten über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaufreichenden für die Entwicklung des Rechts ohne Bedeutung, — nicht ein Dutzend mir unbekannt geblieben sind. Es ist mir im Gegentheile gelungen, eine Anzahl von Werken theils zuerst aufzufinden, beziehungsweise zu beschreiben, welche bisher nie an-

geführt wurden, theils solche genau zu schildern, welche schon früh (z. B. selbst Johannes Andrea) den Schriftstellern ausser Kunde gekommen waren, theils von Anderen entdeckte eingehender zu untersuchen. In Gleichem habe ich verschiedene seit dem 13. Jahrhundert der Kunde entwachsene Quellensammlungen neu entdeckt, jedenfalls zuerst bekannt gemacht. Wenn ich nun, gestützt auf eigne, für alle eigentlich literarischen und Quellenwerke eingehende Kenntniss und Durchforschung von über 2000 Handschriften, die ich zum Theile schon in verschiedenen Schriften bekannt gemacht habe, die Darstellung der Literaturgeschichte unternahme, so hoffe ich dadurch meine Legitimation so vollständig erbracht zu haben, wie dies möglich ist. Zugleich glaube ich durch meine bisher veröffentlichten Arbeiten und die in dem gegenwärtigen niedergelegten Studien *die Berechtigung* nachgewiesen zu haben, *alle bisherigen Arbeiten ignoriren zu können, welche den Charakter von Originalstudien entbehren.* Dieser aber geht allen Arbeiten ab; welche sich bezüglich der bloß handschriftlich erhaltenen Werke nicht auf handschriftliche Studien stützen; desgleichen jenen, die sich auf gedruckte beziehen, wenn sie lediglich sich auf fremde Originalarbeiten stützen. Einen Schriftsteller zu citiren, der nichts Eigenthümliches hat, oder von dem man nichts gelernt hat, ist überflüssig. Für die Werke des 12. und 13. Jahrhunderts darf ich somit einfach alle Lehr- und Handbücher ignoriren, soweit mir nicht nöthig scheint, sie zu widerlegen.

Was die *Handschriften* angeht, so ist eine möglichst vollständige Angabe derselben bei den nur handschriftlich vorhandenen Werken erforderlich. Da ich die meisten aus eigener Anschauung kennen dürfte, die bei Anderen angeführten mit Sorgfalt notirt habe, hoffe ich eine relative Vollständigkeit zu erreichen. Ich kann aber nur für die eigne Forschung verantwortlich sein; deshalb bezeichne ich jede nicht von mir selbst untersuchte Handschrift mit einem vorgesetzten Asteriscus. Bei gedruckten Werken werde ich mich nach den Umständen bezüglich älterer und unbedingt, soweit die Literatur und Quellen seit dem 14. Jahrhundert in Betracht kommen, darauf beschränken, solche Handschriften anzuführen, welche nicht benutzt wurden, aber durch ihr Alter u. s. w. wichtig sind. Es ist natürlich schwer, bei den bereits im 15. Jahrhundert und oft gedruckten dies festzustellen, weil in früherer Zeit die benutzten Handschriften fast nie angegeben wurden und Niemand verlangen wird, dass man z. B. den Apparatus Innocentii IV. ad Decretales mehrmals collationiren solle. Wenn ich also für solche auf eigne und fremde gedruckte Handschriftenverzeichnisse verweise, auch überhaupt scheinbar willkürlich verfare, hoffe ich Entschuldigung zu finden.

Bezüglich der *Drucke* befolge ich diese Grundsätze. Von Werken,

welche vor die Erfindung der Buchdruckerkunst fallen, soll nach Möglichkeit die erste Ausgabe angeführt werden. Da sich dies freilich nicht immer mit Gewissheit behaupten lässt, muss ich gegen etwaige Folgerungen mich verwahren. Von Werken, die der Neuzeit — ich meine hier die Zeit nach Erfindung der Buchdruckerkunst — angehören, ist die Zeit des Erscheinens schon deshalb anzugeben, weil sie zur Geschichte gehört. Dagegen halte ich bei den Schriften, welche nach 1750 gedruckt sind, zumal in Deutschland, eine Angabe des Druckers mit Rücksicht auf die Kataloge und die Verhältnisse des Buchhandels für unnöthig. Wo ich die Angaben von Hain, Panzer u. A. aus eigener Prüfung richtig befunden habe, darf ich mich mit einem Verweise darauf begnügen. Kommen gleichwohl öftere Angaben des Orts, der Zeit, des Druckers auch in solchen Fällen vor, so wird man das gütigst damit entschuldigen, dass man trotz des ausgesprochenen Grundsatzes kaum verlangen dürfte, dass ich alle solche Notizen des Manuscripts durchstreiche. Vollständigkeit in Aufzählung der Drucke ist principiell nicht beabsichtigt, weil sie nicht nöthig ist; gleichwohl ist sie bei manchen Schriften erreicht. Hinsichtlich des *Formats* gebe ich nur Folio, Quart und kleineres als Octav an, letzteres nicht. *In Fällen, wo ich einen Druck nicht selbst kenne, oder eine fremde Angabe bezweifle, setze ich einen Asteriscus vor.*

V. Zur *Charakterisirung der Schriften* rechne ich folgende Punkte:

Erstens die *Methode* und den *Geist der Darstellung*. Diese sind verschieden, je nachdem das Werk sich auf blosser Interpretation, auf Zusammenstellung von Notizen beschränkt, wobei das Sprachliche etwa vorwaltet, oder auch den Zusammenhang beachtet, eine Gesamtdarstellung liefert. Zur besseren Einsicht sollen im Texte oder in Anhängen der einzelnen Bände Proben mitgetheilt werden, bei denen nach dem Grundsatz möglichst verfahren wird, für die Geschichte (der Quellen und Literatur) und die Dogmatik des Rechts interessante Stellen zu veröffentlichen.

Zweitens ist zu beachten die *Stellung des Werks zur früheren Literatur*. Zu deren Kennzeichnung gehört die Angabe der benutzten Quellen und Schriften, die Untersuchung, ob dasselbe selbstständig oder mehr oder minder von fremden abhängig ist, ob es kritisch verfährt u. s. w. Vorzüglich kommt für die erste Periode in Betracht das Verhältniss zur romanistischen Literatur, zum longobardischen Rechte, weil sich aus der Benutzung namentlich des ersteren auch der Einfluss leicht constatiren lässt. Auch darauf ist Gewicht zu legen, ob die Schrift auf ältere vor Gratian fallende Quellen zurückgeht.

Drittens bedarf es der Untersuchung des *Einflusses auf die nachfolgende Literatur*. Wird auch dieser Punkt sich regelmässig bei den

späteren die älteren benutzenden Schriften füglich untersuchen lassen, so ist es doch nöthig, zur vollen Charakterisirung ihn bei jeder einzelnen Schrift herbeizuziehen, insofern das Verhältniss eines Autors als Lehrer anderer zu constatiren ist.

Viertens muss nach Möglichkeit Sorge getragen werden, die Darstellung dadurch für die *Dogmengeschichte des Rechts* fruchtbringend zu machen, dass wir untersuchen, in wie weit etwa ein Autor neue Ansichten aufstellt, Veranlassung geworden ist zur Erlassung von Dekretalen u. dgl. m. Dies kommt ganz besonders in Betracht für die Zeit von 1150 bis 1215, weil in sie die eigentliche juristische Durchbildung des canonischen Rechts überhaupt, die Ausbildung der päpstlichen Machtfülle und die juristische Gestaltung des Verhältnisses der Kirche zum Staate fällt. Natürlich können hier nur die Ziele angedeutet werden; ihre Erreichung ist von dem auffindbaren Materiale abhängig. Der Anfang kann nicht zugleich Vollendung sein.

VI. Für die Darstellung selbst boten sich zwei Wege. Entweder giebt man eine Schriftstellergeschichte, wie es Savigny gemacht hat. Alsdann muss sich dem Leben der Schriftsteller eine Schilderung ihrer Werke anschliessen. Um aber in diesem Falle auch eine Uebersicht über den Inhalt und Umfang der Literatur zu geben, lassen sich Wiederholungen nicht vermeiden. Oder man legt den Schwerpunkt auf die Werke und wählt die von mir befolgte Methode. Ich halte den zweiten Weg für den vorzüglicheren. Erstens gewinnt man auf diese Art einen vollen Einblick in die Bildung, die Entwicklung und den Umfang der Literatur. Zweitens stellt sich das Verhältniss der Schriften und damit das der Schriftsteller zu einander besser heraus. Drittens wird dadurch die Berücksichtigung der zahlreichen anonymen und für die Literatur bedeutenden Schriften ermöglicht. Für das canonische Recht lehnt sich überhaupt nicht, wie dies beim römischen bis in's 14. Jahrhundert der Fall war, die Literatur an einzelne hervorragende Männer und an einen Ort an, so bedeutend immerhin Bologna und eine kleinere Anzahl von Canonisten gewesen ist. Die Personen mussten nach dem gewählten Plane besonders geschildert werden; zur Vervollständigung war eine kurze Namhaftmachung ihrer Schriften nöthig, wobei für die canonistischen auf die sachliche Darstellung verwiesen werden konnte. Die dadurch herbeigeführten Wiederholungen liessen sich nicht vermeiden. Bei der sonstigen Anordnung des Stoffes leitete mich das Streben, die Gegenstände so aufeinander folgen zu lassen, dass für die späteren Erörterungen das volle Verständniss in den früheren vorbereitet werde.

Bei grösseren Paragraphen habe ich die einzelnen sachlichen Abschnitte zum Zwecke der Uebersichtlichkeit und besseren Anführung mit lateinischen Ziffern bezeichnet.

Drittes Kapitel.

§. 10.

Die canonistische Jurisprudenz vor Gratian.¹⁾

Von einer canonistischen oder kirchlichen Jurisprudenz vor Gratian kann man insofern nicht reden, als man dabei an Personen denkt, welche die Darstellung der das kirchliche Leben normirenden Rechtsätze als eine besondere Aufgabe, einen hesonderen Beruf angesehen hätten. Es gab keinen eignen Berufsstand von Canonisten. Sieht man hingegen auf das Object, so lässt sich von canonischem Rechte auch vor Gratian reden.

I. Der älteste Name *Canones*²⁾ für die Sätze der Disciplin, des kirchlichen Rechts, blieb bis ins 12. Jahrhundert der regelmässige³⁾ und ist auch seitdem durch keinen allgemeinen ersetzt worden, bis das Concil von Trient den uralten Sprachgebrauch verlassend die kurzen dogmatischen Lehrsätze schlechthin als *Canones* bezeichnete. Hierbei wirkte unzweifelhaft der Umstand, dass dies Concil seinen dogmatischen Sätzen jedesmal das Anathem beifügte und sie hierdurch zugleich äusserlich als Rechtssätze hinstellte. Das neueste vaticanische Concil vom Jahre 1869, 70 hat diesen bereits in den zahlreichen nach 1563 fallenden

¹⁾ „Von dem Rechtsunterricht im früheren Mittelalter“, *Savigny* II. S. 459 ff. Vgl. *Herm. Fitting*, Ueber die sog. Turiner Institutionenglosse und den sog. Brachylogus. Halle 1870. Für das canonische Recht bieten diese Untersuchungen nichts; ich führe sie aber der Vergleichung wegen an.

²⁾ *Meine* Lehre von den Quellen §. 5.

³⁾ *Gratian* in D. III. princ. „*Ecclesiastica constitutio canonis nomine censetur.*“ Schon *Stephan von Tournay* Summa proem. gebraucht den Ausdruck *jus canonicum* technisch: „Finis id est utilitas est, scire ecclesiastica negotia, de iure canonico tractare et tractata canonice definire.“ Dies schreibt wörtlich ab *Johannes Faventinus* Summa prolog. (*meine* Rechtshandschr. S. 584 ff.), der auch den Commentar zur D. I. beginnt „*Tractatus de jure canonico.*“ Nach ihm sagt *Sicardus* Summa proem. (*mein* 1. Beitr. S. 42, 47): „*Huius ergo canonici iuris scientiam . . . expandamus,*“ „*item hodie iure novo canonico quilibet usurarius.*“ Letztere Stelle, welche eine bestimmte päpstliche Dekretale so bezeichnet, ist sehr charakteristisch. Seit Stephan wird der Ausdruck stehend. *Petrus Blesensis* nennt sein Werk „*speculum juris canonici*“, spricht von „*in canonico civilique iure.*“ Eine andere Stelle von *Sichard*, welche *Sarti* angeführt hat, und die aus *Petrus* sind schon von Anderen als die erste nach *Sarti* bezw. *Petrus* von Blois citirt worden; da *Stephan* und *Johann* älter sind als *Sichard*, ersterer auch älter als *Petrus* ist, haben jene Citate nur secundären Werth.

päpstlichen Bullen dogmatischen Inhalts befolgten Gebrauch beibehalten. Es giebt mithin jetzt keinen technischen allgemeinen Ausdruck für kirchliche Rechtssätze; ebensowenig bezeichnet jetzt *jus canonicum* dasselbe als *jus ecclesiasticum* oder Kirchenrecht ⁴⁾. *Jus canonicum* als Inbegriff der kirchlichen Befugnisse rechtlicher Natur des Bischofs kommt schon im 8. Jahrhundert vor ⁵⁾. Von da ab tritt uns der Ausdruck vereinzelt entgegen, bis er von Gratian an parallel geht mit *secundum canones* oder ähnlichen und allmählig stehend wird im Gegensatz des *jus civile* oder der *leges*. Seit Gratian vollzieht sich auch die Sonderung des *jus canonicum* von den übrigen Zweigen der kirchlichen Disciplin: Liturgie, Moral ⁶⁾. Indessen bleibt die Grenze schwankend, weil das Object bald mehr dem einen, bald mehr dem anderen Gebiete angehört und daher nach verschiedenen Seiten behandelt werden kann. Mit dem theils auf dem Aufschwunge der canonistischen Jurisprudenz, theils auf der eigenthümlichen Richtung, welche die Kirchenverfassung nahm, theils auf der wissenschaftlichen (scholastischen) Methode des Mittelalters ruhenden Uebergewichte des Rechts und der Jurisprudenz greift

⁴⁾ „*Jus ecclesiasticum*“ hat *Paucapalea* Summa proem. (cod. Vindob. 2220): *Rufinus* Summa (Anhang 4.) als Gegensatz des *jus forense*, ad D. III. des *jus saeculare* u. d., die Summa *Coloniensis* (mein 2. Beitr. S. 3).

Jus divinum als parallel mit *jus ecclesiasticum* hat *Rufinus* proem., *blos jus divinum* *Stephan von Tournay* proem., *Johannes Faventinus* proem., die Summa *Coloniensis* (mein 2. Beitr. S. 2) u. a.

Somit steht fest, dass die Ausdrücke *jus ecclesiasticum*, *divinum*, *canonicum* gerade in den Anfängen der Canonistik dieselbe Bedeutung haben, die Gratianische Interpretation von *jus divinum* so wenig als der spätere Begriff historisch begründet resp. anerkannt ist.

Für die Sammlungen kommt der Name *corpus canonum*, *liber canonum* früh vor (bezüglich der Hispana, *Collectio Anselmo dedicata*, *Pseudoisidoriana* vergl. *Maassen* Beiträge S. 53 ff.); noch das Dekret wird zuweilen *liber decretorum* (*opus decretorum* von *Simon de Bisignano*, (mein 1. Beitr. S. 23) genannt.

Meine Lehre von den Quellen §. 5, Lehrbuch §. 2.

⁵⁾ Conc. a. 742 c. 3. (*Hartzheim* Conc. Germaniae I. 49) „*jure canonico circumire parochiam*“ vom Bischofe.

⁶⁾ Die Anschauung der ältesten Canonisten geben folgende Stellen. Vorrede einer Summe, welche der Vorrede zu *Paucapaleas* Summe nahe steht (*Maassen* *Paucapalea* S. 57): „*Inter ceteras theologiae disciplinas sanctorum patrum decreta et conciliorum statuta non postremum obtinent locum; siquidem ad ecclesiasticas agendas et res decidendas sunt pernecessariae, ordine placitandi ex legibus translato.*“ *Rufin* ähnlich (Anhang 4). *Rolandus* (mein 1. Beitr. S. 18) sagt bezüglich des tractatus de poenitentia: „*eam [questionem] ad praesens dimittimus atque sententiis inserendam et pertractandam reservamus,*“ erklärt ihn damit für theologisch, weil er ihn dem Lehrbuch der Dogmatik (siehe unten §. 21) überweist. Noch schärfer sondert *Sichard* Theologie und Canonistik, indem er (mein 1. Beitr. S. 56) bezüglich einer Frage über die Eucharistie sagt: „*examine theologico relinquimus.*“

auch auf jenen Gebieten vom Ende des 12. Jahrhunderts an die rein juristische Behandlung Platz. Wir müssen in Folge dessen von dieser Zeit an auch auf die nicht streng juristischen Disciplinen Rücksicht nehmen, soweit ihr Stoff juristisch ausgestaltet oder auf das Recht von Einfluss wurde.

II. Gelehrt wurde das canonische Recht vor Gratian als ein Theil der Theologie an den Schulen der Kapitel u. s. w. Wir haben jedoch keinerlei Beleg dafür, dass es abgesondert behandelt wurde; auch lässt sich über die Lehrmethode nichts Besonderes sagen. Wenn wir auf die schriftstellerische Darstellung sehen, so darf man zunächst das *Sammeln der Rechtssätze*, Canones, als hierher gehörig betrachten. Dafür lassen sich zwei Perioden unterscheiden. Die erste ist die der *rein chronologischen Sammlungen*, welche bis auf das 9. Jahrhundert geht ⁷⁾. Von da ab gehen die *systematischen Sammlungen* ⁸⁾, welche vom theoretischen Gesichtspunkte aus einen Fortschritt darin bekunden, dass sie in der Sichtung nach bestimmten Gesichtspunkten ein literarisches Element darbieten. Ein noch grösseres enthalten offenbar jene Sammlungen, welche ganz concreten Zwecken dienend aus den grösseren Sammlungen u. s. w. das Material zusammenstellen. Dahin gehören insbesondere die *Libri poenitentiales* ⁹⁾. Ein näheres Eingehen auf diese Thätigkeit ist indessen hier nicht geboten, weil die Geschichte der Quellen vor Gratian ausgeschlossen ist. Nur das Eine soll hervorgehoben werden, dass in den kurzen Erörterungen, welche zur Verbindung der Quellenexcerpte und für die Uebergänge gemacht werden, der Beginn einer theoretischen Gesamtdarstellung liegt. Die *Panormie* bildet die Vorläuferin der von Gratian zur Vollendung gebrachten Methode, welche ich die der *Grundrisse* nennen möchte.

III. In dreifacher Richtung haben wir vor Gratian theoretische Arbeiten über Gegenstände des canonischen Rechts; Erörterungen in theologischen Werken überhaupt, monographische Darstellungen einzelner Materien, Verarbeitungen des Quellenmaterials für juristische Zwecke. Die allmälige Ausscheidung des später zum canonischen Rechte gehörigen Stoffes geht parallel mit der Entwicklung, wonach derselbe überhaupt einen juristischen Charakter annahm. An und für sich be-

⁷⁾ Sie hat für die vor Pseudoisidor fallenden eine meisterhafte und abschliessende Darstellung im ersten Bande von *Maassen's* Geschichte gefunden. Vgl. *meine* Anzeige im Bonner „Theol. Lit. Blatt“ Jahrg. 1871 Sp. 457 ff., 1872 Sp. 18 ff.

⁸⁾ *Meine* Lehre von den Quellen S. 307 ff. Eine Aufzählung liegt ausser dem Rahmen der Darstellung, deshalb unterbleibt auch jede Vervollständigung meiner und fremder Angaben. Der zweite Band von *Maassen's* Geschichte lässt auch für diesen Punkt Vollständigkeit erwarten.

⁹⁾ Literatur in *meinem* Lehrbuch §. 5.

ruhet die Möglichkeit und innere Begründung des *Kirchenrechtes* in dem Wesen der Kirche ¹⁰⁾. Der Begriff des Rechts fordert nicht, dass ein Satz den Charakter der äusseren directen Erzwingbarkeit habe, um als rechtlicher zu gelten. Wohl aber ist dazu nöthig, dass er direct oder indirect äussere Wirkungen hervorbringen und nicht lediglich für das Gebiet des Gewissens in Betracht komme ¹¹⁾. Es konnte daher erst von dem Augenblicke an die Rede von kirchlichem Rechte sein, als äussere Wirkungen eintraten ¹²⁾. Das Recht fällt zunächst und unzweifelhaft dem Staate anheim. Das ganze vorchristliche Alterthum kennt den Begriff eines ausserhalb des Staates existirenden Rechts nicht. Bei den Römern war das *jus sacrum, pontificium* u. s. w. ebenso ein Theil der Staatsordnung, wie bei den Juden die Bestimmungen moralischer oder liturgischer Natur zugleich einen staatlichen Charakter hatten. Auch das *jus naturale* hat im römischen Rechte Wirkungen; und wenn das *jus gentium* als solches auch keine Geltung hatte, so war es doch irgendwo Recht, ja wurde als Element der Weiterbildung recipirt. Eine Gesellschaft, die in der staatlichen keine Anerkennung hat, besitzt im wahren Sinne des Wortes auch kein Recht, mag sie auch für die Durchführung ihrer Normen mit äusserster Strenge sorgen ¹³⁾. Die alte christliche Zeit stand auf diesem Standpunkte; der Begriff eines Kirchenrechtes fehlt ihr gänzlich. Man spricht wohl von *Canon*, von *lex dei, lex divina*, aber nicht von *jus ecclesiasticum*. Der Begriff eines Kirchenrechtes entstand in dem Momente, wo kirchliche Normen staatliche Anerkennung fanden; nur inwiefern das der Fall war, so weit erstreckte sich umfänglich das Kirchenrecht. Erst als die kirchlichen Sätze für das Gebiet der Ehe staatliche Geltung erlangt hatten, ist die Rede von kirchlichem Ehrechte. Und es hat lange gedauert, bis die Kirche sich von der Anschauung emancipirt hat, das mosaische Gesetz als solches sei nicht bindend ¹⁴⁾. Hatten sich ja auch die Apostel, insbesondere

¹⁰⁾ Dies habe ich ausführlich dargelegt in meinem System S. 79 ff., meiner Lehre von den Quellen S. 7 ff. Vgl. *meinen* Aufsatz 'Ueber die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechtes und der Kirchenrechtswissenschaft' in *v. Moy* Archiv I. (1857) S. 1 ff.

¹¹⁾ Wenn z. B. die *cenurae latae sententiae* auch im Falle des Bekanntwerdens keinerlei äussere Wirkungen erzeugen würden, gehörten sie nicht zum Rechte.

¹²⁾ Das war gleich anfänglich der Fall mit der Taufe, welche Christus als Modus der Erlangung seiner Gemeinschaft erklärt, und mit dem Meiden hartnäckiger Sünder gegen den Nächsten nach Christi Gebot bei *Matth.* 18, 15 ff.

¹³⁾ Wollte man das *Recht* nennen, so könnte man auch von einem Rechte der Freundschaft, jedes Vereines, selbst verbotener geheimer Gesellschaften u. s. w. reden.

¹⁴⁾ *Simon* (*mein* 1. Beitr. S. 39) spricht dem Papste die Befugniss, im 1. und 2. Grade der Verwandtschaft zu dispensiren, ab, weil die *lex naturalis et mosaica* es verbiete. Auch *Robertus Flamesbur.* (*meine* Ausg. des Eher. p. XVIII.) sagt:

Petrus, nur mit grosser Mühe zu der Freiheit des Christen vom jüdischen Gesetze aufgeschwungen. Wem fiel es ein, von einem kirchlichen Processrechte zu reden, bevor kirchliche Gerichte mit Wirkung für das bürgerliche Gebiet erkannten? Und in dem Momente, wo die Kirche einem Satze weltliche Anerkennung verschafft hatte, begnügte sie sich nicht mehr mit kirchlichen Wirkungen, sondern verlangte weltliche Strafen, billigte die Hinrichtung der Ketzer, dekretirte die Absetzung der Könige und cassirte Staatsgesetze. Wenn jegliches Band zwischen Kirche und Staat gelöst ist, wenn kein kirchliches Verhältniss irgend eine bürgerliche Wirkung äussert, giebt es kein Kirchenrecht mehr, mag die Kirche selbst für ihr Gebiet den Namen beibehalten ¹⁵⁾.

Wir können somit Arbeiten über Materien, die zur Zeit der Abfassung der Traktate bereits einen juristischen Charakter besaßen oder später erlangten, zur canonistischen Jurisprudenz rechnen. Es zeigt sich aber vor Gratian, dass es fast nur Theologen sind, welche gewisse Themata behandeln, während seitdem selbst bei den beiden Gebieten, dem Rechte und der Theologie, angehörigen Punkten die Art der Behandlung wesentlich verschieden ist nach dem Berufe und dem Zwecke des Schriftstellers.

Einzelne canonistische Materien finden auch vor Gratian eine häufige Behandlung, theils in dogmatischen Werken, theils in eignen Traktaten. Dahin gehört vor Allem die *Ehe*. Ausser den Darstellungen in den dogmatischen Werken haben wir schon sehr alte, worin eine theoretische Erörterung mit dem Anführen der Quellenbelege verbunden ist ¹⁶⁾. Die umfassendste Darstellung vor ¹⁷⁾ Gratian fand das Eherecht in den *Sententiae des Petrus Lombardus* L. IV. dist. 26—42. Petrus

.In linea transversa etiam in VII. gradu dirimitur matrimonium; dispensari tamen potest, sed a solo papa et tantum ultra tertium gradum, quia *in lege* inhibetur contractus in primo, et secundo, et tertio gradu, papa autem contra legem et evangelium, ut saepius dictum est, dispensare non potest.

¹⁵⁾ In Frankreich, wo diese Trennung bei Weitem noch nicht ganz vollzogen ist, wird nirgends Kirchenrecht an den Rechtsschulen gelehrt; was an Sätzen über die Regulirung von kirchlichen Dingen gilt, findet im „droit public et administratif“ seinen Platz. Wenn wir in Deutschland noch viele Dinge zum Kirchenrechte rechnen, die längst jeder rechtlichen Seite entbehren, ist die lange Gewohnheit einziger Grund. Der von mir zuerst in meinem System eingeschlagene Weg, eine Masse theologischen Beilasses zu entfernen, findet übrigens bereits zahlreiche Nachfolger.

¹⁶⁾ Siehe den von *Kunstmann* aus einer ehemals Freisinger Handschr. des IX. Jahrb. im Archiv *v. Moy's* VI. (1861) S. 5 ff. publizirten Traktat, dessen 9 erste Kapitel sich auch in einer Handschr. der medicin. Schule zu Montpellier finden, *mein* Iter gallicum S. 410. Dasselbst S. 401 und 417 sind andere ähnliche nachgewiesen.

¹⁷⁾ Die Gründe, aus denen ich die *Sententiae* vor Gratian's Dekret setze, habe ich in meinem 3. Beitrag S. 33 f. angegeben.

hat ganz diejenige Methode, welche Gratian durchführt und gewiss ihm entlehnt hat. Entweder unmittelbar vor oder bald nach dem Dekret oder mit ihm gleichzeitig sind eine Anzahl längerer und kürzerer Traktate über das Eherecht gemacht worden ¹⁸⁾. In diesen Darstellungen zeigt sich bereits der Einfluss der Jurisprudenz, da sie abweichend von den älteren theologischen und von den lediglich die Quellenaussprüche zusammenstellenden vorzugsweise theoretisch erörtern.

Ein anderer vielfach behandelter Gegenstand sind die *Zehnten*.

Spätestens aus dem Anfange des XII. Jahrhunderts, jedenfalls vor 1139, besitzen wir einen *Tractatus de sacrilegiis et immunitatibus et eorum compositionibus* ¹⁹⁾. Derselbe ist unzweifelhaft in Frankreich entstanden und zeichnet sich durch die Präcision der Sprache, die Reinheit derselben und den historischen Sinn des Verfassers in einer Weise aus, dass wir ihm wenige oder kaum eine Arbeit des Mittelalters an die Seite stellen können. Zugleich beweist der Traktat, dass früher als in Bologna das canonische Recht in Frankreich eine theoretische Behandlung fand, welche einen wahren historisch-systematischen Charakter hat.

Da es hier nicht auf Vollständigkeit abgesehen ist, übergehe ich die sonstigen Arbeiten über einzelne Materien, muss aber noch einen Punkt erwähnen, die *Verarbeitung des Civilrechts zu kirchlichen Zwecken* ²⁰⁾. Diese hat ihren Grund in der Geltung des römischen Rechts für die Kirche ²¹⁾ und in dem Anlehnen des canonischen an das römische in einer Menge von Materien. Bis in den Anfang des XII. Jahrhunderts war man dahin gekommen, das römische und neben ihm das fränkische Recht in den Quellensammlungen und in rein theoretischen Arbeiten mit dem canonischen zu einem Ganzen zu verarbeiten ²²⁾.

IV. Ueberblicken wir die eigentliche Literatur vor Gratian, so kommen wir zu nachfolgenden Ergebnissen. Das *Quellenmaterial* war in einer solchen Reichhaltigkeit in den verschiedensten Sammlungen

¹⁸⁾ *Mein* 3. Beitrag S. 34 ff. giebt deren vier an; der zweite ist interessant wegen der gleichzeitigen Darstellung rein civilistischer Sätze.

¹⁹⁾ Von mir publizirt, erörtert und mit den nöthigen Nachweisen versehen in der Abh. „Ueber drei in Prager Handschr. enth. Can. Samml.“ S. 182 ff. Denselben enthalten auch die Handschr. der *Wiener* Hofbibl. num. 1180 fol. 177 b—181 b und num. 2219 fol. 67 b—78 b.

²⁰⁾ Vgl. v. *Savigny* II. S. 134. ff. *Maassen*, Beitr. S. 67 ff. Ueber eine *Lex Romana canonice compta*, Wien 1860. *Bobien*ser Excerpte des röm. Rechts, Wien 1864. *Meine* Prager Canon. Samml. S. 218 ff.

²¹⁾ *Mein* Lehrb. der deutsch. Reichs- und Rechtsgesch. 3. Aufl. S. 62. 75.

²²⁾ Das ist der Fall im *tract. de sacrilegiis*, bis zu gewissem Grade in derjenigen Sammlung, welche ich in der Anm. 20 angeführten Abhandlung S. 198 beschrieben habe.

niedergelegt, dass Gratian, wie er thatsächlich gethan, auf die Originalquellen kaum zurückzugehen brauchte. Die *juristische Bearbeitung* einzelner Materien war keine unbedeutende, im Ganzen aber fehlte sie; die theologische entsprach den Anforderungen der Jurisprudenz nicht. Hierin findet sich die Erklärung für die Stellung, welche die Canonisten der Vorzeit gegenüber eingenommen haben. Zugleich ist damit gerechtfertigt, die canonistische Jurisprudenz recht eigentlich von Gratian zu datiren und auf die ältere Literatur lediglich hindeutend zu verweisen. Für die Zeit vor Gratian bildet die Quellengeschichte die Hauptsache, die Literaturgeschichte die Nebensache.

Erstes Buch.

Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts

von

Gratian bis auf Gregor IX.

(1150—1234.)

Erste Abtheilung.

Die Rechtsquellen.

Erstes Kapitel.

Die kirchlichen Quellen.

§. 11.

Vorerinnerung.

Meinem Plane getreu gehe ich auf die Quellen vor Gratian nur insoweit ein, als sie in der Literatur seit Gratian eine Berücksichtigung finden. Die Canonensammlungen als solche kommen hier nicht in Betracht, sondern nur die von den Glossatoren benutzten. Der Zweck dieser Erörterung besteht mithin einzig darin, zu zeigen, welche Quellen ausser Gratian den Glossatoren zu Gebote standen, oder richtiger gesagt von ihnen benutzt worden sind. Wie in den Sammlungen vor Gratian und im Dekret nicht streng geschieden wird zwischen den eigentlichen Quellen und den Werken der Schriftsteller (Kirchenväter u. s. w.), darf eine solche Scheidung auch für unsere Darstellung nicht gemacht werden.

Auch das Dekret Gratians ¹⁾ beabsichtige ich nicht in seiner Be-

¹⁾ Ein äusserer Grund für meinen Plan liegt darin, dass die allseitige Erörterung des Dekrets nur auf Grund der erschöpfenden Darstellung der sämtlichen früheren Sammlungen gemacht werden kann. Ich habe nur für eine Anzahl der älteren Sammlungen die nöthigen handschriftlichen Studien machen können; ich habe aber keine Lust, fremde Arbeiten abzuschreiben, noch auch Unvollständiges auf Grund eigener Studien zu bieten. Das Werk von *Maassen* ist bis auf Pseudo-Isidor erschöpfend. Da nach dem Vorliegenden mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er für die spätere Zeit ebenso erschöpfend darstellen werde, darf ich getrost diese

deutung als Sammlung zu bearbeiten, sondern nur zu erörtern, inwiefern es den Glossatoren als Grundlage ihrer Behandlung dient. Somit ist zu betrachten: was die Glossatoren über den Verfasser, die Zeit, den Namen, die Eintheilung, den Charakter des Werkes, ihr Verhältniss zu demselben sagen, kurz, welche Stellung das Dekret in der Literatur jener Zeit einnimmt.

Für die Quellensammlungen von Gratian bis auf die Compilation Gregor's IX. besteht meine Aufgabe darin, die allmälige Entstehung von Sammlungen nachzuweisen, diese selbst aber so zu erörtern, dass die Entstehung der einen aus der anderen ersichtlich ist, zugleich alle und jede Punkte darzustellen, welche für das volle wissenschaftliche Verständniss von Bedeutung sind.

§. 12.

A. Die Sammlungen vor Gratian ¹⁾.

I. Aus dem Charakter ²⁾ des Dekrets und der Auffassung desselben bei den Glossatoren ³⁾ erklärt sich, dass neben ihm ein Zurückgehen auf die älteren Quellen unbedingt statthaft war. Wenn wir gleichwohl eine verhältnissmässig äusserst geringe Berücksichtigung derselben antreffen, lässt sich das aus mehreren Gründen erklären. Einmal ist es wohl die Anschauung, welche sie vom Dekrete und seiner Vollständigkeit hatten ⁴⁾. Dazu kommt die verhältnissmässige Seltenheit der alten Sammlungen ⁵⁾, welche die Annahme gestattet, dass ihnen viele ganz unbekannt waren. Bei den meisten Schriftstellern lässt sich wohl auch aus dem Mangel historischen und kritischen Sinnes auf die Nichtberücksichtigung schliessen. Endlich mag das Beispiel der Civilisten gewirkt

Leistung ihm allein überlassen. Was ich an Beiträgen in verschiedenen Abhandlungen veröffentlicht habe, wird bei ihm unzweifelhaft Berücksichtigung finden. Für die Quellen seit Gratian glaube ich erschöpfende Studien auf Grundlage der Handschriften gemacht zu haben. Das enthebt mich der Mühe, Arbeiten anzuführen oder zu berücksichtigen, welche des Charakters quellenmässiger Studien entbehren.

¹⁾ *Maassen*, Beiträge S. 47 ff.

²⁾ Unten §. 15. num. III.

³⁾ Unten §. 15. num. II.

⁴⁾ Unten §. 15. Anm. 11 ff.

⁵⁾ Sicherlich waren verschiedene in Italien überhaupt nicht sehr verbreitet; viele Handschriften sind frühzeitig in andere Länder gekommen, wie das häufige Vorkommen in Deutschland beweist. Der Katalog der Bücherverleiher von Bologna (*Savigny* III. S. 649 ff.) hat aus dem 12. Jahrhundert nur die Summa des Huguccio und Bernards, falls wirklich Bern. Papiensis gemeint ist. Dass Johannes Andrea bereits Schriften des 13. Jahrh. nicht mehr kennt, wird sich zeigen.

haben, die sich rein auf die Justinianischen Sammlungen beschränken konnten, weil sie Gesetzesbücher waren. Ob nicht dennoch die Bekanntheit eine grössere war, als sich aus den Citaten oder dem Gebrauche erweisen lässt, kommt nicht in Betracht, weil wir es nur mit dem Erweisbaren zu thun haben. Das Verhältniss der Schriftsteller zu einander, wie es sich zeigen wird, sowie die wissenschaftliche Methode beweist aber bei dem einzelnen nur dann eine eigene Kenntniss, wenn er überhaupt selbstständig dasteht oder für die Benutzung an einem bestimmten Orte sich kein früherer Gewährsmann findet.

II. Mit Sicherheit ist festzustellen, dass die Glossatoren kannten:

1. Die Collectio *Dionysio-Hadriana*. Als *liber conciliorum* führt sie an *Rufinus* ad. c. 6. D. 17: »... et hoc poteris scire, si *librum conciliorum*, unde hoc sumtum est, volueris legere⁶⁾.« Dann ist sie erwähnt in Glossen eines Innsbrucker Codex⁷⁾, welche zu den ältesten gehören. An einer anderen Stelle nennt sie *Rufin liber canonum*. Er sagt nämlich zu C. XII. q. 4: „Extraneos a sua consanguinitate vel etiam consanguineos haereticos vel infideles nullo modo potest heredes instituere nec etiam aliquid eis per donationem conferre; *et hoc invenitur in libro canonum ex auctoritate Africani concilii, ex concilio africano cap. LI.* 8): „Si quis episcopus heredes extraneos a consanguinitate sua vel haereticos etiam consanguineos aut paganos praetulerit, saltem post mortem anathema ei dicatur atque eius nomen inter dei sacerdotes nullo modo recitetur.“ *Item ex eodem* c. XXII.: „In eos qui catholici christiani non sunt, etiam si consanguinei fuerint, per donationes rerum suarum episcopis vel clericis nil conferant.“ Denique hoc quod de episcopis et presbyteris dictum est, de reliquis clericis est exaudiendum.“ Es ist somit unzweifelhaft, dass *Rufin* die Sammlung vor sich hatte. Die *Summa Lipsiensis*⁹⁾ nennt sie *liber conciliorum*.

2. Die ächte *Hispana*. Als *magnum corpus canonum* führt sie an

⁶⁾ *Maassen*, Beitr. S. 60 hat zuerst diese Stelle aus *Johannes Faventinus* angeführt. Da dieser sie *Rufin* abgeschrieben, ist für jenen nicht bewiesen, dass er sie gekannt habe.

⁷⁾ *Maassen*, Beitr. S. 48 f., über den Codex selbst *meine* Glosse zum Dekret S. 3 ff.

⁸⁾ Das ist entweder im Göttinger Codex ein Schreibfehler für XLVIII, oder eine Besonderheit der dem *Rufin* vorliegenden Handschrift. Der Wortlaut ist genau. Das folgende Citat lässt gar keinen Zweifel, da nirgends c. 22 und 48 sonst als Kapitel *desselben* Concils erscheinen.

⁹⁾ *Meine* Abhandl. darüber S. 12, 15. Obwohl diese Stellen sowohl in der *Hispana* als der *Hadriana* stehen, dürfte die geringere Verbreitung der *Hispana* ausserhalb Spanien schon allein den Beweis liefern, dass die Coll. Dion.-Hadriana gemeint ist.

Cardinalis ¹⁰⁾. Es scheint sie auch der Verfasser der *Summa Parisiensis* gekannt zu haben. ¹¹⁾

3. Die *Pseudoisidorische* Sammlung. Sie kennt ganz unzweifelhaft *Rufinus*. Er sagt ad c. 4. D. XVI. „*Scriptis Isidorus lectori cuidam, et forte lector fuit proprium nomen illius, vel volebat ei legere, quando scribebat et ideo eum lectorem suum dicit et conservum suum, quia et ipse sicut Isidorus servus Christi fuit. . . . Isidorus enim in unum volumen compegit canones apostolorum et gesta conciliorum et alia quaedam et ibi canones apostolorum praemittit gestis sive cano- nibus conciliorum, quia a dignioribus sunt instituti scilicet ab apostolis . . . Item primus ordo. Item nititur auctoritate Isidori ad idem ostendendum. Ut praedictum est. Non hic, sed in illo libro Isidori, in quo primo agitur de celebrando concilio, scilicet cuius auctoritate celebrandum sit, ubi et quando et huiusmodi, postea ponuntur ibi canones apostolorum et deinde, ut etiam praedictum est, canones conciliorum. Et hoc est quod dicit. Ac primorum apost. — interpol. Interpositum est breviarium primorum apostolicorum etc. Breviarium est brevis summa, unde scriptum illud primo appellabatur breviarium breviter in se continens gesta conciliorum et decreta primorum pontificum sive apostolicorum, qui scilicet erant a tempore Clementis usque ad tempus sancti Silvestri ¹²⁾. Et istud Isidorus postea in magno volumine posuit et forte modo non dicitur breviarium, sed tunc ita dicebatur. Et hoc est quod Isidorus ait.*“

Ad c. 1. D. XV. „*quorum gesta in hoc opere, non in corpore decretorum, sed in libro Isidori ethymologiarum*“ ¹³⁾. Ad princ. D. XIX. „*Supra de auctoritate canonum egit, hic de momento decretalium epistolarum tractat ostendens, eas eiusdem auctoritatis fore, cuius et canones, propter primatum Romanae ecclesiae, de quo etiam hic sermonem fecit. Sunt etiam decretales epistolae, quas ad provincias vel personas pro diversis negotiis sedes apostolica direxit, quae cum devotione sunt custodiendae, nisi praeceptis evangelii vel decretis sanctorum patrum inveniuntur adversae, sicut epistola illa Anastasii, ut infra in hac distinctione. Dubitabatur autem, utrum essent recipiendae nec ne propter*

¹⁰⁾ In den 2 bei *Maassen*, Beitr. S. 53 aus demselben Innsbrucker Codex mitgetheilten Glossen. Ich halte den Nachweis, dass die Hispana gemeint sei, für erbracht.

¹¹⁾ *Mein* 2. Beitr. S. 31.

¹²⁾ Dass er (vgl. *Hinschius*, Decretales Pseudoisidorianae p. 25) den Wortlaut des Breviarium vor Augen hatte, ist unverkennbar.

¹³⁾ Dass *Huguccio* in der von *Maassen* Beitr. S. 59 mitgetheilten Stelle diese vor Augen hatte, liegt auf der Hand. *Darum* beweist sie nicht, dass *Huguccio* aus eigner Anschauung die Sammlung kannte.

duo: quia litterae domini papae quandoque diriguntur alicui certae personae, quandoque certo collegio. Unde non videtur, quod debeant esse generalia decreta, praeterea non inveniuntur in corpore canonum, et quia de his maxime episcopi Galliae dubitabant, eis scribit Nicolaus papa dicens: *Si Romanorum* [c. 1.] . . . quanquam quidam opponant, eas non esse recipiendas, quia non sunt in corpore canonum.“ Da er hier die Frage gerade so allgemein erörtert, als Gratian, da seine Kenntniss Pseudoisidor's nach dem Früheren und Späteren nicht bezweifelt werden kann, so setzt er hier offenbar *corpus canonum* für diejenige Sammlung, von der die Bestreiter im Briefe Nicolaus' I. sagen: „haud illa decretalia priscorum pontificum in toto canonum codicis corpore contineri descripta“¹⁴⁾. Es handelte sich einfach um die Geltung. Die Einen, die Hadriana vor Augen habend, bestritten die Geltung, weil der Brief darin nicht stehe, die Anderen beriefen sich auf die Isidoriana (Pseudoisid.); der Papst sagt: die Reception ist gleichgültig. Diese Argumentation acceptirt Rufin. Er konnte das um so mehr, als ihm, wie bewiesen ist, die *Hadriana* vorlag, wo er die Stelle nicht fand. Somit bezeichnet er vielleicht hier diese mit *corpus canonum*.

Zu c. 1. D. XX. verbo *simul cum canonibus* setzt er hinzu: „non in *corpore canonum*“.

Auch *Johannes Faventinus* scheint Pseudoisidor zu kennen¹⁵⁾. Ob die *Summa Parisiensis*¹⁶⁾ ihn kennt, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Bei *Stephanus von Tournay* finde ich keinen Anhaltspunkt für eigne Kenntniss. *Simon de Bisiniano*¹⁷⁾ kennt ihn höchst wahrscheinlich, ebenfalls die *Summa Lipsiensis*¹⁸⁾.

¹⁴⁾ *Huguccio* in der bei *Maassen* Beitr. S. 59 Note 2 angeführten Stelle, der Rufin vor Augen gehabt hatte, sagt ebensowenig, wie *Maassen* schliesst, das Dekret von *Gelasius* stehe nicht bei Pseudoisidor, sondern argumentirt aus Nicolaus' Worten. Richtig aber bleibt, dass *Huguccio* meint, Nicolaus I. habe an die Sammlung *Isidors* gedacht. Wenn er zu c. 1. D. XV., wie eben gesagt, aus Rufin abschreibt und nun sagt, die dort gemeinte Sammlung sei auch D. XIX. gemeint: so ist das allerdings ein bedeutendes Argument gegen seine Kenntniss Pseudoisidors, oder Folge einer Flüchtigkeit. Wiederholt sagt Rufin *corpus canonum*, wo bei Gratian *codex canonum* steht.

¹⁵⁾ Denn hatte er auch in der von *Maassen* Beitr. S. 58 mitgetheilten Stelle Rufin vor Augen, so werräth doch die Art des Citirens eigne Kenntniss.

¹⁶⁾ Ueber sie *mein* 2. Beitr. S. 22 ff. *Maassen* Beitr. S. 57 nimmt die Bekanntschaft an. Aber die angeführten Stellen dürften aus Rufin sein; ich glaube das um so mehr, weil auch andere, wie sich zeigen wird, ihm entstammen. Unzweifelhaft ist Rufin älter, da die *Parisiensis* *Placentinus* kennt. Vgl. unten §§. 26. 32.

¹⁷⁾ *Mein* 1. Beitr. S. 33 f. 36 stellt die Citate zusammen.

¹⁸⁾ *Meine* Abhandlung darüber S. 14 f.

4. *Fulgentii Ferrandi* Breviatio canonum. Für *Rufinus* beweist dies, was er sagt ad c. 34. D. LXIII.: „Nota, quod in collectione canonum *Fulgentii* *evidenter ostenditur* ex decretis, quoniam clerici tantum matricis ecclesiae debeant eligere. Sed videtur Gratianus contrarium ostendere dicens „nunc autem“.

5. *Cresconius* ist *Rufinus* bekannt, wie seine Worte zu c. 4. D. XVIII. ergeben: „Similiter isti legendus est locus quidam in *significationibus verborum*, quem satis expedivimus in *notulis*, quas super illum libellum scriptitavimus . . . sed in Bur[chardo] et in *Cresconio* hoc capitulum in hunc modum reperitur: „secundum vero concilium idibus octobris habeatur, i. e. XV. die mensis octobris, quae yperbereteon cognominant“. [I. cognominatur]. in ipsis autem“ etc.

Ad dictum Grat. in c. 54 D. L. *Item obiicitur*: „ . . . quod habetur ex quodam de Concilio Toletano invenitur in *Cresconio* scriptum in hunc modum: „Hii qui in discrimine constituti poenitentiam publicam accipiunt, nulla manifesta ecclesiae confitentes, sed tantum peccatores se praedicantes, huiusmodi si voluerint possunt etiam propter morum ad gradus ecclesiasticos pervenire. Qui vero ita poenitentiam accipiunt, ut aliquod mortale peccatum perpetrasse publice fateantur, ad clerum vel honores ecclesiasticos pervenire nullatenus possunt, quia se confessione propria notaverunt.“

Noch andere Citate kommen vor.

6. *Burchard's* Decretum. Dies ist die ausnahmslos allen Glossatoren des XII. Jahrhunderts bekannteste Sammlung, wie zahlreiche Citate in den Glossen und Summen bekunden ¹⁹⁾.

7. *Ivo's* Decretum. *Rufin* sagt ad c. 3. §. 1. D. XV.: „*Iam nunc sub* etc. Adhuc sunt verba *Gelasii* papae, unde ex corruptione codicum est, quod quidam libri habent hic paragraphum, tanquam essent verba magistri Gratiani. Et nota, quod multorum opuscula hic enumerantur, plura tamen in decretis *Ivonis*, unde etiam quidam libri habent omnia hic enumerata.“ Daselbst „*Item decretales epistolae* etc. In quibusdam codicibus huic plura adiiciuntur capitula a decretis *Ivonis* excerpta, sed in emendationibus istud ultimum est.“ Aus dem Decretum ist auch citirt zu c. 7. C. XIII. q. 2. das Dekret *Leo's* IX. Relatum est, das als c. 2. X. de sepult. III. 28. aus der *Comp. I.* recipirt wurde. *Joh. Faventinus* hat die in *meinen* Rechtshandschriften S. 588 abgedruckte Stelle wörtlich *Rufin* abgeschrieben. Auch die *Summa Lipsiensis* kennt dasselbe ²⁰⁾.

¹⁹⁾ Bei *Rufin* kommen sehr viele Citate aus ihm vor, einige bei *Stephanus*, über 50 bei *Simon de Bisiniano*, viele bei *Johannes Faventinus*, mehrere bei *Sicardus*, in der *Summa Coloniensis*, *Parisiensis*, über 50 in der *Lipsiensis* u. s. w.

²⁰⁾ *Meine* Abhandl. darüber, S. 15.

8. *Ivo's Pannormie*. Sie wird mehrmals angeführt in der *Summa Parisiensis* ²¹⁾ und anderwärts. Dass dieses und das vorhergehende Werk vorzugsweise von Schriftstellern angeführt wird, die Franzosen waren oder in Frankreich lebten, erklärt sich leicht.

9. Unzweifelhaft waren einzelnen Glossatoren noch andere, insbesondere *chronologische* ²²⁾ Sammlungen bekannt. Das lässt sich von *Rufin*, *Johannes Faventinus*, *Simon de Bisiniano*, der *Collectio Lipsiensis* ²³⁾ und verschiedenen anonymen Glossen ²⁴⁾ darthun.

III. Von anderen Werken, welche in einzelnen Sammlungen und bei Gratian benutzt sind, ist eine eigne Bekanntschaft nachweisbar für

1. *Isidor's Etymologiae* bei *Rufin* (ad Dist. XV. und öfter), der *Summa Lipsiensis*, *Joh. Faventinus* u. a.

2. *Isidor's Chronica* bei *Rufin* (ad Dist. XVI.) u. a.

3. Den sog. *Liber pontificalis*, *Gesta Romanorum pontificum* bei *Rufin* (z. B. ad Caus. VIII.), in der *Summa Coloniensis*, bei *Joh. Faventinus* u. a.

4. Einzelne *Ordines Romani* bei *Sicardus* u. a.

5. Die *Historia ecclesiastica* bei *Rufin*, *Joh. Fav.*, *Summa Lips.* u. a.

6. *Beda de sex mundi aetatibus* ist der *Summa Parisiensis* bekannt ²⁵⁾.

Eine unmittelbare Kenntniss der *libri poenitentiales* scheinen die Glossatoren nicht gehabt zu haben; wenigstens finde ich keine Aeusserrungen vor, woraus sich mit Sicherheit das Gegentheil folgern liesse ²⁶⁾.

Auch den *Liber diurnus* haben sie aus eigner Anschauung nicht gekannt, wie ihre Bemerkungen beweisen ²⁷⁾.

²¹⁾ *Maassen* Beitr. S. 62, *mein 2.* Beitr. S. 32.

²²⁾ Ich nehme das Wort in dem von *Maassen* Geschichte I. S. 3 ff. angenommenen Sinne.

²³⁾ Eine detaillirte Ausführung ist überflüssig, ich darf auf meine verschiedenen Abhandlungen verweisen.

²⁴⁾ Vgl. *Maassen* Beitr. S. 61 f., auch die Mittheilung aus einem Baseler Codex bei *Wunderlich*, *Anecdota quae processum civilem spectant*. Götting. 1841 Proleg. p. 85.

Die Zufügung der *Paleae* aus Burchard, Ivo, Anselm, *Collectio trium partium* (s. *meine* Abhandlung über sie) liefert einen weiteren Beweis der Bekanntschaft der Schule mit denselben.

²⁵⁾ *Mein 2.* Beitr. S. 29, das Citat ad c. 10, D. XVI. Dass *dies* Werk, nicht wie im Decret steht, de temporibus gemeint ist, wurde schon früher bemerkt, z. B. von *Richter* in der Note dazu. *Rufin* kannte *Beda's* Werk nicht, da er hervorhebend, das Concil von Nicäa sei zur Zeit von Silvester nicht von Julius gehalten, beifügt: „Ideo credendum est, codices hic corruptos esse et debere hic esse Silvestri, ubi est Julii; tamen libri non corrigantur, donec ex originali scilicet libro Bedae veritas perpendatur.“

²⁶⁾ Eine Aeusserrung *Rufin's* sehe man §. 26.

²⁷⁾ *Rufin* sagt zu c. 8, D. XVI.: „Liber diurnus dicitur, qu'a una die compo-

IV. Ausser Citaten aus Werken einzelner Kirchenväter, insbesondere *Augustinus* und *Hieronymus*, deren Schriften selbstverständlich theilweise den meisten Canonisten bekannt waren, beruft sich *Rufin* auf *Josephus* (ad D. LXXVI), *Hugo von St. Victor* (z. B. Dist. XVI. nach einer Erörterung über Justinian als ‚filius Constantini‘: ‚Istud non invenitur in chronicis Ysidori, qui forte scripsit de regibus, qui exstiterant usque ad suum tempus; alii vero ei succedentes postea superaddiderunt, a quorum vel alicuius eorum scriptis habuit forte m. (agister) *Hugo Victoriensis*, qui istud narrat‘‘), *Petrus Lombardus* (z. B. D. III., D. XXIII.), *Magister Adam*, *Gelandus*. Ein Werk desselben mit Namen *Candela* wird citirt von *Rufin* ad c. 5. D. XI.: ‚Q. d. nulla scriptura hoc docuit, sed addendum est canonica, alioquin hoc falsum esset, siquidem in candela Gelandi satis legitur de talibus, et in baptisterio scilicet in libro baptismali‘‘, und offenbar aus eigener Kenntniss von der *Summa Parisiensis* ²⁸⁾. *Cantor Parisiensis*, *Petrus Manducator*, *Gilbertus Porretanus* u. A. kommen vor. Es soll bei den einzelnen Schriftstellern ihre Bekanntschaft mit der Literatur angemerkt werden.

B. Das Dekret Gratians.¹⁾

§. 13.

1. Verfasser. Zeit der Abfassung. Titel. Eintheilung. Rubriken. Paragraphen.

I. Nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der Glossatoren hiess der Verfasser des ersten Theiles des sog. *Corpus iuris canonici Gratianus*. Er war *Mönch* und von Geburt *Italiener*. Auf die vereinzelte Angabe, er sei Bischof gewesen, ist um so weniger Gewicht zu legen, als sie durch nichts unterstützt wird. Dagegen ist die fast beständige Bezeichnung *magister* allein oder als Zusatz zum Namen ein Beweis seines Lehramts ²⁾. Ueber die näheren Lebensumstände Gratian's er-

situs est, vel quia una die totus legi potest, vel ideo liber aliquis diurnus appellatus est, quia in eo continetur, quid singulis diebus facturus sit apostolicus.“ Das hat *Joh. Fav.* (*meine* Rechtshandschr. S. 587) beschrieben, wie es scheint auch *Stephanus* u. a. *Paucapalea* sagt blos: „I. d. id est diurnum libro.“

²⁸⁾ Dies beweist die im 2. Beitr. S. 35 abgedruckte Stelle.

¹⁾ Ich bemerke ein- für allemal, dass ich mich beschränke auf die Angaben bei den Glossatoren bis auf Huguccio, weil dieser die meisten vor Augen hatte, deshalb nur den älteren der Werth der Originalität und überhaupt historischen Sicherheit zukommt. Wo ich von dieser Regel abweiche, liegt der leicht ersichtliche Grund in der Notiz selbst.

²⁾ Bereits gedruckte Stellen darf ich im Allgemeinen zu citiren mich begnügen. *Paucapalea* spricht nur vom *Magister* schlechtweg.

fahren wir aus den älteren Glossatoren nichts ³⁾. Dass er die sechsziger Jahre des 12. Jahrhunderts nicht erreichte, ist sicher. Denn erstens erwähnt, von *Rolandus* angefangen, dessen *Stroma* vor dem 7. September 1159, wo er als Alexander III. den päpstlichen Thron bestieg, gewiss vollendet war, niemand Gratian in einer Art, aus der sich schliessen liesse, er habe noch gelebt. Zweitens ist die Summa von *Paucapalea* in der von *Rolandus* citirt ⁴⁾. Wenn nun jene kaum über 1158 hinaufreicht, in ihr aber Gratian als so bekannt erscheint, dass er schlechtweg nur magister genannt wird: so darf man wohl annehmen, er habe noch in den ersten 50ger Jahren gelebt. Drittens führt die Summa Parisiensis und Simon direkt ihn als gestorben an. Diese aber fallen vor 1179, haben aber verschiedene Vorgänger.

Als *Bischof* wird Gratian in einzelnen Handschriften des Dekrets angeführt ⁵⁾. Dieses ist sicher falsch.

Nur selten geben Handschriften des Dekrets Näheres an. So heisst es in einer des Stifts *Tepl* in Böhmen, signirt XII. 38., mbr. fol., saec. XIV.: „Explicit decretum compilatum a *gratiano monacho monasterii sancti felix de bononia*. bb.“

II. Ueber die *Zeit der Abfassung des Dekrets* weichen die Ansichten noch auseinander ⁶⁾. Auf Grund verschiedener Formeln und

Rolandus (mein 1. Beitr. S. 10) sagt, das Werk habe vom Compiler seinen Namen erhalten. Er nennt oft den *magister* Gratianus.

Rufinus prooem. (Anhang 4.) Achtmal kommt Gratianus allein in der Vorrede vor, meist mit dem Zusatze magister.

Stephanus Tornacensis prooem.: „Compositorem huius operis recte dixerim Gratianum, non auctorem, Capitula namque a sanctis patribus edita in hoc volumine exposuit id est ordinavit.“

Johannes Faventinus (meine Rechtshandschr. S. 584 f.) wiederholt die Angaben beider.

Summa *Coloniensis* (mein 2. Beitr.).

Summa *Parisiensis* (das. S. 27 ff.) Sie sagt ausdrücklich an mehreren Stellen dass G. Mönch war und auch, dass er aus Italien war.

Simon de Bisignano (mein 1. Beitr. S. 28 ff.), der Schüler Gratians gewesen sein dürfte (das. S. 25 N. 2).

Sicardus (das. S. 42 ff.) Bei diesen acht allein wird zweihundertmal und darüber Gratian genannt.

³⁾ *Sarti* I. p. 260 sqq. geht auf die Angaben ein. Seine Ausführungen machen ein Eingehen auf Märchen und falsche Nachrichten überflüssig. Sarti zeigt, dass er im Kloster von St. Felix in Bologna als Benedictinermönch lebte und dort sein Werk verfasste, seine Herkunft, der Ort seines früheren Lebens u. A. nicht festzustellen ist.

⁴⁾ *Mein* 1. Beitr. S. 6. *Maassen*, *Paucapalea* S. 46.

⁵⁾ Z. B. in einer *Trierer*, *meine* Glosse zum Dekret S. 21 §. 1.

⁶⁾ *Meine* Lehre von den Quellen S. 319. *Maassen*, Beitr. S. 95 ff. *Ders.* *Paucapalea* S. 28 ff. *Thaner*, Ueber Entstehung und Bedeutung der Formel *salva sedis apostolicae auctoritate* in den päpstlichen Privilegien. Wien 1872 (Sitz. Ber.

Angaben von späteren Schriftstellern — Huguccio und Johannes Teutonicus sind solche für Gratian — nimmt man jetzt mit Maassen, wie das auch seit Langem die allgemeine Ansicht war, 1150 oder 1151, kurz die Mitte des 12. Jahrhunderts an. Ich habe im Hinblick darauf, dass die jüngste Dekretale dem Jahre 1139 angehört, das Jahr 1151 das späteste ist, die Zeit von 1141—1150 angenommen. Mit Rücksicht darauf, dass 1) keine Dekretale aus den letzten Lebensjahren Innocenz II. aufgenommen ist, 2) dass, wie *Thaner* erwiesen hat, seit dem 6. März 1144 die päpstlichen Privilegien den Vorbehalt ‚salva sedis apostolicae auctoritate‘ in der abstrakten Bedeutung haben, wie ihn Gratian zur C. XXV. q. 1. entwickelt und wie er vordem nicht vorkommt, 3) Alexander III. (unten §. 24) sein Werk über das Dekret bis 1150 vollendet hatte, dieses aber bereits das von Paucapalea benutzt, halte ich für gewiss, dass das Dekret zwischen 1139 und 1142 gemacht ist und bereits 1144 in Rom bekannt war. Mit welcher Sicherheit man früher zu Werke ging, zeigt folgende Notiz der *Histoire littéraire de France* (édit. Par. 1750) T. IX. p. 620: ‚1151. Gratien, Moine de S. Felix à Bologne en Italie, publia cette année son fameux decret. Le Pape Eugène III. ordonna aussitôt qu’il serviroit de régle dans les tribunaux ecclésiastiques, et qu’on le liroit dans les Ecoles publiques.‘

III. Der *Name* des Dekrets ist unzweifelhaft *Concordia discordantium canonum*. Abgesehen davon, dass diese Bezeichnung mit der ausgesprochenen Absicht Gratian’s harmonirt ⁷⁾, wird dieselbe theils ganz ausdrücklich als von Gratian gewählt angegeben, theils als die genau dem Zwecke entsprechende bei den ältesten Glossatoren hingestellt ⁸⁾.

der hist. phil. Cl. der kais. Akad. d. Wissensch. LXXI. 807 ff.) *Ders.* Summa Rolandi Seite XXXI. ff. Da dieser Punkt hier nur nebenbei in Betracht kommt, darf ich für die ältere Literatur auf diese Schriften und *mein* Lehrbuch S. 27 f. verweisen und mich mit dem jetzt als ziemlich feststehenden Resultate begnügen.

⁷⁾ Z. B. in dem zu c. 6. D. XXII., c. 24. D. L. Gesagten.

⁸⁾ *Paucapalea* giebt keinen Namen an. *Rolandus*, Einleit. „Cum ergo de negotiis ecclesiasticis *concordia canonum* agat“ (*mein* 1. Beitr. S. 11). Da in der Ausgabe von *Thaner*, S. 4, diese Stelle wörtlich auch vorkommt, begreife ich nicht, wie er aus den Worten des Rolandus: „Hoc opus a *compilatore nomen* accepit, non quod ipse decretorum auctor exstiterit, sed de diversis partibus ea in unum collegerit,“ Einleitung S. XXV. folgern kann: „aus diesen Worten geht unzweifelhaft hervor, dass ihm Gratians Werk unter dem Titel: *Decreta Gratiani* vorgelegen hat,“ — und wie er Anm. 3. das, mir einen Irrthum vorwirft, der ich in der von ihm citirten Stelle (Lehrbuch S. 28 Anm. 1) sage: „*indirect* gehe der Titel aus Rolandus hervor.“ Dass dieses richtig ist, ergeben die obigen Worte, noch mehr, dass Rolandus, *nachdem* er die soeben abgedruckten Worte gesagt: „Causa scribendi fuit

Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts wird der Ausdruck *Decretum Gratiani* bei den Schriftstellern der stehende, obwohl die Handschriften die alte Bezeichnung beizubehalten pflegten.

IV. Bezüglich der *Eintheilung des Dekrets* ist aus ihm selbst der Beweis ⁹⁾ zu führen für folgende Sätze:

concordiam canonum demonstrare, eorum differentiam ad concordiam revocare . . . Cum ergo de negotiis ecclesiarum *concordia canonum* agat . . .“ hat. Wenn das keine *inhaltliche Titelbezeichnung* ist, haben die Worte keinen Sinn. *Nomen* bezieht sich auf den *Verfasser*, bezeichnet überhaupt nicht den *titulus*. Dies hat Thaner einfach verwechselt, Rolandus sagt aber nur, er wolle mit dem *nomen operis* beginnen, nicht mit dem *titulus*. *Rufin* (Anhang 4): „*universo operi titulum* praescribit discordantium canonum concordiam.“ *Stephanus von Tournay*: „Intentio eiusdem est, diversas diversorum patrum regulas, quae canones dicuntur, in unum colligere et contrarietates, quae in eis videntur occurrere, in concordiam revocare.“ Die Summa *Parisiensis* (mein 2. Beitr. S. 27) gibt ausdrücklich den Titel an, die Summa *Lipsiensis* sagt prooem.: „... legum ecclesiasticarum confusam dissonantiam interiectis distinctionibus munire et ad luculentam erigere consonantiam intendit Gratianus in hoc opere. Cuius materia sunt leges ecclesiasticae, quae hanc pariunt discrepantiam, de qua supradictum est. Unde non sine ratione titulus tali operi inscribitur: *Incipit concordia discordantium canonum*.“ Wie in den Summen, so ist auch in den Apparaten zum Texte diese Absicht regelmässig bemerkt und findet sich das in der Leipziger Summe angegebene Initium in vielen Handschriften. Vgl. in *meiner* Glosse zum Dekret S. 7, IV. p. 21, Nr. I., *mein* Iter Gallicum die Handschrift Nr. 8.

⁹⁾ Dieser liegt ganz klar in den eignen Anführungen Gratians, welche gerade so, wie sie in den Ausgaben stehen, in allen Handschriften sich vorfinden. Gratian verweist im dict. ad c. 6. C. I. qu. 7 auf Cap. *priscis igitur* 1. D. LV. mit den Worten: „require supra in *tractatu ordinandorum*.“ Dieselbe Bezeichnung ad c. 6. C. III. q. 1, wo c. 9. D. 78, ad c. 50 D. I. de cons., wo c. 12 D. 76 gemeint ist; zu c. 20 C. 16. q. 1. wird c. ult. D. 77 citirt mit „sicut in *tractatu de promotionibus clericorum*“; zu c. 43. C. 27. q. 1. führt er c. 4. D. 27 an als „in capitulo de *ordinatione clericorum*“. Im dict. zu c. 6. D. 82 sagt er: „sicut *subsequens* causa simoniacorum demonstrat.“ Dies beweist unbedingt die *Einheit von P. I.* Wie könnte er sonst in der 82. Distinction die Causa 1, der noch 69 Distinctionen vorhergehen, die *folgende* nennen? In c. 96. C. 1. q. 1 heisst es „require retro in *tractatu decretalium*“, was sich auf c. 9. D. 19 bezieht. Zu c. 26 C. 11. q. 1. „require in *principio*, ubi differentia signatur inter jus naturale et jus constitutionis“. Im dict. ad c. 4 C. 15. q. 3 beruft er sich auf c. 1 D. 10 mit den Worten: „sicut circa huius operis *initium* praemissum est.“ — Pars I. schliesst: „Hactenus de *electione et ordinatione clericorum* tractavimus. Nunc ad simoniacorum ordinationes transeamus, et ut facile liqueat, quid super hac haeresi sanctorum Patrum decrevit auctoritas, *causa* deducatur in medium“ u. s. w. Um den näheren Beweis zu liefern von der Art, wie Gratian die causae benennt, lasse ich sämtliche Citate desselben von Stellen der P. II. folgen. Entweder bezeichnet er die Causa *inhaltlich* oder mit dem *Anfange* oder mit ihrer *Zahl*, einzelne mit einem *technischen* Namen. Die *causa simoniacorum* kam bereits vor, ein Citat *de poenitentia* in der zweitfolgenden Anmerkung; zu c. 19 C. 6. q. 1 „ut supra patuit in ea causa, ubi de *accusatione*

1. Gratian hat dasselbe sofort in *drei Theile* zerlegt.
2. Der erste Theil wurde ohne jede speziellere Unterabtheilung von Gratian als aus zwei Ganzen bestehend angesehen. Die (jetzigen) Dist. 1—20, welche die Einleitung über die Rechtsquellen enthalten, werden von ihm als *principium, initium* bezeichnet; in demselben bezeichnet er das Einzelne nur inhaltlich, z. B. *tractatus decretalium* (D. 19). Der Rest (D. 31—101) bildete ein Ganzes, als *tractatus ordinandorum* bezeichnet.
3. Die Pars secunda ist von Gratian selbst in 36 *Causae*, die einzelne causa in *Quaestiones* zerlegt worden. Dagegen stimmen die Verschiebungen einzelner Quästionen ¹⁰⁾ und manche andere formale Dinge unserer Ausgaben nicht mit den alten Handschriften. Einzelne Causae wurden nach ihrem Inhalte mit besonderen Namen bezeichnet, z. B. *causa simoniacorum* die erste, einige als zusammengehörige Einheiten angesehen, z. B. C. 27 ff. *tractatus coniugii*.
4. In der Causa 33 ist der *tractatus de poenitentia* von Gratian selbst eingefügt worden, jedoch nicht in *distinctiones*, sondern in *quaestiones* eingetheilt ¹¹⁾, ohne dass über das Weitere sich genauer urtheilen lässt. Aus den ältesten Glossatoren und Schriftstellern über das Dekret

minorum adversus majores disputatum est“, d. h. C. II. q. 7. Zu c. 26 C. 11 q. 3. „infra in causa *quidam episcopus in haeresim lapsus*“ d. h. C. 23, welche also anfängt. Zu c. 24 C. 11 q. 3. „require supra in causa *quidam episcopus a propria sede dejectus*“ (gemeint c. ult. C. 3. q. 4.) supra in causa *In infamia cuiusdam episcopi* (Anfang von C. 5, deren c. 2. q. 2. gemeint ist) supra in causa *duo fornicatores* (d. h. C. 6, deren q. 3 c. 2. gemeint ist). Andere zu c. 1. C. 14. q. 1, c. 13. C. 15 q. 1, c. 16 C. 16. q. 1. Zu c. 24 C. 11. q. 3. „require in causa XVII. *quidam presbyter infirmitate gravatus*“ (deren Anfang), ein anderes in Anm. 11. „Causa *simoniacorum*“ zu c. 6. D. 32; causa *haeticorum* zu c. 48. C. 7 q. 1, causa *monachorum* zu c. 1. C. 13 q. 2, *tractatus coniugii* zu c. 20. D. 4. de cons. (ut supra in tr. de conj., *ubi de compatribus agitur*, d. h. c. 4 C. 30 q. 3), „supra in tit. de *mutatione episcoporum*“ wird zu c. ult. C. 25. q. 2 citirt cap. 42. 44. C. 7. q. 1. daselbst c. 61. C. 16 q. 1 angeführt mit „in tit. de *alienatione rerum ecclesiasticarum*.“

¹⁰⁾ In C. XVI. ist die q. 5. zwischen 2 und 3 gestellt, in C. IV. sind q. 2 u. 3, in C. XXVI. q. 3 und 4, in C. XXXIV. q. 1 u. 2, in C. XXXV. q. 2 u. 3 je nur als *eine* Quaestio angeführt.

¹¹⁾ Gratian citirt c. 24 C. 11. q. 3. „Item illud Properi *Facilius sibi deum placabunt*, require infra causa XXXIII. *Maleficiis impeditus, quaestione prima de poenitentia*.“ Diese causa beginnt mit *quidam vir maleficiis impeditus*, die citirte Stelle von Prosper ist c. 32. Dist. I. de poenit. anfangend „*facilius deum sibi placabunt*“. So steht die Stelle in allen Handschriften und Ausgaben. Ich habe auf diese Stelle bereits in meiner Lehre von den Quellen S. 322 Anm. 17 und 18 hingewiesen.

und aus alten Handschriften desselben lassen sich unsere Kenntnisse noch näher in folgender Weise vervollständigen ¹²⁾.

¹²⁾ Ich stelle die Angaben zusammen, für die bereits gedruckten Stellen auf die Abdrücke verweisend.

Paucapalea, Vorrede der Summa über die sachliche Eintheilung (*Maassen*, *Paucapalea* S. 56), ad Caus. I. princ. „Hucusque de clericorum electione et ordinatione tractatum est. Sed quia in ordinatione sive electione peccatum symoniae quandoque committitur, ideo *symoniacorum causam*, quae prima est, non incongrue secundo loco ponit.“ Dies deutet offenbar die Einheit des ersten Theiles an. C. II. nennt er „*accusationis causam*“, III. „*exspoliatorum causam*“, IV. „*causam cuiusdam excommunicati*“, V. „*causam clandestinae et apertae laesionis*“, XXIII. XXIV. *causam haereticorum* primam, secundam“, ad Caus. XXVII. „In prima decretorum parte de spirituali coniugio, videlicet inter sponsum et sponsam id est inter clericos et ecclesiam . . . tractatum est.“ Von einer Unterabtheilung der C. XXXIII. q. 3 findet sich keine Spur. ad Part. III. princ. „Omnibus decretorum causis vel negotiis decursis ad *ultimam huius libri* ventum est *partem, quae quinque est distinctionibus* sive *divisionibus* divisa.“ Die erste nennt er „de dedicatione ecclesiarum et consecratione“, II. „de corpore et sanguine domini“, III. „de temporibus feriarum“, IV. „de sacramento baptismatis“, V. de sacramento confirmationis.“

Rolandus sagt nichts über die Eintheilung, hat aber einen Text vor sich, der in P. I. schon 101 Distinctionen, in C. 33 q. 3 den tract. de poen. nicht als abgeordneten, sondern einfach als qu. III., alle 36 causae hat. Die P. III. fehlt; ob er sie commentirt hat oder nicht, ist schwer zu sagen. Da bei ihm die ganze Pars I. in der Ausgabe von *Thauer* nicht acht Seiten füllt und nichts bietet, als ein Inhaltsverzeichnis der 101 Distinctionen, ist das Fehlen der P. III. nicht zu verwundern.

Rufinus, Prooem. (Anhang 4) schreibt zuerst die Eintheilung in 3 Theile, die Behandlung der poenitentia im 2., die Scheidung von P. II. in quaestiones ausdrücklich Gratian, zum Schlusse aber bestimmt die Eintheilung von I. und III. *Paucapalea* zu. Es ist gerade dadurch die letzte Mittheilung um so wichtiger. Zugleich beweist (*Maassen* hat dies übersehen) die *blos faktische Erwähnung der Eintheilungen* weder für Gratian noch für *Paucapalea*. — ad Dist. XXI. princ. „... Est autem *tractatus* iste ab hoc loco usque ad causas *de ordine*.“ Im Eingang zur Causa I. nennt er das Vorhergehende „*officiorum tractatus*“, P. II. „*negotiorum* disputationem.“

Stephanus Tornacensis, Vorrede (nach einer Darlegung des Inhalts von P. I. und II. bis C. XXVI.) „Tandem ad *coniugii causas* veniens et eas sufficienter tractans in *fine* de ecclesiarum consecratione, de sacramento corporis et sanguinis domini, de baptismo et confirmatione supponit. *Distinguitur* liber iste alias secundum consuetudinem scriptorum. Lectores in *tres* partes distinguunt, *quod et Gratianus voluisse videtur* [diese Worte geben trotz der scheinbaren Unbedingtheit der folgenden zu erkennen, dass er die *genauere* Eintheilung Gratian *nicht* beilegt, seine Worte vielmehr nur etwa so viel heissen, als es sei eingetheilt]. Prima pars usque ad *causam symoniacorum* extenditur, *quam Gratianus per C. et I. distinctiones* divisit. Secunda a prima causa usque ad *tractatum de consecratione* procedit, quae per XXXVI. causas quaestionibus suis decimas *distinguitur* [wollte man annehmen, er habe gerade die Eintheilung von P. I. Gratian zuschreiben wollen, so müsste man aus den letzten Worten folgern, er lege Gratian nicht bei, was ihm unzweifelhaft angehört]. Tertia a *tractatu consecrationis* usque ad finem, *quam per V. distinctiones* recant [wieder ein Beweis, dass er nicht strict redet]. Harum primam mi-

1. Alle stimmen in einer solchen Weise, dass die Abweichung einzelner lediglich auf Vergesslichkeit oder Unkenntniss beruhen kann,

nisteriis, secundam *negotiis*, tertiam ecclesiasticis deputat *sacramentis*. Scriptorum consuetudo librum istum in *quatuor* partes distinguit, quarum unamquamque *quartam* appellant, et primam quidem a principio usque ad primam causam, quae est de *symoniacis*, secundam a prima causa usque ad tertiam decimam, quae sic incipit ‚*Diocesiani*‘, tertiam usque ad XXVII., quae est de matrimonio prima, quartam a XXVII. usque ad finem libri ponunt.“

Johannes Faventinus (meine Rechtshandschr. S. 584 f.) hat Stephan ausgeschrieben. Da er aber gerade für P. I. und III. nur das *Factum der Eintheilung*, für P. II. die *Eintheilung durch Gratian* giebt, muss ich meine a. a. O. ausgesprochene Ansicht zurücknehmen und Johannes als indirecten Beleg für Paucapalea's Eintheilung ansehen.

Die Summa *Coloniensis* sagt über die Eintheilung im Allgemeinen nichts, und zerlegt den Stoff selbst in verschiedene Abtheilungen.

Die Summa *Parisiensis* hat die Eintheilung der Scriptoren, fügt aber Paucapalea's Eintheilung hinzu (*mein 2.* Beitrag. S. 27 f.)

Sicardus giebt bestimmt die Eintheilung gleich Rufin an (*mein 1.* Beitr. S. 42) nennt die Theile tractatus *ordinandorum, causarum, de consecratione*. Auch ist er sonst für die Benennung der Causae etc. von Interesse.

Die Summa *Lipsiensis* hat 2 Eintheilungen; in der ersten giebt sie als 3. Theil das Eherecht, die zweite ist die gewöhnliche; die Eintheilung der tres Partes ist Joh. Faventinus entnommen.

Vgl. noch die Notiz der Glosse des *Innsbrucker* und *Trierer Codex* in *meiner* Glosse zum Dekret S. 7 Nr. IV., 21 Nr. I.

Ein weiteres sehr wichtiges Argument für die Angaben des Textes ist, dass der uralte ‚*liber aureus decretorum concordatorum*‘ (unten §. 32) zur Pars I. gar keine Unterabtheilungen hat, zur II. aber factisch 36 (*mein* decret. jur. spec. p. XI.). Dieses Werk hat aber kein einziges der als Paleae bezeichneten Kapitel. Vgl. *das*. p. XII, sqq. die ‚*Excerpta et Summa canonum*‘. Entscheidend dafür, dass die Eintheilung von P. I. nicht von Gratian herrührt, ist der *Zusatz der Distinction 73* durch Paucapalea.

Was den tractatus *de poenitentia* noch insbesondere betrifft, so dürften gegen die Eintheilung durch Gratian noch folgende Umstände sprechen: 1. dass er in einer Handschrift gar nicht vorkommt (*meine* Glosse zum Dekret S. 2 Note); 2. dass alte Werke (*mein 3.* Beitr. S. 11 und *meine* Abh. Ueber drei Prager Canonensamml. S. 222) denselben nicht erwähnen; 3. dass er bisweilen (wie bei *Rolandus*, vgl. noch *meine* Abh. der ordo judic. des Cod. Bamb. S. 23 Note) schlechtweg als quaestio III. citirt wird, Paucapalea auch keine Distinctionen angebt.

Eigenthümlich ist, dass *Huguccio*, der sicher (§. 87) die meisten früheren Summen hatte, in der Vorrede sagt: „*Modus tractandi. Opus suum magister in tres partes distinguit: Scilicet in distinctiones, causas, in tractatum de consecratione. Prima pars centum una distinctionibus declaratur, secunda XXXVI. causis terminatur, tertia V. distinctionibus terminatur*‘. Darauf die inhaltliche Angabe. Noch sonderbarer ist seine Bemerkung zu c. 51. C. XXVI. q. 2: ‚*palea est, sed utilior, quam granum*‘. Er scheint danach allerdings keine Ahnung von der Urheberschaft Paucapalea's hinsichtlich der Beifügung der Paleae gehabt zu haben. In diesen Worten dürfte der Ursprung der Ansicht Aelterer liegen.

darin überein, dass das ganze Werk in *drei Haupttheile* zerfällt, deren erster die *Distinctionen*, zweiter die *Causae*, dritter den sog. *tractatus de consecratione* umfasst.

2. Die Eintheilung der *Pars prima* in 101 *Distinctionen* und der *tertia* in 5 rührt her von *Paucapalea*.

3. Die Abschreiber pflegten eine andere Eintheilung zu machen und vier Viertel (*Quarta*) zu scheiden: a) *Pars I.*, b) *Causa 1 bis 13*, c) *C. XIV. bis 26*, d) *C. XXVII. bis zu Ende*.

Die seit *Paucapalea* übliche, regelmässig in den Handschriften und bei den Schriftstellern stehende Eintheilung ist nun: *Pars prima* mit 101 *Distinctiones* — *Pars secunda* mit 36 *Causae*, die einzelne *Causa* mit *Quaestiones*; *C. 33 q. 3.* unter dem Titel *tractatus de poenitentia* mit 7 *Distinctiones* — *Pars tertia* mit 5 *Distinctiones* unter dem Titel *de consecratione*. Bis auf die Ausgabe von *Carl Dumoulin* (Lyon 1554. 4.) wurden die einzelnen Kapitel (*Canones*) nicht mit Zahlen versehen; diese Ausgabe half dem ab, zählte jedoch die *Paleae* nicht. Die Ausgabe von *Le Conte* (Paris 1556) zählte auch die *Paleae* fortlaufend mit den übrigen, was seitdem beibehalten ist.

Was die Sammlung selbst betrifft, so kommen in Betracht: die *Quellenbelege*, welche, so verschieden sie auch sind, mit dem allgemeinen Namen *decreta* oder *canones* bezeichnet zu werden pflegten, die *Inscriptionen*, die *Rubriken* und die *Paragraphen* oder *Erörterungen*.

Aus Zweckmässigkeitsgründen beginne ich mit den *Rubriken* und der *Eintheilung in Paragraphen*, welch' letztere je nach dem Bedürfnisse gemacht ist und leicht aus jeder Handschrift, sowie aus den besseren Ausgaben entnommen werden kann.

V. Was die *Rubriken* betrifft, so hat bereits *Maassen*¹³⁾ die Ansicht einzelner Canonisten späterer Zeit und auch nach dem Referate von Johannes Andreä einzelner älterer: die *Rubriken* seien von *Paucapalea* zugesetzt worden, aus inneren Gründen und aus einem Zeugnisse *Rufin's* widerlegt. Ich könnte es dabei aus dem Grunde bewenden lassen, weil die Kenntniss der älteren Literatur bereits bei den meisten Schriftstellern des XIII. Jahrhunderts und vollends der späteren Zeit eine so vollständig ungenügende war, dass auf ihre Meinungen eigentlich gar nichts ankommt. Weil hier aber offenbar am Platze ist, aus den ältesten Schriftstellern möglichst alle sich auf das Dekret beziehende Punkte festzustellen, gehe ich genauer ein, hebe jedoch hervor, dass ich keineswegs alle mir zu Gebote stehenden Notizen mittheile, weil dies zu weit führen würde. *Die Rubriken rühren unzweifelhaft von Gratian selbst her* aus folgenden Gründen:

¹³⁾ *Paucapalea* S. 36—40.

1. Die meisten sicherlich Paucapalea angehörenden Paleae haben keine Rubriken; es wäre aber unerklärlich, wenn dieser Schriftsteller gerade für die von ihm selbst beigesetzten Belege die Zufügung unterlassen, für die ursprünglichen aber vorgenommen hätte ¹⁴).

2. Die Zufügung der Rubriken wäre einer totalen Umarbeitung des Dekrets gleichgekommen. Erschiene es aber nicht mehr als sonderbar, wenn diejenigen Schriftsteller, welche uns so genau über Paucapalea's Thätigkeit berichten, gerade über diese, welche weit über die Zufügung der Paleae hinausginge, kein Wort sagen? Kein Werk des XII. Jahrhunderts — und dies kommt doch wohl allein in Betracht — sagt ein Wort darüber. Nun ist aber das XII. Jahrhundert reicher an Werken über das Dekret, als die folgenden zusammen, wenn man bedenkt, dass diese vielfach nichts als Reproduktionen oder geistlose Commentare sind.

3. Alle Handschriften, alte wie neue, haben die Rubriken, während hinsichtlich der Paleae die Differenz eine kolossale ist ¹⁵).

4. Ausdrückliche Angaben der alten Glossatoren bekunden Gratian's Autorschaft. *Rufin* bespricht ganz genau Paucapalea's Wirksamkeit ¹⁶), sagt aber kein Wort von den Rubriken als Zusätzen desselben, dagegen in der Vorrede (Anhang 4), dass Gratian jedem Kapitel eine Rubrik gegeben, um den Sinn desselben zu bezeichnen, sodann ad c. 1. D. I:

Et nota quod mag. Gratianus huic capitulo sicut cuilibet sequenti rubricam praescribit, qua continetur summa sequentis capituli, vel ali-

¹⁴) Dieses Argument hat bereits *Maassen* S. 39, jedoch ohne es zu belegen; er verweist dies auf eine nicht erschienene Abhandlung über die Paleae.

Von den unzweifelhaft Paucapalea angehörenden Paleae, welche die *Summa Parisiensis* ausdrücklich angibt, haben folgende fünf keine Rubriken: c. 7. D. 27, c. 17. D. 32, c. 7. D. 44, c. 28. 24. D. 50. *Ausserdem* sind ohne Rubriken: c. 1. 11. 16. D. 18, c. 13. D. 23, c. 5. D. 31, c. 2. D. 32, c. 2. 3. 6. D. 34, c. 6. D. 37, c. 47. D. 50, c. 3. 6. 8. 16. 17. 18. D. 54, c. 2. D. 56, c. 14. D. 61, c. 3. D. 64; c. 60. C. I. q. 1., c. 6. 13. q. 4. *ibid.*; C. II. q. 6. c. 23; C. III. q. 9. c. 7; C. VIII. q. 1. c. 2; C. IX. q. 1. c. 2. 3, q. 2. c. 2; C. X. q. 2. c. 3; C. XI. q. 1. c. 2. 47, q. 3. c. 38; C. XII. q. 2. c. 55; C. XIII. q. 2. c. 31; C. XVI. q. 2. C. 2. 5.; C. XVII. q. 2. c. 2. 14. 24. 25. 26. 42; C. XX. q. 1. c. 7. 10. 15; C. XXI. q. 3. c. 1.; C. XXIII. q. 5. c. 5, q. 8. c. 25; C. XXVII. q. 2. c. 4. 7. 18; C. XXX. q. 3. c. 6; C. XXXI. q. 1. c. 6, q. 2. c. 2; C. XXXIV. q. 1 et 2. c. 7; C. XXXV. q. 6. c. 2; — c. 58. D. I. de consecr., also neunundfünfzig. Ich hebe aber hervor, dass keine Paleae berücksichtigt wurden, die blos Zusätze einzelner Kapitel enthalten, jene, die *de eodem* überschrieben sind, als eine Rubrik enthaltend angesehen wurden. Von allen Paleae haben aber keine zwölf eine andere Rubrik als *de eodem*. Somit dürfte der ausgesprochene Satz vollkommen bewiesen sein.

¹⁵) Dieses Argument hat schon *Maassen*.

¹⁶) In der bereits von *Maassen* veröffentlichten Stelle über die Paleae.

quid, quod in eo est excellentius. *Leguntur* autem rubricae, *quamvis de auctoritate non sint*, quia quorundam capitulorum casus non per se dicentur, sed *ex rubricis* intelligentur¹⁷⁾. Ad c. 1. D. XVI.: „In primis ergo dicimus, quoniam id, quod Gratianus dicit, et id quod in *rubrica sive* a Gratiano *sive* a Paucapalea apposita continetur, authenticum non est, hoc tamen, quod in rubrica dicitur canones esse recipiendos, secundum quendam modum loquendi non multum distat ab eo, quod Gra. et Ysidorus dicunt, non esse recipiendos sed removendos.“

*Stephan von Tournay*¹⁸⁾ hebt die Bedeutung der Rubriken hervor und geht auf ihre Kritik ein, was er schwerlich thun würde, wenn er sie nicht Gratian beilegte.

Die Summa *Parisiensis* nimmt gleichfalls auf die Rubriken Bezug¹⁹⁾.

Simon de Bisignano erwähnt eine Rubrik so, dass er Gratian selbstverständlich als Verfasser ansieht²⁰⁾.

Uralte Schriften wiederholen die Rubriken, als gehörten sie zum Texte²¹⁾.

VI. Man pflegt jene Erörterungen theoretischer Natur, welche bald die Uebergänge von einer Quellenstelle zur anderen vermitteln, bald zur Erläuterung, bald zur Auseinandersetzung, bald endlich zur Lösung der Widersprüche dienen, seit langer Zeit *Dicta Gratiani* zu nennen. Dieser Ausdruck ist den alten Glossatoren unbekannt. Sie bezeichnen dieselben als *Paragraphen*, führen sie auf Gratian zurück und sprechen sich bald in ihren Vorreden oder Glosseneingängen all-

¹⁷⁾ *Maassen*, der S. 39 diese Stelle mittheilt, lässt die sehr interessanten Worte *non per se dicentur sed* aus.

¹⁸⁾ Ad Dist. II. „Admonere lectorem volumus, ut per singulas distinctiones *summam capitulorum*, quae in distinctione continentur, breviter sibi colligat. Quod enim per se potest facere, non debet a nobis, qui prolixitatem operis timemus, exigere.“ Ad c. 8. C. I. q. 3. „Rubrica huius capituli et fallit et superfluit“ etc. Dazu eine Glosse im Codex *Berolin.* „Unde magister rol. *bononie* eam emendavit apponens hanc scilicet: *de eodem*“ etc. *De eodem* steht auch durchweg in den (Ausgaben und) Handschriften. In dem Cod. 17,162 der Münchener Bibl. des Stephan fehlt nicht blos die Glosse, sondern auch die sich auf die Rubrik beziehende Stelle des Textes, obwohl dieser Codex älter ist, als der Berliner. Die Summa Rolandi hat keine solche Bemerkung.

¹⁹⁾ Vgl. die im 2. Beitr. S. 30 abgedruckte Stelle zu c. *in legibus* 10. C. XII. q. 2.

²⁰⁾ Zu c. 34. C. II. q. 6. verbo *liceat*: „*incorrupta littera habetur non liceat*. Unde per hoc non probatur *Gratiani* sententia.“ Gratians Meinung steht in der Rubrik, die voraussetzt, dass im Texte *liceat*, nicht: *non liceat*, steht: Die Correctores Romani haben bereits gezeigt, das Original lese *non liceat*. Vgl. *meinen* 1. Beitr. S. 38 die Stelle zu c. 1. D. I. de cons.

²¹⁾ Siehe *mein* Decretistarum jurispr. specimen pag. 8 sqq. den *liber aureus* und die *excerpta et summa canonum*.

gemein, bald gelegentlich über die Methode Gratian's aus ²²⁾). Zugleich ergibt sich aus verschiedenen Aeusserungen, dass der in den meisten Handschriften und in den Ausgaben vorliegende Text an manchen Stellen dem ursprünglichen nicht entspricht ²³⁾, so dass eine wirklich vollkommene Ausgabe des Dekrets eine Benutzung der gesammten Literatur des 12. Jahrhunderts erfordern würde. Auch ist festzustellen, dass ausser Paucapalea von anderen Aenderungen oder Zusätze gemacht worden sind ²⁴⁾.

§. 14.

2. Die Dekrete, Canones und die Paleae.

I. Es war den Glossatoren bekannt und ist aus verschiedenen ¹⁾ Aeusserungen derselben erwiesen, dass Gratian die einzelnen Concilien-Dekretalen- und sonstigen Stellen aus älteren Sammlungen entnommen hatte. Welche Sammlungen er überhaupt und für die einzelne Stelle benutzt habe, war ihnen jedoch durchweg unbekannt. Denn heben sie auch bisweilen hervor ²⁾, dass eine Stelle im Original verschieden laute,

²²⁾ *Rufinus* Vorrede: „Deinceps antequam“, u. s. w. Dict. ad c. 5. D. L. §. *cum itaque*: „Ecce hic ponit *paragraphum* suum M. Gra., ut ostendat, quid habeatur ex dictis et ut adducat alia nondum dicta.“ Ad c. 3. D. 3. *Officium*: „Hic ponit *paragraphum* magister“ ect. und so sehr oft.

Paucapalea's Summa bildet zum grössten Theile nur eine Reproduction der Dicta Gratiani.

Stephanus Vorrede (Fortsetzung der Stelle oben. Note 1.): „Non eorum auctor vel conditor fuit, nisi forte quis eum auctorem ideo dicere velit, quoniam multa ex parte sua etiam distinguendo et exponendo sanctorum sententias *in* *paragaphis suis* ponit.“

Summa *Parisiensis* Vorrede: „G. apponit *paragaphos* ad repetenda dicta . . . Verum *nihil fere* inducit, *quae habere non possint* ex praemissis vel subsequentibus. Est autem *primus paragaphus* eius iste. §. Ex verbis.“ Dies ist das erste sog. dictum (*mein* 3. Beitr. S. 28); das. andere Stellen S. 28, 33.

Die Prager *Exceptiones decretorum Gratiani* (*meine* Abh. Ueber drei Prager Canonensamml. S. 222 ff.) enthalten massenhaft Auszüge aus den Dicta.

Vgl. die *Summa anonyma* *meines* 3. Beitr. S. 43 und die andere daselbst S. 44, welche das Dictum *officium* der Dist. III. und andere erörtert.

Interessant ist die (*mein* 1. Beitr. S. 23) von *Simon de Bisiniano* angegebene Notiz über Gratians Methode, zwischen zwei canones *Item*, „*inter paragraphum* et canonem semper vel *Unde* et *Hinc*“ zu setzen.

Der von mir publicirte ‚Ordo jud. Cod. Bamb.‘ citirt constant die dicta suis §.

²³⁾ Vergleiche *meinen* 3. Beitrag S. 23.

²⁴⁾ Siehe die oben Anm. 16 mitgetheilte Notiz aus einer alten Glosse, die Notizen aus der Summa *Parisiensis* u. s. w.

¹⁾ Vergl. die im §. 12 mitgetheilten Stellen; andere kommen bei den einzelnen Schriftstellern vor.

²⁾ Vergl. die Stellen in §. 13 zu Anm. 13, 14, II. 5, im §. 26 u. s. w.

so ist dadurch deshalb in der Regel nichts bewiesen, weil sich diese Stellen meistens in mehreren von Gratian entschieden benutzten Sammlungen vorfinden. Wollte man nun auch annehmen, die ältesten Glossatoren hätten den Originaltext Gratian's vor sich gehabt ³⁾, so müsste man ihnen eine Kenntniss aller Sammlungen zutrauen, welche Gratian gehabt, und noch überdies annehmen, sie hätten den Text Gratian's mit den verschiedenen Sammlungen genau collationirt ⁴⁾. Ersteres ist gewiss nicht der Fall gewesen, wie die geringe Zahl der Sammlungen beweist, für welche sich ihre Kenntniss feststellen lässt, Letzteres hiesse ihnen einen kritischen Blick beilegen, welchen die Zeit nicht hatte. Mag daher auch in dem Vergleichen überhaupt ein Anfang von Textkritik zu sehen sein, so bleibt doch reiner Zufall, wenn ein Glossator wirklich die richtige Sammlung verglichen hätte. Selbst wir könnten auch heute nur dann unbedingt behaupten, eine Lesart weiche vom Gratianischen Texte ab, wenn sich erstens positiv feststellen liesse, woher Gratian den Text habe ⁵⁾, und zweitens der Gratian'sche Text feststände. Die Kritik der Glossatoren hat also meistens nur einen secundären Werth, einen solchen für die Herstellung des Textes nur insoweit, als ihre Beschaffenheit für den von Gratian benutzten Text eine Bürgschaft giebt, oder als wir dadurch auf die gebrauchte Sammlung geführt werden.

II. Neben den Quellenbelegen, welche decreta oder canones heissen, enthalten die Handschriften in grösserer oder geringerer Anzahl Stellen, welche die Bezeichnung *Paleae* ⁶⁾ tragen. Ihre Anzahl ist bis heute nicht feststehend und lässt sich auch nach dem Zustande der Handschriften nicht feststellen. In der folgenden Tabelle werden sämtliche Distinctiones, Causae, Quaestiones und Kapitel nach der Ausgabe von Richter aufgezählt, wie sie dort auf einander folgen. Es ergibt sich daraus die Gesamtsumme für Pars I. von 966 capita, P. II. von 2486, P. III. von 396, zusammen 3848 Kapitel.

³⁾ Das mag bei Paucapalea der Fall gewesen sein. Bei keinem späteren trifft es zu, weil alle von verschiedenen Lesarten reden.

⁴⁾ Ich gestehe übrigens, dass ich sehr bezweifle, ob Gratian alle Sammlungen kannte, die im Dekret benutzt zu sein scheinen. Es giebt noch eine Menge nicht beschriebener vermittelnder Sammlungen, so dass es höchst wahrscheinlich ist, dass er eine kleinere Anzahl vor sich hatte, als angenommen zu werden pflegt. Merkwürdig wäre es, wenn in jener Zeit in Bologna *alle* von Gratian scheinbar benutzten Sammlungen sich befunden hätten, da heutzutage kaum eine einzige Bibliothek sie hat, obwohl man aus der ganzen Welt für einige die Codices erworben hat.

⁵⁾ Das träfe im einzelnen Falle zu, wenn die Stelle nur in *einer* Sammlung steht. Aber selbst dann müssten wir sicher sein, dass Gratian eine bestimmte Lesung vor sich hatte.

⁶⁾ Ueber dieselben handelt eingehend *meine* Abhandlung 'Die Paleae im Dekret', Wien 1875 (aus den Sitz. Ber. der kais. Akad.), auf deren Resultate ich mich hier stütze. Vgl. auch §. 13 Anm. 12 am Ende.

Dist.	Zahl der Capita.	Dist.	Zahl der Capita.	Dist.	Zahl der Capita.	Causa.	Quaestio.	Capita.	Causa.	Quaestio.	Capita.	Causa.	Quaestio.	Capita.
1	12	44	12	87	9	1	1	130	7	2	2	17	1	4
2	8	45	18	88	14		2	10	8	1	24		2	3
3	4	46	10	89	7		3	15		2	2		3	0
4	6	47	10	90	12		4	13		3	2		4	43
5	4	48	2	91	5		5	3		4	1	18	1	1
6	3	49	2	92	9		6	3		5	1		2	31
7	2	50	69	93	26		7	27	9	1	6	19	1	1
8	9	51	5	94	3	2	1	21		2	10		2	2
9	11	52	1	95	12		2	6		3	21		3	10
10	13	53	1	96	16		3	8	10	1	15	20	1	16
11	11	54	24	97	3		5	26		2	8		2	4
12	14	55	13	98	4		4	3		3	10		3	5
13	2	56	14	99	5		6	41	11	1	50		4	3
14	2	57	1	100	11		7	60		2	0	21	1	6
15	3	58	2	101	1		8	5		3	110		2	5
16	14	59	4			3	1	6	12	1	28		3	7
17	7	60	4				2	9		2	75		4	5
18	17	61	19				3	4		3	4		5	6
19	10	62	3				4	12		4	3	22	1	17
20	3	63	36				5	15		5	7		2	22
21	9	64	8				6	18	13	1	1		3	0
22	7	65	9				7	7		2	32		4	23
23	33	66	2				8	2	14	1	3		5	23
24	7	67	2				9	21		2	2	23	1	7
25	6	68	6				10	3		3	4		1	3
26	5	69	2				11	4		4	12		3	3
27	8	70	2			4	1	2		5	15		4	54
28	17	71	8				2. 3	3		6	4		5	49
29	3	72	3				4	3	15	1	13		6	4
30	17	73	2				5	1		2	1		7	4
31	14	74	9				6	4		3	5		8	34
32	19	75	7			5	1	3		4	3	24	1	42
33	7	76	12				2	4		5	2		2	6
34	20	77	9				3	3		6	5		3	40
35	9	78	5				4	3		7	7	25	1	16
36	3	79	11				5	5		8	5		2	25
37	10	80	6				6	8	16	1	68	26	1	1
38	16	81	34			6	1	23		2	6		2	11
39	1	82	5				2	3		5	3		3. 4	3
40	12	83	6				3	5		3	17		5	14
41	8	84	6				4	7		4	3		6	14
42	7	85	1				5	2		6	8		7	18
43	5	86	26			7	1	49		7	43	27	1	43

Causa.	Quaestio.	Capita.	Tract. de poen.		
27	2	51			
28	1	17	Dist.	Cap.	
	2	2	1	90	
	3	2	2	45	
29	1	0	3	49	
	2	8	24	4	
30	1	10	5	8	
	2	1	6	3	
	3	7	7	6	
	9	6			
31	5	11	Causa.	Quaest.	Cap.
	1	12	33	4	13
	2	4		5	20
	3	1	34	1. 2	10
32	1	14	35	1	1
	2	16		2. 3	22
	3	1		4	1
	4	15		5	6
	5	23		6	11
	6	5		7	1
32	7	28		8	3
	8	1		9	9
				10	5
33	1	4	36	1	3
	2	19		2	11

Pars III.

Dist.	Capita.
1	73
2	97
3	30
4	156
5	40

Davon wurden bisher als *Paleae* angenommen von *Richter* 152, von denen *Bickell* 10 nicht als solche zählt, von letzterem 150, von denen *Richter* 9 nicht dazu rechnet. Zählt man alle, welche beide und der eine oder andere hat, zusammen, so ergibt dies 161. Man darf aber in Wirklichkeit noch mehr Kapitel als später zugesetzt ansehen.

Zuerst hat *Paucapalea* solche Zusätze gemacht; daraus erklärt sich der Name ⁷⁾. Die von ihm zugefügten sind jedoch keinesfalls sehr zahlreich gewesen. Nach und nach wuchs deren Zahl. Die in den späteren Handschriften und Ausgaben enthaltenen erschöpfen die Zusätze nicht, da feststeht, dass auch noch andere Kapitel, *Dicta* u. s. w., ja eine ganze *Distinction*, die 73., zugefügt worden ist — letztere von *Paucapalea*. Auch der Text der Ausgaben, insbesondere der römischen, leidet dadurch, dass er wiederholt zwei Kapitel hat, wo die ältesten Handschriften nur eins haben u. s. w. Die für *Paleae* gehaltenen Stellen wurden mit Ausnahme einer kleinen Zahl (bei *Johannes Teutonicus* 27) weder in der Schule berücksichtigt, noch in der Regel in den Summen; man sah sie also nicht als Theile des recipirten Werkes an. Ihre *Quelle* ist vorzugsweise *Burchard*, sodann *Ivo* und *Anselm*, einige sind dem römischen Rechte, einige aus anderen Stellen des Dekrets, einige aus nicht genauer festzustellenden Sammlungen oder einer Originalquelle entnommen.

III. *Zweck* des Dekrets ist ausgesprochener Massen, ein Werk zu liefern, welches für das anzuwendende Recht die vielfachen in den früheren Sammlungen vorfindlichen Widersprüche auflösen solle. Auf den Füßen Früherer ⁸⁾ stehend, begnügt Gratian sich nicht mit der Aufnahme der letzten (jüngsten) Bestimmung über einen Gegenstand, sondern nimmt durchweg alle ihm in den verschiedenen Sammlungen vorliegenden Stellen auf: particuläre, allgemeine, kirchliche, weltliche. Die zwischen diesen vorhandenen Widersprüche, *contrarietates* (*canones discordantes*) löst er nun dadurch auf (*solutio*, *ad concordiam revocare*), dass er auseinandersetzt, wie eine Satzung mit einer anderen nicht im Widerspruche stehe, weil die eine älter, die andere jünger sei, die *contrarietas* sich also durch die Zeit hebe (*tempore*), die eine nur eine bestimmte Kirche, Oertlichkeit im Auge habe, die andere allgemeiner sei (*loco*), die eine von einer geringeren Autorität als die andere, die eine die Regel, die andere die Ausnahme enthalte (*dispensatione*) u. s. w. Hieraus ergab sich ihm die *Methode*, das *System*.

⁷⁾ Auf die früheren Versuche, den Namen zu erklären, braucht nicht näher eingegangen zu werden.

⁸⁾ Schon *Deusededit* (Ausgabe von *Martinucci* Venet. 1869 p. 3) macht auf die Widersprüche aufmerksam und stellt den Grundsatz auf: „*inferior auctoritas potiori cedere debet*“; auch *Ivo* in der *Panormia* deutet dies an; *Petrus Lombardus* hat ganz die von Gratian befolgte Methode. Auch andere Sammlungen (vgl. meine Abh. über drei Prager Can. Samml. S. 212) befolgen sie. Die *Rubriken* verschiedener älterer Sammlungen enthalten bereits ein vermittelndes theoretisches Element. — Die im Texte geschilderte Methode wird die *Lectüre* sofort ergeben.

Es ist das mit *Petrus Lombardus* ⁹⁾ beginnende oder — da bereits frühere Werke dieselbe Methode im Keime haben — wissenschaftlich ausgebildete *scholastische System*. Ein positiver Satz wird als der Ausgangspunkt genommen. Ist er faktisch allgemein anerkannt, so gilt er darum als wahr; finden sich mehrere Sätze über denselben Gedanken, so prüft man wiederum lediglich auf Grundlage der Thatsachen, welcher der richtige sei. Was die *römische Kirche* annahm, galt als *die richtige Lehre*, die römische Papstautorität als die höchste ¹⁰⁾. So hatte man allenthalben die feste Prämisse, aus welcher man lediglich logisch zu folgern brauchte. Die juristische Construction besteht nun darin, dass man, ohne nach der Entstehung, dem Grunde (*ratio*), dem Zwecke des Rechtssatzes zu fragen, diesen in seine Theile zerlegt, für seine Anwendung, die sich aus ihm oder aus anderen Sätzen ergebenden Unterscheidungen macht (*distinctiones*) und diese wiederum aus den Quellen belegt. So verfährt Gratian im 1. und 3. Theile und im tractatus de poenitentia. Im 2. Theile stellt er einen *Rechtsfall (causa)* auf ¹¹⁾, untersucht, welche *Rechtsfragen (quaestiones)* zu dessen Entscheidung beantwortet werden müssen. So bildet sein Buch ein *scholastisches Lehrbuch*, ganz ähnlich den für die Dogmatik damals bereits herkömmlichen, mit dem Namen *Sententiae* bezeichneten Lehrbüchern ¹²⁾. Der

⁹⁾ Ob Gratian die Sententiae des Petrus kannte und benutzte, ist controvers. Sarti (II. p. 3 sqq.) lässt den Petrus aus Gratian schöpfen; ich habe im 3. Beitr. S. 13 f. die Gründe für das Gegenheil dargelegt.

¹⁰⁾ Dies wird in dem langen dictum ad c. 16. C. 25. q. 1. ausgeführt. Thayer über die Formel *salva sedis apost. auctoritate* und Summa Rolandi Einl. S. XXXIX. hat gezeigt, dass die Theorie Gratians, jedes Privileg enthalte die selbstverständliche Clausel *salva sedis apost. auctoritate*, aus der Collectio *Anselmi* entlehnt ist.

¹¹⁾ Z. B. Causa XVII.: „Ein kranker Priester will Mönch werden, leistet auf die innehabende Kirche und das Beneficium in die Hand des Patrons Verzicht, wird gesund und stellt die Absicht, Mönch zu werden, in Abrede und fordert Kirche und Beneficium zurück. Hier fragt sich (q. 1) zuerst: ist der Gelobende gehunden oder kann er zurücktreten? zweitens (q. 2): ist Kirche und Beneficium dem wieder zu geben, der früher freiwillig verzichtete? drittens (q. 3): wenn er sich und seine Habe dem Kloster übergeben hätte, könnte er mit Erlaubniss des Abtes in sein Eigen zurückkehren? viertens (q. 4): wenn er ohne Erlaubniss des Abtes zurücktritt, muss ihm der Abt sein Eigen zurückgeben?“

¹²⁾ Ueber einen *liber sententiarum* des *Algerus von Lüttich*, s. Hüffer, Beitr. zur Gesch. der Quellen des Kirchenr., Münster 1862, S. 1 ff. Das Wesentliche dieses Werkes, wie seiner Vorläufer: *liber sententiarum* des h. *Isidor (Migne, Patrol. Bd. 83.) Prosperi* (das. 45), *Hugo von St. Victor* (das. 176), der späteren *Robert Pullus* (das. 186), *Petrus Lombardus* besteht in der Aufstellung theoretischer Sätze, welche durch Excerpte aus Vätern u. s. w. bewiesen werden. Dieselbe Methode haben auch viele alte Sammlungen, bei denen die *Rubriken* den kurzen Text bilden. *Rolandus* (mein 1. Beitr. S. 18) verweist die Erörterung des tract. de poenitentia in sein (nicht bekanntes) Lehrbuch der Dogmatik (*Sententiae*). Vgl. unten §. 26.

Text des Gratianischen Lehrbuchs besteht aus den kurzen *Einleitungen*, aus den von ihm gemachten oder aus anderen Sammlungen herüber genommenen *Rubriken* und den *Erörterungen* (Paragraphen, dicta), welche die Lösungen geben, das Resultat feststellen u. s. w. Die Quellenstellen bilden die Belege. Mit Recht sagt daher *Rufin* in der Vorrede von ihm: ‚Unde palam est, *summam* quendam *totius theologiae paginae* contineri in hoc libro.‘ In unserer heutigen Form gedruckt liesse sich das Dekret als ein *Grundriss* geben, zu dessen Paragraphen-Überschriften oder Definitionen die Excerpte aus den Quellen in die Anmerkungen zu verweisen wären. Ein logisch durchdachtes oder sich aus dem Stoffe ergebendes System liegt nicht vor. Wo der sich lose entwickelnde Stoff Gelegenheit bot, reiht sich der naheliegende an. Gleichwohl lässt sich der *Einfluss der römischen Rechtswissenschaft* feststellen. Die Einleitung (P. I. dist. 1—20) erörtert die *Rechtsquellen*, der tractatus ordinandorum (dist. 21—101) das *jus quod pertinet ad personas*, Alles, was sich auf die Stellung der Hierarchie als solcher, die einzelnen Mitglieder derselben in ihrer öffentlichen Stellung bezieht; der zweite Theil behandelt das *jus quod pertinet ad res* und *ad actiones*: Klerus als *res ecclesiastica*¹³⁾ (Beneficien, kirchliche Abgaben, Einkünfte, Gerichtsbarkeit über den Klerus), Kirchenvergehen, Ehe, Busse als Object kirchlicher Jurisdiction; der dritte Theil begreift die rein geistlichen Sachen, Cultushandlungen: Weihe der Kirchen, Messe, Abendmahl, Festtage, Taufe, Firmung, Salbung, Fasten u. s. w.¹⁴⁾. Allerdings hat er dies System nicht consequent ausgeführt. Dass wir eine lose Anlehnung an das römische System haben, ergibt nicht so sehr der Umstand, dass ein in Bologna lehrender Theolog mit demselben unzweifelhaft bekannt war, wie die Aufnahme von Stellen aus demselben beweist, sondern vor Allem die Thatsache, dass die Ordnung Gratian's neu und keiner einzigen der bekannten vor ihm liegenden Sammlungen entnommen ist. Er hat offenbar mit Bewusstsein das bisherige System verlassen und ein juristisches beabsichtigt. Diese Wendung

¹³⁾ Dass der Klerus als *res ecclesiastica* angesehen werde, habe ich schon in *meinem* Kirchenr. I. S. 396, II. 412 hervorgehoben; den Beweis liefert die von mir edirte Abhandlung *de sacrilegiis et immunitatibus* (über drei Prager Canonen-Sammlungen S. 184 f.)

¹⁴⁾ Es ist charakteristisch, dass Gratian die *Ehe* und *Busse* zu den *eigentlich juristischen Dingen* rechnet und in dem Theile von den *Rechtsfällen* behandelt, die Taufe, das Abendmahl und die Firmung u. s. w. zur Liturgie stellt, die *Ordination* ebenfalls als *juristischen* Akt des Erwerbs öffentlicher Rechte behandelt. Ist ihm auch sicher das Einzelne nicht klar gewesen, so beweist doch sein System, dass er den dogmatischen Gesichtspunkt nicht als Grundlage des Systems nimmt.

ist sofort den Bearbeitern aufgefallen. Schon *Paucapalea*¹⁵⁾ betont, dass das Recht bekannt gemacht werden solle, *Rolandus* lehnt, wie gesagt, die Behandlung des ihm nicht juristisch scheinenden Busswesens in einem Werke über das Recht ab, *Rufin*¹⁶⁾ setzt in der Einleitung zur Summa die rechtlichen Gesichtspunkte auseinander, überweist aber die *actiones*, welche er im strictesten Sinne als *Klagen* auffasst, dem Civilrechte zu, obwohl er selbst hervorhebt, dass das Gerichtswesen dem canonischen Rechte zufalle. *Simon*¹⁷⁾ betont, dass erst Gratian das canonische Recht zugänglich gemacht habe. Wiederholt heben die alten Canonisten hervor, dass eine Frage sie nichts angehe, sondern den Theologen zu überlassen sei¹⁸⁾.

IV. Was die *Quellen* betrifft, aus denen das Dekret gemacht ist, so war es schon den ältesten Glossatoren bekannt, dass Gratian aus anderen Sammlungen, nicht eigentlich aus den Originalien geschöpft habe; sie bezeichnen auch wiederholt die eine oder andere Sammlung als sein Original¹⁹⁾.

Als die von ihm vorzugsweise benutzten Sammlungen pflegen aufgezählt zu werden die von *Anselm* von Lucca, *Algerus* von Lüttich, *Burchard* von Worms, *Deusededit* Cardinal, *Dionysius Exiguus*, *Ivo* von Chartres (Dekret und Panormia), Polycarpus des Gregorius, *Regino* von Prüm, die *Collectio Hispana*, *Pseudoisidor*, *Coll. trium partium*²⁰⁾. Es ist unmöglich, an diesem Orte eine Untersuchung über die Herkunft der einzelnen Kapitel anzustellen; dazu bietet nur eine Ausgabe den Ort. Einiges jedoch glaube ich hervorheben zu sollen. Mir erscheint

¹⁵⁾ Dessen Vorrede zur Summa in *Maassen*, *Paucapalea* S. 51 ff.

¹⁶⁾ Anhang 4 von den Worten: ‚Vertitur itaque: *jus forense*, his, coniugio et huiusmodi.‘

¹⁷⁾ *Mein* 1. Beitrag S. 38.

¹⁸⁾ So *Sicardus* (*mein* 1. Beitr. S. 56) bezüglich der Transsubstantiation.

¹⁹⁾ Vgl. Aeusserungen dieser Art von *Simon* (*mein* 1. Beitr. S. 36 ff.), *Summa Parisiensis* (*mein* 2. Beitr. S. 29 ff.), *Summa Lipsiensis* (*meine* Summa Lips. 14). Ich könnte aus *Rufin*, *Huguccio* u. A. massenhafte Citate geben. Es genügt *Rufin's* Vorrede (Anhang 4): ‚Denique, antequam ad litteram accedamus‘ etc.

²⁰⁾ Vgl. die Vorrede in der römischen Ausgabe, ebenso die in der von Böhmer, Richter u. s. w. Für den Text kommen ganz besonders in Betracht: *Ant. Augustinus*, Arch. Tarracon. Dialogorum libri II. de emendatione Gratiani, *Steph. Baluzius*, Tutelensis emendavit, notis illustravit et novas emendationes adjecit ad Gratianum. Paris 1760. 2 voll. Erste von Baluze 1672. 8., nachgedr. und mit unbedeutenden Noten vermehrt. Duisburg 1677. 8. Die erste Ausg. überhaupt erschien 1587 Tarrag., dann Paris 1607. 4. Die Duisb. Ausg. bei Galland und Opp T. III. *Seb. Berardi*, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti. Venet. 1788. 4 Bde. 4. In der Ausgabe von *Richter* sind die Nachweise früherer nicht bloß aufgenommen, sondern sehr ergänzt.

an sich unwahrscheinlich, dass Gratian alle oben angeführten Sammlungen selbst benutzt habe, weil schwerlich sein Kloster oder irgend eine andere Bibliothek in Bologna sämtliche enthielt, die einzelnen Canones auch vielfach eine Form haben, welche bekunden, dass sie aus Excerptensammlungen entnommen sind. Die Feststellung: ob Gratian eine bestimmte Stelle einer bestimmten Sammlung entnommen habe, ist durchweg auf Grund einer gedruckten Ausgabe äusserst schwer, an der Hand der römischen unmöglich ²¹⁾. Um dies zu ermöglichen, bedürfte es wo nicht einer Ausgabe, der ausschliesslich alte Handschriften des 12. Jahrhunderts zu Grunde gelegt würden, mindestens einer Untersuchung auf Grund solcher. Die justinianischen Quellen hat Gratian unmittelbar benutzt, ebenso die lombardischen, für die neuesten Dekretalen hatte er wohl Abschriften zur Hand.

§. 15.

3. Citirart. Ansehen. Bearbeitung. Heutige Geltung. Ausgaben.

I. Die *Citirart* ist schon sehr früh eine ziemlich gleichmässige geworden. *Gratian* selbst ¹⁾ citirt nur aus Pars I. und Pars II., keine Kapitel, sondern entweder Pars I. oder die causa inhaltlich oder mit einer Collectivbezeichnung, z. B. *causa monachorum, haereticorum*, oder mit der Zahl, wodurch die ursprüngliche Eintheilung der P. II. durch ihn selbst bewiesen wird. *Paucapalea* ²⁾ citirt stets *capitulum* und die Anfangsworte, wenn das Kapitel in derselben Distinction steht, sonst die Zahl der Distinctio, Causa und quaestio mit der Zahl. *Rufinus* ³⁾

²¹⁾ Man braucht nur die Summen von Paucapalea, Rolandus, Rufin, Stephanus u. s. w., die mir vorliegen, zu nehmen, um zu sehen, wie sie vielfach einen anderen Text hatten. Der *römische* Text ist nicht der Text Gratians, sondern ein willkürlich componirter.

¹⁾ Siehe die im §. 13 Anm. 9. zusammengestellten Citate. Eine der Citirart Gratians entsprechende weist ein *G. Hänel* gehöriger Codex auf. Vgl. *meine* Notiz in *Dove*, Zeitschr. f. Kirchenr. XI. S. 306 f.

²⁾ Z. B. D. XXXI. „Sicut dicit Greg. in Capitulo illo *ante triennium*“ (c. 1 ibid.) D. XXXIII. „ut in cap. illo legitur *habuisse te concubinam* etc.“ D. XLVIII. „ut *supra* d. XXV.“, D. L. „ut *supra* d. XLV. In C. VII. „ut supra C. I. quaestio prima.“ In C. XV. „ut supra p. I. (parte I.) d. XXXV.“ in C. XVI. q. 3. „ut supra C. XV. q. II.“ das. q. 5. „ut supra C. I. q. III. cap. IV.“, in C. XVIII. „ut supra p. I. d. XLV.“, C. XXVII. „ut infra in causa XXXVI. q. II. cap. *Tria legitima*“, „s. I. p. di. XXVI.“ Er hat überhaupt sehr wenige Citate, und diese meist nur allgemeine; nur die in C. XVI. q. 3. und XXVII. sind, wenn ich richtig notirt habe, specielle.

³⁾ D. IV. dict. ad c. 6 „ut infra reperitur causa XXV. Q. I. *hac consoma*“ (c. 13), c. 4. D. V. „huic videtur contrarium, quod continetur in XXII. ca. q. II. hoc

citirt stets die *Distinctio* und *Causa* mit der Zahl, die einzelnen Kapitel bald mit dem Anfange, bald mit der Zahl. *Rolandus* ⁴⁾ führt die Kapitel meist mit der Zahl an, während die *Summa Coloniensis*, *Bambergensis*, *Simon*, *Sicardus* u. a. gleich *Rufin* wechseln ⁵⁾. Das Citiren mit Zahlen liefert den Beweis, dass der Text von Paleae ziemlich frei war. Mit deren Reception wird es seltener, vom Ende des XII. Jahrhunderts an bildet die Anführung des ersten Wortes oder der ersten Worte die Regel. Beim ersten Theil setzt man dem cap. und der Dist. nichts hinzu, beim zweiten das cap., die causa und quaestio, im tract. de poen. den Zusatz *de poenitentia* mit cap. und dist., in dem dritten cap. und dist. mit dem Zusatze *de consecratione*. Um das Auffinden der einzelnen Kapitel zu erleichtern, machte man die *alphabetischen Kapitelverzeichnisse*, welche seit der Ausgabe von *Le Conte* die Zahl der Kapitel, Distinction u. s. w. angeben und in allen Ausgaben gedruckt sind. Niemals wird aber in jener Zeit das Wort *canon*, sondern stets *capitulum* gebraucht; *canon* ist erst in viel späterer Zeit in Aufnahme gekommen, offenbar mit Unrecht, da *capitulum* überhaupt von jeher gebraucht wurde und als das einzelne Stück bezeichnend besser passt, was sich von *canon* nicht sagen lässt.

Unsere heutige Citirmethode ist folgende: für Pars I: c. 15. D. XVIII. oder can. *Propter ecclesiasticas* 15. D. 18; — P. II: c. 29 (oder can. *Si quis suadente* 29.) C. XVII. (17) Q. (q.) 4; c. 45. D. II. de poen.; — c. 12. D. I. de cons. (c. *Missarum solennia* 12.) D. I. de cons..

II. Ueber das *Ansehen des Dekrets*, sowie über das *Verhältniss der Schriftsteller zu ihm* und zu *Gratian's Aussprüchen* liegen uns zwar im Ganzen keine principiellen Erörterungen, aber doch eine so grosse Menge gelegentlicher Aeusserungen und praktischer Anwendungen vor, dass wir darüber ziemlich klar werden können.

Ist auch sehr vereinzelt ⁶⁾ das Dekret als ein förmlich anerkanntes

capitulo *cum humilitatis causa mentiris*“ (c. 9). „D. XIV. c. 2. „ut est j. (infra) d. LXXX. II. *presbyter*“, c. 7. D. XXI. „ubi *Si papa* di. XL... *Sane profertur causa* XXIV. q. II.“, C. I. pr. „ex illo capitulo *qui studet* C. I. q. I.“ „ut infra q. V. c. L... illius cap. *quicumque* q. e. (quaestione eadem)... sed infra C. XII. q. II. c. *praecariae* et causa XVI. q. ult. c. III. et infra III. q. per totum... infra *de co.* d. III. c. *Romanus*... infra q. V. c. 1... contra XVII. q. ult. c. 1... supra d. XXIX. c. III. et LXXXI. c. *si quis amodo*... [zu q. V.] supra q. I. c. 3 et infra C. VII. q. I. c. *praesentium*... supra XI. d. c. 1. 2. 3. et 4.“

⁴⁾ *Mein* 1. Beitrag S. 19. *Thaner*, Einl. S. XVIII. ff.

⁵⁾ Man sehe *meine* cit. „Beiträge“ und „Glosse zum Dekret“, worin massenhafte Belege vorkommen.

⁶⁾ Darauf, dass *Guido a Baysio* (*Rosarium* ad c. 8. D. IX.) es den Dekretalen gleichstellt, weshalb ihn *Joh. Andreae*, *Novella* ad c. *Ex parte* 2. de resc. zurechweist, auf die Erzählungen einzelner Alten, denen folgend auch *Trithemius* es von

Rechtbuch angesehen worden, so sind sich doch die Glossatoren bewusst, dass dasselbe lediglich an und für sich als eine *Privatarbeit* erscheint. Sie setzen deshalb auseinander, Gratian habe die Intention, die anscheinenden Widersprüche der mannigfaltigen Dekrete zu lösen; sie erörtern zum Theile weitläufig (z. B. *Rufin* zur Dist. XX.), wann die Meinung eines Kirchenvaters, wann der Ausspruch eines Papstes ein grösseres Ansehen geniesse; sie führen auch wohl geradezu aus, dass die Zuthaten von Gratian, z. B. die Rubriken, ohne Autorität seien und nur des Nutzens halber gelesen würden ⁷⁾; sie üben an Gratian's Werk eine Kritik ⁸⁾. Ganz besonders zeigt sich aber die hervorgehobene Anschauung darin, dass die älteren Glossatoren in grossem Umfange auf Stellen Bezug nehmen, welche sich im Dekret nicht vorfinden ⁹⁾, und sehr häufig auf das Original verweisen ¹⁰⁾. Denn erstens ist hierdurch bewiesen, dass sie dem Dekret keinerlei codificirenden Charakter beilegen, zweitens geht daraus hervor, dass sie nicht den Text

Eugen III. approbiren lässt, was andere nachgeschrieben haben (*meine* Quellen S. 329 N. 3) u. A. kommt nichts an. Interessanter bleibt der Titel des von mir (Decret. jurisp. specimen p. XII.) beschriebenen Werkes des Codex Gottwicensis saec. XII. „Excerpta et Summa Canonum sive decretorum *sicut apostolica sancit auctoritas*,“ der mindestens beweist, dass man sehr früh an eine förmliche Annahme dachte.

Originell denkt sich *Rudorff* (Zeitschr. f. Rechtsgesch. VI. [1867] S. 420) die Sache, indem er sagt: „Die in ihrer Herrschermacht gefährdete Hierarchie erkannte zwar sofort die Nothwendigkeit, das feindliche und freiheitliche Culturelement durch Aufstellung eines ebenbürtigen Gegners zu bekämpfen. Dem dreifachen Digestum wurde das dreitheilige Dekret Gratian's, dem secundären Codex und den Novellen wurden die Dekretalen entgegengesetzt.“ Das Dekret, vor 1150 von einem Privaten gemacht, die Dekretalen, welche *Rudorff* im Auge hat, 1234 publizirt, das als überlegter Plan gegen das neu bearbeitete Pandektenrecht von Seiten der Hierarchie, die ihren ganzen Bau auf der Grundlage des römischen Rechts ausgeführt hat!

⁷⁾ Siehe die oben §. 13 V. 4 abgedruckte Stelle aus *Rufin* zu D. I. princ.

⁸⁾ Vgl. oben §. 13 Anm. 18, die Stelle aus *Joh. Fav.* Glosse in *meiner* Glosse z. Dekret S. 40, wo er den Titel kritisiert; Beispiele von Kritiken bietet *Simon*, Summa *Parisiensis* (*meine* Beiträge I. S. 36 ff., II. S. 33) u. s. w. *Stephan* zu §. *Verum h. a. C. I. q. 2.* „Non videtur bene inferre Gratianus, cum auctoritas Prosperi, qua id confirmat, loquitur de iam receptis et ipse concludat de recipiendis.“ *Rolandus* (*Thamer* S. 216 ff.).

⁹⁾ Die Citate aus *Burchard* sind massenhafte. Bei *Rufin* kommen Dutzende vor, ebenso viele bei *Stephan*, *Simon* (*mein* 1. Beitr. S. 34), in der *Summa Lipsiensis*, einzelne auch bei *Sicardus* (1. Beitr. S. 50), in anderen Summen (2. Beitr. S. 43) und in den Glossen. Nicht minder beweisen es die mannigfachen Citate aus *Augustinus*, *Hieronymus* u. s. w., die Nachträge älterer Dekretalen u. dgl. m.

¹⁰⁾ Vgl. oben §. 12 verschiedene Stellen. *Stephan* zu c. 12. C. I. q. 3 „... a me relicta sunt verba Gratiani, usque ‚quisquis‘ ut sic incipiat decretum quisquis ex consecratione‘ i. e. tempore consecrationis oblatae sunt.“

Gratian's als entscheidend ansehen, folglich jeder Stelle diejenige Bedeutung beilegen, welche sie an und für sich hat. Im Laufe der Zeit änderte sich jedoch die Anschauung. Das Dekret galt von der Zeit an, wo es den Vorlesungen zu Grunde gelegt wurde, als die *canonische Rechtssammlung* im eigentlichen Sinne¹¹⁾. Alle Thätigkeit der Canonisten concentrirte sich bald auf dasselbe, wenn auch in verschiedenen Formen (unten §§. 31. 32.). Je mehr wir dem Ende des XII. Jahrhunderts näher treten, desto seltener wird das Zurückgehen auf die älteren Quellen¹²⁾. Als dadurch die Literatur den Charakter ihrer Originalität und Frische einbüßend zur reinen Kommentaristik an-schwoll, vergass man den Charakter des Dekrets und sah es für das ältere Recht bis auf dessen Zeit als *Corpus iuris canonici* an¹³⁾.

¹¹⁾ Das beweisen die Ausdrücke *decreta*, *decretum*, die Citate *in decretis*, die Thatsache, dass *nur* das Dekret als Vorlesebuch gebraucht wurde, bis auf die *Complatio prima*, dass man in dasselbe die neuen Dekretalen und Canones, sowie die ausgelassenen älteren einfügte, endlich die Abfassung der Anhänge, welche als Ergänzungen erscheinen.

¹²⁾ Ich bezweifle, dass Huguccio eine einzige Bezugnahme hat, die er nicht schon bei seinen Vormännern fand.

¹³⁾ Wenn schon *Rufinus* zu c. 12. D. I. sagt: „*Quidam libri habent ‚de cautionibus‘, et ideo hoc praetereundum non est*“ und jetzt eine kurze Erörterung über Cautionen giebt, so liegt darin schon der Gedanke: was im Dekret stehe, müsse besprochen werden. In der Stelle in *meinem* 3. Beitr. S. 28, einer bald nach Rolandus gemachten Quästionen-Sammlung heisst es: „*Tertio quaeritur, utrum pactio coniugalis faciat matrimonium. Quod videtur iuxta illud Com initiatur. Coniuges Ca. XXVII. Q. I. Sed e contra probatur auctoritate Augustini dicentis Consensus. Hoc tamen decretum non est in corpore decretorum.*“ Da diese Worte andeuten, dass das c. 3 unserer Ausgaben zu dem voraufgehenden dictum Gratiani gehört, was durch die Notiz der Correctores Romani und den Hänel'schen Codex (dieser hat das cap. 3 als Theil des dictum) bestätigt wird, so ist damit gesagt: erstens die dicta haben keine den decreta gleiche Auctorität, zweitens das Decret bildet ein geschlossenes Ganzes. *Petrus von Blois* (*Speculum juris can.*, ed. Reimarus, Berol. 1837 pag. 16) führt Gratians Ansicht als entscheidend an. Den vollständigen Beleg bildet der Umstand, dass man schon früh im XII. Jahrh. nicht im Dekret stehende päpstliche Dekretalen *extraoagantia* capitula nennt, so in der Summa des *Stephanus*, der Summa *Coloniensis* (mein 2. Beitr. S. 13 f.). Bei allen folgenden bildet *Extravagans* die stehende Bezeichnung für die nicht im Dekret stehenden Dekretalen. *Bernhard von Pavia* giebt seiner Sammlung den Namen *Breviarium Extravagantium*, und *Gregor IX.* endlich erklärt alle Dekretalen, die nicht im Dekrete und seiner Compilation stehen, für aufgehoben. So begreift man, dass man dasselbe geradezu *Corpus juris canonici* benannte: Urk. von 1262 bei *Sarti* app. 214. 2. — Bekanntlich hat Gratian's Ansicht mehrfach Gesetzeskraft erlangt, z. B. die im dict. ad c. 8. C. 31 q. 1 über den Ehebruch mit Eheversprechen und *machinatio in mortem*. *Innocenz III.* im cap. 20. X. de elect. l. 6. „*Quidam vero ad concordiam discordantia revocantes ... dicentes*“ (er deutet hier auf die dist. 56), setzt dem Dekret das neuere Recht, eine Dekretale *Alexanders III.*, entgegen, nimmt also offenbar an sich die Auctorität des Dekrets an.

III. Was die Bedeutung des Decretum Gratiani für das geltende Recht betrifft, so darf man wohl Folgendes sagen¹⁴⁾. Das Dekret ist, wie seine Entstehung lehrt, *eine reine Privatarbeit*. Als solche kann es seiner Natur nach *als Ganzes* keinen Anspruch auf gesetzliche Geltung haben, ausser ihm wäre durch ausdrückliche Aussprüche der gesetzgebenden Gewalt (Papst oder allgemeines Concil) eine solche beigelegt, oder es wäre durch allgemeine Gewohnheit in der Kirche recipirt worden¹⁵⁾. Ersteres ist niemals geschehen, liegt auch nicht in der Besorgung einer offiziellen Ausgabe. Diese erklärt sich genügend daraus, dass den Päpsten daran lag, einen festen Text dieses einen Theil des s. g. *Corpus juris canonici* bildenden Buches, dessen Gebrauch im Leben und der Schule ein häufiger ist, herzustellen. Wäre mehr beabsichtigt, so hätte das gesagt werden müssen¹⁶⁾. Eine allgemeine Reception *Seitens der Kirche* hat auch nicht stattgefunden¹⁷⁾. Richtig ist, dass das Dekret als Sammlung des damals geltenden Rechts die frühern ausser Gebrauch gesetzt hat und für das ältere Recht, soweit es dieses enthält, in der That eine in Wissenschaft und Schule anerkannte Quelle geworden ist. Ebenso ist sicher, dass selbst die Ansichten Gratian's in manchen Punkten für die Wissenschaft und Praxis massgebend wurden, so dass sich Gewohnheitsrecht aus ihnen gebildet hat. Endlich lässt sich nicht läugnen, dass manche im Dekrete enthaltenen, an sich particulären Rechtssätze durch die allgemeine Annahme und den Gebrauch — analog wie das bei den älteren Sammlungen überhaupt der Fall ist — in der Kirche zu allgemeinem Ansehen gewohnheitsrechtlich

Aber die Beifügung von Paleae zeigt, dass man noch nicht ganz klar war. *Rufin* scheint noch Burchard neben das Dekret zu stellen. Siehe §. 26 num. IV.

¹⁴⁾ Ich wiederhole hier im Wesentlichen, was ich Kirchenrecht I. S. 329 ff. gesagt habe.

¹⁵⁾ Dass in einzelnen Provinzen oder Diöcesen weder durch die Gesetzgebung noch die Gewohnheit der Sammlung eine formelle Gültigkeit beigelegt werden konnte, ergibt sich daraus, dass ihr Inhalt die Grenzen, welche der particulären Rechtentwicklung gesetzt sind, übersteigt.

¹⁶⁾ Das Breve Gregor's XIII. sagt aber kein Wort von einer solchen Geltung.

¹⁷⁾ Ob das *Phillips* IV. S. 163 annimmt, indem er das Dekret „im Gegensatz zu den Gesetzbüchern mit dem technischen Ausdrucke ‚*Rechtbuch*‘“ bezeichnet und mit den *Libri feudorum* vergleicht, ist nicht klar. Es ist unbestreitbar in *Bologna* als Text, über den gelesen wurde, recipirt. Das aber hat ihm *für das Kirchenrecht* den Charakter eines „*Rechtsbuches* im technischen Sinne“ nicht geben können. Der Recensent meiner Quellen im ‚*Liter. Centralbl.*‘ Leipz. 1860 S. 598 sieht das Dekret als *Gesetzbuch* an, er meint, dasselbe als *Rechtbuch* entstanden, habe durch die Reception wirklich den Charakter eines Gesetzbuchs erlangt und besitze ihn noch „ähnlich wie das römische Recht, das canonische Recht im Gebiete des Civilrechts, der *liber feudorum*, die deutschen Rechtsbücher u. a.“

gelangt sind. Feststeht aber zunächst, das die *Sammlung als Ganzes* weder überhaupt jemals ein gesetzliches Ansehen genoss, noch insbesondere für das geltende Recht irgend welche formelle Kraft besitzt. Dies ist durch den *stilus Curiae Romanae*, Aussprüche der Päpste und die Wissenschaft ausser Zweifel gesetzt ¹⁸⁾.

Die einzelnen Quellenstellen im Dekrete haben demnach, wie aus dem Gesagten folgt, jene *Geltung und Autorität, welche ihnen an und für sich, abgesehen von ihrer Aufnahme ins Dekretum, zukommt*. Erste Bedingung für die heutige Geltung einer Stelle ist also, dass sie nicht durch eine *lex posterior* oder eine *consuetudo contraria* aufgehoben oder durch die *vigens ecclesiae disciplina* wegen der veränderten Verhältnisse überhaupt ausser Kraft gesetzt sei. Insoweit das nicht der Fall ist, kommt einem Kapitel allgemeine oder particuläre Geltung zu, wenn sie ihm nach seiner Quelle an sich zukommen kann ¹⁹⁾. *Falsche päpstliche Dekretalen* u. dgl. haben folglich *als solche* gar kein Ansehen ²⁰⁾, ebensowenig die Stellen, welche aus Schriften, denen kein gesetzliches Ansehen zukam, entnommen sind, oder von Personen herrühren, welchen keine gesetzgeberische Macht beiwohnte. Ob aber eine Stelle von Gratian herrühre oder Palea sei, kann somit für das geltende Recht in der That nicht in Betracht kommen. Selbstverständlich kann man sich daher auf die *Quellen des Dekrets* ebensogut berufen, als auf dieses selbst.

Ist eine Stelle im Dekrete richtig aufgenommen, so genügt nach der Natur der Sache die Berufung auf dasselbe unbedingt. Hier ist der Punkt, wo die officiële Ausgabe durch die Feststellung eines authen-

¹⁸⁾ *Benedicti XIV.* Lit. a. 1744, de Canonizat. Sanctor. L. IV. p. 2. c. 17 n. 10. de syn. dioec. L. VII. c. 15. n. 6. Vergleiche weiter: *Fagnani*, in cap. *Super inordinata* (c. 35 X. de praeb. III. 5.) n. 23. p. 187. *Barbosa*, Prooem. ad Decret. n. 9. *Andr. Vallensis*, Paratitla De divis. jur. can. cet. §. VII. n. 12 sq. *Engel* Coll. jur. Prooem. n. 5. *Pirhing*, Prooem. §. V. *Wiestner*, Dissert. prooem. n. 90—92. *Reiffenstuel* Prooem. §. V. (num. 63—85.), *Schmalzgrueber*, Dissert. prooem. num. 262 sq. 275 sq. *Leuren*, Forum ecclesiast. Quaest. praelimin. qu. 18. *Böckhn* Prooem. n. 25 sqq. *Mayr*, Trismagistus, Instit. prooem. Punct. XXXVIII. (n. 215—225). Dieselbe Ansicht haben überhaupt die Neuern. Ich habe mich darauf beschränkt, nur die currentesten Werke anzuführen. Die gleichen Ansichten der Schriftsteller des 14., 15., 16. Jahrh. referiren *Wiestner*, *Reiffenstuel* und *Mayr*.

¹⁹⁾ Wann und in welchem Umfange dies der Fall sei, zeigt mein Kirchenrecht I. §§. 10—83. 36—43., §§. 84 ff. 94 ff.

²⁰⁾ Davon verschieden ist die Frage, ob überhaupt durch die falschen Dekretalen die kirchliche Entwicklung geleitet sei oder ob solche wirklich Recht geworden sind. Denn wenn und insoweit dies der Fall ist, treten sie wohl für die Geschichte, aber nicht für das geltende Recht als falsche Dekretalen auf. Für letzteres können sie Geltung haben.

tischen Textes eine *praktische* Bedeutung hat. Die Arbeit der *Correctores Romani* bezweckte die Herstellung eines richtigen, also mit dem Originale stimmenden Textes und der Inscriptionen, welche gerade zur Beurtheilung der Kraft des einzelnen Kapitels von der allergrössten Bedeutung sind. Wenngleich nun, weil die Sammlung kein Gesetzbuch geworden ist, feststeht, dass Jedem zu jeder Zeit in foro und in der Wissenschaft der Beweis offen steht, dass eine Stelle nicht von der Person herrühre, welcher sie die römische Ausgabe beilegt, oder dass sie im Originale anders laute; wenn auch sofort mit diesem Beweise die Geltung des Kapitels fortfällt oder sich ändert, so hat doch offenbar die offizielle Feststellung den Erfolg, dass die Berufung auf eine Stelle des Dekrets in foro ecclesiastico eine Vermuthung erzeugt. Der kirchliche Richter kann also unter Voraussetzung des vorher Gesagten auf Grund dieser Stellen entscheiden ²¹⁾, bis ihm der Gegenbeweis geliefert ist, braucht aber weder eine Einrede gegen die Geltung oder Richtigkeit zuzulassen, noch eine amtliche Prüfung derselben vorzunehmen.

Den *Dicta Gratiani* als solchen kommt durchaus kein gesetzliches Ansehen zu. Ihre Autorität ist nur eine doktrinelte, übrigens eine bedeutende, sofern ihre Ansichten nicht von der Schule (Glosse) ausdrücklich reprobirt, durch andre Meinungen ersetzt oder durch das spätere Recht ipso facto antiquirt sind. Denn an sich muss die Ansicht eines Mannes von Bedeutung sein, der als Vater der canonistischen Jurisprudenz anzusehen ist; sodann hat man sich in der That vielfach daran gehalten; endlich hat Gratian durch seine Ausführungen und seine Sammlung selbst sich als einen Mann gezeigt, der, auf der Höhe der Bildung seiner Zeit stehend, mit dem praktischen Erfassen von deren Verhältnissen und Bedürfnissen die Fähigkeit verband, durch sein Werk — und zweifelsohne auch sein Wort — in einer Weise seine Zeitgenossen anzuregen und zur Fortsetzung des Begonnenen zu vermögen, wie dies nicht leicht in grösserem Maassstabe vorgekommen ist. *Somit bilden Gratian's Erörterungen ein sehr gewichtiges, ja gewisses Zeugniß für die Auffassung seiner Zeit.* Wie also, und damit sind wir bei der wichtigsten Seite angelangt, das *System* und die *Erörterungen* des Dekrets eine wichtige *Quelle der Dogmengeschichte des Kirchenrechts* bilden, so liefert das im Dekrete gesammelte Material uns eine sehr reichliche Fundgrube für die Geschichte des Kirchenrechts überhaupt, welche manche der ältern Sammlungen und Quellen insoweit vollständig ersetzt, als es uns im einzelnen Fall nur auf den geschichtlichen Entwicklungsgang eines

²¹⁾ Es ist das aber nicht praktisch, da vielleicht keine Stelle des Dekrets existirt, aus der man noch heute in wirklich wichtigen Dingen ein gerichtliches Urtheil motiviren könnte, ohne dass sich im spätern Rechte ein Anhalt fände.

Institutes, eines Rechtssatzes ankommt. In dieser Richtung kann sein Studium nicht dringend genug empfohlen werden.

IV. Von den *gedruckten Ausgaben* ²²⁾ ist die älteste die Strassburger von 1471 per Henricum Eggestejn, in fol. Die Ausgaben bis 1500 sind entweder Abdruck einer Handschrift oder eines früheren Druckes. Von denen seit 1500 ist zuerst von Bedeutung die *Pariser* von 1505 ²³⁾ „expensis et opera *Udalrici gering* et magistri *Bertholdi Rembolt sociorum*“, besorgt von *Johannes Chappuis*. Wie die Zusätze früherer in die späteren aufgenommen wurden, so sind die *zuerst* ²⁴⁾ in der Ausgabe von 1505 in der Glosse beigefügten *Casus* und *Divisiones* fortan in allen Ausgaben mit der Glosse stehend geworden. Die Ausgaben vor 1500 haben durchweg ²⁵⁾ die Glosse mit abgedruckt. Ihr fügte zuerst *Antonius Demochares* in seiner Ausgabe Paris 1547 ²⁶⁾ *Paratilla* bei, welche in alle späteren Ausgaben übergingen. Diese Ausgabe ist die erste, welche in Noten auf Mängel des Dekrets hinweist, verschiedene Lesarten aus Handschriften und Ausgaben anführt, den Text und namentlich die Inscriptionen zu verbessern sucht. Eine Lyoner Ausgabe von 1553 ²⁷⁾ hat die Zahlen der Kapitel. Einen weiteren Abschnitt bildet die Ausgabe von *Carl Dumoulin*, Lyon 1554 ²⁸⁾. Dieselbe setzt, ohne jedoch die *Paleae* mitzuzählen, bei den einzelnen Kapiteln Zahlen bei, fügt der Glosse Zusätze bei und giebt eine Masse von Noten, welche den Text namentlich in historischer Beziehung kritisiren. Die Zahlen der Kapitel und *Paleae* hat zuerst die Ausgabe von *Le Conte*, Paris 1556 ²⁹⁾, jedoch

²²⁾ *Meine* Glosse S. 26 ff. handelt darüber. *Hain* zählt 89 Drucke aus dem 15. Jahrh. auf. *Baluze* (in der Vorr. z. A. Augustinus de emend. Grat. §. XXVI) hält die Mainzer von 1472 für die älteste. Ueber die einzelnen Drucken des 15. Jahrh. angehängten Repertorien, flos, summaria cet. die Angaben bei *Hain*. Diese Schriften sind im 2. Bande zu behandeln. Die von *Johannes a Turrecremata* sich zugeschriebene systematische Umformung des Dekrets, welche keinen Erfolg hatte, gehört nicht hierher. Siehe darüber vorläufig *Hänel* in ‚Berichte über die Verhandlungen der kön. sächs. Ges. d. Wissensch. in Leipzig‘, 1856 H. III. u. IV. S. 111 ff.

²³⁾ Genau beschrieben in *meiner* Glosse S. 27 f.

²⁴⁾ *Meine* Glosse S. 84 ff.

²⁵⁾ Ich habe nicht alle einzusehen Gelegenheit gehabt, aber gegen 90 selbst gesehen. *Hain* giebt bei den meisten an, ob sie die Glosse haben.

²⁶⁾ *Meine* Glosse S. 93.

²⁷⁾ Am Ende ‚Lugd. excudebat Joannes Pidaei MDLIII.‘ Sie hat die *Casus*, *Divis.*, vorher: *decr. abbrev. d. a. in versibus, can. decreti per ord. alph., Concilia decreti cum can., glosar. decr. medullae, vita Grat., flores totius decreti*, nachher *can. poenit.* Eine andere Lyon ad Salamandrae, apud. Sennetonios fratres. MDLV. fol.

²⁸⁾ *Meine* Glosse S. 92 f., welche auch an Beispielen zeigt, wie die *Correctores Romani* mit ihr umspringen.

²⁹⁾ Von Neuem mit von der Censur beschnittenen Vorreden, Antwerpen 1570. *A. Agostino* (de emendat. Grat. dial. 18. I. p. 199 sqq.) wollte eine andere Zählung.

mit mehrfachen Fehlern ³⁰⁾. Für die Folgezeit wurde von massgebender Bedeutung die *offizielle römische Ausgabe* ³¹⁾. Die Absicht Pius' IV., eine kritische Ausgabe des Dekrets zu veranstalten, führte Pius V. im J. 1566 durch Einsetzung einer Commission aus, die aus 5 Cardinälen und 12 Doctoren bestand. Sie wurde mehrfach ergänzt und hat überhaupt 35 Mitglieder gehabt. Sie vollendete ihre Arbeit im Jahre 1580. Diese von den *Correctores Romani* veranstaltete Ausgabe des Dekrets erschien 1582 zu Rom mit dem Titel:

„Decretum Gratiani emendatum et notationibus illustratum Una cum glossis, Gregorii XIII. Pont. Max. jussu editum. Romae. In Aedibus Populi Romani. MDLXXXII.“

Neue Ausgabe daselbst 1584. Was diese Ausgabe leistete, ist Folgendes ³²⁾. Im *Texte* behält sie die Initia und Reihenfolge der Canones und Paleae, wie solche vorlagen, bei mit fortlaufender Zählung in der einzelnen Distinction oder Quästio; die Canones, Paleae und Dicta Gratiani werden durch den Druck unterschieden, erstere mit gewöhnlicher Antiqua; auf beiden Seiten derselben — wo dies nicht erforderlich war, bleibt der Rand leer — die Glosse, die Paleae mit derselben Schrift, aber oberhalb derselben der Zusatz Palea, die Dicta mit Cursivschrift. *In dem Texte* werden, wenn ein Dictum Gratiani folgt, nach diesem, sonst nach dem Kapitel selbst mit dem Beisatze ‚§.‘ Noten beigefügt, worin bald auf die vera lectio, wie sie das angenommene Original hat, verwiesen, bald eine notatio zur Erläuterung beigefügt wird; sind deren mehrere, so werden griechische Zahlen (α , β , γ) beigesetzt, oft aber auch eine einzige numerirt (α). Direkt änderte man im Texte die Citate, wenn sie als unrichtig angenommen wurden, ergänzte die Canones aus den Quellen. Am Rande neben der Glosse setzte man die Parallelstellen bei und hob die Stellen hervor, wo Gratian nicht den Wortlaut giebt, sondern blos ein Excerpt. Was die *Glosse* betrifft, so behielt man die bisherigen Zusätze bei, fügte aber eine Masse von Anmerkungen hinzu, um die nach römischer Anschauung falschen Ansichten der Glosse und insbesondere *Dumoulin* zu widerlegen. Diese Ausgabe wurde von Gregor XIII. in dem Breve *Cum pro munere* vom 1. Juli 1580, das die Gesamtausgabe des Corpus juris betrifft und der Ausgabe voraufgeht, mit folgenden Worten als einzig statthafte er-

³⁰⁾ *Berardi* Grat. can. observ. 10.

³¹⁾ Ihre Geschichte geben *Augustini Theineri* Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones cet. Romae 1836. 4. app. I. documenta quae Gratiani decreti emendationem respiciunt. Vgl. *Phillips* IV. S. 194 ff. *Theiner* führt die Namen der Mitglieder an, ebenfalls nach ihm *Phillips*.

³²⁾ Vgl. *meine* Glosse S. 94 f., welche namentlich bezüglich der Glosse genau auf sie eingeht.

klärt: „Nos opportune providere volentes, ut hoc Jus Canonicum sic expurgatum ad omnes ubique Christifideles sartum tectum perveniat, ac ne cuiquam liceat eidem operi quicquam addere, vel immutare, aut invertere, nullave interpretamenta adjungere, sed prout in hac nostra urbe Roma nunc impressum fuit semper, et perpetuo integrum, et incorruptum conservetur.“ Es folgt dann ein Verbot des nicht ausdrücklich gestatteten Nachdrucks für 10 Jahre bei Strafe der grösseren Excommunication, Confiscation der Exemplare und 1000 Dukaten Strafe, Wiederholung des früheren für die ganze Welt. Ein kleineres Breve, das oberhalb des Textes auf der ersten Seite von diesem steht, wiederholt diese Vorschrift also: „Jubemus igitur, ut quae emendata, et reposita sunt, omnia quam diligentissime retineantur, ita ut hihil addatur, mutetur, aut imminuatur.“

Unterzieht man diese Ausgabe einem genaueren Studium, so muss man anerkennen, dass die Correctores Romani manche Irrthümer, welche sich in den Citaten Gratian's, in den Inscriptionen u. s. w. vorfanden, verbessert haben, eine Masse von Stellen aus den Sammlungen nachweisen, mit Hülfe von 21 Handschriften des Dekrets, glossirten und un glossirten, endlich vielerlei Einzelheiten berichtigt haben. Aber im Hinblick auf die kolossale Zeit, die darauf verwendet wurde, ist sehr wenig geschehen. Kann man auch Anderes erwarten von einer Commission, welche die Vorrede (Ea, de quibus lectorem principio visum est admonere, haec sunt) mit dem Satze beginnt: ‚In Ecclesia Romana, omnium ecclesiarum magistra, solitos esse asservari conciliorum canones et Pontificum decreta, ac ceteris Ecclesiis communicari, plane compertum est‘, und dessen Lächerlichkeit selbst dadurch illustriert, dass sie in ihrem ‚Index librorum, qui variis ex locis sunt habiti‘ 65 Bücher aufzählt, von denen 21 ihr in Rom gar nicht zu Gebote standen, sogar Dekretalen- und Canonensammlungen ³³⁾? Diese Commission nimmt im Jahre 1580 noch die *pseudoisidorischen Dekretalen* als eine von Isidor von Sevilla gemachte Sammlung an ³⁴⁾. Die Ausgabe ist in einer dreifachen Beziehung kein Fortschritt. Erstens hat sie die wirkliche Text-

³³⁾ Alexandri II. epistolae werden bezeichnet als ‚partim missae ab Antonio Augustino Episc. Tarrac.‘ u. A. geschickt; Bonifacii P. Concilium aus Spanien u. s. w.

³⁴⁾ Vorrede 3. Abs. *Phillips* freilich findet IV. S. 204 ganz natürlich, dass sie nichts verändert haben, ‚selbst wenn ihnen der wahre Ursprung derselben ganz genau bekannt gewesen wäre.‘ Wer nach den Erörterungen der *Centuriatores Magdeburgenses* (Eccles. hist. II. c. 7. III. c. 7) noch an deren Echtheit festhielt, der war gleich dem Commissionsmitgliede *Franz Torres*, der 1572 ihre Echtheit vertheidigte gegen die Centuriatoren, unfähig, solche Arbeiten zu machen, weil er nicht frei denken durfte. Ueber die Art, wie *A. Agustín* sich bezüglich des Pseudoisidor mehr als schlaun benimmt, siehe *Maassen*, Gesch. I. S. XXXI. ff.

kritik durch die Absicht eines legalen Textes abgeschnitten. Nicht was man in Rom als Text wollte oder ansah, ist der Text Gratian's. Wollte man also wissenschaftlich verfahren, so musste man auf Grund der ältesten Handschriften, die man hatte, möglichst den wirklichen Text herzustellen suchen. Nur zu diesem Zwecke durfte man auf die Quellen für die Textbearbeitung zurückgehen, dann aber nicht auf die Originalwerke, sondern auf die Sammlungen, aus denen geschöpft war. Die Originalien durften nur angeführt, ihre Abweichungen notirt werden u. s. w. Sodann enthält die Ausfüllung von Lücken sowie die Besserung des Textes auf Grund des Originals eine wirkliche Veränderung des Textes, fälscht also das Dekret namentlich als Geschichtsquelle. Drittens hat man durch die Noten, insbesondere zur Glosse, lediglich den Zweck verfolgt, das einmal zur Thatsache gewordene System gleich in den historischen Quellen zu Tage treten zu lassen. Auf die vorgratianischen Quellen ging Niemand vor den *Ballerini*, ja für die eigentliche Rechtsgeschichte bis ins 19. Jahrhundert zurück. Im Dekret hatte man nun sowohl im Texte, als besonders in der Glosse, massenhafte Aussprüche, welche auf dem Gebiete des Dogma wie auf dem des Rechts im Widerspruche standen mit der seit dem 13. Jahrhundert in Aufnahme gekommenen Lehre, mit Thomas von Aquin, Bonaventura und dem Concil von Trient. Es galt also die Quelle unschädlich zu machen. Zu dem Ende setzte man auseinander, dass die alten Schriftsteller in ihrer Einfalt die Sache nicht besser gewusst hätten, wies aus Thomas von Aquin, Bonaventura, Torquemada und dem Concil von Trient ihre Fehler nach. Damit aber in der Folgezeit durch freie wissenschaftliche Forschung das römische System nicht unterwühlt werde, erklärte man die römische Ausgabe als die einzig zulässige ⁵⁵⁾. Fasst man diese Tendenz ins Auge, so ist ausser Zweifel, dass keinerlei wissenschaftliches Interesse die römische Ausgabe hervorrief, sondern ausschliesslich die Absicht, dem römischen Systeme die Geschichtsquellen dienstbar zu machen. Dies hat man erreicht.

Die späteren von Katholiken gemachten Ausgaben, unter denen nur die von *Peter* und *Franz Pithou*, Paris 1685 in fol., durch *Claudius Le Peletier* besorgte, welche ohne Glosse ist, wegen ihrer Noten und der vielfachen Verbesserungen der Inscriptionen u. s. w. hervorgehoben zu werden verdient, hielten den römischen Text fest. Die letzte Aus-

⁵⁵⁾ *Meine* Glosse S. 94 f. giebt Belege aus der Ausgabe, namentlich für das Bestreben, die päpstliche Macht zu begründen. Für diese, die Busse, Ordination u. s. w. steht das Dekret im Widerspruche mit dem Concil von Trient; die römischen Noten suchen dem abzuhelpen. Zu dem gleichen Zwecke gebot man, die gottlosen Bemerkungen des Carl Dumoulin *unleserlich zu machen*.

gabe mit der Glosse ist meines Wissens die Lyoner von 1671 in fol. Einen grossen Fortschritt bekunden die Ausgaben von *Justus Henning Böhmer* und *Aemilius Ludwig Richter*. Die erstere (Halae 1747. 4.) ist ausgezeichnet durch die in den Vorreden niedergelegten Erörterungen, welche theils auf fremden, theils auf eignen Forschungen ruhen, die Angaben bezüglich der Inscriptionen, der Zeit der Canones ³⁶⁾, die Nachweise der Quellen; ihr Text ist wenig correct, obwohl das Verlassen des offiziellen an sich nicht tadelnswerth ist. Die Ausgabe von *Richter* (Leipzig 1836. 4.) behält den offiziellen Text mit den Noten der *Correctores Romani* bei, benutzt hinsichtlich der Inscriptionen u. s. w. alle früheren Forschungen und bietet bezüglich der Nachweise der Quellen Alles, was sich nach dem damaligen Stande der Forschung leisten liess. Ist sie auch aus diesen Gründen als die beste zu bezeichnen, so kann sie doch nicht als genügend erscheinen. Eine dem wissenschaftlichen Bedürfnisse vollständig entsprechende Ausgabe hat folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Der Text muss auf alten Handschriften ruhen.
2. Bei dessen Feststellung sind die ältesten Glossatoren zu benutzen.
3. Es ist festzustellen, aus welchen Sammlungen Gratian wirklich die einzelnen Canones geschöpft hat. Diese Quellen sind alsdann bei der Textredaction zu benutzen, beziehungsweise ihre abweichenden Lesarten anzugeben.
4. Die Glosse ist zu bearbeiten und aufzunehmen.
5. In Noten sind die historischen Daten u. s. w. anzugeben.

Diese Aufgabe kann aber nicht gelöst werden, bevor nicht wirklich wissenschaftlich tüchtige Ausgaben der hauptsächlichen Quellen, namentlich der *Collectio Anselmi*, *Burchard's*, *Ivo's*, *Polycarpus* u. s. w., wie wir solche von *Pseudoisidor* durch *Hinschius*, von *Regino* und den *Pönitentialbüchern* durch *Wasserschleben*, für *Deusdedit* durch *Martinucci*, den *Liber diurnus* durch *Rozière* besitzen, sodann Ausgaben von *Paucapalea*, *Rufinus*, *Stephanus*, *Summa Parisiensis*, *Huguccio* vorliegen. Es liegt somit auf der Hand, dass die Lösung der Aufgabe die Kräfte eines Einzigen übersteigt und es vielleicht nie zu einer vollkommenen Ausgabe kommt. Und doch macht erst die Erfüllung dieser Forderungen eine wirkliche Geschichte des canonischen Rechts möglich.

³⁶⁾ Mit Recht tadelt aber *Richter* in der Vorrede, dass er und *Le Peletier* sich zu sehr auf ungewisse Angaben einlassen.

C. Die Sammlungen von Gratian bis auf Gregor IX.

§. 16.

1. Bis zur *Compilatio prima*.¹⁾

I. In den *Paleae*, welche unzweifelhaft ,wie das ähnlich auch früher geschehen war, am Rande zugeschrieben wurden, liegt die erste Form der Ergänzung des Dekrets vor. Umfassten die *Paleae* das übersehene Material, so war das äusserst reiche neue Dekretalenmaterial in dieser Gestalt nicht nachzutragen. Zu dessen Aufnahme genügte auch eine zweite primitive Form, nämlich das *Anfügen am Ende eines Theiles* nicht mehr; denn dadurch litt die Einheit zu sehr, auch ging das nur bei neuen Abschriften. So kam man ganz naturgemäss zu *Anhängen*, *appendices ad decretum*, welche immer mehr anschwellen und allmählig in eine geordnete Gestalt gebracht wurden. Einen solchen bietet ein Innsbrucker Codex dar, aus dem ihn Maassen zuerst bekannt gemacht hat ²⁾.

Es wurde sodann in diesen Anhängen, sowie in eignen Sammlungen das Material unter Kategorien, deren Inhalt mit dem Namen *Rubriken* oder *Titel* bezeichnet wurde, aufgenommen. Ihre Verbreitung gestattete, eine Dekretale in Kürze so zu citiren, dass Jeder sie finden konnte. Ist auch bisher keine Sammlung dieser Art gedruckt oder auch nur genau beschrieben worden, so lässt sich deren Existenz vor 1179 nachweisen. *Simon de Bisiniano*, dessen *Summa* vor dem März 1179 gemacht ist, citirt Extravaganten in einer solchen Menge, dass dies nur dann Sinn hat, wenn es auch anderen möglich war, sie nachzuschlagen. Bei verschiedenen führt er dieselben mit dem Zusatze *caput* an, der mit Nothwendigkeit zu der Annahme führt, dass die angeführte Extravagante in verschiedene Kapitel zertheilt war. Auch

¹⁾ Ueber diesen Gegenstand handelt ausführlich *mein* „Beitr. zur Gesch. des can. Rechts von Gratian bis auf Bernhard von Pavia“, Wien 1873 (Sitz. Ber. LXXII. 481 ff.); er führt auch die geringe Literatur an. Hier darf ich mich schon um desswillen kürzer fassen, weil die Beweise eine Spezialuntersuchung erfordern, die a. a. O. gegeben ist. — Die Abhandlung von *Laurin*, die Dekretalensammlungen von Gregor IX. im *Arch. f. kath. Kirchenr.* XII. S. 1—28 enthält nichts Neues, da sie auf keinen handschriftlichen Studien, sondern nur auf fremden Arbeiten fusst.

²⁾ Siehe *meinen* cit. Beitrag S. 5. Einen solchen von 17 Dekretalen hat auch die *Darmstädter* Hoffbibl. Nr. 907 mbr. fol. s. XIII. (monasterii Weingartensis 1628*) hinter dem Dekret, welches die Glossen der ältesten Form hat; am Schlusse versifizierte vitae pontificum bis Johann XIX.

führt er geradezu eine Dekretale an mit ihrem Anfange als in *decretalibus epistolis* stehend ³⁾).

II. Seit dem Concil vom Lateran (1179) verstand sich die Aufnahme von dessen wichtigen Schlüssen von selbst. Aus der Zeit von 1179 bis 1190 sind vier Sammlungen dieser Art bekannt, die älteste unter der Bezeichnung *Appendix Concilii Lateranensis* ⁴⁾. Sie enthält in Pars I. die Schlüsse von 1179 in der Reihenfolge des Originals, in den 49 folgenden — daher ihr Name — je mit einer Inhaltsrubrik (*Titel*) in der Gesamtzahl von 537 Kapiteln. Deren Stoff vertheilt sich folgendermassen: 7 Kap. gehören an Concilien vor Alexander III., 26 Päpsten vor diesem, 442 diesem selbst, 9 dem Concil von Tours von 1163 unter Alexander III., 26 den Nachfolgern Alexander's III. bis auf Clemens III. (1187—1191). Ihre jetzige Gestalt zeigt bereits eine Vermehrung. Die *erste Recension*, welche unter Lucius III. (1181 bis 1185) stattfand, umfasste 44 Partes. Die *zweite*, gemacht im Anfange der Regierung von Clemens III., schiebt in einzelne Partes Dekretalen von Urban III. und Clemens III. ein und fügt hinzu P. 45 bis 50. Die Aufnahme der einzelnen Dekretalen erfolgte bald in der Art, dass man sie ganz als ein Kapitel hinsetzte, bald strich man das nicht unter die Rubrik Gehörige oder überflüssig Scheinende, bald vertheilte man sie, wo der Inhalt dies zuliess, unter mehrere Rubriken, sie entweder jedesmal ganz oder nur stückweise gebend; im letzteren Falle deutet man dies nach dem Anfangsworte mit *et infra* oder *etc.* oder *pars capituli* mit dem Anfangsworte an. Hierdurch kam das *Citiren mit dem Anfangsworte*, das *Zerreissen der Dekretalen* und das *Abkürzen*, welches insbesondere im Auslassen der Erzählung (*pars decisa* im Gegensatze der Entscheidung, *decisio*) oder Motivirung der Ansprüche bestand, in Aufnahme.

III. Aus der ersten Gestalt der *Appendix Lateranensis* ist unter Lucius III. gemacht worden die *Collectio Bambergensis* ⁵⁾. Sie giebt in 54 Titeln, deren Rubriken grösstentheils in den beiden folgenden wiederholt werden, und 445 Kapiteln, welche (382) meist auch in der *Appendix* stehen, Dekretalen bis auf Alexander III. und 4 von Lucius III. Die lateranensischen Schlüsse hat sie am Ende in ganz selbstständiger Reihenfolge.

³⁾ Alle diese Punkte sind erwiesen in *meinem* 2. Beitrage S. 32 f.

⁴⁾ Gedruckt in den Conciliensammlungen, bei *Mansi* XXII. col. 249, 274—454. Vgl. *Theiner*, *Disquis. crit.* pag. 4 sqq.

⁵⁾ Ungedruckt im Cod. P. I. 11. der *Bamberger* Kön. Bibliothek fol. 1—17a., von mir zuerst beschrieben kurz im 2. Beitr. S. 46 ff. ausführlich in dem citirten Beitr. S. 16 ff. und von mir nach dem Vorgange von *Böhmer* und *Richter* benannt.

IV. Bald nachher ist entweder in der letzten Zeit Lucius' III. oder unter seinem Nachfolger diese *Collectio Bambergensis* erweitert worden zu der *Collectio Lipsiensis* ⁶⁾. Diese hat 65 Titel mit 632 Kapiteln. Voran stehen 28 lateranensische Canones; die Dekretalen gehen bis auf Alexander III. (500 Kap.) und Lucius III., dann 106 Kapitel aus allerlei Concilien. Das Material ist durch die neuen Titel mehr gesichtet; das Zerreißen hat sie gleichfalls; ihr Hauptwerth liegt in der Aufnahme von bisher übergangenen Dekretalen Alexander's III. und anderer Stücke.

V. Die *Coll. Bambergensis* ist frühestens unter Urban III. (1185 bis 1187) oder Gregor VIII. (1187. 21. Oct. — 17. Dec.) oder Clemens III. (1187—1191) mit Zusätzen aus Dekretalen Alexander's III., Lucius' III., Urbans III., die theils in der zweiten Recension der Appendix stehen, aber nicht aus dieser entnommen sind, versehen worden. Sie enthält die *Collectio Casselana* ⁷⁾, welche 65 Titel hat. Die 12 ersten enthalten in 40 Kap. die lateranensischen Schlüsse, welche hier zuerst inhaltlich geordnet sind, die 53 anderen mit 439 Kap., die mit Ausnahme von 23 (Alexander III. gehören davon 15, Urban III. 6, Lucius III. 2) in der *Coll. Bambergensis* stehen ⁸⁾.

Unzweifelhaft gab es noch andere, bisher nicht aufgefundene, mindestens nicht beschriebene Sammlungen ⁹⁾.

§. 17.

2. Die *Compilatio prima des Bernhard von Pavia.*¹⁾

Bereits früher ist gesagt worden, dass man die nicht im Dekret stehenden Dekretalen als *Extravagantia* (capita), *Extravagantes litterae*, *decretales* bezeichnete. Ihre allmähig zu einer grossen Masse ange-

⁶⁾ Ungedruckt erhalten im Cod. 975 fol. 116a—153b) der *Leipziger* Universitätsbibliothek, benannt und zuerst beschrieben von *Richter*, *De inedita decretalium collectione Lipsiensis*, Lips. 1836.

⁷⁾ Nach der Handschrift der Casseler Landesbibliothek Cod. Ms. jur. in folio Nr. 15 abgedruckt (und benannt) von *J. H. Böhrer* in seinem *Corpus iuris can.* II. col. 185—340.

⁸⁾ In meiner cit. Abh. muss es S. 15 letzte Zeile des Textes heissen ‚*Bambergensis*‘ anstatt *Lipsiensis*.

⁹⁾ Was *Theiner*, *Disquis.* pag. 113 sqq. über zwei Sammlungen mittheilt, genügt nicht, um darauf näher einzugehen und ein Urtheil zu fällen.

¹⁾ *Handschriften*: 14 mit Glossen, die ich selbst benutzt habe, führt an *meine* Literaturgeschichte der *Compilationes antiquae*, Wien 1871 (Sitz. Ber. LXVI. S. 51 ff.) S. 25. Dazu: *Freiburger* Universitätsbibl. 361 a. Druck durch *Ant. Augustinus* Episc. Ilerd., *Antiquae Collectiones decretalium*. Ilerd. 1576 fol., *Barcinone* 1592,

wachsene Zahl hatte das Bedürfniss neuer Sammlungen fühlbar gemacht. Diesem half ab *Bernhard von Pavia* in der von ihm selbst als *Breviarium Extravagantium* bezeichneten Sammlung ²⁾, welche mit einer kurzen Vorrede ‚Juste judicate filii hominum‘ anhebt. Sie vertheilt den Rechtsstoff in einer ganz neuen Weise, indem sie sich *äusserlich* den römischen Rechtsquellen anschliesst, aus diesen die Eintheilung in *Libri* mit der Unterabtheilung von *Tituli* hernimmt, und zwar *fünf* Bücher, von denen das erste 34, zweite 21, dritte 37, vierte 22, fünfte 37 Titel mit respective 169, 166, 250, 112, 226 Kapiteln hat (zusammen 151 Titel mit 923 Kapiteln). Davon gehören an Alexander III. einschliesslich der lateranensischen Canones 517, Lucius III. Kap. 35, Urban III. K. 17, Gregor VIII. K. 5, Clemens III. Kap. 3. Auf Eugen III. fallen 12, auf die übrigen von Innocenz II. bis Alexander III. ebenfalls einige. *Inhaltlich* umfasst Buch I. nach einer Einleitung über die Quellen (Tit. 1—3), welche in soweit der Dist. 1—20 Gratian's entspricht, die sich auf die Stellung der Mitglieder der Hierarchie als solcher beziehenden Verhältnisse ³⁾; die Masse des Buches entspricht somit dem *tractatus ordinandorum* des Dekrets. Das zweite Buch umfasst alle auf das Gerichtswesen und den Prozess in formeller und materieller Beziehung sich beziehenden Kapitel. Ihm entsprechen Causae 2—6, 11, 22 des Dekrets, das aber, wie früher hervorgehoben wurde, diese im Ganzen civilistischen Materien nicht behandelt ⁴⁾.

Opp. IV. (mit Noten von Cujacius, Paris 1609 fol.). *Literatur*: *Theiner*, Disquisit. pag. 1—16. Derselbe giebt p. 81—85 eine durch Druckfehler vielfach unbrauchbare synoptische Tabelle, in der die Appendix C. L. die erste Columne, die Coll. Casselana die zweite, die Bern. Pap. die dritte einnimmt. *Philippus IV.* S. 207 ff. *Laspeyres*, praef. ad Bernardi Papiensis Summa decretalium cet. Ratisb. 1860. *Laurin*, im Arch. f. kath. Kirchenr. XII. S. 337 ff. — *Mein* Beitr. giebt S. 26 ff. eine synoptische Tabelle, die die einzelnen Kapitel der Coll. Bamb., der App., Lips., Cass., des Breviar. neben einander in Columnen stellt und so das ganze Verhältniss dieser fünf Sammlungen äusserlich kundgiebt.

²⁾ Er sagt im Prooemium der Summa decretalium: „Libellus extravagantium a *maiori parte decretalium* nomen accepit,“ vorher „ego B. qui decretales et extravagantia compilavi.“

³⁾ Besetzung und Eigenschaften 4—14, einzelne Aemter (15—23, 29), Verhältniss der Oberen und Untergebenen (25), Erlangung von Rechten durch Verträge, Stellvertreter, Schiedsrichter (29 de procuratoribus, 33 de arbitris, 26 de pactis, 27 de transactionibus), Rechtsmittel gegen Rechtsverletzungen (32 de alienatione iudicii mutandi causa facta, 24 de treuga et pace, 30 de his quae vi metusve causa fiunt, 31 de in integrum restit.). Dass allerdings das System ein sehr loses ist, liegt auf der Hand. Tit. 28 (de postulando) und 34 (de juramento calumniae) gehören nicht in's erste Buch und sind in Gregor's IX. Dekretalen auch in's 2. gesetzt.

⁴⁾ Vgl. oben §. 14. Anm. 15. den Ausspruch von *Rufin*. Der *innere* Grund liegt darin, dass es um 1150 nur äusserst wenige kirchliche Aussprüche über diese Dinge gab. Dies aber hat seinen Grund darin, dass sich erst im Laufe des 12. Jahr-

Buch III. enthält alle Rechtssätze, welche sich auf den Klerus als Individuen, die Kirche und den Klerus in privatrechtlicher Beziehung, die religiösen Korporationen, die Laien als Berechtigte beziehen ⁵⁾. Im Ganzen ist das entsprechend dem Dekret, wo dies die *res ecclesiae* behandelt ⁶⁾. Buch IV. ist nur dem Eherechte gewidmet, füllt also, wie bei Gratian (C. 27—36), einen eignen Theil, der sich an den vorhergehenden anschliesst. Buch V. behandelt das Criminalrecht und den Criminalprozess ⁷⁾, ausserdem drei auf das Recht überhaupt bezügliche Materien: *de privilegiis* (28), *de verborum significationibus* (36), *de regulis juris* (37). Das *jus quod pertinet ad personas, ad actiones, ad res* hat auch hier vorgeschwebt; die äussere Anordnung hält sich aber augenscheinlich in gewisser Beziehung auch an die Pandekten ⁸⁾. — Die Mehrzahl der Kapitel ist entnommen aus den im vorhergehenden Paragraphen beschriebenen Sammlungen ⁹⁾. Auch bezüglich der Titulrubriken hat sich Bernhard an dieselben gehalten. Aber seine Compilation zeichnet sich unbedingt aus durch folgende Punkte:

hunderts die geistliche Gerichtsbarkeit in Civilsachen über den Klerus, das Kirchengut und in vielen anderen Dingen auch in Italien ausgebildet hat. Es ist hier nicht der Ort, dies nachzuweisen, wohl aber darauf nachdrücklich hinzudeuten, dass Inhalt und Gestalt der kirchlichen Rechtssammlungen schon einen Anhalt dafür bieten.

⁵⁾ Im Einzelnen: Leben und Pflichten der Geistlichen (1—4, 37), Beneficien und Unterhalt des Klerus (5—10), Kirchen und Kirchengut, Bau, Immunität (11, 12, 35, 36), Leistungen an Kirchen und Klerus (26, 34), Privatrecht, Verträge etc. (13—23), Regularen (27—32), Pfarrverband (25), Patronat (33).

⁶⁾ Dem Buch III. entsprechen im Dekret die *Causae* 7—10; 13, 14, 17, 21; 12, 18; 25; 16, 17, 19, 20. Auch hier zeigt sich wieder der soeben hervorgehobene Unterschied. Das Privatrecht, Patronatsrecht hatte zur Zeit Gratian's fast gar keine kirchlichen Rechtssätze aufzuweisen.

⁷⁾ Im Einzelnen: Verfahren und Strafen (1, 11, 18, 29, 30, 32—34), Amtsverbrechen und specifisch klerikale (3, 14, 12, 21—25, 27, 35), Religionsverbrechen (2, 5—8), gemeine Verbrechen (9—11, 14—17, 19, 20, 26, 31). Im Dekret behandeln dieselben Gegenstände einzelne Distinctionen, *Causae* 1—6, 15, 23, 26.

⁸⁾ Die beiden letzten Titel und ihre Stellung, den beiden letzten der Pandekten entsprechend, beweisen dies. Dass manche Titel aus dem Codex Justiniani herübergenommen sind, ist ebenso wie die vorige Bemerkung schon oft hervorgehoben worden.

In der Glosse, den versificirten Inhaltsverzeichnissen, der *Summa aurea* von Henricus de Segusia u. A. ist der Inhalt in Verse gebracht, die kürzeste Gesamtangabe des Inhalts der 5 Bücher: „*judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen.*“ *Bernhard* giebt im prooemium seiner *Summa* den Inhalt der 5 Bücher selbst so an, dass man später dessen Worte nur in Verse gebracht hat.

⁹⁾ Aus der *Bambergensis* stehen 414 sicher darin. *Theiner* und *Richter* haben für die übrigen die nöthigen Angaben gemacht. Alle Zusammenstellungen ohne synoptische Tabellen nützen als nicht übersichtlich wenig, diese aber nehmen zu vielen Raum ein, weshalb ich sie unterlasse.

1. Die Ordnung des Materiales, welche trotz mancher Mängel doch zuerst eine wirkliche ist.

2. Die Fassung der Titelrubriken und die Aufstellung neuer.

Er hält sich innerhalb des einzelnen Titels an die Zeitfolge der Kapitel. Dies erklärt sich aus der Beschaffenheit des Materiales und war auch kaum anders zu machen. Für die einzelnen Kapitel ist seine Leistung nicht höher, als deren Abschreiben. Er nahm im Ganzen die Inscriptionen, wie er sie vorfand, befolgte die in der Appendix eingeschlagene Methode des Zerzeissens und Verkürzens in grossem Masse.

3. Die Ausscheidung des nichtjuristischen Stoffes.

4. Die fast erschöpfende Vollständigkeit des Materiales.

Die *Absicht* ging dahin: nachzutragen, was im Dekret nicht stand, sodann das Neue hinzuzufügen ¹⁰⁾. Als *Quelle* bezeichnet Bernhard in der in der letzten Anmerkung mitgetheilten Stelle für die vorgratianischen Stücke das *corpus canonum*, worunter die *Collectio Anselmo dedicata* zu verstehen ist ¹¹⁾, das *registrum Gregorii* ¹²⁾ und die Sammlung *Burchard's*, die als allgemein bekannt bereits nachgewiesen ist. Wir haben bei dieser positiven Angabe keinen Grund zur Annahme, dass Bernhard noch andere Sammlungen, deren Name eine allgemeine Bekanntschaft gestattete, benutzt habe. Aber ebensowenig folgt aus seinen Worten, dass er alle Stellen selbst aus diesen Sammlungen entnommen habe. Er kann ebensogut diese blos zu dem Ende angeführt haben, um anzudeuten, in welcher Quelle Gratian bei Abfassung des Dekrets noch brauchbares Material übersehen habe. Hierauf allein deuten seine Worte. Die Anführung von Stellen mit der Sammlung findet sich vielfach bei Schriftstellern, obwohl sie dieselbe nicht kannten. Die *Palaee* hatte er in Handschriften des Dekrets bereits vor sich. Eine wirkliche Lösung der Frage, ob Bernhard direct oder indirect aus diesen Quellen geschöpft habe, ist nicht möglich, so lange nicht alle einzelnen

¹⁰⁾ Prooem. der Summa Bernhards: „*Materia sunt decretales et quaedam utilia capitula, quae in corpore canonum, registro Gregorii et Brocardo reliquerat Gratianus, pona nova et vetera nobis servans.*“ Die vorher mitgetheilten Ziffern ergeben, dass auf die Zeit vor Gratian etwa 300 Kapitel, also ein Drittel, kommen. Diese sind dann allerdings ein buntes Gemisch: Kirchenväter-Bibel-Stellen, Concilienschlüsse, Dekretalen, Stellen aus Poenentialbüchern, Pseudoisidor u. s. w.

¹¹⁾ Das ist bei *v. Savigny* II, S. 291 N. b. zuerst (von *Biener* mitgetheilt) hervorgehoben. Dass Bernhard diese Quelle eingesehen, könnte man aus dieser Stelle folgern, welche die *Bamb.* nicht hat, die *Lips.* (*Richter*, *De inedita coll.* p. 18 n. 28) einfach „*ex Novellis*“ citirt. Aber steht sie nicht vielleicht in einer andern mit diesem Citat?

¹²⁾ Daraus citiren auch die im vorigen §. besprochenen Sammlungen. Seine Verbreitung und die positive Angabe lassen keinen Zweifel.

Sammlungen bekannt sind¹³⁾. So viel steht aber schon jetzt fest: Bernhard hatte alle vorgratianischen Stücke theils in den *Paleae*, theils in den vermittelnden Sammlungen. Die *nachgratianischen* fand er zu- meist in den im vorigen Paragraphen beschriebenen Sammlungen, andere mag er aus anderen, aber auch aus Abschriften oder den Originalien entnommen haben.

Die *Zeit der Abfassung* lässt sich ziemlich genau bestimmen. Bernhard giebt in der Vorrede der Sammlung und seiner Summa¹⁴⁾ an, dass er sie als Propst in Pavia machte. Er wurde nun im Jahre 1191 Bischof von Faenza. Damit ist der späteste Zeitpunkt erbracht; der früheste der Vollendung ergibt sich aus der Aufnahme von Dekretalen Clemens' III.¹⁵⁾ Sie wäre danach vor 1187 nicht vollendet gewesen. In einem Codex der Olmützer Kapitelsbibliothek¹⁶⁾ steht: „Incipit bre- viarium extravagantium b. praepositi papiensis anno dominicae incarnationis MCLXXXVII.“ Diese Jahreszahl hat der Schreiber unzweifelhaft in seinem Original vorgefunden. So lange nun nicht positiv dargethan ist, dass jene 3 Dekretalen von Clemens III. nicht aus dem Jahre 1187 stammen, könnte¹⁷⁾ man die Angabe für richtig halten, aber wahrschein- lich ist sie nicht.

§. 18.

3. Die Compilationen des Gilbertus, Alanus,¹⁾ Rainer, Bernardus, Compostellanus.

I. Ein gleiches Bedürfniss, wie es sich bis zur Abfassung der *Com- pilatio prima* geltend gemacht hatte, die neuen Extravaganten zu sam-

¹³⁾ Auch bedarf es einer besseren Ausgabe, als der vorliegenden, die viele Fehler hat.

¹⁴⁾ Hier sagt er noch deutlicher „ego B., qui decretales et extravagantia com- pilavi, tunc praepositus Papiensis, nunc Faventinus episcopus.“

¹⁵⁾ Sie sind c. un. L. II. T. 5; c. 7. L. III. T. 3; c. 4. L. IV. T. 16. Davon fällt 1 und 2 nach *Jaffé*, *Regesta* num. 10193 u. 10215 zwischen 1187—1191, 3 in num. 10288 zwischen 1188—1191.

¹⁶⁾ Num. 589 mbr. fol. s. XIII. ex. Ich verdanke die Notiz *Th. Sichel*, der die Handschrift einsah und bemerkte, der Text sei wohl 1300 geschrieben.

¹⁷⁾ Clemens wurde allerdings erst am 20. Dezember gekrönt. Das schliesst aber die Annahme nicht aus. Sehr unwahrscheinlich ist aber, dass Bernhard *sofort* Kenntniss davon erlangt habe.

Die in dem *Giessener* Cod. 1105 (*Adrian* p. 342), der dem 13. Jahrh. angehört, stehende Notiz: „Inc. breviar. extrav. bern. praepositi p. Anno dom. inc. MCLXXXVIII. praesidente Rom. Ecl. sumnis pont. Alex. III. pontificatus eius XX. mense Martii ind. a.“ etc. ist hinsichtlich der Jahreszahl nur so zu deuten, dass sie sich auf das 3. later. Concil bezieht, dann aber noch einen Schreibfehler enthält.

¹⁾ Diese beiden Sammlungen kannte man bisher nicht genauer. *Theiner*, *Dis- quisitiones crit.* pag. 17 sqq. 113 sqq. beschreibt einen Brüsseler Codex, der Gilbert's

meln, führte zu demselben Verfahren nach deren Entstehung. Zwei solcher Sammlungen, die einen Nachtrag enthalten, sind bekannt. Die eine hat *Mansi* ²⁾ herausgegeben. Eine zweite ist in einem Codex der Universitätsbibliothek zu Halle ³⁾ enthalten. Sie umfasst 88 oder, da 15 andere Kapitel, welche in der *Compilatio secunda* und *tertia* stehen, Stücke von einzelnen dieser 88 sind, 103 Kapitel. Im Ganzen treffen beide Sammlungen überein; einzelne Stücke der von *Mansi* stehen auch in der Sammlung des *Alanus*, haben aber in die *secunda* und *tertia* keine Aufnahme gefunden ⁴⁾. Diese Sammlungen liefern theils Nachträge von Dekretalen, die in der *Compilation Bernhards* fehlen, theils neuere.

II. Besonders zahlreich wurden die Dekretalen unter *Innocenz III.* (8. Jan. 1198 bis 16. Juli 1216). Aus solchen der drei ersten Regierungsjahre von *Innocenz* (also bis zum 8. Januar 1201) fertigte *Rainer von Pomposi* eine Sammlung ⁵⁾, welche in 41 Titeln, die zum grossen

Sammlung enthalte und will in einem zu Halle das Inhaltsverzeichniss von *Alanus* gefunden haben. Seine Angaben sind jedoch zu unbestimmt, um daraus eine Einsicht zu erhalten. Ich fand beide Sammlungen in den jetzt der Landesbibliothek in *Fulda* (ehemals *Weingarten*) gehörigen Handschriften D. 14 (früher H. 75) und D. 5. (H. 24; 137 Katalog) mbr. 8. saec. XIII. incip. und habe in der Abhandlung ‚die *Compilationen Gilberts und Alanus*, Wien 1870‘ (Sitz-Ber. LXV. S. 595) eine vollständige Beschreibung von ihnen gegeben, ihre Bearbeitung erörtert und in synoptischen Tabellen von A.—G. ihr Verhältniss für jedes einzelne Kapitel anschaulich gemacht. Durch ein mir noch heute unerklärliches Versehen sind bei dem Einbinden die Tabellen H.—K., welche eine Vergleichung mit der Sammlung des *Brüsseler Codex* (nach *Theiner*), die Zusammensetzung der *Compilatio secunda* aus *Gilbert* und *Alanus*, endlich die der *Compilatio III.* aus beiden enthielten, ausgefallen. Als ich dies beim Empfange der Separatabzüge bemerkte, war es zu spät; ich habe Sorge getragen, dass sie nachgetragen werden im laufenden Jahre. Da die Abhandlung über die beiden Sammlungen erschöpfend ist, darf ich hier nur ausführlich ihre Resultate geben, ohne auf Literatur u. s. w. einzugehen.

²⁾ In *Steph. Baluzii*, *Miscellanea*. *Lucae* 1762 fol T. III. pag. 368—391.

³⁾ Je 80 fol. mbr. saec. XIII. zuerst beschrieben von *Laspeyres*, *Bern*. *Pap. Summa Decret.* p. XXIII. sqq., jedoch mit einigen Irrthümern, genau vor mir a. a. O. S. 26 fol. Leider ist die Handschrift unvollständig. Sie ist ein *Anhang zur Compilatio prima* und beweist auch hierdurch den Charakter einer ergänzenden Sammlung.

⁴⁾ Ich habe a. a. O. S. 27 bereits mitgetheilt, dass ich ähnliche Anhänge zur *Comp. I.* u. s. w. in Handschriften gefunden, aber leider nicht genauer notirt habe.

⁵⁾ *Edirt von Stephan Baluze* in ‚*Epistolarum Innocentii III. Rom. Pont. libri undecim*‘, *Paris*. 1682, fol. Tom. 1. p. 543—606. — Das Inhaltsverzeichniss p. 544 hat die 25. Titelrubrik ‚*de officio judicis delegati*‘ ausgelassen und zählt daher nur 40 Titel. — Die Titel 5, 8, 9, 16, 17, 18, 21, 25, 30, 32, 33 haben je zwei, die Titel 2, 13, 19, 26, 41 je drei, die Titel 14, 15, 24 je vier, die Titel 4, 27 je fünf, die Titel 11, 20, 39 je sechs Kapitel; Tit. 34 hat 7, T. 31 hat 10, T. 40 hat 15, alle übrigen je 1 Kapitel, zusammen 119.

Theile von ihm selbst gemacht sind und von der bisherigen Ordnung abweichen, 119 Kapitel enthält. Wie er in der Dedication an den päpstlichen Kaplan Johannes, sacerdos et monachus, auseinandersetzt, hat er nach der bisherigen Methode verschiedene Dekretalen zerschnitten und die Stücke unter verschiedene Titel gebracht, bei anderen die pars decisa fortgelassen, wie er sagt ‚partes illas, quae ad jus faciunt, duntaxat accipiens.‘

III. Theils aus den vorher num. I. beschriebenen und vielleicht anderen derartigen Sammlungen, theils aus den ihm zugänglichen Originalien oder Copien fertigte der Engländer *Gilbertus* noch im Jahre 1201 oder spätestens 1202 eine Sammlung, welche im Systeme der 5 Bücher und Titel Bernhards 163 Kapitel enthielt, wovon 20 Alexander III., 1 Lucius III., 1 Urban III., 2 Gregor VIII.⁶⁾, 49 Clemens III., 45 Coelestin III., 39 Innocenz III. angehören, 5 ohne Namen des Papstes sind. Dieser Sammlung fügte er einen Nachtrag bei, der unter 12 Titeln noch 23 Dekretalen enthält (2 von Lucius III., 1 von Coelestin III., die übrigen von Innocenz III.). Beide hat er unter Benutzung der Sammlung des *Rainer* im Jahre 1204 oder 1205 zu einer neuen Sammlung verarbeitet, die unter den bisherigen 5 Büchern und Titeln 257 Kap. enthält⁷⁾. Dieser Sammlung, welche auch glossirt wurde⁸⁾, legt *Bernardus Compustellanus antiquus* den Namen *Compilatio secunda* bei, was auf eine gewisse Aufnahme deutet⁹⁾. Zu ihr ist noch ein Anhang gemacht worden, welcher in der unvollständigen Handschrift 31 Dekretalen von Innocenz III. giebt, von denen die jüngste in den Anfang des Jahres 1205 fällt. — *Gilbert* lässt überall die Orts- und Zeitangabe der Dekretalen aus und ist dadurch für Alanus, Johannes Galensis u. s. w. Vorbild geworden.

IV. Um 1208 machte der Engländer *Alanus* eine neue Sammlung, welche in 5 Büchern unter den bezüglichen bisherigen Titeln 290 Kapitel hat, welche bis auf 85¹⁰⁾ Innocenz III. angehören. Diese

⁶⁾ Das eine ‚Ex administrationis‘ bei *Jaffé* num. 10011; das andere ‚Quum non ab homine verum‘ ist in den Dekretalen Gregors IX. (c. 15. X. II. 24) Coelestin III. zugeschrieben. In der Sammlung steht bei beiden Gregor V.

⁷⁾ Von Alex. III. 33, Luc. III. 5, Urb. III. 3, Gregor VIII. 2, Clem. III. 72, Coel. III. 76, Innoc. III. 61, 5 ohne Namen. Auf einige unrichtige Inscriptionen kann ich hier nicht eingehen, es ist a. a. O. geschehen. Diese vermehrte Sammlung Gilberts ist ziemlich übereinstimmend mit der von Theiner zu Brüssel aufgefundenen.

⁸⁾ Siehe a. a. O. S. 19—25. Gilbert scheint selbst der Verfasser der Glosse zu sein.

⁹⁾ Als *Compilatio prima* bezeichnet diese Glosse selbst die von Bernhard, woraus folgt, dass sie als eine neue an dieselbe angeschlossen werden soll.

¹⁰⁾ Eine Eugen III., 40 Alex. III., 17 Luc. III., 2 Urb. III., 2 Gregor VIII., 5 Clemens III., 15 Coel. III., je eine Hieronymus, Concil von Tribur und Tours.

vermehrte er durch einen Anhang von 56, welche mit Ausschluss von 11¹¹⁾ Innocenz III. zufallen. Den Anhang und die Hauptsammlung verarbeitete er zusammen unter Hinzufügung von 137 neuen zu *einer* Sammlung, jedoch so, dass diese neuen mit dem früheren Anhange als ein Ganzes der ersten Form angefügt erscheinen.

V. Aus den beiden Sammlungen des Gilbert und Alanus ist eine mit einzelnen neuen Stücken vermehrte Sammlung gemacht worden von einem unbekanntem Verfasser¹²⁾.

VI. Von den Dekretalen Innocenz III. machte weiter *Bernardus Compostellanus*, der zur Unterscheidung von dem spätern Canonisten gleichen Namens und Vaterlandes *antiquus* genannt wird, eine Sammlung, welche die Dekretalen von Innocenz III. bis zum 10. Regierungsjahre und eine aus dem 11. enthält (dies geht vom 8. Jan. 1208 bis 8. Jan. 1209). Sie benutzt die Sammlung Gilberts und kommt bisweilen unter dem Namen *Compilatio Romana* vor¹³⁾.

VII. Bisher war die Sammlung des Rechtsstoffes ausschliesslich der Wissenschaft überlassen geblieben. So hatte, wie es der einzelne Sammler für gut fand, eine Dekretale u. s. w. bald Aufnahme gefunden bald nicht. Allerdings liefen neben den ächten Stücken falsche einher, theils aus älterer Zeit, theils neuere, aber die Wissenschaft und, von ihr bestimmt, die Praxis gab durch Interpretation dem einzelnen Stücke den Platz an. Dieses volle Gehenlassen der Wissenschaft konnte sich nur so lange erhalten, als die kirchliche Rechtsentwicklung für das grosse Detail des Stoffes der centralisirenden Feststellung entbehrte und auf die aus allen möglichen zugänglichen Quellen entnommenen Sätze sich stützen konnte. In der Annahme der Sammlung Gratians und der Compilation Bernhards durch die Schule in Bologna hatte die Schule ein System ermöglicht, von welchem sie später absolut abhängig wurde. *Es gab bis dahin keine kirchlichen Rechts-Sammlungen, denen allenthalben im Abendlande eine wirkliche Autorität zukam*; die Rechtsbildung war,

¹¹⁾ Je eine gehört Hadrian IV., Alex. III. und Coelest. III., 8 Clem. III. In diesem Anhang ist die grosse Dekretale *Pastoralis* von Innocenz in 12 Kapitel unter die verschiedenen Titel vertheilt, eine später beibehaltene Zertheilung.

¹²⁾ Diese früher nie beschriebene, gänzlich unbekannte Sammlung habe ich aus dem Codex D. 3a mbr, saec. XIII. fol. der *Fuldaer* Bibliothek a. a. O. S. 27 ff. genau beschrieben. Sie ist mehr eine Verbindung beider als eine einheitliche Compilation aus beiden, weil sie die verschiedenen Titel beibehält.

¹³⁾ *Tancred* giebt in der Einleitung zur Glosse der Comp. III. (Anhang 3) an, derselbe habe bei einem Aufenthalte an der Curie dieselbe aus den Regesten gemacht und die Studenten von Bologna hätten sie eine Zeitlang Comp. Rom. genannt. Diese Einleitung ist überhaupt die beste historische Notiz aus dem Mittelalter über die Sammlungen von Bernhard von Pavia bis auf Johannes Galensis.

wie wir noch vielfach aus den Glossatoren sehen, auch in ganz wichtigen Punkten sehr verschieden. Mit dem Dekrete kam eine feste einheitliche Grundlage auf; die *Compilation Bernhards* fügte eine Stütze hinzu, wie sie die Päpste nicht besser wünschen konnten, indem dadurch der Satz praktisch gemacht wurde, dass jede päpstliche Dekretale als Quelle des allgemeinen Rechts erscheine. Ein besseres Mittel, nicht bloß seinen Gesetzen die allgemeinste Verbreitung zu sichern, sondern auch deren Anwendung gewiss zu sein und darauf einwirken zu können, gab es für den Papst nicht, als die Zusendung derselben an die Universität in Bologna. Von selbst verstand sich, dass man sich fortan nur der officiell zugesendeten bediente; wer hätte denn nachher Dekretalen anführen können ohne Beglaubigung ihrer Echtheit? Für die Universität lag etwas höchst schmeichelhaftes darin, wenn der Papst — und mit Innocenz III. stand das Papstthum auf dem Gipfelpunkte seiner Macht — direkt mit ihr in Verbindung trat, wenn sie die erste war, die er als das eigentliche und richtige Organ für die Anwendung seiner Erlasse betrachtete. Bologna stand in der höchsten Blüthe; aus allen Ländern strömten Schaaren von Geistlichen dorthin, dem canonischen Rechte obzuliegen. Die Maximen, welche sie dort eingesogen, was sie dort gelernt, die Rechte, welche sie studirt, blieben in der Heimath ihre Stütze in der Praxis. Gab man der Universität ein so grosses Zeichen der Anerkennung, lag darin gewissermassen die Auffassung ausgesprochen, man fasse sie als das die Welt behelrende Organ auf, so durfte man sicher sein, auch für alle Neuerungen eine mächtige Stütze gewonnen zu haben. Hatte einmal der Theoretiker die allgemeine Kraft der Dekretalen ohne Einschränkung im Principe zugegeben, so durfte man mit Ruhe voraussetzen, er werde auch in Zukunft keine Schwierigkeiten machen. Man war aber dann einen gewaltigen Schritt weiter gekommen. Was in den alten Sammlungen von Dekretalen stand, hatte man überall befolgt und recipirt, wo es convenirte; ein Recht des Papstes, ohne Veranlassung für irgend eine Diözese ein Gesetz zu erlassen, war weder bisher theoretisch behauptet, noch praktisch gehandhabt worden; die einzelnen Dekretalen entschieden einzelne Fälle. Jetzt war thatsächlich bereits in Bologna die Anschauung zur Geltung gekommen, *jede Dekretale als solche sei eine Quelle des gemeinen Rechtes*. Das war die Folge der Reception des Dekrets, der *Compilation Bernhards*, der sofortigen Benutzung der Extravaganten. Ein Papst von der Bedeutung eines Innocenz III. musste diese Sache klar erkennen. Wenn er unmerklich, mit weiser Benutzung der Sachlage, ohne den Schein einer Aenderung, vorging, war er eines Erfolges sicher, der zur gelegenen Zeit gestattete, förmliche Gesetzbücher zu erlassen und durch diese die Universitäten selbst zu beherrschen.

§. 19.

4. Die *Compilatio secunda, tertia, quarta, quinta.*

I. Im Jahre 1210 liess Innocenz III. durch seinen Notar *Petrus Collivacinus* eine Compilation seiner zur allgemeinen Anwendung geeigneten Dekretalen anfertigen und sandte dieselbe mit Bulle vom Jahre 1210 an die Universität Bologna behufs ihrer Benutzung sowohl beim Lehren als beim Urtheilssprechen ¹⁾. Diese sofort aufgenommene Sammlung benannte man, sobald die folgende (num. II.) erschienen war, wegen des in letzterer enthaltenen älteren *Materiales Compilatio tertia*. Sie ist das *erste Beispiel einer offiziell von einem Papste ausgehenden Sammlung seiner Gesetze*. Was ihre äussere Gestalt betrifft, so behielt sie die Eintheilung Bernhard's nach Titeln bei. Diese sieht sie als stehende, als anerkannte (*tituli competentes*) an und hat dadurch denselben geradezu ein gesetzliches Ansehen gegeben. Auch im Uebrigen hält sie sich an die Vorgänger, indem sie die Inscriptionen beibehält und die ausführlicheren Dekretalen, deren Stoff unter mehrere Titel fällt, zerreisst. So wurde diese Methode sanktionirt. Die Sammlung hat im ersten Buche 26 Titel ²⁾ mit 120 Kapiteln, im zweiten 20 Titel ³⁾ mit

¹⁾ Die Bulle ist nach *Potthast*, *Regesta Pont.* I. num. 4157 ohne Angabe der Zeit (übrigens beginnt sie nicht mit *Decretales epist.*, wie *Potthast* hat) und lautet: „Innoc. III. P. S. S. D. universis magistris et scholaribus Bononiae commorantibus salutem et apost. bened.

Devotioni vestrae insinuatione praesentium innotescat, decretales epistolas a dilecto filio magistro P., subdiacono et notario nostro, compilatas fideliter et sub *competentibus titulis* collocatas, in nostris usque XII. annum contineri registris, quas *ad cautelam* vobis sub bulla nostra duximus transmittendas, ut eisdem *absque quolibet dubitationis scrupulo* uti possitis, cum opus fuerit, tam *in judiciis*, quam *in scholis*.“ Sehr klug ist also das *Motiv* zwischen den Zeilen zu lesen, Zweifel über die Authenticität zu beseitigen und eine *feste* Quelle zu geben. Dies unverfängliche Motiv nahm jedes Bedenken und liess die Ahnung von der Bedeutung des Vorganges nicht aufkommen. *Er fordert deren Gebrauch nicht*, da er sehr gut wusste, dass dieser gerade durch den authentischen Text gesichert war. Er giebt auch keine Andeutung über ihre Kraft, recht gut wissend, dass, wenn diese Sammlung aufgenommen sei, alles Weitere sich von selbst ergeben werde.

Vgl. über die Entstehung der *Comp. III.* und *II.* noch *Tancred* (Anhang 3.).

²⁾ Kein Material lag im Vergleich zur *Compilatio I.* vor für die Titel: 7, 8 (diesen 8. zieht sie mit dem 6. zusammen), 9, 11, 15—19, 24, 26, 27, 82, deren Rubriken fehlen. *Neu* sind die Titel 4, 5, 7, 10, 11, 2., welche in den Dekretalen *Gregors IX.* den Titeln 5, 7, 8, 12, 15, 16 entsprechen.

³⁾ Es fehlen die Titel 3, 4, 6, 7, 14. *Neu* sind die Titel 3, 9, 10, 16, welche den *Gregorianischen* 6, 17, 18, 25 entsprechen.

107 Kap., im dritten 38 Titel ⁴⁾ mit 134 Kap., im vierten 16 Titel ⁵⁾ mit 37 Kap., im fünften 23 Titel ⁶⁾ mit 93 Kapiteln. Von diesen 481 Kapiteln stehen gegen 300 in den Sammlungen des Rainer, Bernhard von Compostella, Gilbert und Alanus. Die Bulle von Innocenz sagt nicht, dass die Sammlung aus den Regesten gemacht sei, sondern nur, dass deren Dekretalen in den Regesten stehen. Es ist an sich unwahrscheinlich, dass Petrus die früheren Sammlungen nicht zu Rathe gezogen habe. Ein Vergleich der seinigen mit jenen ergibt das Gegentheil. Er fand theils bei Gilbert, theils bei Alanus verschiedene der von ihm angenommenen Rubriken ⁷⁾, hat die Zertheilung verschiedener Dekretalen gleich ihnen und trifft auch in anderen Einzelheiten überein ⁸⁾. Vorzugsweise hat Petrus die Sammlung Bernhard's von Compostella benutzt, für die zwei letzten Jahre die Regesten allein. Während die Sammlung im Ganzen sich an die *Compilatio prima* anschliesst, enthält sie in der Umstellung einzelner Titel, in der Abkürzung oder Veränderung von Rubriken und in der Aufnahme neuer Rubriken einen Fortschritt ⁹⁾.

II. Bald ¹⁰⁾ nach dem Erscheinen der *Compilatio tertia* hat der Engländer Johannes von Wales, daher *Johannes Galensis* genannt, in Bologna das in der *Compilatio prima* nicht berücksichtigte, aber in den besprochenen Sammlungen bereits zugänglich gemachte Material nebst den Dekretalen von Clemens III. und Cölestin III. im bisherigen Systeme zu einer Sammlung verarbeitet, welche sogleich in Bologna recipirt, bei den Vorlesungen zu Grunde gelegt und, weil sie auch das zwischen

⁴⁾ Es fehlen Titel 12—14, 18, 19, 21, 35; *neu* sind 9, 10, 16, 33, 34, 35, 36, welche den Gregorianischen 9, 12, 20, 41, 42, 46, 47 entsprechen. Tit. 31 *de dedicatione ecclesiarum* ist bei Gregor 40 *de consecratione ecclesiae vel altaris*. Die Titel 34—36 bringen wieder *rituale* Elemente hinein.

⁵⁾ Es fehlen Titel 3, 7, 8, 10, 12, 15, 17; *neu* ist Tit. 16., bei Gregor IX Tit. 21.

⁶⁾ Es fehlen Titel 3, 4, 9, 11, 12, 17—22, 24—26, 31, 37. *Neu* sind Titel 13, 15, welche den Gregorianischen 29, 32 entsprechen.

⁷⁾ Z. B. *de usu paleii*, *de translatione episcoporum*, *de testibus cogendis*, *de exceptionibus*, *de secundis nuptiis* u. s. w.

⁸⁾ So ist die Rubrik der Comp. I. Tit. 6 Lib. I. geändert in *de temporibus ordinationum*; im Tit. *de elect.* ist ausgelassen ‚et juramento‘, im Titel ‚de servis non ordinandis‘ ist fortgelassen ‚et eorum manumissione‘, Tit. 13 (12 Comp. I.) L. I. heisst blos ‚de corpore vitiatis‘. Diese und andere Aenderungen hat auch Gilbert.

⁹⁾ Gedruckt in den citirten Ausgaben von *Ant. Augustinus* (Ausz. von 1592 fol. 124—229. Diese Ausgabe zählt nur die Blätter; in der von 1609 pag. 226—430). *Eüf* Handschriften mit Glossen in *meiner* Lit.-Gesch. der Comp. ant. S. 26. Dazu: *Frankfurt*, Nr. 28, saec. XIII. — *Würzburg*, Univers. imp. th. f. s. XIII.

¹⁰⁾ Der Beweis liegt in dem, was dieser §., sodann §. 42 und 54 darlegen.

die *Compilatio prima* und Innocenzens Sammlung fallende Material enthält, *Compilatio secunda* benannt wurde ¹¹⁾. Sie hat im 1. Buche 20 Titel ¹²⁾ mit 59 Kap., im zweiten 21 Titel ¹³⁾ mit 81 Kap., im dritten 27 Titel ¹⁴⁾ mit 80 Kap., im vierten 15 Titel mit 41 Kap., im fünften 23 Titel ¹⁵⁾ mit 70 Kapiteln. *Tancred* ¹⁶⁾ hebt bereits hervor, dass diese Sammlung aus denen des Gilbertus und Alanus ‚extrahirt‘ sei. Ich habe dies bereits früher für fast alle Stellen nachgewiesen ¹⁷⁾. Die Thätigkeit des Johannes beschränkt sich auf Folgendes. Erstens stellt er die Dekretalen von Alexander III., Lucius III., Urban III., Gregor VIII., Clemens III., Cölestin III. zusammen; zweitens hat er verschiedene Berichtigungen hinsichtlich der Inscriptionen vorgenommen ¹⁸⁾; drittens zerlegte er noch einzelne Dekretalen; viertens liess er verschiedene Rubriken fort ¹⁹⁾, versetzte einzelne Kapitel unter andere Titel.

III. Aus den Dekretalen Innocenz' III., welche in die sechs letzten Regierungsjahre (Anfang 1210 bis 16. Juli 1216) fallen, einigen früher nicht aufgenommenen und den Schlüssen des lateranensischen Concils vom Jahre 1215, hat ein Unbekannter im bisherigen Systeme eine Sammlung verfasst, welche 187 Kapitel und in den einzelnen Büchern, beziehungsweise 8 Tit. mit 45, 12 mit 36, 19 mit 47, 4 mit 7, 16 mit 52 Kap. enthält und sofort als *Compilatio quarta* in Gebrauch kam ²⁰⁾. Ihre Anfertigung fällt mit unbedingter Sicherheit vor 1226, wahrscheinlich in das Jahr 1217 oder 1218 ²¹⁾.

¹¹⁾ Druck: *Ant. Augustinus*. Ausg. von 1592 fol. 85–124, von 1609 pag. 150–225.

Tancred a. a. O. sagt, man nenne sie *mediae sive secundae decretales*.

¹²⁾ *Neu* ist Titel 6 de supplenda negligentia praelatorum (I. 10. X.)

¹³⁾ *Neu* ist Tit. 4 (X. II. 6) de dilationibus.

¹⁴⁾ *Neu* sind Tit. 12 (III. 18. X.) de locatione et conductione, 20 (III. 33. X.) de conversione infidelium.

¹⁵⁾ *Neu* sind Titel 21 de veneratione sanctorum, 22. de suffraganeis, die beide in die Gregorianischen nicht übergangen.

¹⁶⁾ *Meine* Literaturgesch. S. 73.

¹⁷⁾ In der Abhandl. ‚die Compilat. Gilberts und Alanus‘, deren synoptische Tabellen alle Kapitel bis auf 12 einzeln aus jenen beiden Compilationen nachweist und motivirt, dass auch diese daraus herkommen dürften (S. 13 f.). Ob er direkt diese beiden genannten Sammlungen oder die im §. 18 num. V. angeführte benutzt hat, ist schwer zu sagen, übrigens in der Sache gleich.

¹⁸⁾ Einzeln von mir a. a. O. S. 14 und in den Tabellen angegeben.

¹⁹⁾ Nachgewiesen von mir a. a. O. S. 15.

²⁰⁾ Druck: *Ant. Augustinus*, Ausg. v. 1592 mit separater Blattbezeichnung hinter dem Apparate zu den 3 früheren, von 1609 pag. 739–796.

Neu ist nur die erste Tit rubrik „de fide catholica.“

Sechs Handschriften mit der Glosse in *meiner* Lit.-Gesch. S. 27. Dazu: *Frankfurt*, Nr. 28.

²¹⁾ Vgl. *meine* Literaturgesch. S. 82–87, *meine* Glosse S. 77 Note. *Gründe*:

IV. Mit Bulle ²²⁾ *Novae causarum* vom Jahre 1226 sandte P. *Honorius* III. eine Sammlung seiner Dekretalen an *Tancred*, um sich derselben zu bedienen und sie von anderen recipiren zu lassen, im Gerichte und beim Lehren. Aus der Bulle selbst ergibt sich, dass *Tancred* weder bei der Abfassung mitgewirkt hat — wer sie gemacht habe, ist nicht bekannt — noch auch ihre Prüfung vorzunehmen hatte, sondern lediglich beauftragt wurde, Sorge zu tragen, dass die durch diese Bulle förmlich publizierte Sammlung allgemein angenommen werde ²³⁾. Der Grund, wesshalb er diese Form der Publikation wählte, ist derselbe, aus welchem *Innocenz* III. seine Sammlung an die Universität zu Bologna sandte; dass *Honorius* sie *Tancred* zufertigte, erklärt sich einmal aus der Stellung *Tancred*'s zu der Universität, sodann aus der Absicht, den von ihm ernannten hervorragenden Archidiacon auszuzeichnen. In den Worten der Bulle zeigt sich gegenüber dem ähnlichen Vorgange von *Innocenz* eine Steigerung. *Honorius* sagt geradezu, durch seine Bulle seien diese Dekretalen förmlich publiziert und von Allen anzunehmen. Während dieser Vorgang somit die *zweite offizielle Publikation einer Sammlung* ist, stellt er sich als der *erste Fall der förmlichen Publikation eines allgemein geltenden Gesetzbuches heraus*, da der Papst nicht bloß den sicheren Gebrauch als zulässig erklärt, sondern die allgemeine Annahme befiehlt. Damit sind wir bei der *Ent-*

die Glosse des *Johannes Teutonicus* zum Dekret ist benutzt von *Tancred* im Apparat zur *Comp. III.*; als *Tancred* diesen machte, kannte er die *Comp. IV.* nicht; der Apparat zur *Comp. III.* ist sicher *vor 1226*, wahrscheinlich 1217 gemacht; die *Comp. IV.* war im Gebrauche, bevor die *V.* gemacht wurde.

²²⁾ Vorgedruckt in den Ausgaben. *Pothast*, *Regesta* num. 7684 setzt sie ins Jahr 1226 oder 1227. Sie lautet: „*Novae causarum emergentium quaestiones novis exigunt decisionibus terminari, ut singulis morbis, competentibus remediis deputatis, ius suum cuique salubriter tribuatur. Licet igitur a quibusdam praedecessoribus nostris, per ea, quae suis temporibus sunt decisa, forma futuris negotiis provide sit relicta: quia tamen prodiga rerum natura, secundum varietates multiplicium casuum, parit quotidie novas causas; nos quasdam epistolas decretales super his, quae nostris suborta temporibus, per nos, vel fratres nostros decidimus, vel etiam aliis de ipsorum consilio commisimus decidenda, compilari fecimus; et tibi sub bulla nostra duximus destinandas: quocirca discretioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus eis solenniter publicatis, absque ullo scrupulo dubitationis utaris, et ab aliis recipi facias, tam in iudiciis, quam in scholis.*“ Da *Honorius* unterm 31. Jan. 1226 (*Pothast* num. 7525) *Tancred* das Archidiaconat zu übertragen befohlen hatte, die Bulle an ihn als Archidiacon gerichtet ist, fällt sie in die Zeit nach dem 31. Januar.

²³⁾ Die im Texte widerlegten Ansichten haben *Lang* §. 161, *Doujat* V. c. 3. u. A. Siehe auch *Sarti*, II. p. 28 sqq., v. *Savigny*, V. S. 115 ff. Vgl. unten §. 54. —

Mit den neuen Extravaganten verfuhr man wie früher. So enthält *Cod. Bamberg*. P. II. 6. als Anhang zur *Comp. I.* eine Anzahl von Dekretalen, die zum Theil in der *Comp. V.* stehen.

wicklung angelangt, dass die Päpste durch förmliche Gesetzbücher das Recht ordnen. Die stillschweigende Bedingung der Zulässigkeit dieses Vorganges war der Satz, dass der Papst über jeden Punkt des Rechts allgemein verbindliche Gesetze erlassen könne. Von nun an war die Thätigkeit der Schule, der Wissenschaft auf das blosse Interpretiren und Anwenden beschränkt; das *Recipiren* hing von ihr nicht mehr ab. Was der Papst anordnete, *musste* als geltendes Recht angesehen werden. Ein Schritt weiter führte zu dem Verbote von Privatsammlungen. Er wurde von dem Nachfolger gethan.

Diese Sammlung ²⁴⁾, welche als *Compilatio quinta* bezeichnet wurde, hat 5 Bücher mit beziehungsweise 25 Tit. und 59 Kap., 20 T. und 54 K., 27 T. und 66 K., 3 T. und 5 K., 19 T. und 41 K. Die Titelrubriken sind sämmtlich in den vorhergehenden enthalten. Alle Kapitel mit Ausnahme einiger ²⁵⁾ gehören Honorius an.

²⁴⁾ Die erste gedruckte Ausgabe von *Innocentius Cironius* erschien mit Noten, Tolos. 1645 fol. Einen Abdruck (der *variae lectiones* enthält, in der Vorrede Material für einzelne Kapitel bietet und einen correkteren Text giebt) liefert die Ausgabe „*Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii III. P. M. quam omnium primus e tribus vett. Mss. in lucem dedit et notis illustravit Innocentius Cironius, juris utriusque professor, canonicus, ac ecclesiae et academiae Tolosanae cancellarius, iterumque excudi fecit et cum cod. ms. bibliothecae augustae. Vindob. contulit M. Jos. Ant. de Riegger, caes. reg. acad. Roboret. socius. Vindobonae, typis Joannis Thomae Trattner cet. MDCCLXI*“ 4. Die 3 ersten Bogen (12 Bl. mit A—C signirt) sind ohne Seitenzählung und enthalten Riegger's Vorrede mit einigen Zugaben; der Text umfasst sammt dem alphab. Index rerum et verborum 336 Seiten. Obwohl ich bereits Kirchenr. I. S. 336, Lehrb. 1. Aufl. S. 24, diese Ausgabe anführte, sagt *Laspeyres*, Praef. ad Bernh. Pap. Summa pag. XVI. n. 8., die Ausgabe sei nicht vollendet, komme nicht dem Sohne Jos. Ant. Riegger zu, sondern dem Vater, gehöre aber auch diesem nicht an, sondern einem J. B. de Lilien. Ich habe diesen Irrthum *Laspeyres'*, der die Ausgabe nicht kennt, sondern nur den von Lilien 1762 als Dissertation benutzten Abdruck der 2 ersten Bücher, bereits in der 2. Aufl. meines Lehrbuchs (1868) unter Mittheilung des Sachverhalts beleuchtet, in der 3. (1873 S. 32) dies wiederholt. Trotzdem ist die Ausgabe in der 14. Aufl. des Lehrbuchs von *Walter* (1871) S. 256 Nr. 30, noch unvollendet.

²⁵⁾ C. 3. de constit. I. 2. (Ges. K. Friedrich's II. in auth. *cassa* ad leg. 12. Cod. de sacros. eccl. I. 2.), c. un. de haereticis V. 4 (das Gesetz K. Friedrich's II. gegen die Ketzler in auth. Cod. de haeret. I. 5 ad l. 19. 4), c. 4 de privil. V. 12. (Ges. v. Friedrich II. in auth. ad l. 8. Cod. quae res pignori VIII. 16).

Zweites Kapitel.

Die Quellen des weltlichen Rechts.¹⁾

§. 20.

A. Das Verhältniss des weltlichen zum kirchlichen Rechte.

Der Standpunkt, welchen die kirchlichen Rechtsquellen und ihre Bearbeiter zu der Frage nach dem Verhältnisse des weltlichen und geistlichen Rechts einnehmen, ist, so sehr auch vielfache Aeusserungen principielle Sätze zu enthalten scheinen, thatsächlich bedingt gewesen durch diejenige Machtstellung, welche die Hierarchie und insbesondere der Papst allmählig errungen hat. In den vorgratianischen Quellen finden wir ohne jede innere Unterscheidung Stellen aus kirchlichen und weltlichen Rechtsquellen; *ihr Nebeneinanderstehen* setzte es in das Belieben der Einzelkirche, den Satz anzuwenden, oder nicht. Der Mangel eines kirchlichen Gesetzbuches oder auch nur einer mit Autorität bekleideten Sammlung brachte überhaupt mit sich, dass nur die Sätze der ökumenischen Concilien im Principe als allgemein verbindlich galten; darüber hinaus hing die Geltung von der Annahme ab. In Wirklichkeit war deshalb bis auf Gratian die Rechtsbildung nicht bloß im unwesentlichen Detail eine partikuläre. Man nahm als Norm an, was man irgendwo fand. Das Dekret führte durch seine allgemeine Annahme und Verbreitung zwar nicht zur Uniformität des Rechts, bereitete aber eine andere Anschauung vor. In ihm hatte man eine gemeinsame, *gemeine* Quelle. Die Abweichungen des Partikularrechts erscheinen nicht mehr als das Normale, sondern werden als *Ausnahme* aufgefasst. Die Annahme dieser einheitlichen Quelle, die Bedeutung Bologna's und der übrigen Universitäten, an denen über das Dekret gelehrt wurde,

¹⁾ Für die Zeit bis auf Gratian hat *v. Savigny* II, besonders S. 274—318 (Römisches Recht im Klerus) am eingehendsten über die Berücksichtigung des Röm. Rechts in den kirchlichen Sammlungen gehandelt. Weiteres Material für diese Zeit liefert *Maassen*, Ueber eine *lex Romana canonice compta*, Wien 1860, Bobienser Excerpte des röm. Rechts, Wien 1864 (Sitz. Ber. XXXV. und XLVI), *meine* Abhandl. über drei in Prager Hs. enth. Canonensammlungen, Wien 1868 (Sitz.-Ber. LVII.) S. 198 ff. Da ich grundsätzlich die Zeit vor Gratian ausschliesse, gehe ich nicht weiter hierauf ein.

Für die Zeit seit Gratian bietet Vieles *v. Savigny*, Bd. IV. ff., *Maassen*, Beiträge S. 67 ff., Paucapala und in Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts von Bekker und Muther II, (1858) S. 227 ff.

fürte zu der weiteren Anschauung, dass die *Einheit der kirchlichen Rechtsbildung* das Normale sei. Von dieser aus liess sich eine bestehende Abweichung rechtfertigen, eine *neue* aber als gegen das gemeine Recht gehend bekämpfen. Diese Anschauung fand ihren besonderen Halt darin, dass die Stellung der Päpste eine andere geworden war. Gregor VII. hatte die volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt gegenüber der weltlichen durchgesetzt; er hatte in der Materie des Cölibats, also einem rein disciplinären Punkte, den päpstlichen Verordnungen die unbedingte Herrschaft errungen und damit dem Satze Anerkennung verschafft, dass ein Papstgesetz über dem Gesetze und der Gewohnheit jeder Einzelkirche stehe. Von selbst kam dadurch den Schlüssen der Partikularsynoden nur eine beschränkte Kraft zu und hörten dieselben auf, eine andere Bedeutung zu haben, als die, zur Ausführung und Durchführung des gemeinen Rechts zu dienen. Diese veränderte Auffassung war noch nicht völlig in's Leben eingedrungen, jedenfalls nicht theoretisch entwickelt, als das Dekrét gemacht wurde. Gratian musste, weil ihm andere Quellen nicht zu Gebote standen, gleich den früheren Sammlern seinen Stoff aus dem partikulären Rechte, wie aus dem fremden, aus Constitutionen der römischen Kaiser, Capitularien, Sätzen der Volksrechte u. s. w., aus Canones der allgemeinen Synoden, Dekretalen u. s. w. entnehmen. Aber Gratian ging voran und stellte eine in ihrer Art abgeschlossene Theorie auf, welche sich in den nachfolgenden Sätzen wiedergeben lässt ²⁾.

Die Kirchengesetze (*leges ecclesiasticae*) gehen den weltlichen (*constitutiones principum*) vor; wenn diese den evangelischen und canonischen Dekreten nicht widerstreben, sind sie der Annahme und Beachtung würdig ³⁾. Berührt aber eine Sache die Kirche, so unterliegt sie deren Sätzen; weichen also in einem solchen Falle die Civilgesetze von den Kirchengesetzen ab, so gelten die letzteren ⁴⁾. In der Kirche stehen an erster Stelle die h. Schriften; es folgen in dieser Ordnung die Canones der ökumenischen Synoden, deren vier erste den Evangelien gleichstehen, dann die Dekrete der Päpste. Von diesen können allein ökumenische Synoden berufen und deren Beschlüsse bestätigt

²⁾ Es kann nicht darauf ankommen, alle Aussprüche der *dieta* zusammen zu stellen. Mit den hervorgehobenen stehen alle Ausführungen in Harmonie. Gratian weiss es überall so zu drehen, dass die päpstliche Autorität stillschweigend reservirt ist.

³⁾ Dictum ad c. 6. D. 10.

⁴⁾ Desshalb setzt er ad c. 7. C. 2. q. 3 auseinander, dass die Infamie des Civilrechts nicht eintrete, weil das Trauerjahr nach dem Ehrechte sich richte, dieses aber durch die Kirchengesetze geregelt werde.

werden ⁵⁾. Es haben daher die päpstlichen Dekretalen gleiche Kraft mit den Canones jener ⁶⁾. Die päpstlichen Dekretalen müssen unbedingt befolgt werden, dürfen aber weder den Dekreten der Vorgänger, noch den Evangelien widersprechen ⁷⁾. Der Papst hat also die Canones der Synoden und Dekrete der Vorfahren zu beachten. Aber ‚die römische Kirche‘ ertheilt den Canones ‚ius et auctoritas‘, wird jedoch selbst durch sie nicht gebunden. Weil sie das Haupt ist, darf von ihren Sätzen Niemand abweichen, sie selbst unterwirft sich nicht. Wie Christus, ohne dem Gesetze unterworfen zu sein, das Gesetz befolgte, so bezeugen die Bischöfe des höchsten Sitzes den von ihnen oder anderen mit ihrer Autorität gemachten Sätzen Achtung und beachten sie, indem sie sich demüthigen, um die anderen zur Beachtung zu veranlassen. Wenn sie gleichwohl bisweilen anders handeln, zeigen sie sich ‚als Herren und Gründer der Canones‘. Sie haben folglich das Recht, gegenüber den allgemeinen Dekreten (*decreta generalia*) Ausnahmen zu machen (*specialia privilegia*) und durch-Privileg zu gestatten, was das Gesetz verbietet. Die Canones selbst bestimmen deshalb nur in der Intention, dass sie ‚die Autorität der Interpretation der römischen Kirche *vorbehalten* (reservent)‘. Denn nur wer das Recht hat, Canones zu machen, kann sie interpretiren. Deshalb wird in einzelnen Concilienschlüssen dem Gebote sofort beigefügt: ‚nisi auctoritas Romanae ecclesiae aliter imperaverit‘ oder ‚salvo tamen in omnibus iure s. Rom. ecclesiae‘ oder: ‚*salva tamen in omnibus apostolica auctoritate*‘. Kein Privileg Roms gegen ein allgemeines Gesetz geht deshalb gegen die päpstliche Autorität, ‚weil Kraft der Autorität des Gesetzes selbst die Privilegien der einzelnen bei der Mutter aller Kirchen ruhen‘. Daher kann Rom dieselben auch widerrufen ⁸⁾. Schuf Gratian durch diese Theorie das unbedingte päpstliche Gesetzgebungsrecht, so hatte er gleichzeitig den Fingerzeig gegeben, wie man mit dem Partikularrechte fertig werden und überall die gewünschte Centralisation im Rechte herbeiführen könne.

⁵⁾ Princ. D. 17, in der er diese Sätze aus *Pseudoisidor* begründet: eine echte Quelle aus alter Zeit gab es freilich dafür nicht.

⁶⁾ Princ. Dist. 20.

⁷⁾ Dist. 19, besonders nach c. 7 und 8.

⁸⁾ Diese Theorie ist entwickelt im dist. nach c. 16, C. XXV. q. 1. *Thamer* hat in der angeführten Abhandlung über Entstehung und Bedeutung der Formel: ‚*salva sedis apostolicae auctoritate*‘ in den päpstlichen Privilegien bewiesen, dass vor Gratian niemals einer derartigen Formel der Sinn unterlegt wurde, das unbedingte päpstliche Gesetzgebungsrecht auszusprechen, sondern dieselbe sich nur auf das *einzelne Rechtsverhältniss* bezog, dass aber diese der Tendenz Roms entsprechende Theorie Gratian's sofort von *Cölestin II.* (1143. 1144) in den Privilegien angewendet wurde und seitdem blieb.

Er sieht die Gewohnheit zwar als beachtenswerth an, wenn sie eine *universalis* sei oder *temporis prolixitate* gestützt werde; aber die verschiedenen Statuten, Gewohnheiten u. s. w. sind *inventa opportunitate* eher abzuschneiden als zu beachten ⁹⁾. Als Rechtsgrund erscheint ihm der Satz, dass die Bischöfe und die *concilia episcoporum*, auf denen die partikulären Verschiedenheiten ruhen, kein Recht zu definiren oder Gesetze zu geben, sondern nur zu corrigiren haben ¹⁰⁾.

Unscheinbar und nur gelegentlich war eine mit der ganzen Geschichte und der kirchlichen Verfassung im Widerspruche stehende Theorie entwickelt, deren Logik zwar haarsträubend ist, aber der seit Gregor VII. herrschenden Tendenz entsprach. In ihrer Aufnahme durch Rom, in der Anwendung der Schule, welche das Dekret recipirte, liegt der unermessliche Einfluss Gratian's. Er ist, wie er Begründer der canonistischen Jurisprudenz ist, dadurch in Wirklichkeit *Schöpfer des canonischen Rechts* geworden, eines Rechtssystems, dessen Wesen darin liegt: Alles, was Rom für nöthig oder opportun hält, ist es im Wege der Einzelgesetzgebung anzuordnen befugt. Von da war nur ein Schritt bis zur allgemeinen Uebung der unbedingten Gesetzgebungsgewalt.

Diese Theorie bildet die Grundlage der ganzen canonistischen Argumentation; Abweichungen sind kaum nennenswerth. Sie ist in dem Zeitraume von Gratian bis auf Gregor IX., während dessen die eigentliche Ausbildung des canonischen Rechts stattgefunden hat ¹¹⁾, ausschliesslich massgebend geworden für die Anschauung über die Geltung des weltlichen Rechts auf dem kirchlichen Gebiete und für die Verhältnisse innerhalb der Kirche selbst. Eine nothwendige Folge war für das weltliche Recht, dass die in den kirchlichen Sammlungen stehenden *weltlichen Rechtssätze nur aus dem Grunde für die Kirche als verbindlich angesehen wurden, weil und soweit sie von ihr recipirt seien*. Ob das historisch richtig sei, danach fragte man im Mittelalter nicht. Man folgerte im Systeme der Scholastik aus Gründen auch blosser That-sachen ¹²⁾, argumentirte aus dem angeblichen Wesen der Kirche, des Papstthums u. s. w. Was man darauf gestützt ¹³⁾ für richtig oder

⁹⁾ Dictum nach c. 12. D. XII.

¹⁰⁾ Dict. in princ. D. 18.

¹¹⁾ Wer aus dem Kirchenrechte die seit Gratian erlassenen Dekretalen streichen wollte, wäre kaum im Stande, einen einzigen wichtigen Punkt der heutigen Disciplin quellenmässig zu begründen. Vor Gratian gab es wohl einzelne allgemeine Canones, *ein ausreichendes, gemeines canonisches Recht gab es nicht*, sondern nur ein partikuläres.

¹²⁾ So folgert Gratian *dict.* nach c. 2. D. 16 daraus, dass die Canones apostolorum auf Concilien anerkannt seien, dass sie nicht apokryph seien.

¹³⁾ Ein glänzendes Beispiel liefert die obige Deduction Gratian's.

nothwendig fand, das musste sein; folglich, so sagte man, gilt es. Weil nun weltliche Rechtssätze in den kirchlichen Quellen standen, legte man ihnen Geltung aus dem Grunde bei, dass sie von der Kirche angenommen worden seien ¹⁴⁾. Diese Auffassung führte zu einer weiteren.

¹⁴⁾ Es möge im Zusammenhange die Anschauung der wichtigsten Canonisten entwickelt werden. Diese Darstellung wird die Richtigkeit der im Texte gegebenen Resultate zeigen.

Die weltliche Gewalt verkörpert sich im Kaiser, die kirchliche im Papste; beide Gewalten sind von Gott eingesetzt. So hängt keine von der anderen ab und hat der Kaiser sein Schwert nicht vom Papste, sind die Gewalten geschieden. Aber der Kaiser empfängt vom Papste die Bestätigung, und wie desshalb der Papst in kirchlichen Dingen grösser als der Kaiser ist, so der Kaiser in weltlichen grösser als jener. Aber der Papst ist auch desshalb grösser, weil er jenen binden, in geistlichen Dingen verurtheilen kann, aber der Kaiser jenen nicht in weltlichen (*Alte Glosse. Meine Glosse* S. 15. Diese Glosse hat *Huguccio* in der bei *Maassen*, Beitr. S. 68 N. 1. abgedruckten Stelle benutzt, theils wörtlich abgeschrieben, aber mit Zusätzen vermehrt, welche zeigen, dass er nicht ganz im Reinen war; er verwirft aber das Recht des Papstes, den Kaiser ohne Zustimmung der Fürsten abzusetzen). Der Papst ist über dem Kaiser, ja ein wahrer Kaiser, und kann daher die Infamie heben, der Kaiser aber nur civile, nicht kirchliche Rechte restituiren; desshalb kann man auch vom weltlichen Gerichte in Geldsachen an den Papst appelliren, weil der Kaiser die römische Kirche als Mutter anerkennt, ihr Advokat ist und von ihr die kaiserliche Würde hat (*Summa Coloniensis. Mein 2. Beitr. S. 19*). Das Recht zur Restitution eines Infamen spricht die *Summa Parisiensis* (2, Beitr. S. 39 f.) dem Papste aus dem Grunde zu; weil er einen solchen ja auch zum Mönch, Bischof, Erzbischof machen könnte, während sie den Papst ebenso für den verus imperator, den Kaiser für den vicarius des Papstes hält. Während *Laurentius* (*meine Literaturgesch. S. 36*) mit *Huguccio* beide Gewalten trennt, entwickelt *Alanus* (*das. S. 39 f.*) folgende Theorie: Einige behaupten zwar, der Kaiser habe seine Gewalt und das Schwert von den Fürsten, die ihn nach Gewohnheitsrecht wählen, mit deren Zustimmung könne er beim Papste angeklagt und abgesetzt werden, und er unterstehe diesem im Geistlichen. Aber der Papst steht weder im Geistlichen noch im Weltlichen unter dem Kaiser, denn die Kirche und alle ihre Sachen sind von der Laiengewalt eximirt, welche sie nur zu schützen hat. Wahrer ist, dass er sein Schwert vom Papste hat. Denn die Kirche ist ein Leib, folglich darf sie auch nur ein Haupt haben. Der Herr bediente sich beider Schwerter, bestellte den Petrus zu seinem Vicarius auf Erden *in solidum*, hinterliess ihm folglich beide Schwerter. Auch Moses hatte beide, sein Nachfolger ist der Papst im neuen Testamente. So sagte Petrus selbst dem Herrn: siehe hier zwei Schwerter, folglich hatte er beide. Wenn der Kaiser im Zeitlichen nicht unter dem Papste wäre, brauchte er sich auch unter diesem nicht zu verantworten. Desshalb hat er das weltliche Schwert (*gladius materialis*) vom Papste. Da der Papst *judex ordinarius* im Geistlichen und Weltlichen ist, kann der Kaiser und Jeder, der unter ihm eine Gewalt oder Würde hat, vom Papste abgesetzt werden, wenn dieser seine „plenitudo potestatis“ gebrauchen will. Der Papst soll aber das weltliche Schwert nicht selbst führen. Was vom Kaiser gesagt ist, gilt von jedem Könige oder Fürsten, der keinem untersteht; denn jeder hat in seinem Reiche dieselbe Gewalt, wie der Kaiser, ist doch die Theilung der Reiche vom jus

Hatte man einmal gefunden, dass ein weltlicher Rechtssatz nicht darum Geltung erlangt habe, weil sich seine Anwendung für die Kirche von selbst verstand, sondern weil ihn die Kirche angenommen habe, so verstand sich *das Recht der Kirche, weltliche Rechtssätze zu ändern*,

gentium eingeführt, vom Papste gebilligt, obgleich nach altem jus gentium nur ein Kaiser in der Welt war. Diese Argumentation macht *Tancred* (das. S. 36) zur seinigen und stützt sie auf Innocenz Dekretale, wonach der Papst die Wahl bestätige oder cassire. Dem abweichenden Satz des römischen Rechts setzt er den entgegen: *der Canon präjudicirt der lex*.

Sah man nun auch das *Römische Recht als das Civilrecht überhaupt* an (*Jus commune* bei *Simon de Bisignano* in *meinem* 1. Beitr. S. 27 oben, *Summa Colon.* 2. Beitr. S. 5, *Johannes Faventinus* in *meinen* Rechtshandschriften S. 592, *Summa Lipsiensis* in meiner Abhandl. über sie S. 19; *Maassen*, Beitr. S. 68), nahm man *dessen Anwendbarkeit als solches für die Kirche* auch an und berief sich je nach dem Bedürfniss auf das eine oder andere, oder auf beide [siehe die Stellen in meinen Abhandlungen: *Prager Can.-Samml.* S. 183, 187, *Johannes Faventinus* a. a. O. S. 589, *Simon* l. c. S. 37, *Sichard*, 1. Beitr. S. 49, *Summa Colon.* l. c. S. 20, *Parisiensis* l. c. S. 39, die Glossen in *meiner* Glosse S. 68, *Literaturgesch. der Comp. ant.* S. 27, 68 (*Tancred*: ‚praecise dicendum est, quod in causis ecclesiae *indifferenter* utendum est *legibus* sive *canonibus* . . . , nisi contradicunt canones, *quia tunc non est eis utendum*‘), *Petrus Blesensis* *Speculum* c. 16.]: so hatte man das Mittel von demselben abzu- sehen zur Hand. Alle kirchlichen Dinge stehen nur unter Gewalt der Kirche; kirchliche Sache ist Alles, was den Klerus, die Kirche, das Geistliche betrifft; für alle diese Dinge gelten die Kirchengesetze (*Joh. Faventinus*, *Rufin*, *Stephan von Tournay* in den Vorreden, *Prager Can.-Samml.* S. 185, *Petrus Blesensis*, *Speculum* cap. 16 u. s. w.). Da nun die Kirche, insbesondere der Papst, berechtigt ist, die volle Gesetzgebung in allen kirchlichen Dingen zu üben, so steht ihm die Abänderung des Civilrechts für die Kirche zu [*Prager Can.-Samml.* S. 194 f., *Joh. Faventinus* l. c. S. 591 f., ‚quae quidem coniugia et cum sint juris naturalis per inventionem et civilis per approbationem, juris tamen ecclesiastici per transmutationem, *cum hodie jure poli matrimonia fiant*‘, *Simon* S. 27, *meine* Glosse S. 47, wo der *Cardinalis* die Zurückforderung der Zinsen ‚conditione sine causa vel ex injusta causa‘ zulässt, weil die leges den regulae sacrae et divinae folgen müssen; die Glossen in *meiner* *Literaturgesch.* S. 27, 45, 57 (‚nam imperator et papa legibus non sunt ligati, *Tancred*) 77, die Solemnitäten der Testamente sind für solche ad pias causas aufgehoben]. Demnach ist ein Gesetz, das dem Rechte der Kirche in kirchlichen Dingen widerspricht, nichtig, seine Urheber sind strafbar (*Tancred*, *Literaturgesch.* S. 75). Sieht daher auch noch die *Glossa ordinaria* des *Johannes Teutonicus* den Kaiser als den Herrn der Welt (*meine* *Literaturgesch.* S. 80 f.), das römische Recht als kaiserliches und darum als Weltrecht an (*Maassen*, Beitr. S. 82), so hing es von den Päpsten ab, inwiefern ihm für die Kirche noch eine Geltung zukam.

Mit Absicht ist hier nur die *Literatur* angezogen. Dass die *Gesetze* deren Theorie entsprachen, theils, wie das für Gratian gezeigt ist, dieselbe verwertheten, theils für sie den Ausgang bildeten, ist bekannt. Es ist hier keine Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche zu geben, sondern nur zu zeigen, wie die *Wissenschaft* sich gestaltete. Ueber die Aussprüche der Päpste vgl. *mein* *Kirchenr.* I. S. 387 ff., *meine* Schriften ‚die Macht der römischen Päpste‘, Prag 1871, 2. Aufl., ‚die Stellung der Concilien‘ u. s. w. das. 1871 S. 201 ff.

von selbst. Für die Kirche und Alles, was ihr angehörte, sah man daher das weltliche Recht nur als geltend an, soweit es mit dem kirchlichen harmonire, dasselbe schütze, der Kirche Rechte gebe, kurz der Kirche gefalle. Darüber hinaus legte man ihm keine Geltung bei.

Die eigentliche Bildung einer canonistischen Jurisprudenz fällt in die Zeit, welche dem römischen Rechte diejenige Bedeutung verschaffte, durch die es auf's Neue einen universalen Charakter erlangte; zu gleicher Zeit gestaltete sich die Stellung des Papstes in der Kirche zu der eines Souveräns auf weltlichem und kirchlichem Gebiete, und wurde die Unabhängigkeit beider Gewalten zu einer Superiorität der päpstlichen. Das römische Recht galt als Weltrecht, als Recht der Kaiser, denen man ein *dominium mundi* zuschrieb, es galt als *das Civilrecht*. Auf ihm war das canonische aufgebaut, seine Begriffe, Methode, Institute waren in der Kirche seit Jahrhunderten bekannt. Als Heimath des Klerus, als Centrum der Kirche galt Rom. Dass die Kirche nach römischem Rechte lebe, war im fränkischen Reiche ein unbestrittener Satz¹⁵⁾. Ihm unterstand der Klerus als Kirchensache, das Kirchengut u. s. w. Für die Kirche galt daher das römische Recht als das Civilrecht schlechthin; wo das canonische auf die Gesetze verweist, oder ihrer bedurfte, verstand man darunter das römische Recht. Die *leges* im Gegensatz der *canones* sind das römische Recht. War früher dieser Begriff nur ein allgemeiner, so verstand man seit dem Wiederaufleben der romanistischen Jurisprudenz darunter die Sammlungen, in denen das römische Recht überliefert war, um einen kurzen Ausdruck zu gebrauchen, das *Corpus juris civilis*. Aber seine Sätze banden die Hierarchie nur, so lange sie wollte. Das römische Recht galt als von ihr recipirt, ihr stand die Aenderung zu. Hat Gratian über Materien, die ins Civilrecht schlagen, entweder gar keine oder die römischen Sätze, so geben die Päpste seit Alexander III. Bestimmungen auch über rein civilrechtliche Materien, die von den römischen abweichen. *Die Aufnahme römischer Sätze in den Sammlungen seit dem Dekret fällt fort.* Mit Nothwendigkeit führte dies zu dem Satze: das römische Recht ist Quelle des Civilrechts für die Kirche, soweit letztere dasselbe nicht geändert, keine eignen Gesetze gegeben hat.

Sah der Klerus das römische Recht für sein Gebiet als das geltende an und legte er sich die Befugniss dasselbe zu ändern bei, so musste er consequent dahin gelangen, dem römischen Rechte die gleiche Kraft bezüglich des partikulären Civilrechts beizulegen, sich aber ebenfalls die Befugniss zu dessen Aenderung zuzusprechen. Dieser Satz ist seit dem

¹⁵⁾ Der von mir in Prager Can.-Samml. publicirte tract. de immunitatibus sagt (S. 187) noch ganz allgemein ‚Romana vero lege, secundum quam ecclesia regitur.‘

Dekret auch äusserlich in den Sammlungen ausgeprägt. *Kein partikuläres Civilgesetz findet mehr Aufnahme*; soweit das römische Recht reicht, verschwindet das partikuläre als Quelle. Ist auch bei den einzelnen Schriftstellern dies noch nicht ersichtlich, oder hat sich die Sache noch nicht völlig geklärt, so kann an der veränderten Anschauung nicht gezweifelt werden ¹⁶⁾.

Ganz die gleiche Entwicklung findet statt für das innere Gebiet der Kirche und das Verhältniss der geistlichen zur weltlichen Gewalt überhaupt. Als das Dekret gemacht war, wurde der Kaiser des Papstes Vasall in seiner Eigenschaft als König von Sicilien. Dieses Verhältniss durch das ganze 12. Jahrhundert und bis zum Untergange der Hohenstaufen die Quelle der unglücklichsten Verwicklungen, bot den Massstab für die Beurtheilung der gegenseitigen Stellung. Es gab die Grundlage zu der Theorie der übertragenen Gewalt. War in früherer Zeit bereits die Superiorität der geistlichen Gewalt vom idealen Standpunkte aus behauptet worden, so legte man nunmehr dem Papste als Inhaber der höheren geistlichen Gewalt wegen der Uebertragung der weltlichen an den Kaiser eine *juristisch höhere* über diesen bei. Konnte man diese nicht direkt annehmen, so argumentirte man aus der Uebertragung des Kaiserthums überhaupt. Der Papst hatte durch die Concilien vom Lateran 1123, 1139 eine Gewalt bethätigt, welche sich unter Alexander III. zur wirklich souveränen gestaltete. Das Concil von 1179 zeigt den Papst als den alleinigen Gesetzgeber ¹⁷⁾. Die *Einheit im Rechte war durch das Dekret angebahnt*; mit ihm war die gesetzgeberische Macht des Papstes über die Kirche thatsächlich allenthalben als Rechtsatz angenommen, so sehr auch die Praxis in den meisten Ländern sich dem entgegenstellte; *theoretisch* stand er über dem Partikularrechte, gab seine Sanktion einem Satze allgemeine Geltung. Wie sehr dieser Satz unvermerkt sich einschlich und festsetzte, zeigen zwei Thatsachen, erstens die *Berücksichtigung jeder päpstlichen Dekretale neben dem Dekret*, sei es, dass dieses abgeändert oder aufgehoben wurde, zweitens der Umstand, dass *seit Gratian in keine der anerkannten Sammlungen Material aus neueren partikulären Rechtsquellen aufgenommen wurde*; ausgenommen sind nur die Schlüsse von Synoden, denen ein Papst oder päpstlicher Legat präsidirte. So ist thatsächlich die ganze Rechtsentwicklung seit Gratian eine centralisirte geworden. Auch in diesem

¹⁶⁾ Die vielfach citirten Glossatoren geben eine reiche Auswahl von Aeusserungen dieser Art; einzelne werden unten vorkommen.

¹⁷⁾ In dem Einberufungsschreiben ist nur von dem *consilium* der Väter die Rede (*Mansi*, XXII., 211). Man citirt daher auch in den Sammlungen meist ‚Alexander III. in concilio Lateran‘. Der *Papst* publicirte auf dem Concil seine Canones.

Punkte lehnte sich die Rechtsentwicklung an die Theorie an und fügte sich diese ebenso in die neue Anschauung der Gesetze ¹⁸⁾.

¹⁸⁾ Es ist hier der Ort, im Zusammenhange einen kurzen Ueberblick zu geben über den geistigen Entwicklungsprozess in der Literatur vom Dekret bis auf die Glosse der *Compilationes antiquae* hinsichtlich der Geltung der kirchlichen Rechtsquellen und ihres Verhältnisses zu einander. Dieser zeigt, wie Gratian's Theorie zur vollsten Geltung gelangte, und lässt zugleich begreifen, dass dadurch die Centralisation der Rechtsentwicklung durch die Gesetzgebung der Curie seit Innocenz III. zur fast unangefochtenen Thatsache wurde. Bedenkt man, dass die Reaction des 14. und 15. Jahrhunderts erfolglos blieb, dass für das Recht im Ganzen und durchweg im Einzelnen das *Corpus juris canonici* und vor Allem dessen Glosse, worin die römische Theorie zum Siege gelangt war, die Quelle blieb (*meine* Glosse S. 95 ff.), so wird man die *kolossale Bedeutung der Glossatoren für die Entwicklung des kirchlichen Rechts* würdigen.

Ziemlich allgemein heben die Schriftsteller als Quelle des Rechts hervor: die allgemeinen Synoden, Dekretalen und die Quellen des partikulären Rechts: Provinzialsynoden, Gewohnheiten u. s. w., setzen das Partikularrecht in einzelnen Punkten dem gemeinen Rechte entgegen. *Rolandus* hebt ad Caus. 27 i. f. die *consuetudo ecclesiae* hervor, dass, wenn Einer eine Person geheirathet habe, ohne die Ehe zu vollziehen, darauf eine andere heirate und mit ihr die carnalis copula pflege, diese zweite Ehe als bindend gelte. Diese Ansicht als *römische*, im Gegensatz zu welcher die *gallikanische* Kirche die durch consensus de praesenti geschlossene Ehe für gültig erachte, erwähnen ebenso Summa *Coloniensis* (2. Beitr. S. 6 Note), *Parisiensis* (das. S. 23 f.) u. a. Auch nachdem Alexander III. (s. c. 3. X. de sponsa duorum IV. 4.) jene römische Gewohnheit aufgehoben und die gallikanische Ansicht zum Gesetze gemacht hatte, blieb dieselbe trotzdem noch praktisch in Italien in Geltung, wie bezeugt wird von *Huguccio* ad c. 45. C. 27. q. 2 (abgedruckt bei *Maassen*, Paucapalea S. 22), von alten Glossen der *Compilatio prima* (*meine* Literaturgesch. S. 35) u. a. Die Summa *Paris.* (z. B. S. 24) hebt Differenzen der gallikanischen Kirche im Prozess, Eherecht u. s. w. hervor, *Simon* (1. Beitr. S. 38), *Sichard* (l. c. S. 51 f.), eine andere anonyme Summe (2. Beitr. S. 43), alte Glossen (Literaturgesch. S. 43, 59 u. 5.) führen Fälle des Partikularrechts in zum Theil sehr wichtigen Dingen an. Aber verschiedene theoretisch allgemein gelehrte Sätze lassen Gratian's Theorie als massgebend erscheinen. So wenig man auch, abgesehen von ganz wenigen Punkten, von einem *jus commune* reden konnte und obwohl man im einzelnen Falle die Aufnahme eines Satzes im Dekret nicht so ansah, als habe er den Charakter des *jus commune* erhalten, wie zahlreiche Aussprüche beweisen (z. B. der in der Summa *Coloniensis* S. 15, die Sätze der D. 50 über Unzulässigkeit der Wiederholung der poenitentia seien als Canones von Partikularsynoden unverbindlich), so nahm man an, es gebe überhaupt ein *jus commune*, dem das Partikularrecht weichen müsse. [Summa *Paris.* S. 25, *Joh. Fav.*, Vorr., *Stephan*, Vorr., *Sichard* S. 51 und massenhafte Aussprüche, die zum Theil im Folgenden vorkommen]. Fragte man aber, wie sich dasselbe erkennen lasse, so hatte man die römische Gewohnheit, die Dekretalen zur Hand [*Joh. Faventinus*, Vorrede S. 82, *Stephan*, Vorr. u. s. w. *Sichard*, S. 52, *quicquid statuit Rom. ecclesia, est irrefragabiliter observandum*; S. *Colon.* S. 5. u. s. w.]. Der Papst hatte unleugbar das Recht erlangt, überall her Berufungen anzunehmen und zu entscheiden. Weil eine Trennung der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt in der Kirche nicht stattgefunden hatte, die Dekretalen als Ge-

In dem Kampfe mit dem Kaiserthum siegte das Papstthum. Innocenz III. steht da als erster wirklicher Souverän des Kirchenstaats; er

setze aufgefasst wurden, *man aus den Pandekten gelernt hatte*, rein theoretische Aussprüche zu Gesetzen erhoben zu sehen: so galt jede Dekretale als Gesetz in Betreff der darin entschiedenen Materie. Es fiel den Glossatoren selten ein [Ausnahme ist die Bemerkung einer Glosse des *Vincentius* (Literaturgesch. S. 59): „quod supra dictum est, jus commune est enim hic dominus papa respondet secundum consuetudinem Anglicorum et hoc notaverunt *R. et ala.*, quibus tanquam anglicis est credendum“] zu denken, dass der Richter nach dem *geltenden Rechte* entscheide, die Dekretalen somit nicht gemeines Recht anwendeten oder enthielten, sondern partikuläres. Man kann auch nicht bestreiten, dass erstens das Bedürfniss eines sich auf die Masse des Stoffes erstreckenden gemeinen Rechts vorlag, zweitens die ganze Entwicklung und namentlich die der päpstlichen Gewalt dazu drängte, drittens viele Dekretalen thatsächlich nicht das Recht des Orts, für den das Urtheil Geltung haben sollte, anwendeten, sondern geradezu verwarfen, von ihm absahen und nach abstrakten Sätzen oder römischem Usus erkannten. Der Charakter der Dekretalen als Entscheidungen, die *jus inter partes* machen, trat absolut in den Hintergrund. Man sah jede gerade so an, wie man das aus dem römischen Rechte bezüglich der Kaiserconstitutionen gewohnt war, *die Dekretale erschien als jus commune*. Nun hatte man in der That nach und nach für die meisten Verhältnisse dadurch ein jus commune erhalten. Entsprach auch die wirkliche Rechtsgestaltung, wie das schon aus dem Angeführten sich ergibt und offen hervorgehoben wird [die *Summa Coloniensis*, S. 15, sagt gegenüber dem Satze „poenitentiae secundae locus non est“: „Germania nostra lege ista non constringitur, quia canon provincialis concilii est“, singulae igitur ecclesiae singula sortiri debent capita, ut Roma papam, Colonia archiepiscopum“] vielfach dem gemeinen Rechte oder dem, was die Päpste als solches ansahen, nicht, so hielt man doch zunächst den Satz: *das partikuläre Recht steht dem gemeinen nach*, muss diesem weichen, für selbstverständlich [die *Summa Paris.* (S. 25) sagt, die Kirche von Paris könne dispensiren „in suis consuetudinibus, sed in generalibus non nisi generalis ecclesia“; *Coloniensis*, S. 15. Dieselbe Anschauung liegt in allen Aussprüchen, die dem Papste die Abänderung des jus commune beilegen, selbstredend vor]. So wurde eine auf dem partikulären Rechte ruhende Entscheidung zum gemeinen (citirte Glosse des *Vincentius*).

Man übertrug dann von dem engeren Kreise der Gemeinde, Korporation, die dem Gange der Rechtsentwicklung der Zeit (s. auch *mein Kirchenrecht* I. S. 204 ff.) entsprechenden Sätze auf die Kirche, die man als eine *juristische Gesellschaft auffasste mit dem Papste als Haupt*. Gab es also eine Gewohnheit, ein Partikulargesetz, deren Geltung sich nicht bestreiten liess, so half man sich mit dem *consensus tacitus* des Papstes, der ihm Gültigkeit verschaffe [*Colon.* S. 21., *anonyme Summe*, 2. Beitr. S. 48 „sed consuetudine, qua vices legum mutantur, excusari possunt, maxime cum eadem consuetudo curia Romae frequentatur nec improbatur“; *Alamus* (Literaturgesch. S. 40) „speciali gaudent consuetudine, quam papa scit et tolerat“; alte Glosse (Literaturgesch. S. 43. N. 2) „consuetudo enim, quae velut canon specialis illius loci est, potest facere, ut istae personae legitimae vel illegitimae, de quibus nihil praeceptum canon“; *Damasus*, Literaturgesch. S. 100]. Nachdem man einmal die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Papstes für die Geltung des vom gemeinen abweichenden partikulären Rechts angenommen hatte, verstand sich das Recht des Papstes, das partikuläre Recht zu ändern, von selbst

ist der souveräne Gesetzgeber in der Kirche, wie das der Vorgang des Concils vom Lateran von 1215 beweist. Wie schon hervorgehoben wurde, beweist das Publiziren seiner Gesetzsammlung auch äusserlich den Bruch mit der Geschichte. Während diese Umwandlung sich vollzog, hatte sich das Gebiet des kirchlichen Rechtsstoffes materiell immer mehr erweitert. Unter Alexander III. wurde die geistliche Gerichts-

[*Sichard* S. 46 ‚Olim diversae fuerunt, sed et diversae sunt hodie ecclesiarum consuetudines. Quae tamen hodie de aula sunt eliminandae, cum praesens papa diffiniat‘ u. s. w. Vgl. die Gegensätze des novum jus canonicum S. 47 ff. Die Aussprüche über sein Verhältniss zum gemeinen Rechte]. Dem gemeinen Rechte, das auf solche Weise ganz vorzüglich direkt oder indirekt durch die Theorie aus den päpstlichen Dekretalen entstand, stand so der Papst mit der Befugniss, Abweichungen zuzulassen, gegenüber. Wesshalb sollte er diese nicht direkt üben? Mit Gratian nahm man das Recht des Papstes, *dispensando* das gemeine Recht zu ändern, um so mehr an, als die Päpste thatsächlich schon seit dem 8. Jahrhundert die *römische* Rechtsentwicklung für die normale haltend im Wege der Dispensation partikuläre Abweichungen gestattet hatten (z. B. Brief Gregors II. v. 726 an Bonifacius, der den Deutschen die Ehe im 5. Grade gestattet. *Jaffé* num. 1667.) So befestigte sich der Satz: *der Papst könne dispensando jeden Rechtssatz ändern, der nicht in jure divino ruhe, der Papst stehe über dem gemeinen Rechte* [*Summa Paris.* S. 25, 40, spricht ihm unbedingt das Recht zu, die Gesetze der Vorfahren zu ändern; *Colon.* S. 5. ‚Mater nostra Rom. ecclesia, quia superlativam in omnibus gerit auctoritatem et claves juris habet, inde privilegia et non habita concedere et concessa adimere praevalet.‘ *Anonyme Summe*, 2. Beitr. S. 44. *Damasus* (Literaturgesch. S. 101) ‚Dicunt fere omnes doctores, papam posse dispensare cum subdiacono et aliis existentibus in sacris ordinibus. *Huguccio* dicit, quod non potest, posset tamen constituere, quod illi, qui promoventur, postea non tenerentur, continere. Et verum est quod dicit.‘ Schlauer kann man kaum sich helfen; *anonyme Summe*, 3. Beitr. S. 56 u. s. w.]. Gehen nun auch in unserer Periode die Ansichten über das, was in jure divino ruhe, auseinander [die *Summa Coloniensis* (S. 19) meint, die Canones der 4 ersten Concilien ‚nullo dispensationis colore vel mutare vel mutilare nec ad unum jota s. Rom. ecclesia praevalent‘; dasselbe sagt die *Parisiensis* (S. 25), *Lips.* (S. 19); *Sichard* S. 52 setzt dem Versuche des Papstes, aliquid extraordinarium oder die ständige Enthaltensamkeit zu befehlen, den Satz entgegen: ‚magis est deo parendum, quam hominibus‘; *Alanus* (Literaturgesch. S. 38) hält die Concession von Zehnten an Laien für unmöglich; *Huguccio* giebt dem Papste keine Dispensationsbefugniss bezüglich des votum, Lit.-Gesch. S. 43 Note 1. *Simon* S. 39 spricht ihm die Befugniss ab, im 2. Grade der Verwandtschaft zu dispensiren, weil die lex naturalis et mosaica dies verbiete; *anonyme Summe* 3. Beitr. 56], so liegt auf der Hand, dass man sich gebunden hatte. Was *jus divinum* sei, musste im Zweifel wieder die höchste Autorität, d. h. der Papst, entscheiden. Stand auch in der Theorie über dem Papste die Kirche, konnte theoretisch der Papst selbst abgesetzt werden nach einstimmiger Lehre der Kanonisten, ja der Päpste selbst (*mein* Buch ‚die Stellung der Concilien‘ u. s. w. S. 188 ff. Anhang S. 253 ff, stellt dieselben zusammen): so war diese Theorie nur dann gefährlich, wenn sie praktisch möglich wurde. Die Zeiten der Ottonen, Heinrich's III. waren vorbei, Gregor VII., Alexander III., Innocenz III. hatten gründlich geändert. *Das Resultat war die vollendete Allgewalt der Päpste auf dem Rechtsgebiete.*

barkeit in Civilsachen des Klerus und der Kirche und für eine Menge an sich rein civiler Rechtssachen begründet. Das kirchliche Recht nahm immer mehr civile Dinge auf. Hierdurch veräusserlichte sich das Kirchenwesen. Dies weiter zu verfolgen ist hier meine Aufgabe nicht. Ein anderer Punkt aber kommt in Betracht. Bis auf Gratian hatte das kirchliche Recht durch die Aufnahme des weltlichen sich in steter Berührung erhalten mit der Entwicklung in der Gesellschaft überhaupt; gerade dadurch hatte es auf dieselbe gewirkt. Eine geraume Zeit hielt das noch nach, weil der Stoff noch vorhielt und die leitenden Männer trotz der neuen Maximen unter dem Einflusse dessen standen, was sie gelernt hatten. Je mehr die Papstmacht siegte und jede Einwirkung der weltlichen abwies, desto mehr wurde die Entwicklung des kirchlichen Rechts eine einseitige. Losgelöst von dem Einflusse der staatlichen Bildungen, concentrirt in der Hand der Päpste, nicht beachtend die Bedürfnisse, Sitten und Anschauungen der Völker in den Einzelkirchen, nahm die ganze Rechtsentwicklung den Charakter einer rücksichtslos einheitlichen absoluten an, verhielt sich gegenüber der Entwicklung der Welt stagnirend. Man darf unbedingt behaupten, dass seit dem Ende des 13. Jahrhunderts das kirchliche Recht ohne Einfluss auf die Rechtsbildung überhaupt gewesen, ja in feindlichen Gegensatz zu ihr getreten ist ¹⁹⁾.

Untersuchen wir nun, inwiefern das weltliche Recht im Gebrauche war, so wird sich die skizzirte Entwicklung zeigen. Das ist der Grund, wesshalb sie gegeben werden musste.

§. 21.

B. Römisches Recht.

Ein Blick in das Dekret lehrt, dass seinem Verfasser die justinianischen Sammlungen ohne Ausnahme bekannt waren. Viele der im Dekrete behandelten Materien konnten nur unter Zuhülfenahme des römischen Rechts erklärt werden ¹⁾. Ob Gratian eine unmittelbare Kenntniss der im Dekrete benutzten vorjustinianischen Quellen hatte,

¹⁹⁾ Dass einzelne Gesetze auch civile Geltung erlangten, widerspricht nicht. Der canonische Prozess u. s. w. wurde durch die Macht der Kirche allgemein geltend; gerade er bildet den schroffen Gegensatz zum nationalen Rechte.

¹⁾ Wie der Prozess, die Lehre vom Besitz u. s. w. Gratian giebt in seinen dicta das Vorbild. Vergl. z. B. ad c. 8. C. II. q. 4, c. 41. q. 6., ad c. 3 (4) C. III. q. 3 u. a. Wie Gratian das römische Recht verarbeitet, davon giebt c. 3. C. IV q. 2 u. 3 einen guten Beleg.

ist kaum festzustellen, weil alle Stellen aus solchen sich in Sammlungen befinden, deren Benutzung durch ihn feststeht.

Bei den Glossatoren finden wir in dieser ganzen Periode die Kenntniss der römischen Quellen und auch der romanistischen Literatur, jedoch, wie das in der Natur der Sache liegt, bei den einzelnen in verschiedenem Umfange. Für die innere Geschichte der Literatur ist die Sache von Bedeutung. Zunächst wird von vielen Glossatoren der Zusammenhang des canonischen und römischen Rechts schon in der Vorrede ihrer Werke angedeutet, wobei sich ziemlich allgemein die Auffassung geltend macht, man müsse das römische Recht kennen²⁾. Die Anwendung des römischen Rechts geschieht in verschiedener Form. Die älteste und einfachste ist die Anführung von *Parallelstellen* am Rande der Handschriften, die sich in den ältesten Codices findet³⁾. Einen Fortschritt bildet die Erklärung des Textes aus dem Civilrechte in *Glossen*⁴⁾ und *Summen*⁵⁾. Noch vollendeter ist die *Darstellung einzelner Punkte oder Materien an der Hand des römischen Rechts*, welche

²⁾ *Paucapalea* (abgedruckt bei *Maassen*, Pauc. S. 52) deduzirt ‚tam leges quam ipsa decreta placitandi formam ex canonica sumsisse scriptura.‘ Seine Begründung ist originell; im alten Testamente habe Adam die Schuld auf die Frau gewälzt und Moses gesagt: „in ore duorum vel trium stabit omne verbum,“ im neuen spreche Paulus von weltlichen Prozessen. — *Rolandus* geht direct nicht ein, führt aber zur Unterstützung das röm. Recht im Texte an (s. *Thaner* S. XLV. und 35. Wenn aber *Thaner* sagt: „wo Roland den Prätor vor dem Papste sprechen lässt,“ so gab ihm die Summa dazu keine Veranlassung). — *Rufinus* ist in dieser Hinsicht äusserst interessant; er giebt eine förmliche Zusammenstellung dessen, was die Kirche dem Civilrechte verdanke. Die Vorrede *Stephans von Tournay* ist gleichfalls in dieser Hinsicht hervorragend. Nicht anders ist der Standpunkt des *Johannes Faventinus* (*meine* Rechtshandschr. S. 580 ff.), der *Stephanus* abschreibt. Er sagt im Prolog: „aggressus sum pleniorum facere in canonibus expositionem, tam ex his, quae utiliora et elegantiora in praecedentium commentariis reperi, quam ex his, quae a doctoribus [d. h. den Civilisten] audiivi“ u. s. w. Vgl. die Summa *Coloniensis* (*mein* 2. Beitr. S. 5) u. s. w.

³⁾ So im Codex von *Hänel* zahlreich aus den sämmtlichen Theilen des Corpus iuris civilis, im *Innsbrucker*, die *Münchener*, der *Trierer* u. a., die *meine* Glosse beschreibt. Vgl. *Maassen*, Beitr. S. 72, der hervorhebt, dass das Beifügen der Parallelstellen in jener Zeit nothwendig eine unmittelbare Benutzung der Quellen erforderte. Er zeigt an einem Beispiele, dass die ältesten Glossatoren besser Bescheid wussten, da *Joh. Faventinus* eine Stelle gut kennt, die *Johannes de Deo* nicht finden konnte. — Die Anführung von Parallelstellen in den Summen ist so häufig, dass Beispiele unnöthig sind; auch liegen sie in den folgenden Citaten vor.

⁴⁾ Siehe *meine* Glosse S. 8. ad. c. 13. C. 11. q. 1., S. 42, 46 ff.

⁵⁾ *Maassen*, *Paucapalea* S. 49 ff., *Rolandus* (*Thaner* S. 35), *Simon de Bisiniano*, *Sicardus*, *Summa Coloniensis*, *Parisiensis* u. s. w. (*mein* 1. Beitr. S. 34 f., 50 f., 2. Beitr. S. 5, 15, 32 f.).

sich in Glossen ⁶⁾ und in den Summen ⁷⁾ findet. Die vollkommenste aber ist die Anfertigung *eigner Schriften über civilistische Materien* zum Gebrauche des Klerus (§. 62). Darf man somit im Allgemeinen die volle Bekanntschaft der Canonisten mit den Quellen des Civilrechts annehmen, zeigt sich auch im Ganzen das Bewusstsein von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit das römische Recht herbeizuziehen: so macht sich doch auch wiederholt der Gesichtspunkt geltend, das Detailstudium des Civilrechts sei nicht die Aufgabe der Canonisten ⁸⁾, bis dann am Ende unserer Periode das römische Recht, nachdem es seine Schuldigkeit gethan hatte, principiell als für den Clerus überflüssig verboten wurde ⁹⁾. Inwiefern diese Anschauung praktisch geworden, ist im zweiten Bande darzulegen.

Was die *einzelnen Quellen* betrifft, so lässt sich bereits aus allgemeinen Gründen annehmen, dass jeder Canonist, der in Bologna oder

⁶⁾ Siehe die Beispiele bei *Maassen*, Beitr. S. 20 ff., 73 ff., *meine* Glosse S. 66 u. s. w.

⁷⁾ Vgl. z. B. *meinen* 1. Beitr. S. 49, 2. Beitr. S. 5, 9 ff., 20 f., 37 u. s. w.

⁸⁾ *Simon* giebt nicht undeutlich zu verstehen, dass er das Civilrecht nur nebenbei betreibe (s. die Stellen in *meinem* 1. Beitr. S. 27 a. E. f., S. 37 zu c. 61. C. III. q. 2. Die *Summa Parisiensis* (*mein* 2. Beitr. S. 39) sagt zu §. 3. pr. C. 15 q. 3. „quod pro digressionem inducit multa ex legibus, de quibus disputare non multum studeat, ne in labyrinthum, qui solis legis peritis pervius est, incidat. Ea igitur q. nota transeas.“

⁹⁾ Dieses darf man unbedingt im Angesichte der Bulle von *Honorius III.* *Super specula* vom 25. (22.) Nov. 1219 (vgl. v. *Savigny*, Gesch. III. 366 ff., Zeitschr. f. Rechtsgesch. VIII. 224—235, wo sie ganz abgedruckt ist; *Pothast* n. 6165 nimmt X Kal. Dec., während *Savigny* VII. hat) aus folgenden Gründen sagen: 1) weil dieselbe nicht bloß nach Paris, sondern an viele Kirchen geschickt wurde, wie *Savigny* selbst sagt; 2) ihr Inhalt — sie ist eine der phrasenhaftesten, die es giebt — über Paris hinausgeht, da das Verbot des Studiums des römischen Rechts für alle Priester und kirchliche Pfründeninhaber allgemein ist (die Verbote für die *Mönche*, welche *Savigny*, Gesch. III. S. 364 erwähnt, hatten, wie er mit Recht hervorhebt, in der dadurch eintretenden Erschlaffung der Disciplin einen ganz besonderen Grund) und zeigt, dass es darauf abgesehen war, das canonische Recht als solches zu heben, indem 3) auch in dem nur für Paris berechneten Stücke hervorgehoben wird, „et occurrunt raro ecclesiasticae causae tales, quae non possint statutis canonicis expediri.“ Ganz besonders aber 4) kommt in Betracht, dass *Honorius* die Bulle in seine offizielle Sammlung aufnahm (c. un. de magistr. V. 2, c. 3. de priv. V. 12, c. un. ne clerici vel mon. III. 27), was nur Sinn hat, wenn allgemeine Geltung beabsichtigt ist. — Als interessant hebe ich noch eine Aeusserung der *Summa Lipsiensis* (S. 19 meiner Abhandl.) zu c. ult. D. I. hervor: „Hinc collige, quod leges romanae solos romanos ligant, non clericos, ut hic et d. 96, tum ad verum dici potest, hic appellari romanos omnes latinos.“ Dies zeigt also, dass man am Ende des 12. Jahrhunderts allgemein noch nicht aus dem Kaiserthum die Kraft des römischen Rechts ableitete:

anderen Universitäten, wo das römische Recht gelehrt wurde, studiert hatte oder lehrte, *alle* Theile des *Corpus juris civilis* kannte. Es kann somit wohl aus einer blossen Nichterwähnung einer einzelnen Quelle noch nicht auf die Unbekanntschaft mit ihr geschlossen werden. Die Benutzung aller Theile: Institutionen, Pandekten, Codex, Novellen ist bei vielen direkt, bei anderen die der Pandekten, des Codex und der Authentiken, der Pandekten und des Codex u. s. w. nachzuweisen ¹⁰⁾. Für die Novellen ist bald *Julian*, bald die gebräuchliche Sammlung benutzt. Meist wurden die Pandekten nur citirt mit *ff.* oder *D.* (in *D.*, *Dig.*, *Pand.*), die Novellen nach *Julian* mit *constitutio* oder mit *coll.* (*collatio*) und der Zahl.

Neben den justinianischen Quellen treffen wir auch die Bekanntschaft mit den *vorjustinianischen*. Lässt manches Citat nicht mit Sicherheit auf die eigne Einsicht in dieselben schliessen, weil nicht ersichtlich ist, ob nicht lediglich das Citat *Gratian's* benutzt wurde, so liegt bei anderen Gewissheit vor. Den *Codex Theodosianus* erwähnt *Rufin*, der Verfasser der *Summa Parisiensis* ¹¹⁾, *Lipsiensis* ¹²⁾ und *Johannes Faventinus* ¹³⁾. Ob das *Breviarium Alaricianum* einzelnen bekannt war ¹⁴⁾, ist zweifelhaft.

Als *Quelle des geltenden römischen Rechts* sah man aber nur die justinianischen Sammlungen an; sie nannte man das *Corpus juris*. Dieses steht so fest, dass sogar der Gebrauch vorjustinianischer Quellen für strafbar erklärt wird, man also §. 3 f. *const. Just. de Just. Codice confirmando* noch für anwendbar hielt ¹⁵⁾.

¹⁰⁾ *Alle* führt an: *Paucapalea*, (*Maassen*, *Pauc.* S. 47 ff.; für die Novellen *Julian*). *Stephan*, *Rufin*, *Johann von Faenza*, *Simon*, *Sicardus*, *Summa Coloniensis*, *Parisiensis* erwähnen die Institutionen nicht besonders. Wenn *Rolandus* nur aus den Pandekten eine Stelle selbstständig citirt, so ist bei ihm gewiss die volle Kenntniss anzunehmen. Die *Summa Lipsiensis*, *Huguccio*, *Bernhard von Pavia*, *Damasus*, *Tancred* u. s. w., nicht minder solche, die blos Glossen gemacht haben: *Cardinalis*, *Bazianus*, *Laurentius*, *Johannes Teutonicus* u. s. w. bekunden die gleiche allgemeine Kenntniss. Es ist wohl überflüssig, für jeden Punkt Citate zu geben, da die Abhandlungen von mir und anderen angeführt sind.

¹¹⁾ Für *Rufin* s. unten §. 26. Anm. 14. Da die *S. Paris.* zwei andere Orte nennt, wo er sich befinde, so darf wohl auf eigne Kenntniss geschlossen werden. Darüber *Maassen* in *Bekker* und *Muther*, *Jahrbuch des gem. deutsch. Rechts II.* (1868) S. 221, *mein* 2. Beitr. S. 27.

¹²⁾ *Meine* Abhandl. darüber S. 14.

¹³⁾ *Meine* Rechtshandschr. S. 591.

¹⁴⁾ *Maassen*, *Paucapalea* S. 50. Früher waren auch andere bekannt. Vgl. *meine* *Prager Can.-Samml.* S. 201.

¹⁵⁾ Eine Stelle, welche die justin. Sammlungen *Corpus juris nostri* nennt, von *Huguccio* s. bei *Maassen*, Beitr. S. 78, Note 7. *Stephan* sagt zu c. 2. C. 36. q. 1.

Was die *Literatur des Römischen Rechts* betrifft, so weisen die Schriften der Canonisten mit derselben im Allgemeinen volle Bekanntheit auf, wie sich das aus der Glosse schon ergibt. Im Einzelnen ist ihnen bekannt *Irnerius* ¹⁶⁾, *Bulgarus* ¹⁷⁾, *Martinus* ¹⁸⁾, *Rogierius* ¹⁹⁾, *Johannes Bassianus* ²⁰⁾, *Placentinus* ²¹⁾, *Pillius* ²²⁾, der s. g. *Ulpianus de edendo* ²³⁾.

§. 22.

C. Langobardisches, Fränkisches Recht u. s. w.

Ziemlich allgemein ist den alten Glossatoren bekannt das *langobardische Recht* ¹⁾, und zwar in der Gestalt der *Lombarda vulgata*.

(und c. 49. C. 27. q. 1. Es ergibt sich daraus, dass *Huguccio* sich lediglich an seine Vormänner hält): „Haec lex hodie in corpore iuris non reperitur.“ Dies wiederholt *Simon* (2. Beitr. S. 37). Eine zwischen 1179 und 1190 vor *Huguccio* fallende anonyme Summe (mein 2. Beitr. S. 45, 3. S. 43) sagt zu c. 2. D. 6. „Et fit in hoc capite mentio de tribus codicibus scil. de Herm. et junioris Augusti et Theod. Sed isti codices non tenent, immo qui allegat aliquam legem contentam in illis punitur graviter, quia non licet nobis allegare leges, nisi illas, quae continentur in libris domini Just. Cod. de inst. cod. conf. in fine.“ Siehe die Aeusserungen von *Joh. Fav.* in meinen Rechtshandschr. S. 590 ff.

¹⁶⁾ Ihn citirt z. B. *Joh. Faventinus* (S. 587), *Summa Colon.* (S. 10), *Paris.* (S. 35), *Lips.* (S. 13) u. s. w.

¹⁷⁾ Citirt bei *Rufin, Stephan, S. Colon., Paris., Lips., Joh. Fav.*

¹⁸⁾ Bei *Stephan*, in der *S. Paris., Lips., Joh. Favent., Tancred* (Lit.-Gesch. S. 66).

¹⁹⁾ *S. Par., Joh. Fav.*

²⁰⁾ Glossen von *Tancred* (l. c. S. 64, 66).

²¹⁾ *Summa Parisiensis.*

²²⁾ Glosse des *Petrus Hisp.* in Lit.-Gesch. S. 45.

²³⁾ *S. Colon.* S. 11 benutzt ihn.

¹⁾ *Paucapalea* (angeführt von *Maassen*, Jahrb. II. S. 223). *Rufin* c. 9. D. VII. „Aliud decretum ad id allegat, scil. quod leges imperatorum custodiri oportet. Legem langobardam, quae etiam Bononiae legitur, capitula appellat, et est iste liber exscriptus a libro Isidori, quem capitulorum vel capitularium intitulavit; statuta enim Pipini et Karoli aliorumque imperatorum in unum collegit volumen, a quo excerpta est lex langobarda.“ c. 5. D. XXIII. at ubi XVIII. annum. „Hoc dicit secundum legem lombardam, in qua ratum habetur, quod quis fecerit post XVIII. annum, sed secundum romanum post vigesimum quintum, quia usque ad tempus illud est minor.“ Hieraus ergibt sich, dass *Joh. Faventinus* aus ihm schöpft. Citate desselben haben *Simon* S. 35, *Sichard* S. 51, *S. Paris.* S. 33, *Rufin, Stephan, Joh. Fav.* S. 589, *S. Lipsiens.* u. s. w. *Huguccio* u. s. w. *Maassen*, Jahrb. S. 224 f. stellt einzelne zusammen. In alten Handschriften des Dekrets kommen zahlreiche Citate vor. Aus dem erwähnten von *Hänel* habe ich allein 52 notirt, meist mit dem Titel. Sie liefern den Beweis, dass *Rufin's* Angabe richtig ist, man habe über die *Lombarda* gelesen.

Auch der *liber feudorum* wird von Einzelnen angeführt ²⁾. Dagegen habe ich eine unmittelbare Kenntniss der *Kapitularien* oder *Leges Barbarorum* nicht gefunden ³⁾. Aeusserungen, aus denen auf eine Kenntniss geschlossen werden könnte, ergeben sich bei genauerer Einsicht als vage Citate.

²⁾ Glosse von *Joh. Galensis* in Lit.-Gesch. S. 76.

³⁾ Bezüglich der *Lex Salica* s. S. *Paris*. S. 33. Siehe Anm. 1 und *Maassen* a. a. O.

Zweite Abtheilung.

Die Literatur.

Erstes Kapitel.

Die Schriftsteller und ihre Werke.

A. Die Dekretisten.

§. 23.

*Paucapalea.*¹⁾

I. Als den ältesten Schüler Gratian's dürfen wir ohne Zweifel *Paucapalea* ansehen. Seine Existenz, sein Name, dessen italienische Form *Pocapalia* (*Pocapaglia*, *Pocapalea*) ebenfalls vorkommt, stehen über jeden Zweifel fest. Ueber seine persönlichen Verhältnisse ist nur aus einer Notiz von *Huguccio* und *Joh. Andreä* bekannt, dass er Gratian's Schüler gewesen sei.

Die *Zeit* seiner Thätigkeit fällt unzweifelhaft in das Ende oder die Mitte der 40er Jahre (etwa von 1144—1150). Diese Annahme ruhet auf folgenden Gründen. Erstens war die Abfassung des Dekrets sicher-

¹⁾ *Sarti* I, p. 281. Die Abhandlung von *Maassen*, *Paucapalea*, Wien 1859, überhebt der Mühe, die älteren Ansichten zu wiederholen. Sie stellt die Zeugnisse von *Bolandus*, *Rufin*, *Summa Parisiensis*, *Sicardus*, *Huguccio*, *Johannes Andreä* zusammen und geht auf die Neueren ein. Auf die Angabe, er sei Cardinal gewesen, die von *Joh. de Imola* erzählte Geschichte braucht ebensowenig mehr weiter eingegangen zu werden. *Maassen* lässt dahingestellt, ob er in Bologna später gelebt und selbst das canonische Recht gelehrt habe. — Vgl. *mein* Lehrb. 3. Aufl. S. 45 f.

lich vor 1150, höchst wahrscheinlich um 1143 vollendet ²⁾). Zweitens hat Paucapalea einzelnen Theilen des Dekrets ihre heutige Eintheilung gegeben ³⁾). Drittens hat er unzweifelhaft Zusätze in demselben gemacht ⁴⁾). Die Eintheilung und einzelne dieser Zusätze sind den ältesten Handschriften ⁵⁾) und Schriftstellern über dasselbe bekannt; erstere findet sich in der Summa Paucapalea's selbst und auch eine Paleae erwähnt er ⁶⁾). Die Summa Paucapalea's ist aber bereits *Rolandus* bekannt, dessen Summe vor 1159 sicher, wahrscheinlich aber vor 1148 fällt ⁷⁾). Da sich nun kaum annehmen lässt, dass *sofort* diese Eintheilung des Dekrets und die Zusätze angenommen worden wären, wenn nicht die Stellung des Verfassers an dem Orte, wo die Thätigkeit des beide Dinge zuerst benutzenden Schriftstellers dies erklärte, so halte ich für erwiesen, dass Paucapalea in Bologna gleichzeitig mit *Rolandus* lehrte, beziehungsweise unmittelbar vor dieser Zeit, somit vor 1150. Das *Lehramt* Paucapalea's ist nach Aeusserungen in seiner Summa ausser Zweifel ⁸⁾). Aus solchen folgt auch, dass er *Kleriker*, oder richtiger *Mönch* ⁹⁾) und kein Römer war ¹⁰⁾). Wenn er nicht als *magister* bezeichnet wird, kommt das nicht in Betracht, weil diese Bezeichnung keine nothwendige, ihr Fehlen daher kein Gegenbeweis ist. Ob er, abgesehen von Gratian, Vorgänger in der Interpretation des Dekrets hatte, dürfte zu bezweifeln sein ¹¹⁾).

²⁾ Oben §. 13. num. II.

³⁾ Oben §. 13. num. IV.

⁴⁾ Oben §. 13. num. V., §. 14. num. II.

⁵⁾ Als Abschrift eines solchen erscheint unzweifelhaft der von *G. Hänel*, der öfter erwähnt wurde, z. B. §. 15. Anm. 1.

⁶⁾ Nämlich c. 20. C. XX. q. 1. commentirt er.

⁷⁾ Siehe unten §. 24 und in diesem §. num. II. 2. b.

⁸⁾ Zu D. IV. ‚nunc . . . *dicendum* resta‘; D. VIII. ‚*Audistis* de iure scripto . . . nunc de iure consuetudinis, an naturali praeiudicet et scripto iuri‘. D. IX. ‚nunc . . . *dicendum* videtur‘; ebenso D. XV., XXI., XXV. u. ö. C. VII. princ. ‚*Audistis*, quoniam‘ u. s. w. C. XXIX. q. 1. ‚Sed quia omnis huius quaestionis litera per se patet legenti, nec *expositione* indiget, ad determinationem *veniamus*.‘ q. 4. ‚vel *possumus* dicere‘; C. XXX q. 3. ‚Sed licet, ut *videtis*‘ etc. So sagt man *nur* für Zuhörer.

⁹⁾ Zu D. 23: ‚*summitatem capitis radimus* et capillos inferius relinquimus.‘ Das passt nur für die damalige Tonsur der Mönche.

¹⁰⁾ Weshalb lässt er sonst im c. 6. C. 26. q. 2 bei wörtlicher Anführung der Bibelstelle Apost. 16, 16—24 die Worte ‚cum simus Romani‘ aus?

¹¹⁾ *Maassen* S. 46 f. nimmt es an, weil er zweimal *quidam* in den von ihm angeführten Stellen sage. Mir scheint, der Zusammenhang fordert durchaus nicht an Glossatoren zu denken, da die ersten *quidam* Civilisten sein können, in der zweiten Stelle aber sehr gut an Theologen gedacht werden kann. Der Plural wird oft von den alten Glossatoren wie unser *man* gebraucht, wenn man auch nur an *Einen* denkt. Gerade der Umstand, dass er nur so selten auf andere Rücksicht nimmt, muss stutzig machen. Uebrigens sagt er auch C. 35. q. 5 ‚*alii* habent.‘

II. Die literarische Thätigkeit Paucapalea's erstreckt sich

1. Auf den Text des Dekrets.

Es kann wohl nach dem im §§. 13, 14 Gesagten keinem Zweifel unterliegen, dass ihm die *Eintheilung* der Pars prima und tertia und wahrscheinlich des tractatus de poenitentia, sowie die *Beifügung* von einzelnen Stellen zukommt, hingegen nicht die Abfassung der Rubriken.

2. Auf Arbeiten über das Dekret.

a. *Glossen.* *Maassen* hat aus der Summa Parisiensis die Existenz solcher bereits dargethan. Ich halte dafür, dass die Angabe der Summa Parisiensis sehr gut aus *Rufin* stammen kann.

Rufin Vorrede (Anhang 4):

‚Paucapalea . . . , quatinus certior posset fieri assignatio contrarietatum et concordantium¹³⁾, primum partem . . . divisit.‘

Die Summa *Paris.*:

‚Concordantias atque contrarietates notavit in margine sic: infra, supra, tali causa vel distinctione.‘

Offenbar ist das die nähere Erklärung der *assignatio*, zu deren Zwecke Paucapalea die Eintheilung vornahm.

Die *Summa Paris.* sagt zu c. 4. D. XI. ‚*Vincat rationem aut legem.* Haec est vera litera; sed quia paucapalea glosavit¹⁴⁾: *rationem* i. e. vetus t., *jus naturale*, et *legem* i. e. scriptam, in quibusdam libris est hoc insertum.‘

Maassen schliesst daraus, Paucapalea habe *Parallelstellen* und *Interlinearglossen* beigefügt. Ersteres geht allerdings aus beiden Schriften hervor; denn die *assignatio* kann gar nicht anders gedacht werden, weil Gratian selbst den materiellen Widerspruch, die materielle Uebereinstimmung, ferner die Quelle hervorhebt, es sich also nur darum handeln kann, zu sagen, wo noch eine andere, sei es widersprechende oder zustimmende, Stelle im Dekret stehe. Da Pars II. kleinere Abschnitte ohnehin hatte, war eine weitere Eintheilung unnöthig.

Auch für die zweite Notiz der S. Parisiensis hinsichtlich der Glosse kann sehr gut *Rufin* Quelle sein, dessen Angaben den Gegenstand noch genauer beleuchten. Dieser hebt nämlich zu c. 5. D. I. an zwei Stellen hervor, dass *Paucapalea* etwas erkläre, und sagt zu c. 4. D. XI.: ‚con-

¹³⁾ Concordatia, das *Maassen* S. 9 hat, ist ein offener Schreiberfehler der Handschrift, den Cod. Goetting. nicht hat.

¹⁴⁾ Der Ausdruck *glosavit* zwingt an sich nicht, an eine Glosse zu denken. Der Beweis liegt schon darin, dass *Rufin* zu c. 5. D. I. auch sagt: ‚vel ut paucapalea glosavit: dumtaxat i. e. dum constat,‘ obgleich diese Worte in der *Summe* stehen.

suetudinis v. *ius naturae* ex vitio scriptorum videtur in textu positum, quia forte *supra glosatum* fuit; et similiter quod in littera invenitur: *legem scriptam* i. e. *constitutionem*, ex scriptorum vitio videtur esse, quia *glosam litterae addiderunt*. Quod inde probabile est, quia in codice, scilicet octavo codicis reperitur hoc absque h. g. [hac glosa] in hunc modum: ‚consuetudo non est adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincere possit aut legem‘, et satis competenter glosatum est in hoc loco. Tamen dominus *Bulgarus*, qui etiam codicem *legit*, aliter *exponit* dicens: ‚intransitive dictum esse aut rationem aut legem i. e. rationem legis.‘ Sed cum bis ponatur ibi haec dictio ‚aut‘, non videtur congrue expositum, nec mirum est, si M.(agister) Gra.(tianus) unum locum illius libri *exposuit* melius quam dominus *Bulgarus*, *qui totum librum legit* ¹⁴⁾.“ Wenn keine Combination vorliegt, weil *Paucapalea* ja in D. I. ähnliche Gedanken hat und *Rufin* ihn dort citirt, kann auch die *Summa* gemeint sein, obwohl sie nicht wörtlich das Gesagte enthält. Ich halte aber mit *Maassen* für sicher, dass *Paucapalea* Glossen gemacht hat, zumal es deren verschiedene giebt, die der *Summa* genau entsprechen ¹⁵⁾, und zahlreiche mit dem übereinstimmen, was die erste Stelle der *S. Parisiensis* sagt ¹⁶⁾.

b. *Summa*. Dass eine in verschiedenen Handschriften ¹⁷⁾ enthaltene Summe, deren Prolog mit ‚*Quoniam in omnibus rebus animadvertitur, id esse perfectum*‘, deren Text mit ‚*Hum. genus duobus regitur. Ordinaturus decreta ipsa altius ingreditur a divisione videlicet juris*‘ anfängt und die in P. III. endigt mit ‚*Et sicut baptismus, ita confirmatio reiterari non debet*‘, wirklich *Paucapalea* angehört, hat *Maassen* bewiesen ¹⁸⁾. *Ro-*

¹⁴⁾ Im weiteren Verlaufe wird auch ‚in veteri digesto‘ citirt. Diese für *Bulgarus* sehr wichtige Stelle ist v. *Savigny* unbekannt; er hat aber zuerst aus *Rufin* ein Stück der Vorrede mitgetheilt (Gesch. III. 513), die Handschrift also nicht weiter untersucht.

¹⁵⁾ Den Beweis liefert *meine* Glosse S. 4 ff. Vgl. das. S. 10.

¹⁶⁾ *Meine* Glosse S. 31 f.

¹⁷⁾ *Handschriften*: Kön. Handbibl. in *Stuttgart* Nr. 62. cod. jur. (H. 72) kl. fol. saec. XIII. inc. fol. 72—119 ‚Glose Graciani super Canon.‘ — *Wiener* Hofbibl. Nr. 570 (Salisb. 365) mbr. 4. saec. XIII. ex. — *Wiener* Hofbibl. Nr. 2220 (noch 4 alte Signaturen) 4. mbr. saec. XIII. inc. — *München*, Hof- und Staatsbibl. Cod. lat. 15,819 (fol. 72—109) ehemals Sal. cap. 19, saec. XIII. incip. — Cod. lat. 18,467 (Teg. 467). kl. fol., Blatt 70—119, saec. XIII. incip. — *Alençon*, *Carpentras* (mein *Iter gallic.* Nr. 46 u. 205). — **Admont* (*Maassen* S. 42 f.). — *Darmstadt* Hofbibl. 1416 mbr. 8^o s. XII. C. I. bis zu Ende.

¹⁸⁾ Aus der *Summa* des *Rufinus*, *Pauc.* S. 43 ff. Dass sie auch *Rolandus* vor Augen hatte, ergibt das Citat in *meinem* 1. Beitr. S. 21 mit Note 1. Ebenso hat die *Summa Colon., Parisiensis* dieselbe wiederholt benutzt (*mein* 2. Beitr. S. 10 mit Note 1; *das.* S. 23 ff. öfter. Vgl. unten §. 56.

landus bezeichnet sie einmal nach früheren Bezeichnungen von Lehrbüchern *Rationes* ¹⁹⁾. Sie ist umfänglich grösser, als die von *Rolandus*, erstreckt sich über *alle* Theile des Dekrets, giebt durchweg den Inhalt der *Distinctio*, bzw. *Causa* und *Quaestio* kurz an — bisweilen (z. B. D. 3, 8, 20, 28, 29, 32, 39, 42, 43, 57, 58—61, 66, 67, 70, 72, 73, 84, 85, 94, 95, 98—101) nur diesen, ohne auf die einzelnen Kapitel einzugehen —, hält sich ganz vorzugsweise an die *dicta Gratiani* und widmet einen sehr grossen Theil des Raumes der ausführlichen mit den Worten der Bibel gegebenen Darstellung derjenigen Geschichte, die entweder im Dekret berührt wird oder als praktisches Beispiel für das im Kapitel Gesagte dienen kann. Diese *Historiae* werden regelmässig mit den Worten ‚*illam tangit historiam*‘, ‚*tangit historiam illam*‘ u. dgl. eingeleitet. Sie haben vielfach in späteren Werken Aufnahme gefunden.

Was die Behandlung im Einzelnen anbetrifft, so hebe ich folgende Punkte als charakteristisch hervor. Er *bezeichnet* das Dekret mit *Decreta* ²⁰⁾; seine *Citirart* ist verschieden: mit Zahlen des Kapitels, der *Distinction*, *Quästio* oder mit den Anfangsworten, unter Angabe des Theiles ²¹⁾. Für die einzelnen Theile, bzw. Abschnitte hat er sachliche Bezeichnungen. C. I. princ. ‚*Hucusque de clericorum electione et ordinatione tractatum est . . . ideo simoniacorum causam . . . secundo loco ponit.*‘ C. II. nennt er *accusationis*, C. III. *exspoliatorum*, IV. *causam cuiusdam excommunicati*, V. *clandestinae et apertae laesionis*, XXIII. *haereticorum* u. s. w. Ein grosses Gewicht legt er auf die *Wortstellung (ordo literae)*, mag diese auch ohne jeglichen Einfluss auf den Sinn sein ²²⁾. Auf *Wörterklärungen* und *Definitionen* wird viel Gewicht ge-

¹⁹⁾ *Maassen* S. 46, dem ich beistimme, dass es sich nicht um ein besonderes Werk handelt. Dieses wird durch den hervorzuhebenden Gebrauch des Wortes *ratio* bewiesen. Soweit *Maassen* sich auf die wesentlichen Punkte einlässt, fasse ich mich kurz. Ich habe den Wiener Codex 2220 abgeschrieben und mit verschiedenen anderen collationirt.

²⁰⁾ Z. B. C. 18. q. 2. *Haec omnia, quae in hac quaestione dicta sunt, in tertia quaestione XVI. causae decretorum reperies*; C. 27 princ. ‚in prima decretorum parte‘; C. 30. q. 3. *Sed licet nihil contrarietatis in decretis hac in quaestione inveniatur, rationibus tamen et argumentis contra aperte probatur*; C. 32. q. 8; P. III. *Omnibus decretorum causis vel negotiis decursis ad ultimam huius libri ventum est partem, quae quinque est distinctionibus sive divisionibus divisa.*

²¹⁾ C. XII. q. 4. ‚*quae in primo huius quaestionis capitulo continentur*‘; C. XV. q. 1. ‚*ut supra p. I. d. XXXV.*‘; C. 16. q. 5. i. f. ‚*ut supra c. 1. q. III. cap. IV.*‘; C. 17. q. 1. i. f. ‚*ut in primo capitulo sequentis declarabitur quaestionis.*‘ Da aus diesen gar kein Kapitel explicirt wird, liegt wieder eine offenbare Verweisung auf den Vortrag vor.

²²⁾ Z. B. zu c. 35. C. 23. q. 5. ‚*Ordo literae: Si vos contra. Quod ita legitur: is vos sancta et canonica scriptura convincit erexisse altaria, et separatos esse sacri-*

legt, die Interpretation selbst trägt vielfach den Charakter der Paraphrase. Als technisch gebraucht er für die einzelnen Kapitel als Quellen, als Belege das Wort *auctoritates* fast in jeder *Distinctio* u. s. w., für den Gegenstand der Untersuchung, namentlich in *Pars I.*, *thema*, für das Objekt der einzelnen *causa*, bezw. *quaestiones negotium*, für seine Gründe *ratio*. Der Papst wird regelmässig mit *apostolicus* bezeichnet, über den Kaiser gesetzt und erhält ganz die von Gratian ihm vindicirte Stellung. Als Beweis seiner historischen Unkenntniss möge dienen, dass er (C. 30. q. 4. c. 5.) auseinandersetzt, das Concil von Tribur sei älter, als das von Chalcedon und von diesem verbessert. Eigenthümlich ist, dass er sich selbst auch in sonderbaren Fällen als Beispiel hinstellt ²³). Gerade hieraus möchte ich schliessen, dass seine *Summa* wahrscheinlich als Leitfaden der Vorlesungen gearbeitet ist und daher die bei mündlichem Vortrage erklärliche Lebhaftigkeit bekundet.

Canonistische *Schriftsteller* werden nicht citirt, von anderen Schriften nur *liber dialogorum* (c. 7. C. 16. q. 1) und *historiae* (c. 2. C. 16. q. 3 et 4) ²⁴). Für die Dogmengeschichte ist aus ihm fast nichts zu entnehmen ²⁵).

Dass er das *römische* Recht gut kennt und berücksichtigt, hat bereits *Maassen* gezeigt; *Schriftsteller* citirt er nicht.

§. 24.

Rolandus Bandinellus.¹⁾

I. Der Zeit nach steht dem vorhergehenden wohl am nächsten *Rolandus*, später Papst Alexander III. Zeit und Ort seiner Geburt und

legio schismate a christiana unitate, quae toto orbe diffunditur etc.' Zu q. 2. C. 27. 'Quae quaestio, quia prolixè ac obscure tractata est, *auctoritates* hinc inde divagantes in unum breviter colligamus, et, quid juris super hoc sit, aperte pandamus.'

²³) c. 17. C. 28. q. 1. 'uti, cum video aliquam per viam transeuntem, cognosco eam et ipsam mihi in uxorem socio, et ideo non est legitimum, quia non sunt ibi solemnitates, quae adesse deberent.' C. 30. q. 3. 'Item sacerdotem habeo patrem. Omnes autem, quos vel quas sacerdos baptizat, ita filii eius vel filiae spirituales efficiuntur . . . numquid ergo non licebit mihi, aliquam copulare de his, quos pater meus baptizavit?' Aehnlich von 'ego et uxor mea' q. 4. C. 33. q. 1. 'ut puta vehementer ego exardesco in quandam, quam in uxorem copulas tibi. Artem compono, ut usque ad annum eam non possis cognoscere, ut, sic forsitan a te separata, veniam in amplexus eius uxoris quasi affectu credens tamen a me separandam, ubi debitum reddendi facultas inerit tibi. Et a me ita delusa abiret. Et sic iuste inhibetur ad primum redire, ne tanta iniquitas locum haberet.'

²⁴) Ueber die *Paleae* siehe oben §. 14.

²⁵) Zu c. 8. C. 10. q. 1. giebt er an, es sei antiquirt.

¹⁾ *Sarti* II. p. 1, 5 sq. *Maassen*, *Paucapalea* S. 4 ff. *Thaner*, die *Summa* Ro-

sein früheres Leben sind nicht genauer bekannt. Seit ²⁾ dem 21. November 1150 erscheint er als Kardinal, anfangs tituli SS. Cosmae et Damiani, dann S. Marci, vom 16. Mai 1153 ab meist als *card. presb. et cancellarius*; am 7. Sept. 1159 wurde er zum Papste gewählt, am 20. gekrönt und starb den 30. August 1181. Bevor er Kardinal wurde, lehrte er in Bologna Theologie ³⁾. Sein Lehramt wird auch durch die fast stehende Anführung als *magister* Rolandus ausser Zweifel gestellt ⁴⁾. Der Umstand, dass er nirgends, wo seine Schriften citirt werden, als Cardinalis angeführt wird, lässt darauf schliessen, dass sein Lehramt gleich seiner schriftstellerischen Thätigkeit in die Zeit vor dem Kardinalate fällt. In der Zeit von 1153 an dürfte der Kanzler kaum in der Lage gewesen sein, sich mit Commentiren des Dekrets zu beschäftigen. Auch ist nicht gut anzunehmen, dass er bei der Erhebung zum Kardinalpriester im Jahre 1150 jung gewesen sei.

II. Wir besitzen unter dem Namen des Rolandus ein Werk über das Dekret, welches in den Handschriften ⁵⁾ *Stroma* bezeichnet wird,

landi, Einleitung. Reuter, Gesch. Alexander's des Dritten, 2. Ausg. Leipz. 1860. S. 64, 482.

²⁾ Ueber die folgenden Daten Jaffé, Regesta pag. 616, 658, 659, 677, 827.

³⁾ Huguccio ad c. 31. C. 2. q. 6 (hier ist die Jahreszahl MCV in der Formel): „Hinc potest colligi, quantum temporis effluxerit, ex quo liber iste conditus est. Sed credo, hic esse falsam literam, nec credo, quod tantum temporis effluxerit, ex quo liber iste compositus est, cum fuerit compositus domino Jacobo Bononiensi iam docente in scientia legali, et Alexandro tertio Bononiae residente in cathedra magistrali in *disina pagina*, ante apostolatum eius.“ Nach Cod. Lips. 985 (auch geradeso bei Maassen S. 6). Die Stellen aus Robertus de Monte und Gervasius Dorobornensis (bei Maassen) sprechen nur von seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Das Zeugniß des Huguccio ist so positiv, H. war in der Lage, diese Dinge eines Papstes zu wissen, der noch sein Zeitgenosse war, dass ein Zweifel gänzlich grundlos ist. Die schon von Maassen S. 8. Nr. 9a angeführte Glosse des Cod. Berol. zu c. 8. C. 1. q. 3: „Unde magr rol. bononie eam emendavit apponens hanc scil. de eadem“ ist ein weiterer Beleg. Auch Rufin D. 5. sagt ‚M. Rolandus dicit,‘ hat aber dabei nicht die Summe im Auge.

⁴⁾ Die zuerst von mir im 3. Beitr. S. 17 ff. beschriebenen und theilweise, ganz bei Thaner S. 287 ff. abgedruckten *Quaestiones* (§. 61) citiren regelmässig bloß Rolandus, dagegen Stephan (s. §. 28) regelmässig *magister* Rolandus. — Die bei Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens §. 500 unter diesem Namen erwähnten Rolandus passen aus naheliegenden Gründen nicht. Ob er identisch ist mit einem 1141 und 1147 als Canonicus von Pisa genannten (Maassen, Pauc. S. 29, Note 72), ist schwer zu ermitteln; die Zulässigkeit des Lehramts mit der Stelle hat mit Recht schon Maassen hervorgehoben.

⁵⁾ Stuttgarter Kön. Handbibl. Nr. 63. cod. jur., Nr. 62. cod. jur., Berliner Staatsbibl. Ms. Sav. 14. (mein 1. Beitr. S. 6 ff., Thaner, Einl. S. IX ff.).

Ausgabe: Friedr. Thaner, die Summa magistri Rolandi nachmals Papstes Alexander III. Nebst einem Anhang Incerti auctoris Quaestiones. Innsbruck 1874. —

während der Herausgeber den Titel *Summa* gewählt hat, ‚weil er als technischer Ausdruck eine bestimmte Klasse von canonistischen Schriften bezeichnet‘, wie mir scheint, ohne Grund. Der in allen drei bekannten Handschriften gleichlautende Name des in ihnen genannten Verfassers legt offenbar die Vermuthung nahe, der Name sei vom Verfasser selbst der Schrift gegeben. Ist dem so, dann erscheint eine Abänderung unzulässig. Da wir aber für jetzt keinen Grund zur Annahme des Gegentheils haben, halte ich die Aenderung für unrichtig ⁶⁾.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Verfasser des Stroma, Rolandus, mit dem spätern Papst Alexander III. eine und dieselbe Person ist ⁷⁾. Dafür lässt sich ein positiver Beweis aus *Stephan von Tournay* erbringen ⁸⁾. Dieser sagt zu C. XXXV. q. 2 et 3 §. Hac auctoritate (dict. nach c. 24): „Item Alexander (ausgeschrieben) differentiam canonicae et legalis computationis assignans fratres, qui et filii dicuntur, in primo gradu ponit et sic usque in VII. procedit.“ (Berl. fol. 108 b). Das entspricht nun genau der im Stroma ausführlich entwickelten Zählung, die gerade die Unterschiede des römischen und canonischen Rechts betont. Derselbe sagt zu c. 2. ibid. q. 5:

In hoc capitulo notat Alexander papa quorundam errorem, qui dicebant: consanguineorum copulam usque ad tertium solummodo gradum esse inhibendum. Causa eius erroris fuit Isidori sententia, quod consanguineorum copula usque ad VI. solummodo gradum inhibet. Hos igitur ⁹⁾ sex gradus non iuxta canonicam, sed legalem computationem enumerantes usque ad tertium gradum parentelae solummodo procedunt; cum enim duo gradus legales unum tantum canonicum constituent, dubium non est, a sex gradibus legalibus III. tantum canonicos constitui. Horum

Soweit Maassen, meine Abhandlung und Thaner dieselbe behandeln, darf ich mich kurz fassen.

⁶⁾ In Wirklichkeit ist die Schrift zum Theile auch gar keine Summa, so dass der Grund der Aenderung an sich nicht zutrifft.

⁷⁾ Maassen u. Thaner geben verschiedene Gründe an; letzterer besonders die Identität eines Irrthums des Stroma und einer Dekretale Alexander's und die Gleichheit der Beweisführung.

⁸⁾ Ich benutze den *Berliner Codex*, der von allen 10 Stellen, die *Thaner* anführt, nur in einer (die zwei ersten fehlen überhaupt, da derselbe defekt ist) zu c. 1. C. X. q. 1. sagt: „nota quod, ut dicit R.“ sonst nie einen Namen hat, vielmehr quidam u. dgl. Verschiedene Stellen lauten aber auch anders; die von *Thaner* benutzte Handschrift ist offenbar in einigen Stellen defekt. Siehe §. 13. Anm. 18, unten §. 28. Geradeso wie im *Berliner* steht die Stelle des Textes im *Münchener Codex* 17,162 fol. 175 b. Ebenso steht die folgende Stelle in diesem Codex fol. 177 erste Spalte unten, im *Berliner* f. 110.

⁹⁾ So liest richtig der *Münchener Codex*, der *Berliner* hat den Schreibfehler sibi.

errorem congregato concilio Alexander papa condemnavit ¹⁰⁾ ostendens, aliam esse et pro alia causa graduum computationem secundum leges et pro alia causa secundum canones; probat etiam per leges ipsas consanguinitatem nequaquam in sexto gradu terminari. Ostendit, eandem computationem in eodem convenire, in quo adversarii confunduntur. Dicit etiam, beatum Gregorium eodem modo computationem graduum sic, ut dicit, intellexisse; post eosdem confutat adversarios per picturam genealogicae arboris. Ad ultimum diversa initia computationis secundum diversos ponit auctores, quorum quidam in VI. quidam in VII. gradu ipsam graduum computationem terminant a diversis initiis numerari incipientes.

Die Schrift enthält zur Pars prima lediglich ein Inhaltsverzeichniss der einzelnen Distinctionen, worin bisweilen auf eine einzelne kaum der Raum von einer Zeile kommt. In der P. II. ist die Darstellung eigentlich erst von causa 15 an eingehender; das Eherecht allein nimmt mehr Platz ein, als das ganze übrige; die P. III. und der tract. de poenitentia werden gar nicht behandelt ¹¹⁾. Eine genaue Vergleichung mit der Summe Paucapalea's berechtigt zu dem Ausspruche, dass man zwar oft bemerkt, dass Rolandus jene vor sich hatte, aber von den historiae abgesehen, welche zudem bei ihm wenig zahlreich und nicht immer ausführlich aufgenommen sind, selbstständig ist. Ja, seine kurze Darstellung der Causa 1—14 ist vielfach dadurch von Werth, dass sie knapp und präzis eine allgemeine Darstellung der Rechtssätze giebt ¹²⁾. Die ausführliche Darstellung von C. 14 an zeigt, dass er vorzüglich theologisch-praktische Materien berücksichtigt. Für die Dogmengeschichte erhält die Summe eine besondere Bedeutung dadurch, dass eine Anzahl von Punkten gerade durch Gesetze Alexander's III. abgeändert wurden,

¹⁰⁾ Bis hierher hat er dies *wörtlich aus dem Stroma* (Thaner, p. 216 sq.). Die Stelle selbst möge als Beleg für Stephan's Methode dienen.

¹¹⁾ Die drei Handschriften mögen defekt sein, aber eigenthümlich wäre dies, da keine Abschrift der andern ist. Die Meinung von Thaner: „dass etwa die Exegese der einzelnen Kapitel in den ersteren Causae von den Abschreibern weggelassen worden ist“ (S. LL.), entbehrt jeder innern Wahrscheinlichkeit und widerspricht dem vollständig, was zahllose Handschriften anderer Werke aufweisen.

¹²⁾ Fast jede Quaestio genügt zur Begründung dieser Ansicht, z. B. C. XII. q. 3. „Tertio, si ante tempus suae ordinationis nihil habere videbantur et post ordinationem aliqua invenisse noscuntur, an possint ea relinquere, quibus voluerint, an non. Ad hoc notandum, quod si post ordinationem suam aliqua mera liberalitate alicuius vel successione cognationis ad ipsum devenerint, in bonis ecclesiae minime poterunt computari, nisi absque herede fuerit ab intestato defunctus. Quod vero de bonis ecclesiae adquisierit, vel intuitu ecclesiae quoquo modo ad ipsum devenerit, in bonis annumerabuntur ecclesiae. Quod de non professis dictum intelligimus.“

während die Darstellung des Rolandus, der einen eminent praktischen Sinn hat, das frühere Recht anführt.

Eine direkte Benutzung des Stroma zeigt sich bei *Stephan von Tournay* in grossem Masse; auch *Simon von Bisignano* hat sie oft benutzt. Da auf des ersteren Summe die von *Johannes von Faenza* ruht, ergibt sich von selbst, dass sie von grossem Einflusse gewesen ist.

Aus der Summa erfahren wir ¹³⁾, dass er ein theologisches Lehrbuch, *Sententiae*, zu schreiben vorhatte. Ob er dieses wirklich geschrieben hat, ist unbekannt. *Robertus de Monte* sagt von ihm: ‚multas quaestiones difficillimas et graves in decretis et legibus absolvit et enucleavit.‘ In den Quaestiones einer Stuttgarter Handschrift ¹⁴⁾ werden wiederholt Aussprüche desselben angeführt, die im Stroma nicht vorkommen. Wir dürfen aus diesen Gründen wohl auch eine anderweite Thätigkeit als Schriftsteller annehmen.

Sollten nicht die libri IV. ‚*Sententiarum magistri Bandini*‘, welche nach der Ausgabe Lovanii 1557 *Migne Patrologiae cursus completus* T. 192, Paris. 1855 col. 965—1112 hat abdrucken lassen, ihm angehören? Sie haben dieselbe knappe Methode. *Bandinus* ist mit *Bandinellus* gewiss identisch. Von diesem *Bandinus* wissen wir sonst nichts. Im 4. Buche wird die confessio behandelt, ebenfalls das Eherecht, und zwar letzteres so knapp und gedrängt, dass man fast unwillkürlich auf den Gedanken kommt, der Verfasser excerpire nur eine andere Darstellung. Positive Belege kann ich allerdings nicht geben ¹⁵⁾.

¹³⁾ Bezüglich der C. 33. q. 3. (des tractatus de poen.) meint er: ‚Verum pro sui prolixitate et quoad causarum tractatum inutilitate eam ad praesens dimittimus atque *sententiis* inserendam et pertractandam reservamus.‘ Mir scheint hierin auch die Andeutung zu liegen, dass er nur die *causae* behandeln wollte und deshalb auch die P. III. ausliess. — Die Stelle in c. 32. q. 5. (*Thaner* S. 179), auf die *Thaner* S. XLV. aufmerksam macht: ‚Sequentis capituli allegoriam in *alia membrana reperies, et dicitur hic, non potestatem ab usu, sed potius usum a potestate absentari i. e. moveri*‘ (das seq. cap. kann §. 1, cap. 12 oder c. 13. daselbst sein), ist nicht deutlich.

¹⁴⁾ *Mein* 3. Beitr. S. 17 ff. *Thaner* S. 237 ff.

¹⁵⁾ Im *Stroma* (pag. 140 *Thaner*) heisst es: ‚Vel dicamus illud Apostoli in primitiva et rudi ecclesia constitutum propter scandalum vitandum, et ut esset occasio lucrandi infideles.‘ In den *Sententiae* L. IV. dist. 22: ‚In quo monet Apostolus, quod est lucrandi occasio, cum liceat ei relinquere.‘ Die Erörterung in beiden ist aber aus Petrus Lombardus, der auch die Worte lucrandi occasio hat (L. IV. dist. 39).

§. 25.

Omnibonus.¹⁾

Gleichzeitig mit den vorhergehenden wirkte und lehrte in Bologna *Omnibonus*. An ihn ist ein Schreiben Eugen's III. gerichtet ²⁾, das dem Kardinal Cardio (Arditio) und ihm als Richtern in einem Streite zwischen Bischof Gerard von Bologna und dem Abte in Padua eine Weisung giebt. Hieraus folgt, dass er vor dem 8. Juli 1153, dem Todestage Eugen's III., bereits in Bologna lehrte. Als Schüler Gratian's nennt ihn *Robertus de Monte* ³⁾, während *Albericus trium fontium* ⁴⁾ die Sache umwirft und Gratian, den er mit dem spätern Kardinal desselben Namens verwechselt, aus Omnibonus schöpfen lässt. Im Jahre 1157 wurde er Bischof von Verona, wohnte im Jahre 1158 dem Reichstage zu Roncaglia bei und starb 1185 ⁵⁾.

Die dem Omnibonus zugeschriebene *Abbreviatio decreti* ist bisher nicht aufgefunden, wenigstens nicht als solche beschrieben worden. *Bickell* ⁶⁾ glaubte sie in dem *Codex 68 der Frankfurter Stadtbibliothek*

¹⁾ *Sarti* I. p. 282 sqq.

²⁾ In c. 3. de juram. cal. I. 34. *Compil.* I. (c. 2. X. II. 7. fälschlich Honorius II. zugeschrieben); er wird darin *magister* genannt. *Jaffé* num. 6684 setzt es unter die zwischen 1145 und 1153 fallenden, nicht näher zu bestimmenden. Es steht schon (unter num. 64) mit Eugen's Namen im Anhang zum Innsbrucker Codex des Dekrets, ist also am frühesten in die Sammlungen aufgenommen.

³⁾ *Chron.* ad a. 1130 (*Pertz*, *Mon.* VIII. 490): ‚Gratianus episcopus Clusianus coadunavit decreta valde utilia ex decretis, canonibus, legibus Romanis sufficientia ad omnes causas ecclesiasticas decidendas, quae frequentantur in curia Romana et in aliis curiis ecclesiasticis. Haec postmodum abbreviavit magister *Omnibonus*, episcopus Veronensis, qui fuerat eius discipulus‘.

⁴⁾ *Chron.* ad a. 1156 (*Leibnitz*, *Access. hist.* II. 328): ‚Item in eodem anno, id est Frederici Imperatoris quinto, quidam magister egregius *Omnibonus* nomine librum de concordia discordantium canonum diligentissime ordinavit in duas partes. Primam partem in XXVI. distinctiones, secundam in causas XXXVII. per quaestiones diversas satis artificiose propositas. Hic liber a nomine auctoris *Omnebonum*; et hunc secutus est tempore Alexandri Papae Gratianus Cardinalis, qui multa addidit, ita quod de XXVI. distinctionibus centum distinctiones fecit, sed per ipsum ista doctrina facta est magis authentica‘.

⁵⁾ Ein Schreiben Alexander's III. an ihn vom 17. Mai 1162 bei *Jaffé*, *Reg.* num. 7199.

⁶⁾ *De Paleis* p. 5: ‚Nuper et aliud monumentum ad Gratiani decretum pertinet longe antiquissimum in bibliotheca instructissima capituli S. Bartholomaei Francofurtensis inveni, epitomen scilicet libri decretorum, qui Omnibono, discipulo Gratiani, tribuenda mihi esse videtur, opus a viris doctis hactenus maxime desideratum, quod teste Alberico monacho trium fontium anno 1156 non multo post edi-

gefunden zu haben ⁷⁾. Dieser, 293 Blätter kleinfolio, von einer Hand des 13. Jahrhunderts geschrieben, enthält ein Excerpt des Dekrets, welches zwar den Anfang mit einem von mir früher beschriebenen Werke, das unten §. 56. num. V. an dritter Stelle angeführt ist, gemein hat, aber so eigenthümlich ist, dass es eine genauere Beschreibung verdient.

Pars prima ist zerlegt in 26 Distinctiones, deren Verhältniss zum Original sich aus der im Anhang num. 5. beigefügten Tabelle ergibt. In der Handschrift hat ein Späterer bei den ersten Distinctionen versucht, die Zahl des Dekrets zuzufügen, dies aber als vergeblich aufgegeben. *Pars secunda* ⁸⁾ schliesst sich dem Dekret an, jedoch ohne Unterabtheilung in den zwei ersten causae; in der dritten wird die 8. Quästion besonders angemerkt. Von da an ist regelmässig die Eintheilung in Quaestiones befolgt und angemerkt. Hieraus folgt, dass die Eintheilung und die Zahlen vom Schreiber in seinem Original vorgefunden wurden. Der *tractatus de poenitentia* wird weder mit diesem Titel bezeichnet, noch besonders hervorgehoben, sondern als quaestio III. excerptirt. Im tract. de consecratione (*Pars tertia*) fehlt jede Unterabtheilung, da die derartigen Zahlen später in der Handschrift zugesetzt sind.

Paleae finden sich gar keine vor.

Ich halte nun die Annahme Bickell's, dass das beschriebene Werk dem Omnibonus angehöre, für richtig aus folgenden Gründen: 1) weil es offenbar sehr früh nach dem Dekret gemacht ist und dessen Ver-

tionem decreti confectum est.' In der Note verspricht er den (nicht gelieferten) Beweis der Autorschaft des Omnibonus; den Codex giebt er nicht an.

⁷⁾ Ein im Rückdeckel eingeklebttes Blatt des Bibliothekars Batton lautet: „Herr Professor Bickell in Marburg an Dr. Böhmer. 18. Jan. 1824. N. 68. Obgleich dies Ms. nicht den Namen des Verf. der Sammlung angiebt, so ist es doch wahrscheinlich der 1156 verfertigte Auszug des Dekrets von *Omnibonus*, einem Schüler Gratian's, welches Werk von Albericus (aber auf eine unrichtige Art) und von Robertus de Monte erwähnt wird (cf. Sarti I. p. 268 und 283) aber bisher noch in keiner Bibliothek aufgefunden worden ist. Dass unser Auszug wirklich gleich nach Gratian verfertigt wurde, habe ich aus mehreren Umständen ganz deutlich ersehen (z. B. aus der Auslassung der paleae u. s. w.) und dass er von Omnibonus ist, zeigt die Uebereinstimmung mit der Angabe von Albericus, dass das Werk von Omnibonus aus 36 Distinctiones und 37 causae bestehe (eigentlich nur aus 36 und dem tract. de consecratione).“ Ich habe die *ganze* Notiz gegeben, um *Bickell's* Verdienst zu constatiren.

⁸⁾ Um den Charakter der Art des Excerpts auch für diese anzudeuten, setze ich die Anfänge der Reihenfolge der Causa I. her: C. I. q. 1. capp. 2. 5. 6. 10. 8. 9. 2; q. 3. c. 14; q. 4. c. 11; q. 1. c. 107—110, 114, 115, 121, 122, 124, 125, 101, 105, 106, 12, 14, 17 u. s. w.

fasser noch Handschriften ohne die von Paucapalea vorgenommene Eintheilung kennen musste. Es lässt sich nun wohl begreifen, dass man, nachdem jene einmal angenommen war, gleich *Laborans* (§. 33.) dasselbe systematisch verarbeitete, nicht aber, dass man einen Auszug machte, der systematisch ohne Rubriken nicht viel nützte. Die gänzliche Abwesenheit aller Paleae bildet ein weiteres Moment. 2) Die Notiz von Robertus de Monte und Albericus ist zu positiv, um erfunden zu sein; die des letzteren beweist, dass er oder seine Quelle das Werk gesehen und mit dem Dekret verglichen hat. Dass er dann die Sache auf den Kopf stellt, schadet für unseren Zweck nicht. Ob der tract. de consecratione nicht wirklich mit der Zahl XXXVII. bezeichnet war, lässt sich nicht sagen. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, weil er ohne jeden Uebergang auf C. XXXVI. folgt. Der Abgang einer Zahl in der Handschrift schadet nicht, weil auch zur C. 36. und einigen die Zahl fehlt, die Auszeichnung durch eine sehr schöne Initiale aber vorhanden ist. 3) Das Werk ist ein selbstständiges Werk und nicht ein blosses ausgeführtes Inhaltsverzeichniss. Abgesehen von der Zufügung einzelner Stellen hat es in den Uebergängen vielfach länger und abweichend von Gratian die Kapitel eingeleitet und bekundet das Streben, das überflüssige Material zu entfernen. Nur hieraus erklärt sich auch, dass man überhaupt eine Notiz von ihm nahm.

Die Publikation des Buchs kann sehr gut in das Jahr 1156 fallen, dem letzten, wo Omnibonus in Bologna docirte. Dies hat sogar viel für sich. Paucapalea und Rolandus hatten bereits ihre Summen gemacht. Ein von Gratian's Dekret abweichendes Werk wurde gewiss rasch bekannt und daraus erklärt sich die positive Notiz des Albericus.

Das Buch ist in der Schule benutzt worden, wie sich aus seiner *Glosse* ergibt. Diese trägt übrigens den primitivsten Charakter, besteht aus Angabe der Parallelstellen des Dekrets, Citate des römischen Rechts. Da die Citate aus dem ersten Theile des Dekrets die Eintheilung dieses Werks in 26 Distinctionen zu Grunde legen, ist die Benutzung desselben für sie und beim Dociren wohl bewiesen. Wo es aber gebraucht sei — in Bologna schwerlich — ist nicht zu sagen ⁹⁾.

§. 26.

Rufinus. ¹⁾

I. Von diesem zu den ältesten Glossatoren zählenden Manne wissen wir so gut wie gar nichts. *Durantis* beginnt mit ihm die Reihe der

⁹⁾ Die Geschichte der Handschrift giebt keine Auskunft.

¹⁾ *Durantis*, *Speculum*, Proem. §. Porro. *Joan. Andreae* in den Zusätzen.

Glossatoren. Ein ‚magister Rufinus decretista‘ erscheint 1226 in einer Urkunde von Padua; ein Rufinus erscheint in Bologna 1199 ²⁾, einer wird in dem Streite ³⁾ zwischen der Universität und Stadt wegen des Rektorats im Jahre 1222 unter den Abgeordneten der Scholaren von Bologna an den Papst genannt. Colle nimmt die Möglichkeit an, der Bolognese und Paduaner sei derselbe und vielleicht unter jenen gewesen, die 1222 auf die Aufforderung des Bischofs Jordanus nach Padua zogen und die Universität gründeten; er hält aber im Hinblick auf die Angaben über seine Summe für schwer, eine Entscheidung zu treffen. *Möglich* ist, dass der Verfasser der Summe mit diesen identisch ist, da Jemand 90 oder 100 Jahre alt werden kann, aber dies ist nicht bloß unwahrscheinlich, sondern es ist das Gegentheil fast gewiss, da kaum denkbar ist, dass Huguccio, Johannes Teutonicus u. s. w. die Summe eines Zeitgenossen benutzt haben sollten, ohne jemals dessen zu erwähnen, abgesehen von allen anzugebenden Gründen. Wir sind in der Lage, durch die Summa dem Schweigen der Quellen etwas zu Hülfe zu kommen.

II. Feststeht, dass *Rufin* eine *Summa zum Dekret* geschrieben hat ⁴⁾. Diese Summa ist uns in verschiedenen Handschriften ⁵⁾ erhalten. Sie ist in keiner derselben ganz erhalten. Dass sie aber unvollständig sind, ergibt eine Verweisung ⁶⁾; dass sie sich auf alle Theile erstreckt, beweist ein Citat von ihm und von Stephan ⁷⁾. Die *Zeit* der Abfassung

Sarti I. p. 287 sq. *Colle* III. p. 1 sqq. *Phillips* IV. 370. *Maassen*, Beitr. S. 31 f., *Paucapalea* S. 9 ff., *Meine Glosse* S. 27, 44 f.

²⁾ *Muratori*, Antiq. med. aevi Dissert. XLIV.

³⁾ Ausser *Sarti* und *Colle* s. v. *Savigny* III. S. 174 f., *Mein Lehrb.* 3. Aufl. S. 47.

⁴⁾ Anführungen: *Summa Coloniensis*, *Stephan von Tournay*, *Joh. Faventinus*, in dem von mir aufgefundenen Götweiher Ordo judicarius (§. 60), in einem Bücherverzeichnis des 12. Jahrh. (*Sarti* I. 287 N. e), *Huguccio* (*Maassen* *Paucap.* S. 11), in alten Glossen (*meine Glosse* S. 44 ff.), in der Glossa des Joh. Teutonicus (das. S. 46), *Durantis*, *Joh. Andreae* u. s. w.

⁵⁾ Cod. der *Mainzer* Bibl. Nr. 52, fol. 1—36 zur Pars I. vollständig. *Bamberger* P. I. 11 [von Causa I. bis XXIII q. 6.]. Dass diese beiden Handschriften die Summa enthalten, hat *Maassen*, *Pauc.* S. 11 ff. bewiesen. *Göttinger* Universitätsbibl. ms. jur. 159 kl. fol. saec. XIII. [von dem Anfange der Vorrede bis zur Dist. 89 c. 2]. **Troyes*, Stadtbibl. 645 mit dem Namen *Rufin's* (Catal. gén. des man. des bibl. des dép. II.) geht bis C. 21. q. 1. c. 2.

⁶⁾ Zu C. XVI. q. 1. c. 54 sagt er: ‚Non enim sorticionem quamlibet facere peccatum est, sicut infra XXVI. tractabimus, quando de sortilegis agemus.‘

⁷⁾ Er sagt in C. XVI. ‚sicut infra XXVI. tractabimus.‘ Das Citat Stephan's siehe unten §. 28 Note 6. Dasselbe ergibt sich aus der Summa von *Joh. Faventinus*, die aus ihr und *Stephan von Tournay* componirt ist, weil des letzteren Summa nicht für alle Theile allein ausreicht.

lässt sich ziemlich genau bestimmen. Es soll darauf kein zu grosses Gewicht gelegt werden, dass eine Formel das Jahr 1164 hat ⁸⁾. Viel entscheidender ist, dass nach einer oben (§. 23. II. 2. a.) mitgetheilten Stelle Rufin zu Lebzeiten des Bulgarus an seiner Summe schrieb. Dieselbe Art, des Präsens sich zu bedienen, kommt auch anderwärts vor ⁹⁾. Damit stimmt, dass als Todesjahr von Bulgarus 1166 angegeben wird ¹⁰⁾. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass er Bulgarus zum Lehrer hatte. Er nennt ihn einmal stets *dominus* ¹¹⁾, spricht dann an einer Stelle von *magister meus*, worunter nur ein Civilist verstanden sein kann ¹²⁾. Würde die Stelle nachweisbar sein, so wäre leicht geholfen. Für die Bestimmung der Zeit spricht weiter der Umstand, dass *Stephan von Tournay* (§. 28) die Summa kennt, des Stephanus Summe aber vor 1171 fällt, weil sie von Joh. Faventinus benutzt wird. Auf die Zeit des Anfangs der 60er Jahre dürfte eine weitere gelegentliche Aeusserung schliessen lassen, die er in C. 1. D. 15 macht. Nachdem er erzählt, Constantin habe Silvester einen Palast, die Stadt Rom und die ganze occidentalische Kirche geschenkt, fügt er hinzu: ‚forte tamen hoc tace-
ndum est, ne aures imperiales offendat‘.

III. Was die *Lebensumstände* betrifft, so geht aus der Summa Einzelnes hervor. *Rufin* war kein Bolognese, aber mit den Zuständen und

⁸⁾ Zu c. 2. D. 54. Im Cod. Götting. steht *Victore*, so dass die Argumentation von *Maassen*, der dies Formular S. 17 Note abdruckt, insoweit nicht zutrifft, da auch ein Schreiber statt dessen *Alexandro* gesetzt haben kann. Die Indiction passt nicht, aber die Zahl *sexagesimo* ist mit Buchstaben geschrieben. Ein zweites Formular in c. 2. C. II. q. 8, enthält im Cod. Goettingensis für P. Alexander und K. Friedrich nur ‚anno tali‘, für die Zeit des Verbrechens aber die unmögliche von ‚Adriano... anno eius primo (d. i. 1155). Lothario anno eius imperii septimo (d. i. 1182), keine Stadt, keinen Namen.

⁹⁾ Zu c. 3. D. 4. hat er: ‚Dominus Bulgarus dicit, quod promulgari dicatur a mulgeo, ges, quia, sicut lex, cum mulgetur, adhuc in novitate est, ita leges, cum instituuntur, adhuc in ruditate sunt, sed imperator extrahet eas a ruditate et committet eas laqueis iuris et imponet eas subditis et sic infirmantur. Verius tamen dicitur pomulgari quasi provulgari i. e. vulgo proponi, mutata v.‘

¹⁰⁾ v. *Savigny* IV. S. 94.

¹¹⁾ Dies war allerdings der älteste Titel der Juristen in Bologna, welchem der Deutlichkeit halber ‚vel magistro suo‘ zugesetzt wurde: v. *Savigny* III. 171, 205.

¹²⁾ Zu c. 20. D. 54 *authent.* Cod. de episc. et cler. I. 3. *si servus*: ‚Domino autem sciente et contradicente ordinari non debet, et si ordinatus fuerit, servitute non evadet ita tamen, si subdiaconus est, in servitutem revocabitur manens tamen in ordine, si diaconus pro se praestet vicarium vel in servitutem redeat, si presbyter in pecunia multabitur, scil. peculium amittet vel domino in *capella* ipsius, si capellam babeat, non ut servus sed ut presbyter serviet. Quodsi nec presbyter habet peculium, dico in hoc quoque sequens *magistrum meum*, quia inopia debitorum inanem facit actionem‘... *Paucapalea* und *Rolandus* haben nichts dergleichen.

der Schule bekannt, indem er wiederholt die *Bononienses* hervorhebt ¹³⁾. Er war *Franke* ¹⁴⁾, ob aber aus West- oder Ostfranken ist zweifelhaft.

¹³⁾ Zu D. VI. c. 1. ‚et legunt Bononienses sic‘... Zu c. 19. dict. Grat. D. 34. ‚*vidua vero*... Secundum hoc *Bononienses* sicut et Gratianus talem faciunt distinctionem: matrimonium aliud initiatum non consummatum, ut inter fonsum et sponsam, velatos etiam antequam carnaliter commisceantur, ubi matrimonium consummatur, aliud initiatum et consummatum, sed non ratum, ut inter infideles carnaliter se cognoscentes, quod quidem non est, ut aiunt, quia separari potest. Sed omne initiatum et consummatum, nisi sit legitimum, non est ratum, si sit inter fideles. Ex his ergo argumentatur in XXVII. causa, quia inter sponsos non est coniugium; quoniam, si coniugium esset, qui sponsam post mortem sponsi duceret, esset viduae maritus; sed qui talem ducit, auctoritate huius decreti promovetur, quare primi non fuit uxor. Sed *ecclesia Francorum* iudicat, quia, si facta fuerit desponsatio verbis praesentis temporis, i. e. ego accipio te in meam, et e converso, exinde matrimonium est ratum. Unde si postea desponsata carnaliter adiungatur, cogitur redire ad primum, qui eam non cognovit. Respondet autem *M. p. longob.* in *sententiis* suis ad illud Gra. dicens, quod ista fuit desponsata verbis de futuro, nec fuit consensus de praesenti. Dies widerlegt er und meint: ‚Haec ergo divisio Gra. secundum quod hic ponitur, conveniens, licet post non convenienter in argumentando procedat post solemne foedus nuptiarum.‘ Zu c. 20. D. 63 sagt er: ‚Et nota quod *plebes* hic vocantur *ecclesiae baptismales ruralium*, et est *vulgare longobardorum*.‘

¹⁴⁾ Ich setze die interessanten Stellen zusammen. Zu c. 8. D. I., nachdem er das Recht der Gesandten auseinandergesetzt, sagt er: ‚Unde *Francigenae: ne ben averad ne mal orrad*, i. e. nec bonum habebit, nec malum audiet.‘ Zu c. 10. das. ‚*Francigenae* adhuc solent cum clangore tubarum egredi in hostem, sed non habent signa quae determinent, quando debeant in hostem egredi, quando pugnam committere quando se iterum in castra recipere. Huiusmodi signa milites habuerunt in retroactis temporibus, et adhuc forte habent *Poloni* et *Boemi*, scil. tympana et huiusmodi signa.‘ Zu c. 2. D. III. ‚Privilegium est vel regionis vel provinciae vel ecclesiae vel personae, et est privilegium, quo exemptum est aliquid a communi lege aliorum, ut *regales abbatae* et *abbas de sancto Germano* privilegio exemptus est, ne stet iudicio *Parisiensis* episcopi, cum omnes alii abbates, qui sunt in territorio eiusdem episcopi, debeant ei obedire.‘ Zu D. VII. c. 1. ‚*Theodos. cod.* Hunc codicem *adhuc* habent *Carnotenses*, unde in *decretis Ivonis* multa ex hoc codice excerpta inveniuntur‘ c. 11, D. IX. ‚*Sane quippe*... dicit ergo, quod ratio praefertur exemplis, praesertim cum rationi concordant alia exempla et digniora. Ut si dicatur, aliquid faciendum esse, quia factum est a *Coloniense*, et ratio fuit contraria, potius erit omittendum et multo fortius, si alii sanctiones et digniores egerint in contrarium.‘ c. 8. D. X. ‚*Quoniam idem mediator*... Sed sciendum est, hoc decretum pro tempore statutum esse, quia *hoc tempore* non omnino sunt diversae istae potestates, cum *idem sit* episcopus *Parisiensis* et *vicedominus*, et *idem* archiepiscopus *Coloniensis* et *dux*. Unde quia non licet episcopo dare sententiam, qua aliquis morte damnatur, cum de aliquo deberet dare sententiam, *recedit*, ne praesens sit, ubi quis damnatur, et *advocatum suum substituit*, qui ferat sententiam in illum.‘ Köln hatte bekanntlich, seitdem Lothringen dem Erzbischof Brun übertragen war, die Herzogsgewalt in Ripuarien behalten. Siehe *Ficker*, Engelbert d. H. Erzbischof von Köln und Reichsverweser. Köln 1853, S. 62 f. 223 ff. Zu c. 1, D. XXXIV. ‚*germ. et gallos* quasi non moribus sunt germani et galli, *quia apud germanos et gallos solet honestas rebus omnibus apponi*.‘

Seine fränkische Abstammung ergibt sich aus der öfteren Berücksichtigung spezifisch fränkischer Zustände, aber auch deutscher, insbesondere der Bezugnahme auf Köln. Dies, die Erwähnung von Paris und die genaue Kenntniss der Verhältnisse macht es wahrscheinlich,

c. 28. D. L. ‚Verumtamen in *curia piissimi regis Francorum* obtinet antiquius documentum, ut, si utraque pars in causa pro parte privilegium habet, pro illa fertur sententia, quae habet antiquius... Verbi gratia: Ab *imperiali* munificentia privilegium, *quotinus omnes venatorum canes mihi vendicarem*, accepi, et hoc non in una *provincia*, sed per *totum imperium*, deinde autem huius privilegii immemor imperator alii donat privilegio, ut si in sua provincia accipiat omnes canes. Contra hoc privilegium meum, cuius immemor exstitit imperator, obtinebit; ego etiam in illius provincia accipiam canes.‘ c. 5. D. II. ‚*Responsa prud.* Apud Romanos quidam erant constituti prudentes, qui actori consulenti eos darent quandam formulam verborum, qua crimen in reum intenderet, et reo similiter, qua se defenderet, ita ut, si caderet a syllaba, caderet a causa; quomodo adhuc *apud nostrates* quidam verborum ornata observatur, cum quis per *monomachiam* aliquid probare intendit in aliquem, ita ut, si intentans ab illo verborum tenore ceciderit, *reus simplici*, si velit, *iuramento evadat.*‘ c. 15. D. 80. ‚v. *birris* i. e. vestibus pilosis, quae vulgo *selavime* dicuntur.‘ (Siehe *Ducange*) c. 5. C. X. q. 3. ‚Cathedricum dicitur, quod pro honore cathedrae datur vel presbyteris vel capellis, hoc vulgo dicitur *synodaticum*, alias *circa*, alias *parata*...‘ c. 5. D. XXXVII. ‚sicut habemus ex *Macrobio* saturnalium et *Agellio* noctium atticarum... sicut *hodie in legibus* dicitur *sportula*, in quo ab *exactore* vel *bidello* debitum fisci colligitur et ipsum, quod solvitur, sportularum nomine nuncupatur.‘ c. 1. D. XLIII. ‚*seminiverbius* i. e. seminator verborum. A philosophis Athenarum dicentibus: quid sibi vult seminator iste verborum? Unde et spermologus idem Paulus *hodie in melo cursili* dicitur: spermologos philosophos te Paule et Petre dat vincere sua voce. Q. d. Petrum et Paulum existentes spermologos Christos dedit vincere sua voce philosophos, vel: te spermologum, ut tantum ad Paulum hoc retorqueatur. Sperma enim graece, semen latine, logos sermo.‘ c. 5. D. IV. ‚*Item Ambros.* Telesphorus septimam septimanam addidit XL^{mae}. Ambrosius non. Inde est, quod adhuc Mediolanenses tota illa septimana, praeterquam in VI^{ta} feria, carnes comedunt, in qua nos iuniores tantum in secunda feria et in tertia carnes comedimus.‘ c. 4. D. V. ‚*Item consuetudo nostrarum ecclesiarum* habet, quod sacerdos in solemnibus temporibus instruens populum sibi commissum praedicit: confiteor me reum esse fornicationis, adulterii, homicidii et huiusmodi, et sequitur eum totus populus idem clamando; et sic altercantur inter se auctoritates et consuetudines.‘ c. 2. D. XIII. princ. ‚*hodie autem bigamus etiam in subdiaconatum ordinari potest.* In D. I. setzt er die Bedeutung der *strata regia* und *vicinalis via* auseinander. Interessant ist auch die folgende Stelle in C. XXII. am Ende: ‚*Nullus ex ecclesiastico.* Contra supra C. II. q. 1. *imprimis.* Ibi namque dicitur de Januario episcopo cuidam Comisiolo debeat de damno dato praebere iuramentum tale contrarium. Vix contrarium videtur. Aliud est enim non proposito iudiciario ordine clericum simpliciter iuramentum facere laico, quod hic vetatur, aliud coram iudice pro negotio ecclesiae contra laicum iurare, quod ibi conceditur. Sic opponatur de iuramento fidelitatis, quod hodie episcopi faciunt imperatori. Respondeatur: non omnia, quae consuetudo habet, canones permittunt, vel dicatur, imperatorem non omnino laicum esse.‘ Ueber seine Ansichten bezüglich der Absetzbarkeit des Papstes *meine* Stellung der Concilien u. s. w. Anhang S. 254 f.

dass er in *Paris* lebte, vielleicht ein Deutscher, Rheinfranke, war, wenn nicht dies, jedenfalls die Deutschen durch persönlichen Verkehr kannte. Dass er bei einigen Gelegenheiten *Francigenae* sagt, bei anderen nicht, dass er Beispiele vom *Kaiser* hernimmt, den in jener Zeit in Frankreich abgeschafften Zweikampf bei den *nostrates* hervorhebt, den Dukat des Erzbischofs von Köln kennt u. s. w., lässt auf den Deutschen schliessen. Zu c. 4. D. XVIII. hat er folgende Bemerkung: ‚*Similiter isti legendus est locus quidam in significationibus verborum; quoniam satis expedivimus in notulis, quas super illum libellum scriptitavimus . . .*¹⁵⁾.‘

Für das *Lehramt in Paris* spricht auch die Art, wie Stephan von Tournay (§. 28 Anm. 6) ihn anführt.

IV. Die Summa ist besonders im ersten Theile sehr ausführlich und bietet daher, namentlich im Gegensatze zu Rolandus eine beabsichtigte Ergänzung der Literatur. Ist auch Rufin Theolog¹⁶⁾, so hat er gleichwohl das Juristische stets festgehalten, einen feinen Blick, wie einzelne bereits gemachte Mittheilungen zeigen, für die Verhältnisse des wirklichen Rechtslebens; er kennt das römische Recht, wie seine Ausführungen zeigen, obwohl er nicht darauf ausgeht, durch Citate desselben die Sätze zu erklären. Sein kirchlicher, insbesondere kirchlich-politischer Standpunkt entspricht dem seiner Vorgänger: er legt dem Papste die höchste legislatorische Gewalt bei¹⁷⁾, scheidet die *lex fori* (weltliches Recht) von der *lex poli* (geistliches)¹⁸⁾, aber gleichzeitig legt er dem Staate noch das volle selbstständige Recht bei, wenn er (c. 1. D. XXII.) sagt: ‚*Per hoc videtur, quod summus pontifex, qui beati Petri est vicarius, habeat iura terreni regni. Sed animadvertendum est, quod ius aliud est auctoritatis, aliud administrationis. Et quidem ius auctoritatis est ut in episcopo, ad cuius ius omnes res ecclesiasticae spectare dicuntur, quia eius auctoritate omnia disponuntur; ius administrationis, sicut in oeconomis. Iste enim habet ius admini-*

¹⁵⁾ Es ist mir nicht gelungen, über dieses Werk irgend etwas festzustellen.

Die in den vorhergehenden Anmerkungen mitgetheilten Stellen sind in mehrfacher Beziehung werthvolle Beiträge zur Geschichte des Rechts und der Kultur.

¹⁶⁾ Vorrede (Anhang 4): ‚*Unde palam est*‘ etc.

¹⁷⁾ Causa XIII. q. 2. c. 7. §. *Dioecesani* setzt er die beiden Dekrete von Leo, welche als c. 1. 2. X. de sepalt. III. 28 aus Comp. I. (c. 3. 4. III. 24.) aufgenommen sind, in ihrem ganzen Wortlaute her und fügt bei: ‚*Sed quid horum magis tenendum sit, nobis non est diffiniendum, Petri summi patriarchae oraculum est implorandum.*‘ *Joh. Fav.* (Rechtshandschr. S. 588) ändert ‚*omnino papae est relinquendum*‘.

¹⁸⁾ C. 46. D. L. ‚*Ergo lex fori talem non punit; nam lex poli, i. e. ratio, talibus poenam infert, ut scilicet ad majores ordines non ascendat, sed lex poli, i. e. lex naturalis, tales non punit pro homicidio, quoniam apud deum nullus nisi ex voluntate peccans reus est.*‘

strandi, sed auctoritate caret imperandi, quicquid enim alii praecipit non sua, sed auctoritate episcopi indicit. Summus itaque patriarcha quoad auctoritatem ius habet terreni imperii eo scil. modo, quia primum sua auctoritate imperatorem in terreno regno *consecrando confirmat*, et post tam ipsos, quam reliquos saeculares istis saecularibus abutentes sua auctoritate poenae addicit et ipsos eosdem post poenitentes et absolutos absolvit. Ipse vero princeps post ipsum auctoritatem habet, saeculares regendi et praeter ipsum officium administrandi. Etenim *nec apostolicum saecularia, nec principem ecclesiastica procurare oportet.*'

Was die benutzten *Quellen* betrifft, so sind ihm aus eigener Anschauung¹⁹⁾ von den *vorgratianischen* bekannt: die *Hadriana, Hispana, Pseudoisidor, Burchard, Ivo's* Decretum, *Cresconius, Fulgentius*, vielleicht auch einzelne *libri poenitentiales*. Er sagt zu c. 1. C. XIV. q. 6. „*Si res etc. Furtum tamen pro varietate rerum furtim sublatarum varia poenitentia fures apud ecclesiam puniuntur. Nam si quis capitale furtum commisit, puta quadrupedia abstulit, casas effregit, VII. annorum poenitentiam aget, si quis vero de maioribus furtum fecerit, unum annum poenitebit ut j. l. XI. ex poenitentiali Theodori cap. si quis furtum.*“ Ob ein Schreibfehler in dem Citat vorliegt, kann ich, da mir eine andere als die Göttinger Handschrift nicht zur Hand ist, nicht sagen. Ein cap. *Si quis furtum* steht im Poenit. Pseudo-Theodori c. VIII. und hat den Inhalt, welcher zur Wiedergabe Rufin's berechtigt²⁰⁾. Wahrscheinlich hat er das Citat aus *Burchard* l. XI. cap. 58. Ist das der Fall, dann wäre dadurch bewiesen, dass Burchard geradezu

¹⁹⁾ Ich führe die Stellen im Zusammenhange an.

a) c. 1. D. XV. §. 6. abgedruckt oben §. 12. num. II. 3.

b) c. 3. §. 1. D. XV. abgedruckt oben §. 12. num. II. 7. Die Stelle ergiebt, dass Gratian §. 17 ff. nicht hatte.

c) c. 1. D. XVI. „Liber igitur ille, qui *Canones apostolorum* nuncupatur, apocryphus dicitur, quia de eius auctore ignoratur, licet dicatur, esse Clementis...“ Er spricht dann vom *Itinerarium Petri*, hebt den Widerspruch hervor; „in primis ergo dicimus, quoniam id, quod Gra. dicit, et id, quod in *rubrica* sive a Gra. sive a Paucapalea *apposita* continetur, authenticum non est...“

d) c. 4. D. XVI. abgedruckt oben §. 12. num. II. 3.

e) dict. ad c. 6. D. XVII. abgedruckt oben §. 12. num. II. 1.

f) Dist. XIX. princ. abgedruckt oben §. 12. num. II. 3. c. 1. D. XX. verbo *simul cum canonibus*: „non in corpore canonum.“

g) Princ. q. 4. C. XII. abgedruckt oben §. 12. num. II. 1. *Burchard* citirt er oft, *Cresconius* z. B. zu c. 4. D. XVIII, c. 26. D. XXIII., dict. ad c. 54. D. L., *Fulgentius* in dict. ad c. 34. D. LXIII. abgedruckt oben §. 12. num. II. 4. Von *Isidor* führt er auch die *Etymologiae* und *Chronica* an.

²⁰⁾ *Wasserschleben*, die Bussordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851 S. 590. Vgl. daselbst *Pseudo-Beda* c. 31. S. 272, *Egbert* c. X. S. 241. Vgl. *Regino* II. 269.

als neben Gratian stehend angesehen wurde, ein Citiren desselben mit *infra* wäre sonst undenkbar.

Nachgratianische Dekretalen kommen bei ihm nicht vor ²¹⁾. Von *kirchlichen Schriftstellern* kennt und benutzt er die *Historia ecclesiastica* ²²⁾, *Petrus Lombardus* ²³⁾, *Adam*, *Hugo von St. Victor* ²⁴⁾, *Gilebertus* ²⁵⁾, *Gelandus* ²⁶⁾.

Von *Canonisten* kennt und benutzt er *Paucapalea* ²⁷⁾, *Rolandus* ²⁸⁾.

Ob er des Letzteren Stroma benutzt habe, kann ich direkt nicht beweisen, da ich wörtlich aufgenommene Stellen aus den von mir gebrauchten unvollständigen Handschriften Rufin's nicht nachweisen kann. Wenn man aber erwägt, dass er vielfach dieselben Gedanken wie Rolandus hat ²⁹⁾, darf man wohl die Benutzung auch des Stroma annehmen.

²¹⁾ Die beiden Kapitel von *Leo* (Anm. 17) gehören natürlich nicht dahin.

²²⁾ Oefter, Partieen daraus z. B. in Dist. L.

²³⁾ Zu c. 3. D. III. ‚*Et dixit M. P. episcopus et scripsit, quod dare libellum re fuisse eis criminale peccatum; cum tamen hoc eis esset indultum a latore legis, M. Adam dixit, hoc eis non fuisse peccatum et ita determinavit, quod legitur, illicita eis fuisse permissa, i. e. ea, quae modo sunt illicita.*‘ Siehe vorher Anm. 13. *M. Adam* wird auch zu c. 2. D. XIII. erwähnt: ‚*M. Adam dicebat, nullum peccatum indulgeri, sed ea, quae prius fuerunt peccata, modo indulgentur, vel ea, quae modo sunt peccata, modo [prius] indulgebantur, ut modo est criminale, dare libellum repudii, hoc, quando permittebatur, non fuit peccatum.*‘

²⁴⁾ Vgl. oben §. 12. num. IV.

²⁵⁾ C. 10. D. XVI. v. quorum auctor maxime Vitalis: ‚*Unde magister Gilebertus dixit, quandoque unum hominem gerere vicem universalis ecclesiae, quia ibi unus homo forte canones instituit et lamen inter illos canones synodus illa instituisse legitur per approbationem.*‘ Ob er *Gilebertus*, den Abt von Westminster, oder den Bischof G. (*Cave* p. 557, 562) meint, oder nicht *Gibertus* zu lesen ist, den er gewiss kannte, bleibe dahingestellt.

²⁶⁾ C. 5. D. XI. v. quae orientem etc. ‚*Et aequipollet haec interrogatio negationi*‘ u. s. w. abgedruckt oben §. 12. num. IV.

²⁷⁾ Abgesehen von den Anführungen von Paleae, citirt er ihn zweimal in c. 5. D. I., c. 1. D. VII. (wo ein ganzer Passus aus der Summa steht), giebt D. XIV. die Historia aus ihm, c. 1. D. XV. unter Anführung des über das Symbol Gesagte, hat in D. XVI. die ganze Exposition desselben eingeflochten, ebenso in D. XXIII., in c. 1. D. XXXIV. einen Passus, führt (ohne Citat) c. 9. D. XLVI. dessen Erklärung über *sescupla* an, c. 18. D. L. sagt er, dass Pauc. keine historia gebe u. s. w. Er hat ihn beständig vor Augen gehabt.

²⁸⁾ C. 4. D. V. ‚*M. Rolandus dicit, agnoscere hic poni pro timere, quia honorum initium est, ibi timere culpas suas, ubi culpa non est, et contra hoc nihil.*‘ Im Stroma steht Solches nicht.

²⁹⁾ Z. B. q. 4. C. IV., C. XIII., C. XVI. Die in der Glossa ord. C. XXX. q. 4. princ. referirte Meinung des Rufinus' und Johannes von der compaternitas directa und indirecta hat Rolandus auch.

Von *Profanschriftstellern* und deren Werken wird *liber de arte militandi, rhetorica, Ovid*, der sog. *Cato, Macrobius, Gellius, Josephus* herangezogen.

Was das *römische Recht* betrifft, so ist ihm, wie die bereits angeführte Stelle ergibt (Anm. 14), der *Codex Theodosianus* bekannt; die justinianischen Sammlungen führt er fast gar nicht an. Von Civilisten wird nur *Bulgarus* (oben num. II.) genannt.

Die *Lombarda* wird mehrfach citirt; die Entstehung des *liber capitularium* schreibt er dem h. Isidor zu³⁰). Die *lex Salica* (in der Handschrift *satilitica*) scheint er nicht selbst zu kennen³¹).

Bemerkt möge noch werden, dass er die Kapitel regelmässig mit dem Anfange, bisweilen aber auch mit Zahlen citirt³²).

Der Werth der Summa ist bedeutend. Sie ist dem Umfange nach, wenn sie im gleichen Massstabe vollendet ist, mindestens dreimal so gross, als die von Rolandus. Ihre Methode ist für die Nachfolger massgebend geworden. Zunächst werden meist im Eingange der Distinctionen, Causae und Quaestiones die in Betracht kommenden Materien theoretisch, oft sehr ausführlich behandelt; hieran schliesst sich die Erklärung der einzelnen Kapitel, in die gleichfalls allgemeine Erörterungen eingeflochten werden. Das Klagwesen, die Jurisdiction, Excommunication, Zehnten, Eid, Verjährung, Patronat u. s. w. werden eingehend dargestellt. Auf die Literatur hat Rufin grossen Einfluss geübt. *Stephan von Tournay*, der ihn seinen Lehrer nennt³³), benutzt die Summa vielfach; eine weitere Benutzung zeigt sich in der Summa *Coloniensis*³⁴), *Parisiensis*³⁵), im grössten Masse aber bei *Johann von Faenza*. Dieser hat einen grossen Theil derselben wörtlich ausgeschrieben. Da des Johannes Summa die Fundgrube für spätere bildet, so ist Rufinus' Werk selbst für solche

³⁰) Diese Stelle hat die Summa *Parisiensis* (*Maassen*, in Bekker und Muther, Jahrb. II. 235 ff., *mein* 2. Beitr. S. 38) gerade so.

³¹) Wörtlich steht die Stelle in der Summa Paris. mit dem Schreibfehler. *Mein* 2. Beitr. S. 33.

³²) Z. B. zu C. 1. princ. „ut infra q. V. c. *quingages*“.

³³) C. 73. D. II. de cons. Die Stelle ist ganz abgedruckt im §. 28. Anm. 6. „... rufinus scripsit: ‚verba ista magis, fateor per veritatem meam, ad terrorem ad mirationis, quam ad diligentiam expositionis invitant.“

³⁴) *Mein* 2. Beitr. S. 13. giebt ein Beispiel.

³⁵) Sie hat sehr viele Stellen wörtlich, z. B. die im 2. Beitr. S. 23, 33, 35, 38, 40, 41 zu c. 19. D. 34, c. 4. D. 34, c. 5. D. 11. u. c. 5. D. 37, c. 8. C. II. q. 3., c. 6. D. 65, c. 2. D. 6, c. 17. D. 32, die Bemerkung über die Zufügung der Dist. 73 durch Paucapalea. An die Stelle von Chartres, wo nach Rufin der Codex Theodos. ist, setzt S. Paris. Orleans. Vgl. vorher die Anm. 30 und 31. Dass Rufin von der S. Paris., nicht umgekehrt diese von jenem benutzt ist, ergibt sich aus dem Gebrauche einer neueren Dekretale und neuerer Schriftsteller in der Summa Parisiensis.

thatsächlich eine Quelle, die es nicht kannten und Johannes' Summa zu benutzen glaubten⁵⁶). Auch *Huguccio* hat dieselbe mehr benutzt, als sich nach seinen Citaten sollte erwarten lassen (§. 37).

V. Rufin hat das Dekret auch mit einzelnen Glossen versehen und darf daher den ältesten Glossatoren beigezählt werden. Sie tragen das Gepräge der ältesten und einfachsten Gestalt⁵⁷).

§. 27.

Albertus. Gandulphus.

I. *Albertus*¹⁾, gebürtig aus Benevent, erscheint²⁾ seit 5. April 1157 zuerst als card. diaconus und cancellarius, dann seit 15. Juni 1158 bis 7. Februar 1178 als card. presb. tit. S. Laurentii in Lucina, von da als card. cancellarius bis zu seiner am 21. Oktober 1187 erfolgten Wahl zum Papste. Diese Würde bekleidete er als *Gregor VIII.* bis zum 17. Dezember desselben Jahres.

Wir wissen aus Handschriften³⁾ und Glossatoren, dass ein Albertus dem Dekrete seine Thätigkeit zuwandte; zugleich ist positiv bekundet, dass dieser Albertus der spätere Papst Gregor VIII. war⁴⁾. Aus dem

⁵⁶) Citate von anderen, die ihn benutzen, im §. 27, Anm. 4.

⁵⁷) *Meine* Glosse S. 37, 44 ff. *Mein* 1. Beitr. S. 39 theilt eine Glosse aus dem Cod. *Berol.* Sav. 14. zu einem tract. de coniugio mit (M. R. coniuges non sunt, id est maritalem non habent affectum, manet tamen sacramentum'. Es könnte freilich auch Rolandus gemeint sein. Da aber dieser zu C, XXXII. q. 2. diese Worte nicht hat, darf man auf eine Glosse Rufin's schliessen. An die Sententiae von Rolandus ist wohl nicht zu denken, da er das Eherecht im Stroma behandelt.

¹⁾ Die Chroniken bei *Jaffé*, Reg. p. 869. *Sarti* behandelt ihn nicht.

²⁾ *Jaffé*, Reg. pag. 658 sq., 678 sq. 835, 855, 866, 869.

³⁾ *Meine* Glosse S. 51 führt deren verschiedene an.

⁴⁾ *Joh. Favent.* (meine Rechtshandschr. S. 586 fg.) Dist. XIII. ‚Nobis autem non minus placet magistri *alb'ti* sententia, qua dicit, hominem veraciter perplexum inter duo mortalia, id est inter duo talia, quorum alterutrum agat mortaliter, peccat. *Meine* Glosse S. 51, Note 3. Summa Cod. *Halensis* Ye 52 und *Bamberg.* P. I. 11. (mein 3. Beitr. S. 50) C. XVI. q. 3. princ.: ‚Quibusdam quoque, veluti *alberto*, *rufo* visum fuit, quod in omni ecclesiastica praescriptione iustus titulus, bona fides initio, in medio, in fine.‘ Diese Summa fällt zwischen 1179 und 1187. Summa *Lips.* ad c. 1. C. XI. q. 1. (pag. 143 b): ‚Magis(tri) tamen *al.* et *stephanus* non irrationabiliter dicunt: in causa ecclesiastica pecuniaria regulare esse, ut actor forium rei sequatur et sic clerici reum [*qm nulla* = quaerimonia nulla] ante iudicem civilem debent convenire. Nam si possessores ecclesiae non regentur nisi iure imperatorum, ut supra di. VIII. *quo iure* [c. 1], patet, quod iudex saecularis diffinire causam pecuniariam ecclesiae et clericum et laicum convenientem possit iudicare; et hoc ratione possessionis . . .‘ *Maassen*, Beitr. S. 31, Nr. 5 hat die Stelle theilweise so aus *Joh. Fav.* Dieselbe Summa Dist. XIII. (pag. 10): ‚*al.* dicit, nullum posse esse perplexum inter

Gebrauche des Wortes *magister*, aus der Art der Anführung, die constant mit *dicere* geschieht, das allerdings auch von einer Schrift ebenso gebraucht wird, zunächst aber doch den Vortrag andeutet, aus dem Umstande, dass seine Meinungen vorzugsweise in Handschriften als Glossen vorkommen, ist mit Sicherheit auf sein Lehramt in Bologna zu schliessen. Aus der positiven Mittheilung von Huguccio ist dies erwiesen, da gar nicht anzunehmen ist, Huguccio habe etwa zufällig mit ihm über den Gegenstand später gesprochen, weil er dies gewiss angedeutet hätte, indem die Art seiner Anführung zu dem angegebenen Schlusse berechtigt. Der Umstand, dass seine Glossen sich über das ganze Dekret erstrecken, dass bei den alten Glossatoren nirgends eine Summa desselben erwähnt wird, ist ein weiterer Beleg für seine Thätigkeit als Lehrer. Sein Lehramt selbst *muss* vor 1157 fallen, da er bereits in diesem Jahre als Kanzler auftritt, somit unmöglich noch ausserhalb Roms leben konnte. Dass er somit zu den ältesten Glossatoren gehört, ist unfraglich. Ihn scheint *Rolandus* bereits gekannt zu haben ⁵⁾.

duo mortalia . . .’ — *Huguccio* ad c. 42. C. XVI. q. 1. (Cod. *Lips.*): ‚ut X. q. 1 Sic quidam et II. q. VI. §. circa Romae (?). Ex hoc cap. aperte colligitur, quod decimae praediorum dandae sunt intuitu praediorum et non personarum; ergo non etiam omnes decimae dantur intuitu personarum, sic dixit *card.* et *papa gregorius* (g’g’) VIII., *antequam esset papa*, et tales praetendebant rationes: (also genau, wie sie *Maassen*, Beitr. S. 18, Nr. 4 hat). c. 29. C. XVII. q. 4. in f. ‚Ecce hic dicitur, quod ipso iure sunt excommunicati, qui percutiunt clericos. Ubi est ergo praecceptum evangelicum et canonicum de ammonitione praemittenda, antequam quis excommunicatur ut XII. q. II. indigne. et XVI. q. VII. omnes decimae, et supra e. q. de presbyterorum? Ob hoc dixit *papa gregorius VIII.*, *antequam esset papa*, quod nullus incurrebat anathema ipso iure, et quod nullus erat canon datae sententiae quoad anathema. Idem dixit Gratianus de hoc capite XI. q. III. §. Evidenter. Sed dico, quod in hoc casu praemittitur ammonitio, saltem generaliter ab Innocentio, vel canone publice et generaliter ammonente, quod, si quis hoc fecerit, talem poenam incurret.‘ Bisher finde ich nirgends angeführt die folgenden Stellen: zu c. 24. C. XI. q. 3. verbo *more poenitentium* etc.: ‚sed mirum, unde magister hoc habuerit, cum ecclesia teneret contrarium. *Gregorius tamen papa VIII.* idem dicebat et tenebat, antequam fuerit papa; expresse enim audivi eum dicentem: nullum vel percussorem clerici, vel hereticum, vel alium esse excommunicatum eo ipso, quia hoc vel illum facit, sed esse excommunicandum.‘ So ist bewiesen, dass *Huguccio* bei ihm hörte. C. 41. ibid. ‚propter hoc dicebat *papa Gregorius VIII.*, quod nullus canon est datae sententiae quoad anathema, nec aliquis ob hoc est excommunicatus, quia facit contra, sed est excommunicandus. Sed dixit, antequam esset papa, *utrum postea dixerit, nescio.*‘

⁵⁾ Denn wenn er zu C. XVI. q. 1. sagt: ‚notandum est etiam hic multorum sapientium diversam esse sententiam; asserunt enim quidam, decimationes intuitu personarum assignatas, alii vero intuitu praediorum‘, so haben die letztere Ansicht *Albertus* und der *Cardinalis*; *Paucapalea* sagt nichts davon.

II. Von dem Leben des *Gandulphus* ⁶⁾ wissen wir nichts. *Sarti* macht ihm, auf einige Stellen der *Glossa ordinaria* gestützt, den Vorwurf der Laxheit, den *Phillips* wiederholt ⁷⁾. Zunächst steht seine Existenz und Thätigkeit als Glossator und der Name aus Citaten ⁸⁾ fest, welche weit vor Johannes Andreā fallen, dessen Zeugniß also überflüssig machen. Wie später (§. 37) dargethan werden soll, scheint er Huguccio's Lehrer gewesen zu sein. Würde sich schon hieraus seine grosse Bedeutung für die Literatur ergeben, so läßt sich diese schon aus dem Wenigen, was wir direkt von seinen Ausführungen kennen, schliessen. Er hat das ganze Dekret glossirt, ist von allen Nachfolgern benutzt worden und bekundet eine Originalität und Frische der Auffassung, wie sie selten hervortritt. Diese Eigenschaft, welche ihn ohne jegliche Rücksicht seine Ansicht aussprechen liess, hat ihm den obigen Vorwurf eingetragen.

⁶⁾ *Diplovataccius* p. 151 (nach v. Savigny's Abschrift). *Sarti* I. p. 295 ohne eigne Kenntniß. *Jo. Andr.* l. c. hebt hervor, *Durantis* habe ihn übergangen, man habe von ihm keine Schrift über die *Comp. antiquae*, führt dann einige Glossen an, die ihn erwähnen. Wie unvollkommen diese Citate sind, habe ich (*Glosse*, S. 54 f.) gezeigt, da die *Glossa ord.* des *Joh. Teut.* ihn an neunzehn Stellen, die sich auf alle Theile des Dekrets vertheilen, anführt.

⁷⁾ Es sind die folgenden: *Gl. opportuno* ad c. 13. D. 31. „Istud est contra *Gandulphum*, et alios, qui dicunt, quod vir quolibet loco etiam in Ecclesia, et quolibet tempore tenetur reddere debitum uxori petenti. Sed hoc non est verum: quia sicut debitor non debet semper venire cum sacco paratus, ut ff. de eo. l. quod dicimus [l. 105. D. de solut. 46. 3], sic nec vir semper debet esse paratus 33. q. 4. c. *Christiano*.“ *Gl. detrahe* ad c. 54. C. I. q. 1. „Et nota quod *Gandulphus* dixit, quod ipsa aqua sit sacramentum, scilicet ipsum elementum, arg. de consecr. dist. 2. cap. sacrificium, unde si asinus bibat aquam illam, bibit sacramentum sicut de mure diximus de consecr. dist. 2. c. qui bene non custodiunt.“

⁸⁾ *Mein* 1. Beitr. S. 35 giebt zu c. 12. C. XXIII. q. 5. ein Citat aus einem Zusatze, der zum Texte des *Simon de Bisiniano* zu gehören scheint und lautet: „Magister vero *Gandulphus*, cuius magna est in ecclesia dei auctoritas, dicit, qui in furore constitutus est nullum peccatum committere potest eo, quod nesciat, quid faciat, quia nullum peccatum maculat nescientem ut supra C. I. q. IV. c. 1.“ *Summa Lipsiensis* D. XIII. „quod ergo aliquis dicitur esse perplexus inter duo mortalia, id est inter duo talia, quorum utrumque per se appensum est mortale, ut XXII. q. IV. juravit; et ita dicit G.“ Durch dieses Citat ist bewiesen, dass die Lesart des *Cod. Bamb. P. II. 27.* von der Summe des *Johannes Faventinus* (*Maassen*, Beitr. S. 31, Nr. 4, meine Rechtshandschr. S. 586) richtig ist; denn wenn auch die *Summa Lips.* aus *Johannes* ausgeschrieben hätte, würde sie jedenfalls beweisen, dass sie so in Handschriften das Citat vorfand. Ueber die Anführungen in der Summa von *Huguccio* s. §. 37. In der Fortsetzung des *Huguccio* von *Joh. de Deo* (§. 37. II.) wird er ebenfalls wiederholt angeführt, nämlich zu c. 12. C. XXIII. q. 5 (*Leipziger Codex* fol. 242), c. 41 (das. fol. 243). Die *Summa Lips.* citirt ihn (*meine* Abh. S. 9) an hundertmal, eine sehr wichtige Stelle ist daselbst abgedruckt.

§. 28.

Stephan von Tournay.¹⁾

I. Er ist im Jahre 1135 zu Orleans geboren, studierte in Paris Theologie unter *Rufinus*, in Bologna nach eigener Angabe gleichzeitig mit dem Kardinal Gratian²⁾ canonisches Recht und bei Bulgarus Civilrecht; ob auch bei Jacobus und Albericus de Porta Ravennate, wie Sarti angiebt, ist nicht festgestellt. Etwa 1165 trat er in das regulirte Chorherrenstift zum h. Kreuz zu Orleans, dessen Canonicus er später wurde. Diese Stelle vertauschte er 1177 mit der Würde des Abts von St. Genovefa in Paris. Hier richtete er zugleich ein Hausstudium für Kleriker des Ordens ein. Im Jahre 1190 sandte ihn der Erzbischof Wilhelm von Rheims, der während der Abwesenheit des Königs Philipp August auf dem Kreuzzuge Statthalter war, als Gesandten nach Rom. Trotz des Widerstrebens des Klerus wurde er 1192 zum Bischof von Tournay ernannt, vom Erzbischof Wilhelm consecrirt und von Cölestin III. anerkannt, wiewohl nicht freudig. Er starb als Bischof am 9. September 1203. Er war auch auf dem Concil vom Lateran 1179 (cf. Epist. XII.) und hatte, wie sich aus seinen Briefen ergiebt, einen grossen Einfluss, war thätig in den Albigenser-Wirren und anderen kirchlichen Zwistigkeiten. Mit *Albericus* (Ep. XXV.) dem Legisten stand er ebenfalls in Correspondenz.

II. Ausser einer Anzahl von *Briefen* und *Predigten*³⁾ besitzen wir von ihm eine *Summa* über das Dekret, die in Handschriften⁴⁾ erhalten

¹⁾ Sarti I. p. 291. *Cave* p. 600, nach *Claud. du Molinet* in der Einl. der Ausgabe seiner *Epistolae*, Paris. 1682. Diese steht mir jetzt nicht zu Gebote, ich benutze den Abdruck in *Maxima bibliotheca vet. patrum* Tom. XXV. p. 1—58.

²⁾ Ep. 44. „Domino Gratiano Card. S. R. E. Reliquiae cogitationis meae diem festum agunt mihi, quoties recolo me fuisse socium vestrum in auditorio Bulgari [die von mir benutzte Ausgabe hat den Unsinn vulgari], quem modo laetus suspicio Dominum meum in ministerio Petri.“

Vgl. unten Anm. 10 die Formel. Der hierin vorkommende Name *Radulfus* findet sich im selben Orden um jene Zeit öfter. Vgl. den Index zu *Teulet*, *Invent. et documents cet. Layettes du trésor des chartes*. Paris 1863. T. 1.

³⁾ Diese sind als zu unbedeutend von Du Molinet nicht edirt worden.

⁴⁾ *Alençon*, Stadtbibl. num. 133, mbr. fol. saec. XII. (*mein* Iter Gall. num. 208. Ohne Pars III.), *Berlin*, Staatsbibl. Cod. lat. in 4. Nr. 193, mbr. saec. XIV. (Pars I. hört auf in c. 4. D. 18, P. II. fängt an in c. 122. C. I. q. 1, P. III. hat nur die Einl. und wenige Zeilen des Textes), *Bamberg*, B. III. 21., mbr. 4. saec. XIII. (P. III. fehlt), Q. VI. 46., *München*, Hofbibl. Cod. lat. 14,403; 17,162. Dieser gehört wohl nach den Schriftzügen dem 12. oder der ersten Zeit des 13. Jahrh. an; *ae* ist regelmässig *e* geschrieben, selbst in *ecclesie*, *penitentia*, und auch die anderen Schriftzüge

ist. Die Vorrede beginnt: ‚Si duos ad coenam convivas invitaveris, idem postulantibus contraria non appones.‘ Ihre Gedanken und vielfach Worte sind aus Paucapalea und der Panormie Ivo's entlehnt. Charakteristisch ist der Anfang der Summa selbst. ‚*Humanum genus. De iure dicturus ecclesiastico iuris peritis i. e. legum doctoribus definitionem iuris relinquit.*‘ P. II. fängt an: ‚*Quidam habens filium. Status ecclesiasticus circa duo consistit,*‘ und endigt: ‚*de suo non de canonica ratione concludit et causarum ultimam et ultimam quaestionem.*‘ Der Anfang der Einleitung zu P. III., welche des Rolandus Vorrede benutzt hat, lautet: ‚*Fecit Moyses tabernaculum in solitudine populo dei ex Egypto educto ad terram promissionis properante*‘ und endigt: ‚*memor quia in lege veteri caput cum cauda iubetur offerri.*‘ Sie schöpft vorzugsweise aus *Paucapalea* und *Rolandus*, dessen Stroma, wie bereits von anderer Seite bemerkt ist ⁵⁾, zum grössten Theile und vielfach wörtlich in sie übergegangen ist. Ausserdem hat sie die Summa *Rufin's* vor Augen ⁶⁾. Sie ist kürzer als die Summe *Rufin's*, giebt nur einzeln

passen für das 12. Jahrh. Er ist oft kürzer, oft länger als der Berliner. Eigenthümlich ist, dass er fol. 181 b bis zum Ende nach der 36. Causa nochmals die C. II. q. 6 giebt, aber mit einer nicht fol. 62 b ff. und nicht im Cod. Berol. stehenden Abhandlung über die Appellation; der Text weicht vielfach von dem früheren ab. Dies wird genügen, um den Beweis zu liefern, dass die richtige Textherstellung der Summa grosse Schwierigkeiten bietet. Dieser Cod. Monac. hat P. I. auf f. 1—42 P. II. f. 43—181 a, dann noch 12 Blätter für C. II. q. 6, die Seite hat 2. Col. mit je 34 Zeilen grosser Schrift. **Troyes* 640. saec. XIII. *Mainz*, Stadtbibl. num. 52. jur. fol. mbr. saec. XIII. incip. enthält fol. 37—107 dieselbe zur P. II. und fol. 107 bis 116 zur P. III. vollständig.

⁵⁾ *Thaner*, Summa Rolandi S. XLVII. Die ‚Vollständigkeit‘ der Anführungen ist aber nicht erreicht, da Rolandus noch an verschiedenen anderen Stellen, ausser den bereits im §. 24. II. angeführten, wo *Alexander* und *Alexander papa* citirt wird, nach meinen Notaten zu c. 5. und 8. C. I. q. 1. (Münchener Cod. 17,162 den *Thaner* benutzt, fol. 47), nochmals in der von *Thaner* angeführten Stelle ad c. 106 *ibid.*, c. 8. C. I. q. 2. (fol. 52 b), c. 4. C. I. q. 7. (f. 56 b), c. 23. *ibid.* (f. 57), pr. C. II. q. 2. (f. 59 b), q. 3 *ib.* (f. 60), c. 25. C. II. q. 6. (f. 62 b). Ob ich alle notirt habe, wage ich nicht zu behaupten.

⁶⁾ Er wird mehrfach citirt. So c. 15. *placuit* C. XVI. q. 3. ‚*Ruffinus* [im Cod. Berol. ausgeschrieben] improbat, quod dicitur in rubrica ista, scilicet: post triennium, cum sufficiant VI. menses.‘ *Rufin* sagt (Cod. Bamb.): ‚quod *magister videtur sentire ex rubrica*, quae sic incipit: ‚si qui episcopi suas dioeceses deo lucrari negligunt, post triennium constabant eis episcopis, quorum studio fidei sunt reconviolatae.‘ Sed sive *magister* hoc doceat, sive *discipulus* hoc doceat, putamus frivolum esse.‘ Zu c. 73. D. II. de consecr. (fol. 112 b des *Mainzer Codex*. Schon *Maassen*, *Paucapalea* S. 10 führt die Stelle an): ‚*Hoc loco quidam praeceptorum nostrorum inter ecclesiasticos nostri temporis viros* [ist wohl ein Wort etwa clarissimos ausgefallen] *merite connumerandus, rufinus* inquam, *vir clarissimus ita scripsit: verba ista magis fateor per veritatem meam ad terrorem admirationis, quam ad diligentiam expositionis invitant.*‘

längere, im Ganzen ziemlich kurze Erörterungen, bei denen oft die blossе Umschreibung, Wortstellung, Angabe richtigerer Lesarten eine Rolle spielt. Was ihr fehlt, ist die stete Rücksicht auf die Gegenwart, die praktischen Zustände; ebensowenig hat er eine umfassende Kenntniss der vorgratianischen Quellen aufzuweisen. Mit besonderer Vorliebe wird das römische Recht herbeigezogen, jedoch ohne spezielle Citate. Die Darstellungen auf Grund desselben über Klagen, Richter, Appellation u. dgl. sind sehr gut und verständlich. Von Romanisten citirt er seinen Lehrer *Bulgarus* und *Martinus* c. 1. C. IV. q. 5. ‚hic videtur probare G., quia in crimine iniuriarum possit quis accusare sine inscriptione, quod domino *Bulgaro* non placet.‘ C. XVI. q. 3. dict. post c. 15. ‚utiliter; quia revera dominus factus non est per praescriptionem, quamvis effectum dominii habeat, ut dicit bulgarus; directo tamen posset vindicare secundum martinum, qui dicit, praescriptione dominium acquiri.‘ Stephan ist eigentlich mehr Theolog als Jurist: er verweilt besonders in der Pars III. bei theologischen Controversen und ist mit den Theologen gut bekannt. Als Beleg möge die folgende Stelle dienen, zu c. 39. D. II. de consecr. :

„R. de hoc articulo in sententiis *Parisiensis* *episcopi Petri* ⁷⁾ disputatur, verum attendendum, quod praecipui *nostri temporis* doctores non equa verba hic admittebant. *Robertus* enim meluensis, *ricardus* [im Mainzer Codex steht *accardus*, was sicher ein Schreibfehler ist] s. post *Victoris* epo ⁸⁾ concedebant id, quod fuit panis, nunc esse corpus domini; quibus si obiciebatur: ergo aliquid est corpus, quod non semper fuit corpus domini et huiusmodi, ultra primum suae positionis articulum non respondebant. Magister vero *Adam parvipontanus* ⁹⁾ neutrum recipiebat“ u. s. w. Daran fügt er wie oft den Rath, nicht zu verketzern, da die Kirche nicht entschieden habe. Seine theologische Richtung beweist auch der Umstand, dass er die historiae von Paucapalea aus der Bibel grösstentheils wörtlich aufnimmt. Den *tractatus de poenitentia* fertigt er mit den Worten ab: ‚Intermisso interim prolixo illo tractatu de poenitentia transitum faciamus ad quartam quaestionem‘ etc. Gegenüber der Summa von Rufin ist ihr Werth gering. Die Zeit der Vollendung fällt, wie ihr Gebrauch durch Johannes Faventinus ergibt, in die sechziger Jahre; dafür spricht auch die Benutzung der

⁷⁾ Anderwärts z. B. zu c. 7. C. II. q. 3. sagt er ‚secundum Lombardum‘ ohne Zusatz.

⁸⁾ Er meint offenbar *Robertus Pullus* und *Richard von St. Victor*.

⁹⁾ Diese Art des Citirens, die Rufin nicht hat, zeigt unmittelbare Kenntniss. Auch *Hugo* (*Victoriensis*) citirt er, einmal ‚ut dicit magister hugo in sententiis suis‘ (C. XXVIII. pr., Cod. Mon. f. 154 b), dann (das. f. 156 b) ‚secundum mag. hugonem‘.

Summa von Rufinus durch Stephan. Das Formular in C. II. q. 8. ist in den Handschriften verschieden und kann deshalb nicht entscheiden¹⁰⁾. Die Abfassung dürfte in die Zeit des Aufenthalts zu Orleans fallen.

An Werth steht die Summa höher, als die von Paucapalea, aber nicht höher, wie die von Rolandus, viel tiefer, als die von Rufin, die Summa Coloniensis und Parisiensis (§. 56). Einzelne Stellen derselben bieten aus mehrfachen Gründen Interesse¹¹⁾.

¹⁰⁾ In der Mainzer lautet es: ‚Anno ab incarnatione domini m. c. XLV. sedente in apostolica sede domino papa Eugenio anno pontificatus eius primo mense octobri XV. Kl. novembris ego Radulphus archidiaconus sanctae crucis profiteor, me deferre Helyam episcopum Aurelianensem reum simoniae, apud sanctissimum papam Eugenium, quod dico eum XL. solidos accepisse pro dedicatione ecclesiae sancti Laurentii in civitate Aurelianis, mense maio in domo episcopali numerante Arnoldo, domino papa Innocentio sedente in cathedra beati Petri anno pontificatus eius decimo. Ego Radulphus archidiaconus subscribo, me professum esse deferre praedictum Helyam episcopum reum praefati criminis.‘ Das Verbrechen wird also hier ins Jahr 1140 verlegt. Im Cod. Berol. lautet es: ‚A. d. i. d. m. c. LXXI. s. i. a. s. d. p. Al. anno p. e. IV. [Das ist unmöglich, das 4. Jahr Alexander's III. geht vom Sept. 1162 bis Sept. 1163; 1171 ist das XII. oder XIII. Jahr] forsitan mense octobre XV. Kl. nov. ego R. arch. Wintoniæ . . . ap. sanctiss. p. Al.‘ der Rest ist gleichlautend. Offenbar hat die Mainzer Handschrift das Richtige, der spätere Schreiber hat absichtlich geändert. *Johannes Faventinus* hat die Formel für seinen Zweck umgeformt.

¹¹⁾ C. 25. D. LXIII. ‚Hoc decretum locale est in hispania tantum vires habens, *gallitiae*, quae est provincia hispaniae. Nam falsi sunt codices, qui habent *galliae*.‘ — c. 21. ib. ‚Nota, quod, cum olim aliquis erat electus in romanum pontificem, ab imperatore confirmabatur eius electio, et forte pro investitura et concessionem possessionum, quas ecclesiae habebat ab imperatore, quae etiam hodie regalia dicuntur, certa summa ab apostolico imperatori dabatur.‘ c. 10. D. XC. ‚Est autem capitulum quoddam de extravagantibus, quo dicitur, discordantes ad pacem redire‘ cet. dict. ad c. 20. D. XCIII. ‚*mapulis*, mitris episcopalibus, quibus utuntur in quibusdam ecclesiis clerici, ut in lugdunensi eccl. et ravenensi; alii dicunt, *mapulas* esse manipulos, qui fanones dicuntur, in quorum extremitatibus pendent tintinnabula, quales esse dicuntur in ravennate ecclesia.‘ c. 8. C. XII. q. 2. *lege vulgari* i. e. longobarda, quae *vulgaris* dicitur, quia vulgaribus verbis est composita, vulgo nota. Lex ista non in corpore romani juris, sed in volumine legis longobardorum.‘ Zu C. XXIV. pr. setzt er die Gratianische Theorie über den Vorbehalt in den päpstl. Privilegien auseinander. C. XVI. q. 1. (fol. 112b Mon.) ‚Apostolicus enim nullum ordinat in sacerdotem vel diaconum, nisi faciat eum cardinalem.‘ Gratian kommt bisweilen nicht gut fort, ihm wird (C. XXXII. q. 1. fol. 162b sq.) vorgeworfen, dass er ‚sophistice probare, concludere‘, ‚non solum diffuse, sed etiam confuse‘ erörtere (C. II. q. 6. fol. 181b).

§. 29.

Johannes Faventinus.¹⁾

I. Nach Diplovataccius soll er zu Faenza geboren sein, aus dem Geschlechte de Cavaleriis. Weder dies, noch seine Verhältnisse und sein früheres Leben ist quellenmässig festgestellt. Im Jahre 1160 steht er urkundenmässig als Bischof von Faenza fest; auf dem Concil vom Lateran 1179 war er anwesend. Er gehörte zu den entschiedensten Anhängern des Kaisers Friedrich I. und machte mit diesem den Kreuzzug mit, auf dem er 1190 starb.

II. Johannes hat dem Dekret in zweifacher Richtung seine Thätigkeit zugewandt, durch Abfassung einer Summa und durch Glossen. Die *Summa* ²⁾ *super (in) Decretum* ist sehr ausführlich, ziemlich der von Rufinus gleichkommend und erstreckt sich auf alle Theile des Dekrets; jedoch ist der tractatus de poenitentia nur inhaltlich kurz exponirt, die pars tertia zwar ausführlicher, aber verhältnissmässig knapp ³⁾. Die Summa hat zwei Vorreden, die erste beginnt: ‚Cum multa super concordiam discordantium canonum,‘ die zweite, eine Einleitung: ‚De throno dei procedunt fulgura,‘ die Summa selbst ‚Hum. genus. Tractaturus de jure canonico.‘ Nach der ersten Vorrede hat er seine Summe

¹⁾ *Jo. Andr.* in Proem. Speculi Durantis l. c. giebt Stellen an, wo ihn die Glosse citirt, und dass er vor die Comp. ant. falle. *Ders.* zu den Worten de throno Dei procedunt fulgura, voces ac tonitrua: „Scias, quod hanc auctoritatem et partem prosecutionis ipsius habere potuit ex Jo. Faventino, qui in sua lectura Decreti, quae illo tempore Summae nomen arripuit et huiusque servavit, in operis principio hanc auctoritatem assumit, quam tamen ipso plenius auctor iste prosequitur.“ *Diplovat.* pag. 148. *Sarti* I. p. 288 sq. *Maassen*, Beitr. S. 25 ff. *Paucapalea* S. 14 ff. *Meine* Rechtshandschr. S. 578—595, Glosse S. 36, 40 ff.

²⁾ *Handschriften*: Stift *Klosterneuburg* in N.-Oesterreich Nr. 655 fol. mbr. saec. XIII. ‚Incipit praefatio in decreta magistri G. a magistro Jo. Faventino canonice ac dilucide edita ex duabus summis Ruffini et Stephani utili artificiosoque [modo] excerpta‘. *München*, Hofbibl. *Cod. lat. 3873 (Aug. eccl. 173) mbr. saec. XIV. *Bamberg*, P. II. 27 mbr. fol. saec. XIV. *Frankfurt a. M.*, Stadtbibl. Cod. num. 52. fol. mbr. saec. XIII. *Angers*, Stadtbibl. Nr. 357 mbr. fol. saec. XIII. (Iter gall. Nr. 174.) *Alençon*, Stadtbibl. Nr. 134 mbr. fol. saec. XII. auf XHI. (Das. Nr. 206.) *Chartres*, Stadtbibl. Nr. 200 mbr. fol. saec. XIII. (Das. Nr. 223) Sie ist in allen diesen Handschriften — in der Münchener nach Versicherung von *Maassen* — vollständig, ob auch in den folgenden, weiss ich nicht. — **Erlangen*, 480 mbr. fol. saec. XIV. ‚Summa mag. Johannis.‘ — **Arras*, 271. s. XIV. (Catal. des bibl. des dép. IV.)

Maassen hat die Autorschaft der Summa dargethan, durch die direkten Angaben einiger Handschriften hat dieser Beweis seinen Werth nicht verloren.

³⁾ Jener füllt in der Klosterneuburger 24 Zeilen, letzterer 6 Blätter.

compilirt ‚tam ex his, quae utiliora et elegantiora in praecedentium commentariis‘ vorfand, ‚quam ex his, quae a doctoribus‘ hörte und ‚ex illis, quae ex proprio ingenio elicit.‘ Diese Angabe ist genau, das Verhältniss, wie es schon früh den Lesern, Zeuge dessen ist die Klosterneuburger Handschrift, einleuchtete, folgendes. Von der Einleitung an bis zum Ende besteht die Arbeit wesentlich in einer Combination der Summae von *Rufinus* und *Stephanus*, obwohl er beide nur einige Male citirt. Was nicht aus ihnen genommen, ist wenig. Dies ist aus Glossen von *Albertus* und anderen nicht festzustellenden genommen; Einiges mag ihm selbst angehören. Nach unseren Begriffen ist sein Werk ein reines Plagiat; ja es kann ihm nicht einmal eine selbstständige Verarbeitung zugeschrieben werden, da er zumeist wörtlich ausschreibt. Der geringe Umfang der Literatur lässt für jene Zeit die Sache in einem etwas anderen Lichte erscheinen. Jedenfalls ist aus dem, was aus *Rufinus*‘ und *Stephanus*‘ Summen zu entnehmen war, keinerlei Schluss auf eignes Studium zu ziehen ⁴⁾. Trotz dieses Verhältnisses hat des Johannes Summa die des *Rufinus* und *Stephanus* aus dem Gebrauche fast verdrängt, jedenfalls in den Schatten gestellt, da die späteren (vgl. §§. 54, 58.) sehr selten auf jene zurückgehen, hingegen Johannes stets berücksichtigen, ohne den Zusammenhang genau zu kennen.

Wir dürfen die Summe als das Erstlingswerk unseres Autors ansehen, weil er selbst seine Glossen als später gemacht bezeichnet ⁵⁾ und weil diese ein selbstständiges Werk sind. Vollendet ist dasselbe ⁶⁾ nicht vor 1171, da eine Formel in demselben diese Jahreszahl hat. Er schrieb dasselbe mithin als Bischof. Seine absolute Abhängigkeit von den Genannten bei Abfassung der Summe zeigt sich am meisten darin, dass er von den zahlreichen Dekretalen *Alexander*‘s III. keine erwähnt, überhaupt nur vier nachgratianische Dekretalen, deren jüngste *Hadrian* IV. angehört. Vielleicht übte auch seine kirchlich-politische Stellung Einfluss.

III. An sich, wenngleich nicht durch ihren Einfluss auf die Literatur, bedeutender als selbstständige Arbeit ist seine *Glosse*. Dass er

⁴⁾ Ich habe a. a. O. die Summe beschrieben. Da mir damals der Zusammenhang noch nicht genau bekannt war, darf ich jetzt darauf verweisen. Die die Kenntniss der vorgratianischen Quellen bekundenden Stellen gehören *Rufin*, bzw. *Stephan* an; dass er aber *Burchard* selbst gekannt habe, halte ich für unzweifelhaft; ebenso hat er gewiss die römisch-rechtlichen Quellen gekannt. Die Angaben über den *Cod. Theodosianus*, die *Lombarda* u. A. sind aus *Rufin*. Seine Angaben über die Einteilung des Dekrets haben keinen Werth, weil sie nicht originell sind.

⁵⁾ In der Einleitung seiner Glosse (*meine Glosse* S. 40) sagt er: ‚ut dixi in praefatione‘; das vorher Angegebene steht in der Einleitung der Summa.

⁶⁾ Siehe *meine* Rechtshandschr. S. 580 f. und *Maassen*, Beitr. S. 30 f. Der Frankfurter Codex hat auch in C. II. q. 8. das Jahr 1171.

eine solche gemacht, wusste man bereits aus Anführungen von *Huguccio* ⁷⁾ und anderen. Ich habe schon früher den Beweis geführt, dass Citate von Aussprüchen des Johannes aus Handschriften und Schriftstellern, die nicht in seiner Summa vorkommen, als Glossen desselben feststehen, dass seine Glosse den ersten förmlichen Apparat zum Dekrete enthält, nach der Summe gemacht ist und die Absicht hat, deren Ergänzung zu bilden ⁸⁾. Die Zeit lässt sich noch genauer bestimmen. Die Summa hat zu C. II. q. 8. in den meisten Handschriften (München, Bamberg, Klosterneuburg, Frankfurt u. a.) ein Formular mit der Jahreszahl 1171. Dies Jahr dürfte das der Vollendung sein, weil das von Stephan gebrauchte Formular umgeformt ist. Sie ist schon Simon de Bisignano bekannt ⁹⁾, dessen Summe vor den März 1179 fällt, ebenfalls Sicardus ¹⁰⁾, dessen Werk zwischen 1179 und 1181 fällt, ferner einer anonymen ¹¹⁾ zwischen 1178 und 1187 fallenden Summe. Diese letztere kennt aber auch seine Glosse ¹²⁾. Aus der Einleitung zu dieser geht hervor, dass sie eine Extravagantensammlung mit Rubriken kannte ¹³⁾. Es kann nun nach dem oben (§. 16) Gesagten keinem Zweifel unterliegen, dass bereits vor dem Concil von 1179 solche Sammlungen existirten. Somit kann die Glosse vor 1179 fallen, zumal nichts anzunehmen verbietet, dass die s. g. Appendix Concilii Lateranensis vor 1179 existirte, die Canones Lateranenses später vorgesezt wurden ¹⁴⁾; *möglich* aber bleibt, dass sie nachher gemacht ist. Ob die Glosse spätere Dekretalen be-

7) Er citirt sie wiederholt, z. B. c. 83. C. I. q. 1. ‚*Jo. Favent. in quadam glo., quae est in libris.*‘ c. 18. C. VII. q. 1. ‚*qualiter glosa. Jo.*‘; dict. ad c. 24. C. XI. q. 3. ‚*magister*‘ vero *Jo.*... in illa sua glosa, quae sic incipit: *Ego eum puto etc.* c. 10. C. XII. q. 2. *glosala*‘; c. 3. C. XVI. q. 1.; c. 29. C. XVII. q. 4. u. 5. An den meisten Stellen führt er schlechthin *Jo. an*; der Gegensatz zeigt, dass er die Summe meint. *Johannes de Deo* in der Fortsetzung der Summa des Huguccio sagt mehrmals, z. B. C. XXIII. q. 8. pr., c. 3. C. XXIV. q. 2. ‚*Jo. dicit in summa.*‘

Aelter als Huguccio und darum von noch grösserer Bedeutung ist die Summa *Lipsiensis* (meine Abhandl. über sie S. 7 f.), welche ausdrücklich auch ‚*Jo. dicit in nota sua*‘ und verschiedene Glossen, oft auch ‚*in summa*‘ hat.

⁸⁾ *Meine Glosse* S. 36, 43.

⁹⁾ *Mein* 1. Beitr. S. 26, 28.

¹⁰⁾ *Daselbst* S. 49.

¹¹⁾ *Mein* 3. Beitrag S. 45 ff. 54.

¹²⁾ *Daselbst* S. 46, 54 f.

¹³⁾ Die Einleitung ist abgedruckt in *meiner Glosse* S. 40; die Stelle lautet: ‚*Etsi et in libro extravaganantium... secundum mutationem materiarum singulae variantur rubricae.*‘

¹⁴⁾ Ich halte dies um so mehr für richtig, als sich dadurch am besten erklärt, dass sie nicht in die passenden Rubriken vertheilt worden sind.

rücksichtigt, habe ich nicht feststellen können, da mir keine Handschrift mit der reinen Glosse des Johannes vorgekommen ist ¹⁵⁾).

IV. Schwierig ist die Beantwortung der Frage: ob Johannes in Bologna gelehrt habe? *Sarti* hat dies nicht bewiesen. Dafür spricht, dass er unendlich oft von Huguccio und älteren Glossatoren als *magister* bezeichnet wird. Wenn ich aber erwäge, dass er seine Summa sicher als Bischof gemacht hat, wir aber keinen Anhalt für sein gleichzeitiges Lehramt haben ¹⁶⁾, dass seine Glosse ebenfalls in die Zeit seines bischöflichen Amtes fällt: so glaube ich annehmen zu dürfen, dass er nicht selbst dozirt habe. Jedenfalls halte ich für sicher, dass wir in Johannes einen Schriftsteller haben, dessen Glosse ausserhalb Bologna's gemacht und doch allgemein berücksichtigt worden ist. Dieses findet seine Erklärung wohl darin, dass er durch seine Summa so ziemlich der bekannteste Schriftsteller geworden war, und man aus diesem Grunde seine Glosse nicht ignoriren mochte. Auch dürfte er in Verbindung mit Bologna gestanden haben.

V. Ein zweiter Punkt bleibt noch schwierig. Von den gedruckten Ausgaben der Glosse zum Dekret hat zuerst die Pariser von 1505, ihr nach alle folgenden zu den meisten Distinctionen und Quästionen *Divisiones* mit der Sigle *Jo. de fan., Joha. de fan., Johannes de fan., Jo. d' f.* Diese *Divisiones* sind aus dem Rosarium des Archidiaconus (Guido de Baysio) dem Apparate zugefügt worden. In manchen Glossen des Johannes kommen ähnliche Ausführungen vor. Ob der Archidiaconus sie seiner Glosse entnommen hat, lässt sich nicht feststellen ¹⁷⁾.

Johannes wird bei den älteren Schriftstellern regelmässig *magister Jo., Jo., Jo. Fa.*, bei späteren mit *Jo. Fa., Jo. d. f.* angeführt; die Ausgaben der *Glossa ordinaria* machen aus ihm sogar einen *Jo. Faber*.

§. 30.

Simon de Bisiniano.¹⁾

Von dem Leben dieses Schriftstellers, dessen Name durch die Erwähnung in der Handschrift und bei Schriftstellern feststeht, ist es mir

¹⁵⁾ Wie meine Glosse zeigt, habe ich vielfach die Glossen des Joh. Fav. nur dadurch festgestellt, dass ich aus der des Joh. Teut. und aus der Schrift der Codices mit Hilfe der Siglen sie bestimmen konnte.

¹⁶⁾ Ich kenne nur ein Beispiel aus späterer Zeit, dass ein Bischof zugleich dozirte, nämlich *Antonius de Naseriis* in Padua. *Mein* Lehrb. S. 103.

¹⁷⁾ Eingehend *meine* Glosse S. 85 f. *Phillips* IV. S. 171, der sie Joh. Fav. zuschreibt, hat keine Gründe dafür, wie er überhaupt über die Glosse im Unklaren ist. *Maassen*, Beitr. S. 29 bezieht sie auf *Joh. de Deo*, dem sie nach dessen bekannten Werken zu urtheilen nicht angehören.

¹⁾ Seine Summa habe ich zuerst im 1. Beitr. S. 21—40 beschrieben; vorher hatte nur *Maassen*, Pauc. S. 23 u. 32 Nr. 80 aus derselben Handschrift zwei Stellen

nicht gelungen, etwas zu erfahren. Der Ort Bisignano, wonach er benannt ist, liegt in Calabrien und ist Bischofssitz²⁾ gewesen. Nach einigen Aeusserungen in seiner Summa scheint er in Bologna studirt und vielleicht bei Gratian selbst gehört zu haben³⁾. Aus der Bezeichnung *magister* unbedingt auf sein Lehramt zu schliessen, scheint mir bedenklich, weil sich keine anderweitigen Anhaltspunkte vorfinden und das Beispiel von Johannes Faventinus jene Nöthigung auszuschliessen gestattet.

In einer Handschrift der Bamberger Bibliothek⁴⁾ ist uns seine Summa zum Dekret erhalten, die mit den Worten anfängt: ‚Sancti spiritus assit vobis gratia. Pars prima. Operis cuiuslibet prius sunt indaganda principia,‘ sich mit Ausschluss des gar nicht erwähnten tractatus de poenitentia⁵⁾ auf alle Theile des Dekrets erstreckt. Seine ausgesprochene Absicht⁶⁾ geht dahin, die bisherigen Summen zu ergänzen, wesshalb er wiederholt hervorhebt, es sei überflüssig nach dem von Andern Gesagten weiter einzugehen, auf *summae* und insbesondere eine *summa* verweist. Er dürfte die Summen von Rufin, Stephanus u. s. w. gekannt haben, meint aber mit der Summa schlechthin unzweifelhaft die des Johannes Faventinus. Simon bietet nach mehrfacher Richtung das Beispiel einer neuen Methode und eines bedeutenden Fortschritts in der Behandlung. Denn während er gleich den Summen von Rufin, Stephan, Joh. Faventinus die Wortinterpretation, Textkritik, allgemeine Darstellung einzelner Materien u. A. ausreichend giebt, hat er in einem grossartigen Masse der neuen Rechtsentwicklung Rechnung getragen und in der Aufstellung von Schemata ein neues Element ein-

erwähnt. Die Literarhistoriker schweigen gänzlich; auch *Joh. Andrea* kennt nicht einmal seinen Namen.

²⁾ *Ughelli*, Italia sacra edit Rom, 1644 fol. I. 571. Im Anfange unseres Jahrh. wurde die Diözese St. Marco damit unirt.

³⁾ Siehe die in *meinem* 1. Beitrage S. 25, Nr. 2 abgedruckte Stelle, die eine so tiefe Pietät gegen Gratian athmet, wie sie wohl nur ein Schüler hat, und in dieser Weise mir bei keinem vorgekommen ist.

Ein Simon kommt 1168 als prior de monte-Dei vor (*Jaffé* n. 7625), einer als abbas S. Albani (ibid. n. 8408), einer ist 1178 Bischof von Meaux (ib. n. 8658), einer archid. Paris. (ib. 9113). Keiner dürfte passen.

⁴⁾ Signirt Da. II. 20. saec. XIII. Seite 3—107 mit der gleichzeitigen Notiz: ‚Summa magistri Symonis de Bisiniano super decretum Gratiani‘. ‚Explicit summa Magistri Sym. d'bisiniano. deo laus.‘

⁵⁾ Die q. 4. der C. XXXIII. führt daher in der Handschrift die Zahl III.

⁶⁾ Siehe die a. a. O. S. 26 ff. abgedruckten Stellen, z. B. c. 1. C. I. q. 1 ‚haec litera dupliciter in *summa* legitur et iccirco superfluum esset, alibi iam dicta referre‘, c. 26. C. XVI. q. 7. ‚licet inveniuntur multa in *summa*, possumus tamen quaedam proponere, de quibus antiquitas non expressit‘. Die folgenden Punkte habe ich sämmtlich bewiesen und darf wohl generell auf meine Abhandlung verweisen.

geführt. Was den ersteren Punkt betrifft, so zieht Simon zuerst die gesammte nachgratianische Dekretalengesetzgebung herbei. Auf gegen 80 neuere Dekretalen nimmt er, wo sich nur irgendwie Gelegenheit bot, Rücksicht und ist somit thatsächlich derjenige Schriftsteller, welcher *zuerst theoretisch die Anschauung allgemein durchgeführt hat, dass die päpstlichen Dekretalen unbedingt dem Dekrete und dem älteren Rechte derogiren*. Während gerade durch die Nichtberücksichtigung der neuen Dekretalen die bisherigen Summen für die Masse des praktischen Rechtsstoffes werthlos oder doch rein theoretische Arbeiten waren, nahm Simon's Summa den Charakter einer unbedingt praktisch brauchbaren Arbeit an. Dies ist aber von einer hervorragenden Bedeutung, sobald man bedenkt, wie gerade in jener Zeit unter Alexander III. die eigentliche Ausgestaltung des Rechts vor sich ging. Man darf somit unbedingt sagen, dass dieser Autor zur Hebung der päpstlichen Macht wissenschaftlich ganz wesentlich beitrug, wie sich daraus ergibt, dass alle späteren Werke denselben Standpunkt einhalten. Durch Simon sind die Extravaganten als solche in bisher ungekanntem Umfange Gegenstand des in den Lehrbüchern verarbeiteten Kirchenrechts geworden. Die von ihm zuerst aufgestellten Schemata sind Zusammenstellungen der Rechtssätze unter Angabe der Ausnahmen, Gegensätze der sämtlichen Parallelstellen, wodurch eine sofortige statistische Uebersichtlichkeit des Stoffes bewirkt wird. Auch diese Methode wurde jetzt stehend. Möglich ist, dass er sie aus Glossen des Johannes Faventinus annahm; dieser kann sie aber auch dem Simon entlehnt haben. Für Sicardus ist Simon ohne Frage Vorbild gewesen.

Die *Zeit der Abfassung* lässt sich genau bestimmen. Es ist kein Canon des Concils von 1179 citirt. Fiele sie nach 1179, so wäre das bei der Fülle von Citaten nachgratianischer Dekretalen unbegreiflich. Das jüngste Stück, dessen Datum festzustellen ist, ist vom Jahre 1174 ⁷⁾. Sie fällt somit zwischen 1174 und 1179.

Benutzt ist die Summa bei *Sicardus* ⁸⁾, der Summa *Lipsiensis* ⁹⁾, *Huguccio* ¹⁰⁾ u. A.

Ob Simon auch als Glossator thätig gewesen, ist mir festzustellen nicht gelungen ¹¹⁾.

⁷⁾ Die Dekretale ‚Non est vobis‘ (in c. 14. X. II. 28): *Jaffé*, Reg. num. 8286.

⁸⁾ *Mein* 1. Beitr. S. 50.

⁹⁾ *Meine* Abhandlung über sie S. 10 f.

¹⁰⁾ Dieser hat zu c. 26. C. XVI. q. 7. die in meinem 1. Beitr. S. 26 f. abgedruckte Stelle evident vor Augen gehabt und, ohne Simon zu citiren, vielfach wörtlich angeführt. Da Simon gerade hier *seine* Ansicht darlegt, ist die Sache ausser Zweifel. Uebrigens lassen sich viele Belege geben.

¹¹⁾ Siehe *meine* Glosse S. 87.

§. 31.

Sicardus.¹⁾

Er ist geboren zu Cremona, studirte in Bologna, hielt sich einige Zeit in Mainz auf, wo er an der Kapitelsschule wahrscheinlich canonisches Recht lehrte²⁾, wurde 1183 vom Papst Lucius III. zum Subdiacon, vom Bischof Olfredus von Cremona zum Priester geweiht, 1185 zum Bischof seiner Vaterstadt gewählt. Als solcher vermittelte er beim Kaiser Friedrich I. die Lösung der Stadt vom Reichsbanne, reiste im folgenden Jahre nach Deutschland, um vom Kaiser den Wiederaufbau des castrum Manfredi zu erlangen. Im Jahre 1187 erscheint er als legatus apostolicus. Im Jahre 1199 ging er nach Rom und erwirkte die Canonisation des Bischofs Homobonus von Cremona; im Jahre 1203 machte er eine Reise nach Armenien, wo er mit dem Cardinallegaten Petrus verweilte; 1204 war er in Constantinopel und nahm dort auf Geheiss des Legaten Weihen vor. Er starb 1215.

Wir haben von ihm ausser einem *Chronicon*³⁾ zwei Werke, einen *Liber mitralis* und eine *Summa* zum Dekret. Jenes ist von *Durantis* in sein *Rationale divinatorum officiorum* eingefügt worden und berührt uns hier als ein rein liturgisches Werk nicht weiter.

Die *Summa*⁴⁾ beginnt mit den Worten: ‚Diligite justitiam qui iudicatis terram. Parum est ius esse in civitate‘ u. s. w. und endigt mit den bereits angeführten Worten seiner Apologie. Sie umfasst alle Theile, mit Ausschluss des nach dem Vorgange von Simon gar nicht

¹⁾ *Pez*, Thesaur. Anecdotor. T. III. P. III. col. 623. *Sarti* I. p. 284 sq., Append. p. 195 sq., wo er aus seiner Summe Mittheilungen macht. *Phillips* IV. 169 f. Für sein Leben besonders sein *Chronicon*. *Arisi*, Cremona liter. p. 87 giebt noch andere Werke (tract. de humilitate, hist. Rom. pont.) an, die *Summa* aber nicht. Er nennt ihn ‚Casellanus, sive Casalensis, de Casalana‘.

²⁾ Daher die ‚Apologia Sighardi‘ am Schlusse seiner *Summa*: ‚Ego vero Sychardus Cremonae filius natione, et Moguntinae ecclesiae filius spiritualis translatione, aemulus patienter sustineo, et mei iudicium matris arbitrio delinquo‘.

³⁾ Abgedruckt in *Muratori*, Scriptores rerum italicar. T. VII. col. 529 sqq. Die Einleitung von *Muratori* geht auf dies und sein Leben ein.

⁴⁾ Zuerst von mir im 1. Beitr. S. 40 ff. eingehend beschrieben. Was *Sarti*, *Phillips* und *Maassen*, Beitr. S. 33 f. über die Zeit der Abfassung sagen, ist durch meine Untersuchung antiquirt.

Handschriften: *Bamberg*, Da. II. 20. mbr. 4. saec. XIII. S. 111—242. und D. II. 17. mbr. 4. saec. XII. auf XIII. (D. 1—63; C. 27 bis Ende. fol. 1—24, 289—312). *Darmstadt*, Hofbibl. Nr. 318 mbr. fol. saec. XIII. ex. *Wiener Hofbibl.* 2166 mbr. fol. saec. XIV. **München*, Cod. lat. 4555; 8013; 11,312 (bei *Maassen* und *Phillips*). **Palatino-Vaticanus* 653 (*Sarti*). **Arras* 618 saec. XIII.

erwähnten tractatus de poenitentia. Sichard versucht eine gänzlich neue Methode der Behandlung, die jedoch keine Nachahmung gefunden hat. Er theilt die Pars prima unter 122 Kapitelrubriken, die Pars II. folgendermassen: 6 *causae criminales* oder *de criminalibus iudiciis et ordine iudiciorum*, 20 *de negotiis pecuniariis et officiis clericorum*, 10 *matrimoniales*, wobei er den Stoff wieder nach 5 Abtheilungen zerlegt. Die Methode des Commentirens der einzelnen Kapitel ist gänzlich verlassen; es wird der Inhalt in der von ihm gemachten Ordnung ohne regelmässige Angabe der Quelle auszugsweise referirt, daran regelmässig eine Reihe von Schemata ⁵⁾ (*vites et arbores*), welche den Stammbäumen oder dem arbor actionum gleichen, gehängt und ausserdem häufig eine generelle Erörterung der Materien, z. B. des Eherechts, der pars tertia gegeben. Die Arbeit selbst ruhet unter Benutzung von Paucapalea und Rufinus vorzugsweise auf den Summae von Johannes Faventinus und Simon. Hat sie auch im Ganzen keinen selbstständigen Werth, so ist sie doch interessant durch ihre Methode, die auf praktische Brauchbarkeit gerichtete Darstellung, die Benutzung der Extravaganten, zu meist nach Simon, aber unter Herbeiziehung der neueren, sowie durch einen vorwiegend historischen Takt. Man darf sie als den *ersten Versuch* charakterisiren, *nach dem Systeme des Dekrets ein freies Lehrbuch des canonischen Rechts zu liefern.*

Ihre Abfassung lässt sich hinsichtlich der *Zeit* genau bestimmen. In einer Formel und sonst wird Alexander III. als regierend angeführt; die Canones des Concils von 1179 sind benutzt. Folglich ist sie nach dem dritten lateranensischen Concil bei Lebzeiten Alexander's III., also zwischen dem 5. April 1179 und dem 30. August 1181 geschrieben, beziehungsweise vollendet worden. Wahrscheinlich fällt die Abfassung in die Zeit des Mainzer Aufenthalts, der wohl zwischen 1179 und 1182 liegen dürfte. Was mich ausser dem Umstande, dass dies gut zu den aus seiner eignen Erzählung feststehenden Lebensumständen passt, zu dieser Annahme bestimmt, ist erstens die Aeusserung am Schlusse der Summa ⁶⁾, welche darauf hinzudeuten scheint, dass er der Mainzer Kirche als Kleriker angehörte, sodann eine Aeusserung derselben, wo-

⁵⁾ Ich habe a. a. O. Seite 52 ff. einige ganz genau nach der Handschrift abdrucken lassen.

⁶⁾ Schon *Phillips* S. 169 hat aus *diesem* Grunde die gleiche Vermuthung aufgestellt. Wenn Sarti daraus, dass eine Formel in Causa II. in die Zeit Hadrian's IV., eine zweite Alexander's III. gesetzt ist, schliesst, er habe bald nach der Publikation des Dekrets seine Summe gemacht, so liefert das Gesagte den Beweis, wie unstichhaltig jenes Argument ist.

nach er sie nicht als Theolog ansieht ⁷⁾. Glossen sind von ihm nicht nachweisbar; seine Methode spricht gegen eine solche Thätigkeit.

Ob er auch gelehrt habe, ist nicht erwiesen. Sarti schliesst es daraus, dass er magister genannt werde und sage: er wolle für den Nutzen *sociorum* sorgen, worunter die alten Professoren die Zuhörer verstanden. Ein Beweis ist das nicht. Ohne jeden Anhalt lässt er ihn dann in Mainz canonisches Recht dozieren und sieht darin den Beweis, wie sehr bald sich der Ruhm der neuen Wissenschaft ausserhalb Italien verbreitet habe.

§. 32.

Cardinalis. ¹⁾

I. Abgesehen von dem sehr späten Zeugnisse des Johannes Andrea ist aus alten Handschriften ²⁾, die vor diesen fallen, und aus älteren Schriftstellern ³⁾ die Existenz eines Glossators, welcher *Cardinalis* heisst, festgestellt. Wir dürfen aus folgenden Gründen schliessen, dass er nur Glossen, keine Summa gemacht hat. Erstens wird wiederholt seine Glosse, nie eine Summa erwähnt. Zweitens haben sich seine Glossen vorzugsweise in Handschriften des Dekrets erhalten und sind in anderen Glossen und Summen verarbeitet worden. Drittens sind sie geradezu als Glossen mit der Sigle in die Summa Lipsiensis übergegangen. Seine Sigle ist C., Car., card', cardinalis. Aus der Anzahl seiner Glossen darf mit Bestimmtheit angenommen werden, dass sie einen förmlichen Apparat bildeten, welcher sich auf die Pars I. und II. des Dekrets nach deren ganzem Umfange erstreckte, die Pars III. jedoch nicht umfasste. Seine Glossen liefern den Beweis, dass er eine gute civilistische Bildung

⁷⁾ *Mein* 1. Beitr. S. 56 ‚examini theologico relinquimus‘.

¹⁾ *Jo. Andr.* l. c. ‚allegant etiam Cardinalem: 81. q. 1. in summa, 33. q. 1. c. si per sortiaras‘. *Sarti* l. 300. *Maassen*, Beitr. S. 10 ff. *Meine* Glosse S. 37, 46 ff.

²⁾ Ich habe in der Glosse solche nachgewiesen aus einem *Innsbrucker* (den *Maassen* zuerst behandelt hat), *Wolfenbüttler*, *Münchener* (10,244), *Trierer*, *Prager* Codex.

³⁾ Summa *Lipsiensis* (S. 10), *Huguccio*. Dieser führt ihn z. B. an: c. 7. D. XVII. ‚negat glo. illa card.' ordinem pervertit etc.‘ zu c. 43. C. XI. q. 3. v. *et est pro his tribus criminibus: ‚car. cum sic glosavit: id est propter eos tres modos de omni crimine, quam glosam sic intelligo‘* etc.; c. 42. C. XVI. q. 1. (abgedruckt §. 27, Note 4); c. 4. C. XVI. q. 3: ‚sed hoc multum facit contra *cardinalem‘* (ausgeschrieben im Cod. Lips.); c. 5. *ibid.* pr. q. 2. C. XXVII., dictum post c. 26. q. 2. *ibidem*; c. 28 *ibid.*; c. 2. C. XXI. q. 1. *Joh. Teutonicus* in der glossa ordinaria (meine Glosse S. 49). *Joh. Hispanus de Petesella* (meine Beitr. zur Lit. über die Dekretalen S. 21). *Guido de Baysio* im Rosarium an verschiedenen Stellen.

besass und das canonische Recht an der Hand rein civilistischer Grundsätze ausgestaltet ⁴⁾).

II. Die *Zeit* der Abfassung dürfte ziemlich sicher in die ersten 60ger Jahre fallen. Hierfür spricht einmal der Umstand, dass wir bei ihm noch die älteste Form der Glossen, die Interlinearglossen, finden, zweitens, dass keine Dekretale von Alexander III. vorkommt. Dies liesse sich bei späterer Entstehung nicht erklären. Zur Anführung solcher bieten schon die uns bekannten Glossen eine genügende, ja zwingende Veranlassung. Da wir aber mit Gewissheit annehmen dürfen, dass manche nicht signirte Glossen ihm angehören und viele in den Summen, insbesondere von Huguccio stecken: so darf wohl diese Folgerung auch hieraus unterstützt werden. Die Frage hängt zusammen mit der *Person* und dem *Orte* der Entstehung der Glosse. *Maassen* hat mit Recht angenommen, dass von den drei Kardinälen des zwölften Jahrhunderts, deren schriftstellerische Thätigkeit feststeht, an Laborans ⁵⁾ und Gregor VIII. ⁶⁾ nicht gedacht werden kann. Er entscheidet sich für den Kardinal *Gratian* und nimmt an, derselbe habe als Kardinal seine Glossen verfasst oder fortgesetzt; wenn dies auch etwas ungewöhnliches sei, lasse es sich doch eher annehmen, als dass ein Kardinal noch gelehrt habe, oder dass seine Sigle geändert worden sei. Ich halte nach wiederholter Prüfung ⁷⁾ folgenden Zusammenhang für den richtigen. Verfasser der Glosse war der Kardinal Gratianus; er hat sie verfasst, bevor er zum Kardinal erhoben wurde, ja wahrscheinlich, bevor er Subdiakon und Notar der römischen Kirche wurde. Seine Glossen wurden wegen der möglichen Verwechslung mit dem Verfasser des Dekrets mit seinem Amtstitel bezeichnet. Meine Gründe sind folgende. Erstens ist es gänzlich unwahrscheinlich, dass ein Kardinal

⁴⁾ Alle diese Punkte habe ich in der Glosse erwiesen und ausgeführt. Vgl. besonders die Glosse daselbst S. 48.

⁵⁾ Die Gründe sind: ein Mann, der (s. §. 33) das Dekret umzugestalten unternahm; hat es sicher nicht glossirt; er ist in Paris Magister geworden; dass er in Bologna gelehrt oder gehört habe, ist nicht bekannt; die Methode des Glossirens gehört Bologna an.

⁶⁾ Ausser dem von *Maassen* hervorgehobenen Grunde, dass Huguccio ihn *und* den Kardinal neben einander stellt, entscheidet auch der Umstand, dass er entweder *Albertus* citirt wird (so stets *vor* Huguccio) oder nach seiner Erwählung zum Papste ‚papa Gregorius VIII., antequam esset papa‘, dann die Erwähnung von *Albertus und* Card. in der Summa Lipsiensis.

⁷⁾ In *meiner* Glosse S. 50, Lehrbuch S. 52 habe ich die Möglichkeit, dass er an einer anderen Kirche Kardinal gewesen sein — wie noch zur Zeit Joh. Andrea's die Canonici zu Ravenna hiessen: Addit. in Spec. Dur. II. P. II. n. 3. §. restat addit. C. V. vertebatur in fine — und davon den Beinamen geführt haben könne, offen gelassen.

angefangen habe zu glossiren, zudem ein so beschäftigter, wie sich aus seinem Leben ergeben wird. Hätte er aber, wie Maassen meint, etwa das Glossiren nur fortgesetzt, so würden die vor das Kardinalat fallenden Glossen eine andere Sigle erhalten haben. So gut das aber geschehen konnte, war es auch zulässig, sie überhaupt zu ändern, zumal anzunehmen ist, dass Handschriften mit seinen Glossen sich entweder nur in Bologna oder in den Händen von Personen befanden, denen der Zusammenhang bekannt und es also leicht war, die Aenderung vorzunehmen. Dazu kommt, dass er Magister war, somit sicher gelehrt hat, dass wir bestimmt wissen, dass er in Bologna auch Civilrecht hörte⁸⁾. Diese civilistische Bildung spricht nach dem bereits Hervorgehobenen weiter dafür. Als entscheidend erscheint mir aber, dass in den 60er, 70er und 80er Jahren, wenn meine Annahme und die von Maassen richtig ist, dass an Kardinal Gratian zu denken sei, zwei Kardinäle lebten, welche Glossatoren, ja, wie es scheint, lediglich Glossatoren waren, nämlich Albertus (§. 27) und Gratian. Ersterer wird aber trotzdem in den Summen, welche unzweifelhaft in die Zeit fallen, wo er Kardinal war, nämlich in der Summa Lipsiensis, die ins Jahr 1186 fällt, sowie in einer zweiten anonymen, die zwischen 1179 und 1186 fällt⁹⁾, nie anders, als mit seinem Namen benannt. Das lässt sich nur denken, wenn er vor dieser Würde glossirte und keine Verwechslung möglich war. Entweder ist also der Verfasser, wenn er der Kardinal Gratian ist, so benannt, um jeder Verwechslung vorzubeugen, oder er war schon an einer Kirche als Lehrer Kardinal und wurde aus dem gleichen Grunde von sich und anderen so bezeichnet, oder — dies ist ganz unwahrscheinlich — er hiess Cardinalis. Schliesslich sei auch darauf hingewiesen, dass sich gerade aus dem Namen Gratian erklärt, wesshalb ältere Summen, obwohl sie bestimmt seine Glossen vor Augen haben¹⁰⁾, den Verfasser nicht erwähnen, dass aber die nach 1178 fallenden dies in einer umfassenden Weise thun. Es dürfte sich nunmehr rechtfertigen, auf die Person des Kardinals Gratian einzugehen.

III. Gratian hat mit Stephan von Tournay zusammen in Bologna bei Bulgarus gehört und auch dort als Magister gewirkt¹¹⁾. Seit dem

⁸⁾ Siehe oben §. 28. den Brief *Stephan's* an ihn.

⁹⁾ *Mein* 3. Beitrag S. 50. Unten §. 56.

¹⁰⁾ Vgl. meine Glosse a. a. O.

¹¹⁾ Als solchen bezeichnet ihn sein Mitlegat *Vivianus* im Jahre 1169 bei *Baronius* n. XX.

Die folgenden auf sein Leben bezüglichen chronologischen Daten bei *Jaffé*, *Reg. pag.* 678, 835, 854 f., 866 f., 870, 886, die Briefe Innocenz III. daselbst num. 7751, 7760 u. s. w.

21. März 1168 erscheint er als *S. R. E. subdiaconus et notarius* unter päpstlichen Bullen, zunächst bis zum 28. April 1169; nach der Rückkehr von einer Gesandtschaft am Hofe König Heinrich's II. von England, welche ihm und dem Magister Vivianus von Alexander III. in Sachen des Erzbischofs Thomas von Canterbury übertragen war, setzt er vom 10. Januar 1170 bis 7. Februar 1178 die frühere Thätigkeit fort. Vom 1. Oktober 1178 ab kommt er vor als *Card. diaconus tit. SS. Cosmae et Damiani* bis zum 28. Mai 1197. Von da ab finden wir ihn nicht mehr unter den Kardinälen, so dass er ohne Zweifel um jene Zeit gestorben ist ¹²⁾. — Kaum fand ein Mann, der in der bewegten Zeit Alexander's III. mit der Abfassung von dessen Briefen beschäftigt war, noch die Zeit, zu glossiren; aber undenkbar wäre, dass wer so im Centrum stand in seinen Arbeiten, welche er als Kardinal gemacht, anstatt jede Gelegenheit zur Hervorhebung der päpstlichen neuen Gesetze zu ergreifen, diese spurlos ignorirte.

§. 33.

Laborans. ¹⁾

Geboren auf dem Schlosse Pantormo (castrum Pantormae) unweit Florenz studirte er in Paris und erwarb hier den Grad eines Magister. Hierauf durchreiste er Frankreich, Deutschland, Italien und Sicilien. Von Alexander III. wurde er 1173 wegen seiner grossen Kenntnisse beider Rechte zum card. diaconus S. Angeli erhoben; vom 26. Februar 1180 bis zum 26. Juni 1189 erscheint er als card. presb. S. Mariae trans Tiberim tit. Calixti ²⁾. Seitdem verschwindet sein Name, er ist also wohl 1189 gestorben.

Im Jahre 1182 vollendete er nach zwanzigjähriger Arbeit ein in einer Vaticanischen Handschrift erhaltenes Werk unter dem Titel *Codex compilationis*. Dasselbe beabsichtigt ³⁾, dem Dekret eine bessere Ord-

¹²⁾ Dass er von *Albericus trium fontium* mit dem Verfasser des Dekrets verwechselt wurde, sowie dass wiederholt Gratian, der Verfasser des Dekrets, als Kardinal bezeichnet wird, steht denn doch auch vielleicht gerade im Zusammenhange mit dem Namen des Kard. *Gratian*.

¹⁾ *F. A. Zaccaria*, Dissert. de inedita canonum collectione, quam XII. saeculo card. Laborans composuit, in *Gallandi*, Sylloge T. II. p. 767—800. *Theiner*, Disquis. crit. p. 3 sq., 399—446.

²⁾ *Jaffé*, Reg. pag. 678, 835, 854, 866, 870.

³⁾ Dies drückt er aber nicht aus; er nennt auch das Dekret als seine Quelle nicht. Seine Zeitgenossen haben dies schon gemerkt. Da ich die Handschrift nicht kenne, habe ich mich an die eingehende Beschreibung von *Theiner* gehalten.

nung zu geben, nimmt das Material fast ausschliesslich aus Gratian, aus Burchard 4 Kapitel, sodann Dekretalen von Innocenz II., Eugen III. und Alexander III., welche in anderen Sammlungen nicht stehen, ausserdem eine Menge von Stellen der Pandekten und des Codex aus der Quelle. Es zerfällt in 5 Bücher, deren erstes XI Partes, zweites 4, drittes 2 mit 10 bezw. 6 Titeln, viertes 12, fünftes 4 hat; ein sechstes Buch giebt theils eine Wiederholung, theils ein kurzes Compendium für das Gedächtniss. Mag die Ordnung auch besser sein, das Werk ist vollständig ignorirt worden⁴⁾. Die Gründe hiervon liegen in der erfolgten Reception des Dekrets und der reichen Literatur über dasselbe, die, wenn nicht werthlos, so doch nur schwer zu gebrauchen gewesen wäre, sodann darin, dass das Dekret bequemer war. Laborans giebt die concordantias und contrarietates zwar stets an, muss aber zu diesem Zwecke fortwährend verweisen, während das Dekret durch die Zerlegung des Haupttheiles in Causae und Quaestiones für den Gebrauch in der Schule und im Gericht sehr zugänglich war, und durch die Wiederholung der Quellenbelege sofort den ganzen Stoff darbot. Uebrigens hat Laborans die Fehler des Dekrets so wenig verbessert, dass er neue hinzumacht. Die Arbeit hat somit wesentlich nur einen literarhistorischen Werth, ähnlich einer späteren, welche sich Torquemada beigelegt hat. Ob es etwa für die Emendation des Textes von Werth ist, kann ich ohne eigne Kenntniss der Handschrift nicht beurtheilen.

§. 34.

Johannes Hispanus.¹⁾

Dieser Glossator wird von Durantis unter den ältesten genannt, von Johannes Andreä als Verfasser einer *lectura super decretum* bezeichnet²⁾. Wenn seine Persönlichkeit feststeht und nicht etwa auf vagen und unsicheren Notizen oder auf Verwechslungen ruhet, mögen ihm manche mit *Jo.* gezeichnete Glossen angehören³⁾. Mit der *lectura*

⁴⁾ *Phillips* IV. S. 174 N. 52 meint: „nur der jüngere Petrus von Blois scheint sie benützt zu haben“.

¹⁾ *Durantis*, *Speculum*, *Jo. Andr.*, *Addit. ad Spec. l. c.* Ein zweiter *Joh. Hispanus de Petesella*, der in Padua lebte, findet im zweiten Bande seinen Platz. Vorläufig *mein* Lehrbuch S. 67 fg. und *meine* Beitr. zu den Dekretalen S. 9–31, wo seine von mir aufgefundene, 1235 oder 1236 gemachte Summe über die Dekretalen Gregor's IX. beschrieben ist.

²⁾ Dass er die Compilationen gesehen oder gar glossirt hätte, sagt er nicht. Vgl. *meine* Lit.-Gesch. d. Comp. ant. S. 19 ff.

³⁾ Die Autorschaft ist schwer festzustellen; bei *Jo. Fav.* ist das viel leichter,

kann eine Summa, aber auch eine Glosse bezeichnet sein. Die *Compilationes antiquae* hat er, wie mit Bestimmtheit behauptet werden kann, nicht glossirt⁴⁾.

Ich trage kein Bedenken, die *lectura super decreto*, welche er nach Johannes Andreä gemacht hat, als in der von mir aufgefundenen und beschriebenen⁵⁾ *Summa Lipsiensis* enthalten anzunehmen, wie die (im §. 40) durch Citate von Bernard von Pavia anzustellenden Vergleiche⁶⁾ darthun sollen. Wenn Joh. Andreä sagt, er allegire keine Dekretale, so kommt darauf nichts an, weil derselbe auch behauptet: ‚Hugo . . . in sua summa rarissime decretales allegat,‘ während sich hunderte von Citaten solcher vorfinden. Mehr könnte dagegen meine frühere Annahme sprechen, dass er Franzose oder Engländer sei. Seine Bezugnahme auf französische Verhältnisse lässt sich aber vielleicht daraus erklären, dass er in Paris studirt hat; auch hatte er in früheren Werken Anhaltspunkte genug. Ist meine Annahme richtig, so ist dadurch eine Lücke ausgefüllt.

Die Summa ist im Jahre 1186 vollendet worden. Sie ruhet vorzugsweise auf der Summa von Johannes Faventinus, benutzt neben ihr vielfach Gandulphus, den Cardinalis, Simon de Bisiniano, Albertus, Stephanus und einige andere, von Legisten Garnerius, Bulgarus und Martinus. Sie ist rücksichtlich der materiellen Ausführlichkeit und Vollständigkeit und der Herbeiziehung der neueren Dekretalen, die umfassendste der bis dahin gemachten Summae⁷⁾, und kann als vollständige Verarbeitung der bolognesischen Literatur gelten, gehört zu den tüchtigsten und interessantesten Arbeiten über das Dekret.

da der Zusatz *in glossa* oder ein ähnlicher wegen der stillschweigenden Rücksicht auf die Summa ihn ausser Zweifel stellt.

⁴⁾ *Meine* Lit.-Gesch. d. Comp. ant. S. 60 f., 70 f.

⁵⁾ Die Summa decreti Lipsiensis des Codex 986 der Leipziger Universitätsbibliothek, Wien 1871. Ich darf mich begnügen, die Resultate dieser Abhandlung mitzutheilen.

⁶⁾ Unten §. 40. Anmerk. 6.

⁷⁾ Der Codex 986 fol. mbr. saec. XIII. ist bereits 1239 dem Leipziger Dominikanerkloster geschenkt worden von dem Hallenser Schreiber Theodericus mit folgender darin stehender Klausel: ‚Anno domini MCCXXXIX. Theodericus scriptor civis hallensis pro remedio anime suae hanc summam super decreta domui lipzen. contulit sub hac forma: si aliquis filiorum suorum factus adultus in studio voluerit operam dare iuri, libros istos recipiet datis domui quinque marcis‘. Er hat 289 (da 144 übersprungen ist 288) Blätter, auf der Seite je zwei Columnnen mit je 45 Zeilen. Anfang der Vorrede: ‚Omnis qui iuste iudicat, stateram in manu gestat, in utroque penso misericordiam et iustitiam portat.‘

§. 35.

Melendus. Silvester. Urso. Anselmus. Butirus. D. Petrus Hispanus.

Ueber die Lebensumstände der in der Ueberschrift genannten Glossatoren sind wir durchweg ohne jede nähere Kenntniss; ihre Namen sind uns nur aus gelegentlichen Anführungen und aus den Siglen von Glossen bekannt.

I. *Melendus*¹⁾ lehrte bis in den Anfang des XIII. Jahrhunderts in Bologna, wanderte 1204 mit anderen Rechtslehrern aus und gründete mit diesen die bereits 1209 aufgelöste Universität von Vicenza. Von Schriftstellern des XII. Jahrhunderts wird er nicht angeführt, so dass seine Thätigkeit wohl erst zu dessen Ende begann. In Handschriften, deren Glossen älter sind, als die von Johannes Teutonicus, kommen Glossen von ihm vor, in dem Apparate des Johannes Teutonicus wird er an sieben Stellen mit vollem Namen genannt²⁾.

II. Von *Silvester*³⁾ kennen wir nur den Namen; ob ihm die mit der Sigle *S.* in Handschriften vorkommenden Glossen zuzuschreiben sind, lässt sich nicht feststellen. Auch ergeben dieselben keinen näheren Anhalt zur Bestimmung der Zeit, oder des Werthes und der Methode.

III. Ueber *Urso* und *Anselmus* ist es mir nicht gelungen, irgend einen Aufschluss zu gewinnen. In Handschriften fand ich manche Glossen mit *a*, es ist aber schwer festzustellen, wem sie beizulegen sind, diesem oder dem früher (§. 27) behandelten Albertus.

IV. Ein *D. canonicus Londinensis* war nach Briefen⁴⁾ Alexander's III. in den Jahren 1162 und 1163 zu Bologna als Magister thätig und zugleich Gesandter des Königs von England beim Papste. Mit der Sigle *d* finden sich Glossen in einer anonymen zwischen 1179 und 1187 fallenden Summe⁵⁾, die ihm zuzusprechen sein dürften.

¹⁾ *Durantis, Jo. Andr.* II. cc. *Diplovat.* p. 150. *Sarti* I. p. 305 sq. *Meine* Glosse S. 10, 38, 55. — *v. Savigny* III. S. 307, V. S. 73 N. b.

²⁾ Er zeichnet sich aus durch eigenthümliche Ansichten. Vgl. *Gl. ord. c. 8. D. XIX.*, wo er nebst *Gand.* für die Ansicht citirt wird, die Häretiker hätten keine wahren Sakramente; zu *c. 12. C. III. q. 4.*, item *Melendus dixit, qui semel est excommunicatus, non potest amplius excommunicari.* Vgl. *meine* Beitr. zu den Dekretalen S. 23.

³⁾ *Diplovat.* bei *Sarti*, Append. p. 267. *Sarti* I. p. 288. Nach *Jo. Andr.* I. c. sollen ihm die zwei ersten Glossen zu *c. 3. X. de consuet. l. 4.* gehören. *Meine* Glosse S. 57, 65.

⁴⁾ *Sarti*, App. p. 113 sq. theilt 5 mit.

⁵⁾ *Mein* 3. Beitr. S. 44, 46, 52.

V. Den Namen des *Butirus* hat uns Sarti ⁶⁾ aufbewahrt, jedoch nur berichtet, dass er als Magister in Bologna erwähnt wird. In der *Summa Lipsiensis* ⁷⁾ finden sich nun verschiedene Citate, aus denen zu entnehmen ist, dass *b* vor Johannes Faventinus fällt und von diesem benutzt worden ist. Es liegt kein Grund vor, diese Glossen dem Butirus nicht zuzuschreiben.

VI. Unter dem Namen des *Petrus Hispanus* ⁸⁾ wird von Diplovataccius ein Glossator um das Jahr 1180 angeführt; *Jo. Andreä* giebt mehrere Stellen an, worin ihn die Glossa ordinaria des Dekrets erwähne ⁹⁾. Er wird in der Glossa ordinaria zum Dekret auch noch an anderen Stellen genannt ¹⁰⁾. In Handschriften ¹¹⁾ finden sich viele Glossen mit der Sigle *p*. Ein *Petrus Hispanus* tritt zu Bologna im Jahre 1223 mit *Tancred* auf und ging auf Einladung seines früheren Kollegen *Guilelmus de Vasconia* nach Padua, wo er 1229 in Urkunden erscheint ¹²⁾. Mit der Sigle *p. ysp.* kommen in Handschriften ¹³⁾ der *Compilatio prima* Glossen vor, welche beweisen, dass dieser Glossator *Bazianus* kannte; in denselben Handschriften finden sich Glossen mit der Sigle *p.*, genau geschieden von *p. ysp.*, in denen von diesem *p. Huguccio* und *Richardus Anglicus* genannt werden. Nun führt Sarti ¹⁴⁾ einen *magister Petrus* an, der 1189 in Urkunden als *Canonicus* von Bologna vorkommt. Endlich wird *Petrus Hispanus* auch von *Johannes*

⁶⁾ Sarti I. p. 286, er kommt in einer Urkunde von 1160 vor.

⁷⁾ Meine Abhandlung über sie S. 11. Ausser den hier mitgetheilten will ich noch aus demselben Codex Lips. 986 geben: zu c. 8. C. XXVIII. q. 1.: ‚verbo gratiora deo, quae libera voluntate fiunt, non legis necessitate. b.‘ ibid. dict. ad c. ‚a conscientia facientis in hoc paragrapho determinat auctoritates, quibus probasse videbatur, non esse inter infideles cum fide i. e. cum conscientia boni, ut putatur. b.‘

⁸⁾ *Jo. Andr.* I. c. *Diplovat.* p. 150. Sarti I. p. 290.

⁹⁾ D. L. in summa, c. 31. C. XI. q. 3. [*Savigny* III. S. 633 liest das cap. irrig nemo condemnatur statt contemnat. Ueberhaupt wimmeln die Citate Savigny's dort von Schreib- oder Druckfehlern], c. 3. C. XXXIII. q. 1.

¹⁰⁾ Z. B. gl. *non exierit* ad c. 2. C. V. q. 1., *tempus* ad c. 3. D. VII. de poen. Eine Masse späterer *additiones* tragen seinen Namen.

¹¹⁾ Meine Glosse S. 64 f. Vgl. das. S. 38.

¹²⁾ *Colle* III. p. 6 sqq., der beide für einen nimmt und meint, Diplovataccius setze ihn zu früh an. *Panzirolus* III. c. 8 hat ihn mit *Petrus de Corbolio* (Corbeil) verwechselt, wie schon Sarti nachweist.

¹³⁾ Meine Lit.-Gesch. der Comp. ant. S. 42 ff. Vgl. daselbst S. 60.

¹⁴⁾ De clar. arch. prof. I. p. 287. cf. pag. 289 sq., wo er ausführt, dass sich nicht annehmen lasse, der Canonist Petrus Hispanus falle zusammen mit *Petrus de Corbolio* (Bischof von Cambrai und später Erzbischof von Sens), dass der mag. *Petrus de Bolio*, vel de Boliato, von dem Hostiensis und Jo. Andr. spricht, den Panzirolus P. Hispanus Colbolum oder Boliatum nennt, nicht zusammen falle, dass *Vincentius* einen P. Hisp. und Petrus de Corbol. scheide.

Hispanus de Petesella ¹⁵⁾ namhaft gemacht. Dieser, dessen Summa zu den Dekretalen Gregor's IX. in das Jahr 1235 oder 1236 fällt, hat, wie Sarti und Colle zeigen, und auch theilweise aus seiner Schrift hervorgeht, in Bologna mit Tancred und Petrus Hispanus, mit letzterem auch in Padua zusammen gelebt, ist also ein absolut zuverlässiger Zeuge. Aus diesen verschiedenen Nachrichten scheint mir folgender Thatbestand sich zu ergeben. Ein *Petrus*, dessen Zunamen und Herkunft wir nicht kennen ¹⁶⁾, lehrte in den achtziger Jahren und vielleicht den neunziger in Bologna; von ihm rühren her die mit *P.* signirten Glossen zum Dekret. Von ihm ist verschieden *Petrus Hispanus*, der im ersten Drittel des XIII. Jahrhunderts in Bologna und Padua lehrte, Glossen zur *Compilatio prima* schrieb. Schwierigkeit scheint zu machen, dass *Johannes Teutonicus* in seinem Apparat *Petrus Hispanus* wiederholt citirt. Wir sind indessen nicht gezwungen, daraus auf eine Glosse zum Dekret zu schliessen, weil in den Glossen zu den Dekretalen, wie man sich auf den ersten Blick überzeugen kann, Kapitel des Dekrets citirt und interpretirt werden, mithin Johannes seine Angaben aus Glossen zur *Compilatio prima* genommen haben kann ¹⁷⁾. Ob eine Notiz, nach der er einen *Ordo iudiciarius* gemacht haben soll ¹⁸⁾, richtig ist, habe ich nicht feststellen können.

¹⁵⁾ *Meine* Beiträge zu den Dekretalen S. 23 f.

¹⁶⁾ Einem ‚magister *Petrus Marcus*, scriptori suo‘ schreibt Innocenz III. bei *Pothast Regesta* num. 4596 vom 11. Sept. 1212. An einen *Petrus Munio Hispanus* sind gerichtet dessen Briefe das. num. 1465 von 1201, n. 2027 u. 2033 von 1203. *Durantis* l. c. erwähnt einen *Petrus Boemus* und *Petrus Apulus*, von denen *Jo. Andr.* l. c. sagt, sie seien ihm nicht bekannt.

¹⁷⁾ Wenn man alle oben angeführten Stellen, in denen *Petrus Hisp.* in der *Glossa ord.* citirt wird, liest und mit den von mir in der *Lit.-Gesch.* S. 42 ff. und *Beitr. zu den Dekretalen* S. 23 f. mitgetheilten vergleicht, ist das Gesagte ersichtlich. Der umgekehrte Fall, dass in einer Glosse zu Dekretalen ein Glossator erwähnt wird, beweist ja ebensowenig, dass er eine *Compilatio glossirt* hat; solche Glossen sind, wenn sie sich auf Kapitel des Dekrets beziehen, solchen zum Dekret entnommen; beziehen sie sich auf Dekretalen, so rühren sie aus Glossen zum Dekret her, worin die Dekretalen besprochen wurden. Den eklatantesten Beweis liefert *Jo. Andreä*, der selbst angiebt, dass *Rufin* und *Johannes Faventinus*, welche vor den *Compilationen* gelebt, in Glossen zu diesen citirt werden, und dem *Silvester* zwei Glossen zu Dekretalen zuschreibt.

¹⁸⁾ In der *Bibliotheca hispana vetas etc. auct. D. Nicolao Antonio* Hispalensi J. C. Matriti 1788 fol., I. p. 375: ‚*Petrus Hispanus*. Huius nomen prae se ferebat titulus operis cuiusdam in bibliotheca Ms. Antonii Augustini codice 397 extantis in membranis annorum quinquaginta supra centum *De ordine iudiciorum* inscripti, in quo erant et alia iuridica. Catalogo eiusdem bibliothecae adhaeremus.‘

§. 36.

Bazianus.¹⁾

Derselbe ist in Bologna geboren, wo er auch seine Studien machte. Wer seine Lehrer im canonischen Rechte waren, ist nicht sicher zu bestimmen, da es überhaupt schwer ist, dieselben festzustellen; im römischen Rechte hat er wohl bei den bekannten gehört. Anfänglich legte er sich auf das Civilrecht, lehrte als Laie dieses, später als Geistlicher das canonische. Was ihn interessant macht, ist, dass *er der erste doctor iuris utriusque war*. In späteren Jahren war er Canonicus an der Kathedrale in Bologna, wo er am 22. Februar 1197 starb und mit grossen Ehren begraben wurde²⁾.

¹⁾ *Jo. Andr.* addit. ad Spec. §. Porro. — *Diplovataccius* p. 151 verwechselt ihn, durch *Abbas antiquus* (in cap. *Raynutius* i. f. ‚de testam.‘ ‚quod Bazianus regebat in provincia et vidit scripta Ja. Balduini‘) verleitet mit *Joh. Bassianus. Sarti* l. p. 292 sqq. *Fantuzzi* p. 403 sqq.

²⁾ Seine von *Sarti* mitgetheilte fälschlich auf den Legisten *Joh. Bassianus* bezogene Grabschrift lautet:

Hoc tumulata jacent Basiani membra lapillo,
Quis sit metra docent que subscribuntur in illo
Hic legum latis patuit victoria castris
Nunc cedens fatis socialibus insidet astris
Canonice coluit scripture plenius hortum
Qua duce promeruit celestem cernere portum,
Hic erat Italiae sidus reverentia fratrum
Flos roseus patriae decus orbis gloria patrum
Obsequiis promptus et in omni dogmate certus
Consiliis cautus humilis jocundus apertus
Si tres excipias annos de mille ducentis
Terminus occurrit mortis quo jura subivit
Invidus e medio Basianum finis ademit
Cujus membra brevis hic sita petra premit
Summus in alterutro doctoris jure peregit
Hactenus officium quem lapis iste tegit
Jura duo potuit nature jus superare
Hoc duo de proprio mors fugat una lare
Istius meruere sinu duo jura locari
Solus in Italia qui fuit absque pari
Non sibi sed vite moritur fons juris et aret
Non is ea sed eo vita moderna caret
Quisquis in istius cathedram succedere querit
Fontis respectu rivus ineptus erit
Hunc sociat summis Pauli conversio turmis.

Fantuzzi p. 405 n. 13^o theilt eine Urkunde vom Mai 1184 mit über einen Vorgang ‚in schola mag. Baziani‘, wobei Guido Aretinus, mag. Oddo etc. zugegen waren.

Von seiner schriftstellerischen Thätigkeit wissen wir zunächst aus Citaten von Huguccio ³⁾, der *glossa ordinaria* ⁴⁾ des Johannes Teutonicus, *Johannes Hispanus* ⁵⁾ u. A. Aus denselben lässt sich nicht entnehmen, dass er eine Summa gemacht habe, da keinerlei derartige Andeutung gemacht wird. Ueber seine Thätigkeit als Glossator im engeren Sinne war bis auf meine Abhandlung über die Glosse auch nur bekannt, dass er in einigen Stellen der Ordinaria angeführt wird. Ich habe aus verschiedenen Handschriften den Beweis geliefert ⁶⁾ für folgende Thatsachen: 1) Bazianus' Sigle in den Handschriften ist: *Baz.*, *bas.*, *bazi.*, *bar.*, *bart.*, *barth.*, *b.* Die Siglen *bar.*, *bart.*, *barth.* sind durch eine Verwechslung mit *Bartholomaeus Brixianensis* entstanden ⁷⁾. Diese verschiedene Schreibart des Namens mag dazu beigetragen haben, dass in einzelnen Handschriften von Raymund's Summa casuum aus ihm ein *Bavarius* geworden ist; der Schreiber hatte offenbar *ba:* vorgefunden. Auch *Baxianus*, *Bassianus* wird sein Name geschrieben. — 2) Er hat einen umfassenden, sich auf alle Theile des Dekrets erstreckenden Apparat gemacht, der jedenfalls der umfangreichste von allen ist, die bis dahin gemacht worden sind. — 3) Seine Glossen nehmen auf die neuere Rechtsentwicklung durch die Dekretalen Alexander's III. eingehende Rücksicht. — 4) *Die Vollendung des Apparats*, in dem nur Dekretalen von Alexander III., von keinem späteren Papste citirt werden, und der, wie aus der Form der Extravaganten-Citate unbedingt geschlossen werden darf, die *Compilatio prima* nicht kannte und von Huguccio viel benutzt ist, fällt unter den Pontifikat Urban's III., jedenfalls in die achtziger Jahre des XII. Jahrhunderts.

Aus der früher erwähnten Urkunde folgt, dass Bazianus noch 1194 lehrte. Bezüglich aller bisher behandelten Canonisten ist etwa abgesehen von Paucapalea, weder einem anderen noch mir der sichere Nachweis gelungen, dass ihre Thätigkeit als Schriftsteller mit der als Lehrer zusammenfällt; für Johannes Faventinus habe ich gezeigt, dass er seine

³⁾ Dass er ihn, ohne ihn zu nennen, benutzt hat, habe ich bewiesen in *meiner* Glosse S. 56 N. 2, 57 N. 2. und 4, 58 N. 1 und 2.

⁴⁾ *Meine* Glosse weist S. 60 f. 26 Stellen nach, wozu noch früher dort genannte kommen.

⁵⁾ *Meine* Beitr. zu den Dekretalen S. 23. Citate aus *Tancred* in meiner Lit.-Gesch. der Comp. ant. S. 54. *Joh. de Deo* führt *Baz.* mit *bar.* an in der Fortsetzung des Commentars von Huguccio zu c. 11. C. XXIII. q. 5, c. 6. und 17. C. XXIV. q. 3., c. 16. C. XXV. q. 2, c. 10. C. XXVI. q. 2.

⁶⁾ *Meine* Glosse S. 10, 19 ff. 38, 56—64.

⁷⁾ Wie ich a. a. O. dargethan habe, liess sich auch *Maassen*, Beitr. S. 27. N. 1. verleiten, die Glossen des Münchener Codex 10,244 mit *Bar.* und *bartolo* auf *Barth. Brix.* zu beziehen, dem keine angehört.

Glosse zur Zeit seines Lehramts, wenn er wirklich in Bologna gelehrt hat, nicht verfertigte. Bazianus ist also in dieser Beziehung auch interessant. Zugleich haben wir die Gewissheit, dass seine Glosse noch während seines Lehramtes auch ausserhalb Bologna's gebraucht wurde. Die Thätigkeit als Glossator sichert Bazianus einen hervorragenden Platz in der Geschichte der Literatur über das Dekret. Dass er über die *Compilationes antiquae* nicht geschrieben und nicht gelehrt habe, darf als sicher angenommen werden⁸⁾; für das Gegentheil liegt nicht der geringste Anhalt vor. Alle Citate in der Glossa zu diesen sind aus Glossen zum Dekret genommen.

§. 37.

Huguccio.¹⁾

I. Dieser grosse Canonist, dessen Name auch *Hugo* und *Hugutio* geschrieben wird, ist geboren zu Pisa und hat seine Studien zu Bologna gemacht. Ueber seine Lehrer ist aus positiven Nachrichten nichts bekannt; ich glaube jedoch aus der Art, wie er *Gandulphus* anführt, diesen als seinen Lehrer annehmen zu dürfen²⁾. Erstens führt er ihn nämlich so an, dass man ein öfteres Hören von dessen Meinung annehmen darf (*G. dicebat*); sodann referirt er, ohne dass eine Ansicht von *Gandulphus* mitgetheilt ist, dass derselbe etwas nicht gewollt habe; ganz besonders aber fällt ins Gewicht, dass er wider seine Gewohnheit gegen *Gandulphus* keine Polemik übt. Hugo lehrte selbst in Bologna wahrscheinlich in den Schulen beim Kloster S. Naboris und S. Felicis, bis er im Jahre 1190 zum Bischof von Ferrara erhoben wurde; in diesem Amte blieb er bis zu seinem im Jahre 1210 erfolgten Tode. Sein grösster Schüler ist P. Innocenz III., der ihm durch Delegationen von Prozessen sein Vertrauen bewies³⁾ und zwei an denselben gerichtete Dekretalen in seine Dekretalensammlung aufnehmen liess⁴⁾.

⁸⁾ *Johannes Andreä* l. c. sagt dies auch positiv.

¹⁾ *Jo. Andreä* l. c. *Sarti* l. p. 296 sqq. (was *Diplovutaccius* und *Panzirolus* haben, berücksichtigt und rectificirt er zum Theil, wesshalb auf diese nicht eingegangen zu werden braucht). *Phillips* IV. S. 176 ff. (über seine canonistische Thätigkeit eigentlich nichts enthaltend). *Maassen*, Beiträge S. 35 ff., *Paucapalea* S. 24.

²⁾ Er sagt z. B. in c. 27. C. XI. q. 3.: ‚*G. tamen dicebat*‘; c. 71 ib. ‚*magister G. dixit*‘. c. 70. C. XII. q. 2. ‚*G. dixit quod sic*‘. c. 12. C. XVI. q. 1. ‚*G. noluit solvere hanc quaestionem. Ego autem credo*‘. Er führt aber vorher gar keine Meinung von *Gandulphus* an. c. 9. C. XVII. q. 4, nachdem er den Inhalt dargelegt: ‚*hoc G. Alii dicunt*‘ etc.

³⁾ Im c. *Coram* 34. X. de jud. del. I. 29 wird ein von Hugo gefälltes Urtheil bestätigt.

⁴⁾ C. *Quanto* 7. X. de divort. IV. 19. (*Quanto te magis novimus in canonico*

II. Huguccio hinterliess ausser einem *Liber derivationum* ⁵⁾, der sich mit der Etymologie beschäftigt und uns nicht weiter angeht, eine *Summa* ⁶⁾ zum Dekret, deren Vorrede mit den Worten: ‚Ad decorem sponsae, id est ecclesiae, post legem naturalem subsecuta est mosaica...‘, deren Text also: ‚Humanum genus. Tractaturus magister gratianus de iure canonico incipit ab altiori scil. a iure naturali‘ beginnt. Zunächst ist bisher nicht ausgemacht, ob dieselbe das ganze Dekret umfasst, oder unvollständig ist, und inwiefern sie unvollständig ist. Dass die Summe die Pars prima und secunda von C. I—XXII umfasse, konnte nach Lage der Handschriften und Mittheilungen von Schriftstellern nicht bestritten werden. *Maassen* hat nun dargethan, dass die Citate aus Huguccio zu den Causae 27 bis 36 und zu der Pars III. in der Glossa ordinaria sich wörtlich in der Summa, welche die Bamberger Handschrift P. II. 25 und die angeführte Münchener enthalten, vorfinden. Ein Gleiches kann ich für die übrigen von mir als selbst eingesehene bezeichneten Handschriften bekunden. Dieser Beweis könnte noch für eine Menge von Stellen ergänzt werden, was jedoch unnöthig ist. *Maassen* hebt hervor, dass die Glossa ordinaria verschiedene, der Archidiaconus massenhafte Citate zum tract. de poenitentia enthält. Ich habe diese bei genauer Vergleichung im Bamberger Codex P. II. 28 gefunden. *Feststeht* also zunächst, dass Huguccio, *abgesehen von C. XXIII. bis XXVI.*, das ganze Dekret commentirt hat. *Maassen* schliesst aber weiter aus Anführungen, dass Huguccio auch diese vier Causae in der

iure peritum, tanto fraternitatem tuam amplius in Dominò commendamus, quod in dubiis quaestionum articulis ad sedem apostolicam recurris‘ etc. heisst es im Original vom 1. Mai 1199 (*Pothast*, Reg. n. 684); c. *In quadam* 8. de celebr. miss. III. 41. Dieses letztere gehört zu jenen, die Muster von scholastischer Weisheit und so recht geeignet sind, durch ihre wunderbare Physiologie in Erstaunen zu setzen. Uns muss es unbegreiflich vorkommen, wie man mit solchen Argumenten die Göttlichkeit und Menschlichkeit Christi zu deduziren und zu stützen glauben konnte.

⁵⁾ Siehe darüber *Sarti* p. 301.

⁶⁾ *Handschriften*: *Bamberg*, P. II. 28. mbr. fol. saec. XIV. (die Summa, so weit er sie gemacht, vollständig enthaltend. Dieser Codex ist sehr incorrect, wesshalb ich mich meist an den Leipziger halte). P. II. 25. mbr. fol. saec. XIV. (von D. I. bis C. XXII., C. XXVII. bis zum Ende). *Fulda* D. 22. mbr. fol. saec. XIII. (wie die vorhergehende; der tr. de poen. ist nachgetragen). *Marburg*, A. fol. mbr. saec. XIII. Blatt 106 ff. (bis c. 62. C. XI. q. 3). *Leipzig*, Universitätsbibl. 985 mbr. saec. XIII. (umfasst nur C. II. bis XXII.; C. XXIII. bis c. 29. C. XXIV. q. 3 in der Fortsetzung des *Joh. de Deo*). *München*, Cod. lat. 10,247 (Pal. M. 247) nur D. I. bis 101; C. II bis XXII., XXVII. bis XXXVI. Auf diese von *Savigny* V. S. 480 mit einer alten Nummer citirte Handschrift, die nach *Phillips* in München sich nicht befinden soll, ist *Maassen* durch *Kunstmann* aufmerksam gemacht, ich habe die Signatur aus *Maassen* erfahren. **Vatican*. 2280. **Paris* 3891, 3892. **Florenz* (Bandini IV, 24). **Admont* 7. Der Commentar zum tract. de poen. kommt sehr häufig separat vor, z. B. *Cassel*, Landesbibl. ms. jur. in 4. Nr. 28, 3 Stück.

Summa commentirt habe und nennt ⁷⁾ später als *vollständige* Handschriften die Admonter und Bamberger (P. II. 28) Handschrift. Auch ich habe ⁸⁾ früher dasselbe angenommen auf Grund einer leider nicht ganz genauen Untersuchung dieser Bamberger Handschrift. Neuerdings habe ich zuerst in der Leipziger Handschrift die Summa zu der C. XXIII. und XXIV., sodann in der Bamberger P. II. 28 zu allen vier Causae Wort für Wort gelesen, gleich *allen* übrigen Theilen. Dies hat mir die Gewissheit geliefert, dass die in beiden Handschriften enthaltene Summa zu diesen vier Causae *nicht* Huguccio, sondern einem Anderen angehört. Obwohl ich nun nicht in der Lage war, auch die übrigen Handschriften in gleicher Art zu lesen, darf ich doch behaupten, dass auch sie des Huguccio Summa dazu *nicht* enthalten, weil alle für Huguccio's Autorschaft von Maassen angeführten Gründe durch jene beiden Handschriften widerlegt werden. Die Wichtigkeit der Sache rechtfertigt eine vollständige Untersuchung. Dass die Summa zu C. 23 und 24 in der Leipziger Handschrift und zu C. 23—26 in der Bamberger P. II. 28 Huguccio nicht angehören, folgt mit Gewissheit daraus, dass Huguccio, der sich in seiner Summa *nie* mit Namen nennt, wiederholt mit diesem und so angeführt wird, wie es der Autor selbst nicht thun würde ⁹⁾. Steht nun fest, dass wir in der Summa zu C. 23 bis 26 *nicht* die des Huguccio haben, so ist damit die Beweiskraft der von Maassen beigebrachten Stellen ¹⁰⁾ gefallen, weil alle diese Stellen

⁷⁾ *Paucapalea* S. 25 N. 53, 43 N. 93 a.

⁸⁾ Lehrbuch S. 57 Note 59.

⁹⁾ Zu c. *Si homicidium* 41. C. XXIII. q. 5. steht: „dummodo non adhibuerit omnem cautelam et diligentiam, quam debuit, immo dei minister est, ut XV. Q. I. *nec is*, et promoveri potest. Dicit *Gan.*, quod, licet aliquis daret operam rei illicitae, dummodo nolens occideret hominem, non est homicidii reus, sed de culpa et temeritate tenetur; peccat enim mortaliter ludum illicitum exercendo. *Idem dicit hug.*“ Zu c. *nec is* 11. C. XV. q. 1. sagt nun *Huguccio*: „verbo *praeter voluntatem suam*: puta tenet cultellum in manu praeter cupam, et invito labitur de manu et aliquem occidit, talis non peccat ut XXIII. q. v. *si homicidium*.“ Zu c. *corripiantur* 17. C. XXIV. q. 3. steht in den Handschriften: „videtur quod aliis non liceat corrigere nisi habentibus subditos; quod falsum est. Sed hoc ideo dicitur, quia ex generali praecepto et ex speciali, id est ex suo officio ad hoc tenemur. *episcop. iudic.* argumentum, quod solius episcopi est excommunicare, unde in alio cap. mucro episcopalis dicitur excommunicatio, ut XVI. q. 11. c. 1. Contra II. q. 1. *nemo*, et supra e *de illicita* [c. 6. C. 24. q. 3], ubi dicitur, quod presbyter excommunicare potest; sed hoc cap. non negat; secundum *hug* potest, secundum *bar.* non potest, nisi ex speciali mandato.“ Zu dem citirten c. 1. C. XVI. q. 2 sagt *Huguccio*: „anathema dicitur mucro et alibi episcopale iudicium, ut XXIV. q. 3. *corripiantur*; non quia ipse solus possit excommunicare, sed quia nullus inferior in eius dioecesi potest excommunicare praeter eius auctoritatem generalem vel specialem.“

¹⁰⁾ Sie sind (Beitr. S. 40 f.): 1) Sarti giebt an, in dem cod. Vat. 2280 werde

in dem fremden Fortsetzer sich finden. Dafür, dass die Summa zu den Causae 23 bis 26 *nicht* von Huguccio herrührt, sprechen noch folgende Gründe: 1) wiederholt ist schlechtweg (z. B. C. 23 pr., c. 19. C. 24. q. 3) die Rede von ‚ut dicitur, habetur in *glosa*‘, während Huguccio stets sagt: alii, quidam dicunt, glosant u. dgl. 2) die Methode ist eine ganz andere. Es ist bei Huguccio Ausnahme, dass ein Kapitel übergangen wird; in der Fortsetzung geschieht das so oft, dass bisweilen die Mehrzahl fehlt. Die Fortsetzung nimmt im Cod. Bamb. ein fol. 307—321, während Causa XXII. allein 11 Blätter und eine Spalte füllt. 3) Während Huguccio überall die Extravaganten herbeizieht, sind die Citate solcher, aber mit Beifügung des Titels (z. B. c. 23. C. I. q. 1., c. 25. 26. 52. 120. *ibid.*), in der Fortsetzung seltener. Offenbar sollte der Charakter einer älteren Glosse gewahrt bleiben; es ist also mit Absicht nur auf die Literatur von Huguccio und auf diesen selbst Rücksicht genommen, nicht auf das Neuere. Im c. 11. C. 23. q. 5 wird can. 10. *monachi* des Concils von 1179 citirt ‚in *novo concilio*‘, während Huguccio stets ‚in *concilio Romano*‘ citirt. Offenbar hat Joh. de Deo so arbeiten wollen, als habe Huguccio die Arbeit gemacht. 4) c. 24. C. 23. q. 6: ‚*Secundum canonicam qua ipse suis etc. in lombarda, de officiis* scil. et aliis. hic omnem removet obiectionem; non enim generaliter voluit intelligere et ita solvitur contrarium XI. q. 1 tributum. *Jo. solvit* . . . *Nos solvimus contraria sicut habetur in palea sancitum* [d. h. c. 25. C. 23. q. 8], quae potius debet dici solutio horum contrariorum quam

zu c. S. Romana XXV. q. 1. gesagt: ‚*Basianus tamen distinguit.*‘ Nicht nur dies steht in der Bamberger Handschrift, sondern in beiden wird Bazianus auch noch zu c. 11. C. XXIII. q. 5., c. 6. 17. C. XXIV. q. 3. citirt, wie ich bereits (§. 36. Note 5) gesagt. Der Codex Vat. hat also eben des Joh. de Deo Fortsetzung. 2) Das Citat von *Savigny* III. S. 492 N. c.: ‚Endlich auch der ungedruckte Commentar des *Huguccio* zu Gratian's Dekret, c. 6. C. 24. q. 3: ‚*Hic habemus argumentum, quod liber authenticorum debet recipi in ecclesia . . . et est contra glosam Guarnerii in principio codicis, quae dicit authenticum non esse opus Justiniani nec scripturam authenticam*“ steht wörtlich so in den beiden Codices. Hätte *Savigny* das in der Stelle citirte c. *de persona* 38. C. XI. q. 1. bei Huguccio nachgeschlagen, so würde er gefunden haben, dass derselbe, ohne Irnerius zu citiren, dasselbe sagt unter Berufung auf c. 6. C. 24 q. 3, nämlich: ‚*Justinianus. Hinc aperte colligitur, quod authenticorum a Justiniano est compositum, et quod est authenticum. Idem expressius colligitur infra XXIV. q. III. de illicita, unde [re] probatur illorum opinio, qui dicunt, nec esse opus Justiniani, nec esse autentaticum.*“ 3) Der Archidiaconus führe zu C. XXIII.—XXVI. Stellen mit des Huguccio Sigle, und zwar einige Mal in solcher Weise an, dass angenommen werden muss, der Verfasser habe diese Bemerkung bei Huguccio an derselben Stelle gefunden.“ Nun stehen aber alle von Maassen Note 2 angeführten und die übrigen Stellen wörtlich oder inhaltlich in den Handschriften. Es zeigt sich also einfach, dass der Archidiaconus auch nicht gemerkt hat, dass dieser Theil Huguccio nicht angehört.

palea; simile XVI. q. 1. *quia iuxta* [c. 59].⁴ Diese Stelle ist bei Huguccio gar keine Palea; eine solche Berufung auf Paleae ist diesem fremd. *Nos* sagt Hug. nicht, sondern stets *ego*. 5) Unbedingt hat Huguccio nicht gesagt, was in c. 14. C. XXV. q. 6 steht: ‚dicunt tunc *doctores*‘, es handelt sich um eine rein canonistische Sache. Den Verfasser dieser Fortsetzung kennen wir aus seinen eigenen Worten, es ist *Johannes de Deo* ¹¹⁾. — Die Summa Huguccio's hört in C. XXII. mit den Worten auf: ‚*nullus. palea est . . . et in extra. ego Petrus*‘. Der Theil des *Joh. de Deo* beginnt: ‚*Quidam episcopus. Dictum erat in causa praecedenti, quod clericus non est cogendus ad malum, sed ad iurandum*‘ . . . und schliesst: ‚*ministrare, id est afficere more, scil. sacerdotis . . . nisi ex episcopi permissione*‘. Dass Huguccio seine Summa zu verschiedenen Zeiten bearbeitet hat, geht aus der Bemerkung nach C. XXXIII. q. 2. hervor: ‚*His breviter. Intitulatur III. quaestio, in qua prolixum tractatum interserit de poenitentia, quia specialem exigit laborem, ei ad praesens supersedeo*‘. Pars II. beginnt: ‚*Quia senatus clericorum dignior est coetu laicorum, primo de ministeriis ecclesiasticis et de causis clericorum*‘ etc. C. XXVII. beginnt: ‚*Quidam votum. Quia senatus clericorum dignior est coetu laicorum*‘. C. XXXVI. endigt: ‚*ubi veritas aperte vigeret, ibi falsitas non subornatur*‘. Der *tract. de poen.* fängt an: ‚*His breviter decursis. Hic intitulatur XXXIII. causae III. quaestio, in qua quaeritur, an absque operis satisfactione et oris confessione per solam cordis contritionem peccatum dimittatur. Qua occasione magister hic longum prolixum tractatum de poenitentia interserit, qui*

¹¹⁾ Ueber ihn *mein* Lehrbuch S. 73 f. — *Savigny* V. S. 481 giebt bereits an, dass *Joh. de Deo* dies Werk selbst in einem Kataloge seiner Schriften anführt. In der Vorrede zu diesem Werke (*Sarti* I. p. 353 f. II. p. 194) heisst es: „*Noscat vestra docta prudentia, quod magister Hugo morte praeventus non potuit omnino perficere Summam Decretorum, sed defecit in XXIII. cap. [cau.] q. IV. . . . Quare ego Johannes de Deo precibus et postulationibus magistrorum et scholarium et tuis praecipue Deodate aggressus sum opus perficere et divina favente gratia consummavi . . .*“ „*Explicit Summa Hug. Ferrariensis Episcopi completa a mag. Jo. de Deo doct. decr. canonico Ulixbonensi super IV. caus. scilicet XXIII. XXIV. XXV. XXVI., quapropter totum commentatum est, tam in litera, quam in sensu*‘ etc. — Charakteristisch ist, dass gegen den sonstigen Usus in der Leipziger und Bamberger Handschrift der noch übrige Raum der Spalte nach Schluss der C. XXII. freigelassen ist und C. XXIII. mit einer neuen beginnt. Der *tract. de poen.* ist am Schlusse der P. II. im Codex Bambergensis P. II. 28 auf fol. 392—415 nachgetragen.

Um das Verhältniss der einzelnen Theile zu beleuchten, bemerke ich: im Codex Bamb. P. II. 28 im grössten Folioformat mit 2 Col. zu je 65 Zeilen nimmt ein P. I. fol. 1—125, C. I.—XXII. fol. 126—306, C. XXVII.—XXXVI. fol. 322—391, tract. de poen. fol. 392—415, P. III. fol. 416—474. Da fast jedes Wort abgekürzt ist, erhellt der riesige Umfang des Werks.

tractatus per VII. partes, quae distinctiones nuncupantur, est distinctus, in quarum prima . . .‘ und endigt: ‚si viveret diminuitur . . . quoad secundam causam. Hic finitur tract. de poenitentia‘. Pars III. beginnt: ‚De eccles. consecr. Hic incipit tertia et ultima pars huius operis, in qua de ecclesiasticis annectitur sacramentis‘, und endigt: ‚cum dicitur procedere a filio quam cum dicitur procedere a patre‘. Huguccio hat offenbar seine Abschnitte nach dem Stoffe gemacht. C. 23—26 sind die bei Sicardus u. A. als *causae haereticorum* bezeichneten. Da er den tract. de poen. separat bearbeitete, bildeten ihm die *causae matrimoniales* (C. 27—36) ein Ganzes.

III. Die *Zeit der Vollendung* bildet einen weiteren Streitpunkt. *Maassen* nimmt als sicher an, dass Huguccio die *Compilatio prima* citire, folglich als Bischof an der *Summa* noch gearbeitet habe und diese somit nach 1190 vollendet sei. Ich stimme ihm zunächst bei, dass die in dem Formular zu c. 5. C. II, q. 8. stehende Jahreszahl nicht entscheidet, weil die Handschriften variiren, somit die von Huguccio gebrauchte nicht feststeht. Ebenso ist gewiss zuzustimmen, dass er schon 1178¹³⁾ an ihr gearbeitet haben kann, was nicht blos aus dem Umfange erklärlich ist, sondern auch daraus, dass er sie stückweise bearbeitet und wahrscheinlich auch vielfach überarbeitet hat. Da, wie *Maassen* schon hervorhebt, Dekretalen bis auf Lucius III. citirt sind und Gregor VIII. wiederholt angeführt wird¹³⁾, so kann die Vollendung nicht vor 1187 fallen. Für die Abfassung nach der *Compilatio I.* führt *Maassen* folgende Gründe an: 1) die Masse der Extravaganten, welche citirt werden, konnte nur angeführt werden, wenn sie in einer dem Leser allgemein zugänglichen Sammlung sich befanden. Das war vor der *Comp. I.* bei keiner der Fall. Die früheren Glossatoren citiren daher nur vereinzelt Extravaganten. Diese Behauptung ist theils irrig, theils enthält sie eine *petitio principii*. Irrig ist sie, da *Simon de Bisignano*, dessen Summe vor 1179 fällt, verhältnissmässig gerade so viel, ja noch mehr citirt. Zweitens hat die ins Jahr 1186 fallende *Summa Lipsiensis*¹⁴⁾ so ziemlich alle von Huguccio citirten. Es ist eine *petitio principii*, dass die Sammlungen vor der *Comp. I.* keine Verbreitung gefunden haben. Das ist schon dadurch widerlegt, dass vier verschiedene Gestalten (§. 16) derselben bereits feststehen. Wer kann behaupten, dass es nicht noch mehrere giebt? Uebrigens kommt es darauf nicht an. Wenn Huguccio in Bologna schrieb, so konnte er

¹³⁾ Cod. *Lips.* und *Bamb.* P. II, 28. hat ‚M. C. LXXXVIII.‘ Wir haben also je nach den Handschriften 1178, 1183, 1187, 1188.

¹³⁾ Oben §. 27. Note 4.

¹⁴⁾ *Meine* Abhandlung über sie S. 16, 17, und unten §. 56.

Schulte, Geschichte. I. Bd.

darauf rechnen, dass man die Extravaganten kannte, da gerade die allmälige Sammlung derselben zeigt, dass man dort die Entwicklung genau verfolgte. 2) Die Art des Citirens weiche von der früheren ab, da Huguccio regelmässig mit den Anfangsworten und zugleich die Dekretale als Extravagante citire. Dies Argument ist gänzlich verfehlt, da *Simon fast immer geradeso die Extravaganten anführt*, also in vielen Dutzend Fällen. Er führt ebenfalls gerade oft den Papst und den Anfang an und setzt hinzu schlechtweg ‚in extra.‘, ‚extra.‘ ‚sicut dicit Alex. III. in illo extrav.‘ etc. 3) Huguccio citire bisweilen nicht den Anfang, sondern ein Stück einer Dekretale, das in der Comp. I. ein eigenes Kapitel bilde. Nun citirt aber *Simon* nicht einmal, sondern ¹⁵⁾ oft Kapitel einer Dekretale. Es ist also das Zerreißen der Dekretalen schon vor 1179 dadurch bewiesen und so, wie ich schon gesagt habe, fast gewiss, dass die Appendix nach und nach vermehrt wurde ¹⁶⁾. 4) Huguccio citire das in c. 1. de frigidis IV. 16. Comp. I. aus Burchard von Worms entlehnte Kapitel zu c. 3. C. XXXIII. q. 1. als Extravagante. „Diese Citirweise, sagt Maassen, kann schlechterdings keinen andern Grund haben, als weil das citirte cap. in der Comp. I. steht“. Auch dies beweist nichts, da das Kapitel in einer früheren Sammlung stehen kann. Ich bin in der Lage, zu beweisen, dass Huguccio Kapitel als Extravaganten citirt, die *nicht* in der Comp. I., sondern nur in älteren Sammlungen stehen. Er citirt zu c. 12. und 14. C. XVI. q. 3: ‚ut in extra. cap. africani concilii placuit ut si quisquam‘. Dies steht *nicht* in der Comp. I., aber in dem Anhang zum Dekret des *Innsbrucker Codex* ¹⁷⁾ als 57. Kapitel also: ‚LXXXVI. c. Item: placuit ut si quisquam aliquem locum . . . pertinebant cathedram‘.

Wir haben somit keinen entscheidenden Grund für die Annahme, dass Huguccio die Comp. I. gekannt habe, wohl aber positive Gründe

¹⁵⁾ Wenn *Maassen* meint, daraus, dass Huguccio nie die Titel citire, sei nichts zu folgern, weil das auch noch im 13. Jahrhundert geschehe, und sich hierfür auf die Glossen im Cod. Monac. 10,244 beruft, die er *Barth. Brix.* zuschreibt, so ist dies Argument dadurch hinfällig geworden, dass, wie ich (die Citate oben §. 36) bewiesen habe, *alle jene Glossen dem Bazianus angehören*. Ich habe aber (*mein 3. Beitr. S. 54*) bewiesen, dass eine *nicht* nach 1187 fallende Summa *sogar mit dem Titel citirt*, und zwar einem, der so nicht in der Comp. I. steht; dass eine zweite anonyme Summa (das. S. 40 f.) ins Ende des 12. Jahrhunderts fallende mit den Titeln der Comp. I. citirt. Dass dies bei allen Glossen der Comp. I. die Regel ist, beweist jede Seite *meiner Lit.-Gesch. der Comp. antiquae*. Uebrigens citirt *Huguccio* auch Titel, so c. 109. C. I. q. 1. ‚extra de symo.‘; c. 114 ibid. ‚extra de usur. c. ult.‘ c. 120 ibid. ‚extra de aetate et qual. c. ult.‘ Möglich ist allerdings, dass die Titel später zugesetzt sind; ich benutzte Cod. Bamb. P. II. 28. für diese 3 Citate.

¹⁶⁾ *Mein 3. Beitr. S. 83* stellt 11 Stellen zusammen.

¹⁷⁾ Oben §. 16. num. I.

dagegen. Es wäre bei der offenbaren Absicht unbedingter Vollständigkeit unbegreiflich, dass er die von Clemens III. in die Comp. I. aufgenommenen Dekretalen ignorirt hätte. Noch weniger liesse sich begreifen, wie er die Dekretalen Gregor's VIII. z. B. die für jene Zeit so sehr praktische *Vel ex malitia* 47. de appell. II. 20. Comp. I. übergegangen hätte. Ich bin nach Allem der Ansicht, dass die letzte Hand an die Summa in der Gestalt, wie sie vorliegt, während der Regierung Gregor's VIII. im Jahre 1187 angelegt worden ist. Dafür scheint mir auch die Art, wie er ihn anführt, zu sprechen¹⁸⁾. Denn wozu hebt er *jedesmal*, wenn er ihn anführt, hervor, dass er dies sagte, bevor er Papst war? Wozu sagt er: ob er dies auch später gesagt hat, weiss ich nicht? Dies hat einen sehr guten Grund, wenn er den Schriftsteller von dem augenblicklichen Papste unterscheiden wollte. Schrieb er jene Citate nach dem Ableben Gregor's VIII. hin, so brauchte er nur Albertus oder ‚Albertus, qui fuit postea Gregorius VIII.‘ zu sagen. Kein Schriftsteller nahm Anstand, *Rolandus* zu setzen, auch nachdem derselbe Alexander III. geworden war. Huguccio will offenbar die Meinung ausschliessen, als berufe er sich auf den augenblicklichen Papst. Wenn er stets ‚antequam esset papa‘ oder ‚fuerit‘, nicht ‚fuisse‘ sagt, so scheint mir das auch auf die Gegenwart hinzudeuten¹⁹⁾.

IV. Die Summa selbst ist das umfassendste Werk, das über das Dekret in dieser ganzen Periode erschienen ist, wird auch dem Umfange nach von wenigen spätern übertroffen²⁰⁾. Sie enthält zunächst eine Verarbeitung fast aller vorhandenen Schriften und Glossen. Es ist ausser Zweifel, dass die Summa des *Johannes Faventinus* von Kapitel zu Kapitel berücksichtigt worden ist, obwohl sie nur dann vorzugsweise citirt wird, wenn es sich um eine Widerlegung handelt²¹⁾. Er

¹⁸⁾ Oben §. 27. Anmerkung 4.

¹⁹⁾ *Mein* Lehrbuch S. 55 ist der Ansicht von Maassen gefolgt. Die Angabe, er habe Dekretalen Gregors VIII. citirt, ist durch einen lapsus calami stehen geblieben; ich schrieb: „Da er Dekretalen von Lucius III. und Urban III. nach der Comp. I. und Gregor VIII. citirt“, durch ein Versehen ist der jetzige Passus entstanden.

²⁰⁾ Das *Rosarium* des *Guido de Baysio* ist vielleicht grösser, es ist schwer, dies genau zu beurtheilen; der Commentar von *Johannes Turrecremata* ist allerdings grösser, indessen beide sind auch andern Charakters.

²¹⁾ *Ausdrücklich* angeführt ist sie z. B. c. 4. D. XVI. (magister Jo.), c. 8. D. XXIII., c. 6. D. XXVII., c. 97. C. I. q. 1. (Jo. Fa. distinguebat), c. 3. C. II. q. 1, c. 85. C. II. q. 6, dict. ad c. 89. C. II. q. 7.; C. VII. q. 1. pr.: ‚Magister *Rufinus* et magister *Johannes* hic fecerunt magnam et satis inutilem distinctionem‘, c. 1. 3. 42. ibid.; c. 2. C. VIII. q. 8; c. 1. C. X. q. 1. ‚hic magister *Johannes* pessimam ponit definitionem‘; c. 6. ibid.; dict. ad c. 24. 25. 29. 36. C. XI. q. 8; c. 21. C. XII. q. 1.; c. 10. ‚*Johannes* fa., in glosula, quae sic incipit: hinc argue‘, 88. 51. C. XII.

schont Johannes keineswegs, so dass sich unwillkürlich die Meinung aufdrängt, er habe das Ansehen und den Gebrauch der Summa desselben vernichten wollen. Durch die Benutzung der Summa des Johannes, die zum grössten Theile wörtlich aufgenommen ist, hat er selbstverständlich *Rufin* und *Stephanus* benutzt, obwohl er ersteren nur ein paar Mal, letzteren gar nicht namentlich anführt. Gleichwohl hat er beide vielfach direkt und in grösserem Umfange benutzt ²²⁾. Aus *Paucapalea* hat er eine Anzahl von *historiae* aufgenommen, ohne eine Angabe der Quelle für nöthig zu halten. *Rolandus* bot zu umfassender Benutzung geringere Veranlassung, weil die Dekretalen die meisten zweifelhaften Punkte seither entschieden hatten, ist auch nicht namentlich angeführt. Wie bereits früher gezeigt wurde ²³⁾, hat er die Glossen des *Cardinalis*, *Albertus*, *Gandulphus*, *Bazianus* ebenfalls benutzt, nicht minder *Simon* und andere anonyme Summen ²⁴⁾. Somit enthält die Summa in Wahrheit eine Verarbeitung des grössten Theiles der Literatur über das Dekret. Hat sie auch aus dieser das Meiste unmittelbar entnommen, so leidet darunter ihr Werth keineswegs. Einmal nämlich ist *Huguccio* ein durchaus *selbstständiger Forscher* und verhält sich bei jeder Gelegenheit andern gegenüber kritisch; er ist sich dieser Selbstständigkeit so sehr bewusst, dass er nicht bloß häufig sehr scharfe Urtheile fällt, sondern unzählige Mal seine eigne Ansicht hervorhebt und fast ungebührlich betont ²⁵⁾. Wo seine Ansicht abweicht, liegt ihm

q. 2; c. 3. C. XVI. q. 1 (glossa citirt), c. 50. *ibid.*, c. 29. C. XVII. q. 4. (glossa), pr. q. 1. C. XXVII., c. 13. C. XXXII. q. 7. Vgl. §. 29 Anm. 8. andere Citate aus dessen Glosse.

²²⁾ So ist z. B. in C. IX. q. 2. Einzelnes wörtlich aus *Rufin*, wie überhaupt dessen allgemeine Erörterungen benutzt sind. Citirt ist *Rufin* z. B. c. 2. D. LX., wo er scharf sagt: ‚sed hoc falsum est... nulla est ergo talis solutio, aut si est aliqua, a nullo intelligitur‘; pr. q. 1. C. XXVII.

Den Namen *Paucapalea's* habe ich nicht gefunden.

²³⁾ Für den *Cardinalis* oben §. 32. Anm. 3. für *Albertus* §. 27. Anm. 4., für *Bazianus* §. 36 Anm. 8. *Gandulphus* ist angeführt c. 3. D. XXIII., c. 41. C. XXVII. q. 1., c. 26. q. 2 *ibid.*, c. 2. C. XXXII. q. 7.

²⁴⁾ Vgl. für eine *meinen* 8. Beitr. S. 53. Die dort S. 46 ff. stehende Erörterung ist C. III. q. 1. pr. gleichfalls benutzt.

²⁵⁾ Ausser den Anm. 21, 22 gegebenen Beispielen mögen folgende dienen. c. 5. C. II. q. 6. ‚Hinc colligunt quidam, quod in causis ecclesiasticis potest fieri appellatio ter et quater et pluries... Alii restringunt ante sententiam, si post, non potest appellari nisi bis. Alii dicunt, quod toties potest esse ap. in causis eccl., quoties invenitur superior, ad quem possit appellari. Alii dicunt, quod privilegium est romanae sedis, ut post secundam vicem ad eam possit appellari, si ad eam non est appellatum... Sed dico, ut dixi, quod nec ante sententiam, nec post, nec ad papam vel alium potest appellari, in eadem causa super eodem capite ultra secundam vicem‘. dict. ad c. 41. *ibid.* ‚et ideo Alexander videtur male dicere, scil. quod post appel-

trotz seines, wie sich zeigen wird, ultra-klerikalen Standpunktes auch an der gegentheiligen des Papstes nichts ²⁶⁾. Die Summe ist ein Gemisch theologischer und juristischer Darstellung. Er zieht die Bibel, Kirchenväter, Glosse der Bibel in grossem Umfange herbei und berücksichtigt die neueren Theologen ²⁷⁾. Der äussern Form nach leitet er jede Distinction u. s. w. mit den Worten ein ‚hic intitulatur dist. I., in qua tractatur‘ u. s. w., stellt häufig den Fall hin (Magister ponit casum, casus est, casus planus est‘ u. dgl.), referirt fremde Ansichten, meist nur mit ‚quidam, alii dicunt‘, bisweilen schlechtweg glossae oder summae erwähnend ²⁸⁾. Weiter unterscheidet sich Hugo von allen Vor-

lationem defunctus non sepeliatur, nisi primo satisfaciatur creditoribus, ut in extra qua fronte.‘ q. 7 pr. ibid. ‚Quidquid male hactenus et fere ab omnibus magistris nostris dicta sunt in hoc articulo, ego tamen praecise et secure et catholice dico, quod omnino nullus laicus debet vel potest recipi in accusationem clericorum aliquorum.‘

²⁶⁾ Eine Probe schon in der vorhergehenden Anmerkung. — C. II. q. 6. pr. ‚Secundum canones vero et ante et post sententiam et quandocumque quis vult appellare, potest appellare, lite tamen contestata, ut infra eadem (quaestione) non ita [c. 18.] et in concilio romano reprehensibilis. Decretales tamen Alexandri et ante litem contestatam admittunt appellationem, ut in extra. cum sacrosancta, sicut romana, consuluit. Sed plus credo antiquo dereto et novo concilio, quam decretalibus. De facto tamen quotidie admittitur talis appellatio.‘ Zu c. 18 ibid. wiederholt er dies und fährt fort: ‚Sed iam romana ecclesia recipit tales appellationes, scil. ante ingressum causae; sed non considero, quid fiat, sed quid fieri debeat.‘ Ja, um seine Meinung aufrecht zu halten und sein klerikales Gewissen zu beruhigen, greift er zu dem sonderbaren Mittel, Dekretalen anzuzweifeln. dict. ad c. 39. C. II. q. 6. verbo, provocacionis, scil. recusacionis, quod licet ei recusare, quamvis non appellare, quod est ex toto contrarium Alexandro in extra. sicut in romana, consuluit nos [c. 12. 18. II. 20. Comp. I.]; ibi enim dicitur, quod, ubicumque inhibetur appellatio et recusatio. Sed non adhibeo fidem illis decretalibus, nec credo, eas fuisse Alexandri; duo enim ibi continentur, quae ex toto sunt contraria iuri, scil. quod quis ante litem ingressum et ante litem contestatam potest appellare, quod prohibetur in concilio romano: reprehensibilis et in antiquo decreto: supra e. q. non ita, et quod in causis eccles. nunquam est admittenda recusatio‘ etc. In c. 1. C. XVII. q. 2. sagt er bezüglich der Dekretale Alexanders III. ad nostram noveris, quod tamen ego non credo. — Interessant bleibt, dass selbst Huguccio ungenirt behaupten konnte, päpstliche Dekretalen gelten nichts gegenüber dem alten Rechte und Concilien. So evident liegt der Widerspruch vor zwischen den theoretischen Behauptungen der päpstlichen unbedingten gesetzgeberischen Macht und ihrer concreten Anerkennung. Geradezu komisch ist es, wie er sich pr. q. 1. C. XXVII. hilft, wo er sogar in Dekretalen den Papst als Privatmann reden lässt: ‚Quid ergo dicemus, quod Alexander in suis decretalibus utitur distinctione solemnis voti et simplicis, ut in extra. gratum, et fere tota ecclesia? Dico, quod scilicet Alexander ibi loquitur non ut papa, sed ut magister secundum suam opinionem.‘ Dasselbst heisst es: ‚dico praecise et secure.‘

²⁷⁾ Z. B. Cantor in c. 104. C. I. q. 1., Gilbertus Porretanus in c. 97 ibid., Petrus Lombardus und Manducator in c. 4. C. XXXII. q. 2.

²⁸⁾ c. 87 C. I. q. 1., ‚quia quaedam glo. et summae videntur velle‘ etc., dict. ad c. 24. C. XXXII. q. 7.

gängern durch die *unbedingte Vollständigkeit*. Alle früheren Werke sind ungleich in der Bearbeitung; selbst Rufin, Johannes und Simon behandeln manche gänzlich unwichtige Kapitel ausführlich, wichtige nicht; er aber hält hierin ein treffliches Ebenmass, übergeht nur eine ganz geringe bedeutungslose Zahl, vermeidet dagegen Wiederholungen, sucht überall über eine Materie durch allgemeine Erörterungen Klarheit herbeizuführen, giebt aber bei den einzelnen Kapiteln durchweg auch nur die Interpretation dieser selbst. Keine einzelne Seite der Interpretation hat bei ihm das Uebergewicht: Worterklärungen, Korrektur von Lesarten, Sacherklärungen halten sich gleichmässig die Stange. Das canonische Recht steht ihm im Zusammenhange mit dem ganzen Rechte. Räumt er auch dem canon in kirchlichen Dingen den Vorzug ein, so nimmt er auf das römische Recht in seinem ganzen Umfange in so ausgedehntem Masse Rücksicht, wie nur irgend ein Vorgänger. Wo sich nur der geringste Anhalt bot, citirt er aus *allen* Theilen des Corpus iuris civilis, so dass er sich als einen durch und durch civilistisch gebildeten Canonisten erweist ²⁹⁾. Auf die Literatur nimmt er nur in ganz besondern Fällen Rücksicht, wo es sich um entscheidende Controversen handelt. Er erwähnt ³⁰⁾ Irnerius, Bulgarus, Martinus, Johannes

²⁹⁾ Von ganz besonderem Interesse ist seine Art, die Quellen zu citiren, zumal dadurch die Behauptung von *H. Fitting*, Glosse zu den Except. leg. Rom. des Petrus. Halle 1874 S. 19, und anderer: die Citirart der Bücher mit den Zahlen, sowie der Titelrubriken sei der Bologneser Schule fremd, *vollständig widerlegt wird*. Er citirt *alle* Bücher des Codex mit Zahlen, ja häufiger als ohne sie, z. B. (zur Abkürzung citire ich die Seiten der Leipziger Handschrift) ,ut C. l. IX. t. I. *cum rationibus*, (fol. 11 b), ,ut C. l. VIII. de except., pro portione (fol. 30 b), ,ut C. l. I. de apostatis l. apostat.' (fol. 40 b), ,et C. l. VII. sententia rescindi non posse, peremptoria' (fol. 47 b), ,ut C. l. III. ubi senatores, l. quotiens' (fol. 48 a), ,et C. l. III. de jurid. o. m. l. I. (fol. 48 b), ,et C. l. II. ex quibus causis infamia irrogatur, si possi. domum' (fol. 50 a), ,ut C. l. II. de edendo, qui accusare' (fol. 71 a), ,et C. l. X. de petitis bonorum sublatis, l. I. et II.' (fol. 86 a), ,ut *inst.* l. III. de locatione, §. 1' (fol. 155 a), ,ut Co. l. III. t. ubi vel quando unicuique licet sine iudice vindicare se l. I. et II.' fol. 200 b), ,in *auten.* t. de mandatis principum §. Plures' (das.). Citate der einzelnen leges der Digesten sind sehr häufig. Zu Dutzenden lassen sich Belege geben.

³⁰⁾ c. 15. (es ist in der Leipziger Handschrift mit dem vorherg. dict. fol. 46 verbunden) C. III. q. 5: ,ex hoc capite aperte colligitur, quod potest quis recusare iudicem suum; sed quidam *legistae*, ut *pla. bul. io. bar.* dicunt, quod ordinarius recusari non potest, licet sit suspectus, sed potest peti, ut alius ei associetur, ut in *auten.* ubi differentes iudi. §. *Si vero* et supra e. q. III. *offeratur*. Sed hoc authent. videtur potius dicere in contrarium; sed dicunt, quod partim loquitur de ordinario, partim de legato, vel dicunt, quod, si non loquitur de legato delegatum vero dicunt posse recusari et ubicunque; quod lex dicit, quod iudex potest recusari, intelligitur delegatus, ut in praemissa lege Justiniani. Alii dicunt, ut *mar. et g.* [so ganz deutlich in der Leipziger Handschrift], quod tam ordinarius quam delegatus potest recu-

Bassianus, Placentinus. Mit unbedingter Vollständigkeit berücksichtigt er die neuere in den Dekretalen niedergelegte Rechtsentwicklung, ohne, wie schon gezeigt, dieselbe überall anzuerkennen²¹⁾. Zeigt sich hierin ein eminent praktischer Sinn, so wird dieser auch dadurch bekundet, dass er stets auf die Praxis als solche die gebührende Rücksicht nimmt²²⁾.

V. Eine allseitige Betrachtung der Summa lässt uns zu dem Urtheile gelangen: sie enthält ziemlich Alles, was aus der allgemein zugänglichen Literatur als werthvoll erschien, bietet eine erschöpfende Erklärung des Dekrets, soweit die Methode einer Zeit diese ermöglicht, deren geschichtlicher Sinn wenig ausgebildet war, bewahrt die volle

sari, et hoc est rei veritas. Nam et lex generaliter dicit, quod quis potest recusare iudicem, et ratio quam lex subjicit generalis, scil. quia omnes lites debent procedere sine suspicione, ut *cap. de iudiciis*, 'apertissimi, cum specialis' [c. 14, 16. C. III. 1.] u. s. w. Dict. ad c. 2. q. 6. 'admittitur procurator cautione praestita, ubi dicit [nämlich reus], illum non esse procuratorem eoque modo repellitur. Hoc *bul., pla.* vero dicebat, in electione rei esse, an vellet eum repellere, vel ad probationem eum cogere; sed *io. b.* dicit, electionem procuratoris esse, velitne probare se procuratorem esse, an etiam cavere de rato.' c. 3. C. IV. q. 2. et 3: 'Sed quid de venditore, potest ferre testimonium in causa civili pro emtore? *Jo. b.* dicit quod non, quia videretur ferre pro se, cum ipse videatur conveniri' etc. Zu §. 11. c. 2. C. X. q. 2. 'In hoc *Martinus* secutus est *Garnerium*, sed *bul.* et *io. b.* non; dicebat ergo *Mar.*, quod huiusmodi emtor vel donatarius vel creditor vel emphiteota, si est malae fidei, non habet actionem adversus ecclesiam vel illum, qui dedit, ut XVI. q. III. *universalis*; si est bone fidei, habet actionem, ut dicit authenticum; non adversus ecclesiam, sed aversus eos, qui alienaverunt; nec est curandum, quod hic dicitur a *Garnerio*. Sed quomodo habebit actionem, qui est malae fidei? nonne debet carere omni actione in odium suum? Dico, quod datur actio ei, non in favore, sed odio oeconomi et aliorum iniuste alienantium res ecclesiasticas, ut saltem metu perterriti ab illicita alienatione cesserint et abstineant, si alias ex dei timore non terrerentur, ut hic dicitur. Quidam vero dicunt et male, quod hic habuit *Garnerius* ex autentico, sicut est praemissum, et dicunt, hoc referri tantum ad creditorem; quod dico quod creditor non habet actionem adversus ecclesiam, sed adversus datorem pignoris.' Zu C. XVI. q. 3. pr. 'Exceptio dictam est, quia praescriptione non dominium, sed exceptio acquiritur, secundum *Bulgarum*, *Pla.* et *Jo. b.*, et isti dant utilem rei vindicationem, si quis post praescriptionem cadit a possessione; *Mart.* dat directam, quia dominium praescriptione asserit acquiri.'

²¹⁾ Wenn im Angesichte der Hunderte von Extravaganten-Citate *Johannes Andreä* sagt: 'in sua tamen summa rarissime decretales allegat', so beweist dies, wie oberflächlich er die Summa angesehen hat.

²²⁾ Siehe Anm. 26. zu c. 9. C. II. q. 1. giebt er an, die Bescheinigung der Ordination sei jetzt nur Sitte, wenn Einer von einem fremden Bischof geweiht werde. Zu q. 5 pr. das. sagt er: 'sed tamen hodie de his omnibus est in arbitrio iudicis, scil. quota manu quis se purget.' Zu c. 1. C. III. q. 8, es sei Gewohnheit, dass in Civilsachen der iudex delegatus über die Widerklage entscheiden könne; zu pr. q. 2. C. XXVII. hebt er nach dem Vorgange früherer hervor: 'cum hodie tractantur matrimonia iure poli et non iure fori.'

Originalität und Frische, zeigt aber auch, dass das Dekret seine praktische Bedeutung dadurch verloren hatte, dass die für das Leben bedeutendsten Punkte nicht mehr nach seinen Sätzen, sondern nach den neuen Normen sich richteten. Huguccio's Werk ist unstreitig die bedeutendste canonistische Leistung des XII. Jahrhunderts; die Folgezeit brauchte nur aus ihm zu schöpfen, es war wenig mehr hinzuzuthun.

Hat Huguccio schon durch diese Bedeutung seiner Summa allein einen kolossalen Einfluss geübt, so ist er auch einer der theoretischen Hauptbegründer des rücksichtslos durch seinen in diesen Ideen geleiteten Schüler Innocenz III. zum Durchbruche gebrachten kurialen Systems; in dieser Thätigkeit liegt eine ebenso grosse Wichtigkeit desselben. Ihm gilt das Gesetz, das Civilrecht nur, wenn kein Canon entgegensteht³³⁾; er proklamirt unumwunden die Geltung der *canonica aequitas* in kirchlichen Rechtssachen im Gegensatze zu der Formstrenge des Civilrechts³⁴⁾. Der Klerus steht ihm absolut erhaben über den Laien; kein Laie kann gegen einen Kleriker eine Anklage erheben, das ist ihm katholisch³⁵⁾; die Laien haben nur auf die Worte der Kleriker zu hören, die schlechten Werke jener berühren sie nicht³⁶⁾, die Rechte der Laien in kirchlichen Dingen sind lediglich Concessionen von Seiten des Klerus³⁷⁾, eigentlich hat der Laie schon an einer Sache kein Recht, wenn sie eine kirchliche werden soll³⁸⁾. Wo es sich aber um vermeintliche Rechte

³³⁾ Diesen Satz, den er zur D. I. ausführt, wendet er überall konkret an, z. B. C. II. q. 6. pr. „Quod ergo dicitur: tantum bis potest appellari in eadem causa, intelligendum est: ab uno et in eodem capite; hoc continetur in lege, in canone non invenitur contrarium, ergo standum est legi.

³⁴⁾ C. III. q. 9. pr. „Haec dicta sunt secundum leges, sed secundum canones huiusmodi *subtilitates legales* de actione in rem vel personali et huiusmodi et de litis contestatione non sunt ex toto requirendae vel observandae in causis ecclesiasticis ut in extra. *dilecti filii*.“

³⁵⁾ Siehe die Stelle zu C. II. q. 7 pr. in Anm. 25.

³⁶⁾ c. 23. C. VIII. q. 1. „nec enim debent attendere, quales sint clerici, sed quae dicant eis salutaria.“

³⁷⁾ Hat ein Laie einem Geistlichen die Kirche übergeben, so ist das unwirksam, nur der bischöfl. Consens legitimirt den Akt: c. 10. C. IX. q. 2.

³⁸⁾ c. 1. C. X. q. 1. „Hic magister Jo. pessimam ponit distinctionem, quod ecclesia ante consecrationem est in potestate laici, qui eam fecit in fundo suo, et quod ipse laicus potest pro arbitrio suo disponere de rebus eius, et quod potest eam invito aut nesciente episcopo subicere monasterio vel alii ecclesiae, sed postquam est consecrata, non potest. *Sed dico praecise*, quod ex quo ecclesia fundata est, statim extra potestatem laici est, nisi quoad ius patronatus, nec plus habet ibi ante consecrationem, quam postea, quia nihil antea, nihil postea, et statim pertinet ad episcopum, in cuius dioecesi fundata est ... et antequam consecrata est ecclesia est et est locus religiosus et devotus... et committitur ibi saerilegium, sicut sepulcri violati tenetur, qui violat sepulcrum, in quod nondum cadaver est illatum, ut ff. de

des Klerus handelt, scheut er selbst die Gemeinheit nicht⁸⁹⁾. In Huguccio hat die Methode, nach rein juristischer Casuistik Alles, auch die Moral, zu construiren, ohne jede Rücksicht auf die Religion, ihren Höhepunkt erreicht; die Kurie bedurfte fortan der Staatsgesetze nicht mehr. Nach rein äusserlichen juristischen Momenten richtet sich ihm auch das Verhältniss von Kirche und Staat, so dass nur ein positiver Satz geändert zu werden brauchte, um eine prinzipielle Aenderung zu begründen⁴⁰⁾.

Muss nach dem vorher Gesagten Huguccio's Summa die erste Stelle in der Literatur über das Dekret zuerkannt werden, soweit dessen Bearbeitung an sich und als Anhalt für die Darstellung des canonischen Rechts überhaupt in Frage kommt: so ist doch bezüglich der vorgratianischen Literatur und Quellen derselbe über die Vorgänger nicht

sepulcro violato §. prima.“ Man sieht, er weiss das römische Recht zu gebrauchen. c. 43. C. XII. q. 2. „Sed numquid consensus laicorum est requirendus in alienatione rerum ecclesiae? Non. Scil. specialiter hoc intelligitur de rebus ab imperatore ecclesiae collatis, quae sine eius consensu alienari non debent, ut X. q. II. *hoc ius, praecariae*. Aliter in alienatione rei ecclesiasticae non exigitur consensus laicorum ar. di. XCVI. *bene, denique*. Alii dicunt, hoc speciale esse in ecclesiis in solo principis fundatis et de eius bonis ditatis, ut di. LXIII. *principali, Reatina, lectis*. Sed in utroque casu est dispensatio propter scandalum principis vitandum. Alii dicunt, generaliter hoc esse observandum, quandocumque laicus tali conditione dat aliquid ecclesiae, ut non alienetur. Sed hoc non credo esse verum, *cum talis conditio pro non apposita habeatur*, sicut invenies distinctum supra X. q. 1. *Sic quidam*.“ In diesem cap. 2. steht davon freilich nichts.

⁸⁹⁾ c. 76. C. XVI. q. 1. „Ego autem credo, quod de militia et illicita, et de negotiatione etiam illicita tenetur quis dare decimas, et *meretrix de meretricio suo*, et iaculator de iaculatione sua, et praedo et usurarius tenetur dare decimas de usura; praedo tamen et raptor et usurarius et huiusmodi, ad quos non transit dominium rerum ablatarum, possunt restituere, si volunt, alioquin convenientur ab ecclesia et extorquebuntur ab eis decimae de rebus illis. Nam ipsae decimae debitae sunt, ergo ubicumque inveniuntur, possunt extorqueri ab invitis.“

⁴⁰⁾ Ein Beispiel bietet c. 3. C. XV. q. 6. „Sed quaeret aliquis, an papa possit similiter deponere comites et alios barones, qui sunt sub regibus et imperatoribus, sine consensu illorum, quibus subsunt. Credo, quod non, quia non debent sub eo conveniri vel accusari, sed suo rege vel imperatore; simile est de metropolitano, qui, licet possit iudicare episcopus suos, ut II. q. VII. metropolitano, non tantum [tamen] eorum clericos, ut IX. q. III. etiam conquestus.“ Eine Probe, die Quelle zu interpretiren, wo sie mit der thatsächlichen Stellung des Papstes nicht harmonirt, liefert c. 13. C. IX. q. 3. Seine eigentliche staatskirchenrechtliche Doktrin ist entwickelt in Dist. XCVI. c. *duo*, worauf er auch wiederholt, z. B. in c. 1. D. XXII, verweist.

In sonderbarem Widerspruche und doch seiner ganzen Stellung conform ist seine Theorie über die *Absetzbarkeit des Papstes*, wobei er sich nicht scheut, die gemeinsten Handlungen als mögliche Fälle zu behandeln. Siehe die aus c. 2—4. 7. D. XXI., c. 6. D. XL. in *meiner* Stellung der Concilien u. s. w., Prag 1871, Anhang S. 259 ff. abgedruckten Stellen.

hinausgekommen. Der häufige Gebrauch des Dekrets von *Burchard* findet sich bei den früheren ebenso; die Citate aus *Augustin*, *Hieronymus* und anderen Kirchenvätern sind nichts besonderes; alle Anführungen der älteren Sammlungen stehen bei Vorgängern, insbesondere *Rufinus*. Ja, wir dürfen sagen, dass er einen geringeren historischen Sinn hat, als einzelne Vorgänger, sein Schwerpunkt vielmehr in der casuistischen Erklärung liegt ⁴¹⁾.

VI. *Hugo* hat wohl unzweifelhaft als Lehrer das Dekret auch glossirt. Es ist jedoch schwer, diese Thätigkeit genauer nachzuweisen, da die Glosse des *Johannes Teutonicus* dessen Summe, in welche unzweifelhaft seine Glossen übergegangen sind, eingehend benutzen konnte und auf etwaige Glossen nicht zurückzugehen brauchte.

§. 38.

Benencasa Senensis.¹⁾

Aus einem am 13. Dezember 1206 von dem magister *Gratia* zu Bologna als delegirtem Richter des Kardinallegaten *Guala* über die Herausgabe eines Depositum des magister *Benencasa* gefällten Urtheile ²⁾ ergibt sich, dass dieser Canonist im genannten Jahre verstorben war. Dass er aus Siena stammte, ist durch dies Urtheil, welches beweist, dass er einen gleichnamigen Neffen und andere aus Siena mit der Vollziehung seines Nachlasses betraute, wohl erbracht. Wie lange er in Bologna dozirt habe, ist gleich seinen sonstigen Verhältnissen unbekannt.

Von ihm besitzen wir *Casus decretorum* ³⁾, welche die in einzelnen

⁴¹⁾ Manche interessante Bemerkung liesse sich noch machen, z. B. die Ansicht über das Uebergewicht der Urschrift der h. Schrift in Dist. IX., die Casuistik, wie er Handlungen zu Todsünden macht (z. B. c. 3. D. V), die Weitschweifigkeit und Vorliebe, womit die Sünden contra sextum und überhaupt die geschlechtlichen Dinge erörtert werden, der Gebrauch des Naturrechts (zu c. 6. D. I. setzt er auseinander, wie die Fürsten mit Unrecht das Fischen und Jagen verbieten) u. s. w.

¹⁾ *Sarti* I. p. 315.

²⁾ Gedruckt bei *Sarti*, App. mon. p. 116. Der Nachlass, bestehend in 33 Mark und 1 Unze Silber, 158 massam. simplices, 15 m. dupl., 33 frigiatici, war deponirt bei dem Stifte S. Johannes in Monte zu Bologna. Dessen Vertreter weigerte sich, ihn herauszugeben, weil er nicht, wie die Fideicommissare (der Neffe *Benencasa* und andere) behaupteten, gestorben sei; das Urtheil lautete auf Herausgabe des Depositums. Hieraus geht also wohl hervor, dass er, wie *Sarti* bereits hervorhebt, nicht in Bologna und nicht lange vorher gestorben war.

³⁾ *Handschriften*, die ich untersucht habe: *Bamberg*, P. II. 17. mbr. fol. saec. XIII. fol. 5—71. *Leipzig*, Univ.-Bibl. 984 mbr. f. s. XIV. fol. 1—58. *Angers*, Stadtbibl. 381 mbr. fol. s. XIV. *Basel*, Universitätsbibl. C. I. 13., 8. Stück.

Kapiteln des Dekrets behandelten oder zu ihrer Erklärung fingirten Fälle darstellen, bisweilen auch lediglich eine theoretische Erörterung enthalten. An sich ist denselben keine grosse Bedeutung beizulegen; auch war die Zusammenstellung nicht sehr mühevoll, weil in den Commentaren ziemlich alle behandelt waren. Für die Literatur haben sie ein besonderes Interesse dadurch gewonnen, dass sie von *Bartholomäus Brixienensis* äusserlich umgearbeitet und nach dieser in verschiedenen Drucken des 15. Jahrhunderts vorliegenden Umarbeitung zuerst in der Ausgabe des Dekrets von 1505 als Bestandtheile der Glosse abgedruckt wurden ⁴⁾. Durch die falsche Auflösung der Sigle *Ben.*, *Bene.* hat man einen *Beneventanus* zum Verfasser gemacht; da ein solcher nicht existirt hat, wurde bald an *Petrus Beneventanus*, den Compiler der Dekretalen Innocenz III., gedacht, von dem keine Spur einer derartigen Thätigkeit vorliegt, bald an *Roffredus Beneventanus*, was ebenso falsch ist ⁵⁾. Da in den genannten Handschriften der reinen Casus des Benencasa ganz deutlich dessen Name steht, dies ebenfalls in den meisten Handschriften ⁶⁾ der Casus des Bartholomäus der Fall ist, so kann der Punkt als erledigt angesehen werden. In den Ausgaben ist die Corruption eine solche, dass aus dem *Ben.* selbst ein *Bern.* und *Bened.* geworden ist ⁷⁾.

Ob Benencasa auch als Glossator des Dekrets thätig gewesen, lässt sich nicht feststellen. Möglicherweise gehört ihm die eine oder andere mit *b.* signirte Glosse an; irgend welcher Anhalt zu einer solchen Annahme liegt aber nicht vor.

Anfang: ‚Quoniam ubi multorum et maxime rudium versatur utilitas, hortatu et precibus sociorum non acquiescere peccatum videtur ariolandi, ideo ego benencasa misi manum ad casus decretorum componendos.‘

⁴⁾ Das habe ich in *meiner* Glosse S. 82 ff. bewiesen.

⁵⁾ S. v. *Savigny* V. S. 199. *Mein* Lehrb. S. 61 N. 25. Wenn *Phillips* IV. S. 178, gestützt darauf, dass die Handschrift der Casus des Barth. von Brescia zu Douai (*Taillar* l. c. S. 57) liest: ‚casus quondam a Beneventano compositos‘, meint, möglicherweise könne es doch *Roffredus* sein (*Taillar*, der S. 56 *Savigny* über *Roffredus* benutzt, findet nicht einmal nöthig, der Controverse zu gedenken): so bedarf dies keiner Widerlegung.

⁶⁾ Insbesondere in der des *Prager* Domkapitels L. XIV., der *Wiener* Hofbibliothek 2129.

⁷⁾ *Meine* Glosse a. a. O. weist für die Umarbeitung des Bartholomäus, die uns hier fern liegt, Ausgaben und Handschriften nach.

§. 39.

Johannes Teutonicus.¹⁾

I. Das Vaterland dieses Mannes ergibt sich aus dem stehenden Zusatze. Von seinem Leben haben wir wenige sichere Kunde. Wie aus seinen eignen Worten ²⁾ hervorgeht, hat er in Bologna studirt und römisches Recht bei Azo gehört. Er hat seinen Apparat zum Dekret unzweifelhaft in Bologna verfasst, dort auch gewiss die Comp. IV. glossirt, mithin jedenfalls bis etwa 1220 daselbst gelebt. Er soll Propst von St. Simeon und Juda in Goslar, später von St. Stephan in Halberstadt gewesen sein. Ob die Bekleidung dieser Aemter in die Zeit nach seinem Aufenthalte in Bologna oder schon früher und während desselben fällt, habe ich nicht feststellen können. Dass er in Bologna gelehrt habe, dürfte wohl nicht zu bezweifeln sein. Von einzelnen Schriftstellern wird angegeben, Clemens IV. (1265—1268) habe ihn wegen Widersetzlichkeit gegen die behufs eines Kreuzzuges für Deutschland angeordnete Zehntung excommunicirt; dieselben Schriftsteller geben 1269 als sein Todesjahr an. Beide Angaben sind gänzlich unwahrscheinlich. Einen Apparat, wie er ihn zum Dekret geliefert hat, macht man nicht in einem Jahre und auch nicht als Anfänger. Nehmen wir also auch nur an, er sei bei dessen Vollendung 30 Jahre alt gewesen, so würde er 1269 mindestens ein Alter von 84 Jahren gehabt haben. Das ist nun freilich nicht unmöglich, aber doch auch nicht gewöhnlich. Nun erscheint aber 1240 zu Halberstadt ein Propst Ludolph. Würde sein Tod also vorher eingetreten sein, so hätte er immerhin ein ziemliches Alter erreicht, wenn er auch nur im Jahre 1215 dreissig alt war, ein hohes, wenn er etwa vierzig alt war, was doch noch näher liegt. Er wird von verschiedenen Schriftstellern mit einem zweiten *Johannes Teutonicus* verwechselt, der Bischof von Bosnien ³⁾ in Kroatien

¹⁾ *Diplovataccus* p. 165. *Panzirolus* III. 8. *Cave* p. 633. *Doujat* p. 435. *Sarti* I. p. 326 sqq. *Melchior Adam*, *Vitae Germ. Jurec.* p. 1. *Freher*, *Theatrum* p. 783 (wörtlich aus Adam). *Jo. Andr. Schmidii*, *Diss. de triumviris Halberstadiensibus Clemente II., Jo. Semeca et Conrado de Halberst. Helmstädt 1715* (habe ich nicht gesehen). *Jo. Mart. Silberradius ad Heineccii Histor. iur. L. II. cap. III. §. 63* p. 875 (mir nur aus Citaten bekannt):

²⁾ Gl. zu c. 4. D. 86: „exponebat Azo, ut ab eo audivi“.

³⁾ Jetzt mit Syrmien (Sitz Diakovar) unirt. Dieser Johannes war der erste sichere bosnische Bischof, aus Wildhausen in Westfalen gebürtig. Briefe Gregor's IX. an ihn aus *Theiner* bei *Potthast*, *Regesta* num. 10,013, 10,019 von 1235. Der letzte sucht ihn von der Resignation abzubringen.

war, dann in den Predigerorden trat und dessen General wurde, von andern mit einem dritten Johannes, dem Verfasser der bekannten *Summa confessorum*, der ebenfalls Dominikaner sein ganzes Leben in Freiburg zubrachte⁴⁾. — Unser Glossator erhält bei ältern Schriftstellern den Beinamen *Semeca*⁵⁾, der keinerlei historische Beglaubigung findet.

II. Seine Schriften sind:

1. *Apparatus ad decretum*⁶⁾.

Dieser Apparat, welcher sofort als stehender angesehen und die *Glossa ordinaria* zum Dekret wurde, ist mit Sicherheit vor dem *lateranensischen Concil von 1215 vollendet gewesen*⁷⁾. Für die Literaturgeschichte ist es interessant, dass das canonische Recht in diesem Punkte das Vorbild bot; für Deutschland, dass ein Deutscher dieses Werk machte. Als Quellen dienten die mehrfachen ähnlichen Vorarbeiten von *Johannes Faventinus*, *Bazianus* und *Laurentius*, ganz vorzüglich die *Summa des Huguccio*; indessen ging der Verfasser auch auf die älteren Schriften und Glossen zurück. Neben den bereits genannten benutzt und führt er namentlich an *Melendus*, *Gandulphus*, den *Cardinalis*, *Rufinus* und *Petrus Hispanus*; dass er *Paucapalea* und *Stephan von Tournay* gekannt und benutzt habe, ist gewiss, eine unmittelbare Benutzung der übrigen Schriftsteller nicht zu erweisen. Von Civilisten führt er die bekannteren: *Bulgarus*, *Martinus*, *Johannes Basianus*, *Pillius*, *Azo an*. Zweck des Apparats ist: eine möglichst gleich-

⁴⁾ Vgl. *Quétif et Echard* I. p. 111. sq. 523 sq. *Stintzing*, Populäre Lit.-Gesch. S. 507. In *meinem* Lehrb. S. 64 N. 88 sind diese beiden Dominikaner noch aus Versehen eine Person, wie dies bei Sarti u. A. der Fall ist.

⁵⁾ *Panzirolus*, dem *Doujat* folgt, giebt für den Namen folgende Erklärung: ‚*Laurentius Cremensis illud vulgatum circumfertur: „araenas sine caemento ab eo constringi, qui infirma suae opinionis fundamenta iaceret, quod in Joannem Teutonicum non semel protulisse fertur. Idem in Semecam velut mollius comptiusque scribentem Caius Caligula Caesar torquebat, quem, ut auctor est Tranquillus, commissiones meras componere, et arenam sine calce jocabatur.*‘ Die angegebene Aeusserung kommt allerdings vor, wie die von *Panzirolus* richtig angeführten *Caepolla tract. de servit. urb. praed. c. 40 pr.*, *Barthol. Brix.* im Zusatze zur Glosse c. 3. D. 86. zeigen.

⁶⁾ *Meine* Geschichte der Glosse zum Dekret behandelt alle sich hierauf beziehenden Fragen erschöpfend, so dass ich auf dieselben verweisen darf, ohne hier mehr als die Resultate zu geben.

⁷⁾ Beweis a. a. O. S. 76 f. Damit ist *v. Savigny's* V. 282 ff. Behauptung, die Glosse des *Accursius*, die nicht vor 1234 vollendet ist, habe die Priorität, widerlegt. Uebrigens stützt sich dieselbe überhaupt nicht auf strikte Gründe; eine Untersuchung der Glosse des Johannes hat vor mir Niemand vorgenommen, wenigstens weiss die Welt von einer solchen nichts.

mässige, das Verständniss genügend ermöglichende fortlaufende Erklärung zu geben, soweit eine solche sich in einer Handschrift am Rande ober, unter und neben dem Texte anbringen liess. Es kam also darauf an, aus den vorhandenen Glossen: Angaben von Parallelstellen, Citate aus dem römischen Rechte u. s. w., Wort-, Sacherklärungen, historische Notizen, allgemeine Erörterungen — sowie aus der reichen Literatur das Passende zu wählen, insbesondere bezüglich der grossen Masse controverser Stellen entweder eine Ansicht zu adoptiren, oder verschiedene anzugeben und die Lösung der Widersprüche vorzunehmen, — Alles aber in der knappsten Gestalt zu geben. Diese Aufgabe war wesentlich durch Huguccio's Summe erleichtert, die auch thatsächlich fortlaufend benutzt ist, bald wörtlich, bald excerptirt. Er wollte aber keineswegs etwa eine Compilation der bisherigen Glossen geben, sondern in seinem Apparate eine kurze praktische Arbeit über das Dekret. Deshalb berücksichtigt er die ganze neuere Gesetzgebung bis zur Compilatio II. und III.⁸⁾, stellt allgemeine Sätze an die Spitze, betrachtet das Recht als ein zusammenhängendes und lässt bei der Erklärung des Einzelnen das Ganze nicht aus dem Auge. Hierzu wurde er vorzüglich durch den Umstand geführt, dass bis auf ihn durch die Dekretalen seit Alexander III. in Wahrheit für das Detail des canonischen Rechts im Grossen ein *gemeines* Recht geschaffen war. So findet sich in der Glosse durchweg eine *Generalisirung*, das partikuläre Recht ist fast verschwunden. Nicht zum geringsten Theile machte dieser Charakter sie geeignet, die älteren Glossen und selbst die älteren Summen aus dem Gebrauche zu verdrängen. Seit Johannes gehört die Benutzung der früheren Literatur zu den Ausnahmen; wo sie benutzt wird, geschieht es meist nur zur Ergänzung der Glosse⁹⁾. Johannes'

⁸⁾ Johannes citirt stets: extra I., II., III. In den Ausgaben und Handschriften der Glosse von Bartholomäus von Brescia sind alle Citate auf die Dekretalen Gregor's IX. umgeformt worden. Diese Glosse (vgl. über sie *meine* Glosse S. 77—87) gehört der nächsten Periode an. Wer die Glosse nur aus den Ausgaben nach 1505 (s. a. a. O. Seite 88—95) kennt, ist weder im Stande, ein richtiges Urtheil über die Glosse des Johannes, noch des Bartholomäus zu haben. Mit Ausschluss von einzelnen Bemerkungen von *Maassen*, der für mehrere Stellen auf die Handschriften zurückgeht und nach dem Charakter seiner Arbeiten sich an die gewöhnlichen Drucke nicht halten konnte, ist das über die Glosse von allen früheren Gesagte ziemlich werthlos. Selbst Johannes Andreä hat die Glosse nur gelegentlich, nicht systematisch studirt, wie schon der einzige Umstand beweist, dass er a. a. O. nur einige Stellen von Schriftstellern aus ihr anzuführen weiss, obgleich sie viele derselben enthält. Er hatte nur den Vortheil, dass die Zusätze nach 1505 fehlten.

⁹⁾ So vom *Archidiaconus*, dessen Werk der nächsten Periode angehört. Vgl. *mein* Lehrbuch S. 85 f.

Glosse bildet fortan recht eigentlich die Grundlage für das Studium und die Benutzung des Dekrets, sie wird fast als Rechtsquelle betrachtet. Darin liegt ihre grosse Bedeutung für die Literaturgeschichte ¹⁰⁾.

2. Apparat zur *Compilatio IV* ¹¹⁾.

Derselbe enthält eine bald kürzere, bald sehr eingehende, den Charakter eines Glossenapparates überschreitende Erörterung zu den einzelnen Kapiteln, die vorzugsweise eine Erklärung aus dem römischen Rechte beibringt und den Beweis liefert, wie die äussere Heranziehung des römischen Rechts zur Begründung und Erklärung des canonischen obgesiegt hatte und für die praktischen Materien des Prozesses, Strafrechts, kirchlichen Güterrechts aus römischem und canonischem Rechte ein neues gemeines Kirchenrecht entstanden war. Dieser Apparat ist nach Vollendung des zum Dekret gemacht und führt diesen letzteren wiederholt an. Da in ihm keine nach Innocenz III. fallende Dekretale citirt, wohl aber Rücksicht auf die Sammlung des Alanus genommen wird ¹²⁾, welche nur kurze Zeit im Gebrauche war, so darf seine Abfassung wohl bald nach der Zusammenstellung der *Compilatio quarta* angenommen werden; über das Jahr 1218 geht er wohl kaum hinunter ¹³⁾. In den Handschriften tragen einzelne Erörterungen die Sigle des Johannes: *Jo.*, *Joannes*, *Jo. Teut.*, nicht. Es mag dies seinen Grund darin haben, dass Glossen anderer benutzt sind; einen eigentlichen Apparat hat nur Johannes Teutonicus gemacht.

B. Die Dekretalisten.

§. 40.

Bernardus Papiensis. ¹⁾

I. Bernard, der uns bereits als Verfasser der *Compilatio prima* bekannt ist, war geboren in Pavia ²⁾. Nach Einigen ³⁾ soll er aus dem

¹⁰⁾ Ueber andere Punkte *meine* Glosse S. 74 f.

¹¹⁾ *Meine* Lit.-Gesch. der Comp. ant. S. 85 ff., *Handschriften* S. 27, edirt von *Antonius Augustinus*.

¹²⁾ Zu c. un. de magistris V. 8. „Sed non est ibi intercisio illa, sed est in Alano de praeb., *constitutus*“ (*meine* Comp. Gilb. u. Alanus S. 69. Es ist III. 4. cap. 7).

¹³⁾ Den Beweis liefert *meine* Lit.-Gesch. S. 85 ff., die aber in *meiner* Glosse S. 17 Anm. in einem Punkte berichtigt worden ist.

¹⁾ *Jo. Andr.* l. c. *Diplovat.* p. 148. *Sarti* l. p. 302 sqq. *Laspeyres*, *Bernardi Papiensis Favent. Episc. Summa decretalium*. Ratisb. 1860. praef. p. LV. sqq.

²⁾ Er sagt am Schlusse der Summa: „Haec ego Bernardus, genuit quem clara Pavia. mitto“. *Laspeyres* p. 283.

³⁾ *Ughelli*, *Italia sacra*, Ausg. Vennd. 1717 fol. I. col. 1097. *Laspeyres* l. c., der seine allgemeine Bildung hervorhebt.

Geschlechte der Balbi herkommen. Sein Vorleben ist unbekannt, nur ist soviel gewiss ⁴⁾, dass er in Bologna canonisches Recht und Theologie studirt hat. Im canonischen Rechte hörte er Huguccio ⁵⁾, ausserdem einen *magister Johannes*. Dieser ist ganz unzweifelhaft, wie sich aus den Citaten ⁶⁾ im Vergleiche mit den Stellen der von mir aufgefundenen Summa Lipsiensis ergibt, *Johannes Hispanus*. An *Johannes Faventinus* kann aus einem doppelten Grunde nicht gedacht werden, erstens, weil sich weder in seiner Summa, noch in seiner Glosse die citirten Stellen finden, zweitens, weil sein Lehramt vor 1160 fällt, jedenfalls also zu früh, als dass ihn der 1213 verstorbene Bernard gehört haben könnte, obendrein, wenn man bedenkt, dass die Regel jener Zeit war, dass nicht ganz junge Leute studirten ⁷⁾. Ausser Hugo und

⁴⁾ Er sagt in den Casus zu c. 5. de haeret. V. 6. (vgl. *Laspeyres* p. LIX. n. 148): ‚Mag. G., quem ego apud Bononiam aliquando audivi, dogmatizabat, Christum non esse aliquid secundum quod homo, qui nec est substantia non est persona secundum quod homo, sed potius‘ etc. Vgl. ad tit. 1. libri V. *Laspeyres* p. 201.

⁵⁾ Summula de matrim. (*Laspeyres* p. 291): ‚Et videtur tam doctori meo Hugoni, quam mihi‘.

⁶⁾ De matr. (*Laspeyres* 299): ‚Si quaeras, quando competit ius exigendi debitum et unde oriatur, me memini a magistro Jo. audivisse, ipsum ex primo coitu coniugali oriri et extunc competere‘. *De elect.* (ibid. p. 315. a. E.): ‚placuit tamen *eximio et eloquenti meo doctori magistro Joanni*, distinctionem illam sub quodam colligere compendio. Ait enim: In dissensionibus partium eligentium circa personas tria sunt attendenda, videlicet numerus et bonus zelus, et dignitas vel auctoritas; quaecunque autem pars duobus horum praeeminet, in electione debet obtinere.‘ In der *Summa Lipsiensis* steht zu c. 1. D. XXIII. (Codex fol. 15b) ‚Quandoque canonica et non concors, quo casu tria inspiciuntur: auctoritas, numerus, bonus zelus. Ubicumque duo sunt, tertio praeponderant; auctoritas et numerus praeponderant zelo, ut Di. XXVIII. De Syracusanae; auctoritas et zelus praeponderant numero, ut hic, ubi dicitur: cum clericis paucis, et in XCIII. Miratus; numerus et zelus praeponderant auctoritati, ut D. LXV. Sane,‘ etc. In derselben steht zu C. XXVII. q. 2. c. 26. (Codex fol. 235b) ‚Brevis detur responsio, quod matrimonium est perfectum, sed non consummatum, quod in omnibus praemissis capitulis dicitur; antequam enim sunt effecti una caro, non habet potestatem alter in corpore alterius, ut supra *Agathosa*, et *Sunt qui*, et extra, licet et extra. *ex publico* et c. sequenti *desponsatam*. Item dominus nullum casum excipit, nisi fornicationis, ergo nec alius potuit excipere Item quaeritur, si sponsa compellatur reddere debitum sponso, dicatur, quod non. Item, si solvatur coitus, utrum dicatur debitum vel indebitum? Non est debitum, quia non tenetur solvere; indebitum non est, quia tunc esset illicitus, sicut si scienter solverem tibi X. indebita. Alii dicunt, quod debitum est, quia vel tenetur reddere vel continere‘ etc. Dass Bernhard diese Summa meint, ist ganz unzweifelhaft; nicht blos der volle Gedanke liegt darin, sondern auch die Worte. Ist nun auch diese Summa jünger, so kommt darauf nichts an, weil Bernard *Vorträge* citirt.

⁷⁾ *Laspeyres* p. LVI. vermuthet allerdings, er meine Joh. Faventinus. Gründe hat er nicht.

dem genannten Johannes führt er namentlich noch *Rufinus* an⁸⁾, den er sicher nicht gehört hat. Ferner hörte er bei einem Magister G. in Bologna⁹⁾, höchst wahrscheinlich vor 1177. Dieser G. kann wohl nur *Gandulphus* sein; einmal passt bezüglich desselben die Ansicht, welche ihm beigelegt wird, sodann die Sigle G., welche für keinen andern Bolognesen aus jener Zeit zutrifft. Der ihm vielfach beigelegte Zuname *Circa* hat keinerlei historische Beglaubigung. Wie er entstanden, ist schwer zu sagen¹⁰⁾. — Aus seinen eigenen Worten ergibt sich, dass er sich auch zu Rom aufhielt und bei der Kurie praktisch beschäftigt war¹¹⁾. Leider sind die Daten der Dekretalen Alexander's III., zwischen welche dieser Aufenthalt fallen muss, bisher nicht festgestellt. Bis zum Jahre 1191 war er Propst in Pavia, wurde dann Bischof von Faenza und Nachfolger des Johannes Faventinus. Im Jahre 1198 wurde er einstimmig zum Bischof von Pavia gewählt; Innocenz III. bestätigte die Wahl, obwohl er nur habe postulirt werden dürfen¹²⁾. Als Bischof von Pavia starb er am 18. September 1213.

⁸⁾ De matr. (*Lasp.* p. 298) *Magistri vero Rufinus et Jo. ita distinguunt: refert autem commaternitas praecesserit matrimonium, an sit subsecuta; si enim praecesserit, potero habere unam post aliam, si vero secuta est, non potero. Ecce enim Bertha et Maria commatres sunt' etc.* Die Summa *Lips.* (fol. 242a) citirt *b. (meine Abhandl. S. 11)*, dann *Jo. et eius sequaces, c. (Cardinalis), G.,* hat aber als Beispiel *Matilda* und *Bertha*, nicht *Maria* und *Bertha*.

⁹⁾ Oben Anm. 4. Das cap. 5. (c. 7. X.) de haeret. Comp. I. *Cum Christus* [*Jaffé, Reg. n. 8467*] ist vom 18. Febr. 1177. Im Codex des Dekrets von Innsbruck ist die Dekretale auch datirt: ‚Dat. Veste XII. Kal. Mart.‘ Es ist gewiss nicht gewagt, anzunehmen, dass nach derselben die reprobirte Theorie nicht vorgetragen wurde. Dass die Sigle G. für *Gandulphus* passt, ist unzweifelhaft (§. 27).

¹⁰⁾ Die Erklärung von *Sarti*, er rühre davon her, ‚quod eius additiones ad Gratianum factae scriptae primum fuerint circa singulas libri Decretorum paginas‘, bedarf keiner ernstlichen Erwägung; der Versuch von *Jacobson* (Kirchenrechtl. Versuche I. 138), er rühre daher, weil er sich ‚circa Papienses praepositus‘ geschrieben, von *Richter* (De inedita decret. coll. p. 1. n. 4.), er habe ‚tunc Pap. praep.‘ geschrieben, das tc. = tunc oder cc. sei für *circa* gelesen, dem sich *Laspeyres* p. LV. anschliesst, hat auch nicht viel für sich, da man in früheren Zeiten solche gewöhnliche Abkürzungszeichen allgemein zu lesen verstand.

¹¹⁾ L. III. tit. 26 (*Lasp.* p. 105) sagt er bezüglich der Dekretalen *Hadrian's IV. nobis in eminenti* und *presbyteri de Levate* (c. 16, 17 de decimis Comp. I.): ‚haec autem interpretatio prius Alexandro III. displicuit, ut infra eodem *fraternitatem, verum eam postmodum, ut in eius curia didici, approbavit, exceptis monasteriis et religiosis domibus privilegiatis, ut infra eodem ex parte.*‘ Zu L. III. tit. 33 (*Lasp.* p. 121) erwähnt er einen Vertrag über die Advokatie zwischen der Kirche von Novara und einem Privaten und sagt: ‚istud pactum fuit a Dom. Alexandro confirmatum, quam confirmationem meminimus me vidisse in causa, quae super eadem ecclesia inter canonicos Novarienses et canonicos Seti Gaudentii ex ipsius delegatione in meo examine vertebatur.‘ Siehe auch die folgende Anmerkung.

¹²⁾ Schreiben vom 8. August 1198 bei *Baluze, Epist. Innocentii III.* Paris 1682
Schulte, Geschichte. I. Bd.

II. Von den Schriften Bernhard's liegen uns fern:

1. *Vita s. Lanfranci* episcopi Ticinensis (Papiensis), seines Vorgängers¹³⁾.

2. Commentarius in Ecclesiasticum.

3. Commentarius in Canticum Canticorum.

III. Die älteste seiner canonistischen Schriften scheint die *Summa de Matrimonio* zu sein¹⁴⁾. In derselben werden nur neue Dekretalen citirt, die nach Gratian fallen, bezw. nicht im Dekret stehen. Schon dies allein beweist, dass sie nicht in die letzte Zeit von Alexander III. fällt, weil er sonst sich unmöglich mit diesen wenigen Citaten hätte begnügen können. Auch verräth die Schrift den Anfänger durch die äusserst geringe Selbstständigkeit; sie ist fast nur ein Excerpt aus Johannes Faventinus, der *Summa Lipsiensis* und Huguccio¹⁵⁾. Der Eingang richtet sich an den ‚nobilis et amabilis dominus G.‘, dessen Güte ihm die schwere Arbeit zu unternehmen gestatte. *Laspeyres*¹⁶⁾ will in diesem G. den *G. Vasco* sehen, falls nicht der Kardinal Gratian darunter gemeint sei. An den *Guilelmus Gascus* ist nun wohl gar nicht zu denken, da dieser noch 1222 und 1229 vorkommt¹⁷⁾. Ob überhaupt ein Lehrer in Bologna gemeint sei, ist schwer zu entscheiden.

IV. Eine zweite Schrift ist die *Summa de electione*¹⁸⁾. Ihre Abfassung darf wohl in die Zeit des Lehramts zu Bologna gesetzt werden¹⁹⁾.

fol. I. p. 181 sq. (Ep. n. 326). Er sagt: ‚De tua igitur idoneitate securi, utpote cuius scientiam, et eloquentiam, ac morum honestatem, nos et fratres nostri plene cognovimus, dum apud sedem esses apostolicam constitutus.‘

¹³⁾ Ex ms. et editione *Ughelli* in ‚Acta Sanctorum‘ (Boll.) 23. Jun. IV. p. 620 sqq.

¹⁴⁾ Ausg. *Laspeyres*, pag. 287—306. *Kunstmann* im Archiv f. kath. Kirchenr. VI. S. 3 ff. 217—262. *Laspeyres*, p. LVII. giebt als Gründe für die Priorität an: dass er auf das Civilrecht keine Rücksicht nimmt und die Dekretalen nie nach Titeln, sondern nur mit der Inscription und dem Anfange citirt; er glaubt, sie stehe den ersten Jahren Alexander's näher, als den letzten. *Kunstmann* geht ausführlich auf sie ein.

¹⁵⁾ Während Huguccio z. B. noch angiebt, die Praxis in Italien lasse die zweite Ehe mit Beischlaf, wenn die erste blos per verba de praesenti (ohne Beischlaf) geschlossen, bestehen, und es feststeht, dass diese Praxis vor Alexander III. die römische war, geht er (*Laspeyres* p. 299) darüber hinaus und giebt die in der Dekretale Alexander's *sicut Romana* sanktionirte als die stete römische Praxis an.

¹⁶⁾ *Laspeyres* p. LVIII. sq. Wenn er meint, die Sigle G. könne nicht für Gilbertus oder Gandulphus gebraucht werden, sondern nur für Guilelmus, Guido oder dergleichen, so ist er im Irrthum; sie wird für Gandulphus und Gilbertus gebraucht.

¹⁷⁾ Siehe oben S. 122 Anm. 3. und unten §. 46.

¹⁸⁾ Ausgabe: *Laspeyres* l. c. pag. 307—323.

¹⁹⁾ *Laspeyres* p. LIX. Die Worte der Vorrede: ‚quod me rogat socialis et amica petitio... et licet in re obscura tutius esset, audire quam dicere‘ deuten unzweideutig darauf hin. Vielleicht deuten auch die Worte: ‚Sequitur... explicare‘ p. 308,

Sie fällt, wie *Laspeyres*²⁰⁾ bewiesen hat, schon deshalb vor die Abfassung der *Compilatio prima*, weil sie für die Dekretalen nicht diese, sondern die im Pariser Cod. lat. Nr. 1566 enthaltene Sammlung benutzt. Ein schlagender Grund für ihre Entstehung vor dem Concil von 1179 liegt wohl darin, dass sie dessen *Canones licet* und *cum in cunctis* nicht anführt. Wir haben in ihr eine zusammenfassende Erörterung über die Wahlen, in offenbarer Anlehnung an die Rubrik *de electione* einer Sammlung, wie sich daraus ergibt, dass fast alle Extravagantencitate mit *infra* und der Titelrubrik eingeleitet werden. Es scheint mir daraus hervorzugehen, dass man bereits in den siebziger Jahren des XII. Jahrhunderts anfang, über die Dekretalen nach einer Sammlung, die man als Appendix des Dekrets (*infra*) ansah, zu lesen. Was die *Bedeutung der Schrift* betrifft, so hat sie insofern einen von der *de matrimonio* verschiedenen Charakter, als sie einigemal auf das Civilrecht Bezug nimmt und eine Materie behandelt, welche nicht, wie das Eherecht, schon durch die äussere Stellung in den Quellen und durch frühere Arbeiten als Gegenstand selbstständiger Arbeit erschien. Im Uebrigen ist sie nichts, als eine kurze, geschickte Zusammenstellung aus früheren Summen; es lässt sich so ziemlich jeder Satz aus den älteren nachweisen. Ihr Werth liegt mithin in der vortrefflichen compendiarischen Darstellung einerseits, andererseits darin, dass sie das Gebiet der *monographischen* Darstellung, das bis dahin nur das Eherecht und den Prozess umfasste, erweitert. Bernhard ist dadurch einer der Schöpfer der Monographien geworden. Die Darstellung der Materie unter den einzelnen Titeln, ohne sich an die Kapitel der Reihenfolge nach zu binden, wie er sie in der Summa ausgeführt hat, war dadurch für ihn geboten.

V. Nach der Abfassung der *Compilatio prima* (§. 17) fällt selbstverständlich die der Glossen und der Summa zu derselben. Die *Glosse zur Compilatio prima*²¹⁾ ist ohne Zweifel die älteste Glosse zu der-

„*Diximus enim*“ p. 309, „*aliquid inseramus*“ p. 319, „*si possumus, denotemus*“ p. 321 auf die lebendigere Art des Vortrags.

²⁰⁾ l. c. p. LX. Ich kenne diese Sammlung nicht. L. stützt sich auf Mittheilungen von *Maassen*, welche *Theiner's* (*Disquis. crit.* p. 117 sq.) Ansicht, diese Sammlung sei ein Excerpt aus der *Comp. I.*, als unrichtig hinstellen und ergeben, sie sei zur Zeit *Alexander's III.* gemacht. Sollte nicht diese Sammlung von *Bernhard* selbst gemacht sein? Der Umstand, dass er im Vorworte zur Summa sagt: „*ego B., qui decretales et extravagantia compilavi*“ scheint darauf hinzuweisen, da er in der Vorrede des *Breviarium* blos von *Extravagantia* spricht.

²¹⁾ *Laspeyres*, pag. XXXV. sqq. Seine Bemerkungen über die Glossen anderer sind durchgehends auf die nicht zuverlässigen früherer Schriftsteller gestützt; er selbst hat den Gegenstand ohne eingehendes Studium verschiedener Handschriften

selben, enthält die kürzeste und ursprünglichste Gestalt und wird von allen folgenden angeführt. Sie ist gewiss vor der Summa gemacht, da es höchst unwahrscheinlich ist, dass Bernhard nach der Vollendung der Summa sich noch mit dem Glossiren beschäftigt hat; auch ist der analoge Zusammenhang die Regel, von der nur Johannes Faventinus eine Ausnahme macht, die im rein compilerischen Charakter seiner Summa ihre Erklärung findet. Ihre Abfassung fällt wohl in die Zeit seines Lehramts in Bologna. Zu dieser Annahme bewegen mich folgende Gründe: erstens ist es an sich ohne die triftigsten Gegengründe nicht anzunehmen, dass Jemand dem lediglich für den Vortrag berechneten Glossiren obgelegen habe, der sich nicht mehr im Lehramte befand; zweitens geht aus dem Charakter der Glosse in Handschriften, die dem Anfang des XIII. oder Ende des XII. Jahrhunderts angehören, deutlich hervor, dass dieselbe keinen förmlichen Apparat bildet²²⁾, was sich leicht erklärt, wenn dieselbe sofort nach dem Erscheinen zum Zwecke des Erklärens der Sammlung in der Schule gemacht wurde. Wir dürfen wohl in der Glosse den Beweis dafür sehen, dass *Bernhard über die Sammlung gelesen* hat, somit wohl überhaupt der erste war, der die Dekretalen selbstständig behandelte. Seine Glossen sind in die späteren grösstentheils übergegangen.

VI. Als das literarische Hauptwerk unseres Autors ist seine *Summa*²³⁾ zu betrachten. Dieselbe ist eine Summa oder *summa titulorum* im eigentlichen Sinne, indem sie sich nicht an die einzelnen Kapitel anschliesst, sondern unter der Rubrik jedes einzelnen Titels den Gegenstand im Zusammenhange behandelt, mithin anstatt eines Commentars zu den Dekretalen eine *Darstellung des Rechts an der Hand der Dekretalen* liefert. Liegt auch für das canonische Recht der Anfang einer solchen Darstellung bereits in einer doppelten Weise vor, in den allgemeinen Erörterungen der meisten früheren Summen über verschiedene

behandelt. *Meine* Lit.-Gesch. S. 25 zählt 9 Handschr. mit Glossen Bernard's auf, handelt über diese S. 28 ff. 60 ff. Abdruck einzelner Glossen bei *Laspeyres*, pag. 323—326 und in *meiner* Lit.-Gesch. der Comp. antiquae. Ich darf mich an die Resultate halten, welche ich dort gezogen habe.

²²⁾ Auch *Jo. Andr.* sagt, er habe nur ‚*paucas glosseilas*‘ dazu gemacht. Die Dekretalenliteratur kennt aber *Joh. Andr.*, wie ich in der Lit.-Gesch. der Comp. ant. gezeigt habe, besser als die des Dekrets.

²³⁾ *Ausgabe*: Bernardi Papiensis Faventini episcopi Summa decretalium ad libror. manuscr. fidem cum aliis eiusdem scriptoris anecdotis edidit *Ern. Ad. Theod. Laspeyres*. Ratisb, 1860; eine vortreffliche Arbeit. Ausser den 7 in derselben angeführten Handschr. habe ich in *meiner* Lit.-Gesch. noch vier angegeben; eine fünfte (*Fulda* D. 10. mbr. saec. XIII. auf XIV. zweites Stück) ist aus Versehen weggeblieben. *Lasp.* erwähnt auch nicht den Cod. *Monacensis* 3507 (Aug. civ. 7).

Theile, sodann in der Beschaffenheit einzelner (Summa Coloniensis, Sicardi) überhaupt: so ist doch die Summa Bernhard's die erste, welche diese Methode rein durchführt. Darin liegt zunächst ihre epochemachende Bedeutung für die Literatur. Diese Art der Darstellung ist eine rein schriftstellerische; sie passte in Zeiten, wo der Student nothwendig im Kolleg die Quelle kennen lernen musste, für die Lehrkanzel nicht. Die Darstellung selbst giebt überall kurze Definitionen und die einzelnen Regeln, beziehungsweise Rechtssätze unter steter Berufung auf das Dekret, die Extravaganten und das römische Recht; sie ist somit weniger eine Erörterung der Extravaganten, als *vielmehr eine Darstellung des canonischen Rechts*, wie es sich Bernhard als geltendes denkt, *in dem System seines Breviarium*. Sie ist aber eine theoretische im eminenten Sinne²⁴⁾. Die Erörterung selbst weist keinen wesentlichen Fortschritt auf. Es verhält sich mit der Summe, wie mit den früheren Schriften; ziemlich Alles ist aus andern entnommen, oder konnte doch geradeso aus ihnen entnommen werden. Johannes Faventinus, Huguccio, die Summa Lipsiensis, Rolandus boten ziemlich den ganzen Stoff²⁵⁾. Das Hauptverdienst der Summa liegt daher nicht in etwaiger nicht vorhandener grösserer Vollständigkeit oder in neuer Behandlung, sondern vorzüglich in der *compendiarischen Gesamtdarstellung des canonischen Rechts*. Die Summa macht fast den Eindruck, als sei sie ein in der Vorlesung dem einzelnen Titel vorausgeschicktes Dictat. Ich schliesse mich daher der von *Sarti* freilich ohne Gründe geäusserten Meinung an, dieselbe sei in Faenza nicht geschrieben, sondern nur publizirt. Da Bernhard in der Vorrede selbst sagt, er gebe sie als Bischof von Faenza, so kann keinem Zweifel unterliegen, dass er sie zwischen 1191 und 1198 edirt oder vollendet hat. Mehr scheinen auch die Worte: ‚ego B . . . nunc Faventinus episcopus licet indignus, super eodem opusculo summulam Christo duce aggredior *elimare*, de exiguo munere venia postulata‘, nicht zu sagen; sie deuten vielleicht wohl gerade auf die letzte Feile hin, die er daran legte, weil er sonst wohl die gewöhnlichen Worte: scribere, componere, edere, gebraucht hätte. Auch der stehende Gebrauch²⁶⁾ von *audivimus, audiamus, vidimus, videamus, tractemus* u. s. w., anstatt

²⁴⁾ Wenn er L. I. tit. 6 sagt: ‚Confirmatio vero electionis ad superiorem spectat personam; nam episcopus habet confirmationem infra se positorum, episcopi vero confirmatio ad archiepiscopum, archiepiscopi ad patriarcham, vel si non habet ad apostolicum pertinet‘: so ist das für jene Zeit gänzlich unpraktisch. Im tit. 29 erwähnt er die Vorschrift, dass Bischöfe und Priester Prokuratoren haben sollen, nicht.

²⁵⁾ Vergleicht man die den Prozess betreffenden Materien mit dem von mir edirten *Ordo judicarius Bambergensis* (§. 60), so zeigt sich auch der grosse Abstand.

²⁶⁾ Z. B. I. 3. 29. 30. ‚audivimus . . . audiamus‘, ‚audivimus, agamus‘ in I. 12 ‚auditis . . . audiat‘ in I. 28.

des bei den Glossatoren ganz gebräuchlichen ‚Supra dictum est, nunc dicendum est‘ u. dgl. deutet darauf hin²⁷⁾. Es ist endlich auch nicht anzunehmen, dass Bernhard, wenn er sie erst nach einigen Jahren als Bischof gemacht hätte — in den ersten Jahren dürfte er dazu kaum die Musse gefunden haben — sich mit blosser Anführung der Extravaganten im Breviarium begnügt hätte. Ich denke mir die Sache folgendermassen. Bernhard gab beim Vortrage an der Hand einer Sammlung allgemeine Summae, wie das überhaupt Sitte war. Diese stellte er, nachdem er die Compilatio edirt hatte, nach deren System zusammen und ergänzte die Citate, formte diese um auf seine Sammlung. Diese Arbeit nahm er als Bischof von Faenza vor. Wollte er sie überhaupt allgemein zugänglich machen, so musste er dies thun.

VII. Die letzte Arbeit sind die *Casus*²⁸⁾. Sie sind nach den Schlussversen in Faenza begonnen, in Pavia vollendet. In ihnen wird die summa titulorum sehr häufig, ebenso die de electione citirt als vom Verfasser gemacht, hierdurch die Autorschaft Bernhard's unbedingt bewiesen. Ihre Methode ist dieselbe, wie sie die casus des Richardus Anglicus haben. Bernhard hatte diese vor Augen²⁹⁾ und hat im Ganzen dieselben vorzugsweise erweitert, die blossen inhaltlichen Angaben der Sätze des römischen und canonischen Rechts durch die Citate der Quellen vervollständigt. Trotz dieses Verhältnisses zu Richard kann man der Arbeit selbstständigen Werth nicht absprechen. Uebrigens passt das Wort *Casus* insofern nicht ganz, als dieselben sich keineswegs auf die Darstellung des Rechtsfalles beschränken, sondern auch öfter die Sätze selbst erörtern.

²⁷⁾ Selbst die gelegentliche Bemerkung in III. 26, dass Alexander III. über die Dekretale von Hadrian verschiedener Ansicht gewesen, ‚ut in eius curia didici‘, ist doch, da ja die verschiedene Ansicht sich aus den Dekretalen selbst ergab, mehr als eine im mündlichen Vortrage leicht begreifliche Notiz anzusehen.

²⁸⁾ *Handschriften*: Berlin, Cod. ms. lat. fol. 350 saec. XIII. (beschrieben in meiner Lit.-Gesch. S. 7), an dessen Schlusse über die Entstehung der folgende Vers abgedruckt ist:

Flavia cepit opus consummavitque Papia u. s. w.

Leipzig, Univ. Cod. 984 mbr. fol. s. XIII. Bl. 67—89a mit denselben Versen. Fulda, D. 5. Laspeyres, p. XLIX, kennt nur den Frankfurter num. 43. fol. mbr. s. XIV., der sie fol. 233—248 hat (unvollständig, hört auf im Tit. 14. L. V. de raptoribus). —

Laspeyres, druckt p. 327 ff. die Vorrede und die zu den drei ersten Titeln gehörigen und verschiedene andere ab.

²⁹⁾ Er sagt selbst (wie schon Laspeyres anführt) zu c. 2. I. 25. ‚Magister R. sic ponit casum.‘

§. 41.

Richardus Anglicus.¹⁾

I. Dieser Canonist ist, wie sein überall in den Handschriften ihm gegebener Zuname zeigt, von Nation Engländer und war sehr arm, wesshalb er auch mit dem Beinamen *Pauper* vorkommt²⁾. Er machte seine Studien in Bologna, lehrte hier am Ende des XII. und im Anfange des XIII. Jahrhunderts, wurde, nach England zurückgekehrt, im Jahre 1205 Dekan von Salisbury³⁾, 1214 Bischof von Chichester, nach drei Jahren von Salisbury, 1228 von Durham und starb hier 1237.

II. Wir besitzen von Richard folgende Arbeiten:

1. *Ordo judicarius*⁴⁾. Derselbe ist nicht, wie man bisher annahm, der erste (§. 60). Er enthält nach Art des Ordo von *Bulgarus* und des *Ulpianus de edendo* die Rechtssätze auf den kürzesten Ausdruck reduziert unter Angabe der Quellenstellen aus dem römischen Rechte (Institut., Pand., Cod., Auth.), dem Dekrete, der *Compilatio I.* und anderen Extravaganten.

2. *Distinctiones super Decretis*⁵⁾. Sie enthalten eine ähnliche

¹⁾ *Jo. Andr.* l. c. *Diplovat.* p. 158. *Sarti* I. p. 310 sqq. *Panzirolus* III. c. 4.

²⁾ *Panzirolus* erzählt: ‚Tres enim in eodem cubiculo degentes unum tantum capitium habebant, et duobus domi manentibus, tertius per vices caput illo tectus ad audiendas lectiones exhibat.‘ Diesen Beinamen führt auch der h. Richard, Bischof von Chichester, geb. 1197, gest. 1258 (cf. *Sarti* I. 334 sqq.). Man mag diese Notizen nicht für bewiesen halten; ein innerer Grund dagegen liegt nicht vor. Die Angabe von *Savioli*, *Annali* III. p. 14, dass er 1229 in Bologna lehrte, ist mit den anderen nicht verträglich.

³⁾ Innocenz III. dispensirte ihn unterm 14. Jan. 1206 vom defectum natalium: *Pothast*, *Regesta* num. 2659. Der Brief ist an ihn als Dekan von Salisbury gerichtet. Vorher hatte er unterm 31. Dez. 1206 (daselbst n. 2646) erklärt, seine Wahl sei ob defectum electionis ungültig. Ob er auch der ‚magister Riccardus sedis apost. scriptor‘ ist, dem Innocenz III. in dem Schreiben vom 3. Mai 1204 (*Pothast*, n. 2200) an Propst und Canonici von St. Gereon in Köln eine Präbende zu geben befiehlt, der n. 2209 am 15. Mai zum Untersuchungskommissär mit anderen bestellt wird (c. 20. X. III. 31.), ist fraglich; möglich ist, dass das Mandat keinen Erfolg hatte.

⁴⁾ *Handschriften*: Nach der von **Douai*, welche bereits genau beschrieben war in ‚*Notice de manuscrits concernant la législation du moyen-âge par M. Tailliar*. Douai 1847‘, page 95—100, edirt von *Car. Witte*. Festprogramm zum 15. Oct. 1851. 4. Die von *Fulda*, D. 7. mbr. 4. saec. XIII. erstes Stück war Witte nicht bekannt. *Jo. Andr.* sagt, er habe ihn nicht gesehen. Anfang: ‚Olim edebatur. Editio sine scriptis fieri potest.‘ Schluss: ‚ne quis autem hoc opusculum culumnietur‘ u. s. w.

⁵⁾ *Handschriften*: *Prag*, Museum I. B. 4. (*mein* Katalog S. 53). *Wien*, Hofbibl. 2194, zweites Stück. **Douai* (*Tailliar* p. 41). Sie fangen an: ‚Patres nostri omnes sub nube fuerunt.‘ So giebt schon *Jo. Andr.* richtig an.

systematische Inhaltsangabe des Dekrets; nach dem einzelnen Satze werden die verschiedenen Stellen citirt. Dabei hat er offenbar dei Summa von *Sicardus* eingehend benutzt. Die Schrift hat gleich der ersteren insofern Werth, als sie eine kurze Uebersicht des Stoffes und der auf jede Materie sich beziehenden Quellenstellen bietet. Sie ist der Vorläufer und die Fundgrube der späteren *Breviaria* und *Margaritae* (§. 59).

3. *Glossae zur Compilatio prima* ⁶⁾. Dieselben sind ziemlich umfangreich, so dass sie einen förmlichen Apparat bilden. Ihre Citate verrathen Unbekanntschaft mit den Dekretalen Innocenz' III. Sie sind in dem Apparate *Tancred's* fleissig benutzt.

4. *Casus decretalium* ⁷⁾. Sie enthalten nicht etwa praktische Rechtsfälle (*Quaestiones*), sondern handeln über den casus des betreffenden Kapitels der *Compilatio prima*, sei es, dass sie denselben auseinander zu setzen für unnöthig finden und dies sagen (z. B. ‚per se patet‘, ‚patet‘, ‚dictum est supra‘ etc., ‚planum est‘ u. dgl.), oder das Kapitel überspringen, sei es, dass sie den in dem Kapitel behandelten Fall kurz darstellen oder die Regel erörtern. Sie haben die ursprünglichste Gestalt und verrathen durch ihre Kürze und Art der Darstellung die volle Ursprünglichkeit.

III. Was die *Entstehungszeit* und die *Reihenfolge dieser Werke* betrifft, so lässt sich Folgendes annehmen. Der *Ordo judicarius* ist älter als die *Distinctiones* ⁸⁾, aber nicht vor 1201 gemacht. Es folgt dies aus zwei Citaten im tit. *de rescriptis*: ‚ut extra de fide instrum. sicut ex literis‘ und ‚extra de fide instrumentorum‘, welche sich inhaltlich auf eine Stelle beziehen, die nicht in der *Comp. I.* steht, sondern, wie auch *Witte* zur zweiten richtig bemerkt, als c. 1. de fide instrum. II. 14. in der *Compilatio secunda* ⁹⁾. Dass er die Stelle nun nicht aus

⁶⁾ Handschriften mit solchen giebt an *meine* Lit.-Gesch. S. 25 (zwölf), die S. 21, 29 ff. 60 ff. eingehend über sie handelt und eine Anzahl mittheilt.

⁷⁾ Handschriften und Darstellung in *meiner* Lit.-Gesch. S. 7 f. *Laspeyres* I. c. pag. XLIX. sqq. Anfang: ‚Qui abscondit frumentum, maledicetur in populo.‘ *Laspeyres* hat die Vorrede und eine Anzahl mitgetheilt.

⁸⁾ Wie schon *Jo. Andr.* I. c. richtig sagt, giebt er in den *Dist.* selbst an, dass er eine ‚summam ordinis judiciorum utilem et necessariam‘ compilirt habe. Ich muss also meine Bemerkung in Lit.-Gesch. S. 62 Anm. 1. zurücknehmen. Wenn ich mehrmals in diese Lage gekommen bin, bedarf das wohl keiner besonderen Entschuldigung. Ich kann jetzt das ganze Gebiet übersehen; so lange ich mühsam die Einzelheiten aus Handschriften zusammentragen musste, konnte es nicht fehlen, dass ich in minutiösen Dingen fehl ging.

⁹⁾ *Witte*, pag. 33, kann das erste Citat, das zu dem Satze: ‚Si autem pars sigilli vel bullae fuerit violata‘ mit ‚ut extra de fide instrum. sicut ex litteris‘ vor- kommt, nicht finden. Da er aber zu dem Satze ‚Item non obest, si fuerint immu-

dieser, nach 1210 gemachten genommen hat, folgt aus dem einzigen Grunde, weil er sonst gewiss auch viele andere aus ihr citirt hätte. Aus einer Sammlung hat er sie citirt, wie sich von selbst ergibt. Sie steht nun als *caput* ‚*Ex litteris*‘ 1. *de fide instrumentorum* II. 15. in der Sammlung Gilberts¹⁰⁾, die ihrer ersten Abfassung nach in die Jahre 1201 oder 1202 fällt und in ihrer spätesten Gestalt dem Jahre 1204 oder 1205 angehört. In der Glossa zu dieser Sammlung Gilberts, welche vor 1210 fallen muss, wird Ricardus' Glosse bereits citirt. Die *Distinctiones* sind nicht vor dem Jahre 1208 oder 1210 verfasst, da in denselben ein Citat ‚*extra, de voto et vo. red., magna*‘ sich vorfindet¹¹⁾, welches in der *Comp. tertia* als c. 3. *de voto et voti red.* III. 26. [c. 7. X. III. 34] steht, sich weder in der Sammlung Gilbert's, Rainer's von Pomposi, noch in der des *Alanus*¹²⁾ vorfindet. Entweder ist das Citat aus des *Bernardus Compostellanus* sogenannter *Compilatio Romana*¹³⁾ oder aus der *Compilatio tertia* entnommen. Die *Casus* können vor 1198 und müssen vor 1213 gemacht sein, wie aus der Benutzung in denen Bernard's folgt, der die seinigen als Bischof von Pavia (1198) vollendete und 1213 starb. Aus der Vorrede scheint mit Sicherheit angenommen werden zu dürfen, dass er sie als Lehrer schrieb, so dass sie vor 1206 fallen würden. Die Glosse fällt gewiss nicht später, wahrscheinlich früher, wie die Benutzung in der Glosse zu Gilbert's Sammlung ergibt.

Ich wage nicht zu entscheiden, ob Richardus seine *Casus* zu den Dekretalen früher, als Benencasa die zum Dekret schrieb (§. 38), möchte aber die letzteren für älter halten, weil es nahe liegt, dass ein solches Werk zum Dekret die Veranlassung zur Abfassung für ein gleiches zu den Dekretalen wurde.

tatae de facto' nur schlechtweg citirt: ‚*ut extra de fide instrumentorum*‘, halte ich beide Citate für identisch, weil er sonst wohl ein Kapitel angeführt hätte. Er hat also aus der Dekretale die erste Regel abstrahirt. Einer Widerlegung der Ansicht von Witte, der *ordo judicarius* stamme aus 1190, bedarf es nicht weiter. *Kunstmann* (Krit. Ueberschau II. S. 12) zeigt Widersprüche in Witte's Angaben, stellt aber selbst keine Ansicht auf.

¹⁰⁾ *Meine* Abh. Die *Comp. Gilbert's* S. 46, über deren Zeit daselbst S. 19, oben §. 18. Möglich ist, dass eine noch vor Gilbert fallende Sammlung den Titel *de fide instrum.* mit diesem *cap. Alexandri* III. hatte. Aber wir haben absolut keinen Anhaltspunkt zur Annahme einer solchen Möglichkeit.

¹¹⁾ *Meine* Lit.-Gesch. S. 11.

¹²⁾ *Meine* Schrift, Die *Comp. Gilbert's* S. 84 weist als in dessen Sammlung L. III. Tit. 16 *de voto et voti red.* stehend, nur die *cap. 1. 5. 4.* des Tit. 26 der *Comp. III.* nach.

¹³⁾ Darin steht nach der Tabelle von *Theiner*, *Disquis.* pag. 13. das Kapitel.

§. 42.

Rodoicus Modici-Passus. Bertrandus. Laborans.

I. *Rodoicus*, mit dem Beinamen *Modici-Passus*, soll nach Johannes Andrea¹⁾ Engländer gewesen sein und viele Glossen zu den alten Compilationen gemacht haben. *Sarti*²⁾ nimmt dieses als richtig an und verwirft die Meinung von Alidosi, unser Autor gehöre der bolognesischen Familie *de Piccolpassis* an und sei der als *doctor decretorum* in Bologna vorkommende *Canonicus*, spätere Erzbischof von Mailand aus dieser Familie. Johannes Andrea³⁾ legt ohne jeden Grund die Sigle R., die *Richardus* angehört³⁾, dem *Rodoicus* bei und baut darauf seine Angabe. Der bolognesische Familienname ist offenbar ein deutlicher Beweis der Herkunft des *Rodoicus*. Ist in diesem Punkte die Ansicht von *Sarti* zu verwerfen, so ist nicht minder seine Annahme, er sei Lehrer des *Roffredus* gewesen, irrtümlich; sie beruht auf einem ähnlichen Missverständnisse von Johannes Andrea⁴⁾, oder auf einem Schreibfehler⁴⁾. Glossen zum Dekret mit der Sigle Ro. finden sich mehrfach vor⁵⁾, dagegen habe ich keine solche zu Dekretalensammlungen gefunden. Die Thätigkeit desselben dürfte sich daher auf das Lehramt beschränkt haben; Genaueres ist nach den mir zugänglichen Schriften nicht festzustellen.

II. Einen *Bertrandus*⁶⁾ giebt Johannes Andrea⁶⁾ ebenfalls als Ver-

¹⁾ Prooem. ad Specul. „Rodoicus habuit cognomen Modici passus; de ipso dixi post Vincentium *de sepul. c. fraternitatem*, super 3. glossa; sibi etiam multae glossae signantur, inter quas est glossa penult. decretalis 2. *de coniu. lepro.*, ubi perpendes, quod horum posteri ipsos allegando, vel ipsorum glossas signando, et solam litteram R. sine vocali ponendo, inter Ruffinum, Richardum et Rodoicum nos reliquerunt incertos: qui, vocalibus positus, certi fuisset propter varietatem ipsorum.“ In der citirten Stelle der *Novella* sagt er: „dicebat ibi Ro. et Ala., quod ibi loquuntur secundum consuetudinem Anglorum, et dicebat Tan., quod eis ut Anglicis erat credendum.“

²⁾ l. c. l. pag. 295.

³⁾ Die Glosse von Vincentius, bezw. Tancred, auf die er sich beruft s. in *meiner* Lit.-Gesch. S. 59. Es bedarf keines Beweises, dass *Richardus* gemeint ist, nach dem von mir über seinen Apparat Gesagten. Ich habe daselbst S. 51 schon hervorgehoben, dass seine Annahme über die Siglen falsch ist. *Rufin*, *Rodoicus*, *Richardus* laufen wohl ihm durcheinander; im Anfange des 13. Jahrhunderts wechselte man sie sicher noch nicht.

⁴⁾ v. *Savigny*, Gesch. IV. §. 62 (S. 202 f.), V. §. 69 (S. 189).

⁵⁾ *Meine* Glosse S. 65.

⁶⁾ *Jo. Andr.* l. c. *Sarti* l. p. 307 hat keinerlei Anhaltspunkte, wiederholt nur das von jenem Gesagte.

fasser von Glossen zu Dekretalen an. Mir ist nirgends eine Glosse mit Siglen vorgekommen, die auf diesen ungewöhnlichen Namen zu deuten wären, da b., be., ber., bern. doch wohl nur auf Bernardus gehen. Es liegt von Seiten des Johannes ein durch Abschreiber erzeugter Irrthum vor. Dies scheint mir sicher, da die von ihm angeführte erste Glosse zum c. *praeterea* de spons. [c. 16. IV. I. Comp. I.; c. 12. X. IV. 1.] Bernard von Pavia angehört ⁷⁾, wie aus Handschriften feststeht und die andere [zweite zu c. non est 13. IV. 1. Comp. I., c. 12. X. IV. 1.] selbst in den gedruckten Ausgaben die Sigle *Bern.* hat. Es dürfte daher gerathen sein, diesen Canonisten einfach aus dem Verzeichnisse zu löschen.

III. Ein zweiter *Laborans* wird von Sarti ⁸⁾ als Glossator der *Compilatio tertia* genannt. Wenn das der Fall wäre, gehörte er jedenfalls hierher, da der erste (§. 33) bis 1210 nicht gelebt hat, an ihn also nicht zu denken ist. Mir ist weder in Handschriften der *Comp. III.* mit der Glosse, noch bei Schriftstellern der Name vorgekommen. Mir scheint, dass auch in der von Sarti mitgetheilten Stelle an keinen Schriftsteller, der *Laborans* hiess, gedacht zu werden braucht, sondern an einen *Hispanus*, heisse er nun etwa Bernardus oder anders, der über der Sammlung arbeitend, für die Erörterung der Glossen den Leser um Nachsicht bittet. Da die Angaben von Sarti selbst variiren, halte ich im Gegensatze zu meiner früheren ⁹⁾ Annahme für bedenklich, den *Laborans* als Glossator anzunehmen.

§. 43.

Gilbertus. Alanus. Johannes Galensis.

Diese drei uns bereits als Verfasser von Dekretalensammlungen bekannten ¹⁾ Engländer haben auch in der Literaturgeschichte sich einen Platz gesichert.

⁷⁾ Abgedruckt bei *Laspeyres* p. 325; die Identität ergibt ein Vergleich mit der *Gl. ordinaria*, die Johannes vor Augen hat.

⁸⁾ *Sarti* I. p. 314. n. a. und *Append.* p. 191 num. IV. theilt aus *Codex Vaticanus* 1378 mbr. angeblich s. XII. oder XIII. (jenes ist unmöglich, da die *Comp. III.* von 1210 nicht im 12. Jahrh. glossirt sein kann), der die *Comp. III.* mit Glossen enthalte, folgenden Anfang mit: „Dominus et sanctiss. papa Innoc. eminentis scientiae, et perspicatissimi ingenii decretales epistolas usque ad XII. annum per Notarium virum providum et discretum et magistrum quondam Bononiae sub competentibus, titulis compilavit. Super quarum compositione ego *Laborans* vir [pag. 314 hat er *Bi.* und meint in Parenthese: ‚fortasse, Bernardi], *Hispanus* in expositione glossularum veniam postulo a lectore.“

⁹⁾ *Meine* Lit.-Gesch. S. 21 Anm. 3.

¹⁾ Vgl. oben §§. 18. 19.

I. Ueber *Gilbert's* oder *Gilibertus* Herkunft und Verhältnisse ist es schwer, Licht zu erhalten ³⁾. Es muss dahingestellt bleiben, ob er derjenige ist, welcher mit einer Anzahl von Scholaren sich dem neuen Dominikaner-Orden zuwandte ⁴⁾ oder nicht. Von *Tancred* ⁴⁾ wissen wir, dass er *magister* war. Er hat seine eigne Sammlung glossirt und ist hierdurch für die Glosse zur Comp. II. indirekt der älteste und ein massgebender Glossator geworden ⁵⁾.

II. *Alanus* ⁶⁾, den wir aus *Tancred's* Zeugnisse ⁷⁾ als Engländer und Lehrer kennen, hat den ersten vollständigen Apparat zur *Compilatio prima* gemacht, welcher die Grundlage für deren *Glossa ordinaria* und hiedurch auch für die *Glossa ordinaria* der Dekretalen Gregor's IX. zu den der Comp. I. entnommenen Kapiteln geblieben ist ⁸⁾. Er hatte vor sich die Glossen *Bernard's*, *Richard's*, *Petrus'*, einiger Spanier ⁹⁾ (wohl des *Bernardus Compost.* und *Laurentius*) und zeichnet sich insbesondere durch einen äusserst kurialen Sinn aus ¹⁰⁾. Sein Apparat ist vor 1210 gemacht, da sich aus ihm ergibt, dass er die *Compilatio tertia* und *secunda* nicht kennt, sondern die in diesen enthaltenen Dekretalen, auf welche sein Apparat Bezug nimmt, aus der *Compilation Gilbert's* und seiner eigenen anführt. Die in allen glossirten Handschriften der Comp. II. mit seiner Sigle *a.*, *al.*, *ala.*, *alanus* stehenden Glossen sind aus solchen entnommen. Die Angabe von *Sarti*, dem

³⁾ *Sarti* I. p. 308 hat nichts Eigenes oder Sichereres. Komisch ist dessen Vorstellung von den Sammlungen des Gilbert und Alanus, aus deren Ruinen Johann Galensis gleichsam ‚*vacuum possessionem nactus*‘; die seinige gemacht habe.

⁴⁾ *Echard*, *Scriptor.* I. p. 24. *Sarti* I. c.

⁴⁾ Vorrede zum Apparat der Comp. III.

⁵⁾ Ueber diese Glosse *meine* Abhandl. die *Compilat. Gilb. u. s. w.*, S. 19—25, *Lit.-Gesch.* S. 70.

⁶⁾ *Panzirulus* verwechselt ihn mit dem bekannten Theologen *Alanus ab Insulis*, was schon *Sarti* I. p. 308 sq. berichtet. Dieser glaubt, unser Alanus sei auch mit Gilbert Dominikaner geworden.

⁷⁾ Praef. in app. Comp. III., ‚*magister Alanus*‘, Gl. zu c. *qua fronte* de appell. (*meine* *Lit.-Gesch.* S. 59) nach Vincentius. Bei diesem Zeugnisse des gleichzeitigen Kollegen ist das von *Durantis* und *Jo. Andr.* bedeutungslos.

⁸⁾ Genauen Einblick in denselben und den Nachweis für alle im Texte gemachten Angaben liefert *meine* *Lit.-Gesch.* S. 32 ff. 36—40. 62.

⁹⁾ *Meine* *Lit.-Gesch.* S. 37 Gl. e., wo er zu c. 1. de ord. ab episc. qui resign. sagt: ‚*Hispani dicunt, quod titulus huius capitis falsus est.*‘

¹⁰⁾ Siehe die von mir a. a. O. S. 39. abgedruckte Glosse zu c. *si duobus* de appell., welche ziemlich die Theorie der Bulle *Unam sanctam* enthält. Interessant ist diese Stelle noch dadurch, dass sie bezüglich der Kaiserwahl sagt: ‚*a principibus, quorum est imperatorem eligere ex jure consuetudinario.*‘ Da diese Glosse in den Anfang des 13. Jahrh. fällt, giebt das der Annahme, 1208 sei eine Constitution erlassen, einen starken Stoss.

Antonius Augustinus folgt, er habe die Comp. II. und III. glossirt, ist also wörtlich genommen falsch; keiner von beiden hat eine wirkliche Prüfung, wie ich sie gemacht, angestellt.

Nach *Durantis*¹¹⁾ und *Hostiensis*¹²⁾, denen *Diplovataccius*¹³⁾ und *Sarti*¹⁴⁾ folgen, ist er Lehrer des *Guilelmus Naso*. Ein ‚magister Alānus Anglicus‘ erscheint nach einem Dokumente im Archiv des Dominikanerklosters zu Bologna 1238 beim Abschlusse eines Vertrags. Sarti lässt dahingestellt, ob es derselbe ist. Es ist kein Anhalt gegeben, daran zu zweifeln; diese Urkunde dürfte vielleicht geeignet sein, die Annahme zu begründen, dass er mit Gilbert in den Dominikanerorden trat und zugleich erklären, wesshalb er später als Lehrer und Schriftsteller nicht mehr auftritt.

III. *Johannes Galensis* oder *Walensis* ist, wie der konstante Beiname¹⁵⁾ zeigt, aus Wales gebürtig, seinen Verhältnissen nach unbekannt. Er hat über die *Compilatio I.* gelesen und einzelne Glossen, aber keinen förmlichen Apparat dazu gemacht¹⁶⁾. Ein Gleiches gilt bezüglich der *Compilatio II.*; zur *Comp. III.* hingegen hat er einen förmlichen Apparat verfertigt¹⁷⁾. Die Abfassung aller dieser Glossen fällt vor 1212 und beziehungsweise für die zur *Comp. III.* vor 1216, wie sich aus der Benutzung durch Tancred ergibt.

¹¹⁾ Spec. tit. de restit. in integr. §. intra: ‚Variant sapientes: dicunt enim Ala. et Gu. Na. eius discipulus‘ etc.

¹²⁾ Tit. de obligatis ad ratioc. §. quis obligatus (Editio Lugd. 1568 fol. p. 55 b): ‚Alanus tamen et Guil. Naso scholaris suus.‘

¹³⁾ *Savigny'sche* Abschrift fol. 167. Auch von *Sarti* I. p. 342 n. g. citirt.

¹⁴⁾ I. pag. 308 und pag. 342.

¹⁵⁾ Insbesondere bei *Tancred*, der wohl der zuverlässigste Zeuge ist, und ihn nicht bloß im Prooem. zur *Comp. III.* *magister* nennt, sondern in einer Glosse zu c. *placet* de conv. coniug. (*meine* Lit.-Gesch. S. 68) sagt: ‚tamen ab ore *Johannis Gal. magistri mei* audivi‘ (*Galensis* schreiben die besten Handschriften). *Sarti* I. p. 309 widerlegt die aus Drucken und späten Handschriften der *Novella Jo. Andr.* in *Decretal. prooem.*, welche statt *Ultramontanum* lesen: *Vulteranum*, geschöpfte Meinung, er stamme von Volaterra in Italien; ferner die Ansicht von *Cave*, der ihn mit dem Minoriten *Johannes Guallensis* zusammenwirft. *Sarti* legt ihm nur Glossen zur *Comp. II.* bei, *Jo. Andr.* prooem. speculi ist sehr kurz, schreibt ihm nur aliquas glossas zur *Comp. I.* zu. Die Mangelhaftigkeit der Angaben desselben rührt daher, dass er sich lediglich an Handschriften der Gl. ord. der Gregorianischen Dekretalen hielt. Die Angabe von *Tancred* beweist sein Lehramt in Bologna und dessen Zeit (§. 48) aufs sicherste.

¹⁶⁾ Diese und die folgenden Angaben habe ich bewiesen in Lit.-Gesch. S. 33, 49 f. — 65, 67 ff. — 76 ff. 88.

¹⁷⁾ Zu den 4, Lit.-Gesch. S. 27 angeführten Handschriften mit seinem Apparat kann ich noch die *Frankfurter* num. 28. fol. mai. mbr. s. XIII. ex. fügen, die ihn vollständig enthält (der Katalog meint irrig *Jo. Teut.*) und ausserdem die mit a. s. la. lau. vinc. tan. signirten.

§. 44.

Bernardus Compostellanus antiquus.¹⁾ Laurentius Hispanus.²⁾ Petrus Hispanus. Vincentius Hispanus.³⁾

Wie wir im vorhergehenden Paragraph drei Engländer als Lehrer in Bologna thätig sahen, treten uns im ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts in Bologna vier Spanier entgegen, von denen der Dritte bereits besprochen ist (§. 35), hier aber als Dekretalist von Neuem erwähnt werden musste. Sie haben gleichfalls den *Compilationes antiquae* ihre Thätigkeit zugewendet. Der zweite hat auch dem Dekrete seine Thätigkeit in grossem Masse gewidmet und der letztere auch der Gregorianischen Sammlung; beide finden aber in diesem Zusammenhange ihre naturgemässe Besprechung.

I. *Bernhard* von Compostella, zum Unterschiede eines späteren *antiquus* genannt, ist uns bereits als Verfasser der sog. *Compilatio Romana* bekannt (§. 18. VI.). Sein Lehramt in Bologna darf nach den Angaben von *Tancred*⁴⁾ als sicher angenommen werden. Er hat über die zwei ersten Compilationen gelesen und soll auch nach *Johannes Andreä* eine *Summa de electione* geschrieben haben. Ueber diese Schrift habe ich nirgends sonst eine Mittheilung gefunden. Ich vermuthete, dass *Johannes* sie mit der *Bernard's* von Pavia verwechselt, weil ihm dieser als Verfasser einer solchen Schrift nicht bekannt ist. Die ihm von *Joh. Andreä* zugeschriebenen *Apostillae* zur *Comp. I.* und *II.* stecken vielleicht unter den verschiedenen von mir (§. 58) beschriebenen.

II. *Laurentius* ist nach den übereinstimmenden Zeugnissen Verschiedener⁵⁾ Spanier; seine persönlichen Verhältnisse sind nicht näher bekannt. Er lehrte in Bologna und hatte zu Schülern *Tancred*⁶⁾ und

¹⁾ *Jo. Andr.* l. c. und addit. ad *Spec. de elect.* in princ. *Diplovat.* f. 154.

²⁾ *Jo. Andr.*, Prooem. *Spec. Diplovat.* f. 158. *Sarti* I. p. 316. *Panzir.* III. c. 3.

³⁾ *Jo. Andr.* l. c. *Diplovat.* f. 174. *Sarti* I. p. 332 sq., der *Panzir's* Unrichtigkeiten zeigt. *Mein* Lehrb. S. 70.

⁴⁾ Er nennt ihn *magister*, sagt nur, er habe sich an der Kurie aufgehalten, seine Sammlung sei von den Studenten in Bologna eine Zeitlang *Comp. Rom.* genannt. Praef. ad *Comp. III.* (Anhang.) Diese Umstände und seine Thätigkeit lassen keinen Zweifel. Damit stimmt *Jo. Andr.*, wenn er sagt: *legerat duas primas compilationes.* Einen noch besseren Beweis liefert *Joh. Hisp. de Petesella* in meinen Beitr. zu den Dekretalen S. 27. *Meine* Lit.-Gesch. S. 60 f. 72.

⁵⁾ *Sarti* stellt die von *Ptolom. Lucensis*, *Diplovat.* zusammen.

⁶⁾ *Tancred* in ord. jud. P. IV. tit. 6: *per quam legem dico cum Laurentio magistro meo.* Dadurch ist die Angabe von *Durantis*, *Spec. de rest. in int.* §. intra und *Host. de off. et pot. iud. del.*, die *Sarti* anführt, überflüssig.

Bartholomäus von Brescia ⁷⁾. Panzirol verwechselt ihn, wie Sarti bereits gezeigt hat, mit Lanfrancus, und führt ⁸⁾ von ihm einen oft auf Joh. Teutonicus angewandten Ausspruch an: ‚araenas sine caemento ab eo constringi, qui infima suae opinionis fundamenta iaceret.‘ *Lau- rentius* hat zum *Dekret* ⁹⁾ einen umfassenden, alle Theile desselben berücksichtigenden, Apparat gemacht, welcher sich in zweifacher Art auszeichnet: durch ziemlich erschöpfende Herbeiziehung des in den drei ersten Compilationes antiquae enthaltenen Dekretalenmaterials zur Ergänzung, Modifikation und Verbesserung der früheren Glossen, und durch die in solchem Umfange noch nicht vorgekommene Begründung aus dem römischen Rechte. Sein Apparat ist von Johannes Teutonicus in grossem Massstabe benutzt; aber auch nach Bartholomäus ist noch Vieles aus ihm in den Additiones Späterer nachgetragen. Vollendet ist derselbe bald nach 1210. Die Compilationen hat er nicht sämtlich in gleicher Weise behandelt ¹⁰⁾. Zur Comp. I. hat er einen umfassenden Apparat gemacht, auf dem die folgenden vielfach fussen, zur II. und III. hingegen nur einzelne Glossen geschrieben. Diese Thätigkeit dürfte in die Jahre 1208 bis 1212 fallen. Seine Glossen sind in der Glossa ordinaria zu den Gregorianischen Dekretalen und in Schriften über dieselben beständig benutzt worden, so dass man ihm eine grosse Bedeutung für die Literatur des canonischen Rechts beizulegen berechtigt ist.

III. *Vincentius* ist nach den von Diplovataccius und Sarti angeführten Zeugnissen von Geburt Spanier, hörte in Bologna römisches Recht bei Accursius ¹¹⁾ und scheint Lehrer des Bernardus Parmensis zu sein ¹²⁾. Aus seinen eigenen Angaben wissen wir, dass er Bischof war, als er seine Glossen zur Gregorianischen Sammlung machte ¹³⁾,

⁷⁾ *Barth. Brix.* in ord. jud. rubr. de test. adv. sent.

⁸⁾ Nach *Caepol.* in tr. de servit. urb. praed. c. 40; in pr. gl. in c. facientis D. 86.

⁹⁾ Genauerer in *meiner* Glosse S. 68—70.

¹⁰⁾ *Meine* Lit.-Gesch. S. 50, 62—64 ff. 70 f. — 81.

¹¹⁾ *Sarti* I. p. 333 n. b. führt aus einem Codex Barber. 402, der seinen Apparat zu den Gregorianischen Dekretalen enthält, die Stelle an: ‚et dicebat dominus Accursius magister meus.‘ Seine Lehrer im canonischen sind nicht festzustellen.

¹²⁾ Gl. in c. *juravit* 6. X. de probat. II. 19. ‚Audiui Vinc. dicentem, quod illa non tenebat... Et idem mihi videtur.‘ *Sarti* bestreitet diese schon von Panzirol gemachte Angabe, weil *Durantis*, Spec. de rest. in integr. (Sed contra opponitur, quod dicunt Lau, et T. eius discipulus, et B. discipulus T., et Vinc. et dominus meus Host. et Jac. de Alb. mag. suus et Innoc. IV. et alii fere omnes) durch die Mittheilung, Bernardus sei der Schüler Tancred's, zu bestreiten scheine, dass er der Schüler von Vincenz sei. Dies Argument ist keinesfalls entscheidend; er mag Tancred als eigentlichen Lehrer gehabt haben, aber dass er bei Vincenz eine Vorlesung besucht hat, ist sicher eher aus den Worten zu folgern, als das Gegentheil.

¹³⁾ Nach dem angeführten Codex lautet die Praef. des Apparats zu den Gregor.

wo aber, kann ich in Ermangelung der nöthigen Werke nicht feststellen. Die Zeit seines Aufenthalts in Bologna ist ziemlich genau festzustellen. Seine Studien daselbst im canonischen Rechte fallen sicher vor 1212, sein Lehramt wohl unmittelbar nachher, wie sich aus dem Alter seiner Glosse zur Comp. I. ergibt. Römisches Recht dürfte er wohl später gehört haben, mindestens fällt sein Besuch der Vorlesungen von Accursius wohl kaum vor 1212¹⁴⁾, wahrscheinlich in die zwanziger Jahre. Sein Lehramt hat wohl unzweifelhaft bis an die dreissiger Jahre heran gedauert, da Bernardus Parmensis ihn wenigstens gehört hat.

Vincenz schrieb folgende Werke:

1. *Apparatus ad Compilationem primam*. Derselbe ist umfassend und von Tancred, mit dem er in keinem guten Verhältnisse stand¹⁵⁾, eingehend berücksichtigt worden. Ihm gehört die in Tancred's Apparat und aus ihm in des Bernardus de Botone summa übergegangene Einleitung an, die anhebt: ‚Formavit deus hominem ad imaginem et similitudinem suam‘¹⁶⁾. In der Glossa ordinaria zu den Gregorianischen Dekretalen sind diese Glossen stark benutzt worden. Da Vincenz die Comp. II. und III. fortwährend citirt, fällt die Abfassung nach 1210, aber vor 1215, weil der Apparat Tancred's vor dem November 1215 vollendet war und den von Vincenz ergänzt.

2. *Glossen zur Compilatio II*. Sie sind nur vereinzelte, bilden keinen förmlichen Apparat. Da sie von Tancred, dessen Apparat zur Comp. II. vor den November 1215 fällt, benutzt sind, dürften sie aus derselben Zeit stammen.

3. *Apparat zur Compilatio III*. Dieser ist wieder ein umfassender,

Dekretalen bei Sarti: ‚Super quarum compositione studens ego Vincentius *episcoporum Hispaniae minimus*, super operis imperfectione veniam postulo a lectore.‘ Zu c. *consideravimus, de elect.* führt Sarti folgende Stelle an: ‚Et ita notavi in sequenti glossa, quia mag. T. dedignatus est opinionem meam, imo veritatem, quod nunquam me praesente diceret. Sed quia non est *episcopale* contendere vel invidere, pono meam sententiam et suam.‘ Sarti sagt, er rede in diesem Commentar in einer Art über die bolognesischen Dinge, als habe er noch dort gelebt.

¹⁴⁾ Nach v. Savigny, Gesch. V. S. 269 f., der das möglichst hohe Alter des Accursius annimmt, fällt dessen Geburt in's Jahr 1182. Es ist kaum anzunehmen, dass er 1210 bereits einen solchen Ruf hatte, dass ein Lehrer des canonischen Rechts bei ihm hörte.

¹⁵⁾ Siehe die Stelle in Anm. 13. Sarti führt auch die Stelle von Jo. Andr., Nov. in c. *causam*, qui filii sint legit. an: ‚Dixit Vinc.: nec credo Alano, quia Anglicus et timidus, nec mag. Tancredo, quia Lombardus et acephalus,‘ und meint mit Recht, er habe eine reizbare Natur gehabt.

¹⁶⁾ Abgedruckt in meiner Lit.-Gesch. S. 56 [diese giebt S. 56 ff. 62—70, 72—76, 79 ff. die weiteren Ausführungen über die Glosse zu den Comp. ant.]. Vgl. *mein* Iter gallicum num. 179 und 225. Laspeyres p. XXV. Ich werde im nächsten Bande darüber an der Hand verschiedener Codices berichten.

von Tancred benutzt, dessen Apparat nach 1216, aber sehr wahrscheinlich nicht nach 1217, jedenfalls vor das Erscheinen der Comp. IV. fällt.

Nach *Johannes Andreä* soll er auch über die Comp. IV. geschrieben haben. Keine der zahlreichen von mir benutzten Handschriften enthält Glossen mit seiner Sigle; alle haben nur solche mit der des Johannes Teutonicus oder unsignirte. Möglich bleibt allerdings, dass darunter einzelne von Vincentius sind. Ich bezweifle dies jedoch, da die nicht-signirten ebenfalls Johannes angehören dürften. Uebrigens giebt Johannes Andreä keine bestimmte an und erwähnt sonderbarer Weise Vincentius als Glossator der drei ersten nicht. Dies macht seine Angabe höchst verdächtig.

4. *Apparat zu den Dekretalen Gregor's IX.* Eine Handschrift enthält der von Sarti angeführte *Cod. Barberinus 402, in dem das 3. Buch fehlt. Ich kenne ihn aus der Handschrift der *Leipziger Universitätsbibliothek* num. 966, mbr. fol. saec. XIV. Derselbe zeichnet sich aus durch eine sehr grosse Benutzung des römischen Rechts, welche den Beweis der umfassendsten Kenntniss desselben liefert. Eine Vergleichung mit der *Glossa ordinaria Bernard's* zeigt, dass dieser jenen im grössten Massstabe benutzt. Ihm ist für die Dekretalen in ähnlicher Weise, wie seinem Landsmanne Laurentius für das Dekret die äusserlich romanistische Behandlung der Dekretalen gut zu schreiben. Bei den nachfolgenden: Abbas antiquus, Bernardus Compost. junior, Hostiensis, Durantis u. A. wird er ständig citirt, so dass er von grossem Einflusse gewesen ist ¹⁷⁾.

IV. *Petrus Hispanus*, den wir als Glossator des Dekrets bereits kennen (§. 35), hat zur *Compilatio I.* Glossen gemacht, welche in dem Apparate von Tancred verwerthet worden sind ¹⁸⁾.

¹⁷⁾ *Johannes Hesp. de Petesella* führt in der von mir in den Beitr. zu den Dekretalen S. 9—51 eingehend beschriebenen, aus dem Jahre 1235 oder 1236 stammenden *Summa super titulis decretalium* einen *Vincentius* als Civilisten an. Ein Civilist dieses Namens ist nirgends genannt. Sollte er mit diesem Canonisten identisch sein? Die verschiedene Bezeichnung darf nach dem gleichen Vorgange desselben Schriftstellers bei Lanfrancus (§. 47. I.) nicht irre machen.

¹⁸⁾ Die Beweise in *meiner* Lit.-Gesch. der Comp. ant. S. 42 ff. 56.

§. 45.

Damasus Boemus.¹⁾ Paulus Ungarus.²⁾

I. Von dem Leben des *Damasus* wissen wir ausser dem Namen nichts; seine Werke bieten keinerlei nähere Anhaltspunkte. Als *Boemus* bezeichnet ihn *Durantis*, während *Diplovataccius* ihn *Ungarus* nennt. Offenbar wiegt des ersteren Zeugniß schwerer. In Handschriften seiner Werke wird er vielfach als *magister* bezeichnet, in einer von Savigny angeführten Pariser steht: ‚Incipit Summa Magistri Damasii Bononiae composita de ordine iudiciario‘. Das war bisher der einzige Beleg, woraus man sein Lehramt in Bologna annahm. Ich habe gezeigt, dass er in den Quaestiones Beispiele von Bologna und von Scholaren giebt, die gar keinen Zweifel lassen. Die Zeit des Lehramts fällt, wie sich aus den folgenden Daten ergibt, in die Jahre 1210 bis 1215, ohne dass aber diese durch die schriftstellerische Thätigkeit feststehende Zeit die wirkliche zu erschöpfen braucht. Ihm werden zugeschrieben:

1. *Historiae Decretorum*. Ein solches Werk giebt *Diplovataccius* an. Da mir Handschriften desselben nicht vorgekommen sind, solche auch von Niemand, soviel mir bekannt ist, in einer Weise angeführt werden, dass man daraus Folgerungen machen könnte, vermag ich weder, wie ich früher ausgeführt habe, zu beurtheilen, ob ein solches überhaupt existirt hat, noch ob es etwa in dem gleichnamigen des Bartholomäus steckt. Dies lässt sich vermuthen, aber beweisen kann ich es nicht. Sollte dem so sein, dann hätten wir in ihm ein juristisch werthloses Werk und jedenfalls seine Erstlingsarbeit³⁾.

2. *Summa decretalium*⁴⁾. Sie ist eine reine *summa titulorum* und zum grössten Theile eine wörtliche Abschrift der Summa Bernhard's

¹⁾ *Durantis*, Spec. Prooem. *Jo. Andr.*, Spec. Prooem. *Diplovat.* f. 152. *Sarti* I. p. 306. v. *Savigny* V. S. 162 ff. *Laspeyres*, Bern. Pap. Summa p. XL. sq. Eingehend *meine* Lit.-Gesch. S. 88—106; die Darstellung des Textes findet, soweit keine Belege mitgetheilt werden, in dieser Abhandlung ihre Begründung. Dieselbe führt Handschriften an.

²⁾ *Jo. Andr.* I. c. *Sarti* I. p. 310. *Meine* Lit.-Gesch. S. 3 f.

³⁾ Ob etwa die in dem von *Maassen*, *Paucapalea* S. 47 Anm. 98 erwähnten *Cod. lat. *Monac.* 8013 ‚hystorie decretorum‘ ihm angehören?

⁴⁾ Acht Handschr. habe ich a. a. O. genannt; die *Baseler* habe ich seitdem selbst benutzt. Anfang: ‚Juri operam daturus prius nosse oportet, quid sit ius. Est autem jus ars boni et aequi.‘ Die Notizen von *Laspeyres* sind, wie ich gezeigt habe, nicht genügend und zum Theil irrig. Weder er noch *Sarti* haben das Werk genau untersucht.

von Pavia. Was an ihr neu ist und ihr selbstständigen Werth giebt, besteht in Folgendem: a) Sie behandelt auch einzelne in der Comp. I. fehlende Titel, welche sich in der Comp. II. und III. vorfinden. b) Angehängt sind Erörterungen zu elf in der Comp. I. fehlenden Titeln, von denen 2 der Comp. II., 5 der Comp. III. angehören, 4 in keiner der drei stehen ⁵⁾. Er kannte die drei ersten Comp. antiquae. Das Werk ist vor dem 4. lateranensischen Concil von 1215, also zwischen 1210 und 1215 gemacht. Die von ihm neu behandelten Titel sind ganz in der Methode Bernhard's bearbeitet. Einen grossen Werth hat die Schrift nicht.

3. *Quaestiones* ⁶⁾. Diese, in der Zahl von 278, sind Erörterungen über Rechtsfragen, die regelmässig mit *quaeritur* eingeleitet werden, seltener über praktische Rechtsfälle; diese werden mit *pone* gestellt. Sie schliessen sich an die Titelfolge der Comp. I. meist zu Dekretalen derselben an, einzeln jedoch auch zu solchen der Comp. II. und III. Nach Angabe der Gründe für und gegen folgt regelmässig die *solutio*, welche bisweilen mit den Worten: ‚quod studiosis relinquo‘ u. dgl. offen gelassen wird. In ihnen wird die vorher beschriebene Summa citirt. Sie nehmen Rücksicht auf Alanus, Albertus, Huguccio, Johannes Galensis, Laurentius, Vincentius, die Legisten Azo, Joh. Bassianus, Placentinus; ein ‚magister meus‘ wird ohne Namen angeführt. Ihr Werth ist viel höher, als der der Summa titulorum, da sie nicht bloß eine selbstständige Arbeit sind, sondern neben umfassender Rücksicht auf die Literatur eine frische und praktische Auffassung bekunden. Ihre Abfassung dürfte um das Jahr 1215 fallen. In den zahlreichen Quaestionen des XIII. Jahrhunderts werden sie vielfach benutzt.

4. *Summa de ordine judiciario* ⁷⁾, anfangend: ‚De libelli oblatione. Sie quis vult alicui movere quaestionem, debet iudici libellum porrigere, in quo signabit, quare conqueratur, ut X. I. eod. tit. cap. un.‘ *Savigny* hebt hervor, dass die Schrift vor die Gregorianischen Dekretalen falle, weil der Titel de libelli oblatione in diesen drei Kapitel, in der Comp. I. aber nur eins habe. Er hat aber, wie ihm der Herausgeber

⁵⁾ Drei Titel der Comp. I. sind nicht besonders behandelt; 18 neue der Comp. II. und 6 der Comp. III. ebenfalls nicht.

⁶⁾ Acht Handschriften führt meine Lit.-Gesch. S. 97 an. Anfang der ersten: ‚Quaeritur an episcopus canonem latae sententiae condere possit inter subditos suos.‘

⁷⁾ Edirt nach dem Cod. Paris. 3925a von *Agathon Wunderlich*, *Anecdota quae processum civilem spectant etc.* Gotting. 1841. Der Herausgeber kennt nur die Pariser Handschrift, ich ausser ihr: a) die von *Savigny* genannte *Wiener*. (jetzt signirt 2060 s. XIV. mbr. fol. 97—107b; am Anfange steht fälschlich von einer Hand des 15. Jahrh. Summa Tancredi, am Ende richtig: summa damasi. b) *Bertiner Cod. ms. lat. fol. 249 f. 17—27b.*

nachweist, I. für *in* gelesen ⁸⁾, bei blosser Lesung der unzähligen Citate von ‚extra I., II., III.‘ kann ohnehin daran gar kein Zweifel sein. Da er jedoch die in der Comp. IV. enthaltenen Dekretalen von Innocenz III., insbesondere die auf dem lateranensischen Concil von 1215 erlassenen, nicht anführt, darf die Vollendung mit Sicherheit vor dieses Concil gesetzt werden. Für das römische Recht ist vorzugsweise Pillius benutzt; für das canonische hat er sich unter Benutzung der Glossen zum Dekret und der Summa von Huguccio an die drei ersten Compilationen gehalten. Diese Schrift ist durch ihre klare, knappe, sich an den Gang des Verfahrens anschliessende und alle Theile desselben behandelnde Darstellung eine höchst verdienstliche und zeigt im Gegensatze insbesondere zu dem von mir publicirten Ordo judicarius Bambergensis eine neue Methode. Das Werk ist selbstständig und hat das von Tancred, mit dessen Ordo judicarius es gleichzeitig sein dürfte, nicht benutzt.

5. *Brocarda s. regulae canonicae* ⁹⁾. Diese 125 Brocarda ¹⁰⁾ enthalten allgemeine Regeln, welche aus den in ihnen angeführten Quellenstellen gezogen sind. Solche wurden in den Vorlesungen aufgestellt. Damasus ist der erste, welcher dieselben gesammelt hat. In diesem Sammeln liegt sein Verdienst, da die einzelnen Regeln selbst durchweg schon in den Handschriften des Dekrets als Bestandtheil der Glosse vorfinden. Auch diese Schrift fällt in dieselbe Zeit, da nur die drei ersten Compilationen in derselben citirt werden. Sie sind von *Bartholomäus Brixienensis* umgearbeitet worden ¹¹⁾, dessen ‚Quoniam secundum juris varietatem in multis imminet correctio facienda, idcirco ego B. B. brocardica juris canonici duxi pro viribus corrigenda‘ beginnende Schrift in einer Umformung der Citate auf die Gregorianischen Dekretalen mit Ergänzung der neueren, Fortlassung von Citaten und Ersatz durch andere und im Zufügen einzelner neuer Regeln besteht.

II. Auch über das Leben des *Paulus Ungarus* fehlen Nachrichten, da vielleicht wahrscheinlich, aber nicht sicher ist, dass er der 1221 vom h. Dominicus in seinen Orden aufgenommene und zur Gründung von

⁸⁾ Die zweite Ausgabe hat diesen Fehler nicht verbessert.

⁹⁾ Fünf Handschr. in *meiner* Lit.-Gesch. S. 103. Ausgaben bei *v. Savigny* V. S. 164. Ich habe auch noch eine Angers 1566 angeführt gefunden, aber nicht gesehen, vermuthet, dass es eine Verwechslung mit der Antwerpener von 1566 ist. Anfang: ‚Ar, ignorantiam excusare in his quae sunt juris positivi.‘ Schluss: ‚non posset aliter probare.‘

¹⁰⁾ Ueber die Entstehung des Wortes u. s. w. *v. Savigny* V. S. 552, 567—570.

¹¹⁾ Neunzehn Handschriften, denen ich noch eine grosse Anzahl zufügen kann, in *meiner* Lit.-Gesch. S. 103. Drei Ausgaben bei *v. Savigny* V. S. 165.

Ordenshäusern nach Ungarn geschickte Paulus ist ¹³⁾). Von Johannes Andreaë wissen wir, dass er *Notabilia* zur Comp. II. und III. schrieb ¹³⁾). Diese *Notabilia* ¹⁴⁾ haben mit den *brocardica* ziemlich denselben Charakter, insofern sie allgemeine Regeln enthalten, unterscheiden sich aber von denselben dadurch, dass sie, an die einzelnen Kapitel sich anschliessend, die verschiedenen in dem Kapitel nach der Auffassung des Schriftstellers enthaltenen Regeln hinstellen. Insofern bilden sie wirkliche Commentare, sind aber zugleich geeignet, die handwerksmässige Benutzung der Quellen zu fördern.

§. 46.

Gratia.¹⁾

I. Ein magister Gratia fällt in Bologna im Jahre 1206 als Delegat des Kardinallegaten Guala ein Urtheil über die Herausgabe des Nachlasses des Benencasa Senensis, ein Gratia erscheint urkundlich im Jahre 1213 als *magister decretalium*.²⁾ Dieser, so meint Sarti, habe vorzugsweise über die *Compilatio tertia* gelesen und sich dadurch Innocenz III. verbindlich gemacht. Wie ungegründet Sarti's Annahme ist, wird bewiesen durch das, was bezüglich der weit bekannteren Glossatoren der *Compilatio tertia* gesagt wurde. In Handschriften³⁾ finden sich zur *Compilatio II.* Glossen mit der Sigle g, die offenbar mit Gratia aufgelöst werden muss; solche zur *Comp. III.* sind mir bisher nicht vorgekommen. Ob dieser Gratia mit jenem identisch ist, der 1219 als Archidiacon erscheint und unter dem der Archidiacon durch eine Bulle Honorius' III. das Recht erhielt⁴⁾, dass Promotionen nur mit seiner Genehmigung stattfinden sollten, ist nicht sicher. An diesen Archi-

¹³⁾ *Echard*, Scriptor. I. p. 24. *Sarti* l. c. n. f.

¹³⁾ *Sarti* liest n. c. fälschlich *primae* et *secundae*; ich finde in den Handschriften wie in den bessern Ausgaben *secundae* et *tertia*.

¹⁴⁾ *Leipz.*, Universitätsbibliotheks-Handschr. 975 mbr. s. XIV. fol. 209—216 Anfang der zur *Comp. II.* „De rescr. Praeterea. Nota quod non possumus iudicare de facto“, zur *III.*: „Devotioni. Nota quod tituli decretalium sunt autentici.“

¹⁾ *Sarti* II. p. 22 sqq. giebt die ausführliche Geschichte des Gratia, der von 1219—1224 Archidiacon von Bologna war. v. *Savigny* V. S. 158 ff. Beide gehen auf die Citate von *Durantis* und *Jo. Andreaë*, auf *Diplovat.* und *Panzirulus* ein.

²⁾ Siehe §§. 43. III., 44. II., III., 47. 48. *Sarti* folgert p. 28 aus blossen Citaten, dass er über die Compilationen geschrieben und findet ohne jeden Anhalt, ja gegen positive Zeugnisse glaubhaft, dass er auch die *Comp. V.* glossirt habe.

³⁾ *Meine* Lit.-Gesch. S. 70.

⁴⁾ *Sarti* l. c. pag. 25. v. *Savigny* III. §. 83.

diacon sind eine ganze Reihe päpstlicher Schreiben gerichtet ⁵⁾. Derselbe wurde 1224 Bischof von Parma und tritt als solcher bis 1236 auf.

II. Von einem *Gratia* besitzen wir ein Werk *de ordine judiciorum* ⁶⁾. Diesen, der aus Arezzo gebürtig ist, hält *Sarti* für identisch mit dem Archidiacon und dem 1213 als magister decretalium auftretenden. In diesem Buche über den Prozess werden durchweg nur die Dekretalen Gregor's IX. citirt, ausserdem eine von Innocenz IV. ⁷⁾. Es muss also nach 1234 geschrieben sein. Das schliesse an sich nicht aus, dass der Archidiacon *Gratia* es verfasst haben könnte; ja sein Alter, wenn er schon, wie *Sarti* angiebt, 1206 als Richter delegirt wurde, also damals etwa 30 Jahre alt war, träte auch nicht entgegen. Da aber sein im Jahre 1236 erfolgter Tod von *Salimbene*, wie *Sarti* selbst angiebt, berichtet wird, erscheint die Identität des Glossators mit dem Archidiacon und dem *Gratia Aretinus*, der die Prozessschrift machte, verworfen werden zu müssen ⁸⁾. Ob der Prozessualist und der Glossator identisch sind, kann ich nicht beweisen; es erscheint mir aber unwahrscheinlich.

§. 47.

Lanfrancus. ¹⁾ •

Ein Lanfrancus, gebürtig aus Crema, nicht Cremona, lehrte in Bologna, kommt 1203 unter jenen vor, welche aus Bologna nach Vicenza gingen ²⁾, kehrte bald nach Bologna zurück, wo er seit 1217 als Canonicus des Stifts S. Maria ad Rhenum vorkommt und am 27. Februar 1229 starb ³⁾. Er soll nach *Diplovataccius* Civilrecht und canonisches

⁵⁾ *Sarti* l. c.

⁶⁾ *Savigny* l. c. *Bergmann*, Pillii, Tancredi, Gratiae libri de jud. ord. Vorr. p. XVII. sqq. Text p. 319—384.

⁷⁾ Edit. pag. 858 v. 25. 'Exceptionis'. Dieselbe ist auf dem Concil von Lyon 1245 mit anderen publizirt (*meine* Dekret. zwischen den Dekr. Greg. IX. und Lib. VI. Wien 1867. S. 706). *Gratia* nennt sie 'decret. nova.' Wenn er, wie *Bergmann* S. 361 not. 15. bemerkt, andere übersieht, so ist wohl in Betracht zu ziehen, dass, wie ich a. a. O. bewiesen habe, nicht alle Dekretalen zuerst in Lyon publizirt wurden.

⁸⁾ Auch *v. Savigny* verwirft sie, jedoch ohne eigentliche Gründe.

¹⁾ *Jo. Andr.* ad Spec. de action. seu petit. und Novella de appellat. et recusat. c. ex parte. Citate von *Ubertus de Bobio* und *Durantis* bei *Sarti*. *Diplovat.* bei *Sarti* II. p. 264. *Sarti* I. 316. *v. Savigny* V. S. 73 ff.

²⁾ *v. Savigny* S. 78. n. b.

³⁾ *Necrologium S. Salvatoris (Sarti, App. mon. p. 196)*: „III. Kal. anno dom. MCCXXIX. obiit Mag. Lanfrancus de Crema conversus S. Marie de Reno, de quo habuimus unam vineam positam in Linari, et unam domum, et multas possessiones in Ulmerula positas, et alia multa bona, pro quo tenemur pro eo specialiter orare.“

gelesen haben; jenes bezweifelt Sarti aus dem Grunde, weil man damals beide Lehrämter nicht verbunden habe. Savigny hat aus Glossen den Beweis dafür geliefert, dass Lanfrancus Civilrecht las. Für sein canonisches Lehramt stützt sich Sarti lediglich auf die Citate der angeführten Schriftsteller. Zahlreiche Glossen⁴⁾ desselben in Handschriften und die Anführungen besonders von Johannes Hispanus de Petesella, der sein Zeitgenosse war, stellen ausser Zweifel, dass er über die drei ersten *Compilationes antiquae* las und Glossen dazu schrieb, die bezüglich der *Comp. III.* bis zu einem förmlichen Apparate gegangen sein können. Sie sind in dem Apparate von Tancred benutzt, woraus sich die Zeit von selbst ergibt. Es ist durch Johannes Hispanus zugleich seine Thätigkeit als Civilist ausser Zweifel gestellt. Seine Sigle ist *l.*, *la.* oder *lan.* Der zuletzt genannte Johannes Hispanus citirt ihn als Legisten wiederholt mit dem für diese von ihm ausschliesslich gebrauchten Ausdrucke *dominus*. Durch Missverständniss ist seine Sigle oft mit der des Laurentius verwechselt worden⁵⁾; daher kommt es, dass viele ihm angehörende Glossen jenem zugeschrieben wurden. Seine Thätigkeit ist auch für das römische Recht eine ausschliesslich glossirende gewesen, hat somit für beide Rechte im Lehramte den Schwerpunkt gefunden. Er ist entweder der erste, welcher beide Rechte längere Zeit hindurch lehrte, oder doch, wenn Vincentius auch als Civilist gelten darf, einer der ersten.

§. 48.

Tancred.¹⁾

I. Dieser Canonist, der zu den berühmtesten des 13. Jahrhunderts gehört, ist geboren zu Bologna, nicht zu Corneto in Tusciem, wie durch

⁴⁾ Die Beweise für das folgende liefert *meine* Lit.-Gesch. S. 52 ff. 60. 62. 67 f. 71. 78. 81., *meine* Beitr. zu den Dekretalen S. 18. 26.

⁵⁾ Ich habe a. a. O., namentlich in der zweiten Abhandlung S. 26 bewiesen, dass *la.* nur für Lanfrancus gebraucht wird, des Laurentius Sigle constant *lau.* oder *laur.* ist. Alle Früheren haben ausnahmslos keine gründlichen Untersuchungen an der Hand verschiedener Handschriften angestellt, sondern auf die erste beste gestützt geschrieben.

¹⁾ *Durantis*, Spec. *Jo. Andr.*, Add. ad Spec. l. c. *Diplovat.* f. 166. *Panzirol.* III. c. 4. *Sarti* II. p. 28 sqq. *Doujat* V. c. 3. *Fantuzzi* VIII. p. 76—86. v. *Savigny* V. S. 115 ff. *Frid. Bergmann* (Prael. ad) *Pillii, Tancredi, Gratiae libri de ordine judicario.* Gotting. 1842. 4. *Meine* Lit.-Gesch. S. 56—84 erörtert eingehend seine Thätigkeit als Glossator. Die zahlreichen falschen Angaben, welche besonders Panzirol hervorrief, sind von Sarti, danach von Fantuzzi und Savigny zur Genüge widerlegt worden, um nicht nochmals reproduzirt zu werden. Ueber sein Lehramt

Verwechslung desselben mit einem späteren vielfach angenommen wurde. Sein Geburtsjahr lässt sich annähernd bestimmen, wenn wir annehmen, dass er etwa mit 25 Jahren zu lehren begonnen, was im Hinblick auf das gleichzeitige Studiren neben dem ersten Lehren geschehen darf; es würde dann ziemlich in das Jahr 1185 fallen. In einer Urkunde bei *Sarti* (Append. monum. p. 182) vom 12. Mai 1224 beschwört er, dass er seit zwanzig Jahren und darüber nur einmal in Ravenna gewesen. Es handelte sich hier um die Reinigung von dem gegen ihn als delegirten Richter erhobenen Vorwande der Bestechung durch den Erzbischof von Ravenna. Wenn er nun für nöthig findet, zu beschwören, er sei seit mehr als zwanzig Jahren nur einmal in Ravenna gewesen, habe mit dem Erzbischofe nie gegessen u. s. w., so ist er wohl 1204 schon so alt gewesen, dass an die Möglichkeit eines ‚comedere‘ oder ‚bibere‘ mit dem Erzbischofe gedacht werden kann. Seine canonistischen Studien machte er zu Bologna unter *Johannes Galensis* und *Laurentius Hispanus*²⁾. Römische Recht hörte er vorzüglich bei *Azo*, wie sich aus dem häufigen Anführen und dem ausdrücklichen Erwähnen desselben³⁾ als Lehrers ergibt. Wenn er ihn gleichwohl nicht *seinen Lehrer* nennt, darf man mit Savigny den Grund darin suchen, ‚dass ihm überhaupt das Römische Recht nicht Hauptstudium war‘. Zur Annahme, dass er auch in Paris studirt habe, fehlen wirkliche Gründe, da das Berücksichtigen dortiger Verhältnisse sich weniger, wie Savigny meint, durch den lebhaften Verkehr zwischen Paris und Italien, den die geistliche Gerichtsbarkeit hervorgebracht, erklärt, indem jedenfalls ein solcher mit Bologna kaum stattfand, wohl aber hinlänglich dadurch, dass eine Kenntniss der canonistischen und anderer Schriften, in denen solche Zustände berücksichtigt werden, sich bei ihm voraussetzen lässt. Bereits vor dem Jahre 1215, wohl schon bald nach 1210 hat er gelehrt; im Jahre 1210 oder 1211, war er, wie sich aus der *summula de matrimonio* ergibt, noch nicht *magister*, steht aber 1214 urkunden-

habe ich a. a. O. die Beweise aus seinen eignen Worten geliefert, darf mich daher wohl hier mit der Wiedergabe der Resultate meiner und der früheren Untersuchungen begnügen, dieselben ohne Eingehen auf Irrthümer begründend.

²⁾ Siehe die Gl. in *meiner* Lit.-Gesch. S. 68, worin er sagt: ‚ab ore Johannis Gal' magistri mei audivi et ita firmum teneo‘. *Ordo jud.* P. IV. tit. 6. (Edit. cit. p. 212): ‚per quam legem dico cum Laurentio magistro meo‘.

³⁾ *Ordo jud.* II. 14. (Edit. cit. p. 175): ‚Et audivi dominum Azonem dicentem‘. Wenn *Sarti* meint, man könne das auch von einem gerichtlichen Ausspruche verstehen, so scheint mir das doch bedenklich, einmal, weil der Inhalt des Gehörten (‚quod supra dictae cautiones hodie locum non habent consuetudine praevalente‘) offenbar auf einen theoretischen Vortrag hinweist, sodann auch der bei Citaten aus gerichtlichen Vorträgen übliche Zusatz ‚in consilio‘ oder ‚respondentem‘ fehlt.

mässig als *magister decretorum* fest ⁴⁾. Er gab das Lehramt eine Zeit lang aus unbekanntem Gründen auf, unterzog sich demselben nach dem Tode von Innocenz III. (Juli 1216) auf vielseitiges Bitten von Neuem. Während der ersten Lehrperiode hat er gleichzeitig canonistische Vorlesungen, insbesondere über die *Compilatio III.* besucht ⁵⁾. Er wurde wohl im Jahre 1215 oder 1216 *Canonicus* in Bologna ⁶⁾; im Jahre 1220 steht er urkundenmässig als solcher fest ⁷⁾; 1226 erhielt er an derselben Kathedrale die Stelle des *Archidiaconus* durch päpstliche Verleihung. Ueber die Art der Ausübung des im Jahre 1221 von Honorius III. dem Bischof und Kapitel verliehenen Rechts zu dessen Besetzung war nach dem Abgange von Gratia (§. 46) im Jahre 1224 zwischen Bischof und Kapitel ein Streit ausgebrochen, wesshalb P. Honorius sich veranlasst fand, die Verleihung an Tancred zu befehlen mit Schreiben vom 31. Januar 1226 ⁸⁾. Als solcher erscheint er zuletzt urkundlich am 5. Oktober 1234 ⁹⁾; im Mai 1236 steht Octavianus Ubaldinus als *Archidiacon* fest ¹⁰⁾. In die Zwischenzeit fällt sein Ableben. Er liegt begraben in der Kathedrale, sein Grabmal ist aber beim Umbau zu Grunde gegangen. Tancred genoss bei den geistlichen und weltlichen Autoritäten und seinen Kollegen hohes Ansehen. Den Beweis liefern folgende Thatsachen: die schon erwähnte Zuziehung zu dem wichtigen Akte der Stadt im Jahre 1214; die Bestellung zum Richter in einer wichtigen Streitsache durch den Kardinallegaten Hugolinus, den späteren P. Gregor IX., im Jahre 1219; der Auftrag des P. Honorius III. vom Jahre 1220, eventuell das Interdikt gegen einige Mantuaner und Bologneser zu verhängen, wenn sie nicht von den Ein-

⁴⁾ Unterschrieben ‚*magister Tancredus decretorum*‘ als Zeuge in der Urk. v. 14. Sept. 1214 bei *Sarti*, Append. p. 181, worin die Bologneser sich verpflichten, die Kreuzfahrer bis Venedig zu schaffen und die Reisekosten nach Asien zu bestreiten.

⁵⁾ Diese Angaben habe ich a. a. O. S. 82 ff. auf Grund der Einleitung Tancred's zur *Comp. III.* u. s. w. bewiesen.

⁶⁾ Ich schliesse dies aus der von ihm selbst bezeugten Unterbrechung des Lehramts. Wenn in der bei *Sarti* p. 85. n. b. erwähnten Privaturkunde von 1219 dieser Titel fehlt, thut das wohl nichts zur Sache. Im Apparat zur *Comp. III.* nennt er sich schon *canonicus Bononiensis*. Dieser fällt spätestens ins Jahr 1217.

⁷⁾ In der Urkunde Honorius' III. vom 6. Juli 1220 (*Sarti* p. 34. *Potthast*, Reg. num. 6289) an ihn, den Bischof v. Bologna und Abt von St. Stephan über das Einschreiten gegen die Mantuaner.

⁸⁾ Abgedruckt bei *Sarti*, App. monum. p. 181. gerichtet an ‚*Magister Severinus Ariminen, Canonicus Bononiensis*‘. Das Schreiben von 1221 bei *Potthast*, Reg. n. 6683.

⁹⁾ *Sarti* p. 86 n. d.

¹⁰⁾ *Sarti* p. 87.

griffen in die fiskalischen Rechte Roms abliessen; ein ähnlicher Auftrag vom Oktober 1225 ¹¹⁾ bezüglich des Prätors von Florenz und verschiedene andere wichtige Delegationen ¹²⁾; die Uebersendung der Comp. V. an ihn durch Honorius III. (§. 19. IV.); der ihm mit andern gegebene Auftrag, die Untersuchung über das Leben des Dominicus behufs dessen Heiligsprechung zu führen.

II. Die echten Schriften Tancred's sind:

1. *Summa de sponsalibus et matrimonio* ¹³⁾. Ihre an den Propst Otto von Gurk gerichtete Vorrede beginnt: ‚Cum in omnibus fere causis quilibet juri suo abrenuntiare valeat absque peccato‘ und enthält seinen Namen: ‚Hac itaque consideratione permotus ego Tancredus Bononiensis‘ etc. Das Werk selbst, mit dem Anfange: ‚Quoniam matrimonium sponsalia procedere consueverunt‘ und dem Schlusse: ‚Licet autem tam super dote . . . benigno animo corrigat et emendet,‘ ist spätestens vor 1214 vollendet, da Propst Otto am 30. Juli 1214, nachdem er einige Zeit vorher zum Bischof von Gurk erwählt war, starb, aber nach 1210 geschrieben, weil in demselben die drei ersten Compilationen citirt werden und zwar in den besten und ältesten Handschriften. Diese Gründe sind absolut beweisend. In verschiedenen Handschriften sind am Rande, einzeln auch im Texte dergestalt, dass das Neue neben dem Alten steht, die auf dem Concil vom Lateran 1215 über Affinität und Consanguinität erlassenen Vorschriften zugeschrieben ¹⁴⁾. Das Ehe-recht gehört zu jenen Materien, die seit Rolandus von den Glossatoren sehr eingehend berücksichtigt worden waren, auch vor Gratian, wie später vielfach, eine monographische Bearbeitung gefunden hatten, zuletzt von Bernhard von Pavia (§. 40). Tancred liefert, da seine Methode die bisherige ist, abgesehen von dem Berücksichtigten aller in den drei alten Compilationen enthaltenen Dekretalen, nichts Neues, aber immerhin eine durch erschöpfende Angabe der Quellen, Klarheit und Voll-

¹¹⁾ Enthalten im c. 21. X. de jud. II. 1. (c. 5. ib. Comp. V.). Obwohl *Sarti* p. 84 das Datum angiebt (nur ist II. Kal. Nov. unmöglich), hat *Potthast*, Reg. num. 7749 die Dekretale zu den unbestimmbaren gesetzt.

¹²⁾ *Sarti* p. 84 sqq. Vgl. c. 20. X. de jud. Obwohl auch hier *Sarti* das Datum: ‚X. Kal. Maii anno VIII.‘ d. h. 22. April 1224 hat, stellt es *Potthast*, num. 7741 zu den ohne Datum. Ein anderes vom 16. Jan. 1227 und von Gregor IX. vom 27. Juli 1227 erwähnt *Potthast* nicht. — Andere Geschäfte bei *Sarti*.

¹³⁾ Sieben Handschr., von denen er 4 benutzt hat, beschreibt nebst der Ausg. Colon. 1568 *Agath. Wunderlich*, Tancredi Summa de matrimonio, Gotting. 1841. Er handelt über die Abfassungszeit, die Uebersetzung von *Raymund*, die Abweichungen der Ausgabe. Die Zahl der Handschriften ist gross.

¹⁴⁾ *Wunderlich* hat sie in seiner Ausg. p. 55 ebenfalls im Texte abdrucken lassen. Das hätte in einer Anmerkung geschehen sollen.

ständigkeit ausgezeichnete Darstellung des positiven Rechts. Konnte er auch ziemlich Alles seinen Vormännern entlehnen, so hat er doch das ganze Material durchaus selbstständig verarbeitet, so dass die Schrift als eine für ihre Zeit ausgezeichnete monographische Darstellung erklärt werden darf.

2. *Ordo judicarius*¹⁵⁾. Derselbe soll nach Bergmann 1214 gearbeitet bzw. vollendet sein, aber nach Innocenz III. Tode seine endgiltige Feststellung erhalten haben. Die Gründe sind: es findet sich eine Formel aus dem Jahre 1214 (P. II. tit. 8.); das Concil von 1215 ist benutzt; Innocenz III. wird einmal (P. 4. T. 2.) als verstorben angeführt. Den Gebrauch der Dekretalen von 1215 bei der Abfassung erklärt Bergmann daraus, dass die für dies 1213 berufene Concil gemachten wichtigen Vorlagen Tancred bei seinem intimen Verhältnisse zur Kurie vorher bekannt sein konnten. Ich halte diesen Erklärungsversuch für unzulässig. Alle zwanzig Citate von Constitutionen des Concils, vom Jahre 1215 lauten ‚ut Const. Innoc. III. in concilio Lateran.‘ oder ‚in conc. Lat. Innoc. III.‘ oder ähnlich unter Anführung des Anfangs. So kann man unmöglich die Vorlagen für ein noch nicht gehaltenes Concil citiren. Sicher sind diese Citate *nach* dem Concil eingesetzt worden. Auf der anderen Seite zeigt mir die Art der Erwähnung von Innocenz' III. Tode¹⁶⁾, dass dieser Zusatz von Tancred selbst herrührt. Da wir wissen, dass Tancred die Apparate zur Comp. I. und II. nach Innocenz' Tode ergänzt hat, so könnte man annehmen, er habe in gleicher Weise eine Ergänzung des 1214 vollendeten Werkes vorgenommen¹⁷⁾. Mir scheint auch dies im Hinblick darauf, dass die Citate des lateranensischen Concils von der Einleitung an ganz orga-

¹⁵⁾ *Frid. Bergmann* (Programm zum Jubiläum von Hugo), de libello, quem Tancredus Bonon. de jud. ord. composuit, Gott. 1838. 4. *Ders.*, Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine. Gött. 1842. 4. über T. Vorr. III—XV; Text p. 87 bis 316. Bergmann führt eine grosse Zahl von Handschriften und die Ausgaben an, handelt über die Zeit, die Veränderungen bis auf Barth. Brix. *Wunderlich*, Recension über die erste Abhandlung in ‚Krit. Jahrb.‘ von Richter und Schneider, Bd. 9. Leipz. 1841 S. 229—239. Ich kenne ausser den von Bergmann und Savigny angeführten Handschriften eine grosse Anzahl anderer, von denen einige folgen mögen: *Würzburg*, Universitätsbibl. mp. j. q. 1. saec. XIII. *Fulda*, D. 10. mbr. s. XIII. auf XIV. fol. (letztes Stück); D. 12. (Ueberarbeitung bei *Bergmann* p. XIII). *Wien*, 2080 fol. s. XIV. f. 127—184 a. *Berlin*, ms. lat. in fol. 249 fol. 17—27.

¹⁶⁾ Edit. p. 279: ‚Hoc saepe vidi fieri in civitate Bononiensi a peritissimis legum doctoribus, et in curia Romana a domino Innocentio papa tertio felicis recordationis, cum prolixas ferebat sententias.‘

¹⁷⁾ Interessant ist, dass Tancred P. II. T. 7 (Edit. p. 152) citirt: ‚ut X. *Alan*. de consang. c. *quod vero*‘. Dieses steht als c. 8. in der Coll. Alani (*meine* Abh. die Comp. Gilb. u. Alan. S. 74) und beweist die Authenticität derselben.

nisch sich in die Darstellung einfügen, unzulässig und dürfte das richtigste sein, anzunehmen, er habe von 1214 bis 1216 an demselben gearbeitet, in der vorliegenden Form denselben aber nach Innocenz' Tode abgeschlossen. Der *Ordo judicarius* ist nicht, wie man früher annahm, die erste Darstellung des Prozesses vom canonistischen Standpunkte aus, da der von mir edirte *Ordo judicarius Bambergensis* fast 30 Jahre älter, der von *Damasus* mindestens gleichzeitig ist, aber die beste und ausführlichste. Das Werk zerfällt in 4 Theile; im ersten werden die im Gerichte thätigen Personen (ordentliche, delegirte Richter, Schiedsrichter, Beisitzer und Hörer, Advokaten, Anwälte, Syndicus oder actor), im zweiten die Handlungen bis zur Litiscontestation (Gerichtsstand, Ladung, Contumaz, Einreden, Recusation, verschiedene Arten der Kriminal- und Civilklagen, Kautionen), im dritten die prozessualen Handlungen bis zum Urtheile (L. C., jur. calumniae, interrogationes, Beweis u. s. w.), im vierten die Urtheile aller Art sammt den Rechtsmitteln, der Exekution und Restitution behandelt. Dies System ist kein neues, sondern fast stereotyp im Mittelalter und daher im Ganzen bei Pillius, Damasus u. A. In der Vertheilung und der Detailbehandlung bietet es bei Tancred Eigenthümliches. Tancred kennt das Werk von Damasus nicht, wie letzterem jenes unbekannt ist; die Aehnlichkeit erklärt sich aus der Benutzung von Pillius, der beiden eine Hauptquelle bildet. Tancred giebt in der Vorrede selbst an, dass er Pillius besonders für das Civilrecht benutze. Ausser ihm führt er *Richardus Anglicus* gleich in der Vorrede an. Die Schrift liefert eine vortreffliche, klare und das Civilrecht wie das canonische erschöpfend behandelnde Darstellung. Sie ist die Grundlage aller späteren. Um 1224 und 1234 ist das Werk durch mehrfache Zusätze und Veränderungen in Frankreich umgearbeitet, ins Französische und Deutsche übersetzt worden. Die Ausgaben¹⁹⁾ vor der bereits genannten enthalten nicht den reinen Text, diesen liefert zuerst die von Bergmann.

3. *Apparate zu der Compilatio I, II. und III.* Zu den drei ersten Comp. ant. hat Tancred vollständige Apparate gemacht. In denselben sind die früheren Arbeiten einschliesslich der von Vincentius in der Weise benutzt, dass er die Glossen unverändert liess, und wo dies anging, mit der Sigle des Autors versah, im Falle mehrere dieselbe Ansicht hatten, die verschiedenen Siglen neben einander setzte. Wo die wörtliche Aufnahme nicht zulässig erschien, führte er die fremde Meinung mit dem Namen ihres Vertreters inhaltlich an. Ist auch der Apparat

¹⁹⁾ Angeführt von *Bergmann* und *Savigny*: Lugd. 1515 (mit dem Namen „Joh. de blansco“), Strassb. 1545, Lyon 1547 (Abdruck der früheren), Köln 1564, 1565. Venedig 1584 (im Tract. univ. jur. T. III. P. I.).

grösstentheils eine Zusammenstellung oder Verarbeitung, so enthält er gleichwohl auch sehr viele selbstständige Bemerkungen. Er hat dieselben während der ersten Periode seines Lehramts hinter einander glossirt, die Comp. I. und II. waren vollständig bearbeitet, bevor das lateranensische Concil von 1215 gehalten wurde; die Bearbeitung der Comp. I. fällt nach 1210, indem gleich anfänglich für den Apparat die Comp. II. und III. benutzt wurden. Die Comp. II. glossirte er ebenfalls vor dem November 1215¹⁹⁾. Zur Comp. III. hatte er in seinem Exemplare beim Hören und Lesen Notate gemacht, welche von Schülern abgeschrieben und ohne sein Wissen als Apparat in Umlauf gesetzt wurden. Das bewog ihn nach dem Tode Innocenz III. und nach der Wiederaufnahme des Lehramts, die Comp. III. mit einem förmlichen Apparate zu versehen, zugleich in den Apparat zur I. und II. die ‚constitutiones concilii proxime celebrati‘ und die Dekretalen Innocenz' III., welche nach dessen 12. Regierungsjahre (also nach dem 9. Januar 1210) erlassen sind, einzufügen. Diese Ergänzung des Apparats zur I. und II. und die Abfassung des zur III. fällt vor die Abfassung der Comp. IV., welche er nirgends erwähnt²⁰⁾, ziemlich sicher ins Jahr 1217. Die Apparate von Tancred galten als *Glossa ordinaria* bis zur Gregorianischen Sammlung.

4. *Provinciale*²¹⁾, ein Verzeichniss der einzelnen Diözesen nach Provinzen geordnet.

III. Eine Anzahl von Schriften, die ihm von Panzirol und anderen zugeschrieben werden, gehören ihm entweder gar nicht an, oder sind aus Missverständnissen zu besonderen gemacht worden, während sie mit einzelnen der genannten identisch sind. *Sarti* und *Savigny* haben diesen Punkt bereits abgethan, so dass es überflüssig ist, auf ihn zurückzukommen.

§. 49.

Jacobus de Albenga.¹⁾

Dieser Canonist hat sehr jung zu doziren begonnen, da er bereits 1210 als Advokat in einer Sache auftritt²⁾, wurde Propst in seiner

¹⁹⁾ Alle diese Daten ergeben sich aus der Einleitung des Apparats zur Comp. III. *Meine Lit.-Gesch.* S. 82 ff. — Anhang.

²⁰⁾ Die Citate aus dieser sind spätere Einschübsel.

²¹⁾ *Sarti*, der keine Handschriften kennt, bezweifelt auf die blosser Angabe von Panzirol seine Existenz. Ich kenne folgende *Handschriften*: *Bamberg*, E. III. 11; 14. Ed. V. 11; P. II. 17.

¹⁾ *Jo. Andr.*, Additio ad Spec. Prooem. *Panzirol*. III. c. 8. 13. *Sarti* I. p. 880. Sein Name ist vielfach corruptirt: Jac. de *Albasco* (Diplovat.), Jac. *Albanus* (Panz.), *Johannes* (Panz.).

²⁾ *Jo. Andr.*, ad c. *fraternitatem* de sepult. (c. 5. III. 24. Comp. I., c. 3. X. III.

Vaterstadt ³⁾, 1258 Bischof von Faenza ⁴⁾ und starb als solcher 1274. Er war Lehrer des Kardinals Henricus de Segusia (Hostiensis) und Petrus de Sampsona ⁵⁾.

Er hat die *Compilatio quinta* glossirt und zwar ganz allein. Das ist nicht bloß durch das Zeugniß von Johannes Andrea festgesetzt, sondern auch durch die Abwesenheit sonstiger Glossen in den Handschriften der *Compilatio quinta* ⁶⁾.

Sein Lehramt in Bologna fällt mit Sicherheit in das Ende der zwanziger und den Anfang der dreissiger Jahre. Man darf dies deshalb annehmen, weil Petrus de Sampsona schon 1230 dozirte, Hostiensis ebenfalls im Anfang der dreissiger Jahre dozirt hat. Wenn er nun 1210 schon advozirte, war er doch mindestens 20, wahrscheinlich 25 Jahre alt. Er hätte also 1274 ein Alter von 84 oder 89 Jahren erreicht. Man könnte deshalb zweifeln ⁷⁾, ob der 1210 auftretende derselbe ist. Da wir aber einen zweiten desselben Namens anzunehmen gar keinen Grund haben, dies auch misslich ist, weil sowohl der 1210 auftretende wie der Glossator, Propst und Bischof denselben Beinamen führt und die Identität des Glossators mit dem Propste und Bischof gar nicht bezweifelt werden kann: so dürfen wir über ein Bedenken hinwegsehen, das nicht zu den grössten Seltenheiten gehört ⁸⁾. Am meisten ist aber wohl das Zeugniß von Durantis geeignet, jeden Zweifel zu entfernen. Dieser hat das *Speculum* in der ersten Bearbeitung vor 1272 vollendet; der Zusatz *Jac. de Alb. episcopus Faventinus* hat den offenbaren Zweck, den *lebenden* anzudeuten. Weshalb macht er sonst bei Joh. Faventinus, Hugo, Vincentius nicht denselben Zusatz?

28): ‚Dicebat Abbas, quod magister suus (damit ist, wie Sarti n. d. richtig sagt, Petrus de Sampsona gemeint. S. meine Beitr. zu den Dekretalen S. 33) dicebat, se vidisse locum, et quod ipsius magister, scilicet Jacobus de Albenga fuerat advocatus in causa, dicens, quod ecclesia erat Genuae et monasterium extra civitatem.‘ Wenn Sarti dies cap. als eine Dekretale von Innocenz III. erklärt, irrt er; es gehört Innocenz II. an und steht in der *Comp. I.*, woraus schon das Gegentheil bewiesen ist. Ich habe im Lehrbuche denselben Fehler gemacht.

³⁾ *Jo. Andr.*, in c. *ex litteris* 10. de excess. prael. V. 31: ‚Dicit Hosti., se audivisse a magistro suo Jacobo, praeposito Albig.‘ In der Summa steht dies nicht.

⁴⁾ *Durantis*, *Spec. proem.* ‚Jacobus de Alb. episcopus Faventinus.‘

⁵⁾ Siehe Note 2 und 3. *Jo. Andr.*, *Spec. Proem.* — *Durantis*, *Spec. tit. de advocatis* §. sequitur videre i. f. erzählt von ihm, er sei gegangen ‚vestis antrorsum aperta, contra decorum dignitatemque doctoris.‘ Sarti zeigt, dass dies nicht auf ihn, sondern den canonicus Jacobus Alberti Bonacosae passt.

⁶⁾ *Meine Lit.-Gesch.* S. 87.

⁷⁾ Sarti berührt diesen Punkt, lässt ihn aber unentschieden.

⁸⁾ Heute sind an der Bonner Universität zwei Professoren über 84, mehrere über 80. F. v. Raumer ist über 90 Jahre alt geworden.

Die beiden folgenden Schriftsteller gehören weder zu den Dekretisten noch zu den Dekretalisten; dies möge ihre Stellung rechtfertigen.

§. 50.

Petrus Blesensis junior.¹⁾

Nach Lappenberg soll der bekannte Peter von Blois²⁾ (der ältere) Verfasser des Werks sein, das seinem Autor hier einen Platz sichert, und dieses in jüngeren Jahren geschrieben haben. Raimarus hat indessen aus innern und äussern Gründen den Nachweis geliefert, dass wir den jüngern als Verfasser ansehen dürfen. Er wird als magister bezeichnet, war canonicus cancellarius zu Chartres. Aus Briefen seines Oheims, des ältern Petrus, Archidiacon von Bath, geht hervor, dass er sich mit dem Civilrecht abgab und mit der Mythologie befasste.

Wir haben von diesem Petrus ein Werk mit einer Dedication, anfangend: ‚Prometheus in Caucasi montis cacumine religatus‘ und an den Erzbischof von Reims: ‚Domino Remensi magister P. Blesensis‘ gerichtet, welches nach dieser Vorrede und einem Kapitelverzeichniss anhebt: ‚Potentissima pars est uniuscuiusque rei principium‘. Die Dedications-epistel charakterisirt es folgendermassen: ‚Est enim quoddam *iuris canonici speculum*³⁾‘; est in interpretando canonis magistris subsidium; est in allegando advocatis vehiculum; est in diffiniendo iudicibus instru-

¹⁾ Petri Blesensis Opusculum de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis, sive ut auctor voluit, Speculum iuris canonici cet. edidit *Theoph. Aug. Reimarus*. Berol. 1837. Der Ausgabe liegt der *Hamburger Codex* (genau beschrieben Praef. p. VII—XIX) zu Grunde. Ich kenne Cod. *Bamberg.*, P. I. 11. fol. 63b—74 b mbr. saec. XIII. Diese Handschrift ist der beim Drucke benutzten vorzuziehen, weil die Schrift sehr deutlich ist, viele korrupte Lesarten sich nicht vorfinden; so z. B. steht anstatt des sinnlosen *detirantur* Edit. p. 56 *detruncantur*, wodurch alle Conjekturen hinfällig werden; die §§. sind mehrfach anders abgetheilt, die Angabe der Parallelstellen am Rande ist durchlaufend und sehr reichlich; sie enthält das Werk vollständig. *Reimarus* beschreibt praef. XIX—XXIX. das Buch genau und handelt p. XXXIII sqq. über dessen Autor. Vgl. auch *Lappenberg*, in *Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss.* (1831) VII. S. 207—290 (S. 213 f. die Meinung von *Laapeyres* über die Zeit der Abfassung). Die Ueberschrift des von Lappenberg S. 208 erwähnten Codex im Britischen Museum ist doch sehr einfach: ‚sancti spiritus assit nobis gratia‘, also eine ganz gewöhnliche.

²⁾ Ueber ihn dessen vita in *Bibl. maxima* XXIV. *Sarti* I. p. 56. v. *Savigny*, *Gesch.* IV. S. 438 ff. Derselbe erwähnt die hier zu besprechende Schrift, ohne aber eine feste Ansicht über die Autorschaft des ältern oder jüngern zu äussern.

³⁾ Das hat den Herausgeber veranlasst, dem Werke den Titel *Speculum iuris canonici* beizulegen. Mit Unrecht, da nur sehr wenige Theile des Rechts berührt werden.

mentum.⁴ Das Werk ist eigentlich eine Ausführung und Durchführung allgemeiner Regeln (brocardica) und darf als ein *Lehrbuch der Grundbegriffe des canonischen Rechts über das Verfahren und die Anwendung der Rechtssätze* bezeichnet werden. Denn was andere Materien betrifft, ist im Verhältnisse gering. Die Originalität des Werkes besteht lediglich in der Gruppierung und im Ausführen von Einzelheiten, es ist im Ganzen und Grossen aus den Summae von Stephanus, Rufin und Johannes Faventinus compilirt. So ist gleich die Einleitung, wie sich Jeder durch Vergleichung überzeugen kann, aus Johannes Faventinus componirt, viele Stellen wörtlich beziehungsweise durch Umstellung aus Stephan⁴). Da die Schrift sich nicht an die Ordnung des Dekrets anlehnt, ist die Benutzung der Vorgänger allerdings eine sehr geschickte, indem der Verfasser aus denselben überall die sich auf die behandelten Materien bezüglichen allgemeinen Erörterungen benutzt hat. Eine besondere Benutzung des Buchs in der in diesem Zeitraum überwiegenden bolognesischen Literatur lässt sich nicht nachweisen; man darf vielmehr dasselbe als dieser nicht bekannt annehmen; es ist überhaupt ohne allen Einfluss geblieben.

Die Abfassung dürfte um das Jahr 1180 fallen, wie sich aus den Briefen des ältern Petrus zu ergeben scheint.

§. 51.

Robertus Flamesburiensis.¹)

I. Dieser Canonist ist wohl Engländer²) von Geburt, war Canonicus in dem regulirten Chorherrenstifte St. Victor in Paris, zugleich

⁴) Ich will zum Vergleiche mit dem gedruckten Werke pag. 102 ff. wenigstens eine Stelle mittheilen aus Stephan, C. III. q. 2, indem ich die wörtlich übernommenen oder blos veränderten Worte cursiv drucken lasse: *Induciae deliberationis sunt XX dierum, quas habet reus post libellum conventionalem sibi ab actore oblatum, in quibus deliberet, utrum cedat, an contendat; et hae competunt ante litem contestatam. Ind. citationis sive lite contestata, sive non, quando altera parte absente iudex trinis edictis vel uno peremptorio pro omnibus vocat eum, qui absens est, spatio secundum ius vetus X. dierum, vel hodie per authenticum XXX dierum . . . Ind. necessitatis, quando lite contestata iudex ex necessitate propter instrumenta requirenda vel testes litigatori postulanti concedit inducias; quod facere non debet nisi causa cognita et semel, vel, si urgentissima fuerit causa, secundo . . . In criminalibus autem reo III. dilationes, actori duae conceduntur⁴ etc.*

¹) Oudin, Commentarius Tom. II. col. 1672 sq. Grosses vollst. Universalexikon (Zedler), Halle 1742. Bd. 82 S. 66. Hist. liter. de France XVII. p. 402. Jöcher u. d. W. Dieser legt ihm mehrere theologische Werke bei. *Meine canonist.* Handschr. S. 64 ff. geben eine genaue Beschreibung.

²) Ich habe auf die früheren Angaben hin denselben für einen Holländer ge-

Pönitentiar an dessen Kirche und Lehrer in Paris. Die Zeit seiner Thätigkeit fällt in das Ende des 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts. Er war Studiengenosse von Stephan von Tournay *).

I. Wir besitzen von ihm ein *Poenitentiale*, von dem durch mich das zweite, das Eherecht umfassende Buch und ein ganz kurzer Traktat de usuris veröffentlicht worden ist ⁴⁾. Dasselbe, in 10 Bücher getheilt, ist zwar seinem grössten Inhalte nach theologischer Natur, jedoch für die Jurisprudenz zugleich von grosser Bedeutung. Es bildet die erste Schrift jener Richtung, welche von *Raymund von Pennaforte* eingehend kultivirt die massgebende für die casuistische Behandlung des Beichtstuhls wurde. Unser Verfasser ist um so interessanter, als sich die Methode bei ihm ohne jede Corruption zeigt. Die Verwaltung des Buss sakraments hat nach ihm zugleich — diese Seite allein geht den Juristen an — die Aufgabe, die Verletzungen der Rechtsordnung zu strafen, deren der Sünder sich anklagt. Bei Robert ist von der späteren Casuistik keine Spur; was gesetzlich erlaubt ist oder sich mit dem Geiste des Gesetzes verträgt, gilt auch im Gewissensgebiet für erlaubt. Wo Rechtssätze in Betracht kommen, wird rein nach solchen verfahren ⁵⁾.

halten (s. die Schrift Anm. 4. pag. VII.); es giebt indessen keinen solchen Ort in Holland, auch ist der Name Flamesborc englisch.

*) Dieser schreibt ihm (Epist. 36 in der cit. Ausgabe der Bibl. max.): ‚facit hoc prisca studiorum nostrorum communio.‘ Innocenz III. gab ihm zugleich mit andern einen Auftrag bezüglich des Bischofs von Toul am 7. Juni 1206, er heisst hier ‚magister R. poenitentiarus S. Victoris Parisiensis‘ (*Pothast*, Reg. n. 2534, wiederholt 16. Apr. 1206, das. n. 2750).

4) *Meine* canonist. Handschr. a. a. O. und Roberti Flamesbur. Summa de matrimonio et de usuris cet. Giss. 1868. 4. Zu den *Handschriften* kommen noch: *Bamberg*, Q. VI. 42. **Erlangen* Nr. 233 (2. Stück). **Troyes* 817.

Ausser der Vorrede waren früher nur Bruchstücke von *Jac. Petit* (im Poenit. Theodori) und *Martene* (Ritus eccles.) publizirt.

5) Am deutlichsten zeigt sich das in dem p. XXVII. publizirten tr. *de usuris*, welcher das älteste Beispiel eines *Messwechsels* enthält; er möge als Beleg der Methode und wegen des interessanten Inhalts folgen:

De usuris.

Sacerdos. Usuras exercuisti vel ad expectationem vendidisti? *P.* Quod scio dicam. Modium tritici valentem marcam cuidam praestiti, quando recepi valuit duas. *S.* Usura non est. Nonne licuit tibi ad libitum tuum repetere? Quando ergo repetisti, licuit tibi eandem rem *in genere*, quam praestisti, repetere, vel aliam, quae eam tunc valuit.

§. 1. *P.* Domum quandum *exposuit* mihi quidam pro decem libris, hac conditione, ut, si infra certum terminum non redimeretur, mea esset. *S.* Usura est, quia conditio illa tibi lucrosa fuit.

§. 2. *P.* In nudinis mercatorum consuetudo est, *ut sibi ad invicem credant debita sua usque ad generalem solutionem*, quae est *in fine mundinarum*, et gallice

Er spricht dem Papste noch jede Competenz ab, Dispensen von Ehehindernissen zu ertheilen, die auf dem mosaischen Rechte (in lege) beruhen (oben §. 10. Anm. 14). Die *poenitentia privata* ist ihm kein Sakrament (De matrimonio tit. XII.). Das Ehehinderniss des votum begründet er damit, dass der Gelobende sich Gott *tradirt* habe, folglich diesem gehöre.

Die Abfassung fällt vor 1210; das jüngste darin benutzte Stück ist aus dem Jahre 1206 oder 1207. Von Schriftstellern, die benutzt werden, ist der jüngste *Huguccio*. Ueberhaupt citirt er den *Cardinalis, Johannes* (Faventinus), *Huguccio*.

II. Auf Robert folgt ein Poenitentiale des magister *Petrus de S. Vic*

dicitur *pagiement*. Pro XX. libris parisiensium non potui habere de manu ad manum nisi XXIII. libras andegavensium; accepi ergo XXVI. ad generalem solutionem. S. Ut mihi videtur non est usura, quia non emitur expectatio temporis. Si enim creditor tuus accessisset, statim ei satisfacisset debitor tuus, sed emitur contractus cum aliis personis, ac si diceret debitor tuus: non potes habere pro XX. libris parisiensium de manu ad manum nisi XXIII. libras Andegavensium, dabo tibi XXVI., si permiseris me satisfacere pro te aliis creditoribus tuis. Ecce hic non expectatur aliquis certus dies, sed quandocunque aliquis creditor tuus repetit aliquid a te, satisfaciet ei ille, qui argentum tuum emit, et ideo non est hic expectatio, nec usura, alioquin esset ibi expectatio, et usura.

§. 3. P. Cum essem Parisiis pro marca argenti non potui habere de manu ad manum nisi XL. solidos Parisiensium, sed dedi pro XLI. solidis Parisiensium, ut unaquaque septimana tantum V. solidos reciperem usque ad expensam meam. S. Usura fuit.

§. 4. S. Patrimonium habuisti? P. Habui et decimas et vadia, quae reliquit mihi pater meus iure haereditario, (S.) Omnia quae ultra sortem et expensas sunt percepta a te vel a patre tuo de vadiis, solvere teneris. Quid tibi agendum sit de decimis, quas praeter consensum episcopi tenuisti, superius dictum est in tractatu de symonia.

§. 5. P. Agros etiam et possessiones alias reliquit mihi pater meus, quas omnes usura emerat, et adhuc eas detinet frater meus. Quid ei agendum est? S. Si vult eas retinere, solvat earum pretium illis, a quibus receptae sunt usurae, si sciuntur; si non, pauperibus detur, vel dentur possessiones illae alicui domui religiosae, ut ipsa annuatim aliquid solvat, quousque persolutae fuit (fuerunt) usurae, quae illas possessiones contingant. Tu etiam ad illorum forte solutionem teneris, de quibus vixisti in domo patris tui, maxime postquam adultus fuisti. Hoc dico, si non habuit nisi de usuris. Si quaedam bene habuit, quaedam male, tutius tibi fuisset, recessisse ab eo, vel si tu non habuisti aliunde vivere, accepisses ab eo secundum proportionem bene habitorum, et de bene habitis tibi portionem assignasset, vel ad minus quanto parcius potuisses ab eo accepisses, et hoc etiam de licentia episcopi tui, in cuius dispensatione debent esse illa, quae foenerator pauperibus distribuenda relinquit.

§. 6. Hic poterit quaeri de bubus (bovibus) et ovibus et aliis iumentis, quae vulgus dicit *ferrea*, vel *immortalia* quae dantur ad censum, vel ad medietatem, vel de aliis medietariis cet.

tore, welches vom magister *Jacobus de S. Victore* verbessert wurde⁶⁾. Es ist nicht lange nach dem von Robert gemacht⁷⁾, hat aber eine geringe juristische Bedeutung. Zugleich liefert das Buch den Beweis, dass die Jurisprudenz das eigentlich massgebende für die kirchliche Verwaltung geworden war, diese selbst aber noch im Anfange des 13. Jahrhunderts mit der civilistischen wesentlich zusammenfiel.

Z u s a t z.

Sarti führt noch eine Anzahl von Männern an, welche am Ende des 12. oder im Anfange des 13. Jahrhunderts gelehrt haben, von denen wir aber weder Glossen, noch andere Schriften besitzen, beziehungsweise nachweisen können. Aus diesem Grunde genügt es, ihre Namen anzugeben. *Albertus Novariensis* (*Sarti* I. p. 307), *Clarus Sextius* (ib. p. 310), *Andreas, Bonusdies, Albertus, Joannes, Amator, Oddo Mantuanus, Martinus Florentinus, Lambertus* (alle p. 318 sq.), *Severinus, R. und W. de S. Laudo, Romeus, Joh. de Ebulo, Pegolottus, Conus, Beltramus* (p. 321), *Vernatius, Manzator Samminiatisensis, Azo Senensis, Bene Faventinus* (p. 322 sq.). *Guilelmus Normannus* und *Guilielmus Guascus* (p. 324. *Colle* III. p. 4 sq., welche die Universität zu Padua mit anderen gründeten), *Elias Anglicus, Thebaldus Ambianensis* (ib.). Sie sollen alle in Bologna gelehrt haben. Der Hauptgrund dafür ist der Name *magister* in Urkunden. Ich halte diesen Schluss für falsch. *Colle* führt noch aus Padua an: *Jacobus Placentinus* (III. p. 4., er erscheint 1226 und 1229 als doctor decretalium), *Philippus de Aquileja* (III. p. 6.). Einige andere, deren erste Lehrthätigkeit in diese Periode fällt, sind der nächsten vorbehalten, weil sie als Schriftsteller dahin gehören.

⁶⁾ Codices: meine Prager can. Handschr. num. 127.

⁷⁾ Dies ergibt sich aus dem Prager Codex, der nach ihm eine gleichzeitige Abschrift einer Urk. von 1233 enthält.

Zweites Kapitel.

Die Methode.

§. 52.

1. In der Schule.¹⁾

Bis auf die neunziger Jahre des XII. Jahrhunderts war das Gratianische Dekret die Grundlage des ganzen canonistischen Unterrichts. Ob vor der Reception des Breviarium Extravagantium auch über Dekretalensammlungen gelesen wurde, ist mir festzustellen nicht ganz gelungen²⁾. Seit jener Zeit ist dies ausgemacht; alle vor den Dekretalen Gregor's IX. liegenden Sammlungen, selbst jene, welche nur kurze Zeit im Gebrauche waren, sind Gegenstand von Vorlesungen gewesen. Auf die Art und Weise des Vortrags hatte die Verschiedenheit der Quelle keinen Einfluss.

Als Grundlage des mündlichen Vortrags diente der Quellentext, *litera*. Für den Gebrauch des Wortes in diesem Sinne bietet jede Schrift zahllose Beispiele³⁾. Zunächst pflegte man den Text selbst mitzutheilen, *literam legere*⁴⁾, wodurch den Zuhörern Gelegenheit geboten war, denselben zu schreiben, falls sie sich keine Abschrift verschaffen konnten. Hieran schlossen sich Bemerkungen über die richtige Lesart, die äusserst selten⁵⁾ auf die Originalien sich erstreckten, regelmässig auf verschiedene Lesarten, Zusätze in den Handschriften (*Paleae*) u. dgl. hinwiesen. Diesem *corrigere* oder *emendare literam*⁶⁾ folgte die

¹⁾ v. Savigny hat im 3. Bande seiner Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, insbesondere für Bologna, diesen Gegenstand, soweit es nach den spärlichen Nachrichten möglich ist, erschöpfend behandelt. Für das canonische Recht sind wir von eigenen Quellen vollständig entblösst. Unter Verweisung auf jenes Werk stelle ich nur dasjenige zusammenhängend dar, was sich aus den Werken selbst entnehmen lässt. Die Belege für die Darstellung in diesem und dem folgenden Kapitel liegen im Vorhergehenden; es wird überall genügen, die eine oder andere Stelle besonders hervorzuheben. Was in älteren Werken, z. B. Hist. liter. de France XVI. p. 74 ff., steht, bietet so gut wie nichts. Panzirolus u. A. haben auch Erörterungen.

²⁾ Ich vermüthe es aus dem oben §. 40. IV. hervorgehobenen Grunde.

³⁾ Vgl. z. B. §. 23. Anm. 8. ‚quaestionis litera‘, Anm. 22 ‚ordo literae‘; daselbst II. 2. a. ‚glosam literae addere.‘

⁴⁾ Z. B. §. 23. II. a., Anm. 22.

⁵⁾ Vgl. die Darstellung im §. 11.

⁶⁾ Siehe z. B. §. 24. Anm. 3.

Erklärung des Textes selbst, wofür die Ausdrücke *exponere*, *expositio* ⁷⁾, *declurare* ⁸⁾, auch schlechthin *dicere* ⁹⁾ gebraucht werden. Ohne Zweifel wurde auch in den Vorlesungen über das Dekret und später über die Dekretalen vor der *lectura* der einzelnen Abschnitte eine Einleitung über deren Inhalt, *summa*, gegeben, um das Auditorium mit dem Gegenstande im Allgemeinen vertraut zu machen. Einen Hauptbestandtheil des Vortrags bildete: 1) Die Hervorhebung der wirklichen oder scheinbaren Widersprüche der einzelnen Stellen, worauf schon Gratian sein vorzüglichstes Augenmerk gerichtet hatte. Dies wird mit *assignare*, *notare differentias*, *contrarietates* bezeichnet ¹⁰⁾. 2) Die Lösung der Widersprüche und der Rechtsfragen, *quaestiones*, das *solvere*, die *solutiones* ¹¹⁾. 3) Die Darstellung des wirklichen oder fingirten Rechtsfalles, *casus*, der im Texte enthalten war oder zu dem dieser die Veranlassung bot ¹²⁾. 4) Die Aufstellung allgemeiner Regeln, *brocardica*, welche sich aus dem Texte ergaben ¹³⁾. 5) Die Angabe von Parallelstellen, welche unter Angabe des Kapitels u. s. w. mit *supra*, *infra* angedeutet werden, je nachdem sie im früheren oder späteren Theile des Textes stehen; vereinzelt kommt die Bezeichnung *allegoria* vor ¹⁴⁾, regelmässig *argumentum*. Der Gegenstand selbst wird mit dem Ausdrucke *thema* ¹⁵⁾, auch *negotium*, wenn er ein Rechtsfall ist, mit *causa* bezeichnet. Für die einzelnen Quellenstellen, insbesondere die den Vätern entnommenen, bedient man sich meistens des Wortes *auctoritates* ¹⁶⁾; regelmässig wird beim Dekret die Stelle lediglich äusserlich angeführt ¹⁷⁾, für die Dekretalen das Wort *extravagans* (in extrav., extra) beigelegt, seit der Reception der Comp. I. der fortan stehend gewordene Bezeichnungsmodus gewählt ¹⁸⁾. Die Argumente, deren sich der Schriftsteller bedient, werden vereinzelt als *rationes* bezeichnet ¹⁹⁾. Einen umfangreichen Bestandtheil bildet bei fast allen Dekretisten die Bezugnahme auf die Bibel, was sich bei Theologen leicht erklärt ²⁰⁾.

⁷⁾ Siehe §. 23. Anm. 8, II. 2. a.

⁸⁾ Vgl. §. 23. Anm. 21.

⁹⁾ Vgl. §. 27. Anm. 4.

¹⁰⁾ Vgl. §. 23. II. 2. a., §. 24. II.

¹¹⁾ Vgl. §. 37. Anm. 2.

¹²⁾ Siehe §. 38. u. ö.

¹³⁾ Vgl. §. 45. und viele Stellen, die ‚magister ponit casum‘ u. dgl. lauten.

¹⁴⁾ Vgl. §. 24. Anm. 13.

¹⁵⁾ Z. B. §. 23. II. 2. b.

¹⁶⁾ Z. B. §. 23. Anm. 22.

¹⁷⁾ Siehe §. 15. num. I.

¹⁸⁾ Vgl. §§. 16—19. Für das fremde Recht §. 21 f. §. 37. Anm. 29.

¹⁹⁾ Vgl. §. 23. II. 2. b.

²⁰⁾ Ueber die *historiae* s. §. 23. II. 2. b. u. ö.

Für die mündliche Erklärung des Textes in einer Vorlesung wird der Ausdruck *lectura* gebraucht ²¹⁾. Es lässt sich bei dem Schweigen unserer Quellen nicht feststellen, ob neben den Vorlesungen über den Quellentext als den ordentlichen, auch ausserordentliche über einzelne Materien, Rechtsfälle u. dgl. hergingen. Die Werke gestatten aus dem Grunde keinen unbedingten Schluss, weil die wissenschaftliche Bearbeitung des canonischen Rechts nicht, wie die des römischen, sich an einen Ort oder an einzelne Orte anschliesst, und weil wir bei vielen Schriftstellern ohne alle näheren Daten sind. Wohl nimmt *Bologna* auch in unserer Literatur den ersten Platz ein ²²⁾, aber unzweifelhaft ist an zahlreichen anderen Orten, ja gegen das Ende des 12. Jahrhunderts in vielen bischöflichen Städten und in verschiedenen Klöstern canonisches Recht gelehrt worden.

Alle Lehrer und Schriftsteller dieser Periode waren Kleriker, mochten sie dem Welt- oder Regularklerus angehören. Hieraus erklärt sich der ihnen mit den Theologen gemeinsame Name *Magister* ²³⁾. Erst am Ende des 12. Jahrhunderts wird ihnen der den Legisten zukommende Titel *doctor* gegeben ²⁴⁾; die gleichzeitige Betreibung beider Rechte bildet die Ausnahme, soweit die wissenschaftliche Bearbeitung in Betracht kommt ²⁵⁾. Gewiss aber ist, dass auch die Canonisten Vorträge über römisches Recht hörten und dasselbe grösstentheils quellenmässig studirten. Ihre Schriften liefern den Beweis.

²¹⁾ Vgl. §. 84. v. *Savigny* III. 539.

²²⁾ Daher die Hervorhebung der *Bononienses* bei Schriftstellern, die dort nicht dozirten: §. 26. Anm. 13., §. 56.

²³⁾ Gratian wird stehend so bezeichnet, ebenfalls die Theologen, wie zahllose Stellen darthun. Für den Ausdruck vgl. z. B. §. 26. Anm. 25. 28, §. 27. Anm. 4. 8, §. 28. Anm. 6, §. 37. Anm. 24. *Magister meus* (§. 26. II.), seltener *praeceptor* (§. 28. Anm. 6), ist der Ausdruck für den speziellen Lehrer. *Dominus* (*dominus meus* beim besonderen Lehrer) ist auch den Canonisten der *terminus technicus* für die Civilisten. Vgl. z. B. §. 26. Alexander III. scheidet 1159 *legis doctores ceterique magistri Bononiae commorantes.* *Cathedra magistralis* oben §. 24. Anm. 3. Siehe *Sarti* I. p. 267.

²⁴⁾ *Sarti* I. p. XXVI. Brief Innocenz III., woraus c. 31. X. de sent. excom. V. 89. geflossen ist. *Tancred* nennt die Glossatoren der *Compilationes* in der Vorrede zur Glosse der *Comp. III.* schlechtweg *doctores* (§. 57. Anm. 4). *Joh. Hispanus de Petesella* (*meine* Beitr. zu den Dekretalen S. 28), dessen *Summa* in das Jahr 1235 oder 1236 fällt, nennt die Canonisten vorzugsweise *doctores*, die Civilisten *domini*.

²⁵⁾ *Bazianus* (§. 36.) und *Vincentius* (§. 44. III.) nebst *Lanfrancus* (§. 47) bilden die Ausnahmen.

§. 53.

2. In den Schriften.

I. Wir sind für die Darstellung der Lehrmethode auf die Folgerung aus den Schriften und darauf angewiesen, dass wir mit Recht annehmen, die Canonisten haben sich ihrem Vorbilde, den Legisten, angeschlossen. So bieten uns denn auch die Schriften Alles dar, was man im mündlichen Vortrage zu geben pflegte. Dem römischen Rechte gegenüber zeigt sich sofort eine grosse Differenz. Das Studium des römischen Rechts concentrirte sich während seiner höchsten Blüthe in Bologna und hatte seinen Schwerpunkt im Lehren. Zur Grundlage nahm man nicht eine einzelne Quelle, sondern die gesammten Quellen des Justinianischen Rechts, das im Leben im Ganzen nur für bestimmte Gebiete Geltung hatte. Das Dekret erwarb bald allgemeine Geltung, weil die Masse seines Stoffes, soweit sie überhaupt nicht in Aussprüchen mit dem Charakter von historischen Notizen besteht, bereits in Kraft stand. Die Kenntniss des canonischen Rechts war allenthalben nöthig; die Concentration der Kirchengewalt, welche im Geiste der Zeit gelegen, sich immer mehr vollzog, musste nothwendig überall zu dessen Studium drängen. Der rege Verkehr aller christlichen Länder mit Italien führte sofort zur Kenntniss des Neuen. Aus dem Einflusse der civilistischen Jurisprudenz erklärt sich, dass die unmittelbare Behandlung der Quellen in Glossen sich im Ganzen auf Bologna oder doch auf Italien beschränkt hat, der kirchliche Entwicklungsgang giebt uns über die Erscheinung Aufschluss, dass die Darstellung des Rechts an der Hand der Quelle schon in den ersten Dezennien auch in Frankreich und Deutschland erfolgt ist. Der Schwerpunkt lag für unser Recht gleich anfänglich in den Schriften, nicht im Lehren; dieses hat so sehr vorgehalten, dass man noch heute nur beliebige geistliche Urtheile, sei es der römischen oder anderer Kurien, aufzuschlagen hat, um zu sehen, dass die Citate von Quellen Nebensache, die von Schriftstellern Hauptsache bilden. Ja, es ist seit dem 12. Jahrhundert ein unbedingter Charakterzug in der Entwicklung des canonischen Rechts, dass es nicht gilt, wie es im Gesetze steht, sondern wie es die herrschende Richtung, welche sich stets an einzelne Schriften angelehnt hat, anwendet und interpretirt. Man gebraucht in der Neuzeit dafür den Ausdruck *vigens ecclesiae disciplina*, der thatsächlich in vielen Punkten so viel bedeutet wie der Satz: Recht ist das, was die Machthaber im einzelnen Momente für zweckmässig erachten. Gratian hatte durch die Art und den Geist seiner Sammlung eine bestimmte Richtung, wie sie im Geiste

der Kurie lag, aufgebracht; in diese lebten sich fast ausnahmslos alle folgenden ein. Daraus erklärt sich einerseits die grosse Harmonie zwischen Rom und der Canonistik, andererseits der kolossale Einfluss der letztern (§. 20). Ohne dem Lehren seine Bedeutung abzusprechen, darf man unbedingt behaupten, dass für das canonische Recht zu allen Zeiten seit Gratian der Schwerpunkt in den Schriften lag.

Die schriftstellerische Thätigkeit steht zum Theil in einer unmittelbaren Verbindung mit den Quellen, zum Theil ist sie äusserlich von diesen unabhängig.

II. Ohne Zweifel bildet die Beifügung von Bemerkungen in den Handschriften des Dekrets die älteste Form der schriftstellerischen Thätigkeit. Diese war zugleich für den Vortrag berechnet, wie sich aus dem Umstande ergibt, dass sich von keinem Verfasser von Schriften über das Dekret und die Dekretalen, der nicht zugleich Lehrer war, diese Art der Thätigkeit nachweisen lässt, umgekehrt aber verschiedene Lehrer nur nach dieser Richtung hin thätig waren. Der allgemeinste und stehende Ausdruck für dieses Behandeln der Quelle ist *glosare*, *glosare*, *glosa*, *glosula*, *glossa* ¹⁾. Solche Glossen wurden, wenn sie nur Worterklärungen, Wortparaphrasen enthielten, anfänglich oberhalb des betreffenden Wortes, also zwischen den Zeilen, beigesetzt, davon *glossae interlineares* genannt ²⁾; sie finden sich meist nur in alten Handschriften, sehr selten in solchen, die über das 13. Jahrhundert hinaufgehen, oder die *Glossa ordinaria* enthalten. Von Anfang an setzte man aber auch Glossen am Rande zu, *glossae marginales*, so lange sie spärlich waren, neben dem betreffenden Worte, als sie umfangreicher wurden, auch am unteren und oberen Rande mit Verweisungszeichen über dem Worte im Texte und mit demselben Zeichen vor der Glosse. Die ältesten Glossen enthalten blosse Erklärungen einzelner Worte, Begriffe, Citate von Parallelstellen des Dekrets, Belege aus dem römischen Rechte, anderen canonischen Quellen (Burchard u. dgl.), der Lombarda u. s. w. Allmählig kommen Brocarda hinzu, dann kürzere oder längere Erörterungen zu den einzelnen Kapiteln, Schemata in der Manier des Sichardus (§. 31), bis zuletzt eine förmliche fortlaufende Erklärung herauskam; eine solche nannte man *Apparatus*. Die *Glossatoren* pflegten die brauchbaren Glossen ihrer Vorgänger, welche sie in ihrem Exemplar vorfanden, beizubehalten, den eigenen zur Unterscheidung den oder die Anfangsbuchstaben ihres Namens am Ende der einzelnen Glossen beizusetzen, *Siglen*, auch jene

¹⁾ Z. B. §. 23. Anm. 13., §. 32. Anm. 3. ‚glosam literae addere‘. Auch *nota* findet sich, z. B. §. 29. Anm. 8.

Ueber die Glosse giebt *meine* Glosse zum Dekret reiche Belege.

²⁾ Vgl. §. 23. II. 2. a. ‚*supra* ponere, glosare‘.

Glossen, deren Verfasser ihnen bekannt waren, mit deren Siglen zu versehen. Wurde eine Handschrift abgeschrieben, so schrieb man die Glossen meistens ³⁾ zugleich ab. In der Regel schrieben verschiedene Schreiber den Text und die Glosse, was schon in der kleineren Schrift der letzteren begründet ist. Aus der gleichmässigen Schrift der in eigenen Schreiberschulen gebildeten Schreiber erklärt sich, dass man den Raum genau abmessen konnte und es daher Handschriften giebt, in denen die Glosse früher als der Text geschrieben ist ⁴⁾. Da aber der erste Besitzer eines Codex seine Glossen anfänglich kaum zu signiren pflegte, kommen so viele unsignirte vor. Aber nicht blos die Lehrer schrieben Glossen, sondern auch die Schüler notirten während des Vortrags ⁵⁾ einzelne Bemerkungen in ihren Exemplaren oder schrieben in ihren Exemplaren Noten, welche sie in dem vom Lehrer entliehenen vorfanden, zu. Diese glossirende Thätigkeit selbst wird auch mit den Worten *notare*, *scribere* u. dgl. bezeichnet ⁶⁾. Die Apparate enthalten zuletzt auch kurze Einleitungen, *summae* und *casus*.

III. An die Quelle schliesst sich mittelbar die grösste Zahl der Schriften an, die wir besitzen. Man darf sie für das canonische Recht unbedingt allgemein mit dem Namen *Summa* bezeichnen. Denn wenn erwiesenermassen damit des Johannes Faventinus, Huguccio u. A. Werke über das Dekret von den Glossatoren selbst, alle aber in der einen oder andern alten Handschrift bezeichnet werden ⁷⁾, ist man berechtigt, für die erklärenden Schriften überhaupt diesen Namen zu gebrauchen. Auch andere Bezeichnungen kommen vor, wie der von Rolandus für Paucapalea's Summe gebrauchte *Rationes* für sein eigens angewandtes *Stroma* zeigt. *Lectura* wird ebenso häufig von Commentaren gebraucht, ist in den Handschriften häufiger als *Summa* oder ähnliche. Sie haben aber für das Dekret schon bald eine verschiedene Gestalt. Die einen schliessen sich nicht blos überhaupt an dessen Ordnung nach Distinctionen u. s. w. an, sondern folgen den einzelnen Kapiteln, wobei frei-

³⁾ Die Zahl der unglossirten Handschriften ist nicht gross; gewöhnlich ist der Grund, wesshalb sie fehlt, ein äusserer.

⁴⁾ W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter. Leipz. 1871, giebt über das Aeussere Auskunft, v. Savigny III. S. 575 ff. über das 'äussere Bücherwesen', besonders in Bologna.

⁵⁾ Belehrend ist die mehrfach erwähnte Einleitung von *Tancred* zum Apparat der *Compilatio* III. (§. 57. Anm. 4.)

⁶⁾ Vgl. §. 24. Anm. 12, §. 27. Anm. 5, §. 28. Anm. 6.

⁷⁾ Vgl. z. B. §. 29. Anm. 8, §. 30. Anm. 4, 6, §. 34. — Der gerade vor mir liegende Cod. *Berol.* 193 hat: 'Incip. Summa M. Steph. super decreta', Cod. *Monac.* 17,162 '*Expositio Gratiani*'.

Die §§. 55—58 geben die Uebersicht.

lich je nach dem Charakter des Werks bald eine grössere, bald eine geringere Anzahl von Kapiteln ohne Erörterung übergangen wird. Andere folgen nur der Ordnung im Grossen, ohne sich an die Kapitelfolge zu binden und in deren Darstellung das Hauptgewicht zu setzen; sie erörtern vielmehr den Stoff und behandeln die Kapitel mehr als Belege. Während jene rein den Charakter von *Commentaren* tragen, die beim einzelnen Abschnitte eine generelle Darstellung, *Summa*, geben, sind letztere mehr Summen im eigentlichen Sinne. Noch andere endlich binden sich an die Ordnung des Dekrets nicht, tragen also den Charakter freier Darstellungen des im Dekret enthaltenen Rechts. Die Literatur über die Dekretalen besteht gleichfalls aus Schriften, welche den Charakter fortlaufender Commentare an sich tragen und von den Verfassern, in Handschriften und in Schriften mit *lecturae*, *apparatus* u. dgl. bezeichnet werden, sofort aber auch aus Darstellungen des Stoffes in der Folge der einzelnen Titel. Diese *Summae titulorum*, *Summae* im eigentlichen Sinne waren für die Dekretalensammlungen, welche den Stoff scharf abtheilen, recht geeignet, sind auch zahlreicher und haben allmählig in der Benutzung die übrigen wenn nicht verdrängt, so doch jedenfalls in den Schatten gestellt ⁹⁾.

IV. Eine andere Art der sich den Quellen anschliessenden Werke bilden jene, welche ohne eigentlich die Interpretation der einzelnen Kapitel zu beabsichtigen oder als *Summae* den Gegenstand selbst eingehend darzustellen, doch behufs des Verständnisses der Quelle im Ganzen oder in ihren einzelnen Theilen gemacht sind: *Distinctiones*, *Apostillae*, *Notabilia*, *Repetitiones*, *Indices*, *Margaritae*, *Breviaria*, *Summae metricae*. Während diese vier letzteren Arten den Zweck haben, den Inhalt der Quelle auf den kürzesten Ausdruck gebracht kennen zu lernen, und, was namentlich bei den alphabetischen zutrifft, zum sofortigen Auffinden der Quellenstelle zu dienen, also unseren heutigen Inhaltsverzeichnissen, alphabetischen Wort- und Sachregistern u. dgl. entsprechen, haben die vorher genannten verschiedenen Charakter. Die *Distinctiones* dieser Periode sind theils nach dem Systeme der Quelle geordnete Aufstellungen der Rechtssätze, der sich aus ihnen ergebenden Rechtsfragen u. s. w. mit Anführung der verschiedenen Quellenstellen, enthalten somit eine Darstellung über das Gerippe der Quelle, theils aber Erörterungen einzelner Kapitel. In diesem Sinne wird der Ausdruck schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausschliesslich

⁹⁾ Für die schriftstellerische Thätigkeit, welche nicht im Glossiren bestand, kommen technische Ausdrücke nicht vor. *Componere librum*, *agere*, *tractare*, *scribere*, *exponere* u. s. w. wechseln. Vgl. §. 24. Anm. 3, §. 26. Anm. 6 u. 5.

gebraucht⁹⁾, fällt also mit *Repetitiones* zusammen, der ebenfalls im 13. Jahrhundert früh vorkommt. *Apostillae*, *Reportationes* und *Notabilia* bezeichnen Schriften, die im unmittelbaren Anschlusse an die einzelnen Abtheilungen der Quellen und die einzelnen Kapitel den in letzteren behandelten Satz ohne die Rücksicht auf den historischen Vorgang und meist ohne Gründe oder eine weitere Erörterung geben, sich also von den *Brocarda* vorzüglich dadurch unterscheiden, dass letztere in willkürlicher Folge die allgemeinen Regeln geben. Die *Notabilia* haben mithin den Charakter von Lehrbüchern, sind auch in gewisser Beziehung Repertorien über die Quelle. Sie haben sehr viel gemein mit den *Excerpta*, einer uralten Gattung von Schriften, die wohl in der Schwierigkeit, eine Handschrift der ganzen Quelle zu erwerben, ihre Erklärung finden. Diese bieten die Quelle in deren Reihenfolge in abgekürzter Gestalt dermassen, dass sie die wichtigeren Kapitel mit den von diesen selbst gebrauchten Worten entweder einzeln oder durch Zusammenziehung mehrerer geben und hierdurch gewissermassen ein Ersatz der kostspieligen Quelle sind. Auch diese Quellensurrogate wurden mehrfach gleich dem Originale Gegenstand des Glossirens, woraus vielleicht der Schluss gezogen werden darf, dass man sie bei Vorlesungen zu Grunde legte¹⁰⁾.

V. Eine letzte Art von Schriften zur Erläuterung der Quellen bilden die sich dem Texte anschliessenden *Casus*, welche den *Notabilia* darin ähneln, dass sie zu Kapiteln, welche für die Aufstellung eines praktischen Falles keine Veranlassung boten, eine kurze Angabe des Inhalts liefern.

VI. Ausser den bisher besprochenen Werken haben wir eine Anzahl von den Quellen unabhängiger, die als *Monographien* bezeichnet werden dürfen und bis auf die Anfänge unserer Wissenschaft zurückgehen. Sie sind doppelter Art, praktische und theoretische. Jene, *Quaestiones*, sind der Erörterung von einzelnen Rechtsfragen, meist an der Hand von wirklichen oder fingirten Prozessen oder Rechtsfällen, gewidmet; die anderen, *Tractatus*, enthalten allseitige Darstellungen einzelner Rechtsmaterien, des Eherechts: *tractatus de matrimonio*, *summa*

⁹⁾ So von Guil. Naso, Petrus de Sampsona u. A. *Meine* Beitr. zur Lit. ü. d. Dekretalen S. 8, 84, 45.

¹⁰⁾ Dies dürfte an Orten geschehen sein, wo es kein *Studium generale* gab, das Studium des canonischen Rechts aber doch insoweit nöthig war, als der praktische Geistliche von ihm Kenntniss haben musste. Hierfür spricht der Umstand, dass es auch für die Schriften der *Kirchenväter* zahllose *Excerpta Patrum*, *Sententiae ex Patribus tractae* u. dgl. giebt, welche auf ein gleiches Bedürfniss für die Theologie hinweisen, endlich die mehrfach vorkommenden ähnlichen *Excerpte* aus den römischen Rechtsquellen.

de sponsalibus et matrimonio, des Prozesses: Ordo judicarius, de actionibus, und anderer Materien. Diese Traktate weisen zum Theil eine hohe Vollendung auf und sind für die Entwicklung des Rechts in Theorie und Praxis von hervorragender Bedeutung gewesen. Zu dieser Gattung gehören endlich die monographischen, für den Gebrauch des Klerus gemachten *Darstellungen aus dem römischen Rechte*.

Drittes Kapitel.

Uebersicht der Schriften.

§. 54.

Vorerinnerung.

In den §§. 23—51 ist die Literatur der ersten Periode an der Hand der Schriftsteller dargestellt, soweit diese sich nachweisen lassen. Für die anonymen Schriften war in jener Abtheilung kein Raum. Ohne deren Kenntniss würde aber das Verständniss der Literatur nicht zu erreichen sein; die Darstellung nach den Gattungen der Schriften allein müsste dahin führen, dass die Persönlichkeiten in den Hintergrund treten würden, oder, falls man die Biographien mit denselben verbände, die Uebersichtlichkeit Eintrag erlitte und die Darstellung geradezu schleppend würde. Um daher nach der doppelten Richtung, die Schriftsteller zu schildern und den vollen Einblick in die Gesamtentwicklung der Literatur zu gewinnen, der gestellten Aufgabe zu genügen, fasst dieses letzte Kapitel die Werke übersichtlich zusammen. Dabei braucht auf die bereits besprochenen einzelnen Schriften nicht näher eingegangen zu werden; auch ist es wohl unnöthig, für dieselben auf die früheren Paragraphen jedesmal zu verweisen. Es kommt vielmehr darauf an, zu zeigen: 1) was wir an literarischen Werken aus dieser Periode besitzen; 2) welchen der bereits im vorhergehenden Kapitel besprochenen Gattungen die Werke angehören; 3) in welchem inneren Zusammenhange sie unter einander stehen. Auf diese Weise wird es vielleicht gelingen, eine wirkliche Vorstellung des gesammten literarischen Entwicklungsganges zu gewinnen.

A. Zum Dekrete.

§. 55.

1. Die Glosse.¹⁾

I. Unsere Glosse führt auf *Paucapalea* als ihren Begründer zurück. Seine Noten waren lediglich Worterklärungen, Angaben von Parallelstellen und Citate aus Vätern, Burchard, den römischen Rechtsquellen und dem langobardischen Rechte, liber feudorum u. dgl. Die Glosse reicht kaum über das Jahr 1150 hinauf. An sie dürfte sich zunächst neben unbekanntem Verfassern vieler anonymen Glossen *Rufin* anschliessen, dessen Glossen bereits ausführlicher sind, aber auch nur dadurch einen Fortschritt bekunden. Wir sind damit bei den sechziger Jahren angelangt. Deren ersten fällt zu die Thätigkeit des *Albertus*, der einen mässigen Apparat hinterlassen hat, und nach den wenigen sicheren Glossen und Citaten anderer aus solchen in der bisherigen Weise fortfuhr. Ihm scheint sich zunächst anzuschliessen *Gandulphus*, der einen alle Theile umfassenden Apparat machte, durch Originalität, Frische und eine von allen Rücksichten absehende Darstellung einen hervorragenden Platz einnimmt. Er hat auf die Nachfolger bedeutend eingewirkt, theils dadurch, dass seine Ansichten angenommen wurden, theils indem ihre Eigenthümlichkeit zur Widerlegung und Kritik reizte, damit aber die sachliche Erörterung förderte. Die beiden letzteren Glossen hatte erwiesenermassen *Johannes Faventinus* vor Augen, der unter Benutzung der älteren Summen und Glossen einen ziemlich umfassenden Apparat anfertigte; ihm darf das Prädikat voller Selbstständigkeit zugesprochen werden. Zugleich wird seine Glosse viel ausführlicher und hat durch die Einleitungen und summae den Charakter der förmlichen Apparatus begründet. Sie ist im grössten Umfange von den spätern benutzt worden und hierdurch von grossem Einflusse auf die Literatur. Wohl noch etwas früher, mindestens gleichzeitig jedoch, wie es scheint, beiderseits unabhängig, fällt die Thätigkeit des *Cardinalis*. Seine Glosse, welche erweislich den ganzen ersten und zweiten Theil des Dekrets umfasst, giebt an Ausführlichkeit der von Johannes nichts nach, bringt aber ein neues Element hinein, das civilistische,

¹⁾ Meine Schrift „Die Glosse zum Dekret Gratian's von ihren Anfängen bis auf die jüngsten Ausgaben. Wien 1872. 4.“ (aus dem XXI. B. der Denkschr. d. hist.-phil. Classe der kais. Akad. d. Wissensch.) hat diesen Gegenstand ausführlich behandelt, Handschriften und Ausgaben besprochen; an ihrer Hand gebe ich die Resultate.

indem sie an der Hand des römischen Rechts die Konstruktion des canonischen Stoffes nach rein privatrechtlichen Grundsätzen vornimmt. Diese Richtung war in der Zeit Alexander's III., dessen zahlreiche Dekretalen das Recht bereits juristisch ausgestaltet hatten, einem tüchtigen Schriftsteller nahe liegend. Er hat ohne Frage für ihren Einfluss grosse Verdienste. In die Zeit von 1180 bis 1200 fällt eine Anzahl von theils bekannten^{*)}, theils unbekanntem Glossatoren, denen unzweifelhaft mehrfache Ergänzungen und Nachträge zukommen, obwohl wir nicht in der Lage sind, Genaueres festzustellen. Eine epochemachende Thätigkeit entwickelte in den achtziger Jahren *Bazianus*. Er hat, unter Berücksichtigung der Vorarbeiten, in voller Selbstständigkeit einen Apparat zum Dekret gemacht, der durch seinen Charakter einen grossartigen Fortschritt bekundet. Mit solider civilistischer Bildung ausgerüstet, behandelte er den Stoff rein juristisch. Was aber seiner Arbeit einen ganz besonderen Werth verleiht, ist die umfassende Berücksichtigung des neueren Dekretalenrechts, das er recht eigentlich in die Glosse eingeführt hat. Diese Eigenschaften, verbunden mit der Vollständigkeit, machen erklärlich, dass er von entscheidendem Einflusse geworden ist.

II. Die Reception der *Compilatio prima* in der Schule lenkte von selbst einen Theil der Lehrer und Schriftsteller vom Dekret ab. Ihr Material und die zahlreichen neueren Dekretalen hatten eine um so grössere Anziehungskraft, als darin der praktische Rechtsstoff lag, während das Dekret zum weitaus grössten Theile antiquirte Kapitel enthielt. Man begreift aber, dass die Macht der Gewohnheit einerseits und der Umstand andererseits, dass äusserlich die Dekretalen als Ergänzung des Dekrets erschienen, wie schon die Bezeichnung derselben als Extravaganten andeutet, auch dem Dekrete noch Bearbeiter zuführte. Nun war aber die Masse der Glossen eine erstaunlich grosse; viele von ihnen hatten durch die Aenderung des Rechts ihren unmittelbaren Werth verloren; es hing vom Zufalle ab, ob eine Handschrift genügte. Man begreift so, dass der Gedanke aufkommen musste, aus dem zur Hand befindlichen Glossenmaterial einen einheitlichen Apparat zu verfassen, wobei man sich des grossen, in den sonstigen Schriften niedergelegten Stoffes bedienen konnte. Dieser Arbeit unterzog sich bald nach 1210 *Laurentius Hispanus*. Sein vollständiger Apparat scheidet das Veraltete aus, interpretirt auf Grundlage der drei ersten *Compilationes antiquae* und zieht die Sätze des römischen Rechts in dem grössten Umfange herbei. Auf der Arbeit von *Laurentius* und den früheren fusst der Apparat von *Johannes Teutonicus*, welcher als

^{*)} Vgl. oben §. 85. und *meine* Glosse S. 88 f. 64 ff.

Glossa ordinaria fortan stehender Text der Glosse wurde und nur in der zur folgenden Periode gehörigen Arbeit des *Bartholomäus von Brescia* eine äusserliche Ergänzung fand. Erst als der Charakter des Studiums sich gänzlich verändert hatte, 1505 und seitdem, erhielt die Glosse jene barocke Gestalt, welche die neueren Ausgaben haben ³⁾).

§. 56.

2. Summen. Commentare. Excerpta u. s. w.

I. An die wohl vor 1150 fallende Summa des *Paucapalea*, welche einen Kommentar der primitivsten Art enthält, schliesst sich das nicht viel jüngere Stroma des *Rolandus*, welches nicht blos durch ungleichartige Behandlung des Stoffs, sondern vorzüglich durch längere Erörterungen einzelner Materien und das weniger starre Anschliessen an die einzelnen Kapitel sich von jener unterscheidet und damit zugleich einen anderen Charakter annimmt. Ihm steht der Zeit nach am nächsten die um 1165 vollendete Summa des *Rufinus*, welche durch Umfang, Rücksicht auf Quellen und geltende Uebung, Behandlung in juristischem Sinne und Darstellung der allgemeinen Lehren einen grossen Fortschritt aufweist und zu den bedeutendsten Schriften des 12. Jahrhunderts gehört, zugleich sehr selbstständig ist. Nicht lange nach ihr, jedenfalls noch in den sechziger Jahren, hat *Stephan von Tournay* seine Summa vollendet. Diese zeigt in keinerlei Hinsicht einen Fortschritt. Aus *Paucapalea* nimmt sie in ganz ungebührlichem Masse die historiae auf, welche ein überflüssiges Beiwerk sind, da die Bibel zur Erklärung nicht beiträgt und ohnehin dem Leser bekannt war; aus *Rolandus* entlehnt er einen grossen Theil des Stoffs und benutzt auch die Summa seines Lehrers *Rufin* in ziemlichem Masse. Ist sie schon hiernach kein sehr selbstständiges Werk, so trägt sie auch in den selbstständigen Partien nicht viel zur Durchbildung des Rechts bei. In das Jahr 1169 oder die nächstfolgenden Jahre fallen drei Werke ungleicher Art und Bedeutung, die aber für die Ausbreitung des Studiums ein wichtiges Zeugnis ablegen. Von einem Deutschen ist in Deutschland um 1170 oder doch nicht lange nachher gemacht worden eine anonyme von mir *Summa Coloniensis* benannte Schrift ¹⁾. Sie ist nicht blos durch selbst-

³⁾ Vgl. noch §. 57. IV. über den Zusammenhang der Dekrets- und Dekretalen-Literatur.

¹⁾ Nach dem bis jetzt allein bekannten Cod. *Bambergensis* D. II. 17. zuerst von mir ausführlich beschrieben in *meinem* 2. Beitr. z. Lit. über das Dekret S. 1—22. Daselbst S. 18 f. auch über den möglichen Verfasser (vielleicht Erzbischof Bruno III.).

ständige Darstellung, welcher die Benutzung von Rufin und Stephan keinen Eintrag thut, eingehende in Bologna erworbene Kenntniss des römischen Rechts, interessante Rücksichtnahme auf thatsächliche Zustände, insbesondere der Kölner Diözese, ausgezeichnet, sondern hat auch eine von den bisherigen ganz abweichende Methode. Sie bietet nämlich nicht gleich den meisten früheren, einen blossen Kommentar, begnügt sich auch nicht, wie Rolandus, mit einzelnen längeren Expositionen, sondern schliesst sich nur ganz lose an die Ordnung des Dekrets an, indem sie im Ganzen dessen Gange folgt, den Stoff selbst aber unter bestimmten Rubriken inhaltlich gruppirt. Diese erschöpfen bald den Stoff einer Distinktion oder Causa, bald umfassen sie mehrere Distinktionen, bald giebt eine Causa das Material für mehrere Titel. Ausgegangen wird regelmässig von allgemeinen Sätzen, deren Begründung durch Citate der Kapitel geführt wird, die der Verfasser meistens nach ihrer Quelle, nicht nach der Distinktion u. s. w. giebt. So ist sie eine Summa im eigentlichen Sinne, oder noch besser gesagt *ein auf das Dekret sich stützendes Lehrbuch des Kirchenrechts*. Sein Gebrauch setzt die unmittelbare Benutzung des Dekrets nicht voraus und überhebt den Leser, der sich nur mit dem wirklichen Rechte bekannt machen will, der Mühe, zahllose, jeder Geltung entbehrende Kapitel in den Kauf zu nehmen. Für die Literaturgeschichte ist von unstreitigem Interesse, dass diese *systematische* Darstellungsweise so früh und zwar von einem Deutschen angewandt worden ist. Wir haben damit ein uraltes Vorbild für die in der neuesten Zeit in Deutschland aufgekommene Methode. Ziemlich in derselben Zeit hat *Johannes Faventinus* in Italien seine Summa vollendet, welche nach dem früher Gesagten zwar lediglich auf denen von Rufin und Stephanus ruhet, indessen durch ihre Benutzung bei fast ausnahmslos allen spätern von grossem Einflusse wurde. Frankreich gehört die dritte in diese Zeit fallende Summa an, welche zuerst Maassen bekannt gemacht und *Summa Parisiensis* benannt hat ²⁾. Sie hält gleich der von Johannes die Methode des Kommentirens ein, hat Rufin ³⁾, Stephan und Paucapalea benutzt, ist durch Textkritik, Rücksichtnahme auf vorgratianische Quellen, Erwähnung von Gewohnheiten namentlich der gallikanischen Kirche, Lebendigkeit und Originalität der Darstellung ausgezeichnet. Als ein besonderes Moment erscheint die Aufnahme einer Anzahl von Themata praktischer Rechtsfälle aus der Kirchenprovinz von Sens. Während wir für die in Italien

²⁾ Eingehend behandelt in *meinem* 2. Beitrage S. 22—42.

³⁾ Ihm sind die a. a. O. abgedruckten Stellen zu c. 4. 19. D. XXXIV., c. 5. D. XI., c. 5. D. XXXVII., c. 6. D. LXV., c. 3. D. XIX. und c. 8. C. II. q. 3., c. 4. D. XXV., c. 17. D. XXXII., D. LXXII. entnommen.

entstandenen Schriften ihren Einfluss und Gebrauch leicht nachweisen können, ist das bei der Summa Coloniensis und Parisiensis schwer. Die Schuld hiervon liegt zum Theil in der Anonymität, zum Theil darin, dass die Masse der Schriften Italien zufällt ⁴⁾.

II. In das Ende der siebziger Jahre, jedoch vor dem März 1179, hat *Simon de Bisignano* seine bedeutende Summa vollendet, welche einen neuen Fortschritt bekundet. Dieser liegt in der Benutzung des wichtigen Dekretalenmaterials seit Gratian, wie solche bis dahin weder die Glossen, noch annähernd die Summen aufweisen. Einmal in der Literatur dem recipirten Dekrete gleichgestellt und als dessen Ergänzung, Besserung oder Abänderung angesehen, wurden die Dekretalen fortan Gegenstand unmittelbarer Behandlung; sie bilden das *novum jus canonicum* ⁵⁾. Wie die Summa des Johannes Faventinus auf früheren ruhet, ist die zwischen 1179 und 1181 vollendete Summa des *Sichardus* wesentlich eine Compilation aus dieser und der des Simon, jedoch nach eigenem Systeme, worauf ihn wohl die Summa Coloniensis, welche ihm beim Aufenthalte zu Mainz bekannt geworden sein dürfte, geführt haben kann. Zeigt sie auch keinen Fortschritt, so bietet sie doch in den zuerst bei Simon vorfindlichen, von ihr im grössten Umfange angewandten Schemata das Muster für spätere ähnliche Schriften.

III. Durch grosse Kenntniss der Literatur, umfassende Benutzung der Dekretalen und selbstständiges Urtheil zeichnet sich aus eine zwischen 1179 und 1187 fallende *anonyme Summa*, welche das erste Beispiel eines Kommentars zu einzelnen Kapiteln ist, somit zur Kategorie der *Distinctiones* gehört ⁶⁾. Sie benutzt Rufin, Johannes Faventinus, Albertus und liefert für einzelne wichtige Kapitel eine für die Dogmengeschichte und die juristische Behandlung höchst interessante Arbeit. In die Zeit des Jahres 1185 oder 1186 fällt die Vollendung der nach

⁴⁾ Wenn ich nicht bei jedem Schriftsteller eine genaue Vergleichung mit den früheren und späteren vorgenommen habe, hat das seinen einfachen Grund darin, dass es unmöglich war, die grosse Menge der fast nur handschriftlich existirenden, in keiner einzelnen Bibliothek vorfindlichen Werke sämmtlich zu gleicher Zeit benutzen zu können. Es ist aber dem Einzelnen unmöglich, alle abzuschreiben. Da hängt es nun vom Zufalle ab, ob gerade die abgeschriebene Partie benutzt worden ist. Eine Ausgabe der hervorragenden Werke, namentlich von *Rufin*, *Summa Coloniensis*, *Parisiensis*, *Lipsiensis*, *Huguccio* ist ein Wunsch, dessen Erfüllung eine Akademie der Wissenschaften durch ihre Mittel allein ermöglichen kann, wie das die Wiener bezüglich des *Ordo judicarius* und *Rolandus* gethan hat.

⁵⁾ *Sichardus* zu C. III. q. 7. *mein* 1. Beitr. S. 47.

⁶⁾ Enthalten im Codex der Universitätsbibliothek zu *Halle*, Ye 52. fol. 1—9b und der Bibliothek zu *Bamberg* P. I. 11, fol. 75—95 und danach von mir zuerst und eingehend beschrieben in *meinem* 2. Beitr. S. 42—46, 3. Beitr. S. 43—56.

verschiedenen Richtungen bedeutenden von mir früher als *Summa Lipsiensis* bezeichneten, oben (§. 34) *Johannes Hispanus* zugeschriebenen Schrift.

IV. Wir sind bei der Zeit angekommen, in welcher *Huguccio* sein kolossales Werk vollendete und kaum mehr zu thun übrig liess, als kleine Nachträge und Ergänzungen aus den neueren Dekretalen, sowie eine grössere Herbeziehung des römischen Rechts, wofern man nicht wieder zu Auszügen greifen wollte. Die Konstruktion des canonischen Rechts an der Hand der gesammten römischen Quellen liefert eine uns erhaltene *anonyme Summe*, die man etwa nach dem Fundorte als *Bambergensis* bezeichnen könnte⁷⁾. Sie benutzt nicht nur die *Compilatio prima*, sondern auch die Sammlung Gilberts⁸⁾ und gehört dem ersten Decennium des 13. Jahrhunderts an. Etwa in dieselbe Zeit, vielleicht auch um 1210 oder 1211, ist die letzte Schrift vollendet worden, die hier zu erwähnen ist, die *Distinctiones super decretis* des *Richardus Anglicus*. Wir stehen mit diesem Werke in der Zeit, wo der Neubau des kirchlichen Rechts seiner Vollendung entgegenging, nachdem durch die umfassende Gesetzgebung von Alexander III. bis auf Innocenz III. der Rechtsstoff des Dekrets theils antiquirt, theils neu geordnet war. Die Vollendung der *Glossa ordinaria* entführte vollends das Interesse an der wissenschaftlichen Bearbeitung des Dekrets, welches man lediglich zu lesen fortfuhr. Unsere Periode weist fortan keinen mir bekannten Kommentar auf.

V. Die Klasse der Schriften, welche das Dekret umformen oder in abgekürzter Gestalt wiedergeben, hatte in der *Abbreviatio decreti* des *Omnibonus* ihr ältestes bekanntes Beispiel. Ihr aber geht wohl dem Alter nach vor der von mir gefundene *Liber aureus decretorum concordatorum*⁹⁾, welcher keine *Palea* berücksichtigt und keine Unterabtheilung für Pars I. hat, bald den Charakter eines Index, bald eines wirklichen Excerptes an sich trägt. P. III. wird nicht erwähnt, weil sie keine *decreta concordata* enthält. Nicht sehr viel jünger dürften die *Excerpta ex Summa Canonum sive decretorum sicut apostolica sanxit*

⁷⁾ Enthalten im Cod. *Bambergensis* P. II. 15 und daraus kurz beschrieben in *meinem* 3. Beitr. S. 39—43.

⁸⁾ Die Dekretale Urban's III. ‚*ex transmissa*‘, welche keine der *Compilationes antiquae* enthält und von der ich a. a. O. S. 43 zweifelhaft lassen musste, ob sie bei Gilbertus oder Alanus vorkomme, steht wirklich bei Gilbert. Vgl. *meine* Abh. ‚Die Comp. Gilbert's und Alanus‘ S. 70.

⁹⁾ Aus Cod. Nr. 88. (181) saec. XII. mbr. der *Göttweiger* Stiftsbibliothek f. 1—22. von mir beschrieben in der Festschrift: ‚*Decretistarum jurisprudentiae specimen cet.* Gissae 1868. 4. pag. VIII.—XII. — Fast gleich das im Cod. *Bamberg.* P. II. 29 mbr. 4. saec. XII. — Vgl. *meinen* 3. Beitr. S. 10 f.

auctoritas sein, welche ich bekannt gemacht habe¹⁰⁾. Dasselbe trifft vielfach mit dem *liber aureus* zusammen, ist aber dreimal so gross, erstreckt sich auf alle drei Theile, kennt die Eintheilung in *Distinctiones* u. s. w., und ist so in der That ein Excerpt des Dekrets. Eigenthümlich ist in ihm das Vorkommen von *Glossen*¹¹⁾, welche zum Theil nicht ohne Werth sind. Durch diese Glossen wird die Benutzung bezeugt, welche sich auch noch daraus ergibt, dass aus diesem Werke wiederum Excerpte gemacht zu sein scheinen¹²⁾. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind diese Excerpte in Deutschland gemacht worden¹³⁾. Frankreich gehört unzweifelhaft an ein anderes Werk des XII. Jahrhunderts, welches sich *Exceptiones decretorum Gratiani*¹⁴⁾ nennt und mit einer reichen Glosse versehen ist. Diese giebt in grosser Vollständigkeit die Parallestellen des Dekrets; Citate aus dem römischen Rechte unter Benutzung der *Exceptiones legum Romanorum* des *Petrus*, sodann Erklärungen des Textes. Sie ist vom Verfasser der *Exceptiones* selbst gemacht. In diesem und dem vorhergehenden Werke haben wir unzweifelhaft ein *Lehrbuch* vor uns. Interessant ist, dass die *Exceptiones*, indem sie die *dicta Gratiani* in grossem Umfange benutzen, das Dekret als Privat-

¹⁰⁾ In dem vorher citirten Specimen pag. XIII.—XVIII. aus demselben Cod. *Gotwic.* fol. 25—95 saec. XII. Dasselbe enthält der Cod. 2221 mbr. s. XIII. in 4. der kais. Hofbibl. in *Wien* (im 3. Beitr. S. 12 Anm. 2. von mir als Abschrift vom ersten erklärt); dann der *Münchener* Hofbibl. Cod. lat. 18,467 mbr. s. XII. in kl.-fol. Blatt 1—69. dieser jedoch ohne die Einleitung, die Abtheilungen in P. I. nur fast unmerklich unterscheidend, und ohne Ueberschrift, da die jetzige *decretum abbreviatum* einer viel spätern Zeit angehört. Vgl. *meinen* 3. Beitr. S. 11 ff. — *Darmstadt*, Hofbibl. Nr. 542 mbr. 8. saec. XIII, incip. *Basel*, Universitätsbibl. A. IX. 22 in 8. saec. XIII. ‚Sententie excerptae de Gratiano.‘ Auch der Codex von **St. Florian* XI. 790 (*Czerny* S. 237) scheint das Werk nach den Angaben in dem Kataloge zu enthalten.

¹¹⁾ Im Specimen sind mehrere abgedruckt. Der *Münchener* hat sie zum Theil im Text, dann aber mit dem Zusatze am Rande *glosa* und einem deren Texte folgenden Striche. Zu C. III. q. 8. steht die Gl. ‚*Lege iulia iudiciorum publicorum cavetur: ne invito denunciatur ut testimonium dicat*‘ u. s. w.

¹²⁾ Wie ich in *meinem* 3. Beitrage S. 12 angegeben, das im Cod. *Berol.* ms. lat. 209 mbr. 4. s. XIII. auf XIV. f. 9—69. stehende *Excerptum Decreti*. Dasselbe *Cassel* ms. jur. in 4. Nr. 28.

¹³⁾ Die Gründe giebt mein 3. Beitr. S. 12 f.

¹⁴⁾ Ausführlich von mir beschrieben in ‚*Ueber drei in Prager Handschriften enthaltene Canonensammlungen*, Wien 1868‘. (Sitz.-Ber. der kais. Akad. hist.-phil. Cl. Bd. LVII.) S. 221—229 aus der Handschrift des Prager Domkapitels J. LXXIV. mbr. 8. s. XIII. Derselbe Codex enthält des *Petrus* *Exceptiones legum Romanorum* mit einer Glosse. Diese hat aus derselben Handschrift edirt und beschrieben *H. Fitting*, Glosse zu den *Exc. legum Rom. des Petrus*. Halle 1874. Er stimmt mir bei, dass die Glossen im südlichen Frankreich gemacht sind, die Stücke auf einer Rechtsschule dem mündlichen Vortrage dienten, die Citate der Glosse auf *Petrus* gehen. Vgl. oben §. 37. Anm. 29.

arbeit ansehen. Als Grund der Abfassung giebt der Verfasser im Prolog an, er selbst habe wegen Mittellosigkeit das Dekret nicht erhalten können, deshalb das Nöthige excerptirt und kommentirt. Das mir bekannte späteste Werk dieser Art aus der ersten Periode, welches noch vor die *Glossa ordinaria* des Johannes Teutonicus fällt, ist eine *Abbrevisatio decreti*¹⁵⁾. Sie hat bereits eine Anzahl von *Paleae* aufgenommen und ist umfänglich viel grösser, als die vorhergehenden.

B. Zu den Dekretalen.

§. 57.

1. Die Glosse.¹⁾

Es ist schwierig, die Frage zu beantworten, ob vor der *Compilatio prima* eine Sammlung von Extravaganten bereits Gegenstand von Vorlesungen war²⁾; für eine unmittelbare wissenschaftliche Behandlung in Glossen oder eigenen Schriften ist es mir nicht gelungen, sichere Belege aufzufinden.

I. Als den Begründer der Dekretalenglosse dürfen wir unzweifelhaft den Compiler des *Breviarium Extravagantium*, *Bernhardus Papiensis*, ansehen. Seine, wohl nur behufs der Vorlesungen gemachte Glosse bildet die Grundlage der späteren; sie bietet weniger Erklärungen als Parallelstellen u. dgl. Ihm folgt zunächst am Ende des 12. oder im Anfange des 13. Jahrhunderts *Richardus Anglicus*, dessen Glossen sehr zahlreich sind und einen grösseren Umfang annehmen. Die Bedeutung der *Compilatio prima*, die Fülle der neuen, seit ihrem Erscheinen erflossenen Dekretalen, macht erklärlich, wie in dem kurzen Zeitraume von etwa 1200 bis 1215 eine Anzahl der tüchtigsten Lehrer sich mit dem Glossiren abgaben. Wir haben von *Alanus*, *Laurentius* und *Vincentius* vollständige Apparate, von *Petrus*, *Petrus Hispanus*, *Gilbertus*, *Johannes Galensis*, *Bernardus Compostellanus antiquus* und *Lanfrancus* zahlreiche Glossen. Vor 1215 fertigte bereits *Tancred* seinen Apparat zur *Compilatio prima* an, der als ihre *Glossa ordinaria* bis auf die Gregorianischen Dekretalen galt und in deren *Glossa ordinaria* reiche Verwerthung fand.

¹⁵⁾ Nach Cod. ms. lat. in 4. Nr. 192 s. XIV. mbr. der *Berliner* Staatsbibliothek von mir beschrieben im 3. Beitrage S. 14 ff. Es scheint auch im **Wiener Cod.* 737 f. 18—82 zu stehen (Tabulae I. p. 123).

¹⁾ *Meine* „Literaturgeschichte der Compilationes antiquae“, Wien 1871 (Sitz.-Ber. LXVI. Bd.) behandelt diesen Gegenstand erschöpfend; ich darf für die Angaben auf sie verweisen.

²⁾ Siehe oben §. 40. IV.

II. In gleicher Weise wurden rasch die zwei folgenden Compilationes glossirt. An die höchst wahrscheinlich von *Gilbertus* selbst ³⁾ herrührende Glosse zu seiner Sammlung lehnt sich die zu der Comp. II. und III. an. Die *secunda* haben *Alamus*, *Johannes Galensis*, *Laurentius*, *Vincentius* u. A. glossirt; deren Glossen hat Tancred vor dem November 1215 zu einem *Apparate* verarbeitet, der gleichfalls *Glossa ordinaria* wurde und von Bernardus Parmensis für die Gregorianischen Dekretalen benutzt ist.

III. Zur Comp. III. haben *Johannes Galensis* und *Vincentius* vollständige Apparate, *Lanfrancus* und *Laurentius* Glossen gemacht. *Tancred* hat auch für sie ums Jahr 1217 den als *Glossa ordinaria* betrachteten Apparat angefertigt ⁴⁾.

IV. Alle diese Glossen kommen darin überein, dass sie sich nicht auf die blosse Erörterung aus den Dekretalen selbst beschränken. Sie ziehen vielmehr auch das Dekret in den Kreis ihrer Betrachtung, berücksichtigen die Literatur über dasselbe und sind dadurch auch für dessen Glosse von Bedeutung geworden. Es erklärt sich hieraus, dass in der Glosse des Johannes Teutonicus zum Dekret vielfach die Literatur über die Dekretalen benutzt ist und umgekehrt in den Schriften über die letzteren auf die über das Dekret Rücksicht genommen wird. Weil vor meinen Untersuchungen niemals eine gründliche, auf Handschriften gestützte Untersuchung der Glossen angestellt worden ist, kam es, dass man über die Glossatoren des Dekrets und der Dekretalen im Finstern tappte, letztere durch Männer glossiren liess, welche sie nie gesehen hatten. Schon Johannes Andreä ist mindestens sehr unklar.

V. Zur Compilatio IV. und V. besitzen wir nur je einen Apparat, von *Johannes Teutonicus* und *Jacobus de Albenga*, welche sich wesentlich auf die Erklärung derselben ohne Bezugnahme auf die frühere Literatur beschränken, jedoch den Zusammenhang der Quellen berücksichtigen.

§. 58.

2. Notabilia. Summen.

Die kurze Zeit, welche zwischen der Compilatio prima und den Dekretalen Gregor's IX. liegt, sowie die leichtere Benutzung der Dekre-

³⁾ *Meine* Abh. „Die Compilationen Gilbert's u. Alanus“ S. 18 ff. beschreiben sie.

⁴⁾ Ich lasse im Anhang 3 die oft citirte Einleitung von Tancred zum Apparat der Comp. III. nach Cod. Bamb. P. II. 6. folgen. Zuerst ist sie abgedruckt in *Bouquet*, Adnot. ad epist. Innoc. III. Lib. I. ep. 71, daraus bei *Sarti* I. p. 257 n. a. und II. p. 32.

talen macht erklärlich, dass die Literatur nicht so zahlreich ist, wie die über das Dekret, und der Schwerpunkt auf der unmittelbaren Behandlung der Extravaganten lag.

I. Zu den drei ersten *Compilationes antiquae* giebt es verschiedene Formen ¹⁾ von *Notabilia*, welche mit Ausschluss der des *Paulus Ungarus* zur Comp. II. und III. unbekanntem Verfassern angehören; ausser diesen für jede Compilation selbstständigen finden sich solche, die alle drei gleichzeitig darstellen. Auch zur *Compilatio IV.* habe ich solche nachgewiesen, während für die *Compilatio V.* keine zu existiren scheinen, was sich aus deren kurzer Geltung erklärt. Dass alle diese *Notabilia* vor 1234 fallen, geht theils aus ihnen selbst hervor, theils ist es geradezu selbstverständlich, dass man nach der Publikation der Gregorianischen Dekretalen die durch sie aufgehobenen Sammlungen nicht mehr las und wissenschaftlich bearbeitete.

II. Die Gattung der Kommentare im Sinne der Summen zum Dekret ist nicht vertreten, wenigstens ist mir kein solches Werk vorgekommen, noch finde ich bei Andern eines angegeben ²⁾. Wohl aber haben wir von *Bernardus Papiensis* und *Damasus* in ihren *Summae titulorum* eigentliche nur dem Systeme der Quellen folgende Lehrbücher, welche grosse Nachahmung fanden.

C. Die Monographieen.

§. 59.

1. Einleitungen.¹⁾

Der Charakter des Dekrets, welches eines festen Systems entbehrt und den Stoff nicht unter bestimmte Titel bringt, machte allgemeine Inhaltsübersichten unentbehrlich. Solche haben wir in verschiedenen Formen. Die eine geht in den Handschriften des Dekrets als Einleitung voraus mit dem Anfange „In prima parte agitur de justitia naturali et

¹⁾ Siehe *meine* Lit.-Gesch. d. Comp. ant. S. 2 ff. Zu den Handschriften der ersten Form für die Comp. I. kommt noch ausser den dort genannten Handschriften: Cod. *Fuldensis* D. 10., 8. Stück; **Troyes* 1835 saec. XIII. letzterer umfasst auch solche zur II. und III.; *Berlin*, Nr. 249 ms. lat. fol. mbr. s. XIV. fol. 56—71. enthält die zur Comp. I. und des Paulus zur II. und III.

²⁾ *Guilelmus Naso* gehört nicht dahin. Er mag die Comp. ant. glossirt und über sie gelehrt haben; ich habe keine Belege gefunden. Seine von mir beschriebenen (Beitr. zu den Dekretalen S. 6 ff.) Werke gehören in die folgende Periode.

¹⁾ Ueber den Gegenstand *meinen* 3. Beitr. zur Lit. u. d. Dekret S. 4 ff. Für die Handschriften darf ich hierauf verweisen.

positiva', giebt eine kurze Inhaltsübersicht der einzelnen Distinktionen und Causae (Quästionen) und scheint beim Vortrage als Uebersicht diktiert worden zu sein; sie findet sich meist in den ältesten Handschriften. Eine zweite Form, welche bald in Handschriften mit dem Texte des Dekrets, bald ohne diesen vorkommt und gleichfalls dem 12. Jahrhundert angehört, auch den Namen *Distinctiones decretorum* führt, giebt den Inhalt der einzelnen Distinktion u. s. w. in Gestalt von *Rubriken*, Titeln (Dist. prima. *de iure divino et humano* . . . IV. *de legum institutione*) und enthält so den Anfang systematischer Textesordnung.

Früh fing man nach einer auch auf anderen Gebieten üblichen Sitte des Mittelalters an, diesen Einleitungen poetische Form zu geben. Solcher *Summae versificatae, metricae, Versus decretorum* giebt es in verschiedener Gestalt²⁾. Während sie aber regelmässig den Inhalt einer Distinktion u. s. w. mit einem Verse oder doch höchstens einigen geben, haben wir aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, jedenfalls vor 1215 eine solche versifizierte Summa³⁾ für die Pars II., welche auf Huguccio gestützt zu einem kurzen poetischen Lehrbuche, insbesondere für das Eherecht geworden ist. Die *alphabetischen* Inhaltsverzeichnisse fallen erst in die nächste Periode.

§. 60.

2. Systematische Schriften. Traktate.

I. Eine Emancipation von der Form der Quellen lag nicht im Geiste der Zeit und konnte daher im Allgemeinen nur zur gesonderten Behandlung einzelner Materien führen. Eine Ausnahme bildet das Werk des *Petrus Blesensis*, *Speculum juris canonici*, welches eine systematische Darstellung über die Rechtsanwendung und das Verfahren giebt. Waren auch in den Summen derartige allgemeine Erörterungen enthalten, so liess man es dabei bewenden, weil der ganze Unterricht sich an die Quelle anlehnte und aus diesem Grunde der Quelle angepasste Werke nicht unbequem waren.

Wenn wir für einzelne Materien Ausnahmen haben, so erklärt sich das zum Theil (für das Eherecht) aus dem Umstande, dass schon in den Quellen der Gegenstand einheitlich erscheint, zum Theil daraus

²⁾ Ich habe a. a. O. für drei die ersten Verse mitgetheilt. Die in den Ausgaben ist später und verschieden.

³⁾ Im Cod. der *Wiener Hofbibl.* Nr. 2221. 4. fol. 45—55 für Causa 27—36 ‚*medulla matrimonii*‘, f. 55b—60 für C. 1—26. Mittheilungen daraus a. a. O. S. 7 ff.

(für den Prozess), dass der Gegenstand nur zu einem Theile von dem canonischen Rechte überhaupt geregelt war, die grosse praktische Bedeutung jedoch ein stetes sofortiges Uebersehen des Ganzen erforderte.

II. Am frühesten kommen Monographien über das Eherecht vor; lange vor Gratian gab es tractatus de matrimonio und de decimis. Das Eherecht liefert auch nach Gratian ein Objekt monographischer Darstellung. Der älteste tractatus *de coniugio* ist zwischen 1154 und 1159 vielleicht in der Salzburger Diözese aus dem vierten Buche der Sententiae des Petrus Lombardus gemacht worden ¹⁾. Auf dem Dekrete ruhet ein bald nach ihm gemachter *de ortu coniugii et quare sit institutum et quae ibi considerantur*, welcher mit dem canonischen Rechte eine Darstellung römischer Rechtssätze über *arrha* und *donatio sponsalitia* sowie *donatio propter nuptias* verbindet ²⁾. Ein dritter ³⁾ fällt gleichfalls in die nächste Zeit nach dem Dekrete. Alle diese Traktate gehen über die blosser Zusammenstellung der in ihrer Quelle enthaltenen Sätze nicht hinaus, berücksichtigen insbesondere nur ganz vereinzelt das nachgratianische Recht. Ein Gleiches gilt von einem ganz kurzen Traktate, den ich publizirt habe ⁴⁾. Es scheint, dass man sich seitdem auf die Darstellung in den Summae beschränkt hat. In der frühesten Zeit seines Lehramts, etwa um 1177, schrieb *Bernardus Papiensis* seine *Summa de matrimonio*, die zwar einen ausgeprägt monographischen Charakter hat, aber nichts wesentlich Neues bietet, sondern aus den Summen schöpft. Mit der *Summa de matrimonio* im zweiten Buche der *Summa casuum* des *Robertus de Sancto Victore Flamesburiensis* aus der Zeit von 1207 beginnt eine neue Epoche; er behandelt zuerst das Eherecht wissenschaftlich und zugleich für den praktischen Gebrauch im Beichtstuhle unter Bezugnahme auf die Literatur und das Recht der Extravaganten. An sie schliesst sich die *Summa de sponsalibus et matrimonio* von *Tancred* aus der Zeit von 1210 bis 1214 an, die nicht bloss als die jüngste dieser Periode erscheint, sondern auch die eigentliche Grundlage der Schriften dieser Art für lange Zeit blieb.

¹⁾ Enthalten in dem Codex der Wiener Hofbibl. mbr. fol. Nr. 1180 s. XII. fol. 167—177. Darüber *mein* 3. Beitr. S. 94 ff.

²⁾ In der Handschrift der Königl. Handbibl. zu Stuttgart, Cod. jur. Nr. 63. s. XII. f. 43—50 (nach Rolandus und den Excerpta ex summa Paucapaleae). *Mein* 3. Beitr. S. 36 ff.

³⁾ Enthalten im Cod. der Berliner Bibl. Sav. 14 mbr. s. XII. auf XIII. fol. 93—110 (hinter dem Stroma Rolandi), der *Bamberger* B. III. 21. (hinter der Summa Stephan's). Vgl. *meinen* 1. Beitr. S. 8, 3. Beitr. S. 38 f.

⁴⁾ Nach der *Göttweiger* Handschr. 88 im Specimen pag. XVIII. sqq. Er steht auch im *Wiener* Cod. 2221. f. 118 sq.

III. Eine zweite Gattung von Traktatus begreift den *Prozess, Ordo iudiciarius*. Vor Gratian kommen nur ungenügende Darstellungen desselben für das kirchliche Gebiet vor; der innere Grund liegt darin, dass die kirchliche Gerichtsbarkeit sich erst im Laufe des 12. Jahrhunderts für andere als rein kirchliche Dinge entwickelte und, geleitet durch den Einfluss der civilistischen Rechtswissenschaft, scharfe juristische Formen annahm. Die dem römischen Rechte angehörenden *Ordines iudicarii*⁵⁾ und ähnliche Schriften boten für das canonische Recht Muster; die Darstellung in den Summen lieferte schon reiches Material. Die älteste Schrift dieser Art hat *Kunstmann* (*Kritische Ueberschau der deutsch. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft II. [1855] S. 17—29*) aus drei Münchener Handschriften veröffentlicht. Ich habe dieselbe gefunden im *Bamberger Codex P. I. 11. fol. 180b—182*. Sie schliesst sich an *Causa II.* an und ist nach 1171 gemacht. Auf sie folgt die von mir gefundene und unter dem Namen *Ordo iudiciarius Bambergensis*⁶⁾ veröffentlichte. Sie ist zwischen 1181 und 1185 gemacht worden, möglicherweise von dem Verfasser der *Summa Lipsiensis*⁷⁾. Ihre Quellen sind das Dekret, die Extravaganzen bis auf *Lucius III.* aus den vor die *Comp. I.* fallenden Sammlungen, das römische Recht. Die Darstellung selbst ist gedrängt, durch Klarheit, Schärfe und manche Einzelheiten interessant. Die nächsten Schriften über den Prozess sind die bereits besprochenen: *Summa de ordine iudicario* des *Damasus*, welche vor

⁵⁾ *Bulgarus* (Agathon *Wunderlich*, *Anecdota, quae processum civilem spectant. Bulgarus. Damasus. Bonaguia*. Gott. 1841. v. *Savigny IV. S. 114 ff.*), der sogen. *Ulpianus de edendo* (Incerti auctoris *ordo iudiciarius cet. G. Hänel*, Lips. 1838. Dass derselbe zwischen Gratian und des Accursius Glosse falle, ist eine gar ungefähre Zeitbestimmung; er fällt in die sechziger Jahre. Vgl. *meinen 2. Beitr. S. 11*), *Placentinus de varietate actionum. v. Savigny IV. S. 259 ff.*

Ueber die vorgratianischen Quellen des Prozesses s. *Kunstmann a. a. O. S. 13 ff.* Die Schriften über canonischen Prozess (*mein Lehrb. des Kirchenr. S. 359*) gehen nur auf die allbekanntesten Quellen ein.

Vor den von *Kunstmann* publizirten *Ordo iudiciarius* fällt der im §. 62 besprochene, auf den jedoch hier nur hinzuweisen ist; er gehört nicht hierher, weil sein Schwerpunkt in der Darstellung des römischen Rechts liegt.

⁶⁾ ‚Der *ordo iudiciarius* des *Codex Bambergensis P. I. 11.*‘ *Wien 1872* (*Sitzber. LXX. Bd.*) Die Einleitung liefert die Beweise für die Darstellung des Textes.

⁷⁾ Wie ich a. a. O. S. 6 gezeigt, steht in beiden eine Erörterung ziemlich gleichlautend. Wenn meine Vermuthung (oben §. 34), dass die *Summa Lips.* dem *Johannes Hispanus* angehöre, richtig ist, dürfte man vielleicht auch diesen *Ordo* ihm zuschreiben. Oder sollte nicht vielleicht auch die *Notiz* (§. 35, Anm. 18) aus der *Bibl. hispana vetus* des *Nicol. Antonius*, welche dem *Petrus Hispanus* einen *Ordo iudiciarius* zuschreibt, sich auf diese Schrift beziehen? Da über diesen angeblichen *ordo iudiciarius* des *Petrus* mir nur jene *Notiz* bekannt ist, kann ich darauf nicht weiter eingehen.

1215 fällt, und *Ordo judicarius* des *Tancred* aus derselben Zeit, jedoch nicht vor 1216 in der heutigen Gestalt vollendet. Letzterer hat gleich anderen Schriften *Tancred's* das Glück gehabt, für die Folgezeit von massgebendem Einflusse zu bleiben.

IV. *Bernardus Papiensis* hat durch seine *Summa de electione* den Kreis der Monographien erweitert, jedoch während dieser Periode keine Nachfolger gefunden.

§. 61.

3. Quästionen. Casus. Casuistische Schriften.

I. Der zweite Theil des Dekrets zeigt uns eine Darstellung des Rechts an der Hand von Rechtsfällen, *causae*, zu deren Entscheidung die sich ergebenden Rechtsfragen, *quaestiones iuris*, erörtert werden. Schon hierdurch war man darauf hingewiesen, wichtige, praktische Materien in gleicher Form zu behandeln. Wir besitzen eine solche *Quästionen-Sammlung* ¹⁾, die sicher zwischen 1154 und 1179 fällt und einen wesentlich praktischen Zweck hat ²⁾. Solcher Quästionen giebt es noch in grösserer Zahl, aber erst *Damasus* machte eine grössere Sammlung, welcher in der nächsten Periode ähnliche folgen.

II. Eine Aehnlichkeit mit den Quästionen haben die *Casus*, welche zuerst *Benencasa Senensis* in einem eignen Werke bearbeitet haben dürfte. An dieses schliessen sich der Zeit nach an die des *Richardus*

¹⁾ Im Cod. jur. 62 der *Stuttgarter* königl. Handbibl., daraus zuerst von mir beschrieben im 1. Beitr. S. 7, worauf ich im 8. Beitr. S. 18—39 fünf publizirt und noch eine weitere Erörterung gegeben habe. Ueber sie handelt dann *Thaner*, *Summa Rolandi* p. LII. sqq. und druckt p. 237 ff. alle 86 ab.

²⁾ *Thaner* hebt p. LV. hervor, wie bereits darin der Grundsatz *der Unterwerfung des Gewissens* zur Geltung komme, da der Widerstreit desselben mit einem unrichtigen Kirchengesetze in Q. 4 Thema 31 (S. 291) also gelöst wird: ‚Quod quaesitum est, an peccet vir [dieser war seiner Frau davongelaufen, lebte in fernem Lande mit einer andern Ehefrau, heirathete sie nach dem Tode des Ehemannes. Seine Frau macht sich mit zwei Sklavinnen auf und vindicirt den Mann. Das Zeugniß der Unfreien wird nicht angenommen, das Urtheil gefällt von der ‚ecclesia‘, ut cum secunda maneret.] dicimus: etsi sciat, eam non esse suam uxorem, tamen non peccat, si ex mandato ecclesiae, cui de hoc fides non potest fieri, eam retinendo sibi debitum reddit. Si obiicitur: facit contra conscientiam, quare peccat, dicimus, quod debet conscientiam dimittere et sibi, quod alias esset illicitum, ex mandati vinculo licitum fore credere.‘ So wird die Moral dem kirchlichen Machtgebote geopfert.

Alt sind auch die *Casus* im Cod. *Bamberg*. P. I. 11. fol. 104—116a (dazu gehören f. 178—180), 119—126a, 163—168, 171—197, 189—146.

Interessante *Quaestiones zu den Dekretalen* weist nach *meine* Lit.-Gesch. S. 8—15. *Casus* noch im Cod. *Halensis* Ye fol. 52.

Anglicus und *Bernardus Papiensis*, welche beide zwischen 1198 und 1213 fallen.

III. Die Richtung, welche die Theologie nahm, sodann die Nothwendigkeit, dem Beichtvater ³⁾ eine Anleitung zu geben, wie er sich *in foro interno* zu benehmen habe, wenn sich Jemand der Uebertretung von Vorschriften anklage, verbunden mit dem Umstande, dass das canonische Recht bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts seine Kreise stets weiter zog und eine Menge civilistischer Dinge umfasste, führte zur Abfassung von Schriften, welche das Recht in dem Einflusse auf die Moral für die Handhabung des Beichtwesens bearbeiteten. Für diese war die Methode von selbst gegeben. Eine blos theoretische Darstellung konnte bei dem niedrigen Bildungsstande der Masse der Geistlichen nicht genügen, zumal deren rechtliche Kenntnisse gar zu mangelhaft waren. Man musste also einerseits dem abhelfen durch eine allgemein verständliche Erörterung des Rechts, sodann durch Aufstellung und Lösung von Fällen, wie sie im Leben vorzukommen pflegten. Die älteren Werke ⁴⁾ genügten nicht. Als Schöpfer einer neuen Richtung erscheint *Robertus Flamesburiensis*. Sein *Poenitentiale* behandelt in zehn Büchern das Formelle, die Ehe, Weihe und anderen Sakramente, Sünden, Mord und andere Körperverletzungen, Sünden contra sextum, Meineid, Sakrileg, Ketzerei, Trunksucht u. s. w. Was ihm ein erhöhtes Interesse leiht und sich insbesondere in dem tractatus de usuris zeigt, ist die Auffassung der Rechtssätze. Wo diese etwas befehlen oder gestatten, was nicht gegen göttliche Gebote geht, da ist der Rechtssatz bindend für das Gewissensgebiet. Es zeigt sich hierin, dass die Handhabung des Beichtwesens noch nicht den Charakter einer eigentlichen *jurisdictio* angenommen hat, welche sich lediglich an die Kirchengesetze hält. Als durch Innocenz III. ⁵⁾ die einmalige Privatbeichte (Ohrenbeichte) bei Strafe des Ausschlusses ‚ab ingressu ecclesiae‘ bei Lebzeiten und des christlichen Begräbnisses nach dem Tode für ‚omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit‘, vorgeschrieben worden war, nahm die *jurisdictio in foro interno* eine viel grössere Bedeutung an. Die Darstellung des Rechts für diesen Zweck wurde einer der praktisch wichtigsten Gegenstände. Aber sie nahm nicht sofort einen neuen Charakter an. Die Macht der Rechtswissenschaft

³⁾ Ein ähnlicher Grund wird schon von *Burchard von Worms* in der Vorrede zum *Decretum* angegeben.

⁴⁾ *De poenitentia* von Isidor, Hugo de S. Victore u. A. Vgl. meine Schrift, *Roberti Flamesburiensis canonici et poenitentiarum S. Victoris Parisiensis Summa de matrimonio et de usuris*. Giss. 1868. 4. Vorrede.

⁵⁾ Can. 21. *Omnis utriusque* des Concils vom Lateran v. 1215 (in *Comp. IV. de poen. et remiss. c. 2; c. 12. X. V. 88*).

war noch zu gross. So steht denn die einzige spätere Schrift aus dieser Periode, welche ich aufgefunden habe ⁶⁾, noch auf demselben Standpunkte, wie Robert, hat aber bereits eine viel ausgebildete juristische Kasuistik. Das Werk hat drei Theile in 39 Kapiteln und fällt in die Zeit von 1217 bis 1226, benutzt neben Theologen Tancredus de matrimonio und die Glosse des Joh. Teutonicus. An dieses Werk lehnt sich *Raymund* an.

§. 62.

4. Römisch-rechtlich-canonistische Schriften.¹⁾

Es ist (§. 10. III.) gesagt worden, dass die Geltung des römischen Rechts für die Kirche bereits in früheren Jahrhunderten dazu führte,

⁶⁾ Enthalten im Cod. K. 12. mbr. saec. XIV. 8. und K. 28 (5. Stück) der *Prager* Domkapitelsbibliothek, beschrieben, unter Abdruck wichtiger Stellen in *meinen* Canonist. Handschr. S. 87—97. Dass die Notiz im 2. Codex ‚explicit summa Conradi‘ auf einer Verwechslung ruhet, ist S. 97 gesagt. Als Beweis des Standpunktes diene (tit. *de dote*): ‚Si autem secundum consuetudinem est alicuius regimis, res mulieris et viri communes esse, similiter uxor non potest sine consensu viri aliquid dare, licet vir posset, cum ipse caput mulieris sit, et onus matrimonii ipse sustineat, ergo videtur, quod mulier non possit dare *elemosynam* in scio viro, nisi putaret, si vir etiam sciret, ratum ei esset, vel si res tam modica esset, quod non posset vir gravari onus matrimonii sustinendo. Potest etiam dici, quod paraphernalia sua in scio viro et invito dare possit pro deo, et, *ut ait lex*, in potestate et custodia viri non sunt, licet custodia dotis ad virum pertineat...‘

¹⁾ Ich gehe hier auf die dem reinen römischen Rechte gewidmeten, nicht blos für den Gebrauch des Klerus bestimmten Darstellungen nicht ein. Deren kenne ich mehrere ungedruckte und bisher gänzlich unbekanntes aus dem 12. Jahrhundert, z. B. im Cod. *Bamberg*. P. I. 11. fol. 47b bis 54b von einer Hand aus dem Anfange des XIII. Jahrh. ein Werk über die Klagen. Es beginnt ohne Ueberschrift. Es kann eine solche dagewesen sein, da der obere Rand bedeutend beschnitten ist, wie dies bei vielen *Bamberger* Handschriften vorkommt, bei diesem aber rücksichtlich einzelner Stücke bis zu dem Grade stattgefunden hat, dass die erste Zeile mehrmals durchschnitten ist. Auf der vorhergehenden Seite in der 1. Spalte Zeile 12 endigt die *Collectio Bambergensis*; der Rest der ersten und die folgende Spalte sind leer.

‚*Quaedam utilia sunt ista de actionibus.*‘ Actiones sunt legitime persecutiones que non propria sed publica auctoritate exercende sunt. Actio est ius persequendi in iudicio quod nobis debetur. Jus autem dicimus, per quod intendimus rem nostram esse vel personam nobis ac strictam ad aliquid dandum faciendumve. Equum quippe est res, quarum dominia ex iustis causis nobis quesita sunt, aliis eas tenentibus nos adiuvari. Item cum persona nobis legitime obstricta est, iustum est etiam, ut ab ea exigamus quod nobis debet. Ita actionum causa duplex est. Aut enim [in] rem aut in personam sunt. In personam ideo appellantur, quia tantum contra personam

zum Gebrauche des Klerus Darstellungen des römischen Rechts zu machen und dessen Sätze in die Canonessammlungen aufzunehmen. Auch Gratian hatte ein Gleiches gethan. Seitdem trat eine Aenderung

obligatam vel eius successores competunt. In rem ideo, quia non contra unum tantum, sed contra omnes, qui rei aliene possessores efficiuntur sine obligatione personali competunt.

§. Actiones in personam al' oriuntur ex obligatione contractus, al' quasi contractus, al' ex obligatione maleficii, al' ex obligatione quasi mal', al' ex his IV. §. Ex obligatione contractus oriuntur ut condictio certi de mutua pecunia, que non solum de mutuo, sed ex omni re et ex omni obligatione, unde certum quid petitur competit, etsi de incerto agatur... Folgen diese Klagen. Darauf die *Interdicte*, actiones ex obl. quasi malef. (*actiones in factum*), ex obl. contr. et quasi contr. *Actiones in rem*; Erklärung von directa und utilis u. s. w.

Fol. 49 b am Ende der ersten Spalte:

„*De criminalibus causis.*“ Cum de criminalibus questionibus et earum exitu in legibus obscure tractatum reperiatur, quid clarius, quid compendiosius nobis pateat explanare non distulimus, ut cognito principio et reserato medio ad finem perveniamus semoto litigio. Imprimis accusator paginam inscriptionis pro accusatione praesidi deferre debet; hoc est maiori iudici, quia criminales questiones non apud minores iudices, sed apud maiores tantum agende sunt. Que inscriptio designare debet magnitudinem criminis, tempus in quo crimen admissum est, et personam accusati. Deinde accusator, ut litem exerceat, fideius sorem praestare debet, quem nisi dederit a iudice sub custodia mittendus est, donec vel fideiussorem inveniat vel lis mota patiatu discrimen... Folgen des Nichterscheinens beider. Person des Richters. Personen, die angeklagt werden können oder nicht. Gegenstände, die durch Vergleich zu schliessen sind oder nicht. Strafen. —

Actio ad exhibendum etc. als besonderer Abschnitt. fol. 51. „*De varietate actionum.*“ De actionum varietate earumque longitudine cognosci scil. quanto tempore durare valeant, non est inutile, sciendum itaque est, quod actionum al' civiles al' criminales al' publice al' private. Privatarum autem al' ad heredes transeant al' non. Que vero transeant alie sunt perpetue alia temporales. *Verjährungszeiten.* — Erklärungen von instrum., restitutio, lex, postulare, fama, feriae, exhibere, indebitum u. s. w. Das Werk ist unvollendet; es hört auf mit den Worten: „Postliminium habent qui“.

Die Darstellung ist durchweg quellenmässig; Citate hat sie verhältnissmässig wenige. Zu den bisher bekannten Schriften gehört das Werk nicht, obwohl die Aehnlichkeit mit einzelnen (z. B. von Placentinus) auf der Hand liegt. Ich halte es einer näheren Untersuchung werth.

Ein anderes Werk steht in einem G. Hänel in Leipzig gehörigen Codex, mbr. 4., saec. XII. Es fängt an: „Quoniam eorum desiderii, quibus difficile videtur naturam actionum in romanae legis codicibus diffusarum agnoscere cupio satisfacere, ideo divina favente pietate secundum meae scientiae vires eas omnes in unum colligere studeo. Ipsarum vero, dum aliqua a me praetermissa fuerint, id nemo vituperandum, sed humanae imbecillitati, quae naturaliter hominibus inest, imputari existimet. Nam jure Cod. 1. libri testatur, omnium habere memoriam et penitus in nullo peccare divinitatis est magis quam mortalitatis est. Sed neque quod sub brevi stilo comprehendere nitimur, in longum diffundamus tractatum, idcirco hic operis principium ponere non multum differamus. *Actio* nihil aliud est quam jus persequendi

ein. Zunächst lag für Bologna und alle Universitäten, an denen römisches Recht gelehrt wurde, kein Bedürfniss besonderer Darstellungen für den Klerus vor. Man konnte das canonische Recht ohne die Kenntniss des römischen nicht bearbeiten; beide waren in der kirchlichen Gesetzgebung und Praxis für gewisse Materien zu einem neuen geworden. Hieraus ergab sich von selbst, dass der Bearbeiter der Quelle (Lehrer und Schriftsteller) sich zwar gute Kenntnisse des Rechts aneignen, bei dem Vortrage oder Commentiren aber das römische Recht in die Darstellung aufnehmen, die Quelle romanistisch-canonistisch erklären musste, wo sich dazu ein Anlass bot. So darf es nicht überraschen, wenn wir in allen Schriften und Glossen, welche aus der Schule von Bologna unmittelbar oder mittelbar hervorgegangen sind, diese Methode finden und wenn uns in dieser ganzen Zeit von dort aus keine den alten ähnliche Darstellung entgegentritt. Ein solches Bedürfniss lag aber auch nicht vor, als das canonische Recht sich ganz auf eigne Füße gestellt (§. 20) hatte und die Päpste selbstständig civilistische Materien regelten. Denn blieb auch die Kenntniss des römischen Rechts für den Klerus zum Verständniss des Dekrets und der Dekretalen in mancher Hinsicht nöthig, so war in der romanistischen Literatur die reichste Gelegenheit geboten und in den Vorträgen und Werken der Canonisten selbst Vorsorge getroffen. Anders stand aber die Sache in dem Mittelpunkte des theologischen Studiums, Paris, wo das Lehren des römischen Rechts geradezu verboten wurde. Da selbst im südlichen Frankreich das römische Rechtsstudium im 12. Jahrhundert nur sehr vereinzelt betrieben wurde, war es dort nicht möglich, sich die nöthige Kenntniss des römischen Rechts zu verschaffen, weil es als solches fast gar nicht gelehrt wurde, der Besitz von Handschriften der Quellen nur äusserst wenigen möglich war und, was wohl im Zusammenhange mit dem Gesagten steht, die Literatur über das Dekret selbst äusserlich spärlich ist²⁾). Hierin findet die Erscheinung ihre Erklärung, dass in Frankreich die einzige und umfassende Darstellung des römischen Rechts für den Gebrauch des Klerus in dieser Periode gemacht worden ist. Es ist das die von mir aufgefundene und unter dem Titel *Summa legum* bekannt gemachte, dann von C. Gross unter dem dreifachen Titel *Ordo judicarius, pars summae legum, trac-*

in judicio, quod omni debetur u. s. w. Ein zweites Stück beginnt: ‚Divinam voluntatem vocamus justitiam, qua videlicet cuique persona tribuatur jus suum‘, ein drittes: ‚Jurisperitiae operam dare volentibus a libro institutionum exordium faciendum est. Qui libri institutionum‘ etc.

²⁾ *Stephan von Tournay, Petrus Blesensis* und die *Summa Parisiensis* gehören sicher, *Rufin* wahrscheinlich nach Frankreich. Das ist Alles, was von 1150—1234 in einem Lande erschien, das unstreitig günstigere Verhältnisse bot, als selbst Italien.

tatus de praescriptione³⁾) ganz edirte Schrift eines unbekanntenen Verfassers, welche um 1170 in Paris verfasst ist zu dem Zwecke, behufs des Studiums des canonischen Rechts dem Klerus die nöthige Kenntniss des römischen Rechts zu verschaffen. Der Verfasser schöpft aus dem Dekret, vorzugsweise aus den römisch-justinianischen Quellen (Institutionen, Pandekten, Codex, Authenticum), deren Stellen er ohne jegliche direkte Citate ganz frei zur Aufstellung und Begründung seiner Sätze benutzt. Von Schriftstellern benutzt und citirt er Bulgarus, Martinus, Placentinus und Rufin; die Benutzung anderer ist nicht mit voller Sicherheit nachweisbar, ja unwahrscheinlich. Das Buch ist von Werth als erfolgreicher Versuch, das römische Recht einheitlich darzustellen und als Beleg für den grossen Einfluss der Schule auf die Gestaltung des Rechts.

³⁾ Ich fand diese Schrift im Herbst 1867 bei einem Besuche im Stifte *Göttweig* in dessen Cod. Nr. 38 (100) fol. saec. XII. und beschrieb sie genau, liess einzelne Partien aus ihr abdrucken in *Ueber die Summa legum des Codex Gottwicensis Nr. 38*, Wien 1868 (Sitz.-Ber. LVII. Bd.). Als ich sie später im Cod. 2221 saec. XIII. der *Wiener Hofbibliothek* fand, veröffentlichte ich unter demselben Titel einen *Nachtrag*, Wien 1870 (Sitz.-Ber. LXIII. Bd.). Aus beiden Handschriften hat sie auf meine Anregung in einer trefflichen Ausgabe bearbeitet *Carl Gross*, *Incerti auctoris Ordo iudiciarius, Pars summae legum et Tractatus de praescriptione*. Innsbr. 1870 indem er die Stellen des römischen Rechts u. s. w. genau nachweist und eine ausführliche Einleitung giebt. Abgesehen von der Aenderung des von mir gewählten Namens, bezw. von der Spezialisirung im Titel, hat Gross bezüglich des *Zweckes*, der *Zeit* und des *Ortes der Abfassung*, sowie des *Verfassers* keinerlei andere Resultate erlangt. Dieses Werk ist auch enthalten im Codex des Stifts **St. Florian XI. 346. fol. 91 a—130 b (Czerny S. 341)*, da Anfang und Ende nach den Mittheilungen des Katalogs genau mit den beiden anderen Handschriften stimmen.

Aus der *Summa legum* kann der im Cod. der *Wiener Hofbibl. 2221 f. 120 b* stehende Traktat *Quid sit appellatio* geflossen sein. — Siehe noch §. 28 Anm. 4. über den Cod. *Monac. 17,162.* —

Es zeigt sich auch hier wieder der merkwürdige Umstand, dass gerade in Deutschland die canonistische Literatur der älteren Zeit so reich vertreten ist.

A n h a n g.

1. *Johannes Andreä* in *Novella* in decretales, prooemium ¹⁾:

„Antiquarum enim compilationum habuimus reccolendae memoriae notatores: Bernardum Papiensem, Joannem Galensem Vulteranum ²⁾, antiquum Bernardum Compostellanum, Rufinum ³⁾, Silvestrum, Ricardum, Rodoycum, Petrum Hispanum, Bertrandum, Damasum, Alanum, Laurentium, Vincentium, Joannem Teutonicum, Tancredum, Guilielmum Nasonem, Jacobum de Albenga. De quorum apparatibus, scriptis et reportationibus, aliquibus additis, Bernardus Parmensis, canonicus Bononiensis, super hac compilatione apparatus, quo nunc utimur, compilavit.“

2. *Johannes Andreä*, Additio ad Speculum Guil. Durantis in prooemio §. Porro.

„Non mireris, si omnes supra scriptos in prooemio Novellae non descripsi, cum ibi in versiculo *antiquarum* solum de his, qui scripserant super quinque antiquis compilationibus, vel altera illarum, facerem mentionem; hic vero, loquendo de expositoribus legis canonicae, omnia ipsius scripta et volumina comprehendit. Et tamen de antiquis, quae *ibi* scripsi, praetermittit Bernardum Papiensem. Credo tamen, quod, ubi supra est Petrus Papiensis, debet esse Bernardus. Item antiquum Bernardum Compostellanum: de novo non conqueror,

¹⁾ Ich löse die Abkürzungen auf, gebe das Folgende in Absätzen, der Uebersichtlichkeit halber, und zeige in Anmerkungen die Irrthümer.

Dass die Zusätze sub 2 sich auf diese Notiz beziehen und sie ergänzen, ergibt sich aus ihnen selbst.

²⁾ Vgl. §. 43. III., welcher diese schlechte Lesart statt *Ultramontanum* hervorhebt.

³⁾ Dass *Rufin* die Comp. ant. *nicht* glossirt hat, ergibt sich aus §. 26. — Ueber Silvester, Philippus, Bertrandus, die er im folgenden Zusatze nennt, siehe §§. 35. 42.

qui secutus est istum. Item Richardum Anglicum, et Rodoycum, Bertrandum, Guilielmum Naſonem, quem tamen allegat infra titulo 1. §. secundo, versic. *sed numquid* et §. *sequitur* versic. *verum* et §. *restat* versic. 1. *rem mortuo mandatore* et tit. 2. §. *nunc ostendendum* versic. 9., et Philippum, quem etiam allegat infra *de primo decreto* §. *nunc videamus* in fine.

E converso mihi noti non sunt *Petrus Boemus* et *Petrus Apulus*, quos hic ponit.

Illos ergo vel alios, ut Joannem Hispanum et Faventinum, Hugonem et Melendum, item Bazianum et Gandulphum, quos duos auctor etiam omisit, quorum scripta super compilationibus illis non habentur, per modum summae, lecturae, vel apostillarum congrue praetermisi. De modo dixi: quia Paulum Ungarum, qui notabilia secundae et tertiae compilationis ordinate collegerat, etiam non expressi. In his autem instando, credens non displicere, quaero, quare Bernardum Papiensem, Joannem Galensem, et antiquum Bernardum Compostellanum ibi proposui Ruffino, Sylvestro et aliis, qui fuerunt antiquiores? Dico id actum, quia fuerant compilatores non solum glossarum, sed etiam textuum, ut ibi scripsi super 1. glosa.

Ipsa ergo Bernardus super Rubricis compilationis, quam fecerat et cui suum nomen inscripserat, fecit Summam, quae incipit: *Profectus discipuli gloria magistri*; fecit etiam super illa paucas glossellas. Joannes Galensis [de quo auctor infra *de actione vel petitione* §. 1. versic. *porro*, et per me X. *de electione* cap. *quod sicut* super fine glossae *sic patet*] aliquas glossas fecit, et ipsius fuit pars primae glossae decretalis *super hoc, de renunciat*. Bernardus Compostellanus, quia non diu vixit sua compilatio, non habemus, quod illam glossaverit, sed legerat duas primas compilationes et apostillas dederat super illis, cui certas legendo signabam ut *de appell.* c. 2.

Et, interpositionem faciendo, sciendum, quod dum decretales legebam, dabam signa antiquorum, quorum fuerant glossae, quae propter brevitatem raro posui in Novella: quod enim brevissime fiebat signo, multum occuparet in scripto.

Rufinus — de quo in IX quaest. 1. in summa, XXX. q. 4. in summa, *de poen.* dist. I. c. *quis aliquando* §. *illud autem*; *de bigamis* cap. 2. in 4. glossa — et Sylvester, — cuius fuerunt duae primae glossae decretalis *ad nostram, de consuet.* — et Joannes Hispanus fecerunt lecturas super Decreto, in quibus nullam decretalem allegant *).

*) Dass diese Notiz mit dem in der *Novella* bezüglich Rufin's Gesagten im Widerspruche steht, liegt auf der Hand.

Idem dico de Joanne Faventino, de quo not. XIII. dist. c. *nervi*, XXVII. D. c. *quod interrogasti*, IV. q. 1. in summa, IX. q. 1. c. 2., XVI. q. 2. et XXX. q. 4. in summis, et *de jure patron. c. 2., de sent. excom. c. cum non ab homine*. Praevenue- runt enim compilationes, de quibus supra. Dicuntur tamen primi duo supervixisse, et certas compilationes legisse et sic reportatas post eas aliquas apostillas⁵⁾.

Hugo certum est, quod vidit primam et secundam⁶⁾ compilationem; in sua tamen summa rarissime decretales allegat, et si allegat, ut facit LVI. dist. §. 1. et c. 1., non tamen allegat sub compilatione vel sub rubrica, motus, ut puto, quia non fuerunt papales. Quod illas viderit, patet: quia decretales *in quadam, de celebr. miss. et decretalis quanto, de divert.* directae fuerunt ad ipsum Ferrariensium episcopum: ut de ipso loquitur decretalis *coram, de offic. deleg.*, ut ibi dixi: quae omnes in tertia compilatione sunt insertae.

Richardi Anglici videtur fuisse glossa ultima decretalis *ex litteris et infra, de sponsalibus*.

Rodoicus habuit cognomen Modici passus: de quo dixi post Vincentium *de sepult. c. fraternitatem* super 3. glossa; sibi etiam multae glossae signantur, inter quas est glossa penult. decretalis 2. *de coniu. lepro.*, ubi perpendes, quod horum posteri ipsos allegando, vel ipsorum glossas signando, et solam litteram R. sine vocali ponendo, inter Rufinum, Richardum et Rodoicum nos reliquerunt incertos: qui, vocalibus positus, certi fuissemus propter varietatem ipsarum.

De Mellendo not. XIX. D. c. secundum, XXVII. q. 1. c. *virginibus* et *de serv. non ord. c. nullus* et *de accus. c. veniens* in 1. glossa.

De Petro Hispano *de appell. c. pastoralis*, in glossa *haec ratio* et L. D. in summa, XI. q. 3. c. *nemo contemnat*, XXXIII. q. 1. c. *si quis accepit*, et vide quod de eo scripsi *de rest. spo. c. literas* in glossa *ergo ecclesia* etc.

Bertrandi glossae fuerunt: secunda in decret. *non est, de spons.* et prima in decretali sequenti.

⁵⁾ Es zeigt sich evident, wie unsicher Johannes ist; erst lässt er sie vor den Comp. ant. leben, dann sollen Rufin und Silvester sie gesehen haben.

⁶⁾ Da Huguccio (§. 37) im J. 1210 starb, ist es fast gewiss, dass er die Comp. II. nicht sah. Wie schlecht Jo. Andr. orientirt ist, geht aus seinen Worten hervor, da H. die III. hätte kennen müssen, wenn er die II., welche jünger ist, kannte. Die Aufnahme der an H. gerichteten Dekretalen in die III. ist natürlich gar kein Beweis. Er hätte aus Tancred's Einleitung, die folgt, das Richtige wissen sollen. — Dass H. sehr oft Dekretalen citirt, ergiebt der Augenschein; dass er auch Dekretalen mit den Rubriken citirt, ist §. 37. Anm. 15. gezeigt.

Damasus fecit summam super primam compilationem, et librum quaestionum super multis decretalibus, et brocarda: et hunc allegat glossa 2. in decretali *ad haec, de rescrip.*

Alani, Laurentii, Vincentii, Joannis Teutonici et Tancredi glossas abundanter habemus. Vincentius autem, qui scripserat super quarta compilatione ⁷⁾, facta compilatione Gregorii glossavit illam. Tancredus autem in antiquis compilationibus allegat Vincentium, et ipse Vincentius in compilatione Gregorii allegat Tancredum.

Bazianum miror per auctorem omissum: de quo multae glossae loquuntur: *de clerico aegrot. c. tua*, et summae dist. LI. et q. 7. in causa secunda, dist. primae *de poen.*, et I. q. 1. c. *qui studet*, XXVII. q. 2. c. *desponsatam*, XXXII. q. 7. c. *licite*, XXXIII. q. 5. c. *mulier, de consecr. D. II. c. 2. et D. III. c. qui bis.*

De Gandulpho idem dico, de quo auctor in versic. *porro*, de quo supra, et not. *de consecr. eccles. vel al. c. uno libri 6. in 4. glossa*, et XXXI. D. c. *quoniam*, I. q. 1. c. *detrahe*, XI. q. 3. c. *non licet*, XXII. q. 1. c. *dixit dominus* et q. 2. c. *honorantur* et q. 7. c. *licite*.

Guilielmi Nasonis reportationes multas habuimus, et de ipso loquitur glossa decretalis *ad hoc quoniam, de appellat.*

Jacobus de Al. (benga), magister Hostiensis, glossavit Honorianas; quarum prima erat decretalis *noverit, de sent. excom.* et eius glossas ibi signavi, et de eo scripsi *de appellat., ad haec si in una*, super glossa.

Est autem sciendum, quod Gregorius IX. successit immediate Honorio tertio; quo creato statim fuit fama, quod compilationem, qua utimur, facere intendebat: itaque praedicti antiqui non curarunt Honorianas glossare; et merito: quia multae ex illis omissae vel resecatae fuerunt.

Item sciendum, quod quaedam glossae in decretis allegant Petrum Manducatorem: XXX. D. c. 1., LXXXVI. D. c. *non satis* in princ., *de poenit.* D. I. in prin. in glossa *alii*, XXXIII. q. 4. c. *vir cum propria*.

Allegant etiam Cardinalem: XXXI. q. 1. in summa, XXXIII q. 1. c. *si per sortiaris* ⁸⁾.

⁷⁾ Vgl. dazu §. 44. III. Sonderbarerweise erwähnt er die Apparate zu den anderen nicht.

⁸⁾ Dass Jo. Andr. keine Kenntniss der gesammten Literatur hatte, beweist die Unvollständigkeit seiner Mittheilungen, welche die von *Durantis* ergänzen sollen. *Petrus Manducator* ist kein Glossator. Dass aus den Citaten eines Glossators in Schriften zu den Dekretalen nicht folgt, derselbe habe sie glossirt, ist oben §. 57. IV. hervorgehoben.

3. *Tancredus*, prooemium apparatus ad Compilationem III.

Post compilationem decretorum factam a Gratiano multae a Romana curia decretales epistolae emanaverant, quas magister *B.*, tunc praepositus, postmodum episcopus Papiensis, ad studentium utilitatem sub competentibus titulis collocavit, quaedam antiquiora interserendo, et vocatur *compilatio prima*. Et post illam compilationem quaedam aliae decretales a diversis apostolicis emanaverunt, quas magister *Gilbertus* ad instar primae compilationis sub titulis collocavit. Post illum vero magister *Alanus* suam similiter compilationem effecit, tandem magister *Bernardus Compostellanus*, archidiaconus in Romana curia, in qua curia moram faciens aliquantum, de regestis domini Innocentii papae unam fecit decretalium compilationem, quam Bononiae studentes *Romanam compilationem* aliquanto tempore vocaverunt. Verum quia in ipsa compilatione quaedam reperiebantur decretales, quas Romana curia refutabat, *sicut hodie quaedam sunt in secundis, quas curia ipsa non recipit*, idcirco *felicis recordationis* dominus Innocentius papa III. suas decretales usque ad annum XII. editas per magistrum *P. Beneventanum* notarium suum in praesenti opere compilatas Bononiae studentibus destinavit. Post illarum receptionem magister *Johannes Galensis* decretales omnium apostolicorum, qui praecesserant Innocentium, *de dictis compilationibus Gilberti et Alani extrahens* quandam compilationem ordinavit, quae hodie *mediae* sive *secundae decretales* dicuntur. Super quarum expositionibus plures *doctores* Bononiae studentes *glosas* plurimas, varias et diversas posuerunt et *apparatus* super eis scripserunt. Et quia de dictis apparatibus opiniones studentium erant diversae, sententiaeque confusae: idcirco ego *Tancredus Bononiensis canonicus* qualiscunque *decretorum magister* ad multam instantiam sociorum meorum meliora et utiliora de dictis apparatibus colligens, et ex ingenio meo quaedam interserendo, *sicut ex signis glosularum singularum demonstratur*, primas et secundas decretales, prout melius potui *glosulavi*. Sed super praesenti tertia compilatione *apparatum non feci*, sed *audiendo atque legendo quaedam in libro meo notavi*, quae scolares quidam absque conscientia mea de libro meo extraxerunt et pro apparatu tertiarum illud mihi intitulaverunt. Tunc autem *docendi officio* ad multorum instantiam *reassumto* praesentem tertiam compilationem cum diligentia domino favente glosabo et constitutiones *concilii proxime celebrati* et jura a domino Innocentio papa III. post. XII. annum edita tam in apparatibus a me factis quam in hoc, quem ordinare dispono, diligentissime collocabo. *t.*

Der Schluss lautet gleichmässig in verschiedenen Handschriften:

Si alienis honoribus invidus exstissem vel ex alieno labore glosatoris laudem mihi acquirere voluissem, alienas glosas mihi praesum-

psissem ascribere, aut de loco ad locum, sicut quidam fecerunt, inutiliter transmutare. Sed nolens facere aliis, quod mihi fieri detestarer, sic primas et secundas et tertias de scriptis meis et alienis glosavi, ut quod alienum *non* [dele] erat, mihi non appropriavi, et quod unius fuerat, alii non ascripsi, glosas vero quaslibet propriis auctoribus assignavi. Unde contingit, quod, si duas vel tres glosulas coniunxi, tot magistrorum signa et tot divisiones in glosula feci. Et si de duarum sententia unam glosam composui, duorum magistrorum signa in fine glosae designavi. Ita quod, nisi vitio scriptoris contingat, dictum unius a dicto alterius discernitur manifeste. *t.*

4. Vorrede der Summa des *Rufinus* (nach Cod. Goetting.).

„Antiquitate et tempore *prius est jus forense et humanum* quam ius ecclesiasticum et divinum. *Unde* imperialis majestatis vox intonuit: „Non dedignantur nostrae leges sacros imitari canones“. *Primo ergo* videndum est circa quae vertatur jus forense, post ea circa quae jus ecclesiasticum, et an circa eadem nec ne, et quae sit huius ad illud differentia. Deinde quae sit intentio eorum, qui potestatem habent condendi jus forense et quae utilitas in condendo. Similiter quae intentio eorum, qui potestatem habent condendi jus ecclesiasticum et quae utilitas in eo condendo. Ad ultimum quae sit materia Gratiani in hoc opere, quae intentio, quis modus tractandi, quae utilitas operis et alia ad haec pertinentia dicemus.

§. Vertitur itaque jus forense circa tria: *personas, res et actiones*. Personae acquirunt et acquiruntur. Acquirunt liberae et filii familias, et etiam servi; acquiruntur serviles personae. Item personarum aliae liberae, aliae libertae, aliae serviles, servi servilis conditionis. Item aliae sub potestate aliae non. Omnia igitur jura, quae de his tractant, circa personas vertuntur. Res autem acquiruntur et non acquirunt. Porro acquiruntur per universitatem quandoque, ut per testamentum universae res alicuius, quandoque per partes, puta per legatum sive fideicommissum, vel per emtionem vel venditionem. Jure naturali etiam acquiruntur, ut ferae, pisces, aves, gemmae in littore maris et huiusmodi, quae occupantibus conceduntur. Acquisitae retinentur, amittuntur sive alienantur. Non enim amittere dicitur tantum qui perdit, sed qui rem a se mittit. Omnia ergo jura, quae loquuntur de rebus vel possessionibus acquirendis vel retinendis vel amittendis, circa res versantur. Est et tertium genus juris circa actiones. Etenim saepe numero contingit, ut, quod nostrum est, nobis negetur; ideo nutu divino proditae sunt actiones, quibus quae nostra sunt vel nobis debentur ab invitis extorqueamus. Qui enim non parent constitutioni ex sententia iudicis parere coguntur. Omnia igitur jura, quae de intentandis actionibus agunt, videlicet de ordine iudiciorum, de examinatione iudicis,

de promulganda sententia, spectant ad actiones. *Ex his, de quibus agit jus forense, innotuerit.*

§. Jus ecclesiasticum similiter agit de personis, *eatenus tamen, quatenus divinis obsequiis sunt mancipatae, vel dominio ecclesiastico subiectae, vel subditae jurisdictioni ecclesiasticae.* Quodsi de aliis quandoque agit, hoc fit intuitu pietatis, ut sacerdos momendo *imperatorem, qui nec dominio, nec jurisdictioni suae subditur, nec divinis obsequiis mancipatur.* Item de rebus agit praedictarum personarum mobilibus sive immobilibus, et *si de aliis, hoc facit intuitu pietatis,* ut pro erogandis eleemosynis. *De actionibus non agit jus ecclesiasticum,* quia de his plenarie et sufficienter agitur in *legibus.* Amplectuntur quippe sacri canones ea, quae in legibus continentur, *nisi ipsis sint contraria.* Specialiter autem jus divinum agit de articulis fidei, de personis ecclesiasticis et rebus earum, de sacramentis, quae VII. sunt, scilicet baptismus, confirmatio, unctio extrema, eucharistia, coniugium, ordo, poenitentia. Sed numquid de his agit jus humanum, circa quae specialiter et principaliter vertitur jus divinum? Agit quidem, licet non adeo excellenter, nec adeo perfecte. De fide trinitatis dicit disputandum non esse, sed intelligendum est in vico vel cum quolibet haeretico. Cum maxima enim reverentia et timore de his agendum et aliter non. Prohibet ergo de trinitate publice disputare et poenas disputantibus imponit secundum conditionem personae. *Agunt quoque sacratissimi imperatores de ecclesiis, de domibus orationum et religionis et de privilegiis earum et de ipsa collegione i. e. congregatione fidelium.* Dicunt enim: neminem invitum extrahi posse, si fugerit ad locum religionis, in ipsa ecclesia neminem humari vel sepeliri debere, scil. nisi magnam habuerit dignitatis et religionis praerogantiam. Item nec vendi nec alienari posse bona ecclesiae nisi magna necessitate, et manifesta assignata utilitate, nec hospites ibi recipi debere, et alia in hunc modum. Et quod quisque bona sua conferre possit ecclesiis concessum et donatum est a sacratissimis principibus. In acquirendo etiam fungitur ecclesia privilegio, quia, cum quilibet privatus emtione, donatione, nisi res ei tradita sit, non acquirit dominium, tamen *ecclesia, si emit seu ei donatum sit, acquirit dominium, etsi nulla traditio sit secuta;* etiam hypothecariam habet actionem. In retinendo etiam res proprias fungitur ecclesia privilegio. Retinet enim res suas immunes ab extraordinariis quibusdam et sordidis muneribus. Extraordinaria sunt, ut collationes, quae fiunt ad constructiones viarum et pontium. Sordidum munus i. e. onus est angaria, ut servire in exportando sterquilinio et huiusmodi. Ab extraordinariis quibusdam et sordidis immunis est omnino ecclesia, nisi ad honestatem et pietatem pertineant et ad largitionem eleemosynarum et ad petere et huiusmodi. Item ecclesia imperiali donatione privilegiata,

ubi privatus excluditur praescriptione X. vel XX. vel XXX. annorum, vel quinquennii vel alia minori, ecclesia solummodo XL. annorum praescriptione excluditur. Sola Romana ecclesia gaudet spatio C. annorum. *Agitur etiam in jure forensi de ecclesiasticis personis*, puta de episcopis et aliis clericis. Dicitur enim, quod episcopus in ipsa consecratione liberatur ab omni servili conditione, et quod habet facultatem alienandi res, quae pervenerunt ad eum ante episcopatum; alias enim omni modo cogitur conservare ecclesiae vel in pias causas expendere. De clericis dicitur, qui possint ducere uxores: ostiarii scilicet, lectores, exorcistae, acolythi non et altioris ordinis cuiuscunque. Sed divinum jus permittit acolytho ducere uxorem. In hoc ergo discrepant jus divinum et jus humanum. Item in hoc, quod humanum loquens de coniugio dicit, nobilem cum filia tabernarii matrimonium contrahere non posse. Ex his innotuerit, circa quae hoc vel illud jus vertatur, et in quibus haec differant. Residuum est videre, quae sit intentio eorum, qui potestatem habent condendi jus humanum, et quae utilitas sit in eo condendo, et similiter in jure divino.

§. Horum autem intentio est, subditis jura imponere et conservanda committere, supplere diminuta, demere superflua, interpretari obscura, quae submergunt negotia legitime decidere.

§. Utilitas est ignorantes docere, rebelles et dissimulantes coercere, ut sic homines boni fiant tum exhortatione praemiorum tum metu poenarum.

§. Intentio canonum est: ostendere, quae persona, cui praesesse, cuius jurisdictioni subesse habeat; in fide quid credendum, quomodo haereticae pravitates resecandae; in rebus, quomodo acquirat, quomodo retineri et alienari possint; in sacramentis, quis, cui, qualiter baptismum conferre possit; similiter de confirmatione, unctione, eucharistia; quae personae, quando, qualiter matrimonium contrahere possint; cui, qualiter, a quo poenitentia facienda; cui, per quem, quis ordo conferendus; quis, per quem, quibus praesentibus, pro quo crimine, a quo ordine sit deiiciendus. §. Utilitas canonum est scire haec et pullulantia negotia canonice terminare.

§. His ita praelibatis videndum est, quae sit materia *magistri Gratiani*, quae intentio, quis modus tractandi, quae utilitas, quis titulus. *Materia* duplex est, tum ex qua excipit, tum de qua agit. Excipit autem a scriptis veteris testamenti et novi, a gestis conciliorum, a scriptis orthodoxorum patrum, ab epistolis summorum pontificum, a legibus imperatorum. Item excipit praeceptiva, prohibitiva, ammonitiva, indultiva sive permissiva. Ammonitiones sunt de summis, praeceptiones et prohibitiones de necessariis, indultiones de minimis bonis et venialibus peccatis. Ammonitiones praemium promittunt obedienti,

non attentant poenam non obedienti, verbi gratia: ‚si vis perfectus esse vade et vende omnia, quae possides‘. Ecce in voluntate ipsius relinquitur. Praeceptiones et prohibitiones, ut: ‚diliges deum‘, ‚diliges proximum‘, ‚non occides, non moechaberis‘, observatoribus palmam et neglectoribus poenam aeternam indicunt. Cum ammonitionibus conveniunt in hac parte indultiones, quia poenam non promittunt non observanti, sed nec praemium observanti, et in hoc differunt. De minoribus bonis sunt indultiones, ut conjugium, de venialibus peccatis, ut est coitus pro incontinentia, qui per bona conjugii excusatur, ut non sit criminalis. Item praeceptiones et prohibitiones aliae mutabiles, aliae immutabiles, vel, ut verbis legis utamur, aliae habent perpetuam causam prohibitionis, aliae non. De praeceptionibus dices, quod aliae habent perpetuam causam immutabilitatis, aliae non. Ammonitiones ergo et indultiones non habent necessitatem; immobiles autem praeceptiones lex sanxit aeternam vitam promittens observatoribus, mortem aeternam neglectoribus, nec aliquam, qua mutari possint, admittunt dispensationem. Mobiles sunt, quas non sanxit lex aeterna, sed posterior diligentia, ut: ‚post secundam et tertiam correctionem haereticum devita‘. Talia instituta sunt non ad vitam aeternam adipiscendam, sed ad hanc vitam tutiorem habendam. In se enim malum non est loqui cum haeretico, sed ideo vitandum, quia colloquia mala corrumpunt bonos mores. Talia admittunt dispensationes, ut is, qui publicam egerit poenitentiam, non maneat clericus, nec fiat, si prius non fuit. Istud est institutum propter quosdam, qui simulabant poenitentiam, ut citius ad magnas promoverentur dignitates. Sed ex dispensatione mutari potest. Item filii clericorum prohibentur accedere ad ordines, ut parentes eorum a peccatis arceantur, ex dispensatione permittuntur accedere, si tamen religiose vixerint. Praeceptiones ergo, quae sancitae sunt aeterna lege, et prohibitiones, quae vitia prohibent, non admittunt dispensationem ullo modo, aliae admittunt. Quod etiam exemplis innotescat. In evangelio dominus discipulis prohibuit peram et baculum, postea concessit; Apostolus etiam proposuit ire ad Corinthios, postea mutavit; ex consilio summi etiam pontifices modo interdiciunt modo concedunt eadem. Sic dictum sit, ex quibus excipiat Gratianus, et quae, et quomodo inter se conveniant et differant. *Haec ergo, ex quibus excipit, sunt materia Gratiani* ut ex qua materia vero de qua sunt ipsa, quae excipit de cetera. Alii enim egerunt de personis, rebus, et sacramentis. Agit autem de canonibus triplicem instituendo doctrinam: moralem, judicalem, sacramentalem; moralem, qua mores instruit, ut de largitione eleemosynarum, de poenitentia, confessione et huiusmodi; judicalem ostendendo, quomodo judicia inchoanda, ventilanda, terminanda; ultimo sacramentalem agendo de baptismo, conjugio et huiusmodi.

§. *Intentio autem Gratiani* est: iniquam, si qua videtur, discordiam canonum remove. Primo enim ponit ea, quae in canonibus et scriptis orthodoxorum videntur contraria, postea *ponendo paragraphos suos* reducit ea ad concordiam.

§. Post praedicta restat *modus tractandi* et ordinem, quo utitur M. G. [magister Gratianus], aperire et utilitatem istius libri assignare et quae sit inscriptio ipsius ostendere. Primo itaque de *origine juris* humani et origine juris divini agitur et tam hoc quam illud per species distinguitur ac inter genera et inter species et convenientia et differentia multipliciter assignatur; postea *gradus et officia et dignitates* distinguuntur, et quis gradus, cui, per quem conferri debeat, ubi etiam et quando et quis, cui, per quem, pro quo crimine, qualiter auferri possit, et quid, ad quod officium pertineat. Similiter quae dignitas, cui, quibus electoribus, quo conferente, quo loco, quibus praesentibus conferri debeat; et quis, a qua, ad quam conscendere possit, ostenditur. Deinde agit M. G. de *iudiciis* ostendendo, qualiter instituenda, examinanda et terminanda sint judicia, sive sint aliae actiones sive accusationes. Ad ultimum agit de *sacramentis*. Possumus etiam distinctius modum tractandi aperire, secundum quod *M. G. in tres partes librum suum divisit*. In prima enim parte, quae per distinctiones diversas dividitur, agit de personis; in secunda, quae per causas, de iudiciis sive negotiis et ibidem de rebus; in tertia de sacramentis. Qualiter autem de his vel illis agat, ex praedictis innotuit. Ex his etiam palam, quae pars ad quod genus doctrinae pertineat. Prima videlicet ad morale, in qua ostenditur, quomodo vivendum, quis, quo ordine dignus sit. Secunda ad iudiciale, tertia ad sacramentale. Verum tamen non de omnibus sacramentis agitur in tertia parte, immo de ordine, qui unum est de sacramentis, et in VII. distinguitur, in prima parte tractatur, et similiter *de poenitentia in secunda* et de conjugio. Quoniam enim frequenter de hoc incidit litigium, M. G. de hoc tractando format thema, *ordinat quaestiones*, inducit hinc inde rationes sibi invicem altercantes et ad concordiam eas reducit, et ita sufficienter tractat de conjugio. In ultima vero parte agit de reliquis sacramentis, videlicet baptismo, confirmatione, unctione et corpore domini. Unde palam est, *summam quandam totius theologiae paginae contineri in hoc libro*, nec hunc librum perfecte scienti deesse posse universitatis sacrae paginae notitiam.

§. *Utilis* est autem liber iste ad sciendum, qualiter mores instruendi, quomodo judicia terminanda, quid de sacramentis sit sentiendum. Item ex intentione utilitas potest assignari. Si enim intentio magistri est, discordiam canonum, si qua videtur, remove, et utilitas libri est huius: scire canones, quae [qui] discordare videntur, ad concordiam revocare.

§. *Titulus talis est*: sic enim *licuisset capitulo titulum sive rubricam*, qua mentem et intellectum totius capituli aperit, ita etiam universo operi titulum praescribit discordantium canonum concordiam, subaudi: intendo ostendere vel enucleare vel manifestare. Discordantium dicit non quia vere discordant, sed quia videntur discordare. Quoniam enim quaedam dicuntur secundum praeceptionem, quaedam secundum ammonitionem, quaedam secundum indulgentiam, secundum corticem et superficiem literae considerata contraria videntur, interius autem perscrutata non sunt adversa licet diversa.

§. Ecce finem habent quae proposuimus praelibanda. Diximus enim circa quae tractatur jus humanum et circa quae divinum, et an circa eadem hoc et illud necne, et quae sit huius ad illud differentia, quae sit intentio condentium jus forense, quae utilitas in eo condendo, similiter quae intentio condentium jus divinum et quae in eo condendo utilitas; deinde diximus, quae sit materia Gratiani in hoc opere, quae intentio, quis modus tractandi, quae utilitas, quis titulus. Deinceps, antequam ad literam accedamus, sciendum est, quod *M. G.* compilationem et ea, quae hic ponit; *ab aliis scriptis compilando excepit*, suos tamen frequenter *interponit paragraphos* vel ad breviter epilogandum diffuse dicta, vel ad transitum faciendum ad post dicenda, vel ad novam quaestionem formandam, vel ad solutionem aliquam adhibendam. Nihilominus sciendum, quod hoc opere conscripto, *quidam alius, nomine pauca palea*, non *minorem adhibens diligentiam* ad decretorum intelligentiam, quatinus certior posset fieri assignatio contrarietatum et concordantium, primam partem *in centum et unam sive duas distinctiones* divisit. Secundam partem non distinxit, quia a *M. G.* sufficienter distincta est per causas, themata, quaestiones. Tertiam vero in *V.* distinctiones divisit. Nihilominus etiam quaedam decreta apposuit, quae, licet non sint minoris auctoritatis quam alia hic posita, tamen, quia a principali auctore huius libri non sunt posita, *non leguntur.*

5. Zum Decretum abbreviatum des Omnibonus (§. 25) in P. I.

Omnibonus umfasst aus dem Dekret Gratian's:

- | | |
|------------|--|
| Dist. I. | D. I. pr. c. 1. cum dicto; D. III. c. 1—4; D. IV. pr. bis c. 4., dict. ad c. 6. |
| Dist. II. | D. V. c. 2; <i>Mulier quae intrat apud Burchard.</i> XIX. 141; D. VI. pr. c. 1. 3. |
| Dist. III. | D. VIII. c. 1., 3—5; D. XI. c. 6—8; D. XII. c. 6—9. |
| Dist. IV. | D. IX. c. 1. §. 1, X. c. 7, 9—13, 2; IX., c. 3—5; XII. 2; XIII. 1; XIV. pr. c. 1. |
| Dist. V. | D. XIV. dict. post c. 1, c. 2; XV. 2, 3; D. XVI. pr. c. 1—8, 12—14. |

- Dist. VI. D. XVII. pr. c. 1, 3, 4, dict. post c. 6. §. 4, c. 7 cum dicto; XVIII. 2—6, 8, 15, 17.
- Dist. VII. D. XIX. 2—6, dict. post c. 7, 8—10; XX. 1—3, ex pr. D. XXI.
- Dist. VIII. D. XXI. 2. 3. 6. cum dicto, 7; XXI. 4. 6. 9.
- Dist. XXVI. D. LXXVII. c. 5; LXXVIII. 1, 3—5; LXXIX. 1. 7. 8. cum dicto, 10, 11; LXXX. 1. 4, dict. post 5, 6; XCII. dict. post c. 3, 4; LXXXVII. pr. 1. 2; LXXXIX. 3. 4; XCIII. 20; XCIV. 3, C. c. 9—11; CI. c. 1, c. 5. C. XVI. q. 6; CI. dict. post c. 1.

6. Vorrede der Summa des Stephanus Tornacensis (Codex Bero-
linensis):

„Incipit summa magistri Stephani super decreta.“

„Si duos ad coenam convivas invitaveris, idem postulantibus contraria non appones; petente altero quod alterum fastidiat, nonne variabis fercula, ne vel confundas accubitus vel accubantes offendas? Latīnus Azyma, graecus fermentum amplectitur. Si pariter accesserint ad altare neuter sacrificium alterius contemnat. Duos vocando ad convivium, *theologum* et *legistam*, quorum voluntates varia sperguntur in vota, cum iste delectetur acidis, ille dulcia concupiscat. Quid demus? quid non demus? Renuis tu, quod petit alter. Occurrentes in opusculo praesenti leges exponere si proponam, iuris peritus aegre feret, nares contrahet in rugam, caput concutiet, exporriget libellum. et quod sibi notum reputat aliis non necessarium opinatur. Patrum veteris aut novi testamenti gesta mystica si narrare coepero, sicut inutilia reputat theologus et opusculum nostrum tum prolixitatis arguet, tum ingrati- tudinis accusabit; cum descendant invicem sibi sano colludant assensu, compensent utilitati dispendia nec historiarum praetextu leges divinas abiiciat nec legum fastidio iurisperitus amittat, quod in historiis amplectitur.

Prolixitatis veniam peto, cum nec horae momento mare transire potuerim, nec longa terrarum spatia pauco vestigio circuire. His breviter in ablutione manuum effusas prommissas accumbantibus epulas apponam.

In eadem civitate sub uno rege duo populi sunt, et secundum duos populos duae vitae, secundum duas vitas duo principatus, *duplex iuris- dictionis ordo* procedit. Civitas ecclesia, civitatis rex Christus, duo po- puli duo in ecclesia ordines: *clericorum* et *laicorum*, duae vitae: *spiri- tualis* et *carnalis*, duo principatus: *sacerdotium* et *regnum*, duplex iuris- dictio: divinum et humanum. Redde singula singulis et convenient universa. De iure humano varie ac diffuse in constitutionibus princi-

pum et responsis prudentum multa leguntur. De iure divino dicendum est, et quidem imprimis de origine ipsius et processu. Divini iuris originem quidem a principio mundi originem coepisse dicunt. Cum ¹⁾ enim Adam de inobedientia argueretur a domino, quasi actioni exceptionem objiciens relationem criminis in coniugem, immo in coniugis auctorem, convertit dicens: ‚Mulier, quam dedisti mihi sociam, ipsa me decepit et comedi.‘ Sicque litigandi; vel ut vulgariter dicamus, *placitandi forma* in ipso paradiso videtur exorta. Alii dicunt, a veteri lege iudiciorum ordinem initium habuisse! Ait enim Moyses in lege: ‚In ore duorum vel trium testium stet omne verbum.‘ In novo quoque testamento Paulus apostolus ait: ‚Saecularia igitur iudicia si habueritis, contentibiles qui sunt in ecclesia constituite ad iudicandum.‘ Alii compendiosius ordines divini iuris originem a primitiva sumpserunt ecclesia. Cum enim cessante martyrum persecutione ecclesia respirare coepisset sub Constantino imperatore, coeperunt patres secure convenire, concilia celebrare et in eis pro universitate negotiorum ecclesiasticorum diversos canones ediderunt et scripserunt.

Concilioꝝ ²⁾ autem alia sunt *generalia* alia *provincialia*. Generalia dicuntur, quae in praesentia domini papae vel eius legati vicem ipsius gerentis, convocatis videlicet episcopis ceterisque praelatis ecclesiae, celebrantur. Provincialia sunt quae a primate sive archiepiscopo aliquo, convocatis ad hoc suffraganeis tantum suis in provincia fiunt. In generalibus canones editi ad omnes ecclesias vim suam videlicet extendunt et qui eos non observant, pro transgressoribus habentur. Qui autem canones in provincialibus editi fuerint conciliis, provinciam non egrediuntur nec alios coercent, nisi qui iurisdictioni illorum comprovincialium episcoporum subjecti sunt.

Inde est etiam, quod *canonum* alii dicuntur *generales* i. e. in generali concilio prodicti, alii *provinciales*, i. e. in provinciali synodo promulgati.

Inter generalia vero concilia *IV. sunt principalia, quae fere evangelii comparantur*: Nicaenum, Ephesinum, Chalcedonense et Constantinopolitanum.

Proprie ergo dicuntur *canones*, qui in conciliis *auctoritate multorum episcoporum* promulgantur. Decreta sunt, quae *dominus apostolicus* super aliquo negotio ecclesiastico *praesentibus cardinalibus et auctoritatem*

¹⁾ Der folgende Passus hat *Paucapalea* vor Augen gehabt; ihm sind zum Theil die Worte, der Sinn und Zusammenhang entnommen.

²⁾ Von hier bis zum Ende ist die Vorrede fast wörtlich von *Johannes Faventinus* aufgenommen, mit einzelnen Umstellungen. Siehe *meine* Rechtshandschr. S. 582 ff.

suam praestantibus constituit et in scriptum redigit. *Decretalis* epistola est, quam dominus apostolicus, *aliquo episcopo vel alio iudice ecclesiastico* super aliqua causa dubitante et ecclesiam Romanam consulente, rescribit et ei transmittit. Indifferenter tamen et canones decreta et e converso canones decreta appellantur.

Haec sunt, quibus ecclesiastica negotia et tractari habent et terminari. Haec tamen in decisione causarum ecclesiasticarum diligentia, non in expositione librorum, est tenenda, ut *primum quidem locum obtineant evangelica praecepta*, quibus cessantibus *apostolorum dicta*, deinde *IV. praedicta concilia*, postea concilia reliqua, *tandem decreta et decretales epistolae*, ultimo loco succedunt verba sanctorum patrum: Ambrosii, Augustini, Hieronymi et aliorum. Et haec omnia sunt *communis materia* de iure divino tractantium. Quae, quoniam nonnumquam sibi adversari videntur, quadrifaria circa haec consideranda est inspectio.

Constitutiones enim ecclesiasticae proditae sunt quaedam secundum consilium, quaedam secundum praeceptum, quaedam secundum permissionem vel indulgentiam, quaedam secundum prohibitionem. Quatuor ista *IV. hominum genera* respiciunt, quorum quidam sunt perfecti, quidam perficiendi, quidam infirmi, quidam reprobis. Quae consilium retinent data sunt perfectis, quae praeceptum perficiendis, quae permissionem infirmis, quae prohibitionem reprobis. Consilium est: omnia vendere et pauperibus dare; praeceptum: deum diligere; permissio: nubere; prohibitio: non occidere, non moechari. Consilium est in superiori, praeceptum in inferiori, permissio et prohibitio in medio. Et praeceptum quodammodo pendet a consilio, prohibitio vero quasi refrenat permissionem. Consilium poenam non intendit, sed praemium promittit, permissio vero non promittit praemium, sed impendit remedium. Duo exteriora sunt in voluntate, media in necessitate. Si enim volueris, nec consilio acquiesces nec permissionem suscipies; praecepto vero et prohibitioni non impune resistes. Quae tamen voluntaria diximus, ante susceptionem aut votum intellige. Nam post votum continentiae, quod est consilii, cogeris observare, et post nuptias, quae sunt permissionis, nec potes uxorem dimittere.

Praeceptiones ³⁾ autem et prohibitiones aliae sunt mobiles, aliae immobiles. Praeceptiones immobiles sunt, quae observatae salutem conferunt, non observatae adimunt. Quae etiam omni tempore locum habuerunt, ut: *diliges dominum deum tuum*⁴. Mobiles quoque, quae quandoque observatae sunt, modo non observantur, ut: circumcisionis

³⁾ In diesem Passus ist die Vorrede zum *Decretum* und der *Panormia Ivoonis* excerptirt.

et sabbati. Vel etiam quas nunquam lex sanxit, sed posteriorum diligentia ratione utilitalis invenit, ut: ,haereticum hominem post primam et secundam correctionem devita'. Item prohibitiones immobiles sunt, contra quas nunquam licuit licebitve agere, sicut est: ,non occides, non moechaberis'. Mobiles, quales sunt, quae pro personarum et temporum qualitate vel causarum necessitate variantur, ut: clericum post lapsum non reparari, filium sacerdotis non ordinari. Sed et quaedam permissiones mobiles fuerunt. Permissum est enim quandoque filiam patru in uxorem duci, consanguineos in quarto vel quinto gradu copulari, quod hodie non licet. Quae autem ad consilium spectant, quandoque aliter se habuerunt. Nam cum hodie de consilio perfectionis sit, esse virginem, in V. T. videbatur prohiberi, ubi legitur: ,maledicta sterilis et quae non parit', et iterum: ,maledictus homo, qui non reliquerit semen super terram'.

Consideranda sunt ergo patrum capitula et in hoc opere et in aliis, ut in eis consilii, praecepti, prohibitionis et permissionis ratio habeatur. Item attendenda sunt capitula, quae sunt *datae sententiae*, quae vero *dandae*. Datae sententiae dicuntur illa, quae insinuant transgressorem suum iam excommunicatum; dandae, quae denuntiant excommunicandum. Ad similitudinem infamium, quorum quidam sunt infames ipso iure, quidam per sententiam. Item quaedam capitula data sunt ex rigore, quaedam ex dispensatione vel aequitate. Item quaedam data pro tempore, quaedam pro loco, quaedam pro persona, quaedam pro necessitate. Id est quaedam temporalia, quaedam localia, quaedam personalia, quaedam causalia.

Haec omnia qui diligenter non attenderit, nodos implicationum incurret. Et quidem, quae praedicta sunt, ad omnes de iure divino tractantes spectant.

Circa librum autem, *quem prae manibus gestamus*, haec attendenda sunt, scil. quae sit operis materia? quae ipsius intentio? quis finis intentionis? quae causa operis? quis modus tractandi? quae distinctio libri?

Compositorem *huius operis* recte dixerim *Gratianum*, non auctorem. Capitula namque a sanctis patribus edita in hoc volumine exposuit, i. e. ordinavit. Non eorum auctor vel conditor fuit, nisi forte quis eum auctorem ideo dicere velit, *quoniam* multa ex parte sua etiam distinguendo et exponendo sanctorum sententias in *paragraphis* suis ponit.

Huius materia sunt canones, decreta et decretales epistolae, quorum differentiam supra legisti. *Auctoritates* etiam sanctorum patrum, quae, quamvis potestatem condendi canones non habuerint, non minimum tamen locum in ecclesia habent.

Intentio eiusdem est, diversas diversorum patrum regulas, quae canones dicuntur, o ed ciumolligere, et contrarietates, quae in eis videntur occurrere, in concordiam revocare.

Finis i. e. utilitas est, scire ecclesiastica negotia, de *iure canonico* tractare et tractata canonice definire.

Causa operis haec est: cum per ignorantiam ius divinum iam in desuetudinem deveniret et *singulae ecclesiae consuetudinibus potius quam canonibus regerentur*, periculosum reputans id Gratianus diversos *codices conciliorum et patrum capitula continentis* collegit, et, quae magis sibi necessaria causis decidendis videbantur, in hoc volumine comprehendit.

Modus tractandi talis est: Primum ponit iuris distinctiones et differentias, deinde causam constitutionis legum et canonum, postea transit ad ordinem et numerum conciliorum, et quorum decreta quibus sint praeferenda. Postmodum ad *dignitates et ordines ecclesiasticos* accedit docens, quibus sint conferendae et qualiter in eis sit vivendum. De ordinibus etiam, quibus intervallis temporum sint largiendi, qualiter etiam lapsi reparentur. Tandem transit ad *causas*, in quibus ostendit primo de accusationibus et testibus et ordine iudiciario, quis etiam modus in diversis ecclesiasticis negotiis sit habendus. Tandem ad coniugii causas veniens et ea sufficienter tractans in fine de *ecclesiarum consecratione*, de sacramento corporis et sanguinis domini, de baptismo et confirmatione supponit.

Distinguitur liber iste alias secundum diligentiam lectorum, alias secundum consuetudinem scriptorum. *Lectores* in tres partes distinguunt. *Quod et Gratianus voluisse videtur*. Prima pars usque ad causam symoniacorum extenditur, *quam Gratianus per c. et I. distinctiones divisit*. Secunda a prima causa usque ad tractatum de consecratione procedit, quae per XXXVI. causas quaestionibus suis decisas distinguitur. Tertia a tractatu consecrationis usque ad finem, *quam per V. distinctiones secant*. Harum primam ministeriis, secundam negotiis, tertiam ecclesiasticis deputat sacramentis. *Scriptorum consuetudo* librum istum in quatuor partes distinguit, quarum unamquamque *quartam* appellant. Et primam quidem a principio usque ad primam causam, quae est de symoniacis, secundam a prima causa usque ad tertiam decimam, quae sic incipit: ‚Dioecesani‘, tertiam usque ad XXVII., quae est de matrimonio prima, quartam a XXVII. usque ad finem libri ponunt.

His praelibatis ad *literam* veniamus.‘

Z u s ä t z e.

Zu Seite 9.

Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis Codices *Manuscripti*. Descripserunt *Philippus Jaffé* et *Guilelmus Wattenbach*. Berolini 1874.

Zu Seite 92 Anm. 1.

v. *Bethmann-Hollweg*, Der germanisch-romanische Civilprozess im Mittelalter. III. Bonn 1874 (Civilproz. des gem. Rechts. VI. Abth. I.). §. 124 S. 82 ff. — Mein Manuscript war längst ganz in der Druckerei, als mir der Band zukam.

Zu Seite 175.

Der Cod. ms. jur. mbr. s. XIV. Nr. 11 der *Casseler* Landesbibliothek enthält nach der Comp. III. die Canones des Concilium Lateranense vom Jahr 1215 in der ursprünglichen Ordnung, ohne jede Ueberschrift, mit Glossen des *Johannes Teutonicus*. Es wäre also möglich, dass er diese auch sofort glossirt habe.

Zu Seite 183 ff.

v. *Bethmann-Hollweg* a. a. O. S. 105 ff. über *Richardus Anglicus*. Ich hebe auch den übersehenen neuen Abdruck der ersten Ausgabe des Ordo judicarius von *Witte* nebst Einleitung, Halle 1852, hervor. *Bethmann* setzt die Schrift zu früh, nämlich an's Ende des XII. Jahrhunderts.

Zu Seite 195.

Ueber den ordo jud. des *Damasus*, s. v. *Bethmann* a. a. O. S. 112 ff. Seine ungenaue Zeitbestimmung wird durch meine Angaben berichtigt.

Zu Seite 198.

Ueber *Gratia* s. v. *Bethmann* a. a. O. S. 131 ff., der sich auch dafür entscheidet, dass der Prozessualist und Glossator nicht identisch sind. Unmöglich ist's aber, wie ich gezeigt habe, nicht.

Zu Seite 199 ff.

Ueber *Tancred* und seinen *Ordo judicarius v. Bethmann* a. a. O. Seite 115 ff. Die Angaben desselben über sein Leben sind nicht ganz genau, die über seine Arbeiten, wie meine Darstellung zeigt, zum Theil irrig. *Tancred* hat keinen ‚Apparat zu dem Lateranensischen Concil von 1215 und den späteren Dekretalen Innocenz III.‘ gemacht. Bezüglich der Zeit hat *Bethmann* einfach *Bergmann's* Ansicht adoptirt.

Zu Seite 207.

Ueber *Petrus Blesensis* auch *v. Bethmann* a. a. O. S. 103 f.

Zu Seite 233.

v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 90 ff. setzt den von *Kunstmann* edirten *Ordo iudicarius* in's Jahr 1161; er handelt ausführlich über ihn.

Hinsichtlich des *Ordo judicarius Bambergensis* schliesst er sich meiner in der Einleitung zur Ausgabe geäusserten Ansicht, dessen Verfasser sei Engländer gewesen, vollständig an (S. 104 f.).

Zu Seite 238.

Bezüglich des *Ordo Gottwicensis* ist er S. 96 der Ansicht, der Ausdruck *Summa legum* bedeute: „eine Zusammenstellung civilrechtlicher Vorschriften.“ Er meint, der richtige, vom Verfasser gewählte Titel sei demnach wohl: ‚*Summa legum de iudiciis et de actionibus*‘; der *tractatus de praescriptione* sei wohl ein von demselben Verfasser herrührendes selbstständiges Werk. Dass *summa legum* eine *civilistische Abhandlung* bedeutet, halte ich für richtig, aber es folgt aus dem Citate ‚*summa legum* scil. in tractatu de actionibus‘ doch nur: in dem Theile der *Summa legum*, der de *actionibus* handelt. Weil ‚wir sonst von einem grossen civilistischen Werke desselben Verfassers oder eines Anderen nichts wissen‘, daraus folgt nicht, das keins geschrieben ist.

Wortregister.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten, die hinter dem Komma stehenden auf die Anmerkungen der betreffenden Seiten.

- A**bbreviatio decreti des Omnibonus 119.
226. Andere 227 f.
Absetzung von Königen u. s. w. 169,40.
Des Papstes daselbst.
Actiones 63. tract. de actionibus 236,1.
Accursius, Glosse 173,7.
Adam, magister 46.
Advocatia des Kaisers 96,14.
Advocatus 124,14.
Aequitas canonica 168.
Akademische Grade bei Canonisten 154.
Alanus, Collectio 84. Leben und Werke 188.
Albertus 130. 221.
— Novariensis 211.
Alexander III. 4. 114 ff.
Algerus von Lüttich 61,12.
Allegoria 213.
Alator 211.
Andreas 211.
Anfänge der Werke 19.
Anhänge zum Dekret 76. zu den Dekretalensammlungen 83. 84. 90,13.
Anklage von Geistlichen 165,25.
Anonyme Dekretalensammlungen 83. 85.
— Summen zum Dekret 225 f.
Anselmus 151.
Antonius Augustinus 63,20. 73,34. 75.
— Demochares 71.
Apostillae 190. 219.
Apostolicus für Papst 40,27. 114. 136,11.
Apparatus 216. vgl. Glossa, Summa.
Appellatio 164,25. 168,33.
Appendix Concilii Lateranensis 77. ad Decretum 76.
Archidiaconat von Bologna 201.
Argumentum 213.
Auctoritas für Quellenbeleg 66,8. 114. 213.
— sedis apostolicae 94.
Ausgaben des Dekrets 71 ff.
Authenticum, kirchliche Geltung 159,10.
Azo 172. 200.
— Senensis 211.
Bandinus, magister 118.
Baptismales ecclesiae 124,13.
Bartholomaeus Brixiensis 171. 174,8 194. 196.
Bassianus, Bazianus 154. Glosse 222.
Beda 45.
Beltramus 211.
Bene Faventinus 211.
Benencasa Senensis 170. 234.
Beichtbücher s. libri poenitentiales.
Beichte, allgemeine 125,14.
Beichtwesen 235.
Beichtzwang 235.
Berardi, Seb. 63,20.

- Bernardus Compostellanus antiquus, Collectio 85. Leben etc. 190.
— Papiensis, Collectio 79. Schriften 175. 228. 230. Stellen aus seiner Summa etc. 176,6.
Bertrandus 186.
Beweis durch Unfreie 234,2.
Bischöfe, Canonisten siehe Bern. Pap., Jac. de Albenga, Huguccio, Joh. Fav., Steph. Torn., Vinc. Hisp.
Boehmer, Justus Henning 75. 78,7.
Bologna, Bedeutung 2.
Bona fides 167,30.
Bonus dies 211.
Breviarium 42. 218.
— Extravagantium 79.
— zum Dekret 218.
Breviatio canonum des Fulg. Ferr. 44.
Brocarda 196. 213.
Bulgarus 107. 112. 123. 133. 135. 147. 166,30.
Burchard von Worms 44. 46. 81.
Busse, Stellung 62. Behandlung 209 f. 235.
Butirus 152.
Candela Gelandi 46.
Canon 29; statt caput 65.
Canonis privilegium 131,4.
Canonisches Recht im Gegensatz zur Theologie 30,6.
Canonisten vor Gratian 29.
Canonistische Literatur im Gegensatz zur römischen 2.
Cantor Parisiensis 46.
Caput, capitulum 64 f.
Cardinalis 145. 221.
Carl Dumoulin 71.
Casuistik 60 ff. 96 ff. 209. 235.
Causa decretorum 170. 182. 184. 234 f.
— in der Glosse und in Schriften 71. 213.
Cathedraticum 125,14.
Causa 61. 213. Namen der im Dekret 49,9. 113.
Cautio des Procurators 167,30.
Censurae latae sententiae 82,11. 131,4.
Centralisation in der Rechtsentwicklung 99 ff.
Chappuis, Joh. 71.
Charakter der Schriften 27.
Chronologische Sammlungen 31.
Circa, Beiname von Bernardus Papiensis 177.
— für cathedraticum 125,14.
Citate von Schriftstellern 21.
— mit dem Anfange 77.
Civilrecht zu kirchlichen Zwecken bearbeitet 34.
Clarus Sextius 211.
Codex compilationis des Laborans 148.
— Justiniani, Citirart 166,29.
— Theodosianus 124,14.
Cöln, Herzogthum 124,14.
Collectio Anselmo dedicata 81.
— Bambergensis 77.
— Casselana 78.
— Dionys.-Hadriana 41.
— Lipsiensis 78.
— Parisiensis 179.
Compilatio I. 78. Zeit 82. in Glossen 84,9.
— II. in Glossen 84. 88 f.
— III. 87.
— IV. 89.
— V. 91.
— Romana 85.
Concil von 1215. 102.
Concordia discordantium canonum 48.
Consilium des Concils 99,17.
Consuetudo 101,18.
Conte, Le, 71.
Contrarietates 49,8. 60. 213.
Conus 211.
Copula carnalis 114,23. 137,6.
Corpus canonum 30,4. 42.
— juris canonici für Dekret 67.
— — civilis, Citirart 166,29.
Correctores Romani 72 ff.
Cresconius 44.
D. canonicus 152.
Damasus 194 ff. 230.
Declarare 213.
Decreta 53.
Decretalistae 175 ff.
Decretistae 109 ff.
Dekret: Ansehen 65 f. Ausgaben 71 ff. Bedeutung seiner Reception 86. Citate in ihm 49,8. Citirart 64. Eintheilung 49. Geltung 66. 68. Kapitel 58. Name 48. Methode 61. Paleae 57. Paragraphi

55. Quellen 63. Reception 2. Rubriken
53. Angebliche Sanction durch den
Papst 66,6. Zeit 47 f. Zweck 60.
Dekret, Kritik einzelner Kapitel bei
Glossatoren 44. 45. 50,11. 55,20. 66,8.
Dekretalen als jus commune 100,18.
— Citate 22.
— Sammlungen 4. Siehe Collectio, Com-
pilatio. System 79 f.
— Verhältniss zu anderen Quellen 42.
— Vorzüge vor dem Dekret 142.
Dekretsliteratur-Periode 4.
Demochares, Antonius 71.
Deutschland, Bedeutung für die Lite-
ratur 3.
Diceré 213.
Dicta Gratiani 55. 67,13. 70.
Dispens, Recht des Papstes 102,18. 210.
Distinctio 61.
Distinctiones super decretum 183.
überhaupt 218. 225. 231.
Divisiones der Glosse 71.
Doctor 104,2. 214. utriusque iuris erster
154.
Dominus für Civilisten 199. 214,23. f.
Drucke, Grundsätze für deren Anfüh-
rung 26.
Dumoulin, Carl 71.
Ehe, Darstellungen s. *tract. de matri-
monio*.
— Form 114,23.
— Stellung 62.
— Unauflöslichkeit 124,13. 178,15.
Ehesachen der Kirche gehörig 97,14.
Eid als Beweismittel 125,14.
Eid der Bischöfe gegenüber dem Kaiser
125,14.
Eideshelfer, Zahl 167,32.
Einleitungen zum Dekret 230.
Eintheilung des Dekrets 49.
Elias Anglicus 211.
Emendare 212.
Etc. technisch 77.
Et infra technisch 77.
Exceptio 187,30. 227.
Excerpta 219. 227.
Excommunicatio, Recht dazu 158,9.
Exemtionsprivilegien 124,14.
Exponere, expositio 213.
Extra 23.

Extravagantes 22. 67,13. 78. 213.
— Sammlungen 76 ff.
Facultäten 35.
Familiennamen 20.
Fasten 125,14.
Format der Schriften 27.
Formeln 21.
Fränkisches Recht in der Kirche 34.
Frankreich, Bedeutung für die Litera-
tur 3. 33,15. Priorität des canon. Rechts-
studiums 34. Röm. Recht 238.
Frauen, Disposition 236,6.
Fremde, Erbeinsetzung durch Bischöfe
und Geistliche 41.
Friedrich II., Gesetze 91,15.
Fulgentius Ferrandus 44.
Gallikanische Kirche 124,13.
Gandulphus 132 ff. 158,9. 177. 221.
Geistliche s. Klerus; Verwandtschaft.
Gemeines Recht in der Kirche 92.
Gesetzgebung, päpstliche 87. 90 f.
Gesta Rom. Pont. 45.
Gewissen, Unterwerfung unter kleri-
kales Machtgebot 234,2.
Gewissensforum 235.
Gewohnheit, Theorie Gratian's u. s. w.
95.
Gilbertus; Collectio 84. Leben und
Schriften 188 ff.
— Porretanus 46.
Gladius materialis, spirit. 96,14.
Glossa 216. 227.
— Alanus 188.
— Albertus 131. 221.
— Bazianus 155.
— Bernardus Pap. 179.
— Butirus 152.
— Cardinalis 145.
— D. canonicus 151.
— Gandulphus 132.
— Gilbertus 188.
— Gratia 197.
— Huguccio 170.
— Jacobus de Albenga 206.
— Johannes Faventinus 138.
— — Galensis 189.
— — Teutonicus 173. 175.
— Lanfrancus 199.
— Laurentius Hispanus 191.
— Melendus 151.

Glossa Paucapalea 111.
 — Petrus Hispanus 152. 193.
 — Richardus Anglicus 184.
 — Rufinus 130.
 — Tancredus 204.
 — Vincentius Hispanus 192.
 — ordinaria des Dekrets 173.
 — der drei ersten Compilationes antiquae 205.
 Glossare 111,12.
 Glossatorenzeit 3.
 Gratia 197 f.
 Gratian 46. Bedeutung für die Rechtsentwicklung 95.
 — Cardinal 146.
 Gregorius P. VII., 93. VIII. 130. XIII. 72. Grundrisse 31.
 Guido a Baysio 65,6.
 Guilelmus Gascus 178. 211.
 — Naso 189.
 — Normanus 211.
Handschriften, Grundsätze für ihre Angabe 26; Nothwendigkeit der Kenntniss derselben 2; Verzeichnisse 6 ff.
 Hispana 41.
 Historia ecclesiastica 45.
 Historiae decretorum 113. 194.
 Historische Methode 4.
 Honorius P. III. Collectio 90. Bulle *Super specula* 105,9.
 Hugo von St. Victor 46.
 Huguccio 156 ff. 226. Stellen aus seiner Summa 52,12. 115,3. 131,4. 156 ff.
 Jacobus de Albenga 205.
 — de S. Victore 210.
 — Placentinus 211.
 Jahreszahlen 21.
 Indices 218.
 Induciae 208,4.
 Infra technisch 179.
 Innocenz III. 4. 86 ff. Bulle *Devotioni* v. J. 1210. 87,1.
 Interlinearglossen 111. 216.
 Interpretations-Periode 4.
 Introductiones ad decretum 230.
 Johannes 211.
 — Andreae 20.
 — Bassianus 107. 166,30.
 — de Deo 160.
 — de Ebulo 211.

Johannes Faventinus 137 ff. 221. 224.
 Stellen aus seiner Summa 29,3 130,4.
 — Galensis 88. 189 ff. 200.
 — Hispanus 149.
 — Teutonicus 172 ff. 222.
 — a Turrecremata 71,22.
 Josephus 46.
 Irnerius 107. 167,30.
 Isidorus, Chronicon, Etymol. 45.
 Italien, Bedeutung für das can. Rechtstudium 3.
 Jurisdictio in foro interno 235.
 Jurisprudenz, ihr Einfluss 30 f. 93 ff. 100 ff.
 Jus canonicum 29,3. 30.
 — civile 30; Verhältniss zum can. 92 ff.
 — divinum 32,4.
 — ecclesiasticum 30.
 — forense 30,4. 63,16.
 — fori 97,14.
 — gentium 32.
 — naturale 32.
 — poli 97,14.
 — sacrum, pontificium 32.
 — saeculare 32,4.
 Ivo, Decretum 44; Panormia 31.
 Käufer von Kirchensachen 167,30.
 Kaiserwahl 96,14.
 Kapitelschulen 31.
 Kataloge 6.
 Ketzer, Erbeinsetzung derselben 41.
 Kirche, Verhältniss zum Staate nach den Canonisten 96,14.
 — Gesetze derselben im Verhältniss zum weltlichen Recht 93 ff.
 — als juristische Gesellschaft 101,18.
 — Uebergabe durch Laien 168,37.
 Kirchenrecht 32.
 Kleriker als Canonisten 214.
 Klerus als res ecclesiastica behandelt 62,13.
 Kommentar 218.
 Kommentiren von Quellen verboten 73.
 Kompendien des can. Rechts 181.
 Kritische Grundsätze der Behandlung des Stoffs 19 ff.
 Laborans, Kardinal 148.
 — Canonist 187.
 Laien, Rechte an Kirchen 168,38.

Lambertus 211.
Lanfrancus 191. 198 f.
Laurentius Hispanus 190 f. 200.
222.
Lectura 213 f. 217.
Legere 212.
Lehrbücher 224. 227.
Leges für Civilrecht 30.
Lex dei, divina 32.
— ecclesiae und civilis 98 ff.
— et evangelium 33,14.
— mosaica 210.
— vulgaris gleich lombarda 136,11.
Liber technisch 23. 79.
— aureus decretorum 226.
— canonum 30,4. 41.
— conciliorum 41.
— decretorum 30,4.
— diurnus 45.
— feudorum 108.
— pontificalis 45.
Libri poenitentiales 31. 45.
Litera 63,19. 212.
Liturgie 30.
Lombarda, longobardisches Recht 107.
Magister 46. 214.
Magnum corpus canonum 41.
Manzator Samminiatis 211.
Margarita 218.
Martinus 107. 135. 166,30.
— Florentinus 211.
Mediae decretales 89,11.
Melendus 151.
Messwechsel 209,5.
Methode der Darstellung 28.
Militärische Instrumente 124,14.
Ministeria 51,12.
Monomachia 125,14.
Monographien 219.
Moral 30.
Mosaisches Recht 32,14.
Nachdruck des Dekrets 73.
Negotium 51,12. 114. 213.
Nichtigkeit von Civilgesetzen 97,14.
Notabilia 197. 219. 230.
Novum jus canonicum 29,3.
Oddo Mantuanus 211.
Oeffentliche Busse 44.
Offizielle Gesetzsammlungen 87. 91.
Omnibonus 119. 226.

Omnipotenz des Papstes auf dem
Rechtsgebiete 102 f.
Ordination, Stellung im System 62,14.
Zeugniss darüber 197,32.
Ordines Romani 45.
Ordo iudiciarius, anonyme 233.
— — Bambergensis 233.
— — Damasi 195.
— — Gottwicensis 238.
— — Gratiae 198.
— — Petri Hispani 153. 233,7.
— — Richardi Anglici 188.
— — Tancredi 203.
Ort der Entstehung von Schriften 24.
Palea 54. 57. 81. Quelle des miss-
verstandenen Wortes 52,12.
Pandekten, Einfluss 80.
Papst: Absetzbarkeit desselben 169,40.
Absetzung der Fürsten durch ihn
169,40. Bedeutung seiner Dekretalen
165,16. Macht desselben 5. 61. 96,14.
Stellung 86. 90. 94. 126,17. Verhält-
niss zum gemeinen und partikulären
Rechte 100,18, als magister 165,26.
Parallelstellen 111. 216.
Paratitla 71.
Paris, Bischof von 124,14.
Pars decisa 77. 84.
Partikuläres Recht, Sinken seiner
Bedeutung 99 ff.
Pastoralis, Dekretale Innocenz III. 85.
11.
Patronat 163,38.
Paucapalea 53 f. 60. 109 ff. 221. 223.
— Stellen aus seiner Summa 51,12. 110 ff.
Paulus Ungarus 196. 230.
Pegolottus 211.
Peletier, Le 74.
Perioden der Lit.-Gesch. 3 f.
Petrus, Apostel 96,14. 127.
— für Papst 126,17.
— Exceptiones legum Romanorum 227.
— Beneventanus, Collivacinus 87. 171.
— Blesensis 207. 231.
— de Bolio, Corbolio 152,14.
— Hispanus 152. 233,7.
— Lombardus 33. 61. 135.
— Manducator 46.
— de S. Victore 211.
Philippus de Aquileja 211.

Illius 107.
Pithou 74.
Pius V. 72.
Placentinus 107. 166,30.
Plebes 124,13.
Plenitudo potestatis des Papstes 96,14.
Poenitentia privata 210.
Poenitentiale 209. 211.
— Roberti Flamesbur. 208. 235.
— anonymes 235.
Privileg, Stellung des Papstes dazu 94.
 Beweis in curia regis Francorum 175,14.
Provinciale 205.
Pseudo-Isidor 42.
Quaestiones 61. 213. 219.
— Sammlungen 195. 234.
Quarta für Theile des Dekrets 52,12.
Quellencitate, Bedeutung 22.
Rainer von Pomposi 83.
Ratio 61, in der Bedeutung von Lehr-
 buch 113. 213. 217.
Reception des Civilrechts 95 f. des
 Dekrets 2. 67.
Recht der Kirche, Grundlage 32.
Rechtsquellen 100,18.
Recusatio iudicis 166,30.
Regalia 136,11.
Regesten 24.
Registrum Gregorii 81.
Repetitio 219.
Reportatio 219.
Richter, Aem. Lud. 75 78,6.
Richardus Anglicus 183. 226. 228.
 Pauper, daselbst.
Robertus Flamesburiensis 32,14. 208. 235.
— Pullus 61,12.
Rodoicus Modici passus 186.
Römische Ausgabe des Dekrets 69 f.
 72 ff.
— Jurisprudenz 62. 236 ff.
Römische Kirche 61.
Römisches Recht: Einfluss desselben
 62.; in Sammlungen 237 f.
— Kenntniss der Glossatoren 103 ff.
— Stellung in der Kirche 34. 97,12 und
 14.
Roffredus Beneventanus 171.
Rogerius 107.
Rolandus Bandinellus 110. 114 ff. 223.
 Stellen aus seiner Summa 30,6. 48,8.

Rom Heimath des Klerus 98.
Romeus 211.
Rubriken im Dekret 55. 134,6.
Rubriken der Dekretalen 76.
Rufinus 121 ff. 221. 223. Stellen aus
 seiner Summa 41. 42 f. 44. 45,25. 46.
 51. 56,32. 67,13. 107,1. 112. 123 ff.
 134,6.
R. de S. Laudo 211.
Sarti 15.
Scheidungsbrief 128,33.
Scholastik 4. 61.
Schriften, Bedeutung 215.
Schule, Einfluss auf die Gesetzgebung
 86. Minderung desselben 91.
Secundae decretales 89,11.
Secundum canones 30.
Semeca 173,5.
Sententiae, dogmatische Lehrbücher
 33. 61. 118.
Servus, Ordination desselben 123,12.
Severinus 211.
Sicardus 143 ff. 225. Stelle aus seiner
 Summa 29,3.
Siglen der Glossatoren 20. 216.
Silvester 151.
Simon de Bisignano 140. 225.
Solutio 60. 213.
Speculum juris can. 29,3. 207.
Sportula 125,14.
Stephanus Tornacensis 133. 223. Stellen
 aus seiner Summa 47,2. 51,12. 54,18.
 66,8. 107,15. 116.
Stroma Rolandi 115 ff.
Subtilitäten des Civilrechts entfallen
 168,34.
Summa 141. 213; titulorum 180. 194.
 217.
— anonymae 228 ff.
— Bambergensis 226.
— Bernardi Papiensis 180.
— Coloniensis 223.
— Damasi 194.
— Huguccionis 157 ff.
— Johannis Faventini 137.
— — Hispani 150. 176.
— Lipsiensis 150. 176. 226. Stellen dar-
 aus 49,8. 105,9. 130,4. 132,8. 176,6.
— Parisiensis 224. Stellen daraus 56,32.
— Paucapaleae 112.

- Summa Rolandi** 115.
 — Rufini 122.
 — Sicardi 143.
 — Simonis de Bisiniano 140.
 — Stephani Tornacensis 133.
Summa legum 238.
 — metrica, vertificata 231.
Synodaticum 125,14.
Systematische Bearbeitungen 3. 224.
 — Sammlungen 31.
Tancred 90. 199 ff.
Taufe, Stellung im Recht 32,12.
Testamentum ad piam causam 97,14.
Texteskritik der Glossatoren 56 f.
Thebaldus Ambianensis 211.
Thema technisch 114. 213.
Theologen Lehrer des can. Rechts 33.
Theologie, Scheidung vom Recht 30.
Titel der Dekretalen 76.
Titulus, gesetzlicher Charakter 87. Gebrauch in den Dekretalen 22. 76. 79 ff.
Tractatus 219.
 — de actionibus 236,1.
 — de electione 178. 190. 234.
 — de matrimonio 33. 178. 202. 232.
 — de praescriptione 239.
 — de sacrilegiis et immunitatibus 34.
 — ordinandorum im Dekret 49,9.
Trommeln 124,14.
Ulpianus de edendo 107.
Umformung von Citaten 23.
Una m sanctam, Bulle Bonifaz VIII., ihre Quelle 188,10.
Ungläubige; deren Erbeinsetzung, Schenkungen an sie 41.
Universitäten 3.
Unzurechnungsfähigkeit 132,8.
- Urso** 151.
Usurae 209,5.
Vaterland der Schriftsteller 24.
Verfasser, Feststellung der 19.
Vernatius 211.
Versus decretorum 231.
Verwandtschaft; Dispens 33,14.
 — geistliche 177,8.
Vicedominus 124,14.
Vigens ecclesiae disciplina 215.
Vincentius Hispanus 191.
Vivianus 148.
Vorlesungen 212 ff.
Vorreden der Werke 19.
Votum solemne 210.
Wahlen, zwiespaltige 176,6.
Weihen durch den Papst 136,11.
Weltliches Recht, Verhältniss zum geistlichen 92 ff.
Wissenschaft, ihre Bedeutung für die Reception der Dekretalen 85.
Wortcitate 22.
Wucher 209,5.
W. de S. Laudo 211.
Zahlen, der Dekretskapitel in den Ausgaben 53.
 — Citate 22.
Zehnten 34. 131,4. aus unsittlichem Erwerbe 169,39.
Zeit der Schriften 21.
Zerreisen der Dekretalen 76. 77. 87 bis 89.
Zeugniss, eignes bei Rechtsgeschäften 167,30.
Zufall bei der Tödtung 158,9.
Zweikampf, Förmlichkeiten 125,14.

Verzeichniss der Druckfehler.

(Obwohl kein Druckfehler sinnstörend ist und der Leser sie sofort entdecken wird,
gebe ich sie der Genauigkeit halber an.)

Seite	16	Zeile	16	von unten	zu lesen: li statt ci .
"	19	"	15	" "	ist vor Art der ausgefallen.
"	28	"	4	" oben	z. l. Lehrers.
"	32	"	5	" "	z. l. hervorbringe.
"	56				Anm. 22 mit statt suis .
"	79	"	8	" "	z. l. das erste 35' .
"	88	"	2	" "	lies 491 statt 481 .
"	"				Anm. 7 z. l. pallii .
"	100	"	4	" unten	in Anm. 18 z. l. irrefragabiliter .
"	106	"	10	" oben	z. l. constitutio .
"	107	"	8	" "	in Anm. 15 z. l. Just .
"	110	Anm.	8	Zeile 1	z. l. restat .
"	122	"	4	" 2	z. l. Göttweiger .
"	124	"	18	" 8	z. l. ergo .
"	129	"	13	" 2	admirationis statt ad mirationis .
"	130	"	4	" 9	forum .
"	134	"	5	" 3	z. l. papa steht, citirt .
"	"	"	6	" 6	z. l. reconciliatae .
"	136	"	11	" 5	z. l. ecclesia .
"	137	"	1	" 5	z. l. hucusque .
"	139	"	7	" 4	z. l. glosula .
"	145	"	1	von oben	sich statt sie .
"	167	"	30	Zeile 4	von unten z. l. dictum .
"	171	"	5	z. l.	Taillar .
"	176	"	6	Zeile 1	z. l. exigendi .
"	177	"	11	vorletzte Zeile	z. l. Seti .
"	178	"	17	z. l. „Seite 211“	anstatt „§. 46“.
"	180	"	22	Z. l. z. l.	glossellas .
"	187	"	8	Z. l. z. l.	Codex .
"	217	"	6	von unten	z. l. eigenes angewandte .
"	236	"	5	" "	Anm. 1 z. l. adstrictam .
"	246	"	5	" oben	z. l. ecclesiasticae .
"	"	"	6	" "	z. l. monendo .

DIE
Geschichte der Quellen und Literatur

des

Canonischen Rechts

von

Gratian bis auf die Gegenwart.

Von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte.

Drei Bände.

•

Zweiter Band.

Die Geschichte der Quellen und Literatur von Papst Gregor IX.
bis zum Concil von Trient.

STUTT GART.

Verlag von Ferdinand Enke.

1877.

DIE
Geschichte der Quellen und Literatur

des
Canonischen Rechts

von
Papst Gregor IX. bis zum Concil von Trient.

Von
Dr. Joh. Friedrich von Schulte,
Geheimem Justizrath und Professor der Rechte in Bonn.

STUTTGART.
Verlag von Ferdinand Enke.
1877.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Einleitung.

Die *äussere Ordnung des Stoffes*, welche in diesem Bande gewählt ist, stimmt insofern mit der des ersten Bandes, als die *Biographien der Schriftsteller* (und die *Besprechung beziehungsweise Angabe ihrer Werke*) lediglich nach der Zeitfolge geordnet einen besondern Abschnitt bilden. Innerhalb desselben konnte aber nicht, wie früher, die Gruppierung nach den Klassen der Quellen vorgenommen werden, weil die Mannigfaltigkeit der Schriften dies unmöglich macht. Eine Sonderung nach dem gewählten Gesichtspunkte der eigentlichen reinen Juristen und der Schriftsteller für das *forum internum* liegt hingegen nahe. Die Schriftsteller, welche ihre Hauptthätigkeit auf dem Gebiete der *jurisdictio pro foro interno* haben, sind zwar darum keineswegs nothwendig weniger Juristen, aber ihre Aufgabe zwang sie neben den rechtlichen Gesichtspunkten andere anzuerkennen. Es bildet in der That diese *Beichtstuhls-jurisprudenz* eine eigene Klasse, welche nicht blos wegen ihres grossen Einflusses in der Kirche und in der Gesellschaft überhaupt von Bedeutung ist, sondern aus der juristischen Literatur des Mittelalters gar nicht ausgeschieden werden kann. In dem dritten Kapitel der zweiten Abtheilung habe ich versucht, über die Literatur der in diesem Bande behandelten Periode (1234—1563), sodann über die gesammte des ganzen Mittelalters einen Ueberblick zu geben. Wenn sich dieser auf die allgemeine Skizzirung beschränkt und mit der Aufzählung von Namen begnügt, liess sich das nicht vermeiden; eine Sonderung nach Ländern u. s. w. hätte eine Wiederholung gefordert, wenn der Ueberblick über die Richtungen der Schriften u. s. w. nicht verloren gehen sollte.

Das Mittelalter steht im Ganzen und Grossen überall auf demselben Boden; die prinzipiellen Gegensätze haben sich wohl in einzelnen Schriften ausgeprägt und solche hervorgerufen, die Methode ist davon nicht berührt worden. Auch nachdem durch die Vorgänge des 15. Jahrhunderts der Bruch mit der frühern Zeit immer stärker

geworden war, ändert sich der Charakter der Literatur im Ganzen nicht. Erst eine Reihe von Umständen im 16. Jahrhundert hat dies bewirkt. *Das Concil von Trient bildet insofern den Wendepunkt*, als durch dasselbe das *System des canonischen Rechts* selbst ein wesentlich andres wurde, wie im dritten Bande gezeigt werden muss. Hier konnte es sich nur fragen, wo die zeitliche Grenze zu finden sei. Ich habe geglaubt, diejenigen Schriftsteller, welche entweder mit ihrer Thätigkeit vor 1545 fallen, oder, wenn sie noch in die Zeit des Concils fallen, doch wesentlich auf dem Boden der frühern Zeit stehen, behandeln zu sollen, hingegen dem nächsten Bande alle zu überweisen, welche sich auf den neuen Boden stellen mussten. Einige kann man zu der einen oder andern Klasse stellen, bezüglich einzelner mag man verschiedener Ansicht sein können, ich darf mich wohl damit trösten, dass eine haar-scharfe Grenze nicht möglich ist. Um diese Literatur im Zusammenhange zu geben, sind die Polemiker des 16. Jahrhunderts dem dritten Bande vorbehalten. Was der Literatur seit dem Concil von Trient mehr und mehr ihr Gepräge aufdrückt: die Bearbeitung und das Studium der ältern Quellen, die philosophische Construction, das Abstrahiren von dem bloß Bestehenden, der Einfluss der neuern Philosophie seit Descartes und Spinoza, die Emanzipation der Staaten von dem Buchstaben des canonischen Rechts, die gänzlich veränderte Stellung der Kirche zur Gesellschaft u. s. w., das Alles ist bis zum Concil von Trient noch so sehr im blossen Werden, dass wir es in keiner Weise für die Darstellung als massgebend ansehen können. Mit dem Concil von Trient war thatsächlich der grösste Theil der alten Quellen antiquirt und eine neue Behandlungsweise von selbst gegeben.

An den für die Behandlung im ersten Bande aufgestellten Gesichtspunkten ist auch in diesem festgehalten worden. Wenige Bemerkungen seien gestattet.

1. Ich bin in der Angabe von Handschriften von den früher (Bd. I. S. 26) befolgten Grundsätzen etwas abgewichen, habe vielmehr, abgesehen von den ganz unbedeutenden, oder den Charakter blosser Hilfsmittel tragenden Schriften, alle mir selbst bekannten und die in den grösseren Bibliotheken, deren Kataloge in neuerer Zeit gedruckt sind, vorfindlichen namhaft gemacht. Ich wurde dabei von dem Gesichtspunkte geleitet, dass die Zahl und die Orte, wo sich Handschriften befinden, schon an sich über die Verbreitung und den Einfluss des Werks Aufschluss geben. Handelt es sich um Schriften, welche eine wirklich erschöpfende Behandlung gefunden haben, so beschränke ich mich auf die Angabe solcher, die früher nicht berücksichtigt wurden. Die Darstellung zeigt, dass dieser Fall selten ist. Die Bibliotheks-orte der von mir selbst benutzten Handschriften sind

cursiv gedruckt; ich habe das Verfahren des ersten Bandes, alle nicht von mir selbst untersuchten mit einem Sternchen zu bezeichnen, aufgegeben, weil die Häufung dieser Zeichen unschön sein würde.

Ich habe aus dem im allgemeinen Gebrauche befindlichen Catalogus von *Hänel* und ebenso aus ältern und manchen neuern Katalogen, z. B. von englischen Bibliotheken, Handschriften anzugeben unterlassen, weil eine absolute Vollständigkeit nicht beabsichtigt und nicht erreichbar ist, in allen Fällen, wo die Richtigkeit der Angaben nicht ganz unzweifelhaft ist, die Erfahrung Vorsicht anrath und schliesslich für die meisten Schriften, welche gedruckt sind, ein weiteres Aufzählen überflüssig ist. Die von mir (1. Bd. Seite 10 zu II. b.) gemachte Bemerkung über den Pariser Katalog hat Mr. *Paul Viollet* in der *Revue critique* (Nr. 48 vom 27. Nov. 1875, p. 345) rectificirt und aufmerksam gemacht, dass derselbe gedruckt ist. Er steht als

Inventaire des manuscrits conservés à la Bibliothèque impériale
... du fonds latin, par M. *Leopold Delisle*, in *Bibl. de l'école des chartes* V. Serie T. 1. 4; VI. S. T. 1. 3. 4—6; der Nachtrag T. 35 (1874) bietet nichts für mein Werk.

Leider giebt er meist nur die nackten Nummern, keine Beschreibung. Mit Angaben wie ‚In decretales Greg. IX.‘ u. dgl. ist nichts zu machen. Herr *Viollet*, dem ich für seine freundliche Besprechung aufrichtig danke, wird die Berücksichtigung seines Wunsches bemerken.

2. Hinsichtlich der Drucke verweise ich auf das Bd. I. S. 27 Gesagte, bemerke jedoch, dass ich das Bezeichnen jeder einzelnen von mir selbst eingesehenen Ausgabe unterlassen habe. Dies war mir einmal nicht mehr möglich, weil ich oft aus meinen Vorarbeiten nicht entnehmen konnte, ob ich alle verzeichneten Ausgaben zu den verschiedenen Zeiten vor mir hatte; wo ein Zweifel vorlag oder es sich um Richtigstellung fremder Angaben handelte, ist näher eingegangen. Ich habe es, wo Hain ausreicht, meistens unterlassen, die Drucke bis 1500 einzeln anzugeben, es würde das bei manchen minder wichtigen zu viel Raum gekostet haben.

Auf die Angabe mancher kleinen Irrthümer bei *Hain* habe ich verzichtet, weil der dadurch erreichte Vortheil der bibliographischen Genauigkeit einen zu grossen Raum beansprucht hätte. Ob übrigens die oder jene Gattung von Typen gewählt ist u. dgl., ist für die Literaturgeschichte gleichgültig; auch ist nicht jede Druckerei in der Lage, dies wiederzugeben.

3. Diejenigen Werke, welche ich beschreibe, sofern dies nicht unter ausdrücklicher Hervorhebung, dass ich mich an fremde Darstellungen halte, geschieht, habe ich selbst gesehen, desgleichen jene, die eine besondere Schilderung nicht erheischen. Regelmässig ist angegeben,

ob mir ein Werk unbekannt ist. Alle zu kennen, ist Niemand in der Lage. Hätte ich dies beabsichtigt, so würde ich nie zum Abschlusse gekommen sein. Was nachgetragen werden kann, ist jedenfalls im Vergleiche zu dem Gebotenen unbedeutend und für die Geschichte ohne Einfluss.

Ich habe mich bei einzelnen Werken, insbesondere bei gänzlich unbekanntem, bei blos dem Namen nach bekannten, bei den hervorragenden oft ausführlich ergangen. Hoffentlich findet dies aus dem Gesagten selbst seine Rechtfertigung. Dagegen habe ich zahlreiche Schriften, die mir in den Bibliotheken von Breslau, Erfurt, Halle, Leipzig, Prag, Wien u. s. w. handschriftlich vorgekommen sind, gar nicht erwähnt. Es handelt sich da durchweg um Handschriften des XV. Jahrhunderts. Nachdem ich mir bezüglich verschiedener grosse Mühe gegeben, stellte sich heraus, dass es unmöglich war, für den Verfasser und den Ort der Abfassung Anhaltspunkte zu finden. Das und der ausnahmslos geringe Werth brachte mich dazu, sie zu ignoriren. Welchen Werth hat auch irgend eine Vorlesung u. s. w., deren Einfluss absolut unnachweisbar ist? Blos für die Lokalgeschichte zu arbeiten musste ich meinem Plane fernliegend erachten. Damit will ich weder den Werth solcher Forschungen herabsetzen, noch sagen, dass ich nicht selbst gelegentlich einzelne Schriften näher untersuchen werde.

4. Ich hatte anfänglich den Plan, auf die einzelnen Universitäten, insbesondere auch Deutschlands, näher einzugehen und zu untersuchen, welche Personen als Lehrer an denselben gewirkt und welche Verdienste die einzelnen gerade für das canonische Recht gehabt haben. Diesen Plan musste ich aufgeben. Obwohl bekanntlich in Prag, Wien, Heidelberg, Freiburg u. s. w. theils im Anfange ausschliesslich, theils vorzugsweise im 15. Jahrhundert canonisches Recht betrieben wurde, fehlt es mit ganz geringen Ausnahmen an allem Material. So interessant die Studien von *Muther* über verschiedene deutsche Universitäten sind, was sie für unsere Literaturgeschichte ins Licht stellen, ist sehr wenig. Nicht anders verhält es sich mit den französischen u. s. w. So musste ich mich auf das beschränken, was im letzten Kapitel übersichtsweise geboten wird.

5. In der Reihe der Schriftsteller, insbesondere aus dem Gebiete der Beichtstuhljuristen, wird man vielleicht manchen Namen vermissen, vielleicht erwarten, dass einzelne Theologen eine eingehendere, andere überhaupt eine Berücksichtigung gefunden hätten. Ich gebe zu, man kann noch eine ziemliche Anzahl der einen oder andern Kategorie aufführen, man kann aus des Thomas von Aquino Summa, sowie aus andern Summae grosse Partien in die Literaturgeschichte des canonischen Rechts ziehen. Aber es muss schliesslich eine Grenze gezogen

werden. Ich habe als entscheidend erachtet, dass ein Schriftsteller der *Interpretation einer Quelle* oder der *Darstellung einer an sich juristischen Materie* oblag, oder doch *für einen juristischen Zweck* schrieb. Will Jemand die Aufnahme des einen oder andern Schriftstellers tadeln, so habe ich nur Eins zu erwidern: es schadet nichts, zu viel geboten zu haben. Sollte Jemand finden, dass ich über das canonische Recht hinausgegangen sei, so kann ich nur erwidern, dass es unmöglich ist, einzelne Schriften kriminalistischer oder prozessualistischer Gattung des 14. und 15. Jahrhunderts von ihm auszuschliessen.

Bezüglich der Literatur hebe ich hervor, dass ich nicht in der Lage war, stets dieselben Ausgaben zu benutzen, daher

Trithemius oft nach der Ausg. Opera historica, P. I. Francof. 1601 fol.

Ughelli, Italia sacra entweder nach der Ausg. von Nic. Colet, Venet. 1721, oder Romae 1644—62, fol. citirt wird.

Ich trage sodann als für diesen Band benutzt nach:

Gio. Battista *Vermiglioli*, Biographia degli Scrittori Perugini e notizie delle opere loro ordinate e pubblicate da . . 2 T. 4 Perugia 1829.

Marco *Foscarini*, Della letteratura Veneziana libri otto. Vol. I. Padova 1752 fol.

Nicolaus Antonius, Bibl. hispana nova cet. Matrili 1783, 88. 2 T. fol.

Valerius Andreas, Bibl. Belgica. Lovan. 1623. 4.

Franc. Sweertius, Athenae Belgicae. Antwerp. 1628. fol.

Jo. Franc. Foppens, Bibl. Belgica. Brux. 1738. 2 T. 4.

Bibliotheca Augustiniana historica, critica et chronologica cet. redegit P. Mag. F. Joannes Felix *Ossinger*. Ingolst. 1768 fol.

Der dritte Band wird spätestens Ende des Jahres 1879 oder Anfangs 1880 erscheinen.

Inhaltsverzeichniss.

		Seite
I. Abtheilung. Die Geschichte der Quellen.		
I. Kapitel. Die Dekretalen Gregors IX.		
§. 1.	1. Lage. Absicht Gregors. Abfassung. Publikation. Titel	3
§. 2.	2. Quellen, Behandlung derselben	8
§. 3.	3. Charakter der Sammlung. Rubriken. Kapitel. Citirart	15
§. 4.	4. Handschriften und Ausgaben	21
II. Kap. Die Gesetzgebung und die Sammlungen von 1284 bis 1311.		
§. 5.	1. Gang und Charakter der Gesetzgebung	25
§. 6.	2. Die Sammlungen des Rechts bis zum Jahre 1298	29
§. 7.	3. Der Liber Sextus Bonifaz' VIII.	34
§. 8.	4. Die Constitutiones Clementis V.	45
III. Kap. Die Extravagantensammlungen.		
§. 9.	1. Geschichte	50
2. Die Sammlungen der Extravaganten im gedruckten Corpus iuris.		
§. 10.	a. Aeussere Geschichte	59
§. 11.	b. Die Ausgabe von Chappuis und die Bedeutung der beiden Sammlungen	62
§. 12.	3. Die Sammlungen zu besonderen Zwecken	65
IV. Kap. Die Sammlungen der Curialpraxis.		
§. 13.	1. Allgemeines	67
§. 14.	2. Decisiones Rotae Romanae	69
§. 15.	3. Regulae Cancellariae apostolicae	70
§. 16.	V. Kap. Das weltliche Recht	72
II. Abtheilung. Die Literatur.		
I. Kap. Die Schriftsteller und ihre Werke.		
A. Die reinen Juristen: Glossatoren, Commentatoren, Monographisten.		
§. 17.	1. Vincentius Hispanus	75
	2. Roffredus Epiphanii	75
§. 18.	3. Guilielmus Naso	78
§. 19.	4. Philippus	80
§. 20.	5. Johannes Hispanus de Petesella	81
§. 21.	6. Bartholomaeus Brixiensis	88
§. 22.	7. Goffredus de Trano	88
§. 23.	8. Innocentius IV.	91
§. 24.	9. Johannes de Deo	94
	10. Johannes Hispanus Diaconus	105
§. 25.	11. Petrus de Sampsona	108
§. 26.	12. Bonaguida Aretinus	110

XI

		Seite
§. 27.	13. Guilielmus Proreda de Drokeda	113
	14. Laurentius de Sumentone	114
§. 28.	15. Bernardus Parmensis de Botone	114
§. 29.	16. Bernardus Compostellanus iunior	118
§. 30.	17. Vincentius Bellovacensis	120
§. 31.	18. Henricus de Segusia. Hostiensis	123
§. 32.	19. Abbas antiquus	130
§. 33.	20. Johannes de Anguissola, Angusellis	132
	21. Princivallus Mediolanensis	135
	22. Laurentius de Polonia	136
	23. Martinus frater	137
	24. Martinus de Fano	138
§. 34.	25. Aegidius Fuscararius	139
	26. Azo Lambertaccius	142
§. 35.	27. Guilielmus Durantis	144
§. 36.	28. Franciscus Vercellensis	157
§. 37.	29. Boatinus	157
§. 38.	30. Johannes Garsias Hispanus	160
§. 39.	31. Henricus	162
	32. Laygonus	163
	33. Huguccio Vercellensis	163
	34. Guilielmus de bonis consiliis	163
	35. Johannes de Monte Murlo	164
	36. Stephanus Bonerius	164
§. 40.	37. Marsilius Mantighellus	166
	38. Guilielmus de Petra lata	166
	39. Albertus Bandinus	167
	40. Altigradus de Lendinaria	168
	41. Palmerius de Casulis	169
	42. Stephanus Polonus	170
§. 41.	43. Jacobus Monachus	171
	44. Jacobus Bonacosa	171
	45. Jacobus a Castello	172
	46. Frater Jacobus	178
§. 42.	47. Verschiedene andere Canonisten aus dem 13. Jahrh.: Guil. Papiensis, Andreas Veclus, Berengarius Senensis, Gerardus Bottonus, Gerardus de Valetto, Petrus Capretius Lambertinus, Opizo de Castello, Martinus Hispanus, Jacobinus Aprinellus, Brandelisius Riccadonna, Octavantes Florentinus, Johannes Passavantius	174
	Bonvicinus, Boncius, Barthol. de Labro, Bertoldus, Ray- nerius de Pisis, Thaddeus de Pocaterra, Jacobus de Ferraria, Thaddeus de Anguissola	175
§. 43.	48. Dinus Mugellanus	176
§. 44.	49. Johannes Parisiensis	177
	50. Guido de Collemedio	178
	51. Petrus de Bosco	179
§. 45.	52. Berengarius Fredoli	180
§. 46.	53. Aegidius Romanus	182
§. 47.	54. Guilielmus de Mandagoto	183
§. 48.	55. Guido de Baysio	186

XII

		Seite
	55 a. Jacobus de Baysio	190
	55 b. Guido de Belvisio	191
§. 49.	56. Johannes Monachus	191
§. 50.	57. Augustinus de Ancona (Triumphus)	193
§. 51.	58. Guilielmus Durantis junior	195
	59. Aegidius Mandalbertus	196
§. 52.	60. Guilielmus de Monte Lauduno	197
	61. Zenzelinus de Cassanis	199
	62. Stephanus Provincialis	200
	63. Petrus de Stagno	201
	64. Alvarus Pelagius	202
§. 53.	65. Bernardus Guidonis	202
	66. Samson de Calvo monte	203
	67. Gerardus de Senis	204
§. 54.	68. Johannes Andrea	205
§. 55.	69. Guido de Terrena	230
	70. Manfredus de Arriago	230
	71. Gabriel Capodilista	231
	72. Nicolaus de Anesiaco	231
	73. Alexander de Antella	232
§. 56.	74. Oldradus	232
	75. Jacobus de Belvisio	233
	76. Guilielmus Petri de Godino	234
	77. Petrus Bertrandus	235
	78. Simon de Burnestona	237
§. 57.	79. Federicus Petruccius de Senis	237
	80. Lupus Tactus (Tuctus)	238
	81. Mattheus Romanus	239
	82. Johannes de Borbonio	241
§. 58.	83. Bonincontrus (Bonicontius)	242
	84. Azo de Ramenghis	243
§. 59.	85. Henricus minor de Merseburg	244
§. 60.	86. Albericus de Rosate	245
	87. Paulus de Liazariis	246
§. 61.	88. Johannes Calderinus	247
§. 62.	89. Johannes de S. Georgio	253
§. 63.	90. Johannes von Zinna	254
§. 64.	91. Bonifacius de Vitalinis de Mantua	255
	92. Petrus Boherius	256
§. 65.	93. Johannes de Lignano	257
§. 66.	94. Petrus Quesvel	262
	95. Petrus de Braco	262
§. 67.	96. Laurentius de Pinu	263
	97. Caspar Calderinus senior	264
	98. Johannes Fantuzzi senior	265
§. 68.	99. Henricus Bohic	266
	100. Aegidius Carillo de Albornoz	270
§. 69.	101. Johannes Lupus Castilioneus	270
	102. Antonius de Presbyteris	273
	103. Antonius de Naseriis	273
	104. Aegidius Bellamera	274

XIII

	Seite
§. 70. 105. Baldus de Uhaldis	275
106. Petrus de Ubaldis	277
107. Bonifacius Ferrerii	278
§. 71. 108. Petrus de Ancharano	278
§. 72. 109. Franciscus de Zabarella	283
110. Bohuslaus von Prag	285
§. 73. 111. Galvanus de Bononia	286
§. 74. 112. Antonius de Butrio	289
113. Joh. Petrus de Ferrariis	294
§. 75. 114. Dominicus de S. Geminiano	294
§. 76. 115. Johannes ab Imola	296
§. 77. 116. Prosdocimus de Comitibus	298
117. Johannes Milis	299
118. Paulus de Aretio	300
§. 78. 119. Johann Poltzmacher	300
120. Johann Urbach	301
120 a. Johann von Ebernhausen	302
§. 79. 121. Johannes Grassus	302
122. Antonius de Rosellis	303
123. Dominicus de Dominicis	305
§. 80. 124. Andreas de Barbatia	306
125. Johannes Poggius	311
§. 81. 126. Nicolaus de Tudeschis	312
§. 82. 127. Gerardus monachus	314
128. Rodericus Sancius de Arevalo	316
129. Matthias Iwannus de Prussia	317
§. 83. 130. Petrus de Monte Brixienis	317
131. Marianus Socinus	319
132. Johannes de Anania	320
§. 84. 133. Johannes a Turcremata	322
§. 85. 134. Jacobus de Zocchis de Ferraria	327
135. Alexander Tartagnus	328
136. Bartholomaeus Bellincinus	330
137. Alexander de Nevo	330
138. Angelus de Castro	331
§. 86. 139. Johannes Franciscus de Pavinis	331
140. Franciscus de Accoltis	333
141. Hieronymus de Zanettinis	335
142. Johannes Lopez (Lupus)	335
§. 87. 143. Johann von Breitenbach	336
144. Johannes Lupus de palaciis rubeis	337
§. 88. 145. Johannes Antonius de S. Georgio	338
§. 89. 146. Paulus Cittadinus	341
147. Philippus Franchus	342
148. Dominicus Jacobatius	342
149. Petrus Andreas Gambarus	343
150. Benedictus Capra	344
§. 90. 151. Ludovicus Bologninus	345
152. Antonius Corsetus Siculus	348
153. Johannes Bertachinus	349
§. 91. 154. Felinus Sandeus	350

XIV

		Seite
§. 92.	155. Thomas de Vio Caietanus	352
§. 93.	156. Ludovicus Gomez	354
§. 94.	157. Augustinus Berojus	355
§. 95.	158. Thomas Campegius	357
	159. Alexander Campegius	359
	160. Johannes a Prato	360
§. 96.	161. Hippolytus Marsilius	360
	162. Philippus Decius	361
	163. Caesar Lambertinus	363
	Die übrigen Schriftsteller.	
§. 97.	164. Aegidius Carlerius	363
	165. Albertus Trottus	364
	166. Alexander de S. Elpidio	364
	167. Alphonsus de Soto	364
	168. Andreas Lipiavicz	364
	169. Andreas Rommel	365
	170. Angelus de Gambilionibus	365
	171. Antonius de Burgos	365
	172. Ant. de Canario	366
	173. Ant. Franc. a Doctoribus	366
	174. Arnoldus de Augusta	366
	175. Arn. de Embeke	367
	176. Arn. Westphal	367
	177. Aug. de Roma	367
	178. Barthol. Caepolla	367
	179. Bern. Balbus	368
	180. Celsus Maffeus	368
	181. Conr. Lagus	368
	182. Dion. Ryckel	369
	183. Eusebius Conradus	369
	184. Ferd. Cordubensis	369
	185. Franc. Coscius	370
	186. Gasp. de Perusio	370
	187. Gerhardus de Poshilaco	370
	188. Guido Papa	370
	189. Guilielmus Occam	371
	190. Guilielmus de Samuco. Gregor von Heimbürg	372
	191. Harynghus Sifridus	373
	192. Heim. de Campo	373
	193. Heinr. Grefe	373
	194. Heinr. von Werl	374
	195. Helyas Regnier	374
	196. Henning Göde	374
	197. Herm. de Campo	375
	198. Jac. de Albertino	375
	199. Jac. Almainus	375
200. Jac. Alvarottus	375	
201. Jac. de Bangio	376	
202. Jac. Radewitz	376	
203. Jac. Sprenger	376	
204. Henr. Institor	376	

	Seite
205. Jacobus de Theramo	377
206. Jac. de Thermis	378
207. Jac. de Tonerra	378
208. Joh. abbas Nivicellensis	379
209. Joh. de Alfordia	379
210. Joh. Andreas	379
211. Joh. auditor	379
212. J. B. de S. Blasio	379
213. Joh. Berberius	380
214. Joh. de Bromyard	380
215. Joh. Caraffa	380
216. Joh. de Cervo sen.	381
217. Joh. de Cervo jun.	381
218. Joh. von Falkenberg	381
219. Johannes Gerson	382
220. Johannes Hagen	383
221. Joh. Koelner de Vanckel	384
222. Joh. Ludov. Lambertaccius	384
223. Joh. Moesch	384
224. Joh. de Praga	385
225. Joh. de Sine muro	385
226. Joh. Alamannus, de Saxonis, de Erfordia	385
227. Joh. de Sistro. Joh. de Sexto	391
228. Joh. Spull	391
229. Joh. de Vico Mercato	392
230. Lanfranchinus	392
231. Lanfranchus ab Oriano	392
232. Laurent. de Mantua	392
233. Laur. de Parasolis	392
234. Laur. Puldericus	392
235. Laurus de Palazzolis	393
236. Laur. de Rudolphis	393
237. Ludeco Cappel	394
238. Bonif. Lusitanus	394
239. Ludov. de Curtosiis	394
240. Lud. Pontanus (Romanus)	395
241. Martinus Laudensis	395
242. Matthäus von Krakau	396
243. Michael Angrianus	396
244. Mich. de Leone	397
245. Nicasius de Voerda	397
246. Nicolaus	397
247. Nic. Andreae	398
248. Nic. de Clemangis	398
249. Nic. von Dinkelspühel	399
250. Nic. Eimericus	400
251. Nic. de Metis	400
252. Paulus Doctus	400
253. Paulus Florentinus	401
254. Petrus de Alliaco	401
255. Petrus de Colle	403

	Seite
256. Petrus Crassus	403
257. Petrus de Hassia	403
258. Petrus Maurocenus	403
259. Petrus Ravennas	403
260. Riccardus de Radulphis	404
261. Roechus Curtius	404
262. Rodericus Fernandez de S. Ella	405
263. Sibertus de Becka	405
264. Simon Vayreti	405
265. Stephanus Costa	405
266. Theodericus Blocus	406
267. Theoderich von Boxdorf	406
268. Thomas de Canonibus	406
269. Thomas Hospital	406
270. Fr. Thomas	406
271. Gundisalvo di Villadiego	406
272. Hieronymus Cucalon	407
273. Martinus de Arles y Andosilla	407
274. Radolphus a Beringhen	407
275. Richardus a Capella	407
276. Roderigo de Borgia	407
B. Die Schriftsteller für das Forum internum.	
§. 98. 1. Guilielmus Arvernus Parisiensis	408
§. 99. 2. Raymundus de Pennaforte	408
3. Guilielmus Redonensis	413
§. 100. 4. Monaldus	414
5. Henricus de Gandavo	418
6. Gualterus Brugensis	419
§. 101. 7. Johannes von Freiburg	419
8. Berthold	423
9. Burchard von Strassburg	423
§. 102. 10. Albertus de Brixia Mandugasinus	424
11. Guillaume de Cayeu	425
12. Johannes Rigandus	425
§. 103. 13. Astesanus von Asti	425
14. Adam	427
§. 104. 15. Bartholomaeus Pisanus	428
16. Guido de Monte Rocheri	429
17. Durandus Campanus	430
18. Jacobus Passavante	430
§. 105. 19. Hermannus de Schildis	431
20. Gerardus von Deventer	431
21. Stephanus von Prag	431
22. Albertus Ranconis de Ericinio	432
§. 106. 23. Henricus de Hassia	432
24. Heinrich von Oyta	434
25. Heinrich von Odendorp	434
26. Conrad von Ebrach	435
§. 107. 27. Nicolaus Oresmius	435
28. Nicolaus ab Ausmo	435

	Seite
§. 108.	29. Johann Reutter 437
	30. Johann von Frankfurt 437
	31. Arnold Gheyloven 438
	32. Henricus Gulpen 439
§. 109.	33. Andreas de Escobar 439
	34. Sifridus de Arena 441
§. 110.	35. Johann Nieder 441
	36. Bernardus Senensis 442
	37. Nicolaus de Plowe 443
§. 111.	38. Antonius de Forciglione 444
	39. Franciscus de Platea 446
	40. Johann von Capistrano 446
§. 112.	41. Jacob von Jüterbock 447
	42. Johann von Auerbach 447
	43. Alexander Ariosti 448
	44. Johannes Consobrinus 448
§. 113.	45. Baptista de Salis 448
§. 114.	46. Henricus de Herpf 450
	47. Petrus de Saxonia 450
	48. Gotschalculus Hollen 451
	49. Guilielmus Bont 451
	50. Engelhardus Kunhofer 451
§. 115.	51. Franciscus de Barellis 451
	52. Ambrosius de Vignate 451
	53. Angelus Carletus 452
	54. Bartholomaeus de Chaimis 453
	55. Robertus Finingham 454
	56. Conrad Summenhart 454
§. 116.	57. Silvester de Prierio 455
	II. Kapitel. Allgemeiner Charakter der wissenschaftlichen Behandlung.
§. 117.	1. In der Schule. — Ordentliche, ausserordentliche Bücher, Vorlesungen und Lehrer. Bedeutung des Universitätsstudiums. Bücherwesen. Bedeutung des canonischen Rechts. Kardinäle, Bischöfe unter den Canonisten. Besitz von Benefizien. Laien als Canonisten. Schriftsteller, die nicht Lehrer waren. Mass- gebender Einfluss der Schule. Canonisten aus den Orden der Augustiner, Benedictiner, Carmeliter, Carthäuser, Cistercienser, Dominikaner, Minoriten. Gleichförmigkeit der Behandlung. Gründe: gleiches Object, Sprache, kirchliche Ideen. Lehr- methode: Vorlesungen, Repetitiones, Disputationes. Con- currenten 456
§. 118.	2. In den Schriften. — Interpretirende. Einleitungen u. dgl. Popularisirende. Monographische. Praktische. Allerlei. Kirchenpolitische. Buchdruckerkunst. Verfall der Wissenschaft 475
	III. Kapitel. Uebersicht der Schriften.
	I. Die eigentlich rein juristischen.
§. 119.	A. Allgemeine. Repertoria für den Gebrauch der Quellen. Tabulae juris, Repertoria alphabetica. Flores iuris utriusque. Allegationes iuris. Casus legum canonizatarum. Concordantiae iuris

	civilis et canonici. Contrarietates inter ius civ. et can., glossarum. Auctoritates glossarum. Brocarda. Concordantiae decreti et decretalium. De rescriptis	485—489
	B. Werke zu den Quellen.	
§. 120.	1. Zum Dekret. Excerpta. Notabilia. Casus. Breviaria. Margaritae. Tabulae. Glossa. Apparatus. Distinctiones	489—492
§. 121.	2. Zu den Dekretalen. Excerpta, Breviaria, Notabilia, Casus, Margaritae, Glossa, Lecturae, Distinctiones, Repetitiones, Summae titulorum, Summa titulorum s. Seeda Balduini, Casus titulorum	492—504
§. 122.	3. Zu dem Liber VI. und den Zwischendekretalen. Decretales Innocenz IV. Urbans IV. Gregors X. Liber VI	504—505
§. 123.	4. Zu den Clementinen	506
§. 124.	5. Zu den Extravaganten	506
§. 125.	C. Monographische Literatur. Praktische. Kirchliche Regierung (Kardinäle, Legaten, Bischöfe u. s. w., Visitation, Kapitel). Benefizialwesen (Wahl und Postulation, Reservatrechte, Patronat. Union u. s. w.). Güterrecht, Eherecht, Ritus, Dispenswesen. Regularen, Prozess, Strafrecht, Strafprozess, Quästionen. Consilia, Responsa. Schriften zu fremden Werken. Singularia et Notabilia	507—511
§. 126.	II. Die kirchenpolitischen	511
	III. Die Literatur für das Forum internum.	
§. 127.	1. Entwicklungsgang. Libri poenitentiales. Umwandlung der Bussdisciplin. Prierliches Richteramt über die Gewissen als Folge der Scholastik. Privatbusse nicht sakramental bis auf Innocenz III. Beichtzwang 1215. Ausschliesslicher Gebrauch der Privatbusse. Casus reservati, Gleichstellung der Uebertretung reiner Rechtsgebote mit den Sünden. Zusammenfallen von Recht und Moral. Ablass, Beichtwesen wurde juristisch. Aufhören des Einflusses der Kirche auf das weltliche Recht. Das Forum internum als Machtmittel für den Klerus, Casuistik. Ethik für den Beichtstuhl juristische Disciplin. Gegensatz zu den Forderungen des wirtschaftlichen Lebens. Beichtinquisition	512—526
§. 128.	2. Die einzelnen Schriften	526
	III. Kapitel. Antheil der einzelnen Nationen an der Literatur während des Mittelalters.	
§. 129.	1. In der Schule	537
	2. Durch die Schriften	541
Anhang: 1. 2.	3. Joh. Andreae in Novella in decretales	550
	4. Joh. Andreae additio ad Speculum Guil. Durantis prooem.	552
	5. Franc. de Zabarellis lectura super Clementinis prooem.	553
	6. Katalog der Bücherverleiher in Bologna (canonist.)	554
	Nachträge zum ersten Bande	557
	„ „ zweiten „	558
	Alphabetisches Register	563
	Druckfehler-Verzeichniss	582

Zweites Buch.

Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts

von

Gregor IX. bis auf das Concil von Trient.

(1234—1563).

Erste Abtheilung.

Die Rechtsquellen.

Erstes Kapitel.

Die Dekretalen Gregors IX*).

§. 1.

Lage. Absicht Gregors. Abfassung. Publikation. Titel.

I. Als am 19. März 1227, dem Tage nach dem Ableben des Papstes Honorius III. der Kardinal *Hugo* oder *Hugolinus*, Bischof von Ostia und Velletri, zum Papst erwählt wurde und unter dem Namen Gregor IX ¹⁾ den römischen Bischofsstuhl bestieg, war die von Hono-

*) Kürzere oder längere Erörterungen finden sich in vielen Kommentaren vom 16. Jahrhundert ab, ferner bei *Van-Espen*, De decretalibus Greg. IX. et reliquis moderni Corporis can. partibus (Pars VIII. des tract. hist.-can. exhibens scholia in omnes canones etc.) Opp. V. (Colon. 1748 fol.) pag. 171 sqq. Indessen gehen dieselben über das elementarste Bedürfniss nicht hinaus. Auch die Abhandlung von *J. H. Böhmer*, de decretalium Pontificum Romanorum variis collectionibus et fortuna vor dem zweiten Bande des Corp. iuris can. enthält nur magere Notizen. Von den Neueren ausführlich: *Theiner*, Disquisitiones criticae pag. 37 sqq. *Phillips*, Kirchenrecht IV. S. 252—314.

¹⁾ Ueber *Gregor IX.* vergleiche man die historischen Angaben bei *Potthast*, Regesta I. pag. 680. — Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium ab initio nascentis ecclesiae usque ad Clementem IX. P. O. M. *Alphonsi Ciaconii* ordinis praedicatorum et aliorum opere descriptae: cum notis ab *Augustino Oldoino* soc. Jesu recognitae cet. Rom. 1677. 4 T. fol. II. col. 65—94. Gregor war geboren zu Capua, Sohn des Tristenius aus Anagni, Grafen von Segni, Neffe Innocenz' III., zuletzt Bischof von Ostia und Velletri, starb zu Rom 22. August 1241. Unter seinen Verdiensten wird von Oldoini angegeben, dass er die Absingung des ‚Salve Regina‘, das Läuten bei der Elevation der Hostie, das Läuten nach Sonnen-

rius III. publizierte Sammlung kaum ein Jahr²⁾ im Gebrauche. Zur Abfassung einer neuen Sammlung lag kein Bedürfniss vor, wenn man die bisherigen Gründe für die Abfassung solcher in's Auge fasst. Von den vorhergehenden fünf Compilationen³⁾ waren drei von der Schule recipirt, zwei, nämlich die *Capitatio tertia* und *quinta*, geradezu als offizielle Sammlungen erlassen und sofort anerkannt worden. In diesen fünf war das seit Gratians Dekret hinzugekommene Material, soweit es noch auf praktische Geltung Anspruch machen konnte, vollständig enthalten. Die vier ersten jener Compilationen waren mit einer Glosse versehen, welche sich als stehende in der Schule in anerkanntem Gebrauche befand. Die Aufsuchung der einzelnen Dekretalen bot keine Schwierigkeit, weil die Vertheilung des Stoffes nach den Büchern und Titeln allbekannt war; die Glosse jeder späteren Sammlung hatte auf die entsprechenden früheren Dekretalen überall die nöthige Rücksicht genommen. Wie Johannes Andreä berichtet⁴⁾, soll sich sofort nach Gregors Wahl das Gerücht verbreitet haben, er beabsichtige eine neue Sammlung zu machen. Ist diese Nachricht richtig, woran zu zweifeln kein Grund vorliegt, so lag ein sachlicher Grund für dieses Gerücht nicht vor. Denn die Menge der seit Publikation der *Compilatio quinta* erlassenen oder in diese nicht aufgenommenen Dekretalen gab zur Abfassung einer neuen Sammlung vollends gar keine Veranlassung. Auch die von Gregor in der Bulle, womit er seine Sammlung publizierte, angeführten Beweggründe reichen für sich nicht hin, deren Publikation zu erklären, wenn man die durch die Erlassung einer neuen Sammlung für jene Zeit nothwendig herbeigeführten grossen Missstände erwägt, welche später Bonifacius VIII. zu dem von ihm eingehaltenen Verfahren bewogen⁵⁾. Eine Sammlung, welche an die Stelle der fünf recipirten Compilationen zu treten bestimmt war, musste, wenn sie recipirt wurde, zur vollständigen Entwerthung aller Handschriften von jenen führen; gleichzeitig trat die nothwendige Folge ein, dass ein grosser Theil der alten Glossen unbrauchbar wurde. Hierdurch war gewissermassen die Rechtskontinuität unterbrochen. Bedenkt man nun, dass die Anfertigung und Verbreitung von Handschriften einer neuen Samm-

untergang zu Ehren der Jungfrau angeordnet, die Canonisation des Dominicus, Virgil von Salzburg und der Elisabeth vorgenommen habe. Unter den fünf von ihm 1227 ernannten Kardinälen sind drei spätere Päpste: Innocenz IV., Cölestin IV. und Alexander IV. Die auf dem falschen *Calendarium Bononiense* fussende Notiz, er habe zu Bologna Vorlesungen über das Recht gehalten, ist grundlos.

²⁾ Der Beweis ist geführt im ersten Bande S. 90 Anm. 22.

³⁾ Band I. Seite 78—91.

⁴⁾ Addit. ad *Speculum* Guil. Durantis (Bd. I. S. 248).

⁵⁾ Vergleiche unten §. 7. num. II.

lung, welche an die Stelle der alten treten sollte, mit grossen Geldopfern verknüpft war, viele Zeit erforderte, so konnte der Papst sich, falls ein Theil des früheren Materiales nicht aufgenommen und neues hinzugefügt werden sollte, nicht verhehlen, dass für eine geraume Zeit leicht in manchen Punkten eine Rechtsunsicherheit entstehen würde, da es vollständig unmöglich war, dass sofort eine allgemeine Kenntniss der Aenderungen eintrat, ohne dass diese selbst in einer besonderen Constitution zur allgemeinen Kenntniss gebracht wurden. Dies hat Gregor nicht gethan. Hierzu kommt der Umstand, dass die Benutzung einer Sammlung ohne eine Glosse bei den literarischen Verhältnissen jener Zeit nur für Solche möglich war, die eine Universität besucht hatten. Führte trotzdem Gregor den Plan aus, welchen wir kennen lernen werden, so darf man mit Recht annehmen, dass ihn tiefere Gründe hierzu bewogen, als die grösstentheils rein äusserlichen, welche er selbst angiebt, dass ihm diese Beweggründe klar waren, obwohl er nicht für gut oder nöthig fand, ihnen Ausdruck zu geben. Es ist nicht schwer, wengleich dies meines Wissens bisher allgemein unbeachtet blieb, die wahren Motive zu erkennen.

Gregor war bereits ⁶⁾ seit 1199 Kardinal-Diakon von St. Eustach, seit 1206 Bischof von Ostia gewesen; er kannte wie nur Einer aus unmittelbarer Anschauung die mächtige Hebung, welche das Papstthum unter Innocenz III., *seinem Oheim*, gewonnen, er hatte gesehen, wie die von Innocenz III. und Honorius III. publizirten Sammlungen widerspruchslos als Gesetzbücher angenommen wurden, hatte selbst auf dem Lateranensischen Concil von 1215 wahrgenommen, wie der Papst seine Constitutionen ohne Widerspruch und ohne andere Mitwirkung der versammelten Prälaten als die der blossen Zustimmung publizirte; er hatte den Sieg des Papstthums über das Kaiserthum inmitten der Ereignisse stehend erlebt. Er war von der Erhabenheit und Machtfülle des Papstthums tief durchdrungen, kannte die Stimmung der Schule und durfte überzeugt sein, dass der entscheidendste Schritt gelingen werde. Ihm war zugleich nicht unbekannt, dass die Schule, so sehr sie auch jede Dekretale ruhig hinnahm, zufolge länger Uebung sich das Recht beilegte, die Dekretalen zu beurtheilen und zu interpretiren ⁷⁾, dass manche Controversen bestanden sowohl bezüglich einzelner Dekretalen, als solcher Sätze, für die das Civilrecht in Betracht kam. Der Rechtsstoff genügte ziemlich dem Bedürfnisse; das Dekret war zum

⁶⁾ Siehe *Potthast*, Reg. 1 pag. 465, 462, 678.

⁷⁾ Es wird genügen, auf die Bd. I. S. 164 Anm. 25, S. 165 Anm. 26 mitgetheilten Aeusserungen von *Huguccio* hinzuweisen, von denen man wohl annehmen darf, dass sie Gregor bekannt waren.

grössten Theile antiquirt, die Dekretalen bildeten vorzugsweise die Grundlage des Rechts. Die Centralisation der Kirchenverwaltung in den Händen der Päpste hatte einen festen Halt gewonnen. Nach alledem scheint es mir nicht zweifelhaft, dass der eigentliche, wahre und hauptsächlichste Beweggrund Gregors IX. darauf gerichtet war: *das ganze canonische Recht, abgesehen von dem im Dekret enthaltenen, in einem ausschliesslichen päpstlichen Gesetzbuche zu codifiziren*, durch diesen Vorgang nach der aus dem Codex des Kaiser Justinian bekannten Art *die unbedingte Befugniss des Papstes zur Gesetzgebung für die ganze Kirche* und mit Ausschluss der allgemeinen Geltung jeder nicht bereits anerkannten Norm *durchzusetzen*, auf solche Art *die gesammte kirchliche Rechtsbildung beim päpstlichen Stuhle zu konzentriren, allen Papstbriefen*, die er aufzunehmen für gut fand, ohne Rücksicht auf ihren historischen Charakter *die allgemeine Geltung zu verleihen und zu sichern*, durch einheitliche Zusammenfassung des gesammten von den Päpsten erlassenen und in Kraft belassenen Materiales *das Papstthum als solches als Träger der Machtvollkommenheit erscheinen zu lassen*, die Theorie ⁸⁾ von der Gebundenheit des Nachfolgers an die Constitutionen der Vorfahren aus der Welt zu schaffen, *die kirchliche Rechtsentwicklung von der weltlichen vollständig zu emanzipiren, das Recht des Papstes, über alle die Kirche und den Klerus berührenden Punkte selbstständig Gesetze zu geben*, ausser Frage zu stellen, mit einem Worte: *die rechtliche Machtvollkommenheit der Päpste zur Thatsache zu machen* ⁹⁾. Mit diesem Zwecke, der vollständig erreicht wurde, waren die unbedeutenderen übrigen leicht zu vereinigen.

II. Gregor beauftragte im Jahr 1230 den Dominikaner *Raymund von Pennaforte* ¹⁰⁾ mit der Abfassung einer Sammlung, welche dieser — ob allein oder ob mit fremder und mit wessen Hülfe, ist nicht zu ermitteln, — bis zum Jahre 1234 vollendete. Durch die Bulle *Rex Pacificus* dat. Spoleti Nonis Septembris Pontificatus Nostri anno octavo

⁸⁾ Vergleiche Bd. I. Seite 86, 91, 94, 100 Anm. 18.

⁹⁾ Die Aufhebung aller nicht aufgenommenen Dekretalen, — das Verbot des Gebrauchs irgend einer anderen Sammlung, — das Verbot der Anfertigung neuer Sammlungen, — die Vorschrift, nur seine Sammlung in der Schule und in den Gerichten zu gebrauchen, — die Aufnahme der lediglich auf partikuläre Verhältnisse berechneten Bullen, die sich auf Controversen mit Frankreich bezogen (z. B. c. 13. X. de jud. II. 1.), des Verbots des Studiums des römischen Rechts (vergl. Bd. I. S. 105. — c. 10. X. de cler. vel. mon. III. 50; c. 28. X. de privil. V. 33), — die Entscheidung reiner Controversen, wie sie in den meisten der von Gregor selbst herrührenden Kapiteln liegt (z. B. im c. ult. X. de consuetud., c. ult. X. de praescript.) liefern den Beweis für die obigen Behauptungen. Denn für alle diese Dinge gab es keinen anderen Grund, als die angenommene Absicht.

¹⁰⁾ Ueber dessen Leben und Werke unten §. 99.

(d. h. 5. September 1234)¹¹⁾ theilte der Papst den Universitäten zu *Bologna* und *Paris* die Abfassung mit unter dem strikten Befehle: „Da Wir also wollen, dass Alle in den Gerichten und Schulen nur diese Compilation gebrauchen, verbieten wir strengstens, dass Jemand ohne besondere Erlaubniss des päpstlichen Stuhles sich herausnehme, eine andere zu machen.“ In der Bulle wird nicht gesagt, dass er ein Exemplar der Sammlung übersandt habe. Dies ist jedoch fast selbstverständlich und auch von Schriftstellern bezeugt¹²⁾. Höchst wahrscheinlich wurde die neue Sammlung auch noch anderwärtshin versandt¹³⁾.

III. Aus der Publikationsbulle ist nicht ersichtlich, ob Gregor seinem Gesetzbuche, das er lediglich als *Compilatio* bezeichnet, einen bestimmten Titel hat geben wollen. Der Titel *Decretales Gregorii IX.*, wie er sich regelmässig in den Handschriften findet und in den Drucken allgemein angenommen ist, wurde sofort gebraucht. Denn obwohl nicht blos Dekretalen darin stehen¹⁴⁾, so konnte man doch a potiori jenen Titel wählen. Die älteste Benennung ist schlechthin *Decretales*¹⁵⁾, der Zusatz *Gregorii IX.* selbstverständlich. Wenngleich eine

¹¹⁾ *Pothast*, Reg. num 9693 sq.

Theiner untersucht p. 51, wer in Bologna auf Befehl des Papstes die Sammlung publizirt habe und meint, *Tancred* habe es thun können. Das ist wohl richtig, weil er damals noch lebte und Archidiacon war; aber wenn *Theiner* meint, *Tancred* citire im *Ordo judicarius* und in seiner Glosse die neue Sammlung, so beweist dies nur, dass er nicht den reinen Text kannte. Siehe Bd. I. S. 199 ff. — Es versteht sich, da für das Gegenheil kein Anhalt ist, von selbst, dass von Seiten der Päpste die Zusendung der an alle Lehrer und Scholaren gerichteten Bulle für *Bologna* an den *Archidiacon*, für *Paris* an den *Kanzler* als jene Personen geschah, denen in gewissem Sinne die äussere kirchliche Leitung der Universität zukam. Vergleiche v. *Savigny* III. S. 226 f.

¹²⁾ *Theiner*, *Disquisitiones* p. 50. *Hostiensis* erwähnt, nach *Paris* und *Bologna* sei ein Exemplar gegangen, indem er zu dem Worte *Bononiae* der Bulle *Rex pacificus* sagt: „alias Parisiis: utrobique fuit missa compilatio propter communius studium.“

¹³⁾ Notizen der Art bei *Theiner* l. c. *Joh. Andreae*, *Novella in decretales Greg. IX. ad const. Rex Pacificus*: „dic quod plura exempla huius compilationis ad solemnia studia missa fuerunt.“

¹⁴⁾ Siehe §. 2. II. a.

¹⁵⁾ *Joh. Hispanus de Petesella* (§. 20) nennt seine Schrift schlechtweg „*Summa super titulis decretalium*“; *Gottfried von Trani* sagt in der Vorrede: „super rubricis decretalium summam aggredior“. Dass kein gesetzlicher Titel besteht, zeigen die Worte des *Hostiensis*, *Summa aurea*, Prooemium (Lugd. 1568 f. 3b): „Quo nomine nuncupetur. Et quidem diversimode: potest enim vocari *liber extravagantium*, quia ea, quae extra corpus decretorum seu decretalium vagabantur, in eo continentur... vel potest dici *pentateuchus*, quia in se continet V libros... Vel *compilatio nova*... Vel codex Gregorianus ab autore suo... *liber Decretalium*, quia quae ab apostolis

andere Citirart (§. 3. IV.) herkömmlich wurde, ist der Titel *Decretales* geblieben, Benennungen wie *liber extravagantium*, *compilatio nova* haben keine allgemeine Anwendung gefunden.

§. 2.

Quellen. Behandlung derselben.

I. Ueber die *Quellen*, aus denen die Compilation gemacht ist, sodann über die Art, wie die Quellen behandelt werden sollten, geben die Worte der Bulle ‚*Rex pacificus*‘ Auskunft:

„Wir haben die verschiedenen *Constitutionen* und *Dekretalen* unserer Vorfahren, die in verschiedenen Sammlungen (*volumina*) zerstreut stehen, und einzeln wegen *zu grosser Aehnlichkeit*, einzeln wegen *Widerspruchs* (unter sich), einzeln wegen *zu grosser Ausführlichkeit* Verwirrung herbeizuführen schienen, einzeln aber auch sich *ausserhalb jener Sammlungen befanden* und deshalb häufig in den Gerichten *als unsicher* Schwankungen hervorriefen, — zum gemeinen und vorzüglichen Nutzen der Studirenden durch unsern geliebten Bruder *Raymund*, unsern Kapellan und Pönitentiar, in *ein Buch (unum volumen)* bringen lassen, *mit Hinweglassung des Ueberflüssigen*; hierzu haben wir unsere Constitutionen und Dekretalen gefügt, durch welche Einzelnes, das in den frühern zweifelhaft war, erklärt wird.“

Es kann sonach zunächst keinem Zweifel unterliegen, dass Gregor als Quellen jene Sammlungen bezeichnet, denen gleich der seinigen die Bezeichnung *volumen* zukommt. Das waren die *fünf* sogenannten *Compilationes antiquae*. Denn wenn auch die Aufnahme von Dekretalen und Constitutionen aus den zwischen die *Compilatio* I. und III. fallenden Sammlungen durch jene Worte nicht ausgeschlossen ist¹⁾, zumal dieselben der Form nach mit ihnen übereinstimmen, so ist doch nur an jene fünf zu denken, weil sie allein recipirt waren, und thatsächlich Raymund nur aus ihnen, nicht aus den durch die *Comp.* II. und III.

et sanctis patribus decreta seu sancita sunt, in eo continentur, ut in ipso patebit (!), vel *quia maior pars ipsius libri in decretalibus epistolis consistit*. Nun erklärt er den Unterschied von Dekretale, Dekret und Constitution. *Bernardus Parmensis* in glossa bezeichnet die Worte ‚Gregorius‘ u. s. w. als *titulus*, ähnlich, wie *Rolandus* dasselbe mit *nomen* bezeichnet (Bd. I. S. 48 Anm. 8).

¹⁾ Aeltere, deren historische Studien minder exakt waren, nehmen dies an. So zählt *Hostiensis*, *Summa Proem.* 8 auf, die 5, Gilbertus, Alanus, Bern. Compostellanus. Ueberhaupt Bd. I. §. 17 ff.

antiquirten geschöpft hat²⁾. Ausser den in jenen Sammlungen befindlichen Papstbriefen war aber der Zweck der Sammlung auch gerichtet auf die ausserhalb derselben verbreiteten. Dazu sollten die eignen Briefe Gregors kommen. Ueberhaupt aber sollten nicht blos die *Dekretalen*³⁾, sondern auch die *Constitutionen* der Vorfahren und Gregors selbst Aufnahme finden. Was nun überhaupt an päpstlichen Erlassen in Sammlungen solcher vorlag, sollte in ein einziges Buch mit ausschliesslicher Geltung für dieses Material gebracht werden. Hieraus geht mit Evidenz hervor, dass dieses neue Volumen für alle nicht im Dekret stehenden und bis zu seiner Publikation erlassenen päpstlichen Dekretalen und Constitutionen einzig und allein fernerhin Geltung beanspruchen konnte.

II. Für die *Art der Aufnahme* ist durch jene Worte der Auftrag angedeutet: alles Ueberflüssige fortzulassen. Was überflüssig sei, ergibt sich daraus gleichfalls. Wenn mehrere Dekretalen einander ganz ähnlich waren, genügte die Aufnahme einer einzigen; war eine zu weitläufig, so konnte sie verkürzt werden. Die Widersprüche sollten behoben werden. Das konnte geschehen entweder durch Fortlassung einer von den einander widersprechenden Stellen, durch Ausstossung eines Passus oder durch Veränderung des Sinnes. Die Aufnahme selbst sollte die unbedingte Bürgschaft der Authenticität bieten. Endlich hatte die Aufnahme der eignen Dekretalen und Constitutionen Gregors IX. den Zweck, Zweifel und Controversen zu lösen. Raymund hat sich nun an diese Grundsätze gehalten, wie im Einzelnen gezeigt werden soll.

a. Die *Anzahl* und *Quelle* der *Kapitel* und *Titel*.

In den fünf *Compilationes antiquae*⁴⁾ befinden sich 534 Titel mit 2157 Kapiteln. Da aber von den 152 Titeln der *Compilatio prima* in der *secunda* 46, in der *tertia* 39, in der *quarta* 93, in der *quinta* 58 fehlen, neu hingegen in der *secunda* nur 6, in der *tertia* 20, in der *quarta* 1, in der *quinta* keiner ist, so enthalten in Wirklichkeit die *Compilationes antiquae* nur 325, oder noch richtiger 179 verschiedene Titel.

²⁾ Dies ergibt sich aus der Vergleichung der Gregorianischen Sammlung mit den fünf vorhergehenden und den nicht recipirten. Vgl. unten num. II. a., besonders Anm. 11 ff. dieses Paragraphen.

³⁾ Der Gegensatz *constitutiones* und *decretales* in der Bulle zeigt, wie auch die Aelteren, z. B. *Hostiensis* l. c., *Glossa Bern. Parm. v. constitutiones*, hervorheben, dass *decretalis* den aus einer speziellen Veranlassung zu der Entscheidung einer einzelnen Frage erlassenen Brief bezeichnet, *constitutio* den (motu proprio) zur Ordnung allgemeiner Verhältnisse erlassenen Brief legislatorischen Charakters andeutet. Vergl. Bd. I. S. 42.

⁴⁾ Bd. I. S. 79 (der Druckfehler zu berichtigen), 87, 88 (Druckfehler zu berichtigen), 89, 81.

Die Dekretalen Gregors IX. enthalten 185 Titel mit 1961 Kapiteln⁵⁾.
 Von den 185 Titeln sind entnommen:

⁵⁾ Die Kapitel vertheilen sich auf die Bücher also:

Liber I		Liber II		Liber III		Liber IV		Liber V	
Tit.	Cap.	Tit.	Cap.	Tit.	Cap.	Tit.	Cap.	Tit.	Cap.
I	2	I	21	I	16	I	32	I	27
II	13		20		10		14		2
III	43		3		10		3		46
IV	11		2		17		5		4
V	6		1		38		7		5
VI	60		5		6		7		19
VII	4		7		7		8		16
VIII	7		4		16		8		2
IX	15		5		3		4		6
X	5		4		10		1		3
XI	17		1		4		8		1
XII	1		8		1		1		25
XIII	2		19		12		11		2
XIV	15		10		3		9		2
XV	1		4		1		7		1
XVI	3		5		2		3		7
XVII	18		3		7		15		7
XVIII	8		3		4		6		5
XIX	1		15		9		9		19
XX	7		56		2		8		9
XXI	7		11		8	XX	5		3
XXII	4		16		5		166		4
XXIII	10		16		4				2
XXIV	4		36		10				2
XXV	1		14		5				4
XXVI	1		20		20				2
XXVII	2		26		3				10
XXVIII	6		73		14				2
XXIX	43		1		5				1
XXX	10	XXX	9		35				3
XXXI	20		418		24				18
XXXII	2				21				4
XXXIII	17				2				33
XXXIV	2				11				16
XXXV	8				8				3
XXXVI	11				9				9
XXXVII	3				4				13
XXXVIII	15				31				16
XXXIX	1				27				60
XL	7				10				33
XLI	10				14			XLI	11
XLII	2				6				457
XLIII	14				3				
	429			XLIV	2				
				XLV	2				
				XLVI	3				
				XLVII	1				
				XLVIII	6				
				XLIX	10				
				L	10				
					491				

a) der Comp. prima 149;

b) der Comp. secunda 14, nämlich I. 8, 10, 37 (Comp. II: I. 4, 6, 17); II. 8, 16, 25, 29 (C. II: II. 4, 9, 11, 20); III. 18, 33, 40, 41, 42, 45 (C. II: III. 12, 20; V. 20, 22, 19, 24); V. 26 (11);

c) der Compil. tertia 17, nämlich I. 5, 7, 8, 12, 15, 16, (C. III: I. 4, 5, 7, 10, 11); II. 5, 17 (C. III: II. 3, 10); III. 9, 12, 20, 41, 46, 47 (C. III: III. 9, 10, 16, 33, 35, 36); IV. 14 (C. III: IV. 10); V. 29, 32 (C. III: V. 13, 15).

Neu sind die fünf Titel I. 32, II. 5, III. 44, V. 2, 11.

Die meisten Titel sind in derselben Stellung und genau in der Fassung, wie sie in der Quelle stehen, übernommen. Einzelne sind an eine andere Stelle gesetzt, zum Theil in demselben Titel ⁶⁾, zum Theil in ein anderes Buch ⁷⁾ übertragen. Dadurch ist, wie sich auf den ersten Blick ergibt, dem Systeme mehr Rechnung getragen ⁸⁾. Bei einzelnen Titelrubriken sind Veränderungen vorgenommen worden, die bald in Zusätzen ⁹⁾, bald in Aenderungen ¹⁰⁾ bestehen.

Von der Gesamtzahl der Kapitel gehören Gregor IX. an 195 ¹¹⁾. Diese sind zur Hälfte ohne Inscription, obwohl sich aus manchen entnehmen lässt, dass sie aus Rescripten gezogen wurden; eine grosse Zahl ist rein theoretisch, jedoch lässt sich die Ziffer aus dem eben hervorgehobenen Grunde nicht genau feststellen.

⁶⁾ I. 24. 25. Comp. I. sind I. 34. 33; II. 5. 6. 7 Comp. I. sind II. 10. 11. 9; V. 19 Comp. I. ist als V. 15 zwischen zwei gestellt, die den Titeln 12. 13 Comp. I. entsprechen; V. 20. 21. 22. sind geworden V. 23. 25. 24; V. 26 ist als V. 18 zwischen die den Titeln V. 14 und 15 Comp. I. entsprechenden gestellt.

⁷⁾ Comp. I. Lib. I. Tit. 34 ist II. 7, L. V. T. 35 ist III. 43 geworden. Comp. II. L. V. T. 19. 20. 21. 22 ist geworden III. 42. 40. 45. 41. Der Comp. II. L. V. T. 19. 20. 22 war aber schon in der Comp. III. zu III. 34. 31. 33 geworden, diese Umstellung in der IV. und V. beibehalten.

⁸⁾ Wenn Phillips S. 272 meint, „durch Hinzufügung des Titels *de fide catholica* in der vierten Compilation habe das System den richtigen Ausgangspunkt von Gott, dem Urheber des Rechts, genommen“, so vergisst er, dass *vorher* für diesen Titel kein Bedürfniss vorlag; die Sache selbst ist eine Copie des Codex Justiniani, dessen erster Titel *de summa trinitate et fide catholica* etc. lautet.

⁹⁾ In I. 5 *praelatorum*, II. 28 *et relationibus*, 29 *clericis*, III. 15. 16. *de commodato*, *de deposito* statt *commodati*, *depositi* in Comp. I., III. 41 *et divinis officiis*, IV. 20. *de donationibus inter virum et uxorem*; V. 1. *inquisitionibus et denuntiatiombus*, V. 3. *vel promittatur*, 22 *detegenda*, 27 *interdicto*, 36 *de injuriis* et. — I. 8. lautet wie in C. III. (I. 7) *de auctoritate et usu pallii*, nicht *de usu et a. p.*, wie Phillips S. 237 hat; es liegt also keine Aenderung vor.

¹⁰⁾ II. 5. durch Kürzung, 10 *cognitionum* statt *judiciorum*; III. 10. *capituli* statt *clericorum* (tendenziöse Aenderung), 35 *et canonicorum*, ausgelassen *cellis eorum*, 40 *consecratione* statt *dedicatione*, 48 *aedificandis* statt *reaedificandis*. Andere sind ohne Bedeutung, da es gleichgültig ist, ob der Singular oder Plural steht u. dgl. m. z. B. IV. 1. 8. 16 *contracto* statt *celebrato*, V. 21 *sortilegiis* statt *sortilegio*.

Neben diesen 195 sind *acht*¹²⁾ nicht in den Comp. antiquae stehende aufgenommen worden, die mit einer Ausnahme¹³⁾ sich in Sammlungen der Dekretalen von Innocenz III., aber nicht in der Comp. III. bzw. IV. finden. Der Rest — 1758 capita — ist den Compilationes antiquae entnommen¹⁴⁾. Somit fallen auf die Compilationes antiquae von der Gesamtzahl 81,87 Prozent.

¹¹⁾ Sie vertheilen sich folgendermassen:

Lib.	Tit.	Capita	Lib.	Tit.	Capita	Lib.	Tit.	Capita
I	2	13	II	11	1	III	40	9. 10
	3	32—43		13	19		49	9. 10
	4	11		14	10	IV	1	29—32
	6	49—60		15	4		5	7
	9	15		17	3	7	8	
	11	16. 17		18	3	11	8	
	13	2		19	15	13	11	
	16	3		20	53—56	14	9	
	17	18		22	12—16	20	8	
	29	38—43		24	34—36	V	1	26. 27
	30	8—10	25	9—14	3		44—46	
	31	19. 20	27	25—26	6	18. 19		
	32	2	28	67—73	7	14—16		
	33	13—17	III	2	10	11	1	
	35	8		4	16. 17	12	25	
	37	3		5	35—38	19	19	
	38	10—15		14	3	22	4	
	40	7		15	1	26	2	
	41	8—10		16	2	27	9. 10	
	42	2		17	1	31	16—18	
43	12—14	18		3. 4	32	4		
II	2	16—20		19	9	33	31—33	
	3	3		21	8	36	8. 9	
	5	1	22	5	38	16		
	7	7	23	2—4	39	54—60		
	8	4	24	10	40	33		
	9	5	26	17—20				
	10	4	28	14				
			30	35				
			31	23. 24				
			32	19—21				
		33	2					
		38	31					
		39	25—37					

¹²⁾ Nämlich c. 7. I. 18., c. 7. I. 21., c. 10. III. 34., c. 6. IV. 14., c. 14. 17. V. 6., c. 9. V. 33, c. 16. V. 34. Das von *Phillips* S. 289 Anm. 29 auch dahin gezählte c. 35 [muss heissen 36] *contingit interdum* de sent. exc. V. 39, steht als c. 10. eod. in Comp. III.

¹³⁾ C. 9. V. 33. Wegen c. 7. I. 18 cf. die Anmerkung im Corp. jur. edid. *Richter*.

¹⁴⁾ Die Zahlen, welche *Phillips* hat, weichen von den meinigen ab. Wer die richtigen habe, kann jeder selbst prüfen. *Phillips* IV. S. 302 Anm. 83 giebt an für die Comp. ant. 544 Titel mit 2145 Kap., für Gregor IX. aber 185 Titel mit 1972 Kap. *Theiner*, *Disquis.* p. 44 hat für jene 543 mit 1785, für letztere 185 mit 1974 Kapiteln.

b. Die *Methode* der Aufnahme der Kapitel¹⁵⁾.

Raymund durfte sich für berechtigt halten, jede dem ihm vorgeschriebenen Zwecke dienlich scheinende oder entsprechende Aenderung zu treffen, und soweit eine solche nicht nöthig schien, sich einfach an seine Quelle zu halten. Die grosse Masse der Kapitel hat er lediglich aus den *Compilationes antiquae* herübergenommen. Wo die einzelnen Dekretalen früher bereits *zerrissen* waren, ist dies durchweg beibehalten, ein weiteres Zerreißen nicht nennenswerth¹⁶⁾. Die *Inscriptionen* sind gleichfalls im Ganzen dieselben, wie in den alten *Compilationen*, die vielen Fehler derselben sind damit zugleich beibehalten. Für die *Reihenfolge* der Kapitel ist in den einzelnen Titeln wie früher die Chronologie massgebend gewesen. Man darf aus dem Umstande, dass weder die fehlerhaften *Inscriptionen* verbessert sind, noch die Chronologie durch Aufnahme der Daten festgestellt ist, den Schluss ziehen, dass die Regesten, welche für die meisten vorhanden waren, nicht zu Rathe gezogen worden sind.

III. Durch Ausmerzung einer grossen Zahl von Dekretalen war dem doppelten Auftrage: die Widersprüche und allzugrossen Aehnlichkeiten zu heben, entsprochen. Es kam natürlich darauf an, welcher

Theiner und *Phillips* haben synoptische Tabellen, worin die Zusammensetzung der Gregorianischen Sammlung aus den fünf *Compilationes antiquae* ersichtlich ist. Da solche einen grossen Raum beanspruchen, lasse ich sie um so mehr fort, als auch die *Richter'sche* Ausgabe zu jedem Kapitel die Quelle angibt.

¹⁵⁾ Es ist reine Uebertreibung, wenn Aeltere und Neuere, wie *Phillips* IV. S. 275, die Arbeit Raymunds als eine riesige schildern, wenn letzterer sagt: „Ueberschaut man für einen Augenblick den gewaltigen Stoff, welcher hier vorlag, jene aufgehäuften Masse von Dekretalen nebst vielen Stellen aus der heiligen Schrift“ [ich möchte wissen, wo die *vielen Stellen* in den *Comp. ant.* stehen], „den Kirchenvätern, den Concilien und aus dem Römischen Rechte“ [von *vielen Stellen* aus diesem kann ebensowenig die Rede sein], welche alle ihren gehörigen Platz erhalten und mit einander in Einklang gebracht werden sollten, so muss man staunen über den heroischen Muth, den Raymund zu einer so ungeheuern Arbeit mitbrachte, und bis zu deren Vollendung sich bewahrte.“ Was bereits gesagt ist und im Folgenden gesagt wird, gestattet das Mass der Bewunderung herabzusetzen. Es ist gänzlich unnöthig, Vorwürfe gegen Raymund zu schleudern, da es gar nicht darauf ankommt, zu untersuchen, was er hätte thun sollen, sondern nur festzustellen ist, was er gethan hat. Ueber den Gegenstand selbst s. *Ant. Augustinus* Praef. in edit. antiq. coll. decret., *Le Conte*, *Böhmer* in Praef. ad edit., *Vinc. Gonz. Arnao*, *Discurso sobre las colecciones de canones griegas y latinas*. Madr. 1793. P. III. *Phillips* I. c.

¹⁶⁾ So ist die Dekretale *Pastoralis* [nicht erst, wie *Phillips* IV. S. 297 meint, in der *Comp. III.*, sondern schon] von *Alanus* bereits in 12 Kapitel zerlegt (Bd. I. S. 85 Anm. 11) und in der Gregorianischen Sammlung nur noch ein Kapitel mehr (c. 14 X. II. 1., das in der *Comp. III.* Theil des c. 3. II. 16 ist) daraus gemacht worden.

Meinung beigespflichtet werden sollte. Ob das die richtige war, ist für den Charakter der Sammlung gleichgültig, da seit der Publikation des Gesetzbuchs jede Dekretale desselben das fortan allein geltende Gesetz geworden ist. Neben dieser Thätigkeit bemerken wir weiter die Absicht, eine *bessere Stoffvertheilung* auch hinsichtlich der Kapitel herbeizuführen. Darum sind eine grosse Anzahl von Kapiteln aus früheren Titeln in andere *versetzt* worden ¹⁷⁾, wodurch natürlich *ihr Sinn* ¹⁸⁾ *verändert* worden ist. Auch hier steht uns keine Prüfung darüber zu, ob dies Verfahren berechtigt war. So gut der Verfasser sich zu diesen Versetzungen der Kapitel berechtigt hielt, that er dies hinsichtlich der *Interpolationen* ¹⁹⁾. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Kapiteln ist durch direkte Auslassungen, durch Aenderung entscheidender Worte, oder durch Zusätze wesentlich verändert worden. Wo das der Fall ist, liegt juristisch genommen die frühere Dekretale gar nicht mehr vor, ja die Beibehaltung der Inscription charakterisirt eigentlich den Vorgang in gewisser Beziehung als unwahr. Mag man noch so sehr sagen: Gregor IX. konnte verändern, so viel er wollte, es bleibt die bewusste Aufnahme einer wesentlich veränderten Stelle als einer angeblich früheren eine Unwahrheit. Das ist umsomehr der Fall, als weder in einer Einleitung noch sonstwo über diesen Punkt eine Erklärung gegeben wurde. Auch die Worte der Bulle Rex Pacificus lassen keineswegs auf ein solches Verfahren schliessen. Wollte man sagen: Die Canonisten mussten das ja merken, sobald sie die *Compilationes antiquae* herbeizogen, so vergisst man, dass der fernere Gebrauch der früheren Sammlungen in der Schule und im Gerichte verboten war, dass überhaupt nur wenige Praktiker jener Zeit eine Quelle prüften. Was man wollte, war: das von Gregor IX. Statuirte auch als das frühere Recht erscheinen zu lassen. Für das von Raymund angewendete Mittel giebt es gar keine Ausrede; denn es liess sich der Zweck ohne Fälschung erreichen, wenn entweder die Inscription fortgelassen und die Stelle Gregor IX. zugeschrieben, oder aus der alten eine neue Gregor IX. zufallende gemacht wurde ²⁰⁾.

¹⁷⁾ Die von *Theiner* und *Phillips* gemachten synoptischen Tabellen geben darüber den vollständigen Aufschluss. Im Ganzen sind 118 einzelne Kapitel versetzt worden.

¹⁸⁾ Folgt aus dem Bd. I. S. 76, besonders aber unten §. 3. num. III. Gesagten.

¹⁹⁾ *J. Ch. W. Steck*, De interpolationibus Raymundi de Pennaforti. Lips. 1754.

²⁰⁾ *Phillips* S. 287 f. hat für das Verfahren nur die Worte, dass Raymund „nur in so fern nicht mit Unrecht der Tadel treffe, als diese Veränderungen bisweilen den Nachtheil hatten, dass sie eine Stelle ganz unverständlich oder ihr einen ganz verkehrten Sinn gaben“. Vergl. *Eckard*, Hermeneution juris edidit; *Walch*, Lib. I. cap. 8. §. 329 pag. 583; *Theiner* l. c. p. 53.

IV. Die Anweisung, *das Ueberflüssige abzuschneiden*, ist in derselben Weise befolgt, wie das schon seit der *Appendix Concilii Lateranensis* stehend geworden war ²¹⁾, nämlich durch Auslassung der sogenannten *partes decisae*. Wo der legislatorische Gedanke klar und zweifellos aus der Entscheidung zu entnehmen ist, hatte diese Abkürzung sachlich keinen Nachtheil. Da man aber in sehr vielen Fällen, ohne den Thatbestand zu kennen, die Entscheidung nicht vollkommen verstehen kann, so ist durch die Abkürzungen häufig dem richtigen Verständniss geschadet. Aeusserlich erlangte die Sammlung ein sehr schlechtes Aussehen ²²⁾. In den früheren Compilationen war aus leicht begreiflichem Grunde, wenn die Abkürzung im Anfange stattgefunden, das Anfangswort der Dekretale beibehalten. Ein Gleiches war geschehen, wenn aus einer Dekretale verschiedene Kapitel gemacht worden waren; auch hatte man bei Abkürzungen im Innern dies angedeutet. Raymund musste bezüglich der Anfänge sich an die Quellen halten, wenn keine Verwirrung entstehen sollte, weil die Glossen und Schriften nur mit jenen citirten ²³⁾. Die Beibehaltung der Flickwörter auch im Texte erklärt sich aus dem gleichen Verfahren der Vorgänger.

§. 3.

Charakter ¹⁾ der Sammlung. Rubriken. Kapitel. Citirart.

I. Aus der Publikationsbulle Gregors IX., welche über die Geltung des Kundgemachten entscheidet, folgt direkt, dass die von ihm publizierte Sammlung an die Stelle der früheren Dekretalensammlungen und der nicht in diese oder in das Dekret aufgenommenen Extravaganten treten sollte. Demgemäss tragen die Gregorianischen Dekretalen für das Recht jener Zeit und überhaupt nicht mehr den Charakter einer Sammlung von Gesetzen verschiedener Päpste an sich, sondern erscheinen als *ein einheitliches Gesetzbuch*, dessen einzelne Stücke als von Gregor IX. herrührend anzusehen sind.

²¹⁾ Bd. I. S. 77. Dazu S. 81. 88 f.

²²⁾ Man nehme irgend eine ältere Ausgabe. L. I. T. 2 c. 6 fängt an ‚Cum omnes et infra‘; c. 7 ‚Quae in ecclesiarum et infra . . . facultatem et infra. Volentes.‘ In c. 8 steht *et infra* dreimal, im c. 9 zweimal. Mit *ad haec, ceterum, de cetero, insuper, praeterea, Secundo, Tertio* u. dgl. m. beginnen, wie aus jedem Kapitelverzeichnis zu entnehmen, manche Kapitel, obwohl sich kein geschmackloserer Anfang denken lässt.

²³⁾ Diesen Grund hat schon *Joh. Andreae*, Nov. ad c. 25. X. III. 38. gut hervorgehoben.

¹⁾ Ueber diesen Punkt sprechen sich meist die Einleitungen zu den Kommentaren, die Lehrbücher u. s. w. aus.

Dieses Gesetzbuch, *liber, Codex* ²⁾, ist aber zugleich ein *ausschliessliches*, eine unbedingte Codification des in den päpstlichen Dekretalen enthaltenen Rechtsstoffes. Jede nach dem Dekret Gratians erlassene und in diese neue Sammlung nicht aufgenommene Dekretale, sowie die vor das Dekret fallenden und in keiner von beiden Sammlungen enthaltenen haben mit dem Erscheinen der Dekretalen Gregors ihre formelle Geltung verloren. Diese Geltung bezieht sich jedoch nur auf das *jus commune*; auf das *jus particulare als solches* hat auch diese Sammlung keinen Einfluss geübt, weder bei ihrem Erscheinen noch *als solche* seitdem. Hieraus ergibt sich die fortdauernde Gültigkeit der päpstlichen Dekretalen, welche *leges speciales* bildeten, auch wenn sie nicht aufgenommen sind. Ein Anderes ist, dass auch das particuläre Recht sich in den meisten Punkten nach den Dekretalen umgestaltet hat.

Bei diesem Charakter der Sammlung kommt auf die ursprüngliche Bedeutung einer Stelle, ob sie eine Dekretale oder der Schluss einer particulären oder allgemeinen Synode, Ausspruch eines Kirchenvaters u. s. w. ist, nichts an; desgleichen ist juristisch die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Inscriptionen gleichgültig, nicht minder der ursprüngliche Charakter der einzelnen Dekretalen ³⁾. Sie sind durch die Aufnahme einander gleichgestellt. In der Sammlung als solcher giebt es folglich juristisch keine *lex prior* und *posterior*, alle Kapitel sind vom selben Tage. Wenn also Widersprüche vorkommen, darf nicht das historische Verhältniss zum Entscheidungsgrunde gemacht werden, sondern man muss nach den für die Interpretation von Gesetzen überhaupt massgebenden Grundsätzen verfahren ⁴⁾. Offenbar sollte allen aufgenommenen Kapiteln gesetzliche Kraft zukommen. Wollte man also annehmen ⁵⁾, die Aufnahme verschiedener denselben Punkt abweichend behandelnder Dekretalen sei nur erfolgt, um einerseits den Wechsel der Gesetzgebung anzudeuten und andererseits die Annahme zu verhindern, die ältere Gesetzgebung sei durch Aufnahme des jüngsten Stückes stillschweigend abrogirt: so stände das im vollsten Widerspruche

²⁾ Der Vergleich mit dem Codex Justinians ist bei den Aeltern sehr häufig, so bei *Hostiensis*, Prooemium der Summa.

³⁾ Eine ursprünglich für einen einzelnen Fall erlassene — und das trifft bei den meisten zu — ist durch die Aufnahme Theil des *ius commune* geworden. Ob aber eine *constitutio specialis*, überhaupt das *ius particulare* geändert werde, entscheidet sich nach allgemeinen Grundsätzen. Vergl. z. B. c. 9. X. de voto III, 34.

⁴⁾ Während *Phillips* IV. S. 285 f. dies richtig andeutet, nimmt er S. 424 dennoch an, man müsse auf die *lex posterior* sehen. Es ist hier, wo es sich nicht um die Darstellung des Rechts handelt, auf die allgemeinen Grundsätze der Interpretation nicht weiter einzugehen. Vergl. *meine* Lehre von den Quellen S. 177 ff. 342 ff.

⁵⁾ Das thut z. B. *Mayr*, Trismegistus, Instit. prooem. num. 228.

mit der Bulle *Rex pacificus*. Die vorgregorianischen recipirten Compilationen ⁶⁾ haben mithin *als solche* jede Geltung verloren; das Gleiche gilt von jeder in ihnen enthaltenen nicht von Gregor aufgenommenen Dekretale. Hingegen bleiben sie ein sehr wichtiges Hilfsmittel der Interpretation. *Unbedingt* kann man also auf sie zurückgehen, wenn die ältere Stelle unter demselben Titel ohne jede Veränderung des Sinnes durch Interpolationen und nur mit Auslassung der *pars decisa* u. dgl. aufgenommen ist. Denn in solchem Falle ist nichts geändert ⁷⁾. Hat aber eine Veränderung durch Umstellung oder Versetzung in einen anderen Titel stattgefunden, so ist ein Zurückgehen nur insoweit statthaft, als der durch Aufnahme in einen anderen Titel geänderte Charakter dadurch nicht leidet. Sind wesentliche Veränderungen erfolgt, so bieten die *Compilationes antiquae* wohl ein rein historisches Hilfsmittel, aber kein interpretatorisches, soweit die Veränderung Einfluss hat.

II. Es kann aber weiter die Frage entstehen, inwiefern man auf die *Regesten*, die *Originale* zurückgehen dürfe. Wenn uns das Original der Sammlung, wie es Gregor IX. publizirt hat, vorläge, dürften wir uns offenbar nicht für berechtigt halten, dasselbe aus den Regesten zu verbessern, weil das einer authentischen Interpretation oder einer Constatirung von Schreibfehlern gleichkäme. Da aber das Original nicht mehr existirt, mindestens absolut unbekannt ist, so befinden wir uns in einer anderen Lage. Wir können zunächst gewiss Correcturen machen, die auf den Sinn ohne Einfluss sind und auf offenbaren Fehlern der Abschreiber ruhen, z. B. Verbesserungen falscher Inscriptionen, Zahlen, Namen u. dgl. Weicht aber das Original sachlich ab, und handelt es sich um eine schon in den *Compilationes antiquae* enthaltene Dekretale, so sind wir zur Correctur nicht berechtigt, wenn die Abweichung sich durch die Einstellung in einen anderen Titel erklärt, oder wenn die Veränderung, weil nur durch sie die Abweichung zu Tage tritt, eine absichtliche ist. Trifft dies nicht zu, so steht der Verbesserung nichts entgegen ⁸⁾.

⁶⁾ *Gonzalez Tellez*, Apparatus de origine et progressu jur. can. (Commentar. Tom. I.) num. 54. vindicirt ihnen noch Geltung; anders *Albericus Gentilis*, de libris jur. can. disput. (Hanov. 1605) cap. 4., *Phillips* IV. S. 292 ff.

⁷⁾ Das hat schon *Joh. Andreae*, Nov. in I. Decret. Prooem. §. *Sane* gefühlt, ohne den Grundsatz scharf hinzustellen. *Phillips*, S. 295, der sich auf ihn beruft, scheidet ebenfalls nicht scharf.

⁸⁾ Zuerst hat meines Wissens *Innocenz IV.* in seinem Apparatus im *Prooemium* eine solche Recension des Textes geübt. Er sagt: „... ac etiam ex necessitate *textus quarundum decretalium corruptarum in registro* ejusdem sedis vigilantissimo studio inquisitionum plenius colligi potuerunt, cujus textus corruptio et veritas ad ejusdem loca transmittuntur per ordinem annotata... Iste sunt decretales, quae corruptae erant et sunt secundum veram literam registri emendatae.“ Er zählt nun auf:

Schulte, Geschichte. II. Bd.

III. Im Vorhergehenden wurde wiederholt auf die *Rubriken* oder *Titelüberschriften* Gewicht gelegt; es muss darüber noch besonders gehandelt werden. Von selbst versteht sich, dass in den Dekretalen nur der eigentlich *dispositive* Theil, d. h. dasjenige Geltung hat, was der Gesetzgeber als *Norm* angesehen wissen wollte⁹⁾. Selbstredend ist also nur das einzelne Kapitel Gesetz, in ihm nicht die blosser Erzählung, die Ueberschrift, sondern nur der entscheidende Theil. Die *Bücher* als solche sind Theil des Gesetzes, sie haben jedoch, da sie lediglich eine äussere Abtheilung des Stoffes bilden und keine Ueberschriften tragen, für die Interpretation gar keine Bedeutung. Hat Raymund Titel aus einem Buche in ein anderes übertragen, so beabsichtigte er nur eine bessere Ordnung. Auch die *Rubricae*¹⁰⁾ *titulorum* gehören zum Gesetze. Dies folgt einmal daraus, dass sie in den *Compilationes antiquae* hergebracht waren und daraus beibehalten sind, sodann aus ausdrücklichen päpstlichen Erklärungen¹¹⁾, welche über die Anschauung keinen Zweifel lassen, endlich daraus, dass in den Dekretalen Gregors,

1) c. *bonae memoriae* de elect. (c. 23. I. 6.); 2) c. 29. *Auditis* X. eod.; 3) c. *Quanto* 7. X. de off. jud. ord. I. 31.; 4) c. *Quum speciali* 61. X. de appell. II. 28.; 5) c. *Ex tuae* 11. X. de cler. non resident. III. 4.; 6) c. *Pro illorum* 22. X. de praeb. III. 5. und theilweise die mit diesen im Zusammenhange stehenden, die ursprünglich damit zusammenhängen. Die Abweichungen sind zum Theil in der Ausg. von Richter in den kritischen Noten angemerkt, jedoch nicht alle in der römischen Ausgabe berücksichtigt worden. Das war indessen auch um so weniger nöthig, als die einfachste Vergleichung ergibt, dass dieselben auf den Sinn durchgehends ohne Einfluss sind, die Abweichungen oder Corruptionen in der That gar keine Bedeutung haben. Dies erklärt wohl auch, weshalb Innocenz über die Grundsätze selbst sich nicht ausspricht. Es lässt sich aber wohl annehmen, dass ihm der Charakter der Gregorianischen Sammlung klar war, er also die Meinung gar nicht haben konnte, frühere Dekretalen hätten ihre Geltung in der Weise behalten, wie sie eine solche ursprünglich hatten. Joh. Andreae führt die Worte von Innocenz an (Nov. in Proem.), setzt aber die Sache in kein klares Licht, da er seiner Methode gemäss auf die Grundsätze nicht eingeht.

⁹⁾ Wir müssen den äusseren Charakter im Auge behalten; es liegt keine Gesetzgebung im modernen Sinne vor, nicht einmal gleich dem Codex, da die meisten Kapitel keine *Constitutionen*, sondern *Rescripte* sind. Würde also der ganze Text *vim legis* haben, so wären auch die falschen Namen, die Ausführungen der Parteien, ja, wenn die Entscheidung den Gründen oder Thatsachen widerspricht, die Entscheidung aus diesen Gründen Gesetz u. s. w.

¹⁰⁾ Der Name kommt daher, dass man die Ueberschriften durchgehends mit rother, den Text, der davon auch *Nigrum* hiess im Gegensatze des *Rubrum*, mit schwarzer Dinte schrieb. W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter. Leipzig 1871. S. 196 ff.

¹¹⁾ Innocenz III. zur Comp. III. ‚sub *competentibus* titulis‘ (Bd. I. S. 87 Anm. 1.); Innocenz IV. (unten §. 6. num. II.), Bonifaz VIII. (unten §. 7. num. I.). Es hat auch insoweit nie in der Wissenschaft ein Zweifel geherrscht, wie ein Blick in die Einleitungen der Commentare und die Lehrbücher zeigt.

wie gezeigt wurde (§. 2, num. II. a.) neue gemacht, alte verändert und manche Kapitel von einer alten Rubrik weg und in eine andere gesetzt sind. Die Rubriken erscheinen selbstverständlich in den Dekretalen als gleichzeitig mit dem Texte, weil das Ganze als einheitliches Gesetzbuch im Momente der Sanktion zu Stande gekommen ist ¹²⁾.

Rücksichtlich des Gebrauches, den man von ihnen machen kann, darf man folgende Regeln aufstellen:

- 1) Bei wirklichen Widersprüchen zwischen Rubrik und Text [*Nigrum*] geht selbstredend der letztere als *sedes materiae* und eigentlicher Ausspruch der blossen Anordnung über den Platz, also der blossen Formvorschrift vor.
- 2) Bezeichnet eine Rubrik nur allgemein eine Materie, z. B. *de postulatione praelatorum*, *de electione*, *de renunciacione* u. dgl., so bietet dieselbe insofern ein Interpretationshülfsmittel, als wir berechtigt sind, anzunehmen, dass in der Stelle von einer Postulation, Wahl, einem Verzichte im technischen Sinne die Rede sei ¹³⁾. Wenn hingegen die Rubrik einen abgeschlossenen Sinn giebt, einen *Rechtssatz* ausspricht, so kann man sie als Gesetz citiren, wie dies von jeher in der Wissenschaft und Praxis geschehen ist ¹⁴⁾.

¹²⁾ *Aus diesem Grunde ist das Argument des Abbas Panormitanus ad prooem. Rex pacificus n. 8., dem die meisten, z. B. Wiestner, Dissert. prooem. n. 108 sq. Leuren, Forum, Quaest. praelim. 20, Reiffenstuel, Prooem. n. 97, Phillips, IV. S. 425 folgen, im Falle eines Widerspruchs zwischen Rubrum und Nigrum habe letzteres als die speziellere und jüngere Bestimmung den Vorzug, falsch, abgesehen davon, dass einzelne Rubriken, weil sie von Raymund gemacht sind, jünger als die Kapitel sind.*

¹³⁾ Die meisten der in Anm. 12 Genannten und Andere führen hier als passendes Beispiel an, dass sich aus der Stellung im Tit. *de off. et pot. iudicis delegati* schliessen lasse, dass die *Executores* und *Conservatores*, welche der Papst ernennt, *delegirte* Jurisdiction haben, obwohl nirgends von ihrem Amtscharakter oder der jurist. Beschaffenheit ihres Auftrags die Rede ist. Ein anderes Beispiel ist das von *Reiffenstuel, Schmalzgrueber* u. A. angeführte *cap. Bonae 3. X. de confirm. utili vel inut. II. 30.*, das man, abgesehen von dieser Stellung, leicht für einen Fall der *Appellation* halten könnte.

¹⁴⁾ Der Art sind unzweifelhaft aber auch allein die Titel: *Ut lite non contestata non procedatur ad testium receptionem vel ad sententiam definitivam* (II. 6.), *Ut lite pendente nihil innovetur* (II. 16.), *Ne sede vacante aliquid innovetur* (III. 9.), *Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur* (III. 12.), *Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant* (III. 50.), *De bigamis non ordinandis* (I. 21.), *De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi* (V. 5.), *Ne praelati vices suas vel ecclesias sub annuo censu concedant* (V. 4.), *De servis non ordinandis* (I. 18.), *De Simonia, et ne aliquid pro spiritualibus exigatur vel promittatur* (V. 3.).

Auch rücksichtlich der *superscriptiones capitulorum*, Ueberschriften der Kapitel, behauptet die Glosse und Schule durchgehends deren Authenticität und als Folge davon die Zulässigkeit, darauf als Mittel der Interpretation zu bauen. Dass diese

IV. Die *Citirart* ist früh eine ziemlich feste geworden. Um sie festzustellen, darf man nicht auf die Glosse oder die Summen zu den Dekretalen Gregors die Hauptrücksicht nehmen. Denn hier lag kein Bedürfniss besonderer Bezeichnung vor, es genügte, wenn es sich um Anführung einer späteren Stelle handelte, *infra*, wenn um eine frühere *supra*, mit Beifügung der Titelnrubrik und den Anfangsworten des Kapitels zu setzen. Ein Blick in die Glosse und die ältesten Summen und Kommentare lehrt, dass es sich so verhält. Anders stand die Sache für einen Interpreten des Dekrets, des Sextus u. s. w. oder für monographische Schriften. Für diese bedurfte es nur der hergebrachten Methode. Es war hergebracht, die *Compilationes antiquae* dergestalt zu citiren, dass man, solange die von *Bernardus Papiensis* die einzige war, sagte: *extra* mit dem Titel und Kapitel, später *extra I., II., III.*

Ueberschriften in der Sammlung von Anfang an sich befunden, kann Niemand in Abrede stellen; die Folgerung halte ich aber doch für irrig. Denn will man darauf Gewicht legen, ob die Dekretale an diese oder jene Person erlassen ist, so hebt man sofort den Satz auf, dass eine jede als eine Gregor's selbst aufzufassen sei und deshalb nichts mehr auf ihren früheren Charakter ankomme. Die Beibehaltung der Superscriptionen hat augenscheinlich nur in dem Herkommen ihren Grund und kann deshalb auch nur zu historischen Zwecken, nicht zur Interpretation eines geltenden Gesetzes benutzt werden.

Dafür wird die Gl. ad c. *Quorundam* 24 de elect. in IVto I. 6. verbo *Praedicatorum* von den Aeltern citirt, nicht, weil sie den Satz ausspricht, sondern weil sie für ihre Behauptung, dass unter den Bettelorden die Dominikaner stets *zuerst* gesetzt werden, also den Vorrang haben, sich auf die superscr. im c. *Nimis* 17. X. de excess. praelat. V. 31. und c. 1. de decim. in VIto III. 13. beruft. Ueber den Satz selbst vgl. die genannten Schriftsteller an den cit. Orten. Nur die Folgerungen sind praktisch und fordern überhaupt die Erwähnung der ganzen Sache. So folgert man z. B. aus c. *Constitutis* 23. X. de appellat., weil es überschrieben sei „*Gradensi Patriarchae et S. Vitalis Presbytero Card.*“, das nicht bloß [s. can. *Renovantes* und *Diffinivimus* D. XXII. u. c. *Antiqua* 23. X. de privil.] die alten Patriarchen, sondern auch die sogen. sedes patriarchales minus principales *den Kardinälen vorgehen*.

Sonderbarerweise verwechseln Einige, z. B. *Wiestner*, l. c. n. 109. die *Summarien* mit den *Superscriptiones*. Auch *Eichhorn*, K. R. I. S. 366 Anm. 10 redet „von Ueberschriften der Kapitel in den Dekretalen, welche den Inhalt derselben bezeichnen (*Summis*)“, und widerspricht sich dann in einem Athem, indem er, auch wenn (?) sie von Raymund herrühren, sie „eigentlich nur Interpretationsmittel“ nennt, „wiewohl sie dann freilich über den eigentlichen Sinn *entscheiden*“ [das Original hat selbst das letzte Wort gesperrt] und citirt dann die Stelle von *Reiffenstuel*, welche über die *Rubriken* handelt. *Phillips* S. 427 sagt nur unter Berufung auf *Reiffenstuel*, *Schmalzgrueber* und ein unvollständiges (es fehlt die Angabe des oben genannten Kapitels) Citat der Glosse [er citirt *Glossa Praedicatorum* de elect. in 6to und müsste citiren: gl. in c. *quorundam* 24 verbo *praedicatorum*], dass den Kapitelüberschriften der „Dekretalen auch eine authentische Bedeutung beigelegt werden dürfe.“

u. s. w. ¹⁵⁾. Nach dem Erscheinen der Dekretalen Gregors IX. fiel bei deren Bedeutung das Citiren der früheren Sammlungen nach dem Dekrete fort; sie traten an deren Stelle als die allein geltende Sammlung, bildeten den *Liber extra decretum* schlechtweg. So erklärt es sich, dass man die stehende Methode auf sie übertrug und citirte: extra mit Zusatz der Titelrubrik und des Kapitelanfangs. So finden wir es in dem Apparat zum Dekret von *Bartholomäus von Brescia* ¹⁶⁾, sowie in den Glossen und Commentaren zu den späteren Constitutionen und Sammlungen. Uebrigens kommen auch Citate der Kapitel ohne die Rubrik und den Zusatz extra vor, Citate wie *apud Gregorium, in decretalibus Greg.* u. dgl. Die ältere Citirweise ist in neuerer Zeit beibehalten worden, nur dass aus der alten Abkürzung für *extra*, *x* ein einfaches *x* geworden ist und man ausser der Zahl des Kapitels die Zahl des Buchs und Titels zusetzt, z. B. c. 13. *de praescriptionibus* x. II. 26, oder c. *ad audientiam* x. de praescr. II. 26, oder c. ad aud. 13. X. de praescr. II. 26.

§. 4.

Handschriften und Ausgaben.

I. Die Anzahl der erhaltenen Handschriften der Dekretalen ist eine kolossale ¹⁾. Sie haben aber nicht entfernt die gleiche Bedeutung, wie die des Dekrets. Es ergibt sich das zuerst aus dem Charakter der Sammlung als eines Gesetzbuchs. Denn hierdurch ist ein *fester Text* gegeben. Da wir aber von keiner Handschrift versichern

¹⁵⁾ Vergl. Bd. I. S. 22 ff.

¹⁶⁾ Fast jeder Zusatz desselben giebt einen Beleg. Ich habe in der Glosse zum Dekret Gratians S. 79 gezeigt, dass im Umformen der Citate aus den alten Compilationen auf die Gregorianischen und im Ergänzen derselben aus diesen seine Hauptthätigkeit besteht. Unten §. 21.

¹⁾ Ich habe allein in *meinen* Rechtshandschriften 3, Prager Handschriften 6, Iter gallicum 21 aufgezählt, kenne ausserdem: 5 *Bamberger* (P. I, 19, 20, 21, 22, P. III. 1.), 2 *Berliner* (Cod. ms. lat. fol. 7. 8), 5 *Breslauer* Universität II. F. 29—83, 1 *Casseler* (ms. jur. in f. 18), 2 *Frankfurter* (num. 11. 37.), 3 *Fuldaer* (D. 8. mbr. s. XIII., D. 21. 24), 4 *Göttinger* (Cod. ms. jur. 149 mbr. s. XIII., in 4^o. 150, 152, 153), 4 *Hallenser* (Ye fol. 31, 32, 34, 47), 9 *Leipziger* (1 Bibl. Haenel; Stadtbibl. 244, 245, 246; Univ. Bibl. 956, 957, 964, 965, 966), 2 *Wiener* Hofb. (2056, 2084) u. s. w. Der Catalogue gén. zählt auf in *Arras* 15, *Epinal* 1, *Autun* 1, *Laon* 4, *Troyes* 9, *St. Omer* 8, *St. Mihiel* 5 u. s. w. In *Olmütz* sind 10, in *Innsbruck* 3, in *München*, *Paris*, *Rom* u. s. w. ist ihre Zahl enorm. Es giebt kaum eine grössere Bibliothek eines Klosters u. s. w. ohne solche. Die Zahl der erhaltenen beträgt sicher über 1000. Weitaus die meisten haben die *Glossa ordinaria*. ●

können, dass sie den Originaltext enthalte, so sind die Handschriften um so wichtiger, je näher ihre Abfassung der Publikation steht. Offenbar ist aber in Beziehung auf den Text, ähnlich wie beim Dekret ²⁾, ein grösseres Gewicht auf die dem Jahr 1234 nahe stehenden Schriftsteller zu legen, als auf Handschriften des Textes, namentlich gilt das von der Glosse des *Bernardus Parmensis* und den ältesten Interpreten. Denn mit Fug lässt sich annehmen, dass diesen in Bologna wenn nicht das Original, so doch nach diesem gemachte Abschriften vorlagen. Die Glosse schliesst sich aber an alle Worte von Bedeutung an und giebt somit ein vortreffliches Hülfsmittel. Uebrigens weichen die Handschriften überhaupt nicht in dem Masse von einander ab, wie beim Dekrete, weil Einschiebsel nur in sehr geringem Masse und in ganz anderer Weise stattfanden, die Abschriften meist eine und dieselbe Glosse haben und dadurch vor Abweichungen mehr gesichert waren. Die Schwierigkeit der Herstellung eines richtigen Textes liegt nicht in dem dispositiven Theile, sondern, wie sich zeigen wird, auf einem anderen Gebiete.

II. In welchem Jahre und wo die erste gedruckte Ausgabe erschien, lässt sich nicht mit Gewissheit feststellen. Die zahlreichen Ausgaben vor 1500 ³⁾ sind entweder einfache Abdrücke einer Handschrift, oder,

²⁾ Bd. I. Seite 68 ff.

³⁾ Panzer IV. p. 135 nimmt eine s. l. a. et typ. n. als älteste zu Mainz gedruckte an, Hain num. 7996 (II. p. 514) setzt die h. l. a. et typ. n., welche in Strassburg bei Henr. Eggesteyn erschien, zuerst. Dies halte ich im Hinblick auf die erste Ausgabe des Dekrets (Bd. I. S. 71) für richtiger. Hain hat eine 3., welche das Wappen des Druckers hat, den er nicht angiebt, zählt sodann noch auf 40 andere, Incunabelausgaben: Mainz (Schöffler) 1478, 1479; Rom (per Udalricum gallum Alamannum et Symonem Nicolai de Luca) 1474; Rom (per Georgium Laur. de Herbipoli) 1474; Padua 1474 (besorgt von Alexander Nevus); Aug. Vindel. 1474 (Günther Zainer, fehlt bei Hain); Basel (Michael Wenzler) 1479, 1481, 1482, 1486; 1476 (per Bernh. Richel; nicht bei Hain); Basel (Joh. Froben de Hammelburg) 1494, 1500; Venedig (Nicolaus Jenson) 1479, 1481; Venedig (Joh. de Colonia und Joh. manthen de Gheretzem) 1479; Löwen 1480 (Joh. de Westphalia); Mailand (Joh. Ant. de Honate) 1482, 1489; Nürnberg (Ant. Koburger) 1482, 1493, 1496; Venedig (Barthol. de Alexandria, Andr. de Asula, Maphei de Salodio) 1482, 1498; Venedig (Petr. Cremonensis de Plasiis) 1482; Venedig (Bapt. de Tortis, Franc. de Madiis), 1484, 1489, 1491, 1494, 1496, 1498, 1500; Speier (Petrus Drach) 1486, 1492; Venedig (Bern. de Tridino) 1486; Venedig (Thomas de Blavis) 1486, 1489; Venedig (Paganinus de Paganinis) 1489; Venedig (Joh. Hammani de Landoia) 1491; Venedig (Andr. de Papia) 1492; Lyon (Joh. de Prato) 1495; Paris (Ulrich Gering und Berthold Remboldt) 1499. — Alle diese Ausgaben sind *in folio*, mit Ausnahme der Venetianischen von 1482 (de Asula), 1486 (de Blavis), der Baseler 1494 und 1500 (Froben).

Ich bediene mich, wo es auf die gedruckte Glossa ordinaria ankommt, der Mainzer von 1473, die ich besitze.

In Deutschland sind bis 1500 nachweisbar zwanzig Ausgaben erschienen.

das trifft namentlich bei den späteren aus demselben Verlage zu, einer früheren Ausgabe. Eine eigentliche Textrecension hat bei keiner stattgefunden. Der einzige Unterschied der Ausgaben liegt darin, dass einige wenige Ausgaben den Text ohne Glosse geben ⁴⁾. So wenig dies für den Text von Bedeutung ist, eben so wenig bildet die Aufnahme von alphabetischen Titel- und Kapitelverzeichnissen ⁵⁾, sowie von Summarien ⁶⁾ zu den einzelnen Kapiteln einen besonderen Fortschritt. Auch die zahlreichen Ausgaben nach 1500 ⁷⁾ bekunden bis auf die von *Le Conte* ⁸⁾ keinen Fortschritt. Selbst diese geht auf eine Verbesserung des Textes nicht ein, sondern auf die Ergänzung desselben durch Aufnahme der *Partes decisae* in den Text. Er nahm sie aus den *Compilationes antiquae*, ohne aber dabei ein festes Prinzip zu verfolgen ⁹⁾. Gleichzeitig mit der des Dekrets erschien 1582 die offizielle römische Ausgabe, welche von *Franciscus Penna* ¹⁰⁾ und *Sixtus Fabri* bearbeitet ist. Sie hat die Ergänzungen der Ausgabe *Le Conte's* nicht aufgenommen, den Text nur in sehr unbedeutender Weise verbessert und in Zusätzen am Rande einzelne Lesarten und sonstige Bemerkungen gegeben. Ihr Text ist von Gregor XIII. in dem Breve, das ihr vorgedruckt ist, als *authentischer* erklärt. Hierdurch ist, soweit die *Sammlung Quelle des geltenden kirchlichen Rechts* ist, der Textkritik für die dispositiven Worte eine unbedingte Schranke gezogen. Von den späteren Ausgaben verdienen allein hervorgehoben zu werden die folgenden: 1) die von *Michael Le Peletier* aus der Bibliothek des *Claude Le Peletier* Grossenkel des *Pierre Pithou* durch *François Desmares* zum Druck besorgte ¹¹⁾. Sie giebt die Summarien, fügt in Form von Anmerkungen die von *Le Conte* ge-

⁴⁾ Basel 1479, Venedig 1478, Löwen 1480, Mailand 1482, Venedig 1489, Lyon 1495, Paris 1499.

⁵⁾ Eine *Tabula rubricarum* et capitulorum in Venedig 1491, 1492; Nürnberg 1493; Basel 1494; Venedig 1494; Nürnberg 1496; Venedig 1496, 1498, 1500; Basel 1500.

⁶⁾ Summaria et textuum divisiones in Nürnberg 1493, Venedig 1494, 1496, 1500.

⁷⁾ Siehe *Panzer*. Die erste Ausgabe in 8, ist Paris 1531 (Joh. Petit). — Wie stark die Auflagen waren, lässt sich daraus schliessen, dass die von Venedig 1498 angiebt, es seien 2300 Exemplare gedruckt.

⁸⁾ *Epistolae Decretales SS. Pontificum a Gregorio IX. P. M. collectae*. Antwerp. 1570. 8.

⁹⁾ Siehe die Bemerkung von *Ant. Augustinus*, Praefatio ad Gregor XIII. vor der Ausgabe der *Comp. antiquae*.

¹⁰⁾ *Ant. Augustinus*, De emend. Decreti Grat. L. I. dial. 20. (edit. Paris. 1760. I. p. 238) führt ihn also an: „Franciscus Pegna, Hispanus; cuius sunt additiones Decretalium sine nomine, quia templum Dianae incensisse visus est.“

¹¹⁾ *Decretales Gregorii P. IX. a Petro et Francisco Pithoeo I. C. ad veteres manuscriptos codices restitutae et notis illustratae, ex bibl. ill. D. D. Claudii Le Peletier* (Tom. II. des *Corp. iur. can.*). Paris, 1687. Fol.

machten Ergänzungen, die Noten der römischen Ausgabe mit dem Zusatze *Corr. Rom.*, die der Gebrüder *Pithou* mit dem Zusatze *Pith.* und sonstige bei, verbessert auch einzelne Inscriptionen u. dgl. 2) Die von *Justus Henning Böhmer* (Hal. 1747. 4) im 2. Bande des *Corpus iuris canonici*. Sie verlässt den römischen Text, hält sich bezüglich der Ergänzung der *Partes decisae* zumeist an *Le Conte*, giebt nach diesem und andern *variae lectiones*, Anmerkungen u. s. w. 3) Die von *Aemilius Ludovicus Richter*¹³⁾. Diese hält sich an den officiellen römischen Text, welcher mit *Antiqua* gedruckt ist, schiebt in denselben mit cursiven Typen ein die *Partes decisae*, für welche auf die älteren Sammlungen¹⁴⁾ zurückgegangen ist, vergleicht auch vier Handschriften. Ausser dem Texte hat sie die Summarien oberhalb der Capitel mit Cursivschrift, in Noten unterhalb des Textes die Nachweise bezüglich der Quellen der einzelnen Kapitel, sodann Varianten auf Grund der benutzten Sammlungen u. s. w. Die Anmerkungen der vorgenannten vier Ausgaben hat sie nicht aufgenommen, dagegen häufig das Datum zugefügt. Diese Ausgabe darf nach jeder Richtung als die beste erklärt werden.

Eine allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Ausgabe müsste folgende Grundsätze befolgen:

1. Der Text wäre rein herzustellen, ohne die Summarien aufzunehmen, welche nicht dahin gehören und nur vom wirklichen Studium der Quelle abhalten, auch vielfach nicht viel werth sind. Auch die *Partes decisae* gehören nicht hinein, weil sie nun einmal kein Theil der Gregorianischen Sammlungen sind und es in der That störend ist, den Text bald mit einem, wie es *Richter* thut, zwischen zwei Sternchen gesetzten, cursiv gedruckten Einschiebsel, bald mit langen, cursiven Stellen unterbrochen zu setzen.

2. Der Text ist herzustellen auf Grund einer Anzahl von Handschriften des XIII. Jahrhunderts, welche in grosser Zahl vorliegen, unter Benutzung guter *Handschriften* der Glosse¹⁴⁾ und der *Compilationes antiquae*, nicht der Ausgabe, welche keineswegs sehr correct ist¹⁵⁾. Für die Inscriptionen, Daten, das sachlich Irrelevante ist auf die römische Ausgabe gar kein Gewicht zu legen. Ergeben sich sachliche Abwei-

¹³⁾ *Corpus iuris canonici*. Pars II. Lips. 1839. 4.

¹⁴⁾ Aufgezählt in der Vorrede: *Coll. Lips.*, *Cassel.*, *Appendix*, *Coll. Lucensis*, *5 Comp. ant.*, *Rain. Pomp.*; *Registrum Leonis*; *Greg. M.*; *Innoc. III.*; *Conc. Coll. edit.*, *Mansi*; *Raynaldus Annales*.

¹⁴⁾ An erster Stelle lege ich Gewicht auf solche mit der Glosse des *Vincentius* aus dem vorher angegebenen Grunde, in zweiter Stelle auf die *Bernhards*. Ueber ein wichtiges Hilfsmittel unten §. 99.

¹⁵⁾ *Meine Lit.-Gesch.* der *Comp. ant.* giebt alte an. Vgl. I. S. 78 ff.

chungen, so ist der römische Wortlaut zu nehmen, der constatirte ältere in den Noten beizufügen.

3. Der also hergestellte Text ist zu oberst zu setzen, unterhalb desselben der durch Ergänzung aus den Quellen construirte Originaltext. Für diesen bedarf es keines verschiedenen Drucks bezüglich der Partes decisae. Denn wer zu wissenschaftlichen Zwecken sich nicht mit dem blossen gesetzlichen Texte begnügen kann, findet sich ohnehin zurecht, für Andere aber ist der ganze Apparat überflüssig.

4. In Anmerkungen sind dann die Varianten zu geben. Erläuternde Anmerkungen gehören in keine Quellenausgabe. Soll die Glosse aufgenommen werden, so wäre eine separate Ausgabe derselben wünschenswerth, in der alsdann auch die sonstigen Bemerkungen ihren Platz finden könnten. Der Abdruck der Glosse um den Text herum fordert ein zu grosses Format und ist durch die winzigen Zeilen störend.

Bemerkt sei noch, dass die letzte Ausgabe mit der Glosse die von Lyon 1671 ist, in der die Dekretalen den zweiten Band füllen. Welche Ausgabe zuerst die Kapitel mit fortlaufenden Zahlen versieht, habe ich nicht feststellen können. Da die Anzahl der Kapitel stets die gleiche war, ist die Sache von geringerer Bedeutung.

Zweites Kapitel.

Die Gesetzgebung und die Sammlungen von 1234—1311.

§. 5.

1. Gang und Charakter der Gesetzgebung ¹⁾.

In der Zeit vom Jahre 1234 bis zum Jahre 1298 haben die Päpste eine überaus fruchtbare Gesetzgebung entfaltet. Seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts hatte das canonische Recht seinen Abschluss gefunden ²⁾; das römische Recht galt als Quelle des kirchlichen nur, soweit die Päpste dasselbe anerkannten; die päpstliche Gesetzgebung, wie sie in den Dekretalen Gregors IX. als in einem förmlichen Gesetzbuche niedergelegt war, erstreckte sich weit über die eigentlichen, die

¹⁾ Eine Uebersicht gewähren die Regesten von *Pothast*. — Die Gesetze stehen in *Mansi*, Coll. Conciliorum Vol. XXIII. sqq. *Bullarium*, edit. Aug. Taurinorum Vol. III. sqq.

²⁾ Bd. I. Seite 92—107. 285 ff.

inneren kirchlichen Verhältnisse hinaus. Sie umfasste ausserdem erstens alle rechtlichen Beziehungen, in welchen die Kirche als Korporation und der Klerus in seinen auch privaten Rechtsverhältnissen überhaupt sich befinden konnte: Erwerb der Kirche, Veräusserung von Kirchensachen, Abgaben an Kirchen, Zehnten u. dgl., Beneficien der Geistlichen, Verträge über unbewegliches Kirchengut, Verträge überhaupt, Lehen, Ausgaben der Geistlichen, Testamente, Intestaterbfolge u. s. w. Ihr fiel zweitens anheim eine grosse Zahl der Rechtsverhältnisse überhaupt, weil man sie als *in Verbindung stehend mit geistlichen* ansah (*res spiritualibus annexae*): Patronatsverhältnisse (Rechte, Pflichten, Prozesse daraus), oder als *präjudiziell* für geistliche erachtete: Verlöbniß mit den vermögensrechtlichen Folgen, durch Eid bestärkte Verträge, oder als *Folgen aus solchen*: Vermögensfragen bei der Ehe, Legitimität, oder weil der Klerus sich das Recht beilegte, dafür zu sorgen: Testamente, Sachen der *piae causae*, *personae miserabiles* ³⁾. Endlich erstreckte sie sich drittens auf den grössten Theil des *Strafrechts* ⁴⁾. Das *Verfahren* in kirchlichen, bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen war durch die Dekretalen bis in's Einzelne ausgebildet. Man kann wohl sagen: es gab kein Rechtsverhältniss, keine Seite des sozialen und auch staatlichen Lebens, das sich nicht unter irgend einem Vorwande zur Kompetenz des Klerus ziehen liess ⁵⁾.

³⁾ Die Titel der *Dekretalen* Gregors IX. im 3. Buche: de praebendis 5., de rebus ecclesiae non alienandis 13, de precariis 14, de commodato 15, de deposito 16, de emtione et venditione 17, de locato et conducto 18, de rerum permutatione 19, de feudis 20, de pignoribus et aliis cautionibus 21, de fidejussoribus 22, de solutionibus 23, de donationibus 24, de peculio clericorum 25, de testamentis et ultimis voluntatibus 26, de successione ab intestato 27, de decimis, primitiis et oblationibus 30, de jure patronatus 38, de censibus, exactionibus et procuracionibus 39, de ecclesiis aedificandis vel reparandis 48, de immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium 49, — im 4. Buche: 1—16. 18. 19. 21 über Ehehindernisse u. s. w., qui filii sint legitimi 17, de donationibus inter virum et uxorem, et de dote post divortium restituenda 20, ordnen zum Theil rein bürgerliche Rechtsverhältnisse. Ebenso II. 12 de causa possessionis et proprietatis, 26 de praescriptionibus.

⁴⁾ Abgesehen von den specifisch kirchlichen Vergehen (Lib. V. Tit. 3. 4. 7. 8. 9. 14. 24. 25. 27. 28—31) erscheinen in den Dekretalen allgemeine: Verleumdung V. 2, Kindsmord 10, Aussetzung 11, Mord und Tödtung 12, Ehebruch und Schwängerei 16, Raub, Brandstiftung, Kirchenraub 17, Diebstahl 18, Wucher 19, Fälschung 20, Wahrsagerei 21, betrügerisches Einverständnis 22, Gotteslästerung 26, Injurien 36.

⁵⁾ *Der Papst* bestimmt über die Stellung der Juden, Saracenen und ihrer servi (V. 6), befiehlt, dass die Juden von ihren Gütern Zehnten zahlen oder sie abtreten müssen (c. 16. X. III. 30), verbietet die Cession von Zehnten der Laien an Laien (c. 19 ib.), fordert, dass die Zehntleistung der Steuerzahlung vorgehe (c. 38

War bereits im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts durch die Theorie und vollends durch die Gesetze Innocenz' III. der Sieg des päpstlichen Rechts über das partikuläre entschieden ⁶⁾, so hörte seit der Publikation der Dekretalen Gregors IX. das partikuläre Recht der einzelnen Diözesen und Provinzen auf, von irgendwelchem Einflusse auf die Entwicklung des canonischen Rechts zu sein. Diese ist eine einseitig päpstliche. Von dem Civilrechte hatte man sich vollständig emanzipirt. Die nothwendige Folge hiervon war, dass die päpstliche oder überhaupt die klerikale Gesetzgebung fernerhin nicht allein die vielen Zweifel, welche bei der Anwendung der Gesetze über die kirchlichen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse, das Verfahren u. s. w. sich ergaben, entscheiden, sondern sich auch mit der Ordnung der neuen Verhältnisse befassen musste. Die Verwicklungen, in welche die Päpste mit den deutschen Kaisern geriethen, das Aufblühen der neuen Mönchsorden, die kirchlichen Zustände in Italien, Frankreich, Deutschland boten reichen Stoff. Ausser zahllosen Einzelgesetzen wurde auf den beiden Generalsynoden zu *Lyon* 1245 ⁷⁾ unter Innocenz IV. und 1274 ⁸⁾ unter Gregor X., auf einzelnen von den Päpsten oder päpstlichen Legaten geleiteten Partikularsynoden eine Reihe wichtiger Gesetze erlassen. Die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, über die Wahlen des Papstes, der Bischöfe und anderen Prälaten, über die Kompetenz der Legaten, die Beneficien (Besetzung, Cumulation, Erledigung), die Regularen, die Ketzer, die Exkommunikation u. s. w. führten mehr und mehr dazu, die bereits früher angebahnte Centralisation zum Abschlusse zu bringen. Für dieses Ziel war auf anderen kirchlichen Gebieten in doppelter Weise ein Schritt weiter gethan. Die scholastische Philosophie hatte durch *Thomas von Aquino* ⁹⁾ den vollsten Sieg über alle

ib.), schreibt die Münzsorte vor, in der zu zahlen ist (c. 20. X. III. 39), giebt Anordnungen über Schulgeld (V. 5), regelt die *novi operis nuntiatio* (V. 32), bestimmt über Zurechnungsfähigkeit (V. 23) u. s. w. Die Tit. II. 24, I. 4. u. a. sind voll von rein civilistischen Sätzen.

⁶⁾ Man vergleiche die Darstellung im Bd. I. S. 99 ff.

⁷⁾ Acten bei *Mansi*, Concil. T. XXIII., *Labbe*, Conc. T. XI.

⁸⁾ *Mansi* XXIV. *Labbe* XI.

⁹⁾ Geboren zu Aquino in Campanien 1227, erzogen in Monte Casino und Neapel, trat er 1243 in den Dominikanerorden, studirte zu Paris, dann unter *Albertus Magnus* zu Köln, ging 1246 mit Albert nach Paris, nach einigen Jahren mit ihm wieder nach Köln, wo er über Exegese und die *sententiae* (des Petrus Lombardus, Dogmatik) las, ging wegen der Streitigkeiten zwischen den Welt- und Ordensgeistlichen in Köln nach Italien zurück; 1253 ging er nach Paris, wurde 1257 Doctor. Seit 1272 hielt er sich in Neapel auf. Er starb in Fossa nova am 7. März 1274 auf der Reise nach Lyon zum Concil begriffen. Johann XXII. versetzte ihn 1323 unter die Zahl der Heiligen. Sein Hauptwerk ist die *Summa theologica*, zu-

anderen Richtungen erlangt und blieb bis zum 16. Jahrhundert die massgebende, so dass fortan nur eine einzige Form des Denkens und Unterrichtens herrschte. Derselbe Thomas hatte im Systeme der scholastischen Philosophie das ganze Gebiet der *Dogmatik* construiert. Was bisher die Päpste faktisch behauptet, was irgendwo als theologische Meinung aufgetreten war, fand in seiner *Summa theologica* die scholastische Begründung. Auf ihm und seinem Freunde dem Franziskaner *Bonaventura* ruhte fortan die Theologie, bis das Concil von Trient deren wesentliche Sätze zu Dogmen erhob. In gleicher Weise war auf einem zweiten Gebiete, welches das Recht und die Theologie berührt, dem der *Moral*, nach dem Vorgange von *Raymund* (§. 99) ein System geschaffen, welches eine unbestrittene Herrschaft behauptete. Die Scholastik blieb die Quelle, aus welcher die Gesetzgebung und Wissenschaft schöpfte (§. 9), sie blieb bis zum heutigen Tage die Grundlage und Stütze der römischen Macht und Theorie, wie im dritten Bande zu zeigen ist.

Am Ende des 13. Jahrhunderts nahm der Papst keinen Anstand, gesetzlich auszusprechen, dass er alle Rechte im Schreine seiner Brust habe¹⁰⁾, und das neue Jahrhundert leitete derselbe Papst ein mit der Statuirung des Dogma: „*es sei jeglichem menschlichen Geschöpfe zur Seligkeit nöthig, dem Römischen Papste unterworfen zu sein*“¹¹⁾.“ Da kann es denn nicht in Erstaunen setzen, dass die Päpste

letz gedrukt bei *Migne*, Paris 1864. 4 voll. Ausgabe seiner gesammten Werke Rom 1570, 17 voll. fol. Obwohl er keine eigentlich canonistischen Werke verfasst hat, ist er durch seinen Einfluss auf die gesammte Wissenschaft des späteren Mittelalters auch für das canonische Recht von einer unermesslichen Bedeutung. Das Studium seiner Schriften ist für jeden Punkt des canonischen Rechts, der in irgend welchem Zusammenhange mit der Theologie steht, unentbehrlich zur Erkenntniss der inneren Entwicklung. Dasselbe gilt für die Erkenntniss der Rechtsanschauungen überhaupt.

¹⁰⁾ *Bonifaz VIII.* im cap. *Licet de constit.* I. 2. (unten §. 7. Anm. 8).

¹¹⁾ Bulle *Bonifaz' VIII. Unam sanctam* vom Jahre 1302. (c. 1. de M. et O. in Extr. comm. I. 8). Dass diese Bulle *ex cathedra* erlassen ist, unterliegt gar keinem Zweifel. Siehe meine Schrift „Die Macht der römischen Päpste“ u. s. w. Prag 1871. 2. Aufl. S. 28.

Die *deutschen Bischöfe* haben dies in ihrem gemeinsamen Hirtenbriefe vom Mai 1871 *ausdrücklich erklärt* (siehe Aktenstücke des Ordinariates des Erzbisthums München und Freising, betr. das allgem. vatican. Concil. 1871. Regensburg. Seite 171, Aktenstück XLIX) mit den Worten: „Von allen den Bullen, welche bisher die Gegner mit Vorliebe als staatsgefährlich bezeichnen, ist nur Eine dogmatisch. Diese ist aber zugleich von einem allgemeinen Concil angenommen... Die vom Papst *Bonifazius VIII.* erlassene Bulle *Unam sanctam. V. Lateran. Concil.*“ Dass die erste Behauptung nicht richtig ist, braucht hier nicht erwiesen zu werden.

fortan bei der Publikation ihrer Gesetzbücher einfach von *Unterthanen* reden ¹²⁾ und sich als Hüter des Universums betrachten ¹³⁾.

§. 6.

2. Die Sammlungen des Rechts bis zum Jahr 1298 ¹⁾.

I. Gregor IX. hatte die Anfertigung neuer Rechtssammlungen ohne besondere päpstliche Erlaubniss verboten ²⁾. Wollte man sich an dieses Verbot halten, so blieb ein dreifacher Weg möglich: entweder von Päpsten ausgehende oder autorisirte Sammlungen zu machen, oder die neuen Gesetze in die Gregorianische Sammlung einzufügen, oder sich der einzelnen Gesetze lediglich als solcher zu bedienen. Der zweite Weg konnte als bedenklich erscheinen, weil doch sehr fraglich war, ob ein Privater befugt sei, in einem Gesetzbuche Einschaltungen vorzunehmen. Es hatte auch seine grossen Nachtheile, dies zu thun, weil sich zu leicht in den Abschriften Verwechselungen und Willkürlichkeiten einschleichen konnten; auch lässt sich nicht verkennen, dass die Verschiedenheit der Handschriften nicht wünschenswerth, ein Zuschreiben in den meist glossirten Exemplaren aber oft kaum möglich war. Aus diesen Gründen erklärt sich die Thatsache, dass von den Handschriften des XIII. Jahrhunderts verhältnissmässig nur sehr wenige diese Methode befolgen, zur Genüge. Der dritte angedeutete Weg war augenscheinlich der schlechteste, weil nichts so sehr dem Gebrauche der neuen Gesetze hinderlich im Wege stehen musste, als die Anhäufung einzelner zu keiner Sammlung verbundener Gesetze. Es ist somit erklärlich, dass man sich an das Verbot Gregors nicht allgemein hielt. Wir kennen für die Benutzung des neuen Rechtsstoffes drei Formen: die Anfertigung

¹²⁾ Von *subditi* spricht Bonifaz VIII. in der Bulle *Sacrosanctae*, von *subjecti* Johann XXII. in der Bulle *Quoniam nulla*.

¹³⁾ Johann XXII. Bulle *Quoniam nulla* sagt, er sei Clemens V. gefolgt ‚in his, quae compendium universi concernunt.‘

¹⁾ Ich habe diesen Gegenstand zuerst ausführlich behandelt und, wie ich hoffen darf, zu einem gewissen Abschlusse gebracht in den Abhandlungen: ‚Die Dekretalen zwischen den Decretales Gregorii IX. und Liber VI. Bonifacii VIII. Ihre Sammlung und Verarbeitung ausserhalb des Liber VI. und im Liber VI.‘ Wien 1867 (Sitz-Ber. der phil.-histor. (l. der kais. Akad. d. Wiss. Bd. LV. Seite 701—797), welche ich mit ‚*Die Dekretalen*‘ citiren werde, sodann ‚Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken‘ (daselbst Bd. LVII) S. 614 ff., ferner in ‚Beiträge zur Literatur über die Dekretalen Gregors IX., Innocenz IV., Gregors X.‘ (daselbst Bd. LXVIII. S. 120—127) Wien 1871, S. 68 ff. Auf diesen Spezialuntersuchungen ruht die folgende Darstellung, sowie die des §. 7.

²⁾ Oben §. 1. num. II.

von Sammlungen durch die Päpste selbst, die Einschaltung in die Dekretalen Gregors IX. und die Abfassung mehr oder minder umfassender Privatsammlungen.

II. Innocenz IV. zerlegte seine am 21. April 1245 publizierte Constitution *Romana Ecclesia* in 10 Kapitel unter den entsprechenden Rubriken ³⁾, sandte sodann diese und die von ihm auf dem Concil zu Lyon publizirten Dekretalen, 42 an der Zahl, und unter die entsprechenden Titel gestellt, an die Universitäten zu Bologna und Paris mit einer Bulle, worin er die Benutzung derselben im Gerichte und in der Schule, sodann die *Einfügung* „unter den bei ihnen angegebenen Titeln“, befiehlt ⁴⁾. Als sich in den folgenden Jahren neue hinzugesellten und verschiedene falsche unter Innocenz' Namen umliefen, erliess er am 9. Sept. 1253 eine Bulle, *Ad explicandos nodos* ⁵⁾, an den Archidiakon *Philippus* von Bologna, worin er die Anfangsworte der echten, während seines Pontifikats erlassenen Constitutionen, Dekretalen und Briefe, welche ins Corpus iuris aufgenommen werden sollten (*quaeque in corpore iuris contineri decernimus*), unter Bezeichnung der Titel (*competentibus titulis*) mittheilt und gebietet, sie den Lehrern und Scholaren mit dem strengen Verbote bekannt zu geben, andere als die genannten oder spätere unter seinem Namen im Gericht oder in der Schule zuzulassen *ohne besondere päpstliche Erlaubniss*. Diese Bulle giebt 54 „*Principia*“, alle der 42 früheren und zwölf neuer.

III. Nach diesem wiederholten Vorgange von Innocenz IV. durfte es scheinen, als sei der gewählte Weg der Einfügung neuer Gesetze in den betreffenden Titeln der Gregorianischen Dekretalen der beste und

³⁾ *Theiner*, *Disquis.* pag. 137 hat dieselbe zuerst beschrieben nach einem Pariser Codex. Dieselbe ist in der ersten Sammlung von Innocenz IV. die sechste (*meine* Dekretalen S. 706, Anm. 14); num. 20 derselben gehört Gregor IX. an (dasselbst S. 707 Anm. 19).

⁴⁾ *Meine* Dekretalen S. 705 ff. führen die einzelnen Constitutionen auf und geben weitere Nachweise über sie. Zu den Beiträge S. 68 f. genannten Handschriften kommen: *Basel C.* I. 18, *Darmstadt* 853 mit dem Apparat des *Hostiensis* (Henricus de Segusia), *Basel C.* III. 13 (2 Stück) mit dem des *Bernardus Compostellanus*. Zahlreiche andere, von mir nicht selbst benutzte übergehe ich. Die früher *Böcking* gehörige Hs. habe ich in der Versteigerung seiner Bibliothek gekauft.

Drucke: *Böhmer*, *Corp. iur. can.*, T. II. append. III., pag. 351—368. *Mansi*, *Concil.* XXIII. col. 651—674.

Eine Anzahl ist nicht aufgenommen, weil sie ohne dauerndes Interesse waren. Vgl. *meine* Dekretalen S. 709. Ich habe in dieser Abhandlung überall für die einzelnen Constitutionen die nöthigen Nachweise gegeben.

⁵⁾ Diese Bulle fand wieder auf und beschrieb *Benedict XIV. Jam fere* (Ballar. Luxemburg. XVI Cont. P. X. p. 1 sqq.); dann druckten sie ab *Sarti de clar.* archig. Bon. Prof. II. 124, *Savioli*, *Annali* III. P. II. n. 690, p. 306, daraus *Theiner*, *Disquis.* p. 66 n. 4. *Meine* Dekretalen S. 709 ff.

vom Papste gewollte⁶⁾. Es sind uns nun in Handschriften von verschiedenen der zwölf Nachfolger Innocenz' IV. bis auf Bonifaz VIII. Sammlungen erhalten, welche deren Constitutionen unter Titelrubriken gestellt enthalten. Das ist der Fall mit 16 von *Alexander IV.*⁷⁾, mit einer von *Urban IV.*⁸⁾, mit sieben von *Clemens IV.*⁹⁾. Weitere Bullen indessen, womit die Einfügung angeordnet wurde, sind bisher nicht nachgewiesen worden. Ganz dasselbe Verfahren schlug ein *Gregor X.* Er sandte mit Bulle *Cum nuper* vom 1. November 1274 die von ihm auf dem Concil zu Lyon und seitdem erlassenen Constitutionen, 31 an der Zahl, an die Universitäten zu Bologna und Paris mit dem Auftrage, sie im Gerichte und in der Schule zu gebrauchen und gehörigen Orts (sub *suis titulis*) zu inseriren¹⁰⁾. Der letzte Papst, von welchem ich ein Gleiches nachzuweisen vermag, ist *Nicolaus III.* Er schickte mit Bulle *Cum quasdam* vom 23. März 1280 ganz mit demselben Auftrage fünf Constitutionen an die Pariser Universität¹¹⁾.

IV. Aus den uns vorliegenden Handschriften sind wir über den von den Schriftstellern und Abschreibern eingeschlagenen Weg gut unterrichtet. Die grosse Mehrzahl der Handschriften enthält die Dekretalen der (num. II. III.) genannten Päpste in der Gestalt besonderer Sammlungen mit oder ohne Apparat¹²⁾, sei es nach den Gregorianischen mit dem regelmässigen Anfange *Incipiunt constitutiones Innocentii IV.* u. s. w., oder *novae, novellae constitutiones*, auch *Novellae Gregorianae*¹³⁾. Eine kleinere Zahl hat dieselben in den Gregorianischen

⁶⁾ Wie ich a. a. O. Seite 711 Anm. 38 hervorgehoben, bezeichnet Bonifaz VIII in der Bulle *Sacro-sanctae* denselben ausdrücklich als *Sitte seiner Vorfahren*.

⁷⁾ Codex der *Erlanger Univ. Bibl.* 464. Ein *Münchner* 213 enthält 19 ohne Titelrubriken. *Meine Dekretalen* S. 711 ff.

⁸⁾ Cod. *Erlang.* citatus; eine zweite ist ohne Rubrik. A. a. O. S. 714. Ueber jene unten §. 7. Anm. 27, §. 8. Anm. 7.

⁹⁾ Cod. *Erlang.* 464, Königsberg XIV. haben 6, *Musei bohemicus* in *Prag* I. B. 4. hat 7. A. a. O. S. 714 ff. — Vergleiche aber num. VI. Anm. 19 über die Sammlungen dieser drei Päpste.

¹⁰⁾ Gedruckt bei *Hardouin*, Conc. VII. col. 705—720, *Mansi*, Conc. XXIV. col. 99 sqq. Ueber Handschriften u. s. w. *meine Dekretalen* S. 717 f.

¹¹⁾ A. a. O. 717 ff. Hier, vorher und später sind verschiedene ganz abgedruckt, von denen ich nicht feststellen konnte, ob sie bereits früher gedruckt waren. Von vielen dieser Bullen ist das Datum, wie sich aus den *Regesta Pont. Rom.* von *Potthast* ergibt, nicht genau festzustellen.

¹²⁾ Vergl. unten §. 9 fg., der zur Ergänzung dient.

¹³⁾ *Meine Beiträge* S. 71 ff. zählen für die Dekretalen von Innocenz IV. *sechs- unddreissig* Handschriften auf, welche sie als besondere Sammlung mit einem Apparate haben. Zu diesen muss ich die durch ein Versehen dort ausgelassenen, aber Rechtshandschriften S. 614 f. angeführten Codices von *Klosterneuburg* 96 und *Melk*

Titeln eingeschaltet. Diese Handschriften sind bald solche ohne Glosse¹⁴⁾, bald mit einer Glosse¹⁵⁾. Die Art der Aufnahme ist insofern verschieden, als die neuen Constitutionen am Ende des Titels bald mit der Ueberschrift ‚*nova constitutio*‘, bald als ‚*novella constitutio*‘, bald als ‚*constitutio Inn. IV.*‘, bald blos mit ‚*Inn. IV.*‘ stehen. Im Einzelnen weichen sowohl jene Handschriften, in denen die neuen Dekretalen besondere Sammlungen bilden, wie diejenigen, worin sie Theile der Gregorianischen sind, in der Ordnung und auch darin von einander ab, dass nicht alle Stücke in jeder derselben aufgenommen oder glossirt sind. Letzteres erklärt sich theils daraus, dass der betreffende Glossator sie nicht berücksichtigt hat, theils aus den bei dem Abschreiben unterlaufenen Versehen. Die abweichende Ordnung scheint zum Theil in der Verschiedenheit der Anordnung in den Bullen für Paris und Bologna zu liegen, zum Theil auch auf Rechnung der Abschreiber zu kommen.

V. Von einer Einfügung der von den Nachfolgern Innocenz' IV. erlassenen Dekretalen in die Gregorianische Sammlung habe ich keine Spur entdeckt, auch nirgends eine Angabe, dass dies geschehen, gefunden. Wo sie in Handschriften vorkommen, stehen sie mit oder ohne Apparat¹⁶⁾ als besondere Sammlungen oder als einzelne Stücke.

VI. Neben dem bisher geschilderten Verfahren, die neuen Constitutionen zu gebrauchen, findet sich die Verwerthung in *Privatsammlungen* in mehrfacher Form. Zunächst hat man in die Sammlung Innocenz' IV. von 1253 einzelne Extravaganten eingefügt¹⁷⁾. Sodann machte man förmliche *Extravagantensammlungen*. Eine solche habe ich in einer Prager Handschrift gefunden¹⁸⁾. Sie enthält in den ersten 65 Nummern eine *systematische* Sammlung, welche unter den betreffenden Gregorianischen Titeln im Ganzen in richtiger Ordnung 9 von Gregor IX., 11 von Innocenz IV., 40 von Alexander IV., 1 von Urban IV., 4 von Gregor X. umfasst. Von Nummer 66 bis 92, welche im Texte abbricht und beweist, dass die Handschrift unvollständig ist,

C. 27, sodann als später benutzte fügen: *Basel*, Univ.-Bibl. C. III. 13 (2. Stück fol. s. XIV.) mit der Glosse *Bernhards von Compostella*, *Basel* C. I. 18. s. XIV. und *Darmstadt*, Hofb. 853 mbr. f. s. XIV. mit der des *Hostiensis*.

¹⁴⁾ *Meine* Beiträge S. 69 giebt 5 an.

¹⁵⁾ A. a. O. S. 70 f. sind 5 angeführt.

¹⁶⁾ Unten §. 7. III., jedoch auch die folgende num. VI.

¹⁷⁾ Das einzige mir bekannte Beispiel ist der *Erlanger* Codex 464, in *meinen* Dekretalen S. 762 ff. genau beschrieben unter Nachweisung der neuen Stücke.

¹⁸⁾ *Meine* Dekretalen S. 724—758 beschreibt den Codex *Musei bohemicus* I. B. 4. mbr. fol. saec. XIV., der sie fol. 79—94 enthält [er ist ein sehr wichtiger *Miscellancodex*], genau, druckt eine Anzahl mir als gedruckt nicht bekannter ab, giebt über jedes Kapitel die nöthigen Nachweise u. s. w.

wird die Sammlung unsystematisch, mit Ausschluss von Num. 68—78. Die Num. 66—92 enthalten Constitutionen bis auf Bonifacius VIII. Aus der Sammlung 1—65, welche keine der in den authentischen Sammlungen enthaltenen Constitutionen bietet, geht hervor, dass man die von Innocenz IV. und Gregor X. als gesetzliche oder authentische Sammlungen publizirten Constitutionen *nur* als solche behandelte, dagegen die von Gregor IX. bis auf Bonifaz VIII. in dieser Gestalt nicht veröffentlichten als ein für Privatsammlungen zulässiges Extravagantenmaterial ansah. Sie macht aber dadurch zugleich wahrscheinlich, dass die Dekretalen von Alexander IV., Urban IV., Clemens IV. nicht als authentische Sammlungen publizirt worden sind¹⁹⁾. Wir haben in dieser Sammlung jedenfalls eine *Sammlung der nicht in authentische oder recipirte Sammlungen aufgenommenen Dekretalen* von Gregor IX. bis auf Bonifaz VIII.

Die Existenz einer *zweiten derartigen Sammlung* wird bewiesen durch eine kurze *Summa* zu Dekretalen verschiedener nicht bei den einzelnen genannter Päpste, die nur in der Ueberschrift ‚*Constitutiones Alex. IV., Urbani et Clementis*‘ allgemein bezeichnet werden²⁰⁾. Sie bezieht sich auf 77 Extravaganten, von denen 58 auch in der Prager Sammlung stehen²¹⁾; 8 gehören sicher, 2 vielleicht Gregor IX. an; Innocenz IV. kommen 11 zu; auf Alexander III. fallen bestimmt 33, wahrscheinlich 36; auf Clemens IV. aber 8; von einer ist zweifelhaft, ob sie Gregor IX. oder Clemens IV. angehört; die übrigen habe ich nicht genauer bestimmen können. Die *Summa* berücksichtigt keine der von Innocenz IV., Gregor X. und Nicolaus III. in authentischen Sammlungen publizirten Constitutionen und dürfte daher eine Sammlung vor Augen haben, welche unter Nicolaus III. oder vor ihm gemacht ist²²⁾.

¹⁹⁾ Ich habe a. a. O. S. 774 dies schon dadurch als wahrscheinlich erklärt, dass keine der oben num. III. angeführten Sammlungen ihrer Constitutionen eine Glosse hat. *Joh. Andreä* citirt wenigstens nie zu ihren in den Liber IV. übergegangenen einen Schriftsteller. Eine Ausnahme liegt allerdings vor, indem *Jacobus mon. s. Proculi* (§. 41) eine von Urban IV. erläutert hat. Diese gehört aber dem Rechte überhaupt weniger an, es ist die *de summa trin. et fide cath.* vom J. 1261.

²⁰⁾ Im Cod. der *Münchener* Hofbibl. ms. lat. 213 fol. mbr. s. XIII. Bl. 127—129. *Phillips* IV. S. 523 ff. hat sie zuerst beschrieben, jedoch mehrfache Irrthümer; er war nicht in der Lage, eine grosse Zahl von Kapiteln zu bestimmen. Dies, die genaue Nachweisung der einzelnen Kapitel u. A. zeigen *meine* Dekretalen S. 781—786.

²¹⁾ Die ganze Anlage und Verschiedenheit hinsichtlich der Stellung zeigt, dass die Prager und die bei Abfassung der *Summa* gebrauchte Sammlung nicht identisch sind.

²²⁾ Das letzte Stück der Handschrift ist nach der Angabe des Schreibers 1279, also unter der Regierung Nicolaus' III. geschrieben. Die Beschreibung im *Catalogus* I. 1. p. 34 ist nicht genau, da nicht einmal diese Jahreszahl angegeben ist; ich habe a. a. O. die ersten 9 Stücke genau angegeben. — Ich habe a. a. O. S. 785

Jedenfalls enthält sie eine *systematische Sammlung der bis auf Nicolaus III. nicht authentisch publizirten Extravaganten*. Sie kann bei Abfassung der Prager benutzt worden sein. Es ist natürlich unmöglich, dies zu beweisen, solange nicht die benutzte Sammlung selbst vorliegt.

§. 7.

3. Der Liber Sextus von Bonifaz VIII ¹⁾.

I. Die grosse Masse des seit dem Jahre 1234 angehäuften Stoffes lag, wie die Ausführung des vorhergehenden Paragraphen lehrt, in einer nichts weniger als bequemen Weise für den Gebrauch bereit. Noch mehr aber musste allmählig ein Missstand eintreten durch die Menge von Constitutionen über einen und denselben Gegenstand, durch die zahlreichen ursprünglich nur für besondere Verhältnisse und augenblickliche Bedürfnisse berechneten Erlasse, welche trotz ihres Gelegenheitscharakters im vollsten Sinne leicht generell angewendet wurden. Nachdem man sich an das ausschliessliche Gesetzgebungsrecht der Päpste gewöhnt hatte, hielt es schwer, in der früheren Weise durch private Sammlungen Abhülfe zu schaffen, weil eine wirkliche Reception solcher an den von Gregor IX. und später erlassenen Verboten eine äussere unübersteigliche Schranke fand. Man begreift daher, wie Bonifaz VIII. ²⁾, der mehr wie irgend ein Vorgänger von der Idee der päpstlichen Allmacht durchdrungen war und die straffeste Centralisation der Kirchenregierung durchzuführen strebte ³⁾, sofort auf den Gedanken kommen

aus dem Kommentar von *Joh. Andreä* zum Liber VI bewiesen, dass ihm Sammlungen dieser Art bekannt waren.

¹⁾ *Meine* Dekretalen S. 786—796. Von den Neueren geht *Phillips* S. 355 ff. am Meisten ein.

²⁾ Er hiess ursprünglich *Benedictus Cajetanus*, war Sohn des Luitfridus Cajetanus aus Anagni, eines reichen Adeligen, studirte zu Paris, wurde, *bevor er die Weihen erhalten*, Canonicus in Todi, dessen Bischof sein Oheim von mütterlicher Seite war, später in Lyon und an der Vatikanischen Basilika. Lange Zeit fungirte er als Advokat und Protonotar bei der Kurie, wurde von Martin IV. zum Diaconus Card. S. Nicolai in Carcere (1281. 12. Apr.), 1291 im Dezember von Nicolaus IV. zum Presb. Card. SS. Silvestri et Martini erhoben, bekleidete Legationen in Sicilien und Frankreich. Ihm wird vorzüglich zugeschrieben, dass Cölestin V., der ihn als seinen vorzüglichsten Rathgeber betrachtete, auf den Stuhl verzichtete, worauf er nach 11 Tagen (Cölestin resignirte am 13. Dez.) am 24. Dezember 1294 zum Papste erwählt (apud Castrum novum bei Neapel) und am 28. Jan. 1295 zu Rom konsekriert und gekrönt wurde. Er starb zu Rom am 11. Oct. 1303. — Siehe *Oldoini, Vitae* II. 295 ff., die Angaben bei *Potthast, Reg. Pont.* II. p. 1923 u. 2023.

³⁾ Bedarf es dafür eines besseren Beweises, als der geradezu unerhörten Behauptung in der Bulle *Sacrosanctae*, Gott habe gewollt, dass die Römische Kirche „totius orbis praecipuum obtinere magistratum?“ Und doch haben wir noch

konnte, das gesammte neue seit Gregor IX. entstandene Recht einheitlich zu regeln und die ihm von Vielen ⁴⁾, wie er sagt, dazu gemachte Aufforderung als sehr willkommen ergriff. Aus der Bulle *Sacrosanctae Romanae ecclesiae* ⁵⁾, womit er seine Sammlung den Universitäten zu Bologna und Paris zusandte ⁶⁾, erfahren wir, dass er durch den Erzbischof *Wilhelm* von Embrun (§. 47), Bischof *Berengar* von Beziers (§. 45) und den Vicekanzler der Römischen Kirche *Richard* von Siena die nach dem Erscheinen der Sammlung Gregors IX. von diesem und

einen viel besseren in den eigenen Worten Bonifaz' im C. 1. de constitut. I. 2.: „Licet Romanus Pontifex, qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur“ etc.

Zum Beweise der crassen Ignoranz, welche deutsche Bischöfe im Kirchenrechte zur Schau zu tragen sich nicht scheuen, dienen die Worte eines Hirtenbriefs des *Bischofs Eberhard von Trier* vom Jahr 1870 (abgedruckt im ‚Archiv f. kath. Kirchenrecht‘ von *Vering (Moy)* XXIV (Neue Folge XVIII.) S. CXXV.: „Hiernach wird Niemand, ohne sich eines unverzeihlichen Leichtsinns schuldig zu machen, das frivole Urtheil wiederholen können, welches in einem vielgelesenen Zeitungsblatte stand: „wenn die Unfehlbarkeit erklärt werde, so sei damit der Satz approbirt, dass der Papst alle kirchliche Lehre und alles kirchliche Recht im Schreine seines Herzens (in scrinio pectoris) bei sich trage, aus dem er nur beliebig hervorzunehmen brauche.““

⁴⁾ *Joh. Andreä* im Apparat zu den Worten *a multis* der Bulle *Sacrosanctae* sagt: „Me teste fuit super hoc requisitus ab universitate Bononiensi, per nuntium suum ad hoc missum, discretum virum bonae memoriae *Jacobum de Castello*, mansionarium Bononiensem, qui homuncio erat; id est parvus homo corpore: et intelligas, quod magnus fuit in huius iuris scientia. Cum proponeret coram papa Bonifacio stans, Bonifacius credens genuflexum, monebat eum, ut surgeret, et tunc fertur, Portuensem, scilicet fratrem *Matthaeum de Aquaspreta* dixisse ad papam: *Zachaeus est.*“

⁵⁾ *Potthast*, Reg. Pont. num. 24682 (vol. II. p. 1971) führt sie auf verschiedene Chroniken gestützt als am 3. März 1298 erlassen an. Die Handschrift von *Saint-Omer* Nr. 479 hat am Ende: „Dat. Romae apud S. Petrum V. nonas marcii pontificatus nostri anno IV.“, also genau dasselbe Datum; eine andere daselbst Nr. 456 hat: „Dat. R. ap. S. P. nonas marcii p. n. a. quarto“, offenbar ist ‚V.‘ ausgefallen; eine dritte Nr. 455 hat; „D. R. Kal. novembr. n. p. a. quarto.“ Obwohl auch andere Handschriften diese oder andere Zeitangaben haben, kann der 3. März nicht angefochten werden, da er in anderen Bullen erwähnt wird. Siehe z. B. *Potthast*, num. 24668, 24675, 25726. v. *Savigny*, V. S. 449 lässt den Sextus ‚schon im Februar 1298 bekannt gemacht‘ werden; ein Anhalt ist nicht gegeben, die gelegentliche Notiz bestimmt falsch.

⁶⁾ Er hat sie aber auch noch an andere Institute verschickt, so am 23. Sept. 1298 an die Universität von *Salamanca* (Bulle bei *Potthast*, Reg. num. 24726). Eigenthümlich ist, dass er am Tage der Publikation noch in dem Liber VI. bereits aufgenommene Stücke besonders publicirte und noch in späteren Bullen wiederholt. So die Const. *Alma mater* (c. 24. de sent. excom. V. 11 in 6.) und *Cum ex eo* (c. 34. de elect. I. 6. in 6.). Siehe *Potthast*, Reg. num. 24633, 24634, 24668, 24675, 24688.

von anderen Päpsten erlassenen Dekretalen habe fleissig durchsehen (recenseri) und mit einigen seiner eigenen Constitutionen, welche für die Sittenzucht und Ruhe der Untergebenen viel Heilsames festsetzen, auch die meisten in und ausser Gericht vorkommenden Zweifel lösen, in ein Buch unter den hergebrachten Titeln zusammenstellen lassen. Dieses Buch solle den fünf Büchern der Gregorianischen Sammlung zugefügt und das *sechste* genannt werden, damit diese Sammlung nach Hinzufügung des gegenwärtigen Buches die vollkommene Sechszahl umfassend die vollkommene Form der Geschäftsbehandlung und Disciplin darbiete. Die Sitte seiner Vorfahren, bei Erlassung neuer Constitutionen deren Einfügung in der Reihenfolge der alten zu befehlen, habe er verlassen, um die Zerstörung unzähliger Bücher und den mit der nothwendigen Anfertigung neuer verbundenen Aufwand an Zeit, Arbeit und Auslagen zu verhüten.

II. Diese vom Gesetzgeber selbst mit dem Namen *Liber sextus* belegte Sammlung entspricht, soweit die Anordnung des Stoffes und die äussere Gestalt in Frage kommt, durchaus dem bisherigen Systeme, hat *fünf Bücher* mit den entsprechenden *Titeln*, welche direkt als legale erklärt werden, in dem es ‚sub *debitis* titulis‘ in der Bulle heisst. Es finden somit die für die Dekretalen Gregors IX. dargelegten Grundsätze (§. 3. num. II. III.) gleichfalls Anwendung. Die Titelrubriken sind ausnahmslos der letzteren entnommen und ganz in der früheren Stellung beibehalten. Da jedoch die meisten Titel wegen Mangels an Material ausfallen mussten, haben sich die Zahlen geändert. Der *Liber sextus* enthält ⁷⁾ nämlich im *ersten* Buche 22 Titel mit 134 Kapiteln, im *zweiten* Buche 15 Titel mit 47 Kapiteln, im *dritten* Buche 24 Titel mit 94 Kapiteln, im *vierten* Buche 3 Titel mit 5 Kapiteln, im *fünften* Buche 12 Titel mit 79 Kapiteln, zusammen 76 Titel mit 359 Kapiteln. Am Schlusse steht ein Anhang *De regulis juris* mit 88 Regeln. Der Umfang des *Liber sextus* beträgt im Verhältniss zu den Dekretalen Gregors IX. genau 38,5.

III. Was die *Quellen der einzelnen Kapitel* betrifft, so sind die Inscriptionen des *liber sextus* in der Gestalt, welche die Ausgaben und viele Handschriften bieten, nicht massgebend ⁸⁾. Nach diesen würden kommen: auf Gregor IX. sechs, Innocenz IV. dreiundvierzig, Alexander IV.

⁷⁾ Ich unterlasse es, in einer synoptischen Tabelle alle im Folgenden besprochenen und nachweisbaren Punkte zu veranschaulichen, weil dies viel Raum fordert, nur für sehr wenige Leser Werth hat und die Beweise für die folgende Darstellung, soweit sie nicht besonders angegeben werden, gegeben sind in meiner angeführten Abhandlung ‚Die Dekretalen‘.

⁸⁾ An sie hält sich *Phillips* allein; ich habe a. a. O. verschiedene Versehen desselben nachgewiesen.

vierzehn, Urban IV. eins, Clemens IV. neun, Gregor X. dreissig, Nicolaus III. fünf. In Wirklichkeit sind entweder vollständig oder wenn auch verändert dennoch dergestalt, dass sie als Quelle erkennbar sind, aufgenommen: 9 von Gregor IX., 49 von Innocenz IV., 24 von Alexander IV., 2 von Urban IV., 9 von Clemens IV., 30 von Gregor X., 5 von Nicolaus III., 2 von Martin IV. Somit fallen unbedingt 130 auf die Vorgänger. Von den verbleibenden 229 ist ein Kapitel eine Extravagante Bonifaz' VIII. Die übrigen 229 gehören theils Bonifaz selbst an, theils lässt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, dass sie früheren Constitutionen entnommen sind. Es sind von mir bereits früher ⁹⁾ ausser den in authentischen Sammlungen kundgemachten neunzig¹⁰⁾ Dekretalen noch 111, also zusammen 201 Dekretalen nachgewiesen, welche sich in Sammlungen befanden. Somit sind im Liber sextus davon 64,64 Prozent aufgenommen. Im Verhältniss zu der Aufnahme aus den früheren Sammlungen durch Gregor IX. hat also Bonifaz 17,28 Prozent weniger aufgenommen.

IV. Hieraus ergibt sich, dass die produktive legislatorische Thätigkeit bei Abfassung des Sextus viel grösser war, als bei der Gregorianischen Sammlung, da jener 33 *neue* Stücke mehr enthält, als letztere. Aber auch in anderer Weise ist die Thätigkeit eine viel willkürlichere, oder, wenn man will, mehr legislatorische. Die Bulle *Sacrosanctae* giebt die befolgten Grundsätze an. Hiernach sind von den Dekretalen, die *nach* Veröffentlichung der Gregorianischen Sammlung von *Gregor und anderen Päpsten* erlassen wurden, eine Anzahl durchaus ausgeschieden worden (*penitus resecatis*) aus drei Gründen: 1) weil mehrere blos für vorübergehende Verhältnisse berechnet (*temporales*) waren; 2) weil sie unter einander oder mit anderen Satzungen im Widerspruch standen (*sibi ipsis vel aliis iuribus contrariae*); 3) weil sie sich als gänzlich überflüssig (*omnino superfluae*) ergaben. Von den übrigen aufgenommenen sind vorher einige *abgekürzt*, einige ganz oder theilweise *verändert* worden; überhaupt haben nach dem Bedürfniss viele *Verbesserungen* (*correctiones*), *Entziehungen*¹¹⁾ (*detractiones*) und *Zusätze* Platz gefunden. Im Ganzen stimmt dieser Plan mit dem bei Abfassung der Mustersammlung (§. 2. I.) vorgezeichneten überein. Die *wirkliche Art der Ausführung* weicht aber sehr wesentlich von dem Verfahren Raymunds nach folgenden Richtungen ab¹²⁾:

⁹⁾ Die Dekretalen zwischen den Dekretalen Greg. IX. u. Liber IV. S. 788 ff.

¹⁰⁾ Nämlich den 54 von Innocenz IV., den 31 von Gregor X., 5 von Nicolaus III.

¹¹⁾ Hiermit ist offenbar kein blosses, den Sinn nicht berührendes *Auslassen* gemeint, weil das schon im *abbreviare* zur Genüge liegt, sondern ein Abkürzen, wodurch der Inhalt wesentlich verändert wird.

¹²⁾ Ich darf wohl diese für die Textgestaltung wichtigen Punkte *meinen* Dekretalen S. 792 ff. entnehmen.

a. Das Verfahren Raymunds, die ursprünglichen *principia, initia* beizubehalten, dadurch die sofortige Vergleichung mit den Originalen zu erleichtern, befolgt der Sextus nur in *neunzehn* Fällen¹³⁾. Alle diese gehören Innocenz IV. an, und zwar *zehn* davon als Theile der Constitution vom 21. April 1245¹⁴⁾, „*Romana Ecclesia*“, die neun anderen als Theile der auf dem Concil zu Lyon erlassenen Constitutionen. Bei allen war dies schon von Innocenz selbst geschehen. Offenbar liegt der Grund dieser unveränderten Aufnahme darin, dass man Bedenken trug, an den auf dem Concil publizirten Dekretalen zu ändern¹⁵⁾. Nun ist aber durch die früheren¹⁶⁾ Sammlungen bewiesen, dass das von Gregor IX. angewandte und den Weisungen Innocenzens und Gregors X. auch entsprechende Verfahren bei jenen Dekretalen angewendet wurde, die unter mehrere Titel fielen. So ist in der Prager Sammlung die Bulle Gregors IX. „*Venerabil. fratrum*“ in drei Stücke, die von Alexander IV. „*Quia nonnulli*“ in sechs, „*Quia relig. personae*“ in drei, „*Licet regularis*“ in zwei zerlegt. In allen Kapiteln des Sextus, die nachweisbar aus diesen geflossen sind¹⁷⁾, ist nur einmal (c. 1. *quia nonnulli* III. 23.) das Anfangswort der Originaldekretale, nur dreimal (im c. 8. V. 11., c. 3. V. 7., c. 2. III. 13.) ein Wort im Anfange gebraucht, welches im Originale den betreffenden Passus einleitet. Ebenso ist dies regelmässig nur der Fall bei den anderen benutzten. Bei allen übrigen ist die Quelle nur durch Vergleichung mit dem Sinne ersichtlich.

b. *Raymund* hat regelmässig trotz der Abkürzungen und Interpolationen die Originaldekretale so benutzt, dass sich sowohl die *partes decisae* als die sonstigen ausgelassenen Stellen in das betreffende caput einschieben lassen. Im Sextus hingegen sind wörtlich nur aufgenommen die Constitutionen von Innocenz IV., soweit sie in den (§. 6. II.) beschriebenen Publikationen enthalten waren, und die von Gregor X. auf dem Lyoner Concil publizirten. Mit ganz wenigen Ausnahmen sind

¹³⁾ I. 8. 1., 2 Grandi; 13. c. 1, 16. c. 1.; II. 2. 1., 10. c. 3., 14. c. 2. Ad apost. c. 3. Abbates, 15. c. 3.; III. 7. 1. quia cunctis, 9. c. 1. dudum, 14. c. 2. non solum. 20. c. 1.; V. 8. 1., 10. c. 1., 11. c. 5. c. 6 dil. fil. Aurel., c. 7. ven. fratribus, 12. c. 1. veniens. Alle hier nicht bezeichneten beginnen ‚Rom. Ecclesia‘.

¹⁴⁾ Oben §. 6. num. II.

¹⁵⁾ Das ist um so augenfälliger, als z. B. c. 3. de cens. III. 20. das in cap. 2. aufgenommene cap. *exigit* Gregors X. zum grössten Theile abändert, c. 41. de elect. die dort c. 4. befindliche const. Greg. X. wesentlich declarirt, c. 16. de elect. (von Nicol. III.) das daselbst c. 6 befindliche cap. *quam sit ecclesiis* von Gregor X. bedeutend modificirt. Diese Beispiele lassen sich noch vermehren.

¹⁶⁾ Von mir a. a. O. §. 3. und §. 6. III. Vergleiche oben §. 2. num. II. a.

¹⁷⁾ Aus der ersten: c. 1. II. 13., c. 5. III. 20; der zweiten: c. 2. II. 11., c. 2. II. 2., c. 8. V. 11., c. 2. II. 12., c. 1. III. 23., c. 3. V. 7.; der dritten: c. 2. III. 13., der vierten: c. 4. V. 7., c. 1. II. 10.

die übrigen erweislich aufgenommenen Extravaganten so benutzt, dass sich weder das Ausgelassene einschieben lässt, noch auch in jenen Fällen, wo das Original einen bestimmten Fall im Auge hat, und auf diesen ein Rechtssatz angewendet wird, dieser Charakter hervortritt. Vielmehr haben die aufgenommenen Dekretalen den Charakter allgemeiner Bestimmungen durch die Art der Verarbeitung erlangt. Da diesen Charakter bereits die unverändert aufgenommenen durchweg an sich trugen, so erklärt sich auch hieraus die unveränderte Aufnahme.

Wir haben somit, wenn man die Kapitel des Sextus betrachtet, mit ganz wenigen Ausnahmen in ihm nur Constitutionen, welche entweder in legislatorischer Form Rechtssätze aufstellen, oder juristische Controversen entscheiden. Letzterer Art sind die meisten von Bonifaz selbst herrührenden Kapitel. Und deshalb konnte er in der Bulle *Sacrosanctae* dieses auch betonen. Bei Gregor IX. ist die Zahl solcher Kapitel ziemlich gering im Verhältniss zur Gesamtzahl¹⁸⁾. Für den Sextus hat insbesondere Johannes Andrea zu den einzelnen Kapiteln genau die Controversen (und deren Vertreter) angegeben, welche durch sie entschieden werden.

Hierdurch trägt der liber sextus ungleich mehr als die Gregorianische Sammlung in formeller Beziehung den Charakter eines Gesetzbuches an sich.

Aus dem Bisherigen begreift man, dass im Sextus die Ueberschriften mit wenigen Ausnahmen¹⁹⁾, und selbst in diesen Fällen meist verstümmelt aufgenommen wurden. Das Datum fehlt hingegen stets²⁰⁾. Dadurch nimmt, wenn man den Sextus mit Gregors Sammlung vergleicht, jener wiederum den Charakter eines durchaus selbstständigen Gesetzbuchs an.

Zieht man das Resultat aus diesen Untersuchungen, so folgt, dass trotz ihrer Wichtigkeit für die Geschichte gleichwohl die Regesten der Päpste von Gregor IX. bis auf Bonifacius VIII. eine ungleich geringere Bedeutung für die Textesrecension haben, als dies bezüglich der älteren

¹⁸⁾ Wenn *alle* 195 Kapitel von Gregor IX. diesen Charakter hätten, betrügen sie nur 9,94 Prozent der Gesamtzahl.

¹⁹⁾ C. 2. I. 8, c. 2. I. 15. (hier vollständig), c. 3. II. 14. (vollständig), c. 1. III. 7. (vollständig), c. 1. III. 13, c. 2. III. 14., c. un. III. 15., c. 1. 10. V. 2., c. 2. V. 9. Drei Kapitel (c. un. III. 10., c. un. III. 15., und c. 2. V. 9.) obwohl sie Bonif. VIII. angehören, erscheinen mit ihrer abgekürzten Ueberschrift (B. VIII Biterrensi Episcopo), geben sich also dadurch als ehemalige Extravaganten, wohl absichtlich, zu erkennen, obgleich man gerade dies nach der Bulle *Sacrosanctae* nicht erwarten sollte, und noch eine andere (c. 2. II. 1.) sicher auch denselben Charakter hat; im c. 39. 40. de praeb. nimmt er Bezug auf frühere Constitutionen von sich.

²⁰⁾ Wenn c. *Exiit* 3. de V. S. V. 12. dasselbe hat, ist zu bedenken, dass von ihm im Original *nur* das erste Wort steht.

für die Dekretalen Gregors IX. der Fall ist²¹⁾. Sie haben dafür fast gar keine.

V. Der *Charakter der Sammlung* ist bereits angedeutet worden, soweit es sich um das Verhältniss zu den früheren handelt, wir haben ihn jedoch *an sich* und *bezüglich der nicht aufgenommenen Dekretalen* zu besprechen. Wir haben in der Bulle *Sacrosanctae* eine ganz klare Verfügung, indem Bonifaz sagt:

„Wir tragen Euerer Universität durch dies päpstliche Schreiben auf, dies Euch unter unserem Siegel übersandte Buch bereitwilligst anzunehmen, es fortan in den Gerichten und Schulen zu benutzen, *keinerlei von irgend welchen unserer Vorgänger nach der Herausgabe jenes Buches [der Dekretalen Gregors IX.] veröffentlichte Dekretalen oder Constitutionen* hinfort und ferner zu recipiren oder als Dekretalen anzusehen, *ausser jenen, welche in ihm eingefügt oder besonders vorbehalten sind.*“

Somit hat dieses Volumen den hier vom Papste in den ausdrücklichsten Worten statuirten Charakter eines *Gesetzbuches*, welches *ausschliesslich* jenes Rechtsmaterial enthält, das seit dem Volumen Gregorianum von den Päpsten *vor Bonifacius VIII.* in irgend einer Form [er sagt absichtlich: ‚*decretales aut constitutiones*‘] geschaffen war. *Nicht aufgehoben* wurden bloß: 1) die *von Bonifacius selbst* erlassenen Dekretalen, *auch wenn sie nicht darin stehen*. Diese von Vielen übersehene Ausnahme ist jedoch ohne praktische Bedeutung, weil er alle nicht bloß augenblickliche Zwecke verfolgenden aufgenommen und diejenigen dieser Beschaffenheit, welche damals noch von Bedeutung zu sein schienen, zur Vermeidung jedes Zweifels reservirt hat. 2) Die *speziell reservirten Dekretalen*.

Der Grund, weshalb Bonifaz einige Dekretalen seiner Vorgänger

²¹⁾ Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, dass die von Bonifaz VIII. und die von Gregor IX. nur zum Zwecke der Aufnahme in ihre Gesetzbücher gemachten Constitutionen in eine Regestensammlung, wie sie *Jaffé* begonnen und *Pothast* fortgesetzt hat, *gar nicht gehören*, da sie zur Bestimmung der Chronologie, des Aufenthalts u. s. w. in keinerlei Weise dienen können, ja gar nicht von diesen Päpsten gemacht sind, sämmtlich an einem und demselben Tage, nämlich an dem der Publikation ihrer Sammlungen, ans Licht traten, jene Regesten aber doch nicht den Zweck haben, Inhaltsverzeichnisse dieser Sammlungen zu sein. Von den Nummern 9526 bis 9692 der Regesten von *Pothast* sind daher 91 unbedingt gar nicht daher gehörig, nämlich alle, die bloß eine generelle Weisung enthalten, an Niemand gerichtet sind; sie sind in Wirklichkeit alle am 5. Sept. 1284 erlassen, also sehr genau der Zeit nach bestimmbar. Sollten sie aufgenommen werden, *so war ihnen dies Datum zu geben*. Ein Gleiches gilt von allen nicht näher bestimmbar im *Liber sextus* stehenden Constitutionen, denen sämmtlich das Datum des 5. März 1298 hätte gegeben werden müssen, wenn sie aufgenommen werden sollten.

nicht aufnahm, aber dennoch in ihrer Geltung belies (*decretales reservatae*), liegt zweifelsohne in deren Charakter. Es handelt sich bei allen solchen entweder um Verfügungen, welche zwar im Hinblick auf die Zeitverhältnisse nothwendig erschienen, jedoch keine fortwährende Geltung zu beanspruchen hatten, oder um Bestimmungen, welche zu sehr das Gepräge blosser Instruktionen und Weisungen für die Exekutivorgane enthielten, um in ein Gesetzbuch aufgenommen zu werden.

Bei der *Reservation* ist ein verschiedenes Verfahren eingehalten worden, indem entweder das *Anfangswort aufgenommen* wurde, oder der *Inhalt angegeben* ist. Jenes ist geschehen mit c. *Exiit* ²²⁾ Nicolaus' III. Es enthält Interpretationen der Franziskaner-Ordensregeln. Letzteres geschieht im c. 1. §. *nos, de renuntiatione* I. 7. mit der Constitution Cölestins V. über das Recht des Papstes zu resigniren, sodann mit der Constitution Alexanders IV. ²³⁾ gegen die Forderung von *pedagia* und *guidagia* von Geistlichen, im c. 4 de *censibus* III. 20., endlich im c. 20. de *haeret.* V. 2. hinsichtlich einer ganzen Klasse von Extravaganten mit den Worten: *Constitutiones vero ordinationes et mandata alia* ²⁴⁾ *praedecessorum nostrorum, in negotio haereticae pravitatis facta, concessa* seu etiam ad *consulta responsa*, quae constitutionibus supra scriptis, super eadem editis pravitate, non obvient, *in suo volumus robore permanere.* Daher erklärt sich, dass man von solchen auch späterhin noch Sammlungen machte ²⁵⁾.

Ausser den hier genannten kann man noch die im c. 1. ne cler. vel mon. III. 24. von Clemens IV. erwähnte Constitution über das Studium der Physik für reservirt halten. Andere als die hier bezeichneten hat Bonifaz nicht reservirt. Insbesondere hat er nicht seine eigenen, die Extravaganten seiner Vorgänger aufhebenden Constitutionen reservirt, weil dies gar nicht nöthig war, da nach dem Wortlaute der Bulle *Sacrosanctae* nur die nicht aufgenommenen oder nicht reservirten Extravaganten seiner Vorfahren fallen ²⁶⁾.

²²⁾ Nämlich c. 3. de verb. significat. V. 12., welches in einigen Handschriften ebenfalls bloß angedeutet ist als besonderes Kapitel mit dem Worte *Exiit*, in anderen und in den Ausgaben dem ganzen Wortlaute nach abgedruckt ist.

²³⁾ Es ist das unter num. XLVIII. im §. 3. II. meiner Dekretalen abgedruckte Stück der Prager Sammlung.

²⁴⁾ Einige hat er in diesem Kapitel etwas modificirt.

²⁵⁾ Siehe unten §. 12. — Einzelne, z. B. die in c. 14. de *haeret.* V. 2. von Innoc. IV. erwähnte, sind von Bonifaz VIII. so declarirt, dass sie dadurch aufgenommen und zugleich überflüssig geworden sind.

²⁶⁾ Deshalb gehören weder c. *Piae sollicitudini* 1. de *praeb.* in *Extr. comm.* III. 2. (wie *Phillips* IV. S. 362. Note 21 meint) noch (wie *Phillips* a. a. O. und Andere annehmen) die im c. 39. 40. de *praeb.*, c. 8. de *conc. praeb.* inhaltlich angeführten Constitutionen Bonifacius' VIII. *Olim Coelestinus, Dudum circa promotionis* (meine Dekretalen §. 3. II. num. XC und XCI) hierher.

Die Dekretalen, welche zwischen dem 5. September 1234, als dem Publikationstage der Gregorianischen Sammlung, und dem 24. December 1294, als dem Tage des Regierungsantrittes von Bonifacius VIII., liegen, haben mithin für den Liber sextus und für die Geschichte des Kirchenrechts folgende Bedeutung: 1. Sind sie weder aufgenommen noch reservirt, so haben sie ihre Geltung verloren, es sei denn, dass sie von späteren Päpsten wieder restituirt worden wären²⁷⁾. 2. Sind sie aufgenommen, so kommt es darauf an, ob ihr voller Wortlaut aufgenommen wurde oder nicht. Im ersteren Falle können sie zur Berichtigung der Inscriptionen, des Datums, des Textes selbst²⁸⁾ dienen; im letzteren sind sie in jedem Falle ein für die Geschichte des canonischen Rechts und für die Interpretation selbst höchst wichtiges Hilfsmittel, weil sie zeigen, worin die Abkürzung, Aenderung, Besserung, Entziehung, Hinzufügung besteht, hierdurch aber offenbar das, was aufgenommen wurde, in ein ganz anderes Licht tritt. Dies ist aber um so wichtiger, als ein Blick in den Liber sextus lehrt, dass man regelmässig alle Dekretalen so zugestutzt hat, dass sie als Constitutionen, allgemeinen, abstracten Inhaltes, nicht mehr als Anwendungen von Rechtssätzen auf concrete Fälle erscheinen, wodurch dann einzeln das Verständniss erschwert wurde.

VI. Für das *geltende Recht* hat der Liber sextus dieselbe Bedeutung, wie die Sammlung Gregors IX. (§. 3, I.), nur geht er als das neuere Gesetz selbstverständlich jener und dem Dekrete vor. Er ist eine Sammlung für das *ius commune*. Trotz der absoluten Aufhebung der Extravaganten seiner Vorfahren hat Bonifaz die speziellen Dekretalen, wodurch Privilegien und überhaupt Privatrechte geschaffen wurden, nicht aufgehoben, soweit die Aufhebung nicht aus allgemeinen Sätzen folgt²⁹⁾. Eine praktische Bedeutung dürfte sich kaum daraus ergeben.

VII. Die *Citirart* ergab sich für diese Sammlung von selbst. Ihr *offizieller Name* musste in irgend einer Weise zugefügt werden, im

²⁷⁾ Das ist z. B. geschehen mit der Constitution Urbans IV. *Transiturus de mundo* v. 11. Aug. 1264, welche das *festum Corporis Christi* einführt, durch Clemens V. in Clem. un. de reliquiis III. 16.

²⁸⁾ Denn dass dies zulässig ist, lehrt das Verfahren von Innocenz IV. bezüglich der Gregorianischen Compilation. Siehe oben §. 3. II.

²⁹⁾ Das ergibt sich direkt aus cap. *Licet* 1. de constitut. I. 2., indem die Fortsetzung der oben in diesem §. Anmerkung 3 abgedruckten Stelle lautet: ‚noscatur: quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, quum sint facti et in facto consistent, potest probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intelligitur in aliquo derogare.‘ Die Theorie über diesen Punkt gehört nicht hierher.

Uebrigen konnte man die bisherige Methode beibehalten. Man citirte sofort z. B. ‚cap. licet de constitutionibus in VI.‘ (*sexto*) oder, seit die arabischen Ziffern allgemein gebraucht wurden, *in 6.*, oder *libri sexti*. Später kam die heutige Art auf: c. 1. [oder c. licet 1] de constit. in VI. [6]³⁰⁾.

VIII. Die *Handschriften*³¹⁾ des Sextus sind ziemlich ebenso zahlreich, wie die der Gregorianischen Sammlung, die meisten mit einem Apparate. Die *Ausgaben* bis 1500 sind noch zahlreicher³²⁾, als für

³⁰⁾ Phillips IV. S. 368 sagt: ‚Die Glosse bedient sich auch hier der Worte *Supra* und *Infra*, jedoch mit einem Zusatze zu jenem. Da nämlich unter *Supra* zugleich die Dekretalen Gregors IX. verstanden werden, so fügt sie, wenn die Stelle im *Sextus* selbst gesucht werden soll, noch die Worte *eodem libro* hinzu.‘ Dies beruht auf einem gewissen Missverständnisse, das Jeder sofort beim Lesen der Glosse erkennen muss. Die Sache verhält sich einfach also. Die Glosse zum Dekret [das bezieht sich selbstredend nur auf die *nach* Erscheinen der Dekret. Greg. zusammengesetzte des Barth. Brixiensis] citirt die von Gregor [die von Bonifaz kann sie nicht citiren] nur wie oben §. 3. IV. angegeben ist, nämlich schlechthin *caput* (Anfangswort) und *Rubrik* bezeichnend. Die Glosse der Dekretalen Gregors IX. citirt diese auch nur so und zur Erleichterung, wenn die Stelle *vor* der betreffenden Glosse steht, mit *supra*, wenn sie *später* steht, mit *infra*, wie auch h. z. T. jeder Autor mit *Oben* und *Unten* in demselben Buche zu citiren pflegt. In dem *Liber sextus*, der ja *als sechstes Buch der Dekretalen* erscheint, citirt sie die von Gregor mit dem Zusatze *supra*, da dies *für jene fünf ein Ganzes bildenden Bücher* offenbar der kürzeste und keinem Missverständnisse unterliegende Ausdruck ist. Um nun kein Missverständniss aufkommen zu lassen, setzt sie, wenn auf eine *frühere* im Sextus vorkommende Stelle Bezug genommen wird, noch hinzu *eodem libro*. Das ist aber so wenig im Sinne einer *technischen Bezeichnung der Gregorianischen Dekretalen mit supra* gesagt, dass sie den Zusatz *supra* auch bisweilen macht, wenn sie sich auf die *Compilationes antiquae* bezieht, wobei sie dann noch zum Schlusse *in antiqu.* beifügt, während offenbar für die Gregorianischen jeder Zusatz überflüssig war. Vgl. z. B. Gl. ad c. 14. de off. jud. del. in Vlt. I. 14. v. *in aliis casibus*, ferner ad c. 8. de haeret. V. 2. in Vlt. verbo *fidei articulo*.

³¹⁾ Es ist wohl unnöthig, solche aufzuzählen. Von hervorragender Bedeutung: *Troyes* 1716 (vollendet ‚die sab. ante f. b. Petri ap.‘ 1301). Von T. giebt der Catal. gén. an 6, von Arras 4, Avranches 2, St. Omer 11, Autun und Laon je 1; in Leipzig sind 10, Berlin 2, Cassel 2, Fulda 1, Göttingen 2, München 5, Paris über 12, *mein* Iter gallicum zählt 16, *meine* Canonist. Handschr. 6 auf. Ich kenne über 100 selbst.

³²⁾ *Hain* (I. 491 ff.) num. 3583—3629 zählt auf 3 s. l. a. et typ. n., wovon er die zuerst genannte *Henr. Eggesteyn* in Strassburg zuschreibt, dann *Mainzer* bei *Schöffner* 1465, 1470, 1473, 1476. *Rom* (Udalricus Gallus u. Simon de Luca) 1472. 1474, 1478. *Rom* (Leonhard Pflugel u. Georg Lauer) 1472. *Venedig* (bei Nic. Jensen, zuerst besorgt von Alexander Nevus) 1476, 1479. *Basel* (Michael Wenzler) 1476, 1477 (zwei verschiedene Drucke, am selben Tage vollendet), 1486. *Venedig* (Joh. de Colonia u. Joh. Manthen) 1479. *Speier* (Peter Drach) 1481. *Mailand* (Jo. Andr. de Honate) 1482. *Nürnberg* (Ant. Koburger) 1482, 1486. *Venedig* (Barthol. de Alexandria, Andr. de Asula, Maph. de Solodio) 1482, 1483, 1485, 1499, 1500. *Venedig* (Bapt. de Tortis) 1484, 1491, 1494, 1496 (zwei Drucke), 1497, 1499, 1500. *Venedig*

jene. Sie haben für den Text nichts gethan. Auch die unendlich zahlreichen Ausgaben nach 1500 bieten ihn lediglich nach irgend einem früheren Drucke, einzeln mit Berücksichtigung von Handschriften. Dass übrigens nur in sehr beschränktem Massstabe an eine Textverbesserung gedacht werden kann, ergibt sich aus dem vorher Gesagten. Einzelne Ausgaben fügten, wie bei den Dekretalen Gregors IX., Summarien, Rubrikenverzeichnisse, oder auch, wie *Le Conte*, Anmerkungen bei. Die *Römische* von 1582 setzte für den Sextus einen authentischen Text fest. Neben ihr ist zu nennen die der Gebrüder *Pithou*, welche einzelne Anmerkungen hat, als letzte die von *Richter* (1839), welche den Text der Römischen abdruckt und aus einer Handschrift, sodann aus den Sammlungen Innocenz' IV. und Gregors X. von 1245 und 1274 (nach den Abdrücken bei *Mansi* und einer Handschrift) abweichende Lesarten anführt. Wenn Richter aus dem Grunde mehr zu thun für unmöglich hält, weil die Regesten der Päpste, deren Constitutionen im Sextus stehen, nicht edirt seien, zeigt dies, dass er von dem Verhältniss derselben zum Liber sextus keine richtige Vorstellung hatte.

Was bei einer neuen Ausgabe geschehen kann, ist ausser einer korrekten Textrecension auf Grund der ältesten Handschriften und unter Benutzung der Quellen der Abdruck jener Constitutionen unter dem Texte, welche erweislich Quellen desselben sind. Von Ergänzung der *partes decisae* kann keine Rede sein.

IX. Die am Schlusse mit der Ueberschrift *De regulis iuris* angehängten 88 allgemeinen Rechtsregeln sind durchgehends Sätzen des Römischen Rechts entnommen. Ihre Abfassung wird wohl mit Recht dem Legisten *Dinus* zugeschrieben, welcher auch einen Commentar zu denselben verfasst hat. Wenn Bonifaz in der Bulle Sacrosanctae weder des *Dinus* erwähnt, noch die *Regulae iuris* hervorhebt, erklärt sich das wohl aus ihrem Charakter³³).

(Bernardinus de Benaliis) 1484. *Venedig* (Andr. de Bonetis de Papia) 1486. *Venedig* (Joh. de Forlivio) 1489. *Venedig* (Thom. de Blavis de Alexandria) 1489. *Venedig* (Bern. de Tridino) 1490. *Basel* (Joh. Froben) 1494, 1500. Druck von Joh. Syber 1482. — S. l. et typ. n. 1483, 1491. *Paris* (Ulrich Gering, Berthold Rembold) 1500 besorgt von *Joh. Chappuis*. Vgl. auch *Bickell*, Extravaganten S. 89 ff. Die Angaben von *Phillips* sind theilweise ungenau oder auf Druckfehlern ruhend. *Bickell* giebt ein Ausgabenverzeichniss für Sextus, Clementinae und Extravagantes bis 1789, welches das bei *Hain* ergänzt.

Ich benutze für die Glosse mein Exemplar der Ausgabe *Venedig* 1497 (Bapt. de Tortis).

In *Deutschland* sind bis 1500 also vierzehn Ausgaben erschienen.

³³) Ueber *Dinus'* Theilnahme siehe *Sarti*, p. 234 ff., *v. Savigny*, V. S. 449 ff., überhaupt unten §. 43.

§. 8.

4. Constitutiones Clementis V.¹⁾.

I. Papst Johann XXII. übersandte mit der Bulle *Quoniam nulla iuris ratio* vom 25. October 1317 eine Sammlung von Constitutionen an die Universitäten zu Bologna und Paris und erzählt in dieser Bulle Folgendes, nachdem er hervorgehoben, dass eigentlich das Gesetz nie ausreiche. Sein Vorfahr *Clemens V.* habe auf dem Concil von Vieme (1311), vorher und nachher sehr viele heilsame Constitutionen erlassen und diese in einem Buche (*unum volumen*) unter den passenden Titeln (*sub congruis titulis*) zusammengestellt, sei aber an der Ausführung des Entschlusses, dieselben zu versenden (*mittere*) und zum Gemeingute der Untergebenen zu machen (*dare in commune subjectis*), durch beständige Arbeit und den Tod verhindert worden. Er selbst (Johann) sei bisher durch schwere Arbeit und andere vernünftige Gründe, die er verschweige, abgehalten gewesen, jene Constitutionen ihnen zu senden, ergreife aber jetzt die Gelegenheit, ihnen dieselben mit dem Auftrage zu senden: ‚sie bereitwilligst aufzunehmen und mit Eifer fortan in den Gerichten und Schulen zu gebrauchen.‘ Was hier Johann bezüglich Clemens' V. sagt, ist äusserst schlaue gefasst; denn wörtlich genommen verträgt es sich mit der Wahrheit, dass Clemens die Sammlung *nicht versandt* und *dadurch allgemein* zugänglich gemacht hat. Aber selbst wenn das der Fall ist, muss jeder Leser der Bulle Johans auf den Gedanken kommen, Clemens sei überhaupt nicht dazu gekommen, *die Sammlung zu publiziren*. Das aber steht mit der Wahrheit im Widerspruche. Nun ist aber ausserdem ihre *Versendung* erfolgt. Die Publikation wusste Johann unbedingt, die Versendung war ihm kaum unbekannt geblieben, man darf somit kühn sagen, *der Papst führt absichtlich zu einer irrigen Annahme*. Die Sache verhält sich nämlich folgendermassen. Clemens publizirte am 21. März 1313 in einem zu Monteaux bei Carpentras abgehaltenen Consistorium²⁾ seine Sammlung und hat sie auch an die Universität Orleans übersandt³⁾.

¹⁾ Wenn diese Erörterung hier unmittelbar an die über den Sextus abgeschlossen wird, findet das seinen Grund in dem Charakter der Clementinae als einem gesetzlich abgeschlossenen Theile. Die Darstellung in der Entwicklung der folgenden Paragraphen könnte nur störend wirken; es wird genügen, sie dort anzuführen.

Ueber *Clemens V.* siehe *Oldoini* II. 355 sqq., besonders die *Vitae* bei *Baluze* (Anmerkung 2), *Böhmer* (Anm. 3, der p. 32 sqq. eine *vita* aus der *Geographia* des Dominikaners *Conrad von Halberstadt* abdruckt).

²⁾ So wird in vier der bei *Baluze*, *Vitae Papatum Avenionensium* I. p. 60, 80, 86, 110 abgedruckten *vitae Clementis* berichtet.

³⁾ *G. L. Böhmer*, *Observationes juris canonici*, Gött. 1767. *Observ. I. de Cle-*

Was Johann XXII. durch Schweigen zu vertuschen sucht, erfahren wir von dem gewiss sehr unterrichteten *Johannes Andreae*. Dieser erzählt in seinem Apparat ⁴⁾ Folgendes. Die unter dem Namen des Concils

mentinis pag. 21. druckt aus einem Codex zu Cassel den an die Universität zu Orleans gerichteten Brief ab, der lautet: ‚Clemens Ep. S. S. D. dil. fil. magistris et scholaribus Aurelianis commorantibus s. et ap. ben. Cum nuper in generali concilio Viennensi, et ante et post, quosdam constitutiones super certis articulis duxerimus promulgandas, vobis per apostolica scripta mandamus, quatenus eis, quas sub bulla nostra vobis transmittimus, utamini amodo tam in iudiciis, quam in scolis.‘ Der Wortlaut ist fast genau, wie in der Bulle von Innocenz IV. (*meine Dekretalen* S. 705), Gregor X. (daselbst S. 717), Nicolaus III. (das. S. 718), was die Echtheit unzweifelhaft macht. Vergleicht man die Bulle *Quoniam* von Johann XXII., so lassen die hier cursiv gedruckten Worte keinen Zweifel darüber, dass er dieselbe vor Augen hatte. *Böhmer* hebt gut hervor, weshalb Clemens sie gerade nach Orleans sandte: er hatte dort studirt, im ersten Jahre seines Pontifikats (Bulle dat. Lugd. VI. Kal. Pont. a. I. bei *Bulaeus* Hist. univ. Paris. IV, 101) die dortige Schule mit denselben Privilegien versehen, die das studium generale von Toulouse hatte, trotz des Widerstandes der Stadt und des vorher nicht befragten Königs, hatte letzteres bewogen, ihr auch seinerseits im Jahr 1312 die Privilegien zu bestätigen (*Bulaeus*, l. c. p. 105). *Böhmer* führt aus *Aventinus* (Annal. Boic. VII. c. 15. n. 18) die von *Occam* herrührende Notiz an, es habe ihn Manches zu Vienne Beschlossene gereut; *Joannes Can. S. Victoris*, Paris. (vita Joh. XXII. ap. *Baluze* l. c. I. 120) referirt, Clemens habe sie revoziren wollen. Die geheimnissvollen Aeusserungen Johannes XXII. erheben diese Mittheilungen zur Gewissheit. *Phillips*, IV. S. 379 nimmt auch an, sie sei der Universität Orleans zugegangen.

⁴⁾ Ad verba de cetero, nachdem er auseinandergesetzt, welche trotzdem früher Geltung gehabt: ‚Circa hoc sciendum est, quod constitutiones concilii, licet non omnes fuerint in concilio publicatae, tamen postea de facto fuerint publicatae, et ipsarum habita copia, et iam habebatur, quod ligarent: et quia patuit, aliquas ex illis inepte, aliquas prolixae, aliquas defectivae compositas, aliquas etiam non expedire, noluit Clemens, quod compositio illa procederet, sed, ut fertur, sub excommunicationis poena mandavit, quod illas habentes intra certos dies restituerent camerae, vel incenderent, vel dilacerarent etiam easdem. Demum per peritiores fecit illas recenseri, qui aliquas et paucas in totum reservaverunt, aliquas in totum resecurarunt, aliquas mutaverunt quoad verba, mente servata, in aliquibus menti et verbis detraxerunt et addiderunt, et has, licet non sub his verbis in concilio publicatae fuissent, voluit sub nomine concilii reservari, et multas constitutiones utiles addens, de quibus non fuerat in concilio tractatum, ut de rescriptis omnes quae sunt post secundam, et de elect. omnes post primam, cum similibus. Fecit illas una cum quibusdam constitutionibus, quas prius ediderat, sub debitis titulis compilari. Et, ut a domino *Atrebatensi*, qui tunc erat contradictarum auditor, audivi, Clemens praecepit illas in audientia publicari, et ipse dominus auditor dixit, quod inchoavit et finivit in audientia publicationem illarum. Memini tunc audivisse, quod Clemens mandaverat, quod constitutiones praeter praedictas quatuor ligarent post quatuor menses. Aliqui dicebant, quod ordinaverat eas ligare, postquam essent per studia publicatae.‘ Er deducirt dann ihre Verbindlichkeit; da man aber gestritten, freut er sich über die neue Publikation und kommt schliesslich zu dem folgenden wunderbaren Satze: ‚Nec obstat publicatio facta tempore Clementis, quia, licet illas publicare fecerit, illas

von Vienne vorhandenen Constitutionen sind nicht sämmtlich auf dem Concil publizirt, aber trotzdem nachher und waren zugänglich. Nun fand man, dass einige einfältig, andere mangelhaft, andere schädlich seien. Clemens *sistirte* deshalb die Sache, gebot die Zurückgabe oder Vernichtung der Exemplare. Hierauf liess er sie durch Kundigere umarbeiten und wollte, dass sie als Constitutionen des Concils gehalten werden, obgleich sie das nicht waren. Er fügte dann andere hinzu, worüber im Concil nicht gehandelt war, liess das Ganze unter die stehenden Titel bringen und im Consistorium publiziren. Wegen der Controversen über die Geltung publizirte sie Johann XXII. von Neuem. Es entrollt sich durch diese Mittheilung des frommen Mannes, der die Worte Johans trotz seiner eigenen thatsächlichen Erzählung als Beweis annimmt, ein Bild trauriger Art. Clemens macht Dekrete, giebt sie für Conciliardekrete aus, findet sie dumm u. s. w., lässt sie total umarbeiten, giebt sie trotzdem von Neuem als Conciliardekrete aus. Man sieht, der Papst spielt Komödie. Wir wissen nun auch, woher z. B. das cap. un. *de summa trinitate* I. 1. stammt, worin gelehrt wird, die ‚*anima rationalis*‘ sei ‚*forma corporis humani*‘, die Kirche sei aus der durchbohrten Seite Christi gebildet, wie die Eva aus der Rippe Adams ⁶⁾.

II. Die Sammlung ⁶⁾ enthält im bisherigen System 5 Bücher mit (11, 12, 17, 1, 11) 52 Titeln und (28, 22, 33, 1, 22) 106 Kapiteln. Von diesen werden in vielen Handschriften und Ausgaben 60 dem Concil zugeschrieben; ob diese, oder welche überhaupt demselben angehören, ist nach dem Gesagten kaum jemals mit Sicherheit festzustellen. Zwei ⁷⁾ gehören früheren Päpsten an, sie sind mit einer Einleitung aufgenommen.

tamen non dedit; quod *patet, quia supra dicitur*, quod dare decreverat, sed suum propositum non implevit; *quod satisfacit*. Haec sic dicta sumantur in modum collationis, non definitionis, quam hoc casu conditor facere posset, non glossator.‘ Er ist ein vorsichtiger Mann.

⁶⁾ Es heisst darin: ‚Et quod in hac assumpta natura ipsum Dei verbum pro omnium operanda salute non solum affigi cruci et in ea mori voluit, sed etiam, emisso iam spiritu, perforari lancea sustinuit latus suum, ut, exinde profluentibus undis aquae et sanguinis, formaretur unica et immaculata ac virgo sancta mater ecclesia, coniux Christi, sicut de latere primi hominis soporati Eva sibi in coniugium est formata, et sic certae figurae primi et veteris Adae, qui secundum Apostolum est forma futuri, in nostro novissimo Adam, id est Christo, veritas responderet“. Nun gehts weiter, bis aus der Spielerei das *Dogma* von der *anima forma corporis* wird.

⁶⁾ Ich unterlasse, eine synoptische Tabelle zu geben, da diese wenig nützt, um Zweifelhafte klar zu stellen.

⁷⁾ C. 2 de sepult. III. 7. publizirt die von *Benedict* XI. revozirte Constitution

III. Der *Charakter* der Sammlung weicht von dem der beiden vorhergehenden gänzlich ab. Sie ist lediglich ein *Gesetzbuch für die aufgenommenen Constitutionen*, lässt die Geltung der Extravaganten von Bonifaz an unberührt. Aus welchem Grunde dies geschah, kann kaum zweifelhaft sein. Weder Clemens noch Johann wollten den zwischen Bonifaz VIII. und dem König von Frankreich geführten Kampf fortsetzen. Jener hatte durch die Bulle *Meruit*⁸⁾ der Bulle *Unam sanctam* eine Deutung gegeben, welche ihre Wirkung für Frankreich abschwächte. Nahm man die erstere auf, so hätte man gewissermassen die zweite verleugnet, dadurch aber ein päpstliches Dogma ausser Kraft gesetzt. Die Bulle *Unam sanctam* durfte man nicht aufnehmen, musste also beide auslassen. Aufheben mochte und konnte man sie nicht. So blieb nichts übrig, als das Spiel fortzusetzen, dessen Anfang wir bereits kennen, man durfte die nicht aufgenommenen nicht ausser Kraft setzen, aber konnte die Extravaganten auch nicht erwähnen, um selbst freie Hand zu behalten, je nach den Umständen zu interpretiren, in der Theorie und, sobald die Verhältnisse dies gestatteten, in der Praxis auf sie zurück zu kommen. Die Sache berührt die Bedeutung der Sammlung als solcher nicht weiter. Sie ist kein *Liber* im hergebrachten Sinne, sondern nur eine Compilation für bestimmte Constitutionen. Deshalb wird auch mit Recht von der Glosse die Bezeichnung als *liber septimus* verworfen⁹⁾. Gleichwohl war die Gewohnheit so stark, dass man von Anfang an vielfach den Ausdruck *liber septimus* gebraucht und später beibehalten hat¹⁰⁾. Daneben kommt allerdings das Richtige

Bonifaz' VIII. *Super cathedram*; c. un. de reliquiis III. 16 die Bulle *Transiturus* von Urban IV., wie schon gesagt wurde (§. 7. Anm. 27.). —

Ich mache auf c. un. de jurejurando II. 9. aufmerksam, das bezüglich des von Heinrich VII. angebotenen Eides Unwahrheiten enthält. Siehe *Döllinger*, Jahrbuch 1865, S. 403, *Reimann*, Forschungen zur deutschen Geschichte VII. 18 f.

Bickell, der sonst so sorgsam ist, lässt in der Sammlung (Extravaganten S. 4) „nur Verordnungen von Clemens V.“ darin enthalten sein.

⁸⁾ C. 2, de privil. V. 7. in Extr. Comm.

⁹⁾ *Jo. Andreae* zu den Worten der Bulle *unum volumen*: „Non tamen sub nomine libri. Unde male dicunt, qui allegant *septimum librum*; nam si sub nomine libri composuisset constitutiones, quae emanaverunt *post compilationem sexti*, [dass dies nicht ganz genau ist, folgt aus dem oben §. 7. num. IV. V. Gesagten], *justa morem insertae fuissent*. Item hoc expressisset, ut fecit in prooemio sexti.“

¹⁰⁾ *Phillips* IV. S. 386 f. hebt schon hervor, dass Johann XXII. selbst einmal sie als *Liber septimus* bezeichnet (Epist. bei *Baluze*, l. c. p. 682), dasselbe mehrere Biographien Joh. XXII. thun (*Baluze*, l. c. p. 171, 174), desgleichen andere Historiker (*Baluze*, l. c. p. 1316), dies in dem Directorium des *Nicolaus de Anesiaco*, in der Synode von *Utrecht* v. 1318 c. 8 (*Hartzheim*, Conc. Germ. IV. 268) und in einer *Münchner* Handschrift der Clementinen geschieht. — Wie häufig die Bezeichnung *liber septimus* ist, zeigen folgende Thatsachen. Als *Lib. VII.* sind die Constitutionen

ebenso oft vor, ja sogar eine Bezeichnung, woraus eine Negation des gesetzlichen Charakters der Sammlung als solcher hervorzugehen scheint¹¹⁾. Die von Johannes Andreä gewählte¹²⁾ Bezeichnung *Constitutiones Clementis V.* oder *Clementinae* ist allmählig die stehende geworden.

Darauf beruht auch die früh aufgekommene *Art des Citirens* in der hergebrachten Weise mit dem Zusatze *in Clementinis* oder *Clementina* [scil. *constitutio*] mit dem initium des Kapitels und der Rubrik des Titels¹³⁾.

IV. Selbstverständlich ist die Sammlung im Verhältniss zu den vorhergehenden als *lex posterior* derogirend¹⁴⁾; bei Widersprüchen entscheidet also das neuere Gesetz. Ein Gleiches gilt natürlich auch für die Extravaganten.

V. *Handschriften*¹⁵⁾ giebt es in grosser Zahl. *Gedruckt* wurde die Sammlung, soviel bekannt ist, von den Theilen des *Corpus iuris cano-*

bezeichnet in folgenden Handschriften: *Tours* 575; *Angers* 978, 379; *Chartres* 318, 322, 461; *Halle*, Ye fol. 57, geschrieben 1416; *Marburg* C. 3. (1318. VII. Id. Junii); *Darmstadt* 317 f. mbr. XIV. (Incipit prologus septimi libri decretalium. Johannes ep. cet). St. Omer 458. ‚Caus septem librorum decretalium‘ im *Prager* Cod. Metrop. Kap. J. XXXIV. *Böhmer*, l. s. pag. 29 sq. führt andere Schriftsteller an, ebenso Handschriften nach *Montfaucon*, welche diese Bezeichnung haben.

¹¹⁾ *Kölner* Diözesansynode von 1321 (*Hartzheim* IV. pag. 278): ‚poenis in constitutione Clementis Papae V. extra: de vita et honestate clericorum, quae incipit *dioecesanis* [nämlich Clem. 1. III. 1.] ... in ipsa constitutione *Clementina*, quae est extra: de vita et honest. clericor. et incipit *quoniam qui* [c. 2. *ibid.*] ... licet *canon* fel. rec. Clementis P. V. extrav. de aetate et qual. ordin., qui incipit *ut hi.*‘ [d. h. Clem. 2. I. 6].

¹²⁾ Ad proem. v. *de cetero*: ‚Videtur per hanc literam, quod hae *constitutiones* non ligaverint tempore Clementis,‘ ad v. *Pontificatus*, ... mittere *constitutiones* has.‘

¹³⁾ Der Ausdruck *Clementina* für das einzelne Kapitel steht schon in der Glosse des *Joh. Andreä* zur Bulle *Quoniam nulla* sehr häufig, z. B. ‚has *Clementinas* glosandas aggredior,‘ zu c. *Abbat* 1. de resc.: ‚Pone sic casum: ante istam *Clementinam*,‘ zu c. 2 *ibid.* ‚Ista *Clementina* seu *constitutio* fuit edita‘ (*Zabarella*) und überhaupt unzähligmalen. — So wird auch früh von Synoden citirt, z. B. *Trierer* v. 1338 (*Hartzheim*, IV. 319) ‚et per Clementem Pap. V. in constitutione posita eodem titulo in *Clem.* quae incipit‘ u. s. w.

An die Stelle der früheren Sitte, das Anfangswort beizusetzen, ist in der neueren Zeit auch hier üblich geworden, die blosser Zahl des Kapitels, die Rubrik und Buch und Titel anzugeben, also: c. 1. de jure patronatus III. 12. in *Clem.* oder: *Clem.* 1. de jure patr. III. 12.

¹⁴⁾ Clem. un. de immun. eccles. III. 17 hebt das c. 3. de immun. III. 23 in 6., welches bereits von *Benedict* XI. [s. c. un. in Extr. comm. III. 13] modifizirt war, ausdrücklich auf.

¹⁵⁾ Zu den werthvollsten gehört die in *Marburg* C. 3. mbr., vollendet 1318. VII. Id. Junii.

nici zuerst; bis zum Jahre 1500 sind über 50 Drucke nachweisbar¹⁶⁾. Die *Römische* Ausgabe von 1582 stellt den Text authentisch fest. An diesen hält sich auch die von *Richter* (1839), welche *eine* Handschrift vergleicht. Für die Textrecension bieten, wie aus der obigen Darstellung sich ergibt, die Regesten nur bezüglich einiger Kapitel und auch da kaum ein Hilfsmittel, dagegen sollten für eine neue Ausgabe einige der ältesten Handschriften collationirt werden.

Drittes Kapitel.

Die Extravaganten-Sammlungen*).

§. 9.

1. Geschichte.

I. Es ist oben gezeigt worden, dass die vor den Liber sextus fallenden und in diesem weder aufgenommenen noch reservirten Dekretalen ihre Bedeutung verloren hatten, die Sammlung Clemens' V. aber die Geltung der seit dem Liber sextus erlassenen und nicht aufgenommenen unberührt liess¹⁾. Im Anschlusse an den ältern Sprachgebrauch bezeichnete man diese Dekretalen als *Extravagantes*, ein Name, der für alle neuere ebenfalls bis zur Aufnahme in förmliche Gesetzbücher passte und, weil solche nicht mehr erlassen worden sind, im Mittelalter beibehalten wurde²⁾. Die Sammlung der Extravaganten

¹⁶⁾ *Hain* num. 5407—5447 (II. p. 161 ff.) zählt 3 s. l. a. et typ. n. auf, dann, einschliesslich der ältesten datirten *Mainzer* per Johannem Fust et Petrum Schoiffher 1460, 37. *Bickell* a. a. O. S. 118 ff. hat 5 s. l. a. et typ. n., 46 andere, nach 1500 aber bis 1789 noch 77; bei einer Anzahl anderer lässt er ungewiss, ob sie dieselben enthielten. In *Deutschland* (Löwen mitgerechnet) sind bis 1500 *neunzehn* Ausgaben erschienen, die den Ort tragen, nicht, wie *Muther*, zur Geschichte der Rechtswiss., S. 114 meint, *sechszehn*, oder, wie *Stobbe*, *Gesch. der deutschen Rechtsquellen* II. S. 17 f. hat, *dreizehn*.

*) *Joh. Wilh. Bickell*, Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des corpus juris canonici. Marburg 1825. Eine sehr zuverlässige und vortreffliche Arbeit, freilich zumeist auf Drucke gestützt.

¹⁾ §. 7. num. VI., §. 8. num. III. —

²⁾ Für die ältere Zeit vergleiche man Bd. I. S. 22, 67, 78, 213. — Wie sich die Sache seit 1298 macht, mögen folgende Beispiele lehren. Die Handschrift von

lag aus denselben Gründen, wie früher, nahe. Bezüglich der einzelnen entschied offenbar das Bedürfniss des Sammlers. Die Art der Sammlung war gegeben; man fügte sie einzeln oder in grösserer Anzahl der vorhergehenden Sammlung an. So hat man sofort nach der Publikation des Liber VI. und vor der der Clementinen Extravaganten von Bonifaz VIII., Benedict XI. und Clemens V. gesammelt³⁾. Nach der Publikation der Clementinen setzte man dieses Sammeln bald in der Art fort, dass man einzelne Extravaganten eines Papstes⁴⁾ oder deren von mehreren Päpsten der Sammlung anhing. Die Handschriften selbst zeigen ein bedeutendes Schwanken hinsichtlich der Zahl der Extravaganten und der Angabe ihres Autors.

II. Von Bonifaz VIII. enthalten die Handschriften überhaupt zwölf: 1) Detestandae. 2) Antiquorum. 3) Super cathedram. 4) Excommunicamus. 5) Provide. 6) Debent. 7) Iniunctae. 8) Unam sanctam. 9) Rem non novam. 10) Piae. 11) Sancta Romana. 12) Perlectis⁵⁾. Die Aufnahme der elf ersten darf als ziemlich früh erfolgt angenommen werden⁶⁾. In verschiedenen Handschriften wird eine Benedict XI. mit Unrecht zugeschrieben, nämlich Piae⁷⁾, eine hin-

Tours 578 (Iter Gallicum S. 427) hat nach dem Liber VI. ‚*Extravagantes Bonifacii VIII.*‘, sodann ‚*Incipiunt Extravagantes Clementis papae V.*‘ Der Codex 378 von *Angers* (Iter gallicum S. 448) hat nach dem Liber VI. ‚*Incipiunt extravagantes domini Bonifacii VIII.*‘ Extr. von Bonifaz und Benedict, am Ende ‚*Explicit textus constitutionum extravagantium sexti libri decretalium*‘, hierauf die Clementinen, dann Extravaganten von Johann XXII. Der Codex 319 von *Chartres* hat nach dem Sextus ‚*Inc. textus Extravagantium*‘, der von *Tours* 596 (das. S. 499) nach dem Commentar zu den Clementinen die Extravaganten von Johann XXII. Alle anderen im Folgenden genannten Handschriften liefern weitere Belege.

³⁾ Den Beweis liefern: Cod. 578 von *Tours*, der 8 von Bonifaz VIII. und 11 von Clemens V. hat, worunter eine in die Clementinen aufgenommene ist (*pastoralis cura* in Cl. 2. de sententia II. 11.), ferner *Chartres* 319 u. s. w.

⁴⁾ So findet sich in vielen Codices (z. B. *Tours* 584, 587, 596) die Clementine *Exivi* (Clem. 1. de V. S. V. 11.) bald dem Sextus, bald den Clementinen, in denen nur das Anfangswort stand, angehängt.

⁵⁾ Die 11 ersten stehen in den *Extravagantes communes* an folgenden Stellen: c. 1. III. 6 — 1. V. 9 — 2. III. 6 — 1. V. 10 — 2. ibid. — 1. I. 7 — 1. I. 3 — 1. I. 8 — un. II. 3 — 1. III. 2 — 3. I. 3. Von diesen haben: ein Codex des *Prager* Domkapitels J. XII. die num. 8; *Frankfurter* 29 num. 5, 12; *Tours* 578 num. 1—8; *Angers* 378 num. 1—9; *Chartres* 319 num. 1—6. 8, 9; *Cassel* ms. jur. in fol. 13. num. 1—8, 10; Stuttgart (*Bickell*, Seite 6) num. 1. 2. 4—8, 10; Paris 4116 (*Bickell* S. 6) num. 1—10; München 229 num. 1—11. Es ist für unsere Untersuchung gleichgültig, ob die Handschrift den Text oder blos eine Glosse enthält.

⁶⁾ Es folgt dies daraus, dass sie von *Johannes Monachus* glossirt sind, die Handschrift von *Angers* aber datirt ist 1325. Eine von Bonifaz' *Declarationes* (c. un. V. 7. in Extr. com.) habe ich in Handschriften nicht gefunden.

⁷⁾ So im Cod. von *Angers* 378, *Chartres* 319.

gegen *Sancta Romana* mit Recht⁸⁾. Nach dieser Richtigstellung entfallen auf *Benedict XI. sechs*: 1) *Dudum b. m.* 2) *Inter cunctas.* 3) *Ex eo.* 4) *Si religiosus.* 5) *Quod olim.* 6) *Sancta Romana*⁹⁾. Eine andere *Ratio recta* wird einzeln¹⁰⁾ ihm zugeschrieben, gehört aber Johann XXII. an.

III. Die vor die Publikation der Constitutiones Clementis V. fallenden Constitutionen des Papstes Clemens V. finden sich sofort mit den Extravaganten von Bonifaz VIII. und Benedict XI. zusammengestellt¹¹⁾ und werden mit diesen in Handschriften als *Extravagantes Clementis* geradezu bezeichnet¹²⁾. Zu diesen kamen noch einige andere, während die in die Clementinen aufgenommenen meist ausgelassen wurden. Eine Gleichförmigkeit ist nicht anzutreffen¹³⁾.

IV. Von den zahlreichen Constitutionen *Johannes XXII.* schrieb man sofort namentlich die auf die Besetzung der Benefizien bezüglichen den Clementinen zu, fertigte indessen gleichzeitig Sammlungen von verschiedenen an. Die praktische Bedeutung dieser Constitutionen brachte mit sich, dass man sie sofort in den Kreis der Vorlesungen und Kommentare einbezog. Ist nun auch das Sammeln nicht immer von den Professoren oder Schriftstellern ausgegangen, so führte doch der Umstand, dass ein Schriftsteller eine bestimmte Anzahl glossirt hatte, von selbst dazu, die in seinem Apparate erörterten und zumeist auch dem Texte nach aufgenommenen als *Ganzes* beizubehalten. Es ist sicher, dass die drei Extravaganten *Execrabilis*, *Sedes apostolica* und *Suscepti regiminis* von *Guillemus de Monte Lauduno* bereits im Jahre 1317 mit einem Apparate versehen waren. Von *Zenzelinus* wurden sowohl diese, wie siebzehn andere Extravaganten Johannes' kommentirt. Diese *zwanzig* finden sich denn auch in zahlreichen Handschriften des 14. Jahrhunderts als eine

⁸⁾ *Chartres* 319, *Paris* 4116, *Cassel* 13, *Stuttgart* vgl. *Iter gallicum* Seite 428.

⁹⁾ Alle 6 hat richtig. *Paris* 4116, *Cassel* 13, *Stuttgart*, *Chartres* 319, *München* 219 hat nur 1—5, *Angers* 378 desgleichen (dazu *pie*). Sie stehen sämtlich in den Extrav. communes als c. un. V. 4 — 1. V. 7 — 1. V. 3 — 2. I. 3 — un. III. 13 — 3. I. 3.

¹⁰⁾ *Cod. Berolinensis* 209.

¹¹⁾ *Codex* von *Chartres* 319 hat neben 10 von Bonifaz 6 von Benedict und 3 von Clemens (*Meruit* — *Pastoralis* — *Recolendae*) und den Schluss: „Explicit textus extravagantium cum constitutionibus Clementis papae V.“

¹²⁾ Der *Codex* von *Tours* 578, welcher dieselben 19 wie der von *Chartres* (vorhergehende Anmerkung) hat, lässt auf 8 von Bonifaz die Rubrik folgen: „Inc. *Extravagantes Clementis* p. V.“

¹³⁾ Die Dekretale *Pastoralis* ist Clem. 2. de sent. et re jud. II. 11. In den Extr. comm. stehen von Clemens V. sechs: *Ex supernae* III. 2. 2. *Etsi* in III. 2. 3. *Multa* V. 2. 1. *Meruit* V. 7. 2. *Ad certitudinem* V. 10. 3. *Quia nonnulli* V. 10. 4. Ich kenne keine alte Handschrift, worin sämtliche stehen.

Sammlung¹⁴⁾. Die Abfassung der Glosse des *Zenzelinus* fällt ins Jahr 1325¹⁵⁾.

V. Ausser diesen zwei Zusammenstellungen von Extravaganten *Johanns XXII.* bieten Handschriften noch verschiedene andere¹⁶⁾, worin seine Constitutionen sich vorfinden, bald allein, bald mit anderen. Wir sind auf Grund der Handschriften berechtigt, den folgenden Gang der Entwicklung anzunehmen:

1. Man sah die drei Extravaganten *Execrabilis*, *Sedes apostolica* und *Suscepti regimini* als zusammengehörig an, offenbar wegen der Glosse des *Wilhelm von Monte Lauduno*.

2. Die Glosse des *Zenzelinus* bewirkte, dass 20 von Johann XXII. als ein Ganzes betrachtet wurden.

3. Allmählig bildeten sich Sammlungen der Extravaganten von *Bonifaz bis auf Johann XXII.* in verschiedenem Umfange¹⁷⁾. Diese tragen jedoch weder einen systematischen Charakter, noch ist Vollständigkeit beabsichtigt. Es hängt vom Zufall ab, ob eine Extravagante aufgenommen wurde oder nicht. Der Grund liegt in dem *Gange der Gesetzgebung*.

VI. Das eigentliche Detail des Rechts war erschöpfend ausgebildet; die päpstliche Gesetzgebung seit Clemens V. erstreckte sich, abgesehen von den Erlassen für spezielle Verhältnisse, nur auf wenige Punkte: Beneficien, besonders die Reservationen u. s. w. zu Gunsten der Päpste, päpstliche Einnahmen, Legaten u. dgl., politisch-kirchliche Verhältnisse, Orden, Ketzerei u. s. w. Die seit Clemens V. eingetretenen

¹⁴⁾ Der Codex 596 von *Tours* saec. XIV. hat nach den Clementinen, die mit des *Zenzelinus* Apparat versehen sind, den Text aller 20 im corp. iuris stehenden sammt der Glosse des Genannten; der von *Chartres* 318 saec. XIV hat ebenfalls den Text und dieselbe Glosse (vorher die Clementinen mit Apparat des *Joh. Andr.*), dann Extr. *Execrabilis* mit einem Commentar; *Chartres* 822, *Tours* 540. Ueber den Pariser 4116 siehe *Bickell* S. 11. Der Stuttgarter (*Bickell* S. 10 Anm.) hat den Text und die Glosse, dazu eine von *Bickell* abgedruckte, die nicht im Corpus iuris steht.

¹⁵⁾ Das hebt *Bickell* S. 8 auf Grund der Pariser Handschrift hervor. Der Codex 322 *Chartres* hat dasselbe Datum VIII. Kal. Maii 1325 mit Buchstaben geschrieben.

¹⁶⁾ *Angers* 378 hat die drei, dann *Ad pacis tranquillitatem*, eine *Marburger* neben jenen *Cum quidam religiosus*, *Fulda* D. 15 daneben *Sane pridem* und *Sane*, *Frankfurter* 29 hat: *Si fratrum, Infidelis, Execr., Suscepti, Vas electionis, Quia nunquam, ad conditorem*.

¹⁷⁾ Vergl. die in den Anmerkungen 11, 14, 16 angeführten Handschriften. Besser zeigen den Fortgang folgende Handschriften: *Frankfurt* 29, besonders Stuttgart (*Bickell*, S. 13 Anm.), welche gegen 50 Constitutionen von Joh. XXII., Bened. XII., Clem. VI., Innoc. VI., Urb. V., Greg. XI., Urb. VI., Bon. IX., Innoc. XII. hat (über frühere Stücke darin *Bickell*).

Zustände und die immer mehr gesteigerte Macht der Päpste, das Schisma und die Kämpfe mit dem Kaiserthum wie mit dem Königthum in Frankreich brachen die bisherige Macht der Wissenschaft. Keine Universität bildete seit der Mitte des 14. Jahrhunderts einen Einheitspunkt, wie vordem Bologna und Paris. Man unterliess das Kommentiren der einzelnen Constitutionen entweder ganz oder die Kommentare erlangten keine allgemeine Verbreitung und Anerkennung, weil die Zerwürfnisse zwischen dem Papstthum und den Staaten, sowie die Zerrissenheit in der Kirche kaum eine einzige wichtige Constitution zu allgemeinem Ansehen kommen liessen ¹⁸⁾. Unter diesen Umständen erlangte ausser der Sammlung der 20 Extravaganten Johannes XXII. keine einzige eine allgemeinere Verbreitung und vollends keine irgendwelche Anerkennung. Man sah die Extravaganten lediglich als Einzelgesetze an, welche in den Handschriften jenen Sammlungen zugeschrieben wurden, auf die sie folgten ¹⁹⁾. Gegen die einzelnen päpstlichen Bullen erhob sich ein bald mehr bald minder allgemeiner Kampf. Während die curialen Schriftsteller die absolute Kraft jeder päpstlichen Constitution behaupteten, hielten diejenigen, welche keine Stellung am päpstlichen Hofe einnahmen, vielmehr auf Seiten der mit den Päpsten kämpfenden Kaiser und Könige standen, oder sich in der kirchlichen Opposition befanden, am Gegentheil fest. Auf jener Seite befindet sich zunächst *Johannes Andreä*, der jedoch die ausserhalb der Sammlungen befindlichen Extravaganten nicht besonders commentirt und somit unwillkürlich sich auf den Standpunkt stellt, dass nur die abgeschlossenen Sammlungen allgemeine Geltung haben ²⁰⁾. Das zeigt sich auch darin, dass er die wichtigen Dekretalen von Johann XXII. über die Reservate nur nebenbei erwähnt als *ius novum*. In vollster Schroffheit vertreten

Der Codex von *Angers* 378 s. XIV. (*mein* Iter Gallicum S. 448. Der gedruckte Katalog beschreibt ihn nicht richtig) liefert den deutlichen Beweis, dass die Extravaganten keine eigentliche Sammlung bildeten.

¹⁸⁾ Von den 74 Kapiteln der *Extravagantes communes* haben nur 18 einen Apparat.

¹⁹⁾ Im Cod. 378 von *Angers* folgen auf den Liber VI. Extravaganten von Bonifaz VIII. und Benedict XI., dann die Clementinen, hierauf Extravaganten von Johann XXII. Dadurch wird das Gesagte evident.

²⁰⁾ Den prinzipiellen Standpunkt von *Joh. Andreae* kann man aus folgenden Glossen ersehen. Er sagt ad c. 1. de const. in 6. Casus: „Ponamus, quod papa fecit constitutionem contrariam iuri communi, non est dubium, quod illa constitutio nova tollit ius commune;“ ad c. 1. de judic. in Clem. v. *undecunque*: „est enim papa vicarius illius, cuius est terra, et plenitudo orbis terrarum.“ Vergl. auch unten §. 54. VI.

jenen Standpunkt *Johannes Monachus*²¹⁾, *Guilelmus de Monte Lauduno*²²⁾ und *Zenzelinus*²³⁾. Ein Gleiches hatten schon früher gethan die Theologen, überhaupt die zur päpstlichen Partei neigenden Schriftsteller, insbesondere *Alvaro Pelayo*²⁴⁾, *Augustinus Triumphus*²⁵⁾, (*Augustinus de Ancona*) und *Konrad von Megenberg*²⁶⁾. Von Seite der Curialisten wurde in dem Kampfe zwischen dem Papste und dem Staate, als dessen Vertreter Ludwig der Baier erscheint, die Papstmacht ins Ungeheuerliche erhoben und mit allen Waffen der Scholastik begründet. Ihnen traten mit voller Schärfe, mit denselben Waffen und unbedingter Rücksichtslosigkeit die Bekämpfer des Papstes entgegen, namentlich *Wilhelm von Occam*²⁷⁾ und *Marsilius von Padua*²⁸⁾. Das Schisma liess den Kampf zu neuer Wuth entbrennen. Eine Unzahl von Schriften aus dem 14. und 15. Jahrhundert, in denen stets dieselben Gründe wiederkehren, liefern den Beleg, dass man kein Bewusstsein vom Rechte der alten Kirche besass; sie bewiesen aber zugleich die Nothwendigkeit einer Reform. Eine solche wurde beabsichtigt auf den Concilien zu *Constanz* und *Basel*, deren Schlüsse zugleich einen Wendepunkt

²¹⁾ *Bickell*, S. 41 Anm. 2 hat mit Recht auf seine Glosse zur Extrav. *Unam sanctam* hingewiesen, deren Argumente der Kardinal unbedingt annimmt. Die Art seiner Deduction ist eigenthümlich, z. B. ad Extr. *rem non novam* gl. *non obstantibus aliquibus privilegiis*: „Ad tertium dic quod in quo habeat papa plenitudinem potestatis, dictum est dicto c. *unam*. Item potentia et potestas sunt de genere honorum, et posse malum non est posse, sed non posse, et in papa praesertim vitium est impossibile moris: et indebite facit procedendo contra non citatum“ etc.

²²⁾ Auch bezüglich seiner darf auf die Glosse zu den drei Extravaganten von Johann XXII. verwiesen werden.

²³⁾ Es bedarf nur der Anführung seiner Worte zu Extr. Joh. XXII. *Ad onus v. plenitudine*: „de ista enim plenitudine non oportet sermonem effundere: quia superfluum est solem facibus adiuvaré.“

²⁴⁾ De planctu ecclesiae. Siehe darüber unten §. 97 und *Sigmund Riezler*, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers. Leipzig 1874, S. 282 ff.

²⁵⁾ Summa de potestate ecclesiae ad Joannem papam. Unten §. 50. *Riezler* S. 286 fg. eingehend *Friedberg*, Zeitschr. f. Kirchenrecht (Dove) VIII. S. 93 ff. Derselbe giebt vorher S. 69 ff. eine Uebersicht der Anschauungen über das Verhältniss von Kirche und Staat. Da es sich hier nicht um die dogmatische Darstellung handelt, gehe ich nicht näher ein.

²⁶⁾ *Riezler*, S. 288 ff., der weitere Literatur angiebt.

²⁷⁾ *Riezler*, S. 70 ff., 243 ff.

²⁸⁾ *Friedberg*, S. 111 ff. *Riezler*, S. 30 ff. Letzterer giebt eine Uebersicht der Literatur von Thomas von Aquino bis zum Schisma (1270—1870) S. 299 ff. *Hergenröther*, Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung u. s. w. Freiburg i. B. 1872, der vielfach selbst die Ungeheuerlichkeit der Theorie zugiebt, hat mit Mohrenwäsche versucht, alle Aussprüche der Päpste als höchst vernünftig zu erweisen.

bilden. Denn durch sie fielen alle Behauptungen der absoluten päpstlichen Machtvollkommenheit, wie sie in den Bullen theoretisch und von den Curialschriftstellern vertreten und in der Praxis geübt waren, zusammen. Zu *Constanz* ²⁹⁾ wurden nach langem Verhandeln von Martin V. in der Reformacte bezüglich der Reservationen gesagt, sie sollten beschränkt werden auf die ‚*reservatis in iure et designatis in extravaganti Ad regimen*,‘ im Concordat mit der deutschen Nation: ‚*papa utetur reservationibus iuris scripti et constitutionis Execrabilis et Ad regimen modificatae ut; sequitur* ³⁰⁾.‘ Hieraus ergibt sich die ganz unzweifelhafte Rechtsanschauung, dass zum *jus scriptum* die Extravaganten nicht gehören, dies vielmehr sich auf die anerkannten Sammlungen ³¹⁾ beschränkt, die Geltung einer Extravagante also von ihrer *besonderen Annahme* abhängt. Durch diese erlangten die beiden angeführten von Johann XXII. und Benedict XII. Kraft. Trotz des Vertrags hielt indessen die Kurie ihren Standpunkt fest. Martin V. hatte am 12. November 1417 seine Kanzleiregeln edirt, welche weit über die hier gesetzte Beschränkung hinausgehen. Am 20. Januar 1418 legte er die Reformacte vor, publizierte gleichwohl am 26. Februar 1418 seine Kanzleiregeln ³²⁾. Dieser einseitige Akt konnte selbstredend keine andere Auffassung herbeiführen, hatte zudem gegenüber den späteren Concordaten ³³⁾ an sich keine Wirkung, bot aber den Anhalt für die bis zum heutigen Tage festgehaltene Behauptung der Kurie und Kurialisten ³⁴⁾, dass die Kanzleiregeln unbedingte Geltung behaupten, soweit ihnen nicht durch Concordate, Concilien und Papstgesetze derogirt sei. Da nach der päpstlichen Theorie ein Concil erst durch die päpstliche Bestätigung Geltung erlangt ³⁵⁾, ein Concordat unter Mitwirkung des Papstes zu Stande kommt und namentlich in früherer Zeit als ein

²⁹⁾ Siehe *Bickell*, S. 45 ff. *Hübler*, Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418. Leipzig 1867, S. 130 und 167 mit den Anmerkungen.

³⁰⁾ Gerade so im romanischen Concordat: *Hübler*, S. 196. Dieser hat Recht (S. 167 Anm. 7) zu sagen, dass die Fassung Martins V. klarer ist. Das Resultat ist dasselbe.

³¹⁾ Wie aus den Verhandlungen sich ergibt, sind darunter die vier recipirten: *Dekret*, *Dekretalen Gregors IX.*, *Liber VI.* und *Constitutiones Clementis V.* zu verstehen.

³²⁾ *Hübler*, S. 130 Anm. 6 und unten §. 15.

³³⁾ Das *deutsche* und *romanische* wurde am 15. April 1418 in das Register der römischen Kanzlei eingetragen, im *Auditorium contradictarum* am 2. Mai 1418 publizirt, wie die ihm voraufgehende Urkunde des Vicekanzlers Kard. *Johann von Ostia* mittheilt.

³⁴⁾ Statt aller das Hauptwerk über die Kanzleiregeln von *Riganti* in Proem. num. 28 sqq. 54 sqq.

³⁵⁾ *Phillips*, Kirchenrecht II. §. 85.

päpstliches Privileg aufgefasst wird, das widerrufen werden könne³⁶⁾, so hatte man durch diesen Vorgang auf die schlaueste Weise unmerklich die Omnipotenz des Papstes theoretisch gewahrt. Das Concil von *Basel* vernichtete dieses Manöver, indem es in der 23. Sitzung³⁷⁾ alle Reservationen aufhob, ‚sive per extravagantes *Ad regimen et Execrabilis*, sive per regulas Cancellariae, aut alias apostolicas constitutiones introductas‘ und nur eine doppelte Ausnahme machte, indem es sagt: ‚reservationibus in *corpore iuris* clausis, et his, quae in ‚terris Romanae ecclesiae, ratione directi seu utilis domini mediate vel immediate subiectis, fieri contigerit, duntaxat exceptis.‘ Das Acceptationsinstrument der deutschen Nation vom 26. März 1439 bestätigt dies und verlangt die Durchführung des *ius commune*³⁸⁾. In dem Concordate vom Jahre 1448 zwischen K. Friedrich III. und P. Nicolaus V. ging man wieder zurück auf den Wortlaut des Constanzer³⁹⁾. War auch dadurch in der Sache ein Rückschritt eingetreten, so war die Rechtsanschauung nicht verändert. Es war *unzweifelhaft* Rechtens, dass *päpstliche Constitutionen für das deutsche Reich gegen das in den anerkannten vier Sammlungen enthaltene Recht ohne Annahme der Nation keine Geltung haben*⁴⁰⁾. In der Theorie aber dauerten die Gegensätze fort. Während die eine Partei, als deren hervorragendste Vertreter man *Petrus de Alliaco* und *Gerson* bezeichnen darf, den Schwerpunkt in den Episkopat und das Concil legte, hielt die andere, welche in *Johannes von Turrecremata* ihre bedeutendste Stütze findet, fest an der päpstlichen Allgewalt. In der Praxis gestaltete sich die Sache eigenthümlich. Man verwarf von Seiten der Staaten mehr und mehr das Recht der Päpste zur Einmischung in weltliche Dinge und hielt sich

³⁶⁾ Vergl. *meine* Lehre von den Quellen S. 452 ff. *Sarwey* in *Dove's* Zeitschr. II. S. 452 ff. Mit dürren Worten lehrt es der Jesuit *Camillo Tarquini*, *Juris ecclesiastici publici institutiones*, edit. 3. Romae 1873, pag. 86 sq. — Der dritte Band wird Gelegenheit bieten zu zeigen, wie die Theorie seit dem Concil von Trient noch über das Mittelalter hinausgeht.

³⁷⁾ Im Dekret *Et quia multiplices*.

³⁸⁾ ‚Circa hoc tamen dignetur sacrum Concilium *ius commune* renovare, quod papa huiusmodi beneficia, in dicto decreto sibi reservata, conferat infra spatium unius mensis, alioquin Ordinarii conferre valeant.‘

³⁹⁾ ‚Papa . . super provisionibus ecclesiarum beneficiorumque quorumcunque utetur reservationibus *juris scripti* et constitutionibus execrabilis et ad regimen modificatis ut sequitur.

⁴⁰⁾ Dasselbe folgt aus den sonstigen Beschlüssen in Constanz, Basel, dem Acceptationsinstrument und den Concordaten, welche gleichfalls päpstliche Constitutionen aufheben oder modificieren. Hätten diese von selbst gegolten, so wäre jener Vorgang unmöglich gewesen. In *Frankreich* hielt man genau denselben Standpunkt ein, ebenso im *K. Neapel*, wie der Vorgang bezüglich des *Thomas de Vio* zeigt (§. 92).

für befugt, gegen jedweden Versuch der Päpste und Bischöfe u. s. w. über solche Dinge Gesetze zu geben und zu entscheiden, aufzutreten. Der in *Deutschland* wie in *Frankreich*, *Spanien*, *Italien*, *Portugal* und *England* allgemein vorkommende Recurs wegen Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt an den Landesherrn⁴¹⁾ liefert den deutlichsten Beweis. Bis zum Concil von Trient hat in Frankreich die gesammte Kirche festgehalten an den sogenannten Freiheiten und Privilegien der gallikanischen Kirche⁴²⁾; die Parlamente und der König standen ihr getreu zur Seite. Aber auch in Deutschland hat, obwohl die Theorie hier zum Theile eine andere Richtung annahm und überhaupt zurückblieb, eine Geltung päpstlicher Bullen über den angegebenen Umfang hinaus nicht stattgefunden. Thatsächlich ist auch die ganze Gesetzgebung der Päpste seit Johann XXII. für die Weiterbildung des eigentlichen kirchlichen Rechts ohne Werth. Zahllose Constitutionen über Ketzerei, Hexenprozesse, Orden und allerdings auch über soziale oder volkswirtschaftliche Fragen bilden ihren Gegenstand⁴³⁾; nicht in einem einzigen Punkte hat eine wirkliche Reform seit dem Concil von Basel stattgefunden. Und trotzdem vollzog sich ein merkwürdiger Prozess. Die Sittenlosigkeit der Kurie und des Klerus hatte am Ende des 15. Jahrhunderts eine Höhe erreicht, wie kaum früher. Der volle Unglaube beseelte die Päpste Pius II., Alexander VI., Julius II., Leo X.; es war nicht möglich, der Sittlichkeit mehr Hohn zu sprechen, als dies Alexander VI. gethan. Und gerade in demselben Momente, wo das Maass voll geworden war, hielt man für angezeigt, auf's Neue durch ein ‚ökumenisches Concil‘ die päpstliche Machtfülle zum Dogma zu erheben. Auf dem Lateran-Concil (vom 10. Mai 1512 bis 16. März 1517), welches ein wahrer Hohn auf die Oekumenicität ist⁴⁴⁾ und trotzdem von den Päpsten und ihren Anhängern mit diesem Prädikate belegt wird, bestätigte Leo X. aufs Neue die Bulle Bonifaz VIII. *Unam sanctam* und erklärte die ihr und den päpstlichen Gesetzen widerstrebenden Staatsgesetze für null und nichtig. Die Ereignisse, welche ihm auf dem Fusse folgten, haben zu einem gänzlichen Umschwunge geführt und dem Kirchenrechte in vielen Ländern Europa's eine von der früheren total verschiedene Stellung gegeben. Das Concil von Trient

41) Ich verweise auf das Buch von *E. Friedberg*, Die Gränzen zwischen Kirche und Staat und die Garantien gegen deren Verletzung. Tübingen 1872.

42) Im dritten Bande ist die Literatur zu besprechen.

43) Auf alle diese einzelnen Bullen einzugehen ist durch den Zweck, die wirklichen Quellen des Rechts zu schildern, nicht geboten; ihre Darstellung gehört in die Dogmengeschichte.

44) Anfänglich zählte es 15 Kardinäle und 79 italienische Bischöfe.

bildet den Ruhepunkt für diese Bewegung und den Ausgangspunkt für die Folgezeit.

Unsere Aufgabe ist es, noch jene Quellen zu besprechen, auf denen die allgemeine Entwicklung ruhet. Diese sind, wie die Geschichte seit Alexander III. von selbst bewirkte, lediglich päpstliche. Die partikulären haben nur für die Geschichte der Einzelkirchen Bedeutung⁴⁵⁾. Die Concilien von Pisa, Constanz, Basel, Florenz, dem Lateran bieten für das Recht sehr wenig, so wichtig sie für die Geschichte sind und so bedeutend einzelne Beschlüsse auch für die Gesamtentwicklung des Rechts waren.

2. Die beiden Sammlungen der Extravaganten im gedruckten Corpus iuris.

§. 10.

a. Aeusserer Geschichte¹⁾.

Wie die Handschriften bezüglich der Aufnahme der einzelnen Extravaganten eine grosse Willkür und Verschiedenheit aufweisen, so auch die *Drucke*. Es lag nahe, den Handschriften folgend die Extravaganten als Anhang zum Sextus, bezw. zu den Clementinen abzu drucken. Die Art und der Umfang, wie dies geschah, lässt nach dem Vorgange von *Bickell* folgende Klassen unterscheiden²⁾.

1. Eine³⁾ Extravagante — *Execrabilis* — haben die Ausgaben der Clementinen: *Mainz* 1460, 1467, 1471, 1476, — *Strassburg* 1471, — *Basel* 1476, 1478, — *Speier* 1481, 1487.

2. Mit der Ueberschrift *Incipiunt decretales extravagantes quae emanaverunt post sextum*⁴⁾ weisen zwanzig unter 14 Titel vertheilt auf die Ausgaben:

⁴⁵⁾ Auf sie näher einzugehen, hat für die Geschichte des allgemeinen Rechts keinen Zweck, weil dessen Entwicklung auch nicht einmal in Einzelheiten dadurch bestimmt wurde. Die Synoden, soweit sie überhaupt publizirt sind, sind enthalten in Sammlungen, deren Angabe dem dritten Bande vorzubehalten ist.

¹⁾ Ueber diesen Punkt hat *Bickell* S. 13 ff. mit erschöpfender Gründlichkeit gehandelt.

²⁾ Ich begnüge mich, unter Verweisung auf *Bickell*, mit der blossen Aufzählung, nur zusetzend, wo *Bickell* einer Ergänzung bedarf. Bei *Hain* haben die Ausgaben die Nummern 5410 ff.

³⁾ Nicht gezählt ist die *Clem. 1. de V. S. Exivi*, welche allerdings auch in allen steht, aus dem §. 9. Anm. 4. angegebenen Grunde.

Das c. *Exivi*, sonst gar keine haben: *Rom*, Pflugel und Lauer 1472, *Nürnberg*, A. Koberger 1482, 1486.

a) *Venedig* 1482 (*Hain*, Nr. 5428). *Bickell* scheint sie nicht selbst gesehen zu haben, da er die Verleger nur als ‚wahrscheinlich‘ bezeichnet.

b) *Basel M.* Wensler 1486 (*Hain*, Nr. 5437).

c) *Ohne Ort* 1491 (*Hain*, Nr. 5444).

d) (*Nürnberg*, A. Koberger) *ohne Ort und Jahreszahl*⁴⁾. Diese Ausgabe trifft genau mit der Baseler überein, hat dieselbe Zahl der Seiten, Anordnung u. s. w., so dass die Annahme, sie sei ein Abdruck von ihr, begründet erscheint. Ohne nun behaupten zu wollen, dass die Baseler gerade auf der Venetianischen ruhe, weil der Beweis von der Nichtexistenz einer ältern mir nicht möglich ist, scheint es unzweifelhaft, dass die sämtlichen im Zusammenhange stehen. Denn die Uebereinstimmung bezüglich der Ordnung und Stücke ist als zufällige gar nicht denkbar.

Von den Dekretalen⁵⁾ gehören an: 9 Bonifaz VIII., 5 Benedict XI., 2 Clemens V., 4 Johann XXII. Keine geht über 1318 hinab. Dieses, der Umstand, dass die alten Titelrubriken beibehalten und nur eine neue: *De expectantibus beneficium in episcopatu aliorum* zugefügt ist, um die Extravagante *Sedes apost.* unterzubringen⁶⁾, darf wohl zur Vermuthung führen, dass wir den Abdruck einer Handschrift vor uns haben, welche der Zeit von 1318 kaum fern stehen kann.

3. Unter 18 Titel gebracht enthalten neunundzwanzig Extravaganten die Ausgaben: *Venedig* 1479, 1483, 1486, 1489, 1496, 1502⁷⁾. Es sind alle 14 Titel und 20 Extravaganten der vorhergehenden aufgenommen, mit einer Ausnahme⁸⁾ genau in derselben Ordnung. Die neuen Stücke sind mit Ausschluss des letzten unter drei herkömmlichen Titeln und einem neuen *de benef. affectat.* eingeschoben. Sie enthalten mit Ausschluss der von Benedict XII. *Ad regimen* nur Stücke aus dem

⁴⁾ *Bickell*, S. 17 und 119, der die Ausgabe ganz richtig beschreibt und richtig hervorhebt, dass es die von *J. H. Böhmer* benutzte ist (dissert. de decretal. coll. §. 18. nota 125) ist nicht in der Lage, den Ort, Verleger und die Zeit zu bestimmen. Er übersieht, dass diese Ausgabe des Sextus und der Clementinae unbedingt zu der von *A. Koberger* gehört, deren Dekret *Hain* Nr. 7913, Dekretalen Gregors *Hain* Nr. 8034 genau beschreibt. Jenes ist von 1493, diese von 1496. Die Zusammengehörigkeit leuchtet sofort ein. *Hain* hat die Ausgabe nicht. Durch ein Versehen ist im Titelverzeichniss *de off. ordinarii* und *de off. jud. ord.* (fol. LXXI.) angegeben, in Wirklichkeit ist dies einer und hat die Ausgabe nur 14 Titel.

⁵⁾ Um das Wachsen der einen Sammlung aus der anderen zu sehen, giebt *Bickell* eine nicht erschöpfende Tabelle.

⁶⁾ Diese ist in den *Extrav. Joh. XXII.* unter den Titel *de concessione praebendae et ecclesiae non vacantis*, in den *Communes* unter *de officio delegati* gebracht, obwohl sie unter keinen passt.

⁷⁾ *Bickell*, S. 20 f. 93 ff. und Beilage, bei *Hain*.

⁸⁾ Der Titel *de expect. ben.* ist cassirt und die Extr. *Sedes* unter dem Titel *de conc. praeb.* nach dem Tit. *de praeb.* gesetzt.

15. Jahrhundert von Martin V. bis auf Sixtus IV. Es ist unzweifelhaft, dass diese Zusammenstellung jünger ist, als die vorhergehende, da völlig unbegreiflich wäre, dass Jemand aus der umfangreicheren Sammlung gerade alle neuere Stücke herausgeworfen hätte. Auch ist offenbar, dass diese Sammlung eine Sammlung der Extravaganten von Johann XXII. vor Augen hatte, weil sich sonst nicht erklären liesse, dass gar keine anderen desselben aufgenommen sind ⁹⁾.

4. Eine Sammlung mit 21 Titeln und dreiunddreissig Extravaganten in den Ausgaben: *Basel* (Froben) 1494, (*Hain*, 3619) und *Venedig* (Torresanus de Asula) 1500 (*Hain*, 5447). Sie hat genau in derselben Ordnung alle Titel und Extravaganten mit Ausschluss des *c. Meruit* von Clemens V., das offenbar wegen der blossen Beziehung auf Frankreich fortgelassen wurde, dazu drei neue Rubriken: *de concordia*, *de confirmat. contract.*, *In materia conceptionis virginis Mariae*, mit Extravaganten von Martin V., Calixtus III. und Sixtus IV. Dass sie eine Erweiterung der vorhergehenden ist, liegt auf der Hand und ist auch von Bickell bemerkt worden.

5. *Sebastian Brant*, *Jos. Amerbach* und *Joh. Froben* ergänzten die Ausgabe von 1494 in einer am 1. Dezember des Jahres 1500 (*Hain*, 3626), also nach der von Chappuis erschienenen Ausgabe unter Einfügung von vier Extravaganten von Urban V. und Paul II. ¹⁰⁾ auf 37.

6. Von den Extravaganten Johannis XXII. beschreibt (*Panzer* und *Hain* eine ¹¹⁾ s. l. a. et typ. n., welche nur die *Constitutio de pluralitate beneficiorum* hat, eine zweite ¹²⁾, welche die 20 mit dem Apparate des *Zenzelinus* enthält.

⁹⁾ *Bickell* verfährt ganz äusserlich und will nicht entscheiden, ob diese oder die vorhergehende Form älter sei, weil er nicht weiss, ob die unter 2. d. genannte Ausgabe oder die von 1479 älter ist. Darauf käme es ohnehin nicht an, da, wenn *Nic. Jenson* diese hier besprochene Ergänzung gemacht hätte, trotzdem die Editoren von 1482 sehr gut eine Handschrift ohne Zusätze publizieren konnten.

¹⁰⁾ Drei von diesem, 2 von Urb., 1 von Paul, welche nicht in der von Chappuis stehen, sind bei *Bickell* S. 121 ff. abgedruckt.

¹¹⁾ Nr. 9386, von der das bezüglich der folgenden Gesagte gilt.

¹²⁾ Nr. 9385. Die Beschreibung weicht durch das Fehlen der Blattzahlen u. s. w. so sehr von seinem Verfahren ab, dass anzunehmen ist, er habe sie nicht selbst gesehen. Er giebt übrigens *Lyon* als Druckort an.

§. 11.

b. Die Ausgabe von Chappuis und die Bedeutung der beiden Sammlungen*).

I. Für die von den Buchhändlern *Ulrich Gering* und *Berthold Rembolt* zu Paris¹⁾ verlegte Gesamtausgabe des *Corpus iuris canonici* hat der Licentiat der Rechte, *Johann Chappuis*, den Sextus, die Clementinen und die Extravaganten bearbeitet und die Druckkorrektur besorgt²⁾. Die Form, welche die Extravaganten in dieser 1500 am 18. October vollendeten Ausgabe haben, ist, abgesehen von einer kleinen Aenderung in der von 1503 (Anmerkung 9.) fortan von den Ausgaben angenommen und bis auf den heutigen Tag festgehalten worden.

II. Sie enthält zwei Sammlungen, die erste unter dem Titel *Extravagantes D. Joannis Papae XXII.* In dieser sind die zwanzig in Handschriften und Drucken bereits früher³⁾ zusammengestellten Extravaganten unter vierzehn Titeln enthalten. Die Glosse des *Zenzelinus* ist nach den Vorbildern beibehalten, desgleichen die Vorrede des *Franciscus de Pavinis* und dessen *apostillae*. Bezüglich dieses Theils besteht seine ganze Thätigkeit in etwas veränderter Anordnung.

III. Die zweite Sammlung *Extravagantes Decretales quae a diversis Romanis Pontificibus post Sextum emanaverunt* nennt er *Extravagantes communes*⁴⁾, weil die gemeiniglich gesammelten darin stehen. Unter diesem Namen wird seitdem die Sammlung citirt. Sie enthält nach der Dekretalenordnung in 5 Büchern, deren viertes wegen Stoffmangels bloß die Ueberschrift mit dem Zusatze (*quartus liber*) *vacat* hat⁵⁾, vierundsiebzig Kapitel unter 43 Titeln. Von den Kapiteln gehören an: *Bonifazius VIII. elf*⁶⁾, *Benedict XI. sechs*⁷⁾, *Clemens V. sechs*⁸⁾,

*) *Bickell* S. 26 ff. hat zuerst und gründlich diesen Gegenstand behandelt, jedoch das Bibliographische in den Vordergrund stellend.

1) Beide waren Deutsche, jener aus Constanz, dieser aus dem Elsass.

2) *Bickell* S. 27 ff. hat aus den in der Ausgabe von 1500, 1507, 1511 voraufgehenden Versen den Beweis geliefert, dass *Chappuis* der Verfasser ist; er wird sowohl direkt genannt, wie auch ein Gedicht seine Namensbuchstaben als Anfangsbuchstaben jedes Verses hat.

3) Siehe §. 9. IV. und §. 10. n. 6.

4) Vorher die Verse: *„Cernis extravagantes communes Omnem tritarum cumulum gerit extravagatum.“*

5) Buch I. hat 9 Titel mit zusammen 16 Kapiteln (auf 5 kommt nur je eins), II. hat 8 mit 3 Kap., III. hat 13 mit 30 (8 haben je 1), V. hat 10 mit 24 (4 je 1).

6) Neun standen bereits in den früheren Ausgaben, zwei (*Piae* und *Super cath.*) in den Handschriften.

7) Fünf stehen in den vorigen Ausgaben, *Dudum* (V. 4. 1.) ist zugesetzt.

8) Vier standen nicht in den früheren Ausgaben, zwei (*multa*, *meruit*) in solchen.

Johann XXII. *dreiunddreissig*⁹⁾, Benedict XII. *zwei*¹⁰⁾, Clemens VI. *eine*¹¹⁾, Urban V. *eine*¹²⁾, Martin V. *zwei*¹³⁾, Eugen IV. *eine*¹⁴⁾, Calixtus III. *eine*, Paul II. *vier*, Sixtus IV. *sechs*. Vierzig von diesen Extravaganten hat die Ausgabe im Verhältniss zu den früheren neu. Die Buch-Eintheilung gehört Johann Chappuis an, bezüglich der Titel hielt er sich ganz an die hergebrachten und warf die neuen der Ausgaben wieder hinaus. Mit dem Texte wurde die Glosse, welche die Handschriften und Ausgaben hatten, beibehalten (16 mit der des *Jo. Monachus*, 3 des *Guil. de Monte Lauduno*) und eine mit der des *Franciscus de Pavinis* (zu *Vas electionis*); er fügte einzelne eigne Bemerkungen und Fingerzeige hinzu.

IV. Die Gestalt der Sammlungen ist seit 1503 unverändert geblieben¹⁵⁾. Die Glosse zu den Extr. Johannis XXII. erhielt 1521 Additiones von dem Pariser Professor *Jac. Fontanus*, 1559 überhaupt von *Dumoulin*. In die offizielle römische Ausgabe von 1582 wurde der Text sammt Glosse, wie ihn die von 1521 hat, aufgenommen. Für die Recension beschränken sich die letzten Ausgaben von *Böhmer* und *Richter* auf Angabe einzelner Varianten nach einer Ausgabe¹⁶⁾ s. a. l. et typ. n. und einigen Handschriften.

V. Ueber die *Geltung* der seit 1503 in dem Corpus iuris enthaltenen Sammlungen gehen die Meinungen auseinander. *Bickell*¹⁷⁾, der

⁹⁾ Nur drei: *Sedes apost.*, *Execrabilis* und *Suscepti* standen in den früheren. Gerade diese liess Chappuis in der ersten Ausgabe von 1500 fort, weil sie in der vorhergehenden standen, nahm sie aber 1503 wieder auf wegen der Glosse. Die Ausgabe von 1500 hatte 70 Extr., da auch *Super cath.* und *Vas elect.* fehlten, die von 1503 deshalb 74. Dass durch einen Druckfehler fünf in Ausgaben als hinzugekommen angegeben werden, hat *Bickell* S. 35 N. 2. bemerkt.

¹⁰⁾ *Ad regimen* stand schon in den früheren, *Vas electionis* kam hinzu.

¹¹⁾ *Unigenitus* neu.

¹²⁾ *Sane ne in vinea* neu, da die Baseler Ausgabe von 1500, die es hat, nicht in Betracht kommt.

¹³⁾ Eine *Viam* III. 8. 1. wird auch wohl Martin IV. zugeschrieben, mit Unrecht; beide in den früheren Ausgaben.

¹⁴⁾ Schon in den früheren Ausgaben; ebenso die von Calixt, Paul, Sixtus.

¹⁵⁾ *Bickell* S. 102 ff. giebt die Ausgaben bis auf 1789 an.

¹⁶⁾ *Richter* bezeichnet sie nach dem Vorgange von *Bickell* S. 17 u. 119 als Baseler; es ist in Wirklichkeit die oben §. 10. Anm. 4. erwähnte *Nürnbergger*.

¹⁷⁾ Extravagantensamml. Seite 40 ff. In seiner Deduction läuft auch die Geltung der einzelnen Extravaganten und die Bedeutung der Sammlungen durch einander. Seine Gründe S. 61 ff. sind: seit Anfang des 16. Jahrh. sind sie ununterbrochen integrierende Theile des Corpus iuris; der Ausdruck Corpus iuris *clausum* hat gar keine Bedeutung; Gregor XIII. macht 1580 keinen Unterschied zwischen den Theilen; vor Gericht und in den Lehrbüchern werden sie allegirt; der Name thut nichts zur Sache, weil er lediglich von Chappuis beibehalten worden; die Reception einer Privatsammlung ist durch die des liber feudorum bewiesen. Seite 64

die Frage ausführlich erörtert, hebt hervor, es müsse die Frage nach der historischen Geltung der einzelnen Extravaganten vor der Aufnahme der heutigen Sammlungen unterschieden werden von der Bedeutung der letzteren; seine Ansicht geht dahin, „dass beide Sammlungen durch *Gewohnheitsrecht* zu wirklichen Theilen des corp. iuris canonici geworden seien.“ Die Frage ist ohne Grund verwirrt worden. Ein *Corpus iuris canonici* im Sinne einer Sammlung, die *als solche* eine Einheit bilde und Geltung habe, hat es nie gegeben; auch die vier vorhergehenden Sammlungen haben nur als einzelne, nicht als Theile einer grösseren Geltung. Der Ausdruck *Corpus iuris* ist lediglich ein der Bequemlichkeit dienender bei Schriftstellern und in Gesetzen, aus dem man nichts folgern kann. Es liegt nun auf der Hand, dass die beiden Sammlungen *keine Gesetzbücher* sind und durch den steten Abdruck nicht haben werden können; Gregor XIII. hat ihnen diesen Charakter mit keinem Worte beigelegt, ja spätere Päpste bestreiten geradezu die Gleichstellung¹⁸⁾. Es war das aber auch überflüssig, da nach päpst-

kommt er dann zu dem Ergebniss, aus der Reception folge nichts für die Gültigkeit der *einzelnen* Dekretalen, und sagt: „Alle diejenigen Verordnungen nämlich, welche entweder blos lokal oder persönlich oder auf vorübergehende Umstände berechnet waren, oder welche den in Deutschland hergebrachten Rechten und Kirchenfreiheiten, so wie den unveräusserlichen Befugnissen der Staatsgewalt entgegenstehen, sind natürlich auch ohne verbindliche Kraft.“ Da nun die meisten der Art seien, sei der praktische Gebrauch sehr unbedeutend. Zu dem Ende hebt er für jede einzelne Dekretale den Inhalt und ihre Anwendbarkeit hervor. S. 65—86.

Die *Geltung der Sammlungen als solcher behaupten*, freilich aus verschiedenen Gründen: *Fr. Pegna*, tract. de autoritate seu robore, probatione et utilitate extravagantium (hinter den commentar. in directorium inquisitorum. Rom. 1578 fol.), *Andr. Vallensis*, jus. can. prooem. §. 8. nr. 10, *Engel*, Colleg. jur. can. prooem. Nr. 10, *Gonzalez Telez*, Commentar. in decret., appar. de orig. jur. can. Nr. 55 sq., *Wiestner*, Institut. can., diss. prooem. Nr. 103, *Schmalzgrueber*, jus eccl., diss. prooem. §. VII. nr. 289 sqq. *Schmier*, Jurispr. can.-civ., tract. prooem. c. 1. nr. 73. *Van-Espen*, Diss. de collect. post Gratian. IV. p. 149 sq. *Zallwein*, de collect. jur. eccl. univ. diss. II. c. 1. §. 6 sq. *Glück*, Praecognita §. 44. *Michl*, Kirchenr. §. 61. *Schmidt*, Institut. §. 56. *Wiese*, *Schmalz*, *Brendel* u. s. w.

Die *Geltung der Sammlungen als solcher bestreiten*: *Horix*, de fontibus jur. can. §. 11. *Gambajaeger*, Jus eccl. §. 17. *Eichhorn*, I. S. 349 ff. *Richter*, §. 83 (in den neueren Ausgaben unbestimmt). *Phillips*, IV. S. 419, obwohl gegen Bickell polemisirend, kommt zu dem gleichen Resultate. Nichts gesagt ist mit der Ansicht, sie seien doch nicht ohne alle Autorität, welche z. B. haben: *Doujat*, Praenotationes IV. c. 24.; *J. H. Böhmer*, diss. de decret. pont. coll. (Corp. jur. can. T. II.) §. 16; *G. L. Böhmer*, Principia iur. can. §. 62.

¹⁸⁾ *Benedict XIV.* Const. *Jam fere* (Bullar. Luxemb.; T. XVI. const. P. X. p. 1 sqq.): „Quodsi appellatione corporis, ut aiunt, juris canonici, comprehendi tantum debeant decretales congestae a Gregorio IX., Bonifacio VIII, et Clemente V., hoc volumen nostrum“ etc.

licher Ansicht an und für sich jede Constitution des Papstes die von diesem gewollte Geltung hat. Die Frage ist mithin: liegt eine Reception der *Sammlung als solcher* vor? Eine solche aus dem blossen beständigen Abdrucken in den Ausgaben zu folgern ist offenbar unzulässig; die Aufnahme in die offizielle Ausgabe hat nichts damit zu thun, weil es sich in ihr nur um die Herstellung eines authentischen Textes für die einzelnen Stücke handelt. Wenn die *Sammlung als Ganzes* recipirt wäre, müsste jedes Stück an sich dadurch Geltung erlangt haben und seine Nichtgeltung auf besonderen Gründen ruhen. Wer soll denn aber recipirt haben? Die Universitäten hatten seit 1503 sicherlich nicht mehr die Stellung, um dies zu thun. Dazu kommt, dass man über diese Sammlungen als solche überhaupt nirgends gelesen hat, also nicht einmal die Möglichkeit einer Reception des Ganzen vorlag. Das Citiren einzelner Gesetze, die zufällig in einer Sammlung stehen, kann doch auf der letzteren Charakter unmöglich Einfluss haben. Ob man sie zum *Corpus iuris* zählt oder nicht, ist gleichgültig. Zu den allgemein anerkannten Theilen des *Corpus iuris*, zum *ius scriptum* in dem Sinne der Concilien des 15. Jahrhunderts, gehören sie nicht. Die Geltung oder Nichtgeltung der einzelnen ist gar nicht durch ihre Aufnahme in die Sammlung berührt ¹⁹⁾.

§. 12.

3. Die Sammlungen zu besonderen Zwecken.

Wir untersuchten früher jene Sammlungen, welche den Dekretalen einzelner oder mehrerer Päpste gewidmet waren. Zur vollständigen

¹⁹⁾ Es ist geradezu undenkbar, dass eine solche Sammlung recipirt werden konnte, da sie die geistloseste und läppischeste ist, die sich denken lässt. Wenn unter 74 Stücken gegen 20 stehen, die nie eine andere als eine *lokale* oder *momentane* Bedeutung und auch diese zur Zeit der Aufnahme grösstentheils nicht mehr hatten, eine Constitution (*Super cathedram*) aufgenommen wird, die in den Clementinen längst stand, trotzdem und obwohl sie dadurch wieder in Geltung getreten war, auch deren Aufhebungsbulle (*Inter cunctas*), die 3 Extravaganten Johannis XXII., obgleich sie schon in einer anderen standen, anstatt dort beide Glossen abzudrucken; wenn überhaupt, bloß weil frühere Handschriften 20 Extravaganten hatten, diese allein zusammengestellt, aber daraus 8 und noch über 30 von demselben Papste zu einer zweiten Sammlung vereinigt werden: so ist das ein Verfahren der geistlosesten Art. Das Beibehalten dieser Sammlungen erklärt sich nur dadurch, dass die canonistische Jurisprudenz für eine wissenschaftliche Behandlung keinen Sinn hatte und die Einen dies im hierarchischen Interesse fanden, die Anderen über die Sache im Dunkel waren.

Der *Liber septimus* des *Petrus Matthäus* und die sonstigen Anhänge in Ausgaben des *Corpus iuris* haben nichts mit der Quelle zu thun und sind keine Quellen. Sie gehören nicht hierher.

Kenntniss der Art und Weise, wie die Kenntniss der Quellen vermittelt wurde, gehört aber auch die Berücksichtigung der Sammlungen von auf einzelne Materien sich beziehender Constitutionen.

I. Die durch ihr Alter und den Verfasser interessanteste ist eine von *Raymund von Pennaforte* gemachte Sammlung ¹⁾ der in den Gregorianischen Dekretalen enthaltenen Kapitel, welche sich auf das Busswesen beziehen, oder überhaupt für das *forum internum (conscientiae)* in Betracht kommen. Er hat dieselbe seinen Ordensbrüdern kundgemacht in der offenbaren Absicht, da der Gebrauch der umfassenden und kostspieligen Sammlung Vielen unmöglich war, das Wichtigste zu geben.

II. Aehnliche Sammlungen wurden gemacht für den *Gebrauch der Regularen* überhaupt, worin die für sie nicht bedeutenden ausgelassen, die nothwendigen aus den Dekretalen Gregors IX., Liber VI u. s. w. entnommen und diesen die besonderen für sie erlassenen zugefügt wurden ²⁾.

III. Auch für ganz spezielle Zwecke fertigte man derartige Sammlungen an; z. B. Zusammenstellungen der die *Ketzer* betreffenden Gesetze ³⁾.

IV. In den Provinzialsynoden wurden regelmässig die wichtigsten

¹⁾ Ich habe dieselbe aufgefunden in der Handschrift des *Prager Metropolitan-kapitels K. 12. mbr. s. XIV. (meine Prager Canonist. Handschr. num. CCL. Seite 107 ff.)*, habe daraus sämmtliche aufgenommene Kapitel mit den Inscriptionen und dem Nachweise ihres Platzes in den Gregorianischen angeführt und hervorgehoben, dass sie für die Textrecension dieser wegen der Person Raymunds von Bedeutung sei. Die Abfassung fällt wohl *vor* die Summa casuum, weil die Sammlung eine andere Ordnung hat und nach Publikation der Summa kaum als nöthig erscheinen konnte.

²⁾ Eine solche *pro fratribus minoribus* enthält Cod. E. a. 54 der Stadtbibliothek zu *Marseille*; Sammlungen zum Gebrauche einzelner Klöster, Diözesen u. s. w. giebt es in grosser Zahl. Vgl. z. B. die Num. 31. 61. 119 meines *Iter gallicum*. Die Franziskaner, Cistercienser, Benedictiner u. s. w. haben besondere Sammlungen ihrer Privilegien etc. gemacht, die zum Theil früh gedruckt sind, z. B.

Privilegia ordinis Cisterciensis. Divione 1491. 4. *Hain* 13867.

Privilegia et indulgentiae fratrum minorum ordinis S. Francisci. S. l. a. et typ. n. 8., Liptzk 1495, 1498, 4. *Hain* 13871 sqq.

Privilegia ordini Praedicatorum concessa. S. l. a. et typ. n. 4. *Hain* 13874.

Privilegia ordini FF. Praedicatorum et ordini FF. Minorum a variis Pontificibus concessa. Mediol. 1498. 8. *Hain* 13875.

³⁾ So die in einem *Florentiner Codex (Bandini IV. 223 sqq.)*, welche 30 Dekretalen von Innocenz IV. an enthält: ‚Constitutiones diversorum Pont. contra haereticos et de officio inquisitorum haereticae pravitatis.‘ Das Bullarium Canonorum regularium, Carmelitanum u. s. w. schöpft aus solchen Sammlungen, in denen die allgemeinen und speziellen Erlasse aufgenommen wurden.

Gesetze gleichfalls zur Kenntniss gebracht und in den Acten aufgenommen.

V. Eine offizielle Sammlung der Papstgesetze, welche allgemein zugänglich gewesen wäre, gab es nicht. Somit haben diese Specialsammlungen keine grosse Bedeutung und kommen nur die §. 1—11 besprochenen in Betracht.

Viertes Kapitel.

Die Sammlungen der Kurialpraxis.

§. 13.

1. Allgemeines.

Von dem Augenblicke an, wo die Päpste das Recht erlangt hatten, Berufungen von den Entscheidungen der Provinzialsynoden anzunehmen und vollends, seitdem sie das Recht solche anzunehmen ohne Einschränkung mit Erfolg ausübten, hatten ihre Entscheidungen allmählig und mit zwingender Nothwendigkeit einen Charakter angenommen, der über die von Urtheilen in Parteistreitigkeiten hinausging. Denn die faktische Unmöglichkeit einer weitem Berufung und die gleichzeitige Möglichkeit jede Sache vor dieselben zu bringen, musste bewirken, dass man überall ihren Entscheidungen Gesetzeskraft (*vim legis*) beilegte. Die Dekretalen bildeten thatsächlich für das gemeine Recht seit Gratian, wie wir sahen, die ziemlich ausschliessliche Quelle des Kirchenrechts. Die Befugniss der Päpste ging allmählig über das Recht, über Berufungen zu erkennen, weit hinaus. Eine grosse Anzahl von Aemtern (Beneficien) wurde von ihnen seit früher Zeit aus besonderen Gründen besetzt, weil dieselben auf Gütern der römischen Kirche lagen, von den Stiftern dieser zugewendet waren, unter der unmittelbaren päpstlichen Jurisdiction standen u. s. w. Seit Bonifaz VIII. war das Recht des Papstes, die Bischöfe zu bestätigen, im Allgemeinen durchgesetzt worden ¹⁾. Die Reservationen von Beneficien erreichten seit Clemens IV.

¹⁾ Für Frankreich liefert das Werk von *G. J. Phillips*, *Das Regalienrecht in Frankreich* u. s. w., Halle 1873, eine eingehende Darstellung.

nach und nach einen Umfang, dass kaum eine Diözese und nur wenige Klassen derselben davon verschont waren. Gleichen Schritt mit der Gesetzgebung und dem Besetzungsrechte ging die von den Päpsten geübte Befugniss, von Gesetzen zu entbinden (Dispenswesen), geistliche Privilegien aller Art zu ertheilen. Dazu trat seit dem 14. Jahrhundert das Ablasswesen, während schon sehr früh die Ordnung der Liturgie sich in ihren Händen konzentrierte. So lag thatsächlich die Aufsicht und Handhabung der kirchlichen Regierung allmählig in letzter Instanz bei der Kurie. Ein überaus ergiebiges Sportel- und Taxwesen für die Vornahme aller möglichen Akte trat hinzu. Die mannigfaltigsten Abgaben, ständige und ausserordentliche vermehrten den Geschäftskreis. Fasst man dies ins Auge, so erklärt sich von selbst, dass eine Anzahl von Personen und Behörden an der Kurie für den Betrieb aller dort geführten Geschäfte unentbehrlich war, zugleich aber auch, dass die für sie gegebenen Vorschriften eine allgemeinere Bedeutung erlangen mussten. Denn die von ihnen zu befolgenden Sätze blieben massgebend, um definitiv und an höchster Stelle über die Rechtsgültigkeit von Akten zu entscheiden. Wollte also z. B. ein Bischof sich der Ausübung eines Reservatrechts nicht aussetzen, so musste er die Regeln der Kurie befolgen. Wer eine Dispens u. s. w. nachsuchte, war gezwungen, sich an die Grundsätze der Kurie zu halten. Diese Nothwendigkeit lag um so mehr vor, als während des Mittelalters päpstliche Legaten in den einzelnen Ländern für die Aufrechthaltung der päpstlichen Gerechtsame mit der grössten Machtbefugniss ausgestattet thätig waren. So gewiss es nun ist, dass die Kurialmaximen einen enormen Einfluss gehabt haben, ebenso nothwendig ist es, sie unter den Quellen zu berücksichtigen ²⁾).

Zweierlei ist nun für die Geschichte der Quellen von Wichtigkeit, die Zusammenstellung der Grundsätze für das Verfahren der Behörden und die Praxis derjenigen Tribunale, welche über die Berufungen zu entscheiden hatten ³⁾).

²⁾ Es ist hier nicht der Ort, eine Geschichte des Kirchenrechts zu geben. Es muss also die Entwicklung als bekannt vorausgesetzt werden. Die *Bildung der Kurialbehörden* hat am besten aus den ältern und neuern Werken eingehend dargestellt *Phillips*, Kirchenrecht Bd. 6. Diese Bildung als solche berührt uns hier nicht, da wir nur die Geschichte der Quellen, nicht der Institute, schreiben.

³⁾ Die Grundsätze für den *Poenitentiarius*, den *Datarius* u. s. w., soweit sie nicht in den *Regulae Cancellariae* enthalten sind, haben in keiner besonderen Sammlung Platz gefunden.

§. 14.

2. **Decisiones Rotae Romanae** ¹⁾.

Sie bilden eine für die Praxis seit dem 14. Jahrhundert äusserst wichtige Quelle. Denn obgleich dieselben nur die Motivirungen enthalten, von denen geleitet die zur Entscheidung gestellte Frage gelöst wurde, haben sie doch aus naheliegenden Gründen die Praxis beherrscht. Wie im 12. und 13. Jahrhundert die Schriftsteller sich auf die direkten Entscheidungen der Päpste berufen, so citiren die späteren die der *Auditores*, der *Rota*. Nachdem seit Johann XXII., vor Allem Martin V. das Auditorium des Papstes eine feste Organisation erhalten hatte, schritten einzelne Auditoren zur Sammlung der gefällten Entscheidungen. Die Bedeutung derselben erhellt daraus, dass es kaum eine grössere Bibliothek giebt, welche überhaupt einen Schatz mittelalterlicher Handschriften besitzt, in der nicht solche Sammlungen vorkommen ²⁾. Soweit meine Kenntniss reicht, hatte sich bis zum Jahre 1376 eine Sammlung gebildet, deren erster Begründer unbekannt ist. Sie kommt in Handschriften ³⁾ und Drucken unter dem Namen *Antiquae decisiones* vor. An sie schloss sich vom Jahre 1374 ff. die von *Aegidius Bellamera* (§. 69), dann vom Jahr 1376 an die vom Auditor *Wilhelm Horborch* ⁴⁾, ferner von *Bernardus de Bisgneto*, Consistorialadvokat, *Franciscus Pavinus*, *Thomas Fastoli* u. s. w. Der zuletzt Genannte hat sie nach der Dekretalenordnung zusammengestellt. Seit dem 16. Jahrhundert

¹⁾ Ueber die Geschichte *Phillips*, VI. 449 ff., der die Literatur anführt.

²⁾ Z. B. *Prag* Kap. J. 34 (von 1376 an), 44 v. 1377—1381 von Wilh. Horberg u. Robert Stracton), 45 (W. Horb.), 53 (von demselben). *Avignon* 131 (von 1376 an). *Breslau* Univ. II. F. 91. 92. Königsberg (*Steffenhagen* num.) 115, 123, 124, 125 (Guil. Horborch v. 1376—1381). Die Kataloge von München, Paris, Wien haben zahlreiche.

³⁾ Siehe die Kataloge von München u. s. w. u. Anm. 2.

⁴⁾ *Hain* hat Ausgaben: ant. et novae a variis auctoribus s. l. a. et typ. n., von Horborch Romae c. 1470. antiquae et nov. W. Horb. Romae 1472, Aegid. Bell. Rom. 1474, Rom. 1475 (ant. u. Horb.), Mogunt. 1477, Colon. 1477, Rom. 1483, Papias 1485, Venet. 1491, 1496, 1496 (mit *Regulae, ordinationes, constitutiones cancellariae Sixti* IV., Innoc. VIII.) 1496 (mit denselben) num. 6041—6054. Ich benutze *Decis. Rotae* Col. Agripp. 1581 f. von Horborch bis 1381 und darin die von *Thomas Fastoli* von Bened. XII. gesammelten.

Dieser *Wilhelm Horborch* (Herbroch) war in Prag (*Matricula* fac. jur. p. 1. 25) im J. 1373 als *decretorum doctor ordinarie decretales legens* und wird bezeichnet als *decanus Hamburgensis*. Die *Breslauer* Univ.-Bibl. II. Q. 17 hat *Wilh. de Hamburg*, *decani ecclesiae Hamburgensis*, rep. *de uouris* facta in studio Prag. IV. die mensis Aug. 1372. Er ist dann nach Rom an die Rota berufen worden. Vgl. *Lappenberg* in *Zeitschr. des Vereins f. hamburg. Geschichte* II. 331. 643. *Muther*, *Zur Gesch. der Rechtswiss.* S. 105.

giebt es eine grosse Zahl von Sammlungen, die regelmässig ausgingen von dem Vorstande (Decanus), einem Auditor oder Advokaten. In diesen Sammlungen haben wir unzweifelhaft das Vorbild für die Sammlungen der Consilia, Dubia u. s. w., welche von Juristenfakultäten und Gerichtshöfen veranstaltet worden sind.

§. 15.

3. Regulae Cancellariae Apostolicae *).

Von einer Sammlung der für die päpstlichen Behörden und Kurialbeamten erlassenen Weisungen vor Johann XXII. ist nichts nachgewiesen. Während das gerichtliche Verfahren bei der Kurie in den Ordines judiciarii, Summae u. s. w. des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts eingehend dargestellt wird, finden sich nur vereinzelte Angaben über die Kurialanschauungen und Praxis hinsichtlich anderer Punkte z. B. der Benefizien, in den Kommentaren und Monographien. Dies erklärt sich zur Genüge daraus, dass die Kurie sehr wenige Verwaltungsrechte zu üben hatte. Die grossen Einkünfte, welche sie aus allen Ländern der Christenheit bezog, sind kein Gegenstand der Darstellung bei den alten Canonisten und haben ihre Grundlage überhaupt nicht in Gesetzen¹⁾. Seit Bonifaz VIII. wurde das anders. Zu dem älteren allmählig durchgesetzten Rechte der Päpste Anwartschaften und Empfehlungen auf Benefizien zu ertheilen²⁾, welche von der Kanzlei ausgefertigt wurden, war durch Clemens IV. das Besetzungsrecht der in curia vakant gewordenen Benefizien gefügt worden³⁾. Gregor X. und Bonifaz VIII. deklairten die Clementinische Bestimmung hinsicht-

*) Die Werke von *Zotti*, *Lud. Gomez*, *Rebuffins*, *Chokier*, *Gonz. Tellez*, *Peleus*, *Quesada*, *Dumoulin*, *Riganti* u. A. werden bei diesen Schriftstellern ihre Darstellung finden; ihre Tendenz geht im Allgemeinen auf die Erklärung der geltenden. *Rosshirt* im Archiv f. Kirchenr. III. 373 ff. liefert wie in allen Schriften über canonisches Recht lediglich Gedankenspäne.

¹⁾ *Phillips*, IV. 489 meint: ‚Schon lange bevor diese Kanzleiregeln in eine schriftliche Form gebracht worden waren, gab es natürlich in Betreff der Ausfertigung der päpstlichen Briefe einen bestimmten Geschäftsstil, der sich durch die Praxis ausgebildet hatte.‘ Was hat diese Supposition für einen Werth? Die Anfertigung der Briefe ist das unbedeutendste bei den Kanzleiregeln. Wer freilich gleich *Phillips* alle anderen Rechte eigentlich nur als Ausfluss päpstlicher Duldung ansieht, für den ist Alles natürlich.

²⁾ Siehe darüber und über die Reservatrechte überhaupt *mein System* S. 324 ff.

³⁾ In c. 2. de praeb. in 6. III. 4. (*Richter* hat Clemens III., freilich dazu ‚alias IV.‘; da jenes ein crasser Schreibfehler in den alten Hss. ist, muss er einfach gebessert werden).

lich der Zeit, des Ortes und der Wirkungen näher⁴⁾. Bedurfte es nunmehr schon einer genauen Geschäftsführung bei der Kurie, so nahm durch die Extravaganten von Johann XXII. und Benedict XII. über die päpstlichen Reservatrechte⁵⁾ das Geschäftsgebiet riesig zu und wurden besondere Instruktionen namentlich für die Ausübung der Besetzungsrechte erforderlich.

Es ist unzweifelhaft, dass seit Johann XXII. von den Päpsten eine Anzahl von Weisungen erlassen wurden⁶⁾, die der jedesmalige Nachfolger mit grösseren und geringeren Abweichungen erneuerte. Nachweisbar⁷⁾ rührt die erste förmliche Zusammenstellung, welche handschriftlich verbreitet wurde, von Johann XXIII. nicht von Martin V. her. Einige der von Johann XXIII. sind bereits gedruckt zusammengestellt⁸⁾. Eine ständige Erlassung hat aber erst mit Martin V. begonnen. Dieser hat am 26. Februar 1418⁹⁾ eine förmliche Publikation der *Regulae, Ordinationes, Constitutiones Cancellariae* vorgenommen. Diese sind nicht numerirt und haben nach der Einleitung und den über die Reservationen (6 Sätze) folgende Abtheilungen: *Circa expeditionem litterarum* (1), *de expectativis* (23), *de vacantiis* (8), *de dispensationibus* (3), *de beneficiis parvis* (3), *de fructibus percipiendis* (1), *de indulgentiis* (4), *de diversis formis* (17), *de justitia* (10).

Seit Martin V. wurde es Sitte, dass die Päpste an dem auf die Wahl folgenden Tage die unter ihrem Vorgänger erlassenen Regeln mit den für nöthig crachteten Aenderungen und Zusätzen bestätigten

⁴⁾ In c. 4. 34. 35. l. c. die von Gregor X. in c. 3. ibidem. Darin lag eine Einschränkung. Uebrigens enthält der Sextus noch manche Sätze, welche für die Kurialbehörden massgebend waren, ebenso die Dekretalen Gregors IX. und die Clementinen, insbesondere für die Abfassung und Beurtheilung der Rescripte.

⁵⁾ *Execrabilis, Ex debito, Ad regimen.*

⁶⁾ In dem Eingange der von Johann XXIII. steht ausdrücklich ‚vestigiis praedecessorum suorum inhaerendo‘ und deren Erlass ‚in crastino suae assumptionis‘. Siehe die Handschriften der folgenden Anmerkung.

⁷⁾ *Prag*, Kap. D. 18 (Joh. XXIII. dat. XVI. kal. Jun. 1410; gewöhnlich wird der 17. Mai als Wahltag angegeben), J. 39 u. 45 von Joh. XXII. an. *Tours* 612 von Johann XXII. bis auf Eugen IV. München 3871 f. 237 beginnt mit denen von Joh. XXII., 5813 f. 107—110 (die Angaben im Katalog sind entweder selbst Schreibfehler oder beruhen auf Schreibfehlern d. Hs.), 7662. Wien 443 f. 131—153 hat sie von Joh. XXII. bis auf Bonifaz IX.

⁸⁾ Siehe *v. d. Hardt* Concil. Constantiense I. P. 2 p. 954., der die am 19. Juli 1410 publizirten nach einer Heidelberger Hs. giebt, 67 an der Zahl. Die Rubriken sind zahlreicher als im Abdruck bei Mansi.

⁹⁾ Siehe oben §. 9. Anmerk. 33. Abgedruckt bei *Mansi* XXVIII. col. 499 sqq. nach Wiener und Leipziger Handschriften. Die Erlassung fällt auf den 12. Nov. 1417, den Tag nach der Wahl, die Publikation durch Bischof Johann von Ostia auf den 26. Febr. 1418.

und durch den Vicekanzler publiziren liessen. Uebrigens sind seit Nikolaus V. die Aenderungen wenig erheblich und ist ihre Zahl, zweiundsiebzig, dieselbe geblieben. Mit der päpstlichen Confirmation treten sie auch vor der Publikation in Kraft¹⁰⁾. Die zweiundsiebzig Paragraphen haben in der jetzigen Form ebensoviele Rubriken, welche in dem Bullarium als Marginalrubriken stehen. Die letzte, zweiundsiebzigste, hat aber sieben Spezialbestimmungen.

Fünftes Kapitel.

Das weltliche Recht.

§. 16.

Mit Alexander III. war die unbedingte Selbstständigkeit des canonischen Rechts und seine Unabhängigkeit vom Civilrechte zur Thatsache geworden¹⁾. Während das Dekret noch auf dem Standpunkte steht, dass die rein civilen Dinge dem Kirchenrechte fremd sind, zeigt sich bereits im System des Breviarium Bernhards von Pavia das Civilrecht, soweit es die Kirche berührt, als Theil des canonischen. Gregor IX. hielt daran fest; seine Sammlung²⁾ verbreitet sich fast über das ganze Gebiet des Rechts. Mit dem Siege der Päpste über das Kaiserthum hatte in consequenter Fortbildung die kirchliche Gesetzgebung unmittelbaren Einfluss auf das bürgerliche Rechtsgebiet erlangt. Nicht blos die Kirchenstrafen zogen direkte bürgerliche Wirkungen herbei, sondern der Klerus behauptete auch eine Gerichtsbarkeit in allen von der päpstlichen Gesetzgebung in ihren Kreis gezogenen Angelegenheiten³⁾. Wie die Regelung solcher Angelegenheiten, deren Basis die Kirche als eine geistliche ansah, so zog der Klerus Alles, was er unter dem Gesichtspunkte der Moral als ihm zufallend ansah, in den Kreis seiner Gewalt.

¹⁰⁾ Was die *Ausgaben* betrifft, so ist die mir bekannte älteste die mit den Decis. Rotae. Venet. per Greg. et Joan. fratres de Gregoriis 19. Juli 1496 f. (*Hain*, 8053), es folgt die in gleicher Verbindung Venet. 2. Aug. 1496 (*Hain*, 8054), beide enthaltend die von Sixtus IV. u. Innocenz VIII. In der Ausgabe des *Bullarium Romanum*, Continuatio Clementis XIII. etc. nach Barberi op. et studio Comitiss *Alex. Spetia* Romae, ex typogr. Rev. Camerae Apostolicae fol., finde ich sie zuletzt abgedruckt nach der Form unter Clemens XIV. (Tom. IV. Rom. 1841 pag. 2 sqq.)

¹⁾ Siehe Bd. I. S. 98 ff.

²⁾ Oben §. 5. Anm. 3 ff.

³⁾ *Meine* Quellen des Kirchenrechts S. 395 ff.

Ein Blick in die Rechtsquellen lehrt, dass das gesammte Eherecht, ein grosser Theil des Strafrechts, selbst das Verkehrsrecht dahin gehört ⁴⁾. Es giebt nun allerdings kein christliches Land, in dem nicht eine Opposition gegen diese Ausdehnung der klerikalen Macht sich gezeigt hätte. In einigen, wie Frankreich und England, drang der Papst und der ihm folgende Klerus nicht durch, wies der Staat die Uebergriffe zurück und gelangte früh, obgleich meist nach den heftigsten Kämpfen, zur Selbstständigkeit gegenüber der klerikalen Gewalt. Die Kurie hat jedoch niemals im Prinzipie ihren Standpunkt aufgegeben, sie hat höchstens geschwiegen. Was Bonifaz VIII. als Dogma erklärte und als obersten Rechtssatz aussprach ⁵⁾, das hat Rom niemals aufgegeben, sondern stets als seine Richtschnur festgehalten und geübt, so oft es die Mittel zur Durchführung zu haben glaubte ⁶⁾. Die Päpste betrachteten daher stets die Emanzipation des Staats von dem canonischen Rechte als einen Frevel und erklärten staatliche Akte für nichtig, welche jenem widersprachen ⁷⁾. Dieser Standpunkt zeigt sich in der Rechtsbildung aufs Deutlichste. Wohl hielt man das römische Recht bezüglich der civilen Rechtsverhältnisse, für welche man Rechtssätze nicht entbehren konnte, und für welche das canonische keine Satzungen hatte, als das in der ganzen Christenheit anwendbare und sah es gewissermassen als Theil des canonischen an, aber doch nur, weil es von der kirchlichen Macht ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt sei. Ueber ihm stand die kirchliche Gesetzgebung. Diese hielt sich daher sowohl für befugt, für ihr Gebiet dessen Sätze zu beseitigen, als auch berechtigt, überhaupt in rein civilen Dingen allgemein neue Sätze aufzustellen, welche allmählig als überall geltend betrachtet wurden ⁸⁾. Das römische Recht band die Päpste nicht mehr, es galt nur, solange diese es nicht abänderten. Aber man blieb dabei nicht stehen. Die päpstliche Gesetzgebung legte sich das Recht bei, das weltliche Recht der Einzelstaaten überhaupt zu ändern ⁹⁾. Dieses ist daher seit dem 13. Jahr-

⁴⁾ Vgl. den Abschnitt über die Jurisprudenz pro foro interno §. 127.

⁵⁾ Oben §. 7. Anmerkung 2 und 3., §. 5. am Ende.

⁶⁾ Der dritte Band wird die Gelegenheit geben, dies zu zeigen. Vgl. oben §. 9 zu Anm. 44.

⁷⁾ So das 5. Lateran-Concil die Pragmatische Sanktion. Oben §. 9. Anm. 44.

⁸⁾ Cap. 11. X. de consuet. I. 4., c. 7. X. de his quae vi I. 40., c. 20. X. de praeser. II. 26., c. 10. 11. 13. X. de testam. III. 26 sind einige Proben.

⁹⁾ C. 1. 10. X. de consuet. I. 4., c. 1. X. de locato III. 18, eine Anzahl von Entscheidungen Gregors IX. über Controversen, — die Reprobation einer Anzahl von Artikeln des Sachsenspiegels durch Gregor XI. im J. 1374 (*mein Lehrb. der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte*, Stuttg. 1876. 4. Aufl. S. 170 Anm. 15.), — die Vorgänge gegen Norwegen (siehe *Zorn*, Staat und Kirche in Norwegen, München 1875), sind für den hier zu führenden Beweis hinlängliche Belege.

hundert thatsächlich ohne wirklichen Einfluss auf das kirchliche Recht gewesen. Es trat dadurch eine förmliche Scheidung ein, in Folge deren wir auf das civile Recht, das römische wie das der einzelnen Staaten, für die Bearbeitung des canonischen Rechts als solchen keine weitere Rücksicht zu nehmen haben ¹⁰⁾.

¹⁰⁾ Vergl. übrigens unten §. 125.

Zweite Abtheilung.

Die Literatur.

Erstes Kapitel.

Die Schriftsteller und ihre Werke.

A. Die reinen Juristen: Glossatoren, Commentatoren, Monographisten u. s. w.

§. 17.

1. Vicentius Hispanus.

Dieser Schriftsteller verdiente als der älteste Glossator die erste Stelle, hat aber bereits im ersten Bande (Seite 191 ff.) seinen Platz gefunden, weil er seiner Hauptthätigkeit nach in die frühere Periode fällt. Es genügt hier dessen Erwähnung.

Raymund von Pennafort erhält wohl am besten seinen Platz an der Spitze der Casuisten (S. 99).

2. Roffredus Epiphanii*).

I. Roffredus — so allein lautet sein Name — mit dem urkundlich festgestellten Beinamen *Epiphanii* (*dē Epiphanio*, *Epiphanides*) war geboren in Benevent, machte seine Studien in Bologna. Nach kurzer Lehrthätigkeit in Bologna tritt er 1215 in Arezzo als Lehrer auf, er-

*) Da *v. Savigny* V. S. 184 ff. gestützt auf *Diplovataccius* Nr. 82. f. 173, *Stefano Borgia*, *Memorie storiche di Benevento* im 2. Bde. Rom. 1764, *Sarti*, I. 118, *Joh. Andreae* u. A. das Leben eingehend erörtert hat, die irrigen Meinungen widerlegt, darf ich mich kurz fassen, bezüglich der civilistischen Schriften auf ihn verweisend.

scheint 1219 in Pistoja, dann von 1220 bis 1227 im Dienste König Friedrichs II. Er trat nach dem Tode seiner Frau in den geistlichen Stand und befand sich als clericus camerae im Dienste Papst Gregors IX. Während dieser kaiserlichen und päpstlichen Dienste hatte er seinen eigentlichen Wohnsitz in Benevent, wo er in hohem Alter bald nach 1243 starb ¹⁾).

II. Seine *Libelli de jure canonico* ²⁾ sind nach Abfassung des Werkes über die Civilklagen (*de libellis et ordine judiciorum*) gemacht, wie sich aus der Einleitung ergibt: „Super actionibus omnibus compositi sunt libelli per gratiam Jesu Christi, quae de iure civili fuerunt iuventae, seu de iure praetorio, puta de edictis et interdictis. Et ideo dignum duxi inserere quosdam *libellos de iure canonico*, et maxime secundam formam, quae in romana curia frequentatur; hoc propter legistas, qui vel parum vel nihil sciunt in iure canonico, non quia in scientia illa me profitear discipulum vel doctorem. Unde remota invidia hoc opus scholares accipiant; quod magisterio et discretioni docentium in iure canonico corrigendum relinquo et ipsi ex eorum scientia suppleant, quod mihi canonum facundia non ministrat. De multis tractabo. Primo de *electionibus et postulationibus*. Sec. de *juribus episcopalibus, metropoliticiis et archidiaconalibus*. 3. Super *sponsalibus et matrimoniiis et impedimentis eorum*. 4. Super *decimis*. 5. Super *juribus patronatus*. 6. Super *iuribus quando quis se dicit expoliatum et super aliis diversis articulis*. 7. Super *accusationibus, inquisitionibus et denuntiationibus*. 8. Super *excommunicationibus, quando dicantur nullae vel iniustae*. 9. Super *iudicibus et arbitris eligendis*. 10. Super *appellationibus*. 11. Super *executione rei iudicatae*. 12. Super *gratia petenda*,

¹⁾ Lib. de jure can. P. VI. tit. ult. ne sede vacante aliquid innovetur spricht er von der im Juni 1243 stattgehabten Wahl von Innocenz IV. also: „ut in illo capitulo *in nomine domini*, quod capitulum fere locum habuit in electione domini Innocen. IV., qui primo fuerat domini sinibaldi s. Laur. in lucinia presb. card. qui fuit electus a. d. 1243 mense iunii post mortem dom. Gregorii, qui decessit a. d. 1241 mense Julii et post mortem dom. Celestini qui fuit Gofredus Mediolan. qui fuit episc. Sabinensis. qui parum duravit sicut effimera (ephemera) et sicut interdictum de glande legenda quod durat triduo . . . et sicut episcopi puerorum qui fiunt in festo innocentium pro modico tempore durant, sic ille modico tempore duravit scil. par XV. dies‘ u. s. w. Eine köstliche Probe Notizen anzubringen. Die Vacanz wird dann auf das ‚divinum miraculum‘ zurückgeführt, dass die Kardinäle die Wahl verschmähten. „Hoc dixi ex abundantia cordis et non potui de hoc tractare vel notare in tractatu de electione, *quia longe antequam hoc accideret, tractatum illum compleveram.*“

²⁾ *Joh. Andreä* im Anhang. *Handschriften: Bamberg* P. III. 18. München 4111. Wien 2208. Troyes 627. Ich benutzte die Ausgabe s. l. et a. und Speier (Petri trach.) 1502 fol. Von Lugd. 1538. 4. enthält das Exemplar der Prager Bibl. 25 N. 455 auch nicht mehr, als Savigny S. 210 angiebt.

quae non in figura iudicii petenti conceditur.' Von diesen zwölf Theilen besitzen wir nur die *sieben ersten*; die letzten fünf hat Roffredus nicht vollendet ³⁾. Wir dürfen das nach dem, was vorliegt, zu urtheilen sehr bedauern.

Was die Zeit der Abfassung betrifft, so fällt deren Vollendung nach dem Juni 1243; da er nach dieser Zeit noch am sechsten Theile schrieb und selbst angeibt, dass er den ersten lange vor dem Juni 1243 vollendet habe ⁴⁾, so darf man die Vollendung des siebenten wohl noch später als 1243 ansetzen. Es ist begreiflich, dass er als Civilist an einer canonistischen Schrift langsamer arbeitete.

Das Werk bietet zunächst viel mehr, als die Inhaltsangabe sagt. Das 6. Buch enthält über die Spoliation einen Titel, handelt aber dann über das *Pfarrrecht* (de parochiis et alienis parochianis): Rechte des Pfarrers, Grenzen, Austritt, Begräbniss, über *Präbenden*; *Census, procurationes et exactiones* (Visitation), *Immunität, Peculium clericorum* und *Testamente derselben*, das *Recht der Regularen*, de conversione coniugatorum, Verkauf von Kirchensachen u. s. w. Ebenso geht der 7. Theil über seinen Inhalt hinaus. Ueberblickt man das Vorliegende, so kann man zunächst den Mangel an Ordnung ⁵⁾ auch dann nicht verschweigen, wenn man das offenbare Bestreben anerkennt, die für den Civilisten interessanten Materien zu behandeln. Man wird auch sofort erkennen, dass der Verfasser ursprünglich den sechsten Theil kaum als Einheit behandelt, sondern die zu verschiedenen Zeiten behandelten Materien später zusammengestellt hat. Mir scheint, die Vorrede und die Zusammenstellung ist gemacht nach Abschluss des 7. Theiles, an der Ausarbeitung des Restes, für den gewiss Vorarbeiten gemacht waren, hat ihn der Tod verhindert. Ich schliesse dies daraus, dass die Schlussworte: ‚Haec diligenter de purgatione canonica et vulgari sum prosecutus; et de aliis quae omnia et singula corrigenda doctoribus meis in iure canonico relinquo, et ipsi ex eorum scientia suppleant, quod mihi iuris canonici scientia non ministrat, ut alias ff. de acquirenda possessione l. quamvis‘ genau mit der Einleitung stimmen.

Das Werk kann als eine *Summa juris canonici* bezeichnet werden. Es hat seinen Schwerpunkt in den *libelli*, d. h. in den Formularen für Gesuche aller Art, welche sich bei den behandelten Gegenständen er-

³⁾ *Joh. Andrea*, da Speculum L. IV. de elect. rubr. abgedruckt §. 47. Anm. 7.

⁴⁾ Siehe die Stelle in Anmerkung 1.

⁵⁾ Die sieben Theile enthalten von den Materien der Dekretalen Gregors IX. genau folgende und in dieser Reihenfolge: I. enthält L. I. Tit. 6. u. 5; II. handelt über L. I. T. 31. 29. 28; III. umfasst L. IV; IV. umfasst L. III. Tit. 30; V. ist L. III. Tit. 38; VI. enthält L. II. T. 13, L. III T. 29. 28. 5—8. 39. 49. 25. 31. 32, 34—37. 13. 10. 11. 12. 9; VII. umfasst L. V. T. 1. 34. 35.

geben. An diese werden dann *Quaestiones* und *Oppositiones* angehängt, worin die juristische Seite behandelt wird. Die Behandlung schliesst sich an die aufgestellte Definition, sodann an die in der Glosse zum Dekret und in einzelnen früheren Schriften bereits angeführten *Versus* ⁶⁾ und an einzelne Worte bestimmter Kapitel. Von Canonisten hat er benutzt und führt an: Huguccio, Joh. (Fav.), Bazianus, Joh. Gualensis, Joh. Teutonicus, Alanus, Laurentius, Vincentius, Damasus, Tancredus, B. (Bern. Pap.). Es ergibt sich daraus eine sorgfältige Benutzung der Literatur.

Der Werth der Schrift ist trotz des Mangels der Ordnung und einer gewissen trockenen Breite bedeutend. Hat sie auch zunächst das praktische Bedürfniss im Auge ⁷⁾, bietet sie auch nicht gerade neue Gesichtspunkte, so zeugt sie doch von selbständiger Bearbeitung und ist insbesondere dadurch werthvoll, dass sie eine rein juristische Behandlung darbietet.

§. 18.

3. Guilelmus Naso *).

I. Wir wissen von Durantis und Hostiensis ¹⁾, dass er Schüler des *Alanus* war. Er hat somit wohl um 1220 in Bologna studirt ²⁾, womit die Notiz von Diplovataccius sich verträgt, dass er gegen 1227 zu Bologna dozirt habe. Weiteres über seine Lebensverhältnisse wird von keinem Aelteren berichtet.

⁶⁾ So de spons. ‚Juro tibi sane per mystica sacrae dianae‘, *qualiter maritus debeat petere uxorem*: Rapta petri sedes infamia si publicatur etc. Si non continuit, si mox probat impedimentum etc. *de iure patronatus*: patronum faciunt dos, aedificatio, fundus u. s. w.

⁷⁾ Interessant sind eine Anzahl Einzelheiten, die sich aus den gewählten praktischen Fällen ergeben, z. B. der Wahl des Petrus de Collemedio zum Erzb. von Rouen; ‚advocatus fui pro Biturricensi‘ (de iuribus quae competunt praelatis), ‚Guido de Palermo, amicus meus‘ u. s. w., die Benutzung der Lombarda, die Rücksicht auf das Recht des sicilianischen Königreichs u. s. w.

*) *Joh. Andreä*, Novella in decretales, prooemium und Additio ad Speculum Durantis prooem. (abgedruckt Bd. I. S. 240 ff.). *Diplovataccius*, f. 167. *Sarti*, I., p. 342, der irrthümlich annimmt, *Panzirolus* kenne ihn nicht, obwohl dieser L. III. c. 8. ihm Glossen zu Gregors Compilation zuschreibt. *Meine* Beiträge zur Literatur über die Dekretalen Gregors IX, u. s. w. Wien 1871 (Sitz.-Ber. der hist.-phil. Cl. der kais. Akad. d. Wiss. LXVIII. 55 ff.) S. 6—9. In der Glossa ord. zu den Dekretalen Gregors IX. wird er zu c. 37 de appell. II. 28. angeführt.

¹⁾ Die Stellen angeführt in Bd. I. S. 189 Anm. 11. 12. Vgl. auch *Joh. Andr.* Nov. ad c. 21. X. III. 30.: ‚*Guí. na. dicens magistrum suum Alanum hoc tenuisse.*‘

²⁾ Dies folgt aus dem Bd. I. S. 188 f. Gesagten.

II. Ueber seine Schriften hatte man früher nur die magere Angabe von Johannes Andreae, er gehöre zu den ‚notatores antiquarum compilationum‘, welche ohne jeden näheren Anhalt und unwahrscheinlich ist ³⁾, sowie die fernere, man habe von ihm ‚multas reportationes‘; endlich legt ihm Panzirol Glossen zur Compilation Gregor's IX. bei. Ich habe zwei Werke von ihm aufgefunden ⁴⁾:

1. Lectura in decretales.

Sie beginnt: ‚Gregorius. Sed nonne iste dominus gg. vocabatur Gregorius‘ etc. Die Behandlung ist sehr ungleich, indem weder alle Titel, noch alle Kapitel der wirklich beachteten Titel behandelt werden; im 5. Buche erstreckt sie sich nur auf 7 Titel. Einzelne Erörterungen sind jedoch sehr ausführlich, zu c. 42 de elect. giebt er einen förmlichen Traktat über die Wahlen. Der Name kommt ohne und mit Abkürzungen in ihr sehr häufig vor ⁵⁾. Hieraus lässt sich vielleicht der Schluss ziehen, dass ein Schüler, wie das ja geschah ⁶⁾, die Zusammenstellung gemacht hat. Ist das richtig, so wäre an *Petrus de Sampsona* zu denken ⁷⁾. Die Kürze des Werkes, das Vorwiegen der blossen Commentirung, die Nichtbenutzung von Schriften über die Gregorianischen Dekretalen machen ziemlich gewiss, dass er zu deren ersten Bearbeitern gehörte und seine Thätigkeit hinsichtlich ihrer nicht weit über 1234 hinabreicht ⁸⁾. Dass er aber die Gregorianischen Dekretalen wirklich commentirt hat und die *Lectura* nicht etwa lediglich eine Zusammenstellung von Erörterungen zu den *Compilationes antiquae* ist, geht aus verschiedenen Umständen hervor. In der folgenden Schrift commentirt er nämlich Kapitel, welche Gregor IX. selbst angehören ⁹⁾; die ihm nicht angehörigen werden mit dem Verfasser bezeichnet.

2. Distinctiones.

Dieselben sind Erörterungen zu verschiedenen einzelnen Kapiteln der Gregorianischen Dekretalen nach älteren Vorbildern ¹⁰⁾, welche denselben Charakter wie die *Lectura* haben.

³⁾ Siehe Bd. I. S. 230 Anm. 2.

⁴⁾ Beiträge a. a. O. beschrieben nach dem Codex der *Wiener Hofbibliothek* 2083 saec. XIV., fol. 45—76. ‚Summa Guilelmi Nasonis. Incipit summa magistri Guilelmi Nasonis.‘

⁵⁾ Siehe die a. a. O. mitgetheilten Stellen. Es heisst oft: ‚G., G. Naso dicit,‘ oft steht am Ende ‚N‘.

⁶⁾ Siehe die Erzählung von *Tancred* in der Bd. I. S. 244 abgedruckten Stelle und daselbst S. 205.

⁷⁾ Die Gründe im §. 25.

⁸⁾ Ein Anhalt dafür ist die Benutzung durch Johannes Hispanus de Petesella, dessen *Summa* in die Jahre 1235, 1236 fällt.

⁹⁾ Z. B. c. 11. X. de consuet. I. 4.

¹⁰⁾ Vgl. Bd. I. S. 218, 225, 231.

Benutzt sind die Schriften des Naso bereits von den unmittelbaren Nachfolgern, z. B. *Johannes Hispanus de Petesella*, *Petrus de Sampson*, dem *Abbas antiquus* und von *Bernardus Parmensis*, von *Joh. Andreae* fortwährend ¹⁾). Dadurch ist ihm ein Platz in der Entwicklungsgeschichte des Rechts sicher.

§. 19.

4. Philippus.

Von dem Leben dieses Commentators der Dekretalen, den *Johannes Andreä* ¹⁾ an dritter Stelle unter den ‚Zeitgenossen und Nachfolgern Bernards‘ setzt, wissen wir nichts. Johannes gibt nur Andeutungen über die Art, wie er sein Werk anhebt, citirt ihn fortlaufend, hat uns aber keine Notiz über seine Verhältnisse überliefert. Die Bemerkungen von *Joh. Andreae* wiederholen sich ²⁾ und auch die ältesten Literarhistoriker wissen nichts weiter ³⁾. Wir müssen uns also damit begnügen, dass er eine

Lectura in decretales Gregorii IX.

gemacht hat, die *Johannes Andreä* näher beschreibt. Obwohl ich bisher nicht in der Lage bin, sie als in einer bestimmten Handschrift erhalten zu bezeichnen, lässt sich doch die Zeit der Abfassung und ihr Gebrauch näher bezeichnen. *Johannes von Imola* lässt *Philipp* zur Zeit *Gregors IX.* und *Bernards von Parma* leben, womit nichts gesagt ist, als dass zwei weit auseinanderliegende Endpunkte näher gerückt werden. Da ein *Philippus* bereits von *Joh. Hispanus de Petesella*, dessen *Summa* in's Jahr 1235 oder 1236 fällt, angeführt wird, liegt die Sache wohl ähnlich wie bei *Vincentius* ⁴⁾: die *Lectura* bestand aus einer Zusammenstellung von Glossen zu den von *Gregor* aufgenommenen Stücken aus den *Comp. antiquae*, mit Zufügung solcher zu den neuen Stücken. Ob unser *Philippus* der in *Padua* ⁵⁾ schon in den dreissiger Jahren vorkommende *Philippus de Aquileja*, oder identisch mit dem *Archidiacon*

¹⁾ Wenn dieser ihn unter den *contemporanei* des *Bern. Parmensis* nicht aufzählt, so ist das keine Lücke, da er kein eigentlicher Zeitgenosse desselben ist und *Johannes* ihn schon (Bd. I. S. 240) unter denen aufgezählt hatte, aus deren Schriften *Bernard* schöpfte.

²⁾ Prooem. *Novellae* in *Decretales* im Anhang.

³⁾ Z. B. bei *Joh. de Imola*, Prooemium in *decretales*.

⁴⁾ *Diplovataccius*, f. 192 wiederholt, was die beiden Genannten sagen, und schliesst: ‚cuius autem patriam et nationem ignoro.‘

⁵⁾ Bd. I. Seite 193.

⁶⁾ Bd. I. S. 211. *Colle*, III, p. 6. Der bei *Ghirardacci*, P. I. L. XIII. p. 433 angeführte *Phil. Canon. Narbonensis*, der 1301 mit 50 Lire als ausserord. Professor des Dekrets auf Bitten der Scholaren bestellt wurde, ist es sicher nicht.

von Bologna war, dem Innocenz IV. im Jahr 1253 seine Constitution sandte ⁶⁾, lässt sich nicht feststellen.

§. 20.

5. Johannes Hispanus de Petesella *).

I. Dieser Schriftsteller erscheint im Jahre 1223 als Lehrer in Bologna ¹⁾, indem er in einer über ein Compromiss aufgenommenen Urkunde als solcher genannt mit Tancred und Petrus Hispanus thätig war. Von Bologna ging er nach Padua ²⁾, wo er am 27. März 1229 zugleich mit Jakob von Piacenza und anderen ein Gutachten abgab ³⁾. Sein Lehramt in beiden Städten, in Bologna vor 1244, wird durch Stellen seines Werkes unterstützt, welche es wahrscheinlich machen, dass er von Padua nach Bologna zurückgekehrt ist. Er war von Geburt Spanier und zwar aus Compostella. Ueber sein Vorleben, seinen Tod und seine sonstige Verhältnisse fehlen die Nachrichten. Der Beiname *de Petesella* steht urkundlich fest.

II. Wir besitzen von ihm ⁴⁾ eine *Summa super titulis decretalium*, deren Vorrede beginnt: ‚Precibus sociorum et instantia congruenti et mandato domini F. illustrissimi A. quondam regis Legionensis filii ego Johannes Hyspanus Compostellanus natione, ad honorem s. eccl. rom. ac studentium utilitatem, *summam super titulis decretalium* aggredior componere‘ etc. Das Werk erstreckt sich ziemlich gleichmässig auf alle Titel, in der Leipziger Handschrift fehlt jedoch die Summe zu einem Theile des 5. und 3. Buches. Es ist gleich den Werken von Bernhard und Damasus ⁵⁾ eine eigentliche *summa titulorum*, erörtert zu den einzelnen Titeln nach freier Ordnung den Gegenstand,

¹⁾ Oben §. 6. num. II.

²⁾ *Meine* Beiträge S. 9—31 haben zuerst über diesen Canonisten Licht verbreitet. *Sarti*, I. p. 351, II. p. 116 erwähnt seine *Summa*, theilt die ersten Zeilen der Vorrede nach einem Vatikanischen Codex mit bei der Erörterung über *Joh. de Deo*, lässt jedoch unentschieden, ob sie einem Andern angehöre; die Handschrift selbst hat er nicht untersucht. *v. Savigny*, V. 479 ergeht sich ohne Kenntniss einer Handschrift in Combinationen, welche ich als grundlos erwiesen habe. Da ich alle im Texte besprochenen Punkte eingehend bewiesen habe, ist es überflüssig, auf irrige Ansichten weiter einzugehen. Soweit nicht Andere citirt werden, ruhen die Angaben auf dem Werke des Johannes selbst. *Nicolaus Antonius* hat nichts über ihn. Auch *Diplovataccius* kennt ihn nicht.

³⁾ *Sarti*, I. p. 280. Die Stelle ist abgedruckt Beiträge S. 12 Anm. 1.

⁴⁾ *Savioli*, Annali Bolognesi III. 1, 14.

⁵⁾ *Colle*, Storia III. p. 7.

⁶⁾ Von mir a. a. O. beschrieben nach Codex der Leipziger Universitätsbibliothek Num. 1009 (847) mbr. s. XIV in 8, 299 Blätter. Cod. Vaticanus 2543 (*Sarti*).

⁷⁾ Bd. I. S. 176, 194 ff.

wobei die Kapitel bloß als Belege erscheinen und auch nur behufs der Darlegung der Materie verwendet werden. Die Behandlung geht häufig über den Inhalt des Titels hinaus. In der Darstellung überwiegt das civilistische Interesse, sie ist am besten, wo das römische Recht herbeigezogen wird, der Prozess oder eine civilistische Seite in Betracht kommt. Wir dürfen annehmen, dass er eigentlich Civilist war ⁶⁾. Er bekundet eine so ausgebreitete Kenntniss der gesammten civilistischen und canonistischen Literatur, wie sie kaum bei einem anderen Schriftsteller jener Zeit angetroffen wird ⁷⁾. Von *Civilisten* benutzt er: Irnerius, Bulgarus, Martinus Gosia, Jacobus de Porta Ravennate, Rogerius, Albericus, Placentinus, Johannes Bassianus, Pillius, Azo, Nicolaus Furiosus, Lanfrancus, Jacobus de Ardizone, Roffredus, Vincentius und seinen Lehrer; von *Canonisten*: Cardinalis, Huguccio, Bernardus Papiensis, Johannes Galensis, Richardus Anglicus, Philippus, Albertus, Naso, Melendus, Bazianus, Petrus Hispanus, Damasus, Alanus, Lanfrancus, Laurentius, Bernardus Compostellanus (antiquus), Johannes Teutonicus, Vincentius Hispanus, Tancred. Er bekundet unbedingte Vertrautheit mit allen Controversen des Civil- und canonischen Rechts, übt überall eine, oft schneidige und rücksichtslose Kritik fremder Meinungen ⁸⁾, hält wenig auf Autoritäten und zeigt sich, trotz einzelner sonderbarer Anschauungen, als einen scharfen, logischen und selbstständigen Kopf. Seine Darstellung ist äusserst lebendig, präcis, nimmt stets Rücksicht auf das Leben, seine Forschung exact ⁹⁾, er hat historischen Sinn, dabei einen entschiedenen Standpunkt, der äusserst curialistisch ist ¹⁰⁾. Die Schrift steht weit höher, als die meisten jener Zeit, und keineswegs unter der von *Goffredus de Tramo*, welcher sie ohne Nennung des Verfassers benutzt hat. Wenn sie gleichwohl bis

⁶⁾ Niemals wird ein Canonist als *dominus meus* bezeichnet, wohl aber so auf gegen 30 Seiten ein Civilist, einmal *praeceptor meus*. Vielleicht war dieser *Hugolinus*. *Meine* Beiträge S. 20.

⁷⁾ Ich habe a. a. O. S. 16 ff. eine Reihe von Stellen abdrucken lassen, welche für die Geschichte von Werth sind. So sein Citat aus *Jacobus de Ardizone* (Beiträge S. 18), welches beweist, dass dieser über civilistische Materien geschrieben (vergl. v. Savigny, V. 85 ff.), der constante Ausdruck *domini* (auch *domini legum*) für die Legisten, der Ausdruck *doctores* für die Canonisten, *doctor* auch überhaupt für Juristen; *juris canonici professores*. Er verwirft adelige Capitel als corruptela (Beiträge S. 28), zieht die Canonisten den übrigen vor.

⁸⁾ Am höchsten stellt er *Lanfrancus*, nennt ihn einmal *iuris canonici lucerna* (Beitr. S. 26), wirft gleichwohl ihm und Tancred gelegentlich *penuriam intellectus* vor (das. S. 22).

⁹⁾ Z. B. bis zu Anführungen der Abweichungen in Pandectenstellen (Beitr. S. 29 Anm. 1.)

¹⁰⁾ Belege in Beitr. S. 17 u. 29.

zur Vergessenheit kam, erklärt sich das vielleicht daraus, dass es für die Masse keinen Reiz hatte, diese kritische Arbeit zu lesen, welche gerade für den einsichtigen Forscher durch ihre Methode und die Genauigkeit im Anführen der Schriftsteller einen grossen Genuss bietet.

Für die Zeit der Abfassung liegen in der Schrift die genauesten Anhaltspunkte. Sie giebt ein ins Jahr 1235 gehöriges Formular, ein anderes aus dem Januar 1236, kennt keine Glosse zu den Dekretalen, führt eine nicht näher bezeichnete Dekretale Gregor's IX. an, die in dessen Sammlung nicht aufgenommen sei, wobei er *domini Gregorii* und ohne Beifügung der Zahl schreibt, während er sonst die Päpste nur mit dem Namen bezeichnet, so dass man Gregor wohl noch als lebend annehmen darf; er bezeichnet die Gregorianische Sammlung als *ius novum*, citirt keine Dekretale von Innocenz IV. Aus diesen Gründen darf man die Abfassung wohl in das Jahr 1235 und 1236 setzen.

Man könnte, wie Sarti den Johannes de Deo für den Verfasser hält, versucht sein, den Verfasser des *Flos decretorum* mit ihm zu identifiziren. Dies ist unmöglich, weil ein Schriftsteller, der dieses Werk schrieb, vollkommen unfähig war, jenes zu machen; nicht einmal als Jugendarbeit liesse sich dies denken, abgesehen davon, dass der *flos decretorum* jedenfalls später gemacht ist.

§. 21.

6. Bartholomaeus Brixiensis*).

I. Der constante Beiname dieses Mannes ergibt seine Abstammung aus Brescia. Ueber seine näheren Lebensverhältnisse ist nur bekannt, dass er seine Studien in Bologna für das römische Recht unter Leitung des *Hugolinus de Presbyteris*¹⁾, für das canonische unter der von *Tancred*²⁾ gemacht hat. Da beide bis in die dreissiger Jahre lehrten³⁾,

*) *Diplovat.*, fol. 177, *Trithemius*, pag. 85a. *Panzirolus*, L. III. c. 7. *Doujat*, V. c. III. §. VII. *Sarti*, I. 329 sqq. v. *Savigny*, V. 123 ff. 127 f. 164. 167. *Meine Lit.-Gesch. d. Comp. ant.* S. 103 ff. Bd. I. S. 171, 174 Anm. 8, 194, 196.

¹⁾ Ihn bezeichnet er an verschiedenen Stellen seiner Glossa als *dominus*: c. 5 C. XXI. q. 1. (*meine* Glosse S. 86) c. 4. C. 3. q. 3, v. *cum vero, fidejussione*, c. 2. q. 5 *ibid.* v. *parentes* u. 8.

²⁾ Gl. *fidejussione* ad c. 4. C. 3. q. 3. „et ita semel Tancred. respondit in scholis.“ Ich habe Lehrbuch 3. Aufl. S. 68 Anm. 12 unter Berufung auf den *Ordo jud. de restit. adv. sent.* auch *Laurentius* als Lehrer angegeben. Das ist irrig; jenes Citat rührt von Tancred her, dessen Lehrer Laurentius war (Bd. I. S. 200 Anm. 2). *Panzirol* giebt auf Grund von Gl. zu c. 6. X. de probat. II. 19 auch *Vincentius* an, den allerdings *Bernhard* dort nennt, verwechselt aber diese Glosse mit der zum Dekret.

³⁾ Für *Tancred*, Bd. I. S. 201, für *Hugolinus*, v. *Savigny*, V. S. 80.

ist es schwer, genauer seine Lernzeit zu bestimmen. Seine Lehrzeit beginnt wohl von den ersten dreissiger Jahren an, vielleicht auch früher, da er 1258 in hohem Alter bei der Eroberung seiner Vaterstadt durch Ezzelino ermordet sein soll⁴⁾. Als Lehrer scheint er keine grosse Bedeutung gehabt zu haben, wenigstens wird uns von keinem Schüler desselben berichtet.

II. Bartholomäus hat eine verhältnissmässig grosse Zahl von Schriften hinterlassen.

1. Brocarda⁵⁾.

Diese Schrift ist nichts als eine Uebersetzung der gleichnamigen Schrift des Damasus. Sie ist ohne Zweifel eine seiner frühesten, aber nach 1234 gemacht, weil gerade in der Umformung der alten Citate auf die Gregorianische Sammlung die Umarbeitung zum Theil liegt.

2. Casus decretorum⁶⁾.

Auch sie sind nichts als eine Uebersetzung der des *Benencasa* und haben nur dadurch ein besonderes Interesse, dass sie zuerst in der Pariser Ausgabe von 1505 der Glosse zum Dekret beigelegt wurden und seitdem in den Ausgaben mit der Glosse stehen. Ihre Entstehungszeit fällt nach der Vorrede, die mit »Quoniam suffragantibus antiquorum laboribus« anhebt, in seine Studienzeit, da er darin sagt: »idcirco ego Barth. Brix., inter *Studentes Bononiae minimus casus*

⁴⁾ Hallische Beiträge zu der juristischen Gelehrten-Historie Bd. 3. S. 739. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen Bd. 5 Kap. 8.

Auf die Angaben: er habe vom P. Alexander IV. bedeutende Aemter erhalten und dem Patriarchen von Venedig oder Gradisca zur Seite gestanden, braucht nicht eingegangen zu werden, da sie grundlos sind.

⁵⁾ *Handschriften*: Bonn 269c (4 Stück). Berlin in 4. 209 s. XIV. f. 113—126. Bamberg P. II. 23. f. 95—102. Wolfenbüttel 271a, 294e H. f. Gotha B. 320. Halle Ye. f. 52, 57. Erlangen 143. s. XIII. Prag Univ. III. B. 21. Leipzig Univ. 965. 966. 969 (alle s. XIV). Melk K. 27. s. XIII. Wien 2216. 1463. 2107. 2157. — Königsberg 75. 81. Köln Gymn. 78. Troyes 456. 1751. — Vergl. Bd. I. S. 196 über das Vorbild und die Art der Umarbeitung und den Anfang. *Ausgaben*: Brocarda Damasi, Lugd. apud Sym. Vincentium per Jo. Marion, 1519. 4.; Tractat. Lugd. 1549 XVII. 25; Tract. univ. jur. Venet. 1584, XVIII. 506.

⁶⁾ *Handschriften*: Breslau Univers. II. F. 67. Prag Univ. 9. C. 1., Kapitel J. XIV. Tours Stadtbibl. 597. Erlangen Univ. 160 und 372. Wien Hofbibl. 2071. 2115. 2121. 2129. Basel C. I. 13 (3 Stück). Frankfurt 88. München 8009. Paris 15995. Florenz.

Ausgaben: s. l. a. et typ. n. 212 Bl. enthaltend (fehlt bei Hain). Basel 1489 (Hain 2472). Lyon per Claudium Giboleti, 1497 (fehlt bei Hain). Alle drei benutzte ich nach Exemplaren der Prager Universitätsbibliothek. Siehe meine Glosse S. 88. Vergleiche Bd. I. S. 170 f.

decretorum quondam a *Benencasa* conscriptos pro modulo scientiae meae duxi in melius reformandos⁷⁾.

3. Historiae super libro Decretorum⁸⁾.

Anfang: »Licet merita scientiae non respondeant nec opus aliquod sufficiant adimplere, ego tamen Barth. Brix. divina gratia ministrante secundum meae scientiae parvitatem cupio utilitatibus scholarium providere. Idcirco historias Decretorum *frequentes et usitatas* duxi pro meis viribus aliorum et interveniente auxilio *corrigenendas*, eas certis locis in causis et distinctionibus *assignando, prout communiter legi consueverunt.*« Dass er nur im Gebrauche befindliche verbessere, sagt er selbst. Daraus geht als selbstverständlich hervor, dass auch eine Zusammenstellung solcher gemeint ist. Denn zweifellos konnte er die in den verschiedenen Summen in ungleicher Zahl vorfindlichen casus nicht als »frequentes et usitatas« bezeichnen. Indessen bin ich nicht im Stande, mit Gewissheit festzustellen, wem die Sammlung der im Gebrauche befindlichen ursprünglich angehörte und insbesondere, ob sie von *Damasus* herrührt⁹⁾. Erwägt man aber, dass Bartholomäus, während er bezüglich der Casus und des Ordo iudiciarius ausdrücklich den Verfasser des umgearbeiteten Werkes angiebt, dies auch bei den Brocardica nicht thut, dass die Vorrede der Brocardica und Historiae keinerlei Zusatz zum Namen haben, durch die Vorrede der Verdacht des Plagiats entfernt ist: so scheint mir der Schluss gerechtfertigt, dass es sich um die Umarbeitung ganz bekannter Schriften handelte. Die vorliegende besteht nur in der Kürzung, vielleicht auch in dem Zufügen der Stellen, wo man sie zu lesen pflegte. Die Arbeit ist zweifellos eine seiner frühesten. Eigentlichen juristischen Werth haben die historiae nicht, kommen aber für die Literaturgeschichte in Betracht, weil sie seit der Pariser Ausgabe des Decrets von 1505 in der Glosse zugefügt worden sind.

4. Ordo iudiciarius¹⁰⁾.

Anfang: »Quoniam ad imitationem maiorum in minimis imminet correctio facienda, idcirco ego Barth. Brix. libellum iudicarium quon-

⁷⁾ Ich gebe die Worte nach Handschriften (den zwei Prager), da die Ausgaben den Namen Benencasa corrumpt haben. Vgl. Bd. I, S. 171.

⁸⁾ *Handschriften*: Wien Hofbibl. 2129 mbr. fol. s, XIV. fol. 101—109. Nr. 2070, Erlangen Univ. 372. Cassel ms. jur. in 4. Nr. 36 (4. Stück), Florenz (Band.) Vgl. meine Lit.-Gesch. der Comp. ant. S. 102 f., Glosse S. 84.

⁹⁾ Bd. I, S. 194.

¹⁰⁾ *Handschriften*: 4 bei Bergmann, Pillii Tancredi Gratiae libri de iudiciorum ordine. Götting. 1842. 4. Praefatio p. X sqq. nota 42. Dazu Erlangen 515 fol. 7—30. Bergmann giebt daselbst die Art der Thätigkeit des Bartholomäus an und hat die Ansicht, dass sie nach Tancreds Ableben falle.

dam a magistro Tancredo compositum duxi pro viribus reformandum. c
Wie sich hieraus ergibt, bietet die Schrift eine Umgestaltung des Ordo iudiciarius Tancreds. Ihre Verneuerung besteht übrigens wesentlich in einer Umformung der Citate aus den früheren Sammlungen auf die Gregorianische, in einer Auslassung der von Tancred citirten, in die Gregorianische nicht aufgenommenen und im Beifügen der neuen Stellen. Sachlich liegt keine Aenderung vor. Gemacht ist die Schrift nach 1234 und, wie aus der Anführung Tancred's folgt, nach dessen Tode ¹¹⁾, aber vor 1245, da die neuen Constitutionen von Innocenz IV. nicht benutzt sind.

5. Quaestiones dominicales et veneriales ¹²⁾.

Anfang der veneriales: ‚In nomine Domini amen. Ad honorem omnipot. Dei et ecclesiae Romanae, cui praesidet Gregorius nonus, et ad utilitatem scholarium Bononiae et alibi studentium, ego B. B. inter doctores juris minimus;‘ der *dominicales:* ‚Quidam habens uxorem condemnatus est de crimine capitali;‘ der *ersten venerialis:* ‚Quaeritur, utrum in secundo rescripto aliquis teneatur facere mentionem de primo rescripto.‘ Es sind Erörterungen einzelner praktischer Fälle an der Hand der Quellen, gehalten in ausserordentlichen Vorlesungen an Sonntagen und Freitagen. Sie wurden vielfach benutzt und sind auch in abgekürzter Form vorhanden ¹³⁾.

Geschrieben sind sie, wie die Vorrede beweist, während der Regierungszeit Gregors IX., aber, da des letztern Dekretalen in ihnen häufig citirt werden, nach deren Publikation, folglich zwischen 5. Sept. 1234 und 21. August 1241. Dass sie einige Zeit nach dem September 1234 gemacht sind, liegt auf der Hand.

6. Glossa ordinaria zum Dekret ¹⁴⁾.

Ihre Vorrede lautet: ‚Quoniam novis supervenientibus causis novis est remediis succurrendum, idcirco ego Barth. Brixiensis, confidens de

¹¹⁾ Da dieser, wie Bd. I. S. 201 gezeigt ist, vor den Mai 1236 fällt, dürfte sie ziemlich in die Jahre 1236 oder folgende fallen.

¹²⁾ *Handschriften:* Bamberg P. II. 23. fol. 200—220; III. 18. Basel C. I. 13 (2. Stück). Berlin 305. Fulda D. 13. Darmstadt 317 (3. Stück). Leipzig Univ. 972, 1024. 1063. Stadtbibl. 249. Magdeburg Domgymnasium 155. Wolfenbüttel 271 b. H. f. Wien Hofbibl. 2071. 2159. Würzburg mp. s. f. 7. Prag Kapitel J. XX. — Paris 15424. München 5327. St. Omer 253. Troyes 1844 u. s. w.

¹³⁾ Summula quaest. dom. et ven. z. B. im Codex der Berliner Staatsbibl. 249 fol. 72—86. Breslau Univ. II. F. 63, 79. München 1411. 9539.

¹⁴⁾ *Meine* Glosse S. 77—87 hat alle Punkte zuerst in's Reine gebracht; jeder Punkt ist dort genau erwiesen.

Handschriften, welche sie ohne den Text haben: Bamberg P. II. 11. s. XIV. Laon 361. St. Omer 500. Wien 2201. 4960.

magnificentia creatoris, apparatus Decretorum duxi in melius reformandum, non detrahendo alicui, nec attribuendo mihi glossas, quas non feci, sed supplendo defectum solummodo, ubi correctio necessaria videbatur, vel propter subtractionem decretalium et diminutionem earundem, vel propter iura, quae supervenerunt de novo. Interdum etiam solutiones interposui, quae praetermissae fuerant a Joanne.' Von einer eigentlichen Glossa des Bartholomäus kann nach diesen seinen eigenen Worten keine Rede sein. Seine Verbesserung der Glosse des Johannes Teutonicus besteht in Folgendem: 1. Alle Citate von Decretalen aus den Compilationes antiquae sind umgewandelt in solche der Gregorianischen Sammlung (extra). 2. Von Johannes übersehene Citate des Dekrets und der Dekretalen sind ergänzt. 3. Es sind Citate in den Text der Glossen eingeschaltet und Verweisungen auf frühere oder spätere Erörterungen vorgenommen. 4. Auf andere Glossen und Schriften (seine Quästionen) wird verwiesen. 5. Die neueren Dekretalen werden zugefügt, je nachdem es zur Bestärkung, Widerlegung oder Einschränkung der Glossen von Johannes dient. Die in Ausgaben vorfindlichen Ergänzungen der *partes decisae* gehören ihm nicht an. 6. Er tritt ohne neue Gründe Johannes bisweilen bei, 7. polemisiert er gegen denselben. 8. Er ergänzt in verschiedener Weise: durch Angabe der Ausnahmen, Zusammenfassen, Aufstellung allgemeiner Sätze, Zufügung der *solutiones*. Die Ausgaben — ich kenne wenigstens keine mit der reinen Glosse des Johannes — und die meisten Handschriften enthalten diesen Apparat. Somit hat die Arbeit ihren unbestreitbaren Werth dadurch, dass sie den Apparat des Johannes für das geltende Recht unmittelbar brauchbar machte. Diese unstreitig beste unter seinen Schriften sichert ihm einen Platz in der Literaturgeschichte. Da er im Apparate seine Quästionen vielfach citirt, so ergibt sich der früheste Zeitpunkt der Abfassung schon hieraus. Es kommt aber ein Citat darin vor, das auf die Innocentianischen Novellen geht ¹⁵⁾. Somit fällt die Abfassung etwa zwischen 1238 oder 1240 und 1245, später kaum, da sonst eine umfassendere Benutzung des neuen Materiales stattgefunden haben würde. Auch dieser Apparat ist vor der Glosse des Accursius vollendet gewesen ¹⁶⁾.

III. Von Trithemius u. A. werden Bartholomäus noch folgende Werke zugeschrieben ¹⁷⁾:

¹⁵⁾ C. 27. C. 23. q. 4. ‚hodie recurretur super haec ad *novellam*.‘ Dies passt genau; der Ausdruck *novella* ist technisch für sie. *Meine Glosse* S. 87.

¹⁶⁾ In dieser sind die Gregorianischen Dekretalen citirt; er hat daran bis in sein hohes Alter (starb um 1260) gearbeitet (*v. Savigny*, V. S. 276, 282 f.), eine direkte Benutzung durch Accursius ist nicht erweislich. *Meine Glosse* a. a. O.

¹⁷⁾ Aus der Erlanger Hs. 160 habe ich notirt *Tractatus*, jedoch nichts Näheres.

1. *Repertorium decreti*. Da jener aber das Werk mit dem Anfange der Casus bezeichnet, so liegt eine Verwechslung mit diesen vor, die vielleicht durch die Ueberschrift einer Handschrift hervorgerufen ist ¹⁸⁾).

2. *Disputationes decretalium libri quinque*. Obwohl die Handschriften von Bartholomäus sehr zahlreich sind, ist mir ein solches Werk nie aufgestossen. Seine Thätigkeit ist überhaupt mehr dem Dekret zugewandt. Es dürfte daher wohl auch hier eine Verwechslung vorliegen, und zwar höchst wahrscheinlich mit den *Quaestiones*, die sich möglicherweise so bezeichnen lassen.

3. *Epistolae ad diversos*.

4. *Chronicon Italiae* lib. 1. Andere ¹⁹⁾ führen eine *Historia temporum* an. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Angaben bin ich zu prüfen ausser Stande; ich habe nirgends eine Notiz über ein solches Werk gefunden, die jene Angaben bestätigt.

§. 22.

7. Goffredus de Trano *).

I. Geboren zu Trani in Apulien, machte er seine Studien zu Bologna unter Azo ¹⁾ etwa in den zwanziger Jahren, lehrte hierauf daselbst längere Zeit. Gregor IX. machte ihn zum Subdiaconus et Capellanus; er bekleidete auch das Amt eines Auditor Contradictarum ²⁾. Innocenz IV. erhob ihn auf dem Concil zu Lyon 1245 zum Card. Diaconus S. Hadriani. Er starb zu Lyon im selben Jahre ³⁾.

II. Er schrieb:

1. *Glossae in decretales Gregorii IX.* ⁴⁾.

Sie sind während seines Lehramts in Bologna verfasst und in der *Glossa ordinaria* benutzt. Als reiner Apparat zum Texte dürften sie in Handschriften kaum existiren; sie sind wohl überhaupt vom Verfasser

¹⁸⁾ Die *Frankfurter 38* hat ‚*Repertorium decreti*‘.

¹⁹⁾ *Doujat*, Lib. V. cap. III. §. 7. nach *Raphael Volaterranus* Lib. 21. de anthropologia.

*) *Joh. Andreä*, Nov. l. c. *Diplovat.*, fol. 176. *Panzirol.*, L. III. c. 9. *Dujat*, L. V. c. V. §. 1. *Sarti*, I. 341 sqq.

¹⁾ Nach *v. Savigny* V. S. 8 um 1280 gestorben.

²⁾ *Jo. Andr.*, ad *Specul.* tit. de appellat. §. in quibus v. de dilat. (edit. *Francofurti* 1592 P. II. pag. 478): ‚Dicit tamen (scil. Bonaguida) quod Gof. tunc auditor contradictarum resistebat.‘ Die Worte des Bonaguida stehen P. V. T. 2 (*Wunderlich*, p. 341). Da *Joh. Andr.* diesen Titel als rubricella penultima bezeichnet, ist Wunderlichs Ziffer irrig.

³⁾ *Potthast*, Reg. II. p. 1285 nennt ihn irrig *de Franco*.

⁴⁾ Handschriften: *Wien* Hofbibl. 2197 s. XIV. *Venedig* S. Marco (*Blume*, p. 15).

mehr in der Intention gearbeitet, zur Ergänzung neben den früheren und namentlich zur Erklärung der neuen zu dienen. Häufig wird bei Aeltern, z. B. Joh. Andrea, Goffredus zu den einzelnen Kapiteln, dann in *Summa* citirt, woraus erhellt, dass deren Citate sich auf die Glosse beziehen. Der Apparat ist, wie schon Johannes Andrea (Anhang) hervorhebt, vor der *Summa* gemacht.

2. *Summa super rubricis decretalium* ⁵⁾.

Die Schrift beginnt: ‚Glossarum diversitas intelligentiam textus nonnunquam obtenebrat.‘ Weil dadurch, fährt er fort, Verwirrung entstehe, schreibe er auf dringende Bitten der Scholaren ‚ac officialium Romanae Curiae instantia provocatus‘ diese *Summa super rubricis decretalium*. Sie enthalte Alles, was sonst zerstreut sei, Alles werde darin entschieden. Anfänger und Geübtere im canonischen Rechte, vorzugsweise die Inhaber der Lehrstühle fänden in ihr die Mittel, alte Irrthümer abzulegen und verwerfliche Meinungen für immer zu widerlegen; die Richter würden dort Rath holen u. s. w. Er bittet zuletzt, weil er ‚novum et ab aliis intemptatum‘ unternahme, um Verbesserung allfälliger Fehler. Mehr hatte noch Niemand seine Schrift angepriesen; jedenfalls mit Erfolg. Die *Summa* ist, Zeugniß davon geben die zahlreichen Handschriften und Drucke, das verbreitetste und gelesenste Buch geworden. Sie ist im eigentlichsten Sinne eine *summa super rubricis decretalium*, wie er sie selbst nennt, indem die Titel lediglich die Reihenfolge der Gegenstände geben, die einzelnen Kapitel nur als Belege dienen und äusserst selten interpretirt werden. In gewisser Beziehung kann er sein Werk neu und unversucht nennen, indem er ein eigentliches Lehrbuch des canonischen Rechts im Systeme der Dekretalen liefert. Die möglichste Kürze trotz einer auf das Detail eingehenden reichlichen

⁵⁾ *Handschriften*: Bamberg P. II. 22. 23. 24. Berlin Cod. ms. lat. fol. 82 s. XIII. Breslau Univ. II. F. 67 m. Erlangen 339. Darmstadt 341. 680. Halle Ye. fol. 93. Hildesheim Dombibl. 17. Prag Univ. VII. T. 22. Wien Hofbibl. 2076. 2137. 2208. Schottenstift I. C. 6. 11. Wolfenbüttel 1. 14. Aug. f. Grenoble Stadtbibl. 280 (489). (402 490). Aignon 122 (1. Stück, defect). Toulouse B. 224. Tours 560. Chartres 284. 367. 368 (2. Stück). Innsbruck 253. Leipzig Univ. 1000. 1001. 1018. Melk D. 39. — Arras 253. Laon 363. Köln Dom 135., Gymn. 78. Olmütz III. 20. VI. 302. München 741. 5300. 5301. 8008. 9549. Paris 12453. 15411. 15412. 17529. 18224. Florenz (Band.). Venedig, Verona, Lucca, Bologna (Blume). Troyes 456. 809. 1356. 1448. 1746. St. Omer 495. 563. Douai 560.

Drucke: s. l. a. et typ. n. zwei, Basel 1487, Venedig 1491 (*Hain* 15598 sqq.), Lugd. 1519 Roman. Morin Venedig 1502. f. 1564. 4. a. d. Jo. Baptista Ziletto Veneto erroribus *summa* diligentia emendata. Ad candentis Salamandrae insigne. Diese benutze ich nach meinem Exemplar nebst Handschriften; 1570 (besorgt von Leonardus a Lege); 1586. 4. J. B. Hugolinus. Pad. 1667. 4.

Casuistik, eine klare und überall verständliche Sprache, unbedingte Entschiedenheit in Lösung der Controversen sind unbestreitbare Eigenschaften desselben. Die Literatur ist in höchst geschickter Weise benutzt. Wo Schriftsteller angeführt werden, was nicht allzuhäufig geschieht⁶⁾, muss der mit der Literatur nicht ganz vertraute Leser eine ganz besondere Schwierigkeit annehmen. Gewöhnlich wird nur die Verschiedenheit von Meinungen angeführt (dicunt quidam, quidam doctores, alii u. dgl.), noch häufiger macht er den Einwand scheinbar nur selbst, um ihn zu widerlegen. Und doch darf man sagen, dass das Buch eine unendlich geschickte Compilation aus den vorhandenen Schriften ist. In grossem Umfange ist das römische Recht behandelt, so dass die geistlichen Praktiker durch dasselbe unmittelbar und vielfach ausreichend orientirt wurden. Auf die praktische Seite ist überhaupt ein grosses Gewicht gelegt: die ziffermässige Zusammenstellung der unter einen Titel fallenden Fälle, die Hervorhebung allgemeiner Regeln geben ihm nach dieser Richtung hin eine grosse Brauchbarkeit. Nimmt man hinzu die im Geiste der Zeit liegende ausgeprägte curialistische Richtung und die Berücksichtigung der römischen Praxis, so erklärt sich die günstige Aufnahme, die allgemeine Berücksichtigung und insbesondere das Ansehen, welches es bei der Curie erlangte.

Abgefasst ist die Schrift während der Vacanz des päpstlichen Stuhles vor der Wahl Innocenz' IV., also zwischen 10. November 1241 (Todestag des bloß gewählten Cölestin IV.) und 25. Juni 1243 (Wahltag Innocenz' IV.). Dies schliesse ich aus Folgendem. Erstens spricht er von Gregor IX. als gestorben⁷⁾. Zweitens hat er in einem Formular⁸⁾ trotzdem dessen Namen, was er offenbar bei einem blossen Muster nicht gethan hätte, wenn ein anderer Papst regierte. Sollte diese Schlussfolgerung nicht richtig sein, so fällt die Schrift, in deren Vorrede er sich ‚domini Papae subdiaconus et capellanus‘ nennt, jedenfalls vor den Februar 1245, wo er Kardinal wurde.

⁶⁾ Er führt von *Canonisten* verhältnissmässig am meisten Dekretisten an, am häufigsten Huguccio, dann Laurentius, Joh. Teutonicus, Bazianus, von anderen Vincentius, Raymundus (z. B. de poen. et remiss. cit. Ausgabe p. 579: ‚sicut frater Ray. dicit‘), Damasus, Tancred. Von *Civilisten* citirt er: Azo, Bulgarus, Joh. Bassianus, Albericus (de Porta Ravennate), Hugolinus, Martinus, Nicolaus Furius. Die genaue Zeitbestimmung der Abfassung giebt seinen Citaten eine grosse Bedeutung für die Chronologie der Schriften.

⁷⁾ Tit. de summa trinitate: ‚Et ideo Gregorius Papa nonus *piae memoriae*‘ cet.

⁸⁾ Tit. de usu pallii: ‚Conceditur autem pallium his verbis: Ad honorem Dei omnipotentis et b. M. virg., et beatorum Apost. Petri et Pauli, domini Papae Gregorii et Rom. ecl. nec non ecclesiae sibi commissae‘ cet. Auch die Angabe ‚domini Papae subd. et cap.‘ ohne den Namen des Papstes ist ein Argument dafür.

Die Summa darf fast als das Lehrbuch erklärt werden, das von zahllosen Lehrern bei den Vorlesungen zu Grunde gelegt wurde. Man wird sich bei der Lektüre der späteren Werke leicht davon überzeugen. Uebrigens verbreitete man dieselbe auch noch direkt durch Abkürzung⁹⁾.

3. Vereinzelt kommen auch Quaestiones von ihm vor¹⁰⁾.

§. 23.

8. Innocentius IV. *).

I. Sinibaldus Fliscus (de Flisco, ital. Fiesco) geboren zu Genua, Sohn des Grafen Hugo de Lavania und der N. Grilla, machte von früher Jugend unter Leitung seines väterlichen Oheims des Bischofs Opizio von Parma, artistische Studien, die juristischen zu Bologna als Zuhörer von Laurentius, Vincentius, Johannes Teutonicus und Johannes de Albenga im canonischen, von Azo, Jakobus Balduini und Accursius im römischen Rechte. Hier lehrte er auch eine zeitlang, erhielt dann von seinem Oheim ein Canonicat zu Parma, ging von da nach Rom, wo er im J. 1226 als Auditor contradictarum litterarum erscheint. Nach einer mit dem Kardinal Hugolino von Ostia (späterem Papst Gregor IX.) gemeinsam ausgeführten Legation zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Genua und Pisa ernannte ihn Honorius III. zum Bischof von Albenga und Vicekanzler der römischen Kirche. Gregor IX. erhob ihn in dem ersten Consistorium (23. Sept. 1227) zum Kardinal-

⁹⁾ Eine *Summa accurata per Johannem Perger* a. 1447 hat der Wiener Codex 4976.

Muther, Zur Gesch. der Rechtswiss. S. 51 sagt: „Auch die Erwähnung der Summa Ganfredi (Goffredi de Trano) geschieht nicht ohne Ironie. Jene Summa war ein das ganze Mittelalter hindurch beliebtes Compendium des canonischen Rechts, dessen sich nicht sowohl die Gelehrten, welche in den voluminösen Quellen und deren Glossen zu Hause sein mussten, bedienten, als jene „Halbgelehrten“, welchen es mehr um übersichtliche und oberflächliche Kenntniss des Rechts zur praktischen Verwerthung zu thun war.“ Dass dies durchaus irrig ist, dass es gar kein wissenschaftliches Werk nach Goffredus giebt, worin die Summa nicht berücksichtigt ist, steht fest und geht aus meinen Angaben bei den tüchtigsten Werken hervor. Ich bin überzeugt, dass sehr viele gelehrte Juristen vom canonischen Rechte auch heute nicht soviel wissen, als aus der Summa Goffredi zu lernen ist.

¹⁰⁾ Marburg Univ.-Bibl. C. 5.

* *Joh. Andr.*, Nov. l. c. *Diplovat.*, Nr. 92 f. 177, abgedruckt vor einigen Ausgaben des Apparats, z. B. Lugd. 1525, Venet. 1570. *Panzirol.*, L. III. c. 5. *Oldoini*, II, 99 sqq. *Sarti*, I. p. 344 sqq. *Pothast*, Reg. II. p. 943, der die Chronisten anführt.

Jo. Andr., Nov. ad c. *Literas* 13. de temp. ord. führt den *Huguccio* als seinen Lehrer an. Dies ist chronologisch unmöglich; der sonst sorgsame Mann substituirt Innocenz IV. dem dritten (Bd. I. S. 156).

priester von S. Laurentius in lucina unter Belassung der Würde eines Vice-Cancellarius. Nach dem Tode Cölestins IV. wurde er am 25. Juni 1243 — es waren noch, einschliesslich desselben, zehn Kardinäle am Leben — zum Papste gewählt, und nahm den Namen Innocentius an. Er starb den 7. Dezember 1254 in dem ehemals dem Petrus de Vinea gehörigen Palaste zu Neapel.

II. Ausser seinen früher behandelten gesetzgeberischen Leistungen (§. 6) besitzen wir von ihm folgende Schriften:

1. Apparatus (Commentaria) in quinque libros decretalium ¹⁾.

Das Werk liefert einen umfangreichen Kommentar, dessen Haupt-eigenschaften in einer bisweilen bis zur Erschwerung des Verständnisses gehenden Präzision, einem unbedingten Beherrschen des Stoffes, der vollsten Unmittelbarkeit der Anschauung und einem äusserst praktischen Blicke bestehen.

Man kann ihm in der That kaum einen zweiten Kommentar der Dekretalen als ganz ebenbürtig zur Seite stellen. Seine innere Bedeutung und das Ansehen seines Verfassers ²⁾ verschafften ihm eine volle und allgemeine Autorität bis zu den Zeiten, wo eine gänzlich unwissenschaftliche und geistlose Richtung im kirchlichen Forum den Sieg erlangt hatte ³⁾. Der Apparat hat ⁴⁾ zuerst die Einfügung der neuen Constitutionen in die Titel der Dekretalen vorgenommen und auch das erste Beispiel einer Texteskritik gegeben. Es ist durch die eigenen

¹⁾ *Handschriften*: Bamberg P. I. 24. P. III. 23. Berlin fol. 210 (cum addit. Baldi de Perusia). Breslau Univers. II. F. 46. Fulda D. 25. Halle Ye fol. 56. Hildesheim Dombibl. Nr. 1. 5. Klosterneuburg 100. Leipzig Univ. 997—999. München 3892. 6350. Prag Univ. VII. B. 8. Nach dem Catalogue gén. des bibl. des dép. sind in Arras 2, in Laon 4, in Troyes 1 Ex. Paris 8025. 8026. Wien 2072. 2086. 2097. 2100. 2242.

Drucke: Strassburg 1477 (mit dem Repertorium des Baldus), Venedig 1491, 1491, 1495 (alle vier bei Hain Nr. 9191 sqq.). Lyon 1525 fol. Venedig 1570 fol. Sehr kurz ist das 4. Buch behandelt, es nimmt nur zehn Blätter in der Venediger Ausgabe von 1481 ein.

²⁾ Sarti, p. 355 führt ein Citat an also: c. per tuas nobis X. de simon. V. 2 ,sed hic papa non faciebat de hoc canonem, licet sic arbitraretur et talis esset opinio sua quae non praeiudicaret aliorum opinionibus.' Leider habe ich (Lehrbuch S. 72) dessen Richtigkeit voraussetzend dies wiederholt. Nun hat aber Innocenz keins der cap. per tuas de sym. commentirt, überhaupt jene Aeusserung nicht gemacht.

Bei Phillips, IV. 320 Anm. 15 hat das Sarti'sche Citat folgende komische Gestalt: ,15) Vergl. Innoc. VI. a. a. O. Cap. Per tuas X. de simon. (V. 2) n. 4. p. 355 sq.' Jeder sollte denken, es bezöge sich das auf die Seite der Ausgabe des Apparats von Innocenz, geht aber in Wirklichkeit auf Sarti.

³⁾ Siehe die Bemerkung von Diploeat. und Sarti nach Bern. Compostellanus u. A.

⁴⁾ Vergl. oben §. 8. Anm. 8. und §. 6. II.

Worte des Verfassers ausser Zweifel gestellt, dass er ihn sowohl für den akademischen als praktischen Gebrauch schrieb⁵⁾. Die Vollendung fällt in die nächste Zeit nach dem Concil von Lyon. Baldus und nach ihm Diplovatacius erzählt, er habe die Absicht gehabt, denselben in Gestalt einer Glosse den Dekretalen beizufügen, sei aber davon zurückgekommen, nachdem die Glosse des Bernardus Parmensis erschienen, und habe ihn nunmehr als besonderes Werk publizirt. Ich halte dies für durchaus unwahrscheinlich, weil die ganze Anlage der Schrift zu einer fortlaufenden Glosse nicht passt und es ja ziemlich sicher ist, dass der Apparat Bernhard's 1245 oder auch in den nächsten Jahren nicht fertig vorgelegen hat.

2. De exceptionibus⁶⁾.

Eine kleine in 13 Titeln die prozessualischen Einreden unter Angabe der sie stützenden Quellenstellen des canonischen und römischen Rechts aufzählende Schrift, die auf einen grossen Werth keinen Anspruch machen kann und wohl in die jüngeren Jahre von Innocenz fällt, wahrscheinlich in seinen Aufenthalt zu Bologna.

3. Apologeticus.

Diese Schrift soll *de jurisdictione imperii et auctoritate Romani Pontificis* (oder *de Rom. Pont. auctor. et Imperatoris iuribus* nach Anderen) gehandelt haben und gegen *Petrus de Vineis* geschrieben sein⁷⁾.

Endlich wird ihm in Handschriften ein *Poenitentiale, Summa casuum*, zugeschrieben, das mit den Worten *Cum miserationes domini* beginnt und in zahllosen Exemplaren verbreitet ist. Dies ist entschieden ab-

⁵⁾ Es heisst im Prooem.: *„Nec miremini, si alicubi sunt difficiliore ad intelligendum, quia hoc facit intricatio negotiorum et casuum varietas, qui in eis, ut melius potuimus, extricantur. Igitur tam doctor quam auditor dum in scholis legunt, multa de praedictis glossis poterunt omittere et studio camerae pro discussionibus et diffinitionibus causarum pro tempore reservare, ut sic comestum volumen istud divisim efficiatur in ore ipsorum facile et delectabile sicut mel, quod prius videbatur difficile.“*

⁶⁾ *Handschriften: Bamberg P. III. 18 fol. 107—115. Prag Kapitel J. XXXVI. (8. Stück) bezeichnet als tr. de principiis et accessibus iudiciorum (meine canonist. Handschr. S. 82), über die Baseler C. V. 16. Wunderlich in Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. Bd. 11 (1842) S. 89. Leipzig Univ. 969 (6. Stück).*

Ausgaben: Hinter dem Defensorium juris in verschiedenen Ausgaben des Modus legendi (Hain, 11479—11488), Tract. III. P. 2. p. 104. — Vgl. auch Stintzing, Populäre Lit.-Gesch. S. 287 fg.

⁷⁾ *Oldoini* macht zwei daraus. Als Probe der Ignoranz dieses Schriftstellers diene, dass er den Apparat *‚brevis‘* nennt, dann sagt: *‚edit et alium in concilio approbatum, novellas vocatum, quem Ostiensis in summa Authenticas vocat,‘* ihm einen Commentar *‚in sextum Decretalium‘* beilegt!

zuweisen. Die Schrift stimmt weder zu der ganzen Thätigkeit, noch der Methode Innocenz' IV. ⁸⁾).

Auch sonst finden sich unter seinem Namen noch kleinere Traktate, bezüglich deren sich die Autorschaft weder unbedingt bestreiten noch behaupten lässt ⁹⁾).

§. 24.

9. Johannes de Deo *).

I. Wenn diesem Schriftsteller eine ausführliche Besprechung zu Theil wird, liegt der Grund nicht in der inneren Bedeutung seiner Werke, auch nicht in seiner Persönlichkeit, sondern in den mehrfachen Unrichtigkeiten, welche im Schwunge sind, in der Zahl seiner Schriften und dem unleugbaren Einflusse, welchen diese in früheren Zeiten geübt haben.

Er war geboren ¹⁾ zu Silves in der portugiesischen Provinz Algarbien. Da dessen Besitz um jene Zeit oft streitig war und die Bewohner der Halbinsel überhaupt hispani genannt werden, wie bereits *v. Savigny* bemerkt hat, nennt er sich mit Recht auch hispanus. Der Name *de Deo* ist durch seine zahlreichen Angaben sicher, durch reine Schreibfehler daraus *Deogratia* gemacht ²⁾). Aus seinen Angaben ersehen wir weiter, dass er zu Bologna unter *Zoën Tencararius* studirte, dort Doctor wurde und lehrte, Priester und Canonicus in Lissabon war. In Bologna finden wir ihn urkundlich in den Jahren 1247 und 1253 ³⁾). Aus

⁸⁾ Ueber diese Schrift unten §. 128.

⁹⁾ Im Cod. Marburg c. 5 eine *Explanatio de injuria gravi levi et gravissima*.

* *Durantis*, Spec. Dedicatio. *Jo. Andr.*, in Clem. prooem. *Trithemius* 65. *Diplovat.* fol. 180. *Nicolaus Antonius* biblioth. hisp. vetus II. 64 (ed. Matrini 1788). *Cave* p. 632. *Panziról.* L. III. c. 18. *Oudin*, Scriptor. eccl. III. 177 sqq. *Sarti* I. p. 349 sqq. *v. Savigny* V. 465 ff. *Stintzing*, Populäre Lit.-Gesch. S. 26. 38. 41. 43. 258.

¹⁾ Wie die aus mehreren Schriften mitzutheilenden Stellen ergeben. *v. Savigny* giebt sich überflüssige Mühe, auch das *Compostellanus* auf ihn zu deuten, weil ganz Spanien unter dem Schutze des Heiligen von Compostell stand und deshalb jeder Einwohner Hispanus genannt werden könnte. Der Joh. Hispanus *Compostellanus* (§. 20) hat nichts mit diesem zu thun.

²⁾ Wie *v. Savigny* S. 466 hervorhebt, hat man in der Stelle bei *Durantis*, Spec. Prooem. aus Joh. de Deo, Gratia *einen* gemacht. Dieses Unglück durch Auslassung des Komma ist dem *Antonius* in der bibl. hisp. begegnet und von *Fabricius* recipirt. *Antonius* meint auch, er nenne sich *Canonicum Isbolensem* statt *Hispalensem*, hält alle Opera ausser den Cavillationes für ungedruckt.

³⁾ *Sarti*, p. 349 als Schiedsrichter 1247; 1253 als Richter vom Papste ernannt mit dem Abt von S. Proculus und dem Archidiacon von Bologna. Es heisst hier „Joh. de Deo decretorum doctori canonico Ulixbonensi Bononiae commoranti.“

seinen Schriften ergeben sich weitere Daten, über die hinaus uns Nachrichten über sein Leben abgehen.

II. Für seine Schriften haben wir zunächst einen sicheren Anhaltspunkt in folgenden Werken, worin er Verzeichnisse seiner früheren mittheilt:

1. *Liber iudicum*. Darin erwähnt er die unter B. E. H. I. K.
2. *Fortsetzung des Huguccio*; darin: A. B. D. E. F. G. H. I. K.
3. *Liber pastoralis*. A. B. D. E. F. G. H. I. K. O. P.
4. *Liber Cavillationum*. A. bis N. ⁴⁾.

Ich folge in der Beschreibung der Schriften der Reihenfolge des zuletzt genannten Verzeichnisses, weil sie selbst die letzte ist, welche uns Johannes gegeben hat, obwohl sie, wie sich zeigen wird, nicht ganz genau mit der Chronologie stimmt. Auch halte ich mich an die von ihm in diesem Verzeichnisse angegebenen Titel.

III. Schriften, welche ihm nach eigener Angabe unzweifelhaft zukommen.

A. Apparatus decretorum.

Diese Schrift, welche in dem dritten Kataloge als ‚ap. decr. cum casibus et summis historiis tam fideliter quam veraciter expositus‘ beschrieben wird, ist mir niemals in Handschriften vorgekommen. *Savigny* meint, dem Titel nach müsse man sie für das wichtigste unter allen Werken des Johannes halten. Dem widerspricht schon der Umstand, dass sie unzweifelhaft zu den frühesten Arbeiten gehört, da sie in den Katalogen zwei bis vier erwähnt ist ⁵⁾. Ich kann nur eine früher ⁶⁾ ausgesprochene Vermuthung wiederholen, dass vielleicht dies Werk die Quelle der *Divisiones* beim Archidiaconus ist, vielleicht auch, was der Zusatz im dritten Kataloge wahrscheinlich macht, neben den *Divisiones* die *Casus* und *historiae* des Bartholomäus zusammenstellte. Solches würde zur Methode des Johannes trefflich passen. Eine Erst-

⁴⁾ In der *Bonner* Handschrift des lib. dispensat. steht im Epilog ebenfalls ein Katalog, worin angeführt sind: B. C. (Casus decretal. cum canonibus concordati), K. (dist. super toto iure can.) F. (libellus iudicum, quo doctores docentur iudices et actores, rei et etiam advocati) G. (notabilia solventia contraria iuris cum summis super titulis decretalium et cum epistolis canonicis de decretis persolvendis), H. (cronica veridica a tempore Petri usque ad tempus tuum cum canonibus concordata, in qua etiam continetur, qualiter ecclesia supercreverit inter turbines et procellas) J. A. (apparatus super toto corpore decretorum cum ystoriis et constitutionibus et casibus universis), O. (et summa super quatuor causis decretorum, in quibus ugitio Ferrariensis defecit).

⁵⁾ *Phillips* IV. S. 186 weiss gar, dass ‚er einen Glossenapparat über das ganze Decret ausarbeitete; dies Werk ist bis jetzt aber noch nicht aufgefunden worden.‘ Es geht nichts über eine solche Gemüthlichkeit, ohne jeden Anhalt zu behaupten.

⁶⁾ Glosse zum Dekret S. 86.

lingsarbeit könnte dieselbe sehr gut bleiben, der Titel, dessen Pomp dem Johannes gut steht, würde nicht minder zutreffen.

B. Breviarium decretorum ⁷⁾.

In den Handschriften (*Decretum abbreviatum*) beginnt es mit den Worten: ‚Hic incipit decretum abbreviatum, in quo sub planis ac brevibus verbis tota vis decretorum continetur, omnes distinctiones et omnes causae et quaelibet causa‘ cet. Es ist nichts als eine nackte Inhaltsangabe, welcher das Verdienst der Neuheit ebensowenig wie das einer grösseren Brauchbarkeit im Vergleiche zu den alten dieser Art zukommt ^{7a)}

C. Liber pastoralis ⁸⁾.

Dieses in Bologna viel gebrauchte Buch ⁹⁾ erörtert die Erfordernisse zur Erlangung von Benefizien und Aemtern und führt davon seinen Namen. Es ist geschrieben im Jahre 1244.

D. Liber dispensationum ¹⁰⁾.

Die Schrift, welche auch den Titel *tract. oder libellus de dispensation.* führt, beschreibt in der Einleitung ¹¹⁾ den Inhalt genau. Am Ende

⁷⁾ Handschriften: Berlin ms. jur. in 4. 209. fol. 70—73. Erlangen 164 (6. Stück). Göttingen 158. Prag Univ. VIII. D. 15. Kap. D. 9. K. 2. N. 1. Königsberg (Steffenhagen 5 Ex.). Breslau Univ. II. F. 110. u. s. w.

Ausgaben bei Stintzing, Pop. Lit.-Gesch. S. 38 ff., der erörtert, in wiefern die Ausgaben abweichen und dasselbe noch mehr abgekürzt in Ausgaben des Dekrets vorkommt, auch v. Savigny berichtet. Da dasselbe in zahlreichen späteren Ausgaben des Dekrets steht, halte ich die Aufzählung der Ausgaben für überflüssig.

^{7a)} Vergl. Bd. I. S. 226 und meine früheren dort citirten Schriften.

⁸⁾ Handschriften: Wien 130 f. 135—159.

⁹⁾ Es ist im Verzeichniss der Bücherverleiher: v. Savigny, III. 651.

¹⁰⁾ Handschriften: Bamberg D. II. 16, fol. 147—162. Bonn Univ. 269c (2 St.) München 3632, 4633. Prag Museum I. B. 4. fol. 294—301: Kapitel J. LXXI. f. 1—13 Göttinger 181a. 181b. Breslau Univ. II. F. 91. Königsberg (Steff. LIII) mit der unrichtigen Jahreszahl 1253. 2 Vatican., 2 Pariser u. 1 Casanat. bei v. Savigny, V. 481.

¹¹⁾ Ich lasse sie nach der Prager Museums- und Bonner Handschrift folgen: ‚Incipit libellus dispensationum, in quo XIII. capita ponentur, primo de dispensatione divina cum humano genere a principio mundi huc usque; secundo de dispensatione Papae, qui tenet locum domini, secundum jus et praeter jus et contra jus; 3 de dispensatione legatorum; 4 de disp. Patriarcharum; 5 de disp. Archiepiscoporum; 6 de disp. Episcoporum; 7 de disp. Abbatum et praelatorum cum suis subditis; 8 de disp. presbyterorum in foro poenitentiae; 9 de disp. imperatoris vel regum vel qui non habent majorem in temporalibus dignitatem; 10 de disp. procerum et aliorum nobilium cum suis subditis et vasallis; 11 de disp. patris cum filio tam legitimo quam bastardo; 12 de disp. mariti cum uxore; 13 de disp. amici cum amico, socii cum socii, donatoris cum

heisst es: »Expl. . . . domini Innocentii Papae quarti, cui *libellus mittitur corrigendus*, prout in serie pernotatur.« Nach der Angabe von Diplovatacius, mit welcher die von Handschriften stimmt, ist die Schrift im Jahre 1243 geschrieben. Man kann der Arbeit den Werth einer kurzen und fasslichen, für den praktischen Gebrauch herechneten Aufzählung der Dispensen nicht absprechen; ein wissenschaftlicher kommt ihr nicht zu. Sie geht übrigens, wie die Einleitung zeigt, weit über das kanonische Recht hinaus.

E. Summa super certis casibus decretalium ¹²⁾.

Das Buch kommt unter dem Titel *liber casuum decretalium* und *concordantiae decretorum et titulorum decretalium* in Handschriften vor und beginnt: „Ad honorem summae trinitatis et individuae unitatis Incipit liber casuum decretalium a dom. P. Greg. IX. compilarum de aliis voluminibus a magistro Johanne de Deo hispano sacerdote compilatus tam supra novis quam supra veteribus decretalibus tam fideliter quam attente etiam cum canonibus concordatus, in quibus suc-

donatario.“ In *secunda* parte ponitur formatio sententiarum et opinionum dispensationum et interlocutoriarum et definitivarum. In *tertia* parte ponitur formatio relationum et consultationum. Et hoc ad instantiam fratrum praedicatorum et minorum et heremitarum et aliorum scolarium et magistrorum, quibus scribitur in hunc modum: „Venerabilibus viris fratribus ordinis Praedicatorum, magistro *Monethae* ejusdem ordinis doctori theologiae, et fratribus Minoribus et Heremitis et scolaribus et dominis et magistris Bononiae commorantibus et studentibus universis magister *Joh. de Deo hispanus* doctor decretorum et canonicus Ulisbonensis salutem in eo, qui est omnium vera salus. Noverit vestra prudentia, quod saepius dubitatur inter doctores de dispensationibus Episc., archiep., Patriarch. et aliorum minorum praelatorum, et imperator. et regum et aliorum nobilium cum vasallis, et patrum cum filiis tam legit. quam bast., et mariti cum uxore, et amici cum amico, et item socii cum socio et similibus; et item in quibus summus Pontifex de jure et super jus et contra jus scriptum poterit legaliter, vel de facto termino dispensare, et de formandis sententiis universis. Ideo ego mag. Joh. de Deo, a vobis et ab aliis saepe saepius requisitus perscrutans omnes libros canonicos et legales, et videns super hoc opiniones et sententias antiquorum et modernorum magistrorum, scribo vobis, in quibus praedicti patres et alii de jure paterunt dispensare“ etc.

In den Bonner folgender Schluss: „Explicit summa . . . a me mag. Jo. de deo yspero doctore decretorum composita ad honorem . . . tuique, sanctissime pater, Innocentii III. . . . cui supplicando committo, ut, si qua in hoc opusculo minus perite vel incaute posita sunt . . . emendentur . . . Der Schluss lautet in dieser: „Sub anno d. M.CC.XLIII. indict. prima V. Kalendas Septembris. Tamen super operis imperfectione Ego Magister Jo. veniam postulo a lectoribus universis.“ Die Richtigkeit der Zahl der Indictio ist Beweis der Jahreszahl.

¹²⁾ *Handschriften*: Bamberg P. III. 18. f. mbr. s. XIII. ex. Erlangen 387 (früher 25. 257). Berlin ms. jur. in 4^o 209 f. 127—128. Darmstadt 317. f. mbr. s. XIV. Königsberg (Steff. Catal. XV. und Beiträge S. 21). Wien 2167. 2225. 2194 Arras 172. Andere bei *v. Savigny*, V. 477 ff.

cumbit falsitas et veritas elucescit et quidquid pro vero et certo teneri debeat super libro decretalium in unoquoque articulo per praedictum magistrum auctoritate canonum probatur' u. s. w. Prolog: ‚Principio nostro sit praesens virgo Maria. Quoniam quidem multi scholares adhuc in limine juris.‘ ‚De const. tractatur di. II. et III. per totum.‘ ‚Expliciunt conc. decr. et tit decretal. compositae a mag. Joh. de Deo Bononiensi.‘ Diese Ankündigung lässt nicht vermuthen, dass wir nichts erhalten, als eine Angabe, wo der Gegenstand der einzelnen Titel im Dekret behandelt werde.

F. Liber iudicum ¹³⁾.

Anfang: ‚Ad honorem . . . Incipit liber iudicum a magistro Jo. de Deo sacerdote hispano compilatus, qui per IV libros . . . In principio nostro sit praesens virgo Maria . . . Ven. patri ac dom. magistro C. ¹⁴⁾ archipresbytero Bonon. . . mag. Jo. de Deo sacerdos eius discipulus . . . Bonae rei dare consultum . . . Circa personas iudicum sic distingue.‘ Es enthält in 4 Büchern (Richter, Kläger, Beklagter, Advokaten u. s. w.) eine nichts Neues bietende Darstellung des Prozesses, es sei denn, wie Johannes Andreä hervorhebt, das Citiren der Bücher und Titel, Pandekten u. s. w. nach Zahlen. Das Buch konnte ohne jedes eigene Studium aus den vorhandenen compilirt werden. Daran schliesst sich in Handschriften (z. B. Bonn) der *tractatus de relationibus*, eine kurze ein Blatt füllende praktische Anleitung zum Berichten. Seine Abfassung fällt sicherlich nicht in das Jahr 1246 (2. Sept.), wie in der Handschrift des Diplovataccius stand, weil es in den oben angegebenen drei folgenden Katalogen citirt wird, von denen die zwei ersten vor 1246, der letzte in dieses Jahr fallen ¹⁵⁾. Die Jahreszahl einer Handschrift 1271 kann nur auf die Abschrift gehen, die Jahreszahlen in den Formeln weichen zu sehr von einander ab, um zur Zeitbestimmung zu dienen ¹⁶⁾.

¹³⁾ Handschriften: Bamberg P. III. 18 (5 Stück). Bonn 269c (3 Stück). Casse' ms. jur. in 4° Nr. 34 (ohne den Katalog). Wien 130. 2157. 2190. Troyes 456. 936 1448. Paris 16547. Königsberg (Steff. Cat. LXIV. u. Beitr. S. 20). — v. Bethmann-Hollweg, Civilproc. VI. S. 134 ff.

¹⁴⁾ Sein oben genannter Lehrer Zoën.

¹⁵⁾ v. Savigny V. 473 bemerkt schon, dass das Jahr aus den Cavillationes von einem Abschreiber übertragen worden sei.

¹⁶⁾ Paris 4250 hat 1228, 4249 hingegen 1238. Die Bonner, welche zu den besten gehört, hat II. tit. 3 (de libelli oblut. et format.) ‚Anno domini M.CC.XLIIII. indictione XI. mense Januario temporibus Gregorii IX. papae pont. eius anno XI.‘ Die Unmöglichkeit dieser Zeit spricht für die Abfassung im J. 1244.

G. Notabilia cum summis super titulis decretalium
et decretorum.

Wie sich bei anderen Schriften bereits gezeigt hat, so kommen auch für dieses ausser der angegebenen die Bezeichnungen *tabula decreti tabula decretalium* vor ¹⁷⁾, was darin seinen Grund hat, dass der jüngste Katalog offenbar beide Schriften als eine zusammenfasst. Das Werk ¹⁸⁾ beginnt mit den Worten: ‚Prompte volentibus per hoc opusculum in decretis et super decreta secundum apparatus ipsorum ordinarium aliquod notabile vel aliquem casum seu quaestionem vel et summam invenire, tria sunt . . . nostanda.‘ In alphabetischer Ordnung wird der Inhalt des Dekrets und der Dekretalen dargestellt. Auch für dieses Repertorium konnte sich Johannes ältere zum Muster nehmen.

¹⁷⁾ v. Savigny IV. 478 f.

Was derselbe über die Schrift des Joh. Hisp. (de Petesella) sagt, ist, wie schon oben (§. 20) erwähnt, aus der Luft gegriffen. Diese Schrift des *Jo. de Deo* nimmt in der Wiener Handschrift f. 83—85 ein, das Werk des *Joh. Hisp. de Pet.* umfasst in der Leipziger Handschrift 299 Blätter mit je 2 Columnen zu 31 Zeilen. Das allein genügt, um die Möglichkeit einer Identität auszuschliessen.

¹⁸⁾ Handschriften: Breslau Magdal. (Stadt-) Bibl. Würzburg mp. th. c. 176. Wien 2194 f. 33—85. Königsberg (Steffenhagen). Die Bonner citirte hat es nach den brocardica Barth. Merkwürdig ist, dass der Name des Joh. de Deo fehlt; es beginnt *Omnibus volentibus*, füllt 17 Blätter. Am Schlusse steht von einer anderen Hand: ‚Explicit tabula decretorum facta a fratre *Guillielmo de parma* ordinis fratrum praedicatorum iuris canonici et civilis professoris.‘ Dieser Schluss ist offenbar entlehnt dem unmittelbar folgenden, die letzten 24 Blätter füllenden Werke, das beginnt: ‚Incipit tabula decretalium facta a fratre *Guillielmo de parma* ordinis fratrum praedicatorum in utroque iure professore. Ad honorem dei et utilitatem studentium in ipso iure canonico (soweit die Ueberschrift). *Prompte volentibus* per hoc opusculum‘ u. s. w., worauf die Erklärung, wie die alphabetische Eintheilung zu benutzen sei; der Name kommt nicht weiter vor. Diese zweite Schrift ist ganz verschieden; enthält eine Uebersetzung und bedeutende Erweiterung der ersten und eine eigenthümliche Nachweisung der Materien. Ueber den angeblichen Verfasser habe ich weder bei *Quétif et Echart* noch anderwärts Notizen gefunden. Wohl aber wird zuerst von *Laur. Pignon*, n. 87 u. A., dann *Quétif et Echart*, Script. I. 518 der durch den Prozess gegen die Tempelherren berühmt gewordene Grossinquisitor von Frankreich, Wilhelm von Paris, Dominikaner und Beichtvater des Königs, welcher 1312 starb, als Verfasser einer ‚*Tabula iuris*‘ oder ‚Repertorium breve ad inveniendum facile in decreto et decretalibus quaecumque notabilia‘ mit dem Anfange ‚*Prompte volentibus*‘ angegeben. Ueber die Identität der Schrift kann kein Zweifel sein. Ob wirklich Wilhelm von Paris oder ein Wilhelm von Parma der Verfasser ist und man nicht von dem unbekanntem auf den bekannten übertragen hat, vermag ich nicht zu sagen. Die Schrift selbst liefert keine Anhaltspunkte, die Thätigkeit des Wilhelm von Paris spricht nicht für dessen Autorschaft. Gemacht ist die Schrift zwischen 1274 und 1298. Denn Gregors X. Constitutionen des 2. Lyoner Concils werden citirt und zwar stets als ‚Greg. X.‘, z. B. ‚Greg. X. de elect. licet‘, nicht aber der Liber sextus, auch keine Constitution von Bonifaz VIII.

H. Chronica.

Nicolaus Antonius sagt, das Werk sei in der Bibliothek des Herzogs von Olivarez gewesen. In dem dritten Katalog wird es bezeichnet als ‚Cronica a tempore B. Petri hucusque qualiter subcreverit ecclesia. inter turbines et procellas.‘ Es ist mir niemals zu Gesicht gekommen.

I. Apparatus metricus super arbore decretorum ¹⁹⁾.

Diese *arbor versificata* erklärt in Versen den Stammbaum, die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Joh. Andreaë sagt darüber in seinem Kommentar zum *arbor cons. et aff.*: ‚Circa lecturam arboris diversis olim diversum modum tenentibus, *Jo de deo hispanus post alios* lecturae ipsius arboris novum modum assumens per suas metricas regulas ipsias intellectum visus fuit aperire: sed propter multitudinem regularum et versuum obscuritatem aliquibus notum ignotum, aliis ignotum ignotius reddidit. Attendens igitur ego Jo. An. licet decretorum doctorum minimus‘ u. s. w.

K. Liber distinctionum ²⁰⁾.

Ueberschrift: ‚In nomine d. n. J. Ch. Incipit *liber distinctionum* florum iuris canonicis super titulis decretalium et super incidentibus decretorum. Ad honorem s. trinitatis a mag. Jo. de deo hispano sacerdote compilatus . . . totumque de textu elicium et saepissime disputatum quicquid in hoc opere continetur. Anfang: ‚Principio nostro sit praesens virgo Maria. Si considerarem ingenium et sciensiae parvitatem propriae facultatis non essem ausus aggredi sarcinam tam profundi operis, in quo sapientes errasse sciunt qui habent iuris canonici peritiam.‘ Nach einer langen Einleitung über das grosse Werk, woran er interrogando, respondendo, disputando, opponendo gearbeitet und worin er sich wiederholt nennt, setzt er den Inhalt auseinander.

Das Werk zerfällt in 7 Theile. Theil 1 bis 5 schliesst sich an die 5 Bücher der Dekretalen. Zuerst kommt eine Einleitung über Ursprung,

¹⁹⁾ *Handschriften*: Göttingen 135. Berlin f. 175. Königsberg (Steffenh.). Andere bei v. Savigny, V. 483.

Gedruckt angeblich (nach Mansi ad Fabricium II, 21) vor der Ausgabe des Liber VI. Venet. 1476 apud Jenson. Das ist falsch; Mansi hat sich verleiten lassen durch den Anfang des Kommentars von Joh. Andreaë. Gedruckt ist in dieser, wie in älteren und späteren Ausgaben der Kommentar des Joh. Andreaë. Der mit *Circa lecturam* beginnende im Cod. des Prager Kap. J. 71 stehende Kommentar ist wohl auch nur der des Jo. Andr., ich bin jedoch dessen nicht sicher, da ich (Canon. Handschr. S. 86) ihn als Joh. de Deo gehörig bezeichnet habe.

²⁰⁾ *Handschriften*: Bonn Universitätsbibl. 269 c s. XIV. mbr. fol. (die 49 ersten Blätter). Wien 2190 f. 44–95. — v. Savigny kennt ihn nur aus der Anführung in vier Katalogen.

Namen des kanonischen Rechts, Arten der Sätze u. s. w., wie wir solche in den alten Summen zum Dekrete haben, z. B. Rufin, Joh. Faventinus, Huguccio, woher er dieselbe compilirt hat. Unter den einzelnen Titeln wird der Inhalt kurz angegeben mit Verweisungen auf andere Stellen der Dekretalen, des Dekrets und der römischen Rechtsquellen. Das sechste Buch wird aus der Einleitung verständlich: ‚Inc. liber sextus, qui tripliciter est digestus. Prima parte ponuntur regulae Gregorii IX., quas nuper sub certis titulis decretalium collocavit, quae sunt numero CI. Secunda parte ponuntur iuris civilis regulae, quae sunt tractae de novo ff. CXX. cum iure can. concordatae. Ponuntur etiam de diversis legalibus libris regulae XX. quibus, cum culpa subest vel non subest, dilucide declaratur. Tertia parte ponuntur regulae canonicorum. Et primo de regulis iuris, quae sunt numero LXXXV. scilicet: Quod tibi non vis alii ne fecias‘ u. s. w. Das siebente Buch handelt *de verborum significatione* alphabetisch geordnet. Jedem Buch geht eine Einleitung ad honorem u. s. w. voraus. Die Schrift hat die uns aus den Schriften des Simon de Bisiniano, Sichardus und Richardus Anglicus bekannte Methode bis ins Aeusserste ausgeführt. So wenig sie zum wissenschaftlichen Verständniss der Quellen beiträgt, lässt sich ihr doch ein gewisses Verdienst nicht bestreiten, eine genaue Zusammenstellung des Inhalts zu liefern. Sie ist für spätere Werke (Margaritae Tabulae u. dgl.) eine Fundgrube.

L. Commentum super novellis decretalibus ²¹⁾.

Mit dem Ausdrucke *novellae decretales* wurden ²²⁾ technisch die Dekretalen Innocenz' IV. bezeichnet. Johannes de Deo hat also einen Kommentar zu denselben geschrieben. Dessen Abfassung, da er vor den liber Cavillationum fällt, aber die im Jahre 1245 erlassenen Novellen umfasst, in das Ende des J. 1245 oder in den Anfang des J. 1246 fällt. Es ist zu bedauern, dass wir nicht in der Lage sind, dieses Werk des Johannes, welches sich mit einer Erörterung der Quellen befasst, zu kennen. Wenn man aber die grosse Menge der Handschriften ²³⁾, welche Apparate zu den Innocentianischen Constitutionen enthalten, ins Auge fasst, darf man dies vollständige Nichtberück-

²¹⁾ v. Savigny V. 485: „Steht mit diesem etwas unverständlichen Titel in dem Katalog 1^a (bei mir 4). Die Unverständlichkeit erklärt sich sehr leicht, wie der Text zeigt.

²²⁾ Siehe oben §. 6.

²³⁾ Ich habe Beiträge S. 70 ff. und mit den Nachträgen, die in diesem Bande geliefert werden, an 50 Handschriften mit Kommentaren zu den Novellen angeführt; es giebt deren aber mindestens noch einmal so viele.

sichtigen wohl dadurch erklären, dass die Arbeit eine sehr unbedeutende gewesen ist und von jeder späteren überholt wurde.

M. Liber poenitentiarius

de cautela simplicium sacerdotum ²⁴).

Anfang (nach der Bamberger Hdschr.): ‚Incipit *summa de penitencis Johannis de deo*. Ad honorem s. trin. et ind. unit. et ad hon. Romane ecclesie et ven. presulis Innocencii III. incipit *liber penit.* et memorialis a mag. Jo. de deo editus Ven. pater ac dom. A. divina prov. Ulisbon. episc. et ven. viris decano, arch., cant., thesaur. et mag. scol. et universo capitulo eiusdem mag. Jo. de deo, doctor decretorum, canonicus eorundem Expl. liber VII. ad hon. s. trin. et ind. unit. in nom. p. et f. et s. s. Amen. A magistro Joh. de deo compilatus.‘

‚En ego quem genuit patria pia portugalen. diva cathedra vit urbis scola Bononiensis. hoc opus aptari duxi non absque labore. sed labor est facilis nostro superatus amore.‘

In sieben Büchern wird das Beicht- und Busswesen behandelt, nicht, wie von Raymund in allseitiger juristischer und praktischer Weise, sondern lediglich behufs des oberflächlichen Verständnisses für den praktischen Geistlichen. Seine Quelle ist die *Summa casuum* von Raymund.

Die Schrift ist unzweifelhaft im Jahre 1245 oder 1246 abgefasst, da sie in der folgenden, dagegen in keiner der früheren angeführt wird ²⁵).

N. Liber quaestionum ²⁶).

Er sagt selbst im Kataloge (zu Q.) ‚*liber quaestionum, quem nuper edidi ad exercitium magistrorum.*‘

²⁴) *Handschriften*: Bamberg P. II. 28. fol. 189—200. Breslau Stadtbibl. (Magdal. und Bernhardin). Wolfenbüttel 36. H. f. Göltzweig 423. Melk O. 42. Wien 130. 1697. 2217. München 2945. 3437. 3762. 3763. Troyes 456.

Ausgabe: Hinter Poenitentiale Theodori archiep. Contuar. T. II. (von Petit) Lut. Paris. 1677. 4. Auszüge.

²⁵) Die Jahreszahl 1247 in der Wiener Hdschr. 130. und einer bei Antonius ist sicherlich falsch.

²⁶) *Handschriften*: Darmstadt 853. Frankfurt 43. (Quaestiones de facto a mag. Joh. de Deo. Letzte 6. Apr. 1248). Vicenza Dominikanerbibl. mit dem J. 1245. Codd. Taurinenses P. II. p. 79 N. 270 mit dem J. 1248 (v. Savigny, V. 483). Königsberg (Steff. Cat. 56 u. Beitr. S. 22).

Im Darmstädter Codex fängt das Werk an: ‚Ad honorem summae trinitatis u. s. w. Darauf die Dedicatio ‚Principio nostro sit praesens virgo Maria. Ven. patri ac dom. Octaviano sacros. ro. ecl. s. Mariae in via lata diacono card. . . . Jo. de Deo ysphanus decretorum doctor‘ u. s. w. Das Werk hat 4 Bücher mit Titeln (22, 12, 23, 9) und Quaestiones, die sich mit 38, 23, 23, 9 auf die Bücher ver-

Da die Cavillationes ins Jahr 1246 fallen, fällt dies Werk ins Jahr 1245 oder den Anfang des J. 1246. Es ist eine Zusammenstellung von Quästionen, deren einzelne sich Spätere angeeignet haben ²⁷⁾. Sie tragen das Gepräge der casuistischen Methode jener Zeit, dürfen aber immerhin als wichtig für die Dogmengeschichte erklärt werden.

O. Fortsetzung des Huguccio ²⁸⁾.

Johannes giebt an, er habe die von Huguccio zu commentiren unterlassenen vier Causae (XXIII—XXVI) kommentirt. Dass dieses richtig ist, Huguccio sie in der That nicht kommentirt hat und der in den Handschriften vorfindliche Kommentar dazu unserm Johannes angehört, habe ich im ersten Bande bewiesen (S. 158 ff.). Diese Arbeit bemüht sich, die Methode und den Stil des Huguccio nachzuahmen. Kann sie auch nicht entfernt damit gleichgestellt werden, was die Allseitigkeit, Frische, Berücksichtigung der Literatur und die Beherrschung der Quellen betrifft, so darf man die Arbeit selbst zu den besten unseres Schriftstellers rechnen. Sie liefert jedenfalls den Beweis, dass er zur Quelleninterpretation Geschick hatte und lässt bedauern, dass er sich nicht mehr darauf verlegte.

theilen; im Eingange werden 101 Q. angegeben. Der Schluss lautet: „Explicit liber quaestionum magistri Jo. de deo ad honorem summae trinitatis . . . et ad utilitatem studii in iure canonica et civili universalis et pertitularis et ad honorem et nomen domini Octaviani cardinalis . . . sub anno domini M.CC.XLVIII. die VI. intrante sept. continens c. et unam quaestiones principales et quamplures incidentes, quae regiminis sui i. e. ab annis [Lücke] viginti sublima in scolis cum summis vigiliis disputantur, sicut de facto diversis temporibus occurrunt protestans salva fide, quod in hoc opusculo nulla est quaestio quaternalis, hoc est a nullo fuerunt ante disputatae“ u. s. w. — „Hanc summam scripsit magister aristoteles humilis servitor magistri [der Name ausradirt] de recesvelle cuius nomen regnat per totam ytalianam strenue.“ Dem Jahr 1248 gehört wohl die Anordnung an. Die Titel sind den Dekretalen entlehnt.

²⁷⁾ Im Cod. *Bamb.* P. II, 23., der fol. 221 ff. eine interessante Quaestionensammlung enthält, werden mehrere Quaestiones dem *Aegidius de Fuscarariis* zugeschrieben, die der Darmstädter bereits von *Jo. de Deo* hat. Dies hat schon *Beatz* Aegidii de Fuscar., *Garsiae Hisp. quaest. de iure can. Giss.* (ohne Jahreszahl, Vorrede 1859) p. 3, 10, 14, 20, 84, 40, 45, 52 bemerkt. Schon *Jo. Andreä* in *Mercurialibus c. mora sua* führt eine an, die *Jo. de Deo* zweimal habe, was auch *Beatz* hervorhebt. *Joh. Andreä ad Speculum z. B. de praeb.* (edit. cit. IV. 196), wie in der *Nov.* (z. B. c. 25. X. III. 5., c. 26 X. IV. 1. „in ultima sua quaestione“) beruft sich sehr häufig auf die Quästionen. Er citirt sie regelmässig nach Büchern und Zahlen z. B. *Nov.* in VI. ad c. 2. I. 2. „*Jo. de deo lib. II. q. 3.*“, ad c. 8. I. 6. „*Scias quod Jo. de deo l. II. q. 9. disputavit. . . Egi. bon. post eum disputans,*“ ad c. 3. I. 13. „*Jo. de deo l. II. q. 6.*“

²⁸⁾ *Handschriften* sind schon Bd. I. S. 157 Note 6 angeführt.

P. Casus legum canonizatarum,

quae inter canones continentur, et unde habeant ortum in libris legalibus.

Da diese und die unter E. erwähnte in einem und demselben Katalog vorkommen, ist die als möglich hingestellte Vermuthung ²⁹⁾, beide seien identisch, hinfällig. In den distinctiones sind die leges bereits hervorgehoben. Da sie aber in denselben Katalogen erwähnt werden, können sie auch mit diesen nicht zusammenfallen.

Q. Cavillationes ³⁰⁾.

Sie fangen an: „Incipiunt *cavillationes* Johannis de Deo. Ad honorem summe trinitatis et individue unitatis, patris et filii et spiritus sancti . . . ven. ac dno. G. sacrosancte R. E. presbytero et cardinali divina favente gratia digno maiori qualibet dignitate *magister* Johannes de Deo doctor decretorum servus ipsius sanctitatis se totum cum reverentia debita quam devota. Vestre pie prudentie, que nihil boni pretermisit, innotescat, me quoddam composuisse opusculum *de cautela iudicis* ad honorem s. trin. et ad hon. vestre pie sanctitatis, in quo succumbit falsitas et veritas elucesbit in consiliis, litibus et iudiciis exercendis. Quod opusculum per VII. libellos ad instar spiritus septiformis et per LXXII. titulos est distinctus ad instar LXXII. discipulorum. Et quid tractetur in quolibet libro inferius optime declaratur. Et predictum opusculum tam veraciter quam fideliter, in quantum potui, comprobavi per ius canonum et civile. Verumtamen quia nihil in opere humano est perfectum, presertim in meis opusculis, cum sim vir simplex et in arcium cauens labiis manifeste. Idcirco vestre supplico pietati, quatinus divine retributionis memores corrigat vestra prudentia, quecunque viderit corrigenda et non solum in hoc opusculo corrigat, sed in aliis, que ad honorem summe trinitatis diversis temporibus composui, sive etiam comprobavi, si quando ad vestre manus venerint sanctitatis. Que sunt hec; 1^o Apparatus decretorum — (2^o) Breviarium decretorum — (3.) Liber pastoralis — (4.) Liber dispensationum — (5.) Summa super certis casibus decretalium — (6.) Liber iudicum — (7.) Notabilia cum summis super titulis decretalium et decretorum — (8.) Cronica — (9.) Apparatus metricus super arbore decretorum —

²⁹⁾ v. Savigny's V. 484 h.

³⁰⁾ *Handschriften*: Bamberg P. II. 23. f. 103—122 (danach die abgedruckte Einleitung). Darmstadt 341. Erlangen 515 f. 53—96 (die Dedication mit dem Katalog fehlt). Grenoble 402 (ohne den Katalog). Andere bei v. Savigny, V. 473. Der hier abgedruckte Schluss steht ebenso in der Erlanger und Osnabrücker (nach Savigny). *Ausgaben*: Durandi spec. Venet. 1566. 4. Anhang p. 1—106 vom J. 1567. — Taurini 1578 Durantis spec. T. 4. p. 62—89. — Lugd. 1577 (Lipenius I. 31. 198).

(10.) Liber distinctionum — (11.) Commentum super novellis decretalibus — (12.) Liber poenitentiarius de cautela simplicium sacerdotum — (13.) Liber questionum, *quem nuper edidi* ad exercitium magistrorum. Non tamen a vobis quam veniam a predictis postulo super operis imperfectione tam humiliter quam devote, sed predictis breviter finem imponam, iterum vestre supplico pietati, quatinus pie suscipiat preces meas, ut per hoc et alia bona, que feceritis, poteritis tam de condigno quam de congruo inter angelos in futuro collocari, in quo futuro iudicio vos requiram.

Ad honorem s incipit *liber cavillationum de cautela advocatorum* peritorum in litibus et iudiciis omni visu indaganda et de doctrina rudium in questionibus et iudiciis tironum qualiter se habeant in litibus exercendis a quibusdam legum doctoribus olim scriptus et quasi in quodam chaos fuscatus et nunc a me mag. Jo. de Deo doct. decr. hispano canon. Ulisbon. per libellos et titulos distinctus. ' . . . Darauf das Inhaltsverzeichniss. *Anfang des Werkes selbst*: ‚Removeam effusionem et immensitatem sermonum, qua generatur factidium.‘

Ende: ‚Expliciu[n]t cavillationes ad hon. s. trin. et ind. unit. compositum a mag. Jo. de deo Ispano doct. decretorum et a domino Uberto de bobio inceptum et imperfectum, utpote qui nihil posuit de iure canonico neque de aliis nisi de illis tantum, que pertinent ad advocatos. Sed predictus mag. Jo. nichil omisit de hiis, que spectant ad forum iudiciale sive ad Explicit liber anno domini m̄. c̄. XLVI. Indictione III. die vero ii. intrante Septembris. Alleluja, alleluja. Alpha et ω primus et novissimus tuentur. Amen.

En ego Sylvanus genuit quem silva marina
Acer in verbis . in discernendo fidelis.
Inque chaos legum fumancia lucida quedam.
In libris VII. titulis centum minus quinque
Erexī solem, per canones illa probavi.
Annis in binis tutas pia virgo Maria
Sed tamen emendet, pater, hec tua docta sophya.‘

Die Abfassung ist in den Handschriften, welche den Vermerk überhaupt haben, genau angegeben. Man hat keinen Grund anzunehmen, dass gleichmässig 1246, 2. Sept. und die passende 4. Indiction auf Irrthum ruhe ³¹⁾.

³¹⁾ Dem stimmt v. Savigny, V. 473 (2. Ausg.) bei, lässt aber auch seine frühere Deduction stehen. Die Jahreszahl 1256 der Ausgaben ist eben willkürlich; der *liber poenitentialis* ist gewiss nicht 1247 abgefasst, weil er vor die Cavillationes fällt. Savigny's Annahme: ‚Die Anführung des liber poenitentialis aber kann von dem Verfasser später zugesetzt sein,‘ obwohl dieser noch ein anderes Werk später nennt, ist eine unberechtigte. v. Bethmann-Hollweg, S. 157 Anm. 38 führt noch aus des Osnabrücker Handschrift an: ‚Forma libelli in crim. causa . . . anno domini 1257,

Wie mehrere Handschriften angeben ⁵²⁾ und die Schrift selber ausweist, bietet sie eine Vollendung, Ergänzung und Uebersetzung des Buchs von *Ubertus de Bobio* ⁵³⁾. Dieser hatte sich darauf beschränkt, eine Belehrung für den Advokaten des Klägers und Beklagten zu geben, die Erörterung über den Richter in der Vorrede versprochen, aber nicht geliefert. Auch war sein Plan auf keine Darstellung des canonischen Rechts gerichtet. In allen diesen Richtungen ergänzte und erweiterte nun Johannes die frühere Arbeit, welche in der seinigen steckt. Für die Praxis der geistlichen Gerichte war sein Buch ohne Zweifel ein brauchbares und ist von den späteren vielfach benutzt worden. Es zerfällt in sieben Bücher.

R. Commentarius in Johannis arborem actionum ⁵⁴⁾.

Die Schrift macht, wie schon *Savigny* hervorhebt, den Versuch, die von den Abschreibern verdorbene Arbeit des *Joh. Basianus* herzustellen; die wenigen eigenen Glossen sind ohne Bedeutung. Anfang: ‚Sicut iuri operam daturum . . . ideo ego mag. Joh. hispanus egaji canonicus utriusque juris professor.‘

S. Liber opinionum ⁵⁵⁾.

Mir nicht bekannt. Von *Nic. Antonius* nicht angeführt.

T. Summa de sponsalibus ⁵⁶⁾.

Mir nicht bekannt. Es steckt vielleicht in dem einen oder anderen der späteren Arbeiten über diesen Gegenstand.

U. Lectura in decretales ⁵⁷⁾.

V. Catalogus haereticorum ⁵⁸⁾.

W. Liber primarius de variis juris pontificii materiis ⁵⁹⁾.

indictione IV. XII. Kal. Aprilis tempore Innocentii IV. anno tertio papatus sui⁶⁰⁾ und hebt hervor, dass 1246 richtig sei. Innocenz wurde am 25. Juni 1243 Papst; der 21. März des 3. Jahres ist also der 21. März 1246.

⁵²⁾ Vgl. auch *Jo. Andr.*, *Specul. Additio §. Septimus*.

⁵³⁾ Darüber v. *Savigny*, V. S. 143 fg. v. *Bethmann-Hollweg*, VI. S. 150 ff.

⁵⁴⁾ *Wien* 2065 f. 67 fg. (im Katalog nur ‚Arbor actionum cum glossis‘ statt hispanus ‚egyptan.‘. Paris 4428. 4436.

⁵⁵⁾ *Vicenza (Sarti*, p. 354) mit dem Jahr 1251.

⁵⁶⁾ Im Verzeichniss der Stationarien angegeben: v. *Savigny*, III. 651. *Nic. Antonius* hat es nicht.

⁵⁷⁾ *Breslau Univ.* II. F. 44. 45. ch. s. XV. In der Hs. Paris 4480 steht f. 104 fg. ein Bruchstück nach Angabe v. *Savigny's* V. 485.

⁵⁸⁾ *Vatikan* 4896 (*Antonius* p. 65).

⁵⁹⁾ In einer Bibliothek zu Sevilla nach *Antonius* p. 65.

X. Summa moralis ⁴⁰⁾.

Da die Schriften R. bis X. in keinem Kataloge stehen, müssen sie sämmtlich nach dem J. 1246 gemacht sein. Uebrigens ist es sehr leicht möglich, dass die unter U. auf einer Verwechslung mit anderen ruhet.

10. Johannes Hispanus Diaconus.

Wir besitzen handschriftlich ¹⁾ und im Drucke ²⁾ ein Werk unter dem Titel: *Flos decreti* und mit dem Anfange: *Quoniam inter cetera, quae utilia fore praevidi legistis et decretalistis, qui cum propter brevitatem temporis libri prolixitatem vel penuriam studere in decretis nolunt vel nequeunt, hoc utcunq̄ue putavi utile et quia ea, quae quis bene scit, ita memoriae commendare non potest, ne aliquando oblivioni tradantur; ideo ego Johannes diaconus Hispanus Arag. origine professor juris canonici et civilis ad summariam notitiam totius libri decretorum quodammodo attingentem mentem ipsius libri quam brevissime potui sub compendio deo auxilium praebente collegi, qui flos decreti merito dici potest et cum eo concordantias decretalium et legum quandoque tam de textu quam de notis, prout mihi memoriae occurrebant, decrevi (descripsi).*⁴⁾ Dasselbe wurde allgemein dem Johannes de Deo zugeschrieben ³⁾, bis in unserer Zeit dessen Autorschaft bestritten wurde ⁴⁾. Die genaue und selten abweichende Bezeichnung des Jo-

⁴⁰⁾ Zu Sevilla (*Antonius* 65 v. J. 1247) und Padua Stadtbibl. Nr. 1114 (*v. Savigny*).

Ueber eine Schrift *de abusibus contra canones* und einen Brief von 1240 an den Mag. Aug. prof. theol. ord. fratrum praedicatorum *super probatione decimarum* siehe *v. Savigny*, V. 486. Die von diesem S. 476 f. ihm zugeschriebene Schrift *Flos decretorum* gehört ihm nicht an. Vergleiche die folgende Nummer 10.

¹⁾ *Bamberg* P. II. 23 (ideo ego Joh. diaconus Yspanus Arag. fol. 168—175. *Mainz* Carth. 84 (Joh. de deo — diac. Ego Jo. damagan.). *Breslau* Magdal. Erlangen 687. Halberstadt Liebfrauenstift (Joh. Diac. Hisp. Professor canonum). München 446. 7423 (Joh. damascenus) 7484. (Joh. hisp.). *Wien* 2157. 2173 s. XIII. auf XIV. 1. *Incipiunt flores decretorum. Quoniam .. ego jodajzon Yspanus arag origine professor juris canonici et civilis.*

²⁾ Hinter der Ausgabe des *Decretum Gratiani*, impensis antonij Koburger Nurenberge 1483 (*Hain*, 7899).

³⁾ *Sarti*, I. 353. *v. Savigny*, V. 476. Der Katalog der Bücherverleiher zu Bologna, der von *Joh. de Deo* sieben Schriften mit dessen Namen anführt, hat *Breviarium Joannis de Deo* (*Savigny*, III. 650) und *Flos super decreto* (*Sav.* III. 651). Dadurch ist bewiesen, dass man das Buch dort *nicht* Johannes de Deo zuschrieb.

⁴⁾ *Stintzing*, Populäre Lit.-Gesch. S. 41 ff. Seine Gründe sind: der von *Sarti* angeführte, dass das in Anm. 3 genannte Verzeichniss *Joh. de Deo* für den Verfasser ausgebe, ist falsch; die von *Savigny* versuchte Emendation der Namen ist nicht zu rechtfertigen; es ist nicht anzunehmen, dass der bekannte Name zu Gunsten eines obskuren verdrängt sei; *Joh. de Deo* hat kaum zwei in Methode und

hannes de Deo schliesst die Beziehung des *diaconus* und *aragonensis* auf denselben aus. Das Werk ist in keinem der Kataloge von Johannes de Deo angeführt; dies würde allerdings der Zeit nach passen, weil in der flos Innocenz IV. vorkommt und der jüngste Katalog aus 1246 stammt. Ich finde weder in des Johannes de Deo Leistungen noch in dem Charakter des Werkes einen innern Grund, wesshalb er es nicht hätte machen können. Das ist indessen Nebensache. Es handelt sich nicht darum, ob er es machen konnte, sondern ob er es gemacht hat. Für letzteres liegt kein positiver Grund vor, die Angabe der Handschriften spricht dagegen. Näheres, als in Handschriften steht, ist bezüglich des Verfassers nicht festzustellen.

§. 25.

11. Petrus de Sampsone *).

I. Er war gebürtig aus Nimes oder aus der Umgegend dieser Stadt in der Provence, studirte zu Bologna vorzugsweise unter *Jacobus de Albenga*, den er seinen Lehrer nennt ¹⁾, und lehrte daselbst gleichzeitig mit *Bernhard von Parma* und den Civilisten *Odofredus* und *Accursius*. Somit fällt sein Lehramt wohl in die Jahre 1230 bis 1260 ²⁾. Sein bekanntester Schüler ist der *Abbas antiquus*. Petrus besass zu Narbonne ein Canonicat. Mit einem späteren *Sampson de Calvomonte* darf er nicht verwechselt werden ³⁾.

Behandlung so wesentlich von einander abweichende Schriften über denselben Gegenstand gemacht.' Er hält den Verfasser für einen jüngeren Zeitgenossen des Joh. de Deo, der vielleicht ‚unter dem Joh. Hispanus gemeint ist, welcher in der Bearbeitung des Modus legendi neben Joh. de Deo genannt wird.'

^{*)} *Joh. Andr.* Nov. ad c. 9. pastoralis X. III. 10: ‚*Abbas* refert quod sic et consuluit ipse *Pe.* magister suus in quaestione, quae fuit avinioni inter praedicatoros et parochiales ecclesias.' Er nennt ihn bald *Pe. de san.*, meist schlechtweg *Pe.* Auch bei ihm kommt *Petrus de Saxo.* vor, z. B. Nov. in VI. ad c. 1. II. 1. *Diplovataccius* f. 186, wohl durch Schuld des Abschreibers *de Saxonia* bezeichnet. Denn dass er diesen Petrus meint, ergibt sich daraus, dass er sich auf die Worte des Joh. Andr. im Prooemium der Novella bezieht und überhaupt auf Citate desselben stützt. *Sarti* I. 366 sq. *Meine* Dekretalen S. 770, Beiträge S. 31—38, welche für die einzelnen Punkte die Belege liefern.

¹⁾ *Summa c. per tuas* de voto III. 34: ‚Ja. magister, p. et Vinc. dant consilium regulari, quod sic respondeat, cum fiat de ipso electio: quantum in me est consentio.' Beiträge S. 83.

²⁾ *Odofredus* starb 1265. Vergl. *v. Savigny*, V. S. 362. Dafür spricht auch die Benutzung durch Bernardus Parmensis. Unten Anm. 10.

³⁾ Unten Nr. 66. *Phillips*, IV. 327 f. lässt die mögliche Identität unentschieden; sie ist nach der Zeit und den ganzen Verhältnissen nicht möglich. *Tailliar*, p. 61. nimmt ohne Skrupel die Identität an; auf ihn beruft sich jener.

II. Wir besitzen von ihm folgende Schriften:

1. Summa decretalium ⁴⁾.

Sie beginnt: ‚Gregorius et infra. Rex pacificus, *prudicos verbis scil. et moribus*,‘ giebt dem Ganzen eine kurze Worterklärung, stellenweise jedoch auch längere Erörterungen, und zeigt eine umfassende Kenntniss der Literatur ⁵⁾. Auch das lombardische Recht ist ihm bekannt ⁶⁾.

2. Distinctiones ⁷⁾.

Anfang: ‚Incipiunt distinctiones M. Petri de Sampsonē. Rex pacificus. *quondam propter contrarietatem, quondam propter similitudinem. Numquid in hac compilatione sunt multa contraria, etc.* Sie erstrecken sich nur auf eine Anzahl von Titeln, über deren Gegenstände sie Erörterungen geben. Ihre Abfassung fällt wohl in die 60er Jahre, da die Handschrift, welche Sarti anführt, am Schlusse die Jahreszahl 1267 hat. In der von Angers findet sich am Schlusse eine Lokalnotiz aus dem Jahre 1280.

3. Lectura in decretales Innocentii IV. ⁸⁾.

Die Glosse beginnt: ‚Cum in multis generalē. *Bene dicitur, quia praeter illos IV. conveniri possunt omnes expressi.*‘ Da weder Glossen noch Schriftsteller citirt werden, dürfte die Abfassung bald nach dem Erscheinen der Dekretalen fallen und zu den ersten Werken darüber gehören. Auch ist dasselbe wohl das älteste des Petrus, weil keines der beiden früher besprochenen in ihm benutzt wird. Dieser Apparat

⁴⁾ *Handschriften*: Wien Hofbibliothek Cod. membr. fol. s. XIV. Nr. 2088 (3698) fol. 1a — 43b. Dieselbe bibl. 2075. Basel Universitätsbibl. C. I. 29. Florenz Laur.

⁵⁾ Von *Canonisten* benutzt er: Rodoicus, Joh. Galensis, Vincentius, Petrus Collivacinus, Jacobus de Albenga, Bernardus, Innocentius IV., Laurentius, Guil. Naso, Goffredus, Johannes de Deo, von Dekretisten Johannes Faventinus und Huguccio, von *Civilisten* führt er besonders an Joh. Bassianus und Odofredus.

⁶⁾ Vergl. die Beiträge S. 80 f. abgedruckte Stelle.

⁷⁾ *Phillips*, S. 328, der weder das erste, noch dieses Werk kennt, schreibt: ‚er hat einen Kommentar (lectura) zu den Dekretalen geschrieben, der hin und wieder unter dem Namen Distinctiones vorkommt.‘

Handschriften: Wien Hofbibl. Nr. 2075; 2115; 2076 mbr. fol. s. XIV. fol. 99 bis 126. — Angers Stadtbibl. 368 mbr. fol. saec. XIII. f. 1—42. — Leipzig Stadtbibl. 249 mbr. fol. s. XIV., erstes Stück mit dem falschen Titel ‚constitutiones Petri de Sampsonē.‘ — Cassel Landesbibl. ms. jur. in fol. 12. mbr. s. XIV., zweites Stück. — Vatikan 655 (*Sarti*, I. 367). In dem Katalog der Bücherverleiher zu Bologna (*Sarti*, Append. Monum. p. 215) heissen sie *disputationes*.

⁸⁾ *Meine* Beiträge S. 74 f. führen schon die folgenden sieben von mir benutzten Handschriften der Dekretalen von Innocenz mit seinem Apparate an: Wien 2088, Leipzig Universität 966, Greifswald Univ. I. 4., Angers 364, Genf Stadtbibl. 59, Fulda D. 10, Wolfenbüttel 487 H. Ueber die einzelnen Kapitel, die Ordnung daselbst.

hat einen ganz selbstständigen Charakter und ist namentlich von Johannes Andreaë beständig berücksichtigt worden.

4. Constitutiones synodales Nemausenses ⁹⁾.

Dass sie von einem Petrus de Sampsona gemacht sind, beweist der Vermerk: ‚Incipit liber synodalis compositus per magistrum Petrum de Sampsona ad instantiam domini Raimundi, dei gratia Nemausensis episcopi.‘ Bischof Raimund II. regierte von 1242—1272 ¹⁰⁾. Dies passt sehr gut zu den übrigen Daten. Wenn Sarti glaubt, er müsse sie als Canonicus von Narbonne gemacht, also wohl früher dozirt haben, steht dem entgegen die Bezeichnung als *magister* in der Handschrift. An sich ist nun nicht unwahrscheinlich, dass ein Bischof den aus seiner Diözese gebürtigen berühmten Canonisten um die Abfassung ersuchte. Uebrigens kann er, wie das ja sehr häufig vorkam, zugleich Canonicus von Narbonne und Professor gewesen sein. Jedenfalls wäre es eigenthümlicher, einen fremden Canonicus zu bitten, Diözesanstatuten zu machen, als einen Lehrer.

III. Unterzieht man die Schriften unseres Petrus einer genauen Lektüre, so kann man ihn zwar keinen hervorragenden Gelehrten nennen, indessen lässt sich ihm eine gewisse Gründlichkeit und Selbstständigkeit nicht absprechen. Auf die Späteren war er nicht ohne Einfluss, wie die zahlreichen Citate aus seinen Schriften beweisen ¹¹⁾.

§. 26.

12. Bonaguida Aretinus ^{*}).

I. Derselbe stammt nach eigener Angabe und der von Johannes Andreaë aus Arezzo ¹⁾. Er war unter Innocenz IV. eine Zeitlang Advokat

⁹⁾ *Phillips* S. 328 erhebt starken Zweifel, ob dieser oder ein anderer Petrus de Sampsona ‚zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts im Auftrage des B. Raymund II. von Nismes die Synodalstatuten für dessen Diözese bearbeitete.‘ Die Statuten stehen bei *Martene* Thesaurus IV. col. 1029 sqq. edirt nach der Handschrift zu Avignon Stadtbibl. fonds Requien Num. 440 f. 17—47. *Mein* Iter gallicum S. 399 theilt aus der Hs. die von Papst Urban V. am 7. März 1364 gemachte Schenkung derselben an die Canonici von Avignon mit.

¹⁰⁾ Dadurch ist *Phillips'* Angabe allein widerlegt, der sie ins 14. Jahrhundert setzt.

¹¹⁾ Auch Bernardus in der Glossa ord. hat ihn benutzt, z. B. zu c. 4. X. de iudic. II. 1. ist eine Stelle wörtlich aufgenommen.

^{*} *Joh. Andreaë* (Anhang), *Panzirolus*, L. III. c. 11. *Diplovat.* Nr. 103 f. 186. *Trithemius*, f. 64. v. *Savigny*, III. S. 636, 637, 671. V. S. 506—509. v. *Bethmann-Hollweg*, S. 157 fg.

¹⁾ Vorrede der Summa: ‚Ego quidem Bonaguida de Aretio, iudex . . . canonici iuris professor.‘

der römischen Kurie ²⁾, welchem Amte er seine Kenntniss der Praxis und wohl auch die Richtung seiner literarischen Arbeiten verdankt. Die übrige Zeit wirkte er als Richter und Professor des canonischen Rechts in Arezzo, wo er 1255 bei Abfassung der Universitätsstatuten betheiligt war. Ueber die Zeit seines Todes fehlen sichere Nachrichten in den zugänglichen Werken.

II. Schriften desselben:

1. Gemma s. Margarita ³⁾.

Diese Schrift, welche anhebt: *Quoniam post inventionem scientiae*,⁴ wirft in 3 Theilen und einer Anzahl von Rubriken, welche den Dekretalen entnommen sind, für die Praxis wichtige Fragen auf und nennt zu jeder die darüber handelnden Schriftsteller. Die Materien sind dem materiellen wie dem Prozessrechte entnommen. Wie schon *Johannes Andreä* hervorhebt, hat es *Durantis* für sein Repertorium gute Dienste geleistet. Den Namen *Gemma* hat ihm der Verfasser selbst beigelegt.

2. Summa introductoria super officio advocacionis in foro ecclesiae ⁴⁾.

Anfang: *Cum advocacionis officium perquam utile*.⁵ Das Werk zerfällt in 5 Theile mit verschiedenen Titeln. Im ersten wird in 3 Titeln das Allgemeine vorgetragen: de moribus advocatorum, wobei er 26 exordia für das Auftreten giebt; de cautelis advocatorum (24) ⁵⁾. Der zweite giebt in 36 Titeln 60 verschiedene Anleitungen für Klagen, Berufungsschriften und Anklagen. Im dritten erfahren wir in 10 Titeln, wie der Advokat des Beklagten sich zu benehmen hat (Einreden, Artikel, Interrogatorien). Der vierte erörtert in vier Titeln die Positionen. Der fünfte endlich giebt in 4 Titeln eine Anleitung zur Abfassung von Gesuchen in Beneficialsachen, geistlichen Prozessen, Dispensationen, für das Verfahren bei der Kurie. Es lässt sich der Schrift Klarheit und praktische Brauchbarkeit nicht abstreiten. Darauf allein ist ihre Ab-

²⁾ *Joh. Andr.* Nov. in decr. Prooem. (Anhang).

³⁾ *Panz.* führt die *Gemma* und *Margarita* als zwei Werke also an: „librum etiam *juris pont.* titulos et res explicantem, qui *margarita* inscribitur, composuit . . . tractat. quoque de *judiciis* et *judicibus* in 3 partes scissum edidit, quem specioso vocabulo *gemmam* nuncupavit.“ Richtig beschrieben von *Joh. Andreä* addit. ad *Speculum* (Anhang).

Gedruckt im Tract. plurim. doctor. Lugd. per Jo. Marion 1519 fol. 81—69.

⁴⁾ *Handschriften* (ausser den von *v. Savigny* und *Wunderlich* angeführten, von denen ich verschiedene auch kenne): *Erlangen* 515 (f. 36—53, ein Theil mit de cautelis advocatorum anfangend). *Wien* 2208. *Tours* 573. Florenz (Band IV. 123). Troyes 1850.

Ausgabe: *Anecdota quae processum civilem spectant* ed. *Agathon Wunderlich*. Gotting. 1841. pag. 182—345.

⁵⁾ Nicht 14, wie *Bethmann* hat, wohl durch einen Druckfehler.

sicht gerichtet. Ihre Quellen sind vorzugsweise das Dekret, die Dekretalen Gregors IX. und die Constitutionen von Innocenz IV. nebst den Extravaganten Gregors IX.

Wunderlich setzt die Abfassung in das Jahr 1249. Seine Gründe sind: die Benutzung der Constitutionen Innocenz IV., die Jahreszahl 1249 in der Formel einer Handschrift, die Anführung des Goffredus als Kardinal. Ich stimme ihm nicht bei, aus schlagenden Gründen. Bonaguida citirt die Constitutionen von Innocenz IV. genau nach dessen Bulle, womit sie nach dem Concil publizirt wurden ⁶⁾. Folglich kann die Summa nicht vor dem Ende 1245 gemacht sein. Entscheidend könnte der Umstand sein, dass er keine jener Constitutionen citirt, welche Innocenz IV. in der Bulle vom 9. Sept. 1253 *Ad expediendos nodos* ⁷⁾ zuerst anführt. Um aber auf diesen Umstand Gewicht zu legen, müssten darunter Dekretalen sein, welche für die Darstellung nicht hätten ignorirt werden dürfen. Man wird aber keine dieser Dekretalen als eine solche erklären können. Nun kommt aber in Betracht, dass die Glossa ordinaria des Bernhard von Parma schlechthin als *Glossa* citirt wird mit den Anfangsworten ⁸⁾. Diese ist aber sicherlich 1249 noch nicht abgeschlossen gewesen, sondern an ihr ist noch im letzten Lebensjahre Bernhards, d. h. 1263, gearbeitet worden (§. 28). Die Vollendung kann daher mit Sicherheit *nicht vor 1263* gesetzt werden.

3. De dispensationibus et privilegiis ⁹⁾.

Eine Schrift, wesentlich praktischem Bedürfnisse gewidmet, welche die des *Johannes de Deo* benutzt hat.

4. Glossen zu den Dekretalen.

Johannes Andrea ¹⁰⁾ führt ihn unter den ‚contemporanei et sequaces‘ des Bernhard von Parma an, welche über die Gregorianische

⁶⁾ *Meine* Dekretalen S. 703 ff. Oben §. 6. II. Die Erwähnung des Kardinalats von *Goffredus* ist gar kein Grund, weil sie zu Lyon (nicht, wie *Bethmann* S. 157 N. 89 meint, 1244) erfolgte. Wenn also die Constitutionen benutzt werden, bildet ein gleichzeitiges bzw. älteres Ereigniss keinen neuen Beweisgrund. Aeltere Zahlen als 1245 kommen ebensowenig in Betracht.

⁷⁾ *Meine* Beiträge S. 709. Oben §. 6. II.

⁸⁾ Siehe die bei *Wunderlich* pag. 192 Note 15 zusammengestellten Citate. Jeder kann sich durch Vergleichung überzeugen.

⁹⁾ *Handschriften*: Breslau Universitätsbibl. II. F. 91. 267 (8). *Göttweig* 181 a. *Wien* 349 (5. Stück). *Würzburg* mp. th. 55 s. XIII. *Königsberg* (Steffenh. 89, Beitr. S. 28). *München* 6604. *Lucca*. *Vatican*.

Ausgaben: Tract. Lugd. 1549 f. XIV. 54. Venet. 1584 f. XIV. 173.

¹⁰⁾ *Savigny*, V. 509 hat *Joh. Andrea* missverstanden, wenn er ‚quasdam‘ mit ‚einzelne‘ übersetzt. *Johannes Andrea* spricht von der Vorrede zur Glosse. *Joh.*

Compilation geschrieben haben und sagt, Bonaguida nenne sich und hebe hervor, dass er in den Glossen besonders seine Erfahrungen als Curialadvokat niedergelegt habe. In der Novella wird derselbe oft citirt ¹¹⁾. Handschriften mit der Glosse sind mir nicht vorgekommen.

5. *Consuetudines curiae Romanae* ¹²⁾.

Anfang: ‚Curia tenet quod si proponatur‘.

Interessant als eine der ältesten der Praxis der Curie gewidmeten Darstellungen.

§. 27.

13. *Guilielmus Proredo de Drogheda* *).

I. Er war Lehrer an der von *Vacarius* gestifteten Schule des römischen Rechts in Oxford im Jahr 1239, gebürtig aus der irländischen Stadt Drogheda nördlich von Dublin an der Bai gleichen Namens.

II. Seine Schrift *libellus de iudiciorum ordine* ¹⁾ geschrieben zur Zeit Gregors IX., mit dem Anfange ‚*Cum omne artificium*‘ will in sechs Büchern den gesammten Prozess vor den geistlichen Gerichten schildern. Er kennt aber nur, entsprechend den augenblicklichen Zuständen seiner Heimath einen Prozess vor delegirten Richtern des Papstes. Nach dem Urtheile von *Bethmann-Hollweg* hat die Schrift, welche ich selbst nicht kenne, nur einen Werth für den damaligen Geschäftsmann gehabt, keinen wissenschaftlichen. Immerhin bleibt sie, wie aus der Bekanntschaft des Johannes Andreä mit ihr hervorgeht, ein interessanter Beleg für die innige Verbindung der Juristen in Italien und in dem fernen Norden.

Andr. sagt auch in der oben §. 22. Anm. 2. citirten Stelle: ‚*Goffredus glossaverat*‘ u. s. w. Eine Vorrede macht man zu einem Apparate, nicht zu einzelnen Glossen.

¹¹⁾ Z. B. ad c. 16. X. De praeb. III. 5., wiederholt im Tit. de appell.

¹²⁾ Vatican 2661. fol. 13 u. 14 (v. *Savigny*, V. 509).

*) *Jo. Andreä*, ad *Speculum prooem. Diplovat.* Nr. 72 f. 168. *Panzirolus* L. III. c. 10. *Savigny*, III. S. 637. v. *Bethmann-Hollweg*, I. c. S. 123—131, der andere Literatur anführt. Da dieser Jurist für die Literatur lediglich vorübergehenden Werth hat, fasse ich mich kurz. — Der Name de Doreda bei *Diplovataccius*, Proreda bei *Panzirolus*, Droreda, bei *Joh. Andreä* ist offenbar Schreibfehler.

¹⁾ Handschriften: Cambridge Gajus-Colleg 911. 913 (*Wunderlich* in *Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss.* XI (1842) S. 79 ff. Luxemburg Stadtbibl. 105. Alle unvollständig.

14. Laurentius de Sumentone *).

Von diesem Canonisten, über dessen Verhältnisse ich lediglich aus seinen eigenen Worten Auskunft erhalten habe, rührt eine der ältesten Monographien de electione ¹⁾ her. Die Schrift beginnt: ‚Omnibus s. matris ecclesiae filiis, ad quos praesens scriptum pervenerit, *Laurentius de Sumentone*, subdiaconus domini papae, *canonicus Cicestrensis*, ... Licet circa diversas formas‘ u. s. w. Nach einem in allen ²⁾ Handschriften vorfindlichen Vermerk ist die Schrift im Juni 1254 gemacht. Sie ist sehr kurz und giebt vorzugsweise Formulare.

§. 28.

15. Bernardus Parmensis de Botone *).

I. Dieser Canonist, der für die Dekretalen leistete, was Johannes Teutonicus für das Dekret vollbracht hatte, ist geboren, wie sein ständiger Beiname ergiebt, in Parma, und führte den Familiennamen de Botone. Seine Geburt fällt wohl in den Anfang des 13. Jahrhunderts. Seine Studien machte er zu Bologna. Hier wurde er auch Canonicus an der Cathedrale, später Capellanus des Papstes und in dieser Eigenschaft mit der Entscheidung wichtiger Sachen betraut. Das Lehramt behielt er bei bis zu seinem Tode, der zwischen dem 10. und 31. Mai 1263 erfolgte. Er ist begraben ¹⁾ in der Cathedrale neben Tancred. Unter seinen Schülern ragt *Durantis* hervor ²⁾.

II. Schriften Bernhards.

*) *Fabricius* hat: ‚Laurentius Somercatus anglus Romae circa annum 1240 Greg. IX. diaconus deinde canonicus Cicestrensis.‘ Damit ist, wie schon *Rockinger* sagt, offenbar dieser gemeint.

¹⁾ *Chartres* 257 f. mbr. (*mein Iter gallicum* S. 468). München 9662 (benutzt von *Rockinger*, Ueber Formelbücher S. 126). *Wien* 2209. 2238.

²⁾ ‚Mag. L. de S. domini pape subd. composuit hanc summulam mense Junii a. dom. 1254‘ im Cod. Carnot., ähnlich in den drei anderen. *Rockinger* hat, wie der Katalog zeigt, irrig *Juli*.

*) *Joh. Andreä*, Nov. Prooem. (Anhang). *Panzirol.*, L. III. c. 8. *Sarti*, I. 355 sqq., welcher die früheren Angaben überflüssig macht. *Diplovataccius*, Nr. 95 f. 181 ‚Bern. Compostellanus Parmensis‘ wirft ihn mit Bern. Compost. junior zusammen, wie schon *Sarti* dazu am Rande bemerkt hat.

¹⁾ Das Grab hat die Umschrift: ‚Bernardus Bottonus Cancellarius studii Bononiensis qui scripsit appartum ad Decreta. iacet hic.‘

²⁾ *Durantis*, Specul. L. III. Tit. de inquisitione §. 1. ‚Dicit *B. magister meus*, et bene, in praedicta glossa, quod non, ut eod. tit. qualiter. Vincentius tamen notat in eod. tit. qualiter Jo., quod B. Compostellanus in curia contrarium iudicavit.‘ Schon *v. Savigny*, V. 575 hebt hervor, dass der Gegensatz ergebe, er habe B. Parmensis gemeint.

1. Apparatus ad Decretales Gregorii IX.

Bernhard hat, gestützt auf die Apparate, Glossen, die Summen und andere Schriften über die Compilationes antiquae und einzelne Werke zu den Dekretalen Gregor's IX. einen vollständigen Apparat zu diesen angefertigt³⁾. Dieser Apparat zeichnet sich nicht nur durch eine vollständige Commentirung aus, sondern auch durch selbstständige und gründliche Behandlung des Stoffes und allseitige Beachtung der Literatur. Da der Stoff mit Ausnahme der von Gregor IX. selbst zugefügten Stücke bereits in den früheren Glossen eine umfassende Behandlung gefunden hatte, ausserdem eine Reihe von anderen Schriften den Gegenstand behandelten, brauchte seine Arbeit im Grossen lediglich in einer Sichtung, Zusammenstellung und Verarbeitung des Materials zu bestehen. Bernhard hat diese für den engen Rahmen einer Glosse so sehr erschöpft, dass der Apparat binnen kürzester Zeit als *glossa ordinaria* angesehen wurde⁴⁾.

An derselben hat er bis in seine letzte Lebenszeit gearbeitet, wie sich aus einer Bemerkung darin ergibt⁵⁾.

2. Casus longi⁶⁾.

Sie beginnen: ‚Praemissa salutatione sic pone casum in ista const. Rex Pacificus‘, und enthalten eine Auseinandersetzung der in den ein-

³⁾ Ihn enthalten die meisten Handschriften der Dekretalen und die Ausgaben vor 1500. In den späteren Ausgaben hat derselbe eine grosse Anzahl von Zusätzen erhalten. An diesem Orte ist eine Detailuntersuchung, wie ich sie für meine Glosse zum Dekret angestellt, nicht möglich; ich werde sie indessen später folgen lassen in den Schriften der kais. Akademie in Wien.

Der Apparat kommt auch ohne den Text in Handschriften vor, z. B. *Melk* L. 31 (aus Versehen in meinen Rechtshandschr. *Comp.*). Laon 364—366, St. Dié 36. (Catal. gén.) Wien 2199.

⁴⁾ So behandeln ihn schon *Bonaguida*, *Abbas antiquus*, *Boatinus* u. s. w.

⁵⁾ Gl. *dividatur* zu c. *quod sicut* 28. X. de elect. l. 6. ‚De hoc, quod dixit Hug., quaesitum fuit a me Bernardo Parmensi, Canonico Bonon., Capellano domini Papae, in consecratione domini Octaviani Bon. Episcopi, utrum archiepiscopus posset consecrare et alius missam cantare.‘ Die Worte: ‚et hac de causa ponitur hic haec additio. Bern.‘ in späteren Ausgaben der Glosse sind Zusatz. Diese Consecration fällt in die ersten Monate des J. 1268; am 18. Jan. schreibt Urban IV. an Octavian als ‚electus‘ (*Pothast*, nr. 18469).

⁶⁾ *Handschriften*: Bamberg P. II. 5., P. VI. 18. Cassel ms. jur. in f. 12. Halle Ye 38. Wien 2214 (im Katalog sonderbarerweise einem Schulz zugeschrieben). Prag Museum I. B. 2. Kapitel J. XLVII. Chartres 337. 368. 386. Frankfurt 22. 53. Melk F. 38. J. 6. Basel C. III. 13. Leipzig Univ. 996. 1026. Wolfenbüttel 36. H. f. — Florenz (Band. IV. 25). Venedig (Blume). München 7536. 9655. St. Omer 491. Troyes 468. 1240.

Ausgaben: elf bis auf die von Lyon 1500 bei *Hain* 2929—2939. Es fehlt eine von Venedig 1477.

zelen Dekretalen enthaltenen Rechtsfälle. In einzelnen Handschriften und in den späteren Ausgaben der Glosse sind sie mit dieser zusammengestellt worden.

3. Summa super titulis decretalium ⁷⁾.

Diese in verschiedenen Handschriften dem Bernardus Parmensis direkt zugeschriebene Summa ist ähnlich der des Damasus eine kurze Erörterung über die Materien der einzelnen Titel. Sie fusst im Anfange wörtlich auf dem Apparate des *Tancred* zur *Compilatio I*, benutzt diesen und die Summae des Bernardus Papiensis und Damasus in eingehendster Weise. Die Uebergänge, Einleitungen, Auseinandersetzungen des Inhalts stimmen meist wörtlich mit dem genannten, besonders der Bernhards von Pavia. Sein offenbares Bestreben ist, dieselben zu ergänzen, wo sie unvollkommen waren, dann das neuere Recht nachzutragen, und besonders dort auf seinen Apparat zu verweisen, wo eine ausführlichere Darlegung durch die Kürze des Werks ausgeschlossen war.

Ist nun auch die Summa zu einem grossen Theile aus fremden entlehnt, so darf man sie doch für eine vortreffliche Arbeit behufs voller Orientirung über das Dekretalenrecht erklären, welche gerade deshalb viel eher einer Ausgabe werth gewesen wäre, als die für das Dekretalenrecht wegen ihrer frühen Abfassung sehr wenig genügende Summa des Papiensis. Die Autorschaft unseres Bernhard ist unbestreitbar. Dafür spricht nicht bloss eine ausdrückliche Bezugnahme auf seinen Apparat, sondern eine endlose Reihe von Citaten aus ihm ⁸⁾.

⁷⁾ *Frankfurt* Stadtbibl. 155. mbr. s. XIV. incip., in 4. Nach diesem beschreibe ich sie. *Chartres* 245, mbr. fol. s. XIII. 5. Stück. Der erstere Codex hat bloss die Ueberschrift: ‚Incipit summa titulorum,‘ den Schlussvermerk: ‚Explicit summa titulorum magistri B,‘ der letztere ‚Incipit summa desuper titulis decretalium a magistro b’ p̄m̄ si composita,‘ *Cassel* ms. jur. in fol. 22 Blatt 1—22, im Katalog dem *Jo. Andr.* zugeschrieben, ohne Namen am Anfange und Ende. Königsberg LII. (*Steffenhagen*, Catalogus p. 21) LXVIII (derselbe p. 28) ‚Summa Bernhardi‘. Ein Strassburger Codex (der wohl nicht mehr existirt) hatte ‚Incipit summa super titulis decretalium a magistro B. par. compilata‘ (*Laspeyres*, Bern. Pap. Summa praef. p. XXV. sq. Derselbe p. 354 sq. druckt zwei Stellen ab). Venedig St. Marcus 240 (Blume). *Troyes* 559. *Wien* 2190.

⁸⁾ Das hat schon *Steffenhagen* p. 22 bemerkt.

⁹⁾ Es heisst nämlich in der Vorrede: ‚Utilitas est, ut sciamus discernere inter aequum et iniquum. Modus agendi est, quia dividit opus suum in V. partes, ut dixi in prima notula apparatus.‘ In der Einleitung zum Apparate steht: ‚Utilitas est, ut his lectis et intellectis sciamus discernere inter aequum et iniquum. Modus agendi talis est; dividit enim opus suum in quinque partes.‘ Die Summa beruft sich wiederholt auf die Glosse Bernhards, z. B. im tit. *ut lite pendente*: ‚et punitur qui hoc facit et qui recipit rem litigiosam scienter sicut notatur infra eodem ecclesia in

Man darf gestützt darauf folgenden Schluss machen. Bernhard hat, nachdem er seinen Apparat gemacht, wegen theilweiser Unbrauchbarkeit der früheren diese kurze auf dem Apparate ruhende Summe geschrieben, sodann die Casus verfasst, an dem Apparate selbst aber auch später noch gearbeitet ¹⁰⁾. Die Summa hebt an: ‚Formavit hominem deus ad imaginem et similitudinem suam: XXXIII. q. 5. *haec imago* et C. de poenis, *si quis in metallum*. Fuit autem creatus in perfecta aetate scilicet virili: de poen. di. II. c. *Romanos. Ut Adam*. Necessarium ergo fuit, ut haberet iura, per quae regeretur. Unde prius videndum est quid sit ius Verūm quia plures erant compilationes extravagantium, quae confusionem et taedium inducebant, Greg. IX. acutissimi ingenii, alter Papinianus . . . in unam redigi fecit compilationem. Cuius materia sunt ipsae constitutiones et decretales epistolae. Intentio domini Greg. satis patet ex illa sua constitutione *Rex pacificus*. Utilitas‘ [Anmerk. 9].

III. Ihm werden auch in Handschriften ¹¹⁾ *Casus* der Novellen Innocenz' IV. zugeschrieben mit dem Anfange: ‚Cum in multis (Anfang der ersten Novelle). Olim ante istam constitutionem‘. Sie gehören ihm wohl ebensowenig an, wie die ihm fälschlich beigelegte Glosse zu den Dekretalen dieses Papstes ¹²⁾. Endlich finden sich als ihm gehörig sogar *Casus novarum constitutionum Bonifacii VIII.* ¹³⁾, was keiner Widerlegung bedarf.

glosa poena etc. Die Glosse *poena* zu c. 3. X. II. 16. setzt dies auseinander. *De confessis*: ‚Haec plene notantur infra eodem *ex parte* in glosa, quae incipit *Nota quod* etc.‘ Siehe Gl. ad c. 3. X. II. 18. *De test. cogendis*: ‚sed contradicere videtur infra eodem *dilectorum*, ubi plene haec summa notatur.‘ Da c. 10. X. II. 21. von Honorius III. herrührt, die Glosse Bernhards weitläufig die Sache darlegt, kann er keine vor Gregor IX. fallende gemeint haben und muss die seinige meinen.

Absolut beweisend ist folgende Stelle *de appell.* ‚Apellandum est autem, ut dixi, ante sententiam quotiescunque quis gravatur, infra eodem *Ut debitus*, secus secundum leges.‘ Die Glosse *ante sententiam* zu c. 59. X. II. 28. deduzirt dies ausführlich. Dies Kapitel ist aus dem 4. lateran. Concil. Dasselbst: ‚Ultima particula in rubrica est de relationibus, de quibus traditur infra eodem *intimasti*; et quod ibi dicitur, sufficiat pro summa.‘ Er setzt nun zu c. 68. X. II. 28 von Honorius III. die relatio auseinander und nur diese. Diese Stellen dürften genügen. Der Codex schliesst: ‚Explicit summa titulorum B.‘

¹⁰⁾ Einen Anhalt dafür darf man auch darin sehen, dass (Anm. 5.) spätere Zusätze als ‚*additio*‘ mit seinem Namen bezeichnet wurden.

¹¹⁾ Wien 2184 f. 40—104.

¹²⁾ Der Wiener Handschriften-Katalog zu 2148 dies. Diese gehören dem *Abbas antiquus* an. Siehe §. 32, Anm. 8.

¹³⁾ Wien 2071 f. 84 sqq.

§. 29.

16. Bernardus Compostellanus junior*).

I. Zum Unterschiede von dem ältern Canonisten gleichen Namens¹⁾ wird er *iunior* (modernus) benannt. Er war geboren zu Vergantinas in der spanischen Provinz Gallicia, weshalb er auch *Brigantius* heisst, führte den Beinamen Compostellanus von einem Beneficium in Compostella, kommt auch unter dem Namen *de monte mirato* vor. Wie er in seinen Schriften selbst anführt, war er Capellanus des Papstes. Näheres über sein Leben habe ich nicht ermittelt; die Zeit seiner Wirksamkeit fällt zwischen 1245 und 1260.

II. Wir besitzen von ihm folgende Werke:

1. Margarita²⁾.

Diese Schrift ist wohl auf Veranlassung Innocenz' IV. gemacht. Sie enthält ein ausführliches Inhaltsverzeichnis zu dem Commentar des Papstes Innocenz IV. Die Zeit bestimmt sich davon selbst; sie fällt bald nach 1245.

Das Werk wird in einzelnen Handschriften als *Margarita decretalium, super titulis decretalium* bezeichnet; man darf sich dadurch nicht irre leiten lassen.

2. Casus decretalium.

Diese nach der Vorrede³⁾ aus Auftrag von Innocenz IV. gemachten *Casus*, oder *Notabilia et casus super V libros decretalium*, die anfangen: ‚Hactenus, ut loquar cum Seneca‘; sind ein auf einen enormen Um-

*) *Jo. Andr. Nov.* in decr. Anhang. *Diplovat.* fol. 181 identifizirt ihn mit Bern. Parmensis. *Panzirulus* L. III. c. 12 identifizirt ihn mit dem ältern und lässt ihn zum liber VI. von Innocenz IV. einen Apparat schreiben! *Sarti* I. p. 347 sq. *Nicolaus Antonius* II. 63 N. 1. beruft sich nur auf *Fabricius* I. 229, *Oudin* III. 246 und *Martene Anecdota* IV. 932, wirft aber Alles durcheinander, erklärt den Bern. de Monte Mirato für ganz verschieden von einem thesaurarius Compost., legt aber das unvollendete Werk diesem bei.

¹⁾ Bd. I. S. 85. 190.

²⁾ *Handschriften*: Wien 2138. Paris 18223.

Ausgaben: Paris 1516 per Berthold. Rembolt 4.

³⁾ ‚Ego magister Bern. Comp. domini Papae capellanus ad laudem dei et utilitatem studentium *de ipsius domini Innocentii speciali mandato*, auxilio mediante, intendo de apparata quaestiones utiles et earum solutiones per dom. Innoc. in causarum decisionibus approbatas decerpere, omnes decretales persecutus per ordinem sigillatim, aliqua ipsius apparatus utilia prius ad modum quaestionis redacta, nonnulla insuper, quae diversorum sapientium dictis et decisionibus causarum collegi, nihilominus adnectendo et persequendo decretales omnes per ordinem sigillatim.‘

fang berechneter praktischer Commentar⁴⁾, der jedoch unvollendet geliebt ist, wie schon Joh. Andreä hervorhebt, und nur die sechs ersten Titel des ersten Buchs nebst c. 2. I. 7 umfasst. Die Abfassung fällt offenbar in die letzte Lebenszeit Bernhards, weil unzweifelhaft der Tod die Vollendung verhindert hat. Sie erstrecken sich auch auf die Dekretalen von Innocenz IV. Bemerkte sei noch, dass sie in einzelnen Handschriften als *apostillae*, *notabilia*, *lectura* oder *apparatus in 1. librum decretalium* bezeichnet werden.

3. Apparatus ad Constitutiones Innocentii IV.

Er hat nicht bloß, wie schon angegeben, in seinen *Casus* diese Constitutionen berücksichtigt, sondern auch selbstständig commentirt. Diese Glosse ist nun in den Handschriften in doppelter Weise enthalten. Einzelne, welche die Innocentianischen Constitutionen in die Gregorianische Sammlung aufnahmen, haben sie zu derselben; andere haben sie in den Innocentianischen als einer besonderen Sammlung⁵⁾. Die Glosse beginnt: ‚Nota quod infinitas in multis juris articulis reprobat, cum obscuritatem et confusionem frequenter inducat.‘ Sie ist von den Kommentatoren des Liber VI., namentlich Johannes Andreä, stets genau berücksichtigt worden und verdient dies wegen ihrer Tüchtigkeit. Man schliesst wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass sie, abgesehen von dem Commentar Innocenz', die erste Arbeit über diese Novellen und wohl nicht lange nach deren Publikation geschrieben ist.

Mit denselben hängen zusammen die handschriftlich vorhandenen *Casus*⁶⁾ und *Notabilia*⁷⁾ dazu. Die ersteren haben den Anfang: ‚Cum in multis (Worte der ersten Novella). *Casus*: papa existens in concilio lugdunensi,‘ die letzteren: ‚De resc. cum in multis. Primo dicitur quod per hanc generalem clausulam.‘

Die ihm mit dem Anfange ‚Gregorius interpretatur‘ zugeschriebene⁸⁾ *Summa in decretales* gehört dem *Abbas antiquus* an. Der Irrthum erklärt

⁴⁾ *Handschriften*: Bamberg P. II. 3. Basel C. I. 18 (2. Stück). Darmstadt 853 (2). Würzburg mp. s. 5 und 6. Angers 868 fol. 48—92; 377 (2. Stück). Chartres 237. 316. 323 (als *Apostillae* bezeichnet). 329. Prag Mus. M. 17. Wolfenbüttel 71. 5 Aug. f. — Arras 39. 407. St. Omer 160. Florenz (Band IV. 25). Troyes 949 *Sarti* führt angebliche Ausgaben an, verwechselt sie aber mit den *casus longi* des Bernhard von Parma.

⁵⁾ *Meine* Dekretalen S. 761—766, Beiträge S. 70 fg. führen 5 Handschriften der ersteren Gattung, 22 der letzteren an, wozu noch Basel C. III. 13. (2. Stück) Wien 2184 (Bern. Bottoni' fälschlich) kommt. Ich habe die einzelnen commentirten Novellen daselbst angegehen.

⁶⁾ Königsberg (Steffenh. 64.)

⁷⁾ Königsberg (Steffenh. 66.)

⁸⁾ Wien 2076 f. 1—98.

sich daraus, dass ein Schreiber wohl dem bekannten Bernardus das Werk beilegte. Nicht anders dürfte es sich mit den ihm zugeschriebenen *Glossen zu den Dekretalen Gregors IX.* verhalten⁹⁾. Aus *Johannes Andreä* ist unzweifelhaft, dass er nur das unvollendete Werk (*qui divina providentia non perfecit* sagt er) unter num. 2. zu den Gregorianischen Dekretalen gemacht hat. Dadurch ist auch ausgeschlossen, ihm das ‚*Verborum superfluitate*‘ anfangende *Breviarium* zuzuschreiben, dessen Methode ohnehin nicht die seinige ist¹⁰⁾.

§. 30.

17. Vincentius Bellocensis *).

Nicht als Canonist kommt Vincenz in Betracht, denn er selbst hat nichts juristisches geschrieben, wohl aber als Sammler. In seinem *Speculum doctrinale* behandelt er im achten bis elften Buche die auf das Recht bezüglichen Materien. Abgesehen von den Schriftstellern über römisches Recht und den Quellen des canonischen benutzt er verschiedene Schriften über canonisches Recht, welche mit den von ihm gebrauchten Bezeichnungen sind:

1. *Summa iuris* ¹⁾.

⁹⁾ Der Wiener Katalog hat sie Num. 2113. 2115. 2181. In dem zweiten folgen darauf die *Distinctiones* des Petrus de Sampson; vielleicht ist das vorhergehende Stück dessen *Lectura*.

¹⁰⁾ Vergleiche darüber unten §. 119. A. a.

*) Es ist nicht nöthig, auf sein Leben näher einzugehen. S. *Quétif et Echard* Scriptor. I. 212. Vincent von Beauvais, Hand- und Lehrbuch für kön. Prinzen und ihre Lehrer u. s. w. von *Friedr. Christoph Schloßer* Frankf. a. M. 1819. 2 Thle. II, S. 193 ff. Hist. littér. XVIII. 449. Weder Geburts- noch Todesjahr steht fest; die Angabe, er sei Erzieher der Kinder Ludwigs d. H. gewesen (*Phillips IV.* S. 322 hat sie, trotzdem er Schloßer citirt, freilich nicht gelesen zu haben scheint), hat Schloßer II, S. 194 als falsch abgewiesen. Dieser zieht 1264 als Todeszeit vor, nicht 1274.

¹⁾ Ich werde für diese und die übrigen anonymen Schriften verschiedene Stellen wörtlich hersetzen, weil nur dadurch die Auffindung ermöglicht wird.

VIII. *Ex summa iuris.* c. 47. Canon quidem dicitur multipliciter; dicitur enim canon alicuius negotii papa diffiniente praesentibus . . .

54. Jurium principia sunt quaedam communia utriusque iuris, scil. civilis et canonici iuris, quaedam vero propria singulorum . . . Illa quidem, quae instinctu quodammodo . . .

59. Dicit canon, quod consuetudo pro lege accipitur, cum deficit lex; ubi videtur innuere, quod, si lex in promptu sit . . .

60. Personarum duplex est divisio, quia quaedam sunt publicae, quaedam privatae, q. ecclesiasticae, q. saeculares. Saecularium publicarum personarum multiplex est divisio, quia quaedam sunt maximae. . . 61.

63. Praedicti autem omnes sunt iudices ordinarii, et dico ord. esse illum, qui

2. *Summa iuris decretalium* ²⁾).
3. *Summa de casibus decretalium* ³⁾).
4. *Summa iuris canonici* ⁴⁾).
5. Liber qui dicitur *instrumentum iuris* ⁵⁾).
6. *Summa de casibus* ⁶⁾).
7. *Summa de poenitentia* ⁷⁾).
8. *Frater Raymundus*.
9. *Summa fratris W.*

eo ipso quod eligitur et confirmatur a superiore, vel eo ipso quod princeps sibi dat in aliquo territorio vel provincia dignitatem vel super collegio primatum jurisdictionem habet super omnes.

65. Delegatus iudex est, cui a principe in saecularibus, vel ab alio ordinario causa committitur. Huius officium est mandati fines observare cum exacta diligentia et a partibus convocatis quae utrinque proponuntur audire. Andere Stellen in c. 70. 77. 88. 89. 95. 125. 126. IX. 8. 10. 44. X. 33. XI. 137. u. s. w.

²⁾ VIII. 51. Rescriptum dicitur quod a papa vel imperatore rescribitur.

99. Patroni nomen unde patronatus dicitur aequivoce sumitur. Dicitur enim patronus, qui clientulo suo patrocinium in causa praestat.

³⁾ VIII. 48. Dicit canon quod vetus oriens damno suae ruinae irrefragabiliter dissolutus . . . exstat apud nos liber decretorum apostolicorum, quem primus compilavit Isidorus . . . 49. Sed cum omnia non possent in corpore decretorum comprehendi post compilationem ipsorum factam a gratiano multae decretales . . .

⁴⁾ VIII. 50. In summa nota, quod canones q. sunt generales scil. de statu universalis . . .

56. Ad notandum vero contrarietates juris nota generales solutiones, quae diversis in locis vel casibus incidere possunt. Aliquando namque duorum canonum vel decretalium aut etiam legum . . .

58. In summa vero nota, quod consuetudo quaedam est generalis, ut orare contra orientem apud omnes catholicos, quaedam vero specialis, ut illa quae est in aliquo municipio. Vgl. 114.

⁵⁾ VIII. 119. Stipulatio alia pura, alia conditionalis. Pura, id est sine conditione, ut: hic domum aedificare spondes? . . . IX. 44. Si lite contestata actor abfuerit, ut reus multiplice delegatione fatigetur et triennii me te jam prope finem veniat, debet actorem iudex legitime citare . . . cf. 124.

⁶⁾ IX. 102. Duellum est singularis pugna inter aliquos ad probationem veritatis, ita videlicet ut qui vicerit probasse intelligatur. Et dicitur duellum quasi duorum bellum. Dicitur etiam vulgo in plerisque partibus iudicium eo quod ibi dei iudicium expectatur . . .

116. 128. Sunt autem multa quae excusant a poena videlicet mentis alienatio. Talia enim quae fiunt alienata mente impunita sunt. Dicitur autem homo alienatae mentis tripliciter . . .

X. 6. In munere ab obsequio distingue: quia aut corporale est aut spirituale. In primo casu si obs. est honestum potest pro eo spirituale dari ut: si eat romam pro ecclesia . . . 7. 9. 11. 13. 17. u. s. w.

⁷⁾ IX. 71. Est autem excom. a communione ecclesiae separatio. Et propter contumaciam sic vel aliam manifestam offensam. Consistit autem haec separatio in sacram. et oration. ecll. in mensa corp. in locutione . . . u. s. w.

Dass unter Num. 8 die Summa Raymund's und unter 9 der Apparat Wilhelms von Rennes gemeint ist, bedarf keines weiteren Beweises und ist schon an anderm Orte hervorgehoben worden⁸⁾. Auch steht die Identität der *Summa de casibus* mit der Raymund's fest⁹⁾. Was die übrigen betrifft, so ist das *instrumentum iuris* bereits anderwärts nachgewiesen in den *Distinctiones* des Hugo¹⁰⁾. Die Stellen, welche aus der *summa de poenitentia* citirt sind, stehen in ihrem Wortlaute nicht in der Summa Raymundi. Eine Identität von vier oder gar fünf Werken anzunehmen, die mit so gänzlich verschiedenen Titeln angeführt werden, ist an und für sich mehr als gewagt. Wenn Vincenz im Anführen der Summa Raymund's abwechselt, so ist das sehr begreiflich; er nennt entweder nur den Autor oder bedient sich des technischen Namens des Werks (*summa de casibus*), eine Citirweise, wie sie auch heute jeder vornimmt. Alle Citate aus der *summa juris* zeigen nicht blos, was schon Phillips bemerkt hat, dass das civilistische Element vorwiegt, sondern dass aus diesem Werke die allgemeinen Rechtssätze entnommen sind. Die *summa juris decretalium* oder *decretalium*, die genau von der *summa de casibus decretalium* geschieden wird, enthält offenbar nur canohisches Recht, desgleichen die *summa juris canonici*. Es ist mir trotz der Vergleichung mit einer Zahl von Schriften, die möglicherweise¹¹⁾ in Betracht kommen könnten, nicht gelungen, die Quelle aufzufinden. Da nun nach des Vincenz eigenen Worten nicht daran zu denken ist, dass er die Quelle überarbeitet habe, vielmehr nach seiner Methode nur ein wörtliches Anführen anzunehmen ist, was durch die erwiesenen Citate bestärkt wird: so liegt hier einer der seltenen Fälle vor, dass wir sagen müssen, *er hat uns unbekannte Werke benutzt*.

⁸⁾ Vgl. §. 99. Nr. 3. Anm. 1. Es bedarf nur eines Vergleichs, um sich auf den ersten Blick zu überzeugen.

⁹⁾ Die erste Stelle in Anm. 6. steht wörtlich in Summa Raym. L. II. de duello §. 1. (Edit. Avenion. p. 230), die dritte L. III. de poenis (pag. 540). Alle auf diese Art citirten Stellen habe ich in der Summa Raym. gefunden.

Phillips, IV. 324., der übrigens das *instrumentum iuris* und die *summa de poen.* nicht anführt und Buch VII—X. anstatt VIII—XI. des Vincenz für die Rechtswissenschaft bedeutend sein lässt, hat diese Identität auch schon begründet, die der übrigen bestritten.

¹⁰⁾ v. Savigny, V. S. 436. Derselbe hält ohne jeglichen Beweis die unter 1—4 und 6 genannten für identisch. Dass dies für die ad 6 falsch ist, ergiebt sich bereits aus dem Gesagten.

¹¹⁾ Joh. Fav., Petrus Blesensis, Ordo jud. Gottwic., Bern. Pap., Joh. de Deo u. s. w. Huguccio und Damasus führt er namentlich an.

§. 31.

18. Henricus de Segusia. Hostiensis*).

I. Wie wir von ihm selbst wissen ¹⁾, ist er in dem kleinen Orte Susa, der damals zur Diözese Turin gehörte, geboren, und nach älteren und wahrscheinlichen Angaben von Eltern niedrigen Standes. Von seiner Jugend wissen wir nichts. Zu Bologna machte er seine Studien im römischen Rechte vorzüglich unter Leitung des *Jacobus Balduini* ²⁾, daneben des *Homobonus* ³⁾; im canonischen war sein Lehrer *Jacobus de Albenga* ⁴⁾. *Jacobus Balduini* ist 1235 gestorben. Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, dass die Lernzeit in die zwanziger Jahre fällt. Er hat unzweifelhaft und wohl zu Bologna auch das Doktorat erworben, da er sowohl bei den ältesten Schriftstellern, als in Handschriften und Ausgaben *iuris utriusque doctor, monarcha* u. dgl. genannt wird. Ob er in Bologna lehrte, ist nicht erwiesen, wenn gleich wahrscheinlich ⁵⁾. Von da ging er nach Paris, wo er canonisches Recht lehrte ⁶⁾. Da

*) *Trithemius*, p. 86b. *Diplovat.*, Nr. 96 f. 182. *Panzirulus*, L. III. c. 13. *Care*, p. 640. *Doujat*, L. V. c. V. §. 2. *Oldoini*, I. 157. *Sarti*, I. 360 sqq. *Phillips*, IV. 325 ff.

Sarti meint, er sei ‚*clara ex stirpe editus*‘. Mit dem Beinamen de Bartholomaeis, den die älteren Literarhistoriker nicht erwähnen, wird er von *Oldoini* bezeichnet, auch in den Reg. Pont. von *Pothast*, II. p. 1541, 1649, wo er irrthümlich Gallus genannt wird. Ein Neffe desselben wird nach einer Urkunde bei *Sarti* mit dem Zusatze *de Romanis* angeführt; ob das aber ein Bruderssohn war, ist ungewiss. Einen Anhalt für die *clara stirps* giebt *Sarti* nicht.

¹⁾ Summa L. II. tit. de testibus, (Editio Lugd. 1568 fol. 142a. 1 Col.) ‚*Quid de hermaphrodito . . . quid si utriusque membri officio uti potest secundum quod de facto fuit in villa mea, scilicet Secusiae? Respondeo eligat cui se dicat secundum quod Episcopus Taurinensis dioecesanus noster de ipso fecit et iuret quod de cetero alio non utetur.*‘ — Ad c. 28. *nonnulli* X. de rescr. §. *cum autem*. Wiederholte Beispiele in der Summa, z. B. de rescr. (fol. 19. 1 Col.) als Beispiel der Entfernung von 2 Tagereisen ‚*vel a Secusia usque ad Taurinum.*‘

²⁾ Summa Prooem. col. 5 nr. 5. (fol. 3. oben): ‚*secundum dominum meum Jac. de Bel., quem semper in legibus dominum meum principaliter voco.*‘ ‚*Dominus meus*‘ öfter, z. B. fol. 20.

³⁾ Summa Lib. V. Tit. de operis novi nunt. num. 11, ad v. *qualiter tollatur* (fol. 392): ‚*quamvis Azo hoc dixerit, sicut audiui a domino homine bono, qui de hoc dicebat, se dubitare.*‘ Vgl. v. *Savigny*, V. S. 107 und 384.

⁴⁾ *Joh. Andr.*, Prooem. Spec. (Bd. I. S. 243). *Idem* in c. *ex litteris* 10. de exc. prael. V. 31 (Bd. I. S. 206, Anm. 3.). Vgl. Summa Hostiensis *de elect.* (fol. 27a, 2 col. unten), wo er mit dem ‚*magister meus*‘ ihn meint, fol. 12. col. 4. ‚*magister*, fol. 22. col. 2. ‚*Magister Jaco.*‘

⁵⁾ *Sarti* behauptet es, ohne gegen seine Gewohnheit den geringsten Beweis zu liefern.

⁶⁾ Summa Tit. de elect. v. et *qualiter* (fol. 31b, 4 col.) führt er Verse an über die Nichtigkeit der Wahl und sagt: ‚*Hispanus quidam, qui vocabatur magister*

wir ihn im Jahr 1244 als Gesandten des Königs Heinrichs III. beim Papst Innocenz IV. finden, ist höchst wahrscheinlich, dass er von Paris aus nach England gegangen ist, vielleicht auch hier eine Zeit lang dozirt hat. Als er den Auftrag Heinrichs III. erhielt, war er bereits Propst von Antibes ⁷⁾ und päpstlicher Kaplan. Im Jahre 1244 wurde er Bischof von Sisteron, 1250 von Embrun, ausserdem hatte er ein Canonicat zu Vienne, das er bis zu seinem Tode beibehielt ⁸⁾. Wie bei Innocenz IV. stand er auch bei dessen Nachfolgern in höchstem Ansehen. Urban IV. ⁹⁾ ernannte ihn am 4. Dezember 1261 zum Kardinalbischof von Ostia und Velletri. Von diesem Bisthum wird er gewöhnlich schlechthin Cardinalis Hostiensis oder *Hostiensis* genannt ¹⁰⁾. In dem nach dem Tode Clemens IV. (29. Nov. 1268) zu Viterbo abgehaltenen Conclave ¹¹⁾ zog er sich eine schwere Krankheit zu, verzichtete am 7. oder 8. Januar 1270 auf die Theilnahme an der Papstwahl, indem er die zu treffende anerkennen zu wollen versprach, worauf die übrigen Cardinäle der Stadt auftrugen, ihn aus dem Palaste gehen zu lassen ¹²⁾. Er zog sich zurück zu den Minoriten in Horto; hier bestätigte er am 30. April 1271 sein Testament ¹³⁾. Von da begab er sich nach Frankreich, starb zu Lyon am 25. Oktober desselben Jahres und wurde daselbst bei den Dominikanern begraben. In seinem Testamente legirte er der Universität Bologna seinen Apparat zu den Dekretalen ¹⁴⁾.

Matthäus Paris ¹⁵⁾ hat behauptet, er habe König Heinrich III.

scholarum, et a me audiebat decretales Parisiis, cui in scriptis casus tradideram sine concordantiis, supradictos versus mihi remisit compositos et sequentes. — Vgl. auch *Du Boulaye*, Hist. univ. Par. III. 688. Während des Pariser Lehramts wurde er Archidiaconus von Paris. Nach der *Gallia christ.* T. III. Instrum. eccl. Grassen, col. 215 war er 1239 Prior, 1242 praepositus von Antibes. Damit stimmen seine Beispiele. Vgl. Anm. 22.

⁷⁾ Beweis das Schreiben Innocenz IV. an K. Heinrich v. 22. Juli 1244 (*Potthast*, num. 11437), worin er mittheilt, er habe denselben mit Vertretung der englischen Angelegenheiten betraut.

⁸⁾ In seinem Testamente (*Sarti*) heisst es: ‚Item ecclesiae Viennensi, in qua sum canonicus, cc. libras viennenses relinquo.‘

⁹⁾ Nicht, wie *Doujat* u. A. schreiben, Alexander IV., der gar keine Cardinäle creirt hat.

¹⁰⁾ *Marc. Mantua* n. 122 ‚per antonomasiam Hostiensis dictus appellatusque est, forte quia per eum tanquam per hostium patuit aditus omnibus ad iurisprudentiam.‘ *Sarti* verwirft bereits diese Lächerlichkeit.

¹¹⁾ Die Bürger von Viterbo, welche eine bestimmte Wahl durchsetzen wollten, überrumpelten die Cardinäle; diese brachten eine Zeit unter freiem Himmel zu.

¹²⁾ *Potthast*, Reg. num. 20507. Die Wahl fand am 1. Sept. 1271 statt.

¹³⁾ *Sarti*, p. 368 Anm. f. In *meinem* Lehrbuch haben sich Fehler eingeschlichen.

¹⁴⁾ Commentum meum super Decretalibus, quod misi Bononiam conscribendum. Studio Bononiensi relinquo, Testament in *Gallia christ.* T. III. Instrum. eccl. Ebredun.

¹⁵⁾ Ad a. 1244. *Sarti* widerlegt dies und führt das Dokument des Königs von

Gelder unterschlagen; dies wird schon dadurch widerlegt, dass ihm der König 1269 einen neuen ehrenvollen Auftrag ertheilte. Das Lehramt des Henricus hat keinesfalls lange gedauert, weshalb uns von Schülern keine Kunde geworden ist. Wenn Durantis ihn seinen dominus nennt ¹⁶⁾, so ist das wohl der grossen Verehrung vor ihm und dem Umstande zuzuschreiben, dass er als Curiale ihm unterstand.

II. Schriften desselben.

1. Lectura in Decretales Gregorii IX¹⁷⁾.

Sie ist zu Paris auf Bitten der Zuhörer unternommen ¹⁸⁾, er hat daran jedoch bis zu seinem Tode gearbeitet, da er die nach dem Jahr 1268 fallenden Ereignisse anführt ¹⁹⁾. Die Abfassung nach der Summa erwähnt er selbst und hat auch Joh. Andreä auf seine Angabe hin hervorgehoben; dieser benutzt sie fortwährend. Das Werk gehört unstrittig zu den bedeutenden Arbeiten, leidet aber an grosser Breite.

2. Summa super titulis decretalium ²⁰⁾.

Er schrieb dieselbe zuerst, als er noch nicht Bischof war, musste sie aber, da sie ihm verbrannte, auf's Neue ausarbeiten ²¹⁾. Diese uns

1269 an. Weshalb er von England ging, sagt er selbst Summa, de recusat. iud. del. §. quae sunt iustae causae (fol. 72) ‚Consuevit etiam livor invidiae regnare inter indigenas et alienigenas . . . Haec causa et quaedam aliae feverunt me Angliam elongare.‘

¹⁶⁾ Specul. Prooem. n. 16. ‚Et reverendus pater Dominus meus Henricus Dei gratia Hostiensis Episcopus.‘ Lib. 2. de rest. i. i. §. 4. ‚et dominus meus Host. et Jacob. de Al. magister meus.‘ Sarti, p. 387. v. Savigny, V. 575 fg.

¹⁷⁾ Handschriften: Im Verzeichniss der Stationären (v. Savigny, III. 649) zuerst aufgeführt. Epinal 43. Paris 8027. Troyes 73. Lucca (Blume p. 68).

Ausgabe: Lectura s. Apparatus domini Hostiensis super quinque libris decretalium. Impensis J. U. doctoris Georgii Uebelin: Joannes Schottus *Argentine* impressit. A. Ch. 1512. 2 voll. fol. Paris 1512. 2 voll. fol. per Joan. Petit et Thielemann Kerver per Berthold. Rembolt.

¹⁸⁾ Mazzuchelli, II. P. I. p. 470. erzählt, er habe anfänglich nur einzelne Dekretalen interpretirt, sei aber von den Zuhörern zum Commentar über das Ganze veranlasst worden. Vgl. seine Worte *de resc. c. super litteris*.

¹⁹⁾ *De in int. rest. c. tum ex litteris*.

²⁰⁾ Handschriften: Angers 369. Bamberg P. III. 6—9. Breslau Univ. II. F. 44, geschrieben 1460. Cassel ms. jur. in f. 6. Chartres 305 (2 Bde.) 360 (B. 3. 4. 5). Erlangen 139. Wien 1159. 2055 (3. B.) 2060. 2080 (1. u. 2. B.) 2114 (4 B.). Prag Museum M. 21. Frankfurt 8. Leipzig 993a. Autun 45. Arras 458. Laon 862. München 24. 7807. St. Omer 199. 461. Troyes 97. 98. 99. Florenz (Band. IV. 28). Buch 4 allein in Darmstadt 853 (3. Stück).

Ausgaben: Rom 1473, 1477; s. l. 1477; 1479 s. l.; Regensburg 1480; Vened. 1480, 1490, 1498 (*Hain*, num. 8959—8966). Basel 1578. Köln 1612 fol. Lugd. 1568 fol.

²¹⁾ Im Schlussworte heisst es: ‚Ego enim, licet multa habuerim contraria ac

vorliegende Recension des Werks fällt in die Zeit seiner erzbischöflichen Würde ²²⁾, also zwischen 1250 und 1261. Desshalb wird sie auch *Summa archiepiscopi* genannt ²³⁾.

Zweck und Charakter des Werks bezeichnet er im Prooemium also: ‚praesens opus aggredior, in quo renovando et prosequendo diversorum doctorum sententias, flores glossarum, quaestiones et distinctiones utiles, opiniones maiorum difficiles, et quid verius videatur, apposui, summam tangendo omnia super singulis titulis, ut melius materiae commendentur. Qui ergo diversa scripta utilia, in *unum volumen quoad utrumque ius* fideliter redacta habere desiderat, ad scribendam hanc summam accedat intrepidus et securus‘. Die Summa, welche mit Recht *aurea* seit alter Zeit genannt wird, gehört zu den bedeutendsten Schriften der mittelalterlichen juristischen Literatur, leistet für die Dekretalen Gregor's IX. vollständig dasselbe, wie die des *Huguccio* für das Dekret, mit dem Unterschiede, dass Huguccio eine Interpretation der einzelnen Kapitel giebt, Hostiensis Summa der Behandlung des Gegenstandes nach der blossen Folge des Titel gewidmet ist. Hostiensis beherrscht das Quellenmaterial des römischen wie canonischen Rechts mit einer unbedingten vollen Kenntniss, und zeigt sich bewandert in der ganzen Literatur ²⁴⁾. Liefert er auch, wie er selbst an-

me distraxerint alia ardua negotia et diversa, adiutorio tamen illius, in quem semper speravi, in omnibus suffultus vim mihi intuli opus quasi desperatum, et nimis difficile, quinimmo insufficientiae meae impossibile, quod *in officio minori inceperam* et demum *in incendio amiseram*, in maiori constitutus officio revocavi, cursum operis consummavi.‘

²²⁾ Auch dies ergibt sich aus der Schrift. So heisst es *de elect.* (fol. 24. 2 Col. oben) ‚in ecclesia nostra Ebrodunensi.‘ Im tit. *de rescr.* (fol. 13. 4 col.) hat er ein Formular: ‚Henricus, Dei potentia Ebrodunensis Archiepiscopus‘ cet. Seine Person bringt er wiederholt hinein, z. B.: ‚puta si impetretur contra H. Archidiaconum Parisiensem *beneficiatum in Anglia* atque *provincia, legentem Parisiis in decretalibus*, de Secusia oriundum.‘ Dies als Beleg: ‚Item est, si in nomine errctur, dummodo *constet de persona per circumstantias appositas*, puta‘, und weiter daselbst: ‚si impetretur in d. *Priorem antipolitanum*, qui *Henricus* vocatur.‘ ‚Tu vero pone, quod ego Italicus intellexi me heredem institutum ab aliquo Anglico.‘ Es ist danach unzweifelhaft, dass er in Antibes Prior und Propst war, in der Provence (Vienne) und in England ein Beneficium, in Paris das Archidiaconat hatte, während er in Paris las.

²³⁾ Verzeichniss der Stationarien bei *v. Savigny*, VI. 649.

²⁴⁾ Im canonischen Rechte wird am meisten *Goffredus* citirt, dessen Werk so ziemlich in die Summe eingearbeitet ist, ausserdem fleissig Guil. Naso, Laurentius, Tancredus, Vincentius, Jacobus de Albeuga, Damasus, Huguccio, Gandulphus, Bernardus, Alanus, Bertrandus, Joh. Teutonicus, Petrus Hispanus, Raymundus. Auch *Guil. Redonensis* hat er benutzt, Vgl. L. I. Tit. 41. de in integr. rest. §. quando minor. Der *Jo. doctor decretorum*, den er wiederholt anführt, ist ohne Zweifel *Joh. de Deo*. Durch Druckfehler ist (fol. 194 u. 287) offenbar aus *Bertrandus* gemacht *Berto*, und *Bartol*.

giebt, eine Verarbeitung der vorhandenen Glossen und Schriften, so darf seine Summa keineswegs als eine blossе Compilation bezeichnet werden. Wir haben in ihr einmal ein einheitliches, gleichmässig ausgeführtes Werk. Sodann nimmt dasselbe auf die Praxis und die Gewohnheiten eine stete Rücksicht und zeigt, dass sein Verfasser nicht nur eine grosse Erfahrung besass, sondern ein offenes Auge für die Verhältnisse des Lebens hatte. Es enthält eine Fülle schätzbare Notizen. Die Casuistik desselben überschreitet nirgends das richtige Maass. Auch hat er vollkommen Recht, eine Darstellung des *utrumque ius* zu geben. Die Summa ist für das römische Recht kaum weniger wichtig, wie für das canonische, so dass nicht recht zu verstehen ist, weshalb sie Savigny von dem Kreise seiner Betrachtung ausschliesst. Ueberhaupt sollten die Romanisten sie mehr beachten. Man begreift vollkommen, dass seine Zeitgenossen, wie die Späteren ²⁵⁾, ihn mit einer Reihe von Ehrenprädikaten, wie *pater canonum*, *fons iuris*, *monarcha iuris*, *stella*, *lumen lucidissimum Decretorum* belegten und Dante von Dominicus singt (Parad. XII. 82 ff.):

Nicht für die Welt, für die man jetzt sich müht,
Nach Ostiensis und Thaddäus Wort,
Nein fürs wahre Manna nur erglüht
In kurzer Zeit ein grosser Doktor.

3. Lectura in Decretales Innocentii IV. ²⁶⁾.

Anfang: ‚Cum in multis. Infinitas casualiter reprobatur. §. ideo generalis clausula.‘ Sie ist eine im selben Geiste gehaltene sehr aus-

Von Romanisten führt er am häufigsten an Azo, dann Placentinus, Jacobus Balduini, ausserdem Homobonus, Irnerius, Bulgarus, Martinus, Hugo, Rogerius, Albericus (einigemalen ‚Albericus de porta R. fol. 123 a ‚Albericus qui longo tempore extitit apud Bonon. mirabiliter sensit de hac materia‘), Johannes Bassianus (Job., Jo. B.), Lanfrancus Cremonensis, Jac. Columbi (Columbus), Ubertus de Bobio, Roffredus, Bernardus Dorna (Berna.). *De rescr. §. quod cui praeiudicet* (fol. 11. col. 1) ‚secundum Job. et G.‘ Wilhelmus, der auch die Sigle G. hat, kannte er nicht, da derselbe erst 1246 geboren ist (v. Savigny, V. S. 331), es ist also Irnerius gemeint.

Mehrmal citirt er Jo. Asten, z. B. *de appell.*, quando debeat fieri ap. (fol. 185): ‚Jo. Asten. dicit, quod secundum l. appellari potest quandocunque quis gravatur, ut in d. II. ff. de minor. ait pretor §. permittitur et C. e. si quis pro vocatione, et aliis legibus supradictis, quas alii casuales dicunt, et item notavit Jo. doctor decretorum II. q. VI. non ita . . . Potes tamen, si vis, sententiam Jo. Asten. et Jo. doctoris decretorum . . . sustinere.‘ *Jo. de Deo* in distinct. sagt: ‚secundum canones quicunque gravatur.‘ Er citirt später auch ‚secundum Jo. et quosdam alios‘.

Von Theologen citirt er z. B. *Hugo de S. Caro*, *Guil. Paris.*, *Philippus Aquensis* Archiep. u. s. w.

²⁵⁾ Sarti, p. 362 Anm. f. sqq. stellt Aeusserungen zusammen.

²⁶⁾ Handschriften: Basel C. I. 18. s. XIV. (Apparatus hostiensis const. novarum Innoc. III.). Darmstadt 853 mbr. f. s. XIV (4. Stück). In dieser Hs. füllt

fürliche Erklärung der Novellen Innocenz IV., die von Johannes Andreä und anderen Kommentatoren des Sextus fleissig gebraucht wurde.

III. Von verschiedenen alten Schriftstellern²⁷⁾ wird auch eine Schrift über das Lehnrecht angeführt, deren Existenz Savigny sich zu beweisen bemüht mit der Angabe, sie sei als Lib. 3, Tit. 19 in der Mitte zwischen den Titeln *de rerum permutatione* und *de pignoribus* gedruckt. Eine besondere Schrift über Lehenrecht hat er nicht gemacht, eine solche steht nicht in der Summa. In dieser hat er, wie jeden Titel der Dekretalen, so auch den Tit. *de feudis* III. 20. behandelt, wie das überhaupt in den Summen und Apparaten geschehen ist. Wenn Alvarottus sagt: ‚Henricus arch. ebred. postea vero nuncupatus Ho., qui a Pileo paucis additis suam *summam* traxit‘, so beweist dies, dass er die Summe meinte; es ist übrigens die Behauptung nicht ganz richtig.

IV. Die in zahlreichen Handschriften²⁸⁾ vorkommende *Summa sive tractatus de poenitentia et remissionibus* ist nichts als ein Titel aus dem fünften Buche der Summa. Derselbe ist sehr ausführlich und interessant. Einmal zeigt er, welche Anschauung die damalige Zeit über das Verhältniss der kirchlichen Gesetzgebung und Grundsätze zu dem Rechte hatte. Es ist nun ohne Zweifel von grosser Bedeutung, welche Stellung ein so hervorragender Jurist, der nach dem Papste als Kardinalbischof von Ostia die erste Stellung in der Kirche einnahm, in diesem Punkte hatte. Indem er genau untersucht, wem die einzelnen Personen vom Papste bis zum einfachen Geistlichen, vom Kaiser bis zum Bauern herab beichten müssen, giebt er uns eine kirchlich-politische Ständetheorie, die manche sehr interessante Details aufweist²⁹⁾. Er stellt dann auch sechsundvierzig *Canones poenitentiales*

sie 31 Blätter mit je 2 Col. zu 78 Zeilen. — Es ist mir nicht möglich zu beurtheilen, ob nicht die eine oder andere der zahlreichen von mir nicht selbst benutzten Handschriften, von den Dekretalen Innocenz' IV. mit Glossen diese lectura enthalte, weil die Kataloge das nicht geben, was der Fachmann allein brauchen kann.

²⁷⁾ Baldus in *usus feudorum* ed. Lugd. 1552 f. prooem. Alvarottus, *super feudis* ed. Lugd. 1545 f. prooem. Vgl. v. Savigny, V. S. 515. 517.

Derselbe S. 43 u. 278 zeigt, dass weder Azo noch Accursius Noten zu der Summa Hostiensis geschrieben haben bezw. schreiben konnten, diese Behauptung vielmehr auf Missverständnissen ruhet.

²⁸⁾ Z. B. Breslau Bernhard., Prag Univ. IV. A. 13, Trier 866.

²⁹⁾ Einige Stellen als Beispiele. Rubr. 15 (fol. 410): ‚*Cui Papa*. Nam superiorem non habet, immo *tenet in terra locum Dei viventis*, supra ut benef. eccl. c. unico §. primo ver. porro, supra de transla. epi. quanto et c. praece., *nec videtur quod poenitentia egeat*. *Quis enim Sanctum dubitet esse, quem apex tantae dignitatis attollit?* in quo, si desunt bona per merita acquisita, sufficiunt quae a praedecessore testantur, aut enim claros ad hoc fastigia erigit, aut qui eriguntur illustrat secundum

auf. Sie finden sich in dem Confessionale des *Bonaventura*, obwohl in anderer Anzahl und vermehrt wieder. Es fragt sich, ob er sie diesem entlehnt, oder direkt aus den Quellen geschöpft habe. Jenes behauptet der Herausgeber der alten *Libri poenitentiales* ohne weiteren Nachweis³⁰⁾. Ich bezweifle dies. Die *Summa* ist, wie gezeigt, zwischen 1250 und 1261 gemacht worden. Bonaventura war im Jahre 1261, wo die *Summa* vollendet vorlag, 40 Jahre alt. Es liegt aber kein Anhalt vor, dass Hostiensis an seiner *Summa* bis 1261 gearbeitet hat. Die *Canones*, wie sie aufgenommen sind, entsprechen ganz der Methode des Kardinals. Dieser ist gewohnt, seine Autoren anzuführen, nennt aber Bonaventura mit keinem Worte. Die *Canones* selbst liessen sich leicht zusammenstellen. Wollte er sie einem fremden Werke entnehmen, so war es jedenfalls leichter und wahrscheinlicher, dies einfach zu thun, nicht aber abzukürzen und auszulassen. Sie machen bei Bonaventura den Eindruck längerer Ausführung. Wir haben endlich keinerlei Grund, das Confessionale bereits 1261 als vollendet, und, worauf es doch ankommt, ein solches Ansehen geniessend anzunehmen, dass der damals schon hochberühmte, mit der ersten kirchlichen Würde nach dem Papste geschmückte Canonist, der als Kenner der Quellen Bonaventura weit überragt, aus demselben abgeschrieben haben sollte. Umgekehrt war des Hostiensis *Summa* bald so bekannt, dass sie Bonaventura sicher gekannt hat.

Symma, XL. di, non nos. Sed certe peccare potest Papa gravius quam alius; er setzt dann auseinander, dass er sich den Beichtvater wählen könne und ihm dadurch Jurisdiction gebe, so dass in foro poenit. dieser höher werde. Der *magister scholarum, doctor, advocatus, iurisconsultus* wird vor dem *pæbyter parochialis* behandelt. ‚Cui imperator (fol. 414b). Videtur, quod Papae et non alii, quia ei immediate subiacet et ab eo confirmatur vel reprobat, inungitur et coronatur. . . . Tu die quod Imp. et imperatrix de consuetudine antiquissima, cuius memoria non extat, certos habent confessores praelatos, qui sunt magistri capellae suae, et sub ipsis tenent alios capellanos quotidianos, quibus confitentur, et qui habent curam animarum suarum de consuetudine probata per dominum Papam.‘ Dieser könne die Gewohnheit cassiren, deshalb sei es besser, ein Privileg zu erwerben, das die Wahl freistelle. Fol. 421. zählt er die von den einzelnen Geistlichen und Weltlichen zu erforschenden Sünden auf.

³⁰⁾ *Wasserschleben*, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851, S. 96: ‚Aus diesem Confessionale hat der Cardinal Hostiensis im Lib. V. seiner *Aurea summa* . . . einen Auszug gemacht in 46 Artikeln oder casus. Die Differenz in der Anzahl der Artikel hat ihren Grund theils in der Verbindung mehrerer Artikel des Bonaventura in eines, theils in der Uebergangung derselben.‘

§. 32.

19. Abbas antiquus*).

I. Mit dem Namen *Abbas* wird in den Werken vom Ende des 13. Jahrhunderts an sehr häufig ein Schriftsteller citirt, ohne dass ein anderes Wort eine nähere Bezeichnung giebt. Seitdem ein jüngerer berühmter Canonist von seiner Abtswürde vorzugsweise als *Abbas* angeführt zu werden pflegt, *Panormitanus* nämlich (§. 81), ist für jenen der Beisatz *antiquus* stehend geworden, der übrigens in dem in der ersten Anmerkung abgedruckten Citate des jüngeren *Abbas* seine Quelle haben dürfte. Nach *Diplovataccius* soll er Franzose gewesen sein und zu Avignon gelebt haben. Für die letztere Angabe bin ich nicht im Stande eine Stütze zu bieten. Seine französische Nationalität wird wahrscheinlich gemacht durch häufige Bezugnahme auf Frankreich in seinen Schriften¹⁾ und den Umstand, dass er gerade den Franzosen *Petrus de Sampson*e zu seinem Lehrer erwählte²⁾. Er hat aber unzweifelhaft in Bologna studiert³⁾ und gelehrt. Für Beides spricht die Methode seiner Schriften, die genaueste Bekanntschaft mit der dortigen Literatur und die Kenntniss des lombardischen Rechts, vor Allem, dass er Schüler des *Petrus* war.

II. Wir besitzen von ihm folgende Werke:

1. *Lectura s. apparatus ad decretales Gregorii IX.* ⁴⁾

Sie beginnt, wie schon *Johannes Andreä* angiebt, ohne Vorrede und zwar mit den Worten: *Gregorius interpretatur vigilans, et bene*

*) *Joh. Andreae* Nov. in decretales voce Novella §. demum contemporanei. (Anhang.) — *Fr. Zabarella* super I. Decr. proem. fol. 7, col. 4. — *Nicolaus Panormitanus* ad c. 4. X. de praesumpt. II. 23. in den späteren Ausgaben der Glossa ord. als Zusatz also: *Abbas in antiquis dicit casum ponendum per decre. veritatis, de do. et contu. Abbas Siculus.* — *Diplovataccius* fol. 193. — *Sarti* I. 367. — *Meine* Beiträge S. 38—46.

¹⁾ Dahin gehört vorzüglich die in *meinen* Beiträgen S. 39 f. abgedruckte Stelle zu c. *Raynaldus* 16. X. de test. et ult. volunt. III. 26., worin er angiebt, Azo habe früher die Meinung des *Jacobus Balduini* getheilt, *postmodum dum regeret in provincia contrarium tenuit.* Dadurch ist, wie ich gegen *v. Savigny* V. 4. ausführte, der dies positiv bestreitet, die Notiz von *Diplovataccius*, Azo habe in Montpellier gelehrt, erwiesen.

²⁾ Er sagt bisweilen *magister meus P. de Sam.* bezeichnet ihn oft schlechthin *magister meus* oder *magister.*

³⁾ Dies ist besonders dadurch bewiesen, dass er zu c. 30. de spons. eine mündliche Aeusserung von *Vincentius* anführt (abgedruckt Beiträge S. 40). Vergl. Bd. I. S. 191 f.

⁴⁾ *Handschriften*: *Bamberg* P. II. 8. mbr. fol. s. XIV., P. II. 9. mbr. fol. s. XIV. *Frankfurt a. M.* Stadtbibl. Nr. 43 fol. mbr. s. XIV. *Kassel* ms. jur. in fol. 5 mbr.

vigilavit etc. Das Werk ruht einerseits auf der Glossa ordinaria des *Bernhard von Parma*, die beständig mit ‚*b. in glo. dicit*‘, mit dem Anfange ‚*ad glosam, quae incipit*‘, ‚*glosator*‘, ‚*glosa ordinaria*‘ angeführt wird. Sie wird zu Grunde gelegt, erweitert, ergänzt und verbessert. Hieraus erklärt sich die Abwesenheit längerer Ausführungen und die beschränkte Berücksichtigung der älteren Literatur, die er nur herbeizieht, soweit sie zur Ergänzung der Glosse dient. Die mit dieser gleichzeitige und spätere wird eingehend berücksichtigt⁵⁾. Eine zweite Grundlage ist das Werk des *Petrus de Sampson*. Wie die häufigen Citate andeuten und aus einigen Handschriften zu schliessen ist⁶⁾, darf das Werk als Uebersetzung von jenem gelten. Es übertrifft dasselbe jedoch, ist trotz der Benutzung fremder Schriften selbstständig, lebendig und zeugt insbesondere von einem kritischen Sinne⁷⁾. Diese Eigenschaften nebst der in ihm liegenden Ergänzung der Glosse machen seine allgemeine Benutzung, namentlich durch Johannes Andrea, erklärlich.

Das Werk ist wohl am Ende der sechziger Jahre abgefasst. Vor 1261 fällt es nicht, da *Henricus de Segusia*, der erst in diesem Jahre Kardinal wurde (§. 31) als *Cardinalis* im *c. Raynaldus* de testam. angeführt wird. Auch ist Bernhards Glosse erst in den sechziger Jahren gemacht. Andererseits ist es sicher vor 1275 vollendet gewesen, weil sich nur daraus die gänzliche Nichtberücksichtigung der Konstitutionen von Gregor X. erklärt.

s. XIV. *Leipzig* Universitätsbibl. 1024 mbr. fol. s. XIV. ‚*Petrus et Abbas super quinque libris decretalium*.‘ *Prag* böhmisches Museum I. B. 3. und 4. s. XIII, auf XIV. fol. mbr. und Metropolitankapitel I. 14 mbr. fol. s. XIV. (*meine* Canonist. Handschr. S. 51 ff. 78). München 6849 (*Phillips* S. 328 Anm. 46). 6350 (im Katalog steht freilich: ‚*Innoc. IV. Papae apparatus super decretal. libris quinque*.‘ mit der Bemerkung, diese Lectura sei wohl noch nicht edirt). Vatican 655 (*Sarti*).

⁵⁾ Er benutzt ausser Bernardus de Botone und Petrus: Innocenz IV., Vincentius, Tancred, Laurentius, Guil. Naso, Jacobus de Albenga, Goffredus de Trano, Joh. Galensis, Hostiensis. Von Civilisten führt er an Johannes Bassianus, Jacobus Balduini, Bagarottus, Azo, Odofredus, Accursius, Ganfredus.

⁶⁾ Vgl. Note 4 die *Leipziger* und die *Münchener*.

⁷⁾ Er kann recht scharf sein; ein Beispiel giebt er zu *c. Quoniam frequenter*, *ut lite non cont.*: ‚*tertia lectura est magistri petri de sampson, et magis generalis. Et attende: dicebat magister p. de samp., quia hic videtur Innocentius respondere ad modum puerorum; si enim quaeratur a puero: ubi est pater tuus? ipse respondet: vel in coelo, vel in terra, vel in mari. Ita dicit hic innoc.: quamdiu expectabitur electus absens non per contumaciam? et ipse respondet: sicut est in canonibus definitum. Quaere igitur totum corpus iuris canonici et invenies qualiter sit definitum.*‘

2. Lectura in Constitutiones Innocentii IV. ⁸⁾.

Dieser 36 Constitutionen Innocenz' IV. glossirende, mit den Worten: *Cum in multis. Casus est planus, quod per generalem clausulam quidam alii ultra tres vel quatuor in iudicium trahi non possunt*, beginnende Apparat ist abgefasst nach dem 25. Mai 1260 ⁹⁾ und nach der Lectura in decretales ¹⁰⁾. Er ist eine selbstständige Erklärung, obwohl er die des Petrus vor Augen hat ¹¹⁾, und theilt die Vorzüge der ersteren Schrift, wie er ebenso benutzt wurde, besonders von Johannes Andreä im Apparate und in der Novella zum Sextus.

3. Distinctiones ¹²⁾.

Sie sind in gleicher Weise, wie des Petrus Distinctiones, Erörterungen zu einzelnen Kapiteln der Dekretalen, und zwar zu etwa 30, und zu einigen Constitutionen Innocenz IV. ¹³⁾. Ihr Charakter ist derselbe, wie in den anderen Schriften.

Wie sehr unser Abbas seinem Lehrer folgte, zeigt wohl am Besten der Umstand, dass er genau seine schriftstellerische Thätigkeit in den gleichen Grenzen mit demselben hielt.

§. 32.

20. Johannes de Anguissola, Angusellis *).

I. Dieser Schriftsteller stammt aus Cesena, wo seine Familie später den Namen Anguselli (aus Anguissola gemacht) führte, besass

⁸⁾ Handschriften: *Prag* böhm. Museum I. B. 3 und 4., Kapitel I, XV., *Bamberg* P. II. 8., *Cassel* ms. jur. in fol. 5., *Darmstadt* 853, die beiden citirten von *München* und *Vatikan*. Beitr. S. 75 sind die einzelnen glossirten angegeben. Vgl. meine Dekretalen S. 767 ff. — Von Verschiedenen ist diese Glosse fälschlich *Bernhard von Parma* zugeschrieben worden.

⁹⁾ Todestag Alexander's IV.; er sagt zu c. *pia* de except. (Beiträge S. 45): *et hodie videtur Alex. hoc statuisset* expresse.

¹⁰⁾ Es heisst zum 1. Kapitel: *et istud adde, si vis, his, quae notavi de hoc secundum naso supra eodem nonnulli* d. h. zu c. 28. X. de rescriptis I. 3.

¹¹⁾ Wie dieser commentirt *Abbas* die Const. Innocenz' IV. in einer besondern Schrift, nicht unter denen Gregor's IX.

¹²⁾ Handschriften: *Prag* Museum I. B. 3. und 4. *Bamberg* P. II. 8. *Cassel* 5. *Frankfurt* 43.

¹³⁾ Beiträge S. 45 f. und Dekretalen S. 770 sind alle Stellen einzeln angeführt. *Anfang*: *Circa statuta facta a capitulo ita distingue: aut res, de quibus fuit quaestio, possident ut plures aut ut capitulum.*

*) *Joh. Andr.* Praef. apparatus Clementinarum führt ihn als den achten *Johannes* inter canonistas auf; in den Ausgaben ist der Name meist gedruckt *Joannes de languicellis* (languicella) cesenatensis. Durch den Beisatz schwindet jeder Zweifel.

in seiner Vaterstadt, wie Panzirolus nach mündlicher Angabe des Caesar Mazonius aus Cesena erzählt, das Castel Lenaria. Ueber seine Studien ist nichts, über seine näheren Lebensumstände nur so viel bekannt, dass er in Padua lehrte¹⁾. Würde dies durch des Albertus Angabe schon allein feststehen, so wird es aus seiner Schrift bewiesen²⁾. Nach Panzirol und Papadopoli soll er um 1300 auch in Bologna dozirt haben, dies ist jedoch durch nichts unterstützt und gänzlich unwahrscheinlich, weil Sarti gewiss darauf gestossen wäre. Gandinus hat wohl kaum nach 1300 gelebt und in vielen Orten Richterämter versehen, so dass seine Studien in Padua kaum früher als in das Ende der sechziger Jahre fallen.

II. Ihm wird zugeschrieben³⁾ eine Schrift, welche sich Joh. Andrea zugeweiht habe, nämlich

1. De sponsalibus.

Die Nachricht des *Albericus*, welcher Zeitgenosse beider war⁴⁾, und in Padua studiert hatte, ist zu bestimmt, um wegdisputirt werden zu können⁵⁾. Hierzu kommt, dass die Schrift des Johannes Andrea nach dessen eigenen Worten *„nova non diceus, sed breviter antiquitus scripta commemorans“* eine Stütze für Albericus ist. Unter dem Namen des Johannes Andrea finden sich nun zwei verschiedene Formen der *Summa super IV. libro decretalium*, wovon die eine offenbar die ältere

Vergleiche auch die §. 37. Anm. 7. abgedruckte Stelle. *Diplovat.* f. 215 in Nr. 136 (Joh. Andr.). *Albertus de Gandino* de maleficiis tit. de poenis reorum N. 7.: *„hanc autem distinctionem copiose notavit d. Jo. de Angusel. de Cesena legum doctor in utroque iure Pad., in scholis ego Al. didici ab eo.“* *Panzirolus* Lib. III. c. 18. *Faciolati* Fasti I. 33. *Colle* III. 19 sq. *Meine* Beiträge S. 51—56.

¹⁾ *Colle* kann kein Dokument anführen und stützt sich bloß auf Albertus.

²⁾ Beitr. S. 53. Er sagt zu c. *Quanquam usurarii* (c. 2. de usur. V. 5. in 6), dass er in einer Streitsache vor dem Bischof von Padua als Patron fungirte.

³⁾ *Albericus de Rosate* dictionarium ad utriusque iuris facilitatem cet. Lugd. 1548 fol. sub voce *matrimonium* I. *est viri et mulieris coniunctio*: *„Et in quadam summula Jo. An., quam fecit super matrimoniis: et quae originaliter fuit do. Joan. de Angusolis, qui eam composuit; licet ipse Jo. An. eam sibi ascripserit.“* In Cod. tit. de spons. rubr. heisst es aber: *„De hoc breviter et utiliter traditur per Jo. An. in summa sua, quam composuit super IV. libre Decret., que incipit: Christi nomen invocans, et in quadam etiam summa antiqua, quae dicitur composita fuisse per Jo. de Anguselis.“* *Panzirol* führt nur die erste Stelle an, ausserdem: *„eruditus tamen de Protestationibus eius liber.“*

⁴⁾ v. *Savigny* VI. 122 ff.

⁵⁾ v. *Savigny* VI. 123 nimmt an, Albericus habe den Vorwurf in der zweiten Stelle berichtet und sei wohl dadurch zu ihm geführt, dass die Schrift des Joh. de Ang. in manchen Handschriften aus Versehen des Joh. Andrea Namen geführt habe. Mir scheint, eine solche Berichtigung liegt keineswegs in der zweiten Stelle.

concisere, die andere die Ueberarbeitung ist. Wir sind daher berechtigt in der älteren ⁶⁾ die Summe dieses Johannes zu sehen. Mir scheinen in des Johannes Andreaë Benehmen direkte Anhaltspunkte zu liegen. In der Einleitung zur Summa nennt er sich bloß *parvus doctor*, hebt hervor, dass er nichts Neues sage. Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass er in Padua (1307—1309) die Schrift von diesem Johannes kennen lernte, dann nach Bologna zurückgekehrt, dieselbe ausnutzte, aber später, um jeden Verdacht von sich abzuwälzen, in den Additiones zum Speculum seine Summa genau mit den Anfangsworten bezeichnete, sodann deren Abfassung ‚in primordiis doctoratus‘ verlegte, was wohl richtig, aber nicht ganz genau war ⁷⁾.

2. Ausser dieser Summa habe ich von ihm ein zweites Werk gefunden, das in der Handschrift ⁸⁾ mit der etwas späteren Ueberschrift: ‚Apparatus domini *Johannis de Angusoll*. professoris utriusque iuris super Gregorianas‘, beginnt: ‚Gregorius X. in generali concilio lugdunensi. *Fideli*. Sic incipit lex C. de his qui ad ec. conf. l. *fideli* [l. 2. Cod. I. 22.]. *Devota*. Recte dicit *devota*‘ cet. und endigt: ‚Hic finitur apparatus *Johannis de Cesena* sive de *Gozellis* utriusque iuris professoris super novissimis Gregorii X.‘ Hält man dieses, die Angabe des Albertus und die mitgetheilte Notiz der Handschrift zusammen, so

⁶⁾ Hierzu unten §. 54. II. 2. Es ist das Verdienst *Stintzing's*, Populäre L. G. S. 186 ff., diesen Punkt ins Reine gestellt zu haben. Sie ist enthalten in den beiden bei *Hain* Nr. 1073 s. l. a. et typ. n. in 4^o, wovon *Stintzing* selbst ein Exemplar besitzt, das ich durch seine Gefälligkeit zu benutzen in der Lage war, und Nr. 1074. s. l. a. et typ. n. angebenen.

Beweisend ist, was *Stintzing* darlegt: 1) dass in der kürzeren Form die Einleitung des Joh. Andreaë fehlt; 2) dass in der längeren des Joh. Andr. eine Stelle der kürzeren *nicht* aufgenommen ist. Diese lautet im cap. 5. qui possunt contrahere matrimonium: ‚et nota, quod matrimonium contrahi potest inter absentes per procuratorem, sicut fuit factum inter dominum regem aragonum et dominam reginam, quae nunc est.‘ *Stintzing* hebt hervor, er meine die Ehe Jakobs II. mit Blanca, Tochter Karls II. von Neapel, die 1295 vereinbart, 1296 geschlossen wurde. Blanca starb 12. Nov. 1810. Johannes Andreaë habe nun, wenn er die Summe ‚in doctoratus primordiis‘ geschrieben, auch diese Königin als ‚quae nunc est‘ bezeichnen können, da er schon 1302 Professor war.

⁷⁾ Auf die Worte des Dankes für *Guido* in der Vorrede, welche nach *Stintzing* ‚auf einen für empfangene Gunst dankbaren Anfänger hindeuten‘, ist gar kein Gewicht zu legen, da er des Guido stets in oft überschwänglichen Worten gedenkt. Wohl aber hat die Vermuthung *Stintzing's* S. 192: ‚Wahrscheinlich ist die Schrift aus einer Repetitio super L. IV. Decretalium hervorgegangen, bei welcher *Joh. Andreaë* die Schrift des *Angusolis* zu Grunde legte‘ viel für sich. Aber das passt gerade für die Abfassung in Padua, die Publikation in Bologna; in Bologna las man kaum nach dem Buche eines Paduaners. Und das Schweigen über den Commentar!

⁸⁾ *Wiener* Hofbibl. mbr. fol. s. XIV. Nr. 2216 (Salisb. 327) fol. 59—78.

ist wohl an der Autorschaft nicht zu zweifeln⁹⁾. Von dem Werke findet sich merkwürdigerweise bei keinem Schriftsteller eine Erwähnung. Von *Gartias* (§. 38) und *Durantis* (§. 35), die gleichzeitig schrieben, erklärt es sich leicht, nicht so von *Johannes Monachus* und besonders *Johannes Andreä*, der selbst in Padua dozirte und die Literatur genau kennt. In Verbindung mit der Notiz des Albericus macht dies Schweigen den Verdacht zur Gewissheit. Dass *Guido de Bageio*, obwohl er ihn nicht citirt, den Commentar benutzt hat, ist unbestreitbar¹⁰⁾. Der Apparat selbst ist eine sehr gute Leistung, zeichnet sich aus durch eine umfassende Berücksichtigung der römischen Rechtsquellen und auch des liber feudorum, so dass er über manche Schriften jener Zeit hervorragend. Seine Abfassung fällt kurz nach der Publikation (1274) der Constitutionen von Gregor X, vielleicht in's Jahr 1275. Ich schliesse das daraus, dass er keine jüngere Schrift citirt¹¹⁾, ebenfalls keine jüngere Dekretale und diese Zeit zu der Angabe des Albertus gut stimmt.

3. Tract. de protestationibus¹²⁾.

§. 33.

21. Princivallus Mediolanensis.

I. Name und Stellung dieses Schriftstellers ist uns aus *Joh. Andreä* bekannt¹⁾; dessen Notizen und die Schrift des Princivallus haben *Diplovataccius* zur Grundlage gedient²⁾.

⁹⁾ In der Handschrift steht sehr oft ‚Jo. de cesena‘, ‚Jo. de ces.‘, ‚Jo.‘

¹⁰⁾ Ich habe Beitr. S. 55 zwei Stellen neben einander gesetzt, die den Beweis liefern.

¹¹⁾ Er benutzt die Glosse Bernhards von Parma zu den Dekretalen und Bern. Compost. zu denen von Innocenz IV., die Summa Hostiensis (zw. 1250 und 1261) und Goffredus, der 1245 starb, von Civilisten Azo und Accursius.

¹²⁾ Gedruckt in ‚Tract. de protestationibus trium clarissimorum juris consultorum Constantii Rogerii, Martini de Ven. et Joan. de Agusellis, item de exceptionibus Nepotis a Montalbano, de Recusationibus Stefani Auferrii. Col. Agripp. 1589. 16.‘ (von mir benutzt nach dem Exemplar der Prager Univers. Bibl. XXV. I. 303).

¹⁾ Nov. in VI, ad c. 11. II. 15. ‚Sciendum, quod Princivallus de Mediolano, antiquus doctor studii Paduani, qui in iure nostro longo tempore illud rexit, terminavit contrarium dicto Hostiensis.‘ Eine andere Stelle ist unten §. 37, Anm. 7 abgedruckt. Diese Stellen, insbesondere die letztere, sind Diplovataccius entgangen, er hätte sonst für die Chronologie Anhaltspunkte gehabt.

²⁾ Seine Beschreibung Nr. 94 f. 181 lautet:

‚Princivalis Mediolanensis et Canonicus Modoiciensis Decretorum Doctor et testualista maximus. Pulchrum opus super libro Decretorum composuit, incipit: *Bonae rei dare consultum et praesens habetur vitae subsidium*; quae lectura est

Er war von Geburt Mailänder; wo er studirte ist unbekannt, vermuthlich in Padua. Hier war er lange Zeit als Doctor Decretorum Lehrer des canonischen Rechts. Die Zeit seines Aufenthalts in Padua lässt sich mit voller Gewissheit in das letzte Drittel des dreizehnten Jahrhunderts setzen, da er Zeitgenosse des Boatinus und Joh. de Anquissola war ³⁾.

II. Von seinen Schriften haben wir noch die erste:

1. *Lectura super Decretum* ⁴⁾.

Sie hebt an:

„Bonae rei dare consultum et praesentis habere vitae subsidium ... ideo ego magister p. Mediolanensis canonicus Modociensis doctor decretorum Paduae regens ad salarium in decretis volens huic defectui occurrere in decretum Gratiani“ etc. Dasselbe giebt eine klare und gute allgemeine Inhaltsangabe der Distinctiones u. s. w.

2. *Quaestiones*.

Es ist mir bisher nur aus den mitgetheilten Anführungen bekannt geworden, dass er solche hinterlassen hat.

22. *Laurentius de Polonia*.

Ueber diesen Canonisten, dessen Name und Stellung sich aus dem Werke ergibt, kann ich keine weiteren Mittheilungen machen.

valde utilis et solummodo quod vias glossarum scribit, declarando textum. Fuit Doctor valde antiquus, de quo facit mentionem Jo. Andr. in Reg. *cum partium* de Reg. Juris in 6., ubi dicit, ipsum disputasse Paduae. Floruit Paduae, ut ibi Jo. Andr.; et, prout ipse refert in proem. Decretor. in prin., fuit Mediolanensis et Canonicus Mutinensis Decretorum Doctor Paduae regens ad salarium in Decretis. Quo autem tempore floruerit, ignoro. Vidit tamen ipse scripta *Goffredi*, ex quo ipsum allegat in c. *tantis* 81. dist. ... et scripta *Jo de Deo*, ipsum allegans in c. [muss heissen *verbo*, denn wohl das Wort, aber kein caput *avaritia* steht darin] *avaritia* in fine 25. dist. et alibi lecture. Et sic floruit tempore Jo. de Deo, et Innoc. 4. tamen clarum non habeo.

³⁾ *Colle*, Facciolati haben ihn nicht. Ich habe im Inhaltsverz. zu meinen Rechtshandschriften S. 613 die *Lectura* einem *Petrus* zugeschrieben; die Auflösung des P. in *Principallus* wird Niemand vornehmen, *Diplovataccius* stand mir damals nicht zur Disposition. Ich bemerke noch, dass in Hss. und Ausgaben der *Novella* bald *Principallus*, bald *Principaldus* steht, *Diplovataccius* hat *Principalis*. Canonicus *Modociensis* hat *Diplov.* und die Hss.

⁴⁾ Handschriften in *Klosterneuburg* 110 und 111, beide mbr. f. saec. XIV. Im Cod. M. 82 des böhm. Museum zu *Prag*, enthaltend das *Decretum Gratiani* mit der *Glossa ord.* und Zusätzen steht dasselbe als Einleitung zu den einzelnen Abschnitten.

Sein *Memoriale decreti* ¹⁾ beginnt: ‚Incipit memoriale decreti cum remissionibus glossarum. Pauperior vidua pauperula, quae duo aera minuta in gazophylacium domini misit: Marci XII. Lucae XXI; XXIV. q. 1. odi et proci, de poen. di. V. c. 1. Ego *Laurentius de Polonia*, scolasticus ecclesiae Vratislaviensis, capellanus domini Papae et doctor decretorum ad honorem dei et utilitatem studentium, salutem universorum, minutissimum mitto in gazophylacium studii generalis, *memoriale* scilicet *decreti* faciens, ut, quod propter varietatem materia- rum et diversitatem glossarum in promptu in memoria non potest de facili retineri, saltem per quoddam artificium materiae singulae leviter valeat inveniri, quid dicatur, ordinare et notetur.‘ Dasselbe giebt den Inhalt des Dekrets an unter Verweisung auf Parallelstellen des Dekrets und der Dekretalen. Seine Abfassung fällt in das Ende des 13. Jahr- hundert. Man darf dies annehmen, weil Petrus de Sampsona und Hostiensis die jüngsten Schriftsteller sind, welche es in der Aufzählung der Canonisten erwähnt.

23. Martinus frater ordinis Praedicatorum *).

I. Dieser ist der als Verfasser der ‚*Chronica summorum pontificum imperatorumque ac de septem aetatibus mundi*‘ bekannte aus Troppau stammende Streperi (Streppus) zubenannte Dominikaner, der 1279 als ernannter Erzbischof von Gnesen starb. Da er nur durch seine Mar- garita hier in Betracht kommt, ist ein näheres Eingehen nicht nöthig.

II. Seine *Tabula decreti*, gewöhnlich *Margarita Martiniana* genannt, ist ein alphabetisches Repertorium über das Dekret. Die Arbeit ist ganz brauchbar und verständig, gibt zuerst das Schlagwort, dann die einzelnen dasselbe betreffenden Rechtssätze. Hieraus erklärt sich die grosse Verbreitung in Handschriften ¹⁾ und durch den Druck ²⁾. Diese ist eine solche, wie sie wenige Schriften gefunden haben ³⁾. Die

¹⁾ *Meine* Rechtshandschriften S. 575 f. *Handschriften: Klosterneuburg* 96. f. mbr. s. XIV. *Bamberg* P. II. 19. s. XIV. f. mbr. *Wien* 2167. mbr. s. XIV. f. 1—27

²⁾ Siehe die bei *Potthast* Wegweiser S. 435 f. genannten Schriften. Ueber sein Leben *Quetif* I. 361, *Fabricius* V. 41. *Wattenbach*, Deutschlands Geschichts- quellen im M. A. II. (3. Aufl. Berlin 1874) S. 326 ff.

³⁾ *Meine* canonist. Hss. zählen 6 in *Prag* auf, darunter eine Univ. XIII F. 6 saec. XIV. Sie sind zu Dutzenden vorhanden.

²⁾ *Stintzing*, Pop. Lit. S. 127 zählt 19 Ausgaben bis 1500 auf. Ausser diesen habe ich noch eine Ausgabe Argent. 1488 benutzt. Es ist in fast allen Ausgaben mit der Glosse von der Pariser von 1505 an abgedruckt.

³⁾ Als Beweis der Sorgfalt, womit *Phillips* gearbeitet hat, dient, dass er IV. S. 206 im Jahre 1851 die *Margarita* trotz der 20 Ausgaben vor 1500 und der zahl- losen noch älteren Handschriften einem Pönitentiar des P. Gregor XIII. (1572 bis 1584) zuschreibt.

Einleitung beginnt: ‚Inter alia, quae ad fidelium Christi doctrinam scripta sunt‘, das Werk selbst: ‚Aaron. Quod caritas Aaron multipliciter insinuatur‘.

III. Für die Autorschaft des Martinus bezüglich der *Margarita decretalium* (§. 121) liegt nicht der mindeste Anhalt vor.

24. Martinus de Fano *).

I. Er stammt aus der Familie Cassaro, die zu den vornehmsten in Fano gehörte. Seine Studien machte er zu Bologna unter Azo, hielt sich darauf in Fano auf ¹⁾, erscheint 1255 als Professor der Rechte an der neuen Universität zu Arezzo und zugleich als Rector. Im selben Jahre aber ging er nach Modena ²⁾, wo er besoldeter Lehrer war. Dem Lehramte hat er jedoch nicht immer obgelegen, vielmehr war er wiederholt Podesta (in Genua 1260 und 1262). Er trat dann in den Dominikanerorden, lebte in Rimini, 1270 und 1272 in Bologna, wo er nicht lange nachher gestorben zu sein scheint ³⁾.

II. Ausser processualischen, civilistischen und lehnrechtlichen Schriften und einer sehr interessanten de modo studendi gehören hierher:

1. Notabilia super decreto ⁴⁾.

Sie fangen an: ‚Humanum genus duobus regitur instrumentis.‘

2. Notabilia decretalium ⁵⁾.

Sie beginnen: ‚*Rex Pacificus* etc. Effrenata cupiditas est sui prodiga pacis aemula mater litium.‘ Vorher geht eine Dedication: ‚Ven.

Hinschius, Zeitschr. f. Rechtsgesch. I. 477 druckt aus einem Codex des Mus. bodb. zu Neapel einen Theil der Einleitung ab, giebt eine kurze Beschreibung ohne zu bemerken, dass das allerbekannteste Buch vorliegt.

*) *Jo. Anr.* Addit. ad Specul. Prooem. (Anhang.) *Diplovataccius* f. 175 *Panzirulus* II. c. 40. *Quétif*. II. 3. weiss fast nichts über ihn (‚a patria vel a professione dictus‘) und kennt ihn nur aus der Anführung von Possevin, setzt ihn ins Ende des 15. oder den Anfang des 16. Jahrh.! *Sarti* I. 132. v. *Savigny*, V. 487 ff., auf den ich bezüglich der rein civilistischen Schriften verweise. Derselbe giebt lediglich ein Excerpt aus *Sarti*, dem ich ebenfalls für die Biographie folge.

¹⁾ Hier verweilte 1229 bei ihm *Salimbene* eine Zeitlang. Siehe aus dessen Chronik die Stelle bei *Sarti* II. 209.

²⁾ Urk. vom 6. Sept. 1255 nach *Tiraboschi* bei *Savigny*.

³⁾ Beide aufgezählt bei *Sarti*, *Savigny*; die ersteren erwähnt auch v. *Bethmann-Hollweg*, S. 77. Vergleiche *Steffenhagen*, Beiträge zu v. *Savigny*'s Geschichte Königsb. 1859, S. 23 ff.

⁴⁾ Im Katalog der Stationarien *Savigny* III. 651. Königsberg bei *Steffenhagen* Nr. 63.

⁵⁾ *Basel C. V.* 14 (1 Stück). Hier ist ein *M. de Trano* daraus gemacht. Königsberg a. a. O. Florenz (*Bandini* IV. 98), hier bezeichnet als ‚*Decretalium novarum*

Patri et Dom. Aldebrando g. d. Forensiden. (offenbar *Forosinfronensis*, *Forosemproniensis*, *Fossombrone*) Episcopo M. de Fano . . Pauperum indigentia et simplicium vota requirunt.' *Aldebrandus* folgte auf den Bischof *Monaldus* von *Fossombrone*, der für 1217 feststeht; auf *Aldebr.* folgte ein *Richardus*, dann 1255 *Gentilis* (*Ughelli Italia sacra* II. 830). Diese Schrift dürfte somit wohl bald nach 1234 gemacht sein.

3. De brachio s. auxilio implorando per iudices ecclesiasticos ⁶⁾.

4. Quaestiones ⁷⁾.

§. 34.

25. Aegidius de Fuscarariis*).

I. Dieser Canonist stammt aus einer hochangesehenen Familie Bologna's ¹⁾, Sohn des *Wilhelm* und Bruder des *Rolandus*. Sein Geburtsjahr ist unbekannt. Unzweifelhaft studierte er in seiner Vaterstadt, wer seine speziellen Lehrer gewesen, ist nicht überliefert. Bereits 1252 erscheint er als magister decretorum. Sein Ruf als Lehrer wurde bald bedeutend. In seiner Vaterstadt sehen wir ihn schon im J. 1258 unter der Zahl jener, welche von den Stadtobrigkeiten zu Rathe gezogen wurden. Man wählte ihn in Angelegenheiten der wichtigsten Art zum Schiedsrichter ²⁾; er gehörte 1285—1287 zum Collegio de' Sapiienti, das

summa in titulos singulariter compilata a M. de Fano'. Ein zweites Exemplar Pl. V Cod. VIII. Dieses Werk gehörte zu den in Bologna viel gebrauchten, da es im Verzeichnisse der Stationarii (*v. Savigny* III. 651) als ‚Notabilia Martini de fano super decreto' steht.

⁶⁾ Tractat. XI. P. 2. p. 409.

⁷⁾ *Joh. Andreä* führt ad Speculum, z. B. de censib. (edit. cit. IV. 421), qui filii sint legit. (IV. 448) und sonst öfter solche an. — *Trithemius*, De scriptor. I. 305, der ihn zum Lehrer des *Joh. Andreä* macht und um 1300 setzt, verwechselt ihn mit *Martinus Syllimani*.

* *Joh. Andr.*, Novella in decr. und ad Specul. v. Undecimus (Anhang). *Diplovat.* fol. 190. *Trithemius*, fol. 82 a. *Fabricius*, I. 19. *Sarti*, I. p. 368 sqq. *Fantuzzi*, III. p. 341 sqq. (fast nur Uebersetzung von *Sarti*), *v. Savigny* V. 520 ff.

¹⁾ *Sarti* führt an, zu seiner Zeit gebe es noch eine Kirche, in deren Patronat Namens *S. Maria de Fuscarariis*. Der Vater war 1220 Mitglied des Rathes der *Credenza*.

²⁾ So 1277 vom Bischof von Bologna *Octavianus Ubaldinus* zur Entscheidung der zwischen ihm und der Gemeinde des *Castel St. Peter* schwebenden Zehntstreitigkeit; 1285. 20. Dez. brachte er zwischen den Familien *Pepoli* und *Algaräi* einen Frieden zu Stande u. s. w. Bei *Sarti*. Ueber sein Verhältniss zu K. Karl I. von Neapel, *Savioli* III. 1. p. 405.

den regierenden Magistraten zur Seite stand. Er wird in Urkunden 1269 und später als *magister et doctor* bezeichnet. Im Jahre 1279 bei Eröffnung des Studiums durch Krankheit am Lesen der Dekretalen verhindert, trat er dem *Garsias Hispanus* sein Auditorium unter der Bedingung für das folgende Jahr ab, dass der ganze Gewinn zu gleichen Theilen vertheilt werde ³⁾. Wir besitzen keine direkten Nachrichten darüber, ob er das Lehramt wieder aufgenommen habe, Sarti vermuthet es.

Aegidius ist der erste Laie, welcher in Bologna canonisches Recht las. Seine erste Frau, Namens Adelaisia, unbekannter Herkunft, welche 1277 starb, hinterliess ihm einen Sohn *Galvanus*, der vor ihm starb ⁴⁾. Seine zweite 1278 geehelichte Frau Contissa, Tochter des Thomaso Tebaldi, starb nach kurzer Zeit ohne Kinder zu hinterlassen. Im Jahre 1282 heirathete er die 14jährige Gisela, Tochter des Zoën Pepoli. Sie gebar ihm bei seinen Lebzeiten einen Sohn *Conrad* und nach dessen Tode einen zweiten *Aegidius*. Er besass noch einen dritten unehelichen Sohn *Gualterottus*, den 1287 auf seine Bitte der Rath legitimirte und für successionsfähig erklärte ⁵⁾. Aegidius starb im J. 1289 und wurde seiner Vorschrift gemäss bei den Dominikanern begraben. Um sein Andenken zu ehren, hob der Magistrat das Verbot auf, wonach nur bei Begräbnissen der Doctoren des Civilrechts und der Ritter die Begleiter in Scharlach gekleidet gehen durften, und gestattete dies für die Folgezeit allen Doctoren des canonischen Rechts. *Dadurch wurden diese denen des Civilrechts völlig gleichgestellt* ⁶⁾.

II. Werke desselben.

³⁾ Der Vertrag ist von *Sarti* II. Append. monum. p. 131 und *Fantuzzi* p. 343 n. 15 abgedruckt.

⁴⁾ Dieser kommt schon 1269 in Urkunden als vermählt mit Pagliarina di Pagliarino Accarisi vor.

⁵⁾ In dem kurz vor seinem Tode gemachten Testamente setzte er diesen, Conrad und das Kind, womit seine Gattin schwanger ging, zu Erben in gleiche Theile ein.

⁶⁾ Sein schönes Grabmal ist bei *Sarti* u. A. abgebildet. Die Grabschrift, wie *v. Savigny* im Jahr 1827 gelesen, lautet:

MCCLXXXIX. Ind. II. die IX. Jan. de fusca
raris decreti morte quiescit doctor hic
egidius moribus eximius dux via lustra
tor studii verique repertor cano
ne fulcitus mente quidem solid[us] carceribus]
clausis clemens ut sis sibi testis.

Der Name ist in den Handschriften oft corruptirt: Foscaris, Foscariis, Falstariis, Fulcaniis u. s. w.

1. Ordo iudiciarius 7).

Nach Formeln in verschiedenen Handschriften ist er um 1260 verfasst. Obwohl ziemlich unsystematisch und von der vorgezeichneten Ordnung abweichend ist die Schrift von Werth, zwar nicht für die wissenschaftliche Durcharbeitung, aber für die Kenntniss der Dogmengeschichte und der Praxis jener Zeit. Selbst ein viel beschäftigter Advokat war er in der Lage, die Praxis genau zu kennen. Für diese schreibt er recht eigentlich. Die zahlreichen Formulare, die umständliche Erörterung der für die Prozessführung wichtigen Theile (Fragestücke u. dgl.) machen die Schrift zu einem werthvollen Hilfsmittel und erklären, dass sie, wie die zahlreichen Handschriften beweisen, lange Zeit in Ehren stand und auch von Anderen, insbesondere *Durantis*,

7) *Handschriften*: Bamberg D. II. 16. P. II. 1. P. II. 2. P. III. 2. P. VI. 19. Berlin ms. in 4. Nr. 121 mbr. s. XIII. ex. Breslau Univ. II. Q. 22. Cassel ms. jur. in 4. Nr. 29 (6. Stück). Innsbruck, 498. Melk, J. 22. K. 27. München, 6905 (f. 9—40 sehr schlecht geschrieben) 8219. Prag, Univ. VIII. G. 21. Museum I. B. 4 (fol. 245—274). Kapitel K. 24. mbr. s. XIV. (de Fulcanlis). Wien, 2087. 2115. 2209, 2216. Wolfenbüttel. — Böcking's Bibl. (der jetzige Besitzer ist mir nicht bekannt). Vier in Königsberg (Steffenhagen), eine in Danzig, Marienbibl. Rom, Vatikan 5066. 2661. bibl. Estensis VI. F. 22. Casinensis 223. 283. Marcianus 515. Padua, Stadtbibl. 525. (Savigny V. 523). Paris (5 bei Savigny). Neapel Mus. borb. (Hinschius, Zeitschr. f. Rechtsgesch. I. 467). Autun 98. Troyes 1356. Für die von mir eingesehenen *Leipziger* habe ich die Notate verlegt.

Ausgabe: Bononiae 1572 in 12. (Angabe von *Merkel* bei *Savigny*), auch schon bei *Fabricius* I. 19.

Ueber die Schrift selbst v. *Bethmann-Hollweg* l. c. S. 137 ff., der aber zu geringerschätzig über sie spricht. Ich theile die Vorrede mit, da sie über den Inhalt vollen Aufschluss giebt.

In nomine domini nostri Jesu Christi, Amen. Ego Egidius de Fuscarariis civis Bononiae doctor decretorum licet indignus ad instantiam quorundam meorum scolarium et eruditionem novorum advocatorum militantium in jure canonico, qui licet in jure periti existant, ignorantem practicam causas nesciunt ordinare, tamen et etiam ad instructionem judicum et notariorum aggredior praesens opus. Hierauf giebt er dessen Inhalt also an: §. In quo qualiter causae tam civiles quam spirituales ac etiam criminales secundum ordinem juris et laudabilem consuetudinem civitatis Bononiae tractari debeant et finiri. §. Et qualiter appellari debeat tam a gravamine quam a sententia sum per ordinem tractaturus. §. Demum ad quaedam alia, quae saepe occurrunt de facto, dirigam gressus meos. §. Hoc tamen opus dividitur in V partes. In prima ponitur ordo, qui de jure et approbata consuetudine in causis civilibus et etiam ecclesiasticis in foro ecclesiae Bonon. observatur, secundo quis ordo in spiritualibus. §. Et tertio quis in criminalibus contra clericos viros vel in contumaces debeat observari. §. quarto de cautelis advocatorum et de formationibus libellorum et de quibusdam aliis utilibus et necessariis, quae frequentantur secundum cursum romanae curiae approbatum et exordia. §. ponuntur dispensationes et formae aliquarum petitionum, quae occurrunt in causis.

stark benutzt wurde⁸⁾. Da die Darstellung bereits die für den Prozess wichtigen Dekretalen Innocenz' IV. umfasst⁹⁾, bietet sie in der That den canonischen Prozess in ziemlicher Abgeschlossenheit.

2. Lectura in Decretales.

Johannes Andrea¹⁰⁾ führt sie an mit dem Zusatze, sie gehe ohne Vorrede unmittelbar an den Text und tritt gegen Durantis zu ihren Gunsten ein¹¹⁾. Mir sind keine Handschriften vorgekommen¹²⁾. Die Schrift wird von Johannes Andrea in der Novella in Decretales fortwährend benutzt. Sie würde, wenn Johannes Andrea eine strenge chronologische Ordnung befolgt hätte, der Zeit nach vor die Casus des Bernardus Compostellanus zu stehen kommen.

3. Quaestiones¹³⁾.

Sie tragen den Charakter eingehender casuistischer Erörterungen einzelner Fragen. Es wurde bereits hervorgehoben, dass sie zum Theil dem *Johannes de Deo* entlehnt sind¹⁴⁾.

4. Consilia.

Einzelne dieser Gelegenheitsgutachten sind erhalten¹⁵⁾.

⁸⁾ *Joh. Andr.* ad Specul. L. II. tit. de except. §. 4. (II. p. 176) ‚Verba Aegidi rubr. 71.‘

Einzelne Hss. haben spätere Zusätze bezw. Daten, z. B. die Danziger im Separationslibell 1340.

⁹⁾ Wenn *v. Bethmann-Hollweg* S. 138 Anm. 114 daraus, dass diese mit Titeln citirt sind, schliesst, das Citat der Titel sei ein späterer Zusatz, so ist ihm unbekannt, dass Innocenz sie selbst unter Titel bringt. Oben §. 6. II.

¹⁰⁾ Novella Prooem. (Anhang.)

¹¹⁾ Specul. L. I. tit. de dispensat. §. 5. (P. I. p. 69 edit. 1592) sagt er zu den Worten des *Durantis*: ‚Aegidius, qui super hoc quandam gl. longissimam compilavit, sed, salva eius reverentia, iura facientia ad hanc materiam non induxit,‘ also: ‚Nimis detrahit illi doctori sui temporis sine comparatione maiori, et qui eum iuvat in hoc opere, per quem primo anno, quo Decretales adhuc puerulus audivi, cum quoddam xeniolum sibi ex parte patris portassem, me examinatum memoror super lectione diurna; cui quia grate respondi, me cum osculo fuit amplexus, propter quod eum contra hanc detractionem, cum gl. illam habeo, tueri dispono.‘

¹²⁾ *v. Savigny* führt zwei Fragmente an. Die von *Lipenius* I. 163. 170. angeführte Ausgabe Bononiae 1589 hat, wie *v. Savigny* hervorhebt, keine hinreichende Beglaubigung.

¹³⁾ *Bamberg* P. II. 23. hat fünf von 1278, 1279, 1282, 1283 (abgedruckt auch bei *Reatz*, I. c.), *Darmstadt* 853 diese und andere (noch 5 abgedruckt bei *Reatz*).

¹⁴⁾ Oben §. 24. Anm. 26.

¹⁵⁾ Angeführt bei *Sarti*, p. 369 sq.

5. De officio tabellionis.

Trithemius sagt: ‚Scriptis quaedam praeclara in ea disciplina, volumina, de quibus *ego tantum vidi*: De officio tabellionis li. 1. Restat nunc ut de offi.‘ Mit Recht folgert *v. Savigny* aus dieser bestimmten Angabe, dass an der Existenz des Buchs nicht zu zweifeln sei. Seine Erklärung in der Vorrede des *Ordo iudiciarius*: ‚etiam *ad instructionem* . . *notariorum* aggredior praesens opus‘ giebt einen neuen Anhalt dafür. Ob die Schrift nun, wie *v. Bethmann* vermuthet, ursprünglich einen Theil des grösseren Werkes bildete, oder gleich als besonderes publizirt wurde, ist schwer zu sagen ¹⁶⁾.

26. Azo Lambertaccius*).

I. Er gehört der berühmten bolognesischen Familie an, welche als Haupt der Ghibellinen dieser Partei den Namen gab, war Sohn des Tomassino, Enkel des Bonifacius, der sich 1218 als Anführer der Kreuzfahrer aus Bologna hervorthat. Wir treffen ihn bereits im Jahre 1258 als Consiliarius mit Dispens, weil er weder Doctor war noch bereits fünf Jahre studiert hatte ¹⁾. Von 1259 ab erscheint er als Doctor decretorum, dann Professor und Advokat ²⁾. Sein Auditorium war besonders von Spaniern besucht ³⁾. Zugleich war er Canonicus in Bologna und seit 1270 auch Rector der Kirche S. Maria de Farneto unweit Bologna's. Bei der Vertreibung seiner Partei im J. 1274 musste er gleichfalls fliehen, kehrte aber nach vier Jahren zurück, als P. Nicolaus den Frieden herstellte. Im Jahre 1281 las er noch trotz der

¹⁶⁾ Die *diversitates dominorum M. Egidii* gehören ihm schwerlich an, der *libellus pauperum mag. Aegidii* beruht auf einem Missverständnisse; *v. Savigny*, V. S. 526 y. 503 f. Ueber ein angebliches Werk delle cose ecclesiastiche s. *Fantuzzi*, IX. 108, der es nach *Tiraboschi* *Riflessioni su gli Scrittori genealogici* p. 68 als Erdichtung von *Ceccarello* erklärt.

*) *Diplovat.* f. 156. *Sarti*, I. p. 372 sqq. *Fantuzzi*, V. p. 5 sqq.

¹⁾ *Sarti*, 373 h. ‚In statutis civit. Bon. a. 1258 editis, rubr. de juram. jud., haec verba leguntur: Nullus possit esse iudex Communis, nec vocari ad aliquod consilium dandum, nisi studuerit quinque annis in legibus et fuerit in matricula iudicum, et ipse sit civis [das war Azo] . . . salvo quod *Mag. Egidius de Fuscarariis*, qui longissimo tempore habitavit in Bononia, possit habere dn pro consiliis. Idem dicitur observari in dno Brandelasio dni Buaelli Ricadona, dno Francisco de Baysio, dno *Azolino* dni Thomascini. domini Bonifacii, domino *Ugolino* archipresbytero S. Agathae, domino Bonnino quondam domini Bonaventurae de Argellata.‘

²⁾ *Sarti*, 373. d. führt eine Honorarquittung über Advokatendienste aus dem Jahre 1271 an.

³⁾ *Sarti*, 373 e. f. theilt Contracts aus 1269 bis 1273 mit.

neuen Vertreibung seiner Partei, wurde dann aber mit der mildesten Art der Verbannung belegt, der Relegation oder besser Confinirung. Er dürfte im J. 1289 gestorben sein, da in diesem Jahre das von ihm besessene Canonicat als vakant erscheint ⁴⁾.

II. Er hinterliess Quaestiones, welche *Joh. Andreü* erwähnt ⁵⁾. Sie haben *Panzirolus*, *Alidosi* und *Marco Mantova* zu der Annahme verleitet, der berühmte *Azo* sei später Canonist geworden.

§. 35.

27. Guilielmus Durantis *).

I. Dieser am häufigsten nach seinem Hauptwerke als *Speculator* angeführte hochberühmte Mann, dessen Familienname *Durantis* oder *Duranti* lautet ¹⁾, ist aus adeliger Familie ²⁾ im Jahre 1237 ³⁾ geboren in dem Orte Puimisson unweit Beziers ⁴⁾. Seine Studien machte er

⁴⁾ *Sarti* führt mehrere Stiftungen von ihm an und theilt mit, über seinen Nachlass seien grosse Streitigkeiten ausgebrochen, die erst 1297 geschlichtet wurden.

⁵⁾ *Mercur.* ad c. except. de reg. jur. in 6.; *Nov.* in VI. ad c. un. I. 17. „Sciendum, quod Azo canonicus Bonon. in sua disputatione tenuit.,

*) *Jo. Andr.* in den Zusätzen zum *Speculum. Pastrengo*, f. 35. *Trithemius* f. 92b. *Diplovatac.* f. 193 (gedruckt bei *Sarti* II, 261 sq.). *S. Maioli*, vita *Duranti* (vor *Durantis* in concil. Lugd. Fani 1569. 4). *Panzirolus*, L. III. c. 14. *Quétif et Echard*, Scriptor. I. 480 sqq. *Gallia christ.*, I. 794 sq. und Instrum. p. 26. (*Vaissette*) *Hist. de Languedoc* IV. 73 sqq. *Cave*, p. 652. *Fabricius*, II. 68. *Doujat*, L. V. c. V. §. 5. *Sarti*, I. 386 sqq. *Fantuzzi*, Monumenta Ravennati. Venezia 1801. v. *Savigny*, V. 571 ff. hat ausser den Notizen aus *Fantuzzi* nichts Neues für die Biographie, *Bethmann* gar nichts, beide folgen, wie ich ebenfalls, *Sarti*. v. *Bethmann-Hollweg*, VI. 203 ff.

¹⁾ Nicht *Durandus* oder *Durandi*, was in Ausgaben, Handschriften und bei Schriftstellern steht. *Sarti* und v. *Savigny* auf Grund des Ortsnamen, letzterer auch der Urkunden und Grabschrift.

²⁾ *Sarti*, p. 386. *Gallia christ.*, l. c. *Hist. de Lang.*, 549. auf Grund des Wappens auf dem Grabe und des Vorkommens adeliger Zeugen gleichen Namens in derselben Gegend.

³⁾ *Spec. L. II. de appellat.* §. 7. (II. pag. 490) „Idemque est in curia domini papae, qua ratione . . . quandoque ibi quaestiones plus debito prorogantur: sicut patet in causa decimarum Anglicana nunc coram nostro pendente examine, quae ante nostrae nativitatis tempus, quod est XXXIV. annorum, fuit ad apost. sedis examen per appellationem perlata nec adhuc testata.“ Dasselbst tit. de instrum. edit. (II. p. 281) §. 2. breviter. „Item hodie sunt anni domini mille CCLXXI. . . . Item in anno proximo futuro computabitur MCCLXXII. . . . Item in sequenti postmodum anno dicetur MCCLXXIII.“ *Savigny* hat nirgends in der Jahreszahl Varianten gefunden, ich auch nicht.

⁴⁾ Grabschrift. Wo im *Speculum* die Stelle steht: „in ecclesia nostra de Podio —

zu Bologna unter *Bernardus Parmensis* ⁵⁾; Hostiensis, der bereits 1244 Bischof wurde und seitdem nicht mehr dozirte, kann er gar nicht gehört haben ⁶⁾. Da er in Bologna promovirte ⁷⁾, ist wahrscheinlich, dass er auch dort lehrte; Belege sind jedoch nicht beigebracht. Feststeht hingegen, dass er in Modena über das Dekret las ⁸⁾. Als bald aber beginnt er seine eminente praktische Thätigkeit. Clemens IV., der ihm auch persönlich die Subdiaconatsweihe ertheilte ⁹⁾, machte ihn zum Auditor generalis causarum Palatii apostolici, und zum Subdiaconus et Capellanus. Neben dieser Thätigkeit nahm er Canonicate in Chartres, Beauvais und Narbonne ein ¹⁰⁾. Wir finden ihn 1274 mit Gregor X. auf dem Concil zu Lyon, wo er mit der Redaction der Schlüsse be-

missione', welche schon *Savigny* bloß nach *Quétif* anführt, weiß ich nicht, ich finde sie in meinen Notaten nicht. Dass er aus der Diözese Beziers, nicht Narbonne sei, sagt er Repertor. L. I. tit. de rescriptis. 'Quid iuris si impetrans contra me dicat me. Narbonensem, cum tamen ego sum de *Biterrensi* dioecesi oriundus? per alia tamen in rescripto contenta constat de persona mea, ut quia dicitur ibi: conquestus est nobis talis de magistro Guill'. Duranti subdiacono et capellano nostro nostrique palatii causarum generali auditori, canonico Belvacensi et Narbonensi et doctore decretorum; is enim nullus est nisi ego.' *Provincialis* heisst er (Grabschrift, Speculum L. IV. tit. de feudis §. 2. 'Nos autem Provinciales nobiles feudatorios vasallos, plebejos vero nostros homines vulgariter appellamus', weil *Provincia* damals auch jene Gegend umfasste. *Sarti* und nach ihm *Savigny*.

⁵⁾ Spec. L. III. tit. de inquis. §. 1. (III. p. 27) 'Dicit *B. magister meus*, et bene, in *praedicta glossa* . . . Vincentius tamen notat, in eod. tit. qualiter Jo. quod *B. Compostellanus* in curia contrarium iudicavit.' L. II. de appellat. §. 7. am Ende 'B. Compost.' citirt. Oben §. 28.

⁶⁾ Vgl. oben §. 31. Anm. 16. Im Spec. L. II. de appel. §. 9 (II. p. 494) führt er einen Fall an, der vor ihm verhandelt sei zwischen Erzbischof und Kapitel v. Pisa und der Stadt, 'coram domino Hostiensi ap. sed. legato'.

⁷⁾ *Specul.* II. de appell. §. 5. restat videre. (Edit. cit. II. p. 485). 'Sed pone: lata est contra me interlocutoria, et iudex vult in causa ante decendum procedere et suam interlocutoriam exequi: ego dico: domine, cum habeam decem dies ad appellandum, non procedatis in causa usque ad illud tempus, quia forte appellabo. Quaeritur quidiuris. Plerique dixerunt, quod non potest iudex procedere, .. (er setzt nun die Ansichten pro und contra auseinander und schliesst:) Et sic obtinuit, et hoc etiam omnes doctores Bononienses in nostra privata examinatione concordaverunt.'

⁸⁾ *Specul.* L. I. de tutore §. 5 (I. p. 240) 'licet contrarium servaretur *Mutinae* eo tempore, quo ibi in decretis legebam.'

⁹⁾ *Sarti*, 388 Anm. d.

¹⁰⁾ Die Stellen in Anm. 4. — *Spec.* II. de resc. §. 9 (II. pag. 70): 'Quid si indubitate constat de persona? puta, quia dicitur in rescripto de *Guilielmo Durandi* (Duranti) domini Papae subdiacono et capellano canonico *Narbon.* Decano *Carnotense* doctore decretorum . . .' de libelli conc. L. IV. (IV. pag. 64): 'Coram vobis ven. viro, magistro G. Dur. canonico *Belvacen.* et *Narbonensi*, dom. Papae cap. et subd. ac palatii eiusdem domini causarum generali auditore.'

traut war ¹¹⁾. P. Nicolaus III. übertrug ihm 1278 die höchste Civil- und geistliche Leitung im Patrimonium S. Petri, die Besitzergreifung der Romagna, der Stadt Bologna und anderer Städte nebst Empfangnahme der Huldigung ¹²⁾. Im J. 1279 ¹³⁾ wurde er Dekan in Chartres und erhielt die Bewilligung, eine Kirche in der Diözese Narbonne und seine Präbenden in Narbonne und Beauvais beizubehalten. Martin IV. bestellte ihn ¹⁴⁾ zum Vicarius in spiritualibus der eben erwähnten vom päpstlichen Stuhle neu erworbenen Provinzen. Nachdem er 1281 und 1282 diese Würde bekleidet hatte, wurde er im folgenden ¹⁵⁾ Jahre auch Civilgouverneur (comes et rector generalis). In dieser Stellung bewährte er sich ausgezeichnet auch in den nöthigen militärischen Operationen ¹⁶⁾; er blieb darin bis zum Jahre 1286 ¹⁷⁾, wo er zum Bischof von Mende gewählt wurde. Bis zum J. 1291 blieb er jedoch in Italien, vorzüglich in Rom beschäftigt ¹⁸⁾. In dem letztgenannten Jahre trat er die Regierung seines Bisthums an. Nachdem er die vom P. Bonifazius VIII. im Jahre 1295 ihm nach der Cassation der Wahl durch den Papst gewordene Ernennung zum Erzbischof von Ravenna abgelehnt hatte, übertrug ihm der Papst die Statthalterschaft in der Romagna und der Mark Ancona, wo wegen des Krieges und der Uebermacht der ghibellinischen Partei eine starke Hand nothwendig war. Indessen auch

¹¹⁾ Labbe, Concil. XI. Spec., L. I., de legato §. 4. N. 9. (I. pag. 33) ‚satis habetur expresse in const. Greg. X. de elect. quamvis, quae constitutio, me procurante, edita fuit in concilio Lugdunensi.‘

¹²⁾ Spec. L. I., de jurid. omnium iud. §. 1. N. 35. (I. p. 134): ‚in plerisque locis patrimonii beati Petri . . . dum eramus ibi rector et capitaneus generalis vel etiam in provincia Romaniolae, dum essemus ibi in civitatibus Bononiae, Urbini et Massae et Urbariae comes et rector generalis.‘ L. IV., de feudis §. 2. n. 73. (IV. p. 317) theilt er den von ihm geforderten Eid mit.

¹³⁾ Urk. VII. Kal. Nov. 1279 bei Sarti citirt. Von Potthast gleich der in Anm. 9 angeführten übersehen.

¹⁴⁾ Fantuzzi, Monum. III. 335. IV. 386.

¹⁵⁾ Sarti, 389, verlegt dies ins Jahr 1284. Wie aber schon v. Savigny, 578^d anführt, ergeben die Dokumente bei Fantuzzi III. 336, sq. das Gesagte.

¹⁶⁾ Sarti folgert aus der Grabschrift, er habe selbst die Waffen geführt. Dem setzt v. Savigny 578^s mit Recht entgegen, dass er Spec. L. I., de dispensat. §. 4. N. 57 (I. pag. 66) sagt: ‚Clericus ergo non debet praeponi bellis, nec retiariis, nec balistariis, nec huiusmodi viris sanguinum . . . tamen iusto bello . . . praeponi potest . . . non ut praesit directe praedictis viris sanguinum, sed ut respondeat militibus et sumptus ministret, tractatus teneat. sententias proferat et negotia cuncta disponat, prout nos huiusmodi officium gessimus in guerra, quam ecclesia Romana contra civitates sibi rebelles in provincia Romaniolae gessit.‘

¹⁷⁾ Sarti, p. 390. Den Einwohnern des zerstörten Castrum Riparum Urbinatium liess er 1284 einen neuen Ort hauen und gab ihm den Namen castrum Durantis. Er heisst jetzt nach Urban VIII. Urbania.

¹⁸⁾ Sarti, p. 391.

ihm gelang es nicht, die Ruhe herzustellen ¹⁹⁾; im Juni 1296 begab er sich nach Rom, wo er am 1. November desselben Jahres starb und in S. Maria sopra Minerva begraben wurde ²⁰⁾.

II. Seine Werke sind:

1. Speculum legatorum.

Diese das Amt der Legaten erörternde Schrift ist vor der zweiten Ausgabe des Speculum geschrieben, dann aber in dessen neue Aus-

¹⁹⁾ *Sarti*, 392. *Fantuzzi*, Mon. Rav. II. 377. III. 166. 168. 339. *Comes Flaminiae, marchio Piceni* war der offizielle Titel.

²⁰⁾ *Panzirolus* erzählt allen Ernstes: er habe seine Schriften behufs Lesung und Verbesserung dem ausgezeichneten Juristen *Jac. Ant. Stennus* aus Padua gesandt, viele Gedichte geschrieben, ein so gross Gedächtniss gehabt, dass er ein einmal gelesenes Buch sofort auswendig hersagte, Folge seiner Mässigkeit, wie andere sagten, einer Gemme, die er an einem Ringe getragen. Dass er Dominikaner gewesen, glaubt P. nicht. Auch hält er die Erzählung für fabelhaft: D. habe sich in ein Mädchen aus der Familie *Blancarga* verliebt, einen Mathematiker um deren Lebensdauer befragt und die Antwort erhalten, bei deren Tode würden Wunder geschehen; einige Jahre darauf sei dieselbe als todt hinweggetragen, er aus Schmerz gestorben, sie wieder lebendig geworden, in ein Kloster gegangen und 60 Jahr alt gestorben. Dann wird er bei Verschiedenen mit seinem *Neffen Wilhelm* (§. 51) verwechselt, der 1328 in Cypern starb; davon kommt es, dass man den alten 1270 als Legaten auf dem Kreuzzuge zu Nicosia in Cypern sterben lässt. *Panzirol* verwechselt ihn auch mit diesem und sagt mit wunderbarer Geschichtskennntniss: ‚de modo etiam gen. Conc. celebrandi circiter annum MCCCXVIII, scriptis tempore, quo Clemens V. Viennam Synodum iudixit, cui ipse Episc. Mimat. creatus interfuit.‘ — *Sarti* hat die Fabeln wie die sonstigen falschen Notizen widerlegt.

Die Grabschrift, von der nach der Note *Merkel's* bei *v. Savigny*, V. 572 die 15 ersten Zeilen auch auf der wohl gleichzeitigen Grabplatte stehen, lautet mit den von M. angegebenen Verbesserungen nach *Sarti* also:

Hic jacet egregius doctor presul Mimatensis
Nomine Duranti Guilielmus regula morum.
Splendor honestatis, et casti candor amoris
Altum consiliis, speciosum, mente serenum,
Hunc insignibant. Immotus turbine mentis,
Mente pius, sermone gravis, gestuque modestus,
Extitit infestus super hostes more leonis.
Indomitos domuit populos, ferroque rebelles
Impulit, Ecclesie victos servire coegit.

Comprobat officii, paruit Romania sceptro
Belligeri comitis Martini tempore Quarti.
Edidit in jure librum, quo jus reperitur,
Et Speculum Juris, Patrum quoque Pontificale,
Et Rationale Divinorum patefecit.

Instruxit clerum scriptis, monuitque statutis.
Gregorii deni, Nicolai scita perenni

gabe aufgenommen ²¹⁾, so dass sie sich nur vereinzelt in Handschriften ²²⁾ als selbstständige erhalten hat.

2. Speculum judiciale ²³⁾.

Aus dem Werke selbst und den Angaben von Johannes Andreaë wissen wir, dass er dasselbe zweimal bearbeitet hat. Die Angaben

Glossa diffudit populis, sensusque profundos
Scire dedit mentes corusca luce studentum.
Quem memori laudi genuit Provincia dignum.

Et dedit a Podio Missone diocesis illum.
Inde Bitterrensis. Presignis curia Pape,
Dum foret Ecclesie Mimatensis sede quietus,
Hunc vocat, octavus Bonifacius altius illum
Promovet. Hic renuit Ravenne presul haberi.

Fit comes invictus simul hinc et marchio tandem.
Et Romam rediit Domini sub mille trecentis
Quatuor amotis annis tumulante Minerva.
Subripit hunc festiva dies et prima Novembris.
Gaudia cum Sanctis tenet omnibus: Inde sacerdos

Pro quo perpetuo datur celebrare capella.

²¹⁾ Spec. L. I. de legato pr. (I. p. 28): ‚Quoniam legati officium . . . idcirco de officio legati plene tractare praevideimus et quoddam breve ac praelucidum formare *speculum legatorum*. Ceterum quoniam quae sit eorum vel etiam aliorum in dispensando potestas, semiplene a doctoribus iuris can. traditum est, idcirco hoc tractatu quadam nova doctrina plene de dispensationibus disseremus.‘ *Jo. Andr.* ibid. ‚De hoc loquendi modo quo in aliis rubricis non utitur, non mireris, quia hunc titulum a principio fecit et publicavit Speculator. Et quia sic publicatum erat, in prima publicatione Speculi huius illud non inseruit; postea mutato consilio et bene illum hic inseruit, aliquibus adlectis.‘

Die Angabe von Joh. Andr. ist unrichtig und hat *Savigny* zu der gleichen Annahme verleitet, die Schrift sei vor der *ersten* Ausgabe geschrieben. Da Durantis sie, wie der Codex bei *Sarti* und der von Laon beweist, dediziert hat ‚Rev. in Christo patri domino fratri *Latinus* dei gratia Ostien. et Velletr. episc. Apost. Sedis legato Guil. Dur. domini papae cap. decretorum professor,‘ da dieser *Latinus*, Schwestersohn von Nicolaus III., von diesem zum Card. Bischof von Ostia und Velletri gemacht wurde (er starb 1294), — 1278. 27. Juli Legat wurde (*Potthast*, Reg. 21366), als solcher 16. 25. Sept. 1278 (*Potthast*, Reg. 21408, 21457) 2. Juni 1279, 2. März 1280 (*Potthast*, Reg. 21591, 21687) fungirt: so fällt die Vollendung in's Jahr 1278, 1279 oder 1280. Aus des Durantis Worten lässt sich das, was Johannes Andreaë sagt, nicht folgern. Durantis hat den Gegenstand wohl anfänglich gar nicht bearbeitet. Ueber *Latinus* siehe *Oldoini*, II. 222.

²²⁾ Laon 389. Vatican T. II. 7 (*Sarti*).

²³⁾ Vgl. *Biener*, Beiträge zu der Gesch. des Inquisitionsprozesses, Leipz. 1827. S. 87 ff. über die criminal-prozessualistische Seite. v. *Savigny*, V. 582 ff. überhaupt, v. *Bethmann-Hollweg*, VI. 212—225. *Handschriften*: *Bamberg* P. II. 21. *Berlin* in fol. 300. *Chartres* 307, 308, 309. *Fulda* D. 9. *Grenoble* Nr. 48 (516). *Halle* Ye

des Verfassers und die urkundlichen Untersuchungen von Sarti ergeben Folgendes. Die *erste Ausgabe* machte er als Subdiaconus et Capellanus papae; er arbeitete daran bis 1271 sicher, wahrscheinlich noch 1272. Vor dem 11. Juli 1276 *muss* die erste Ausgabe *vollendet* gewesen sein; denn an diesem Tage ist der Kard. Fieschi, dem es dediziert wurde, zum Papste gewählt worden (Hadrian V., gest. 18. Aug. 1276). Die *zweite Ausgabe* fällt nicht nach 1287. Denn in diesem Jahre ist seine Bestätigung und Consecration zum Bischof von Mende erfolgt ²⁴⁾. Es ist aber gar nicht denkbar, dass er sich in einem nachher bearbeiteten Buche noch bloß *subdiaconus et papae capellanus* bezeichnet haben soll.

Als Motiv der Abfassung führt er an, das materielle canonische Recht sei von einer Reihe von Schriftstellern ²⁵⁾ bis auf Innocenz IV. so gründlich behandelt, dass man nur auf sie zu verweisen brauche, wie er im Repertorium gethan habe; anders aber stehe es trotz der Schriftsteller, die er aufzählt ²⁶⁾, um die praktische Seite, nämlich die Darstellung des Prozesses und das Formularwesen. Er wolle deshalb die gerichtliche Thätigkeit wie in einem Spiegel ²⁷⁾ schauen lassen.

Das Werk, welches mit den Worten *de throno dei procedunt fulgura* beginnt, zerfällt in vier Bücher. Buch I. ist den Personen gewidmet und behandelt in Particula I. unter zehn Titeln die Personen der Rechtsprechenden und ihr Amt: judex delegatus, Legaten, judex ordinarius, auditor, assessor, arbiter und arbitrator, jurisdictio und officium judicis, recusatio judicis. Part. II. mit vier Titeln erörtert die Parteien: Kläger, Beklagter, Ankläger, Angeklagter. Part. III. erörtert die Stellvertreter: Procurator, Defensor, Entschuldiger eines Abwesenden, Syndicus, Oeconomus, Actor, Orphanotrophus, Vicecomes, Tutor, Curator. Part. IV. in fünf Titeln beschreibt die Hülfspersonen: Advo-

fol. 55. Innsbruck 3. Lyon (bibl. de la ville) Nr. 297 (1144) datirt 27. Febr. 1329. Prag Museum 3. A. 11. Tours 603 und 604; ein Stück daraus auch in Nr. 601. Wien 2048. 2049. Laon 393. München 6601. 6602. 9502. 10241. Olmütz II. 38. 41. 42. Paris 8038. St. Dié 7. St. Omer 442. Troyes 118. Königsberg 75. 76. 77.

Ausgaben: 39 zählt auf Savigny. Hain, Nr. 6504—6517 giebt die Ausgaben bis 1500 an. Ich citire die Seiten regelmässig nach der von 1592.

²⁴⁾ Savigny nimmt an, er habe an der ersten Ausgabe bis 1272 gearbeitet, die zweite in der Zeit von 1287—1291 in Rom gemacht; Sarti setzt die letztere in 1291 bis 1295. Merkwürdigerweise haben beide die sichersten Daten, die oben hervorgehoben sind, bei ihrer Deduction ignorirt.

²⁵⁾ Seine Aufzählung ist weder erschöpfend noch genau. Joh. Andreä weist das schon in dem Zusatze nach (Bd. I. S. 240). Dass auch letzterer nicht erschöpfend ist, wurde im ersten Bande wiederholt gezeigt; es fehlen Johannes Hispanus de Petesella, Joh. de Anguissola u. A.

²⁶⁾ Auch diese Aufzählung ist, wie Joh. Andreä zeigt, nicht erschöpfend.

²⁷⁾ *Speculum* in diesem Sinne ist älter. Vgl. Bd. I. S. 207.

katen, Zeugen, Tabelliones, Exekutor, Honorare für Richter u. s. w. bis auf die Aerzte. Im II. Buche erörtert er nach einer Einleitung über die gebräuchliche Dreitheilung des Verfahrens und Angabe der Prozesshandlungen in zwanzig Titeln die *Praeparatoria iudicii*: Motive für Klagen, Wahl derselben (Actionenrecht, Cession), iudicis aditio, citatio mit contumacia und missio in possessionem, libelli oblatio, Fristen u. dgl., Einreden, Sicherstellungen, Interrogationen, Widerklage, Rang der Prozesse. Der *ordo iudiciorum* in fünfzehn Titeln behandelt: Litiscontestatio, iuramentum calumniae, Positionen, Beweisverfahren, Aktenschluss, Versendung der Akten u. s. w. Der dritte Abschnitt stellt in acht Titeln das Urtheil und die Rechtsmittel dar. Buch III. enthält eine Darstellung des Strafprozesses nach den verschiedenen Formen der Einleitung desselben: accusatio, denuntiatio, inquisitio, per exceptionem, notorietas. Buch IV. *de libellorum conceptione* giebt die praktischen Anleitungen zur Vornahme aller für das Verfahren wichtigen Akte, sowie für alle in den Dekretalen vorfindlichen Sachen nach deren Titelfolge.

Inhaltlich umfasst das Werk in allen erörterten Punkten das canonische und römische Recht. Die römischen wie canonischen *Rechtsquellen* sind erschöpfend darin benutzt und nach dem Geiste jener Zeit bis zum Uebermasse; denn auch dort, wo jedes Citat überflüssig ist, figurirt eins ²⁸⁾. Zeigt sich darin die weitschweifige, die Quellen rein äusserlich behandelnde und ganz besonders jene Methode, die in der Wiedergabe von Allem, was der Schriftsteller weiss oder zusammengelesen hat, das Wesen und Ziel der Wissenschaft sieht, so finden wir in der *Benutzung der Literatur* ein gleiches Streben nach Wiedergabe von Allem, aber ohne strenge Gewissenhaftigkeit und äussere Vollständigkeit. Im schroffen Gegensatze zu seinem Versprechen ²⁹⁾, jedem Schriftsteller sein Produkt zu sichern, hat er sich nicht nur für berechtigt erachtet, auch ohne Nennung der Namen, fremden Schriftstellern Meinungen, inhaltliche Erörterungen, wörtliche kleinere Stellen zu entnehmen, sondern eine ganze Abhandlung ohne jeglichen Hinweis zu stehlen ³⁰⁾. Er thut dies mit einer solchen Unverfrorenheit, dass er

²⁸⁾ *Bethmann-Hollweg*, S. 221 giebt einige treffliche Beispiele.

²⁹⁾ Prooem. n. 15.: ‚Tanta enim nobis antiquitati habita est reverentia, ut nomina sapientium taciturnitati tradere nullo patiemur modo, sed unusquisque eorum, qui auctor fuit opinionis, nostris inscriptus est dictis: ut C. de vet. iure enucl. l. tanta.‘

³⁰⁾ Der für ihn begeisterte *Johannes Andreä* sagt zu Spec. L. I., de off. omn. jud. §. 8. (I. pag. 144): ‚Est autem notabilis utilitas huius operis in multorum collectione sparsorum, quae fuissent ut plurimum ignorata. Idem dico de tractatu domini Martini de Fano de homagiis . . . Item ipsius tract. de alimentis . . . Item

sogar den Schein erregt, als habe der wirkliche Autor nichts damit zu thun ³¹⁾. Lässt sich auch, wie das gerade bei den Compilatoren am meisten geschieht, nicht leugnen, dass er zu oft nicht in der Erledigung der Sache, sondern in der Gewinnung von Material seine Aufgabe sieht ³²⁾, die Wissenschaft der Praxis, der Rücksicht auf den Nutzen das Feld räumen muss ³³⁾; bringt man alle Fehler noch so sehr in Anschlag: so bleibt das Werk eine ungewöhnliche hervorragende Leistung. Es ist allerdings nicht durch Originalität, neue selbstständige Verarbeitung des Stoffes ausgezeichnet, es ist eine der grössten Verarbeitungen des vorhandenen Materiales, aber sein Werth ist an sich sehr gross und dauernd. Unbestreitbar ist es ein hohes Verdienst, fast die ge-

tract. Jac. Balduini de primo et secundo decreto . . . Item tr. Joannis Blanci de executoribus ult. volunt. . . . Item tr. Odofredi de positionibus . . . Item tr. eius de confessionibus . . . Item duplex tr. de fama, quorum alter fuit Thomae de Piperrata . . . Singularium autem casuum est innumerosa multitudo, quibus adhuc hodie careremus, si hic non fuissent inserta Hoc exportando *coniunxit Guilielmus duo furta*. Ponit enim in illis versiculis ad literam verba Joannis Fazoli, *illa sibi attribuens*. Joannes Fazoli allegabat Azonem et melius, quia ad literam fuerunt haec eius verba in Summa, 'Cinus in codicem l. iudices, de iudiciis: ,De quo tractatur bene et optime per Joannem Faciolum de Pisis dictum, cuius tractatum de verbo ad verbum transcripsit Speculator in speculo suo, ad quem more corniculæ ad concilium accedentis processit.' *Savigny* hebt dies hervor und findet mit Recht *Sarti's* Entschuldigung unzureichend.

³¹⁾ Während er den Tractat des *Johannes Fazoli* abschreibt, citirt er ihn zweimal, so dass Jeder irregeführt werden musste, der das Werk nicht kannte. Vgl. *Joh. Andr.* ad tit. de off. omn. iud. §. 8. Hunc ergo tractatum, quem composuit Joannes Fazolis Pisanus, legum doctor populo, *post dictam publicationem* habuit auctor et hic inseruit . . . Ipsum tamen Joannem bis allegat.' *Bethmann-Hollweg*, S. 228 N. 44 macht darauf aufmerksam.

Ich werde im dritten Bande zeigen, dass er im 19. Jahrhundert an verschiedenen deutschen Canonisten ebenbürtige Abschreiber gefunden, die sich nicht scheueten oder nicht scheuen, auch die neuesten Leistungen Fremder sich stillschweigend in noch grösserem Umfange anzueignen.

³²⁾ *Cinus* in Codicem l. cunctis, de summa trinit. n. q. ,Speculator tractavit de hoc, *more suo* nihil approbando et ponendo.' Während *Savigny* den Vorwurf des *Cinus* einfach referirt, ist *Bethmann-Hollweg* der Ansicht, dass dieser Vorwurf in seiner Allgemeinheit nicht begründet sei, weil er zu oft seine Ansicht entschieden ausspreche.

³³⁾ Vgl. die von *Bethmann* hervorgehobenen: Spec. II., de dilat. §. 118. ,Hanc quaestionem scholasticis relinquimus disputandum.' IV., de lib. conc. §. 9. n. 22. ,Hoc ulterius legistis relinquimus disputandum.' Ein Werk, das mit solcher Ausführlichkeit Dinge behandelt, welche nicht in den Rahmen passen, hatte auch für wirkliche ,Doctorfragen' Raum. Uebrigens ist die heutige Erfahrung dieselbe. Unsere Parlamente zeigen uns gerade Gewohnheitsredner, die jede ,Doctorfrage' abweisen, aber, so oft sie nur dazu Gelegenheit finden, sich in unendlichen theoretischen Expectorationen ergehen, die freilich die wirkliche Theorie wenig fördern.

sammte Literatur bis in's Detail eingehend berücksichtigt und uns vielfach durch diese Benutzung erhalten zu haben.

Für die Dogmengeschichte ist das *Speculum* eine Fundgrube nicht allein durch die Fülle des zusammengetragenen Materiales, sondern vorzüglich durch die Mittheilungen des Verfassers aus einem Geschäftsleben, wie es nicht viele Schriftsteller gehabt. Aus dem *Speculum* lernen wir nicht blos, wie das Recht theoretisch gedeutet, sondern wie es von der päpstlichen Curie bis zu dem niedrigsten Richter herab gehandhabt wurde. Und was den Gebrauch desselben erleichtert und angenehm macht, ist der Umstand, dass es sich von der scholastischen Weitschweifigkeit und Art der Behandlung im Ganzen frei erhalten hat ⁸⁴). Bringen wir nun noch in Anschlag, dass der Speculator die zweite Ausgabe in einer Zeit vollendete, wo das canonische Recht in den von ihm behandelten Materien so gut wie abgeschlossen war ⁸⁵), dass dieses Recht mit einer jeder praktischen Forderung genügenden Vollständigkeit und Gründlichkeit erörtert ist: so begreift man vollkommen den kolossalen Einfluss, welchen das Werk gehabt hat. Für diesen zeugt die Masse der noch vorhandenen Handschriften und die Menge der Auflagen, zwei Dinge, die bei dem enormen Umfange doppelt ins Gewicht fallen, ferner die sofort eingetretene Anfertigung von Hilfsmitteln zu dessen Gebrauche, sowie von Schriften zur Ergänzung ⁸⁶) durch die bedeutendsten Schriftsteller, endlich die ständige Benutzung in der Literatur bis auf die späteste Zeit ⁸⁷).

3. *Breviarium sive Repertorium* ⁸⁸).

Dasselbe von Verschiedenen fälschlich in zwei Werke zerlegt, beginnt: „Rev. in Christo patri domino Matthaeo Dei gratia S. Mariae in

⁸⁴) *Bethmann*, S. 224 hat darauf schon hingewiesen.

⁸⁵) Was im Liber VI. steht, ist mit unbedeutenden Ausnahmen für diese Materien entweder wörtlich oder inhaltlich aus den vor 1286 fallenden Gesetzen von Gregor IX. bis auf Martin V. entnommen; die Clementinen haben fast nichts, die späteren Extravaganten wenig.

⁸⁶) *Berengarius Fredoli*, §. 45, *Johannes Andrea*, §. 54, *Baldus*, §. 70.

⁸⁷) Vgl. für die Literatur das 15. und 16. Jahrh. die Erörterungen bei *Stintzing*, Populäre Lit.-Geschichte.

⁸⁸) Der erste Name in dessen Vorrede, der zweite in der des *Speculum*.

Handschriften: Bamberg P. II. 21. Berlin f. 301. Breslau Univ. II. F. 43. 44. Cassel ms. jur. in f. 8. Chartres 308. 436. Erfurt Gymn. 188. Erlangen 391. Frankfurt 43. Halle Ye fol. 28. Lyon 318. Magdeburg Domgymn. 74. Prag Mus. M. 17. Tours 604. 609. Wien 2194. 3524. Florenz (Bandini). Laon 389. Troyes 148. München 5479. 7621. 8011. 8012. Paris 9635. 15417. Königsberg 74. 75.

Ausgaben: 7 bei *Savigny*, V. 595. *Hain* giebt, wie er, 3 Separatausgaben: s. l. a. et typ. n., Rom 1474, Venet. 1496 (num. 6518—20), dann aber hinter dem

Porticu diacono Card. Guil. Duranti domini papae subd. et cap. . . . Protoplasti rubigine humana contaminata conditio.' Dieser Cardinal erscheint mit dem angegebenen Titel schon unter Gregor X. und Nicolaus III., bietet also für die Zeitbestimmung keinen sichern Anhalt. Wie aber schon von Savigny hervorgehoben wurde, ergibt der Umstand, dass im Breviar das Speculum und in diesem jenes citirt wird, die Abfassung zwischen den beiden Ausgaben des Speculum. Es ist aber jedenfalls vor der bischöflichen Würde geschrieben³⁹⁾. Unter den einzelnen Titeln der Dekretalen werden die möglichen oder früher schon behandelten Rechtsfragen aufgestellt und bei einer jeden angegeben, wo im Dekret und in den Dekretalen über dieselben gehandelt wird. Wie in der Vorrede dargelegt wird, sind die Fragen aus den Glossen und dem Apparat von Innocenz IV. gezogen. Die Angabe der Stellen ist also eigentlich eine Verweisung auf die Glosse. Mit Namen werden äusserst selten Schriftsteller citirt und überhaupt nur sehr wenige: *Innocenz IV.*, *Vincentius*, *Joh. de Deo*, *Hostiensis*⁴⁰⁾, die Glossa Bernards. Obwohl im Prolog und Epilog die grosse Arbeit hervorgehoben wird, kann man den Werth nicht gar zu hoch anschlagen. Abgesehen von der blossen Dekretalenordnung fehlt jede andere, so dass es nicht leicht ist, sofort zu finden.

Rechnet man hinzu, dass es der Breviarien, Repertorien zum Dekret schon zahlreiche und auch zu den Dekretalen ähnliche Schriften von *Johannes de Deo* u. A. gab, so bedurfte es für die Zusammenstellung nur eines gewissen Fleisses. Dies Werk allein würde ihm kaum einen höheren Platz als dem Martinus Polonus sichern.

Speculum an: s. l. a. et typ. n., Rom 1474, Mailand 1478, Patav. 1479 (Rep. 1478), Nürnberg 1486, Vened. 1488, 1486 (Rep. 1485), 1494, 1499 (num. 6504 bis 6516). Wenn Savigny's Angaben richtig sind, hat *Hain* bei verschiedenen es mit dem Inventarium des *Berengar* verwechselt.

Vgl. unten §. 45. Der Prager Codex dürfte zu den ältesten und schönsten gehören. Ich benutze die bei *Hain*, 6518 nach dem Bonner Exemplar.

³⁹⁾ Die Bezeichnung im Eingange und in der Anm. 4. angegebenen Stelle, in der es ihm darauf ankam, sich ganz genau zu beschreiben, lassen keinen Zweifel darüber.

⁴⁰⁾ Im Tit. *de temp. ordin.* citirt er ihn also: 'in summa domini mei eod. tit. §. *qualiter* versiculo *item conferendi*.' Ist ein genaues Citat aus *Hostiensis Summa* l. c. (edit. Lugd. 1568 fol. 44a num. 83). Einigemal citirt er schlechthin *Hostien*.

Was *Savigny* über das Repert. sagt, macht nicht den Eindruck, als kenne er es genau. Wo er 'häufig' das Speculum citirt, habe ich nicht gefunden. Seine Worte: 'Dieses Werk ist dazu bestimmt, die Meinungen der Canonisten zugänglicher zu machen, nicht durch Auszug und Darstellung derselben, sondern durch blosse Citate,' — müssen ein ganz falsches Bild hervorbringen.

4. Kommentar zu den Dekretalen Gregors X.⁴¹⁾

Durantis war, wie bereits in seiner Lebensskizze angegeben wurde, auf dem zweiten Concil zu Lyon im Jahre 1274 von Gregor X. bei der Abfassung von Constitutionen verwendet worden. Er hat, wie wir nicht bloß aus der erhaltenen Arbeit selbst ersehen, sondern aus zahlreichen Citaten von Johannes Andreaë wissen⁴²⁾, die von Gregor X. (§. 6. III.) erlassenen Constitutionen commentirt. Man darf wohl annehmen, dass dieser Kommentar mit dem Anfange: ‚*Gregorius iste, priusquam papa fieret, vocabatur Thealdus; unde quaeritur quare papae nomen mutatur*‘ bald nach dem Concil gemacht wurde. Er ist in der Methode der Zeit breit und mit überflüssigen Citaten gespickt. Obwohl von den Kommentatoren des Sextus vielfach benutzt, hat er doch nur eine geringe Verbreitung gefunden, er wurde überholt von dem des *Garsias* (§. 38).

5. Apparat zu der Constitution Nicolaus' III.

Sarti, *Savigny* u. A. haben lediglich auf die Grabschrift gestützt, eine solche Schrift angegeben. Es ist nun aus Anführungen von *Johannes Andreaë*⁴³⁾ ausser Zweifel, dass *Durantis* die Constitution *Cupientes* von Nicolaus III. (c. 16 de elect. in VI. I. 6) commentirt hat. Schwerlich hat er aber andere von Nicolaus commentirt. Ich folgere dies daraus, dass weder mir eine Handschrift vorgekommen noch von anderen eine angeführt ist, worin eine andere Dekretale von Nicolaus III.

⁴¹⁾ *Darmstadt* Hofbibl. 853. (5. Stück.) Paris (Savigny). Offenbar auch das im Münchener Kat. 8808 als ‚*Guilelmus Durandus super V libris Decretalium*‘ bezeichnete Werk. *Ausgabe*: In Sacros. Lugdun. Concilium sub Greg. X. *Guilelmi Duranti* cognomento Speculatoris Commentarius. Nunc primum a Simone Maiolo... inventus, et in lucem editus, marginibusque... exornatus. Opus quod ultra annos tercentum latuit in hunc diem. Fani apud Jac. Moscardum. 1669. 4. (Mit der vita des Durantis von Maiolus.) *Fabricius* u. A. machen eine Ausgabe eines Kommentars zu den Dekretalen von Innocenz IV. daraus.

⁴²⁾ Durantis sagt im Eingange zu der Publikationsbulle v. *Lugdunens.*: ‚in quo interfuimus et aliquas de inscriptis constitutionibus edi procuravimus.‘ Betreffs Johannes Andreaë vgl. die Angaben in *meinen* Dekretalen §. 775. Z. B. c. 8. de elect. in 6. v. *civitate*, c. 4. *ibid.* v. *ut circa*.

⁴³⁾ *Jo. Andr.* (Ausg. Venet. per Bapt. de Tortis 1496) ad c. *Cupientes* v. regularium, secundum Guil. et Gar.; v. immediata subiectio: ‚Guil. hic non determinat, dicit enim... tamen Guil. fovet contrarium,‘ wiederholt citirt im Verlaufe. v. appellatio ‚tamen totius videtur sibi et domino Guil.‘, v. notitiam, absque fraude, commode, contingentibus, expectati, comparere u. s. w. fidem: ‚quia haec est huius constitutionis meus secundum Gar. et Guil.‘, duo ad minus: ‚sufficit duos mittere sufficienter instructos secundum Guil. et Gar., cum hic littera non distinguat,‘ u. s. w.

oder einem Papste von Gregor X. bis auf Bonifacius VIII. vor deren Einverleibung in den Liber sextus überhaupt commentirt wird ⁴⁴⁾.

6. Rationale divinatorum officiorum ⁴⁵⁾.

In acht Büchern werden behandelt: das Kirchengebäude mit seinen Theilen und den Weihehandlungen einschliesslich der Sakramente; der Klerus bis zum Bischof; die geistlichen Ornamente (Gewänder u. s. w.); die Messliturgie; die kirchlichen Tageszeiten; der besondere Ritus der Sonntage, sowie des Kirchenjahres überhaupt (Advent, Fasten, Osterzeit u. s. w.); die Festtage; die Berechnung der Kirchenzeiten (computus ecclesiasticus), der Kalender und was damit zusammenhängt. Es ist die erste vollständige Darstellung des sogenannten jus liturgicum und hat bis auf die Neuzeit ein hohes Ansehen behauptet. In der Vorrede nennt er sich ‚ego G. D. S. Mimaten. Eccl. sola patientia dictus Episcopus.‘ Den Titel *Rationale* legt er ihm selbst bei und begründet ihn. Sein Anfang lautet: ‚Quaecunque in ecclesiasticis officiis.‘

7. Pontificale.

Wird in der Grabschrift erwähnt. *Sarti* giebt noch weitere Notizen. Da das Werk, wie sein Titel zeigt, die Anleitung zur Vornahme bischöflicher Weiheakte behandelt, mir keine Handschrift desselben bekannt ist, es auch dem canonischen Rechte ferner liegt, genügt die blosser Angabe.

III. Man schreibt *Durantis* noch verschiedene Schriften zu, was jedoch auf falschen Annahmen beruhet ⁴⁶⁾. Dahin gehört zunächst eine Schrift des jüngeren *Durantis* (§. 51), sodann eine des Guilielmus Durandus de Sancto Porciano, Dominikaner und Bischof von

⁴⁴⁾ Ich habe (Dekretalen S. 779 f.) eine Anzahl von Handschriften (zu ihnen kommt noch *Wien* 2132 fol. 110—119, 2216 f. 131—147; *Basel* C. I. 18, *Klosterneuburg* 96) mit der Glosse des *Garsias* zum c. *Cupientes* angeführt. Ob in den einzelnen Katalogen angeführten Apparaten zu dieser Constitution der des *Durantis* enthalten ist, lässt sich nicht sagen, da die Verfasser die Anfänge nicht mittheilen, somit für den Fachmann nichts bieten, als die Veranlassung zum Nachschlagen. Um das zu können, muss man selbst alle Bibliotheken besuchen.

⁴⁵⁾ *Handschriften*: *Bamberg* P. II. 19. 20. *Breslau* Magdal. 64. 65. *Chartres* 330. 341. *Erlangen* 654. *Frankfurt* 33. *Göttweig* 132. 133. *Magdeburg* Gymn. 1. *Prag* Univ. VIII. C. 21., *Museum* I. G. 14. *Tours* 575 (ein Stück daraus). *Florenz* (Band.). *Laon* 222. *München* 3411. 3550. 3621. 3910. 5209. 5461. 8234. 8706. 9739. *Paris* 12034. *Wien* 3770. 3788. Eine *deutsche* Uebersetzung aus dem 14. Jahrh. in *Wien* 2765.

Ausgaben: *Hain* num. 6461 bis 6503 führt allein 43 bis 1500 an. Ich benutze *Antwerpae* 1614. 8.

⁴⁶⁾ *Savigny* V. 599 ff. hat dies bereits festgestellt.

Meaux *de origine jurisdictionum* ⁴⁷⁾ und *de legibus*. Dieselbe ist weniger juristischen, als philosophischen Inhalts. Weiter ein auf Verwechslung ⁴⁸⁾ mit dem unter II. 3 beschriebenen Breviarium beruhendes *Breviarium glossarum et textuum juris canonici* und *Statuta pro cleri sui Mimatensis instructione*, welche sich, wie Savigny gut bemerkt, dadurch erledigen, dass die Worte der Grabschrift: ‚Instruxit clerum scriptis, monuitque statutis‘ nicht entfernt die Abfassung einer solchen Arbeit bedingen ⁴⁹⁾.

Er soll endlich auch das *Dekret* und die *Dekretalen kommentirt* haben ⁵⁰⁾, wie ausser bei Schriftstellern auch in Handschriften wohl angegeben ist. Letzteres erklärt sich aus dem Wunsche, einen Autor anzugeben; die allgemeinen Angaben sind werthlos, sie geben als Thatsache, was ihre Urheber natürlich finden.

⁴⁷⁾ *Handschriften*: Wien 4753. Paris 1504. 1506. Troyes 1475. *Ausgabe*: Paris 1506. (*Savigny*, 600 b.)

Ueber diesen vergleiche man *Baluze*, vitae c. 182 (vita VI. Joh. P. XXII.), 784, 794. *Raynaldus*, Annales ad a. 1333 §§. 48. 49. 58. Johann XXII. hatte in einer Predigt auf Allerheiligen behauptet, die Seelen der Heiligen könnten vor der allgemeinen Auferstehung und dem jüngsten Gerichte die göttliche Wesenheit nicht klar schauen und die Anschauung, welche sie jetzt haben, werde im jüngsten Gerichte schwinden. Dagegen hatte dieser *Durandus* eine Abhandlung geschrieben (bei *Rayn.* §. 49) und dem Papste überreicht. Dieser war darob höchlich erbost und gab dieselbe einigen Theologen zur Censur. Wilhelm wurde vom Censor fidei citirt, indessen vom König so kräftig geschützt, dass ihm nichts geschah. Bezüglich seiner Schrift *de orig. jurid.* druckt *Baluze* c. 784 aus *Petrus Bertrandi* lectura super Sexto eine Bemerkung ab, wonach dieser den Stoff seiner Abhandlung daher entnommen hat. Ueber das Leben und die Schriften dieses Durandus noch *Quétif*, I. 586. Er starb 1334.

⁴⁸⁾ Eine angebliche Ausgabe Paris 1519. 8.

⁴⁹⁾ Der tract. *de praescriptionibus* (in dem Sammelwerke de praescr. Lugd. 1567. Colon. 1568) ist ein Abdruck aus dem Speculum.

⁵⁰⁾ *Diplovat.* ‚Item composuit super decretalibus pulchra commentaria.‘

Panzirolus. Cave. Sarti: ‚scripsit item in decretales Greg. IX. et Grat. Decretum; glossas nimirum more veterum doctorum, quas vel periisse, vel adhuc tineas pascere existimat Caveus.‘

Fabricius sagt über seinen Kommentar zu Greg. IX. und Nic. III. Dekretalen ‚dicat qui illa viderit.‘

§. 36.

28. Franciscus Vercellensis *).

I. Ueber das Leben dieses Canonisten wissen wir wenig. Nach Panzirol soll er zu gleicher Zeit mit *Bonaguida* gelebt und in seiner Vaterstadt Vercelli dozirt haben.

Diese Zeitangabe dürfte richtig sein, da Johannes Andreä ihn zwischen *Bonaguida* und *Boatinus* setzt, so dass er in die Zeit von 1250 bis 1280 fallen dürfte.

II. Er hat einen

Apparatus in Decretales Gregorii IX.

geschrieben, den Johannes Andreä namentlich in der Novella dazu und zum Liber VI. beständig benutzt hat ¹⁾. Da derselbe nach Johannes' Mittheilung ohne Vorrede ist, fällt es überhaupt schwer, ihn festzustellen. Mir ist dies aus Vergleichung einzelner Stellen von anonymen Kommentaren mit den Anführungen Andreä's bisher nicht gelungen.

§. 37.

29. Boatinus *).

I. Nach allen Nachrichten stammt unser Canonist aus *Mantua*, hiess *Bovettino de Bovettinis*, kam nach *Padua*, wo er dreiundvierzig Jahre lehrte, wie seine Grabschrift bekundet ¹⁾. Im Jahre 1267 er-

*) *Joh. Andr.*, Prooem. in Nov. *Diplovat.*, f. 197 aus *Joh. Andr. Panzirolus*, L. III. c. 11.

¹⁾ Um wenigstens einige Citate zu geben, sehe man Nov. ad c. 1. X. III. 1., c. 4. X. IV. 1., Nov. in VI. ad bull. Sacrosanctae: ‚Franciscus in prohemio Gregoriana compilationis,‘ ad c. 2. 3. 1. 2.

*) *Johannes Andreä*, l. c. und Nov. sup. I. Decretal. Prooem. v. Gregorius. *Diplovat.*, fol. 199. *Panzirolus*, III. c. 15. *Sarti*, I. 92. widerlegt das aus *Hostiensis*, ad c. Relatum de off. et pot. jud. del. und der Novella des Joh. Andreä zu derselben Stelle entstandene Missverständniss, als sei Boatinus Zeitgenosse von *Azo* gewesen (*Panzirol* hat dasselbe auch). Die meisten (z. B. *Doujat*, Lib. V. cap. IV. §. 6., *Phillips*, IV. S. 330, der nur sagt, Joh. Andreä erwähne ihn oft, und das Missverständniss nach *Sarti* anführt) kennen nur seinen Namen. Ueber sein Leben *Colle*, III. 8 sqq. 95. *Facciolati*, I. 9, der meint, er habe keine Schrift hinterlassen, auch *Colle* kennt keine. *Meine* Dekretalen S. 771 ff. 777 ff. und Beiträge S. 46 ff. haben zuerst über seine Schriften Licht verbreitet.

¹⁾ Sie lautet nach *Colle* p. 95:

‚Mantua quem genuit Patavis, Bovetinus et Orbi,
A Bove nomen habens, patiens sine fraude dolisve,

scheint er schon als Canonicus²⁾, 1283 Archipresbyter der Kathedrale zu Padua. Diese Würde legte er wieder nieder im Jahre 1294. Eine Urkunde von 1295 erwähnt ihn auch als blossen canonicus³⁾. Er verzichtete nämlich darauf unter Eintritt in ein anderes Canonicat. Im Jahre 1284 ertheilte ihm P. Martin IV. die Ermächtigung, ein vakantes Canonicat behufs Errichtung von vier Curatvikarien zu theilen. Erwähnt wird aus seinem Leben noch, dass er den Klerus gegen ein diesen drückendes Statut der Stadt vertheidigte⁴⁾. Er wird als sehr sparsam und jedem Pompe feindlich gerühmt⁵⁾. Sein im August 1300 erfolgter Tod ist durch die Grabschrift bekundet. Da Johannes Andrea von ihm als Zeitgenossen spricht, ist die Angabe über seine Lehrzeit auch hierdurch bekräftigt. Es ist wahrscheinlich, dass Boatinus seine Studien in Bologna gemacht hat. Seine genaue Bekanntschaft mit der dortigen Literatur und die Erwähnung einzelner Vorkommnisse spricht dafür.

II. Die von mir wieder aufgefundenen Schriften des Boatinus sind:

1. *Lectura super decretales Gregorii IX.* ⁶⁾

Sie beginnt: *Incipit lectura magistri boetini (boventini im Wiener Codex) super decretales. Gregorius etc. Ista constitutio sive prologus*

Quam sibi plus aliis vigilans, pietatis alumnus,
Largus erat studio, largus Clero, sibi parcus.
Canonicum *lustris* docuit Jus *ter tribus*, annos
Deme duos. Obiit *Augusto*, jam *mille trecentis*
Elapsis. Jacet hic. Coluit te. Sume colentis
Virgo patrocinium, precibusque assiste colenti.
Umbra humanum eius genus, o pia, voce tuis ut
Supplice conserves precibus te, virgo, precatur.,

Panzirol hat durch schlechte Lesarten [*illustris* statt *lustris*, Auslassung des Comma vor annos] sieben Jahre herausgebracht.

²⁾ *Colle* führt eine Urk. vom 28. Juli 1275 an, worin er nur doctor, nicht canonicus genannt wird, dagegen pag. 95 aus dem Verzeichniss der Canonici von Padua, dass er 1267 Canonicus wurde. Im Anfang 1283 wurde er Archipresbyter. Es heisst in einer Urk. vom 24. August 1283 ‚praesente D. Boatino, Archipresbyt. Paduano, doctore egregio Decret.‘

³⁾ *Colle*, p. 10. Nota c. Derselbe pag. 95.

⁴⁾ *Colle*, pag. 95.

⁵⁾ *Joh. Andrea*, Addit. ad Spec. Guil. Durantis Lib. I. p. IV. de advocatis §. 2. (I. p. 256) zu den Worten des Durantis: ‚Volentem autem ex humilitate vel corporis necessitate humilem fere habitum non contemno, ut P. de Combio in monte Pessulano‘ sagt: ‚Et nostris diebus Boatinus de Mantua in studio Paduano. Nunc, ut dixi verba Uber. de Bo. multum ampliavit Jo. de Deo; cuius verba etiam ampliavit autor, et ordine meliore prosequitur: hic enim posuit quartum post vestes ipse Jo.‘

⁶⁾ *Handschriften*: Prag Museum I. B. 4. mbr. fol. saec. XIV. Bl. 1—70. *Wiener Hofbibl.* 2219. mbr. fol. s. XIV. Bl. 111—167.

Ich habe (Dekretalen S. 771 ff. und Beiträge S. 50 Anm. 2.) daraus, dass die

dividitur in IV partes. In prima Gregorius salutem praemittit' etc., und enthält einen fortlaufenden Commentar zu den einzelnen Kapiteln. Eine grosse Anzahl derselben wird gar nicht behandelt, sondern meist nur mit dem Anfangsworte bezeichnet. Unendlich häufig werden blos deren Theile angeführt; daneben wird oft auf praktische Fälle und fremde Meinungen Bezug genommen 7). Diese Punkte sind die interessantesten. Man kann seine Schrift in derselben Weise wie die des *Abbas* als eine *Ergänzung der Glosse* betrachten; diese bietet auch Boatinus den Anlass zur Kommentirung, soweit sie einer Ergänzung bedarf. Er sieht sie als stehend an und sagt oft schlechthin *glossator dicit'*. Eigenthümlich ist das Zurücktreten des Dekrets, des römischen Rechts und das Vorwiegen der Beweisführung aus allgemeinen Gründen an Stelle scharfer juristischer Deduction. So zeigt das Werk bereits das Sinken der Wissenschaft, bleibt aber von Bedeutung, weil es für den Standpunkt der Schule zu Padua Belege giebt. Mit den Gregorianischen Dekretalen werden zugleich unter den betreffenden Titeln die von *Innocenz IV.* commentirt, die *Lectura* ist also zugleich auch eine solche zu diesen 8). Dieser Umstand giebt der Schrift gleichfalls einen besonderen Werth, nicht minder der andere, dass er in ihr auf die neuen Konstitutionen von *Gregor X.* in einer Art Bezug nimmt, als verstünde sich auch deren Einfügung in die Gregorianische Sammlung

von Joh. Andrea ihm zugeschriebenen Aeusserungen sich in der Schrift genau so finden, den Beweis seiner Autorschaft geliefert, so dass diese auch feststehen würde, wenn die Handschriften seinen Namen nicht trügen.

7) Die benutzten Canonisten sind: Innocenz IV. (*Apparatus*, stark benutzt), Guil. Naso, Guido de Baysio, Hostiensis, Bernardus, Aegidius Fuscararius, Petrus de Sampsona (Saxonia in der Prager Handschrift), Goffredus de Trano, Vincentius, Laurentius, *Rodoicus* [ich trage hier, was ich leider Bd. I. S. 186 aus Versehen ausgelassen habe, nach, dass, wie ich Beiträge S. 49 Anm. 5 nachgewiesen, Boatinus eine Schrift desselben vor sich gehabt zu haben scheint und daraus eine Stelle abschreibt], Joh. de Deo, wohl auch Johannes Hispanus und Joh. de Angusellis, vielleicht auch Jacobus Bonacosa.

Ich theile noch folgendes nicht uninteressante Citat mit:

Joh. Andr., Novella in VI. c. un. de voto in 6°. „Item hic *Arch.* dicebat *Boa.* in decretali verum de convers. coniug., quod guido de Suzaria post matrimonium per se contractum nondum consummatum postulatus fuerat in episcopum Taurin. sed postulatio non fuit admissa.“

Andre Citate von *Jo. Andr.*, der ihn beständig anführt, z. B. in c. 4. I. 14, c. 1. II. 5. „Et placet Boati., qui multum in hoc instat dicens, quod Paduae fuit, quod abbas s. Justinæ petebat a laico decimas, laicus excipiebat per abbatem spoliatus quibusdam paludibus; refert, quod quatuor doctores, inter quos fuit dom. *Principaldus* de Mediol. et dom. *Jo. de Agusellis*, consuluerunt secundum opinionem Host.“

8) *Meine* Dekretalen S. 773 f.

von selbst⁹⁾. Hieraus geht zugleich hervor, dass die *Lectura* nach 1274 gemacht ist.

2. *Lectura super decretales Gregorii X.*¹⁰⁾

Wenn mir nicht Bezugnahmen entgangen sind, ist sie den Bearbeitern derselben *Durantis* und *Garsias*, auch *Johannes Andreä* unbekannt. Die Schrift selbst besteht wesentlich in einer inhaltlichen Auseinandersetzung der Konstitutionen, nennt keine Namen, sondern nur einigemal werden fremde Meinungen angegeben. Ihre Abfassung fällt vor den Februar 1281¹¹⁾, natürlich wie die der ersteren Schrift vor die des *Liber sextus*¹²⁾.

§. 38.

30. *Johannes Garsias Hispanus* *).

I. Diesen aus Spanien stammenden Canonisten treffen wir zu Bologna im Jahre 1277 als *decretorum doctor* und zwei Jahre darauf als Stellvertreter des *Aegidius Fuscararius*, dessen Auditorium er durch Vertrag übernahm¹⁾. Wie er durch diesen Vorgang ein besonderes Interesse für die Universitätsgeschichte bietet, so noch mehr dadurch,

⁹⁾ Dekretalen a. a. O. Zwei Stellen genügen, zu c. *quoniam frequenter X. ut lite non contestata: de hoc hodie debet servari et teneri, quod traditur supra de elect. quam sit, quarto, Gregorius X.* und X. de elect. c. *statuimus: sed hoc hodie intelligendum est prout legitur in extrav. quamvis, quae est Greg. X.* Zugleich erscheinen sie somit als Extravaganten.

¹⁰⁾ In beiden Anm. 6. genannten Handschriften ohne besondere Ueberschrift nach der zu den Gregorianischen.

¹¹⁾ Zu c. *Eos qui* erwähnt er einer mündlichen Erklärung Gregors X., welche auf eine Anfrage des Bischofs *dominus symon bonae memoriae Cardinalis cum transiret Paduam* gegeben sei. *Symon de Brie* wurde am 22. Febr. 1281 zum Papst gewählt (Martin IV.); nach dieser Zeit hätte er wohl nicht mehr bloß vom *Cardinal Symon* gesprochen.

¹²⁾ Nach dem Erscheinen des *Sextus* hatte das Kommentiren dieser besonderen Sammlung keinen Sinn mehr. Positiv spricht aber dagegen, dass es nach dessen Erscheinen unmöglich war, die *Innocentianischen* und *Constitutionen Gregors X.* als ein Ganzes mit denen Gregors IX. zu behandeln, was er auch in dieser Schrift thut.

*) *Diplovat.*, f. 197. *Panzirolus*, L. III. c. 12. *Nicolaus Antonius*, *Bibl. Hisp. vetus* II. p. 98 führt nur fremde Citate an. *Sarti*, I., 401 sq. Derselbe p. 401 n. f. führt eine Anzahl von Spaniern Namens *Garsias* an, die um dieselbe Zeit sich in Bologna aufhielten. *Sarti* giebt die urkundlichen Belege der *Vita*.

¹⁾ Vgl. oben §. 34. Anm. 3. Im selben Jahre hatte *Guido de Suzaria* einen Vertrag mit den Studenten geschlossen, gegen 300 Lire ein Jahr lang das *Digestum novum* zu lesen. v. *Savigny*, III. S. 240 ff., über die Besoldungen und öffentlichen Anstellungen auf Grund der Dokumente von *Sarti* u. A.

dass er im Jahre 1280 auf Bitten der Studenten die Vorlesung über das Dekret übernahm, sie von Michaelis durch ein ganzes Jahr halten musste und hiefür von der Stadt auf Anstehen der Studenten ein Honorar von 150 Lire erhielt ²⁾). Dieses ist das *erste Beispiel einer Besoldung aus einer öffentlichen Kasse*. Weitere Lebensumstände sind nicht bekannt. Aus den angeführten Dokumenten geht jedoch hervor, dass er zugleich ein Canonicat in Compostella hatte.

II. Wir besitzen von ihm folgende Werke:

1. *Commentarius in Decretales Gregorii X.* ³⁾

Derselbe ist bestimmt vor 1282 gemacht, höchst wahrscheinlich früher und ziemlich gleichzeitig mit dem des *Durantis*, was sich daraus schliessen lässt, dass letzterer von Garsias nicht citirt wird. Er ist viel umfangreicher, als die früheren Glossen und hat in der That den Charakter eines Kommentars. Man sah ihn sofort als *glossa ordinaria* an, wie nicht blos die Bemerkung der wahrscheinlich ältesten Handschrift, sondern ganz besonders der Umstand beweist, dass er so vielfach abgeschrieben wurde. Die Kommentatoren des Sextus haben für die betreffenden Kapitel aus ihm vorzugsweise geschöpft, wie die zahllosen Citate des Johannes Andreä u. A. ergeben. Man darf ihm das Prädikat einer zwar breiten aber vortrefflichen Arbeit geben, deren Wichtigkeit daraus erhellt, dass die Constitutionen Gregors X. manche für jene Zeit und überhaupt an sich höchst wichtige Punkte regeln.

Der Apparat beginnt: ‚In nomine dom. amen. Quamvis natura rerum introductum est, ut plura sint negotia quam vocabula . . . Gregorius interpretatur vigilans.‘

²⁾ Das Notariatsinstrument des Vertrags vom 5. Sept. 1280 ist abgedruckt bei *Sarti*, II. 138. Die Summe von 150 lire, etwa 600 Mark, ist eine bedeutende, wenn man den damaligen Werth des Geldes in Anschlag bringt. Im J. 1823 wurde *Friedrich Bluhme* mit 150 Rthlr. angestellt, wobei das Dekret noch alle möglichen Erwartungen aussprach.

³⁾ Ich zähle nur jene *Handschriften* auf, von denen ich selbst aus eigener Einsicht oder auf Grund der ausreichenden Angaben Anderer sagen kann, dass sie den Apparat enthalten: *Erlangen* 464 ‚expliciuunt glose ordinarie novarum constitutionum dom. Gregorii pape decimi a domino Garcia juris civilis et canonici professore composite. Deo Gratias. Anno domini MCCLXXXII.‘ *Klosterneuburg* 96. *Leipzig Univ.* 966 (ohne den Text der Dekretalen) 965. *Mainz* Jur. 50. *Wien* 2084 (dadurch interessant, dass die Publikationsbulle Gregors X. überschrieben ist: ‚G. ep. S. S. D. ven. fratri episc. et dil. fil. univ. doct. et scholaribus *Paduanis* s. et ap. ben.‘). *Tours* 571. *Chartres* 263. *Breslau* II. F. 80. 82. *Königsberg* (Steffenh.) 13. 14. *Paris* 3949, 8023. 8390. Vgl. *meine* Dekretalen S. 775 ff.

2. Apparatus ad const. *Cupientes* von Nicolaus III. 4).

Was von dem vorher gehenden Apparate bemerkt wurde, gilt in derselben Weise von diesem. Da die Konstitution am 13. Dezember 1279 erlassen ist, dürfte die Abfassung des Apparats ins Jahr 1280 zu setzen sein, indem ihre Wichtigkeit zu sofortiger Bearbeitung antreiben musste.

3. Quaestiones 5).

Von ihm haben wir mehrere in die Zeit von 1278—1281 fallende, in Bologna disputirte Quästionen, welche sich durch kurze und präzise Deduktion auszeichnen.

III. *Sarti* schreibt ihm durch ein Missverständniss ‚*Glossae s. Commentaria in libros V. Decretalium*‘ zu, sich stützend auf die Worte eines Kaufvertrags von 1295: ‚unum par decretalium cum apparatu Bernardi, cum novis, et novissimis, cum apparatu Garsiae.‘ Es heisst hier offenbar: ‚ein Exemplar der Dekretalen mit dem Apparat Bernhards, der neuen, und der neuesten mit dem Apparate des Garsias.‘ Die *novissimae* waren eben die von Gregor X.

Derselbe vermuthet mit Recht, dass die von *Diplovataccius* ihm zugeschriebenen *Consilia* einem jüngeren, da die Zeit des ältern wohl die disputationes, nicht aber die Mode der consilia kennt 6).

§. 39.

31. Henricus.

Von einem H. doctor decretorum ohne weiteren Beisatz haben wir eine Quaestio handschriftlich 1), disputirt in Bologna 1273. Wer

4) *Handschriften*: Basel C. I. 18 (3. Stück). Breslau II. F. 30. 32. Chartres 263. Erlangen 464. Klosterneuburg 96. Tours 571. Wien 2132. 2216. — Florenz (Bandini III. 67). Königsberg (Steffenh.) 11. 13. 14. Paris 8389 (Jacob.).

5) *Handschriften*: Bamberg P. II. 23. Darmstadt 853. Aus beiden hat *Reatz* l. c. p. 59 sqq. sechs edirt: 3. Nov. 1279 (*Reatz* hat fälschlich 1278; indictio VII. passt nur auf 1279), 1280 (die ind. VIII. passt nur darauf), 3 undatirte.

Von einer Disputation mit *Joh. de Montemurlo* spricht *Jo. Andr.* c. fin. ut lite pend. in 6. Derselbe führt (c. si canonici, de off. arch.) von ihm den Vers an: ‚Latria sit domino, debetur dulia servo.‘

6) *Panzirolus*, l. c. sagt unter Berufung auf *Felinus*: ‚Summae, quam *Pisanellam* nominant, nonnulla adiecit.‘ Da diese Summa im Jahre 1338 gemacht ist, ergibt sich die Unrichtigkeit von selbst. Die weiteren Worte: ‚In sextum etiam *Decretalium* glossas edidit‘ haben ihren Grund darin, dass die von Garsias commentirten Dekretalen in den Sextus übergegangen sind; es ist also ein richtiger Keim darin.

1) Bamberg P. II. 23. Darmstadt 853 (1273 indictione prima. 13. Febr.).

derselbe ist, ob *Henricus Cremonensis* ²⁾, von dem eine Schrift *de potestate papae* existirt ³⁾, oder ein anderer lässt sich kaum feststellen.

32. Laygonus ^{*)}.

I. Von diesem wissen wir nur, dass er zu Bologna Canonicus, doctor decretorum war und dort dozirte.

II. Wir besitzen von ihm mehrere *Quaestiones* ¹⁾, welche nicht ohne Interesse sind.

33. Huguccio Vercellensis.

Von diesem Canonisten, der sich im Eingange nennt *Ego Huguccio boni Romae de Vercellis* und von dem uns in den Jahren 1287—1288 und 1289 zu Bologna disputirte *Quaestiones* erhalten sind ¹⁾, finde ich in keinem der mir zur Verfügung stehenden Werke eine Notiz ²⁾.

34. Guilielmus de Bonis Consillis^{*)}.

I. Er war Enkel des Legisten Bonifacio Bonconsiglio ¹⁾, lehrte in Bologna sicher von 1273—1291, war 1275 Rector der Kirche St. Blasii de Saliceto ²⁾, erscheint 1291 noch urkundlich als Advokat eines Klosters, seitdem verschwindet er aus den Akten.

^{*)} *Ghirardacci*, I. L. XI. p. 362. Keiner dieses Namens bei *Sarti* passt.

¹⁾ *Bamberg*, P. I. 7. s. XV. Im Codex von *Darmstadt* 853 sind noch vier Quästionen, wovon die erste als *Henrici de domo thotonica*, die zweite als *Herucisteti*, die beiden letzten als *Henrici de Scotia* doctoris decretorum erklärt werden. Ueber diese habe ich nirgends eine Notiz gefunden.

²⁾ *Jo. Andr.* in *Mercurialibus*; *Nov. ad c. relatum* 1. X. qui matr. accus. IV. 18. ‚Scire debes quod dominus Laygo. canon. Bonon. decretorum doctor, qui paulo antequam inciperem audire jura decesserat, dixerat, quod hic deficiebat additio Bernardi satis longa.‘ *Diplovataccius*, f. 273 kennt ihn nur aus *Joh. Andreä*. *Alidosi*, *Dott. Bol.* 154., dessen Irrthum widerlegt *Sarti*, I. 405. Dieser weiss nichts über seine Schriften.

¹⁾ *Bamberg* P. II. 23., eine vom J. 1281, zwei vom J. 1283. *Darmstadt* 853 hat dieselben drei. Er wird wiederholt als *canonicus* s. *Petri* und doctor decretorum bezeichnet.

²⁾ *Bamberg* P. II. 23. *Darmstadt* 853 hat eine vom 12. März 1288, eine von 1287, 15. Dez. 1288 und 12. März 1289.

^{*)} Angeführt werden jedoch Quästionen von *Joh. Andreä*, z. B. *Nov. in VI ad c. 3. I. 6.* ‚Contrarium fuit hic terminatum per Hugo. de vercell.‘ *Diplovat.* f. 228 in Nr. 152 erwähnt ihn blos mit Anderen.

^{*)} *Diplovataccius*, f. 206. *Sarti*, I. 404.

¹⁾ *Sarti*, l. c. nota b. Der Familienname stand noch nicht fest, da er in einer Urk. daselbst v. 1292 noch als de *Malconsigliis* vorkommt.

²⁾ Offenbar aber nur clericus minor, da er, wie *Sarti* zeigt, zweimal verheirathet war. Schriften kennt dieser nicht.

II. Mir sind nur handschriftlich ³⁾ erhaltene Quaestiones von ihm bekannt, welche von 1273—1291 reichen. Sie sind zum Theil recht werthvoll.

35. Johannes de Monte Murlo *).

I. Gebürtig aus dem florentinischen Orte, von dem er benannt ist, Sohn des Corus, studierte er in Bologna und war hier Professor des canonischen Rechts. Nach *Sarti* soll er gelebt haben bis zum Jahre 1291, wo sein Vater die Vormundschaft über seine zwei hinterlassenen Söhne Philipp und Johannes übernommen habe. Damit stimmen die Daten seiner erhaltenen Quästionen nicht. Es dürfte also wohl ein Lese- oder Schreibfehler in der Urkunde vorliegen, da die zahlreichen Daten der Quästionen zuverlässiger sind.

II. Wir besitzen von ihm Quaestiones ¹⁾, welche von gutem Verständniss zeugen und, wie die zahlreichen Citate späterer Schriftsteller beweisen, Anklang und Verbreitung gefunden haben ²⁾.

36. Stephanus Bonerius *).

I. Er war gebürtig aus Sérignan ¹⁾ in der Nähe von Orange und Canonicus von Narbonne. Wo er studierte und promovirte, ist nicht bekannt. Im Jahre 1290 wurde er, wie *Sarti* aus den Akten nachweist, auf Anstehen der Scholaren von dem Magistrate mit 150 Lire Gehalt aus Rom, wo er als doctor decretorum bei der Curie beschäftigt war, nach Bologna gerufen zur Uebernahme der ordentlichen Professur des Dekrets als Nachfolger des *Altigradus* (Nr. 40.). Er blieb

²⁾ *Bamberg* P. II. 28. aus den Jahren 1287—1290. *Darmstadt* 853 hat zehn, wovon je eine aus 1273 (ind. I.), 1287, 1288, je zwei aus 1289, 1290 und 1291, eine ohne Datum ist.

^{*} *Diplovataccius*, f. 212. *Sarti*. I. p. 415. aus Urkunden.

¹⁾ *Sarti* erwähnt Hss. in Cesena.

Der Cod. *Bamberg*. P. II. 23. enthält solche von 1288 und 1290. Der *Darmstädter* 853 hat vierzehn, eine von 1288, 2 von 1289, 3 von 1290, 1 von 1291, 2 von 1292, 1 von 1293, 3 von 1294 und 1 von 1295. Auch der Codex der *Breslauer* Univ. II. F, 53 hat eine.

²⁾ *Joh. Andreä*, Novella in c. de lite pend. in VI.: ‚Per praedicta verificatur quod olim hic disputatum per Garsiam et Jo. de monte murlo, qui dixerunt‘ etc. — Derselbe führt Disputationen von ihm oft an, z. B. Nov. ad c. querelam 24. X. de elect. ‚dominus Jo. de monte murlo disputando terminavit hic contrarium,‘ in decret. ad c. 1 II. 12, ad c. 5. X. de praeb. III. 5.; Nov. in VI. ad c. 6. I. 1., ad c. 8. u. 11. III. 4.. c. 2. III. 6.

^{*} *Sarti*, I. 412., der zeigt, dass er nicht mit dem spätern Bischof von Faenza verwechselt werden darf, den er für dessen Bruderssohn hält.

¹⁾ *Sarti* sagt, de *Singano*, qui locus est in Provincia, mit Unrecht, da der Ort nicht so heisst. In Hss. kommt er mit *de Serignano* und *Serinano* vor.

in dieser Stellung bis 1297, indem alljährlich sein Ordinariat von Neuem verlängert wurde; sein Gehalt wurde durch Beiträge der Scholaren aufgebracht. Um diese Zeit kehrte er nach Rom zurück, wo er im Mai 1298 starb und in der Kirche Ara Coeli beerdigt wurde²⁾. Er wird auch *Stephanus Provincialis* genannt³⁾, darf aber nicht mit dem spätern (Nr. 62.) verwechselt werden. Dies folgt schon aus dem Umstande, dass dieser hier behandelte Stephan die Clementinen nicht gesehen hat.

II. Wir besitzen von ihm Quaestiones⁴⁾. Dieselben behandeln einzelne recht interessante und praktische Fragen. Er übertreibt das Citiren und führt selbst das alte Testament ins Feld, wenn es sich um die modernsten Dinge handelt, z. B. um die Interpretation eines Privilegs der Entbindung von der Residenz behufs der Studien⁵⁾. Seine Quaestiones werden von Johannes Andreaë und späteren vielfach angeführt⁶⁾.

²⁾ Die Grabschrift, welche de Singano liest, bei *Sarti* p. 413.

³⁾ So constant in den Quästionen. Siehe Anm. 4.

⁴⁾ Cod. *Bamberg.* P. II. 23. hat zwei von 1290 und verschiedene von 1291, der *Darmstädter* 853 hat je eine aus 1292 und 1295, je zwei aus 1293 und 1294, regelmässig disp. per dom. *Stephanum provincialem*, bei einer von 1293 noch mit dem Zusatze *Bononiae*.

⁵⁾ Als Beleg für die Objecte der Disputationen theile ich den Eingang zweier mit. ‚Quaestio magistri Stephani provincialis disputata sub M.CC.XCIII. In Christi nomine amen. Qu. talis est. M. archidiaconus Narbonensis dispensationem obtinuit de legibus per quinquennium audiendis. Qui moram trahens in curia leges audivit a quodam habente privilegium, ut alias prohibiti ipsum audire possent per biennium. Quo lapso Bononiam (se) transferens leges audivit per biennium et medio tempore adeptus est eiusdem ecclesiae cantoriam. Ex hoc themate tria insurgunt quaestibilia: primo an habeat totum quinquennium non obstante fluxu duorum annorum, quibus in curia leges audivit? secundo an per adoptionem novae dignitatis effectus indulgentiae praedictae expiret? tertio an ex virtute indulgentiae possit in legibus honorem cathedrae magistralis obtinere et docere?‘

Eine von 1295. ‚Quidam iudaeus una cum uxore sua lavacrum baptismi suscipiens, filio communi adulto in iudaismo remanente, alium filium ex eadem procreavit uxore. In quem factum clericum frater iudaeus manus iniecit temere violentas. Nunc communi patri intestato decedenti vult iste iudaeus una cum fratre orthodoxo succedere equa lance. Quaeritur, an sit capax vel non haereditatis paternae?‘ Er verneint sie.

⁶⁾ *Joh. Andr.*, Nov. ad c. 48 (57) *ecclesia vestra* X. de elect.: ‚Contrarium huius glossae [scil. iste dixit] et sequentis fuit hic terminatum in disputatione per dom. *Stephanum*.‘ Nov. VI. ad c. 10. I. 1. ‚dom. Stephanus in quaestione, quam disputavit hic,‘ ad c. 5. I. 15. Mit dem Beisatze *Stephanus Provincialis* führt er Disputationen an in Nov. VI. ad c. 2. I. 15., III. 19., c. 1. V. 7.

§. 40.

37. Marsilius Mantighellius *).

I. Er erscheint im Jahre 1263 als Notar in Bologna, 1273 als doctor decretorum ¹⁾, war besonders beschäftigt mit Arbeiten für den Bischof von Bologna in kirchlichen Rechtssachen, erhielt 1297 als erster Professor des Dekrets Militärfreiheit. Sein Tod fällt zwischen den 25. Juli 1299 und den Februar 1301 ²⁾. Als seinen bedeutendsten Schüler hatte er den *Johannes Andreä* ³⁾.

II. Nach *Diplovataccius* soll er ausser *Quaestiones* noch andere Schriften hinterlassen haben, die jedoch von ihm nicht genannt werden. Von seinen *Quaestiones* ⁴⁾ sind uns verschiedene erhalten. Sie haben, wie die häufige Berufung späterer Canonisten zeigt, in verdientem Ansehen gestanden.

38. Guilielmus de Petra lata *).

I. Er war gebürtig aus dem Orte, wonach er benannt ist, in der Provence ¹⁾, studirte in Bologna bereits 1292. Während seiner Studien wurde er aus dem einfachen Mönche zum Prior seines Klosters in der

*) *Diplovataccius*, f. 204. *Sarti*, I. 399 sqq. aus Urkunden; er berichtigt *Alidosi*, Dott. Bol. 166.

¹⁾ *Sarti*, 400 a. führt eine Urk. an über eine Schuld „occasione indumenti dominae *Joannae uxoris dicti domini Marsilii*.“

²⁾ *Sarti*, 400 führt vom ersten Tage eine Notiz an, worin er als lebend erscheint, vom Februar 1301 Urkunden über Darlehen an Scholaren, die sein „*filius et heres Joannes*“ macht. Auch dieser war doctor decretorum, lebte aber in Venedig, wo er 1342 sein Testament machte. Dem Marsilius schuldeten (*Sarti*, 401) „*Mag. Joannes de Funda Teutonicus*“ und „*Otto dux Brunswicensis*“, Scholaren zu Bologna, 504 Bologn. Lire aus einem Darlehn, die der erstere im Oct. 1301 bezahlte. Zwei andere Schüler *Tramus Frescobaldus* und *Johannes de Calcina* stritten darüber, wer berechtigt sei, sein Auditorium (schola) zu übernehmen.

³⁾ Nov. ad c. querelam X. de elect. l. 6.: „hanc literam tenebat *dominus meus Marsilius nomine*.“ *Sarti* nimmt mit Recht an, *Diplovataccius*, durch fehlerhafte Handschriften verleitet, lese Palmerius.

⁴⁾ *Jo. Andr.*, *Mercurial. de cognat. spirit.* erwähnt eine, ebenso *Diplovataccius*, *Sarti* eine Hs. in Cesena. Der *Bamberger Cod. P. II*, 23 hat solche vom März 1273, 1275, 1285, 1284, 1287 (hier auch als *civis Bonon.* bezeichnet) verschiedene. Im *Darmstädter* 853. stehen dieselben, überhaupt einundzwanzig, von 1275 bis auf 1294 (zwei undatirte). In mehreren heisst er hier *civis bonon.*, der Zuname kommt zweimal vor, regelmässig nur der Vorname. Eine auch in *Breslau Univ. II. F. 53*.

*) *Diplovataccius*, f. 190. *Sarti*, I. 413.

¹⁾ Jetzt *Pierrelatte* zwischen Valence und Orange, von letzterer Stadt etwa 80 Kilom. *Jo. Andr.*, Nov. in VI. ad c. 1. *Si pater* de testam. et ult. volunt. „*Consideranda fuit haec quaestio dom. Guilielmi de Petralata Provincialis*.“ *Sarti* sagt, er habe ihn anfänglich für einen Deutschen gehalten, weil er öfter mit deutschen

Diözese Cahors gemacht ²⁾, blieb aber in Bologna, wo ihn 1297 die Scholaren zur ausserordentlichen Professur des Dekrets wählten. Als er fortging, rief ihn die Stadt am 9. October desselben Jahres zurück, weil er von der Universität gewählt sei, unter Zusage des herkömmlichen Gehalts von 50 Lire ³⁾. Dieser Ruf scheint vergeblich gewesen zu sein.

II. Wir besitzen von ihm nur Quaestiones ⁴⁾, die durchweg juristisch recht interessante Themata behandeln ⁵⁾. Sie werden von Joh. Andrea wiederholt angeführt ⁶⁾.

39. Albertus Gandinus ^{*)}.

I. Er war gebürtig aus Cremona oder Crema ¹⁾, hörte bei *Joh. de Anquissola* in Padua ²⁾ und bei *Guido de Suzaria* ³⁾. Hierdurch ist die Zeit ziemlich fest bestimmt ⁴⁾. In Perugia, Florenz, Siena, Lucca und Bologna bekleidete er Richterstellen ⁵⁾. Wo und wann er starb, ist nicht bekannt. Man geht aber wohl nicht irre, wenn man seinen Tod um 1300 setzt.

II. Seine Schriften sind zwar nicht dem canonischen Rechte vorzugsweise gewidmet, fassen jedoch auf demselben und berühren es.

Studenten Geschäfte gemacht habe und es Sitte gewesen, dass die Landsleute unter einander verkehrten.

²⁾ *Sarti* zeigt dies für 1294 aus einer Urkunde.

³⁾ Das Dekret bei *Sarti*, 414 c.

⁴⁾ *Bamberg* P. II. 28. hat solche vom J. 1292 und 1293. *Darmstadt* 853 hat je zwei von 1292 und 1294, eine von 1295.

⁵⁾ Die von *Sarti* nachgewiesene Thätigkeit findet auch in den Quästionen ihren Ausdruck. Eine von 1294 hat zum Thema: ‚Scolaris bonon. pecuniam mutuo recipiens iuravit creditori quod non exiret civitatem bon., donec sibi satisfaceret.‘

⁶⁾ Z. B. Nov. in VI. ad c. 35. I. 6, ‚Item hic reprobatum quod tenuit hic in sua disputatione Guil. de petra lata, qui dixit, filium ignorantem parochialem ecclesiam sibi per patrem impetratam privatum esse si promotus non fuit.‘

^{*)} *Diplovataccius*, f. 203. *Panzirolus*, II. 47. *Arisi*, Cremona litterata I, p. 135. *Tiraboschi*, V. L. 2. c. 4. §. 4. *Fabricius*, III. 16. v. *Savigny*, V. 560.

¹⁾ Letzteres nach *Panzirol*: ‚ut quibusdam in monumentis legi‘. Die Hss. haben Crema oder Cremona. Vgl. *Savigny*.

²⁾ Oben §. 33. Anmerkung ^{*)}.

³⁾ De malef. tit. utrum ille contra quem n. 8: ‚domino nostro Gui. de Suz. aliter visum fuit.‘

⁴⁾ *Savigny* hebt hervor, dass er *Dinus* sicher, den *Franc. Accursii* und *Jac. de Arena* wahrscheinlich als Zeitgenossen angebe: die Angaben von *Jöcher* und *Taisand*, wonach er im 15. Jahrhundert gelebt habe, bedürfen keiner Widerlegung. *Joh. Andrea* nennt ihn wiederholt, z. B. Addit. in Spec. I. de procurat. §. 1. (Edit. cit. I. p. 197 i. f.): ‚Gandinus etiam magnus practicus nominans doctores, qui Bonon. sic tenebant, tractat hoc prolixius sub rubr. 21‘ etc.

⁵⁾ *Panzirol* und *Savigny* geben die Stellen aus seiner Schrift an, welche dies beweisen.

1. De maleficiis⁶⁾.

Dieses Werk ist nach der Vorrede abgefasst, als er Beisitzer in Perugia war, dann aber später umgearbeitet. Wie er selbst sagt, fusst er auf Odofredus, Guido de Suzaria und vielen anderen Juristen. Seine Erfahrung hat ihm aber den Reiz voller Selbstständigkeit und praktischer Brauchbarkeit gegeben und hohes Ansehen verschafft.

2. Quaestiones statutorum⁷⁾.

Er schrieb sie als Beisitzer in Bologna.

40. Altigradus de Lendinaria^{*)}.

I. Derselbe soll nach *Sarti* und *Facciolati* und der Grabschrift aus der berühmten Familie der Catanei stammen, welcher mit andren in Lendinaria bis 1283 das Recht der Gerichtsbarkeit zustand. *Colle* hat indessen aus dem Schweigen der gleichzeitigen Dokumente, welche ihn schlechthin durch den Namen seiner Vaterstadt bezeichnen, sowie aus der ihm in der paduanischen Matrik gegebenen Bezeichnung *de Cupraneis* und andren Gründen dies bestritten. Er tritt uns zuerst 1289 in Bologna entgegen, in welchem Jahre ihm die Stadt auf ein Jahr auf Vorschlag der Scholaren eine feste Besoldung von 150 Lire und die *Ordinaria Decreti* (ordentliche Lehrkanzel des Dekrets) gab. Seitdem kommt er in Bologna nicht weiter vor²⁾. Der einfache Grund liegt darin, dass er im Jahre 1290 nach Padua ging, wo er ebenfalls Professor des canonischen Rechts wurde und als solcher auch 1295³⁾, und

⁶⁾ Hss. bei Savigny. *Ausgaben*: Venet. 1491 f. mit suppl. Pauli de Castro, Guido de Suzaria de tormentis, addit. Lud. Bologn., 1494. *Hain*, 7465 sq. Zwölf andere bis auf Colon. 1699 bei Savigny.

Ueber das Werk s. *Friedr. Aug. Biener*, Beitr. z. Gesch. des Inquisitions-Proc. Leipz. 1827, S. 93.

⁷⁾ De malef. tit. de multis quaestionibus n. 28. *Savigny* druckt aus der Pariser Hs. den Eingang ab.

Die von *Arisi* p. 135 angegebene Schrift *de syndico s. syndicatu* (s. *Savigny*, S. 565) war jedenfalls *Joh. Andreä* nicht bekannt; denn dieser bezweckt in den *Addit.* in *Speculum* I. de syndico offenbar vollständige Angabe der Schriften.

^{*)} *Sarti*, I. p. 410 sqq. *Facciolati*, *Fasti*, I. p. 10. *Colle*, T. III. p. 11 f. u. p. 96.

¹⁾ *Sarti*, l. c. *Dinus* erhielt gleichzeitig die Extraordinaria über Infortiatum u. Novum mit 100 Lire.

²⁾ *Sarti* vermuthet, er sei entweder nach Rom an den päpstl. Hof gegangen oder in Geschäften der Curie verwendet.

³⁾ In einem Doktordiplome von diesem Jahre (*Colle*, III. p. 12 n. b) heisst es: „Doctores decretorum, qui fuerunt praesentes, sunt hic: Dominus Bovetinus . . . Dominus Altigradus de Lendinaria, Regentes Paduae“ etc. d. h. lesende Doctoren. 1296 wurde er auch Canonicus in Padua.

bis zum Jahre 1297 ⁴⁾ erscheint. In diesem letztgenannten Jahre wird er auch als *judex (consultor, sapiens)* von den Delegaten des Papstes benutzt, die mit der Entscheidung über die Rechtmässigkeit des vom Patriarchen von Aquileja über die Stadt Treviso verhängten Interdicts betraut waren ⁵⁾. Kurz nachher hat er Padua verlassen, um in den Dienst der Curie zu treten; er erscheint nach und nach als Notar, *Canonicus* von Ravenna, Kapellan und *Auditor causarum S. Palatii* ⁶⁾. Im Jahre 1304 wurde er Bischof von Vicenza, blieb dort bis 1311, wo er in Folge innerer Unruhen im Kriege mit den Paduanern flüchtete und sich nach Padua zurückzog. Hier starb er am 1. Oct. 1314 und wurde in der Dominikanerkirche begraben ⁷⁾.

II. Ob er andere Schriften hinterlassen, ist nicht bekannt; eine Quästio wird von Joh. Andr. erwähnt ⁸⁾. Von seinen Quaestiones sind uns verschiedene erhalten ⁹⁾.

41. Palmericus de Casulis*).

I. Er war Sohn eines gewissen Benvenuto; sein Geburtsjahr ist nicht bekannt, seine Blüthezeit fällt ins Ende des 13. Jahrhunderts ¹⁾. Im Jahr 1290 wurde er von seinem Vater aus der Gewalt entlassen ²⁾,

⁴⁾ In diesem Jahre erhielt er eine Prähende im Kapitel von Padua. *Colle* theilt eine Urk. mit, also anfangend: „1297. 7 Maj. Reverendus vir Dom. Altigradus de Lendenaria, Doct. Decret., Canonicus Delegatus venerab. Patris Domini . . . Episc. Paduani etc.“ Ex arch. monast. S. Petri Patav.

⁵⁾ Es heisst hier: „Aldobrandinus de Medio Abate, utriusque Juris Doctor, et Altigradus de Lendenaria, Doctor Decretorum, actu regentes in studio Paduano.“ *Colle*, p. 13. n. c, welcher auf diesen Streit näher eingeht.

⁶⁾ *Colle*, p. 14, der Mittheilungen aus dem Urtheile von 1301 gegen den Ketzler *Armannus Pungilupus* macht. Murat. Antiquit. med. aevi. Dissert. LX.

⁷⁾ *Colle* (auch *Ughelli* und *Sarti*) theilt p. 16 n. 6. folgende Grabschrift mit: „Hic jacet venerabilis in Christo Pater Dominus Altigradus Cathaneus de Lendenaria, et Doctor Decretorum et Episcopus Vicentinus, qui feliciter de hoc mundo migravit prima die Octobris MCCCXIV. Indict. XII. cuius anima requiescat in pace. Amen.“

⁸⁾ In c. Tua fraternitas de adult. „D. Altegradus demum episcopus vincentinus in sua disputatione differentiam facit“ etc.

⁹⁾ Eine vom 9. Nov. 1289 und 8. Febr. 1290 in *Bamberg* P. II. 23. Dieselben im *Darmstädter* 859, wo sein Name *Aldegrito* lautet.

^{*}) *Diplovataccius*, f. 215. *Sarti*, Tom. 1. P. I. pag. 417 sq. Genau nach ihm *Fantuzzi*, T. III. pag. 143 sq.

¹⁾ In den Memoriali del Comune di Bologna heisst es: „MCCCVI. die XXII. Aprilis Dom. Palmerius Decretorum Doctor, Marchesinus et Bernardus fratres filii qu. Dom. Benvenuti de Casulis Cap. S. Christophori de Saragotia“ u. s. w. Unter dem Namen Casola giebt es drei Gemeinden, die zu Bologna gehörig sind.

²⁾ Die Urk. citirt bei *Fantuzzi*, p. 143 n. 4. vom 26. Jan.

als er bereits Doctor Decretorum war. Trotzdem kommt er 1297 unter den Baccalaren als ausserordentlicher Lehrer des canonischen Rechts vor, und wurde nebst andren Doctoren wegen dieser Eigenschaft vom Militärdienst befreit. Hieraus folgt auch, dass er Laie war, indem die Cleriker ohnehin befreit waren. Berühmt ist ein grosser Streit desselben mit dem Lehrer der Medizin *Albertus Malorichi* geworden, der zu Thätlichkeiten zwischen den Parteien ausartete, 1303 die Verbannung von des Albertus Sohne und Anderer zur Folge hatte, bis das Colleg der Anziani die Sache ausglich. Sein Name kommt in den Acten Bologna's vor bis 1308. In diesem Jahre wurden seine beiden Brüder als Ghibellinen mit Andren verbannt, so dass er vielleicht in Folge dessen die Stadt freiwillig verlassen hat.

Er genoss als Lehrer ein bedeutendes Ansehen.

II. Von seiner schriftstellerischen Thätigkeit ist bekannt, dass er Quaestiones oder Disputationes gemacht hat, welche *Johannes Andreä* vor sich hatte und benutzte ³⁾.

42. Stephanus Polonus.

Ueber diesen Canonisten finde ich nirgends Notizen. Sein Name ist erhalten in Quästionen ¹⁾. Da er genau von den übrigen desselben Namens geschieden wird, kann kein Zweifel entstehen. Auch führt ihn *Johannes Andreä* ²⁾ an und zwar gerade in einer Polen betreffenden Sache.

¹⁾ Siehe Mercur. in reg. *Ex eo u. rationi* de reg. jur. in 6°. Diplovataccius hält ihn nach den missverstandenen Aeusserungen des *Jo. Andreä* für dessen Lehrer. Nov. in VI. ad c. 1. I. 2. „Disputatum et terminatum fuit hic contrarium per dom. Palmerium. Sed dominus meus in legibus dom. Mar. disputavit.“

Handschriften: Bamberg P. II. 23. Darmstadt 853. hat solche vom 15. Nov. 1288, 10. März 1289, 7. März und 4. Dez. 1290 und von 1293. Breslau Univ. II. F. 53. — Chigi'sche Bibl. in Rom.

¹⁾ Darmstadt 853. „Qu. dom. *Stephani Poloni*. Qu. talis est. Dom. Octavianus tunc s. Mariae in via lata Diac. Card., cum in provincia Romaniolae fungeretur officio legationis fecit talem constitutionem . . . non tamen redacta fuit in scriptis.“

²⁾ Nov. in VI. ad c. Ad apost. 2. II. 14. Er erzählt, gegen Friedrich II. seien erwählt der Landgraf von Thüringen und Graf Wilhelm von Holland, dann nach Friedrichs Tode der König von Castilien und der Bruder des von England und fährt fort: „Ex his electionibus insurrexit quaestio hic disputata per dom. Stephanum polonum. Filia Friderici obtinuit apud illos duos electos, quod ipsi renuntiaverunt. Et demum dedit rex Bohemiae filiam filio ipsius dominae in uxorem. Post haec ipse filius dominae concorditer a principibus electus fuit in imperatorem; quaerebat, an voleret electio?“ etc. Erwähnt bei *Diplovat.* f. 191 in Nr. 118.

§. 41.

43. **Jacobus Monachus** *).

I. Er war gebürtig aus Casaglia in der Nähe von Bologna, monachus S. Proculi und lebte in Bologna, wo er noch 1285 vorkommt.

II. Sein *Commentar zur Dekretale Urbans IV. de summa trinitate et fide catholica* vom Jahr 1261 ¹⁾ ist handschriftlich erhalten.

Ihm gehört ferner an ein *Breviar des Dekrets* ²⁾, das anhebt: ‚Omnibus religiosis ac aliis pauperibus sacerdotibus, qui propter paupertatem copiam doctorum ac apparatus habere non possunt, *Jacobus pauper monachus et presbyter religiosus*‘ und endigt: ‚In isto parvulo libello discant quod debeant respuere vel tenere, cuius causa materialis sunt leges et canones, efficiens gratianus Clusinus episcopus‘ etc. Johannes Andreä erwähnt auch *Quästiones*, die mir nicht bekannt sind ³⁾.

44. **Jacobus Bonacosa** *).

I. Derselbe, Sohn des Albertus, war Canonicus an der Kathedrale zu Bologna, eine Zeitlang Collector für die Zehnten zum Kriege gegen die Ungläubigen und in den letzten Lebensjahren Auditor Contradictarum des Papstes. In dieser Eigenschaft gab er mit Accursius ein noch erhaltenes Gutachten über die Amtsgewalt der Ketzer-Inquisitoren ab ¹⁾. Während er diese Aemter bekleidete, hat er in Bologna gelehrt. Dies ergibt sich aus der Bezeichnung als *magister, doctor decretorum* und auch einmal *decretalium* in den Jahren 1267, 1273, 1278 in zu Bologna aufgenommenen Urkunden ²⁾. Zu seinen Schülern scheint zu gehören *Hugolinus de Montezanico* ³⁾, der für die Geschichte Bologna's

*) *Sarti*, I. p. 419.

¹⁾ *Sarti* führt schon an, dass er nach *Quétif et Echart*, Script. I. 124 in der Bibl. des Coll. Navar. zu Paris. handschriftlich erhalten war.

²⁾ *Sarti*, der die Hs. angiebt und sagt, sie sei aus dem Ende des 13. Jahrh.

³⁾ *Joh. Andr.*, Nov. in VI. ad c. 1. III. 6. ‚*Frater* Ja., qui hoc disputavit.‘ Die Bezeichnung *frater* passt auf ihn, aber auch auf den Nr. 46 genannten.

*) *Diplovat.*, Nr. 138 f. 219. *Sarti*, I. p. 376 sq. *Fantuzzi*, II. p. 286—288.

¹⁾ *Sarti*, p. 376 n. e.

²⁾ *Sarti*. Interessant p. 377 d. ‚Anno MCCLXVII. die XX Jul. Coradinus quondam Vitalis promittit *Mag. Jacobo de Canonica*, se facturum, quod Christiana eius filia scribet ipsi Decretales etc. pretio libr. XXIV. Bonon.‘ Ueber die Sitte des Abschreibens durch Frauen in Bologna *Sarti*, I. p. 186 f. *Wattenbach*, Das Schriftwesen im Mittelalter, Leipz. 1871, S. 278 erwähnt nur einen Fall einer Schreiberin.

³⁾ ‚An. 1280 die . . . D. Bonacosa frater quondam Jacobi canon. Bon. recepit a dom. Hugolino de Montezanico libr. 30 eique restituit unum par decretalium, quas pignori obligaverat ipsi magistro Jacobo.‘ *Sarti*, 377 a.

bedeutend ist. Auf diesen Jacobus geht wohl die Erzählung des *Durantis* von dem unanständigen Kleide ⁴⁾. Er starb im Jahr 1279 ⁵⁾. Ob der Zuname *de canonica*, den er in Bologna führte ⁶⁾, von seinem grossen Namen im canonischen Recht herkomme, wie *Sarti* meint, oder von dem Canonicate, mag dahingestellt sein.

II. Nach dem Zeugnisse von *Joh. Andreä* ⁷⁾ hat er hinterlassen: *Quästiones*. Solcher sind uns denn auch erhalten ⁸⁾; sie tragen den allgemeinen Charakter der *Quästionen* aus jener Zeit an sich.

45. Jacobus a Castello *).

I. Derselbe war Mansionar an der Kathedrale zu Bologna, seit 1274 Magister. Am bekanntesten ist er durch eine Erzählung von *Joh. Andreä* geworden ¹⁾. Johannes schrieb die Glosse zum *Sextus* um das Jahr 1305. Da er ihn hier als *bonae memoriae* bezeichnet, steht sein Tod für diese Zeit fest.

II. Ueber seine Schriften ²⁾ sagt *Arnoldus Geyloven*: ‚Castellanus Bononiensis composuit quendam pulchrum tractatum de locis sive de

⁴⁾ *Specul. Tit. de advocat. §. Sequitur 2* (I. pag. 256): ‚De meo ergo consilio gerant vestem suae professionis . . . non sericis texturis variatas ut Guido de Suzaria Mutinae legum professor, non scissam, ut *Jacobus decretorum doctor Bononiensis*.‘

⁵⁾ *Sarti* führt aus dem Memorial v. 17. Oct. an die Wiederbesetzung des durch seinen Tod erledigten Canonicate.

⁶⁾ Vgl. die in Anm. 2 aufgef. Urk. und andere bei *Sarti*.

⁷⁾ Nov. in c. *in causis* 30. X. de elect. (Disputavit *Jacobus canonicus Bon.*), Nov. in VI. ad c. 1. I. 21. ‚Et sciendum est, quod *Jacobus Bon. can.* in aliis terminis disputando tenuit.‘ Ad c. 1. I. 11., ad III. 3. ‚*Jac. can. bon.*‘

⁸⁾ Der Cod. *Bamberg*. P. II. 23. hat eine *Jacobi doct. decretor.* von 1276, die ihm unzweifelhaft angehört, da er genau wie bei *Durantis* (Anm. 4.) bezeichnet ist, in derselben Handschrift aber der andere *Jacobus* mit seinem Zunamen bezeichnet wird. Im *Darmstädter* 853 stehen ausser der vom 5. März 1276 noch mehrere; einmal heisst er blos *Jacobus doctoy decretorum*, sonst *canonicus S. Petri* oder *bononiensis canonicus*. *Breslau Univ.* II. F. 53.

¹⁾ *Jo. Andreä* in proem. *Sexti* v. a multis. *Panzirolus*, III. c. 19. wiederholt nur, was *Jo. Andr.* sagt. *Sarti*, I. p. 406 sq. giebt zugleich die übrigen auf sein Leben bezüglichen Notizen und meint, er habe keine Schriften hinterlassen.

²⁾ L. c. ‚Me teste fuit super hoc requisitus ob universitate Bononiensi per nuntium suum ad hoc missum, discretum virum *bonae memoriae Jacobum de Castello*, mansionarium Bonon., qui homuncio erat id est parvus homo corpore: et intelligas, quod magnus fuit in huius iuris scientia. Cum proponeret coram Papa Bonifacio stans, Bonifacius credens genuflexum, monebat eum, ut surgeret; et tunc fertur Portuensem, scilicet fratrem *Matthaeum de Aquaspreta* dixisse ad Papam: *Zachaeus est*.‘ *Sarti* meint, diese Mission habe Veranlassung zur Abfassung des *Sextus* gegeben.

³⁾ *Remissorium, Prooemium*.

argumentandis et plura alia, quae longum esset pertractare lectoresque istius operis percipient.'

46. Frater Jacobus.

Johannes Andreä führt (Anhang) einen *Jacobus canonicus S. Johannis in monte*, den er später *frater Jacobus* nennt, als Verfasser einer *Lectura in decretales* an, deren Absicht auf die Lösung der Widersprüche der Glosse gerichtet sei. Dieser hat nach *Sarti's* handschriftlicher Bemerkung zu *Diplovataccius* ¹⁾ bis zum Jahre 1308 gelebt, zu welchem Jahr ihn das Nekrologium des Stifts notirt. Von einem *frater Jacobus* erwähnt *Joh. Andreä Quästiones* ²⁾. Dieser kann sowohl der hier besprochene, wie der von *S. Proculus* sein. *Diplovataccius* hat *Quästiones* von zwei Namens *Jacobus* gesehen, wovon der Eine *can. S. Victoris*, der Andere *archipresbyter S. Petri* war. Möglich ist, dass es sich um eine Person handelt, zumal er die *lectura* dem *canonicus Petri* beilegt, während *Joh. Andreä* sie dem *can. S. Johannis* zuschreibt. Die Identität des *Jacobus Bonacosa* mit dem Verfasser der *Dekretalen*, sowie die des letztern mit *Jacobus a Castello* ist ausgeschlossen.

¹⁾ *Diplovataccius*, fol. 219. *Item et frater Jacobus Canonicus S. Joannis in Monte* doctor canonum excellentissimus, qui et ipse plures quaestiones disputavit; de quo per Jo. Andr. in reg. *beneficia* et in reg. *praesumitur* et in reg. *quae a iure* et in reg. *rata* de Reg. Jur. in 6°. in *Mercurialibus*. Vidi quaestiones fr. *Jacobi Can. Bon. Ecclesiae Sanctorum victoris in Monte* doctoris decretorum, incipit: super petitione conventus impetravi, et alia quaestio fr. *Jacobi* doctoris decretorum et *archipresbyteri Petri S. Mariae de Monte Bellio* Diocesis Bononiae, incipit: legatus. Qui specialiter scripsit etiam utiliter super decretalibus, et facit proemium et nomen suum scripsit secundum Jo. Andr. in proem. *Decretalium* in *Novella* in 3^a col., ubi dicit, quod solum laboravit, ut solveret glossarum contraria non soluta. Composuit et alia, quorum exemplaria non habentur. Et pondera si iste est fr. *Jacobus*, qui fuit *Episcopus Bononiensis* et *Cancellarius Innocentii 4. summi pontificis*, quem allegat *Egidius*, de quo per Jo. Andr. in *addi. specul.* in tit. de *exceptionibus* §. *viso quando*, versu sed quoniam *lugd. verbo constitutiones. Jo. de Imola* in suo proemio *decretalium* in ver. et quia in 2. col. dixit, quod *Jacobus canonicus* scripsit super *decretalibus* proemium et nomen suum, ut supra, inscribens. *Sarti* hat folgende Noten geschrieben zu der mit * bezeichneten Stelle: *Jacobus iste multiscrius vixit, quam ille, qui fuit Eps Bononiensis fueratque Cancellarius Innocentii IV.* und: *Jus Canonicum interpretatus est Bononiae stipendio publice conductus an. 1304 et seq. usque ad an. 1308, quo obiit ex Necrol. S. Jo. in Monte.*'

²⁾ Siehe vorher bei Nr. 43. Anm. 3. dieses Paragraphen. *Breslau Univ. II. F. 53.* hat auch quaest. *fr. Jacobi archipresb. de monte bellio doct. decret.* mit dem Anfang *cum monacho ad paroch.*'

§. 42.

47. Verschiedene andere Canonisten aus dem 13. Jahrhundert.

Folgende Professoren des canonischen Rechts zu *Bologna* werden angeführt, von denen meines Wissens keine Schriften existiren, weshalb eine kurze Angabe genügt.

1. *Guilielmus Papiensis* ¹⁾, erscheint 1233 mit Bernardus Parmensis und Hugolinus de Presbyteris bei einem Akte, 1256 Bischof von Pavia.

2. *Andreas Veclus* a. 1238 ²⁾.

3. *Berengarius Senensis* ³⁾ in den Jahren 1242—1247, im letzteren Jahre mit *Joh. de Deo* zum Schiedsrichter gewählt.

4. *Gerardus Bottonus* ⁴⁾, von Sarti als Neffe des Bernardus Bottonus vermuthet, archipresbyter von Bologna 1256.

5. *Gerardus de Valetto* ⁵⁾, um 1267 Dominikaner.

6. *Petrus Capretius Lambertinus* ⁶⁾.

7. *Opizo de Castello* ⁷⁾, 1267—92. Früher in England, Canonicus von Tournay.

8. *Martinus Hispanus* ⁸⁾. 1274—1298 kommt er vor.

9. *Jacobinus Aprinellus* ⁹⁾, Laie. 1268—1298.

10. *Brandelisius Riccadonna* ¹⁰⁾, Can. Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts.

11. *Octavantes Florentinus* ¹¹⁾, 1278, Vikar des Bischofs; 1305 bis 1307 Professor des Dekrets mit Gehalt.

12. *Johannes Passavantius* ¹²⁾, 1299 mit 50 Lire Extraordinarius des Dekrets.

¹⁾ Sarti, I. 343.

²⁾ Sarti, I. c.

³⁾ Sarti, I. 344.

⁴⁾ Sarti, I. 359. *Jo. Andr.* ad c. ad audientiam de clericis coniug.

⁵⁾ Sarti, I. p. 360. Wie der p. 375 genannte Prior *Johannes* und Can. *Ventura* unter die Professoren kommen, sehe ich nicht ein, Sarti führt nicht den leinsten Grund an.

⁶⁾ Sarti, I. 377.

⁷⁾ Sarti, I. 402.

⁸⁾ Sarti, I. 403 sq.

⁹⁾ Sarti, I. 404.

¹⁰⁾ Sarti, I. 405 sq.

¹¹⁾ Sarti, I. 414. Seine *Quaestiones* citirt *Jo. Andr.* z. B. in *reg. cui licet*. Den Irrthum bei Diplovataccius (er werde von Bonaguida angeführt) schreibt Sarti gewiss richtig einem Schreibfehler zu.

¹²⁾ Sarti, I. 416, der meint, *Jo. Andr.* Prooem. Clem., wo er sich den 4. Johannes unter den Professoren nennt, denke an *Joh. de Calcina*, *Joh. de Montemurlo* und diesen, da ein anderer nicht aufzufinden sei.

13. *Bonvicinus* ¹³⁾ 1303.

14. *Boncius* can. S. Frigidiani ¹⁴⁾. 1295, dann abwesend, 1309 mit 150 Lire zum Ordinariat des Dekrets berufen an Stelle des Octavantes.

Zu ihnen kommen noch

15. *Bartholomaeus de Labro*. Eine Quästion ¹⁵⁾ vom 17. März 1284 stellt sein Lehramt in Bologna fest.

16. *Bertoldus*, von welchem wir eine dem November 1283 angehörige Quästio besitzen ¹⁶⁾.

17. *Raynerius de Pisis*, von dem uns eine im Jahr 1284 zu Bologna disputirte Quästio erhalten ist.

Ich füge denselben noch einige Lehrer aus *Padua* bei, von denen ich keine Schriften aufgefunden habe, noch citirt finde.

18. *Thaddeus de Pocaterra* ¹⁷⁾. Er kommt als Doctor decretorum in Urkunden von 1288 bis 1295 in Padua vor, war gebürtig aus Cesena. Es existiren von ihm noch Urtheile, die er gemeinsam mit dem folgenden als Schiedsrichter fällt.

19. *Jacobus de Ferraria*, Sohn des Geraldinus de Beldebono, Schiedsrichter mit dem vorhergehenden in einem Streite zwischen dem Bischof von Treviso und dem Abte von Nervesa aus dem Jahre 1292. Er war besoldeter Professor des canonischen Rechts, Prior und Archipresbyter des Kapitels von S. Mariano in der Diözese Perugia. Im Jahre 1298 entscheidet er ‚actu regens Paduae in decretis‘ als päpstlicher Delegat einen Prozess des Bischofs von Castello und des Primitius von S. Marco in Venedig. Sein Lehramt dauerte bis zu seinem in Padua, wo er auch begraben liegt, erfolgten Tode.

20. *Thaddeus de Anguissola*. Gebürtig aus Cesena und wohl Neffe des Johannes, kommt von 1307 bis 1309 in Diplomen als Professor des canonischen Rechts in Padua vor.

¹³⁾ *Sarti*, I. 416.

¹⁴⁾ *Sarti*, I. 417. *Jo. Andr.*, Nov. VI. ad c. *religiosus* 2. de testam. III. 11.: ‚disputatum hic fuit per recol. mem. Fr. Bontium Priorem S. Martini de Senis.‘ Eine quaestio von ihm *Breslau* Univ. II. F. 53. prioris s. martini senen. doctor. decret.‘

¹⁵⁾ *Darmstadt* 853. Dieser Codex hat auch die der zwei folgenden.

¹⁶⁾ Von *Joh. Andreä* angeführt in Nov. VI. ad c. 25. I. 6., c. 2. I. 15., c. 1. III. 6., aber jedesmal unter Anführung einer Stelle, so dass er auch Glossen geschrieben haben muss.

¹⁷⁾ *Colle*, T. III. p. 18 sqq. über diesen und die zwei folgenden.

§. 43.

48. Dinus Mugellanus *).

I. Er ist geboren in Mugello, älterer Landsmann von Joh. Andrea, Sohn des Jacobus de Rossonis. Im Jahr 1278 erscheint er in Bologna als Schölar, bald als Doctor, ging 1279 nach Pistoja mit einem Gehalt von 200 Pisanischen Lire nebst freier Wohnung. In Bologna tritt er wieder auf 1284, erhält 1289 die ausserordentliche Professur des Infortiatum und Novum mit 150 Lire ¹⁾, ging im Herbst 1297 nach Rom, wo er in der näher anzugebenden Weise bei Abfassung des Sextus mitwirkte und auch lehrte ²⁾. Bereits 1298 war er wieder in Bologna, wo im September die Stadt ihm 200 Lire Gehalt anwies. Seitdem verliert sich die Kunde von ihm, er scheint jedoch in Bologna gestorben zu sein, denn er liegt in der dortigen Dominikanerkirche begraben ³⁾. Sein Tod fällt jedenfalls, wenn nicht in die letzten zwei Jahre des 13. Jahrhunderts, dann doch in den Anfang des 14. Jahrhunderts.

II. Ausser durch Schriften über das römische Recht ⁴⁾ hat er für das canonische Recht Bedeutung erlangt durch seine *Thätigkeit bei Abfassung des Liber Sextus* ⁵⁾. Es steht fest, dass er vom Schlusse des Schuljahres 1297 bis in den Sommer 1298 in Rom war. Aber ebenso fest steht, dass er nicht eigentlich bei der Redaktion des Sextus theiligt war, da ihn Bonifaz nicht erwähnt ⁶⁾, während er die drei Redaktoren angiebt. Ihm kann also höchstens, wie man stets annahm, die Abfassung der *Regulae juris* zukommen, welche ein Civilist am Besten machen konnte, da sie fast sämmtlich wörtlich aus dem römischen Rechte entnommen sind; auch reichte die Zeit des Aufenthalts

*) *Diplovat.*, f. 201. *Sarti*, I. 233. v. *Savigny*, V. 447—464. v. *Bethmann-Hollweg*, S. 79. Da Dinus vorzugsweise Civilist ist, fasse ich mich kurz.

¹⁾ Vergleiche §. 40 bei Altigradus de Lendenaria Nr. 40. Einen im J. 1296 erhaltenen Ruf nach Neapel mit einem Gehalte von 100 Goldmünzen scheint er abgelehnt zu haben. *Sarti*, p. 234. v. *Savigny*, 448.

²⁾ *Albericus* bei *Sarti*, p. 235e und S. 450 b. — In der *schola palatina*, auch *studium curiae* genannt: *Savigny*, III. 318 ff.

³⁾ *Sarti*, 237. *Savigny*, 451e.

⁴⁾ Exegese der Digesten — de actionibus — de praescriptionibus — de successionibus ab intestato — de interesse — de ordine judicario — de praesumptionibus — modus arguendi — Consilia — Quaestiones — Singularia u. s. w. Siehe *Savigny*,

⁵⁾ Darüber *Sarti* (nach Mittheilungen von *Monti*), p. 234—236. Ob dessen Vermuthung, er habe gehofft, Cardinal zu werden und deshalb seine Frau vermocht im Juli 1298 den Schleier zu nehmen, richtig ist, muss dahingestellt bleiben.

⁶⁾ *Sarti* und *Savigny* heben dies merkwürdigerweise nicht hervor, obwohl es gerade das wichtigste Argument ist.

in Rom dazu vollkommen hin. Die *Regulae iuris* sind ein reiner Anhang, nirgends als eigener Titel mit einer Zahl aufgeführt.

Ihnen hat sich auch die einzige canonistische Thätigkeit des *Dinus* zugewandt in dem Werke *Super regulis iuris* 7). Dasselbe ist von *Joh. Andreü* 8) und den übrigen Kommentatoren viel benutzt, ein weit-schweifiger Kommentar 9).

§. 44.

49. Johannes Parisiensis *).

I. Er ist mit zwanzig Jahren in den Dominikanerorden getreten, hat 1304 in Paris die Licentiatenwürde erworben, nachdem er längst als Schriftsteller gewirkt hatte 1). Seine von der herrschenden Ansicht abweichende Erklärung der Transsubstantiation zog ihm ein *Verbot der Haltung von Vorlesungen und Predigten* und Auferlegen von *ewigem Stillschweigen über diesen Punkt* zu 2). Er legte dagegen Berufung an

1) *Handschriften: Bamberg* P. II. 19. *Berlin* f. 170. *Breslau* Univ. II. F. 53. *Cassel* f. 64. *Chartres* 257. *Frankfurt* 43. *Grenoble* 789 (493). *Halle* Ye f. 43. 48. *Innsbruck* 337. *Prag* Kapitel J. XXIX. *Tours* 540. 587. *Wien* 2114. — *Paris* 4106. 4547. 4249 a. 11721. *Metz* 15. *Vatikan* 2661. *München* 329. 6346. 6347. 8805. *Laon* 379. 383. *Königsberg* 80.

Ausgaben: Hain Nr. 6171—6180. und viele seit 1500.

2) Dieser hebt zur 1. hervor, *Dinus* sei nicht Canonist gewesen.

3) In den tract. de reg. juris c. *nullus* 20 hat er auch, wie *Cinus* in Cod. I. *edita* de edit. N. 22 (*Savigny*, 464. K.) berichtet, den tr. *de cumulatione actionum* aufgenommen.

Anfang des tr. de reg. juris: „*Praemissis singularibus casibus.*“

*) Die ältere Literatur bei *Quétif*, I. 500; dieser hat viele Irrthümer berichtet, besonders von *Boulay*, der T. IV. p. 197 ihn im J. 1323 eine Schrift de verbo impanato an den Carmeliter Guido Papinianus schreiben lässt, hat auch die aus Schreibfehlern entstandenen *Joh. Pisiensis* und *Pistoriensis* fortgeschafft. *Histoire littéraire* XXV. 244.

Er kommt vor auch unter dem Namen *Pungensasinus* (nach *Quétif* Familienname, nach *Boulay*, IV. p. 70 davon, dass er in seinen Disputationen masslos heftig gewesen), *Surdus*, *de Soardis*, *Dormiens* (*Qui dort*).

1) Die späte Promotion ist durch die willkürliche Verweigerung solcher von Seiten des Kanzlers gekommen, wogegen am 2. Aug. 1290 vom Rector an den Papst Beschwerde eingelegt wurde. Die *Hist. littér.* (schon *Boulay* erwähnt das Factum ohne die nähere Angabe) hebt auch hervor, dass *Johann* mit den Dominikanern von St. Joseph dem Akte v. 26. Juni 1303 beiträt, betreffend des K. Philipp Appellation gegen Bonifaz VIII.

2) *Quétif* druckt daraus folgende Stelle ab: „*Intendo defendere veram existentiam et realem corporis Christi in sacramento altaris, et quod non est ibi solum sicut in signo. Et licet teneam et approbem illam solemnem opinionem, quod cor-*

Schulte, Geschichte. II. Bā.

Clemens V. ein und begab sich nach Bordeaux, wo dieser sich aufhielt. Hier ereilte ihn im selben Jahre der Tod am 22. September 1306. Die Streitfrage sah man dadurch als glücklich gelöst an und liess sie ruhen.

II. Seine Schrift

Tract. de regia potestate et papali³⁾

vertritt den von den Bischöfen und überhaupt in Frankreich Bonifaz VIII. gegenüber eingenommenen Standpunkt.

Eine andere: *Determinatio de confessionibus fratrum*⁴⁾, erörtert die Frage: ob ein Laie, der einem Regularen gebeichtet hat, verpflichtet sei, nachträglich auch dem Pfarrer zu beichten.

Die übrigen Schriften liegen ausschliesslich auf dem theologischen Gebiete.

50. Guido de Collemedio⁵⁾.

I. Er erscheint 1295 als notarius apostolicus und thesaurarius der Kirche von Noyon¹⁾, und wurde 1296 nach Cassation der Wahl zum Bischof von Cambrai ernannt. Die von seinem Rivalen *Gérard de*

pus Christi est in sacramento altaris per conversionem substantiae panis in corpus Christi, et quod ibi maneant accidentia sine subjecto, non tamen audeo dicere, quod hoc cadat sub fide, sed potest aliter servari vera et realis existentia corporis Christi in sacramento altaris. Protestor tamen quod, si ostendatur dictum modum determinatum esse per sacrum canonem, aut per ecclesiam, aut per generale conciliium, aut per papam, qui virtute continet totam ecclesiam, quicquid dicam nolo haberi pro dicto et statim paratus sum revocare. Quod si non sit determinatum, contingat tamen determinari, statim paratus sum assentiri. Probabiliter tamen potest aliter salvari vera et realis existentia corporis Christi in sacramento altaris, et si quis, alium modum inveniat, paratus sum iuvare ipsum ad sustinendum eum, ut sic fides nostra de vera existentia corporis Christi in sacramento altaris posset pluribus modis salvari et defendi.⁴

Ausgabe: Londini J. Cailloué 1686. 8 (Quétif) nach Cod. S. Victor. 418.

³⁾ Zu denen, welche seine Schrift verboten, gehört auch der durch sein Auftreten im Streite zwischen den Bischöfen und Minoriten bekannte *Guil. de Matiscone*, Bischof von Amiens. Siehe *Baluze*, vitae I. c. 3. 578.

Die Hist. litt. giebt an Hss. Paris Colb. 4364, S. Vict. 79. 895, St. Germain 394. Notre Dame 249. Ob die Hs. d'ér Pariser Bibl. 12467 unter diesen bereits ist, weiss ich nicht.

Ausgabe: Paris 1506. 4. J. Petit, Strassburg 1695, *Goldast*, Mon. II. p. 108.

⁴⁾ Hs. Coll. Lincoln. zu Oxford.

Johannes de Poliacio (*Boulay*, IV. p. 968) negirte unbedingt die päpstliche Macht, die von Christus herrührende Gewalt der Bischöfe und Pfarrer zu beschränken, wofür ihn Johann XXI. censurirte.

⁵⁾ *Histoire littéraire de la France* XXV. 278. Der Name Gui de Colle di Mezzo, Colmieu als Uebersetzung daselbst.

¹⁾ Die Hist. lit. beruft sich auf ein handschriftlich zu Paris vorhandenes Breve von Bonifaz VIII. vom 17. Juni 1295.

Relenghes gemachten Hindernisse liessen ihn erst 1300 zur Besitzergreifung kommen. Unterm 22. Januar 1309 versetzte ²⁾ ihn Clemens V. nach Salerno. Er scheint jedoch auf dem Wege dahin gestorben zu sein, da sein Tod zu Avignon im Jahr 1309 erfolgte und in den Akten der Kirche von Salerno nichts über ihn vorkommt.

II. Neben theologischen Werken verfasste er ein Repertorium super apparatu Innocentii IV. et summa Innoc. abbreviata ³⁾.

Die Summa abbreviata lehnt sich an den Apparatus an, ohne jedoch dessen Erörterungen sämtlich in nuce wiederzugeben. Sie verweist vielmehr häufig nur auf ihn und hat recht eigentlich den Zweck, für alle wichtigen Punkte dessen Ansicht zu geben. Gemacht ist sie, wie die Handschriften zeigen, die ihn als Thesaurarius kennen, vor 1296. Angehängt ist eine Anzahl von Erörterungen (de extraordinariis, actionibus u. s. w.), worauf verwiesen wird.

51. Petrus de Bosco ⁴⁾.

I. Pierre du Bois war geboren in der Normandie um 1250, studierte in Paris zur Zeit, als dort Thomas von Aquin sich aufhielt, war advocatus causarum regalium des Amts von Coutance (ballivie Constantiensis). Er stand Philipp dem Schönen als entschiedener Mitstreiter gegen die klerikalen Eingriffe zur Seite, vertrat auf der 1302 von diesem berufenen Notabelnversammlung das Amt Coutance und schrieb gegen Clemens V. Eine Zeitlang stand er im Dienste des K. Eduard I. von England im Herzogthum Guyenne (im Jahr 1306). Wie wenig consequent er jedoch war, beweist der Umstand, dass er 1308 dem Könige rieth, den Papst zu zwingen, dass er ihn direkt zum Kaiser ernenne, obwohl er noch kurz vorher dem Papste jedes Recht bestritten, sich in die Angelegenheiten Frankreichs zu mischen. Clemens V. forderte er zur Aufhebung des Tempelherrenordens auf. Wann er starb, ist ungewiss, vielleicht 1319.

II. Er schrieb:

1. Quaestio de potestate papae.

2. De recuperatione terrae sanctae. Gerichtet an den König von England.

„La supplication du peuple de France au roy contre le pape Boniface le VIII.“ ¹⁾.

²⁾ *Ughelli*, Italia sacra VII. c. 428 (alte VII. 612).

³⁾ Paris ancien fonds 3987, 4306.

⁴⁾ *Hist. littér.* de France XXVI. 471.

¹⁾ Ausgabe 1501? *Boulay*, Hist. univ. Paris IV. 15.

§. 45.

52. Berengarius Fredoli *).

I. Er stammt aus dem Geschlechte der Fredoli, das in der Nähe von Montpellier ansässig war ¹⁾, wurde sehr jung Canonicus zu Beziers und Succentor, zugleich päpstlicher Kaplan, sodann nach und nach Abt von St. Aphrodisius in Beziers (weltgeistlicher), Canonicus von Narbonne, Aix und Archidiaconus. Im Jahre 1294 verlieh ihm Cölestin V. das Bisthum Beziers; im Jahre 1305 machte ihn Clemens V. zum Kardinalpriester SS. Nerei et Achillei titulo Fasciolae. Er wechselte diesen Titel bald mit dem SS. Johannis et Pauli tit. Pammachii, bis er im Jahre 1309 Kardinal-Bischof von Tusculum wurde. Aus seinem Leben ist noch zu erwähnen, dass er von Clemens V. an Stelle des erkrankten Kardinal-Bischof von Präneste Petrus de Capella mit dem Vorsitze unter den Minoriten betraut wurde zur Entscheidung der Armuthsfrage, 1317 den Abt und Bischof von Cahors Hugo Geraldus wegen Conspiration gegen Johann XXII. absetzte und das Amt eines Major Poenitentiarius bekleidete. Sein Tod erfolgte zu Avignon am 11. Juni 1323 *).

Sein Lehramt in Bologna ist bisher nicht urkundlich belegt. Da ihn aber Wilhelm von Mandagout ausdrücklich als Lehrer bezeichnet, dieser aber seine Studien sicher in Bologna gemacht hat, ist wohl kaum daran zu zweifeln.

II. Ausser seiner Mitwirkung bei *Abfassung des Liber Sextus* erstreckte sich seine schriftstellerische Thätigkeit vorzugsweise auf Verarbeiten fremder Werke und eine monographische Arbeit.

*) Hist. gén. de Languedoc T. IV. *Oldoini*, II. 373 sq. *Oudin*, III. 692. *Fabricsius*, II. 203. *Baluze*, Vitae pap. Aven. I. 24. 50. 56. 59. 64. 78. 97. 134. 186. 631. 717. *Sarti*, I. p. 409 sq.

Berengar hat zu den Dekretalen von Bonifaz im Lib. VI. cap. un. de rer. permut. III. 10, un. de voto III. 15., 2. de poenis V. 9 Veranlassung gegeben. Deshalb und wohl wegen seiner Thätigkeit bei Abfassung des Sextus haben sie die Adresse *„Bonif. VIII. Biterrensi Ep.“* in verkürzter Gestalt beibehalten.

Baluze und *Sarti* gehen auf einzelne falsche Angaben ein; ersterer giebt auch Nachrichten über zwei andere desselben Namens, die hier nicht in Betracht kommen.

¹⁾ Hist. de Lang. IV. 30. 96. *„Guil. Fredoli Verunensis dynastae filius, decretorum doctor“* a. 1279.

²⁾ So nach einem alten Nekrolog der Kirche zu Narbonne die Gallia christiana. *Sarti* hebt hervor, dass damit die Erzählung nicht stimme, der Bischof von Beziers Wilhelm Fredoli habe 1321 den Leichnam seines Oheims Berengar aus der Kirche S. Stephan in Avignon nach der Kathedrale Beziers überführen lassen. Einmal liegt wohl ein Schreibfehler vor.

1. *Oculus seu Elucidarius Summae Hostiensis* ³⁾.

Ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis zur Summa des Hostiensis, das man als angenehmes Hilfsmittel für den Gebrauch begrüßen kann. Einen eigentlichen Werth vom Standpunkte der Wissenschaft aus hat es natürlich nicht.

2. *Inventarium* ⁴⁾,

Unter dem Namen Inventarium oder auch *Repertorium* hat er ein ausführliches alphabetisches Register zu dem Speculum des Durantis gemacht, das in Ausgaben desselben und separat gedruckt ist. Was dessen Werth betrifft, so ist er natürlich nicht höher, als der des Oculus und bekundet offenbar, dass Berengar arm an eigenen Ideen war und deshalb zur Produktion wenig geeignet. Die Zeit seiner Abfassung steht genau fest und ergibt sich aus dem Prolog und Schlusse; jener fängt an: *Quia inusitata est lectio speculi iudicialis, in quo iudices et lectores, consiliarii, advocati, tabelliones . . . ideo nos Berengarius miseratione divina tit. SS. Nerei et Achillei pr. Card., quondam episc. Biterr. ad inveniendas faciliter materias huius libri . . . A. Haec propositio a privative . . . Aaron. An A. qui fuit maximus sacerdos . . . Datum Burdigal. in festo Nativit. Dom. MCCCVI.*⁴

3. *Tract. de excommunicatione, de interdicto* ⁵⁾.

Derselbe mit dem Anfange: *„Berengarius mis. div. Ep. Biterr. . . . Quoniam excommunicatos non vitare,“* ist eine Belehrung an seine

³⁾ *Handschriften: Breslau* Univ. II. F. 98. *Chartres* 317. *Prag* Kap. C. 43. *Arras* 474 (dem 13. Jahrh. gehört sie sicher nicht an trotz des Katalogs). *Laon* 886. *Troyes* 877. Ich bin nicht im Stande anzugeben, ob in einer der Ausgaben der Summa Hostiensis derselbe gedruckt ist, da mir nur die angeführte Ausgabe vorliegt.

Einzelne, z. B. *Fabricius*, machen aus diesem und dem folgenden drei Werke: *Oculus, Elucidarius, Inventarium.*

⁴⁾ *Handschriften: Berlin* f. 234. *Breslau* Univ. II. F. 110. *Toulouse* A. 4. *Montpellier* Stadtbibl. H. 20. *Frankfurt* 13 mbr. s. XIV. *Paris* 4469. 12460. 15415. 15417. *Troyes* 604 (nach dem Catal. gén. ist der Titel ‚Tabula jur. civ. et can. sec. ord. alph. ed. a dom. Bereng. card. et ep. Tusc.‘ im 15. Jahrh. zugeschrieben. Das Principium fehlt. Der Codex ist angeblich s. XIII.). 680. 681. *Vatican* 1295.

Ausgaben hinter dem Speculum Romae 1474, *Mediol.* 1478. Bei *Hain* 6509 sq. Ueber andere v. *Savigny*, S. 595.

⁵⁾ *Handschriften: Berlin* in 4. Nr. 190 (Tr. super casibus exc. et int. per dom. Berengar. quondam episc. modo Cardinalem), *Basel* C. v. 35 (4. Stück). *Breslau* Univ. II. F. 116. *Paris* 12467. 15415 (tr. de absol. ad cautelam et de exc.). *Vatican* 1295. *Wien* 349 f. 62—72. *Würzburg* mp. th. f. 55. *Königsberg* (Steff. 79 u. 89 num. 16. de absol. ad caut.).

Die *Casus spectantes ad curiam Romanam* und *Forma degradandi in reis et morti dedicendis sacerdotibus* stehen damit im Zusammenhange.

Diözese über die Fälle, in denen die Excommunication und das Interdict von selbst eintreten. In Verbindung damit steht ein tractatus de absolutione ad cautelam mit dem Anfange: ‚Ad evidentiam materiae absolutionis ad cautelam‘, der interessant ist, weil er zeigt, wie das Censurwesen bereits im Beginne des 14. Jahrhunderts ausgeartet war. Beide sind während seines bischöflichen Amtes in Bezièrs gemacht.

III. Ueber eine ihm zugeschriebene *summa de confessione* wird im §. 128. gehandelt.

§. 46.

53. Aegidius Romanus*).

I. Von Geburt Römer aus der Familie Colonna, studierte er in Paris unter Thomas von Aquino, war Lehrer König Philipps IV. (des Schönen), Augustiner-Eremit und General des Ordens 1292, wurde 1295 auf Bitten des Königs¹⁾ Erzbischof von Bourges; er starb zu Paris 1315.

II. Von seinen Schriften gehören hierher:

1. De excellentia Pontificatus²⁾.

2. De potestate ecclesiastica libri tres³⁾.

3. De regimine principum⁴⁾.

Er steht hier überall auf dem schroffsten kurialen Standpunkte, wie er in der Bulle *Unam sanctam* von Bonifaz VIII. sich ausdrägt⁵⁾.

4. De carcere.

5. De renuntiatione Papae.

III. Die ihm zugeschriebene⁶⁾ *Quaestio in utramque partem disputata de potestate regia et pontificali* gehört ihm nicht an⁷⁾.

*) *Trithemius*, de script. I. 298. *Boulaeus*, Hist. univ. Paris. III. 671. *Oldoini*, II. 334. *F. X. Krauss* in Oesterr. Vierteljahrsschr. f. kath. Theol. 1862 (Wien) I. S. 1 ff.

¹⁾ Das Bisthum wurde erledigt durch Ernennung des *Simon de Beaulieu* zum Card. Episc. Praenestinus. — Ob er Kardinal gewesen, ist streitig.

²⁾ August. Vind. 1473. f. Rom. 1482. f. Venet. 1498 f.

³⁾ In der zweiten an Bonifaz VIII. gerichteten Schrift L. I. c. 3. entwickelt er fast wörtlich die in der Bulle *Unam sanctam* auseinandergesetzten Gedanken, so dass er wahrscheinlich deren Verfasser ist. Vgl. *Kraus* a. a. O.

⁴⁾ *Goldast*, Mon. II. 95. abgedruckt.

⁵⁾ Siehe *Kraus* a. a. O. *Friedberg*, Zeitschr. f. Kirchenr. VIII, S. 81 Anm. 2.

§. 47.

54. Guilielmus de Mandagoto*).

I. Wie sein Zuname andeutet, der freilich vielfach entstellt in Schriften vorkommt, stammte er aus Mandagout in der Nähe von Lodeve ¹⁾. Die Zeit seiner Geburt lässt sich nicht genau bestimmen; seine Familie hatte die Grundherrlichkeit von Mandagout, wie aus den Notizen von Baluze hervorgeht. Im Jahr 1270 war er Student in Bologna und bereits Canonicus von Nimes ²⁾. Als Lehrer hatte er *Berengarius Fredoli*, dem er (,magistro suo charissimo') die Summa electionum dediziert. Im Jahre 1275 erscheint er in Bologna als *doctor decretorum*. Ueber sein Lehramt fehlen zwar ausdrückliche Zeugnisse, es ist indessen im Hinblick auf die Zeit und den Usus in Bologna kaum zu bezweifeln. Im Jahre 1285 nimmt er Theil an einer Verhandlung zu Imola, wobei er schon als Archidiacon von Nimes erwähnt wird. Zugleich war er Kapellan des Papstes, bekleidete auch die Stelle eines Archidiacon von Uzoz (Uticensis) und Propstes von Toulouse. Bonifaz VIII. ernannte ihn 1295 zum Erzbischof von Embrun, Clemens V. im Jahre 1305 zum Erzbischof von Aix ³⁾. Im Jahre 1312 wurde er zum Kardinal-Bischof von Präneste erhoben. Nach dem Tode Clemens' V. suchten die italienischen Kardinäle vergebens seine Wahl zum Papste durchzusetzen, er selbst stimmte für Johann. Er starb im November 1321 zu Avignon und wurde in der von ihm gestifteten Kirche St. Catharina begraben ⁴⁾.

II. Seine schriftstellerische Thätigkeit erstreckt sich zunächst auf die *Abfassung des Liber Sextus*, ohne dass es möglich ist, den Antheil, welchen er nahm, genauer festzustellen.

III. Selbstständige Werke:

1. Libellus super electione facienda et eius processibus ordinandis ⁵⁾.

* *Oldoino*, II. 383 sq. *Baluze*, Vitae Papparum Avenion, I. 50. 59. 78. 109. 693. 666. 668. *Sarti*, I. p. 407 sq.

¹⁾ Dép. du Herault am Fusse der Sevennen.

²⁾ *Sarti*, 407 d. theilt aus dem Archive mit: ,Dn. G. de M. canonicus Nemausensis cum aliis scholaribus Gallis foenori pecuniam accipit.' Auch die folgenden Daten sind aus den von *Sarti* angeführten Urkunden u. s. w. entnommen.

³⁾ *Oldoino* giebt an, er sei 1310 Bischof von Avignon geworden.

⁴⁾ In Avignon waren ihm 16 Häuser zum Gebrauche angewiesen. *Claud. Rob.* lässt ihn erst 1301 als Erzb. von Embrun sterben, dann von Clem. V. zum B. von Präneste erhoben werden.

⁵⁾ *Handschriften: Bamberg* P. II. 23. (f. 130—164 mit dessen Kommentar). *P. III.* 1. 2. (cum addit. *Boerti* de monte Pessulano). *Berlin* Cod. ms. lat. fol.

Das Werk beginnt ⁶⁾ ziemlich in allen Handschriften: ‚Inc. libellus a mag. Guil. de Mand. archidiacono Nemausensi compositus super electione facienda et eius processibus ordinandis‘. ‚Venerabili viro discreto scientia et moribus multipliciter radianti *magistro suo* carissimo domino Berengario Fredoli succentori ecclesiae Biterrensis domini papae capellano et doctori facundissimo decretorum Guil. de Mand. arch. Nem. et eiusdem dom. papae cap. salutem et votivis semper successibus prosperari. *Quia, dum electiones imminet celebrandae* nequit interdum‘ u. s. w. Voran geht eine Inhaltsangabe. Zur näheren Erläuterung schrieb er ⁷⁾, wie die Einleitung der Schrift sagt, und auch verschiedene Handschriften ⁸⁾ hervorheben, einen Kommentar zu der Schrift,

Nr. 276. (f. 147—179 c. comment.). *Chartres* 257 (3. Stück, cum comment.). *Erlangen* 164. *Frankfurt* 13. *Halle* Ye fol. 50. *Klosterneuburg* Nr. 96 (letztes Stück). *Leipzig* Univ. 975. *Prag* Museum M. 17 (fol. 133 ff.). *Tours* 605. *Würzburg* mp. th. f. 55. *Autun* 96. *München* 4111. 9539. *Paris* 8026. 15415. *Laon* 190—192. *Troyes* 879. 881. 1172. *Wien* 2210**.

Ausgaben: Paris apud Henr. Steph. 1506 in 4. 1523 in 8. Köln 1573. 8., edirt von ‚*Matheus Boyss* ex monasterio Eiffliae L. L.‘, mit der Dedication des *Boerius* und ‚56 requisita ex Patri Boerii Directorio‘, einem Formular des *Henning Goeden* und de permut. benef. des *Fed. de Senis*. Tractat. XV. P. 1. p. 407.

⁶⁾ *Sarti*, p. 408 hat entweder schlecht gelesen, oder der Codex Vat. 2646 hat schlechte Lesarten.

⁷⁾ Dies hebt schon *Joh. Andr.* hervor, dessen Bemerkung, weil auch für andere Punkte wichtig, folgt. *Joh. Andr.* in *Speculum* IV. P. I. de elect. rubr. (IV, pag. 80): ‚Est sciendum, quod Guido Magado (*Guil. de Mand.* ist zu lesen) postea archiepiscopus Ebredunen. et demum Cardinalis composuit libellum de electionibus faciendis, quem per modum textus et glossarum ordinavit: et transmisit domino Berengario etiam postea Card., sed prius episcopo Biter. quia dom. Ber. versa vice opus, quod per alphabetum super Summa Host. composuit et vocavit Oculus, copiose dicto domino Gui. direxit. Ipse autem dom. Gui. in libello praedicto plano stilo loquendo ignaros faciendarum electionum in iure et facto plenissime informavit. *quem libellum per certos doctores obnixè rogatus, in quantum iura nova illum secuta, scilicet Sexti, cuius praedicti ambo compositores fuerunt, et Clementinarum, exigunt, brevissime reformavi* (die von mir regelmässig benutzte Ausgabe hat den Druckfehler reformavit), et, quia ad practicam illam hodie communiter recursus habetur, hic breviter pertransibo, cum etiam ibi gl. de theorica et materia satis tradant. Est secundo sciendum, quod bene (*Bern.*) Compostel. antiquus fecit summam de materia electionum satis brevem (er legt ihm diese Summa, die *Bern. Pap.* gehört, wie die von ihm angeführten Schlussverse beweisen, fälschlich bei. Siehe Bd. I. S. 190. 178) ... Tertio sciendum est quod *Rof.* finito opere libellorum in iure civili formare voluit libellos in iure canonico, et in ipsius operis principio opus divisit in 12 partes, quarum prima fuit de electionibus et postulationibus, et haec habet circa 5 chartas. ... Sed hoc scias quod quinque ultimas non habemus, finitur enim opus in 7. Si morte vel aliter id evenerit, ignoro‘ u. s. w.

⁸⁾ Im Prologus: ‚. . hunc libellum composui ex diversis iuribus et doctorum opinionibus approbatis‘, in der ersten Glossa: ‚et addens aliqua, quae in textu bre-

welcher in Handschriften als Glosse um den Text läuft. Abgefasst ist die Schrift, wie sich aus deren Eingang und den Angaben über sein Leben ergibt, vor 1295, wo er Erzbischof wurde, aber auch vor 1294, weil in diesem Jahre Berengar Bischof wurde, der in der Dedikation aber noch als *succentor ecclesiae Biterrensis* bezeichnet wird. In form. 14. 17. P. II. heisst es: ‚Domino *M.*, divina providente clementia s. Rom. ac univ. eccl. summo Pont.‘ Martin IV., auf den dies allein gehen kann, regierte vom 22. Februar 1281 bis 28. März 1285. Da das jüngste Dekret über die Wahlen, auf das er sich beruft, die Bulle *Cupientes* von Nicolaus III. ist, halte ich die Abfassung vor 1285 für gewiss.

Der Kommentar ist, wie sich aus dem Prolog ergibt, mit dem Texte gleichzeitig gemacht. Das Buch hat meines Wissens zum ersten Male die Methode, welche wir in der Neuzeit allgemein befolgen. Der Text giebt eine vortreffliche präzise Darstellung des Rechts, in Pars I. aller Regeln für die Wahl, in Pars II. der Formulare, in Pars III. der Anfechtung nebst Formularen; die Glosse erläutert einzelne Worte und Sätze und liefert den Nachweis der Quellen. Auch durch diese Methode ist die an sich ausgezeichnete Schrift interessant. Ihr Ansehen und Gebrauch war allgemein; sie hat in *Nicolaus Boerius* einen Ergänzender des Kommentars gefunden.

2. Summa super decretalibus.

Diplovataccius⁹⁾ sagt in der vita Bonifacii VIII. von ihm: ‚Composuit etiam Summam super decretalibus: incipit *A* et *Ω* unum in essentia trinum in personis‘¹⁰⁾.

Von einem Werke *super legum disciplina*, das er angeblich geschrieben haben soll¹¹⁾, habe ich keine Spur gefunden.

vitatis causa inserere praetermisi.‘ Ebenso am Schlusse. Von Handschriften z. B. *Tours* ‚Expl. Glosae editae a mag. Guill. de M. arch. N. super libello electionum a se edito‘. Der Vermerk in der *Klosterneuburger* von Accursius (*meine* Rechts handschr. S. 576 f.) stellt sich bloß als eine Federübung heraus.

Am Schlusse des Commentars steht in derselben Klostersn. Handschrift: ‚Anno millesimo CCCXX. die sabati XXVI. Julii compilatus fuit hic liber.‘ Dies kann selbstverständlich nur auf die Abschrift gehen.

⁹⁾ Berliner Abschr. f. 197. *Sarti*, p. 409.

¹⁰⁾ Eine Handschrift in Paris 15410 (ohne jede nähere Angabe im Katalog).

¹¹⁾ (*Ciaconius*) *Oldoino* l. c.

Joh. Andreä citirt Guil. Mand. selten, z. B. das Werk de elect. in Nov. VI. zu c. un. l. 5., c. 46. l. 6., ebenso in der Nov. zum Tit. X. de elect.

§. 48.

55. Guido de Baysio *).

I. Dieser berühmte Kanonist stammt aus einem Zweige der uralten edlen bolognesischen Familie der Baisi oder Baysio, welche zu den Lambertazzi ¹⁾ gehörig im Jahre 1280 aus Bologna vertrieben wurde. Jener Zweig war in Reggio ansässig; hier ist Guido ohne Zweifel geboren. Seine Studien hat er vermuthlich gleichzeitig mit seinem Bruder unter *Guido de Suzaria* ²⁾ in Reggio ³⁾ oder Modena gemacht ⁴⁾. Es ist mit ziemlicher Gewissheit anzunehmen, dass er in Reggio das Doctorat erlangte und dort auch dozirte ⁵⁾. Wir finden ihn zuerst als Kaplan des Gerhard, damals Bischofs von Parma, später Kardinal SS. Apostolorum und Bischofs von Sabina, sodann in Bologna. Vom P. Bonifaz VIII. wurde er 1296 zum Archidiaconus der Kathedrale von Bologna erhoben ⁶⁾. Diese Würde hat ihm den Beinamen *Archidiaconus* verschafft, unter dem er offenbar wegen des Einflusses von Bologna am häufigsten citirt wird. An derselben Kirche erhielt er 1298 auch ein Kanonikat. Zugleich lehrte er privatim kanonisches

*) *Trithemius*, f. 94a. *Diplovat.*, f. 199. *Panzirolus*, L. III. c. 16. *Fabricius*, III. 129. *Doujat*, L. V. c. VI. *Fantuzzi*, I. p. 316—332, der die Irrthümer der Aeltern widerlegt und aus den Akten von Bologna schöpft. Auf ihm ruht, soweit nicht besondere auch meist von ihm benutzte Quellen angegeben sind, die Lebensbeschreibung. *Sarti* verspricht I. p. 406, ihn unter den Archidiaconi zu behandeln, was unterblieben ist.

¹⁾ So nannte man in Bologna die Partei der Ghibellinen. Vgl. *v. Savigny*, III. S. 142. Der Name kommt von dem Hauptgeschlechte her; die Welfen hiessen aus gleichem Grunde *Geremei*.

²⁾ Ueber diesen *v. Savigny*, III. 387 ff. Er war 1260—64 in Modena, 1264 in Padua, 1266 in Bologna, dann in Diensten Karls von Anjou 1268, 1270—79 in Reggio, von da ab in Bologna bis zu seinem zwischen 1283 und 1292 erfolgten Tode.

³⁾ Nimmt man an, er sei 1296, als er Archidiacon wurde, 40 Jahre alt gewesen, so würde er etwa 1256 geboren sein und um 1270 studirt haben. Hörte er ihn in Modena, so wäre er 1296 mindestens 50 Jahre alt gewesen. Das Eine wie das Andere ist möglich.

⁴⁾ *Guido* in c. *deliberat. de off. leg. in 6. Andr. de Barbatia*, Consil. 90. *„Ut fuit solemniter doctrina Guid. de Suzaria, quam refert et sequitur Archidiaconus eius discipulus.“*

⁵⁾ *Fantuzzi*, p. 317 weist einen anderen *Guido*, Sohn des Philipp de B., Neffen des Archidiaconus nach, geht auf dessen Familienverhältnisse genau ein, um zu zeigen, dass viele Angaben über den Archidiaconus unrichtig sind. Er selbst ist nicht in der Lage, über Zeit und Ort der Promotion Näheres anzugeben. Was ich unter II. 5 mittheile, bestätigt die hier gemachte Annahme.

⁶⁾ *Fantuzzi*, p. 318. Derselbe theilt einige für die Geschichte der Universität interessante Notizen mit, z. B. dass die Lectoren der Physik ihn erst 1298 anerkannten und ihm Gehorsam versprochen.

Recht bis zum Jahre 1301 mit solchem Erfolge, dass ihn in diesem Jahre auf Andringen der Scholaren die Stadt mit einer Jahresbesoldung von 150 Lire zum öffentlichen Professor des Dekrets auf drei Jahre bestellte ⁷⁾. In dieser Zeit war sein bedeutendster Schüler *Johannes Andreä*. Nach Ablauf der vertragsmässigen Zeit begab er sich im Jahre 1304 an den päpstlichen Hof zu Avignon. Benedikt XI. ernannte ihn zu seinem Capellanus und Scriptor litterarum contradictoriarum unter Belassung des Archidiaconats mit dem Rechte, dasselbe durch Vikarien verwalten zu lassen und, so lange er sich am päpstlichen Hofe befinde, Benefizien jeder Art besitzen zu dürfen. Mit der Universität Bologna unterhielt er eine ununterbrochene Verbindung ⁸⁾, der Stadt erwies er jede mögliche Gefälligkeit, trug z. B. die Kosten für den Unterhalt ihres Repräsentanten. Er brachte die letzten Jahre in Avignon bis zu seinem Tode zu, der zwischen dem 5. Juni und 10. August 1313 erfolgte ⁹⁾.

II. Schriften.

1. Apparatus ad Decretum. Rosarium ¹⁰⁾.

Das von ihm selbst *Rosarium* benannte Werk ist gewidmet dem schon genannten Kardinal Gerhard, Bischof von Sabina, der zu dieser Würde von Martin IV. erhoben wurde und in Rom 1302 starb ¹¹⁾. Somit fällt die Abfassung zwischen 1281 und 1302. Da er sich aber

⁷⁾ Wer würde heute solche Dinge begreifen? Der päpstliche Kanzler der Universität wird von der Stadt als Professor an ihr bestellt und besoldet! Seit 1289 war eine *Ordinaria* über das Dekret errichtet. v. *Savigny*, III. 241. — *Guido* war gleichzeitig Canonicus und Cantor von Chartres und hatte von Bonifaz das Privileg erhalten, mehrere Benefizien, unter Entbindung von der Residenz, zu besitzen. *Fantuzzi*, 318. N. 5., 319.

⁸⁾ Ein Beispiel unten Anm. 15. Ihm ist wohl auch das von Bonifaz VIII. am 13. Jan. 1302 gegebene Privileg zu verdanken, das *Sarti*, II. 168 abdruckt.

⁹⁾ Vom 5. Juni existirt eine Urkunde, worin er ein Mandat zum Verkauf einiger ihm gehörigen Grundstücke ertheilt; die Bulle für den neuen Archidiacon Wilhelm von Brescia ist vom 10. August datirt. *Fantuzzi*, p. 319 sq. Am 28. Nov. 1312 erliess er noch eine *Constitutio super observantiis litterarum contradictoriarum*.

¹⁰⁾ *Handschriften*: Angers 360. Chartres 313 (defect). Darmstadt 348. Erlangen 127. 135. Frankfurt 36. Prag Mus. M. 19. Wien 2057 (Fragment). 2067. Autun 21. Florenz (Band. IV. mehrere Ex.). Arras 49. 475 (geschrieben 1338). St. Omer 450. Neapel Mus. borb.

Ausgaben: *Hain*, n. 2713—2718 setzt von den zwei s. l. a. et typ. n. die erste nach Strassburg 1472, die zweite Rom 1477; dann Vened. 1480, s. l. 1481, s. l. 1495. — *Hain* giebt 8216 die s. l. 1495 auch noch an als Guido de Parisio Archidiaconus. In decretum Gratiani. Folge eines Druckfehlers. Vened. 1513, 1559, 1580, 1601 fol. Lugd. Hugo a Porta 1549. 1553 fol. u. s. w.

¹¹⁾ *Oldoini*, II. 225 f. Martin regierte von 1281—1285.

in der Dedikation *Archidiaconus* nennt ¹²⁾, fällt sie genauer zwischen 1296 und 1302, jedenfalls in den Aufenthalt zu Bologna und während seiner Professur des Dekrets.

In diesem Werke sammelt Guido zu den einzelnen Kapiteln des Dekrets Excerpte aus den zahlreichen Schriften über dasselbe, vorzüglich aus *Huguccio*. Sein Zweck ist recht eigentlich die Ergänzung der Glosse. Dieser Rosengarten ist eine überaus fleissige, aber an sich geistlose Arbeit, welche sich auf das Sammeln beschränkt. Sein Vorbild ist das *Breviarium* von *Durantis*. Für die Geschichte der Literatur hat er erstens einen hohen Werth, weil wir durch ihn manche ältere Glossen besitzen und von vielen den Verfasser kennen lernen. Zweitens sind aus ihm in die Ausgaben der Glosse des Dekrets, zuerst in der Pariser von 1505, zahlreiche Glossen, die *Divisiones*, *Casus* u. s. w. herübergenommen ¹³⁾. Es konnte mit dem *Rosarium* die Behandlung des Dekrets als abgeschlossen angesehen werden; denn jede fernere Behandlung musste einen anderen Charakter an sich tragen, indem diese Schrift zeigt, dass, wenn man das Dekret im alten Geiste behandeln wollte, nur Nachtragen möglich war.

2. Apparatus s. Glossae s. Commentarius ad Sextum ¹⁴⁾.

Die Zeit der Abfassung ist zunächst durch das Publikationsjahr des Sextus und Guido's Sterbejahr scharf begrenzt auf 1299—1312. Schwierig bleibt, innerhalb dieses Zeitraums eine genauere Zeit zu bestimmen. Das Datum der Handschrift von *Angers*: ‚explicit apparatus domini archid. anno dni millo ccc.‘ ist unmöglich richtig, wenn *Johannes Andreä's* (§. 54. Anm. 22) Angabe: *der Apparat des Guido sei jünger, als der seinige und der des Johannes Monachus*, auf Wahrheit ruhet. Man kann dies aber um so weniger bezweifeln, als Johannes bei seiner grossen Verehrung vor Guido nicht fähig war, überhaupt und vollends in einer solchen damals notorischen Thatsache falsch zu berichten. Es lässt sich aber kaum annehmen, dass Guido zwischen 1298 und 1304 nach der Publikation von zwei anderen Apparaten den seinigen gemacht habe. Dessen Abfassung darf somit in die Zeit seines

¹²⁾ Alle Handschriften und Ausgaben stimmen überein.

¹³⁾ *Meine* Glosse zum Dekret S. 88 ff. und an verschiedenen früheren Stellen hat alle diese Punkte zuerst in's Licht gestellt.

¹⁴⁾ *Handschriften*: den *Liber sextus* mit dem *Apparat* enthalten wenige Handschriften, z. B. *Chartres* 324. *St. Omer* 437. *Ohne den Text*: *Angers* 374 (datirt 1800). 375. 377. *Bamberg* P. II. 30. 31. 32. *Cassel* ms. jur. in f. 10. 16. *Chartres* 319. 328. 356. *Grenoble* 54 (524). *Halle* Ye fol. mbr. 44. 46. 48. *München* 3888. *Olmütz* III. 82. *Paris* 8029. 11719. *Wien* 2103. 2104. *Königsberg* (Steff. 80). *Neapel* Mus. borb. Eine Anzahl bei *Fantuzzi* u. A.

Aufenthalts in Avignon verlegt werden. Damit stimmt eine Notiz bei *Diplovataccius* ¹⁵⁾.

Als er diesen Apparat veröffentlichte, lagen bereits zwei Apparate zum Sextus vor. Guido nahm diese Veröffentlichung vor, obwohl er nicht mehr Lehrer war. Schon damals hatte ein bereits gefeierter Lehrer einen solchen herausgegeben. Hält man diese Umstände im Auge, so kann man kaum einen anderen Grund der Arbeit annehmen, als die Meinung, die Arbeiten seiner Vorgänger genügten nicht. Hieraus erklären sich auch dessen Vorzüge, welche in der Ausführlichkeit und Genauigkeit des Nachtragens bestehen, zugleich aber seine Schwächen: übergrosse Breite, häufiger Mangel der juristischen Schärfe und unmittelbaren Auffassung. Der Apparat ist der ganzen Richtung seines Verfassers entsprechend grösstentheils eine genaue und erschöpfende Compilation und für die ganz neuen Stücke des Sextus eine Verarbeitung auf Grund des früheren Materials. Er wurde begreiflicherweise trotz der Stellung seines Verfassers nicht als *Glossa ordinaria* angesehen; dies zeigt schon die im Vergleiche zu dem des *Joh. Andreä*, selbst des *Joh. Monachus* weit geringeren Zahl von Handschriften, in denen er als Glosse zum Texte abgeschrieben wurde, nicht minder das Zurückstehen in den Drucken gegenüber jenen beiden ¹⁶⁾. Da er aber brauchbares Material enthielt, erklärt sich das Abschreiben und Abdrucken ¹⁷⁾.

3. Tractatus de haeresibus ad Clementem V.

Wird von *Fantuzzi* als in mehreren Bibliotheken enthalten angeführt ¹⁸⁾. Er ist wohl ohne Zweifel der von *Mansi* Concil. XXV. col. 415 sqq. veröffentlichte Traktat über die Häresien der Tempelherren und die gegen Bonifaz VIII. erhobenen Anschuldigungen, wovon er diesen rechtfertigt. Daher auch als *apologia Bonifacii VIII.* bezeichnet.

¹⁵⁾ *Fantuzzi* theilt sie schon p. 320 N. 12 mit. Sie besagt: ‚et vidi lecturam suam super 6^o in libraria S. Francisci de Cesena, incipit: ‚Ven. et discr. viris doct. Univ. scholarium Bononiae degentium, fratribus et amicis carissimis, Guido de Baysio Bonon. Archid., Dom. Papae Capell. et nunc ipsius litterarum contrad.‘ *Joh. Andr.*, Nov. VI. v. Bonifacius sagt, Guido ‚ad studentium instantiam assumpsit hoc opus glossandum secundum capacitatem sibi datam a deo.‘

¹⁶⁾ Ich finde weder bei *Hain* eine Ausgabe des *Sextus* mit dem Apparat des *Guido*, noch ist mir eine solche vorgekommen.

¹⁷⁾ *Hain*, n. 2710 führt eine Ausgabe Mediol. per mag. bernardinum de castelliono: Jac. de la ripa socios 1480 an.

¹⁸⁾ *Florenz* in der Laurentiana Pl. XX. c. 99 (Bandini I. 652).

4. Ordines et provisiones pro bono regimine Tribunalis Auditoriae Litterarum Contradictoriarum.

Diese vom 23. Oct. 1311 datirten und mit den beiden anderen Auditoren, Erzbischof *Bertrand* von Embrun und Bischof *Beltrminus* von Bologna, erlassenen Verordnungen sind in einem Vatikanischen Codex erhalten ¹⁹⁾.

5. Quaestiones.

Eine Anzahl solcher aus den Jahren 1283 bis 1289, worin er als *doctor decretorum* und einzeln *de Regio* aufgeführt wird, sind uns in mehreren Handschriften ²⁰⁾ erhalten.

III. Die ihm zugeschriebenen ²¹⁾ *Glossae in Decretum* beruhen auf einem Irrthum. Er soll Zusätze zu der Glosse des Joh. Teutonicus gemacht haben ²²⁾. Allerdings, aber im Rosarium. Was die Zusätze in den Ausgaben betrifft, so sind dieselben, wie ich in meiner Glosse zum Dekret gezeigt habe, nicht von ihm, sondern aus dem Rosarium aufgenommen in der Pariser Ausgabe von 1505. Er mag in seinem Exemplar des Dekrets Zusätze für die Vorlesung gemacht haben, was sehr wahrscheinlich ist; auch weisen Handschriften derartige spätere Zusätze auf, darunter auch solche mit der Sigle *Archid.* ²³⁾. Aber diese konnten aus dem Rosarium entnommen werden ²⁴⁾.

55 a. Jacobus de Baysio*).

I. Von diesem Bruder des Guido wissen wir urkundlich, dass er 1286 zu Bologna in seinem eigenen Auditorium Vorlesungen hielt. Wie lange er dort blieb, wann er starb, ist nicht bekannt.

II. Er hat verschiedene *Quaestiones* hinterlassen, die schon von

¹⁹⁾ Nr. 3986 nach *Fantuzzi*, p. 321. Es folgen die vom 28. Nov. 1312, dann 5 Id. Dec. 1327, in denen die von Guido de B. Bon. Archid. *bonae memoriae* bezogen werden. Dadurch ist die Beibehaltung des Archidiaconats bis zum Tode bewiesen.

²⁰⁾ *Bamberg* P. II. 23. *Darmstadt* 853. Letzterer hat dreizehn, darunter vier aus 1287; in einer vom 8. Nov. 1283 wird er als *Canonicus* und *regiensis* bezeichnet. Er ist also wohl vor dem Empfange des Archidiaconats Domherr gewesen.

²¹⁾ *Fantuzzi*, I. p. 321.

²²⁾ Z. B. der in *meiner* Glosse S. 21 f. beschriebene *Trier'sche*, 906.

²³⁾ Z. B. der daselbst S. 24 ff. beschriebene *Prager* Mus. I. B. 1.

²⁴⁾ Von mir a. a. O. S. 24 f. 88 ff. bewiesen.

Hinschius, *Zeitschr. f. Rechtsgesch.* I. 467 hat auch eine Hs. des Mus. borb. zu Neapel ‚sup. libr. decretal.‘ Dies beruht wohl auf einer falschen Notiz des Katalogs, oder auf einem Schreib- oder Druckfehler.

*) *Diplovat.* in Guido de Baysio. *Sarti*, I. p. 406. *Fantuzzi*, I. p. 317.

Johannes Andrea¹⁾ und anderen erwähnt werden und theilweise erhalten sind ²⁾).

55 b. Guido de Belvisio.

Vater des Jacobus, geb. zu Bologna, Dr. legum und Judex daselbst, seit 1269 vermählt mit Bartholomaea Picciolpassi, die ihm drei Söhne gebar: Jacobus, Rolandinus, Benvenuto, 1301 zum zweitenmale vermählt, nach deren Tode Mitglied des Ordens der Cavalieri della B. V. (Cavalieri Gaudenti), gest. vor dem Sept. 1313. Sein tract. contrarietatum et diversitatum inter ius canonicum et civile ist handschriftlich erhalten ¹⁾).

§. 49.

56. Johannes Monachus*).

I. Er stammt aus einem Dorfe in der Picardie, Diözese Amiens, und machte seine Studien in Paris. Hier hatte er ein Canonicat. Als Doctor hielt er sich eine Zeit in Rom auf, war später Rath des Königs Philipp von Frankreich und stand auch König Karl II. von Sicilien nahe. Am 30. September 1294 machte ihn Papst Cölestin V. zum Card. presb. S. Marcellini et Petri. Unter Bonifaz VIII. erhielt er als Legat in Frankreich am 24. Dezember 1302 ¹⁾ den Auftrag, den König vom Banne zu absolviren, wenn dieser darum ansuche, am 13. April 1303 den anderen, dem König die Excommunication zu notifiziren. Der König warf den Diener, der das päpstliche Schreiben überbrachte, ins Gefängniss. Er war Bischof von Meaux, resignirte jedoch kurz vor seinem Tode. In den letzten Jahren war er Cancellarius S. R. E. und Legat in Avignon, wo er am 22. August 1313 starb. Am 1. October desselben Jahres fand die Beisetzung seines Leichnams in der Kirche des von ihm zu Paris gestifteten Collegs statt ²⁾).

¹⁾ *Jo. Andr.*, Nov. VI. ad cap. quamquam 2. de usuris V. 5. ‚*Jaco. de baysio, disputando tenuit.*‘ Mercur. c. in poenis de reg. jur. in 6.

²⁾ *Sarti* und *Fantuzzi* führen einen Codex der Minoritenbibl. zu Cesena an, worin eine stehe: ‚*Qu. talis est. Quidam usurarius manifestus . . . In qu. hic proposita mihi Jacobo de Baysio civi Regino in civitate Bononiae videtur*‘ etc. Ich kenne solche aus den Handschriften *Bamberg* P. II. 23. *Darmstadt* 853. aus jedem Jahre 1287 bis 1290.

¹⁾ Bibl. der Kamaldulenser von S. Michael zu Murano nach Mittheilung vom P. D. *Mauro Belvisi*, Mon. Olivet. bei *Fantuzzi*, dem die Daten entnommen sind.

^{*} *Diplovat.*, f. 206. *Panzirolus*, L. III. c. 17. nach Bemerkungen von Jo. Andr. und *Felinus*; er legt ihm auch das Defensorium bei u. s. w. *Oldoini*, II. 287 sqq.

¹⁾ Vgl. *Potthast*, Reg. num. 25191 sq. 25218., 25228, 25230, 25238.

²⁾ Die Bestätigung dieses Collegs für Theologen u. s. w. durch Bonifaz VIII.

Mit Unrecht wird er als Cistercienser bezeichnet; Monachus (Le Moyne) ist vielmehr sein adeliger Familienname³⁾.

II. Schriften.

1. Apparatus in librum Sextum⁴⁾.

Dieser Apparat ist nach dem Berichte des *Joh. Andreä* (§. 54. Anm. 52) gleichzeitig mit dem von Andreä gemacht, fällt jedenfalls später als die Legation des Kardinals, also nach 1304. Der Berliner Codex hat den Schlussvermerk: „Expl. apparatus sexti libri decretalium compositus et promulgatus per ven. virum dom. Joh. Mon. tit. ss. marc. et petri presb. Arch. Anno dom. m^o cc^o octavo.“ Natürlich ist ein c vergessen. Die Notiz dürfte richtig sein. *Joh. Andr. Nov. in V. v. Bonifacius*: „Est sciendum, quod Jo. mo . . . post cardinalatum satis laboravit ad scientiam in se augendam, quam et aliis in hoc libro communicavit nunc dirigens opus suum.“ Obwohl er dem des Johannes Andreä nicht nachsteht, hat er sich keines gleichen Ansehens zu erfreuen gehabt, was sich aus der Stellung des Andreä und daraus klärt, dass Monachus nicht mehr als Lehrer fungierte. Wohl aber ist er mehr als der des *Guido* und besonders in Frankreich im Gebrauche gewesen⁵⁾. Da er jedoch in den Druckausgaben nicht aufgenommen wurde, entfiel seine Bedeutung gegenüber dem des Johannes Andreä.

2. Apparatus ad Extravagantes⁶⁾.

Er hat die im §. 9. aufgezählten Extravaganten von Bonifaz VIII.

am 4. Mai 1302 bei *Potthast*, Reg. num. 25153. Dasselbe hiess später nach ihm *Le Moyne*.

³⁾ Bei *Oldoini* wird eine Anzahl von Personen dieser Familie, die später auch in Italien vorkommt, aufgezählt. Offenbar rührt die Angabe, er sei Cistercienser gewesen, davon her, dass ihm das Defensorium des Cisterciensers Gerardus (Nr. 127) beigelegt wurde. Der Beiname *Monachus* hat wohl bewirkt, dem unbekanntem Mönche den bekannten Kardinal zu substituieren. Da jener Cistercienser war, machte man aus diesem ‚Monachus‘ auch einen Mönch und zwar einen Cistercienser.

Car. de Visch, Bibl. hat sich diesen Fehler nicht zu Schulden kommen lassen, da er diesen Johannes gar nicht aufführt.

⁴⁾ *Handschriften* mit dem Texte: *Berlin* Savigny Nr. 11. *Tours* 578, 583, 584. *Angers* 372 (ober und neben dem Texte, darunter der von Joh. Andr.) 378. *Chartres* 263, 319, 320, 404. *Trier* 882 (Joh. Andr. und J. M.). *Königsberg* 21. *St. Omer* 438, 467, 514. *Troyes* 856. *Paris* 16901.

Ohne den Text: *Tours* 585, 586. *Angers* 373, 374. *Cassel* ms. jur. in f. 13. *Halle* Ye fol. 27, 52. In der Hsch. *Frankfurt* 29 folgt der Apparat nach jeder Constitution. *Königsberg* 80. *Laon* 374—377, 379—380. *München* 329.

Ausgaben: *Venetii* 1585 fol. (*Bickell*, S. 5 N. 3).

⁵⁾ Letzteres wird durch die grosse Anzahl französischer Handschriften, ersteres durch den Umstand der häufigen Verbindung mit dem Texte bewiesen.

⁶⁾ Vergleiche oben §. 9. II, und die Angaben und Bemerkungen zu den betreffenden Hs. in *meinem* *Iter gallicum*.

Num. 1 bis 11 und von Benedict XI. Num. 1 bis 5 commentirt ⁷⁾. Diese Glosse ist seit *Johannes Chappuis* in die Ausgaben übergegangen und hat dadurch eine grosse Bedeutung erlangt. Ausser den von Joh. Monachus glossirten haben in den *Extravagantes communes* nur solche von Johann XXII. und von Benedict XII. (*Vas electionis*) eine Glosse. Die Glosse des Monachus hat die Gestalt eines sehr ausführlichen Commentars, so dass bei mehreren wiederholt auf einigen Seiten kein Text steht und das Zuschreiben zum Texte kaum mehr am Platze war. Die Abfassung der Glosse fällt wohl in die letzten Lebensjahre des Verfassers.

3. Ein Commentar zu reg. 81. de reg. iur. in 6.

„*In generali concessione*“ steht in einem Codex (Plut. VI. sin. C. VI. Nr. 2 a. p. 344. *Bandini* IV. 58) der Laurentiana in Florenz.

III. *Panzirolus* schreibt ihm auch *Glossae in decretales* zu, ich finde auch eine angebliche Ausgabe notirt ⁸⁾. Mir sind solche nie vorgekommen. Ob dieselben unter den mit dem vagen Ausdrucke „*Glossae in decretales*“ u. dgl. in manchen Handschriften-Katalogen aufgezählten verborgen sind, lässt sich schwer beurtheilen. *Johannes Andreä* hat in der *Novella* (Anhang), bei deren Abfassung Joh. Monachus schon gestorben war, offenbar eine vollständige Aufzählung beabsichtigt, führt trotzdem diese angebliche Glosse nicht an. Aus diesem Schweigen glaube ich die Notiz für grundlos halten und den vielen auf blossen Muthmassungen ruhenden beigeesellen zu dürfen. Der auf die unmittelbare Gegenwart gerichtete Sinn des Monachus spricht vollends dagegen.

§. 50.

57. Augustinus de Ancona (Triumphus)*).

I. Er war im Jahre 1243 zu Ancona geboren, trat mit 18 Jahren in den Orden der Augustiner (Eremiten) und starb im Jahre 1328 zu

⁷⁾ In der Hs. Tours 578 sind glossirt Bonif. VIII. Num. 1—8; *Angers* 378 Bonif. Num. 1—3, 5—10. Bened. XI. Num. 1—4; *Chartres* 319 Bonif. Num. 1—6, 8—11; Bened. XI. 1—5; *Cassel* 13 von Bonif. Num. 1—8. Paris Bonif. Num. 1—11. Ben. 1—5; Stuttgart Bon. N. 1—7 (über diese beiden *Bickell*, S. 6 Anm. 1, die *Casseler*, die er auch angiebt, habe ich selbst untersucht); Königsberg Bonif. N. 1—7. — Diese Mittheilungen dürften genügen, obwohl sie leicht vermehrt werden können.

⁸⁾ *Spir.*, 1062 fol. bei *Bickell*, S. 5 Anm. 3.

*) Vita in der cit. Ausgabe. — Vgl. *Hagemann* in *Wetzer u. Welte*, Kirchenlexicon XII. 84. v. *Döllinger*, Papstfabeln, München 1863, S. 91. *Friedberg*, Zeitschr. f. Kirchenr. VIII. 98 ff. *Hergentröther*, Kath. Kirche u. christlicher Staat, Freib. 1872 an verschiedenen Stellen.

Neapel als Erzbischof von Nazareth. Dies war ein Bisthum in partibus infidelium, hatte jedoch einen wirklichen Bischofssitz in Barletta (Provinz Trani).

II. Von seinen zahlreichen Schriften gehört hierher nur seine

Summa de potestate ecclesiastica ¹⁾.

Voraus geht ein vom Verfasser selbst gemachtes *Directorium*, Inhaltsverzeichniss. Das Werk „Quia de potestate ecclesiastica tractare sermonem assumpsimus“ beginnend ist dedicirt dem Papst Johann XXII. und etwa 1320 gemacht. Es enthält 112 Quästionen in drei Theilen. Der erste erörtert die Stellung des Papstes, die in anderm Zusammenhange auch im zweiten behandelt wird. Dieser befasst sich mit dem Verhältniss der weltlichen zur geistlichen Gewalt und den Rechten des Papstes in der Kirche, namentlich den Dispensen, Absolutionen, Exemtionen, Besetzungen von Beneficien u. s. w. Der dritte erörtert die Stellung, Rechte und Pflichten der verschiedenen geistlichen und weltlichen Stände.

Trionfo's Werk galt bei der Kurie förmlich als klassische Darstellung der Papstmacht; es ist bis ins sechszehnte Jahrhundert hinein die Rüstkammer für die kurialen Behauptungen gewesen. Seine Leistung ist eigertlich nur die im reinsten Systeme der Scholastik durchgeführte Theorie der päpstlichen Machtfülle, wie sie von Gregor VII. bis auf Bonifaz VIII. ausgebildet war. Die *Grundzüge* sind: unmittelbar von Gott ist nur die Gewalt des Papstes; dieser ist wirklicher Stellvertreter Gottes; er ist in allen Stellen auch gemeint, welche eine Repräsentation Christi bezeugen: Arche Noe, Berg Sinai u. s. w.; das Urtheil des Papstes ist identisch mit dem Gottes, folglich giebt es keine Appellation vom Urtheile des Papstes an Gott. Diese Sätze wie die Folgerungen werden bewiesen durch Anwendung haarsträubender Logik. Die Bibel und Kirchenväter liefern die Prämissen; jedes Wort, jeder Gedanke, der ihm passt, wird als juristisch aufgefasst und aus ihm rücksichtslos gefolgert. Die pseudoisidorischen Dekretalen, die historischen Märchen, die constantinische Schenkung u. s. w. bilden seine Quellen; irgend ein

¹⁾ *Handschriften*: München 8759 (geschr. 1437). 3840 (geschr. 1474).

Ausgaben bei Hain, 958—963. Ich benutzte besonders die Colon. Agripp. 1475 (Hain, 961, der sie nicht selbst kennt. Bonner Univ.-Bibl.) und Venet. 1487. Friedberg, S. 93 Anm. 3, meint irrig, die Ausg. Romae 1479. 4. scheine ganz unbekannt zu sein; der ihm scheinbar unbekannt Hain, 962 beschreibt sie sehr genau. Die von Potthast, Bibl. p. 553 und von Friedberg angegebene Ausg. Rom. 1473 fol. ist nicht bei Hain notirt, mir auch nicht vorgekommen. Rom. 1579, 1592, 1584 f. In der letzten Ausgabe steht voran eine Vita desselben. Den Inhalt der Schrift in P. I. u. II. setzt eingehend auseinander Friedberg.

allgemeiner Gedanke bei Aristoteles, Augustinus, Isidor wird sofort zur Fundgrube für juristische Deduktionen. So ist ihm der Beweis leicht, der Papst habe die absolute Gewalt über die ganze Welt: Recht den Kaiser aus gutem Grunde selbst einzusetzen, abzusetzen u. s. w. Es kommt uns heute als ein Wahnsinn vor, dass man Deduktionen zu machen und allgemein als richtig anzunehmen fähig war, die eine vollständige Verleugnung des gesunden Menschenverstandes zur Voraussetzung haben und die Moral zuletzt als ein überflüssiges Ding ansehen ²⁾). Wenn für den Papst als Nachfolger Petri, des Hauptes der Apostel, der Vorrang vor einzelnen Engeln vindicirt wird ³⁾), so ist das, nachdem einmal die juristische Konstruktion des himmlischen und irdischen Reiches den scholastischen Theologen wie den Juristen als Postulat feststand, und nachdem die unmittelbare Wirkung der Macht des lebenden Papstes für seine jenseitige Domäne durch die Sätze über den Ablass begründet war, nur eine heitere Consequenz. Den vollsten Beweis dafür, dass die Wissenschaft in einem reinen Gedankenmechanismus aufgegangen war, der, was einmal als Satz anerkannt war, festhält, liefert Augustinus, indem auch er, trotz seiner Identifizirung des Papstes mit Gott, soweit sie ohne Vergötterung möglich ist, an der Absetzbarkeit des Papstes wegen Ketzerei festhält und das Recht der Absetzung dem allgemeinen Concil zuspricht ⁴⁾).

§. 51.

58. Guilielmus Durantis junior*).

I. Derselbe wird ¹⁾ sehr häufig mit dem Speculator verwechselt. Er war der Bruderssohn von diesem und wurde von Bonifaz VIII., an

²⁾ Qu. 3 deduzirt er, dass nicht der beste gerade Oberer werden müsse, die Klugheit vielmehr Hauptsache sei, ein guter Jurist daher dem Theologen vorzuziehen u. s. w. Im römischen Sprichworte: ‚*buon predicatore, cattivo vescovo*‘ scheint diese Anschauung sich festgesetzt zu haben.

³⁾ Erst werden die Apostel unter die Engel versetzt, dann der Papst als Nachfolger Petri placirt: qu. 18.

⁴⁾ Er deduzirt Qu. 5: ‚*Si ergo papa deprehendatur devius a fide, mortuus est ipse vita spirituali, et per consequens aliis influere vitam non potest* [in der Anm. 2. mitgetheilten Stelle hat er offenbar eine andere Logik]. Unde sicut homo mortuus non est homo, ita *papa deprehensus in haeresi non est papa, propter quod ipso facto est depositus.*‘ Dahinter kommt aber gleich folgende Deduction: eine vom positiven Recht aufgestellte Simonie kann der Papst nicht begehen, weil er *supra jus* ist und ‚*quod sibi placeret vim legis habet.*‘ Sei er nicht mehr Papst, so falle die Gewalt an die Kirche, es bedürfe also seiner Berufung eines Concils nicht und könne dies ihn absetzen.

*) *Gallia*, christ. Episc. Mimat. I. 96. *Oudin*, III. 727. *Sarti*, I., 395 sq.

¹⁾ Nach dem Vorgange von *Baldus*, de commemor. claror. doctor. bei *Diplomatarius* in vita Durantis, denen *Panzirolus* u. A. folgen.

den in Folge Ablebens des Oheims in curia das Besetzungsrecht als Reservat devolvirt war, vom Archidiacon zum Bischof von Mende erhoben am 18. Dezember 1296 ²⁾ und starb auf der Rückkehr von einer im Auftrage des Papstes und des Königs von Frankreich an den Hof des Sultans unternommenen Reise zu Cypern 1328 ³⁾.

II. Er schrieb, angeblich auf Geheiss Clemens V., *De modo celebrandi concilii et corruptelis in ecclesia reformandis* ⁴⁾, welches Werk im Mittelalter sich um so grösserer Autorität erfreute, als man es dem berühmten Speculator beilegte.

59. Aegidius Mandalbertus *).

I. Derselbe stammt aus Cremona, führt in Diplomen den Namen *Aegidiolus de Cremona*. Er erscheint von 1307 ab in Padua als „decretorum doctor, salariatus et actu regens in studio Paduano“. Im Jahre 1311 wurde er mit einem bedeutenden Gehalte für das Dekret nach Bologna berufen zugleich mit Ubertus Fogliatta, der das Infortiatum bekam ¹⁾. Im Jahre 1318 wurde er zum Bischof von Cremona erwählt ²⁾. Er verzichtete 1327 auf sein Bisthum und starb 1332.

II. Schriften desselben:

1. *Disputationes* ³⁾.

2. *Quaestiones* ⁴⁾.

²⁾ *Sarti*, 396. e. *Pothast*, num. 24488.

³⁾ Ueber die Grabschrift *Sarti*. Mit dem Dominikaner *Durandus a. S. Porciano* hat er gar nichts zu thun.

⁴⁾ Handschriften: *Tours* 820. *Troyes* 786. *Ausgaben*: Lugd. 1531. 8. Paris 1545. 8. (dedizirt vom Herausgeber Philippus Probus Jurisc. Bituric. Paul III. und den Concilsvätern von Trient), 1671. 8. — In den *Tract. Lugd. 1549. II. 88. Tract. univ. j. XIII. P. 1. p. 154.* dem ältern zugeschrieben.

²⁾ *Facciolati*, *Fasti* I. 36. mit irrigen Angaben. *Colle*, T. III. p. 38 ff.

¹⁾ *Ghirardacci*, *Storia di Bologna* L. XVII.

³⁾ Nach der *Cremon. Litter.* T. I. p. 152 soll er vorher Canonicus und Cantor daselbst gewesen sein, so dass er dann ohne Zweifel bereits früher das Lehramt aufgegeben hatte. — Dass er nicht Kardinal gewesen, zeigt *Colle*.

⁴⁾ *Repet. in jure can.* T. II.

⁴⁾ *Repet.* (Paris, per Pravetum le Preux), cf. *Ziletti*, *Ind. libr. legal. Venet.* 1566.

§. 52.

60. Guilelmus de monte Lauduno *).

I. Wir wissen aus dem Necrologium des Benedictinerklosters Neufmoutiers oder Moustier-Neuf in Poitiers¹⁾, dessen Abt er gewesen, dass man dort quarto nonas Januarii sein Anniversar feierte. Er war Professor in Toulouse. Im Jahre 1305 war er bei der Krönung des Papstes Clemens V. zu Lyon anwesend²⁾, im Jahre 1314 las zu Toulouse an seiner Stelle *Bertrandus de S. Genesio*, licentiatu8 in utroque iure, der 1334—1350 Patriarch von Aquileja war. Dass sein Lehramt über 1317 hinaus gedauert hat, ergibt sich aus seiner schriftstellerischen Thätigkeit von selbst. Abt wurde er im Jahre 1334 und starb 1343. Er soll auch in Paris und Poitiers gelehrt haben.

II. Schriften:

1. Lectura super Sextum³⁾.

Sie hat eine sehr geringe Verbreitung gefunden und kommt ausserhalb Frankreichs kaum oder höchst selten vor. Der Grund liegt in dem Uebergewichte, welches die von Joh. Andreã und von Guido a Baysio erlangten.

2. Lectura super Clementinis⁴⁾.

Gewidmet ist der Apparat „dom. Joanni. infanti principis dom. regis aragonum filio eiusque cancellario“. Dies ist wohl Johann, Sohn Jacobs II. von Aragonien, der von 1320 bis 1327 Bischof von Toulouse

*) *Diplovataccius*, f. 225. Vita Bened. XII. *Baluze*, Vitae Papar. Avenion. I. p. 208. 808. *Oudinus*, Comment. (nach Leipz. 1722) III. c. 966. Gallia christiana, dioec. Pictav. II. 1270. — Der Name lautet wohl, wie *Rivier*, Zeitschr. f. R.-G. XI. S. 460 vermuthet, französisch *Montlezun*; eine Familie dieses Namens oder *Monlezun* hat noch bis auf die neueste Zeit nach ihm in der Umgegend von Auch in der Gascogne existirt. Als *Guillaume de Montlezun* wird er übrigens schon in der Hist. littér. XXIV. 362 angeführt. Die seigneurie de Montlezun située en Gascogne führt an die Hist. de Languedoc V. 40. 46. Siehe daselbst IV. 214.

¹⁾ Monasterii Novi Pictaviensis. *Baluze*, l. c. col. 808. *Oudinus* giebt nach Notizen von *Baluze* über seine Werke Andeutungen und führt Hss. an, die jetzt meist anderwärts sind.

²⁾ Vgl. die bei *Baluze*, col. 624 zusammengestellten Notizen aus Schriftstellern und dem Apparatus in Clem.

³⁾ *Handschriften*: Angers 379 (der Text hat den app. Jo. Andr., der des Guil. folgt).

⁴⁾ *Handschriften*: Angers 380 (ist das von *Oudinus* angeführte Ms. von St. Aubin. Die drei anderen in Angers, welche er anführt, scheinen verloren zu sein). *Prag Univ.* IV. D. 3 (nach dem Texte). *Bamberg P.* III. 3 und 19. *Chartres* 461. *Laon* 379. 386. *St. Omer* 440. 441. 458. Paris 16902.

war⁵⁾. Da eine Dedication sich wohl am besten aus persönlichen Beziehungen erklärt, darf man die Abfassung des Apparats nicht später setzen. Wilhelm nennt sich darin einfach „minor aliis decretorum doctoribus doctor“. Gleich dem vorhergehenden hat auch dieser Apparat nur eine sehr geringe Verbreitung gefunden und ist meines Wissens ebenfalls ungedruckt. *Zabarella* (Anhang) erwähnt ihn an dritter Stelle nach Joh. Andrea und Paulus de Liazaris. Da aber der Apparat des Joh. Andrea im Jahre 1326 gemacht ist, scheint mir unzweifelhaft, dass Wilhelm den seinigen mindestens gleichzeitig machte. Hieraus erklärt sich auch am einfachsten, dass keiner den anderen citirt.

3. Apparatus ad Extravagantes Johannis XXII. 6).

Der Apparat zu den drei Extravaganten: *Sedes apostolica*, *Suscepti regiminis* und *Execrabilis* ist in die Ausgaben der Extr. com. seit *Johann Chappuis* (§. 11.) übergegangen. Gemacht ist er später, als der zu den Clementinen, welcher häufig in ihm citirt wird⁷⁾, jedenfalls während des Lehramts zu Toulouse. Er nimmt nämlich von der Kirche zu Toulouse und solchen aus der Nachbarschaft wiederholt seine Beispiele⁸⁾. Der Apparat fällt aber sicher in die ersten Regierungsjahre Johannes XXII., da es undenkbar ist, dass er bloß diese drei Extravaganten glossirt hätte, wenn er denselben überhaupt viel später machte, zumal 1325 bereits der des *Zenzelinus* fertig war (Nr. 61).

4. Sacramentale 9).

Es beginnt „Cariss. filio suo ac socio spirit. dom. *Pontio de Villamaro* in jure can. bacc. excell. Guil. de M. L.“ und enthält eine Darstellung der Lehre von den Sakramenten, mehr theologischer als juristischer Natur.

⁵⁾ Siehe *Nicol. Antonius*, *Bibl. hisp. vetus* II. 148.

⁶⁾ *Handschriften*: Fulda D. 15. Halle Ye f. 57 (geschrieben 1386). *Chartres* 461. Stuttgart (Bickell S. 7). Paris 4116. 16902. *Separatausgabe*: Guil. de M. L. *Glossae in tres Extrav. Jo. XXII. cum quibusdam additionibus D. J. Franc. de Pavinis*. Impr. Romae per Georg. Laur. Herbipol. anno iubilaei 1475 f. (*Hain*, 11595).

⁷⁾ Die *Clementinen* citirt er hier stets als „*concil. Vien.*“ Man kann sich davon sofort überzeugen.

⁸⁾ Wiederholt, z. B. *Sedes ap. v. jus ad rem* nimmt er Bezug auf Poitiers, so dass er entweder bereits früher, als ich nach Anderen angenommen, dort die Abtei erhielt, oder sonstige Beziehungen dazu hatte.

⁹⁾ *Handschriften*: *Chartres* 189 (expl. S. magistri G. de M. L. doctoris decretorum et abbatis monasterii novi pictavis bene correctum et additionatum) s. XIV. — 316. *Magdeburg* Gymn. 101. 206. *Prag* Univ. V. B. 17 (fol. 224—297). Kap. N. 11. *Bamberg* Q. VI. 48. *Wien* Schottenstift I. F. a. 5. *Trier* 911 (geschr. um 1348, da derselbe Schreiber, der das vorhergehende datirte Stück schrieb, auch dieses geschrieben hat). *München* 3061. 3712. 3822. 3876. *Troyes* 1200. *St. Mihiel* 39.

III. *Oudinus* erwähnt auch einen *Apparatus in decretales*, der sich in einer Bibliothek zu Dijon befinde. Es dürfte damit gehen, wie mit anderen Notizen gleicher Art; aus dem Commentar zum Sextus u. s. w. ist einer zu den Gregorianischen Dekretalen geworden.

61. Zenzelinus de Cassanis *).

I. Der Name dieses Juristen wird bald, wie hier, bald *Gaucellinus*, *Gencellinus*, *Genzelinus*, *Genselinus*, *Jesselinus* geschrieben. Er stammt nicht aus Cassano in Calabrien, war kein Italiener, wie *Zabarella* (Anhang) hervorhebt, sondern Franzose und Professor in Montpellier. Hier erscheint er in einer Urkunde von 1317 als Assessor der Consuln. In einer Urkunde des Jahres 1333¹⁾ steht er unter den Zeugen als „Genselinus de Cassagneis, Canonicus Biterrensis, Dom. Papae Capellanus et ipsius s. palatii causarum auditor.“ Als dom. P. Capellanus wird er auch in der Handschrift von Tours bezeichnet. Die Zeit seines Todes steht nicht fest, dürfte aber wohl um 1350 fallen.

II. Schriften:

1. *Lectura super VI. Decretalium*²⁾.

Obwohl bei Späteren stets berücksichtigt, hat dieselbe weder grosse Verbreitung noch Anerkennung gefunden.

2. *Apparatus super Clementinis*³⁾.

Zabarella hebt hervor (Anhang), dass er vielfach den *Guil. de Monte Lauduno* nachahme. Seine Vollendung fällt vor 1323.

3. *Apparatus ad Extravagantes Johannis XXII.*⁴⁾.

Derselbe, dediziert dem Card. diac. S. Eustachii *Arnaldus de Via*,

*) *Diplovat.*, fol. 227. *Baluze*, Vitae I. 208. 738. 809. (an letzter Stelle Notiz über sein Lehramt in Toulouse und Handschriften). *Doujat*, L. V. c. 7, (der aber ihn nicht recht zu plaziren weiss, da er ihn auf *Zabarella* folgen lässt). *Oudinus*, Com. III. c. 880 sq. *Fabricius*, I. 355. *Rivier*, Zeitschr. f. R.-G. XI. 461 lässt dahingestellt, ob der Name französisch *Cassagnies*, *Cassanhas*, *Cassagne*, *Cassan* heissen würde.

¹⁾ *Oudinus*, l. c. Foundation der Collegiatkirche S. Maria de Villanova bei Avignon (Villeneuve-lez-Avignon).

²⁾ *Handschriften*: *Berlin* f. 166. Halle Ye fol. 37. *Oudin* giebt auch Cod. Colbert. 2680 an.

³⁾ *Handschriften*: *Tours* 596. *Chartres* 461. *Berlin* f. 166. St. Omer 440 (ohne den Text). Laon (Dat. Aven. VII. idus sept. a . . . 1323 ind. VI. pontificatus s. patris dom. Joh. . . . XXII. anno VIII.). Paris 16902.

⁴⁾ *Handschriften*: *Tours* 596. *Chartres* 318. 322 (Expl. app. mag. J. de C. jur. utr. professoris super const. extr. editis per sanctiss. dom. Joh. digna dei pro-

ist im April 1325 vollendet gewesen⁵⁾ und wurde die Veranlassung, diese zwanzig glossirten Dekretalen als eine besondere Sammlung anzusehen (§. 10.). Seit *Joh. Chappuis* ist der Apparat in alle glossirten Ausgaben übergegangen. Er ist kürzer als der des Wilhelm de Monte Lauduno und hat diesen, obwohl er ihn nie anführt, offenbar vor Augen gehabt.

III. Der von *Baluze* und *Oudin* erwähnte *Apparatus in Decretales*, welcher sich in der Bibl. Colbert. Cod. 2747 befinden soll, ist mir nicht bekannt, existirt auch wohl nicht, oder fällt mit einem der vorhergehenden zusammen.

Eine Handschrift des *Prager* Kap. I. 27 enthält am Schlusse ein Blatt „Incipiunt distinctiones domini *Giezelini* doctoris decretorum Avinion“ mit dem Anfange: „In tit. de elect. si coram si quaeras“.

62. Stephanus Provincialis *).

I. Wie die Worte des Zabarella ergeben, ist die Persönlichkeit dieses Canonisten schon früh Zweifeln unterworfen. Zunächst steht

videntia pp. vicarium eius. Datum Avin. VIII. Kal. Maii anno a nat. dom. *M^o trecentesimo vicesimo quinto* indict. octava pontif. dicti dom. Joh. anno VIII.‘). 461 (auch diese Handschrift ist zur Zeit Joh. XXII. gemacht. Vgl. *mein* Iter gallicum p. 487). Arras 453. St. Omer 458. Epinal 44. Datum wie im Cod. Carnot. Paris 4116 (genau das Datum wie in Chartres 322 mit ‚anno nono‘. *Bickell*, Extrav. S. 8. Anm.).

Der zu c. *Excorabilis* öfter z. B. Königsberg 123. 128.

Ausgaben: S. l. a. et typ. n. *Hain*, 4556. Andere bei *Bickell* S. 119. Derselbe nennt nicht: Bonif. octavi sextus liber decret., Clem., *Extr. XX. Johannis XXII. c. interpret. zenzelini*. Extr. com. Paris Thielmannus Kerver imp. Joh. petit et Joh. cabiller 1511. 4., giebt wenigstens nicht den Commentar an.

^{b)} Die Notizen in Anm. 3 und *Bickell*, Extrav. S. 8 f., der mit Recht ausser dem Datum der Pariser Handschrift den Umstand hervorhebt, dass bei einer späteren Arbeit wohl auch jüngere Extravaganten, als von 1324, glossirt sein würden. Ueber *Arnaldus* vergleiche man *Baluze*, Vitae I. 738.

* *Zabarella*, Prooem. (Anhang). *Trithemius*, I. p. 314 (edit. Francof. 1601). *Diplovat.*, f. 225. *Panzirolus*, III. c. 22 schöpft nur aus Zabarella's Bemerkung und macht sich's bequem. *Doujat*, II. p. 34 lässt Zabarella sagen, Joh. Andreä habe dessen ‚Commentaria in posteriores compilationes interpolata scriptis suis‘ beigefügt. *Phillips*, S. 389 hat nichts, als was *Zabarella* sagt, übergeht aber dessen Zweifel an der Identität beider Stephani, obwohl er S. 390 dessen Worte abdruckt, und lässt die Dicta des Stephan, Prof. in Montpellier, dem Joh. Andreä bekannt werden. *Rivier*, a. a. O. S. 461, kennt sich auch nicht aus und sieht *tro.* als verschriebene Abkürzung für pro. (provincialis) an. Aber dann müsste sie bereits in Hss. gewesen sein, die Zabarella sah.

nun fest, dass er nicht mit einem Anderen desselben Namens ¹⁾, der auch aus der Provence stammte, verwechselt werden darf. In Handschriften kommt der Beisatz *Trokes, Trucxe, Nokes* vor ²⁾. Man könnte denselben, da in der That oft wunderbare Dinge von den Abschreibern gemacht sind, auf schlechte Lesarten für *Pro.* zurückführen. Ich halte dies jedoch für unzulässig, da *Zabarella* offenbar bereits zwei verschiedene Namen vorfand, ebenso Johannes Andreä und Andere keinen Anhalt geben.

II. Schriften:

1. Apparatus in Clementinas ³⁾.

Derselbe fällt vor die Novella zum Sextus des Joh. Andreä ⁴⁾.

2. Nach Trithemius auch *Quaestiones variae*. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Trithemius eine Handschrift von der Art der Bamberger oder Darmstädter gesehen hat, worin Quästionen eines Stephanus provincialis stehen (§. 39.). Ob nun dieser, was nach der Zeit leicht möglich ist, Verfasser der einen oder anderen ist; lässt sich kaum feststellen.

63. Petrus de Stagno ^{*}).

I. Er stammt, wie schon der Beiname sagt, aus Estaing ¹⁾, gehörte der Familie des dortigen Grundherrn an, war Professor und auch Kanzler in Montpellier. Seine Thätigkeit fällt in den Anfang des

¹⁾ Siehe über ihn §. 39. Nr. 36. Dieser kann, da sein 1298 erfolgter Tod feststeht, die Clementinen nicht commentirt haben, also auch jener nicht sein, dem *Zabarella* einen Commentar dazu beilegt.

²⁾ Siehe in Anmerkung 3 die Codices.

³⁾ Paris 1514 (*Steph. Trucxe'*), *Lüttich* früher in Park als *Steph. Trochs'* (Rivier).

⁴⁾ Denn dieser führt in *Nov. ad bull. Sacrosanctae* an: *Stephanus in prooemio Clementinarum inducit glossam super epistola ad Romanos'* etc.

^{*} *Zabarella*, Prooem. (Anhang). *Diplovat.*, f. 228. *Panzirolus*, III. c. 22 hat nur des Erstern Worte vor Augen. *Baluze*, Vitae Pap. Aven. I. 694 1039. 1439. *Histoire de Languedoc* IV.

¹⁾ Dieses Städtchen ist Hauptort des Kantons am Lot auf dem Wege zwischen D'Espalion und Aurillac in der Diöcese Rhodéz. Die Familie, welcher das auf dem Berge gelegene Schloss gehörte, kommt noch später vor. Siehe *Tardif*, Monum. hist. (Inventaires et docum. Paris 1866) num. 2035 u. 2439 *Guillaume d'Estaing, chevalier*, *Guill. d'Estaing, sénéchal de Bovergne'*. Im Jahre 1288 wurde Pierre d'Estaing, Archidiacon von Rhodéz, zum Bischof gewählt, lehnte aber ab (*Hist. de Languedoc*, IV. 45. Dasselbst IV. 456. 487 noch andere).

14. Jahrhunderts²⁾). Mit dem *Card. Petrus de Stagno* darf er nicht verwechselt werden³⁾).

II. Seine *Reportationes super Clementinis*, die Zabarella erwähnt, sind mir nie zu Gesicht gekommen.

64. Alvarus Pelagius *).

I. Dieser berühmte Theolog, *Alvarus Paez*, hat nach eigener Angabe in Bologna unter Guido de Baysio studirt und daselbst promovirt¹⁾); jedenfalls hat er dort auch einige Zeit dozirt.

II. Für das kanonische Recht ist er nur dadurch von Interesse, dass er in Bologna mehrere *Quaestiones* disputirt hat, die seine Anführung rechtfertigen, wenngleich sie kaum erhalten sein dürften und für die Literatur ohne grosses Interesse sind²⁾).

§. 53.

65. Bernardus Guidonis *).

I. Derselbe ist geboren in der Diözese Limoges, trat hier 1279 in den Dominikanerorden, war erst Lektor, dann Prior des Klosters in Albi (1294—1297), hierauf Prior in Carcassonne (bis 1301), Castres (bis 1305), zuletzt von Limoges¹⁾). Vom Jahre 1306 war er durch fast 18 Jahre Inquisitor zu Toulouse, zugleich Prokurator des Ordens in Rom. Im Jahre 1317 schickte ihn Johann XXII. nach Italien, dann nach Frankreich, ernannte ihn 1324 zum Bischof von Tuy (Castilien) und vor Ablauf eines Jahres zum Bischof von Lodève (Dep. de l'Hérault), als welcher er am 29. Dezember 1331 starb²⁾).

²⁾ *Baluze*, col. 694 theilt nach Cod. 763 bibl. Colbert. einen Passus aus einer arenga mit, die er bei Gelegenheit der Ertheilung der akad. Würden an *Berengarius de Landorra* (über diesen auch *Quétif*, I. 514) hielt nach 1292.

¹⁾ Ueber diesen *Baluze*, l. c. und an anderen Stellen. In der *Hist. de Languedoc*, IV. preuves col. 257 ff. ist in der Urkunde über einen Friedensvertrag von 1360 ‚D. Petrus de Stagno decretorum doctor consiliarius consulum Montispessulani‘ als Mithevollmächtigter unterschrieben. Möglich ist, dass dieser unser Autor ist, da die Zeit der in Anm. 2 berichteten Thatsache nicht feststeht, der von Zabarella ihm in der Reihenfolge der Commentatoren zugewiesene Platz es zulässt. Wahrscheinlich aber ist der 1360 genannte ein anderer, Sohn oder Neffe.

²⁾ Angabe der Vita und Werke bei *Nicolaus Antonius*, *Bibl. vetus hisp.* II. 149 sqq.

¹⁾ De planctu ecclesiae L. II. c. 93.

²⁾ *Joh. Andreadä*, Nov. in VI. ad c. 34. I. 6. ‚Secundum quem versiculum terminavit Alvarus quaestionem, quam disputavit de se ipso habente licentiam ab

II. Ausser einer Anzahl historischer Werke, Reden, Abhandlungen liturgischer und katechetischer Art u. s. w. schrieb er:

1. *Tractatus de tempore celebrationis generalium et provincialium conciliorum* ³⁾.

2. *Practica officii inquisitorum* ⁴⁾.

Ein für diesen Theil des Strafrechts wichtiges Buch, das uns eine Darstellung des ganzen Inquisitionswesens jener Zeit nach Theorie und Praxis giebt, in fünf Theilen: Formeln für Prozessakte, *litterae gratiae*, Prozess und Urtheil, Amtsgewalt der Inquisitoren, *modus ars et ingenium inquirendi*.

3. *Liber sententiarum* ⁵⁾.

Dieser, enthaltend die von 1308 bis 1323 von Bernardus erlassenen Urtheile und damit zusammenhangenden Deduktionen ist für die Geschichte und die Rechtspraxis von Werth.

66. Samson de Calvo monte.

I. Er war, wie sich aus seinen Wortenergiebt, gebürtig aus Chaumont en Bassigny, Diöcese Langres, Professor der Rechte und geistlicher Rath am Parlamente. Seine Wirksamkeit fällt in das erste Drittel des

episcopo et capitulo suo de stando in studio per decem annos, qui medio tempore doctoratus in decretis cepit leges audire, post quod revocabatur ad ecclesiam nulla iusta causa superveniente' etc., Nov. ad c. 7. X. 3. ,et fuit olim in hoc studio disputatum per dom. Alvarum hispanum.'

^{*)} *Cave*, App. p. 17. *Quétif* I. 576. *Fabricius* I. 220.

¹⁾ Bern. Guid. erzählt (abgedruckt bei *Quétif*), dass Clemens V. am St. Georgstage 1306 zu Limoges mit acht Kardinälen bei den Dominikanern vorgesprochen und dem Prior auf dessen Bitten bewilligt habe, dass der vom Prior für sich zu wählende Beichtvater, der Prior über die Brüder und die vom Prior bestellten Beichtväter ,eandem et tantam haberent in omnibus potestatem in foro poenitentiali absolvendi et dispensandi ab omnibus culpis et poenis circa purgatorium, quantum ppe papa super eos habebat'.

²⁾ Sein Mitbruder *Petrus Sicardi*, der 15 Jahre sein Beichtvater gewesen, erklärte sich bereit jurare, quod nunquam confessus est sibi aliquam culpam, in qua ipse cognoverit seu judicaverit esse mortale peccatum' (*Quétif* I. c.). Eine Illustration zum Beichtsiegel.

³⁾ Eine Anzahl Pariser Codices bei *Quétif*.

⁴⁾ *Quétif* theilt mit, die Hs. in Toulouse sei gestohlen, eine im Dominikanerkloster zu Paris, welche die Brüder in Rouen tauschweise gegeben, Ich habe die Hs. der Univ.-Bibliothek in *Toulouse*, B. 121 f. mbr. s. XIV., ehemals dem ,conventus ff. minimorum s. Rochi prope Tolosam' gehörig beschriebene *Iter gallicum* pag. 423.

⁵⁾ Handschriften bei *Quétif*.

14. Jahrhunderts. Derselbe ist wiederholt mit *Petrus de Sampson*e verwechselt worden ¹⁾).

II. Wir besitzen von ihm eine

Lectura super apparatu Hostiensis ²⁾).

Was er will, sagt der Prolog, dessen Anfang lautet: „Licet lectura Domini Host. multa bona plurimasque subtilitates contineat; quia tamen glossas B. et D. Innoc. recitative includit, sicque illam verbis copiosam et nimium sumptuosam pauperes habere nequeunt, divitesque dispendio, et confusione turbati nihil vel modicum proficiunt, illius enim lecturae volumina pondus inequale continentia fere viatoribus inequalia sunt: idcirco ego *Sampson de Calvomonte in Basyneio legum Professor Lingon. Dioec. ac illustris regis Franciae clericus*, licet modicam scientiam habeam, in jure tamen can. et civ. experientiam aliqualem, de divino confisus suffragio, ommissis glossis B. et D. Inn., quas in uno loco habere sufficiat, pro utilitate studentium *dicta D. Host. de suo apparatu perfecte extracta*, quibusdam utilibus exiguo meo additis ingenio, *novisque juribus sexti Libri*, ut opus est, *allegatis*, ad partem separatam ponere destinavi.“

67. Gerardus de Senis ^{*)}).

I. Er war gebürtig aus Siena, lebte und starb hier als Augustiner-Eremit. Nach *Mansi* fällt sein Tod in das Jahr 1336. Wie bereits *Johannes Andreä* ¹⁾ bemerkt, wird er von *Guido de Baysio* citirt. Auch beweisen andere Citate von *Joh. Andreä*, dass seine schriftstellerische Wirksamkeit in die ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts fällt. Da er jedoch nach *Diplovataccius* als senex gestorben ist, mag das Todesjahr richtig sein.

II. Ausser theologischen und philosophischen Schriften werden ihm beigelegt:

1. De praescriptione et usucapione.

¹⁾ So von *Taillar* Notice de manuscrits concernant la législation du moyen âge. Douai 1847. p. 68. Vgl. oben §. 25.

²⁾ *Handschriften*: Wien 2138 (hier heisst er de Bassaxinexo) f. 1—116. Florenz, Bibl. Laurent. (*Bandini* IV. 50). Douai 573; daraus die Vorrede bei *Taillar*.

^{*)} *Trithemius*, De script. I. p. 320. *Diplovataccius*. Nr. 147. fol. 224, *Fabricius* III. 43.

¹⁾ Nov. ad c. 15. X. III. 4. ‚Guido ibi refert, contrarium fuisse sententiatum per Ber. et Gerardum‘ etc. Derselbe in reg. *possessor* de reg. jur. in 6, reg. *peccatum* ibid.

2. De usuris montibus pietatis ²⁾, von seinem Landsmann
Bernardinus viel benutzt.

3. Ad Clem. de haereticis.

4. Questio ad episcopos et ad episc. Senensem: *utrum bona pauperum episcopo dispensare et in subsidium civitatis, rectore petente, vertere liceat?* ³⁾.

§. 54.

68. Johannes Andreae *).

I. Johannes, den die Zeitgenossen „fons et tuba iuris“ nannten, hat seinen Beinamen ¹⁾ von seinem Vater Andreas, der nach einigen Angaben aus Rifredo in den Alpen, nach anderen richtiger aus dem Orte Rifredo im Thale von Mugello im Florentinischen stammte. Hier ist Johannes von einer Concubine Namens *Novella* geboren ²⁾, welche der Vater bis zu ihrem im Jahre 1312 erfolgten Tode als Concubine bei sich behielt ³⁾. Als Johannes einige Jahre alt war, siedelte sein Vater

¹⁾ Wien 4151. Nr. 10.

²⁾ Der im Münchener Katalog Cod. 5447 ihm zugesprochene *tr. de permutatione beneficiorum* gehört dem *Fed. Petruc. de Senis* an, wie die *addit. Lapi* zeigen.

³⁾ Dom. *Bandini*, um 1380, bei *Sarti* II. 207 und *Mehus*, *Ambros. Traversarii* epist. cet. Flor. 1750 f. pag. 155. *Filippo Villani* (bei *Mehus* p. 184) im Auszuge italien. edit. *Giam. Mazzuchelli*, Venezia 1747. 4. pag. XCII. sqq. *Raph. Volateranni* comm. urbani L. 21. p. 248 ed. Basil. 1544 sq. *Trithemius* f. 107^a. *Diplovat.* f. 214 sehr eingehend und wegen der Citate werthvoll. *Panzirolus*, L. III. c. 19. *Mazzuchelli* I. P. 2. p. 695 sqq. *Tiraboschi* V. L. II. c. 5. §. 3—9. *Fantuzzi* I. p. 246—256. *Colle* III. p. 21—38. *v. Savigny* VI. 98—125. — *Possevin*, *Oudin*, *Cave*, *Doujat* u. A. kommen nicht in Betracht.

¹⁾ Er selbst nennt sich nur *Johannes* und freut sich im App. ad Clem. zur Publikationsbulle Joh. XXII. verbo *Johannes*, dass er so heisst, wie 22 Päpste und 9 Canonisten vor ihm, die er aufzählt. Er hätte noch einige zufügen können.

²⁾ *Villani*, p. 95. ‚Giov. Andrea fu della villa di Rifredi di Mugello nel territorio Fiorentino, infra la Scarperia e Firenzuola‘. *Bandini*, J. A. doctor eximius decretorum fuit *dampnato coniugio natus*. Ipse ferme patre Andrea Sacerdote, matre vero Alpicola ignotae stirpis venit ad lucem. Et hi ambo parentes in sinu alpium Mugelli, altero et vigesimo lapide distante ab urbe Florentia nati sunt‘. *Colut. Pierius* Salutatus de nobil. legum et medic. Venet. 1542. 8. c. 9. ‚Jo. Andr., qui cum origo eius fuerit in alpibus nostris, se maluit civem inscribere Bononiensem‘.

³⁾ In einer Handschrift fand *Diplovataccius* eine Quaestio mit dem Datum 20. April 1312 (so hat die Savigny'sche Abschrift; nicht, wie Savigny, 22, vorher geht eine vom 22. Dec.) und folgenden Versen:

Post diem quae praeteriit
Quo disputare debuit
Novella mater periit
Novellam coniux genuit
Novellam auctor distulit
Novamque formam attulit.

nach Bologna über, wo er anfänglich eine grammatische Schule hatte, im Jahre 1280 in den geistlichen Stand trat und Priester wurde. Aus Johannes eigener Erzählung geht hervor, dass er in Bologna zuerst unter Leitung seines Vaters, dann des Bonifazius von Bergamo die grammatischen Studien machte, in frühem Alter bei *Aegidius Fuscararius* die Dekretalen hörte ⁴⁾. Da Aegidius 1289 gestorben ist, Bonifazius

Fantuzzi hat noch ‚Novella mater genuit‘, p. 246 n. 4. *Savigny* hat den 2. Vers nicht, obwohl er in seiner Abschrift steht. Johannes rechtefertigt seine Erzeugung durch einen priesterlichen Vater. Das wäre sehr überflüssig gewesen, wenn seine Erzeugung vor die Weihe des Vaters fiel oder letzterer die Mutter geheirathet hätte. Wäre die Novella seine Frau gewesen, so hätte sie vor der Priesterweihe vom Manne sich trennen (nicht aber, wie *Savigny* meint, gestorben sein) müssen. Die für sein Leben interessante Stelle *Additio* ad Specul. G. Dur. L. IV., de fil. presbyter. (IV. pag. 94) lautet: ‚Precor ignoscite: ad verba juris misceo quae sunt facti. Mihi constat, multos sacerdotes de suis *filiis in sacerdotio genitis* habere spem ubertatis divinae gratiae et bonorum, hujus spei conclusionem *ex mea persona* sumens. divinam potentiam fateor et talium meritis detrahere non intendo: nec ignoro, quae leguntur 56. di. per totum, nec oblitus sum, me vidisse aliquos sic genitos notabiliter virtuosos; respectu tamen numeri valde raros. *Coitum talem detestor* et solum *ad argumenti destructionem ex tali spe* parentum intendo. Constat hic legentibus, *me vidisse patrem meum purum laicum* et prima tonsura carentem ferentem antiquae formae mantellum pelle foderatum agnina, modicum ejus foris habens pro limbo, ut illius temporis mos habebat. Unum autem in colore et forma similem noviter mihi feci, deo duce in elemosynam convertendum. *Magister fuit in gramonatica*, sed non doctor, scholas tenens recte ex opposito ecclesiae s. Benedicti de Porta Nova, cujus hodie sum pluribus aliis compatronus; ibique *sub eo didici* primas literas et grammaticae erudimenta; *dum essem octennis, ut puto, cepit esse clericus*; et breviter, cum ecclesiae sanctae Mariae rotundae Galutiorum vacaret, receptis ceteris ordinibus ad illam obtinuit praesentari. Filios enim complurium illorum nobilium docuerat, propter quod et quia prudens erat, amicabantur eidem: Ecclesia etiam corruerat, quia turris Narbonensium (Carb.) ex opposito ibi sita partialitate destructa corruit super illam, quam ex pecunia prius congregata reparari fecit in forma rotunda, ut prius fuerat, extabant enim nobilia fundamenta. Interpono quod ecclesia erat parva nimis: ad quod praeter parvitatem territorii rotunditas conferebat. Inter ecclesias enim et turrim erat habitatio rectoris, *in qua studui et profeci*, et adhuc ibi erat vacuum bene ut estimo quinquae pedum, quod totum hodie in forma quadra tenet ecclesia, quam aedificari fecit nobilis de domo sua dominus *Bonifazius* legum doctor et miles; *et aliquid ego contribui*; et ut retineret rotunditatis nomen formam illi foris rotundam, in qua virginis est imago, fieri et pingi fecit, et demum parietem medium ecclesiae, per quem sexus dividitur et nuper Ecclesiae pavementum. Redeo ad prius dicta: postquam sub viro multae reverentiae *magistro Bonifacio de Pergamo*, qui etiam postea fuit sacerdos et canonicus Pergamensis, *studium profeci grammaticae*; a quo prognosticum habui, me futurum fore doctorem: cujus marratio quia longa, non scribitur, sed petant a scientibus perscire volentes: suspicor quod *haec possent esse ultima mea scripta*, propter quod et quia pluribus sunt communia, haec ab olim concepta nolui plus tradere.‘

⁴⁾ Siehe dieselbe in der vorhergehenden Anmerkung und oben §. 34 Anm. 9.

1291 von Bologna fortging ⁵⁾, ein *puerulus* kaum 18 Jahre alt ist, so dürfte seine Geburt etwa kurz nach 1270 anzusetzen sein ⁶⁾. Während seiner Studien, die sich anfänglich kurze Zeit auf die Theologie unter *Johannes von Parma* erstreckten ⁷⁾, dann auf das römische Recht unter *Martinus Syllimani* ⁸⁾ und *Richardus Malumbra* ⁹⁾, im canonischen unter *Aegidius Fuscararius*, vorzüglich aber unter *Guido de Baysio* ¹⁰⁾, ging es ihm sehr schlecht ¹¹⁾. Er musste sich durch Stundengeben ernähren ¹²⁾

⁵⁾ *Tiraboschi* l. c. §. 5.

⁶⁾ So schon *Savigny* S. 102. Da er aber selbst erzählt: *Novella ad c. cum apud X. de spons. IV. I. ,Decretalis autem ista fuit prima, quam didici; hanc enim ante studii principium me docuit repetitor, cum quo nondum aetatis meae completo decennio a patre fueram collocatus, quare ipsam per commentum honorare dispono':* so darf man wohl den Beginn seiner Studien noch früher ansetzen.

⁷⁾ *Joh. Andr.* *Glos. Primo videlicet ad Clem. s. de haeret. (v. 3):* ‚Scio quod expedit textum cuicunque facultati conveniat, per glossam aperiri. Item puto dicere, quod in declarandis infra scriptis erroribus loquar apertius mere canonista: quia in sacra pagina licet modicum studui sub ipso excellentissimo doctore magistro *Joan. de Parma* ordinis Praedicatorum, per cujus doctrinam Deo duce ista clarescent; hoc dixi, ut prolixitati paratur‘.

⁸⁾ Ueber ihn v. *Savigny* V. 417 ff. — *Jo. Andr.* in c. *exceptionem*, de reg. jur. in 6. ‚Disputavit etiam illum Azo, doctor nostri juris Bonon. canonicus, et doctor meus in legibus dominus *Martinus Syllimanus*‘. *Nov. VI. ad c. 1. I. 2:* ‚sed dominus meus in legibus, dom. *Mar.* disputavit‘.

⁹⁾ *Lud. Romani*, *Singularia* N. 256. ‚Sed contrarium est verum sec. *Jo. Andr.* in *Add. Spec. in tit. de consibus §. fin. in add. maj.*, ubi refert, ita disputasse *Rich. Mal. et Mart. Sil. suos magistros* in legibus.‘ Die Angabe *Savigny's* S. 108. f., die Stelle stehe in den gedruckten Ausgaben nicht, kann ich für die von mir benutzten bestätigen. Zum tit. qui filii sint legit. (IV. 451) sagt er hingegen: ‚secundum dominum meum et *Richardum Mal.*‘, de succ. ab int. (IV. 384), ‚Sed qu. *Rich. Mal.* submitto, quae incipit: lege municipali‘, de sec. decr. (II. 127) ‚quaerit autem *Rich. Mal.*‘ und so öfter, so dass er ihn nicht als eigentlichen Lehrer ansieht. Vergl. Anmerkung 38. — Dass er bei *Marsilius de Mantighellis* (Nr. 37) gehört habe, ist erwiesen; dass er, wie *Diplovataccius* gleichfalls sagt, bei *Palmerius de Casalis* (Nr. 41) gehört, ist unwahrscheinlich, noch mehr die von *Diplovataccius* selbst bezweifelte Schülerschaft bei *Oldradus*, der sein Freund war (Nr. 74) und sicher später studirt hat.

¹⁰⁾ *Gl. in VI. princ.* nachdem er zuerst Gott gedankt: ‚secundo Reverendissimo Patri, sub cujus umbra quiesco, et doctor sedeo licet indignus Domino *Guidoni de Baysio* Archidiacono Bononiensi, ex cujus scriptis et dictis, quae non in glossas recipio sed in textum: et maxime in lectura per ipsum super libro *Decretorum noviter compilata*, infra scripta collegi‘. *Novella in Sextum* prooem. v. *Bonifacius:* ‚Ipse (Archid.) enim me gratis doctoravit invitum: liber enim et inops, lascivus et juvenis servile docentis officium et magisterii onus et senium subire nolebam: ad quod me ipsius reverentia et dolus bonus induxit. Haec dixi, ne credas adulationis actum, qui post infantiam continue displicuit, in adolescentia placuisse.‘

¹¹⁾ Siehe *Bandini* und *Volaterannus* ll. cc. und Anm. 10.

¹²⁾ Er unterrichtete den Sohn des *Raynaldus de Ubaldinis*. *Bandini* u. *Volaterannus* ll. cc.

und schreckte daher auch vor der Promotion zurück. Da kam ihm sein Lehrer Guido zu Hülfe und ertheilte sie ihm unentgeltlich¹³⁾. Dieses Ereigniss fällt jedenfalls in die Zeit von Guido's Archidiakonat, also frühestens 1296, wahrscheinlich später. Denn wir finden ihn zuerst als Lehrer der Dekretalen bei Gelegenheit einer Disputation im Jahre 1302 erwähnt¹⁴⁾. Im Jahre 1303 erscheint er als Professor des Dekrets unter den zur Besitznahme der Stadt Medicina von Bologna Abgesandten¹⁵⁾. Als die Stadt Bologna vom Kardinal Napoleon Orsini mit dem Interdikte belegt worden war, ging er nach *Padua*, wo er 1307 lehrte¹⁶⁾. Mit ihm waren die meisten anderen Professoren fortgezogen. Hierdurch fanden sich die Scholaren und Rektoren der Universität veranlasst, den Stadtrath zu bitten, einige derselben zurückzurufen. Dieser ging darauf ein und fügte Johannes hinzu¹⁷⁾, jedoch zunächst erfolglos. In den Jahren 1308 und 1309 erscheint er als besoldeter Professor in Paduanischen Doktordiplomen¹⁸⁾. Die Liebe zu Bologna trug aber bei ihm den Sieg davon, denn am Ende des Jahres 1309 befand er sich wieder dort¹⁹⁾. Nunmehr blieb er, abgesehen von gelegentlicher Abwesenheit bis an seinen Tod in Bologna als Professor thätig²⁰⁾. Mit Recht konnte er sich, da er von wenigen Jahren ab-

¹³⁾ Anm. 10. Als weiteren Grund der Abneigung giebt er hier auch jugendlich-leichtsinnige Scheu vor der schweren Bürde des Lehramts an.

¹⁴⁾ Nach *Ghirardacci* I. 441. *Savigny*, 104. l. Wir haben sein eignes Zeugnis in *Nov. ad c. cum apud X. de spons.* — In der *Nov. in VI. ad c. quia 40. de elect. I. 6.* sagt er: *glossa multum ibi gallicanis. Memor sum ante hanc decretalem illarum partium sotos habuisse, qui dicebant canonicatum suorum redditus duplicari cum vacabant ipsorum ecclesiae* [die Worte sind in den Ausgaben vielfach in die Glosse eingeschoben]. Das Datum dieser Constitution von Bonifaz VIII. steht nicht fest; jedenfalls ist aber bewiesen, dass Johannes vor 1296 *jus canonicum studium* hat.

¹⁵⁾ *Sarti*, I. p. 482.

¹⁶⁾ *Diplovataccius*: *Disputavit etiam Paduae quaestionem, quae incipit: Per Statutum, a. d. 1307.* *Fantuzzi* zeigt die Unrichtigkeit der Behauptung von *Tomasini*, *Marco Mantova*, *Papadopoli* und *Mazzuchelli*, dass er dort 1320 gewesen, sowie der von *Panzirulus* für 1330 und *Tiraboschi* für 1313 bis 1326. Sein Lehramt in Padua erwähnt er wiederholt. *Nov. in c. etsi clerici 4. X. de jud.*; *Nov. VI. ad c. 30. I. 6.* *„Et facit ad quaestionem, quam Paduae disputavi de doctore disputante, qui disputare non tenebatur, quam vide infra de reg. jur. accessorium.“* ad tit. 1. l. IV. *„dixi in II. quaestione, quam Paduae disputavi“*.

¹⁷⁾ *Fantuzzi*, p. 248 N. 8 nach dem Archiv. Vgl. *Tiraboschi*, l. c. §. 6.

¹⁸⁾ *Colle*, l. c. p. 24.

¹⁹⁾ Ein im erzb. Archive zu Pisa befindliches Consilium von ihm hat das Datum Bonon. 10. Dec. 1309. *Savigny* nach *Fabroni*, I. 43. *Fantuzzi* lässt ungewiss, wann er zurückgekehrt sei, da erst 1316 sichere Spuren von ihm dort sich vorfinden; jenes Dokument kannte er nicht.

²⁰⁾ *Savigny*, 105, 106 t. stellt die Beweise zusammen, dass er 1315, 1316,

gesehen stets Bologna angehörte, als *Bonomiensis* bezeichnen, zumal er auch Bürger der Stadt war ²¹⁾). Als solcher stand er im höchsten Ansehen, wovon ehrenvolle Aufträge der Stadt und wichtige für sie geführte Geschäfte Zeugniß ablegen. Im Jahre 1316 wurde er von der Stadt abgeordnet zur Herstellung des Friedens zwischen ihr und den Rektoren der Universität der Legisten und Kanonisten, die sich wegen zu harter Massregeln des städtischen Prätors nach Argenti zurückgezogen und hierdurch eine gewaltige Aufregung hervorgerufen hatten ²²⁾). Im Jahre 1328 sandte der Magistrat ihn nebst *Bornio Samaritani* und *Beccadino Beccadelli* an Johann XXII. ab, um diesen über die Vorgänge in Italien und besonders in Bologna zu unterrichten. Auf dem Rückwege nahmen ihn Leute der Gegenpartei aus Bologna unweit Pavia gefangen, hielten ihn acht Monate lang im Castell Silvano fest und entliessen ihn nur gegen Zahlung eines Lösegeldes von 4000 Fiorini, jedoch mit Vorenthaltung seines Reisegepäcks und seiner Manuscripte im Werth von 1285 Fiorini ²³⁾). Die Stadt entschädigte ihn und der Papst gab ihm ein Lehngut im Gebiete von Ferrara ²⁴⁾). Wie sich bereits hieraus entnehmen lässt, war Johannes ein eifriger Anhänger des Papstes. Er nahm den lebhaftesten Antheil an allen Bemühungen, welche der Kardinallegat *Bertrandus* machte, um Bologna unter die volle päpstliche Herrschaft zu bringen, und that sein Möglichstes, um die Stadt zur Treue gegen den Papst zu vermögen. Hierdurch erwarb er sich die Zuneigung des Papstes in hohem Grade. Zeuge dessen ist ausser dem schon erwähnten Geschenke ein Brief Johans XXII. vom 8. November 1322, worin dem Legaten aufgetragen wird, drei darin genannte Kirchen nur mit dem Rathe des Johannes

1320, 1323, 1328, 1331, 1334, 1337, 1340 daselbst vorkommt und weist deshalb sein angebliches Lehramt in *Pisa* (Panzirulus), *Perugia* (hier war ein *Joh. Andrea*, aber als Lehrer des römischen Rechts), *Montpellier* (Mazzuchelli und Tiraboschi) zurück.

²¹⁾ Prooem. appar. ad Sextum: ‚ego Joannes Andreae Bononiensis.‘

²²⁾ *Ghirarducci*, I. 687. *Fantuzzi*, p. 248.

²³⁾ *Ghirarducci*, II. 85. *Muratori*, Script. rer. italic. XVIII. 147. 348. *Orlandi*, p. 140. *Fantuzzi*, p. 249. *Tiraboschi* stellt die Gefangenschaft in Abrede, weil sie in den Chroniken bei *Muratori* und bei *Ghirardacci* nicht erwähnt ist. Indessen sagt schon *Bartolus* in Dig. nov. l. 61. §. 5. de furtis: ‚Ultimo haec lex inducitur in argumentum ac quaestionem de ambasciatoribus, qui fuerunt capti, vel in itinere mortui, an commune teneatur ad emendam. Haec quaestio fuit Bononiae de facto in persona dom. Jo. Andr. legati, qui missus ad curiam in reditu fuit captus et derobatus; tunc legatus voluit scire, utrum de iure teneatur ad emendam. Et omnes doctores dixerunt, quod sic de curialitate, non de iuris rigore: l. inter causas §. non om. 5. manda. et ibi nota, sed alius antiquus doctor reperitur, qui tetigit illam quaestionem multo solemnior, ut Joan. Fascioli de Pisis.‘ Vgl. *Savigny*, S. 107.

²⁴⁾ Das Breve bei *Fantuzzi*, p. 248 N. 14 aus den Regesten Johans XXII. *Schulte*, Geschichte. II. Bd.

zu besetzen ²⁵⁾, ein zweiter Brief vom 16. Juli 1326, worin der Papst ihm auf's Wärmste für den der Kirche bewiesenen Eifer dankt ²⁶⁾. Johannes, treu seiner Gesinnung, begleitete 1334 den Legaten nach Florenz, als derselbe aus Bologna flüchten musste ²⁷⁾. Wie man seine Verdienste um die Universität anerkannte, zeigt sich in deren Statuten, welche die Comaternität mit einem Bolognesischen Bürger oder Diözesan verbieten, Johannes und seine Deszendenten beiderlei Geschlechts aber ausnehmen ²⁸⁾.

Im Kreise der Universität hatte er warme Freunde. So insbesondere seinen Lehrer *Guido de Baysio*, dessen Lob er oft verkündigt, dann den ihm persönlich nahe stehenden *Calderinus* und *Cinus* ²⁹⁾. Aber auch über die Universität hinaus erstreckte sich sein Ruf und seine Verbindung mit bedeutenden Männern. Dazu gehört vorzüglich König *Hugo von Cypern* ³⁰⁾ und *Petrarca* ³¹⁾. Den Kardinal *Bertrandus* hat er durch Widmung seiner Novella geehrt.

Die Familienverhältnisse des Johannes sind an sich interessant und bedürfen einer Erwähnung wegen mannigfacher Irrthümer bei einzelnen Schriftstellern. Seine Gattin *Melancia*, die er nach eigener Angabe in

²⁵⁾ *Fantuzzi*, p. 248 N. 10. nach den Regesten.

²⁶⁾ Dasselbst p. 249 N. 11 aus derselben Quelle. Ein dritter Beleg das das. p. 251 N. 25 mitgetheilte Breve, worin Johann XXII. ihm und seiner Frau *Melancia* einen vollkommenen Ablass in articulo mortis vom Beichtvater zu gewinnen gestattet.

²⁷⁾ *Tiraboschi*, I. c. §. 6.

²⁸⁾ *v. Savigny*, III. S. 662. Anhang VI. num. 13. aus Statut L. III. p. 52.

²⁹⁾ *Cinus* in rubr. tit. C. de sponsal. 6. 1. in summa quarti libri decretalium composita per Jo. Andr., Bonon. *amicum meum*. Aus *Jo. Andr.*, Nov. in c. ult. X. de sec. nupt. er giebt sich, dass sie sich zu herathen pflegten bei Abfassung von Schriften.

³⁰⁾ Addit. ad Specul. L. II: tit. de edit. instrum. §. 13. addit. 1. (II. p. 331): „. . . ad excelsum Principem dom. meum, dom. Hugonem Hierusalem et Cyri regem serenissimum, qui scriptorum mei familiaris sui avidus habens cum magno sumptu omnia publicata saepe opus hoc expediri sollicitat et quem sine hyperbola constat omni scientia theologica, iuris utriusque et septem artium liberalium eruditum.“ Dann erzählt er, dass er Testaments-Executor sei von *Guido Concord. episc.* cordialissimi mihi patris, dadurch sei er in Bologna, Modena und Reggio beschäftigt, und auch des Testaments ‚domini *Azonis, dilectissimi generis, post cuius funus mihi coniugem carissimam dies quartus subtraxit*‘; er hätte gehofft, diese würden seinen letzten Willen vollziehen.

³¹⁾ *Fantuzzi*, p. 251 N. 19. *Savigny*, S. 112 q. Den Kardinal *Aymericus de Castroluviis* (*Baluze*, Vitae I. 840 sqq.) nennt er ‚dominus meus dom. Carno.‘ ad Specul. de legato §. 4. v. perpetuetur (ed. cit. I. p. 33), *ibid.* §. 5. v. devoluta ‚dom. meus legatus card. S. Martini in montibus‘ edit. cit. I. p. 39. ‚singularissimus benefactor, pater et dominus‘ in der Anm. 41 abgedruckten Stelle. Auch *Jacobus Butrigarius* nennt er ‚pater meus‘ (Specul. IV. 3. de success. ab intest. edit. cit. IV. p. 387).

juristischen Dingen um Rath fragte³²⁾, gebar ihm drei Söhne und vier Töchter. Ein Sohn *Bonincontrus* ist als Rechtslehrer bekannt (Nr. 83.), ihn und einen zweiten, *Federicus*, setzte er zu Universalerben ein³³⁾. Von seinen vier Töchtern ist die jüngste *Novella*, geboren im Jahre 1312³⁴⁾, berühmt geworden. Ihr zu Ehren benannte er sein grosses Werk über die Dekretalen; wir wissen aus zuverlässiger Quelle, dass sie bisweilen für den erkrankten Vater Vorlesungen gehalten hat, jedoch durch einen Vorhang verdeckt, um durch ihre grosse Schönheit die Zuhörer nicht zu zerstreuen³⁵⁾. Es ist gänzlich unerwiesen, dass sie mit *Johannes Calderinus* (§. 61.) vermählt gewesen, aber sicher falsch, dass sie mit *Johannes de Lignano* verheirathet gewesen, da des letztern Frau Enkelin von Johannes Andrea war³⁶⁾. Die zweite Tochter *Bettina*³⁷⁾ war Ehefrau des Kanonisten *Johannes de St. Georgio* und starb 1355 zu Padua. Die dritte war Gemahlin des *Philippus de Formaglinis* zu Bologna³⁸⁾, die vierte des *Azo de Ramenghis*³⁹⁾ (Nr. 84.). Zu diesen ehelichen Kindern kommen mehrere uneheliche. Ein natürlicher Sohn *Franciscus*, wahrscheinlich durch päpstliches Rescript legitimirt, wurde 1331 Kapellanus des Papstes Johann XXII.⁴⁰⁾, ein zweiter unehelicher war Kardinal an der Domkirche zu Ravenna⁴¹⁾. Ein Enkel

³²⁾ Quaest. *Mercuriales* C. *Qui prior*. Nov. in c. cum secundum X. de praebendis. Vgl. *Fantuzzi*, p. 251 und oben Anm. 26. Ihren Tod in Anmerkung 30.

³³⁾ *Fantuzzi*, p. 252 N. 28.

³⁴⁾ Oben Anmerkung 3.

³⁵⁾ *Christine de Pisan*, Cité des dames liv. 2 ch. 36, deren Vater Thomas aus Bologna stammte und Zeitgenosse des Joh. Andr. war. *Fantuzzi*, *Tiraboschi* §. 8. v. *Savigny*, S. 109 d.

³⁶⁾ *Fantuzzi*, p. 251.

³⁷⁾ *Fantuzzi*, p. 257 N. 27, der ihre Grabschrift mittheilt. Als Johannes die Novella zum Sextus schrieb, war sie vermählt, denn er sagt ad c. 4. II. 14.: ‚sic novissime disputando terminavit genus meum D. Joan. de S. Georgio.‘

³⁸⁾ Addit. ad Specul. L. IV. tit. de sec. nupt. (IV. pag. 467): ‚Quaestionem utilem Richar. Mallum. reassumptam per generum meum quondam dominum Phil. de Formaginis hic insinuabo.‘

³⁹⁾ Die in Anm. 30 abgedruckte Stelle. Als er die Novella in VI. schrieb, stand Azo noch nicht in diesem Verhältnisse, da er zu c. 5. II. 15. sagt: ‚ita etiam nuperrime disputatum et determinatum fuit per dom. Azo. de Ramenghis decretorum doctorem‘, während er bei Joh. a. S. Georgio und Calderinus stets die Familienbeziehungen erwähnt.

Wie die im §. 88. Anm. 1. abgedruckte Stelle zeigt, conferirte er mit seinem Adoptivsohne und den Schwiegersonnen in wichtigen Fragen.

⁴⁰⁾ Das Ernennungsbreve aus den Regesten bei *Fantuzzi*, p. 252 N. 28.

⁴¹⁾ Addit. in Specul. L. II. Tit. de juram. calum. §. *Restat* (Edit. cit. II. pag. 223): ‚Ipsius etiam ecclesiae (scil. Ravennatensis) canonici tunc habebant et hodie retinent nomen Cardinalium et Cantorum. Cui ecclesiae compatior: quia mihi metropolitana, et quia cum meis descenditibus censualis sum ipsius, et in ipsa etiam

von seinem Sohne Friedrich, der sich um 1331 mit *Clara* der Tochter des *Bartolommea de Melchione Conforti* vermählte ⁴²⁾, mit Namen *Andreas de St. Hieronymo* ⁴³⁾ ist später Bischof geworden.

Als Mensch erscheint er, nach eigener Angabe und nach den unehelichen Kindern zu schliessen, in seiner Jugend locker gewesen zu sein. In seinen Schriften tritt uns hingegen eine ostensible Frömmigkeit ⁴⁴⁾ entgegen. Aus seinen späteren Lebensjahren berichtet man von grosser Ascese ⁴⁵⁾. Seine Wohlthätigkeit war sehr gross gegen Arme und die Kirche ⁴⁶⁾. Diese und andere Umstände lassen darauf schliessen, dass er sich ein grosses Vermögen erworben hatte ⁴⁷⁾.

Merkwürdig war seine Verehrung des heiligen Hieronymus. Selbst nennt er sich einzeln *de S. Hieronymo* und seine Familie hat diesen Namen beibehalten, ob auf Befehl des Vaters oder freiwillig, ist nicht erbracht ⁴⁸⁾.

Johannes starb am 7. Juli 1348 an der Pest und wurde begraben in der Dominikanerkirche ⁴⁹⁾.

habui filium Cardinalem et nunc nepotem ex filio cantorem: tres ultimi archiepiscopi mei fuerunt scholares et domini spirituales; quartus autem qui praecessit d. Raynutius. nunc Cardinalis S. Martini in Montibus, meus singularissimus benefactor pariter et dominus: Haec dant causam deplorandi quod nec etiam in sede propria potitur debita liberate."

⁴²⁾ Urk. bei *Fantuzzi*, p. 244 N. 1.

⁴³⁾ Ueber ihn *Fantuzzi*, p. 257 sq.

⁴⁴⁾ Z. B. in Clem. 1. de reliquiis v. *orationes* in fine.

⁴⁵⁾ *Volaterannus*, com. urb. l. 21. „Tanta alioquin vitae abstinentia, ut annos 20 pelle tectus ursina circa lecti delicias poctibus cubitaret, frequentibus jejuniis suppliciisque invigilans.“

⁴⁶⁾ *Fantuzzi*, p. 250 N. 17 theilt aus den Urk. die Auszüge über die Schenkung eines Grundstücks an die Carthäuser mit, die 1333 auf sein Betreiben in der Nähe der Stadt Aufnahme fanden. Vgl. *Novella* in 6., c. 2. de decimis; Add. ad Spec. IV. de fil. presb. pr. Anmerk. 3.

⁴⁷⁾ Bei *Fantuzzi*, p. 245 zwei päpstl. Erlasse, worin von bedeutenden Forderungen die Rede ist, welche die päpstliche Kammer noch an ihn hatte.

⁴⁸⁾ Nov. in 6 prol. „et patrinus meus h. Hieronymus“; c. 2. de decimis. — *Fantuzzi*, p. 257. v. *Savigny*, S. 100. b.

⁴⁹⁾ Der *Tag* ergibt sich aus der gleichzeitigen Grabschrift, einem Calendarium der Carthäuser und einem Anniversarium derselben bei *Fantuzzi*, p. 250 N. 17, p. 253. Das blosse *Jahr* haben zwei Chroniken bei *Muratori*, Script. XVIII. 167. 409. *Ghirardacci*, II. 192 und sein Adoptivsohn *Calderinus* in c. *nostra* de coh. cler. et mulier. (abgedr. bei *Fantuzzi* p. 253); 1347 haben fälschlich *Bandini* und *Volaterannus*. — Sein Haus ist genau angegeben bei *Fantuzzi*, p. 253, sein Siegel in *Manni*, Osservazioni sopra i Sigilli antichi Sig. V. Die Nachrichten *Fantuzzi*'s rühren von *Monti* her. Im 16. Jahrh. hat ein Nachkomme ein prächtiges Grabmal bauen lassen, das eine zweite Inschrift hat: v. *Savigny*, S. 107 f., abgebildet bei *Rybisch*, Monumenta sepulcrorum. 1574 Nr. 56.

II. Ich halte mich bei der Darstellung seiner Schriften an die Entstehungszeit derselben, soweit sie sich genau feststellen lässt; diejenigen, welche der Zeit nach nicht näher zu bestimmen sind, folgen später.

1. Glossa in Sextum⁵⁰⁾.

Sie ist ohne Zweifel, wofern nicht sein erstes Werk; eins der frühesten und im Beginne seiner wissenschaftlichen Thätigkeit geschrieben⁵¹⁾. In der Vorrede sagt er selbst, dass er das Meiste des Guido Vorträgen und neuestem Werke über das Dekret verdanke. Zugleich nennt er sich darin *doctor*. Alle diese Momente berechtigen dazu, die Abfassung in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts zu setzen. Sie dürfte aber frühestens ins Jahr 1304 fallen. Denn da der Apparat des Guido jünger ist⁵²⁾, lässt sich kaum annehmen, dass der des Johannes Andreä während des Aufenthaltes von jenem zu Bologna

Die alte Grabschrift lautet:

Hic jacet Andree notissimus orbe Joannes
Primo qui Sextum Clementis quique Novellas
Hieronymi laudes Speculi quoque jura peregit
Rabbi doctorum lux censor normaue morum
Occubuit fato praedirae pestis in anno
MCCCXLVIII. die VII. Julii.

Panzirolus erzählt noch einzelne Anekdoten, z. B., dass er jährlich an den Iden des Februar einen Aderlass habe vornehmen lassen u. dgl. m.

⁵⁰⁾ *Handschriften*: die meisten des *Liber sextus* (§. 7. VIII.). Ohne den Text des *Sextus* findet er sich ebenfalls in zahlreichen Handschriften, z. B. *Tours* 586 (datirt 10. Nov. 1891). *Angers* 376. *Berlin* Savigny 11, nach dem Texte mit der Glosse des Jo. Monachus. *Chartres* 319 (letztes Stück). 324 (vorher der Liber VI. mit dem app. Guid. de B.). 403. *Erlangen* 364. *Halle* Ye fol. 39. *Wien* 2016. *Laon* 378. *Olmütz* II. 46. *Arras* 14. 492. *Avranches* 155. *München* 6347. *Paris* 8030. 16902. 17533.

Von den *Ausgaben* fast alle vor 1500 (vgl. §. 7. VIII. und Nr. 55). Siehe übrigens unten die Schriften num. 8 und 9.

⁵¹⁾ Die Vorrede beginnt: ‚Quia praeposterus est ordo . . . ego Joannes Andree Bononiensis in omnibus iuvenis, inter decretorum doctores licet minimus . . . secundo Reverendo‘ (die Fortsetzung oben in Anmerkung 10). Des *Guido* Urtheil unterwirft er sie.

⁵²⁾ Novella in VI. Praef.: ‚Secundo Sciendum, quod ad senarium numerum pertinet, tres fuisse huius libri compilatores, de quibus in prohemio, et tres fuisse glossatores, de quibus constat, scil. dominum Joannem Monachum et me, qui fuimus concurrentes, et Archidiaconum, qui scripsit primis apparatibus publicatis.‘ *Savigny*, S. 116. b. hebt hervor, dass der Zusammenhang die Angabe von *Panzirolus*, L. III. c. 17.; Joh. Andr. und Joh. Mon. seien als *Concurrentes* in Bologna angestellt gewesen, als starkes Missverständniss erscheinen lasse und unzweifelhaft die beiden ersten Glossen als gleichzeitige ergebe. Genau dasselbe hatte gesagt *Fantuzzi*, p. 253 N. 31, 321 N. 13.

gemacht wurde (Nr. 55.). Was er in der Vorrede von Guido sagt (Anm. 10), passt trotzdem, weil er ja Archidiacon blieb.

Mit der Abfassung im Jahr 1304 oder 1305 harmonirt vortrefflich die Gleichzeitigkeit des Apparats von *Johannes Monachus* (§. 56.).

Dieser Apparat ist als *Glossa ordinaria* sofort anerkannt worden, was unzweifelhaft nicht blos des Johannes späterem Rufe, sondern vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben ist, dass der Verfasser noch fast ein halbes Jahrhundert lang in Bologna lehrte, so dass gegen dessen Einfluss nicht anzukämpfen war.

Was den Werth der Arbeit betrifft, so ist sie zwar vorwiegend für die in den Sextus übergegangenen Dekretalen seit Innocenz IV. eine Compilation aus den Arbeiten von Innocenz IV., Bernardus Compostellanus, Hostiensis, Durantis, Garsias, Petrus de Sampsona, Abbas, unter Berücksichtigung der Literatur über das Dekret und die Dekretalen, andererseits aber doch für die neu hinzugekommenen Stücke eine recht frische und selbstständige Leistung.

Gleich in diesem frühen Werke zeigt sich der Keim seiner literarischen Produktion, welche in den *Novellae* und den *Additiones* zum vollen Baume geworden ist. Die 1317 geschriebene *Summa Astesani* führt nur dieses Werk an.

2. *Summa de sponsalibus et matrimonio*⁵³⁾ und
4. *Summa de consanguinitate s. lectura arboris consanguinitatis*⁵⁴⁾.

Unter dem Titel: *Summa de sponsalibus et matrimonio* oder *Summa super quarto libro decretalium*⁵⁵⁾ schrieb Johannes eine kurze, das vierte

⁵³⁾ Die Zahl der *Handschriften* ist sehr gross, ich gebe daher nur einige an: *Bamberg* P. III. 2. *Berlin* f. 9. *Breslau* Univ. II. F. 33 II. Q. 33. 38. *Cassel* in 4. Nr. 30. 37. *Chartres* 316. 334. *Erlangen* 164. *Göttingen* 152. *Göttweig* 181 a. *Halle* Ye 79. *Prag* Univ. V. A. 7. XIII. E. 8. Kapitel J. XXIX. LXII. LXIV. N. 44. *Toulouse* B. 135. In *Königsberg* 9 Ex.; in *Paris*, *München* (z. B. 8805 f. 269), *Wien* sind nach den Katalogen zusammen mehrere Dutzend. Vgl. auch die Ausgaben von *Wunderlich*.

Ausgaben: *Hain* nr. 1067—1077 giebt 8 s l. a. et typ. n., eine *Paris* 1489. 4., eine 1492, 1494 an. Tancredi *Summa de matrimonio* ed. *Agathon Wunderlich*. Götting. 1841. Erschöpfend *Stintzing*, *Populäre L.-G.* S. 186 ff.

⁵⁴⁾ Die *Handschriften* sind noch weit zahlreicher, es genügt wohl, einige anzugeben ausser den genannten, welche regelmässig beide haben: *Berlin* f. 220. *Breslau* Univ. II. Q. 21. *Cassel* f. 52, in 4. N. 1. *Göttingen* 153. *Göttweig* 135. In *Königsberg* sind 8 Ex. *Ausgaben* giebt es in Unzahl. *Hain*, n. 1018—1049, vier deutsche Bearbeitungen nr. 1050—1053. Sie steht sodann in zahllosen Ausgaben der Dekretalen, des Sextus u. s. w.

Erschöpfend *Stintzing*, a. a. O. Seite 149—185, der die Ausgaben nach sieben Klassen beschreibt, die Zusätze u. s. w. erörtert.

⁵⁵⁾ In der Vorrede bedient er sich dieses Titels selbst.

Buch der Dekretalen über das Eherecht erörternde Summa, welche den Gegenstand in der Titelfolge erörtert, also eigentlich eine *Summa titularum libri IV.* ist, aber auch als Monographie angesehen werden darf, weil sie einen abgeschlossenen Gegenstand einer grösseren Quelle behandelt. Sie beginnt: ‚*Christi nomine invocato ad honorem ipsius et reverendissimi patris mei dom. Bon. Archid., qui divinam potentiam imitatus de me nihilo fecit aliquid . . . et ad utilisatem mei meorumque scolarium et omnium in u. j. studentiam ego Jo. Andr. parvus decretorum doctor summam brevissimam super quarto libro decretalium compilavi, subtilia et nova non dicens, sed breviter antiquitus scripta commemorans.* . . . Die Schrift kann nach diesen Worten zwischen 1296 und 1313 fallen, wo Guido starb. Die *doctoratus primordia* ⁵⁶⁾ und die Zeit, wo er von einem eigenen Auditorium (*mei scholares*) reden konnte, mag zusammen fallen, nöthig ist's nicht. Im Hinblick auf die früher dargelegten Umstände glaube ich die Abfassung frühestens ins Jahr 1309 setzen zu dürfen. Sie hat, was der Verfasser selbst sagt, auf Originalität keinen Anspruch, stellt sich aber in Wirklichkeit nur als eine Uebersetzung der Summa des *Johannes de Anquissola* heraus ⁵⁷⁾. Es ist ganz unzweifelhaft, dass er diese kannte. Wenn er nun selbst noch in den *Additiones* zum *Speculum* deren keine Erwähnung thut, dagegen Tancred allein von älteren theoretischen Arbeiten erwähnt, erklärt sich dies aus dem Streben den einmal gemachten Jugendfehler zu verdecken.

Die *Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis*, deren Einleitung bereits früher ⁵⁸⁾ mitgetheilt wurde, besteht in einer sehr klaren und knappen, aber erschöpfenden Darstellung der Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Sie ist unendlich viel gebraucht worden, hat Zusätze bekommen durch den arbor *cognationis spiritualis, legalis*, durch *Enigmata* und *Casus*, einen ebenfalls mehrfach veränderten Commentar erhalten, ist abgekürzt, in deutscher Sprache und anderen Sprachen bearbeitet worden. Der Werth der Schrift für das Recht ist nicht gross genug, um darauf näher einzugehen.

Es wird gewöhnlich ⁵⁹⁾ angenommen, diese Schrift sei ein Theil

⁵⁶⁾ Addit. ad Specul. L. IV. de spons. rubr. (IV. pag. 425): ‚Tancredus . . . fecit de his speciale summam brevem satis inordinatam, quae incipit: *cum in omnibus fere causis*, theoriam tamen totius quarti libri ibi dedit, non practicam in *doctoratus mei primordiis* feci materiam brevissimam quae incipit: *Christi nomen invocans*, in qua breviter et ordinate omnes ipsius libri casus facientes ad materiam comprehendendi, quam puri legistae gratissimam habuerunt: *glossas arboris statim adjunzi.*‘

⁵⁷⁾ Oben §. 33. *Stintzing*, S. 189 ff.

⁵⁸⁾ Unter der gleichnamigen des *Joh. de Deo* §. 24. Nr. 9. II. J.

⁵⁹⁾ v. *Savigny*, VI. 124. *Rudorff* in der Abhandlung ‚über den Processus juris des Joh. Andreaë‘ in *Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss.* XI. (1842) S. 100, beide ohne

der Summa super libro IV. und aus ihr herausgenommen. Im Hinblick auf die eigene Vorrede und die Verschiedenheit der Behandlungsweise ist das schon von *Stintzing* bestritten und mit Recht angenommen worden, dass, wenn Johannes mit den ‚statim glossas adiunxi‘ diese Summe meine, er damit sicher nur andeute, sie als ein selbstständiges Werk jener beigefügt zu haben. Nun scheint mir mit jenen Worten allerdings diese *lectura* bezeichnet zu sein, da wir nicht den mindesten Anhalt haben, dass Johannes andere ‚*glossas arboris*‘ gemacht habe. Aber für die Richtigkeit der Meinung von *Stintzing* spricht noch ganz besonders der Umstand, dass keine Handschrift existiert, jedenfalls keine bekannt ist, worin beide Summen ein Ganzes bilden, sodann der andere, dass mit dem *adiunxi* an sich nur eine äussere Verbindung bezeichnet wird. Entscheidend ist endlich, dass er in der *lectura arboris* den Grund der Bearbeitung angiebt und durch die Bemerkung in den Additiones zum *Speculum* offenbar nur die Gleichzeitigkeit der Publikation andeuten will. Gerade die Beziehung auf *Joh. de Deo*, dessen *lectura arboris* eine eigene Schrift ist, deutet auf Selbstständigkeit hin.

Die Zeit der Abfassung kann sehr leicht vor die der ersten Summa fallen.

5. Quaestiones Mercuriales⁶⁰⁾.

Wie der Titel andeutet, liegen Erörterungen vor, welche jedesmal Gegenstand eines an Mittwochen gehaltenen Praktikums waren, wie wir sagen würden, oder, wie man damals sagte, *Quaestiones disputatae*. Gegenstand jeder einzelnen ist eine der *Regulae iuris in Sexto*. Unzweifelhaft sind sie erst später in die vorliegende Ordnung gebracht worden. Sie halten nämlich nicht die Reihenfolge der *Regulae iuris* inne, sondern die alphabetische nach den ersten Worten der einzelnen Regeln. Als die *Novella* zum *Liber sextus* gearbeitet wurde, haben sie aber vorgelegen, da auf sie (z. B. ad. c. 2. I. 1.) wiederholt Bezug

jeden Grund. Dagegen *Stintzing*, a. a. O. S. 192 f. Gründe desselben: 1) die Bemerkung des Johannes (Anm. 56) müsse nicht nothwendig auf die *lectura* bezogen werden, eventuell schliesse sie die Zufügung als eines selbständigen Werkes nicht aus; 2) die selbstständige Einleitung; 3) die Sitte, über die *arbores* besonders zu lesen; 4) die Summa behandle die *Cognatio* und *affinitas* ebenfalls, aber in ganz abweichender Weise; es lasse sich keine Stelle finden, wo die *summa arboris* hätte eingefügt sein können. Ich bin früher der Ansicht *Savigny's* gefolgt.

⁶⁰⁾ *Handschriften*: Bamberg P. II. 19. Breslau Univ. II. F. 106 (geschrieben 1490). Cassel m. jur. f. 51. Tours 589. 601. Prag Kapitel J. II. XXVIII. Wolfenbüttel. Troyes 125. St. Omer 460. 509. München 6346.

Ausgaben: Hain, No. 1054—1064 zählt die bis 1500 auf. Dazu verschiedene spätere, z. B. Venet. 1581 f., hinter der *Novella* zum *Sextus*, *Quaest. selectae Colon.* 1570 f. und Lugd. 1572. fol.

genommen wird. Er beruft sich darauf schon im Prooemium der Novella in Decretales (Anhang).

6. Apparatus ad Clementinas ⁶¹⁾.

Er selbst und *Zabarella* erklären sie für die erste ⁶²⁾ Glosse zu dem neuen Gesetzbuche, welche sich wohl aus denselben Gründen wie die des Sextus sofort als *ordinaria* eingebürgert hat. Die späteren haben allerdings Bedeutung erlangt, aber dem Texte wurden sie durchweg nicht beigefügt.

Gemacht ist der Apparat im Jahr 1326 ⁶³⁾.

Man darf diese Arbeit unter den bisherigen als die reifste bezeichnen, da sie eine allseitige Erklärung bietet und insbesondere die Arbeiten zum Sextus von Guido de Baysio und Jo. Monachus berücksichtigt.

7. Hieronymianus s. vita, facta, dicta, prodigia S. Hieronymi ⁶⁴⁾.

Diese durch seine Verehrung vor dem h. Hieronymus veranlasste

⁶¹⁾ *Handschriften*, welche denselben mit dem Texte enthalten, sind zahllos (§. 8. V.), solche *ohne den Text*, obwohl *Savigny* S. 120 meint, dass die Glosse ‚ohne Zweifel gar nicht abgesondert vorkommt‘, folgende: *Tours* 574. *Angers* 376. *Chartres* 321. 334 (in letzterer steht erst der Text ohne Glosse, dann der Apparat). *Bamberg* P. III. 10. *Prag* Univ. III. C 18. In Katalogen finde ich angegeben: *Autun* 89. *Boulogne sur mer* 122. *Laon* 270. 382. *München* 2933. 3872. 6566. 8303. *Olmütz* VIII. 426. *Paris* 16902. *St. Omer* 458. *Wien* 2059.

Gedruckt ist derselbe in fast allen Ausgaben, die eine Glosse haben.

⁶²⁾ In der Praef. sagt er: ‚Et quia (prout patet hic in exordio) etiam compositores iurium vix possunt tam clarum certumque statuere, quin dubia multa relinquunt, excusabilis ero, quod in *hac prima lectione vel glossatione* singula non perfecte rimantur.‘ Dies bestätigt *Franc. Zabarella* in der Praef. zu seinem Commentar; er räumt ihm auch den ersten Platz ein. Siehe indessen §. 57 Nr. 81.

⁶³⁾ *Frid. de Petrucciis*, *Senensis consilia et quaest.*, q. 4. rubr. ‚quaestio . . . disputata Senis a. d. 1326 d. 26. Febr. anno quo dom. Jo. Andreae fecit vel publicavit apparatus super Clementinas.‘ Schon angeführt von *Colle* p. 35. Eine Danziger Hs. (Stadtbibl. XVIII. D. f. 72. *Steffenhagen*, *Zeitschr. f. Rechtsgesch.* X. 297) hat am Ende des Apparats: ‚Expl. appar. Joh. Andreae super const. Clem. p. quinti, *Avinione* inchoatus Anno domini M. CCCC. XXXIII. XI. Kal. Maii scribendo completus VIII. Kal. Julii Pontificatus domini Johannis pape XXII. anno octavo.‘ Das letztere Datum würde 25. Mai 1324 sein. Das stimmt nicht mit den Nachrichten überein. Nach *Phillips*, IV. S. 388 N. 57 hat der *Münchener Codex* 6347 über dem Explicit des Textes: ‚Expl. apparatus Dom. Joh. Andreae sup. Clem. a. d. 1326 die Lunae post octabas pasche.‘ Der gedruckte Katalog giebt weder diese Notiz, noch sagt er, dass die Hs. auch den Text enthält. Die Hs. der Fürstl. Lobkowitzschen Bibl. in *Prag* 576 hat die Clem. mit dem Apparate geschrieben im J. 1344.

⁶⁴⁾ *Handschriften*: *Bamberg* B. IV. 14. *Prag* Kapitel N. 9. (11. Stück). *München* 8856. *Wien* 687. *Rom Arch.* der Peterskirche. *Paris* 4826.

Ausgabe: eine s. l. 1482 bei *Hain* No. 1082.

Schrift ist eine aus verschiedenen Quellen compilirte Lebensbeschreibung dieses Kirchenvaters, welche nur der Vollständigkeit halber erwähnt zu werden braucht. Sie ist abgefasst vor der *Novella in Sextum* ⁶⁵).

8. *Novella in Sextum.*

9. *Additiones ad Apparatum Sexti.*

Wie bereits hervorgehoben wurde, hat Johannes den Apparat zum Sextus sehr früh gearbeitet., Obwohl derselbe allgemeines Ansehen fand, entgingen dessen Mängel dem Verfasser nicht. Durch die Clementinen und spätere Konstitutionen waren manche Punkte geändert. Das Vorbild des *Bartholomäus* bezüglich der Glosse des *Johannes Teutonicus* legte den Gedanken nahe, die Citate zu ergänzen und auf die Aenderungen hinzuweisen. Diese Arbeit hat Johannes in der *Additiones ad apparatusum super Sexto* geliefert. Sie sind somit in gewisser Weise eine Ueberarbeitung der früheren Glosse, an welche sie sich neben ausführlichen Erörterungen über einzelne Kapitel anlehnen, dazu bestimmt, an die Stelle der älteren betreffenden Partie zu treten. Hieraus erklärt sich, dass die Ausgaben vor 1500 den Apparat durchweg nach dieser zweiten Bearbeitung geben ⁶⁶) und die besonderen Abschriften nur äusserst selten sind ⁶⁷). — Da in diesen *Additiones* auf die *Extravaganten* von Johann XXII. Bezug genommen wird, fallen sie in dessen Regierungszeit. Man ist aber berechtigt, ihre Abfassung gleichzeitig oder unmittelbar nach der *Novella in Sextum* zu setzen ⁶⁸). Wie

⁶⁵) Vergl. unter Anmerkung 69. *Colle* p. 37 sagt, diese Vita sei der zu Rom 1468 gemachten Ausgabe der Werke des Hieronymus vorgedruckt. Ich kenne diese Ausgabe (*Hain* 8553) nicht. Es scheint allerdings, dass sie nach der Angabe von *Hain* n. 8553 u. a. in verschiedenen Ausgaben der Briefe steht, in der von 1470 Nr. 8552 steht ein Dedikationsbrief an Paul II. von ‚*Joh. Andreae Ep. Alerinem.*‘

⁶⁶) Darauf hat *Biener* in der Mittheilung bei *v. Savigny*, VI. 117 d. aufmerksam gemacht.

Es ist aber nicht richtig, wie bei *Savigny* behauptet wird, dass die älteren Ausgaben des Sextus die reine Glosse des Joh. Andr. nach seiner zweiten Ausgabe enthalten. In der vor mir liegenden Venet. per Bapt. de Tortis 1497 sind schon vielerlei Zusätze.

⁶⁷) *Savigny* a. a. O. behauptet, ‚die ältere Ausgabe sei ganz verschwunden.‘ Da uns aber die *Additiones* erhalten sind — sie stehen in der Handschrift von *Chartres* 317, Wien 2132, ob auch in München 6351, vermag ich nicht zu sagen — lässt sich dieselbe herstellen.

⁶⁸) Die Vorrede zu dieser beginnt: ‚Cum eram parvulus, loquebar ut parvulus, sapiebam ut parvulus, cogitabam ut parvulus. Cum autem factus sum vir evacuavi, quae erunt parvuli Cum autem reprehensibile doctentis verbo vel scripto principaliter consistat in tacendo dicenda, vel dicendo tacenda, LXIII. di. sit rector in princ., utriusque reprehensioni in glossa huius libri me sciens fore subiectum, existimavi hoc utile contra primum prosequi super hoc libro *Novellam*, quae *tacita suppleat*, et contra secundum, apparatus *additionibus*, tamen *paucissimis*, reformare quae

er selbst andeutet, hat er die Zusätze gemacht, weil sie sehr wenig zahlreich sind. Dadurch setzte er die Besitzer des früheren in die Lage, auch ohne den Besitz der Novella den Apparat zu verbessern.

Die Abfassung der Additiones und der Novella fällt in die spätere Lebenszeit des Johannes, sicher zwischen 1334 und 1342 ⁶⁹⁾. Ihr Name drückt, wie insbesondere Savigny schon gut hervorhebt, lediglich den *Gegensatz* aus zu der älteren Arbeit, hat aber mit der *Novella in decretales* nichts zu thun. Das Werk enthält eine Ergänzung des Apparats zum Sextus aus der bei Abfassung von diesem übergegangenen Literatur, sowie aus den auch schon früher berücksichtigten Schriften ⁷⁰⁾. Er hat, ausser der ältern Literatur, d. h. der vor den Liber sextus fallenden, bei fast jedem Kapitel berücksichtigt den Kommentar des *Archidiaconus* und *Johannes Monachus*, so dass diese fast excerptenweise aufgenommen sind, dazu aber auch *Guilelmus de monte Lauduno*, *Matthaeus* (z. B. ad c. 1. II. 9.), *Stephanus* und zahlreiche andere, wie die vielen von mir angeführten Citate zu verschiedenen Schriftstellern zeigen.

10. Novella in Decretales Gregorii IX. ⁷¹⁾.

Sie hebt an: ‚Hieronymus hortatur in prologo libri Regum‘ und

suppleant quod de originali deficit, et maxime propter Clementinas corrigendo quod expedit.‘

⁶⁹⁾ Im c. 3. de decimis ist die Abfassungszeit des Hieronymianus angegeben, jedoch variiren die Handschriften. Diplovat. las 1323, eine Hs. in Bologna und eine in Rom haben 1346, Ausgaben 1334. v. *Savigny*, S. 124 l. Die Bestätigung des J. 1346 in der Hs. des spanischen Collegs zu Bologna durch *Merkel* bei *Savigny* ist nichts neues, also auch kein ‚*fund.*‘; denn *Fantuzzi*, p. 255, giebt die Nr. 273 an und die Worte: ‚Expl. Hieron. per Joh. Andr. compositus finitus a MCCC quadragesimo sexto.‘ Ob das auf die Handschrift oder Abfassung geht, ist nicht klar. Nach ihm hat schon *Colle* p. 37 dasselbe gesagt. Die Worte der *Novella* lauten: ‚Cisterciensis et Carthusiensis. Hos duos ordines multis specialibus beneficiis ab olim ditavit et honoravit ecclesia. Cuius ego sequens vestigia iuxta parvitatem meam ad ipsos multum officior et satis ordini primo profeci et quia ordo secundus in dioecesi bonon. domum aliquam non habebat laboravi per tempora posterius et novissime per dei gratiam optatum obtinui, scil. ordinem illum hic prope Bononiae collocari, qui locus fundatus currentibus annis nativitatis dominicae M. CCC. XXXIII. sub nomine patroni [in der Ausg. sinnlos *paterni*] nostri beati Hieronymi titulatur, ad cuius gloriam et laudes *Hieronymianum etiam illo anno composui.*‘ Da er die Extravaganten Johans XXII. stets berücksichtigt und zu c. 15. I. 14. sagt: ‚et nunc dominus noster papa Benedictus,‘ so ist die Zeit zwischen 20. Dez. 1334 und 25. Apr. 1342 sicher.

⁷⁰⁾ *Handschriften* der Novella in Sextum: *Fulda* D. 29. *Tours* 589. 601. Halle Ye fol. 75 (cum notis Theoderici Blocus a. 1456). Autun 83. 86. Troyes 55. Arras 454. 456 (et Guidonis). 483. Vercelli. München 7489. Wien 2054. Königsberg 8.

Ausgaben: Papie 1484. Venet. 1491. 1499 (*Hain*, 1078 sqq.). Venet. 1581 f. Ich benutze die Ausgabe von 1499.

⁷¹⁾ *Handschriften*: *Grenoble* (Iter gall. p. 386). *Carpentras* 173 (nur der 2. Band). *Tours* 581 (nur zu I. u. II.). 582 (I. l.). 588 (zu IV. u. V.). *Angers* 370

trägt die Dedicatio: ‚Vobis igitur reverendo in Christo patri et domino meo domino *Bertrando* dei gratia episcopo Hostiensi, qui in huius tabernaculi regimine penes Christi vicarium primus estis, ego J. A. *familiaris vester* Novellam hanc praedecessoris vestri [d. h. Henrici de Segusia] ac aliis antiquis et novis ornatam floribus offero‘. Er sagt dann, wie Gregor IX. beabsichtigt habe, ein Buch zu machen, ‚sic est mei, Jo. An., in hoc opere principalis intentio, diversos apparatus a summis huius iuris prudentibus editos super hac compilatione vel ipsius constitutionibus compilationis, ut per haec etiam apparatus antiquarum compilationum includam, cum diligentia summa revolvere et, quidquid in eis super ordinarios compilationum huius et decretorum apparatus utile fuerit ad literam vel ad mentem, attribuendo semper quod suum est auctoribus, ne ut informis cornicula alienis floribus me adornem‘.

Die Abfassungszeit ist streitig. Nach *Bandini* soll er sie 5 Jahre nach Beginn seines Lehramts publiziert haben. Hiermit steht seine eigene Angabe im Widerspruche, wonach seine Tochter *Novella* am 20. April 1312 geboren ist, der zu Ehren das Buch benannt wurde ⁷²⁾. Auch lehrt ein Blick in das Werk, dass es keine Erstlingsarbeit ist und anderen Schriften des Verfassers nachfolgt ⁷³⁾. Immerhin mag er sehr früh damit begonnen haben ⁷⁴⁾, das Werk ist ein solches, welches man überhaupt nur allmählig während eines langen Studiums macht. Es beabsichtigt nämlich aus den sämtlichen ihm zugänglichen Werken die *Glossa ordinaria* zu ergänzen, somit dem Leser ein Buch in die Hand zu geben, das ihm die vom Einzelnen kaum mehr zu bewältigende Literatur ersetze. Er spricht sich hierüber aus und giebt eine Uebersicht der Literatur ⁷⁵⁾. Im Ganzen ist die *Novella* allerdings eine Com-

(zu I. u. II.). 371 (zu III.—V.). *Melk* C. 30—33. *Fulda* D. 18. *Berlin* Savigny 12 (L. IV. u. V.). *Breslau* Univ. II. F. 47—49. Autun 83a—85 (I. I.—III.). *Boulogne* s. m. 120. *Troyes* 181. *Olmütz* I. 14.; bei *Fantuzzi*, p. 254 solche in *Bologna* (3), *Cesena*, *Padua*, *Rom*, *Turin*, *Venedig*, bei *Blume* in *Mailand* und *Vercelli*.

Ausgaben: *Hain*, 1065 eine *Venet.* 1489. Viele bei *Fantuzzi*, eine römische 1476. *Papiae* 1504, 1505. *Venet.* 1581 f.

⁷²⁾ Anm. 3. — Praef. *Novellae*: ‚*Novella glossarum compilatio genitricis et genitae nomen gerens novella nuncupetur.*‘

⁷³⁾ Er beruft sich darin auf die *Quaest. Mercuriales* u. s. w.

⁷⁴⁾ Das wird durch das oben Anm. 3 angeführte ‚*distulit*‘ wahrscheinlich gemacht.

⁷⁵⁾ Siehe die im Anhang abgedruckten Stellen.

Ich habe bei genauer Lectüre als benutzt angemerkt von Juristen ausser ziemlich allen *Civilisten*: *Joh. Fav.*, *Melendus*, *Bazianus*, *Huguccio*, *Benencasa*, *Joh. Teut.*, *Bern. Pap.*, *Rich. Angl.*, *Rodoicus* (z. B. c. 10. III. 13., c. 2. III. 28., c. 6. III. 32), *Bertrandus* (c. 10. III. 13), *Laborans*, *Alanus*, *Laurentius*, *Petrus*, *Vincentius*, *Damasus*, *Gratia*, *Laufrancus*, *Jacobus de Albenga*. Fortwährend citirt er *Tancred*,

pilation. Indessen begnügt er sich nicht mit blosser Wiedergabe fremder Meinungen, sondern geht auf dieselben kritisch ein, zieht die Quellen herbei, erörtert sehr viele Stellen ganz systematisch und liefert auf diese Weise thatsächlich einen Kommentar zu den Dekretalen. Das Werk, wie es uns vorliegt, muss nach 1321 vollendet sein. Denn er erwähnt die Extravagante Johannes XXII. *Vas electionis*, die in dessen fünftes Regierungsjahr, also zwischen den 7. August 1320 und 7. August 1321 fällt ⁷⁶⁾.

11. Additiones ad speculum Guil. Durantis ⁷⁷⁾.

Aus seinen eigenen Worten ⁷⁸⁾ geht hervor, dass er noch im December 1346 an dem Werke arbeitete. Es ist, wie er selbst befürchtet ⁷⁹⁾, wohl sein letztes Werk gewesen. Die Vollendung fällt mit Sicherheit in die letzten Tage des Jahres 1346 oder den Anfang des Jahres 1347. Erwägt man, dass das Stück, welches er vom 17. Dez. 1346 bis zur

Guil. Naso, Goffredus, Innoc., Bern. Parm., Bern. Comp., Barth. Brix., Boatinus, Durantis, Abbas ant., Petrus de Sampsona, Aegidius, Franciscus Vercell., Philippus, auch Raymundus (z. B. c. 5. III. 2., c. 17. III. 30; remiss. ad summam Ray. c. 15. III. 1.), Joh. Monachus zum Sextus, Bonaguida, Lopus (z. B. c. 44. V. 3.), Gerardus (z. B. c. 15. III. 4.), dann viele Verfasser von Quästionen, Guilelmus de Mandagoto.

⁷⁶⁾ Im c. 28. III. 5. führt er an die Extr. *Execrabilis* aus dem 2.; zu V. 13. die *Quia in futurorum* aus dem 1., c. 12. V. 38. *Vas electionis* aus dem 5. Regierungsjahre Johans XXII.

⁷⁷⁾ Handschriften: Cassel ms. jur. in f. 57. Leipzig. Erlangen 6. Paris 4260.

Ausgaben: allein Strassburg 1478; diese und jene, welche sie als Einschaltungen haben, bei v. Savigny, V. S. 589 ff.

⁷⁸⁾ Ad specul. IV. P. 3. ne sede vac. (IV. pag. 205; diese Ausgabe hat arabishe Zahlen, alle Hss. und die ältesten Ausgaben lateinische): ‚Rof. in libellis iuris Can. posuit hanc rubricam et est ultima primae partis: et ibi describit tempus mortis Greg. IX. et successoris cui Celestini, qui 15 diebus vixit: post vacationem fere biennalem electus fuit Innoc. III. (Druckfehler statt IIII) et computo, quod de mense Junii, qui cum 66 (muss heissen XLVI, wie die Hss. haben) incepit, hodie est dies quinta, erunt centum et tres anni.‘ D. h. und rechne ich, dass vom sechs- und vierzigsten Monat Juni und dem heutigen Tage noch fünf Tage hinzukommen, so sind es 103 Jahre.‘ Innocenz IV. ist erwählt am 24. Juni 1243 (*Pothast*, Reg. p. 943); er schrieb also am 29. Juni 1346 jene Stelle. — Ibid. de succ. ab intest. (IV. p. 384): ‚An hoc dominus meus post eum dixerit, nescio: sed hoc scio, quod isto anno 46. 17 Dec. erant 61 anni, quod dominus meus disputavit hanc quaestionem.‘ — Ibid. IV. P. 4. de raptoribus (IV. 478): ‚item sciendum, quod Guido de Suz. super l. ad hostibus C. de ca. et postli. rever. format quaestionem, quae nunc in 46. anno ad litteram evenire possit.‘ Nun erzählt er dies.

⁷⁹⁾ Siehe die oben Anm. 3 abgedruckte Stelle am Ende. — Zum L. I. tit. de salariis §. 3 (I. p. 340) sagt er: ‚ultra quinquaginta annos laboravi in studio.‘ Dies ist sicher vor 1346 geschrieben, giebt aber zu genauerer Berechnung des Anfangs keinen Anhalt. Ich bemerke, dass die meisten der angeführten Stellen bereits von den Aelteren und Sarti citirt sind, nicht erst von Savigny.

angeführten Stelle aus dem Titel *de raptoribus* noch im Dezember 1346 abgeschlossen hat, viermal so gross ist, als der Rest des Werkes, so kann dasselbe im selben Jahre vollendet sein.

Das Werk ist ein so eigenthümliches, wie wir wenige besitzen. Zunächst verräth es im höchsten Grade die Geschwätzigkeit des Alters. Der Verfasser mag nichts vorenthalten. Persönliche und lokale Notizen in Hülle und Fülle werden geboten, wenn sie auch nichts mit dem Gegenstande zu thun haben. Die Menge der behufs der Darstellung seines Lebens und seiner Schriften gemachten Mittheilungen liefert bereits den vollsten Beweis; sie könnten noch vermehrt werden. Wir müssen uns über diese Abschweifungen freuen, da sie uns manche Dinge berichten, die wir sonst nicht wüssten. Fügen wir diesem Fehler gleich den zweiten grösseren bei, um alsdann die ganze Bedeutung des Buches in's richtige Licht zu stellen. Johannes hat sich eine ganze Reihe von Plagiaten zu Schulden kommen lassen⁸⁰⁾. Dies zu vertheidigen kommt mir nicht in den Sinn; für eine Anzahl kleinerer ist es aber leicht zu erklären. Er hatte eine solche riesige Masse von Excerpten, dass er leicht den Namen des benutzten Autors ab und zu vergessen haben und nach Decennien vielleicht in gutem Glauben dieselben für eigene Arbeiten halten mochte. Sei dem, wie ihm wolle, für uns leidet der Werth des Buches darunter nicht.

Man darf diese Zusätze für das bedeutendste Werk des Johannes erklären, jedenfalls hat für die Geschichte der Literatur und Dogmatik kein anderes von ihm eine höhere. Wir erhalten hier an Notizen über Personen, Ereignisse, Zustände, Inhalt von Büchern, Verhältniss von Schriften und Verfassern zu anderen, Alles, was Johannes in einem langen thätigen und erfahrungsreichen Leben gesammelt hatte. Das Buch ist eine wahre Fundgrube, um die Autorschaft von Schriften und Quästionen zu bestimmen; es hilft uns die Gestalt einer ganzen Reihe genau zu erkennen und lässt uns so beurtheilen, ob wir den literarischen Schatz des Mittelalters, wie er Johannes selbst vorlag, noch vollständig besitzen oder nicht. Aber es ist zugleich ein fortlaufender Commentar zu den Materien selbst, indem es nicht blos die Worte des *Speculum* erläutert, sondern auch aus den eigenen und fremden Schriften ergänzt. Für eine Reihe von Titeln, welche von Durantis ziemlich kurz abgethan werden, hat Johannes, wie Jeder auf den ersten Blick sieht, den Gegenstand erst eigentlich behandelt. Ueberhaupt geben

⁸⁰⁾ *Baldus* führt in seinen Zusätzen ein genaues Register darüber. Vgl. dessen *Addit. zu L. IV. de concess. praeb.*, wo er die ohne Namen aus *Oldradus' Consilia* genommenen Stellen bezeichnet; die mit *Adde'* bezeichneten Zusätze der Ausgaben machen fortwährend darauf aufmerksam.

seine Erörterungen namentlich zum vierten Buche der Darstellung des materiellen Kirchenrechts erst ihren rechten Werth. Das Speculum hat durch die Zusätze des Johannes einen noch weit höheren Werth erhalten. Eine ganze Reihe von Zusätzen giebt uns durch das Zurückgehen auf die älteste Schrift über die Sache und die Verfolgung der Literatur bis auf seine Zeit nebst Angabe der Meinungen eine förmliche Dogmengeschichte.

12. Tractatus varii.

In Handschriften und Ausgaben stehen verschiedene Traktate unter seinem Namen, deren Echtheit zu bestreiten kein Grund vorliegt. Mir sind die folgenden theils selbst vorgekommen, theils nach fremden Anführungen bekannt geworden.

a. *De renuntiatione beneficiorum* ⁸¹⁾.

b. *De clericis habentibus privilegium clericale* ⁸²⁾. Anfang: ‚Quia saepissime dubitare contingit de clericis.‘

c. *De consuetudine* ⁸³⁾. Steht schon in der Novella am Ende des Titels.

d. *De emtione et venditione* ⁸⁴⁾.

e. *De interdicto* ⁸⁵⁾.

f. *De testibus s. summula in materia testium* ⁸⁶⁾. Anfang: ‚Quia haec summula quam plurimum est necessaria, id eo plenius videamus.‘

g. *De celebratione missarum* ⁸⁷⁾.

h. *De electione* ⁸⁸⁾.

Nach eigener Angabe ⁸⁹⁾ eine Ueberarbeitung des Werkes des

⁸¹⁾ Gedruckt Frankfurt 1592. 1598. 1609 in 12. — *Fantuzzi*, p. 254.

⁸²⁾ *Rudorff* in Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. XI. 1842 S. 100 vermuthet, dieselbe sei ‚nichts Anderes, als die Summe zum dritten Buch der Dekretalen, die Identität der Uebersicht des Eherechts und der Summe des vierten Buchs wird längst nicht mehr bezweifelt, durch eine neuere Untersuchung ist auch die des Processus juris und der summa super secundo libro decretalium ausser Frage gestellt.‘ Diese Summen sind nach ihm vom Verfasser aus der Novella abgetrennt. Es ist wohl 1876 überflüssig, dies zu widerlegen.

⁸³⁾ München 6349. Danzig, Marienbibliothek. Dasselbst auch eine *de coadjutore*.

⁸⁴⁾ Marburg c. 5.

⁸⁵⁾ *Bamberg* Q. IV. 36. Drucke: *Tract. jur.* IX. p. 344. Magdeburg 1483. 4. *Hain*, 1081. Siehe auch *Königsberg* (Steff. 113. 4).

⁸⁶⁾ *Berlin* f. 167 Bl. 210. *Fantuzzi*, l. c.

⁸⁷⁾ *Fantuzzi* nennt eine Hs. des span. Collegs zu Bologna Cod. chart. 87.

⁸⁸⁾ Die in *Handschriften: Halle* Ye fol. 79 (1 St.). Wien 2132. vorkommende *Summa de electione* ist ein andres, wie schon der den Inhalt genau bezeichnende Eingang zeigt: ‚Ut habeas in summa tractatum de electione nota XXIX casus, in quibus ipsa electio infringitur et ipso iure cassatur.‘

⁸⁹⁾ Addit. in *Specul.* L. IV. tit. de elect. rubr. in princ. abgedruckt oben §. 47. Anm. 7.

Wilhelm von Mandagoto, welche darin besteht, dass er die durch den Sextus und die Clementinae nöthig gewordenen Aenderungen vornahm und die Dekretalen, welche in den Sextus übergegangen sind, nach diesem citirte. Unter dem Einflusse dieser ‚Reformation‘ stehen auch die Ausgaben. Zugleich liefert diese Arbeit den Beweis dafür, dass Wilhelm von Mandagout sein Werk im ursprünglichen Zustande belassen hat.

i. *De exceptionibus* ⁹⁰⁾.

13. Quaestiones: Consilia.

Solcher sind uns in verschiedenen Handschriften erhalten ⁹¹⁾.

14. Repetitiones ⁹²⁾. 15. Distinctiones ⁹³⁾.

16. Summaria Valerii Maximi per libros et capitula ⁹⁴⁾.

III. Ausser diesen Schriften werden ihm noch folgende zugeschrieben, deren Autorschaft ihm entschieden abzusprechen ist.

1. Suffragium Monachorum. Er lehnt dieselbe aufs Nachdrücklichste ab in der Novella (Anhang).

2. Quaestiones feudales ⁹⁵⁾. Diese sind nichts als ein Auszug aus dem tit. *de feudis* der Additiones ad Speculum, wie bereits Savigny bemerkt hat, von einem Unbekannten gemacht.

IV. In verschiedenen Handschriften werden ihm zugeschrieben

Casus breves und summarii

zu den Dekretalen Gregors IX. ⁹⁶⁾ und dem Sextus ⁹⁷⁾.

Mir scheint durchaus unwahrscheinlich, dass er sie gemacht habe,

⁹⁰⁾ Mainz jur. 62.

⁹¹⁾ Nach *Fantuzzi* in der bibl. Riccardiana N. 90 eine disputatio iuridica. In der bibl. Ricard. N. 10. ein Consilium, notariell beglaubigt, von 1313. 4 Oct. in Bologna in dessen Hause. Ein consilium: an milites militiae S. Mariae sint personae ecclesiasticae in der Bibl. des span. Collegs in Bologna: Cod. chart. 81. Eine *quaestio* Florentini canonici v. 1313 in *Erlangen* 164 (5 St.) v. 5. Jan. 1313. Andere in Wien 2182. — *Chartres* 317 hat verschiedene, 461 zwei. *Breslau* Univ. II. F. 48. hat eine ganze Anzahl von Quaestiones. — Schon öfter sind Stellen erwähnt, worin Johannes auf seine Disputationen Bezug nimmt. Andere siehe in Nov. in VI. ad c. 15. I. 1. *Diplovataccius* hat auch verschiedene derartige Citate.

⁹²⁾ Solche in einer Königsberger Hs. bei *Steffenhagen* 81.

⁹³⁾ Super protestationis materia in Florenz (Band. IV. 12). Eine andere Königsberg (*Steffenhagen* 187).

⁹⁴⁾ *Fantuzzi* und *Colle* geben Handschriften an.

⁹⁵⁾ Tract. un. jur. T. X. P. II. p. 42.

⁹⁶⁾ Königsberg 90 s. XV. (*Steff.* num. 123) zu L. IV. u. V. Troyes 1554.

⁹⁷⁾ *Breslau* Univ. II. Q. 21. Königsberg 61 (*Steffenh.*, num. 106 sub 6) s. XV. Anfang: ‚Sachis, in libro isto quem sextum nominandum duxit.‘ 62 (ibid. 120). Ich habe auch in der *Leipziger* Univ. Bibl. dieselben gesehen, die Signatur jedoch nicht notirt (vgl. *Feller*, p. 234).

weil seine schriftstellerische Thätigkeit auf ein solches bloß registermässiges Bearbeiten nicht hinweist. Am nächsten liegt die Vermuthung, dass sie aus den Schriften des Johannes gezogen sind. Damit stimmt das ‚secundum Johannem Andreae‘ einzelner Handschriften. Die einzige Möglichkeit wäre, dass ein seiner frühesten Zeit angehöriges Elaborat vorläge. Nur daraus liesse sich auch seine Autorschaft einer ihm vereinzelt ⁹⁸⁾ zugeschriebenen *Tabula decretalium* erklären.

IV. Unter dem Namen *Ordo iudiciarius, processus juris, processus iudiciarius, summula de processu iudicii* kommt in zahlreichen Handschriften und Ausgaben eine Darstellung des Prozesses vor, welche anfängt: ‚*Antequam dicam (dicatur) de processu iudicii*‘ und bis auf die Untersuchung von *Rockinger* allgemein dem *Johannes Andreä* zugeschrieben wurde ⁹⁹⁾. Durch *Rockinger*'s Untersuchung ist erwiesen, dass der *Ordo iudiciarius* nicht von *Joh. Andreä* herrühren kann, sondern in seiner heutigen Gestalt längst vor dessen Geburt existirte. An diesem Orte bedarf es daher keiner weiteren Behandlung. Mit Rücksicht auf die Ortsangabe *Padua* in der zuerst von *Steffenhagen* beschriebenen *Danziger* Handschrift glaube ich aber, dass seine Entstehung nicht in Deutschland zu suchen ist, sondern die Formeln in Abschriften geändert wurden.

Unter dem Namen des *Johannes Andreä* giebt es eine denselben Gegenstand behandelnde Schrift *Summa super secundo libro*

⁹⁸⁾ Codex in Troyes 1554.

⁹⁹⁾ *Rudorff*, a. a. O. S. 101—109. *Rockinger*, Ueber einen *ordo iudiciarius*, bisher dem *Johannes Andreä* zugeschrieben. München 1855 (Inaug. Dissert.). *Derselbe* Briefsteller und Formelbücher des eilften bis vierzehnten Jahrh. (in Quellen u. Erörterungen zur bayerischen u. deutschen Geschichte Bd. 9 Abth. 2. München 1864. S. 987 ff.). *Stintzing*, Populäre Lit. S. 202—220. *Muther* in Zeitschr. für Rechtsgesch. VIII. (1869) S. 115—123 (neu abgedruckt in ‚Zur Gesch. der Rechtswiss. Jena 1876‘). *Steffenhagen*, Zeitschr. f. Rechtsgesch. X. S. 301 ff. gegen *Rockinger*'s Vermuthung, er sei in Deutschland entstanden. v. *Bethmann-Hollweg*, S. 144—147.

Handschriften: Ausser den von *Wunderlich*, *Rudorff*, *Rockinger*, *Steffenhagen* [Zeitschr. f. R. G. IV. (1864) S. 188 ff. *Danzig* (Zeitschr. f. R. G. X.) Stadtbibliothek (am Ende 1282), Marienbibliothek eine mit Formel von 1267 und *Padua*, 1 geschr. 1423, eine geschr. 1453 mit Datum des letzten Kapitels von 1280. Der Codex ist von mir selbst benutzt], *Stintzing*, *Muther* angegebenen kenne ich: *Cassel* ms. jur. in 4. Nr. 37. *Göttweig* 183. s. XIV. *Halle* Ye 57. *Prag* Univ. III. D. 16 (geschr. 1430 in einem Kloster bei Halle. *Meine* canon. Handschr. S. 38. Interessant.) Kapitel C, 109 saec. XIV. K. 12 saec. XIV. K. 28 (hinter dem *modus legendi*). *Wien* 845. 4217 (fol. 195—200). Keine von allen diesen Handschriften hat den Namen des *Joh. Andreä*. Mir scheint dies sehr beweisend zu sein.

Ausgaben: bei *Stintzing* und *Muther*. Letzte *Jo. Andreae*, *Summula de processu iudicii*. Ex cod. Basil. C. v. 19. in integrum restituit *Agathon Wunderlich*. Basil. 1840.

decretalium¹⁰⁰⁾. *Stintzing* hat den Beweis geliefert, dass diese Summa wesentlich mit dem vorher genannten anonymen Ordo judicarius übereinstimmt, das Verschiedene in einzelnen Aenderungen von Namen und Zusätzen besteht. Er meint, ‚die handschriftliche Grundlage sei ein schlecht geschriebenes Collegienheft über den alten Ordo judicarius‘, und kommt zu dem Resultate, wahrscheinlich habe Johannes Andreaë bei Gelegenheit seiner Reise nach Avignon auch die Rechtsschule zu Valence besucht und dort, wie es zu jener Zeit nicht ungewöhnlich gewesen, eine Vorlesung gehalten, zu deren Grundlage sich der Ordo judicarius durch Kürze, Gediegenheit und Gegenstand sehr wohl empfehlen musste. Muther bezeichnet dies als eine ‚phantasie-reiche Erklärung‘. Mir scheint die versuchte Erklärung ohne jeden Halt zu sein. Wir haben erstens nicht den entferntesten Grund zu der Annahme, dass Johannes Andreaë bei Gelegenheit der Reise nach Avignon in Valence eine Vorlesung gehalten hat. Er hatte damals andere Dinge zu thun. Ich wüsste auch nicht, wie er gerade über Valence hätte reisen sollen, um von Bologna nach Avignon zu gehen. Es steht fest, wie bereits Muther hervorhebt, dass Johannes Andreaë in den Zusätzen zum Speculum, wo er mit sichtlicher Genauigkeit alle ihm bekannte Schriften über den Prozess, auch die anonymen, aufzählt, diesen Ordo mit keiner Silbe erwähnt. Dass er die gesammte Literatur nicht kennt, ist evident, da er weder den sogenannten *Ulpianus de edendo*, noch die beiden von mir aufgefundenen Ordines¹⁰¹⁾, noch den von Kunstmann edirten¹⁰²⁾ jemals gesehen hat. Es steht fest, dass der Ordo judicarius fast nur in Deutschland verbreitet war, wie die Handschriften zeigen überall, dass, wie Rockinger bewiesen hat, der Ordo judicarius in Deutschland im 14. Jahrhundert zum Gegenstande von Vorlesungen gemacht wurde. Johannes Andreaë hat ihn eben nicht gekannt, wie er auch die treffliche Summa Coloniensis und Parisiensis nicht kannte. Ueberhaupt war der Ordo sehr wenig in Italien bekannt. Mit Bethmann-Hollweg anzunehmen, Johannes habe die Schrift nicht angeführt, weil er sie missbraucht habe, ist gänzlich unzulässig. Der Ordo enthält kein Wort, das nicht schon in den Schriften über Prozess bis auf Tancred steht. Es lag somit gar kein Grund vor, diese Schrift zu plündern. Wer die ganze schriftstellerische Thätigkeit des Johannes Andreaë kennt und erwägt, muss es für unmöglich halten, dass er den Ordo zur Grundlage einer Vorlesung genommen oder ab-

¹⁰⁰⁾ Die vorher angeführten Schriften; Ausgaben bei *Stintzing*.

¹⁰¹⁾ *Bambergensis* und *Gottwicensis*. Bd. I. S. 233. 238.

¹⁰²⁾ Band I. S. 233. Dass er auch andere Schriften nicht gekannt hat, einige verwechselt, ist an verschiedenen Stellen von mir im ersten und diesem Bande gezeigt worden.

geschrieben habe. Wenn er in der *Summa de sponsalibus* ein fremdes Werk abschrieb, lag die Sache wesentlich anders. Da handelte es sich um einen Gegenstand, der von einem von ihm selbst angeführten Schriftsteller behandelt war und in der That als eine kurze *Summa* gegeben werden konnte. Der Prozess hatte aber seit Gregor IX. so wesentliche Aenderungen erfahren, dass der *Ordo* als ganz unvollständige Leistung von Johannes nicht adoptirt werden konnte. Die Beilegung der Autorschaft in Handschriften aus dem 15. Jahrhundert und in den Ausgaben beweist allein nichts; sie erklärt sich ebenso, wie bezüglich anderer Schriften und rührt von irgend Jemand her, der das Werk dem bekanntesten Manne zuschrieb.

V. Erwähnt sei schliesslich noch, dass sich auch *Sermones academici* von Johannes erhalten haben ¹⁰³⁾.

VI. Es erübrigt nunmehr, die gesammte Thätigkeit des Johannes und seine Bedeutung für die Literatur des canonischen Rechts kurz zu skizziren.

Kein Canonist unter seinen Zeitgenossen beherrscht, wie er, die Literatur. Wohl sind ihm verschiedene Werke von Italienern, Franzosen, Spaniern und Deutschen aus dem 12., 13. und 14. Jahrhundert nicht bekannt, im Ganzen aber hat er über die gesammte Literatur nicht bloß einen Ueberblick, sondern die verschiedenen Schriften eingehend studirt. Das zeigen seine genauen Citate der Anfangsworte, der Ziffern der Kapitel u. s. w. Er hat aus seiner langjährigen Erfahrung zahlreiche Mittheilungen über gehaltene Disputationen u. dgl. gemacht, welche aus Büchern nicht zu entnehmen sind. Seine Kenntniss der Schriften erstreckt sich nicht bloß auf den Inhalt, sondern auch auf das Verhältniss der Schriften des einzelnen Verfassers unter einander und zu fremden; er hat, abgesehen von einzelnen Irrthümern, auch die Zeitfolge der Schriften richtig erkannt. Seine Kenntniss umfasst aber nicht bloß die canonistische, sondern in demselben Masse die civilistische Literatur. Wir dürfen, ohne irgend einem früheren zu nahe zu treten, kühn sagen: Johannes Andreaë ist der grösste Kenner der gesammten Rechtsliteratur, den das Mittelalter aufzuweisen hat. Er ist zugleich der Erste, welcher einen wirklichen Sinn und ein Geschick für die Darstellung der Literaturgeschichte zeigt. Seine Werke geben Zeugniss von unausgesetztem Sammelfleisse.

Sehen wir aber ab von dem Fleisse, dem Gesckicke der Compilation, Sammlung, Genauigkeit u. s. w., kurz von der Eigenschaft des eigentlichen Verarbeiters fremder Materialien, betrachten wir Johannes als Juristen und in seiner Bedeutung für die Geschichte der Entwicklung

¹⁰³⁾ Z. B. im Codex des *Prager* Kapitels J. 85.

des Rechts, so muss unser Urtheil etwas verschieden lauten. Johannes zeigt nirgends eine geniale, oder auch nur eigenthümliche, selbstständige Auffassung des Rechts. Mit der Kenntniss der Literatur verbindet er die vollste aller jener Zeit bekannten Quellen des römischen wie des kanonischen Rechts. Auf diesen beiden Füßen stehend ist er der Commentator im vollsten Sinne des Wortes, welcher jeden Satz dadurch begründet, erklärt und fruchtbar macht, dass er Alles herbeizieht, was sich nur irgendwie aus den Quellen und der Literatur gebrauchen lässt. Die Jurisprudenz besteht ihm darin, bei jedem Worte zu sagen, was die früheren angeben, den A. durch den B. zu widerlegen, die Uebereinstimmung zu konstatiren, kurz durch die fremde die eigene Autorität zu stützen ¹⁰⁴). In seiner Kritik ist er durchweg sehr objektiv, sagt höchstens, er begreife nicht, wie Der und Jener Solches behaupten könne u. dgl. m. ¹⁰⁵). Er ist der sklavische Verehrer des positiven Gesetzes und der faktisch errungenen Macht des Gesetzgebers. Ihm kann der Papst Alles ¹⁰⁶). Von einer frischen, originellen Auffassung der Quellen, wie sie die Dekretisten des 12. Jahrhunderts bekunden, findet sich bei Johannes keine Spur; ein kritischer Geist, wie ihn Huguccio und Andere zeigen, ist ihm fern. Selbst wo ¹⁰⁷) er sich sagen musste, es sei nicht ordnungsmässig zugegangen, begnügt er sich als Historiker, der nichts vorenthalten will, mit der trockenen Mittheilung der Thatsachen, um sich dann sofort durch das Positive und

¹⁰⁴) Uebrigens sei bemerkt, dass Joh. Andrea nicht immer in der Lage ist, selbst aus den bekannteren Schriftstellern die Citate nachzuweisen. So sagt er ad Speculum de succ. ab intest. (ed. IV. p. 388): ‚Ubi hoc dixerit Goffr. nondum reperi.‘

¹⁰⁵) Sehr selten wird er verletzend, z. B. Nov. in VI. ad c. 1. II. 15: ‚Petrus de Sampsona somniavit.‘

¹⁰⁶) Eine frappante Probe liefert die Deduction in der Nov. in Sextum zu c. *quoniam* 1. de renunt. I. 7., worin die wunderbarsten Argumente figuriren. Mit grosser Freude hebt er hervor, dass der Papst seine Ansicht billige. So erwähnt er in der Nov. in VI. zu c. 10. I. 1., Johann XXII. habe seine *lectura approbirt* und der König von Frankreich sich danach gerichtet, sagt zu c. 24. I. 6.: ‚fertur papam Jo. meam opinionem in consistorio publico approbasse.‘ — Kann er sich nicht anders helfen, so zieht er sich aus der Schlinge, wie die Worte beweisen in Nov. ad c. 35. X. V. 2.: ‚Quid si Papa faceret canonem, quod quilibet posset recipere ordines ab occulto symoniaco? Respondeo: posset hoc facere. Quod si quis negat et haeticus esset vel graviter peccaret: XIX. di. nulli. Secus, ubi papa hoc diceret glosando vel non intendendo aliorum opinionibus derogare: supra de rest. spoliat. litteras §. nos autem, secundum Innoc. et Host.‘

¹⁰⁷) Siehe oben §. 8, besonders Anm. 4. — Ad Spec. de praeb. (ed. cit. IV. 197) spricht er von einer Entscheidung Johanns XXII., die er für massgebend ansieht, obwohl er sie nicht in bulla gesehen.

die Folgerungen aus ihm über die Falschheit der Grundlage hinwegzuhelfen ¹⁰⁸⁾.

Fassen wir unser Urtheil zusammen, so dürfen wir sagen: Johannes hat nichts gethan, um die Entwicklung des Rechts zu fördern, dieselbe aus den falschen Bahnen, in welche sie gerathen war, heraus zu führen, er hat weder den Muth noch die Fähigkeit besessen, auf sie einzuwirken. Durch diese Passivität ist er in der entscheidendsten Zeit der kirchlichen Umbildung wegen seiner Bedeutung als Lehrer und Schriftsteller eine der besten Stützen der päpstlichen Omnipotenz geworden. Für die Literärgeschichte hat er eine enorme Bedeutung. Man hatte in seinen Werken so ziemlich beisammen, was sich für die äusserlich-commentirende Behandlung der Dekretalen neben der Glosse aus der Literatur verwenden liess, brauchte auf letztere selbst nicht mehr zurückzugehen. Johannes Andreä's Schriften waren den Nachfolgern, denen der Sinn unmittelbarer Auffassung und Forschung abhanden gekommen war, Quellen; in ihnen und mit ihnen war die Methode der Autoritäten und des Begründens durch Vollständigkeit der Citate gekrönt. So ist er auch für die Literärgeschichte von unermesslicher Bedeutung geworden durch erschöpfende Allseitigkeit seiner Schriften.

Ein Umstand verdient noch hervorgehoben zu werden. Folgt Johannes auch der Methode seiner Zeit, alle möglichen Argumente zu benutzen, insbesondere Bibelstellen oft in der unpassendsten Weise anzuführen, wovon man sich fast bei jeder möglichen Gelegenheit überzeugen kann: so zeigt er sich doch im Ganzen stets als Jurist. Wohl nimmt er auf die Kirchenväter Rücksicht, namentlich auf seinen Liebling Hieronymus, auch stützt er sich auf Theologen, insbesondere den h. Bernard und Thomas von Aquino. Aber das *forum internum* liegt ihm im Ganzen fern. Die Casuisten berücksichtigt er so gut wie gar nicht, nur wenige Citate aus ihnen finden sich. Und somit steht er auf der Grenze einer Zeit, welche bereits begonnen hatte, Recht und Moral vollständig zusammen zu werfen.

¹⁰⁸⁾ Damit soll nicht geleugnet werden, dass er nicht auch bisweilen tadle. Sonderbarerweise hat er aber gerade dann Unrecht. So sagt er Nov. ad c. 4. de rescr. in 6., vor Clemens V. seien keine Bischöfe zu Kardinalpriestern gemacht, deshalb viele nicht zu Kardinälen erhoben, deren Erhebung der Kirche nützlich gewesen. „Erubescat ergo Bonifacius huius libri auctor, qui quandoque adinvenit revocatorias gratiarum et alia multa, et hoc invenire nescivit.“ Dem entgegen macht schon Baluze, Vitae I. 626 darauf aufmerksam, dass schon Alexander III. den Guil. de Campania, Erzb. von Rheims, Clem. III. den Bischof Rufinus von Rimini zum Card. presb. gemacht habe, aber auch Bonifaz VIII. den Erzb. Rainer von Pisa zum Card. presb. tit. S. Crucis in Jerusalem.

§. 55.

69. Guido de Terrena*).

I. Geboren zu Perpignan, Karmelit, erwarb zu Paris die Doctorwürde, dozirte die Theologie in Avignon und war Präfekt der Provence, wurde zu Bordeaux im Jahre 1318 zum Ordensgeneral gewählt, 1320 Bischof von Majorka (balearische Inseln), im Jahre 1332 von Perpignan (Elnensis), wo er 1342 starb.

II. Neben zahlreichen theologischen und philosophischen Schriften ¹⁾ verfasste er ein

Correctorium decreti ²⁾).

Geschrieben 1339. Es ist vorzugsweise eine Nachweisung der im Dekret angeführten Bibelstellen.

70. Manfredus de Arriago.

Von diesem Schriftsteller, dessen Name wie oben, aber auch *Aniago*, *Arzago* geschrieben wird, welcher nach der Vorrede seines Werkes Vicar des Erzbischofs von Mailand war, besitzen wir eine

Tabula decretalium ¹⁾).

Sie beginnt: „Cum omnium habere memoriam sit potius divinitatis quam mortalitatis ut C. de vet. jure enucl. l. tanta §. si quid aut. leg., et humana fragilitas plurimum cogitatione turbata non possit res plures in memoria consequi, ut C. qui test. facere poss., hac consultissima: ideo ego *Manfredus de Arzayo*, *vicarius domini archiepiscopi Mediolanensis*, praesens opusculum compilavi ad meam et aliorum minus praestitam memoriam relevandam, in quo, quia uno momento temporis per textum vel glosas flores iuris canonici lector diligens invenire quaerens id quod voluerit sub eo titulo, cui competentius illud accomodar posse cognoverit, alioquin totum opus legere non omittat, quod non erit difficile propter operis brevitatem . . . *De summa trin.* Quot modis fides accipitur.“ Eine *margarita decretalium* in deren System.

*) *Trithemius*, De script. I. 311. *Nicol. Antonius*, *Bibl. hisp. vetus* II. 158.

¹⁾ Seine *Summa de Haeresibus*, Paris 1528 f. ist besonders viel gebraucht worden.

²⁾ Hss. Vatican, Paris bei *Nic. Ant.* — *Baluze*, ad Ant. August. De emendat. Grat. II. 642.

¹⁾ *Basel* C. III. 34 (letztes Stück). *Wien* 2216 mbr. ſ. XIV., 4. (*Salisburg*. 327) fol. 105—118. *Wien* 2210** f. 20—96. *Florenz* (*Bandini*, IV. 26). *St. Omer* 513 ohne Namen.

71. Gabriel Capodilista *).

Aus einem Zweige der Familie Transalgardi zu Padua ¹⁾ stammend, Sohn des Civilisten Johannes Franciscus, wurde er Professor des canonischen Rechts im Anfange des 14. Jahrhunderts in Padua ²⁾, später Erzbischof von Aix, von Clemens V. zum Kardinal ernannt; er starb zu Rom, wohin ihn der Papst geschickt hatte. Er soll nach *Papadopoli* geschrieben haben:

1. Summa decreti,

2. Glossae et additiones ad Decretales Greg. IX.

Beide Schriften sind mir nicht zu Gesicht gekommen.

72. Nicolaus de Anesiaco *).

I. Dieser Schriftsteller ist gebürtig aus (Anesiac) Ennezat, dépt. Puy-de-Dôme, arrond. Riom in der Auvergne, hat unzweifelhaft seine Studien in Paris ¹⁾ gemacht, war zu Clermont in den Dominikanerorden getreten. Sein Name und Orden ergiebt sich schon aus den Vorreden, dass er im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts lebte, aus einer Notiz in der dritten Schrift.

II. Seine Schriften tragen sämtlich den Charakter von alphabetischen Registern.

1. Tabula decreti ²⁾.

Mit dem Anfange ‚Salvatoris gratia misericorditer adiuvente . . . Abbates postquam benedictionem ab episcopo receperunt.‘

2. Tabula decretalium Gregorii IX. et Sexti ³⁾.

Anfang; ‚Sicut spiritualia et temporulia differunt . . . Abbates tenentur respondere pro conventibus suis.‘

*) *Panzirolus*, II. 84. *Colle*, T. III. p. 42 f. und eod. p. 244 fg. *Papadopoli*, Hist. Gyn. Pat. T. I. *Scardeone*, De ant. urb. Patav. steht mir augenblicklich nicht zu Gebote.

¹⁾ *Panzirolus* erzählt, wie es angeblich gekommen, dass sie ihren Namen in Capilistius (Capodilista) verwandelt.

²⁾ Die Erhebung zum Kardinal, welche *Colle*, III. 43 für nicht erweislich hielt, hat er p. 244 f. aus einem Codex erhärtet.

*) *Quétif et Echard*, I. 549, *Fabricius* (lediglich nach Quétif).

¹⁾ *Boulay*, Hist. univ. Paris. IV. p. 188 druckt ein Notariatsinstrument ab, worin ein fr. *Nicolaus de Amssiaco* am 9. Sept. 1321 wegen ihm als Testaments-executor zugeschriebener Aeusserungen der Universität eine Ehrenerklärung abgiebt. *Quétif* vermuthet die Identität, den Namen verdruckt.

²⁾ Königsberg *Steffenhagen*, LXIII. C., LXXXI. 4., LXXXII. 5. Im Cod. St. Omer 511 ist fälschlich das folgende als ‚tab. super decreta‘ bezeichnet. — *Quétif* kennt dieses Werk nicht, wie schon *Steffenhagen* bemerkt.

³⁾ Königsberg *Steffenhagen*, N. 63, 81. München 9657. St. Omer 511. 547. 554.

3. Tabula Clementinarum ⁴⁾.

Anfang: ‚Abbatissae si debeant benedici.‘ In einer Handschrift ⁵⁾ kommt die Notiz vor: ‚Explicit tabula super septimum. Frater N. de Anesiaco ordinis Fratrum Praedicatorum anno Domini MCCCXIX.‘

73. Alexander de Antella ^{*}).

I. Unter diesem Namen, dann *de Ancilla, Antillo, Avalla* (in den zwei Handschriften) wird ein Canonist angeführt, der am 11. November 1355 gestorben, der berühmten Florentinischen Familie dieses Namens angehört haben soll. Sein Lehramt in Padua im Jahre 1328 ist durch die Handschriften bewiesen.

II. Von Schriften desselben sind uns erhalten:

1. Repetitio c. licit. un. de rerum permutatione in VI. III. 10 ¹⁾.

Sie ist sehr ausführlich und erschöpft in drei Theilen mit 7, 6 und 22 Quästionen diesen praktisch sehr wichtigen Gegenstand.

2. Rep. c. tibi qui 12. de rescr. in VI. I. 3 ²⁾.

§. 56.

74. Oldradus ^{*}).

I. Dieser Schriftsteller, von seiner Vaterstadt Lodi *de Laude* oder nach seiner Familie *de Ponte* zubenannt, studirte in Bologna unter *Jacobus de Arena* und *Dinus*, war daselbst 1302 und 1303 Beisitzer eines Richters, von 1307 bis 1310 Professor in Padua, später in Siena ¹⁾,

⁴⁾ Königsberg *Steffenhagen*, Nr. 53. 63. 81.

⁵⁾ *Queltif*, der sie nicht nennt, kann die Notizen nur aus einer solchen haben. — Er giebt im Anfang an: ‚Incipit tabula super *septimum* de summa trinitate et fide catholica.‘

^{*}) *Fabricius*, I. 62.

¹⁾ *Handschriften*: Halle Ye fol. 79 (6.) Schluss: ‚composita per me Alexandrum de Avalla de florentia decretorum doc. in felici studio paduano anno a natiuitate domini 1328 die 21 mensis novembris sub felici et triumphali domino magnifico et potenti militi domini dom. francisci de carracia prefate civitatis padue ac districtus domini‘ etc. Die Hs. ist aus dem 15. Jahrh. Halberstadt, Liebfrauentift 1328 die 21. Nov. ‚Florentie decretor. doct. Patavi.‘

²⁾ Nach *Fabricius* gedruckt s. l. et a.

^{*}) *Diplovataccius*, fol. 221. *Panzirulus*, II. c. 52. *Tiraboschi*, V. L. II. c. 4. §. 5. *Colle*, II. 57. v. *Savigny*, VI. 55 u. 6. — In der *tabula doctorum* der *Summa angelica* und anderen ist er in zwei zerlegt: ‚O. de ponte legista‘ und ‚O. de laude canonista, qui fecit multa consilia.‘

¹⁾ Nach *Diplovat.* in vita Jac. de Belv. wurde er von hier auf Betreiben seines Concurrenten *Jacobus de Belvisio*, verbannt.

Montpellier, Bologna oder Perugia ²⁾). Nach diesem Wanderleben finden wir ihn zuletzt als Konsistorialadvokaten in Avignon, wo er 1335 starb. Mit *Johannes Andreä* stand er in freundschaftlichen Beziehungen.

II. Ausser exegetischen Arbeiten über die römischen Rechtsquellen ³⁾, von denen berichtet wird, schrieb er:

1. Quaestiones ⁴⁾.

Dieselben berühren kanonistische und civilistische Gegenstände.

2. Consilia ⁵⁾.

Diese 333 Consilien haben neben denen von *Baldus* und *Tartagnus* ⁶⁾ die grösste Anerkennung gefunden. Sie sind für das kanonische Recht ebenfalls von Bedeutung.

75. Jacobus de Belvisio ^{*)}.

I. Geboren 1270 in Bologna las er 1296 und 1297 als Baccalaureus in seiner Vaterstadt, begab sich aber, da ihm die Promotion nicht gelang, weil er zu den Lambertazzi gehörte und ohne Vetterschaft in der Fakultät war, zum K. Karl II. von Neapel, promovirte 1297 in Aix, 1298 oder 1299 nochmals in Neapel, wo er 1301 und 1302 mit einem Gehalt von 300 Gulden angestellt über das Digestum vetus las, königlicher Rath und Richter der Gran Corte war mit 10 Unzen Zulage, promovirte zum drittenmale 1305 in Bologna, ging 1306 nach Padua, Siena, Perugia (1308), Bologna (1309 mit 200 G.), ward Bürger der Stadt, lebte 1311 und 1313 in Neapel, von 1316—1321 wieder in Perugia, endlich 1321 wieder in Bologna, wo er im Januar 1335 starb.

II. Hierher gehört von seinen Schriften:

1. De excommunicatione ¹⁾.

2. Practica criminalis ²⁾.

3. Quaestiones, Disputationes, Repetitiones ³⁾.

²⁾ *Savigny*, V. 142 N. k. und S. 56. mit Recht, weil *Bartolus*, der ihn als seinen Lehrer bezeichnet, nur in diesen zwei Orten studirt hat.

³⁾ *Savigny* kennt keine Hss.

⁴⁾ München 3638 (geschr. 1419).

⁵⁾ *Ausgaben*, in denen auch die Quaestiones, bei *Hain*, 9932—38 von Romae 1472 bis Venet. 1499.

⁶⁾ Vgl. *Savigny*, V. S. 471, das mit Recht hervorhebt, dass sie zu wenig benutzt würden.

^{*)} *Diplomat.*, fol. 213. v. *Savigny*, VI. S. 60 ff. u. ö. Da derselbe nur eine kleine rein canonistische Schrift schrieb, darf ich mich kurz fassen.

¹⁾ Tract. univ. jur. XIV. 387.

²⁾ v. *Savigny*, VI. 65 f. Ausg. Lugd. 1515. 8 u. ö.

³⁾ Eine in cap. 1. §. contrahentes, de foro comp. im 5. Bande der Repet. in jus can.

76. **Guilielmus Petri de Godino***).

I. Er war geboren in Bayonne, nach seinem Testamente zu urtheilen aus einer reichen Familie, trat in den Dominikanerorden in seiner Vaterstadt, wurde 1282 im Kloster zu Bordeaux Lector der Philosophie, hierauf zu Condom und in andern Klöstern, seit 1291 der Theologie in Bayonne, Condom und an der Universität zu Montpellier. Seine vom Provinzialkapitel zu Perpignan im J. 1284 erfolgte Ernennung zum praedicator generalis wurde vom Generalkapitel zu Bologna 1285 nicht bestätigt, 1289 erfolgte die Ernennung in Narbonne. Von 1292 bis 1298 studirte er zu Paris, wurde 1301 Provinzial, im selben Jahre zu Paris baccalaureus theologiae, 1303 Vicar der Provinz Toulouse und bei deren Trennung in zwei der erste Provinzial der neuen Provinz Toulouse. Im Jahre 1304 wurde er zu Paris licentius theologiae. Clemens V. rief ihn 1306 als (magister) s. palatii nach Avignon. In dieser Stellung blieb er, bis er im J. 1312 zugleich mit Guil. de Mandagoto und Berengarius Fredoli zum Kardinalpriester (S. Caeciliae) erhoben wurde ¹⁾. Am 12. Dez. 1317 ernannte ihn P. Johann XXII. zum Bischof von Sabina. Ausser einer Legation nach Castilien (1320) hat er in Avignon gelebt, wo er am 4. Juni 1336 starb.

II. Von seinen Schriften gehört hierher nur sein

Tract. de principe et praelatorum ecclesiae
potestate ²⁾.

Die Autorschaft unseres Wilhelm ist festgestellt durch die von

*) *Oldoini*, II. 384. *Baluze*, Vitae I. 50. 59. 78. 109. 204. 671. *Quétif et Echart*, I. 590. *Fabricius*, III. 146. 161.

Die Vitae bei Baluze und die von diesem mitgetheilten Daten aus Bern. Guidonis u. s. w. geben ein sicheres Material, worauf Quétif sich stützt, der übrigens für die frühere Zeit seines Lebens genauer ist. Hinsichtlich interessanter Verhandlungen durch ihn verweise ich auf Baluze, der col. 674 auch anführt, dass sein Neffe Erzbischof von Aix war (Bernardus Ep. Aquensis).

¹⁾ Clemens V. vermachte ihm verschiedene Pontifikalien, die er nach Bayonne legirte. *Ptolomaeus Lucensis* widmete ihm seine *Historia ecclesiastica*. *Baluze* 672. Die erste vita Bened. XII. (*Baluze*, col. 204) hebt hervor, dass er in Spanien viel Nützliches gethan und besonders Dekrete erlassen habe, *contra concubenarios clericos, qui pro tunc erant in illis partibus infiniti*.

²⁾ Hs. St. Germain 294 bei Quétif, der zeigt, dass diese Hs. das von *Petrus Bertrandi* erwähnte Werk enthalte und auch das in der Paris 1506. 4. bei J. Petit erschienenen Sammlung verschiedener Tractate über diesen Gegenstand gedruckte, dem *Petrus de Palude* beigelegte Werk sei (vgl. daselbst I. 607). Das Zeugniß des *Petrus Bertrandi*, welches schon *Baluze* abdruckt, der zuerst auf den Verfasser hinweist, ohne Petrus de Palude zu erwähnen, entscheidet. Hss., die es P. de Palude zuschreiben, bei Quétif, I. 605.

Eine andere *Prag* Kapitel O. 50 (7. Stück).

Baluze mitgetheilten Worte des *Petrus Bertrandi* (im Vorworte zum Apparat über den liber Sextus): ‚Praedicta extraxi de quodam tractatu, quem fecit dominus G. Petri episcopus Sabinensis Cardinalis, quem tractatum intitulavit de causa potestatis ecclesiae‘ und (ad c. *quoniam* de renunt. in 6.): ‚Circa autem materiam istam dicit dictus dominus G. Petri Sabinensis in dicto libello suo de potestate Apostolorum sic dicendum, quod papa in nullo casu, quamdiu est papa, propter quodcunque crimen potest nec a concilio nec a tota ecclesia nec a toto mundo deponi, non solum quia est superior, sed quia est a Deo, qui sibi Romani praesulis, quamdiu praesul est, iudicium reservavit.‘ Diese letztere Stelle giebt zugleich eine Probe, wohin man gekommen war, bis zu einem Vorbehalte der Jurisdiction über den römischen Papst durch Gott selbst.

77. Petrus Bertrandus *).

I. Er war Sohn des Arztes Mattheus Bertrandi, geboren im Dorfe Annonay in der Diözese Vienne, machte seine Studien in Orleans und wurde hier Doctor. Als Lehrer wirkte er in Avignon, Montpellier, Orleans und Paris. Der Kardinal *Bertrand de Bordes*, Bischof von Albi, machte ihn zum Prediger und Bibliothekar; er wurde dann Canonicus und Dekan in Puy, Advokat beim Parlamente von Paris. Als solcher plaidirte er vor dem König zu Gunsten des Grafen Ludwig von Nevers gegen Graf Robert von Artois, wurde conseiller clerc beim Pariser Parlament, Staatsrath und Kanzler der Königin Johanna. Dem Lehramte wurde er durch höhere kirchliche Würden entfremdet. Zuerst wurde er Bischof von Nevers 1320, im Jahre 1325 von Autun. Als solcher trat er in der Versammlung der Bischöfe und Barone am 8. Dezember 1329 zur Vertheidigung der geistlichen Gerichtsbarkeit gegen den königlichen Rath, *Pierre de Cugnières*, auf¹⁾. Am 20. De-

*) *Baluze*, Vitae papar. Avin. I. 170 mit den Notae c. 782 u. 976 (II. 642. 650. 966 einzelne Notizen). Baluze widerlegt die Annahme von Frizonius und Oldoini, er sei adelig gewesen, da erst 1342 sein Neffe nobilitirt worden, und theilt viele auf sein Leben bezügliche Daten mit. *Boulay*, Hist. univ. Par. IV. 235., Hist. de Languedoc IV. 209. *Oldoinus*, II. 433. *Possevin*, Appar. II. 241. *Cave*, App. 18. *Fabricius*, Bibl. I. 255. V. 246.

¹⁾ Bekanntlich war diese Versammlung vom K. Philipp berufen, weil der grösste Theil der königlichen Richter sich über die Eingriffe der Offiziale beschwerten. Auf dieser Versammlung trug Pierre de Cugnières die von ihm formulirten 66 Beschwerdepunkte vor. Pierre Bertrandi hat ein besonderes Buch gegen denselben geschrieben: *Liber contra Petrum de Cugneriis*, das vom 1. Sept. 1329 datirt und früh edirt ist (Paris 1495. 4. Bei *Hain*, 3002).

Ueber die Disputation *Friedberg* in Zeitschr. f. Kirchenrecht III. 81. — Sie

zember 1331 wurde er auf die Bitte des Königs und der Königin zum Kardinalpriester vom Titel San Clemente ernannt. Sein Tod erfolgte in Pujault am 24. Juni 1349; er liegt begraben in der Kirche des von ihm gestifteten Prioratus von Pujault bei Villeneuve (Avignon). Er hat sich noch durch andere Stiftungen: Ste. Claire in Annonay, Collège d'Autun oder du Card. Bertrand für 15 Zöglinge zu Paris, Hospital für die Pilger von St. Jacques bekannt gemacht. Die Originale seiner Schriften sollen 1575 vernichtet sein.

II. Wir besitzen von ihm:

1. De jurisdictione ecclesiastica et saeculari ²⁾, das gegen Pierre de Cugnières gerichtete Buch.

2. De origine jurisdictionis ³⁾.

3. Super Clementinis ⁴⁾.

4. Lectura in decretales.

5. Lectura in Sextum.

Beide Werke werden von *Baluze* ⁵⁾ erwähnt; letztere wird, wie dieser bereits angiebt, auch von *Aegidius Bellamera* citirt ⁶⁾. Sie sind mir gleich dem dritten nicht bekannt.

6. Tabula super decretum.

Dies von Keinem angeführte Werk existirt handschriftlich in der Stadtbibliothek zu *Tours* ⁷⁾. Es beginnt: ‚A est prima litera latinorum et est ultima litera graecorum.‘

Der Anfang ist ähnlich mit dem des Repertorium des *Petrus de Braco* (Nr. 95). Ich habe leider eine genauere Prüfung unterlassen, vermag daher nicht zu sagen, in welchem Verhältniss beide Werke zu einander stehen.

ist gedruckt in Maxima biblioth. patrum XXVI. P. I. p. 112. *Goldast*, Monarchia II. 1361.

²⁾ Cod. Colbert. 2672 (*Bal.*) Tract. univ. j. XII. p. 408. *Goldast*, Monarchia II. 1361.

³⁾ Tract. III. P. 1. p. 9. Beide auch in Bibl. Patrum max. T. IV. p. 219.

⁴⁾ *Zabarella*, Prooem. (Anhang). Seine Worte ergeben, dass er die Schrift nicht kannte und deshalb nicht sicher ist.

Nach *Baluze* im Cod. 446 der bibl. Colbert. *Montfaucon*, bibl. bibliothecar. ms. nova II. p. 1211 giebt einen in bibl. Gemmetic. an.

⁵⁾ Vitae I. 786, der angiebt, die erstere stehe im Codd. 241. 242. bibl. Colbertinae, die zweite in 446 derselben Bibliothek. Derselbe führt I. 718 eine Stelle aus der zum Sextus an über das Conclave nach dem Tode Johans XXII.

Montfaucon, l. c. nennt einen Cod. Gemmet. zum Sextus. *Mansi* bei Fabricius meint, die lect. in decr. sei wohl die von *Montfaucon* erwähnte.

⁶⁾ Zu c. quod sicut de electione.

⁷⁾ Nr. 599 (Iter gallicum 439) ‚Expl. tabula super decretum composita per rev. patrem dom. Petrum Bertrandum d. g. tit. s. Clementis presb. card.‘

78. Simon de Burnestona (Boraston)*).

I. Engländer, Doctor theol. von Canterbury, Dominikaner, Provinzial von England, bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts lebend.

II. Es werden von ihm angeführt:

1. *Compilatio de ordine iudiciario circa crimina corrigenda*, geschrieben 1338.

2. *Tr. de unitate et ordine ecclesiastico*.

Ausserdem verschiedene theologische Schriften.

§. 57.

79. Federicus Petruccius de Senis).**

I. Wie der stehende Beisatz *Senensis* in seinen Arbeiten ergibt, stammt er aus Siena. Wir haben die erste sichere Kunde von ihm aus dem Jahre 1321 ¹⁾. In diesem Jahre betheiligte er sich an dem durch die wegen Schändung eines Mädchens erfolgte Hinrichtung eines Scholaren stattgehabten Auszuge der Scholaren von Bologna nach Imola. Als dann Siena, vielleicht auf sein Betreiben, die Gründung einer Universität unter Gewährung grosser Vortheile vornahm, ging er dorthin, wo er schon 1322 disputirte ²⁾ und auch 1326 vorkommt ³⁾. Die Stadt erhielt aber das erwartete päpstliche Privileg nicht, so dass das Studium bald verfiel. Federicus ging vor 1333 nach Perugia, wo er mindestens bis 1343 docirte und *Baldus* unter seinen Schülern zählte ⁴⁾. Er stand mit *Joh. Andreä* und *Franciscus Senensis* ⁵⁾ auf freundschaftlichem Fusse und war sehr reich ⁶⁾. Gestorben und begraben ist er in Siena ⁷⁾; das Jahr ist ungewiss.

¹⁾ *Quétif et Echard*, I. 594.

²⁾ *Diplovataccius*, f. 206. *Panzirolus*, L. III. c. 23. *confus. Colle*, III. 78 sqq. *Fabricius*, II. 209. *Vermiglioli*, *Scrittori Perugini*, I. p. 115.

³⁾ *Colle* argumentirt daraus, dass seine Quaestiones regelmässig chronologisch geordnet sind, die zweite 1322 in Siena, die erste *ohne Datum* in Padua gehalten wurde und er 1321 in Bologna war: er sei vor 1321 in Padua Professor gewesen. *Panzirol* verwechselt den Auszug der Studenten mit dem von 1306. Das Lehramt in Padua ist durch *Joh. Andreä* (Anm. 10) bewiesen.

²⁾ *Qu.* (II.) *disputata Senis per dom. F. P. Sen.* anno dom. 1322 mense Mart. ⁴⁾

³⁾ *Consil. Qu.* IV. — Mit ihm war von 1321—1323 *Cinus* und *Andreas Pisanus* in Siena. *v. Savigny*, VI. 81.

⁴⁾ *Colle*, p. 80 und auch *v. Savigny*, VI. 213 f.

⁵⁾ *Qu.* 107. Er bittet diesen um Rath in einer Civilfrage. Siehe Anm. 10.

⁶⁾ Siehe die Angaben bei *Colle* über sein Haus in Siena und die Gründung eines Karthäuser-Klosters.

⁷⁾ Ein *Benedictus Petruccius* dozirte in Padua 1380, wie die Matrikeln ergeben,

II. Werke.

1. De permutationibus beneficiorum ⁸⁾.

Eine eingehende, gute, viel gebrauchte, auch von den Späteren meist ausgeschriebene Monographie. Anfang: ‚Quia circa materiam perm. in practica servatur, quod clerici volentes permutare.‘ Sie ist, wie einzelne Handschriften und die alten Ausgaben ergeben, gerichtet an *Lapus de Podio boniti*, der sie mit Zusätzen versah.

2. Consilia ⁹⁾, disputationes, quaestiones.

Nach der Titelfolge der Dekretalen geordnet und, wie zahllose Citate der späteren und die zahlreichen Ausgaben beweisen, viel gebraucht ¹⁰⁾.

80. *Lapus Tactus* (Tuctus) ^{*}).

I. Er stammte aus Podieboniza im Florentinischen ¹⁾ (daher de Podio boniti oder Podiebonizus) und war Abt von San Miniato am Berge bei Florenz ²⁾. Bekannt ist ein mit seiner Schwester geführter Prozess; er wollte diese nach dem Statute der Stadt von der Nachfolge in den Nachlass des ohne Testament verstorbenen Vaters ausschliessen, wogegen diese ihm als Geistlichen die Succession streitig machte; die

canonisches Recht. *Colle*, p. 80. *Panzirolus*, der ihn zum Civilisten macht, sagt, er gehöre derselben Familie an. *Fabricius* nennt ihn *Abbas S. Galgani* ohne Anhalt.

⁸⁾ *Handschriften*: Bamberg D. II. 16. Breslau Univ. II. F. 91. *Göttweig* 181 a. (datirt 1358 Id. Julii) 181 b. Siena Bibl. des Felinus (Mansi bei Fabric.). Paris 15414. St. Omer 539 (10. geschr. 1422). Königsberg 89 (15. St.) 109 (4. St. cum additionibus *Lapi Tucti*). 128 (3. St. wie der vorhergehende). München 5447. Danzig, Marienbibliothek.

Ausgaben: zwei S. l. a. et typ. n. — Papie 1478. Venet. 1496 (Sammelwerk) bei *Hain*, 12847—49 und 2237. Eine Rom. 1472, die ich angeführt finde, hat *Hain* nicht. Ich benutze Mediol. apud Alex. Minutianum impensis Jo. Jac. et fratrum de Legnano 1506. — Tract. un. j. XV. P. 1. p. 187.

⁹⁾ *Handschriften*: Breslau Univ. II. F. 53. Auch in *Wolfenbüttel*. Prag Kap. J. 72. Halle Ye f. 72. Königsberg 137 (9. Stück ein responsum).

Ausgaben: Romae 1472. 1479. Senis 1488. Venet. 1490. 1498 (bei *Hain* 12842—46). Rom 1547. Vened. 1576.

¹⁰⁾ *Joh. Andreä* erwähnt einzelne, z. B. Nov. in VI. ad tit. 17. L. I. ‚audivi hoc nuper fuisse *Perusii* disputatum per magnae scientiae virum Federicum de Senis,‘ ad c. 11. II. 15. ‚moderno etiam tempore me consulto illud idem terminavit in eodem studio [nämlich Paduano] Federicus de Senis,‘ ad c. 2. V. 5. ‚novissime comperi, hoc disputatum Perusii per dom. Fed. de Senis, qui idem tenuit tali ratione‘ etc.

^{*} *Diplovatac.*, fol. 226. *Panzirolus*, III. c. 24. *Fabricius*, IV. 246.

¹⁾ *Lapus*, Castil. Allegat. 101. 105. 108.

²⁾ *Zabarella*, prooem. Clementinarum.

meisten Juristen waren gegen ihn. Mit *Johannes Andreä*³⁾ scheint er in näherem Verhältniss gestanden zu haben. Seine Wirksamkeit fällt hiernach um 1320.

II. Er hinterliess:

1. *Lectura super Sexto*⁴⁾.

2. *Lectura super Clementinis*⁵⁾.

Nach *Zabarella* zu schliessen, besteht sie in Zusätzen zur Glosse.

3. *Additiones ad tract. de beneficiorum permutationibus des Federicus de Senis*⁶⁾.

81. Matheus Romanus*).

I. Er nennt sich selbst ‚Matheus angeli Johannis Cinthii¹⁾, canonicus sancti Chrysogoni de urbe‘, hiess also wohl *Cinthius*, Sohn des *Angelus Johannes* und war offenbar Lehrer des canonischen Rechts in Rom, wie die Dedikation des Apparats zu den Clementinen ergibt. Seine Lehrer waren *Guido de Baysio* und *Johannes Andreä*. Somit hat er seine Studien in Bologna gemacht, auf das er auch öfter Bezug nimmt, vor 1304. Ueber sein Leben ist nichts weiter bekannt.

II. Wir besitzen von ihm:

*Lectura super Clementinis*²⁾.

Sie beginnt: ‚Venerabilibus et discretis iuris doctoribus et scholaribus Rome commorantibus amicis dilectissimis Matheus angeli Johannis

³⁾ Dieser sagt Nov. ad c. 44. X. V. 3. ‚Est sciendum, quod olim filius, nunc pater dominus Lapus abbas sancti Miniati Florent. decretorum doctor imitari mei volens decretalem hanc sui nominis commentavit.‘ Ist nicht ganz verständlich.

⁴⁾ Königsberg 128 f. 1—106 (*Steffenhagen*, p. 58 ohne weitere Beschreibung). *Fabricius* führt eine Ausgabe Romae 1589 an.

⁵⁾ Königsberg 128 f. 106—153.

⁶⁾ Handschriften und Ausgaben sind angegeben unter Nr. 79.

*) Die wenigen Worte des *Zabarella*, Prooem. ad Clem., welche *Panzirolus*, III. 22. vor Augen hat, sind meines Wissens das Einzige, was bisher über ihn bekannt ist.

Diplovat., f. 226 kennt ihn nur aus *Zabarella*.

Die von mir benutzte Handschrift giebt glücklicherweise bessere Anhaltspunkte.

¹⁾ Im Eingange der Hs. steht *anthii*, am Schlusse *cinthii*; letzteres dürfte richtiger sein.

²⁾ Hs. der Universitätsbibl. zu Halle Ye 29, fol., saec. XIV. mbr., 63 Blätter umfassend. Auf dem Vorsetzblatte steht: ‚Apparatus Mathei super Clementinis est ecclesie Halberstadiensis‘ von einer Hand des 14. Jahrh. Schluss: ‚Explicit apparatus novarum constitutionum editarum per dominum Clementem et publicatarum per dominum Johannem papam XXII. compositus per dominum Matheum angeli Cinthii de urbe canonicum sci Crisogoni de trans tiberim. Deo gracias.‘

anthii Canonicus sancti Crisogoni de urbe canonistarum minimus in auctore salutis salutem. Quia *dominus noster* summus pontifex civitatem Romanam prae omnibus mundi civitatibus honoravit intitulatione decretalium, quas *sanctissime memorie pater dominus clemens Vtus* edidit et sub congruis titulis collocavit, et ipse promulgate et publicate fuerunt per dominum patrem sanctissimum Johannem papam XXII., ut apparet in prohemio dictarum constitutionum: sane dignum videbatur et equum, ut *ab aliquo de dicta romana civitate*, ne honoris accepti viderentur ingrati, ibi ipsarum constitutionum cognitiones aliqualiter aperirentur, ubi fuerunt destinate et ab illis personis, que gratiose constitutiones huiusmodi receperunt, apparatus alicuius habitu vestirentur, ut ipsarum constitutionum intellectus aliqualiter transiret in lucem. Licet igitur omnibus insufficientiorem me cognoscam, ut tamen evitare valerem voluptatem et otium, que sunt arma hostis antiqui... hoc opusculum incepti. Er dankt dann Gott, der Jungfrau Maria und dem heil. Chrysogonus, *secundo dominis meis*, fontibus iuris canonici, scilicet domino *Guidoni bone memorie olim archidiacono bon.*, et do. *Jo. andree*, ex quorum *recitationibus* et scriptis hi' collegi et merito adaptantur, et mihi nil approprietur, cum revera ab hiis habui et *de eorum dictis collegi*. Der Apparat ist sehr ausführlich und nimmt insbesondere auf praktische Fälle Rücksicht ³⁾. Dadurch und durch die fast ausschliessliche Beschränkung auf das canonische Recht — nur wenige Citate aus dem Römischen kommen vor und einige aus dem liber feudorum — ist er werthvoll. Dazu kommt, dass er unzweifelhaft vor den Apparat des Johannes Andreä fällt, trotzdem dieser und Zabarella den des Johannes für den ersten erklären. Letzterer hat sich offenbar an die Angabe des Andreä gehalten, dieser vielleicht den des Matthäus gar nicht gekannt. Es ist dies sehr leicht, da derselbe nicht sehr verbreitet gewesen zu sein scheint ⁴⁾.

Meine Gründe sind: er nennt, obwohl er angiebt, dass er Guido

³⁾ Sehr oft erwähnt er, dass er den Fall vor sich hatte. Ein interessantes Beispiel *de jurepatr. c. plures*: *Quero de tali questione, quam habui de facto: numquid parochiani, qui sunt in possessione presentandi titulo parochi et non titulo juris patronatus, possunt presentare? Et videtur quod sic: supra de elect. c. querelam, et s. eod. c. consultat. cum fi.* Dico quod non possunt per ea, que notantur supra de elect. *sacros.* et s. e. c. 2 et 3 et c. *cum propter* et per ea que notantur per Spec. in Spe. e. tit. §. 1. verbo *et nota*. Preterea isti dicuntur male fidei possessores, cum non possideant iusto titulo per Innoc. in dicto c. *de consultat.*... salva questione iuris patronatus. Zugleich als Beleg der Methode und Citirart. Interessant ist seine lange Ausführung über die Stellung der Kardinäle und Patriarchalkirchen in Rom (de elect., de rom. Pont.).

⁴⁾ Ich finde wenigstens nirgends Handschriften angeführt. Die Hallenser ist also vielleicht ein Unicum.

de Baysio und dem Johannes Andreä Alles verdanke und aus deren Worten und Schriften sammle, niemals den Apparat desselben zu den Clementinen, führt überhaupt denselben namentlich nur ein paarmal zum Sextus an, fast stets aber schlechtweg ‚Glossa in VI‘ ohne Namen, während er den Archidiaconus immer nennt. Des Johannes Apparat zum Sextus sieht er als die Glossa an. Die Extravaganten Johanns XXII. sind nicht benutzt. Dies wäre unerklärlich, wenn die Abfassung später, als der Apparat des Andreä, der 1326 gemacht ist, fiel. Die Einleitung zeigt, dass er es für Pflicht hält, sofort die neuen Constitutionen als Römer zu commentiren. Bei seinem Bestreben, thatsächliche Dinge zu schildern, würde er sicher das, was Johannes im Eingange über die Publikation erzählt, nicht ignorirt haben. Uebrigens benutzt er die Literatur in einem grossen Umfange, obgleich hinsichtlich der Zahl der Schriftsteller beschränkt ⁵⁾. Die Abfassung fällt wohl um 1320 ⁶⁾.

82. Johannes de Borbonio.

I. Wir wissen aus dem *Speculum abbreviatum* des *Johannes von Zinna* ¹⁾, dass dieser bei ihm zu Paris im Anfange des 14. Jahrhunderts hörte.

II. Sein *tractatus de materia irregularitatis*, welcher ‚concordat diversas opiniones de hac materia irregularitatis, suspensionis et interdicti‘, ist handschriftlich erhalten ²⁾.

⁵⁾ Er beruft sich einigemale auf *Huguccio*, *Vincentius*, *Egidius*, öfter auf *Jo. (Teutonicus)*, *Host.*, *Bern.*, *Bern. Compost.*, *Garsias*, *Jo. card. (Monachus)*, *Alb.*, *Goffredus*, am meisten schlechtweg auf die Glossa zum Dekret, Greg. IX. u. Lib. VI., *Innocenz IV.*, den *Archidiaconus* und *Guil. (Durantis)*. Auch *Raymundus* ist wiederholt citirt.

⁶⁾ Im tit. de priv. c. religiosi steht am Ende eines Citats: ‚fr. as.‘ Ist damit *frater Astensis* gemeint, worüber ich nicht im Reinen bin, so würde das nicht stören, da die 1317 dem Kard. Ursini gewidmete *Summa Astensis* ihm sehr gut bekannt sein konnte.

¹⁾ *Muther*, Zur Geschichte S. 10 u. 81 (Prooem. des *Speculum abbrev.*). Bei *Boulay* kommt er nicht vor. Wiederholt führt ihn an *Henricus Bohic* (Nr. 99. Anm. 7). In dem ‚Tract. Egidii Bellamera Hispal. epi super tit. de foro compet. libr. VI.‘ Lugd. 1512. Vinc. de Porton. wird oft citirt *Borbo. gl. in 6.* Ob er dort gemeint ist?

²⁾ Greifswald, Kirchenbibl. St. Nicolai 18. C. 1. (*Muther*, l. c. u. Zeitschr. f. R.-G. VIII. 115).

§. 58.

83. Bonincontrus oder Bonicontius *).

I. Er war der älteste eheliche Sohn des *Johannes Andreä*, hat seine Studien unzweifelhaft in Bologna gemacht, empfing 1309 die Würde eines doctor juris civilis und war 1321 bereits verheirathet mit *Margaretha* ¹⁾, Tochter des *Thomas Lustignani*. Er lehrte die längste Zeit in Bologna gleichzeitig mit dem Vater, tritt aber 1347 als Professor des canonischen Rechts in Padua ²⁾ auf, scheint dann aber bald nach Bologna zurückgekehrt zu sein. Er liess sich hier mit *Rainiero Cattani* ein in die Streitigkeiten zwischen dem Grafen der Romagna *Astorgio Duroforte* und den *Pepoli* in Bologna, und versprach jenem die Stadt zu überliefern. Nachdem dies entdeckt war, wurden beide 1350 auf dem Platze des Podesta enthauptet, ihre Köpfe auf Stangen gesteckt und die Leiber auf den Platz geworfen.

II. Wir besitzen von ihm folgende Tractate:

1. De appellationibus ³⁾ interpositis in causis beneficialibus.
 2. De accusationibus et inquisitionibus ⁴⁾.
- Ausserdem werden noch angegeben:
3. de privilegiis et immunitate Clericorum ⁵⁾.
 4. de libertate ecclesiae ⁶⁾.
 5. de interdicto ⁷⁾.

*) *Diplovat.*, f. 216. *Panzirolus*, L. III. c. 19. *Fantuzzi*, I. p. 244. *Colle*, III. 87—89.

Mit dem älteren doctor decretorum *Bonincontrus de Hospitali* (*Ghirardacci*, *Istorie di Bol.* I., *Sarti*, I. p. 482) verwechseln ihn *Gesner*, *Orlandi* und *Fontana*, wie *Fantuzzi* zeigt.

¹⁾ *Fantuzzi* theilt eine Urkunde aus diesem Jahre mit über eine von ihr gemachte Cession.

²⁾ *Colle*, der mittheilt, dass er in diesem Jahre zum Prokurator der Universität erwählt wurde in dem Streite zwischen dem Rector der Scholaren und dem Bischof wegen des letzteren Intervention bei den Promotionsakten.

³⁾ *Handschrift* in *Göttweig*, 181b.

Gedruckt Venet. 1496 per Joh. et Gregorium de Gregoriis fratres zusammen mit verschiedenen anderen (*Hain*, 2237). Im Tract. univ. juris T. IX p. 45. Anfang: ‚Scio domine quod non est in homine via eius.‘

⁴⁾ Gedruckt in der vorher angegebenen Sammlung Venet. 1496. Tract. univ. jur. T. XI. P. I. p. 5.

⁵⁾ Von *Panzirolus* und *Fichard* angegeben.

⁶⁾ Von *Fichard* angegeben.

⁷⁾ Handschrift zu Paris 9636.

6. Summa de quatuor modis procedendi super criminibus⁸⁾.

Mir sind nur die beiden ersteren und die letzte bekannt. Nach ihnen zu urtheilen ist er ein Schriftsteller ohne Originalität und Tiefe.

84. Azo de Ramenghis*).

I. Dieser Canonist war Schwiegersohn des *Johannes Andreä* und lehrte in Bologna. Sein dortiges Lehramt ist für das Jahr 1339 urkundlich bestätigt, für 1340 eine Gesandtschaft im Auftrage der Stadt. Sein Tod wird als am 24. Aug. 1347 erfolgt angegeben¹⁾. Das ist falsch. *Johannes Andreä*²⁾ erwähnt in den Zusätzen zum Speculum an einer Stelle, die sicher vor 1347 und frühestens in den Anfang des Jahres 1346 fällt, seinen Tod und dass er dessen Testamentsvollzieher sei. Er wird vielfach verwechselt mit dem berühmten Legisten *Azo* und dem Canonisten *Azo de Lambertacciis*, was zur Folge hatte, dass man deren Schriften diesem Azo zuschrieb³⁾.

II. Er hinterliess:

1. Repetitiones super libro Decretorum⁴⁾.

2. Quaestiones⁵⁾.

Dass solche von ihm existiren, ist durch den Königsberger Codex, worin *Joh. Andreä* an mehreren Stellen ‚pater‘ genannt wird, erwiesen⁶⁾. Die erste ist disputirt im Jahre 1341⁷⁾.

⁸⁾ *Wolfenbüttel*. Nach *Steffenhagen*, Catal. 137. auch in Königsberg. Anfang: ‚Divini nominis invocacione‘ etc. (cf. dess. Beitr. S. 33).

^{*} *Diplovatac.*, fol. 217. *Alidosi*, [p. 6. *Orlandi*, p. 65. *Fantuzzi*, VII. 154. *Mazzetti*, p. 258. Beide letztere verwechseln ihn auch mit Azo de Lamb., da sie ihn schon 1298 doziren lassen.

¹⁾ Von *Fantuzzi* und *Mazzetti*; jenem schreiben andere nach.

²⁾ Die Stelle ist oben §. 54. Anm. 30 abgedruckt.

³⁾ Vergleiche v. *Savigny*, V. S. 7. 43. 44.

⁴⁾ *Wien* 2142 als ‚Portius Azo, Glossae in decretum Gratiani.‘ — *Gedruckt* in dem wiederholt angeführten Sammelwerke Venet. 1496, als ‚famosissimi juris utriusque monarcae domini Azonis aureae quaedam repetitiones super libro decretorum.‘ *Mediolani* 1507 f. 1513 f.

⁵⁾ *Handschriften*: München 7439 (de *Ramechis*). Königsberg (Steffenh. 122).

⁶⁾ *Steffenhagen*, Beiträge zu v. *Savigny's* Geschichte des röm. Rechts. Königsberg 1859 S. 6.

⁷⁾ Das Werk *de praescriptionibus* und die *Summa aurea cum notis Accursii*, welche ihm *Fantuzzi* u. A. beilegen, rühren nicht von diesem Azo her, trotz der Hs., die *Fantuzzi* angiebt. Dieser erwähnt noch ‚Tract. Galberti doct. legum Parmensis de materia statutorum ab Azzone de Ramenghis suppletus et perfectus‘ nach Catal. Bibl. Ricord, p. 53. 204.

§. 59.

85. Henricus minor s. de Merseburg s. de Magdeburg.

I. Ueber das Leben dieses Canonisten ist mir nicht gelungen, zuverlässige Nachrichten aufzufinden. Was über ihn angeführt wird, sind lediglich aus Handschriften seines Werkes gezogene Angaben oder Vermuthungen. Wir dürfen auf Grund der Handschriften annehmen, dass er Franziskaner aus Merseburg war, in Magdeburg lector und sein Buch etwa um 1350 schrieb, da die Prager Handschrift 1353 geschrieben ist und es als *noviter compositus* bezeichnet. Wie wenig die näheren Umstände des Autors bekannt waren, zeigt die Verwechslung mit *Hostiensis* und dem Theologen *Henricus de Gandavo*.

II. Wir besitzen von ihm:

Lectura super quinque libris decretalium ¹⁾.

Diese Summe mit dem Anfange: ‚*Sicut dicit lex C. de vetere jure enucleando: omnium habere memoriam et penitus in nullo peccare divinitatis magis est quam mortalitatis*‘, ist, wie die Zahl der noch erhaltenen Handschriften zeigt, in dem östlichen Theile von Deutschland sehr verbreitet gewesen.

In der zuerst aufgeführten Prager Handschrift heisst es: ‚*Hic finis summe noviter compositae. Explicit summa jurium henrici hostiensis* [ein der Unwissenheit des Abschreibers zufallender Schnitzer] a. d. J. Ch. MCCCCLIII‘ u. s. w.

Die Summa ruhet vorzüglich auf Goffredus, der Glosse Bernhards und der Summa Hostiensis; sie darf als eine zum Studium geeignete Arbeit erklärt werden.

III. Zu der Summa schrieb ein Unbekannter einen Apparatus ²⁾, der anhebt: ‚*Fecit deus duo luminaria*‘ und *Casus* ³⁾ mit dem An-

¹⁾ *Handschriften: Prag* Univ. XIV. E. 26. (expl. . . a. d. 1353‘). f. 1—153.; VIII. G. 21. Kapitel J. XXVII. f. XXXIX. (Expl. *summa henrici lectoris de ordine fratrum minorum*) K. 4 (3 Bde.) K. 15. *Berlin* f. 13. (2. Stück) unter dem Namen ‚*Henricus de Gaudano (Gouda) Summa in V libros distincta.*‘ *Cassel* ms. jur. in 4 Nr. 36. *Klosterneuburg* 1032. *Leipzig* 1002. s. XIV.—1003 s. XIV.—1004 s. XIV.—1006 s. XIV. (Inc. *Summa fratris Henrici de Merseburg*). 1017 s. XIV. *Melk* O. 12. s. XIV. *Königsberg* (bei *Steffenhagen*, num.) 99, 100, 101 sämmtlich saec. XIV. *München* 3844 (geschr. 1446). *Danzig* Stadtbibl. 2 Ex. geschr. 1424. *Steffenhagen*, *Zeitschr.* f. R.-G. X. 299).

²⁾ *Prag* Kap. K. 4. 16 (Inc. *prologus fratris Henrici de Barben*). *Leipzig* 1002. 1004, 1006 (Inc. *apparatus super summam fratris henrici*) 1007. *Königsberg* 99—101. *München* 9658 (Henr. de Magdeburg).

³⁾ *Berlin* fol. 171 s. XV. als *Summa Host.* bezeichnet! *Göttweig* 118 (2. Stück).

fange: ‚Dum summam henrici fratribus legerem.‘ Diese Bearbeitung beweist, dass man sie bei Vorträgen zu Grunde legte.

§. 60.

86. Albericus de Rosate*).

I. Gebürtig aus dem Bergamesischen und von Eltern niedrigen Standes, studirte in Padua unter *Richard Malumbra* und *Oldradus* und wurde dort Doctor. Er hat nie dozirt, sondern in Bergamo als Advokat gelebt und ausserdem für die Stadt und die Herzöge von Mailand Geschäfte besorgt ¹⁾. Nachdem er sich zur Ruhe gesetzt ²⁾, arbeitete er seine Commentare aus, wallfahrtete 1350 mit seinen Söhnen nach Rom und starb im Jahr 1354 ³⁾.

II. Ausser seinem *Kommentar zum Codex* bezüglich der kirchliche Dinge betreffenden Titel gehört hierher nur sein

Dictionarium ⁴⁾.

Frankfurt 165 mbr. 4 s. XIV. Königsberg 102 (f. 48--94). Danzig Stadtbibl. (*Steffenhagen* l. c.). Siehe noch §. 128. e.

Wading, p. 163: ‚Henricus Boych, Merseburgensis, Professor olim Magdeburgensis, scripsit Summam Decretalium in quinque libros distinctam, iuxta quinque distinctiones Decretalium.‘ Er verwechselt ihn also nicht blos mit dem Nr. 99 besprochenen, sondern hat auch keine Kenntniss der Werke beider.

^{*}) *Diplovataccius*, f. 228 (gedruckt bei *Sarti*, II. 253). *Panzirolus*, II. 66. *Tiraboschi*, V. L. II. c. 4. §. 29. *Calvi*, Scena letteraria degli scrittori Bergamoschi, Bergami 1664. 4. v. *Savigny*, VI. 126. Dicser geht auf seine Schriften über die römischen Rechtsquellen und andere ein.

¹⁾ Vgl. *Albericus* in *Cod. const. haec quae necessaria* num. 3. ‚et faciunt praedicta ad quaestionem, quam vidi de facto cum certis sociis meis, cum quibus eram ad corrigendum statuta communis bergomi.‘ *ibid.* l. 1. de haereticis i. f. ‚. . ego allegavi in favorem dom. Galeacii Vicecomitis domini Mediolani.‘ *Ibid.* l. 14. de SS. eccl. ‚Et ego etiam praesens fui in consistorio publico . . tempore Benedicti papae XII. in civitate Avinion. 1340 et eram tunc *ambasciator* magnificorum dominorum *Jo. episcopi novar.* et *Luchini de vicecomitibus* dominorum mediol.‘ L. 3. C. de quadr. praeser. N. 16 und l. *addictos* C. de ep. aud. erzählt er ebenfalls von seinem Aufenthalte an der Kurie. Diese Stellen führt bereits *Panzirolus* an, der überhaupt bezüglich der Vita schon Alles hat, was *Savigny* beibringt.

²⁾ *Diplovataccius* erzählt, die Advokatenkammer habe ihn wegen widersprechender Gutachten ausgestossen. *Savigny* hebt hervor, dass das Schweigen gleichzeitiger Schriftsteller und seine unbefangene Erzählung im Vorwort zum *Kommentar* in *Cod.* dies unwahrscheinlich machen.

³⁾ Die Grabschrift bei den Benedictinern in Bergamo theilt *Panzirolus* mit.

⁴⁾ Ich kenne davon folgende Ausgaben: Bononie per mag. Henr. de Colonia 1481 Cal. Sept. fol. (fehlt bei *Hain*) auf der Bonner Univ.-Bibl. Jf. 213.; Papie per Bern. de Garaldis 1513 f. mit den addit. *Joannis baptiste de castellonio*; Lugd. per Gilbertum de villiers 1521. f. mit addit. *Henr. Ferrandat Nivernensis*; Lugd. 1548 fol. Ven. 1601 f. per Jo. Franc. Decianum.

Dasselbe mit dem Anfange: Quoniam scire leges non est... ego Albericus de Rosate pergamensis... A. de praepositione A. nota... erstreckt sich auf das römische und canonische Recht. Nach Panzirols Mittheilung hatte Albericus zwei verschiedene gemacht, welche dann zu einem verarbeitet sind. Dasselbe ist ein Repertorium im Sinne der ältern, indem es die Rechtssätze alphabetisch unter Nachweisung der Quellen und Literatur aufstellt, sodann ein die Worte erklärendes Dictionarium, worin zugleich Quellenstellen angegeben werden, in denen jene gebraucht sind. Bereits in der ältesten mir bekannten Ausgabe finden sich Citate von Schriftstellern vor, die er nicht gekannt hat, z. B. *Car.* (Zabarella). Beigefügt sind ⁵⁾ zwei Tractate de orthographia und de accentu.

87. Paulus de Liazariis *).

I. Er ist von Geburt Bolognese ¹⁾, war Doctor juris civilis und seit 1319 dem Collegium judicum zugetheilt, lehrte bestimmt seit 1321 zu Bologna, wo er sich als ein bedeutender Schüler des Johannes Andreä auszeichnete. Er war dreimal verheirathet (zuletzt 1349) und hatte drei Söhne. Im Jahre 1321 legte er zur Sicherung seines Verbleibens das Versprechen ab, wie es in Bologna gebräuchlich war ²⁾, hat aber bestimmt 1325 in Perugia dozirt. Vor 1333 war er wieder in Bologna, denn in diesem Jahre machte ihm die Stadt ein grosses Geschenk. Im Jahre 1338 wurde er als Haupt einer Gesandtschaft an Benedict XII. nach Avignon geschickt, später als Gesandter nach Mailand abgeordnet. Er starb am 8. Februar 1356. Sein vorzüglichster Schüler ist *Joh. a Lignano* ³⁾.

II. Werke:

1. *Repetitiones super aliquot capita decretalium* ⁴⁾.

⁵⁾ In der Ausgabe 1481 und 1601.

^{*}) *Diplovataccius*, f. 225. *Panzirolus*, L. III. c. 19. 22. *Baluze*, Vitae I. 807 sq. *Fantuzzi*, V. pag. 64 ff.

Joh. Andreä, Nov. in VI. ad c. un. de rer. perm. III. 10. „Sic in sua disputatione terminavit hic *Pau. de cospis alias Lazarini*“ etc. Er citirt ihn noch mehreremale in der Nov. in VI., z. B. ad c. 11. I. 3., c. 16. I. 6.

¹⁾ *Fantuzzi* behauptet irrig, *Zabarella*, Prooem. Clem., ult. de sec. nupt. n. 3. erkläre ihn fälschlich als Mailänder.

²⁾ Im Falle des Nichthaltens forderte man binnen 8 Tagen Rückkehr bei Strafe, als Verräther abgebildet an den Thoren der Stadt und des Rathhauses zu hangen, und der Confiscation des Vermögens. Vgl. v. *Savigny*, III. 202 f.

³⁾ *Felin.* in c. si quando 5 n. 3. X. de rescriptis. *Joh. Andr.*, Nov. de rer. permut. in 6.

⁴⁾ Handschriftlich in verschiedenen Bibliotheken, z. B. München 6349. Cod.

2. Quaestiones⁵⁾.

3. Epitome Clementinarum⁶⁾.

4. Lectura super Clementinis⁷⁾.

5. Casus summarii s. Epitome Clementinarum⁸⁾.

6. Divisio decreti.

Eine ‚Quoniam faciendi plures libros nullus est finis‘ anfangende, nach der Vorrede von ihm zu Bologna gemachte kurze Beschreibung des Dekrets⁹⁾.

7. De electione¹⁰⁾.

8. De causa possessionis et proprietatis¹¹⁾.

9. Consilia¹²⁾.

§. 61.

88. Johannes Calderinus^{*)}.

I. Sohn des *Rolanduccio de Calderinis* oder *de Calderariis*, wurde er geboren im Ausgange des 13. oder Anfange des 14. Jahrhunderts. Er war Schüler von *Johannes Andreä* und von diesem an Kindesstatt angenommen¹⁾. Im Jahre 1326 wurde er Doctor des canonischen

Vaticanus 2647. — *Ausgaben*: Senis 1493. Venet. 1496. (*Hain*, 10066 sq.). Florent. 1496. Repetit. in jus can. T. II. III. IV.

⁵⁾ *Handschrift*: Königsberg 122. — *Ausgabe*: mit einer Repetitio in der Venet. 1496 (*Hain*, 10067).

⁶⁾ *Fant.*, p. 67. Cod. ms. 222 saec. XV. des span. Collegs zu Bologna „P. d. L. super singul. cap. Clementinar.“ Vatic. n. 2660. „P. d. L. summa brevissima decretorum.“ Mir nicht bekannt.

⁷⁾ Vgl. *Zabarella*, Prooem. (Anhang). *Handschriften*: Bamberg P. III. 17. Berlin fol. 301. Breslau Univ. II. F. 57. Wien 2078. Venedig S. Marco 189. Bologna, span. Colleg 87. Die Handschrift des span. Colleg in Bologna 71 enthält unter dem Titel *Apparatus sive lectura . . . abbreviatus per eundem* ein Compendium daraus.

⁸⁾ *Handschrift*: Wien 4533 fol. 129—134.

⁹⁾ *Handschriften*: Bamberg P. II. 19 (summula juris). Basel C. V. 35. Wien 4964 (f. 1—3).

¹⁰⁾ Eigentlich repetitio ad c. *quia propter* de elect. Handschr. Breslau Univ. II. F. 53. f. 188—204. *Göttweig*, 181a.

¹¹⁾ Handschrift zu München 6346.

¹²⁾ Span. Colleg. zu Bologna Cod. 81. — Vgl. überhaupt *Fantuzzi*.

^{*)} *Diplovatacius*, f. 217. *Panzirolus*, L. III. c. 21. *Tiraboschi*, T. V. p. 282 ff. *Fantuzzi*, III. p. 14—24, der auf Grund der Urkunden die vielfachen Irrthümer, besonders von Panzirolus, berichtet. — Der Name *de Calderinis* scheint bei Johannes zuerst ein Beiname zu sein, der seitdem Familienname wurde, wie die Notate bei *Fantuzzi* p. 14 zeigen.

¹⁾ *Jo. Andr.*, ad Spec. L. I. de arbitro §. 7. (I. p. 110) u. IV. qui fil. (IV. 446),

Rechts. Seine Blüthezeit als Lehrer fällt in die Jahre 1330 bis 1359, wo er zusammen mit *Jacobus Buttrigarius* und *Paulus de Liazzariis* lehrte ²⁾. Johannes las bis zum Ende des J. 1359, in diesem das Decretum, seitdem hielten ihn die bald zu erzählenden Geschäfte vom Lesen ab; er starb 1365 an der Pest, wurde begraben in der Kirche S. Dominici und erhielt ein schönes marmornes Denkmal, gearbeitet von dem venetianischen Bildhauer *Jakob Lanfrani* ³⁾.

Er hatte drei Frauen. Die erste nahm er um 1332, *Bella* oder *Belda*, Tochter des Mag. *Julian Pronti*, Mediciner, Philosoph und Astro- nom. Sie starb 1352, gab ihm zwei Töchter, von denen eine vor der Mutter starb, die zweite 1356 Nonne ward. Im selben Jahre starb seine zweite Frau, *Taddäa de Lambertinis*. Seine dritte Frau war *Zanna* oder *Zana de Maghinardo*. Dass er mit Novella, der Tochter des Johannes Andreä, vermählt gewesen sein soll, gehört ins Reich der Märchen ⁴⁾. Er hatte mindestens fünf Söhne ⁵⁾.

In Folge des Ansehens seines Hauses, mehr aber noch seiner Be- rühmtheit als Canonist, empfing er von Seiten seiner Vaterstadt, mehrerer Päpste und fremder Souveräne zahlreiche Beweise der Anerkennung. Jene nahm ihn 1340 in das Consiglio generale, 1347 und 1360 in das Colleg der Savj per Porta Procula und mehrmal ins Colleg der Anziani auf, übertrug ihm 1360 mit *Ludovicus de Lambertinis*, Abt von Nonan- tula, *Catellanus de Sala* Cavaliere Arauto und *Simon de S. Georgio* die Gesandtschaft nach Avignon, um dem Papste Innocenz VI. die Stadt Bologna anzubieten, ferner 1362 mit *Catellanus de Sala* eine zweite, um den neuen Papst Urban V. zur Thronbesteigung zu beglück- wünschen. In Folge dieser Legation befreite ihn Urban von allen dinglichen und persönlichen öffentlichen Abgaben ⁶⁾, erkannte das von K. Karl IV. ihm 1356 25. Juli gegebene Diplom als Comes Palatinus ⁷⁾ seinem ganzen Inhalte nach an, bestätigte alle von ihm ausgegangenen

beidemale *adoptivus meus*. Dass *Jo. Cald.* citirt ist, ergeben die Citate direkt. Weiter Novella in VI. ad c. 2. l. 1. ‚ut nuper disputatum fuit per adoptivum meum dom. Joan. Calde.‘, ad c. 14. l. 1. ‚Et quia quaestionem hanc in commento huius decretalis publicato, iam est diu, insolitam reliqui, ideo cum Calderino adoptivo modo et cum generis plena collatione praemissa plenius nunc instabo.‘ Nov. in VI. c. 19 de haeret. V. 2. *Jason* in l. 2. pr. de V. O. ‚Jo. Calderinus filius adoptivus Jo. Andr. disputavit istam quaestionem.‘ *Fantuzzi* und *v. Savigny*, VI. 109.

²⁾ Im J. 1334 präsidirte er als Vicarius des vakanten Archidiaconats der Prü- fung und Promotion des *Bartolus. Savigny*, VI. S. 144.

³⁾ Eine spätere Inschrift bei *Fantuzzi*, p. 18.

⁴⁾ *Fantuzzi*, p. 15. *Savigny*, VI. S. 109.

⁵⁾ Siehe darüber *Fantuzzi*, p. 15.

⁶⁾ Das Breve bei *Fantuzzi*, p. 16. n. 26.

⁷⁾ *Cronaco Rinieri*, ms. Bol. *Fant.*, p. 17 n. 30.

Legitimationen und erklärte dieselben als gültig für den ganzen Kirchenstaat⁸⁾. Auch darin zeigt sich sein Ansehen beim päpstlichen Stuhle, dass ihn 1363 Kardinal *Albornozzi* und dessen Neffe *Gomez Albornozzi*, welcher Gouverneur von Bologna war, in den wichtigsten Dingen um seinen Rath fragten.

Sein Lebenswandel wird sehr gerühmt; *Diplovataccius* nennt ihn einen Mann heiligen Wandels (*sanctae vitae*).

Nach Panzirolus soll er einen grossen Ehrgeiz besessen haben und dadurch mit dem Ritter *Bertoldus de Primaticcis* und dem Grafen *Raimundus Ramponi* in einen heftigen Streit gekommen sein, zu dessen Entscheidung alle drei den König von Apulien als Schiedsrichter angingen, der gegen Johann zu Gunsten jener entschied. Diese Erzählung hat indessen keine historische Beglaubigung.

II. Seine Verdienste als Lehrer und Schriftsteller werden von Zeitgenossen und Späteren⁹⁾ sehr gerühmt; er hat unstreitig im 14. und 15. Jahrhundert grossen Einfluss gehabt. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet gehen seine Schriften in die Breite, stehen lediglich auf den Arbeiten der Vorgänger und entbehren der Frische und Originalität. Dagegen lässt sich ihnen praktische Brauchbarkeit und Vollständigkeit nicht absprechen. Sie gehören meistens dem Gebiete der monographischen Darstellung an.

1. Super Clementinas¹⁰⁾.

Der Werth der Schrift liegt in einzelnen Ergänzungen der früheren.

2. Additiones super Commentarium Clementinarum¹¹⁾.

3. Repertorium s. dictionarium iuris¹²⁾.

Es fängt an: ‚A. Haec dictio A. interdum includit ut C. de nupt.

⁸⁾ Das Breve bei *Fant.*, p. 17. N. 27. Mit Recht verwirft *Fantuzzi* p. 17. die Erzählung des Panzirolus L. III. cap. XXI., dass ihn Clemens VI. zum *Consiliarius* gemacht habe, weil Panzirolus keine Quellen dafür angiebt, kein Grund vorliegt, bereits vor 1352, dem Todesjahre dieses Papstes, ein solches Ansehen beim Papste anzunehmen, endlich weil *Consiliarius Pontificis* keine curiale Würde war.

⁹⁾ Vgl. *Bapt. Severinas*, de modo studendi col. 2. *Zabarella*, Proem. in Clem.

¹⁰⁾ *Leipzig* Univ. (die Signatur habe ich zu notiren vergessen). *Steffenhagen* (Catal. num. 119 f. 1—74) führt an: ‚*Summa decretalium* Gregorii IX. Inscriptio: *Summa Calderini*. Initium: ‚*Fecit deus duo magna luminaria*‘ etc., geschrieben 1411 und bemerkt dazu: ‚*isdem verbis incipit Apparatus in summam Henrici de Merseburg, tamen a summa Calderini differt.*‘ Ich bin nicht in der Lage, den Gegenstand weiter zu beleuchten, habe mir die Hs. nicht verschafft, weil die darauf zu verwendende Zeit wohl kaum die Mühe lohnen würde.

¹¹⁾ Nach *Fantuzzi*, p. 22 ehemals in der Dominikanerbibliothek zu Bologna.

¹²⁾ *Handschriften: Magdeburg*. 2. geschrieben 1448. *Wien* Schotten I. A. a. 1. s. XIV auf XV. *Leipzig*. *München* 3626. 3895.

Ausgaben: s. l. 1474 (*Hain*, 4248).

l. a caligato⁴ und ist in den späteren Werken von *Petrus de Braco*, *Petrus Brixienensis* u. s. w. ausgiebig benutzt, wie es selbst aus dem Repertorium des *Durantis* und den *Tabulae* früherer schöpft.

4. *Tabula auctoritatum et sententiarum bibliae cum concordantiis decretorum et decretalium*¹³).

Diese Schrift, anfangend: ‚Per seriem huius tabulae continentur auctores et sententiae bibliae, prout in compilationibus decretalium et decretorum inducimus... Ego Joh. Cald. minimus decret. doctor, huius opusculi fabricator,‘ welche übrigens in den Handschriften einen verschiedenen, den Inhalt oft nur abgekürzt gebenden Titel hat, ist eine umfangreiche Zusammenstellung der in dem Dekret und den Dekretalen vorkommenden biblischen Citate. Für das Recht ist ihr Werth unbedeutend.

5. *Breviarium decretorum*¹⁴).

Dasselbe fängt an: ‚Sicut fulgor auri superat fulgorem omnium metallorum‘ und ist eine umfangreiche Schrift, welche jedoch lediglich eine Inhaltsangabe der einzelnen Kapitel enthält. Nach der Vorrede ist es vom König Robert von Sicilien veranlasst worden.

6. *Tractatus*.

a. *Summa de appellationibus*¹⁵).

b. *de remissionibus*¹⁶).

c. *de interdicto ecclesiastico*¹⁷).

¹³) *Handschriften*: Breslau Univ. II. Q, 17. 18. Cassel ms. jur. f, 59. 61. ms. th. f. 42. Erlangen 844. Göttweig 181 c. Halle Ye fol. 13. Berlin f, 208. Prag Kapitel J. 34. 50. Nr. 26. Carpentras 175. Wien 1401. 4849. 4961. Wolfenbüttel 1. 4 Aug. f. Magdeburg 43. München 5319. 7451. Königsberg 118. Andere bei Fantuzzi.

Ausgabe: (Speyer) 1481 (*Hain*, 4247). Colon. 1471. 23 Jan. die lunae per Petrum de Olpe.

¹⁴) Hs. der Univ.-Bibl. zu Breslau II. F. 37., zu Halle Ye 77 chart. s. XV. (vorher geht die gedruckte tabula Martiniana s. l. a. et typ. n. und lectura circa arborem consang. et affin. Jo. Andr. Nuremb. 1483 Frid. Creussner). Anfang: ‚Incipit prologus in librum, qui dicitur breviarium decretorum Jo. Kalldrini.‘ Schluss: ‚Explicit liber qui dicitur abbreviarium decretorum Completus sub anno domini millesimo cccc^o sexagesimo Sabbato ante reminiscere.‘ Darauf Hs. des *Bartolus* tr. quomodo in crimine lese maiestatis procedatur.

¹⁵) *Handschriften*: Prag Kap. J. 50. Wien 2058. 4217. Königsberg 81. 122.

¹⁶) Prag Kap J. 50.

¹⁷) Prag (*meine Canon*. Handschr. zählen 9 auf. Bamberg Q. IV. 36. Berlin f. 11. 208. 215. 305. Cassel f. 60. 61. Göttweig 181 a. Halle Ye in 4^o N. 4 (7. St.) Marburg C. 5. Mainz jur. 62. In Leipzig, Darmstadt, Magdeburg 101, Wolfenbüttel, Breslau Univ. II. F. 26 (9.) 39. 64. 88. Stadtbibl. 193 u. s. w. — München 3598. 3632. 5447. 6585. Wien 4131. St. Omer 539. Königsberg 102. 109. Neapel Mus. borb.

Ausgaben: Papiae 1488 (*Hain*, 4249). Venet. 1496. Tract. un. jur. (Venet. 1584) XIV. 825.

Dieser Tractat gehört zu den gebräuchlichsten Schriften, wie die grosse Zahl der Handschriften beweist.

d. *Summula testium* ¹⁸⁾.

Diese kleine Schrift erörtert die Fähigkeit, Einreden gegen Zeugen und die Kraft ihrer Aussagen in 18 Quaestiones.

e. *de irregularitate* ¹⁹⁾.

f. *de excommunicatione* ²⁰⁾.

g. *de haereticis* ²¹⁾.

h. *de sepultura* ²²⁾.

Anfang: ‚Petrus fugiens pestem.‘

i. *de cohabitatione clericorum et mulierum* ²³⁾.

Anfang: ‚Vester dominus et pater meus.‘

k. *Super ecclesiastico officio* ²⁴⁾.

7. Consilia, Resolutiones casuum, Quaestiones,
Responsa.

Dies sind keine Consilia im gewöhnlichen Sinne, welche in einem praktischen Rechtsfalle die Entscheidung motiviren, sondern meist kurze Lösungen von Fällen, die sich aus einer einzelnen Quellenstelle ergeben, somit richtiger *resolutiones casuum* im alten Sinne. Sie kommen in Handschriften ²⁵⁾ und Drucken ²⁶⁾ in Verbindung mit solchen seines

¹⁸⁾ Prag Kapitel J. 29, fol. 263—270.

¹⁹⁾ Berlin f. 305. Prag Univ. V. D. 5 (141—147). Paris 15414.

²⁰⁾ Meist mit dem *de interdicto* zusammen, z. B. Prag Kap. J. 70.

²¹⁾ Nach *Fantuzzi*, p. 22 gedruckt Venet. 1571. 4 typ. Damiani Zeneri (ad candentis Salamandrae Insigne).

²²⁾ Prag Kap. J. 29.

²³⁾ *Göttweig*, 181 a fol. 110—115.

²⁴⁾ München 8785.

²⁵⁾ Berlin f. 212. Breslau Univ. II. F. 53, 93. Stadtbibl. 193 fol. Consilia. — *De negativa qualiter probetur* in Breslau Univ. II, F. 110. Der *Prager Cod. Capituli Metrop. J. 6*, enthält *resolutiones casuum variorum juris Gaspari et Joannis de Calderinis*, 201 an der Zahl; der Name des Verfassers steht jedesmal vorne. Angehängt einige von *Joh. de Lignano*. Vatican 2651, mit dem genau stimmt ein Wiener, über den ausführlich *Lambeccius*, *Commentaria de bibl. Vindob.* II. 694, Pariser, Florentiner, Turiner beschrieben bei *Fantuzzi*, p. 19. Diese haben 560 genau geordnet. Königsberg 122.

²⁶⁾ Nach der vatican. Hs., die mit der Wiener übereintrifft bis auf die Schlussworte scheint die bei *Hain* 4252 beschriebene Ausgabe Romae per mag. Adam rot Clericum Metten. 1472 gemacht zu sein, welche die Ordnung durch Dominicus hat. Ich benutze: die bei *Hain*, 4253 beschriebene Ausg. per Uldericum scinzenzeler 1491. Hier sind 561. Sie gehören aber nicht blos den im Titel genannten *Jo.* und *Gasp.* und *Dom.* an, sondern einige auch *Franc. de Ramponibus*, *Petrus de Ancharano*. Vorher das Inhaltsverzeichniss. *Lugd.*, 1550 f. apud heredes Jacobi Giuntae mit

Sohnes *Gaspar* und anderer vor, geordnet nach der Dekretalenordnung durch *Dominicus de S. Geminiano* ²⁷⁾.

8. Repetitiones, Distinctiones ²⁸⁾.

Es gehören auch die oben aufgezählten Traktate fast sämtlich in diese Kategorie, da sie meist an einzelne Kapitel oder Titel anknüpfen. Sie finden sich demgemäss in einzelnen Handschriften als *distinctiones, repetitiones* bezeichnet, oder stehen in solchen ²⁹⁾.

9. Casus summarii Decretalium ³⁰⁾.

Anfang: ‚Gregorius episc. . . Rex pac. Summa huius cap. est, quia Gregorius quatuor facit . . .‘

10. Thesaurus pontificum s. sacerdotum ³¹⁾.

Anfang: ‚Quemadmodum constantinus episcopus cyprici dicit. — Ende: ‚prout venerat ad ecclesiam. Et sic finitur modus in Canonizationibus Sanctorum‘.

11. A renga e pro doctoribus et licentiatis et baccalaureis ³²⁾.

denen des Gasp., Dom. de S. Gem., Franc. de Ramponibus, Laur. a Pinu, Ang. a Perusio, Petr. de Ancharano, Franc. de Horta, Flor. a S. Petro. Venet. 1582 (auch Gasp., Ant. de Butrio, Felinus Sandeus).

²⁷⁾ Wenigstens heisst es in den bei *Fantuzzi* beschriebenen Hss. ‚sub congruis et decurtatis (der Pariser decantatis) rubricis a Dom. de S. Geminiano disposita.‘

²⁸⁾ Handschriftlich in verschiedenen Bibliotheken in ungleicher Zahl. Z. B. zu c. nostro de poen: Prag Kap. N. 9., Halle Ye fol. 79. C. naviganti de usuris: Wolfenbüttel 81. 5 Aug. f. Danzig, Marienbibliothek, München 3870. Verschiedene in Bamberg P. II. 9. Berlin f. 11. 312. Breslau Univ. II. F. 50. ‚Dist. super certis materiis et aliisque suppletiones ad quedam dicta posita per Jo. An. in Novella. Rex pac. In gl. domini et patris mei Jo. And.‘ — Cassel f. 59. Königsberg 89. 113. 122. Paris 9636, 12467. 15414. München 3870. 7438. — Die von *Fantuzzi*, p. 20 sq. beschriebene rep. in probemium Decr. steht in den Ausgaben. Die von *Fant.*, p. 22 aus Cod. vatic. 647 angeführten sind in den Ausgaben.

Drucke: bei Hain, 4250 sq. s. l. a. et typ. n. (darin auch von ‚Alex. de Antilla de Florentia‘, Franc. de Zabarella) und Venet. 1496. Venet. 1529 f. Repetit. var. in j. can. Venet. 1587.

²⁹⁾ Ich bemerke noch, dass in Handschriften die Namen *Consilia, Responsa, Quaestiones* für dieselben Erörterungen vorkommen. Die von *Fantuzzi* angeführten Tractate De modo argumentandi in jure und de dando coadjutore Praelatis sind einzelne in den Casus beziehungsweise Repetitiones behandelte Punkte. Die *Consilia feudalia* (Cons. feud. Variorum Lugd. 1553), die *Fantuzzi*, p. 21 nach *Orlandi*, Notizie degli Scritt. Bol. p. 142 anführt, sind wohl aus den Casus s. Consilia genommen.

³⁰⁾ Cassel ms. jur. f. 59. Königsberg 106. 119 (mit dem Namen). 120. 121 (‚Et dividitur liber decretalium sic. Primo ponitur probemium‘ etc.)

³¹⁾ Wien 4175 (*Denis*, I. 796). 4763 (f. 1—135).

³²⁾ Prag Univ. III. B. 2 fol. 39—184. Nach *Fantuzzi*, III. 23 auch in der Bibl. von St. Johann u. Paul zu Venedig n. 340 (Dominikaner). —

Fantuzzi führt noch an tract. de paupertate Christi (Dominikanerbibl. zu Bo-

Diese bei Promotionen gehaltenen Reden, darunter auch die in Anm. 2 erwähnte sind zum Theil recht interessant als Beitrag zur Universitätsgeschichte.

§. 62.

89. Johannes de S. Georgio *).

I. Er stammt aus der adeligen Familie Sangiorgi in Bologna, seiner Vaterstadt. Hier hat er seine Studien gemacht und war seit 1320 Doctor und Mitglied des Doctorencollegs. Bis zum Jahre 1347 las er daselbst canonisches Recht, verliess dann Bologna wegen der Pest und ging nach Padua. Hier ist er 1352 und 1361 urkundlich als Professor thätig gewesen. Seitdem erscheint er dort nicht mehr und dürfte nach Bologna zurückgekehrt sein, wo er im März 1378 unter den Anziani erwähnt wird. Er verschwindet seitdem aus unserer Kunde und ist wohl bald nachher gestorben, da er 1378 sicher bereits ein hohes Alter erreicht hatte.

Seine Gattin war *Bettina*, Tochter von Johannes Andreä ¹⁾; sie starb zu Padua im J. 1355 ²⁾.

II. Von Schriften ³⁾ desselben werden angeführt:

1. Reportationes super Clementinis.

So *Zabarella*, der sie als breves bezeichnet.

2. Zusätze zu dem Apparate des Joh. Andreä in Sextum.

So von *Dominicus a S. Geminiano* in der Einleitung.

3. Quaestiones.

Solche werden von *Joh. Andreä* erwähnt.

logna) und *Tabula seu Index rerum memorabilium, quae sunt in Policratico Johannis Sarisberiensis* (Bibl. Riccord. Florent., Paris, Neapel Mus. herb.), die uns hier nicht weiter interessiren.

*) *Zabarella*, Prooem. Decret. *Diplovataccius*, f. 227. *Alidosi. Ghirardacci*, II. 174. *Fantuzzi*, VII. 306. *Colle*, III. 43.

¹⁾ Vgl. §. 54. Anm. 37 u. 39. — Von dieser wird Aehnliches, wie von der Novella, erzählt: sie sei Doctor gewesen, habe Latein und Griechisch gekannt, in Verhinderungsfällen für den Gatten gelesen, man habe sogar Meinungen von ihr angeführt. Der Dichter *Giulio Cesare Croce* hat dies sogar verherrlicht. Siehe dessen Worte bei *Colle*, dann *Macchiavelli*, de mulier. doctor. p. 75, *Fantuzzi* und *Colle*. Diese Erzählungen haben keine Beglaubigung.

²⁾ Grabschrift bei *Colle*, p. 45 b.

³⁾ *Fantuzzi*, *Colle* u. A. legen die des *Joh. Ant. a S. Georgio* diesem bei. Vgl. §. 88. *Diplovataccius* sagt: „Joannes de S. Georgio de Bononia haec tempora

§. 63.

90. Johannes von Zinna *).

I. Er ist in der Ausgabe *Joh. de Stynna* genannt. Wie *Muther* erwiesen hat, war dieser Johannes von Zinna Cistercienser-Mönch und später Abt des Klosters Colbaz in der Diocese Cammin in Pommern. Urkundlich steht er dort fest von 1327 bis 1340. Seine Studien hat er zu Paris gemacht, wo er besonders bei Johannes de Borbonio hörte ¹⁾. Der Name de Stynna ruht auf Corruption aus *Scynna*, das selbst aus *Cinna* gemacht ist.

II. Er verfasste ein *Speculum abbreviatum* ²⁾, welches ein Lehrbuch des canonischen Rechts für den Anfänger und ein Hülfsbuch für Behandlung rechtlicher Angelegenheiten sein soll, in drei partes: Prozess, Formulare, Rechtsregeln. Seine Hauptquelle ist das *Speculum* des Durantis, ausserdem Lib. VI., Clementinae und Extravaganten bis auf das Jahr 1332, von Schriftstellern einzelne bis auf Jo. Andrea,

Bononiae legendo et scribendo clariora reddidit, qui, *etsi inter modernos existit*, tamen more antiquorum Reportationes super Clementinas edidit, ut per Card. in Prooem. Clement. in 2 col. et similiter quasdam Apostillas scripsit super 6. libro Decretalium ad Lecturas et Glossas Jo. Andreae, ut per Gem. in Prooemio 6 in prima columna. Dies zeigt, dass er, obwohl die Schriften richtig bezeichnend, die Personen verwechselt.

*) v. *Savigny*, Gesch. VI. 498. O. A. *Walther*, Lit. §. 34. Anm. *Stintzing*, Pop. Lit. S. 229 ff. *Th. Muther* in Zeitschr. f. R.-G. VIII. 115, besonders (in der Festschrift zum 50jähr. Doctor-Jubiläum von C. G. v. Wächter) Zur Geschichte des römisch-canonischen Prozesses in Deutschland während des 14. und zu Anf. d. 15. Jahrh. Rostock 1872 S. 1—31. *Muther* hat durch seine gründliche Untersuchung die früheren rectificirt und den Gegenstand erschöpft.

¹⁾ *Muther*, Zur Gesch. S. 81 theilt das Prooemium mit, woraus sich dies ergibt.

v. *Bethmann-Hollweg*, l. c. S. 234 meint gegen *Muther*, es sei unwahrscheinlich, dass 'ein Abt eines Klosters zum niedern Rang eines Bruders in dem andern herabgestiegen wäre'. Dies Argument passt nicht, da ein Abt, sobald er resignirt u. s. w., wenn er nicht aus dem Orden tritt, einfacher Mönch wird. Noch 1871 hat in Prag der nach dem Tode des Abts Zeidler gewählte Prämonstratenserabt verzichtet und blieb als Mönch im Stift. Ich bin aber auch der Ansicht, dass der Name *Zinna* Familienname ist, weil es sehr selten ist, dass ein Mönch eines Klosters mit stabilitas loci in ein anderes übertritt, das nicht unter demselben Abte steht. Vgl. noch das bei Nr. 205 Gesagte.

²⁾ Die von keinem der Genannten erwähnte bisher einzig bekannte *Handschrift* besitzt die Universitätsbibl. in Bonn 266 (darüber *Klette et Staender*, Chirographorum in bibl. acad. Bonn, servator. catalogus. vol. II. Bonnae 1876, 4. pag. 205. geschrieben 1436. Ausg. bei *Stintzing* und *Muther* vom J. 1511 in fol. s. l. Ueber den Inhalt eingehend *Muther*.

dessen Novellae er nicht kennt. Seine Abfassung fällt in die Jahre 1332 und 1333, als er Mönch in Colbaz war. Das Buch hat durch seine Abkürzung des Speculum und eine Anzahl von Erörterungen, welche das Speculum nicht hat, insbesondere die Erörterung über *Excommunication* und *de regulis iuris* auch einen selbstständigen Werth.

§. 64.

91. Bonifacius de Vitalinis de Mantua *).

I. Er hat seine juristischen Studien zu Padua gemacht, kehrte um 1340 in seine Vaterstadt Mantua zurück und verlegte sich auf die Criminalgerichtspraxis, was zweifelsohne sein erstes Werk veranlasste. Plötzlich verliess er aus unbekanntem und nach eigener Angabe Niemand mitgetheilten Gründen diese Laufbahn, trat in den geistlichen Stand, verliess Mantua mit dem Vorsatze, nie dorthin zurückzukehren, und durchreiste Italien. Im Jahre 1350 erscheint er wiederum in Padua als Rector der Kirche S. Martini de Tribesili (Tebeselice in der Diözese Treviso) und Vikar des Bischofs von Padua, dozirte zugleich in diesem und dem folgenden Jahre. Auf's neue verliess er 1352 Padua, ging nach Avignon und erhielt hier eine Professur. Sein Ruf erwarb ihm das Privileg, für sich allein das Doctorat ertheilen zu dürfen ¹⁾, dann das apostolische Protonotariat cum privilegio Participantium ²⁾, er wurde Consistorialadvocat, Fiskal der Curia Romana und endlich Auditor S. Palatii. Zuletzt erscheint er 1388 in Avignon, mit seinem Commentar zu den Clementinen beschäftigt, während er in der Zwischenzeit mehrfache Beschäftigungen in verschiedenen Städten gehabt hatte ³⁾.

II. Schriften:

1. Super Maleficiis ⁴⁾.

*) *Diplovat.*, fol. 236. Nuova Raccolta d'Opuscoli Venezia. T. XXIX u. XXXV von Camillo Volta aus seinen Schriften. *Colle*, III., p. 71.

¹⁾ Er erzählt selbst in Clement. *Ad honorem* num. 71. de sepultura, dass er davon Gebrauch machend einen *Ant. de Sarziano* zu Marseille promovirt habe.

²⁾ Deren gab es damals nur 7. *Vital.* in Clem. de regular. ut professores n. 51 erzählt mit grosser Indignatur, dass der ehrgeizige Cardinalis Florentinus zuerst zu seiner Zeit für seinen Neffen den Titel eines Protonot. *supranumerarius* erlangt habe und hofft, dass dies keinen weiteren Erfolg haben werde.

³⁾ *Colle*, p. 74 zählt sie auf. Er schloss sich Clemens VII. an, benahm sich jedoch eigenthümlich.

⁴⁾ Mediol. 1505. fol. Venet. 1559. 8°. Lugd. 1558, 8. Venet. 1560, 8, 1584, Francof. 1600 u. 1604. 8. Als *Practica criminalis* bei Fontana, Bibl. legal. P. III. col. 411.

2. Commentarii in Constit. ⁵⁾ Clementis Papae V.
in alma Avenionensi universitate editi.

Derselbe wird von *Zabarella* nicht erwähnt, dürfte aber mindestens gleichzeitig sein.

3. Solemnis ac perutilis tractatus de modo procedendi contra
apostatas ⁶⁾.

4. Consilia ⁷⁾.

5. Tr. quic casus respirant speciale mandatum ⁸⁾.

92. Petrus Boherius *).

I. Er stammt aus Narbonne, war doctor decretorum und Abt des Benedictinerstifts von Aquila (Abbas Avianus), wurde 1364 Bischof von Orvieto, 1372 von Vaison, 1376 aufs Neue von Orvieto. Von Urban VI. vertrieben floh er nach Frankreich, wurde Kaplan Karls VI. und starb 1380.

II. Schriften:

1. Commentarius in const. Benedicti XII. Pastor
bonus.

2. Commentarius in regulam S. Benedicti.

3. De professione monachorum.

⁵⁾ Lugd. 1522. fol. Venet. 1574. *Baluze*, Vitae I. 1340 schreibt dies Werk dem Kard. *Bonifacius Amanati* aus Pistoja zu, was *Volta* l. c. widerlegt.

⁶⁾ Tr. univ. jur. T. XV. Volumen omnium tractatum criminalium Venet. 1556. 8. pag. 181. *Volta* hat diese beiden dort anonym gedr. Tractate ihm auf Grund einer Handschr. zugeschrieben.

⁷⁾ Eins in Cons. *Oldrodi de Ponte*, num. 266.

⁸⁾ *Gesner*, Bibl. ed. Tigur. 1584 fol. p. 123.

Ein zweiter *Bonifacius*, *de Mutina*, von dem *Colle*, III. 40 sqq. berichtet, erscheint mit *Guido de Leonico* als decretorum doctor und actu regens in studio Paduano in einer Urkunde des bischöfl. Archivs zu Padua von 1326. Ob er von da ab bis 1337 dozirt habe, lässt sich nicht feststellen. Im zuletzt genannten Jahre wurde er Bischof seiner Vaterstadt Modena, von wo er 1340 auf den bischöflichen Stuhl von Como transferirt wurde. Seine bischöfliche Amtsführung thut sich hervor durch grossen Eifer in Sachen des Cultus, Erbauen mancher Kirchen, durch Handhabung guter Disciplin, Erlassen von Diözesangesetzen, endlich durch Unterstützung der Armen. Er starb 1351. Seine Grabschrift lautet:

„Hic jacet in tumulo Bonifacius nomine dictus
Ortus de Mutina, juris utriusque professor,
Est supremus dies haec tibi laeta quies“.

Das Grab ist bereits 1347 erbaut. — Von Schriften desselben finde ich keine Erwähnung.

^{*)} *Trithemius*, De scriptor. I, 325. Dasselbe sagt er de viris ill. ord. S. Ben. II. c. 134. *Fabricius*, I. 250.

§. 65.

93. Johannes de Lignano *).

I. Ueber seine Geburtszeit und Jugend fehlen Nachrichten. Seine Studien soll er unter *Paulus de Liazariis* in Bologna gemacht haben ¹⁾. Hier begegnet er uns seit 1352, erscheint 1358 als angesehener Professor des Civilrechts und Advokat. Er gab das Civilrecht auf, 1364 ist er Professor der Dekretalen ²⁾. Sein grosser Ruf als Lehrer und seine Stellung in der Stadt vermochte im J. 1369 den P. Urban V., ihm die Einnahmen aus einer Fähre im Gebiete von Ferrara zu schenken unter der einzigen Bedingung, sie in den zwei ersten Jahren für diejenigen Scholaren zu verwenden, welche der Papst studiren liess ³⁾. Als Bologna sich 1374 empört hatte, der geflohene Legat Kard. *Wilh. Noveletti* von Ferrara aus die Stadt mit dem Interdicte belegt hatte und der Kard. *Roberto de' Conti di Ginevra* mit einem Heere vom Papste abgesandt war, ging Johannes mit dem Archidiacon Johannes Andreä im Auftrage der Stadt nach Avignon. Gregor XI. nahm ihn huldvoll auf, entliess ihn 1377, rief den Kardinal Robert zurück und ging auf Unterhandlungen ein. Zu diesen wurde er wiederum mit *Sante Dainesi* abgeordnet. Nach hergestelltem Frieden ernannte der Papst ihn zum Statthalter (*vicarius generalis in temporalibus*) von Bologna, das aus Dankbarkeit am 15. Januar 1378 ihm und seiner Descendenz das Bürgerrecht verlieh ⁴⁾. Als er zur Leistung der Obe-

*) *Trithemius*, f. 125b. *Diplovataccius*, f. 237. *Panzirolus*, L. III. c. 25. *Doujat*, L. V. c. 6. *Cave*, Appendix p. 47. *Baluze*, Vitae I. 552. 1083. 1294. 1400. 1477, besonders über seine Beziehungen zu dem Schisma. *Fabricius*, IV. 95. *Fantuzzi*, V. p. 28—48, der andere Literatur anführt.

Die Familie stammte aus dem Castell gleichen Namens im Mailändischen, war aber eine alte in Mailand ansässige.

¹⁾ Oben Nr. 87. Anm. 3. Seite 246.

²⁾ *Fantuzzi*, p. 29 Nr. 4 theilt aus dem Archiv ein Breve Urbans V. mit, welches die Ausbezahlung des vorenthaltenen Gehalts und für jedes rückständige und folgende Jahr von 100 fl. mehr befiehlt.

³⁾ Höchst interessant ist (*Fantuzzi*, p. 30 nach *Ghirardacci*), dass er, obwohl *Laie*, während der in Bologna stattfindenden Todtenfeier für Urban V. die Gedächtnissrede hielt.

⁴⁾ Die Urkunde bei *Fantuzzi*, p. 32 N. 17.

dienz 1381 nach Rom reiste, wurde er von Urban VI. in seinem Amte bestätigt; auch erfüllte der Papst die im Namen der Stadt vorgebrachten Bitten ⁵⁾. Er war in verschiedenen Briefen und Schriften für Urban VI. und gegen den Gegenpapst Clemens VII. aufgetreten, wodurch er offenbar die besondere Dankbarkeit des ersteren hervorrief.

Trotz dieser Beschäftigungen im öffentlichen Leben verwandte er alle ihm freigelassene Zeit auf das Lehramt und zu schriftstellerischen Arbeiten. Unter seinen Schülern sind die bedeutendsten Canonisten jener Zeit, insbesondere *Franciscus de Zabarellis* ⁶⁾ und *Johannes de Imola* ⁷⁾ zu nennen.

Johannes war vermählt mit *Novella*, Tochter des *Federicus de Calderinis*, dem Sohn des Johannes ⁸⁾. Aus dieser Ehe stammte ein Sohn, *Baptist* ⁹⁾. Ausserdem hinterliess er einen unehelichen Sohn, *Marius*, der *Canonicus* an der *Cathedrale* war ¹⁰⁾. Unser *Canonist* starb im J. 1383 am 16. Februar an der Pest und wurde unter grossartiger Feierlichkeit, an welcher sich die Behörden und die Universität

⁵⁾ *Ant. de Butrio*, in *Comment. tit. de convers. conjug. cap. 6. sane* erzählt: ‚Et sic audivi Urbanum VI. velle promovere dominum Joannem Lignanum ad Cardinalatum, domina autem Novella eius uxor, filia Joannis, noluit consentire religionis ingressum‘. Er überbrachte den zwei neu ernannten bolognesischen Kardinälen das Biret.

Sein Gehalt als Professor betrug 1381 die Summe von 620 Lire und war das höchste. *Savigny*, III. S. 244.

Von seinem grossen Ansehen in der Stadt liefert auch einen Beleg der Vorbehalt für ihn in den Statuten, wonach die vornehmsten Lehrstellen nur aus einheimischen Familien besetzt werden sollten. *Savigny*, III. 208a. Als Gegner von ihm und für Clemens VII. trat besonders auf *Petrus de Barreria* [s. *Bulaeus*, *Hist. univ. Paris* IV. 529., wo sein Tractat abgedruckt ist, 981. *Baluze*, *Vitae* I. 1260. *Oudin*, III. 1187] aus Rhodéz, doctor legum, 1377 Bischof von Autun, Kardinal von Clemens VII. im J. 1378, gest. zu Avignon 1383.

⁶⁾ *Zabar.*, Prooem. in *Clem. Anhang*.

⁷⁾ Dessen *Com.* in *L. I. Decretal. prooem.*

⁸⁾ *Fantuzzi*, III. 15. V. 29. Er war, wie sich aus dem hier p. 30 Gesagten ergibt, sehr reich.

⁹⁾ Diesen hatte er zum Universalerben eingesetzt, ihm aber, da er ohne Leibeserben war, ein zu gründendes Institut für Studenten substituiert. Als derselbe nach des Vaters Tode Erben erhielt, entstand ein grosser Streit, in dem die berühmtesten Juristen schrieben. *Fantuzzi*, p. 33.

¹⁰⁾ Derselbe wurde nach einigen Jahren wegen eines Staatsverbrechens hingerichtet, eine bei den steten Parteikämpfen in Bologna nicht seltene Sache.

betheiligten, in der Dominikanerkirche in dem prachtvollen Grabe beerdigt, welches er sich hatte errichten lassen ¹¹⁾.

Besonders gerühmt wird an ihm die Einfachheit in Kleidung und Lebensweise, welche verbunden mit seinem steten Arbeiten ihn das Aeussere vernachlässigen liess. Hiervon ist eine hübsche Anekdote aufbewahrt. Als er einst zu einer sehr grossen Hochzeit in einem höchst einfachen Kleide erschien, wies man ihm einen der niedrigsten Plätze an. Sofort liess er sich durch einen Diener sein prachtvolles Purpurkleid bringen, ging auf den ihm gebührenden Platz in erster Reihe, legte das Kleid auf die Bank mit der Bemerkung: Da ihr nur das Kleid ehrt, so habt ihr es, und entfernte sich. Als Vikar des Papstes nahm er stets nur den ihm als Bürger u. s. f. gebührenden Sitz in Anspruch. Er wird als sehr ernst und philosophisch geschildert, auch befasste er sich mit Astrologie, Philosophie, Theologie, Politik und Moral ¹²⁾.

Ueber seine Leistung als Schriftsteller fällt in einem einzelnen Falle sein Schüler *Zabarella* ¹³⁾ ein Urtheil, das für alle passt. Seine Schriften sind unreif; es mangelt ihnen die gründliche Durcharbeitung. Der Verfasser trieb zu vielerlei Wissenschaften, um neben den sonstigen Geschäften die erforderliche Sammlung zu haben; es war ihm unmöglich, auf die zahlreichen Schriften den nöthigen Fleiss zu verwenden. Daraus

¹¹⁾ Es trägt folgende Inschrift:

„Frigida mirifici tenet hic lapis ossa Joannis
Ivit in astriferas mens generosa domos.
Gloria Lignani titulo decoratus utroque
Legibus et sacro canone dives erat
Alter Aristoteles, Hippocratis, et Tolomei
Signifer, atque haeres noverat astra poli
Abstulit hunc nobis inopiniae sincopa mortis.
Heu dolor, hic mundi portus, et aura jacet.
Anno MCCCCLXXXIII . die XVI. mensis
Februarii
L. B.

Hoc opus fecerunt Jacobellus et
Petrus Paulus fratres
Joan. Legnano Bononiae docente.‘

Trotz dieses Monuments und Fantuzzi's Arbeit conjecturirt *Phillips*, IV. S. 393 Anm. 63. aus *Doujat*, der 1368 hat: „vielleicht ist gemeint 1386“.

¹²⁾ *Fantuzzi* zählt als Resultat seiner desfallsigen Studien auf: tractatus de Christo et eius adventu, de antichristo, de deo, de natura angelica, de natura animae rationalis et humanae, de virtutibus, de Cometa (über den am 30. April 1358 erschienenen), über einen Traum vom 6. Febr. 1373, geschrieben 10. März, astronomische Briefe, Reden u. s. w.

¹³⁾ Prooem. super Clement. Anhang.

erklären sich die vielfachen Verstösse gegen die Ordnung, welche Zabarella hervorhebt. Indessen haben die Schwächen deren Ansehen keinen grossen Eintrag gethan, da wir sie im 15. Jahrhundert im allgemeinen Gebrauche finden.

II. Die juristischen Schriften, auf welche ich mich beschränken darf, sind folgende:

1. *Commentarius in Decretales Greg. IX.* ¹⁴⁾.

Ein umfangreiches Werk, das indessen kaum einen Fortschritt bekundet, bisher nicht gedruckt. Dasselbe ist vor 1375 vollendet.

2. *Lectura super Clementinis* ¹⁵⁾.

Sie ist von Zabarella erwähnt, scharf und richtig kritisirt, gleichwohl stets benutzt. Anfang: ‚Congregabo reliquias gregis mei‘. Sie ist eigentlich vielfach nur eine Zusammenstellung von Excerpten aus den *Lecturae* von Paulus de Liazariis, Genzelinus, Stephanus, Matheus, Bertrandus, Lopus abbas, unter beständiger Bezugnahme auf Johannes Andreaë, und zeigt ihren Verfasser als einen Mann, der recht geeignet war, rasch auf Grund fremder Arbeiten ein neues Werk zu Tage zu fördern.

3. *Concordantiae canonum* ¹⁶⁾.

Anfang: ‚Alii excluduntur, alii includ., ut notat archid.‘ Wie der Name ergibt, eine Nachweisung von Parallelstellen, wofür ältere Werke das Muster boten.

4. *De pluralitate beneficiorum* ¹⁷⁾.

Nach der Bemerkung in Handschriften und Drucken 1361 auf Geheiss Urbans V. geschrieben.

¹⁴⁾ *Handschriften*: Prag Kap. J. VII., 2 Bde. vollständig mit dem wichtigen Schlusse: ‚Expliciunt reportationes quinti libri decretalium domini Joh. de Lignano, per me *Valentinum de Pattavia*. Deo gracias. Anno dom. millesimo CCCLXXV. completus est iste liber in vigilia pasche. Amen. Dico tibi non est plus ibi.‘ Dieses dürfte wohl die älteste Handschrift sein. J. 58 zum Buch IV. J. 64 zu I, und II. Cassel ms. jur. in f. 2 (zu L. II). Mainz jur. 7 (zu L. I u. II). Berlin f. 204 (Expl. a. 1375). München 8786—87 vollständig; 7500 zu L. I. Laoh 367. 368. vollständig. Trier 895. Königsberg 130—132. Padua (Cathedralbibl.). Bologna (span. Colleg). Boulogne s. mer 121 (L. III—V).

¹⁵⁾ Prag Univ. I. D. 22. (in *meinen* canonist. Handschr. S. 38 ist durch einen argen Schreibfehler ‚in decretum Grat.‘ gesagt). Halle Ye 79 saec. XV. — Paris 8031.

¹⁶⁾ Prag Univ. VII. E. 3 (geschrieben 1422 in Patavia in monasterio s. Nicodemi per fr. Henricum presb. tunc exulem a Bohemia propter Hussitas). Cassel f. 65.

¹⁷⁾ Erlangen 651. München 5447. Paris 1512. Colbert. 2772. Mailand 1515. — *Ausgaben*: Parisius per Petrum Caesar s. a. — s. a. l. et typ. n. (*Hain*, 10098 sq.). Tract. univ. j. XV. P. 1. p. 110.

5. De censura ecclesiastica ¹⁸⁾.

Anfang: ‚In tit. de c. e. primo describam‘.

6. De ecclesiastico interdicto ¹⁹⁾.

7. De bello ²⁰⁾, de repressaliis, de duello.

Mit dem Anfange: ‚Rex Israel mutavit habitum et ingressus est bellum‘. In der Vorrede führt er aus, Jerusalem sei Bologna, der rex actu regens et gubernans der Card. episc. Sabinensis Egidius de Albornoccio. Er beschreibt dann ‚sex causas implicantes quae acriter contigerunt dictam civitatem‘ von 1000 bis 1360. Der Traktat erörtert das Kriegsrecht, die Repressalien u. s. w.

8. Tractatus pro defensione electionis Urbani s. de fletu ecclesiae ²¹⁾.

9. De horis canonicis ²²⁾.

10. Tr. de appellationibus beneficialibus ²³⁾.

11. Tr. de emtione et venditione ad certum tempus, vel ad redimendum, vel ad tempora vitae ²⁴⁾.

12. Consilia und Repetitiones.

Erstere in verschiedenen Ausgaben, letztere ebenfalls und in Handschriften zerstreut ²⁵⁾.

13. De arbore consanguinitatis ²⁶⁾.

‚Arbor bona facit fructus bonos‘.

¹⁸⁾ *Cassel* f. 63. *Wien* Schottenstift I. F. a. 5. 7. *München* 7438. *Troyes* 1260. *Vatic.* 2639 (f. 275—292, geschrieben 1361). *Mailand* per Joan. Jacob. et fratres de Legnano s. a. *Tract.* u. j. XIV. 307.

¹⁹⁾ *Vatic.* 2639, geschrieben 1359. Eine tabula remissoria darüber *München* 8632, im ersteren tab. differentiarum inter excommunicationem et interdictum. *Ausgabe:* *Tract.* univ. j. XIV. 335.

²⁰⁾ *Wien* Schottenstift I. F. a. 7. (fol. 1—46). *München* 231. *Paris* 12467. *Troyes* 1260. *Drucke:* *Colon.* 1477 f. *Papiae* per Christoforum de canibus 1487. — s. l. et a. aber gedruckt in *Mailand* durch Scinzenzeller, dessen Wappen er hat. *Hain*, 10098 sqq. *Mediol.* 1515, 1525. 4. (von Ant. de L. ‚nepos‘ besorgt). Wie *Mansi* bei *Fabricius* mittheilt, bemerkt *Fellinus* seine Abfassung im J. 1360. *Tractat.* univ. jur. XII.

²¹⁾ *Fantuzzi*, p. 45.

²²⁾ *Prag* Kap. N. 46. *München* 585. *Paris* 10745. *Wien* 3778. — *Tract.* un. j. XV. P. II. p. 558.

²³⁾ *Leipzig* Univ. Die Signatur habe ich nicht notirt.

²⁴⁾ *Leipzig* Universität.

²⁵⁾ *Hain*, 10096. — *Vergl.* §. 61.

²⁶⁾ *Vatican.* 2639 fol. 215—226. Andere: de amicitia (*Hain* 10097), de pace animae: *Fantuzzi*, p. 47 u. s. w. übergehe ich.

§. 66.

94. Petrus Quesvel *).

I. Er lebte als Minorit im Kloster zu Norwich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

II. Sein *Directorium juris in foro conscientiae* (*poenitentiali*) *et judiciali*¹⁾, mit dem Anfange, ‚Si quis ignorat, ignorabitur: I. Cor. XIV. haec verba ponuntur di. XXXVIII‘. etc. hat vier Bücher: de summa trinitate et de VII. sacramentis, Spender und Empfänger u. s. w., Strafrecht, Recht und Prozess. Er hebt in der Vorrede hervor, dass er das Buch in vier Bücher zerlege, damit auch der Arme mindestens das ihn besonders interessirende kaufen könne. Thatsächlich ist denn auch mehrfach nur ein einzelnes oder mehrere in Handschriften vorhanden und ich zweifle nicht, dass manche eines enthalten, ohne dass die regelmässig von Nichtfachleuten gemachten Kataloge Bescheid geben. Das Buch ruhet auf den Arbeiten von Durantis, Raymund, Johannes Friburgensis u. A., ist wegen seiner praktischen Brauchbarkeit von Einfluss gewesen und nicht ohne Werth.

95. Petrus de Braco**).

I. Er stammt aus Piacenza. Seine Thätigkeit fällt nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, wie sich aus der Benutzung der Schriftsteller ergibt.

II. Wir besitzen von ihm:

1. *Repertorium iuris canonici*¹⁾.

Anfang: ‚Inter caetera damna, quae suis posteris intulit protoplastorum transgressio . . . Aaron sacerdotium approbatum‘. Es ruht auf dem des Calderinus, welches übrigens von Petrus wesentlich erweitert worden ist.

2. *Compendium iuris canonici*²⁾.

*) *Simler*, Bibl. p. 681. *Wading*, Scriptor. p. 287. *Possevin*, Appar. *Oudin*, III. 1168.

¹⁾ *Handschriften*: *Klosterneuburg* 1044 (unvollständig). *Prag Museum* M. 18. (nur lib. IV.), Kap. J. 5. *Wien* 2146 f. s. XIV (geschrieben in Gran). *Tabula* (unvollständig) *Titelverz.* u. *tab.* von L. II. u. III. *Florenz* (Bandini, IV. 28. 93.) *Königsberg* a. 1436 (*Steffenhagen*, 134). *Paris* 8034. *Troyes* 575.

***) *Fabricius*, Bibl. I. 267. *Simler*, epit. *Gesner*, p. 483. *Oudin*, III. 1249. *Mazzuchelli*, I. 968.

¹⁾ *Angers* 322. *Hildesheim* l. ch. s. XV. *Cambrai* (dat. 1383. *Rivier*, a. a. O. S. 464). *Paris* 4139. Andere bei *Oudin*.

²⁾ *Tours* 561 (expl. comp. mag. Petri de Braco decretorum doctoris scriptum et completum die XIII. mensis Febr. a. d. milles. quadringent. XI.).

Gearbeitet, wie es in der Handschrift heisst ‚ex diversis textibus et glossis iuris canonici‘ mit dem Anfange: ‚A est prima litera graecorum‘.

§. 67.

96. Laurentius do Pinu *).

I. Aus einer adeligen Familie Bologna's (Pini) herstammend scheint er in seiner Vaterstadt seine Studien gemacht zu haben. Hier tritt er als Professor der Dekretalen im J. 1365 auf und lehrte bis ins Jahr 1397, wo er starb. Im Beginne seiner Thätigkeit hörte *Franc. de Zabarellis* bei ihm ¹⁾. Ein anderer bekannter Schüler desselben war *Laurentius de Ridolphis* ²⁾. Sein Ruf als Lehrer war bedeutend, ebenso seine Achtung bei den Mitbürgern, die sich in der Theilnahme an wichtigen Angelegenheiten zeigte. Neben dem Lehramte versah er die Advokatur.

II. Als Schriftsteller ragt er nicht sehr hervor; seine Werke sind:

1. *Lectura super decretum* ³⁾.

Sie zeichnet sich durch keine besonderen Eigenschaften aus.

2. *Reportationes super Clementinis*.

Zabarella (Anhang) erwähnt, dass er sie als Zuhörer desselben in Bologna nachgeschrieben habe. Mir sind keine Handschriften bekannt.

3. *Consilia* ⁴⁾.

Soweit sie mir bekannt sind, tragen sie denselben Charakter an sich, wie die von *Joh. Calderinus*, nämlich von kurzen Erörterungen über einzelne Fragen.

4. *Tract. de juribus incorporalibus ex dictis Innocentii et aliorum Canonistarum* ⁵⁾.

Anfang: ‚Quorum et quando jurium incorporalium et beneficiorum ecclesiasticorum possessio acquiratur‘.

*) *Diplovataccius*, f. 238. *Fantuzzi*, VII. 27.

1) Prooem. *Commentarii in Clem.* Anhang.

2) Dieser nennt ihn wiederholt, wie schon *Diplovataccius* angiebt, im *tract. de usuris* seinen Lehrer.

3) Handschrift *Klosterneuburg* 109 s. XV.

4) In der mehrfach citirten *Ausg. Mediol. 1491* stehen einzelne mit denen des *Jo. u. Gasp. Calderinus* u. a. vermischt.

5) *Codex Vaticanus* 2660. s. XIV f. 3 (*Fantuzzi*).

97. Caspar Calderinus senior*).

I. Er ist Sohn von *Johannes Calderinus*, aus dessen erster Ehe und wohl geb. 1345, Lehrer des *Petrus de Ancharano* ¹⁾. Im Jahre 1365 erscheint er bereits als Mitglied des Collegs der *Doctores juris canonici* und der *Judices*, hatte 1384 als Professor das bedeutende Honorar von 325 Fiorini, war 1384 Mitglied der Sechshundert, wie er überhaupt vielfach zur Besorgung städtischer Angelegenheiten benutzt war. Im Jahre 1369 nahm ihn der Kardinallegat von Bologna (*Angelicus Grisant*, genannt der Kard. von Avignon) mit nach Rom zu P. Urban V., von dem er (und sein Bruder *Balthasar* ²⁾) Nachlass einer der Kammer von ihrem Vater geschuldeten Summe von 30 Golddukaten erhielt und dem Legaten Kard. *Androinus* warm empfohlen wurde. 1371 wurde er mit anderen als Gesandter zur Huldigung an Gregor XI. nach Avignon geschickt, 1375 mit *Barthol. de Saliceto* zum zweitenmale. Während des Pontifikats von Bonifacius IX. war er eine Zeitlang in Rom; der Papst schätzte ihn so, dass er ihm die goldene Rose schenkte, die am dritten Sonntage in der Quadragesima benediziert zu werden pflegte; 1390 sandte ihn die Stadt an den Dogen von Genua, *Antoniotto Adorno*, um den Frieden zwischen ihr und dem Grafen von Mailand (*Conte di Virtù*) zu vermitteln. Auf Grund einer Anschuldigung im Jahre 1388, dass er dem P. Urban VI. Briefe geschrieben habe, die der Stadt Nachtheil gebracht, wurde er zu 200 scudi d'oro verurtheilt, eine Strafe, deren Milde dem Eintreten von Freunden, besonders des *Franciscus de Ramponis*, zu verdanken war. Die gleichzeitig ausgesprochene Verbannung wurde entweder durch neue Bemühungen seiner Freunde nicht ausgeführt oder bald widerrufen, denn 1390 las er öffentlich und erhielt auch die Gesandtschaft nach Genua.

Caspar hatte zwei Frauen, *Johanna Pretoni*, von der er fünf Söhne und vier Töchter, und *Ursulina da Monteforte*, von der er zwei Söhne

*) *Diplovat.*, f. 249. *Fantuzzi*, III. pag. 10—12, der erschöpfend ist und andere Literatur entbehrllich macht.

¹⁾ *Petr. de Ancharano*, proem. comment. ad *Librum sextum*.

²⁾ Von Caspar Calderinus junior, dem Sohn unseres Caspar aus zweiter Ehe, weiss man nur, dass er auch *Decretorum Doctor* war, wie er sich selbst nennt *Decr. D. et Miles*, in Bologna las, Schüler des *Petrus de Ancharano* und *Franc. Ramponi*, 1416 unter denen war, welche die Gewalt wieder an die Stadt bringen wollten. Er hat *Consilia* geschrieben, von denen einige unter denen des *Petrus de Ancharano* vorkommen (*Edit. Venet.* 1490 f. num. 12. 17. 27. 137), einige hat er gemeinsam mit *Petrus de Ancharano* erlassen (*Edit. cit.* num. 97. 217). Vgl. *Fantuzzi*, III. p. 13. Neuerdings hat *Steffenhagen*, *Zeitschr. f. Rechtsgesch.* X. (1872) S. 293 mitgetheilt, dass die *Nationalbibl.* in Athen eine Handschrift mit verschiedenen *Consilia* zum Theil im Originale hat.

hatte. Letztere starb 1395, er selbst 1399 an der Pest und wurde in der Dominikanerkirche begraben. Keiner seiner Söhne konnte dem Hause vorstehen, so dass er wohl spät geheirathet hat, weshalb *Joh. Calderinus*, Sohn seines Bruders Balthasar, Vormund wurde.

II. Seine Schriften sind:

1. *Consilia*.

Sie sind meist verbunden mit denen seines Vaters in Hdschr. und Ausgaben ³⁾).

2. *Repetitiones* ⁴⁾).

98. **Johannes Fantuzzi** (der Aeltere *).

I. Sohn des *Petrus Fantuzzi* und der *Diamata* oder *Miata Gozzadini*. Von seiner Jugend ist nichts bekannt, ebensowenig, wessen Schüler er gewesen. Sicher aber ist die Angabe von Alidosi falsch, dass er 1370 das Doctorat erlangt und Canonicus von S. Peter gewesen sei, indem er vielmehr zweimal verheirathet war. Seit 1377 erscheint er unter den Doctoren, welche öffentlich lasen und besoldet waren. Seine Besoldung betrug anfänglich 100 fiorini, seit 1386 aber 200. Er lehrte gleichzeitig mit *Ant. Preti*, *Barth. de Saliceto*, *Joh. de Lignano*, *Franc. de Ramponis* u. A., war Lehrer des *Laurentius de Ridolphis*, fasste gemeinschaftlich mit *Barth. de Saliceto*, *Franc. de Ramponis*, *Gasp. de Calderinis* und *Baldus Consilien* ab ¹⁾. Er war mit vielfachen Geschäften bei Leitung der städtischen Angelegenheiten betraut. So wurde er 1381 zu den Reformatoren des Studienwesens gewählt, in demselben

³⁾ Handschr. bei *Fantuzzi*, p. 12. Sehr viele in der Mail. Ausg. von 1491. Er ist auch unterzeichnet unter mehreren *Consilia* des *Baldus*, so Vol. I. num. 306, Vol. II. n. 187, 162 u. 494. *Fantuzzi*, p. 12 fg.

⁴⁾ In cap. *Nostro postulasti* de poen. et remiss. Handschriftlich: *Halle* Ye 79. München 5199 (de indulgentiis). — in c. *Ex literis* de vita et hon. Cler. Anfang „Non defenditur clericus a statuto patriae“, Ende: „Gaspar do Caldarinis Decretorum Doctor“, in einem Vaticanischen Codex, den *Fantuzzi* anführt. — *Repetit. varior. in jure can. Venet.* 1587 f. T. IV. p. 439 u. *Repetit. Paris* s. a. p. 87.

Im *Elenchus omnium auctor. s. scriptor. qui in jure tam civili quam canon. u. s. f.*, auct. *Jo. Wolfg. Freymonii* p. 22 „Compendium Decreti per Alphabetum Gasparis Calderini Bononiae manuscript“. Dies ist wohl das ihm in einzelnen Hdschr., z. B. *Breslau* Univ. II. F. 94. 96 zugeschriebene *Remissorium* mit dem Anfange „memoriam esse thesaurum inventorum elegantior ait Cicero... A hec dictio a interdum includit, ut C. de nuptiis (vgl. oben S. 249 num. 3).

* *Diplovataccius*, f. 249: Johannes Fantuzzi de Bononia Canonista facundissimus temporibus Barto. Saliceti et aliorum et ipse ob singularem doctrinam Bononiae maximo fuit in pretio. *Fantuzzi*, T. III. pag. 292 sqq.

¹⁾ Vgl. *Diplovat.* und *Fantuzzi*, p. 293 N. 4. 5. Das *Cons.* von *Baldus* in *Cons. T. I. cons. 316. c. 89* ist unterschrieben *Joh. de Lignano*, *Egid. Preti*, *Casp.*

Jahre mit einer Mission zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen mehreren bedeutenden Bürgern betraut, 1385 mit Franc. de Ramponis als Gesandter an *Galeazzo Visconti* von Mailand geschickt (detto il Conte di virtù²⁾); diese Mission dauerte bis 1389 und hatte die glückliche Beilegung der Feindseligkeiten zur Folge. Im Jahre 1386 erwählten ihn, den Barthol. de Saliceto und Franc. de Ramponis die Städte Florenz, Arezzo und Siena zu Schiedsrichtern in einem Streite über die Ausdehnung der Jurisdiction und nahmen deren Ausspruch ohne Widerrede an. Johannes starb 1391 und wurde begraben in der Kirche der Patres S. Jacobi auf feierliche Weise³⁾.

II. Schriften:

1. *Commentaria super Decretum* ⁴⁾.
2. *Lectura super Clementinis* ⁵⁾.
3. *Consilia* ⁶⁾.

§. 68.

99. Henricus Bohic^{*}).

I. Dieser Schriftsteller, dessen Name auf die verschiedenste Art in Handschriften und Drucken geschrieben wird: *Bohic*, *Bohick*, *Boyk*, *Boyc*, *Boich*, *Bouhic*, *Bohich*, *Voich*, stammt aus der Diözese Lion (S. Paul de Leon) in Armagnac¹⁾ und wurde geboren 1310. Ausser einer Stellung als Rath bei Johann dem Eroberer um 1335 hat er wohl ausschliesslich an der Universität zu Paris, wo er studirte, ein Lehramt bekleidet, hier war er auch Praefectus Capellae s. Ivonis. Aus seinen

de Cald., *Gio. Fantuzzi*, Baldus de Perusia. — *Andr. de Barbatia*, Cons. LXXIII. T. 3 p. 199. nennt ihn „maximus practicus et theoreticus Johannes de Fantutiis“. Siehe auch das Citat von *Hippolytus Marsilius* in D. ad leg. Corn. de sicar.

²⁾ Siehe die Urk. bei Fantuzzi, p. 294 n. 8., der auch noch andere Thatsachen für seine Bemühungen ums gemeine Wohl anführt.

³⁾ Im Liber Secret. Collegii Dom. Doct. Leg. heisst es: „Die 26 maii 1391. Eximius J. U. D. Dñus Jo. de Fantuccius diem suum clausit extremum, de cujus morte toti Civitati, et praecipue etiam Collegio nostro juris civilis magnum dispendium accessit“. *Fant.*, p. 295, N. 13.

⁴⁾ Von C. 1 bis 14 mit Ausschluss von can. *qui perfectionem* C. I. qu. 1. bis Causa II. — Cod. 112 des span. Collegs zu Bologna; von C. XV. qu. 1. bis C. XXVII. qu. 1. Cod. 111. ib.

⁵⁾ Darüber *Zabarella*, Prooemium (Anhang). Handschrift in fol. saec. XV. der Albani'schen Bibl. in Rom, den *Fantuzzi* p. 295 näher beschreibt.

⁶⁾ Eins in der mehrfach citirten Ausg. Mediol. 1491.

^{*} *Trithemius*, f. 121a. *Diplovat.*, f. 225. *Possewin*, I. 723. *Oudinus*, III 1251. *Doujat*, L. V. c. 6 (II. 31). Die sicherste Quelle für seine Biographie sind die Bemerkungen in seinen Schriften.

¹⁾ *Lectura in V. libros decretal. prooem.*

Schriften ergibt sich, dass er 1349 dort noch dozirte. Sein Todesjahr ist nicht genau zu bestimmen, wahrscheinlich fällt es nicht lange nach 1350 ²⁾, die Angabe 1390 ist fast mit Gewissheit als falsch anzusehen, da die Vollendung seines Hauptwerkes 40 Jahre früher fällt.

II. Wir besitzen von ihm ein sehr umfangreiches Werk:

Distinctiones in libros V. Decretalium ³⁾.

Sie sind bald so, bald als *lectura* bezeichnet und deshalb vielfach für zwei verschiedene Werke ausgegeben.

Anfang: ‚Venerab. et discretis viris doctoribus, licent., baccal. et aliis scholaribus *auditorium* suum *lecturae decretalium de mane* Par(isiis) intransibus Henricus Bohic, *Leonensis dioecesis in Britania*, inter alios utriusque iuris *professores* minimus‘. Er führt dann aus, dass er auf vieles Bitten, bisher durch die Schwierigkeit der Sache und andere Beschäftigungen abgehalten, sie jetzt aufschreibe namentlich für jene, welche sie früher nachgeschrieben haben und jetzt corrigiren möchten. Die Distinctionen zu L. II. sind vollendet worden 1348 Donnerstag nach der Octave Epiphanie ⁴⁾, zum fünften 1348 in festo b. Math. apost. et evang. ⁵⁾. Er hat zugleich ein alphabetisches *Inhaltsverzeichnis*, *Tabula*, dazu gemacht, das in vielen Handschriften und in den Ausgaben steht, anfangend: *Abbas*. Utrum ad abbatem pertineat tota

²⁾ So *Grässe*, T. II. Sect. III. p. 637 N. 21. *Trithemius*, *Oudin* u. A. nehmen 1390 an.

³⁾ *Handschriften*: Prag Univ. V. B. 15 u. 17 (beide zu Lib. I.). Kap. J. 36 (zu L. IV.). Berlin f. 163. 175 (L. I.) Cassel ms. jur. in f. 17. cum tab. dist. Romae 1349. Mainz jur. 53 (L. III—V.). Chartres 311 in 2 Bdn. vollständig. 472 (L. III—V.). Tours 590 (L. I. et tab. dist.). 591. 592. (beide L. I. II. tab.) 593 (L. IV. V. tab.). 594 (L. III—V. tab.). 600 (L. II. III.). Avignon 342 (tab. s. *repositorium*). *Wolfenbüttel* (sup. I.). *Magdeburg* 86 (a. 1418 script. sup. I.) 158 (L. I.) 159 (L. III.). Erlangen 646—650 (L. I—V.). 651 (L. IV.). Königsberg 135. 139 (beide L. I.). 140 (L. II). 136. 141 (L. III). 137. 142 (L. VI, im letzteren *registrum*). 138 (L. V). Nach *Steffenhagen*. — Autun 94. Arras 301. (*tabula* dist.) 445. 920. 941. Paris 11718. St. Omer 462. 474. 475. München 2986 (L. II). 7480 (L. I.) 7530 (L. V). 7554 (L. II). 7561 (L. IV. III). Trier 899 (IV. V.).

Ausgaben: *Distinctiones super V libb. Decretalium castigatum per Franc. Jossierandi* insignis collegii s. Justi Lugdun. obediatarium. . atque antiquiss. urbis Lugd. officialem, impr. lugd. per mag. Joh. siberti atque imp. mag. Jacobi bueri . . . Lugd. 1498 f. (*Hain*, 3682) mit der *tabula* desselben Jossierandi. Im Exemplar der Bonner Bibl. J f. 162 hat Lib. II. nicht 96 Bl., wie *Hain* angiebt, sondern 116. Lyon 1537 fol. Venedig 1580 f.

⁴⁾ Cod. *Touron*. 591. *Carnot*. 311. Autun 94.

⁵⁾ Königsberg 138. — Zu c. *in praesentia* de spons. et matr. steht fol. 7b der Ausg. s. l. a. et typ. n. ‚si vero dicitur mortuus in loco, de quo non posset probari liquido, ut quia sit mortuus intra milia hominum confluctantium, ut fuit pridie s. post festum assumptionis b. M. Virginis anno dni M. CCCXLVI in conflictu mirabili et dolendo inter reges francie et anglie‘.

potestas⁶, welches er vollendete in crastino festi S. Vincentii mart. 1349 ⁶).

Das Werk ist in mehrfacher Hinsicht höchst interessant. Zunächst liefert es den Beweis, wie man sofort auch in Paris die Literatur Italiens, insbesondere Bologna's, studirte ⁷). Es hat sodann die theologischen Juristen und die Theologen überhaupt in einem Umfange berücksichtigt, wie das bei keinem Italiener jener Zeit der Fall ist ⁸). So

⁶) Arras 301.

Ein kleineres Inhaltsverzeichniss dazu hat ein *Henricus de Albeck* j. c. Doct. Augustens. Spirensis gemacht: Erlangen 651 f. 313—317. Das bei *Steffenhagen* 143. 144 ist unzweifelhaft die tabula des Bohic, da der Umfang von 71 Bl. nur für dieses passt.

⁷) *Henricus* citirt, wobei für die meisten die unmittelbare Benutzung ersichtlich ist, von Canonisten in Italien: Innoc., Hostiens., Boat., Rod., Bernardus (Parm.), (Bern.) Compost., Guil. Naso, Petrus de Sampsona, Joh. de Deo, Abbas, *Jo. glosator* (Teut.), Vincent., Garsias, Laurentius, Tancr., Damasus, Barth. Brix., Jo. Favent., Alanus, Melendus, Johannes Andreä, Guido de Baysio, Philippus, Joh. de Lignano, Aegidius, Goffredus. Seine Hauptgewährsmänner sind Joh. Andreä und Hostiensis. Von *Franzosen* finde ich benutzt (abgesehen von den schon genannten Abbas und Petrus de Sampsona): Guil. Durantis, Guilielmus de Mandagoto, Zenzelinus, Joh. Monachus (meist als *Car.* Denn da er den spätern Zabarella nicht kennen konnte, *Car. ad librum sextum* öfter anführt, den *Henricus de Segusia* immer als *Host.*: so ist nur Joh. Monachus der *Car.*; übrigens passen auch die Citate), Guil. de Monte Lauduno, *Johannes de borbonio* (zu den Clementinen citirt z. B. de rescr. c. quum ordinem 6., sonst z. B. de off. et pot. jud. del. fol. 60 der Ausg. v. 1498). Wer mit *Ber. in extrava. Joh. XXII.*, quae incipit quia quorundam' (zu c. canonum 1. de const.) gemeint sei, ist nicht genau zu sagen (Bertrandi?). Heinrich benutzt auch sonst nicht häufig citirte, z. B. *Joh. de Montemurlo* (fol. 28b 40a, de renunt. c. dilecti f. 39b *Jo. de monte murlo in qu. tali quam disputavit: archipresbiter non valens.* Der *Jo. de fostarariis*' (fol. 39) stellt sich als Druckfehler heraus, wie sich schon aus dem Zusatze; prius disputatam per Jo. de fost. et ante eum per Jo. de Deo' ergibt und ist in Aegid. de fuscariis zu verwandeln. In c. signifi-casti de off. et pot. iud. del. *Et haec qu. fuit damasceni quarta in hoc ti. et bar. brix. venerealis*' liegt ein Druckfehler für Damasus, nicht die Bezeichnung für Joh. de Deo. Die Citate sind durchweg sehr genau. Bei Hostiensis wird scharf gesondert, ob die Stelle aus dem Apparat oder der Summa genommen ist; bei Joh. Andr. werden alle Novellae etc. unterschieden; die *Additiones in Spec. werden nicht angeführt*, sie sind ja auch ziemlich gleichzeitig. Den *Stephanus polini* (fol. 25b. Item dom. st. p. querebat de duobus compromissariis) vermag ich nicht unterzubringen; vielleicht ist *polonus* gemeint; vgl. Seite 170.

Civilisten werden ebenfalls viel benutzt: Azo, Albert., Odo., Hugo, Placent., Rich., Rog., Roffr., Ja. Bal., Ja. de arc., Ja. de bel., Accurs., Ja. de alb., Uber., Jo. Fassolus, Jac. de rav., Lambert., Cynus, Petrus de bellapertica. Zu de iurepatr. c. consultat. f. 81b sagt er: *sicut distinguebat quidam doctor meus nomine dominus Joh. de feritate super l. illa verbis ff. ad leg. fal.* Ich finde diesen weder bei *Bowlay*, noch sonst wo. Einzelne werden nur Joh. Andr. nachcitirt (z. B. f. 81a Nicol. Matarellus u. s. w. Jacobus can. bon.).

⁸) Von Theologen: Petrus Lombardus, Richardus de S. Victore, Albertus, Thomas

klar und fasslich es ist, zeigt es die Methode auf ihrer Höhe, jeden Gedanken in möglichst viele zu zerlegen, um für jeden Casus einen passenden zu finden, keinen Fall unerledigt zu lassen. Es ist die logisch-mechanische Behandlung, welche Citate zu gebrauchen versteht, mögen sie auch der heterogensten Materie angehören, und die ganze Jurisprudenz in Aufstellung und Begründung von Regeln findet. Der Schwerpunkt liegt in den Belegen durch Autoren, mögen die Gründe und Wege noch so verschieden sein. So stellt sich auch dies Werk als ein sehr gelehrtes heraus, das sich durch seine Klarheit, Fülle von Citaten und stellenweise zur Schau getragene Selbstständigkeit ⁹⁾ und die Kunst, durch die distinguirende Dialektik ¹⁰⁾ jedem das Passende zu bieten, äusserst empfahl. Man muss sagen, dass es zu den besten Leistungen seiner Zeit gehört. Man begreift daher, dass diese Distinctionen im 14. und 15. Jahrhundert sehr viel benutzt und auch einzelne Stücke daraus abgeschrieben wurden ¹¹⁾.

III. Ein angeblicher *Commentar zum Sextus* ruhet lediglich auf einem Schreibfehler der Handschrift oder einem Lesefehler ¹²⁾.

Trithemius führt noch ein Werk *super Clementinis* an, von dem mir sonst keine Notiz geworden ist, so dass ich dessen Existenz bezweifle. Die nach ihm *super vi decretalium* in einem Buche

(sei er ‚in summa‘ ohne Zusatz angeführt, so habe er stets ‚secundam secundae‘ im Auge). Bonaventura, Scotus. Mit dem Ausdruck *Summistae* bezeichnet er technisch die Commentatoren der *Sententiae*.

Von den *Bearbeitern der Casus conscientiae* benutzt er fortlaufend: Raymundus, Guil. Redonensis (Guil. super Raym.), Monaldus, Jo. Friburg. (Jo. in summa confessionum), Astensis, Petrus de Tarantasia.

⁹⁾ Z. B. ad c. sicut de resc. ‚Car . . . sed salva reverentia tanti patris illa iura nihil faciunt‘, ‚car . . . ego vero henricus dico‘ und so öfter nach Anführung anderer Meinungen ‚ego vero henricus‘.

¹⁰⁾ Als Beispiel diene, was er zu c. 28. *a nobis X. de sent. excom.* (fol. 91 a) sagt: ‚Si quaeris utrum ecclesia possit errare, distingue: aut queris de ecclesia triumphante, et illa nunquam errat . . . aut de ecclesia militante, et tunc aut de ecclesia speciali, et illa potest errare ut hic, sed pro ipsa praesumitur quousque de errore probetur: supra de frigi. et male. fraternitatis §. nos tamen, et c. fi. et potissime pro romana, ut patet in eo quod le. et no. de reli. et ven. sanct. c. 1. debet autem ecclesia in quantum potest divinum iudicium imitari . . . Si tamen de errore possit fieri fides non negatur etiam apostolicae sedis sententiam in melius commutari . . .‘

Bemerkte sei übrigens noch, dass unser Autor den ersten Titel *de summa trinitate* gar nicht behandelt, ihn folglich nicht zum Rechte rechnet. — Für die Rechtspartikularitäten Frankreichs liefert das Buch manche Belege.

Ueber die Verwechslung mit *Henricus Merseburgensis* siehe §. 85.

¹¹⁾ Z. B. *Cassel* ms. jur. 61. *de poenit. et remiss.*

¹²⁾ Autun 94 (Cat. gén. I. 31) ‚super primo et sexto decret.‘ Muss heissen et secundo, wie die blosse Zusammenstellung ergibt, dann das Datum.

bestehende Schrift ist sicher nichts, als die *tabula distinctionum*, welche nach der Art des Trithemius sich also bezeichnen lässt. Was endlich den von verschiedenen angeführten *Comment. in tit. Clement. de vita et honest. clericorum* betrifft, so bin ich überzeugt, dass dieser nichts ist, als die *Lectura* zum L. III., welche so häufig separat vorkommt.

100. Aegidius Carillo de Albornoz *).

Geboren zu Concha aus sehr vornehmer Familie, studirte er zu Tolosa, wurde von K. Alphons XI. zum Erzbischof von Toledo erhoben, ging nach dessen Tode zu Clemens VI. nach Avignon, der ihn im Jahre 1350 zum Kardinal erhob. Innocenz VI. machte ihn zum Bischof von Sabina und sandte ihn als Legaten mit unbeschränkter Vollmacht nach Italien. Sein Tod erfolgte zu Viterbo den 24. August 1367.

Ausser verschiedenen Konstitutionen soll er *Commentaria in ius canonicum* geschrieben haben, welche nicht näher angegeben werden.

§. 69.

101. Johannes Lapus Castilioneus **).

I. Einer alten florentinischen patrizischen Familie und zwar deren Zweige Castiglionchio angehörig, studirte er in Bologna, anfänglich Philosophie u. s. w., dann Jurisprudenz ¹⁾ bei Johannes Calderinus, Lapus Abbas und Joh. de Lignano ²⁾. Seine Promotion fällt um das Jahr 1353. Er lebte dann in Florenz als unentgeltlicher Lehrer durch zehn Jahre, bis sich die Stadt durch seine grosse Zuhörerschaft und den Ruf, den er sich durch zahlreiche Gutachten erworben hatte, bewogen fand, ihn als Professor des canonischen Rechts mit einem Ge-

*) *Fabricius*, I. 19. *Nicol. Antonius*, II. 168 (jener in der Ausg. von *Mansi* auf diesen Bezug nehmend und umgekehrt). *Baluze*, *Vitae* an verschiedenen Stellen. *Panzirolus*, II. 139, der erwähnt, dass er das Collegium Hispanum in Bologna zum Erben eingesetzt, weiss nichts von Schriften desselben. Vgl. S. 261. 7:

**) *Diplovat.*, fol. 236. *Panzirolus*, III. 24. *Fabricius*, IV. 245. *Lor. Mehus*, *Epistola o ragionamento di M. Lapo de Cast. colla vita*. Bologna 1753. Danach *Colle*, III. 52—62.

Panzirolus lässt ihn 1346 mit dem (1335 gestorbenen) *Oldradus a Ponte* zusammen als Consistorialadvokat in Rom leben.

¹⁾ Zum Leidwesen seines Freundes *Petrarca*. Siehe die Citate bei *Colle*.

²⁾ *Panzirolus* schliesst dies schon mit Recht daraus, dass er sie *dominos suos* nennt und führt dafür an alleg. 74, 75 n. 6., 118 ad f., 131.

halte im J. 1367 anzustellen³⁾. Er las bis zum Jahre 1378 in Florenz. Während dieser ganzen Periode bekleidete er wiederholt wichtige Aemter in der städtischen Verwaltung, mehrmals war er Mitglied des Rathes und Sekretariats der Priori. Seiner politischen Parteistellung nach gehörte er zu den Welfen und erscheint als deren Führer. Sein Ruf und wohl auch die Parteistellung verschaffte ihm wiederholte wichtige Aufträge Seitens der Stadt, als Gesandter an Urban V. nach Avignon (1366) und nach Viterbo, an die Stadt Siena, Lucca, Genua und zuletzt an Gregor XI. (1377). Ein bald hernach entstandenes Gerücht, er beabsichtige die Stadt unter die päpstliche Herrschaft zu bringen bewog ihn, in einer Nacht alle Werthsachen aus seinem Hause zu entfernen und als Mönch verkleidet in das Kloster S. Croce und von da nach Casentino zu flüchten. Er wurde hierauf durch Dekret als Rebell erklärt, seiner Aemter entsetzt; seine Habe ward öffentlich versteigert, Barcellona ihm als Exil angewiesen mit einer Prämie von 1000 Gulden für den, der ihn ausserhalb dieser Stadt tödte, und einer anderen für den, der ihn lebendig in die Gewalt der Stadt bringe; im folgenden Jahre erneuerte man die Verbannung und verwies ihn aus dem Umkreise von 200 Meilen. Trotz eines seine Aufnahme aufs Aeusserste widerrathenden Schreibens der Republik Florenz an den ihr befreundeten Herzog von Carrara wurde er von diesem im J. 1379 als ordentlicher Professor des canonischen Rechts in Padua angestellt. *Carl von Durazzo* lernte ihn hier kennen und nahm ihn als Rathgeber mit, lieferte ihn, obwohl er dessen Auslieferung an Florenz im Vertrage versprochen, nicht aus, sondern bestellte ihn 1380 zu Rom als seinen Schiedsrichter, um den Streit zu entscheiden, ob der Papst ihm die Investitur des Königreichs Neapel zu ertheilen habe. Das Resultat der Unterhandlung, für welche Urban VI. fünf Kardinäle als Schiedsmänner wählte, war die feierliche Krönung Karls. Dieser liess ihn als seinen Vertreter beim Papste, der ihn seinerseits zum Consistorialadvokaten und Senator von Rom ernannte. Er starb in dieser Stellung am 27. Juni 1381⁴⁾, nach dem Berichte seines Neffen Franz an Ueberanstrengung⁵⁾. In Florenz hatte sich die Stimmung mittlerweile so verändert, dass man für ihn feierliche Exequien hielt⁶⁾.

³⁾ Gleichzeitig mit *Cinus* aus Pistoja. *Mehus*, l. c. app. p. 201., der aus den Briefen seines Sohnes Bernardus u. s. w. alle Daten beweist.

⁴⁾ Siehe über den römischen Aufenthalt *Papencordt*, Gesch. der Stadt Rom im M.-A., her. von Höfler, Paderborn 1857, S. 446, dessen Darstellung jedoch nicht ganz richtig ist.

⁵⁾ Urban VI. gab seinem Sohne *Bernhard*, Canonicus in Florenz, eine Anwartschaft auf das erste erledigte Beneficium von 100 Gulden, dem Sohne *Albert* ein Canonicat in Parma, seinem Neffen *Franz* eine Sekretärstelle.

⁶⁾ Eine Inschrift in der Familienkapelle daselbst bei *Mehus* und *Colle*.

II. Von seinen Schriften ⁷⁾ gehören dem Rechte an:

1. *Allegationes iuris* ⁸⁾.

2. *Tract. hospitalitatis* ⁹⁾.

Ein Kommentar zu *c. de xenodochiis* 3. X. de religiosis domibus III. 36, worin die Rechtsverhältnisse und Privilegien nicht blos der Hospitäler im engern Sinne, sondern überhaupt der Wohlthätigkeitsanstalten erörtert werden. Der Verfasser steht auf dem Standpunkte, dass die eigentliche Leitung der Kirche zustehe. Es ist die erste Monographie über diesen Gegenstand, der insbesondere durch die Untersuchung interessant ist, ob und inwiefern Regulare deren Leitung führen können.

3. *Tractatus de canonica portione et de questu* ¹⁰⁾.

Panzirolus befürchtet, es liege hinsichtlich dieses ihm zugeschriebenen Werkes eine Verwechslung mit dem *Abbas* vor. Obwohl ein solcher Zweifel bei einem Schriftsteller, der sonst nur zu geneigt ist, den Alten möglichst viele Werke beizulegen, nicht zu ignoriren ist, möchte ich ihn nicht für begründet halten. Denn für des *Lapus abbas* Autorschaft giebt es keinen Anhalt. Dagegen hat Panzirol unzweifelhaft Recht, wenn er die Autorschaft dieses *Lapus* bezüglich eines *Kommentars zum Sextus* abweist ¹¹⁾.

4. *Repetitiones*.

Ich habe solche über §. *Sane c. fin.* 36. X. de jurej. II. 24. u. a. im Cod. 601 von *Tours* gefunden.

⁷⁾ Die schon erwähnte *epistola o ragionamento* handelt über Bedeutung, Werth des Adels, Vorzug adeliger Geburt, dann über Alter, Güter und Ansehen der eigenen Vorfahren. Sie gehört sowenig wie seine *Reden*, wovon die Briefe in der Ausgabe von Mehus sprechen, bei Gelegenheit der Gesandtschaften gehalten, hierher, auch nicht das *Statut für seine Partei*.

⁸⁾ *Magdeburg* Gymn. 81 (abbr. per Butr.). Wien *Schottenbibl.* I. F. a. 5. f. 1—156 (133 all.), Hofbibl. 4213. 4329 in der Abkürzung von *Ant. de Butrio*. München 3632. 7584. Königsberg 129. Brüssel 11562 (datirt 1449).

Ausgaben: s. l. et a.; Romae 1474; Mediol. 1491, 1498 zwei (*Hain*, 4578 sqq.). Lyon 1537, 1571, Florenz 1568, Vened. 1600.

⁹⁾ *Tract. un. j.* XIV. 162.

¹⁰⁾ *Tract. un. j.* XV. P. 2. p. 193.

¹¹⁾ Für die übrigen von *Fabricius* ihm beigelegten Schriften giebt es keinen Anhalt; auf augenscheinlichem Irrthum ruht die ‚*tabula ad Fed. Petruccii de plural. benef.*‘ u. s. w.

Ein viel jüngerer desselben Namens war Philolog.

102. Antonius de Presbyteris *).

I. Sohn des Johann *Preti* (de Presbyteris) aus Bologna, wurde er 1353 Doctor des Civilrechts, las in Bologna dies vom genannten Jahre an bis 1379 und starb daselbst 1380. Als Lehrer genoss er hohes Ansehen und war vielfach in den Angelegenheiten der Stadt beschäftigt, auch Vicar des Bischofs von Florenz ¹⁾).

II. Seine canonistischen Schriften sind sämmtlich, wie es scheint, durch seine praktische Thätigkeit hervorgerufen, indem sich das grösste vorzugsweise mit der Darstellung der geistlichen Amtsführung beschäftigt und auch die übrigen eine Beziehung darauf haben.

1. *Clypeus pastoralis* ²⁾).

2. *De jurisdictione Episcoporum* ³⁾).

Ein sehr kurzer Traktat, der nichts von Bedeutung enthält.

3. *Tract. de episcoporum praestantia*.

103. Antonius de Naseriis **).

I. Er ist geboren 1341 zu Montognana im Paduanischen, studirte zu Padua canonisches Recht, wurde 1369 zum Bischof von Feltre und Belluno gewählt, von Urban V. von der irregularitas aetatis dispensirt, beschäftigte sich fortwährend mit den Studien ¹⁾, dozirte, von den Privilegien des canonischen Rechts für Scholaren Gebrauch machend, von 1386—1390 zu Padua Literatur unter Beibehaltung seines Bisthums. Weil er bei der Erwerbung Padua's unter die Herrschaft des Joh. Galeazzo Visconti sich diesem zu sehr angeschlossen, nahm ihn Franz II. bei der Wiedererwerbung von Padua 1390 gefangen und zog sein Vermögen ein. Nach fünf Monaten ging er nach Belluno zurück und wurde von seinem Kapitel mit 12 Dukaten unterstützt. Ende 1390 verlieh ihm Visconti die erste Professur der Dekretalen zu Padua mit

*) *Panzirolus*, L. III. c. 25. *Ghirardacci*, II. L. 23. p. 235. *Fantuzzi*, VII. 119.

¹⁾ *Clypeus* n. 40. c. 6.

²⁾ *Tract. univ. j. XIII. P. II. p. 362.*

³⁾ *Tract. l. c. p. 361.*

**) *Fabricius*, I. 129 (hier steht in der Ausgabe von *Mansi* der Druckfehler *Nateriis*). *Colle*, T. III. p. 68—71.

¹⁾ Welche Summen er für seine Bibliothek verwandte, zeigt eine von *Colle* p. 69 n. a. mitgetheilte Urkunde über einen vom Gufredus dictus Pisanus Domini Vanni de Monte Catino an ihn gemachten Verkauf von Büchern des jus civ. can. u. theol. für den Preis von 1000 Dukaten.

700 fiorini Gehalt, wo er drei Jahre las; in den Ferien verwaltete er seine Diözese ²⁾. Er starb am 19. Sept. 1393 zu Feltre. Als Jurist genoss er grossen Ruf. Unter seinen Schülern ist zu nennen *Zabarella* ³⁾.

II. Von Schriften haben sich nur zwei Repetitiones s. lecturae in den Manuscripten des *Fellinus Sandeus* erhalten ⁴⁾, die mir nicht bekannt sind.

104. Aegidius Bellamera ^{*)}.

I. Ueber des Aegidius Jugend ist nichts bekannt. Nach seiner eigenen ¹⁾ Angabe ist er zum Doctor promovirt worden von dem spätern Kardinal *Simon de Broussano*. Gregor XI. ernannte ihn im Jahre 1374 — wenigstens beginnen die von ihm gesammelten Decisiones Rotae mit diesem Jahre — zum Auditor litterarum contradictoriarum, in welcher Stellung er bis 1382 erscheint ²⁾. Er war dann Bischof von Lavaur (Vauriensis) und Le Puy (Aniciensis), bis ihn Clemens VII. im J. 1390 zum Bischof von Avignon ernannte, wo er 1392 starb.

II. Seine Schriften sind:

1. Praelectiones in decretalium libros ³⁾.

2. In Clementinas.

Nach *Mansi* bei Fabricius handschriftlich erhalten.

3. Tract. permutationum beneficiorum ecclesiasticorum ⁴⁾.

4. Decisiones Rotae ⁵⁾.

²⁾ Originell ist das von *Colle*, p. 70 n. f. erzählte Faktum, dass ihm im Sept. 1393 sein Kapitel von Belluno bei der Visitation ein Essen gab, für 3 libr. 4 sol., d. h. nicht einen Dukaten incl. Brod und Wein.

³⁾ Ueber seinen Mobiliarnachlass erhob sich ein Streit, da das Kapitel von Feltre behauptete, er komme ihm allein zu, weil er dort gestorben und begraben sei. *Zabarella* respondirte zu Gunsten von Belluno.

⁴⁾ *Mansi* bei Fabricius l. c.

⁵⁾ *Diplovat.*, fol. 237. *Panzirulus*, L. III. c. 25. *Fabricius*, I. 19. *Baluze*, Vitae I. 684. 958 (wo er die Verwechselung mit einem gleichnamigen zeigt). 1135. 1230. 1286. 1289. 1297. 1311. 1398.

¹⁾ Cap. *Si in laicis* 4 D. 38.

²⁾ *Baluze* führt aus 1381 f. Protokolle an, worin er in dieser Eigenschaft auch als Zeuge über die Papstwahlen erscheint. Dasselbst c. 1230 erscheint er auch als Archidiacon von Angers. Cons. 99 ist Beweis seiner Bemühung um Beilegung des Schisma nach der Wahl Urbans VI., wie schon *Diplovataccius* hervorhebt.

³⁾ Lugd. 1548 f. ad candentis Salamandrae insigne ap. Jac. et Joan. Senneton. fratres.

⁴⁾ S. l. a. et typ. n. (*Hain*, 2756. Lovanii, Joh. de Westfalia).

⁵⁾ Aus den Jahren 1374–77 Romae 1474 (*Hain*, 6045), sodann Venet. 1496

Er ist (§. 14.) der erste, welcher eine Sammlung solcher Entscheidungen gemacht zu haben scheint. Sie gehen vom Jahre 1374 bis 1376. Er war, wie er (fol. 3a der Ausg. von 1508) angiebt, ‚familiaris auditor‘ des Card. s. Eustachii. Als Mitaudatoren erwähnt er einen Petrus de Sarcenato, Simon de Regio, Robertus de Straton, Galhardus de nova ecclesia, Thomas de Amanticis, Guil. Gal., Jo. de Bayrolis, Arnoldus Terreni, Petrus de Jambonis u. a.

5. Responsa s. Consilia.

III. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass die Schriften des Aegidius durch eingestreute Bemerkungen und durch die in den Entscheidungen angeführten Fälle und Briefe von Päpsten für die Geschichte ein werthvolles Material bieten.

§. 70.

105. Baldus de Ubaldis *).

I. Sohn des Professors der Medicin Franciscus zu Perugia aus dem edlen Geschlechte *de Ubaldis* (Baldeschi), ist er geboren wahrscheinlich 1327. Bereits im 15. Jahre hielt er eine Repetitio; sein Lehrer im canonischen Rechte war *Federicus Petrucius Senensis* ¹⁾. Studirt hat er wohl in Pisa und Perugia, wo er 1344 von Bartolus promovirt wurde. Von diesem Jahre an hat er an sechs ²⁾ verschiedenen Universitäten bis zu seinem am 28. April 1400 im 73. Lebensjahre zu Pavia erfolgten Tode gelehrt. Neben dem Lehramte war er vielfach in öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt. Zu seinen Schülern gehören: Gregor XI., Petrus de Ancharano, Kard. Zabarella, Joh. de Imola, Paulus de Castro. Sein Ruf war ausserordentlich ³⁾. Gut-

(ib. 6052). *Decisiones canonicae ad practicam Joh. Ferrariensis, Norimbergae 1496 f. Decisionum opus rev. patris et dom. Egidii Bellemere fideliter castigatum per egreg. vir. mag. Jo. de Gradibus utriusque iuris prof. Lugd. impr. per Joh. de Vingle a. d. 1508. Venundantur Lugd. apud Steph. Gueynard.*

*) Ueber diesen Rechtslehrer, der zu den berühmtesten des späteren Mittelalters gehört, liefert *v. Savigny*, VI. S. 208—248, eine auf dessen eigene Schriften, *Diplovataccius*, N. 168 f. 239. *Panzirolus*, II. 70. *Fabrucci*, in Calogerà opusculi T. 23. p. 44. *Mazzuchelli*, V. 2. P. 1. p. 146. *Fabroni*, I. p. 51. *Bini*, p. 113 *Colle*, II. 174. *Vermiglioli*, I. p. 112 gestützte erschöpfende Biographie.

¹⁾ *Baldus*, in Cod. l. 49 §. 1. de episc. N. 5. ‚recolendae memoriae pater et dominus meus do. Fede. de Sen. dicit‘.

²⁾ Nach der Feststellung von *Savigny* in: Bologna 1344—47, Perugia 1347—57, Pisa 1357—58, Florenz 1358—64, Perugia 1364—76, Padua 1376—79, Perugia 1379—90, Pavia 1390—1400 (Piacenza 1399).

³⁾ *Savigny* geht namentlich genau ein auf seine Bethheiligung an den kirchlichen

achten, die man von allen Seiten forderte, eine grosse Zuhörerzahl und hohe Gehalte setzten ihn in die Lage, ein grosses Vermögen zu erwerben ⁴⁾. Baldus besass eine seltene umfassende Kenntniss des gesammten Rechts, ein grosses Gedächtniss, dabei aber einen auf Casuistik gerichteten Sinn.

II. Seine Werke über das canonische Recht können zwar nicht zu den hervorragenden gerechnet werden, zeichnen sich aber aus durch eine Fülle des Stoffes, interessante Einzelheiten, praktische Beherrschung und einen auf die Auffassung aus dem ganzen Gebiete gerichteten Sinn. Sie sind stets in hohem Ansehen geblieben. Es gehören dahin:

1. *Lectura super Lib. I. II. III. Decretalium* ⁵⁾.

2. *Repertorium super Innocentio* ⁶⁾.

Ein eingehendes alphabetisches Inhaltsverzeichnis zum Apparat Innocenz' IV., *Margarita* genannt.

3. *Zusätze zum Speculum des Durantis* ⁷⁾.

4. *Practica judiciaria* ⁸⁾.

5. *Deschismate* ⁹⁾.

Diese Schrift ist im Juli 1378 gemacht, als Baldus in Padua lehrte, und hat den Zweck, die Rechtmässigkeit der Wahl Urbans VI. (gewählt

Angelegenheiten der Zeit und sucht ihn von dem Vorwurfe, beiden Parteien gedient zu haben, rein zu waschen.

⁴⁾ *Tartagnus*, in rubr. D. de vulg. et pup. erzählt nach dessen eigener Angabe, dass er 15000 Dukaten durch Gutachten über streitige Fälle von Substitutionen verdient habe. Er hatte in Pavia zuletzt 1200 Gulden Gehalt.

Ueber seine drei Söhne *Savigny*, S. 228 f.

⁵⁾ *Handschr.*: München 3629 s. XIV. (super II. decr.). *Ausgaben*: Super I. et II. Mailand 1476—1478 (2 voll.), 1491 zu allen 3 Venet. 1495, 1500 bei *Hain*, 2811 sqq. Lugd. 1585 f.

⁶⁾ S. l. a. et typ. n. (Argent., H. Eggesteyn nach *Hain*, 2335), Mediol. 1489, 1491, Venet. 1499 (zwei) bei *Hain*, 2340—43, der sonderbarerweise dasselbe Werk als zwei aufführt.

Savigny führt nach Merkel's Mittheilung einen Cod. Vatic. an mit der Jahreszahl 1394.

In den meisten Ausgaben des Apparats z. B. den vor mir liegenden Venet. 1481 Joh. de Colonia u. Nic. Jenson; Lugd. 1525 f.

⁷⁾ Darüber *Savigny*, V. 587 ff.

⁸⁾ Darüber *Savigny*, VI. 244 p.

⁹⁾ In dem Kommentar zum Codex hinter dem Titel de edicto D. Hadriani (VI. 33) in den Hss. und Ausgaben, bei *Rainaldus*, Annales VII. p. 321 sqq. edit. Lucensis a. 1752 im Auszuge und ergänzt aus den Urkunden. *Savigny*, S. 292b. Anfang: ‚Factum tale est . . . Domine Deus qui illuminas‘.

8. April) gegenüber dem von der französischen Partei der Kardinäle gewählt und in Avignon residirenden Clemens VII. darzuthun. Diesem folgte ein anderes im J. 1380 ¹⁰⁾, welches Baldus in Rom schrieb, wohin er auf Wunsch Urbans VI. mit Erlaubniss der Stadt Perugia im August gereist war ¹¹⁾.

III. Auch in seinen civilistischen Schriften, insbesondere in dem Kommentar zum Codex, behandelt er, durch den Stoff veranlasst, verschiedene in das canonische Recht einschlagende Materien.

106. Petrus de Ubaldis *).

I. Er war Bruder des Baldus ¹⁾, wie dieser aus Perugia und wohl um 1335 geboren, studirte unter *Franciscus de Tigrinis* in Pisa ²⁾, lehrte in Perugia, wo er mit *Antonius de Butrio* im Jahr 1389 concurrirte ³⁾. Nachdem er in Rom einige Zeit als Consistorialadvokat zugebracht hatte, ging er nach Perugia als Professor zurück, wo er starb und im Erbbegräbnisse in der Kirche St. Franz beigesetzt wurde. Wie er selbst sagt ⁴⁾, hat er alle seine Brüder überlebt, ist also jedenfalls nach 1400 gestorben.

II. Wir besitzen von ihm folgende Schriften:

1. De portione canonica ⁵⁾.

Auch mit dem Titel *de canonica episcopali et parochiali* behandelt der Tractat die den Bischöfen und Pfarrern gebührenden Antheile aus Legaten u. s. w.

2. De collectis ⁶⁾.

Eine monographische Abhandlung über Sammlungen zu kirchlichen Zwecken.

¹⁰⁾ Bei *Rainaldus*, ad a. 1378. VII. p. 613 sqq. *Savigny*, S. 233 e hebt den chronologischen Irrthum hervor.

¹¹⁾ Er traf hier zusammen mit *Joh. de Lignano*, der in derselben Absicht das Schisma beizulegen von Bologna deputirt war. Siehe die Zeugnisse bei *Savigny*, S. 232 d. — Anfang des Gutachtens: ‚Civitas Dei militans in terris‘.

*) *Diplovataccius*, N. 169 f. 242. *Panzirulus*, II. c. 72. *Fichard*, p. 418 u *Cotta*, p. 526 haben wenig mehr als den Namen. v. *Savigny*, VI. 266.

¹⁾ v. *Savigny*, VI. 212. 221.

²⁾ *Savigny*, VI. 196.

³⁾ *Vinc. Bini*, Memorie istoriche della Perugina università. Perugia 1816. 4. pag. 136. 180. *Savigny*, III. 332.

⁴⁾ De can. episc. im Prolog.

⁵⁾ München 6608. 7488. — Ausgaben: S. l. a. et typ. n. bei *Hain*, 15904. Tract. X. P. 2. p. 198.

⁶⁾ Tract. XII. p. 80. 99.

3. De beneficiorum permutatione 7).

4. De unione ecclesiarum 8).

Behandelt die Union, Revocation, Veränderung des Zustandes der Kirchen und kirchlicher Personen.

5. De electione et postulatione 9).

Ausser diesen canonistischen schrieb er *Consilia*, welche sich unter denen des Baldus u. A. finden und mehrere andere civilistische Sachen 10).

107. Bonifacius Ferrerii *).

Er stammte aus Valencia, war Karthäuser. Ausser Schriften, welche seinen Orden betreffen, schrieb er einen tract. pro defensione Benedicti XII., worin er namentlich *Baldus* angreift 1).

§. 71.

108. Petrus de Ancharano **).

I. Dieser Canonist stammt aus einer Nebenlinie des Farnesischen Hauses mit dem Beinamen *d'Ancharano* von einem Schlosse in Toscana 1), welches ihr Wohnsitz war. Hier ist er geboren um das Jahr 1330 2). Er studirte unter *Baldus* 3) Civilrecht, ging aber 1384 nach Bologna,

7) Tract. XV. P. 1. p. 183.

8) S. l. a. et typ. n. bei *Hain*, 15905.

9) München 6603.

10) *Hain*, 15898 sqq. Seine Schrift de societate Neap. 1471 gehört insbesondere dahin. Sie ist von *Endemann* an verschiedenen Stellen benutzt worden.

*) *Trithemius*, De script. I. 350. *Fabricius*, I. 259.

1) Edirt in *Martene*, Anecdota II. 1435.

***) *Trithemius*, f. 129 b. *Diplovataccius*, f. 251. *Pansirolius*, L. III. c. 26. *Fabricius*, I. 90. V. 240. *Fantuzzi*, Scritt. Bologn. I. p. 230 ff. *Papadopoli*, Hist. gymn. Patav. I. p. 205. Die Darstellung *Fantuzzi's* stützt sich ausser auf Urk. vor Allem auf *Diplovataccius*. Ueber seine Thätigkeit in Pisa auch *Mansi*, XXVII. 126.

1) Im Eingange seines Comment. sup. VI. Decr. sagt er: ‚Ego Petrus de Ancharano de Nobilibus de Farnesio Provinciae Patrimonii Beati Petri in Tuscia, minimus utriusque juris Doctor regens in hac alma et regia civitate Bononiensi‘. *Trithemius* und manche Andere nennen ihn Bolognese, wohl mit Rücksicht auf seine Wirksamkeit.

2) Nach *Mazzuchelli* und *Fantuzzi* daraus geschlossen, dass er 1357 zu respondiren und zu schriftstellern anfang.

3) Ihn nennt er oft *Dominus, praeceptor meus*, z. B. Consil. 8. 142. 144. 163., am Ende des Comment. in VI. Decr. Als Ort wird *Reggio* von *Fantuzzi*, I. p. 230 angegeben. Vgl. aber *Savigny*, III. S. 334 und VI. 216. Es dürfte in *Perugia* gewesen sein.

wo er theils noch bei *Barth. de Saliceto* ⁴⁾ hörte, theils mit diesem, *Franc. Zabarella* und *Antonius de Butrio* zusammen dozirte. Die Zeit seiner Promotion zum Doctor juris utriusque ist nicht bekannt. Im Jahr 1384 las er zu Bologna über den Liber sextus in Verbindung mit den Clementinen ⁵⁾ gegen das ungewöhnliche Honorar von 320 Lire, und war gleichzeitig Judex des Podesta von Bologna. Im selben Jahre liess er sich von der Republik Venedig als Consultor anstellen, ging dann auf drei Jahre (1387—1390) nach Siena, einem Rufe als Professor des Dekretalenrechts auf diese restaurirte Universität folgend, hierauf nach Venedig bis zum Jahr 1392. Er soll nun nach Einigen ⁶⁾ in Padua seit 1385 gelehrt haben. Dies ist indessen eine durch Nichts unterstützte Behauptung, welche sich daraus herschreibt, dass die Stadt Padua in einer Urkunde vom 20. Juli 1412 ihn anging, für ein Honorar von 600 Dukaten zu lesen ⁷⁾. Aus dem Jahre 1396, 10. März existirt eine Urkunde ⁸⁾, in welcher ihn die Stadt Bologna gegen ein Honorar von jährlichen 500 Goldmünzen auf vier Jahre vom 1. Oct. 1397 ab für das jus canonicum, insonderheit den Liber VI. und die Clementinen, und als Consultor der Stadt anstellt auf Bitten der gesammten Universität ⁹⁾. Nach Ablauf dieser Zeit setzte er sein Lehramt hier fort. Er heirathete wahrscheinlich im Jahre 1400 *Loisia*, Tochter des *Philipp Guidotti*. Im Jahr 1402 rief ihn der Markgraf Nikolaus II. von Este mit

⁴⁾ Conc. 188 sagt er: ‚Visis consiliis famosissimorum Doctorum *Domini mei Domini Bar. de Sal.*, et *Domini Franc. Zabar. Compatriis*, et majoris mihi fratris‘.

⁵⁾ So verstehe ich seine Worte in princ. cap. 9 de resc. *Si propter*: ‚Repetitum fuit hoc c. per me . . . in clarissimo studio Bononiae ibidem actu legentem *Sextum ex Clem.* an. Domini 1384 de mense Martii in die S. Benedicti‘.

⁶⁾ *Panzirolus, Doujat, Facciolati*, Fasti I. p. 42 u. A.

⁷⁾ *Fantuzzi*, p. 231 Anm. 7 druckt sie ab. *Diplovataccius* erwähnt sein Lehramt in Padua nicht, *Facciolati*, II. 27, synt. 94—96 widerspricht sich. Eigenthümlich ist, dass die Universität bittet, zu seiner Besoldung, da das ‚dominium expensis gravatum est‘, anzuweisen, ‚datium *Meretricum publicarum Paduae*‘. Diese Erhöhung wurde *Raphael Fulgosius* zu Theil. v. *Savigny*, VI. 272 f.

⁸⁾ Abgedr. bei *Fantuzzi*, p. 232, Anm. 8.

⁹⁾ Aus diesem Dokumente allein ergiebt sich direkt sein bisheriges Lehramt in Bologna. Denn es heisst von ihm: ‚per cujus praesentiam et residentiam a certo cognoscitur, multos et quam plures Scholares ad Studium in praedicta Civitate se hactenus contulisse, et venturos esse, qui, si ab hujusmodi Civitate et lectura idem Dom. Petrus desisteret et absentaret, recederent de Civitate praedicta, et in studio alterius civitatis et maxime illius, in qua pro legendo praefatus Dom. P. residentiam faciet, infalabiliter se conferent. Advertentesque etiam nonnullos Dominos et Communitates notitiam habentes de fama dicti Dom. P. ejusque scientia et virtutibus ipse Dom. P. fuit et est decoratus cum omni studio oblationibus latissimis et majoris salarii atque commodi praerogativa hactenus tentasse, et procurasse et de praesenti et quotidie tentare‘ etc.

Joh. v. Imola und Ant. de Butrio zur Hebung der Universität nach Ferrara, wo er bis 1405 lehrte. In diesem Jahre ging er nach Bologna zurück, wurde 1406 von der Stadt zur Krönung Gregors XII. mit Richard Pepoli, Nic. Guidonozzi und Poeta Poeti abgesandt, um die Obedienz zu leisten. Als in dem darauffolgenden Schisma zwischen Gregor XII. und Benedict XIII. die Stadt Bologna durch den Einfluss des Kardinals Balthasar Cossa sich auf Seiten Benedicts gestellt hatte, wurde er nebst dem Ritter Nik. Roberti und Ant. da Butrio 1408 von Gregor nach Lucca berufen ¹⁰⁾. Im Jahr 1409 finden wir ihn und *Flor. de Sancto Petro* als Abgesandte der Universität Bologna auf dem Concil zu Pisa, wo er sich bemühte, den Frieden in der Christenheit herzustellen; er verfasste im Auftrage des Concils eine Abhandlung gegen die Partei Gregors, sowie mehrere Gutachten ans Kardinalscollegium. Nach Beendigung der Synode kehrte er nach Bologna zurück, hatte hier am 12. Oct. 1411 einen grossen Scandal erregenden Streit mit dem Kapitel, das auf Grund eines Privilegs von Honorius III. bei der Vacanz oder Abwesenheit des Archidiaconus dessen Vikariat für sich in Anspruch nahm, so dass das anstehende Examen nicht abgehalten werden konnte. Im Jahre 1413 übertrug ihm Johann XXIII. den Katheder des Dekretalenrechts auf ein Jahr und wies ihm die Summe von 2000 floreni auri de Comera für rückständiges Honorar von dieser Professur auf die Einkünfte der Stadt in der Art an, dass bis zur völligen Zahlung jährlich 300 fl. zu entrichten seien. Bei Eröffnung des Concils von Constanz sandte ihn Johann als *Advocatus Concilii* dahin ab; in dessen erster Sitzung wurde er mit Simon de Perusia, Raph. de Fulgosis, Ardecinus de Novaria und drei andern *Doctores decretorum* zum *scrutator votorum* deputirt ¹¹⁾. Wegen seines hohen Alters machte er vor der Abreise am 12. Oct. 1414 sein Testament, worin er zu Erben einsetzte seine Söhne Nikolaus, Anton, Philipp und Jakob ¹²⁾, deren Kinder und Nachkommen, falls diese ohne männliche Nachkommen stürben, seine Frau und Töchter; nach der letztern Tode solle zu Bologna in seinem Hause ein Collegium errichtet werden für vier arme scholares ultramontani und vier citramontani, ausserdem für zwei von seiner väter-

¹⁰⁾ Hierin werden die beiden ausdrücklich „*Magistri . . . utr. juris doctores*“ genannt.

¹¹⁾ Vor der Abreise am 30. Juni hatte sein ältester Sohn *Nicolaus*, präsentirt von Jac. de Saliceto u. *Flor. de Sancto Petro*, der gerade Prior collegii war, das *examen privatum* bei diesen und in Gegenwart von noch anderen Doctoren bestanden, von denen neun ihn approbirten. Am 27. Aug. empfing er im Beisein von 14 Kardinälen die Doctorswürde von den beiden Genannten.

¹²⁾ Von letzterem hat sich ein vom 17. Jan. 1429 ausgestellter Heirathscontract erhalten, den *Fantuzzi*, p. 236 Anm. 19 mittheilt.

lichen, in deren Abgang mütterlichen Verwandtschaft¹⁵⁾ unter Leitung der Universität und Controle des Bischofs und Magistrats. Auf dem Concil blieb er nur kurze Zeit, kehrte dann nach Bologna zurück, wo er am 13. Mai 1416 starb. Er wurde unter Theilnahme aller Klassen der Bevölkerung in der Dominikanerkirche beerdigt¹⁴⁾.

Aus den mitgetheilten Urkunden in Betreff der Berufung nach Padua und Bologna, aus seiner Stellung in Bologna, Venedig und Ferrara, seiner Theilnahme an zwei Concilien, den Gutachten, um welche er in den wichtigsten Fällen angegangen wurde, geht hervor, dass Petrus einen europäischen Ruf genoss¹⁵⁾. Alle Zeitgenossen rühmen seine ungeheure Gelehrsamkeit, praktische Einsicht und Rechtschaffenheit¹⁶⁾. Für seinen grossen Einfluss auf das Studium jener Zeit liegen die Beweise im Gesagten; der Einfluss seiner Schriften, namentlich der *Consilia*, auf die praktische Jurisprudenz ist sehr bedeutend gewesen.

II. Schriften:

1. *Commentaria in decretales*¹⁷⁾.

Ein unendlich ausführliches Werk, das insbesondere die Literatur bis auf seine Zeit erschöpfend benutzt.

2. *Lectura super Sexto*¹⁸⁾.

3. *Lectura super Clementinas*¹⁹⁾.

¹⁵⁾ *Fantuzzi*, p. 236 ff. giebt in den Anmerkungen interessante Beiträge zur Geschichte dieses *Coll. Ancharanum*. Es ist eröffnet 1448.

¹⁴⁾ *Fantuzzi*, p. 240 theilt drei Grabschriften mit, die 1497 u. 1729 bei Restauration der Kirche angebracht wurden.

¹⁵⁾ *Fantuzzi*, p. 240 fg. hebt hervor: ein Gutachten, welches zur Zeit des Schisma die Kardinäle ihm aberlangten; eins in einem Streite zwischen Venedig und dem König von Ungarn (*Consil.* 204); für den König von Frankreich (*cons.* 253) über die Frage: ob dieser seine Gerichte anweisen dürfe, den Juden Zinsen für Darlehn an Christen zuzusprechen; — in der Successionssache des Königs von Arragonien (*consil.* 239); in einer Ehesache des Königs von Cypern, das er mit Ant. de Butrio (*cons.* 228) gemeinschaftlich abfasste.

¹⁶⁾ Franz von Arezzo (*Franc. Aretinus*) beschuldigt ihn, er habe bisweilen bei seinen Entscheidungen sich vom Interesse leiten lassen. *Fantuzzi* weist dies bei dem Mangel eines Beweisgrundes hierfür und gegenüber allen andern Zeugnissen mit Recht zurück.

¹⁷⁾ München 7441 (L. III) 3625 (L. IV). Venedig S. Marco 179. — *Ausgaben*: Lugd. 1535—43, 5 Bde. f. zusammen mit: *Lect. in VI., in Clem., Rep. in c. si pater de testam.* (c. 1. III. 11. in VI.), *com. de reg. iur., repertor. s. libros decretalium*. Bonon. 1581, 1583, 6 Bde. f. cum addit. *Joh. Ferrarii Montani* (zugleich in VI. und Clem.).

¹⁸⁾ Ausser den in Anm. 17 genannten Ausgaben: Lugd. 1517 octava die Oct. impr. in calcographia Jacobi sacon.

¹⁹⁾ *Magdeburg* 243. Arras 457. Bologna span. Colleg 229. Halle Ye f. 19. München 3622. Venedig S. Marco 188. — *Ausgaben* (Anm. 17). Venet. 1483. Mediol.

4. Repetitiones.

- a) c. *canonum statuta* de constitut. vom 17. Jan. 1405 ²⁰).
 - b) c. *postulasti* de foro comp. ²¹).
 - c) c. *si propter* de rescr. in 6^{to} gehalten 1394 ²²).
 - d) c. *si pater* de testam. in 6 ²³).
 - e) *Regularum iuris libri sexti* ²⁴).
- Die einzelnen sind regelmässig datirt.
- f) *de probationibus* ²⁵).

5. Consilia, Responsa ²⁶).

Einzelne derselben sind gemeinschaftlich mit Caspar Calderinus, Flor. de S. Petro, Joh. de Castello S. Petri, Jac. Mariscotti abgefasst. Sie haben ein enormes Ansehen gehabt.

6. Disp. de laico homicida, qui effractis carceribus aufugiens se promoveri fecit ad sacerdotium, qui iterum detentus fuit a iudice saeculari ²⁷).

7. Allegationes juris pro Concilio Pisano ²⁸).

Von seinen exegetischen Arbeiten des Civilrechts ²⁹) ist mir nichts zu Gesichte gekommen.

1494 (*Hain*, 956 sq.) castig. et corr. per excell. i. u. interpretem D. *Bern. Oliverium de Sanguineto* Finariensem. Lugd. 1534 f., 1549 f. apud heredes Jac. Giuntae . . . addit. D. *Catherini Percel.*, 1553. Bonon. 1581, 1593 c. addit. *Boschi Codebae.* ²⁰) S. l. a. et typ. n. (forte Romae 1475). Bonon. 1475. Romae 1475. Bonon. 1493 (besorgt von *Ludovicus Bologninus* nach dem Original). Venet. 1493, 1500 (*Hain*, 949—954).

²¹) Bonon. 1474 (*Hain*, 948). Rom. 1475. Venet. 1493, 1500. Eine desselben Inhalts, angeblich 1492 (müsste MCCCXCII heissen) zu Padua gehalten bei *Fantuzzi*, III. 367.

²²) *Prag* Kapitel J. 35.

²³) Siehe Anmerkung 17.

²⁴) Alle handschriftlich *Prag* Kap. J. 29. Einzelne: *accessorium* Halle Ye f. 67, in Hss. bei *Fantuzzi*. Danzig Marienbibliothek. — *Ausgaben* (ausser der in Anm. 17) S. l. a. et typ. n., Rom. 1475, Venet. 1493, 1500 (Anm. 20).

²⁵) In den Anm. 24 genannten drei letzten Ausgaben.

²⁶) München 7438 qu. disp. Bonon. a. 1390. Bologna span. Colleg 83. 248. — Romae 1474. Venet. 1490. Papie 1496 (*Hain*, 945 sqq.) in zwei Theilen jede. — Mailand 1515. Venedig 1569, 1573, 1574, 1585, 1589, 1599.

Wenn das Datum der Münchener Hs. richtig ist, steht es im Widerspruch mit Dem, was ich *Fantuzzi* folgend angenommen habe; indessen kann P. in Bologna disputirt haben, ohne dort zu wohnen.

²⁷) *Fantuzzi*, p. 242 nach *Tomasini*, Bibl. Patav. ms. p. 14.

²⁸) Siehe *Bened.*, XIV. Tract. de Canonizat. Sanctor. III. L. III. c. 20. num. 6. *Mansi*, Concil.

²⁹) Consil. 289 citirt er *Comm. super Dig. novum*, Cons. 350 *sup. Codicem Trithemius* citirt ,super ff. veteri lib. 24, super ff. novo lib. 12^o. Vgl. *Fantuzzi*,

§. 72.

109. Franciscus de Zabarellis *).

I. Er wurde in Padua ¹⁾ aus einer bolognesischen Familie um 1335 geboren, machte seine Studien im Rechte zu Bologna unter *Laurentius de Pisu*, vorzugsweise aber unter *Johannes de Lignano* ²⁾. In seiner Vaterstadt lebte er bis 1379 als Professor des canonischen Rechts; von da bis 1382 in gleicher Eigenschaft in Florenz. Johann XXIII. (Balthasar Cossa) gab ihm in diesem Jahre das Bisthum Florenz. Da ihm jedoch, sei es wegen der herrschenden Unruhen, sei es, wie Panzirolus angiebt, weil der Papst bereits einen andern bestimmt hatte, dessen Besitzergreifung nicht gelang, kehrte er nach Padua zurück und lehrte von Neuem, wie berichtet wird, täglich zwei Stunden ³⁾. Ausserdem war er durch Ertheilen von Gutachten sehr beschäftigt. In Padua besass er das Archipresbyterat an der Kathedrale. Die Wahl zum Bischof hat er abgelehnt. Er war auch Weltabt der reichen Abtei S. Maria de Prataleo, trat jedoch nach einiger Zeit zu Gunsten der Mönche ab. Sein Ansehen in der Stadt und als Lehrer war sehr gross. Die Stadt ordnete ihn im Jahre 1405 als Haupt der Gesandtschaft ab, welche Venedig zu huldigen hatte. Sein Ruf veranlasste Bonifaz IX. ihn nach Rom zu berufen, um seine Meinung über die Beilegung des Schisma zu vernehmen. Er blieb einige Zeit in Rom, kehrte dann nach Padua zurück und lehrte bis zum Jahre 1410, wo es ihm gelang, von seinem Bisthum Florenz Besitz zu ergreifen. Bald darauf wurde er zum Cardinal ernannt. Auf dem Concil in Constanz entwickelte er als Legat und Vorsitzender eine grosse Thätigkeit ⁴⁾. Er starb in dieser Stadt

p. 242 sq. über einige nicht festzustellende Schriften. Eine Schrift *Super impostitis montis novi disp. a. 1398* gedruckt s. l. a. et typ. n. bei *Hain*, 955.

*) *Diplovataccius*, f. 252. *Panzirolus*, L. III. c. 28. *Oldoini*, II. 804 sqq. *Doujat*, L. V. c. 7. *Facciolati*, *Fasti* I. 41, II. 28. — Sein Geburtsjahr ergiebt sich aus der mehrfachen Angabe, dass er 78 Jahre alt geworden. — Häufig wird er als *Cardinalis* oder *Cardinalis Florentinus* angeführt.

¹⁾ Prooem. in Clem. ‚Ego Franciscus de Zabarellis . . . ad . . . quorumcumque in canonibus praecipue in *hac felici natali urbe Patavii studentium adiumentum*‘.

²⁾ Prooem. in Clem. (Anhang), worin er genau die beiden anführt. Nach *Facciolati* hat er auch in Padua studirt.

³⁾ Von seinen Collegen scheint er besonders mit *Petrus de Ancharano* in intimer Verkehr gestanden zu haben, da er dessen Sohn aus der Taufe hob. Vgl. Prooem. in Clement. und *Petri de Anch.*, Cons. 188 pr. S. 279 Anm. 4.

Im Münchener Cod. 522 fol. 188 befindet sich nach dem Katalog ‚Fr. de Zab. oratio in ingressu *episcopatus Paduani*‘.

⁴⁾ Es ist hier nicht der Ort, darauf näher einzugehen. Vgl. über seine Theilnahme an den Reformvorschlägen die bei *Hübner*, Die Constanzer Reformation, Leipz. 1867 S. 469 zusammengestellten Punkte. — Sonderbar ist, dass er zum Card. *diaconus* SS. Cosmae et Damiani gemacht wurde, obwohl er Bischof war.

am 6. November 1417, sein Leichnam wurde in der Dominikanerkirche zu Florenz bestattet. — Es wird seine grosse Freigebigkeit gerühmt, die er auch in Unterstützung der bedürftigen Prälaten in Constanz bewies.

II. Juristische Schriften ⁵⁾:

1. *Commentaria in quinque libros decretalium* ⁶⁾.

Ein Werk von sehr grossem Umfange, das sich vorzüglich als eine Verarbeitung der Vorgänger darstellt, jedoch nicht im Stande war, dieselbe Anerkennung wie das folgende zu gewinnen. Es ist gearbeitet in Padua, und zwar früher als der Kommentar über die Clementinen ⁷⁾.

2. *Lectura super Clementinis* ⁸⁾.

Sie ist, wie er in der Einleitung selbst angiebt, eigentlich eine Zusammenstellung der Meinungen seiner Vorgänger, als deren jüngsten er den *Petrus de Ancharano* aufführt. Uebrigens wird der Gegenstand der einzelnen Kapitel unter Berücksichtigung des grössten Theils der Literatur bis zu Johannes Faventinus herab behandelt, jedoch nicht immer auf Grund eigener Kenntniss, da er häufig die Autoren nur nach anderen citirt. Die Darstellung ist rein casuistisch; er wirft alle möglichen Fragen auf und erörtert sie primo, secundo u. s. w. Seine Methode ist jedoch keine eigentlich scholastische, sondern trocken juristisch. Man kann das Buch als eine erschöpfende Behandlung ansehen; es hat sehr grosses Ansehen erlangt und ist von besonderer

⁵⁾ Auf philosophische und philologische, die von ihm angeführt werden bei *Jac. Phil. Thomasinus*, *Elogia viror. illustr. u. A.* gehe ich nicht ein. Briefe von ihm in Wien 3330. München 405.

⁶⁾ *Handschriften*: Prag Kap. J. III. (zu L. III. in zwei Bänden, der erste geschr. 1435, der zweite 1445 per *Wybrandum Jacobum de Frisia*, juris can. baccal. für einen böhm. Priester Nicolaus, Sohn des Martin, 1445 in *domo domini Jacobi de Zoch. de fer.* zu Padua). J. LIX. dasselbe. J. LVII. (nur L. III. Tit. 1 — c. ult. x. III. 43). Grenoble 528. München 6569 (L. V.) 6570 (L. I.) 6571 (L. III). *Wolfenbüttel* (L. III.). — *Ausgabe*: Venet. 1622 f.

⁷⁾ Er sagt in letzterem schon ad bull. *Quoniam*: „de quo dic plenius, ut dixi in salutatione in *proemio Gre* . . . ut dixi de rescript. ex parte decani“ (c. 33. X. I. 3) und citirt es im Verlaufe zahllose Male.

⁸⁾ *Handschriften*: Berlin f. 10 (geschr. 1454). Halle Ye f. 54. München 3631 (geschr. 1436). 6539.

Ausgaben: Hain, 16250 sq. hat: Neapel s. a., Rom 1477, Venet. 1481 (mit epist. *Francisci Monelianis* und von diesem castigirt), Venet. 1487, Turin 1482, Venet. 1497, 1498, Venet. 1499 (cum apostillis *Phil. Franchi de Perusio* et *Nicolai Superantii*). Lugd. 1551 fol. Der Umfang ergibt sich daraus, dass die Ausgabe Venet. 1497 per Bernardinum Benalium trotz der kolossalen Abkürzungen 202 Blätter gr. fol. hat.

Bedeutung als Quelle vieler Zusätze in den späteren Ausgaben der Glosse zu dem Apparat des Johannes Andreä.

Der Kommentar ist frühestens im Jahre 1391 begonnen, weil er den des Petrus de Ancharano von Anfang an benutzt. Am Schlusse sagt er, dass er ‚multis annorum circulis invigilans‘ daran gearbeitet habe. Die Vollendung fällt noch in den Aufenthalt zu Padua, wie sich nicht bloß aus der Vorrede (Anm. 1) ergibt, sondern aus zahllosen von Padua genommenen Beispielen. Eigenthümlich und wohl nur aus seiner nicht zum Genuss gekommenen bischöflichen Würde erklärlich ist es, dass er in der Vorrede seinem Namen gar keinen Titel beifügt. Den Kommentar des *Bonifacius* (Nr. 91) erwähnt er nicht. Da er in der Aufzählung der Vorgänger offenbar erschöpfend sein will, ist jener entweder später gemacht oder ihm unbekannt geblieben. Zugleich liefert dies Schweigen einen Beweis für die Abfassung in Padua.

3. Repetitiones ⁹⁾.

4. Tractatus varii ¹⁰⁾.

5. Consilia ¹¹⁾.

6. Quaestiones ¹²⁾.

Von dem ihm von Einigen zugesprochenen *Comment. in decretum* und einem *tract. de horis canonicis* habe ich keine Kenntniss, halte die Angaben aber für zu vag.

110. Bohuslaus von Prag.

I. Er war im Jahre 1385 ordentlicher Professor in Prag ¹⁾, zugleich Canonicus von Olmütz, später Dechant des Metropolitankapitels in Prag. Weiteres ist mir nicht bekannt.

⁹⁾ Z. B. über cap. *Perpendimus* de sent. excom. (c. 23, X. v. 39.), auch als tr. de *excommunicatione* in Hss. bezeichnet. *Handschr.* Erlangen 651. München 6533 (Nr. 3874 wird im Katalog bezeichnet als ‚Zabarellae lectura super aliquot titulos juris canonici‘. Da der Umfang mit 364 Bl. fol. angegeben ist, enthält er sicher einen Theil des *Comment. in Decretales*).

¹⁰⁾ *De unione ecclesiae* (München 85 f. 260 ff.), *de schismatibus autoritate Imperatoris tollendis* (*Schardius*, de jurid. auct. et praeem. Imp. 680 sq.)

¹¹⁾ Drucke: Pisciae 1490, 1495, Mediol. 1496 bei *Hain*, 10258 sqq.

¹²⁾ Ausgabe: s. l. a. et. typ. n. *Hain*, 10262.

¹⁾ Album s. matricula fac. jurid. univ. Prag. cet. P. I. Pragae 1834 p. 8. Anno Dom. 1385 Ulricus Medek de Schellenbergh, canonicus Pragensis et rector universitatis juristarum studii Prag. intitulavit: *Joannem de Noet* hic licentiatum et doctoratum sub honor. doctoribus . . . dno *Bohuslao ordinarie legente*, canonico Olomuczensi in ecclesia Pragensi, mensis Maii die 23'. *Balbin*, Bohemia docta. Prag. 1777. I. p. 116 nennt ihn ‚Buczko de Praga seu Bohuslaus‘, schreibt ihm *Sermones super Evangelia* zu und auch die in der Leipziger Univ.-Bibl. befindliche ‚lectura mag. Bohuslai Prag. de usuris‘. Diese ist nur ein Theil des zu besprechenden Werkes.

II. Wir besitzen von ihm eine

Lectura super IV. et V. libro decretalium ²⁾).

Sie liegt in verschiedenen Formen vor. Die Prager Handschrift enthält sie zum fünften Buche mit dem Anfange von feria VI. post natiuitatem b. Mariae Virginis 1389, die Berliner vom J. 1396. Zu Grunde liegt ihr die Summa des *Goffredus*. Ohne von grossem Werthe zu sein, ist sie interessant als eine der wenigen von der Prager Universität ausgegangenen und erhaltenen Schriften.

§. 73.

III. Galvanus de Bononia ^{*)}).

I. Unter diesem Namen, auch Galvanus *Bechini* de Bol. oder richtiger Galv. de *Bettino* de Bon., begegnet uns ein bekannter Canonist des 14. Jahrhunderts, der vor dem Jahr 1361 in Padua zum Doctor des canon. Rechts promovirt wurde, darauf seit 1365 in Padua ¹⁾ als ordentlicher Professor der Dekretalen las und bis 1368 in dieser Eigenschaft vorkommt. Als in dieser Zeit Bischof Wilhelm von Fünfkirchen in Ungarn das Studium des canonischen Rechts in seiner Diözese zu heben oder vielmehr zu begründen suchte, bewirkte er, dass sich König Ludwig von dem mit ihm seit 1357 aufs Engste durch das Bündniss gegen Venedig befreundeten damaligen Herrn von Padua, Franz von Carrara, den Galvanus als Professor erbat. Derselbe nahm den Ruf an und las zuerst 1371 in Fünfkirchen (Pecz) canonisches Recht ²⁾, stand bei dem Bischofe in hohem Ansehen, der die Pathenstelle bei einem seiner Kinder annahm ³⁾ und ihn zu

²⁾ *Prag* Kap. J. 37. und Univ. 2 F. 9. zu Buch 5. *Berlin* f. 203 zu 4. u. 5. Königsberg (*Steffenhagen*) 98, 105, 106 zu B. 4., 87 zu B. 5.

^{*)} *Diplovatacius*, fol. 201. *Fantuzzi*, IV. p. 36 sqq. *Alidosi*, Append. ai Dottori Bologn. di Legge Can. e Civ. p. 81 hat den Namen in Galvano di *Baldino* corrumpt. *Colle*, T. III. p. 46—52. Die Ausführungen *Fantuzzi's* werden durch *Colle*, soweit die Verhältnisse in Padua in Betracht kommen, rectificirt.

¹⁾ *Facciolati*, Fasti Gymnasii Patavini pag. XL., Breve Gregors XI. vom 3. Aug. 1374 an die Universität Bologna bei *Fantuzzi*, p. 39 n. 9.

²⁾ Siehe das Breve Gregors XI. v. 3. Aug. 1371 an den Bischof Wilhelm, worin er diesen lobt für seinen Eifer um den K. Ludwig, sich freut, dass er Galvanus habe, und sagt, wie sehr er diesen liebe, ferner den Bischof auffordert, dahin zu wirken, dass zwischen K. Karl IV. und K. Ludwig Friede werde, bei *Fantuzzi* p. 36 nota 6.

³⁾ So nennt ihn der Papst in dem Anm. 8 cit. Breve: „in quibus inter caetera supplicabas, ut dilectum filium Galvanum de Bononia Decretorum Doctorem *com-patrem tuum* haberemus commendatum“...

seinem Rathe machte. Er war angestellt mit einem Gehalte von 300 Mark Silber (600 Goldgulden), die auf das bischöfliche Mensalgut gelegt waren, hatte ausserdem ein besonderes Haus in Fünfkirchen und eine Villa Namens Yruth in derselben Diözese, die ihm jährlich andere 60 Goldgulden eintrug, als auf seine Erben übergehendes Eigenthum erhalten. Diese Auflage auf das Mensalgut nebst der Schenkung wurde von Gregor XI. mit Breve vom 30. Sept. 1372 ⁴⁾ ausdrücklich bestätigt. Im Jahre 1374 finden wir unsern Galvanus aber bereits wieder in Bologna als ordentlichen Professor der Dekretalen. Grund zu dieser baldigen Rückkehr ist ohne Zweifel die Absicht Gregors XI. gewesen, der 1376 den Sitz der Kurie nach Rom zurückverlegte, in Italien und vor Allem in Bologna das Studium des canonischen Rechts auf einen hohen Standpunkt zu bringen. Um den Galvanus für Bologna zu gewinnen, derogirte der Papst für diesen Fall den Statuten der Universität, welche zur Aufnahme in das Collegium der Doctoren das Bürgerrecht von Bologna und die Promotion in Bologna verlangten, dispensirte den Galvanus, der zwar Bürger war, aber nicht bolognesischer Doctor, und forderte dessen Aufnahme ins Collegium Doctorum juris canonici ⁵⁾. Zur Entschädigung für den Verlust am Gehalte, das in Bologna nicht über 60 Dukaten in Gold betrug, während Galvanus bereits damals weit mehr und dies auch für die Zukunft zugesichert erhalten hatte, gab der Papst seinem Generalschatzmeister den Befehl, solange Galvanus in Bologna ordentlicher Professor der Dekretalen bleibe, zu dessen Gehalte jährlich die Summe von 240 Dukaten hinzuzufügen, zugleich gab er dem Bischofe Bernard von Bologna den Auftrag, diese Summe jährlich zu Weihnachten dem Rector des von ihm gegründeten *Collegium Gregorianum* ⁶⁾ zur Zahlung an Galvanus einzuhändigen ⁷⁾. Dass Galvanus 1375 und 1376 in Bologna war, geht aus Originalmanuscripten einiger seiner Werke in der Vaticanischen Bibliothek unzweideutig hervor. Bald nach dem Tode Gregors XI. im Jahr 1378 ⁸⁾

⁴⁾ Abgedr. bei *Fantuzzi*, p. 38 n. 7 aus den Regesten dieses Papstes. Gleichfalls bei *Colle*, p. 47 n. 6, abgedruckt, aber mit dem Datum 30. Sept. 1371, was ohne Zweifel richtig ist.

⁵⁾ Das Breve vom 3. Aug. 1374 an die Rectoren, Doktoren, das Colleg und die Universitas studii juris can. et civ. in Bologna aus den Regesten bei *Fantuzzi*, p. 39 n. 9.

⁶⁾ Vgl. über dieses die Notizen bei *Fantuzzi*, T. III, pag. 187.

⁷⁾ Das Breve an den Bischof, datirt 3 Non. Aug. anno quarto, ist gedruckt bei *Fantuzzi*, p. 39 n. 8, das an den Rector jenes Collegs daselbst n. 9 aus den Regesten.

⁸⁾ *Colle*, p. 49, der mittheilt, dass ein Sohn desselben, *Victor*, der damals schon Geistlicher war und can. Recht studirte, als Zeuge bei der Promotion des Giov. da Beningrada fungirte.

veranlasste ihn, die Opposition, welche Bologna auf Anstacheln der Florentiner gegen Urban VI. zu Gunsten Clemens' VII. erhob, nach Padua zu gehen, wo er 1379, dann 1380 am 29. April bei der Uebertragung eines Doctorats 1382 erscheint ⁹⁾. Im Jahr 1384 war er wieder in Bologna. Obwohl hier 38 Doctoren canonisches und Civilrecht lasen, hatte ihn der Rath der Sechshundert auf Anstehen der Scholaren von Padua mit einem Gehalte von 200 Goldgulden berufen, zugleich seinen beiden in Bologna studirenden Söhnen auf drei Jahre noch 100 Goldgulden überwiesen. Ueber sein späteres Leben ist nichts bekannt ¹⁰⁾. Diesen Galvanus haben manche Schriftsteller ¹¹⁾ verwechselt mit einem am 7. Nov. 1270 zu Bologna verstorbenen, als Schriftsteller nicht bekannten Doctor Legum *Galvanus de Allegralcore*, der auch bisweilen schlechthin Galvanus de Bononia genannt wird ¹²⁾.

II. Werke:

1. De differentiis legum et canonum (98) ¹³⁾.

2. Casus, qui Judicis arbitrio relinquuntur ¹⁴⁾.

Anfang: ‚Ad omnium utilitatem et maxime iudicum‘. Es werden 168 aufgezählt.

3. Contrarietates glossarum juris canonici ¹⁵⁾.

⁹⁾ *Facciolati*, Syntagmata Gymn. Patav. Synt. XII. p. 189.

¹⁰⁾ Dass er im Jahr 1395 bereits todt war, ergeben Urkunden, in denen sein Sohn *Hieronymus* (campsor) erscheint als ‚quondam... Galvani‘... *Colle*, p. 50.

¹¹⁾ Alidosi, Bumaldi, Orlandi, Mazzuchelli. Siehe *Fantuzzi*, p. 41.

¹²⁾ *Sarti*, T. I, p. 211. *Fantuzzi*, p. 41 sq.

¹³⁾ Darüber auch *Stintzing*, S. 71. 549. Eine Pariser Hs. bei *Fantuzzi*. Drucke: S. l. a. et typ. n. *Hain*, 7452 (Galvanus). Zusammen mit der Summa Goffredi et c. Venet. 1491. *Hain*, 15601. Tract. univ. j. T. I. p. 189.

¹⁴⁾ *Erlangen* 651. *Wolfenbüttel*. Vatican. 2660 f. 100—106, No. 2683 f. 228—243 (nach *Fantuzzi*). Sie sind in letzterer Handschrift etwas verändert, jedoch offenbar nur vom Schreiber. Schluss: ‚Hic finit opus Compendiosum excellentiss. Decr. Doct. Galv. de Bon, in quo inseruntur casus arbitrariis‘ et *contrarietates glossarum jur. can. facultatis*, scriptum per me *Dy. de Pistorio* MCCCLXXVI. de mense Junii die V. in multis repetitionibus et disputationibus praelibati Dni Galvani, factis per ipsum Bononiae in florenti studio, et fui praesens arguendo et replicando multoties‘.

¹⁵⁾ Handschriftlich *Berlin* f. 173 (6. Stück).

In dem Cod. Vatican. 2683a steht (nach *Fantuzzi*) ‚Ad omnipotentis dei gloriam et SS. D. N. P. Greg. XI., de cuius opere compendioso eidem, cum in minori fungeretur officio, per me Galv. Decr. Doct. praedictum sibi intitulo, praedicta suscepi, et hinc venerando studio propalavi 1375 die prima Maii‘. *Fantuzzi*, p. 43 folgert hieraus, Galvanus habe vor 1370, wo Gregor XI. Papst wurde, ein ‚Opus compendiosum‘ über canon. Recht geschrieben — diese Folgerung ist unbestreitbar —; die Schriften unter 2 und 3 seien Theile desselben — ebenfalls mit Recht —; die Repetitionen gehörten auch in dasselbe, so dass G. wohl nur eigentlich das Opus comp und die Schriften unter 1 und 5 geschrieben habe. Letztere Folgerung scheint

4. Repetitiones ¹⁶⁾.

5. De decimis ¹⁷⁾.

„Quia tr. de decimis et primitiis utilis est et frequenter occurrit.“

§. 74.

112. Antonius de Butrio *).

I. Antonius war Sohn des *Bertolinus Blasius de Butrio* (bei Bologna) und wurde geboren zu Bologna um 1338, war Bürger Bologna's von seinen Eltern her ¹⁾. Nach Vollendung der Vorstudien widmete er sich dem Rechtsstudium unter Leitung von *Petrus de Ancharano* ²⁾, wurde am 5. Okt. 1384 zum Doctor juris civilis promovirt. Im Jahre 1386 gab ihm die Stadt Bologna zum Besuche der Vorlesungen des canonischen Rechts und um sich auf dessen Studium tüchtig zu legen, ein jährliches Stipendium von 100 Lire ³⁾. Bereits im folgenden Jahre 1387 am 12. Juli wurde er zum Doctor jur. can. promovirt ⁴⁾, am 17. Juni 1391 als überzähliges, am 19. November 1399 als ordentliches

mir nicht richtig. *Repetitiones* wird man nicht leicht als Theile eines Opus comp. bezeichnen, eher den *tr. de decimis*. Was das opus comp. enthielt, sagt die Stelle in Anm. 14 offenbar genau.

¹⁶⁾ Eine in gl. *Opinionem* c. 1. de constit. vom Jahr 1371 im Cod. Vatican. 2683 fol. 225—227. Eine in c. *Gravis*, de rest. spol. im Cod. Vatican. 2683 f. 218 bis 220.

¹⁷⁾ Cod. Vatican. 2660 f. 106 sqq.

^{*} *Diplovataccius*, f. 247. *Panzirolus*, III. 27. *Fabricius*, I. 122. *Doujat*, L. 5. c. 7 (II. 82). Die Biographie fusst durchgehends auf dem ausgezeichneten Artikel von *Fantuzzi*, II. p. 353—367, der auf den von *Monti* und *Carlo Sacco* gelieferten Materialien ruht.

¹⁾ Siehe bei *Fantuzzi*, p. 355 nota 8 den Auszug aus dem Liber Secret. Prior. Collegii jur. can., worin der Beweis seines Bürgerrechts Kraft seiner origo propria, patria et avita zu Bologna geführt ist, und p. 354 n. 3 das ‚Instrum. donationis factae per egregium' utriusque juris Doctorem D. *Antonium Bertolini Blasii de Butrio*' etc. vom 28. Mai 1401. Dieser Beweis ist p. 355 n. 8 noch weiter geführt.

²⁾ Ihn nennt er ‚pater meus, dominus meus' an vielen Stellen, z. B. Consil. 20, 33, 60, 64, 356, 374 u. a.

³⁾ Siehe die Angaben aus den Rechnungsbüchern der Stadt bei *Fantuzzi*, p. 354 n. 6, der anführt, dass nach Ausweis derselben im Jahre 1400 und 1401 zu gleichem Zwecke ein solches Stipendium sechs dort Genannte erhielten. Der Grund lag darin, dass auf dieses weniger Vortheil bringende Studium sich eine geringere Anzahl von Personen legten. Jene Besoldung ging aus von den Reformatores universitatis.

⁴⁾ Ihn examinirten und präsentirten *Laurentius de Pinu*, *Casp. de Calderinis*, *Joh. de Fantuzzi*; Prior war *Napoleon de Buttrigariis* Can. Bonon. Laur. u. Joh. promovirten ihn, während *Casp.* die Rede hielt.

Schulte, Geschichte. II. Bd.

Mitglied (an die Stelle des verstorbenen *Casp. de Calderinis*) in das Collegium Doctorum jur. can. aufgenommen ⁵⁾).

Von der Promotion zum Doctor des canon. Rechts an war Antonius bis zu seinem Tode dem Lehramte des canonischen Rechts ergeben, jedoch hatte sein Aufenthalt in Bologna einige Unterbrechungen. Im Jahre 1390 folgte er nämlich einem Rufe nach Perugia, lehrte hier und versah zugleich das Amt des Vikars des Bischofs Card. *Martini Bontempo*. Da dieser im selben Jahre starb, kehrte Antonius im folgenden Jahre 1391 nach Bologna zurück. Hierauf ging er 1393 nach Florenz, zunächst auf drei Jahre als ordentlicher Professor der Dekretalen, nach deren Ablauf wurde er 1395 auf weitere drei Jahre bestätigt ⁶⁾. Im Jahr 1398 liess er sich aufs Neue für zwei Jahre mit dem Honorar von 400 Goldgulden anstellen ⁷⁾ und zugleich dem Colleg der Judices und der Advocati für diese Zeit einreihen. Nach Ablauf dieser zwei Jahre kehrte er 1400 nach Bologna zurück gegen Zusicherung eines Gehalts von 400 Lire. Als aber 1402 der Markgraf von Ferrara, Nikolaus II. von Este, das Studium zu Ferrara haben wollte, berief er Antonius de Butrio (ausserdem für canon. Recht *Petrus de Ancharano*, für römisches *Johannes von Imola*) dorthin ⁸⁾. Bereits im Jahr 1406 finden wir ihn aber wieder in Bologna, wohin er schon am Ende des Jahres 1403 zurückgekehrt ist ⁹⁾. Gregor XII. sandte ihn wegen seiner Rechtlichkeit, Frömmigkeit und allgemeinen Achtung, worin er stand, im Jahre 1407 mit *Antonius Corrarus* und dem Bischofe *Wilhelm* von Todi zum Gegenpapste Benedict XIII. (*Petrus de Luna*) nach Marseille, um über die Aufhebung des Schisma zu unterhandeln und die Einigkeit und Ruhe in der Kirche wiederherzustellen ¹⁰⁾. Be-

⁵⁾ Mit ihm zugleich ward aufgenommen *Ant. de Albergatis, Joh. de Blanchettis, Jos. de Testis*.

⁶⁾ Vgl. seine Bemerkung in cap. 9 de constit. in fine num. 66 und cap. 41 sup. I. parte I. Decretal. de rescript. num. 67. Auch c. 17 *Fraternitatis* de test. et attest. spricht er über seinen Aufenthalt in Florenz.

⁷⁾ Das Originalinstrument bei *Fantuzzi*, p. 356 n. 13. Es geht hieraus hervor, wie *Fantuzzi* mit Recht bemerkt, dass man in Florenz jede Vocation als eine *erste* ansah, ohne der früheren zu gedenken, da aus dem Gesagten feststeht, dass Antonius bereits zweimal vorher dort angestellt war.

⁸⁾ Siehe Consil. 24 in fine.

⁹⁾ *F. G. Freytag*, Apparatus litterarius I. p. 78 nach consil. XLVII. fol. 22 in f. In einer handschriftlich in der Bibl. der Patres S. Salvatoris zu Bologna befindlichen repetitio in cap. *Ferrariensis*, de constit. in fine (*Fant.* p. 359 n. 17) heisst es: „Dom. Ant. de Butrio in secunda feria post Penthecostem scribere complevit Ferrarie in Domo Dom. Raynaldi de Argenta in duodena“.

¹⁰⁾ *Fantuzzi* theilt p. 361 n. 23 mit, dass die Kosten für Antonius de Butrio vom öffentlichen Schatze in Bologna gezahlt wurden und für 1407 die Summe von

kanntlich kam am 21. April 1407 zu Marseille eine Convention zu Stande, worauf die Gesandten zu demselben Zwecke sich an den Hof des Königs Karl VI. begaben, wo sie sehr gut aufgenommen¹¹⁾ wurden. Die Mission selbst hatte trotzdem keinen eigentlichen Erfolg. Ueber Rom nach Bologna zurückgekehrt, lebte Antonius nur noch kurze Zeit. Denn am 4. Oct. 1408 starb er zu Bologna und wurde in der Olivetanerkirche S. Michael in Bosco begraben unter feierlichem Geleite der Anziani¹²⁾.

Antonius war vermählt mit *Margaretha de Lambertinis Balduini*, von der er zwei Töchter hatte. Diesen drei hinterliess er in dem vor seiner Gesandtschaft aufgenommenen Testamente (1407) den Niessbrauch seines Vermögens; zu Erben setzte er ein das Kloster der Patres Olivetani von S. Michael in Bosco zu Bologna.

Er genoss als Lehrer sehr grosses Ansehen, hatte äusserst besuchte Auditorien. Zu seinen bedeutenden Schülern gehören *Johannes von Imola*¹³⁾, *Matthäus Mattesillani*, *Franziscus Zabarella*, *Dominicus de S. Geminiano*¹⁴⁾. Er wurde deshalb auch früh um Gutachten angegangen, so noch zusammen mit seinem Lehrer, Petrus de Ancharano, und zwar von fern und nahe. Auch zeigen bereits die mitgetheilten Vocationen seinen grossen Ruf. Zahlreiche Geschenke, sein hoher Gehalt und bedeutende Honorare hatten ihm ermöglicht, ein grosses Vermögen zu erwerben. Dies aber verwendete er nur zu Akten der Wohlthätigkeit, wobei ihn besonders die an ihm gerühmte tiefe Religiosität leitete. So schenkte er 1401 den eben in Bologna aufgenommenen Jesuatinnen drei Häuser, 1406 den besonders durch seine Bemühung nach Bologna gekommenen Fratres Minores de Observantia drei Aecker (tres tornaturas terrae arrativae et laborativae), die er für 150 Lire

223 Lire betrugten. Ueber die Verhandlungen siehe *Martene*, Thesaurus novus anecdotorum T. II., *Raynaldus*, Anal. eccl. ad a. 1407, *Paggi*, Breviar. gestor. Pontif. Rom. T. IV. p. 271.

¹¹⁾ Darüber spricht Antonius in dem Comment. sup. 1. primi Decret. num. 32. Prooem. u. c. 1. sup. 1. P. 1. Decr. de const. num. 10.

¹²⁾ Die Grabinschrift lautet:

Qui legum ante alios interpres vixit acutus
Scaevola pro juris cognitione novus.
Et canonum princeps nulli pietate secundus
Trajano et compar integritate fuit.
Consilio aequavit magnum et gravitate Catonem
Antonius Butrius quanta sepulcra colit.
MCCCCVIII. IIII. Octobris.

Eine neuere Inschrift, die unter eine irrtümlich für seine gehaltene Büste gesetzt ist, giebt *Fantuzzi*, p. 364.

¹³⁾ Siehe dessen Consil. 101.

¹⁴⁾ Dessen Consil. 66.

gekauft hatte; in seinem erwähnten Testament sind noch andere legata pia gemacht. Seine Gewissenhaftigkeit tritt in allen Lagen seines Lebens hervor. Von ihr hat Panzirol folgende Anekdote. Er hatte einst in einem Gutachten aus Irrthum ein Gesetz nicht beachtet. Sobald er sich dessen bewusst ward, rief er den Clienten zurück, liess sich unter dem Vorwande, etwas zusetzen zu wollen, seine Schrift zurückgeben, erstattete demselben das Honorar und ermahnte ihn, sich mit dem Gegner auszugleichen ¹⁵⁾).

Ueber ihn als Schriftsteller gehen die Urtheile weit auseinander. *Alexander Tartagnus* ¹⁶⁾, dem *Panzirolus* ¹⁷⁾ folgt, meint, der Ruf seiner Schriften rühre grösstentheils von dem ihres Verfassers her. Andererseits fällt *Andreas Siculus* (de Barbatia) ¹⁸⁾ über ihn ein gutes Urtheil und nimmt ihn gegen *Baldus* in Schutz, der ihn einstmals, als Antonius gegen eins seiner Gutachten ein anderes abgegeben hatte, ‚humana bestia‘ nannte ¹⁹⁾. Unbedingtes Lob spendet ihm *Bartholomäus Socius* ²⁰⁾, der ihn ‚patrem canonum, summum legistam‘ nennt; *Paulus Caprensis* ²¹⁾ sagt von ihm: ‚Tantae autoritatis fuit, ut in ambiguis quaestionibus clarissimi viri ejus opinionem, velut integerrimi juris consulti amplecti molint‘. Lob wie Tadel gehen zu weit.

II. Schriften:

A. Exegetische.

1. Commentaria in quinque libros decretalium ²²⁾.

¹⁵⁾ *Jo. Bapt. Severinus* nennt ihn ‚vir excellens et sanctae vitae, et doctor veneratione dignus‘ tract. de modo studendi col. 13; *de S. Geminiano* (Consil. 76 sup. Dub. in col. ult.) ‚insignis doctor et optimaе conscientiae‘, *Diplovataccius* ‚in utroque jure doctissimus, vir certe sanctitatis insignis, veneratione dignus‘.

¹⁶⁾ In l. 8 §. 6. num. 24 D. de op. novi nunt.

¹⁷⁾ De claris legum interpr. III. c. 27. ‚Praelara responsa et in jus pontificium commentaria edidit, quae pluris ob viri auctoritatem quam eorum auctoritatem fieri consueverunt, si quidem saepissime adeo perplexe ac inordinate scripsit, ut vix ejus mens quandoque percipi possit‘. *Fantuzzi* meint mit Recht, dann hätte Panzirol das ‚praeclara‘ sparen können.

¹⁸⁾ In c. ex literis de constit., c. consuluit de off. deleg.

¹⁹⁾ Nämlich in Auth. *Ei qui* de temp. appellationis. Cf. *Diplovataccius*, ff. c., *Fantuzzi*, p. 864.

²⁰⁾ Cons. *Ut fas est*, col. ult.

²¹⁾ Cons. 180 vol. I.

²²⁾ *Handschriften*: *Grenoble* 56—58 (irrhümlich super decretum im Iter gall. p. 387). *Leipzig. Berlin*, f. 26. (geschr. 1469) zu P. II. libri II. *Magdeburg* 246, 4 T. fol. München 6526—28. — sup. L. II. 8623. 8624 (geschr. 1439) — sup. L. IV. 3625. 5582. 7582. Arras 11 (geschr. 1428) sup. L. II. Halle Ye fol. 21 (2 voll., geschr. 1421) sup. IV. et V. Aus Padua, Rom, Turin und Verona Hss. bei *Fantuzzi*.

Ausgaben: L. I. Romae 1473 in 2 Bdn. Mediol. 1488 in 2 Bdn. L. IV. Romae 1474 (*Hain*, 4174—76). Mediol. 1489. Venet. 1501 per Joan. et Gregor. de Gregoriis fratres. Das. 1582 (7 Bde.), apud Giuntas 1575. 1578.

Ein weitschweifiges Werk, das eine breite Verarbeitung des früheren Materiales bietet, durch praktische Brauchbarkeit indessen Werth hat und eine reiche Casuistik entfaltet.

2. *Commentaria in Sextum* ²³⁾.

Von ihm ist dasselbe zu sagen. Er nimmt beinahe die gesammte ältere Literatur in sich auf.

3. *Lectura sive Repetitio*

c. *cum M. Ferrar.* de const.,

c. *vestra* de coh. cler. et mul. ²⁴⁾ u. s. w.

B. *Tractatus.*

1. *de jure patronatus* ²⁵⁾.

2. *de emptionibus et venditionibus et de notorio* ²⁶⁾.

3. *de symonia* ²⁷⁾.

C. *Andere.*

1. *Repertorium in jure canonico* ²⁸⁾.

Ein dem des Durantis *Repertorium* analoges Werk.

2. *Repertorium in jure civili* ²⁹⁾.

3. *In tit. Dig. de acquisitionibus* ³⁰⁾.

4. *Allegationes Lapi abbreviatae.*

Siehe darüber Nr. 101. Anm. 8.

D. *Consilia* ³¹⁾.

E. *Speculum de confessione* ³²⁾.

²³⁾ Ausgaben: Venet. 1499 f., 1575 f. apud Franc. Zilettum.

Der von *Bellarmin*, *De script. eccl.*, p. 507 erwähnte *Comment.* in *Clementinas* existirt nicht, sonst hätte *Zabarella* ihn sicher erwähnt.

²⁴⁾ *Wolfenbüttel.* Danzig, Marienbibl. — Bonon. 1474. Papie 1498 (*Hain*, 4181 sq.). *Repetit.* in *jus can. IV.* — *Dicta et collecta circa gl. actore non probante in c. ut nostrum ut eccles. benef.*, eine quaestio in Danzig, Marienbibliothek.

²⁵⁾ Frankfurt 1581.

²⁶⁾ *Tract. univ. jur. IV.* 50.

²⁷⁾ Bologna, span. Colleg.

²⁸⁾ Wien 5020. Bologna, span. Colleg 120. Venedig (*Fant.*).

²⁹⁾ Mailand, Ambros. A. 243.

³⁰⁾ Padua (*Fantuzzi*).

³¹⁾ München 3622 die vom Jahr 1401.

Ausgaben: Romae 1472 (*Hain*, 4178). 1474. Papie 1492. Venet. 1493 (*Hain*, 4180, 4179). Lugd. 1541. Venet. 1575. 4. Einzelne sind nur handschriftlich, andere in verschiedenen Werken zerstreut vorhanden.

³²⁾ *Bamberg* Q. VI. 25. München 5338. Paris 3159.

Ausgaben: S. l. a. et typ. n. — *Vincentiae* 1476. *Lovan.* per Joh. de Westfalia, ein Sammelband, s. a. (*Hain*, 4183 sqq.). Venet. 1586.

III. Was das *Supplementum ad lecturam Abbatis Panormitani* ³³⁾ (*lectura super quibusdam titulis, super quos non scripsit Abbas Panormitanus, lectura in titulos de translationibus Prael. usque ad tit. de off. del.*) betrifft, so ist, da Antonius gestorben war, bevor Panormitanus zu schreiben fähig war, dies Supplementum willkürlich gemacht und lediglich von den Herausgebern zur Ergänzung der fehlenden Titel aus den Schriften des Antonius eingesetzt.

113. Johannes Petrus de Ferrariis *).

I. Er war geboren zu Parma, seit 1389 Professor in Pavia. Die Zeit seines Todes steht nicht fest.

II. Seine *Practica nova judicialis* ¹⁾, meist *Practica aurea* genannt, ist nach der Vorrede im Jahre 1400 angefangen worden. Sie ist eine Zusammenstellung von gerichtlichen und sonstigen Klagformeln u. dgl. nebst ausführlichen Erörterungen dazu. Wie die zahlreichen Drucke beweisen, stand sie in hohem Ansehen. Anfang: ‚Quoniam vita brevis ac incerta‘. *Diplovataccius* hebt hervor, ihr Vorbild sei die nicht erwähnte, um 1340 gemachte summa s. practica de libellis des *Petrus de Monte Miniato*.

§. 75.

114. Dominicus de Sancto Geminiano **).

I. Er stammt aus dem Castell dieses Namens im Gebiet von Florenz, war anfänglich nach vollendeten Studien Vikar des Bischofs von Modena 1407, nahm Theil an der Synode von Pisa, war dann lange Zeit Professor in Bologna und zuletzt Auditor Camerae in Rom. Sein

³³⁾ Ausgabe des Panormitanus *Basil.* 1488 a cap. in praesentia de renunt. usque ad tit. de off. deleg., Venet. 1483, 1485, Nürnberg 1486 u. s. w.

^{*}) *Diplovataccius*, f. 250. *Panzirolus*, II. 75.

¹⁾ *Prag* Kapitel J. XI. (*Scripta per me Johannem de Naerden alias Goyer theutonicus, nationis hollandiae in arce castri franchi comitatus bononiensis sub anno 1468 penult. die octobris*). *Bonn* Nr. 268 f. s. XV. München 5466 (geschrieben 1469 in Heidelberg).

Ausgaben: zwei s. l. a. et typ. n., Venet. 1473 (nach *Savigny*, VI. 486 die erste, was zweifelsohne irrig ist); diese und zehn andere bis 1499 bei *Hain*, 6984 sqq. — *Lugd.* per Joh. cleyn 1509. 4. Diese und die von 1499 haben *additiones* von *Franciscus de Curte* aus dem Original, die von 1509 ist ‚castigata per Joh. Clinzium j. u. professorem‘.

^{**)} *Diplovataccius*, f. 257. *Panzirolus*, III. c. 81. *Oudin*, III. 2368. *Possevin*, Appar. s. h. v. *Lipenius*, Bibl. p. 102. 132. 134. 462. *Fabricius*, II. 53. III. 29. *Vincentius Coppi*, De viris insignibus Sangemianensibus, Florent. 1695.

Lehrer war *Antonius de Butrio* ¹⁾. Nach Diplovataccius starb er und liegt begraben in Bologna.

II. Von seinen Schriften besitzen wir:

1. *Commentarius in libros decretalium* ²⁾.

2. *Commentarius in Sextum* ³⁾.

Derselbe ist eine Arbeit von kolossalem Umfange, welche nach dem Muster der Novella des Joh. Andreã Alles zur Glosse nachträgt, was sich in der spätern Literatur findet. Seine Quellen führt er selbst auf: *Paulus de Liazar.*, cuius dicta habeo, et aliquas apostillas licet modicas; *Lapus abbas* qui subtiliter scripsit per modum suppletionum ad lecturam et glos. Jo. And.; *Joh. de S. Georgio* qui similiter fecit aliquas apostillas. *Dom. An. de Bu.*, *Jo. de fant.* qui scripsit super isto libro recollectas; *Pe. de Ancha.*, *do. Jo. de Imola*, consilia *Oldradi de Laude*, cons. *Fed. de Senis*, decisiones *dominorum de Rota*, allegationes *Lapi de Castil.*, cons. *Jo. et Gasp. de Cald.*, *Joh. Andr.* u. s. w.

3. *Summulae et divisiones decretalium s. spnopsis* ⁴⁾.

4. *Repetitiones* ⁵⁾.

5. *Super distinctionibus decreti* ⁶⁾.

6. *Consilia et reponsa* ⁷⁾.

7. *Tractatus visitationis*.

¹⁾ C. *contra* de off. deleg. in 6, c. 1. de desp. impub. in 6. Cons. *licet famosiss.* nennt er auch *Petrus de Ancharano* dominum suum.

²⁾ Hs. in *Freiburg* 236 (dat. 13. Oct. 1416 Florentiae) zu L. II. München 3630 nach dem Katalog *lectura super IV. decretalium*, unter Berufung auf eine nicht existirende Ausg. Venet. 1476. Phillips giebt diese als Commentar zum Sextus an. Bologna, Albornot. 214 nach *Blume*, p. 85 ‚super Decretal. lib. III . . . V. cum notis Antonii Butrii‘. Dieser Zusatz macht die Sache verdächtig.

³⁾ *Handschriften*: Berlin f. 161 s. XIV. Breslau Magdal. geschr. 1443. München 6607. Verona (*Blume*, p. 33. Was die Albornot. p. 115 hat, wird nicht gesagt). *Ausgaben*: *Hain*, 7528—41. Venet. 1558, 1579 f. Ich benutze für L. I.—II. die Ausg. Venet. 1485, für L. III.—V. Spirae s. a. (*Hain*, 7530).

⁴⁾ Hs. in der Bibl. des Felinus zu Lucca (*Blume*, p. 67. *Mansi* bei Fabricius). *Ausgabe*: Venet. 1578 f. cum notis *Joh. Grassi*.

⁵⁾ Eine super c. *postulasti* zu Lucca (*Blume*, p. 67).

⁶⁾ In der Bibl. des Felinus in Lucca (*Blume*, p. 67). *Mansi* bei Fabricius sagt, Felinus habe eigenhändig folgende Bemerkung gemacht: ‚reperitur etiam aliud opus eiusdem D. ante istud editum, in quo plenius loquitur et magistralius; vid. aliquando canones ad intentionem Gratiani, ponendo casum et insistendo in aliis habentibus legem. Sed opus hoc secundo loco doctius compositum plurimas novas et utiles ponderationes habet resecatibus inutilibus‘.

⁷⁾ Eine Anzahl stehen in der Sammlung Mail. 1491 unter denen von Joh. und Casp. Calderinus, Petrus de Ancharano u. a.; Venet. 1550 f.

Eine von ihm als Generalvikar auf der Synode gehaltene Anlei-
tung.

III. Dieser Canonist ist nicht zu verwechseln mit dem *Dominicus
Dominici*, Verfasser der *summa dictaminis* ⁸⁾).

§. 76.

115. Johannes ab Imola *).

I. Johannes stammt aus der angesehenen Familie *de Nicoletis* aus
Imola, von wo sein Vater sehr früh, vielleicht schon vor seiner Geburt,
nach Bologna gezogen war. Hier studirte er vorzüglich unter *Franc.
de Ramponibus* ¹⁾ und *Joh. de Lignano* ²⁾, hörte aber ausserdem *Baldus
de Ubaldis* ³⁾, *Bened. a Plumbino* ⁴⁾, *Ant. de Butrio* ⁵⁾ und *Petrus de
Ancharano* ⁶⁾, ferner *Angelus de Ubaldis* zu Perugia ⁷⁾, diesen nach
Panzirulus zuerst. Im Jahr 1397 wurde er Doctor beider Rechte, 1399
und 1400 mit Dispens von dem Statute, das nur Enkeln geborener
Bürger diese Stellen zu geben erlaubte, ordentlicher Professor des cano-
nischen Rechts. Im Jahr 1402 wurde er mit seinen beiden Lehrern,
Ant. de Butrio und Petr. de Ancharano, nach Ferrara gerufen, wo er
bis 1406 lehrte. In diesem Jahre nahm er die ordentliche Professur
der Dekretalen zu Padua mit einem Gehalte von 800 argentei an ⁸⁾
und wurde ins Doctorencolleg aufgenommen. Von Padua ging er nach

⁸⁾ Ueber diese *Rockinger*, Ueber Formelbücher, an verschiedenen Stellen.

* *Aen. Sylv. Piccolomini*, de viris illustribus num. XIX. (Bibl. des literar.
Vereins in Stuttgart, zweite Publikation. Stuttg. 1842. S. 27). *Diplovataccius*, f. 261.
Panzirulus, II. c. 88. *Joh. Fichard* (edit. Panz. cit. p. 420). *Doujat*, L. V. c. 7
(II. 35). *Fantuzzi*, IV. p. 351—357. *Savigny*, VI. S. 277—280. Ich folge, wie auch
Savigny, der ausgezeichneten Darstellung *Fantuzzi*'s.

¹⁾ *Jo. de Imola*, in Dig. novum leg. 34 pr. de don. ‚dominus Fr. de Rampo.
dominus et praeceptor meus‘.

²⁾ Id. in lib. I. decr. prooem. ‚habentur praeterea reportationes sub praecep-
tore meo Joanne de Lignano‘.

³⁾ *Bini*, p. 132.

⁴⁾ In l. i. princ. ff. de verb. obligat.

⁵⁾ In l. pen. §. 1. ff. de publ. jud.

⁶⁾ In l. 2 pr. ff. de verb. obl.

⁷⁾ In l. 1 §. 2 D. de verb. oblig.

⁸⁾ *Facciolati*, Fasti II. p. 24. Nach dessen und des *Panzirulus* Angabe wäre
er von Padua nach *Ferrara* gegangen, so dass er also in Padua auch von 1400 bis
1402 dozirt hätte. S. auch *Fantuzzi*, l. c. p. 353.

Bologna ⁹⁾, kehrte aber von Neuem nach Padua zurück ¹⁰⁾, auf wie lange und wann ist nicht genau zu ermitteln. Im Jahr 1432 ging er endlich wieder nach Bologna, wo er am 13. März 1436 starb ¹¹⁾. Sein erstes Grab befand sich in der Kirche des h. Dominicus; von da ist er in die Familiengruft der Garisendi übertragen ¹²⁾.

Seine Wirksamkeit beschränkte sich ausschliesslich auf das Lehramt und die Abfassung von Schriften, während er seiner Persönlichkeit nach als ein unbedeutender Mensch geschildert wird ¹³⁾. Aus seinem Leben wird uns als ein besonders betrübendes Ereignis berichtet, dass im Jahre 1422 sein Haus in Bologna abbrannte, wobei dessen aus sechshundert Bänden bestehende Bibliothek ein Opfer der Flammen wurde ¹⁴⁾. Zur Neubeschaffung wurde er von der Stadt unterstützt.

Er hatte ein sehr grosses Auditorium und berühmte Schüler, von denen besonders zu nennen sind, *Marianus Socinus*, *Alex. Tartagnus*, *Ludovicus Romanus* und *Angelus Aretinus*.

II. Schriften, welche das canonische Recht behandeln ¹⁵⁾:

1. Kommentar zu den Dekretalen Gregors IX. ¹⁶⁾.

⁹⁾ *Facciolati* giebt 1432 (1422 ist Druckfehler) als Jahr des Weggangs an. *Fantuzzi* zeigt aber, dass er von 1416 bis 1422 daselbst vorkommt.

¹⁰⁾ *Facciolati*, II. p. 33 theilt zum Jahr 1430 aus den Akten mit, dass man dem Professor des Sextus und der Clementinen, *Paulus de Aretio*, seinen Gehalt von 70 arg. auf 60 herabsetzte, um den des Johannes de Imola zu erhöhen.

¹¹⁾ *Facciolati* II. p. 24. *Fantuzzi*, p. 354. Letzterer hat auch die Behauptung widerlegt, dass er in Malta einige Zeit gelebt habe. Seine Grabschrift p. 355, früher bei *Panzirolus* und *Rybisch*. Nach *Joh. Fichard*, p. 421, ist er 1445, 18. Febr. gestorben, was falsch ist.

¹²⁾ *Fantuzzi*, p. 354 fg.

¹³⁾ *Aen. Sylvius*, der feine Beobachter, sagt von ihm: „Joannes de Imola J. U. D. diu Bononiae legit, totumque corpus juris commentatus est, fuit enim sui temporis lumen juris, sed in agibilibus mundi ignarus. Hunc Imolae vidi in domo sua, cum Patavium irem, nec vidisse voluissem; minuit enim praesentia famam. Nam homo is erat, qui in scriptis totus esset, atque is non mortuus est, cum libri ejus manserint, extra quos nihil fuit“.

¹⁴⁾ *Savigny*, III. S. 606. VI. S. 278. *Panzirolus*, l. c. giebt auch unter Berufung auf Joh. in l. ult. ante n. 10 D. de haered. inst. an, dass hierbei seine Kommentarien mitverbrannt seien, was Spätere, z. B. Doujat, und Neuere, wie Phillips, wiederholen. *Savigny* weist aber bereits darauf hin, dass er nichts davon in dieser Stelle sagt.

Trotz seiner grossen Gelehrsamkeit blieb er bisweilen eine Antwort schuldig: *Roman.*, in sing. 262. *Jason*, in l. 6 sub n. 6 C. De edendo.

¹⁵⁾ Ueber die civilistischen die Angaben der Titel, bezw. Bemerkungen, bei *v. Savigny*, S. 279.

¹⁶⁾ *Ausgaben*: Venet. 1498 (*Hain*, 9140) in librum III. ‚ex proprio auctoris exemplari sumpta‘ und mit der Bemerkung: ‚in ultimo floridissimae suae etatis elaborata... Hucusque legit dom. Joh. de Imola et ulterius non legit quia fuit trans-

Derselbe erstreckt sich nur auf die drei ersten Bücher und gehört der spätesten Zeit seines canonistischen Lehramts an. Er ist eine höchst fleissige, jedoch nicht hervorragende Leistung.

2. Kommentar zum Sextus.

Einen solchen führen an *Diplovataccius* und *Papadopoli* ¹⁷⁾. Mir ist derselbe weder in Handschriften noch Drucken vorgekommen.

3. Kommentar zu den Clementinen ¹⁸⁾.

Von ihm gilt dasselbe wie vom Dekretalen-Kommentar. Mit grossem Fleisse ist auf die Literatur Rücksicht genommen und die neuere Gesetzgebung benutzt worden.

4. Consilia ¹⁹⁾.

5. Tractatus de appellationibus.

6. Repetitiones ²⁰⁾.

§. 77.

116. Prosdocimus de Comitibus *).

I. Er ist, wie der ständige Zuname *Patavinus* zeigt, gebürtig aus Padua. Hier wurde er 1398 in das Collegium judicum aufgenommen

mutatus ad lecturam iuris civilis et morte superveniente non potuit complere⁴. Venet. 1500 sup. lib. I. (*Hain*, 9139). 1500 sup. I. et II. et in Clementinas (*Hain*, 9138). Venet. 1500 sup. III. (*Hain*, 9141). Lugd. apud Joann. Pulonem al. de Trid. 1549: Eximii viri ac juris tam can. quam civ. doctoris famosissimi Joann. de Imola Commentaria seu (si mavis) lectura super quinque libros decret. Venedig 1575, 3 voll.

¹⁷⁾ Hist. gymn. Patav., T. I. p. 213.

¹⁸⁾ Handschriften: Göttingen ms. jur. 157. Königsberg 147. München 3636 (datirt 1424). 6523. Paris 8032.

Ausgaben: Romae 1474 per mag. Joh. Gensberg. Venet. 1475 Jac. de Bubeis; 1480 correctum per excell. j. u. doct. dom. Franc. Brentium Venetum *lecturam sexti et clementinar. in Patavino studio legentem* . . . impensa per Joh. colonie agrippin. Johannesque manthen gcrezzen; 1486 per Bernard. de novaria; 1492; 1500 (*Hain*, 9142—46 und 9138).

¹⁹⁾ Mediolani 1493. Bonon. 1495 per Ugonem Rogerium libror. impressorem in eodem [Bonon.] studio, von *Lud. Bologninus* transumpta ab originalibus propriis⁴ und mit einer tabula versehen (*Hain*, 9151 sq.) Lugd. 1539.

²⁰⁾ Circa caput *Quintavallis* de jurej. [c. 23. X. II. 24] handschriftlich Marburg c. 5. — Ausgaben: Bonon. 1476 und 1493 zu c. *cum contingat* 28 X. II. 24. Neapol. 1477 dies u. c. *potuit* 4. X. III. 18. C. final. X. de praescript. u. *tuae fratern.* de sponsal. Bon. 1493, per Bernard. Benal. (Venet.) 1496. Auch in Repetit. Lugd. 1553 Vol. III. f. 381. Repet. decem Decretalium. Paris 1507. 8. fol. 197—212. Vergl. *Hain* 9153 sqq.

*) *Diplovataccius*, f. 259. *Marcus Mantua*, pag. 485. *Fabricius*, VI. 62. *Facciolati*, I. 42. II. 26.

und hatte 1403 eine Professur des canonischen Rechts. Darauf lehrte er einige Zeit in Siena, sodann wieder in Padua, anfänglich Civilrecht, seit 1411 canonisches. Seine Besoldung stieg von 120 bis auf 300 Lire. Der Bischof Petrus Marcellus übertrug ihm 1412 seine Befugnisse als Kanzler und die Jurisdiction in allen Sachen, welche einem Laien übertragen werden können. Bei der Stadt stand er in hohem Ansehen; sie beauftragte ihn im Jahr 1426 mit zwei Collegen, den Frieden mit dem Herzoge von Mailand zu unterhandeln und dessen Bedingungen festzustellen. Sie wurden von ihren Schülern begleitet. Man hatte ihm zweimal eine Erhöhung des Gehalts zugesagt, aber nicht Wort gehalten. Dies bewog ihn, im Jahre 1429 nach Florenz zu gehen, wo er im Jahre 1438 starb.

II. Schriften:

1. *Lectura in Librum II. decretalium* ¹⁾.

Collegienhefte bzw. Abschriften solcher; ihre Darstellung ist breit und verständlich.

2. *De arbore consanguinitatum* ²⁾.

Offenbar eine Vorlesung darüber, die nichts Neues bietet.

3. *De differentiis legum et canonum* ³⁾.

4. *Consilia* ⁴⁾.

117. Johannes Milis^{*)}.

I. Er war, wie aus Handschriften und den Ausgaben hervorgeht, aus Verona gebürtig, iuris utriusque doctor und Advokat, wahrscheinlich in Rom im Anfange des 15. Jahrhunderts.

¹⁾ Prag Kap. J. 22. von tit. *de probat.* bis zu Ende. München 6546 bis zu tit. *de fide instrum.* (II. 22), 6575 bis *de confessis* (II. 18). Der Prager ist zu Padua von dem Dekan *Wenzel von Krummau* geschrieben. *Wolfenbüttel.*

Nach den Angaben bei *Fabricius* soll er auch den *Sextus* kommentirt haben.

²⁾ Tract. un. j. IV. 140.

³⁾ Tract. un. j. I. 190.

⁴⁾ Schon *M. Mantua* bemerkt, dass er unter verschiedenen *Consilia* des *Raphael Fulgosius* und *Raphael Cumanus* unterschrieben ist (Nr. 1. 14. 57. 70. 81. 102. 104. 128).

^{*)} *Fabricius*, den berichtigt *Rivier* a. a. O. S. 467 Anm. 8, er giebt auch einige Notizen, weiss ihn aber nicht unterzubringen, führt einen Katalog von Park an, der sein Repertorium enthielt, nennt aber keine Ausgabe. *Stintzing*, Pop. Gesch. S. 145. *Diplovataccius*, Nr. 281 f. 286 legt dem ‚*Nicolaus Milis* Rotae auditor‘ das Repertorium bei und fährt fort: ‚Fuit et *Joannes Milis* de Brixia, advocatus consistorialis, qui nonnulla consilia composuit, de quo per Baptistam Severinat. in t. p. C. de summa trin. et fide cath. in 93 col.‘ etc.

II. Sein Repertorium juris ist handschriftlich ¹⁾ erhalten und oft gedruckt ²⁾. Es fängt an mit dem Worte *Absenti*, weshalb es auch als *Repertorium Milis, alias Absenti* bezeichnet wird. Die jüngsten Schriftsteller, welche er benutzt, sind *Zabarella* und *Johannes de Imola*, woraus sich die Abfassung etwa zwischen 1430 oder 1440 setzen lässt. Ausserdem existiren von ihm *Allegationes in causa Brabantina matrimoniali pro Duce* ³⁾, eine Prozessschrift bezüglich der vom H. Johann von Brabant mit Jacoba im Jahre 1417 geschlossenen Ehe.

118. Paulus de Aretio *).

I. Er war zu Padua im Jahre 1430 Professor des Sextus und der Clementinae mit 60 Arg. Gehalt, erhielt nach zwei Jahren 70, wurde dann auf 60 herabgesetzt, um den Gehalt des Johannes von Imola erhöhen zu können, bekam später 130, wurde aber im Jahre 1439 wieder auf 100 herabgedrückt. Die Zeit seines Todes ist ungewiss.

II. Mir ist nur eine *Lectura super primo libro decretalium* ¹⁾ von ihm bekannt geworden.

§. 78.

119. Johannes Poltzmacher.

I. Ueber ihn ist nur bekannt ¹⁾, dass er im Jahre 1436 als doctor juris regens in Wien aufgeführt wird, daselbst vom April bis October 1438 Rector, in den Jahren 1436, 1439, 1441, 1442, 1445, 1447 Decan der juristischen Facultät war, im Jahre 1442 mit dem Professor der Theologie *Narcissus Herz* an den Landtag zu Pressburg von der Universität Wien zur Ausgleichung mit dem polnischen Könige Wladislaus wegen dessen Ansprüche an Ungarn auf Ansuchen der Wittve des Königs Albrecht II. entsandt wurde, und zur Zeit des Baseler Concils genannt wird.

¹⁾ *Breslau Univ.* II. F. 99, geschr. 1455; II. F. 100, geschr. 1466 von ‚Matthia frankone de sagan‘. St. Omer 516 (Par. 25. Jun. 1462). Die bei *Blume*, p. 72 ‚Repert. iuris. Romae 1475‘ ist schwerlich Hs., sondern der Druck.

²⁾ *Hain*, 11153—57 hat Ausgaben: 1475 per Nicolaum Gotz de Stetzstadt Lovan. 1475, Romae 1475, Basil. 1488, Venet. 1499, sämmtlich fol. Dazu Lugd. 1510. 4. Ich kenne die erste, vierte und letzte.

³⁾ Königsberg 90 (*Steffenhagen*, CXXIII).

* *Panzirolus*, II. c. 101. Genauer *Facciolati*, Fasti II. 33.

¹⁾ Hs. in München 6594 (geschr. 1443).

¹⁾ Aus *Alzog*, Geschichte der Wiener Univ. S. 611 (die Verweisungen auf dieser Seite sind unvollständig), 582, 580 ff., 205, 308.

II. Ich habe schon früher ²⁾ die Existenz seiner

Lectura super libro quinto decretalium

bekannt gemacht. Der Titel: ‚Lectura magistri Johannis Poltmacher, ordinarii juris canonici in generali studio Wiennensi, pataviensis dioecesis, pro annis 1439 et 1442 secundum Cardinalem et Panormitanum‘ vervollständigt jene Daten und deutet den Charakter des Buches richtig an. Es ist eine Vorlesung, wobei die Lectura des *Zabarella* und *Panormitanus* in der Weise zu Grunde gelegt wird, dass sie wenig mehr als einen Auszug daraus giebt. Das Werk gehört zu den wenigen Kommentaren, welche von der Wiener Universität existiren, und zeigt die Breite der damaligen Vorlesungen, welche sich ein ganzes Jahr mit der Erklärung eines einzigen Buches abgaben.

120. Johannes Urbach *).

I. Er war, wie *Trithemius* ¹⁾ schon berichtet, Professor in Erfurt im Anfange des 15. Jahrhunderts.

II. Sein *Processus iudicii* ²⁾ ist im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts geschrieben. Derselbe fusst vorzüglich auf dem *Speculum* des *Durantis* und den Zusätzen des *Johannes Andreä*, benutzt

¹⁾ Rechtshandschriften S. 607 nach der Handschrift im Wiener *Schottenstift* I. D. a. 1. fol. chart.

²⁾ Ueber den Verfasser *Stintzing*, S. 241 ff.

¹⁾ *Catalogus* (Opp. Francof. 1601) p. 159. Dass er ihm auch ‚de sacramentis quoque lib. 1‘ zuschreibt, thut nichts zur Sache.

²⁾ *Stintzing*, S. 239—256. 479. Derselbe ist S. 553 auf Grund von Mittheilungen *Muther's* geneigt, seine Argumente über die Autorschaft Panormitanus zurückzuziehen. *Muther* bestreitet dieselben rundweg in *Zeitschr. f. R.-G.* VIII. S. 123, stellt hier und im Vorworte der Ausgabe nähere Erörterungen in Aussicht, die bisher nicht erschienen sind.

Handschriften: *Muther*, Editio p. V—XI zählt 18 auf. Ich kenne davon die Baseler, Berliner, Erfurter, die zwei Leipziger. Dazu: *Prag* Kap. K. 15 (später der Kommentar des Joh. Eberhusen. *Meine* canonist. Handschr. S. 105. ‚Explicit processus jud. magistri Urbach viri clari‘), die von *Steffenhagen*, *Zeitschr. f. R.-G.* X. S. 302, angeführte in Danzig.

Ausgaben: *Stintzing*, l. c. und *Muther* in der Ausgabe S. XIII—XXII. — In dem *Catal. gén.* steht bei dem Cod. von St. Omer 510 (vol. III. p. 230): ‚A la suite on a relié le „iudiciarius ordo, sive processus“ de Nicolas de Tudesco, connu sous le nom de Panormitanus, exemplaire imprimé à Paderborn, en 1475‘. Keiner der Genannten, auch nicht *Hain*, hat dasselbe; letzterer hat Paderborn auch nicht im Verzeichnisse der Druckorte. Trotz der deutlichen Angabe des Katalogs liegt gewiss ein Irrthum vor, der Name Paderborn ist ohne Zweifel geschrieben und wohl von einem Besitzer herrührend.

Die beste Ausgabe: Joannis Urbach *Processus iudicii* qui Panormitani ordo iudiciarius a multis dicitur ex recensione *Theodori Muther*. Halis Saxonum 1873.

auch verschiedene andere Schriften, von denen jedoch keine jünger ist, als Johannes Andrea. Er ist in drei partes, die mit der Litiscontestation, der Sentenz, der Execution beziehungsweise dem Urtheile in der Appellationsinstanz schliessen, eingetheilt und liefert eine sehr klare und die Praxis genau berücksichtigende Darstellung. Das Werk hat eine grosse Verbreitung in Handschriften und Ausgaben gefunden. In letzteren ist es vielfach dem Panormitanus zugeschrieben worden, wofür kein Grund vorliegt.

120a. Johann von Ebernhausen ³⁾.

Er war artium magister et doctor decretorum aus Göttingen, studirte unter *Angelus de Castro* in Padua, war in den Jahren 1464 bis 1479 Ordinarius der Juristenfakultät Leipzig, 1465 auch Rector der Universität und starb 1479.

Wir besitzen von ihm zu des Joh. Urbach Prozess einen Kommentar ⁴⁾, welcher sich als Vorlesung darüber darstellt. Derselbe ist eine im Geiste der Zeit gemachte ganz brauchbare und keineswegs werthlose Arbeit. Ausser diesem Kommentar existiren von ihm: *Lectura in aliquot titulos decretalium* ⁵⁾, eine *Quaestio* ⁶⁾.

§. 79.

121. Johannes Grassus ^{*}).

Derselbe scheint nach dem Vorworte seiner Schrift zum Dekret Professor in Turin gewesen zu sein. Wir besitzen von ihm handschriftlich ¹⁾ eine *Lectura in Decretum*, die er auf Betreiben

³⁾ *Muther* in Zeitschr. f. R.-G. IV. S. 392 ff. VIII. S. 129. Der Ort heisst auch Evernhusen.

⁴⁾ *Handschriften: Prag* Kap. K. 15 (*meine can.* Handschr. S. 105 f. ,Explicit tractatus super processum iudicii magistri Urbach cum notabilibus et quaestionibus diversis et utilibus ad praxim in iudiciis et studium exercere volentibus ven. mag. Johannis Eberhusen decretorum doctoris in Italia promoti').

Ausg. Leipzig 1489 (*Hain*, 2126).

⁵⁾ Leipzig Stadtbibl. (*Naumann*, Catal. 277. 278 p. 85 sq.).

⁶⁾ Königsberg (*Steffenhagen*, 89). *Muther* führt noch nach handschriftlicher Notiz an ,*declarationes arborum consang.* u. s. w.

^{*}) Ich habe vergebens in allen mir zu Gebote stehenden bibliographischen Werken ihn gesucht. *Alidosi* führt einen *Gaspere* an, der im Mai 1454 zu Bologna im Civilrecht promovirt wurde, in diesem Jahre und 1465—66 Prof. des Civilrechts in Bologna war, dann Senator in Rom (p. 119), einen *Hieronimus* (p. 121). Vgl. *Mazzetti*, p. 162.

¹⁾ *Prag Univ.* VIII. A. 6. (Vorrede in *meinen canon.* Handschr. S. 25) zum ersten Theil des Dekrets. St. Dié 23 in zwei Bänden scheinbar zum zweiten Theil.

des H. Ludwig von Savoyen („sub cuius umbra quiesco et cuius intercessionem praesens opus assumpsi“) verfasste und deren ersten Theil er datirt „Thaurinii die XVIII. mensis martii 1446“. In der Vorrede steht *Johannes Gaspar*, die einzelnen Distinctionen sind aber regelmässig gezeichnet „*Joh. Grassus*“. Das Werk ist ein weitschweifiger Kommentar ohne Selbstständigkeit und meist auf Excerpten beruhend.

Ein tractatus de rescriptis apostolicis eines Joh. de Grassis Bon. ist gedruckt ²⁾.

122. Antonius de Rosellis *).

I. Er ist geboren zu Arezzo aus einer alten Familie. Ueber den Ort, wo er studirte, habe ich nichts Sicheres gefunden. Wahrscheinlich ¹⁾ hat er 1407 in Bologna promovirt, hier schon 1406 und 1407 Civilrecht gelesen. Eine Zeitlang las er dann in Siena, lebte längere Zeit in Rom, wohin er von Martin V. gerufen wurde. Hier fungirte er als Sachwalter des Kaisers Sigismund, ebenso des Königs von Neapel

Bluhme, Bibl. p. 100 u. 116 führt unter demselben Namen exegetische Schriften zu den Pandekten an.

Der Münchener Codex 5357 f. 193 sqq. hat einen *arbor iudiciorum* von ihm. *Hain*, 7873 „Joh. de Grassis ICtus. Forma procuratorii in almo studio Papiensi examinata et replicata s. l. a. et typ. n. f.“

²⁾ Tract. un. j. III. P. 2 p. 31.

^{*)} *Diplovataccius*, Nr. 175 f. 245 u. Nr. 225 f. 264. *Panzirulus*, III. c. 36. *Fabricius*, I. p. 131. *Tiraboschi*, VI. L. 2. c. 5. §. 10 sqq. *Facciolati*, Fasti II. p. 37 sq. *Mazzetti*, p. 270. Panzirol giebt einen Stammbaum der Familie.

¹⁾ *Alidosi*, Dottori Legisti p. 10 u. App. agli Artisti p. 84 führt 1405 unter den Doktoren aus Bologna, 1436 unter den fremden und 1437 als Decretalisten einen Ant. de Ros. auf, bemerkt, dass er einen *tr. de pot. pont. max. et imper.* geschrieben. *Mazzetti* behauptet, in den authentischen Dokumenten komme vor, dass am 31. Mai 1407 ein Antonius, Sohn des *Rosello Roselli* aus Arezzo, im Civilrecht promovirt wurde, der 1406 das Volumen gelesen und 1407 das Infortiatum als Professor las, kein anderer komme vor. Nach dem Stammbaume ist Ant. Sohn des Rosello Roselli. Wenn er wirklich 1407 promovirte, ist er mindestens 86 Jahre alt geworden, was nicht unmöglich ist. *Diplovat.*, fol. 265 sagt: „In libro decretorum almi collegii Bonnon. ita reperi scriptum: Dom. Ant. Domini Roselli de Rosellis de Aretio die 1 mensis Oct. 1406 fuit praesentatus privato examini per D. Barthol. de Salis et Jo. de Curriculo et D. Florianum de S. Petro, et fuit approbatus ab omnibus, nemine discrepante, quia valens fuit. Habuit licentiam publice in S. Petro, item die 13 Maii dⁱ anni recepit insignia doctoratus in sagrestia S. Petri a Barthol. de Saliceto suo nomine et vice et nomine praedictorum Domini Jo. et Dni. Floriani, et Petrus de Ancharano locum tenens Archidiaconi pronuntiavit et declaravit ipsum esse doctorem in iure civili...“ Es sei wegen seiner Armuth unentgeltlich geschehen.

Im Münchener Kodex 7423 befindet sich nach dem Katalog f. 159 sqq. „Antonii Roselli oratio pro studii principio in Florentia“.

und des Kardinalscollegs. Eugen IV. beauftragte ihn mit einer Mission beim K. Sigismund, nach deren glücklicher Beendigung er vom Papste zum Comes palatinus ernannt und mit einer Mission beim K. Albert betraut wurde. Zuletzt wurde er vom Papste zu Carl VII. von Frankreich geschickt, um denselben gegen die Väter des Baseler Concils zu gewinnen. Carl gab ihm die Ritterwürde, der Herzog von Lothringen den Ritterschlag. Vor dieser Mission soll ihm der Papst die Kardinalswürde versprochen, später aber erklärt haben, er könne ihn, weil er zweimal verheirathet gewesen, nicht zum Kardinal machen³⁾. Darüber ergrimmt, habe er sein Buch über die Monarchie geschrieben und sei von Rom geflohen. Im Jahre 1438 wurde er in Padua als Professor mit 500 arg. angestellt, erhielt 1457 den Gehalt des *Angelus de Castro* dazu. Als er 1460 zwei Schriften dem Herzog dedicirte, wurde ihm das Recht gegeben, sich die schola selbst zu wählen und zu doziren, wann und so lange er wolle. Er starb am 16. Dezember 1466 und wurde in der Kirche des h. Antonius begraben³⁾. Von seinem Ansehen zeugt der stehende Beisatz *monarcha juris*.

II. Seine Werke sind:

1. *Tract. de legitimatione*⁴⁾.

Nach seiner eigenen Angabe hat er denselben im 26. Jahre und dem ersten seines Doktorats 1407 geschrieben und sich dadurch den Beinamen *juris monarcha* verdient. In der Vorrede sagt er: ‚Ego Ant. de Ros. utriusque iuris prof. natus quondam dom. de Rosellis de Rosel. legum doctoris famosissimi‘, wodurch die Angabe von Panzirol über seine Abkunft sich als richtig erweist.

2. *Deieiuniis*⁵⁾, Paul II. gewidmet, geschrieben 1470.

3. *Monarchia s. de potestate imperatoris et papae*⁶⁾.

Diese Schrift kommt auch unter dem Titel *Tractatus conciliorum*

³⁾ *Panzirolus* erzählt, Ant. habe, gestützt auf die Quellen, behauptet der Papst könne dispensiren, dieser aber auf die Autorität des *Durantis* hin dies verneint.

⁵⁾ *Facciolati* hat 1470, *Panzirolus* das angegebene Datum nach der Grabschrift. Als seine Concurrenten giebt letzterer die Canonisten *Franc. Barochius*, Grossneffen Pauls II. und *Jacobus Zochus*, erster *Paulus de Doctis* und *Cosmas Cantarenus* an.

Panzirolus giebt auch Notizen über den Sohn *Joh. Baptista*, der von 1450 an bis 1502 in Padua dozirte und Gutachten zu Gunsten des *Mons pietatis* gab.

⁴⁾ S. l. a. et typ. n. (*Hain*, 13975, besorgt von Alexander de Nevo in studio paduano jura canonica ordinarie legentem‘. Sie ist wohl ohne Zweifel in Padua oder Venedig erschienen), Papie 1494 (*Hain*, 13976); 1498 (*ibid.*).

⁵⁾ Hs. in Lucca (*Blume*, p. 76). — S. l. a. et typ. n., Romae 1486, Colon. 1497 bei *Hain*, 13978—80.

⁶⁾ Venet. 1483, 1487 (*Hain*, 13974 sq.). *Goldast*, *Monarchia* I. 252—556.

generalium ⁷⁾ vor. Sie ist gewidmet dem ‚*Franciscus Foscarus Dux Venetiarum*‘ und erörtert die Frage, ob der Papst die potestas utriusque gladii habe und dessen Verhältniss zu den Concilien. Der päpstliche Legat im Venetianischen befahl 1491, das Buch bei Strafe des Anathem zu verbrennen. Gegen es stellte *Henricus Institor* eine Anzahl von Fragen auf zur Widerlegung.

4. Tractatus de usuris ⁸⁾.

Er steht hier ganz auf den Füßen des *Ambrosius de Vignate*.

5. Super decretalibus ⁹⁾.

6. Repetitiones ¹⁰⁾.

7. De successionibus ab intestato ¹¹⁾.

8. Recollectio super lib. II. Digestorum ¹²⁾.

123. Dominicus de Dominicis ^{*)}.

I. Dominico Domenichi war geboren zu Venedig, Dekan in Civita, wurde am 18. Febr. 1448 Bischof von Torcello, 1464 von Brescia, wo er am 17. Februar 1478 im sechzigsten Jahre starb. Unter Paul II. war er Legat in Deutschland, um den Frieden zwischen K. Friedrich III. und K. Mathias zu vermitteln, wurde vom Kaiser zum Geheimen Rath ernannt und mit dem auf seine Nachfolger übertragenen Titel Dux Vallis Can., marchionis Ripariae comitisque Bagnoli begnadigt, fungirte auch als Orator in Rom und Nuntius Venetiarum. Er besass eine prachtvolle Bibliothek ¹⁾.

¹⁾ In den Handschriften zu München 7428 und Venedig (*Blume*, Bibl. p. 13, vielleicht das Original).

⁸⁾ Drei Ausgaben s. l. a. et typ. n. bei *Hain*, 13981 sqq., der sie als römische bezeichnet. Tract. tract. VII. 66 sqq. Ueber seine Theorie vgl. *Endemann*, Studien S. 33, 142, 349. Derselbe giebt das Todesjahr irrig unter Anführung von Panzirol mit 1467 an.

⁹⁾ Zu L. II. München 6584. L. III. Bologna (*Blume*, p. 87).

¹⁰⁾ Lucca (*Blume*, p. 76) ‚Repetitiones Decreti‘. Eine Rep. cap. *cum contingat de jurejur.* in München 8735, in cap. *quod autem* de poen. et rem. in der Bibl. des Felinus (*Mansi*, bei Fabricius).

¹¹⁾ Rom Ottobon. 29 (*Blume*, p. 133. Denn der *Ant. Rosellus de Rosaliis* ist kein anderer. Auch giebt *Panzirolus* die Schrift an).

¹²⁾ München 6594. Bologna. *Blume* giebt noch *Notabilia* und Hss. an, die von ihm Sachen enthalten, aber so unbestimmt, dass nichts damit anzufangen ist.

^{*)} *Oudinus*, III. 2569. *Fabricius*, II. 52. *Marco Foscarini*, Della letteratura veneziana libri otto. Vol. I. Padova 1752 f. p. 54 n. 148. *Ughelli*, Italia sacra V. c. 1407. IV. c. 558.

¹⁾ In einer Anm. zu *Ughelli* (gez. Faynus) heisst es, er sei später ‚ut legimus in libris publicis‘ Erzbischof von Spalato gewesen. Das beruhet auf Verwechslung mit dem *Marcus Ant. de Dominis* im Anfange des 17. Jahrhunderts.

II. Seine Schriften beziehen sich sämtlich auf die durch das Concil zu Basel in Fluss gekommenen Lehren über den Primat.

1. De reformationibus Romanae curiae ²⁾.

Gerichtet an Pius II. und geschrieben von ihm als Bischof von Torcello.

2. De Cardinalium electione et legitima creatione.
Calixt III. (1445—1458) gewidmet.

3. De potestate papae et cardinalium.

4. De Concilio et ipsius potestate ac pontificis.

5. De episcopali dignitate.

6. An papa ligetur vinculis sui juramenti et decretis.
Handschriftlich in Turin.

§. 80.

124. Andreas de Barbatia ^{*)}.

I. Er ist Sohn eines Antonius, geboren zu Messina ¹⁾ in Sicilien aus adeliger Familie. Woher sein Beiname stamme, lässt sich nicht feststellen. Denn die Ansicht, er habe denselben von der Gewohnheit, einen langen Bart zu tragen, welche sich auf eine Handschrift stützt, die ein solches Bild hat, ist aus dem Grunde ohne Beleg, weil dies einmal gegen die Sitte jener Zeit geht und Porträts von ihm vorhanden sind, welche ihn ohne Bart darstellen ²⁾. Seine Geburt fällt um das Jahr 1400; um 1425 ist er wohl nach Bologna gezogen ³⁾, wo er anfangs Medizin studirte ⁴⁾, sich dann aber dem Rechtsstudium zuwandte. Seine Lehrer waren *Johannes von Imola* ⁵⁾ und *Baptista de Sancto Petro* ⁶⁾

¹⁾ Brixiae 1495. 4. *Hain*, 6821.

²⁾ *Diplovataccius*, f. 219. *Marcus Mantua*. Epit. n. 15. *Cottae*, recent. (ed. *Panziroli*, cit. p. 526. 529). *Doujat*, II. 88. *Förster*, Vitae Jurisc. *Tiraboschi*, T. VI. *Mazzuchelli*, II. 1. p. 282. *Fantuzzi*, I. 343—354. IX. 37.

³⁾ Lect. sup. Decr. L. I. de off. deleg. c. *Ven. fratri* in princ. n. 4. ‚Est enim civitas Messanensis mihi patria, et origo profecto civitatis regia‘. c. *quod translat*. de off. legat. n. 2.

⁴⁾ *Fantuzzi*, p. 343 n. 2. Unter diesem Beinamen ist seine Familie eine berühmte, vornehme und reiche senatorische Familie Bologna's geworden.

⁵⁾ Diese Daten hat *Fantuzzi*, p. 341 fg. als die wahrscheinlichsten nachgewiesen; *Doujat* lässt ihn gar erst 1448 nach Bologna kommen, aber dann bei *Johannes von Anagni* hören, der seit 1443 nicht mehr lehrte. Vgl. Nr. 132.

⁶⁾ Andr. Barb. in c. *Venerabilem* de off. deleg. col. 1.

⁷⁾ Andr. Barb. in c. *Raynutius* de testam. n. 5. Rubr. de constitut. n. 13. ‚Sed excellens Doct. *Joan. de Imola*, qui per duos annos ultimos vitae suae fuit mihi doctor dumtaxat in jure civili‘. Dieser starb im Jahre 1436.

⁸⁾ C. *Raynutius* cit n. 9. ‚Et excelsus Doctor Dom. Florianus de Sancto Petro,

(Sohn des Florianus). Seine Studien betrieb er mit solchem Eifer und zeigte dabei solche Geistesgaben, dass er bereits nach zweijährigem Studium eine öffentliche Disputation abhielt ⁷⁾.

Er war Doctor beider Rechte, Doctor des canonischen Rechts soll er am 14. Oktober 1439 geworden sein ⁸⁾; indessen bereits 1438 ist er öffentlicher Lehrer des canonischen Rechts gewesen ⁹⁾.

Unter Markgraf Nikolaus II. wurde er nach Ferrara berufen zur Lesung des canonischen Rechts. Es ist nicht ganz sicher, wie lange er dort blieb. Im Jahre 1442 ¹⁰⁾ aber machte ihn die Stadt Bologna zum Bürger mit seiner ganzen Nachkommenschaft, gab ihm das Privileg, sich des Stadtwappens bedienen zu dürfen, später wurde er im selben Jahre *Eques Auratus*. Andreas las bis zum Jahre 1478, in welchem sein Schüler *Antonius Corsetus Siculus* an seine Stelle trat, vom Jahre 1460 ab mit einer jährlichen Besoldung von 1200 Lire. Im Jahre 1460 vermählte er sich mit *Margaretha*, Tochter des *Romeo Pepoli*. Aus dieser Ehe entsprossen sechs Kinder: Anton, Johanna, Romeo, Bartholomäus, Benedikt, Franziska. Er muss ein sehr grosses Vermögen besessen und ein bedeutendes Familienansehen gehabt haben ¹¹⁾.

Andreas las sowohl römisches als canonisches Recht mit solchem Eifer, dass er oft drei Stunden Vormittags las und Nachmittags noch zwei Stunden Repetitionen hielt. Sein Auditorium war stets sehr zahlreich von Scholaren aus den verschiedensten Gegenden besucht. Unter seinen Zuhörern ragen hervor: *Rodorigo Borgia*, Neffe P. Calixtus III., später selbst Papst unter dem Namen *Alexander VI.*, *Bartholomäus Socinus* und *Hippolytus de Marsiliis*. Ausser seiner Thätigkeit als Lehrer war er äusserst beschäftigt durch Führen von Prozessen und

genitor Praeceptoris et Doctoris mei Dom. Baptistae'. *Fantuzzi* giebt p. 344 n. 5 an, dass gerade von 1424 ab Johannes von Imola und *Bapt. Sampieri* in Bologna dozirt haben, somit 1424 zutrefte als das Jahr, wo er nach Bologna gekommen.

⁷⁾ Nämlich über c. *Hisqui* X. de solut., wie *Diplovat.* berichtet.

⁸⁾ *Alidosi* bei *Fantuzzi*, p. 344.

⁹⁾ ‚Andreas de Sicilia ad Lectur. Sex. Clementinarum‘. *Rotulus Studii* publ. im Archiv zu Bologna bei *Fant.* l. c. Er steht hier in dem *Rotulus* als *Andreas de Sicilia*, 1454 u. 1455 als ‚Andr. Barbazza Siculus ad Lect. Decret. de Sero, et Lect. Sex. Clemen. diebus Festis‘.

¹⁰⁾ Das hat *Fantuzzi* p. 345 aus Stellen seiner Werke und der bolognesischen Geschichte schlagend bewiesen.

¹¹⁾ *Fantuzzi*, p. 348 theilt ein sehr interessantes und wichtiges Privileg des Kardinallegaten Gonzaga vom 23. Mai 1475 mit, worin ihm für seine Güter in *villa Terrae Panici* gewisse Exemtionen gegeben werden. Nach *Diplovataccius* soll er 40000 Dukaten in beweglichen und unbeweglichen Gütern hinterlassen haben. Dass er ‚magno peculio acquisito‘ gestorben sei, sagt die Chron. des *Girol. Borselli* bei *Muratori*, Script. rer. Ital. T. XXIII p. 602.

Respondiren. Er wurde in sehr wichtigen Dingen von nahe und fern um Consilien angegangen. Solche sind z. B. von ihm gefordert: in einer Streitsache zwischen Papst Paul II. und dem Kardinalscollegium ¹³⁾, zwischen K. Ferdinand von Aragonien und dem Klerus seines Reiches ¹³⁾, für den König von Navarra u. A. Diese seine Beschäftigung führte ihn oft zeitweise aus Bologna; daher sind seine Consilien nicht bloß aus Bologna, sondern auch aus Parma, Cremona, Pesaro, Ravenna, Florenz, Genua, Modena, Venedig u. s. w. datirt.

Angesehen und mit Verdiensten geschmückt starb Andreas am 21. Juli 1479, über 80 Jahre alt, und wurde unter Theilnahme der beiden Collegien des civil- und canonischen Rechts in der Kirche S. Petronii beerdigt ¹⁴⁾.

Im canonischen Rechte war Concurrent des Andreas Barbatia *Alexander Tartagnus* ¹⁵⁾, dem er an äusserem Umfange seiner Kenntnisse, soweit es auf Gedächtniss ankam, nach dem Urtheile der Zeitgenossen zuvorkam, an Urtheil aber nachstand.

Als Hauptfehler des Andreas werden uns geschildert einmal seine Art, auf seinen Ruf sich stützend, die gewöhnlichsten und ausgemachten Sätze zu bestreiten, wesshalb man von ihm zu sagen pflegte, er delirare ¹⁶⁾. Weiter wird ihm vorgeworfen Mangel an Klugheit, Ehrgeiz,

¹³⁾ T. I. Consil. LX.

¹³⁾ Tom. III. Consil. I. Von ihm wurde er 1466 zum Rathe ernannt.

¹⁴⁾ Hier wurde ihm folgende Grabschrift gesetzt: ‚Andreae Barbatiae Siculo maximo juris utriusque Monarchae, Equiti Aurato, hic molliter agenti, sua Conjux D. Margarita de Pepulis, et pia in partem Proles, hoc s. opus b. m. f.‘

Später ist noch eine zweite Inschrift hinzugefügt worden, also lautend:

‚Memoriae Andreae Barbatiae Equitis et regis Aragonum consiliarii, ac juris civilis et pontificii interpretis, aetate sua clarissimi, Pronepotes Proavo B. M. anno Dom. MDLXXXII. Obiit anno MCCCCLXXIX.‘

Nach seinem Tode erschien auch eine Gedächtnissmedaille, welche auf dem Avers sein Brustbild (ohne Bart) mit der Umschrift trägt: ‚Andreas Barbatia Mesanius Eques, Aragonique Regis Consiliarius Juris utriusque splendidissimum Jubar‘, auf dem Revers eine Figur mit 6 Flügeln hat, unter den Füßen viele Bücher und eins geöffnet in jeder Hand, auf denen die Worte stehen: ‚Fama super aetera notus. Opus Sperandei‘.

¹⁵⁾ Irrthümlich wird dafür auch *Bartholomäus Bellincini* ausgegeben, wovon die Acten nichts wissen. *Fantuzzi*, p. 345 n. 12.

¹⁶⁾ *Felin.* in c. *Caeterum* X. de resc. col. 2: ‚Saepe ipse faciebat motiva, et non commentaria Doctori tantae famae, et quod studio impugnandi communes opiniones saepissime doliravit, credens se ea via immortalem fore ad instar Neronis, qui secundum historias desiderio immortalitatis insaniens Romam crudeli incendio subjicere non erubuit, ut aliqua nefunda facinora nominis sui ad posteros transcenderent‘... in c. *Rodulphus* de resc. col. 18, rubr. X. eod. tit.

Stolz ¹⁷⁾; manche nennen ihn käuflich, geschwätzig, streitsüchtig, Plagiarius, der Aufrichtigkeit entbehrend ¹⁸⁾. Mit Recht hebt aber Fantuzzi hervor, dass diese und andere Ausstellungen seiner Zeitgenossen nicht ganz beim Worte zu nehmen sind, sondern gewiss zum grossen Theile ihren Grund in der Scheelsucht hatten, mit der man den Fremden betrachtete, welcher in Bologna reich geworden, mit den ersten Familien in Verbindung getreten, von Fürsten befragt und mit Ehren überhäuft war. Er stellt dem gegenüber die Frömmigkeit, welche aus seinen Schriften spreche, ihn jedes Werk mit Anrufung der göttlichen Hülfe und des Beistandes der Heiligen beginnen, oft Bibelstellen und Aussprüche der Kirchenväter citiren lasse, die Bescheidenheit, mit der er von sich rede, das Lob, welches er stets anderen Juristen ertheile, welche in demselben Rechtsstreite geschrieben hatten ¹⁹⁾. Wenn wir nach seinen Werken ihn als Schriftsteller zu beurtheilen haben, müssen wir sagen, dass er das Zeug besass, durch eine Masse von Kenntnissen und Gewandtheit zu imponiren, gleichwohl keine wirkliche Tiefe und wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes bekundet.

II. Schriften:

1. Consilia ²⁰⁾.

¹⁷⁾ *Panzirolus*, cap. 116. *Fantuzzi*, p. 346 führt an, *Franc. Aretinus* habe einigen Lobrednern gesagt, sein Ruf werde ein Strohfeuer sein.

¹⁸⁾ Siehe die Zusammenstellung bei *Fantuzzi*, p. 346. Derselbe weist hier auch eine Erzählung als falsch nach, die *Felin. Sandeus* auf sein gedrucktes Exemplar der *Consilia* des *Andreas* geschrieben (*Mansi* in der *Addit. zur Bibl. Med. et inf. Latin.* von *Fabricius*, Vol. I. p. 91), der Herzog Borso von Ferrara habe ihn wegen Treulosigkeit abmalen lassen mit einem Fusse am Galgen hängend, dies Bild habe dann 15 Jahre in Ferrara gehangen, bis *Andreas* auf des Herzogs Bitten ein günstiges Gutachten gemacht habe. — Er führt nach Früheren an, dass *Andreas* sehr melancholisch gewesen sei, weil einige Astrologen den Tod des ersten Juristen jener Zeit vorhergesagt hätten, und auch geblieben sei, als 1477 *Tartagnus* gestorben wäre.

¹⁹⁾ *Fantuzzi* hat p. 347 auch viele lobende Aussprüche über ihn von *Bartolus Socinus*, *Ludov. Bologninus* (solemnis monarcha, canonum pater, juris lucerna, legum splendor, utr. jur. monarcha, Princeps et illuminator), *Ant. Corsettus Sicilianus*, *Codrus Urceus* (in einem Epigramm), *Hieron. Casius* (in seinen Epitaphien), *Grimaldus Mosa*.

²⁰⁾ *Mediol.* 1489 und 1490 in 2 P. (er heisst hier *Andreas de Bartholomeo* nuncupat. *Barbacie'*, *Venet.* 1500^o P. III. u. IV, mit Repertorium zu jeder pars, IV. besorgt von *Lud. Bologninus* (*Hain*, 2426). *Tridini*, 1517. 1518 fol. *Consiliorum Volumina quatuor*, impensis *Joliti et Gerardi de Zeis*, besorgt von *Baptist Bossius*.

Nach *Mongitore* (*Bibl. Sicula* I. p. 27). *Varton* (*Append. in histor. liter. Cave*, p. 117 ad a. 1460) soll eine zu *Venet.* 1516 erschienen sein per *Phil. Pincium* fol. *Fabricius*, *Bibl.* I. p. 238 leugnet dies, ja dass überhaupt *Consilia* von ihm existirten, weil *Volterranus*, *Anthropol.* Lib. XII., *Simler*, *Epit. Bibl. Conr. Gesneri* p. 10, *Alidosi*, *Dottori di Leg. Civil. et canonica* sie nicht erwähnten. *Mazzuchelli*

2. Lecturae s. repetitiones in titulos diversos.

Tit. de *constitutionibus* et c. *cum M. Ferrariensis* ¹⁾ — de *off. del., legati, ordinarii* ²⁾ — de *judiciis* ³⁾ — de *foro competente* usque ad tit. de *dilationibus* ⁴⁾ — de *probationibus* ⁵⁾ — c. *testimonium* de *testibus* ⁶⁾ — de *fide instrumentorum* ⁷⁾ — de *rebus eccl. alien.* ⁸⁾, nach der Anrede darin eine am 29. Dez. 1453 ‚in scolis novis‘ gehaltene Antrittsvorlesung — de *testamentis* ⁹⁾ und c. *Raynaldus* de test., *Johannina* von ihm genannt ¹⁰⁾.

3. Tractatus.

a. de *praestantia Cardinalium* ¹⁾. Diese Schrift ist dediziert dem Kard. Bischof von Tusculum, *Bessarion*, der 1450 von Nikolaus V. zum Legaten von Bologna ernannt wurde, so dass sie wohl auch zu dessen Begrüssung geschrieben ist.

und *Fantuzzi* haben diese Ausgabe auch nicht auffinden können. *Ciacconius* behauptet, bereits 1466 sei zu Florenz eine Ausgabe erschienen, was mit Recht *Fantuzzi* aus dem Grunde bezweifelt, weil schwerlich in diesem Jahre bereits eine Druckerei dort gewesen sei.

Venet. 1568. fol. 1580 2 Bde fol. 1581 4 voll. fol. Lugd. 1559 fol.

Nachweise über Werke und Handschriften, worin einzelne *Consilia* stehen, bei *Fantuzzi*, pag. 351.

¹⁾ Lucca Dombibl. 188. — Bonon. 1491. *Hain*, 2442.

²⁾ Lucca Dombibl. 272. — Venet. 1474. Papie 1498. *Hain*, 2449 sq.

³⁾ Bon. 1496 nach dem Original und seinen späteren Zusätzen. *Hain*, 2444.

⁴⁾ Zu Tit. 2—5, Bon. 1497 nach dem Orig. und den Zusätzen; 3—8. Bonon. 1498. *Hain*, 2445 sq.

⁵⁾ Bonon. 1497. *Hain*, 2451.

⁶⁾ S. l. a. et typ. n. *Hain*, 2443; nach ihm *Parmae*, Steph. Corallus de Lugduno. Gehalten 1451 9. Sept. ‚in scolis famosissimi et excell. iuriscons. dom. *Bapt. de s. petro*, quem in doctorem et patrem a primis cunabilis in iuris civilis censura habui‘. — Tract. un. jur. IV. 130. Tract. de *testibus prob. vel reprob. varior. auctor. per Jo. Bapt. Ziletum*. Venet. 1574. 4. pag. 193.

⁷⁾ *Bonon. 1474* (also noch bei seinen Lebzeiten). *Mediol. 1491. 93. Hain*, 2438 sqq. *Repet. jur. can. Par. p. 97. Venet. 1587, IV. 13. Repet. diversor. doct. in jure can. Mediol. 1519.*

⁸⁾ S. l. a. et typ. n. — Neap. 1476. Bonon. 1488. Papie 1497. *Hain*, 2434 sqq.

⁹⁾ Bonon. 1490. *Hain*, 2447.

¹⁰⁾ Bonon. s. a., 1475. Papie 1486. *Hain*, 2429—31. Es heisst im Anfange: ‚*Haec dicetur repetitio (Johannina) a nomine infantule filie mee primogenite*‘. In der Ausgabe von 1488 stehen noch eine Menge von *Repetitiones* über Rubriken des dritten Buchs.

¹¹⁾ Bonon. 1487 cum tabula per ven. patrem dom. *Troylum Malvitium* u. j. doct. und mit dieses M. ‚opusculum de *oblacionibus ecclesiae vel altari, seu imagini dei vel alicuius Sancti factis*‘. *Hain*, 2428. — Lugd. 1518 f. cum addit. Joan. de *Gradibus*. Tract. univ. jur. T. XII, P. II, p. 63.

- b. de *Cardinalibus a latere legatis* ³²⁾.
- c. de *praetensionibus* ³³⁾.

- 4. *Commentaria super I., II. et III. librum decretalium* ³⁴⁾.
- 5. *Additiones ad Nicolai de Tudeschis Commentaria super decretalibus* ³⁵⁾.
- 6. *Römischrechtliche* ³⁶⁾, lehnrechtliche.

125. Johannes Poggius*).

I. Johannes, dessen Beiname auch *de Podio* geschrieben wird, ist geboren zu Bologna, wurde am 19. Februar 1433 Doctor beider Rechte und hierauf Mitglied des Doctoren-Collegs. Vom Jahre 1433 bis 1445 bekleidete er daselbst die Professur der Dekretalen ¹⁾, war seit 1439 Canonicus der Kathedrale und im Jahre 1446 Generalvikar des Bischofs Tomaso Parentucelli. Dieser bestieg unter dem Namen Nikolaus V. den päpstlichen Stuhl (6. bzw. 18. März 1447) und ernannte ihn schon am 22. März 1447 zum Bischof von Bologna, berief ihn aber schon im September desselben Jahres nach Rom unter Erhebung zum Gouverneur von Rom und Vicekanzler der Römischen Kirche. Johannes starb am 13. Dezember desselben Jahres, nach einem Gerüchte durch Meuchelmord.

II. Schriften:

- 1. *Lectura super Decretalibus.*
- 2. *De potestate summi pontificis et concilii.*

³²⁾ Lugd. 1518 f. cum addit. Jo. de Gradibus. Tract. univ. j. T. XIII. P. II. p. 181.

³³⁾ Bonon. 1497 f. (*Fant.*).

³⁴⁾ Venet. 1508, 1511, 5 voll. f., 1571 f.

³⁵⁾ Vgl. die Ausgaben in Nr. 126 Anm. 5.

³⁶⁾ *Rep. legis cum acutissimi* C. de fideicom., in tit. de verb. obligat.; super rubrica C. qui admittantur. Addit. ad Bartolum super tribus libris Codicis. Addit. ad Comment. in jus feud. Ubaldi Baldi, in Cod. Dig. Feuda et infort. Hss. und Ausgaben bei *Fantuzzi*, von drei *Hain*, 2432 sq. 2441. 2448.

Fantuzzi erwähnt noch die Hs. des span. Kollegs in Bologna 74, welche hat: „super controversiam: an Ecclesia heres instituta teneatur ultra vires hereditatis, si non conficiat Inventarium?“

*) *Fantuzzi*, VII. 64. *Mazzetti*, p. 250.

¹⁾ *Fantuzzi* erwähnt dies nicht, wohl aber *Mazzetti* auf Grund der Acten.

Er ist nicht zu verwechseln mit dem Florentiner *Joh. Franc. Poggius*, von dessen Werken *Hain*, 13170 sqq. Ausgaben anführt.

§. 81.

126. **Nicolaus de Tudeschis** (Abbas Siculus. Panormitanus *).

I. Dieser im Gegensatz zu dem älteren (§. 32) als *Abbas modernus*, *Abbas Siculus*, von seinem Bisthum schlechthin *Panormitanus* genannte grosse Jurist, ist von Eltern niedrigen Standes zu Catanea in Sicilien geboren. Er trat sehr jung in den Benediktinerorden ¹⁾, machte seine canonistischen Studien vorzugsweise unter *Zabarella* in Padua, von dem er als Kardinal zum Doctor promovirt wurde ²⁾. Seine Lehrthätigkeit begann er 1421 in Siena, setzte sie fort in Parma und Bologna ³⁾, hier mit einem Honorar von 800 Goldgulden. Vom Papst Martin V. erhielt er 1425 die Abtei S. Maria de Maniacio ⁴⁾ in der Diöcese Messina, wurde in Kurzem Referendarius und Auditor generalis der Camera apostolica, Königlicher Rath und Kommissar, sodann zum Erzbischof von Palermo vom König Alphons im Jahre 1427 ernannt, vom Papste Martin V. bestätigt. König Alphons von Castilien ernannte ihn zu seinem Legaten beim Concil zu Basel. Hier gehörte er im Anfange zu der Partei Eugens IV. Als dieser sich mit dem König Alphons überworfen hatte, schlug er sich auf die Seite des Papstes Felix V. (H. Amadeus von Savoyen), der ihn zum Kardinal erhob. Nach dessen Abdankung (7. April 1449) behielt er trotz aller Versuche, ihn zum Verzicht auf diese Würde zu bewegen, dieselbe bei. Er starb 1453 (nach Oldoinus im Juli 1445) und wurde begraben in der Kathedrale zu Palermo. Nach dem Berichte von Antonius Flor. und Panvinus soll Nikolaus V. einige Jahre nach dessen Tode seine Kardinalswürde anerkannt haben.

Nikolaus gehört unstreitig zu den bedeutendsten Canonisten des Mittelalters. Zwar geht seine Darstellung überall in die Breite, dieser Fehler wird aber aufgewogen durch eine ausgezeichnete Kenntniss und Verwerthung der Literatur, ein scharfes Urtheil, einen auf die Bedeutung der Rechtsfragen für das Leben gerichteten Sinn. Auch überwiegt bei ihm nicht jene scholastische Methode, wie wir sie bei den folgenden sehen. Man darf sagen, dass seine Schriften nachtrugen, was nach denen von *Johannes Andreä*, auf dessen Schultern er steht,

*) *Aeneas Sylvius*, de viris illustr. n. 19, de gestis Basil. Conc. L. I. *Tritheimius* (Op. Francof. 1601) I. p. 354. *Diplovataccius*, f. 259. *Panzirolus*, L. III. c. 32. *Fabricius*, V. 134. *Doujat*, p. 447 (II. 34). *Rocchus Pirrus*, Sicilia sacra I. p. 171. *Cave*, App. p. 86. *Oldoinus*, II. 943.

¹⁾ Lectura in c. *Causam quae* 9. X. de judic., num. 8.

²⁾ Lect. in rubr. col. 2 und in c. 1 X. de causa poss. et propr.

³⁾ Lect. in c. ult. X. ne cler. vel mon., n. 5.

⁴⁾ Bald Maniacensis, Mamacensis, hald Monac., Momacem, geschrieben. — Lectura in c. *cum olim* 7. de dolo et cont., princ.

noch zu machen war. Ueber sie sind die Späteren nicht hinausgekommen, haben sie vielmehr nur ausgebeutet. So begreift man, dass er trotz seines kirchenpolitischen Standpunktes sich allgemeiner unbedingter Schätzung erfreute und zu jenen Schriftstellern gehört, die beständig angeführt werden.

II. Seine exegetischen Schriften, welche keiner näheren Schilderung bedürfen, da sie sämmtlich den gleichen Charakter an sich tragen, sind:

1. *Lectura in Decretales* ⁵⁾.

2. *Lectura in Sextum* ⁶⁾.

3. *Lectura in Clementinas* ⁷⁾.

Zu diesen kommen seine vortrefflichen

4. *Consilia* ⁸⁾, *Quaestiones*

nebst verschiedenen

5. *Repetitiones* ⁹⁾

zu einzelnen Kapiteln,

6. *Disputationes, disceptationes et allegationes* ¹⁰⁾.

7. *Flores utriusque iuris* ¹¹⁾.

Seine Schrift *de concilio Basileensi* berührt nach der Natur der Sache auch das Kirchenrecht und gehört zu den wichtigeren über dasselbe.

III. Der ihm zugeschriebene *Processus iudicii* gehört *Johannes Urbach* (Nr. 120) an.

⁵⁾ Sie sind vorhanden in zahlreichen *Handschriften*: Breslau Univ. II. F. 51 (zu IV. u. V.). *Wolfenbüttel*. Prag Kap. J. 4 (2 Bde. bis c. 3. X, II. 18. geschr. 1466, 1441) 56 (Vol. I. enthält L. I, Vol. II L. III, Vol. III L. IV u. V, geschr. 1466). *Göttweig* 418. *Berlin* f. 164. *Mainz* Bonif. K. 401. München 5322. 5473. 5474. 6534—37. 6553—54. Laon 369 u. s. w. Die zahlreichen *Ausgaben* vor 1500, von denen viele nur einen oder mehrere Theile enthalten, bei *Hain*, 12306—12334. Die Ergänzungen aus *Ant. de Butrio* n. 12315—18, 20, 21. Die zahlreichen Zusätze verschiedener sind genau angegeben. Spätere Ausgaben Lugd. 1524 f. ex off. Sebast. Gryphis Germani mit den Zusätzen von *Seb. Sapie* aus Genua, *Bartol. de Bellencinis*, *Andr. de Barbatia*, *Bern. de Landriano*, *Aeneas de Folconibus*, *Zaccariae Ferrerii Vincentii*, *Ant. Franc. de doctoribus Patavinis* (III—V).

⁶⁾ Ausgaben: Venet. 1479 per mag. Nic. Jenson (*Hain*, 12335). Venet. 1592 ap. Juntas.

⁷⁾ München 6604. 8808. 8456. St. Omer 512 (geschr. 1470). Köln Jes.-Gymn. 173 u. s. w. *Ausgaben*: *Hain*, 12336—12342.

⁸⁾ *Ausgaben* bei *Hain*, 12343—12353. 12359. Vollständig in zwei Bdn.; in einzelnen Ausgaben sind andere Stücke damit zusammengebunden.

⁹⁾ Einzelne in Ausg. der *Lect.* in decretales, dann bei *Hain*, 12369 sq.

¹⁰⁾ *Hain*, 12354—12358. 12361.

¹¹⁾ Colon. Agripp. 1500 bei *Hain*, 12371.

127. Gerardus monachus.

Unter dem Namen eines *Gerardus monachus Cisterciensis* findet sich ein Werk *Defensorium juris* ¹⁾, welches die Einreden in 19 Titeln behandelt, mit dem Anfange: ‚Quia bonae rei dare consilium et praesentis habere vitae subsidium‘. Die Vorrede giebt an, das Buch sei ‚de corpore canonum‘ gemacht. In Wahrheit ist dasselbe jedoch nur ein Auszug aus anderen, besonders aus dem *libellus fugitivus* des *Nepos de Monte albano* ²⁾, unter Aenderung einzelner Citate und sonstigen Aenderungen, die theilweise auf Missverständnissen ruhen. Der Schluss des Erfurter Manuscripts giebt aber der Wahrheit gemäss an, es sei das Werk ‚collectum ex diversis tractatulis iuris sive iuristarum *precipue ex libro intitulo fugitivus quem composuit mgr. nepos de monte albano.* Item ex libro intitulo ordo iudiciarius quem composuit bartholomeus brixienensis et ante eum Tancredus bononiensis et ex libro cavillationum alias dicto doctrina advocatorum iudicum et reorum quem composuit mgr. Jo. de deo hispanus. Et materia predictorum librorum fere continetur in isto libello. Finitum anno domini 1414 ipso die sexti martir. erfor.‘ Ich stimme *Muther* bei, dass diese Worte (bis zur Clausel des Abschreibers ‚finitum‘ etc.) wahrscheinlich dem Verfasser angehören, halte dies für sicher, da eine solche genaue Angabe kaum von einem Schreiber

¹⁾ v. *Savigny*, VI. 488 (lässt in der Anm. a. den Verfasser des *Defensorium* unbestimmt, hält aber *Joh. Monachus* fälschlich für einen Cistercienser). *Stintzing*, Pop. Lit. S. 201. 279—287. 442. 554. *Steffenhagen* in *Zeitschr. f. R.-G.* IV (1864) S. 187 f. *Muther*, daselbst VIII. 111 ff. v. *Bethmann-Hollweg*, S. 283. Derselbe erwähnt *Muthers* Abhandlung nicht, obwohl er sie auf der folgenden Seite citirt.

Handschriften: *Breslau* Univ. II. Q. 8. ‚Ger. Rini‘. *Erfurt* Kön. Bibl. 69 (*Gher. mon. de Rivo s. Marie*). *Mainz* Carth. 115 ohne Namen. *Prag* Univ. III. B. 21. f. 90—117 (beschrieben in *meinen* *Canonist*, *Handschr.* S. 29 f. ‚ego frater *Gerardus sancte Cisterciensis monachus*‘). *Wolfenbüttel* 286 H. f. ‚Ger. Rini‘. *Königsberg* (*Steffenhagen* l. c.) mit dem Namen *Gerardus*. Drei bei *Stintzing* S. 554 mit *Gerardus de Rivo*, *de Ring*, *de S. Imo S. Mariae* Cisterc. *Wien* 4139 f. 275 bis 291 ‚*Gerhardus de Rivo*‘. *München* 5813 f. 278—292 ‚*Gerardi monachi*‘. 8785 ‚*Gerhardi*‘.

Blume, *Bibl.* führt im Index des *defensorium* des *Jo. Mon.* an zwei Stellen auf, der Text aber giebt nichts an.

Muther führt noch an: *Greifswalder* *Bibl.* S. *Nicolai* (*Gerardus monachus Rivo ste marie*); die von mir dort im Jahr 1863 eingesehene *Erfurter*, eine *Lüneburger* (*Gher. mon. in Rivo s. Marie s. in Schernbeke*). *Muther* druckt den Schluss des *Erfurter* Ms. ab, auch aus dem *Greifswalder* eins der nicht in den Ausgaben vorkommenden Formulare.

Ausgaben: bei *Stintzing*. Unter dem Namen des *Joh. Monachus* in *Tract.* un. j. III. P. 2 p. 122.

²⁾ Von *Stintzing* S. 282 ff. näher nachgewiesen.

herrühren kann. Dass am Schlusse noch genauer, wie im Eingange, über die Quellen gesprochen wird, hat nichts Auffallendes an sich und kommt öfter vor.

Ueber den Verfasser und den Ort der Abfassung fehlen präzise Anhaltspunkte. *Stintzing* vermuthet aus dem Erscheinen der ersten Drucke in Deutschland, dass es hier gemacht sei von einem Deutschen. Er setzt es nicht lange vor Erfindung der Buchdruckerkunst ³⁾. Dies wird schon durch das Alter der Erfurter Handschrift gründlich widerlegt. Dass *Gerardus* Mönch eines Cistercienserklosters *de Rivo sancte Mariae* ⁴⁾ war, ist wohl nach den Angaben von drei Handschriften, die ihn deutlich haben, und von vier, in denen er offenbar verstümmelt ist, gar nicht zu bestreiten. *De Visch* ⁵⁾ hat nun: ‚Anno 1242. Rivus S. Mariae in Holsatia, Diocoesis Sleswicensis‘. *Stintzing* behauptet freilich: ‚von den Cisterzienser Mönchs-Klöstern in Schleswig-Holstein hat keines den bei de Visch angegebenen Namen geführt; auch ist keins im Jahre 1242 gestiftet‘. Wenn ein *Nonnen-Kloster* jenen Namen hatte, so genügte das auch, da bekanntlich ⁶⁾ bei den Nonnenklöstern, die einem Mannsorden affiliirt sind, Mönche die Seelsorge verwalten. Sollte gleichwohl diese Annahme irrig sein, so dürfte ein neues Licht die Handschrift der Liebfrauenkirche zu Halberstadt verbreiten ⁷⁾, welche das Werk unter der Ueberschrift ‚*G. de Kina*‘ hat. *Kina* ist sehr leicht aus dem *Cinna* zu lesen, da das C in slavischen Wörtern von Deutschen als K. gelesen wird, obwohl es als Z zu lesen ist. Es scheint mir, dass entweder ein Mönch des Klosters Colbaz nach dem Muster des Johannes (§ 63)

³⁾ Sein Argument S. 286, dass nur eine Hs. bekannt sei, ist freilich schon S. 554 durch Angabe von drei anderen widerlegt. Da ich zehn andere angebe, so kommen schon elf heraus. *Bethmann* neigt sich zur Abfassung in ‚Frankreich, wo der liber pauperum des Nepos de Monte Albano entstanden und vorzugsweise verbreitet war‘. Dazu stimmt schlecht, dass aus Frankreich gar keine Hs. aufgewiesen ist.

⁴⁾ In der Prager Hs. ist offenbar der Name ausgefallen, da ‚sancte Cisterciensis‘ keinen Sinn giebt; er ist dem Schreiber wahrscheinlich unverständlich gewesen.

⁵⁾ *Chronologia antiquiss. monasteriorum ord. Cisterciensis* hinter *Bibl. scriptor. s. ord. Cist. Colon. Agripp. 1656 f. 4 pag. 336*. *De Visch* legt p. 266 das *Defensorium juris* einem anonymen Joh. ord. Cist. bei, p. 228 sagt er gleichwohl: ‚*Gerardus, monachus de Rive, ordinis Cisterciensis scripsit, defensorium iuris contra actorem. Bunderius supra n. 207.*‘

⁶⁾ Noch heute ist in den sächsischen Klöstern *Marienthal* und *Marienstern*, die unter dem Cistercienser-Abt von Ossegg in Böhmen stehen, ständig ein Cistercienser-Mönch als Seelsorger thätig.

⁷⁾ *Lieben Frauenstifts-Bibl. in Halberstadt in ‚Neue Mittheilungen aus dem Gebiet histor. antiquar. Forschungen‘. Her. von dem Thür. Sächs. Verein. XII. 2. Halle u. Nordhausen 1868. S. 111.*

eine ähnliche Arbeit mache, oder dass derselbe Johannes auch dieses verfasste. Durch letztere Annahme würde sich der ‚Joannes monachus Cisterciensis‘ sofort erklären. Nichts steht entgegen, das Buch ins 14. Jahrhundert zu setzen, im Gegentheil muss es in dessen Anfang gesetzt werden, weil nur der Liber VI. benutzt ist. Da bekanntlich bei Ablegung der Profess ein neuer Name angenommen wird, so scheint mir die Sache also zu liegen. Ursprünglich hiess der Verfasser *Gerhard*, schrieb das *Defensorium* als junger Mann, später nannte er sich *Johannes*. So erklärt sich der Name *Gerardus* und *Johannes* je nach dem Alter der Handschriften.

128. Rodericus Sancius de Arevalo *).

I. Er war geboren in der Stadt S. Maria de Nieva, Diözese Segovia, im Jahre 1404, studirte in Salamanca die Rechte, erlangte daselbst die Doktorswürde und trat hierauf in den geistlichen Stand, bekleidete an verschiedenen Diözesen geistliche Aemter und das eines Königlichen Sekretärs.

Im Jahre 1440 ging er als Gesandter König Johans II. von Spanien zum Kaiser Friedrich III., dann zum Papste Calixt III. behufs der Obedienz. Er blieb in dieser Eigenschaft zu Rom, wurde Bischof von Oviedo und leistete auch Pius II. im Namen Spaniens die Obedienz. Dieser Papst behielt ihn in Rom, ernannte ihn zum Präfekten des Castells San Angelo, versetzte ihn vom Bisthum Oviedo auf das von Zamora, dann von Calahorra und zuletzt von Palencia. Er starb zu Rom im Oktober 1470.

II. Von seinen Schriften ¹⁾, die der Theologie, Jurisprudenz, Geschichte u. s. w. angehören, schlagen ins canonische Recht ein:

1. *Defensorium status ecclesiastici contra quaerulos, aemulos et detractores praelatorum et clericorum* ²⁾.

Nach der Dedication an Paul II. im Jahre 1467 geschrieben.

2. *De monarchia orbis* ³⁾.

Die Schrift gipfelt in dem Nachweise, dass der Papst in Wahrheit

*) Seine *vita* von ihm selbst verfasst vor dem *Speculum*. *Nicolaus Antonius*, *Bibl. hisp. vetus* II. 297.

¹⁾ Aufgezählt bei *Nicolaus Antonius*.

²⁾ Erwähnt im *Speculum* L. I. c. 1. Hs. Vatican 4106.

³⁾ *Speculum* l. c. erwähnt. Hs. Vatican 4881. *Nicolaus Antonius* giebt den Inhalt genau an. In derselben Hs. ein *Clypeus s. defensio monarchiae* gegen eine Schrift, welche das Recht des Kaisers entgegenstellte. Aehnlich ein *Kommentar über die Bulle Pauls II.*, welche K. Georg von Podiebrad absetzte. Cf. *Raynaldus*, ad a. 1466 num. 25 sq.

Monarch des Erdkreises sei und das Recht habe, über alle Fürsten zu richten.

3. De auctoritate Rom. Pontificis et generalium Conciliorum etc. ⁴⁾.

Geschrieben und dediziert 1467 Paul II.

4. Speculum vitae humanae ⁵⁾.

Dasselbe ist ein theologisch-ascetisches Buch, das indessen durch die Applikation auf alle geistlichen und weltlichen Stände auch für das Recht Interesse hat.

129. Matthias Iwannus de Prussia.

Ueber das Leben dieses Mannes habe ich keinerlei Notizen gefunden, dagegen eine *Lectura in Decretum Gratiani* ¹⁾ von ihm. Sie umfasst dessen zweiten Theil; dass er aber auch den ersten behandelt hat, ergibt sich aus ihr. Am Schlusse heisst es: ‚Anno domini 1471 finita est praesens lectura per me Mathiam Jvvanum de Prussia‘ etc. ²⁾. Die *Lectura*, 3 Bände mit zusammen 891 Blättern Fol. umfassend, ist, wie schon der äussere Umfang ergibt, sehr weitschweifig, ruhet wesentlich auf den bekannten allgemein verbreiteten Werken, namentlich dem *Rosarium*, ist jedoch wegen ihrer sehr klaren Darstellung nicht ohne Werth.

§. 83.

130. Petrus de Monte Brixiensis^{*)}.

I. Er stammt aus der Venetianischen Familie *del Monte*, war von 1442 bis 1457 Bischof von Brixen. Sein Lehrer war *Raphael Ful-*

⁴⁾ Hs. in Padua. Vatican 4881. *Nic. Ant.* Im Zusammenhange Vatican 4167 fol. 177 u. Padua über die *appellatio a sententia Rom. Pont. non bene informati ad bene informatum*.

⁵⁾ Zweiundzwanzig Ausgaben, darunter als erste datirte Romae 1468, drei deutsche Uebersetzungen, drei französische, eine spanische bei *Hain*, 13933 sqq. Ich benutze Bisuncii 1488. 8. — Argent. 1507. 8. 1596. 12. Paris 1542. 8. 1616. 12. Brixiae 1570 in 16. Basil. 1575. 8. Hannoviae 1593. 4.

¹⁾ *Prag Univ.-Bibl.* VIII. A. 5 (*meine* Canonist. Handschr. S. 26).

²⁾ Dadurch ist ausgeschlossen, den Verfasser für den im Album der jur. Fac. zu Prag I. 87 im J. 1374 erwähnten ‚Mathias de Prussya Cruschwiczens.‘ zu halten.

^{*)} *Diplovataccius*, fol. 265. *Ughelli*, Italia sacra IV. 558. *Fabricius*, V. 268. *Foscarini*, Della letterat. venez. I. 54 n. 148 führt eine unedirte Vita von *Vespasiano Strozzi* und andere Literatur an.

gosius ¹⁾, der 1427 zu Padua starb, wo er seit 1407 dozirt hatte. Ob er dozirt hat, ist mir nicht bekannt. Sicher ist, dass er in den dreissiger Jahren öffentliche Geschäfte betrieben hat ²⁾.

II. Schriften:

1. Repertorium iuris ³⁾.

Anfang: ‚Inter multa praeclara atque salutaria infirmitatis nostrae remedia sive divino munere nobis collata . . . A. haec litera in omnibus linguis est prima in alphabeto‘.

Dasselbe ist gemacht nach dem Jahre 1447. Wenn er in der langen Vorrede sagt, er habe viele Mühe gehabt und trage Vieles nach ⁴⁾, hat er allen Grund dazu. Das Repertorium hat zwar die älteren von Durantis, Calderinus, Albericus u. s. w. in sich aufgenommen, das ist jedoch natürlich bei einem Werke, das keine eigentlichen Rechtsausführungen bieten, sondern nachweisen will, wo über die einzelnen Fragen in den Quellen und bei Schriftstellern etwas zu finden ist. Es geht übrigens zugleich weit darüber hinaus, indem es zahllose Fragen aufweist, die in früheren nicht ausgezeichnet waren und die Literatur bis auf seine Zeit nachträgt. Diese ist seit dem 14. Jahrhundert, anfangend von Johannes Andreä, bis auf Panormitanus berücksichtigt. Das Werk ist von ungeheurem Umfange, wie die mächtigen Folianten der Ausgaben zeigen; es berücksichtigt das Civilrecht in gleicher Weise, wie das canonische ⁵⁾.

¹⁾ Repert. s. v. *bannum*: ‚do. meus fulgo‘. Ueber Fulgosius v. Savigny, VI. 270.

²⁾ Im Repert. s. v. *Imperator*: ‚An omnes reges de iure subsint imperio . . . Ego allego pro dom. imp. glo. notabilem in clem. pastoralis in v. et illud de re iud., quae dicit, quod imp. fundat intentionem suam in toto orbe de iure communi, quam alias allegavi coram imperatore Sigismundo, qui coronatus fuit Romae per sanctae memoriae dom. Eugenium papam quartum († 23. Febr. 1447), quoad regem Franciae quod non subsit imperatori‘.

³⁾ *Handschriften*: Breslau Univ. II. F. 95, geschr. 1463 in Bologna. Lyon 321 s. XIV. im Anfange defect (*mein* Iter gall. S. 392). München 3635 (1467) von p.—z. (der Katalog legt, weil ihm der ‚Brixienensis‘ Sorge macht, es dem Bartholomäus bei). *Ausgaben*: Rom 1476, 2 Bde f., Nurembergae 1476, 3 voll.; Patavii 1480, 2 voll.; 1480 per Nicol. philippi de Bensheim et Marcum reinhardi de argentina socios ‚iuxta exemplare quondam Bononie impressum‘. *Hain*, 11587—90. Ich habe Iter gallicum p. 392 irrtümlich angegeben, die nach dem Exemplar der Prager Univ. von mir benutzte Nürnberger Ausgabe fehle bei *Hain*.

⁴⁾ ‚nos vero post multorum annorum studium, labores, vigiliis, plurimorum librorum assiduum lectionem, cum ex infinita rerum congerie multa excerpterimus, quae ab aliis vel non visa vel oblita seu neglecta fuerant, decrevimus tandem repertorium novum componere.‘

⁵⁾ *Savigny* erwähnt Petrus nicht, obwohl er wegen des Repertorium mindestens so gut, wie mancher andere, in dem Verzeichnisse des 6. Bandes einen Platz verdient hätte.

2. De potestate romani pontificis et generalis concilii⁶⁾.

Handelt über die Autorität des Papstes und allgemeinen Concils, sowie über den Ursprung der kaiserlichen Gewalt. Sein Standpunkt ist der streng curiale. Die Abfassung fällt später, als die des Repertorium⁷⁾.

3. Liber contra impugnatores sedis apostolicae ad Eugenium IV.⁸⁾.

III. Zur Kennzeichnung der Methode und zugleich als Beweis dafür, dass auch die strengsten Curialisten jener Zeit auf einem Standpunkte standen, der vom jetzigen curialen sehr weit absteht, diene folgende Stelle aus dem Repertorium unter dem Worte papa: ‚An papa exemplo b. Petri⁹⁾ possit sibi substituere successorem no. glo. 8. q. 1. his omnibus, quae videtur dicere, quod non. Sed forte non est vera, quia istud videtur prohibitum de jure positivo, contra quod papa potest dispensare. Papa non potest etiam volens se subicere iudicio concilii, ut eius sententia deponatur, excepta causa haeresis. Papa potest errare in fide secundum Innoc. in c. 1. de summa trin., licet non de facili praesumatur, ideo non debet quis dicere: credo illud quod tradit papa, sed quod credit ecclesia.‘

131. Marianus Socinus*).

I. Er wurde am 4. September 1401 zu Siena aus dem alten Geschlechte der *Socini* geboren, studirte Jurisprudenz in Siena, Padua und wiederum am ersteren Orte unter *Panormitanus*, promovirte hier, lehrte eine Zeitlang in Padua, dann beständig in Siena. Er war nach Aeneas Sylvius in allen Wissenschaften und Künsten bewandert, ein ausgezeichnete Dozent, grosser Musiker, Maler u. s. w., von edler Ge-

⁶⁾ Hdschr. in der bibl. Felini (*Mansi* bei Fabricius). *Ausgaben*: S. l. a. et typ. n. (*Hain*, 11591), unter dem Titel *de monarchia* (den Felinus verwirft) Lugd. 1552 mit Noten von *Nic. Chalmot*, prof. juris in Poitiers, Rom. 1577. 16. mit Anmerkungen von Felinus und mit des letztern Tractatus. Wird bisweilen, wie Felinus sagt, fälschlich dem *Capistrano* zugeschrieben. Unter dem Titel *de primatu* in Tract. un. j. XIII. P. 1. p. 144. *Rocaberti*, Bibl. pontif. XVIII. 100.

⁷⁾ Repertorium s. v. Papa: ‚dixi plene in tractatibus meis de potestate papae et concilii‘.

⁸⁾ Hs. in bibl. Felini (*Mansi*, l. c.).

⁹⁾ Das war ja im ganzen Mittelalter ausgemachte Wahrheit und ist's noch heute für die Papalisten.

^{*} *Aeneas Sylvius*, Epistolae L. I. ep. 39. 112. 133 an bez. über ihn. *Ders.* de viris illustr. num. 18 (p. 27 der Stuttg. Ausg.). *Diplovataccius*, N. 264 f. 280. *Panzirolus*, L. III. c. 35. v. *Savigny*, VI. 343 ff.

sinnung. Seine Gattin war eine Tochter des *Peter Aldobrandini*; er hatte von ihr mehrere Söhne und Töchter, unter jenen den *Bartholomäus* ¹⁾ und *Alexander*. Sein intimer Freund Aeneas Sylvius hat ihn mit Liebe geschildert; derselbe ernannte ihn als P. Pius II. zum Consistorialadvokaten. Er starb im Jahr 1467 und liegt begraben in der Kirche S. Dominici.

II. Seine Schriften können auf grossen wissenschaftlichen Werth keinen Anspruch machen, geben aber eine Fülle interessanter Notizen für die Literatur, bekunden zugleich grossen Fleiss und werden häufig citirt. Sie sind:

1. *Lectura in Decretales* ²⁾.

2. *Tractatus varii*:

de oblationibus ³⁾ — de obligationibus ⁴⁾ — de instantia ⁵⁾ — de citationibus ⁶⁾ — de foro competenti, de libelli oblatione et de mutuis petitionibus ⁷⁾ — de litis contestatione ⁸⁾.

3. *Repetitiones*:

C. fraternitatis, de testibus ⁹⁾ (c. 17. X. II. 20.) — C. sententiam sanguinis, ne cler. vel mon. super materia irregularitatis ¹⁰⁾.

4. *Consilia* ¹¹⁾.

Diese tragen ganz besonders die gerühmten Eigenschaften an sich und wurden von den Aeltern beständig benutzt.

132. Johannes de Anania ^{*}).

I. Er ist geboren in Anagni, woher sein Beiname rührt, aus vornehmer Familie, wurde durch päpstliche Munificenz in das Collegium

¹⁾ v. *Savigny*, VI. 345 ff. über ihn.

²⁾ In Bologna und Lucca Handschriften bei *Blume*, Bibl. p. 78. 85.

³⁾ Tract. un. jur. XIV.

⁴⁾ S. l. a. et typ. n., Piscie 1486, Mediol. 1493. *Hain*, 14852 sqq.

⁵⁾ Lucca 1491. Mediol. 1493. *Hain*, 14855 sq.

⁶⁾ Piscie 1490. *Hain*, 14857.

⁷⁾ Mediol. 1494. *Hain*, 14858. 14866 (mit den Zusätzen seines Sohnes Barth.).

⁸⁾ Senis 1492. *Hain*, 14865.

⁹⁾ Piscie 1489. Senis 1495. *Hain*, 14862 sq.

¹⁰⁾ S. l. a. et typ. n. *Hain*, 14867. Handschriftlich *Prag* Kap. J. 29.

¹¹⁾ Mariani et Barth. Socini *Consilia* P. I. Lugd. 1529. P. II. s. a. (P. III. *Consilia nova*. Lugd. 1525. P. IV. Lugd. 1525 f.). In I. gehören ihm an 152, in II. num. 153—252 und einige andere. Vgl. *Savigny*, S. 353.

^{*}) *Diplovataccius*, f. 263. *Panzirolus*, III. c. 34. Andere Literatur bei *Fantuzzi*, I. 224—230, dessen auf Urkunden gestützter Darstellung die biographischen Notizen entlehnt sind. Zu der Literatur ist hinzuzufügen *Doujat*, II. 86, der jedoch sehr unvollständig ist und 1458 als Todesjahr hat.

Gregorianum zu Bologna aufgenommen, studirte hier Civilrecht unter *Florianus de S. Petro* (Sampieri) ¹⁾ und canonisches bei *Petrus de Ancharano*, erwarb 1422 in beiden Rechten die Licentiaten- und im folgenden Jahre die Doctorswürde ²⁾. Von da ab lehrte er in Bologna, betheiligte sich auch 1443 thätlich bei der Belagerung der arx portae Galeriae. Im selben Jahre gab er das Lehramt auf und legte sich ausschliesslich auf die Advokatur und die Führung wichtiger städtischer Geschäfte. Er hatte mehrere Töchter, von denen eine Gemahlin des *Alexander Tartagnus* (Nr. 135) war, aber keinen Sohn. Nach dem Tode seiner Frau trat er in den geistlichen Stand, wurde 1443 Canonicus an St. Peter, Vikar des Archidiacon *Peter Barbi* und am 17. November 1448 durch Bulle P. Nicolaus V. Archidiacon. Im Jahr 1446 errichtete er im Alter von siebenzig Jahren ein Testament, fügte 1454 ein Codicill hinzu und starb am 17. Febr. 1457 ³⁾. Von der grossen Achtung, welche ihm Sittenreinheit und Nächstenliebe erworben, zeugte sein Begräbniss, an dem die Gonfalonieri der Stadt, die Massari und alle Stände Theil nahmen. Alle Zeitgenossen rühmen seine Sitten und Kenntnisse ⁴⁾. Unter seinen Schülern ragen hervor *Peter Barbo*, später Papst Paul II., *Andreas de Barbatia* und *Alexander Tartagnus*.

II. Seine Schriften sind kommentirende und andere.

1. *Commentarius super V. libro Décretalium* ⁵⁾.

2. *Super Sexto Decretalium* ⁶⁾.

¹⁾ Ueber ihn und seine Werke *Fantuzzi*, VII. 301.

²⁾ Nach dem liber Secr. Collegii juris sub a. 1422 sq. präsentirte ihn zu beiden und ertheilte ihm die insignia doctoratus der genannte Civilist. *Fant.*, I., 225 n. 4.

³⁾ *Fantuzzi* giebt seine Wohnung an (nella capella di S. Donato; sein grosses Haus nebst einem andern hatte der Familie Bianchetti gehört). Sein Vermögen hinterliess er zum Theil den Serviten, bei denen er auf dem Todesbette Profess ablegte, nachdem er früher deren Ordensgewand unter dem Standeskleide getragen hatte, zum Theil den Armen.

Er wurde begraben in der Servitenkirche S. Maria, im Jahr 1572 aber bei der Restauration der Kirche von dem Platze hinter dem Chor an einen passenderen Ort übertragen. Die bei dieser Gelegenheit ihm gesetzte Grabschrift und eine zweite Inschrift theilt *Fantuzzi* mit.

⁴⁾ *Andreas de Barbatio* (c. ex litteris de constit., licet de foro comp., disp. in c. Raynaldus 18) nennt ihn ‚praecipuum lumen utriusque iuris, sanctae vitae, celebris doctor, scientia et moribus praestantissimus‘, *Barth. Socinus*, ‚virum magnae scientiae et conscientiae‘, *Alex. Tartagnus*, ‚virum scrupulosae conscientiae‘.

⁵⁾ Bonon. 1479 per Henr. de Colonia, mit Repertorium 1480; Mediol. 1492. Bon. 1497. Mediol. 1497. *Hain*, 938 sqq.

⁶⁾ Mediol. 1492 f. s. typ. n. *Hain*, 942.

Beide Commentare Lugd. 1546 f. 1553 per Petrum Fradin.

Fantuzzi, pag. 228 bemerkt schon, dass *Fabricius*, IV. 133 das erste Werk in zwei zerlegt und ihm zuschreibt ‚Glossae decretales et lecturae super decretum‘.

3. Consilia ⁷⁾.

4. Disputatio in materia alienationis feudi ⁸⁾.

5. Quaestiones ⁹⁾.

6. Allegatio de salario et stipendio ac obligatione et promissione domini ¹⁰⁾.

7. Tract. de jubileo ¹¹⁾.

§. 84.

133. Johannes a Turrecremata ^{*}).

I. Ueber seinen Geburtsort wird gestritten, da bald Burgos, bald Valladolid, bald Torquemada angegeben wird, von welchem Orte sein Beiname herrühre. Wie über seinen Geburtsort, so ist über seine Abkunft Streit. Er wird von Einigen als Sohn des Alvar Fernandez aus einer von Alphons XI. von Castilien in den Ritterstand erhobenen Familie angegeben; von anderen wird angenommen, er stamme aus einer christlich gewordenen jüdischen Familie dieses Namens. Feststeht, dass er frühzeitig in den Dominikanerorden zu Valladolid (Vallisoletus, Vallis Oleri) eintrat. Er verlegte sich in Paris auf das Studium des canonischen Rechts und der Theologie und erlangte hier auch die Doctorswürde. Nachdem er in seinem Vaterlande zwei Klöstern als Oberer vorgestanden hatte, hielt er sich längere Zeit in Rom auf, wurde von Eugen IV. zum Mag. S. Palatii ernannt, nahm Theil am

⁷⁾ Bonon. 1481 per mag. Henr. de Colonia zusammen mit denen von *Joh. Imol.*, *Joh. Cald.*, *Domin. de S. Gemin.* Bon. 1481 per Joan. Moylin alias de Chambray. Ed. per *Ludovicum Bologninum* (nach einem langen Zusatze aus dem ihm gehörigen Originale revidirt). Fehlt bei *Hain.* Mediol. 1491. 1496. Bon. 1496, Venet. 1496 (*Hain*, 934—37). Venet. 1575, 4. apud Barthol. Rubinum 1576. Unter den Consilia des *Tartagnus* gehört ihm L. IV. cons. 67.

⁸⁾ In *Selectae quaest. jur. variae* Colon. ap. Gerwinum Calenium et heredes Joh. Quentelii 1570 f. p. 460. Basil. 1564. 4. De revocat. feudi alieni hinter *Lectura in opera feudor. des Martinus de Carratti di Lodi.* Nach *Mazzuchelli* und *Fantuzzi* ist dies derselbe Traktat, den ihm *Fabricius* als tr. *de jure patronatus* zuschreibt (edit. Francof. 1581).

⁹⁾ Lugd. 1572.

¹⁰⁾ Hs. Bibl. des Spanischen Collegs zu Bologna.

¹¹⁾ S. l. a. et typ. n. zwei Ausgaben bei *Hain*, 943 sq.

^{*} *Diplovataccius*, f. 249 Nr. 187. *Panzirolus*, L. III. c. 37. Aus ihm fast wörtlich *Doujat*, p. 448 (II. 37). *Oldoinus*, II. 916 sqq. *Quétif* et *Echard*, Scriptor. I. 837—842. *Cave*, Appendix p. 96. *Nicol. Antonius*, Bibl. hisp. vetus II. p. 286 sqq. *Fabricius*, IV. 161. Auf Antonius und Quétif verweise ich wegen der zahlreichen hier ausser Betracht gelassenen *theologischen Schriften*; jener ist überhaupt am sorgfältigsten, kennt aber *Diplovataccius* nicht.

Concil zu Basel, verliess dasselbe aber mit den übrigen Spaniern. Im Jahr 1438 war er, vom Papste gesandt, auf dem Nürnberger Reichstage, sodann auf dem Concil zu Florenz. Eugen IV. machte ihn am 18. Dezember 1439 zum Kardinal. Auf der von Karl VII. nach Bourges gerufenen Synode fungirte er als Legat. Er hatte nacheinander mehrere Bisthümer und Abteien in Spanien, wurde von Nicolaus V. zum Bischof von Albano, von Pius II. zum Bischof von Sabina ernannt, erbaute den Convent bei S. Maria sopra Minerva, stiftete die Gesellschaft zur Ausstattung armer Mädchen, der er auch ein Legat machte, und starb 26. September 1468 zu Rom, wo er in der von ihm restaurirten Kirche S. Maria super Minervam begraben liegt.

Auf der Synode zu Basel, Florenz, als Legat und Schriftsteller vertrat er stets den streng curialistischen Standpunkt der päpstlichen Allgewalt. Um so wichtiger ist seine Stellung zur Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit (num. III.).

Seine Schriften tragen den Charakter der ausgeartetsten scholastischen Methode. Eine ins Unendliche gehende Breite; die Quellen und Schriftsteller dienen ihm lediglich als Belege und Stützen einer übermässigen Casuistik; logische Folgerungen aus Schlüssen, die aus Thomas von Aquino oder positiven Regeln als Grundprinzipien entnommen sind, bilden seine Stärke; punctus, conclusio, objectio, decisio spielen wie in den ärgsten theologischen Werken die Hauptrolle. Obwohl er eine sehr umfassende Kenntniss der theologischen wie canonistischen Literatur besass, kann man seine juristischen Werke im Ganzen nur als Compilationen bezeichnen, welche die Wissenschaft nicht gefördert haben, jedoch auf die Praxis und die zur alleinigen Herrschaft gelangte curialistische Theorie von sehr grossem Einflusse geworden sind.

II. Canonistische Werke:

1. K o m m e n t a r z u m D e k r e t ¹⁾.

Ein unendlich weitschweifiger Kommentar in fünf Theilen: Pars I.; II. von Causa 1—12; III. von C. 13—33 q. 2., q. 4 — C. 36; IV. de consecr.; V. de poenit., gewidmet P. Nicolaus V. (1477 6. März bis 1455 24. März).

2. S y s t e m a t i s c h e s W e r k ü b e r d a s D e k r e t ²⁾.

¹⁾ Ausgaben: *Lugd.* ap. To. de Jonuelle 1519 fol. 6 Voll. *Lugd.* 1555. fol. 5 Voll. in 4 Bdn. cum notis *Jo. Boerii* ap. Blas. Guidon. Das. 1555 Claud. Serv., *Vened.* 1578 Hieron. Schoti.

²⁾ *J. H. Böhmer*, diss. de varia Decreti Grat. fortuna (vor Corp. jur. can. I. p. XXIII sqq.) Hal. 1743. *Echard* giebt eine Handschrift in Padua an, die aber nicht in Betracht kommt, wie *Hänel* S. 189 zeigt. *Nicolaus Antonius*, p. 288 giebt die von ihm selbst gesehene Barberini'sche Hs. an. Auf Grund eines genauen Stu-

In der Ausgabe mit dem vollständigen Titel: — ‚Gratiani Decretorum Libri. Quinque Secundum Gregorianos. Decretalium‘. Libros. Titulosque. Distincti Per Johannem. A. Turrecremata Ordinis. Praedicatorum S. R. E. Episcopum. Cardinalem. Sabinum. Nunc primum prodeunt Ex codice biblioth. Barberinae. Praefatione, brevibus Scholiis, et quinque Indicibus illustrati Cura Justi. Fontanini Archiepiscopi Ancyranı. Volumen Primum. [Wappen] Romae MDCCXXVI. Typis et sumtibus Hieronymi Mainardi ap. theatrum Capranicense. Presidium Permissu‘. Bd. II. mit dem gleichen Titel, nur ‚volumen secundum‘ — wird eine systematische Arbeit über das Dekret geliefert ³⁾. Dieselbe zerlegt den Stoff in *fünf Bücher* mit *Partes*, *Titeln* und *Rubricae* ⁴⁾. Die Titel

diums der ihm gehörigen Handschrift, welche ich ebenfalls wiederholt genau eingesehen habe, der Vergleichung mit der Ausgabe u. s. w. handelt darüber *G. Hänel* über die Nova Ordinatio Decreti Gratiani durch Joh. a Turrecremata (*Berichte* über die Verhandlungen der kön. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. zu Leipzig. Phil.-hist. Cl. 1855 1. Juli). Leipz. 1856. III. IV. S. 111—142. Ich gebe den Titel genau nach dem Exemplar der *Bonner Univ.-Bibliothek*, jedoch ohne die Zeilen abzutheilen. *Hänel* hat MDCCXXVII und noch folgende Zusätze auf dem Titelblatte: ‚Ad haec accedunt alii indices duo alphabetico ordine digesti, alter titulorum alter vero capitum. Nec non de auctoris in hac nova decretor. Grat. ordinatione consilio atque instituto operis oeconomia et utilitate rectaque eo utendi ratione dissertatio isagogica Joannis Bortonii U. S. Referendarii‘. In der *Hänel* nicht bekannten Ausgabe von 1726 stehen Vol. I. Widmung des Joh. de Turce. (2 Bl.), I—XIV. Praef. J. Font., XV. Praefationis capita, XVI. Approbatio, XVII—LVIII. Ind. libror. part. tit. rubr. et cap. s. can., LIX. Ind. canonum per eorum principia, editioni vulgatae etiam accomodatus LXXXI., LXXXIII Praefationi Addenda; Text 1—384. Vol. II. Dasselbe Titelblatt, Text 385—816. 817—847 Ind. rerum, 848—851 Ind. historicus, 852—855 Ind. geograficus et chronologicus. Finis. Der erste Band enthält Lib. I., der zweite die übrigen.

³⁾ *Hänel*, S. 116 ff. hat die minutiös genaue Beschreibung, Uebersicht sämtlicher Titel in Vergleichung mit denen der Dekretalen u. s. w.

⁴⁾ *Liber I.* hat 4 *Partes*. Diese haben *Titel* und die Titel *Rubricae* und zwar P. I. 3 T. mit 5, 4, 2 R.; P. II. 16 mit 2, 5, 19, 6, 3, 3, 2, 8, 6, 4, 3, 5, 3, 3, 18, 4 R.; P. III. 25 mit 8, 8, 4, 1, 7, 12, 3, 2, 4, 2, 10, 5, 9, 3, 4, 2, 1, 1, 2, 3, 1, 4, 4, 3, 11. P. IV. 16 mit 11, 23, 6, 22, 15, 5, 8, 10, 14, 23, 10, 4, 5, 1, 8, 3. *Liber II.* mit 2 P. P. I. 25 T. mit 4, 2, 10, 7, 3, 7, 5, 2, 4, 2, 2, 1, 2, 3, 2, 1, 2, 2, 5, 1, 12, 1, 5, 6, 12 R.; P. II. 6 mit 3, 2, 4, 9, 5, 2 R. *Liber III.* P. I. mit 13 T. und 6, 3, 5, 2, 17, 5, 4, 3, 5, 6, 4, 2, 2 R.; P. II. mit 11 T. u. 6, 12, 8, 5, 9, 3, 4, 5, 3, 2, 8 R.; P. III. 12 T. u. 8, 7, 3, 4, 1, 2, 6, 9, 3, 6, 4, 1 R. *Lib. IV.* P. I. 2 T. mit 6, 16, P. II. 16 T. u. 2, 2, 2, 4, 5, 1, 2, 6, 2, 2, 2, [Tit. XII. de impedimento XII. scil. de publicae honestatis justitiae. De hoc impedimento, sive titulo, in nihil in Decreto expresse invenitur], 5, 2, [Tit. XV. De imp. XV. scil. interdicti ecclesiae. De hoc in speciali nihil expresse apud Gratianum occurrit], 2. P. III. 2 mit 2, 6 R. *Liber V.* P. I. 29 T. mit 9, 3, 10, 1, 2, 6, 11, 9, 5, 12, 2, 5, 5, 4, 2, 2, 7, 1, 11, 3, 2, 3, 3, 2, 2, 2, 3, 5, 2, R.; P. II 3 T. u. 6, [T. II. de poen. et rem. De hoc plenissime dictum est. L. I. P. IV. T. V. R. I. p. 276], 17 R.

entsprechen nur zum Theil denen der Gregorianischen Sammlung und ruhen in hohem Grade auf theologischen Momenten ⁵⁾ und rein theoretischen Erwägungen ⁶⁾. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass durch diese Anordnung das juristische System auch des Dekrets und unbedingt der Dekretalen vollständig aufgegeben, und die Ordnung wesentlich verschlechtert worden ist ⁷⁾. Die Aufnahme der einzelnen Kapitel leidet an Willkürlichkeiten ⁸⁾. Am Ende des fünften Buches steht in der Ausgabe: *Completum est [in der Barb. Hs. finitum est] opus Romae die X. Januarii anno MCCCCLI. studio et labore Johannis de Turrecremata Cardinalis sancti Sixti'*. Dediziert ist das Werk in der Ausgabe und Barberini'schen Handschrift dem P. Nicolaus V. ⁹⁾.

Hänel besitzt eine aus *Valladolid* stammende (in *Valladolid* von *Dr. Gotth. Heine* gekaufte und ihm geschenkte) Pergament-Handschrift ¹⁰⁾, welche unzweifelhaft dem XIV. Jahrhundert, ziemlich dessen Mitte, angehört und ohne Namen eines Verfassers, *ohne den Schluss der Ausgabe und Barb. Hs.* ganz dasselbe Werk mit so unwesentlichen, leicht zu erklärenden Abweichungen enthält, dass sie unbedenklich als Original

Es sind also im Ganzen 179 Titel, *zufällig* dieselbe Zahl, welche die *Compilationes antiquae* als besondere haben. Oben Seite 9. Mit den Gregorianischen Dekretalen harmonirt die Zahl nicht.

⁵⁾ Z. B. I. P. I. 2 de angelis 3 de homine. P. 2: 1. de eccl. cath. s. univ. dicta. 2. de eccl. Rom. et eius primatu. 3.: 7 de audientia missarum; 4: 16. de suffragiis fidelium defunctorum; — L. II. P. 1: de iudicio divino; L. III. P. 2 von allen möglichen Tugenden, P. 3 de peccato in communi und von 11 Sünden insbesondere.

⁶⁾ I. P. 2: 6. de conciliis neben const. u. rescripta; 15. de officiis eccles. et eorum differentiis; 4: 1 de sacramentis in communi, 2—12 nach theol. Momenten bapt., confirm., euchar., poenit. ordo, unctio. L. III. P. 1. in 13 T. de vita et honestate omnium clericorum, dann episc., papae, Cardin., regular., principum, militum, doctorum s. magistrorum, praedicatorum, virginum, viduarum, coniugatorum. L. IV. in P. 2 die 15 Ehehindernisse.

⁷⁾ *Böhmer*, l. c. pag. XXIV. Z. geht auch darauf ein und sieht den Grund darin, dass das Dekret reines *jus eccles.*, die Dekretalen auch *publicum* enthalten, das er ausgelassen. Dies scheint mir gänzlich irrig. *Turrecremata*, wenn er der Verfasser wäre, hätte sicher aus diesem Grunde die civilistischen Materien nicht ausgelassen, da er dem Papste das Recht zuspricht, alle weltlichen Gesetze aufzuheben, welche der Kirche schädlich seien, ihn an kein Gesetz gebunden erklärt, somit gewiss alle päpstl. Constitutionen als *jus eccles.* ansieht. Wie rein mechanisch die Ordnung ist, zeigt ein Blick in deren Anm. 4 mitgetheilte äussere Gestalt.

⁸⁾ *Hänel*, S. 129—137 giebt erschöpfende Mittheilungen.

⁹⁾ Während, wie gesagt, die Vollendung von ihm als *Card. s. Sixti* angegeben wird, ist die Dedication von ihm als *S. R. E. tituli s. Mariae trans Tiberim presb. Cardinalis, s. Sixti vulgariter nuncupatus'* gemacht.

¹⁰⁾ Er beschreibt sie aufs Genaueste und giebt die im Ganzen unbedeutenden Abweichungen der Barb. Hs. und der Ausgabe an.

anzusehen ist, von dem die Barb. Hs. sich als Copie darstellt, die in der Ausgabe einige Veränderungen gleichgültiger Art erlitten hat. Turrecremata mag die Abweichungen beigefügt haben, mehr hat er nicht gethan. Seine *Nova decretorum Gratiani ordinatio* stellt sich somit heraus als die Aneignung einer fremden Schrift, die er kennen gelernt und zu dem Ende abgeschrieben hatte. Ausser dem Alter der Hs. hebt Hänel, der freilich den Vorwurf nicht macht, sondern ‚keinen Ausweg findet, das Räthsel zu lösen‘, mit Recht hervor: 1. Der Kommentar und diese *Ordinatio* müssten zur selben Zeit gemacht sein, weil jener auch Nicolaus V. gewidmet ist, letztere 1451 vollendet sein soll. Es ist aber fast undenkbar, dass ein Mann, der in dem Kommentar über Altersschwäche klagt, trotzdem das schwierige Werk übernommen. 2. In keinem der beiden Werke ist des anderen gedacht. 3. In der Vorrede zum Kommentar ist das Dekret sehr hoch gestellt, in der zur *Nova compilatio* sehr tief¹¹⁾. 4. Die Latinität beider Schriften ist ganz abweichend.

Wer der Verfasser sei, ist schwer zu sagen; mit Recht vermuthet aber Hänel, er dürfte ein spanischer Dominikaner gewesen sein¹²⁾.

III. Von Bedeutung für das Recht ist insbesondere wegen ihres Einflusses die *Summa Ecclesiastica*¹³⁾, welche in 4 Partibus: de universali ecclesia, de eccl. Romana et pontificis primatu, de universalibus conciliis, de schismaticis et haereticis, das curiale System in vollster Consequenz entwickelt. Ebenso und in gewisser Beziehung noch mehr die Schrift *De potestate papae et concilii generalis auctoritate*¹⁴⁾. Sie ist verfasst nach der 12. Sitzung des Concils

¹¹⁾ Es heisst hier: ‚Nam etsi is liber variis sacrorum conciliis canonibus, Pontificum decretis, s. Patrum regulis, ac Imperatorum legibus refertissimus sit, ut non modo utilis Ecclesiae Dei, sed pene necessarius videri possit, nostra tamen sententia, ordine minus recto contextus, plurima incomposita, locisque incongruis continens: quae inordinatio plurimos a studio ac lectione sui deterrit ac retrahit.‘ Das im Angesichte der massenhaften Literatur und der zur Zeit des Turrecremata allenthalben darüber gehaltenen Vorlesungen zu sagen ist stark.

¹²⁾ Anders wie Glück, Praecognita p. 324 mit Böhmer, l. c. urtheilt über die *Nova ordinatio Rosshirt*, Gesch. d. Rechts im M.-A. I. S. 95 f. und auch Phillips, IV. S. 169 f. Wenn man überflüssige Arbeiten liebt, mag man auch diese schätzen.

¹³⁾ Salmanticae 1560 f., Venet. 1561 in 4.

¹⁴⁾ Die Ausgabe: Coloniae apud Henricum Quentel 1480 f. erwähnen Quétif et Echard, I. 840 nr. II. Nicol. Antonius, p. 290. Panzer, Annales typogr. I. 134. Jo. de la Caille, Hist. de l'imprimerie p. 26. Hain, 15729. Die von Camillo Compagni, Venet. 1563 in 4 ist, wie Friedrich bemerkt, wesentlich verschieden. Aus einem Exemplar der Münchener Bibliothek hat sie edirt (Joh. Friedrich) Joannis de Turrecremata de potestate papae et concilii generalis tractatus notabilis. Oeniponti 1871. — De pot. papali, de conciliis et de s. pont. et conc. gen. pot. in Roccaberti, Bibl. pont. XIII. 281.

zu Basel ¹⁵⁾. In ihr spricht er mit dürren Worten aus, der Papst sei nicht unfehlbar, könne irren; ein Concil könne die Irrthümer eines früheren verbessern; die Kirche, welche nicht irren könne, sei die Gesammtheit der Gläubigen; falls ein Concil einen Canon mache, der gegen die h. Schrift gehe, oder aus ihr nicht zu entnehmen sei, brauche man ihn nicht anzunehmen; der eine oder andere Papst könne irren, alle nach einander nicht. Damit stimmt vollkommen, was er im Kommentar zum Dekret sagt ¹⁶⁾.

§. 85.

134. **Jacobus de Zocchis de Ferraria** *).

I. Ferrara war seine Geburtsstadt, daher der ständige Beiname. Ob er, wie Panzirolus angeibt, zuerst in Ferrara dozirt hat, habe ich nicht feststellen können. Seit 1429 war er ordentlicher Professor in Padua, 1433 mit dem Gehalte von 250 Goldstücken. Sein Lehren im Jahre 1443 ist durch seine Aeusserungen festgestellt. Er starb 1457 und wurde in der von ihm erbauten Kapelle eines Klosters, dem er auch seine Bücher hinterliess, beerdigt ¹⁾.

II. Schriften:

1. **Commentarius (Lectura) in quartum librum Decretalium** ²⁾.

Derselbe ist sehr umfangreich im Verhältniss zu den früheren, umfasst im Prager Codex über 100 Blätter. Richtig bezeichnet ihn dieser als *tr. de sponsalibus et matrimonio*, da er sich nicht an die Kapitel anschliesst.

¹⁵⁾ *Secunda pars* (Ausz. v. 1871 pag. 69): ‚Etenim nuper in XII. Basileensis concilii sessione videntur ad huiusmodi sententiae assertionem tria fundamenta comperisse et reperta promulgasse‘.

¹⁶⁾ Ad cap. *Si papa* dist. 40 N. 2, abgedruckt in *meinem* Buche ‚Die Stellung der Concilien‘ u. s. w. Prag 1871, Anhang S. 267 num. 313. —

Die Aufzählung aller Schriften bei *Nicol. Antonius*. Von Bedeutung für das Recht: *Libellus quidam pro defensione Rom. Imperii* — *Tr. contra conc. Basileense*, de decreto irritante .. in conc. Basil.; *contra avvisamentum quoddam Basil.*, *quod non liceat appellare a Conc. ad Papam* u. s. w.

^{*)} *Diplovataccius*, f. 270. *Panzirolus*, L. III. c. 33. *Facciolati*, *Fasti* II. 82. *Diplovataccius* nennt ihn *Ticinensis* und sagt, er habe zu Pavia dozirt, führt aber dann Citate von Archiep. Alexander, *Felinus* und *Alex. de Imola* an, welche die richtigen Angaben haben.

¹⁾ *Facciolati*, p. 33. *Panzirol* ist hinsichtlich der Zeit nicht genau. Sonderbar ist seine Angabe: ‚*Scriptis de Jejunio et alia, quae nusquam reperiuntur*‘.

²⁾ *Handschriften*: *Magdeburg Gymn.* 10. *Prag Univ.* XIII. E. 8. in 8. München 6547.

2. De arbore consanguinitatis et affinitatis ³⁾.

Enthält einen ausführlichen Kommentar zu der Schrift des *Jo. Andreae*.

3. Tractatus solempnis de poenitentia et remissionibus.

Ein weitläufiger Kommentar zu dem cap. *Omnis utriusque secus* 12. X. de poenit. et remiss. V. 38. Innoc. III. ⁴⁾.

4. Tractatus de differentiis casuum fori contentiosi et conscientiae ⁵⁾.

Ein Kommentar zu c. *Quia plerique* (8. X. de immunit. III. 49. Innoc. III).

5. Tractatus de pactis ⁶⁾.

Enthält einen Kommentar zu cap. 2. *Quamvis pactum de pactis in* 6. I. 18. Bonif. VIII.

6. Lectura in primum librum decretalium ⁷⁾.

7. De ieiunio ⁸⁾.

135. Alexander Tartagnus ^{*}).

I. Seine Geburt fällt nach der Grabschrift in das Jahr 1424 oder 1423 ¹⁾ und erfolgte in Imola, wo die Familie *de Tartagnis* ansässig

³⁾ Handschrift: *Prag Univ.* XIII. E. 8 umfasst hier 31 Bl.

⁴⁾ Handschriften: *Prag Univ.* XIII. E. 8 ‚Incipit tract. sol. de p. et r. Jacobi de Zochis de Ferraria doctoris juris utriusque‘. Am Ende steht: ‚Completa per me Jacobum de Zochis de ferraria juris utriusque doctorem minimum die XXV. Aprilis die s. Georgii MCCCCXLIII ad laudem et gloriam et honorem individuae trinitatis... Finitum est opus anno domini MCCCCLVII. pridie s. Francisci in exilio‘ (von einem sich in Padua aufhaltenden Böhmen). Kapitel N. 46 geschr. 1454 per mag. Hilarium Bohemum in studio Patavino. München 893. 3908 (geschr. 1469) 6572. 6948 (f. 112—202). Wien 4036.

Ausgabe: (Patavii) 1472 bei *Hain*, 16288.

⁵⁾ Handschr. *Prag Univ.* XIII. E. 8. Der Name steht im Anfang und am Ende.

⁶⁾ Handschr. *Prag Univ.* XIII. E. 8. *Explicit Jacobi de Zochis utriusque juris peritissimi doctoris*.

⁷⁾ Ein Stück davon *de constitutionibus* anfangend handschriftlich in München 291 fol. 123—143, die *lectura super II. parte libri primi* daselbst Num. 8785. Hier heisst er de *Jocchis*, wenn richtig gelesen ist.

⁸⁾ Tract. univ. jur. XIV. 159. *Phillips*, IV. 391 Anm. 66: ‚Von Jakobus de Zocchis giebt es handschriftlich: *Glossae singulares et notabiles* zu den *Clementinen* (München Cod. lat. 4224 fol. 248)‘. Im gedruckten Katalog kommt diese Nummer gar nicht vor, das Werk überhaupt nicht.

^{*} *Diplovataccius*, Nr. 262 f. 278. *Panzirolus*, L. II. c. 112. *Joh. Fichard*, p. 425; *Marcus Mantua*, p. 13. *Fabricius*, I. 65. *Tiraboschi*, VI. L. II. c. 4. §. 24. *Fantuzzi*, VIII. p. 88—94. *v. Savigny*, VI. 312—319.

¹⁾ Dieselbe giebt an, dass er 1477 im Alter von 53 Jahren starb. Abgedr. bei

war. Er studirte in Bologna nach eigenem Zeugnisse unter Joh. de Imola, Joh. de Anania, Angelus Aretinus ²⁾ und Paulus de Castro, wurde hier 5. October 1445 Doktor des Civilrechts, 1446 Beisitzer und Stellvertreter des Conservatore della Giustizia. Er lehrte von 1450 an auf vier verschiedenen Universitäten ³⁾, zuletzt in Bologna von 1470 bis zu seinem im Jahr 1477 erfolgten Tode. — Gerühmt wird sein enormer Fleiss, zumal er ein schwaches Gedächtniss und kein hervorragendes Talent besass ⁴⁾. Seine Milde hinderte ihn, Gutachten zum Nachtheile der Angeschuldigten zu erstatten ⁵⁾. Eigenthümlich ist seine Erbitterung gegen die italienische Literatur und den Urheber der italienischen Prosa, *Boccaccio* ⁶⁾.

Zu seinen Schülern gehören Jason, Barthol. Socinus, Bologninus, Lancellottus Decius.

II. Seine *canonistischen* ⁷⁾ Werke sind:

1. *Lectura in librum III. Decretalium* ⁸⁾.
2. *Lectura in rubricam de fide* ⁹⁾.
3. *Consilia* ¹⁰⁾.

In sieben Büchern enthalten sie civilistische wie canonistische Gutachten, haben grossen Werth und wurden unendlich häufig gebraucht.

III. Von Kommentaren zum *Sextus* und den *Clementinae*, welche er nach Fabricius, Tiraboschi und Papadopoli geschrieben haben soll, habe ich keine Kenntniss, befürchte daher, dass dieselben sich lediglich auf vage Angaben stützen, wie wir solche häufig finden.

Panz., Fich., Fant., Savigny (nach Rybisch). Dieser hat darauf hingewiesen, dass er mit 12 Jahren den *Joh. de Imola* gehört haben müsste, der 1436 starb.

²⁾ Ersteren nennt er Cons. L. IV. C. 67 N. 2, den zweiten VII. C. 178 N. 11 „praeceptor meus“, den dritten VII. C. 173 pr. „dominus meus“. Seine Frau war die Tochter des *Johann von Anagni* (Nr. 192).

³⁾ *Fantuzzi* und noch besser *Savigny* stellt sie zusammen: Pavia 1451. Bologna 1451—57 (1451 wurde er Bürger). Ferrara 1457—61. Bologna 1461—67. Padua 1467—70 (*Facciolati*, Fasti II. 48 setzt den Anfang fälschlich ins J. 1458. Er hatte 600 argentei Gehalt, dann 700).

⁴⁾ *Panzirolus*, l. c.

⁵⁾ Cons. VII. C. 188 pr., VII. C. 19 N. 13.

⁶⁾ *Alciatus* in orat. Ticini habita bei *Savigny*.

⁷⁾ Ueber die civilistischen *Savigny*, a. a. O.

⁸⁾ Bonon. 1485. Henr. de Colonia. *Hain*, 15331.

⁹⁾ Mediol. 1490. *Hain*, 15330.

¹⁰⁾ Ausgaben von 1500 bei *Hain*, 15253—15268 (mehrere mit dem Repertorium des *Lud. Bologninus*), Lugd. 1547 L. 1—5, 1563 L. 6. 7. Francof. 1610.

136. Bartholomaeus Bellencinus*).

I. Er ist geboren im Jahre 1428 zu Mutina, Schüler des Franciscus Aretinus, lehrte zu Ferrara, wo *Felinus Sandeus* ¹⁾ sein Schüler war, dann zu Bologna als Concurrent des Andreas de Barbatia ²⁾, wurde sodann Auditor Rotae in Rom, wo er am 7. Juni 1478 starb und in der Kirche S. Maria del popolo begraben wurde.

II. Seine schriftstellerische Thätigkeit ist nicht gross gewesen, wie Panzirolus meint, weil er zu früh dem Lehramte entzogen wurde. Auch zeigt sie sich vorzugsweise nur in einem fleissigen Sammeln von Einzelheiten. Er schrieb:

1. Apostillae s. Annotationes ad commentaria Abbatibus Panormitani et Ant. de Butrio ³⁾.
2. Tr. de charitativo subsidio et decima beneficiorum ⁴⁾.

Von Schriften über die *Dekretalen*, welche ihm *Diplovataccius* ⁵⁾ und Panzirolus beilegt, habe ich nichts gesehen.

137. Alexander de Nevo**).

I. Er war Sohn des Arztes Baptist aus Vicenza, las zuerst in Padua im Jahre 1457, sodann durch sechsundzwanzig Jahre canonisches Recht und hatte zugleich ein Canonicat ¹⁾.

II. Schriften:

1. Consilia contra Judaeos foenerantes ²⁾.

Sie haben eine grosse Verbreitung und bedeutenden Einfluss erlangt. Ihre Abfassung fällt vor den 17. Nov. 1441, welches Datum

*) *Diplovataccius*, fol. 284. *Panzirolus*, III. c. 40.

¹⁾ *Fel.*, in c. 2 n. 40 X. de rescr.

²⁾ *Cotta*, pag. 529.

³⁾ Venet. 1485 f. 1487. *Hain*, 2759 sq.

⁴⁾ Mutinae 1489. *Hain*, 2761. Tract. u. j. XV. P. 2. p. 147.

⁵⁾ ‚Item et super decretalibus utiliter scripsit, et praecipue super titulo de fide instrumentorum et super nonnullis aliis titulis decretalium per viam apostillarum et maxime super C. inter dilectos de fide instrum., de quo *Felyn.* in c. ex parte in 12 col. de rescript.‘ So kann man auch die Apostillae beschreiben.

**) *Diplovataccius*, f. 277. *Panzirolus*, L. III. c. 39. *Fabricius*, I. 67. Bemerkung in der Königsberger Handschrift. Vgl. Nr. 122 Anm. 4.

¹⁾ ‚et *Taurisii* Canonicus fuit‘ bei *Panzirolus*, in der citirten Ausgabe des Dekrets ‚*trivisinus*‘ canonicus‘.

²⁾ S. l. a. et typ. n., Nürnberg. 1479, Mail. 1479 bei *Hain*, 801—4. Dann zusammen mit Nic. von Ausmo Venet. 1476, 1477, 1481, 1483, 1485, 1489 (*Hain*, 2155, 2156, 2161, 2165, 2166, 2169).

ein Brief des Card. Franc. S. R. E. Vicecanc. et episc. Veronensis trägt, der auszugsweise beigefügt ist.

2. *Commentum in libros decretalium* ³⁾.

Ausserdem hat er Editionen gemacht, so eine vom Dekret Gratians ⁴⁾.

138. Angelus de Castro ^{*)}.

I. Er war der Sohn des *Paulus de Castro* ¹⁾. Wo er geboren wurde, ist bei dem wechselnden und chronologisch zweifelhaften Aufenthalte des Vaters nicht ausgemacht. Im Jahr 1443 erscheint er als Professor zu Padua mit 100 venetianischen Lire; sein Gehalt wurde 1454 auf 100 Dukaten erhöht. Er ging jedoch bald nach Rom, wo er eques, comes und advocatus consistorialis wurde, erscheint aber 1458 wieder als Professor in Padua mit 250 Arg., 1462 mit 300. Eine für seinen Bruder übernommene Bürgschaft veranlasste ihn, fortzugehen; er kehrte jedoch, nachdem ihm der Senat ein Sicherheitsdekret ausgestellt hatte, zurück. Sein Gehalt betrug zuletzt 500 Gulden. Er starb im Jahr 1485 ²⁾.

II. Wir besitzen von ihm:

1. *Commentarius in decretales* ³⁾.

2. *De appellationibus* ⁴⁾.

§. 86.

139. Johannes Franciscus de Pavinis ^{**)}.

I. In Padua, seiner Geburtsstadt, hatte er ein Canonicat und lehrte mehrere Jahre das canonische Recht. Paul II. (1464—1471) machte

^{*)} Im Codex der Münchener Bibl. 5581 ist er enthalten „in partem alteram libri primi decretalium Greg. IX.“. In dem der Königsberger 76 (*Steffenhagen*, 153) zum 4. Buche, geschrieben 1462, als er extraordinarie zu Padua las.

Hain, 804 giebt eine Ausg. Venet. 1473 als nicht gesehen an.

⁴⁾ Die Venet. 1474 bei *Hain*, 7886.

^{*)} *Panzirolus*, II. c. 89. *Facciolati*, *Fasti* II. 33.

¹⁾ Ueber diesen v. *Savigny*, VI. 281 ff.

²⁾ *Panzirolus* giebt die von seinem Sohne *Nicolaus*, Canonicus zu Padua, im Jahr 1492 ihn und dem Paulus gesetzte Grabschrift.

³⁾ München 217, 6572, 6580, 6586 u. 6587, 7423. In allen vollständig, einzelne Bücher mehrmalen. Trier 869 (eigenhändig) I. I.

⁴⁾ München 6584.

^{**)} *Diplovataccius*, fol. 284. *Panzirolus*, III. c. 44. *Fabricius*, V. 203. *Oudin*, III. 2695. *Doujat*, II. 33. Einige nennen ihn *Patarinus*. *Felinus* führt ihn wiederholt an im tit. de fesciptis.

ihn zum Auditor causarum ¹⁾, was seine Uebersiedlung nach Rom zur Folge hatte. Hier blieb er in dieser Stellung auch unter Sixtus IV. und Innocenz VIII. bis zu seinem Tode ²⁾. Wann dieser erfolgte, vermag ich nicht festzustellen. Im Jahr 1482 finden wir ihn bei der Canonisation Bonaventura's durch Sixtus IV. ³⁾, Ende 1484 unter Innocenz VIII. bei der des Markgrafen Leopold von Oesterreich thätig ⁴⁾.

II. Seine schriftstellerische Thätigkeit, soweit sie dem Rechte zugewendet war, umfasst vorzugsweise praktische Materien, sodann die Mitwirkung bei der Herausgabe von Quellen u. s. w.; sie ist augenscheinlich durch sein Amt geleitet worden.

1. Tract. de visitatione Episcoporum,
Pastoralis genannt ⁵⁾.

Eine ausführliche Anleitung zur Visitation der Diözesen, welche auf dem Clypeus des *Antonius de Presbyteris* ruhet.

2. Tract. de officio et potestate capituli sede vacante ⁶⁾.

3. De decimis und de caritativo subsidio.

4. Sammlung von Decisiones Rotae ⁷⁾.

5. Bearbeitung der Regulae Cancellariae ⁸⁾.

6. Praeludium in Extravagantes, Regulas Cancellariae, Decisiones Rotae ⁹⁾.

Es setzt die Wichtigkeit der Kenntniss der Extravaganten, welche die nöthigste sei, die gleiche Kraft der Reg. Canc. auseinander, sodann

¹⁾ *Panzirolus* theilt die Grabschrift mit, welche er seinem 1466 in Padua im Alter von 80 Jahren verstorbenen Vater setzte, worin er sich als Theologus, Divinini ac humani juris consult. Canonicus Patavinus S. Ap. pal. causarum auditor bezeichnet.

²⁾ Seine Grabschrift in Ara Coeli bei *Panzirolus*.

³⁾ Seine Rede ist gedruckt s. l. a. et typ. n. (*Hain*, 12531). Vgl. auch Acta Sanctorum Jul. III. 811 sqq.

⁴⁾ Seine Reden etc. betreffs derselben sind s. l. a. et typ. n. sofort gedruckt. *Hain*, 12532—36.

⁵⁾ Mit der Extr. Bened. XII. *Vas electionis* (c. un. III. 10. in Extr. com.) und des Joh. Franc. Pav. *Apparat*, 6 Extr. Bonif. VIII. mit dem Apparate des Jo. Mon., 3 Extr. von Joh. XXII. mit dem des Guil. de Monte Laud. und *Zusätzen des Joh. Franc. Pav. Romae 1475 per Georg. Laur. Herbipol.* (*Hain*, 12528). Paris 1514. 4. Tract. un. j. XIV. 178.

⁶⁾ Romae 1481 Georg Laur., Venet. 1496 Paganinus de Paganinis (*Hain*, 12529 sq.). Paris 1552. Tractat. XIII. P. 2. pag. 407.

⁷⁾ Angeführt in den Ausgaben Rom. 1477, Papie 1485 bei *Hain*, 6046. 6050.

⁸⁾ Siehe das *Praeludium*.

⁹⁾ Gedruckt in einzelnen Ausgaben der Extravag., z. B. Lugd. 1671 vor den Extravaganten Joh. XXII.

das hohe Ansehen der Decis. Rotae, bespricht Beweis und Auslegung der Extravaganten und die Reg. nebst Decisiones.

7. Kommentar zur Extr. Vas electionis ¹⁰⁾.

8. Apostillae zu den Extr. Johannis XXII. ¹¹⁾.

140. Franciscus de Accoltis *) s. Aretinus.

I. Er ist geboren in Arezzo etwa 1418 ¹⁾, hörte Civilrecht bei *Antonius Mincuccius* (de Pratovetere ²⁾). Nach einem wahren Wanderleben, das ihn als Professor nach Bologna (1440—1445), Ferrara (1448—54), Siena (1454), wieder nach Ferrara (1457—1461), von Neuem nach Siena (1466—1479) und zuletzt nach Pisa (1479—1484) führte, wurde er zuletzt wegen Schwäche vom Halten der Vorlesungen befreit und starb in Pisa zwischen dem November 1485 und März 1486. Zeitweilig hielt er sich in Rom und Florenz auf; von 1461 bis 1466 lebte er zu Mailand im Dienste des Franz Sforza ³⁾. Eine Reise, die er im Dezember 1472 oder im Januar des folgenden Jahres von Siena aus zu Sixtus IV. nach Rom auf dessen Geheiss machte, soll ihn gegen die Kurie gestimmt haben, angeblich, weil er auf den Kardinalshut gehofft, dieser ihm aber versagt worden sei, um ihn dem Lehramte zu erhalten ⁴⁾. Den Beweis hierfür findet man darin, dass er ein geharnischtes Gutachten gegen die Verhängung der Excommunication von

¹⁰⁾ Ausg. in Anm. 5, letzte Lugd. 1671 f.

¹¹⁾ In verschiedenen Ausgaben gedruckt, z. B. s. l. a. et typ. n. (*Hain*, 9395), Lugd. 1671.

Douchat hebt hervor, nach *Bertachinus* habe er auch die *Novellae Justiniani* in eine neue Ordnung gebracht.

Fabricius erwähnt: *Repetitio rubr. et c. 1. de probat. Pisciae* 1490, mir nicht bekannt. — Sein *Votum contra Judaeos Tridentinos* ist gedruckt s. l. a. et typ. n. *Hain*, 12587.

*) *Diplovataccius*, num. 265 f. 281. *Panzirolus*, II. 103. *Fabricius*, I. 4. II. 193. VI. 344 (werthvoll nur *Mansi* an den zwei letztern Stellen). *Mazzuchelli*, I. P. 1, p. 68. *Tiraboschi*, VI. L. 2. c. 4. §. 17. *Fabroni*, I. 230. v. *Savigny*, VI, 328, dessen Darstellung die früheren wesentlich zusammenzieht. Dass er mit dem Philologen identisch ist, kann nicht mehr bezweifelt werden.

¹⁾ *Philelphus* schreibt 1468 an ihn: ‚cum sis quinquagenarius aut paulo amplius‘ bei *Mazzuchelli*, p. 69. Vgl. auch *Tiraboschi*, §. 17, über sein Verhältniss als Schüler desselben.

²⁾ Ueber diesen v. *Savigny*, VI. 244. — *Franc.* in l. 20. qui testam. nennt ihn ‚clarissimum praeceptorem‘. Ort und Zeit sind unbestimmt.

³⁾ Seine an P. Paul II. auf einer Gesandtschaftsreise nach Rom gehaltene Rede ist gedruckt. *Mansi*, l. c. Dieser erwähnt auch nach *Felinus*, dass Franciscus 1466 durch Ferrara kam, als Fel. seine Abschrift des Kommentars zu den Dekretalen beendigt hatte.

⁴⁾ So schon *Panzirol.*

Lorenzo von Medici und der Republik Florenz durch Sixtus IV. im Jahr 1478 abgab ⁵⁾). Aber bedurfte es denn eines kleinlichen Motives, um ihn zu bewegen, gegen einen solchen Akt päpstlicher Politik aufzutreten? Gegen die verlangte Auslieferung schützte ihn Siena.

Sein Ruf als Lehrer und Gelehrter war ungeheuer; man redet über ihn als Juristen, Dichter u. s. w. nur in Superlativen ⁶⁾). Es ist schon von Savigny hervorgehoben worden, dass der Eindruck der Vorlesungen und Disputationen mitgewirkt haben müsse. Seine Schriften bieten nichts Aussergewöhnliches, sondern zeigen ganz die breite, geistlose Darstellung, welche der Zeit eigen ist. Trotz aller Gelehrsamkeit wird ihm nachgesagt, dass er für das praktische Leben nichts werth gewesen sei ⁷⁾). Er war nicht verheirathet und hinterliess ein grosses Vermögen.

II. Seine canonistischen Schriften ⁸⁾ sind:

1. *Lectura super decretalibus* ⁹⁾.

2. *Consilia seu responsa iuris* ¹⁰⁾.

⁵⁾ Gedruckt als Cons. 165 in der Ausg. der Consilia 1494, 163 der Venet. 1573. Der Brief, worin Franciscus den Verlauf erzählt, gerichtet an Lorenzo von Medici, in *Fabroni*, Vita Laurentii Medic. II. 135. Vgl. I. p. 81.

⁶⁾ Siehe die Stellen bei Panzirolus und Savigny. Einen Beweis liefern die hohen Gehälter; bereits 1450 hatte er 900 und im selben Jahre 1200 Lire, 1479 wurde er mit 1400 Gulden gerufen; 1483 wurden sie auf 800 herabgesetzt, weil er nur eine Vorlesung halten konnte.

⁷⁾ Diplovatacius. — Ein Beweis davon wäre die von Panzirol erzählte Anekdote. Um den Schülern in Ferrara den Werth des guten Rufes zu demonstrieren, was er vergeblich gethan, habe er mit seinem Diener Nachts die Kasten auf dem Fleischmarkte erbrochen und Abfälle herausgenommen. Man habe dessen die zwei ausgelassensten Studenten beschuldigt und eingesperrt; je mehr sich Franz beim Herzog Herkules des Vergehens selbst beschuldigt, desto mehr habe man an die Schuld der Inhaftirten geglaubt. Nach gutem Ausgange habe er das obige Motiv angegeben. — Zu seinen Schrüllen gehörte nach Panzirol, dass er nie einen Diener über einen, höchstens zwei Monate behielt, weil neue fleissiger seien.

⁸⁾ Ueber die romanistischen v. *Savigny*, S. 336 ff.

⁹⁾ Lucca Ms. Felini nach *Mansi*, von Fel. zugefügt: ‚in ultimis suis congressibus Ferr. gestis editae‘, nicht gesagt, worüber.

Ausgaben: super secundo libro Bonon. 1481, Papie 1496. *Hain*, 40 sq.

super titulo de accusat. inquisit. et denunt. Pisciae 1486, ex proprio autoris exemplari Mediol. 1495 und s. l. 1495. *Hain*, 46 sqq.

super aliquibus titulis decretalium (de const. et resc.) Venet. 1495. *Hain*, 50.

¹⁰⁾ Besorgt und mit einer tabula versehen von ‚*Guitto de Octavinis de Aretio utriusque iuris doctor Pisis ius canonicum ordinarie de mane legens*‘, Pisis 1482, Mediol. 1483, Pisae 1483, Papie 1493, Venet. 1499. *Hain*, 86 sqq.

141. Hieronymus de Zanettinis *).

I. Er wurde in Bologna aus einer gräflichen Familie geboren, hat dort seine Studien gemacht und im Jahr 1457 das Doktorat beider Rechte erworben. Von 1458¹⁾ bis 1469 war er Lehrer des canonischen Rechts in Bologna, von 1469 bis 1471 des Civilrechts. Im letztgenannten Jahre nahm er das canonische wieder auf, ging dann aber im Jahr 1473 nach Pisa mit einem Gehalte von 495 Goldgulden und dozirte hier bis zum Jahr 1479, wo er nach Bologna zurückkehrte und canonisches Recht bis zu seinem am 8. April 1493 erfolgten Tode lehrte.

II. Seine Schriften haben auf wissenschaftliche Tiefe keinen Anspruch; im Geiste jener Zeit sind sie auf das praktische Bedürfniss berechnet.

1. *Contrarietates seu diversitates interius civile et canonicum* ²⁾).

Ihr Prolog trägt das Datum des 22. Januar 1489. Sie sind eine zwar mechanische, indessen für den Praktiker nicht unwerthvolle Zusammenstellung und haben für die Dogmengeschichte als fleissige Arbeit Interesse.

2. *Casus conscientiales positi in rep. c. primi de accusat.* ³⁾).

3. *De foro conscientiae et contentioso* ⁴⁾).

4. *Disputationes* ⁵⁾ *et Consilia* ⁶⁾).

III. Ein ihm beigelegter tract. *de indulgentiis* lässt, wie Fantuzzi zeigt, sich ihm nicht mit Sicherheit zusprechen.

142. Johannes Lopez (Lupus **).

I. Er war geboren in Segovia, studirte und lehrte in Salamanca, wurde dann Dekan am Kapitel seiner Vaterstadt ¹⁾, ging hierauf nach

*) *Freytag*, Apparatus litter. I. 246 p. 642. *Fantuzzi*, VIII. p. 240. *Mazzetti* p. 328.

¹⁾ So *Mazzetti*, *Fantuzzi* hat 1459.

²⁾ *Bononiae* 1490. *Hain*, 16274. Tract. un. j. I. 197.

³⁾ Ausg. in Anm. 2.

⁴⁾ Tract. un. III. P. 1. p. 405.

⁵⁾ H. de Zanettinis et *Benedicti de Plumbo* disp. (von ersterem eine) *Bonon.* 1499. *Hain*, 16275.

⁶⁾ Hs. im Institut zu Bologna.

**) *Nicolaus Antonius*, *Bibl. hisp. vetus* II, 337.

¹⁾ Das von *Nic. Ant.* angegebene Jahr 1478 stimmt nicht mit dem Datum einer Schrift und den übrigen Umständen.

Rom, wurde Protonotarius apostolicus, sass eine Zeitlang im Castell San Angelo gefangen ²⁾, war Vikar des Kardinals und Bischofs von Siena, *Franz Piccolomini* (später P. Pius III.), und starb zu Rom im Jahr 1496.

II. Schriften:

1. De matrimonio et legitimatione ³⁾.

Die Schrift ist datirt Ex castro S. Angeli 1478. 6 Kal. Nov. und gewidmet dem Marcus Episc. Praenest. Card. S. Marci vulgariter nuncupatus. Sie fusst auf der des *Antonius de Rosellis*.

2. De libertate ecclesiastica ⁴⁾.

Sie ist dedizirt dem genannten Kard. Piccolomini VI. Kal. Sept. 1491.

3. De confoederatione Principum ⁵⁾.

4. De bello et bellatoribus ⁶⁾.

5. De haeresi et haeticorum reconciliatione eorumque pertinacium damnatione ⁷⁾.

§. 87.

143. Johann von Breitenbach *).

I. Er war geboren in Leipzig, studirte und promovirte 1465 in Perugia, bekleidete das Amt des bischöflichen Offizials in Meissen und

²⁾ Weshalb ist nicht ganz klar; das Factum ergibt sich aus der Schrift de matrimonio.

³⁾ Ausg. s. l. a. et typ. n. *Hain*, 10345 sq. *Hain* erwähnt nicht die Dedicatio. Oder sollte das vor mir liegende Exemplar der Bonner Bibl. eine dritte sein? — Tract. univ. jur. IX. 39.

⁴⁾ S. l. a. et typ. n. *Hain*, 10346 (offenbar zu Siena). Paris 1513. 8. Tract. univ. jur. XIII. P. 1. p. 2.

⁵⁾ *Hain*, 10342 sq. giebt eine Ausg. s. l. a. et typ. n. 4 an, welche eine ‚quaestio an et quales confoederationes sint licitae‘ behandelt, eine impr. Senis s. a. in 4., welche die verschiedenen erörtert.

⁶⁾ Tract. univ. jur.

⁷⁾ Hs. bei *Nicol. Ant.* Nach ihm von *Alph. Montalous*, Partitarum VI. tit. 26 gedruckt.

Hain, 10347 hat Opus confessionale, das ein Joh. Lupi Capellanus capellae S. Petri in suburbio Francof. machen liess, completum 1478. 4. Dieser hat mit dem hier besprochenen *Lopez* wohl nichts gemein. Ueber die Person habe ich keine weiteren Nachrichten gefunden.

*) *Muther*, Zur Gesch. der Rechtswiss. Jena 1876 S. 88 (früher in Zeitschr. f. Rechtsgesch. IV. 394); 196 (früher daselbst VIII. 130) gegen *Stintzing*, Pop. Lit.

von 1479 als Nachfolger Johans von Eberhausen das Ordinariat der Juristenfakultät in Leipzig, wo er wahrscheinlich 1507 starb.

II. Seine Schriften bieten nichts Neues, schöpfen vielmehr aus den bekannten, sind aber als Beispiele der deutschen Rechtsliteratur des canonischen Rechts von Interesse. Sie sind neben theologischen ¹⁾:

1. Repetitio c. Omnis utriusque sexus ²⁾.

Im Jahr 1493 zur Fastenzeit in Leipzig gehalten.

2. Rep. de statu monachorum et canonicorum ³⁾.

Handelt über die Diözesanrechte des Bischofs, besonders gegenüber den Regularen und über die Pfarrechte.

3. Repetitiones variae ⁴⁾.

4. Additiones ad lecturam Jo. Andr. super arbore consanguinitatis et affinitatis ⁵⁾.

5. Consilia ⁶⁾.

6. Tract. de successioneibus ab intestato ⁷⁾.

144. Johannes Lupus de palacii rubels ^{*}).

I. Dieser Lopez de palacios rubios oder, wie er auch heisst, *de Bivero*, stammt aus einer adeligen Familie in der Provinz Salamanca, erscheint 1484 an der Universität Salamanca als Student, bald als

S. 178. *Muther*, Aus dem Univ.- u. Gelehrtenleben S. 130. 145. 176. *Muther* führt andere Literatur an, erwähnt auch seinen grossen Einfluss auf das Eindringen des fremden Rechts in die sächsischen Gerichte.

¹⁾ Consilium an contribuentes iuxta tenorem litterarum apost. per D. Pap. Innoc. VIII. concessarum pro reparatione et restauratione eccl. coll. B. V. Mariae oppidi Fribergensis Misnensis dioec. quadragesimalibus et aliis diebus, quibus esus butyri et aliorum lacticiniorum prohibitus est, sine conscientiae scrupulo, butyro et aliis lacticiniis libere vesci possint Lips. 1491. 4. *Hain*, 3767, gegen die päpstliche Concession. Disp. de immaculata conceptione virginis gloriosae. S. l. a. et typ. n., Lips. 1489, 1490. *Hain*, 3768 sq. *Muther*, S. 89.

²⁾ Lips. 1498. *Hain*, 3774. *Muther*, S. 90.

³⁾ S. l. a. et typ. n. *Hain*, 3770.

⁴⁾ C. *sententiam sanguinis* (c. 9. X. ne cler. vel mon. III. 50); c. *lator* de homicidio (c. 9. X. V. 12) über erlaubte und verbotene Spiele, c. *a nobis* de decim. (c. 24. X. III. 30). *Ausgaben* bei *Hain*, 3771 sqq. *Muther*, a. a. O., der bezüglich der ersten dahin gestellt lässt, ob sie ihm angehört.

⁵⁾ Ausgaben bei *Muther*, besonders *Stintzing*, der die Ausgabe und Vermehrung von *Stephan Gerdt* (Gerhardi) bespricht.

⁶⁾ *Muther*, S. 91 f.

⁷⁾ Angegeben von *Hain*, 3770. Siehe aber *Muther*, S. 90.

^{*} *Nicolaus Antonius*, *Bibl. hisp. nova* I. 719.

doctor decretorum und bis 1490 als Professor des canonischen und Civilrechts. Eine Zeitlang war er seitdem königlicher Richter bei der Kanzlei in Valladolid und lehrte gleichzeitig canonisches Recht, zuletzt Senator bei der obersten Justizbehörde. Bei der Thronbesteigung des P. Julius II. (1503) wurde er als Gesandter zur Leistung des Obedienz-eides nach Rom geschickt.

II. Er schrieb:

1. Repetitio c. *Vestrae de donat. inter virum et uxorem* ¹⁾.

2. Allegatio in materia haeresis ²⁾.

3. De beneficiis in curia vacantibus ³⁾.

Sucht darzuthun, dass der König von Castilien zufolge seines Patronatsrechts befugt sei, die Beneficien auch dann zu besetzen, wenn sie in curia vakant werden.

4. De poenitentia et remissionibus.

Von Nicolous Antonius angeführt.

§. 88.

145. Johannes Antonius de Sancto Gregorio (Praepositus *).

I. Er stammt aus dem adeligen Geschlechte *Sangiorgi* in Piacenza ¹⁾. Im Alter von 28 Jahren las er zu Tixino zuerst die Cle-

¹⁾ Nach Nic. Ant. Pinciae 1503, Salam. 1523 von *Alph. Perez de Rivero* (Sohn), mit Addit. von *Bern. Diaz de Lugo*, episc. Calagurrit. Francof. 1573. Die mir vorliegende Ausgabe, impr. per Vinc. de Portonariis de Tridino de Monte Ferrato ex proprio orig. Lugd. per Jac. Myt 1517 20. Apr. hat Nic. Ant. nicht.

²⁾ S. l. a. et typ. n. (Bonn). Romae 1581. 4.

³⁾ Hispali 1514 f.

^{*}) *Diplovataccius*, Nr. 285. f. 288. *Panzirolus*, III. 47. *Oldoinus*, III. 168. *Doujat*, L. V. c. 7 u. A. fussen blos auf Panzirol. *Fantuzzi*, VII. 306 wirft ihn mit dem ältern *Joh. de S. Georgio* von Bologna dadurch zusammen, dass er diesem seine Werke zuschreibt, obwohl beide über hundert Jahre auseinander liegen. *Colle* folgt ihm. Des Praepositus Werke geben den besten Aufschluss. Er sagt in *fine super usibus feudorum*: „Haec a me commenta habuistis. Primo anno lectionum mearum clementinas vobis per viam repetitionum usque ad cle. ne romani legi; secundo et tertio in titulum de appellationibus plura commentus sum; quarto et quinto anno libri quarti decretalium varios nodos explicavi; sexto hoc et novissimo quasi naufragii mei reliquias hoc commentum super feudis vobis dedi. Quicquid erroris in his lucubrationibus meis offenderitis imbecillitati meae ignoscatis. Trigesimum et tertium annum hoc mense complevi per longaevam enim aetatem hominis iuris nostri plenam notitiam vix assequi possumus“.

¹⁾ Panzirol verwirft die Abstammung von dem holognesischen Prätor *Guascus*, den *Accursius* und *Baldus* erwähnen.

mentinen, in den zwei folgenden Jahren über den Tit. de appellationibus, die zwei nächsten über das vierte Buch der Dekretalen Gregors IX. täglich durch drei Stunden, im sechsten Jahre über den liber feudorum. Bei dessen Exegese soll er Vieles aus *Alvarottus* entlehnt haben. Auch interpretirte er das Dekret. Im Jahre 1474 hatte er die ordentliche Professur des canonischen Rechts in Pavia. Von kirchlichen Würden erhielt er zuerst die Propstei von S. Ambrosius zu Mailand, welche ihm den Beinamen *Praepositus* verschafft hat. Innocenz VIII. machte ihn zum Auditor S. Palatii seu Rotae ²⁾, später zum Referendarius Apostolicus und im October 1483 zum Bischof von Alessandria. Von letzterer Würde rührt die Bezeichnung *Praepositus Alexandrinus* her. Am 11. September 1493 ernannte P. Alexander VI. ihn zum Cardinalis presb. tit. SS. Nerei et Achillei. Als Bischof von Alessandria war er Gesandter des Herzogs von Mailand beim K. Matthias Corvinus, Nach dem Jahre 1500 wurde er Bischof von Parma, dann Patriarch von Jerusalem und am 22. Dezember 1503 Bischof von Tusculum und Praeneste, 1507 von Sabina. Zweimal bekleidete er das Amt eines Legaten und starb im März 1509 ³⁾.

II. Schriften:

1. Super titulo de appellationibus ⁴⁾.

Dieser Traktat, von dem es in der ersten Ausgabe heisst: ‚qui tract. *Congiarium* nuncupatus est, quia scolaribus suis ab ipso auctore pro congiario et refectione laborum, quos in quotidianis lectionibus patiebantur, tractatus est‘, wurde von ihm zu Ticino gemacht und später behufs der neuen Ausgabe revidirt. Anfang: ‚Ista rubrica continuari potest secundum Gof. ad praecedentes‘.

2. Super usibus feudorum commentaria ⁵⁾.

Er ist von ihm während des Lehramts in Pavia geschrieben. Anfang: ‚Licet vulgo dicatur, quod libri‘.

²⁾ Jason in c. 29, 2 lect. num. 38 de liber. et posthum.

³⁾ Doujat lässt ihn 1493 sterben; die alten Ausgaben hat er nicht gekannt.

⁴⁾ Comi per mag. Ambroxium de orono et Dion. de paravesino 1474 (mit dem Vermerk über seine damalige Stellung), Papie 1488 ‚cum multis additionibus ab ipso auctore factis‘ und dem Vermerk über die Abfassung, Venet. 1497. Hain, 7598 sqq. Lugd. in aedibus mag. Sacon sumptibus Vinc. de Portonariis 1519 f. (105 Blätter) ‚cum additionibus et indice alph. Henrici Ferrandat Nivern, legum doctoris‘.

⁵⁾ Papie per mag. Ant. de carchano 1490 mit dem Vermerke über die Abfassung, 1497. Venet. 1498. Hain, 7590 sqq. Mit einer *tabula* von ihm selbst und dem Vermerke der Abfassung Tridini per dom. Joa. de ferrariis alias de Jolitis et Gerard. de Zeiis 1511 f. 139 Bl.

3. *Commentaria super quarto decretalium* ⁶⁾.

Es ist geschrieben von ihm als Propst und dediziert dem *Ascanius Maria Sforza*, Vicecomes, Sed. apost. Protonotarius. Anfang: ‚Nostra quam dura sit necessitas . . . Patere et abstinere. Cum liber iste‘.

4. *Commentaria super decretorum volumina* ⁷⁾.

Geschrieben von ihm, als er Bischof von Alessandria war, und dediziert dem P. Alexander VI. Voraus geht ein *Repertorium*. Anfang: ‚Gratianum huius libri compilatorem fuisse liquido constat‘.

Nach *Oldoinus* soll er auch *de poenis* und *tract. varios in utriusque iuris titulos* geschrieben haben. Diese Angaben sind zu vag, um darauf zu bauen.

Dagegen sind verschiedene *Orationes et Sermones* von ihm erhalten ⁸⁾.

Doujat schreibt ihm einen *Kommentar zu den Clementinen* zu, wohl durch Zabarella verleitet, der selbstredend diesen Johannes nicht gemeint hat, welcher noch nicht geboren war, als jener starb.

III. Alle Schriften tragen denselben Charakter. Sie zeugen von einer enormen Belesenheit in der bekannten Literatur, von ungemeinem Fleisse im Zusammentragen der Literatur und von sehr genauem Citiren. Er hat die meisten Schriften benutzt, jedoch von den Schriftstellern des 12. Jahrhunderts nur Joh. Faventinus und Huguccio, auch ausseritalische wie *Henricus Bohick*, von den Summisten *Raymund*

⁶⁾ Papie 1476 (besorgt von Janinus a Ripa, gedruckt von Ant. de Carcano Mediol.), 1490 (imp. Joh. Franc. de nebiis de burgo), Venet. per mag. Bernardinum Stagninum de Tridino 1493. *Hain*, 7586 sqq. Venet. per Phil. pincium mantuanum 1503 13. Jan. Serenissimi dd. Leonardi di lauredani venetiari. ducis tempestate. f. 181 Bl. Cum apostillis D. *Benedicti de Vadis de forosempronii* J. U. prof. Lugd. apud Vinc. de Porton. de Tridino de Monteferrato s. a.

⁷⁾ Zur P. I.: Rom. 1493 (bezeichnet als Episc. Alex., auditor causarum pal. ap.), Mediol. 1494 (Card. Alex. alias praep. s. Ambros.), Papie 1497, Venet. 1500. *Hain*, 7582 sqq. Lugduni sumpt. Joh. de ferr. al. de iulittis ac Vinc. de porton. de Trid. de Monteferrato impr. M. Joh. cleyen alemanni 1511 f. mit Zusätzen am Rande *Joh. de Gradibus* inter jurium prof. minimus (der erste über eine Disputation bei der Prüfung des Fel. Sandeus, von der er gehört ‚cum essem commissarius in Vasconia auctoritate apost. ac regali‘. 223 Bl.

Zur Pars II. kenne ich nur eine Ausgabe, welche bis zu C. XII. einschliesslich geht und den Titel hat (Bonner Bibl. Jf. 146): *Commentum causarum et quaestionum compilationis Decretorum Gratiani* per . . . Mediol. fr. Ja. et frat. de lignano, gedr. von Scinzenzeller 1509 29. Aug. f. *Hain* hat auch eine bei demselben von 1493, num. 7589, sie jedoch nicht selbst gesehen. *Hain*, 660 giebt eine Ausg. ‚Super Decretum et Decretales‘ Alexander Card. Lugd. 1490 f. T. I. et III. an, die er selbst nicht gesehen, ich auch nicht.

⁸⁾ Eine bei den Exequien des Kard. von Tournay am 16. Oct. 1483 und ein sermo in der Capella Pont. bei *Hain*, 7596 u. 7599, eine Doctoratsrede handschriftlich in *Prag* Kap. J. 35.

und *Antoninus*, am meisten *Joh. Andreä* und im grossen Masse die des 15. Jahrhunderts, wodurch die Citate oft werthvoll sind. Die Darstellung ist klar und fliessend, zeichnet sich aber weniger durch juristische Schärfe, als durch eine Breite aus, die ihn veranlasst, Alles mit Citaten zu belegen ⁹⁾. Die Schriften sind Meisterwerke im Geiste der Zeit, die nur auf Autoritäten sah. Der Umfang ist ein enormer ¹⁰⁾.

§. 89.

146. *Paulus Cittadinus* *).

I. Er war gebürtig aus Mailand, Professor in Pavia und Rector des castellionischen Collegs. Am 20. August 1495 nahm er den Ruf an die Universität Freiburg auf zwei Jahre an mit der Verpflichtung, täglich 1 ¹/₂ Stunde Civilrecht zu lesen ¹⁾ und trat am 4. Dezember ein. Dieser Vertrag wurde am 15. Juni 1497 auf ein Jahr erneuert mit 120 Gulden Gehalt, eigenem Hause oder 8 G. Miethzins. Paul lehrte in Freiburg bis 1506, wo er Auditor des Kärđ. Laur. de Bucciis wurde. Sein späteres Leben und sein Tod ist unbekannt; am 29. Mai 1514 schrieb er noch nach Freiburg, dass er im Begriffe stehe, mit dem Neffen seines Kardinals zu reisen.

II. Wir besitzen von ihm:

De jure patronatus ²⁾.

⁹⁾ Z. B. im Eingange zum Kommentar über das Dekret beruft er sich auf die Chroniken, welche zeigen, dass die Erzählung: Gratian, Petrus Lombardus und Petrus Comestor seien Brüder gewesen, ein somnium sei, findet aber nöthig, Stellen dafür anzuführen, dass man sich auf Chroniken berufen kann.

¹⁰⁾ Sein Standpunkt ist der streng curialistische. Gerade deshalb sind seine Auseinandersetzungen über das Verhältniss der weltlichen Gewalt zur geistlichen (in der Ausg. Lugd. 1511 fol. 215 ff.) zu D. 96, ferner über die Stellung, Häresie, Absetzbarkeit des Papstes zu D. XV. (fol. 41 bis 60) u. a. von besonderem Interesse.

*) *Marcus Mantua*, Epit. n. 206. *Heinr. Schreiber*, Gesch. der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau. Freib. 1857—60. 3 Tble. I. 182 ff.

¹⁾ Mit ihm kam gleichzeitig unter gleichen Bedingungen ein zweiter Mailänder, *Angelus de Besutio*, für canonisches Recht, der *Canonicus* von Rheinfelden wurde, hierauf jedoch verzichtete am 8. Nov. 1511, sechsmal Rector war und im Jahr 1516 vom Kaiser zum Beisitzer des Kammergerichts für den burgundischen Kreis ernannt wurde. Schriften desselben kenne ich nicht. *Schreiber*, a. a. O. *Stintzing*, *Ulrich Zasius* S. 23. 311.

²⁾ S. l. a. et typ. n. Tr. de jurep. per P. de C. de Mediol. i. u. doct. ac legum prof. ord. in inclita univ. Frib. compositus et editus. Expl. . . . compositus a. 1503 (Bonner Bibl.). *Francofurti* 1609 (mit den Tr. von *Rocchus Curtius* und *Jo. Nicolai*).

Anfang: 'cum mortalium vita sub perpetuo rerum motu. . . . Tract. istum de jurep. cum quaestionibus accessoriis'.

Die Schrift ist verfasst im Jahre 1503 und gewidmet dem Kaiser Maximilian. Sie geht aus von den Arten der Rechte, wobei die Servituten u. s. w. besprochen werden, erörtert dann die Arten, den Erwerb des Patronats, quare leges et canones jurap. adinvenere? Unterschiede, Rechte, Vortheile, Inhaber, Uebertragung, Mitpatronat, Uebung, Streitigkeiten, laikales und geistliches, Untergang. In der Literatur geht sie nur bis auf Huguccio hinab; Roffredus, Innocenz IV., Hostiensis und Archidiaconus werden berücksichtigt, sie fusst jedoch recht eigentlich auf Joh. Andrea, Baldus, Fed. de Senis, Paul de Liazariis, Panormitanus und Bertachinus. Gegenüber den Arbeiten aus älterer Zeit kann lediglich die monographische Behandlung als ein Verdienst angesehen werden.

147. Philippus Franchus de Franchis *).

Er war geboren in Perugia, lehrte zuerst hier, dann seit 1461 in Pavia und seit 1467 in Ferrara canonisches Recht, wurde unter Androhung des Bannes und mit Zuhülferufung des Papstes nach Perugia zurückgerufen, folgte aber erst später und starb in Perugia 13. Sept. 1471.

1. Lectura super Sexto ¹⁾.

Sie stützt sich vorzugsweise auf *Dominicus de S. Geminiano*, bekundet keinen Fortschritt und ist nur ein Nachtragen von Citaten u. dgl. zur Glosse. Die Abfassung fällt in den Aufenthalt zu Pavia, da sehr viele Stellen mit ‚Ph. Franchus Papie‘ gezeichnet sind.

2. Lectura super titulo de regulis juris in VI ²⁾.

3. Super rubrica de appellationibus ³⁾. Geschrieben 1447.

4. Repet. c. *Si pater de testamentis in VI* ⁴⁾. Geschrieben beziehungsweise neu bearbeitet, wie es in der Ausgabe heisst, 1487.

148. Dominicus Jacobatius s. de Jacobatiis **).

I. Er war geboren in Rom aus einer Patrizierfamilie, wurde 1485 Konsistorialadvokat, 1493 Auditor der Rota, 1503 Domherr der Vatikanischen Basilica, zuletzt Bischof von Lucera. Als solcher nahm er

*) *Diplovataccius*, Nr. 245 f. 273. *Panzirulus*, III. 41. *Vermiglioli*, II. 19.

¹⁾ Nach dem verbesserten Original Venet. 1499 in 2 voll. ff. *Hain*, 7314. Venet. 1504 f. per Bernardinum Benalyum.

²⁾ Venet. 1499 f. *Hain*, 7321.

³⁾ Perusii s. a. (c. 1477), Senis 1488, Venet. 1496, Pap. 1496. *Hain*, 7317 sqq.

⁴⁾ Papie 1489, 1500. *Hain*, 7315 sq. — Annotat. ad *Zabar*. Com. Clem. Ven. 1601. Auch civilrechtliche Arbeiten.

***) *Oldoini*, III. 383 sq. *Fabricius*, II.

Theil an dem Concil vom Lateran ¹⁾. Leo X. ernannte ihn zu seinem Vikar und Praetor Gymnasii Romani. Mit dessen Zustimmung cedirte er diese Aemter seinem Bruder Andreas. Im Jahre 1517 wurde er Kardinal und starb daselbst am 2. Juli 1527 ²⁾.

II. Er schrieb:

1. De computatione dotis in legitimam ³⁾.

2. De concilio ⁴⁾.

Das Werk verbreitet sich über den Ort, das Recht der Berufung, die Zeit der Berufung, die Theilnehmer, ob der Papst seine Gewalt vom allgemeinen Concil habe und dieses jene beschränken könne? ob die vom Papste sich trennenden Kardinäle eins berufen können? ob der Papst wegen Ketzerei angeklagt werden könne? über die Gründe und Art der Absetzung des Papstes, die Berufung von ihm an ein Concil, die Donatio Constantini und die Gewalt beider Schwerter in der Kirche.

149. Petrus Andreas Gambarus s. de Gambarinis ⁵⁾.

I. Geboren zu Casal Fiuminese (einem Castell im Bolognesischen) im Jahre 1480, studirte er bis 1500 Philosophie und schöne Wissenschaften zu Bologna, dann unter *Johann Campegius* jus civile, unter *Ant. Maria Sala* canonisches Recht, wurde in jenem 1505, in letzterem 1507 Doctor ¹⁾, verlegte sich von da ab ausschliesslich aufs canonische Recht, ohne jedoch jemals in Bologna dozirt zu haben ²⁾. Wegen seiner Kenntnisse im canonischen Rechte machte ihn Kardinal Julius von Medici, als er Erzbischof von Florenz geworden, am 14. Juni 1515 zu seinem Generalvikar, welchen Posten er bis 1523, wo Julius zum Papst gewählt wurde und als Clemens VII. den Stuhl bestieg, bekleidete. Er war blosser Kleriker, wurde aber 1525 Familiaris und Capellanus, des

¹⁾ Sein Name steht unter den Subscriptiones aller zwölf Sessiones, von der 8. an in der Zahl der ‚Patriarchae, assistentes papae et oratores‘.

²⁾ Er hatte allmählig ausser der von Lucera noch drei andere bischöfliche Kirchen. Zwei Neffen von ihm wurden unter Paul III. Kardinäle, die Tochter einer Schwester war die Mutter P. Urban VIII. — *Ughelli* führt ihn unter den Bischöfen von Lucera nicht auf.

³⁾ Nach *Mansi* bei Fabricius handschriftlich in der Bibliothek des *Felinus*.

⁴⁾ Rom 1538 f. ad Concil. Labbei Paris 1672. Coleti 1728 f. Bibl. maxima patrum IX. 1699. Tract. univ. jur. XIII. P. I. 190. *Roccaberti*, Bibl. IX. 1.

⁵⁾ *Panzirolus*, L. III. cap. 50. *Fantuzzi*, IV. p. 54 ff.

¹⁾ Da *Ant. de Sala* ihm dies übertrug, kann er nicht, wie *Panzirolus* behauptet, durch den frühen Tod desselben veranlasst sein, zu Barthol. Bologninus zu gehen.

²⁾ Wie *Panzirolus* ohne Beweis behauptet.

Papstes, 1526 Auditor Rotae, 1527 Auditor S. Palatii Apostolici und Vicarius Pontificis, am 7. August 1528 Bischof von Faenza, diesen Posten hat er aber nicht angetreten, indem er auf der Reise dahin zu Viterbo erkrankte und 1528 im September starb.

II. Ausser zwei das Civilrecht berührenden Schriften ³⁾:

1. In Extrav. Julii II. de electione simoniaca Rom. Pontificis ⁴⁾.

Dieser Kommentar ist eines der wenigen Beispiele eines Kommentars zu einer Extravagante seit dem 14. Jahrhundert. Die Bulle *Quum tam divino* ist datirt vom 14. Januar 1505 und erklärt die simonische Wahl eines Papstes für nichtig.

2. In rubr. de rer. permut. et in c. licet eod. tit. ⁵⁾.

3. Tract. de beneficiorum permutatione ⁶⁾.

4. De officis et auctoritate Legati a latere ⁷⁾.

5. De extensionibus ⁸⁾.

6. Decisiones Sacrae Rotae Romanae.

150. Benedictus Capra ^{*)}.

I. Er stammt aus der Familie de Benedictis und hiess *Benedictus de Benedictis*, Sohn des Philippus de Benedictis in Perugia, lehrte in Perugia ¹⁾ zuerst römisches Recht, dann canonisches, sicher 1444, wo

³⁾ *De veritate et excellentia legalis scientiae*: 1506, Basil, 1543 eine Rede Tract. univ. j. l. p. 132. *Legalis dialectica*: Bol. 1514 Kal. Nov. ‚ab auct. suo recogn. et multis addit. ornata, in aedib. haeredum Bened. Hectoris de Phaellis. Bologn. 1536, 4., Basil. 1543 (dialecticae legalis vel *Topicorum* libri III., weshalb Orlandi ihm einen Kommentar zu des Aristoteles *Topica* zugeschrieben hat).

⁴⁾ Romae apud Calvum ohne Zweifel 1528. *Fant.*, p. 56 fg. Repet. in jus can. T. VI. p. 40 ff.

⁵⁾ Repet. in jus can. T. V. p. 108—170.

⁶⁾ Tract. univ. j. T. XV. P. I. p. 208 ff.

⁷⁾ Tract. u. j. P. XIII. P. I. p. 150; Venet. 1585 fol.

⁸⁾ Tract. un. j. T. XVIII. p. 247.

^{*)} *Trithemius*, de script. I. 380. *Diplovataccius*, Nr. 254 f. 275 mit den Noten dazu. *Panzirrolus*, II. 77. *Mansi* bei *Fabricius*, I. 205. *Vermiglioli*, I. 206. Dieser bestreitet, dass der Name von seiner hellen Stimme („ad instar caprae“) komme, da derselbe sich schon im 14. Jahrhundert finde.

¹⁾ *Jo. Bapt. Severinas* nennt ihn seinen Lehrer. Vgl. die von Diplov. schon angeführten Worte desselben in l. 1. C. de summa trin. et fide cath. u. l. si qua illustris C. ad Orfilian. Ebenso *Petrus de Ubaldis*, der ihn ‚dominum meum‘ nennt in rep. in c. Raynutius. Ein anderer Schüler war *Petrus Corneus*, der ihn in verschiedenen *Consilia* seinen dominus nennt. Siehe die zahlreichen Citate bei Diplovataccius. Nach Panzirrol soll er um 1400 gelehrt haben. Die Unrichtigkeit dieser Zeitangabe geht schon daraus hervor, dass sein Schüler *Petrus Corneus* erst 1420 geboren ist.

ihm einen Ruf nach Ferrara anzunehmen abgeschlagen wurde, dann 1452, 1458. Nach den Angaben Einzelner, wie Diplovataccius berichtet, soll er 1465 gestorben sein. Dies scheint ebenfalls unrichtig, da trotz des Zweifels von Diplovataccius ²⁾ die Angabe des Corneus, er habe 1469 doziert, und eine andere, die ihn zu 1467 erwähnt, kaum zu bezweifeln sein dürfte. Trithemius setzt ihn um 1480, was zu spät ist. Nach der Notiz eines Schülers bei Vermiglioli starb er 3. Jan. 1470.

II. Wir besitzen von ihm handschriftlich ³⁾:

1. Lectura in Sextum.

2. Lectura in Clementinas.

3. Explanatio in titulum de judiciis und in c. Quintavallis.

4. Consilia ⁴⁾.

Trithemius und *Diplovataccius* ⁵⁾ geben auch *Kommentare zu den Dekretalen Gregors IX.* an. Die Art, wie Diplovataccius solche anführt, lässt auf eigne Kenntniss schliessen, während er drei andere nach fremden Anführungen erwähnt.

§. 90.

151. Ludovicus Bologninus ^{*)}.

I. Geboren zu Bologna 1447 aus vornehmer Familie, studirte er daselbst unter *Alex. Tartagnus* de Imola ¹⁾, wurde 1469 Doctor, worauf das Collegium, der Adel u. s. f. ihn begleitete und bei ihm einen opu-

²⁾ ‚Non caret dubitatione in 3 col. [Cons. 100 in 3 vol. *Petri Cornei*] Iste: D. Benedictus Capra de anno 1469 legit primam partem Decretalium usque ad tit. de judiciis, incipit ‚Cum simus in principio istius voluminis‘. *Matthews Palmerius Pisanus* in addit. ad Euseb. de tempore: ‚1467 Benedictus Capra Romani Pontificii juris interpres commentarios eruditissimos edidit‘. Dieser *Palmerius*, abbreviator et secretarius apostolicus starb nach der Anmerkung zu *Diplov.* zu Rom 1488.

³⁾ Nach *Mansi*, I. c. 1—3 in der Bibliothek des *Felinus* zu Lucca.

⁴⁾ Eins zu Perugia bei den Olivetanern wird erwähnt in der Anmerkung zu *Diplovataccius*. Auch *Trithemius* erwähnt solche. Druck: Nr. 151 Anm. 12.

⁵⁾ ‚Ibidem in Decretalibus, et maxime *super ordinariis* perutiles conscripsit *commentarios*, quae hominis doctrinam prae se ferre videntur, et in 6^o et in *Clementinis secundum aliquos* utiliter scripsit atque pulchrum Opus Consiliorum post se reliquit et Rubr. de test. in 6^o mirabiliter repetiit‘.

^{*)} *Diplovataccius*, N. 299 fol. 298. *Panzirolos*, L. II. c. 190. *Fantuzzi*, II. p. 260—273. *Mazzuchelli*, V. II. P. III. p. 1497. v. *Savigny*, VI. 356—371, auf den ich bezüglich der civilistischen Schriften verweise.

¹⁾ Repertor. in *Consilia D. Alex. de Imola, l. cum filio de lege*.

lenten Schmauss hielt: Im Jahre 1478 wurde er ins Collegium jur. civ. aufgenommen. Nach erhaltener Dispens von den zur Erlangung des canonischen Doctorgrades nöthigen Erfordernissen, weil er weder drei Jahre gelesen, noch ein Jahr die canonistische Schule besucht hatte, und von den öffentlichen Promotionsakten wurde er am 30. Aug. 1470 zum doctor jur. can. von *Johann von Sala* promovirt, am 30. Juni 1490 ins Collegium jur. can. aufgenommen. Von 1469—1472 lehrte er Civilrecht in Bologna, ging dann nach Ferrara als Lehrer des römischen Rechts ²⁾. Von 1479 ab las er wieder in Bologna bis 1486, fehlt aber dann in den Verzeichnissen von 1486 bis 1489, liest von 1489—95, dann 1506 und 1507. In einem jener Zwischenräume besorgte er in Rom Geschäfte seines Verwandten ³⁾ P. Innocenz VIII., der ihn auch zum Konsistorialadvokaten machte und 1490 trotz seines Aufenthalts in Bologna im Genusse der Rechte und Privilegien eines solchen erhielt ⁴⁾. Gleicher Gunst erfreute er sich bei Alexander VI., der ihn zum Senator von Rom ernennen wollte, und bei dem ihm verwandten Julius II., welcher ihn zu Bologna besuchte, sich auf einer seiner Besetzungen aufhielt, auch 1506 ihn zum Senator dieser Stadt machte, worauf er 1507 Gonfaloniere von Bologna wurde. Zwischen 1501 und 1506 hatte er in Florenz verschiedene wichtige Aemter inne. Karl VIII. von Frankreich und Herzog Ludwig Sforza von Mailand hatten ihn zu ihrem Rathe ernannt. Im Jahre 1507 ward er vom Papste und der Stadt Bologna als Abgeordneter an König Ludwig XII. von Frankreich nach Genua, hierauf nochmals nach Frankreich geschickt. Auf der Rückreise, die er über Rom machte, überfiel ihn in Florenz eine Krankheit, der er am 28. Juli 1508 erlag. Er wurde begraben ausserhalb der Stadtmauern von Florenz zu S. Miniato in der Kirche der Olivetanermönche ⁵⁾. Seit 1471 war er mit einer Anverwandten *Johanna Lodovisi* vermählt.

Alle gleichzeitigen Schriftsteller rühmen seine Moralität, Frömmigkeit, vor Allem aber seine Mildthätigkeit gegen Arme und seine Freigebigkeit in Schenkungen ad piam causam. Er hat mehrere Kirchen dotirt, ganz besonders aber den Dominikanern zu Bologna sein Wohl-

²⁾ Zusammen mit *Jo. Sadoletus* de Mutina, *Albertus Bellus* de Perusia, *Dominicus de Lassa*, *Anton. Aleutis* u. A. *Tartagnus*, L. IV. cons. 54.

³⁾ *Panzirolus*, l. c.

⁴⁾ Die Urk. bei *Fantuzzi*, p. 262, nota 23.

⁵⁾ Mehrere Inschriften, Grabschriften u. A. findet man bei *Fantuzzi*. Ueber seine wissenschaftliche (oder unwissenschaftliche) Bedeutung s. besonders *Savigny*, VI. S. 359.

wollen bewiesen, indem er diesen seinen Palast, Kapitalien und seine Bibliothek hinterliess ⁶⁾).

II. Canonistische Arbeiten und solche, die das canonische Recht berühren.

1. *Epistolae Decretales Gregorii IX. suae integritati restitutae cum Notis, ac Tabula Ludovici Bolognini concordante Decretales cum Decreto 1472* ⁷⁾).

2. *Tabula brevis ad facile inveniendum omnes textus et etiam omnes glossas singulares in utroque jure etc.* ⁸⁾).

3. *Repertorium aureum in rubricas decretalium* ⁹⁾).

4. *Syllogianthon sive Collectio florum in Decretum* ¹⁰⁾).

5. *Interpretationes novae ad omnes textus utriusque iuris* ¹¹⁾).

6. *Consilia* ¹²⁾).

7. *Tract. de indulgentiis* ¹³⁾).

8. *Tabula Consiliorum Abbatis Panormitani* ¹⁴⁾).

Ausserdem hat er eine Menge fremder Werke zum Drucke befördert, so die *Consilia* des *Joh. von Anagni*, *Andreas de Barbatia*, *Joh. von Imola*, des *Panormitanus*, ferner Werke von *Matth. de Mattsellanis*, *Petr. de Ubaldis*, *Guido de Suzaria* u. A., wie aus den Ausgaben ersichtlich ist.

⁶⁾ Vgl. die Notizen bei *Savigny*, S. 358 n. h. u. *Blume*, *Iter italicum* II. 153 ff. Originell ist das, wie sich *Savigny* mit Recht ausdrückt, „unsinnige Verbot, irgend etwas aus den Büchern abzuschreiben“.

⁷⁾ So *Mazzuchelli* und nach ihm *Fantuzzi*, der rügt, dass jener Ort und Drucker nicht angebe und meint, es sei wohl zuerst in Bologna, nicht in Frankfurt erschienen, und dass die genannte Tabula der römischen Ausgabe von 1582 beigegeben sei. Die tabula ist auch abgedruckt in manchen anderen Ausgaben, z. B. *Lyon Corp. jur. can.* 1671 T. II. hinter dem Texte der Dekretalen.

⁸⁾ Bon. 1495 fol. per Ugonem de Rugeriis. *Hain*, 3442.

⁹⁾ Venet. 1488. *Hain*, 3441.

¹⁰⁾ Bonon. 1486 fol. per Ugonem de Rugeriis. *Hain*, 3439.

¹¹⁾ Bonon. 1495 zwei, 1497. *Hain*, 3444 sqq.

¹²⁾ Bonon. 1499 fol. *Hain*, 3447. Venet. 1576 fol. mit denen des *Bened. do Benedictis Caprae* Perusini. Lugd. 1556 fol. 1597. 8. Francof. 1597. 8.

¹³⁾ Bonon. 1489. *Hain*, 3443. Venet. 1548 fol. *Tract. univ. j. T. XIV.* p. 141 ff. Marb. 1750 in 4. mit dem des *Fel. Sandeus* von *Jo. Rud. Piderit*, Prof. in Marburg.

¹⁴⁾ In der Ausgabe der *Consilia* Bonon. 1474 („in presentia iura civilia ordinarie de mane in alno Ferrario gymnasio actu legentem“); S. l. a. et typ. n; Ferrarie 1475 (in beiden derselbe Zusatz); Colon. 1477 (*Hain*, 12343 sqq.) u. s. w.

Nach *Fantuzzi* soll er auch eine *Epitome Decretorum* geschrieben haben, verschieden von der *tabula* oder *flos decretorum*.

Abgesehen von den *Consilia*, welche übrigens auch in keinerlei Weise hervorragen, jedoch manche interessante Einzelheiten enthalten, und dem tract. *de indulgentiis*, welcher diese für das Recht minder wichtige Materie in grosser Ausführlichkeit behandelnd auf den älteren Arbeiten ruht, gehören seine Schriften zu den rein handwerksmässigen, setzen jedenfalls nur Fleiss, keine Tiefe voraus.

152. Antonius Corsetus Siculus *).

I. Er dozirte canonisches Recht in Bologna sicher von 1479 bis 1487, ging dann nach Padua. Hier hörte Diplovataccius bei ihm canonisches Recht. Zuletzt folgte er einem Rufe P. Alexanders VI. nach Rom, auf der Reise dahin besuchte er jenen und schenkte ihm den Tractat *de pot. et excell. regia*, ‚qui noviter stampatus erat.‘ Er ist wohl um 1500 gestorben.

II. Schriften:

1. *Singularia et notabilia* ¹⁾).

Sie sind von ihm als Schüler in Bologna gemacht, in Padua 1489 umgearbeitet, in der ersten Ausgabe seinem Landsmann, Lehrer und Vorgänger *Andreas de Barbatia* gewidmet. *Fellinus* (bei Mansi ad *Fabricium*) nennt sie mit Recht ‚*cumulatio rerum tritarum*‘.

2. *Repetitio rubricae de iure iurando* ²⁾).

Geschrieben nach der Dedication an den Bischof von Padua hier 1487.

3. *Rep. cap. Grandi* ³⁾).

Nach der Vorrede 1493 in Padua geschrieben, wo er ‚*primam sedem in iure pontificio legendo*‘ inne hatte.

4. *De potestate ac excellentia regia etc.* ⁴⁾

Geschrieben in Padua.

5. *Tract. ad status pauperum fratrum Jesuatorum confirmationem* ⁵⁾).

*) *Diplovataccius*, Nr. 298 fol. 292. ‚Ant. Cors. dictus *Barbatinus* J. U. D. singulariss. natione Siculus, patria *Neptinus*.‘ *Panzirolus*, III. 52. *Marcus Mantua*, num. 46 (nichts als überschwängliches Lob). *Fabricius*, I. 123. *Mazzetti*, p. 100.

¹⁾ Bologna 1477. Vened. 1490. Papie 1500. *Hain*, 5763 sqq.

²⁾ Venet. 1490, Mediol. 1492. *Hain*, 5766 sq.

³⁾ S. l. a. et typ. n. (offenbar 1493).

⁴⁾ Venet. 1499 (*Hain*, 5769). Die Ausgabe zählt die vier anderen Tractate auf, darunter einen *de materia Trebellianica*.

⁵⁾ Venet. 1495. 4. *Hain*, 5770.

6. Repertorium in opera Nicolai Panormitani⁶⁾.

Dieses noch in Bologna 1486 gemachte Inhaltsverzeichnis ist seine beste Arbeit und macht die umfangreichen Schriften des Panormitanus zugänglich. In den späteren Ausgaben der Schriften des Panormitanus ist dasselbe für die Indices benutzt. Es nimmt auch Rücksicht auf die Werke anderer Schriftsteller.

7. De auctoritate glosae⁷⁾.

153. Johannes Bertachinus^{*)}.

I. Er stammt aus Fermo, studirte zu Padua unter *Jo. Franc. Capilistius* und *Antonius de Rosellis*¹⁾ und wurde daselbst Doktor, fungirte als Beisitzer des Stadtrichters von Siena²⁾, als Richter in Tolento³⁾, wieder als Assessor zu Florenz⁴⁾ im Jahre 1470, auch zu Fano⁵⁾. Sixtus IV. machte ihn zum Konsistorialadvokaten⁶⁾: er starb im Jahre 1497 im Alter von 49 Jahren.

II. Er schrieb:

I. Repertorium⁷⁾.

Dasselbe ist von kolossalem Umfange, da es drei Foliobände einnimmt, ganz in der Weise des von *Petrus del Monte* gearbeitet, nimmt dieses so ziemlich, das von *Durantis* ganz in sich auf und berücksichtigt namentlich die Literatur des 14. und 15. Jahrhunderts sehr genau. Sein Anfang lautet: ‚A. praepositio est, quae dicit seperatio-

⁶⁾ S. l. (1486), Venet. 1499. *Hain*, 5771 sq. Mediol. impens. nobil. Jo. Jacobi et fratrum de lignano, Scinzenzeler 1511 22. Oct. Sein Umfang ergiebt sich daraus, dass diese Ausgabe 241 Bl. gr. fol. fasst.

⁷⁾ Mediol. 1486 17. Sept. von ihm selbst besorgt.

^{*)} *Diplovataccius*, Num. 278. fol. 285. Hier auch die Grabschrift. *Panzirolus*, II. 124, sehr gut. *Mazzuchelli*, II. 2, p. 1025.

¹⁾ Dieses fällt also zwischen 1488 und 1466. Vgl. Nr. 123. *Bertach.*, de episc. l. II. q. 25.

²⁾ Repertorium s. v. *testes deponunt*; derselbe hiess *Joannes Acetus* und wird als compater von ihm bezeichnet.

³⁾ *Ibid.* s. v. *Christi in natalem*.

⁴⁾ *Ibid.* s. v. *terraemotus*, aus welchem Jahre er das Erdbeben daselbst erwähnt; vgl. s. v. *sacrilegium*.

⁵⁾ *De gabellis ad f. qu. 31. n. 37*. Diese Citate hat schon Panzirolus.

⁶⁾ So wird er in dem Repertorium genannt, in den ältesten Ausgaben ‚*Sixti pontificis beneficio*‘.

⁷⁾ S. l. a. et typ. n., 1481 Rom. per Georgium Laur, 1483 Nürnberg Ant. Koberger, Mailand 1485 sq., Venet. 1488, Venet. 1494 per Georg. Mantuanum, Mail. 1499 sq. Ven. 1500 (*Hain*, 2980—87). Ich benutze die Ausgabe von 1494. Vened. 1518, 1519. Lyon 1521. Aus dem Titel der Ausgabe von 1494 geht mit ziemlicher Sicherheit hervor, dass er noch lebte.

nem. Die Abfassung fällt sicher nach 1471, weil es Sixtus IV. dediziert ist. Den grossen Gebrauch beweisen die trotz des Umfanges zahlreichen Ausgaben.

2. Tract. de episcopo.

In vier Büchern wird gehandelt über: Ort und Zeit der Wahl und die Wähler; Fähigkeit; Form der Wahl; Consecration, Befugnisse, Absetzung u. s. w. Es ist gerichtet ‚ad rev. dom. A. episcopum Alban. Card. Neap.‘, beginnt: ‚Episcoporum materiam . . . Olimpiadis ducentesimetertie‘ und vor dem Repertorium gearbeitet ⁸⁾. Der Schwerpunkt liegt in der praktischen Seite.

3. De gabellis, tributis et vectigalibus ⁹⁾.

§. 91.

154. Fellinus Sandeus *).

I. Er ist im Jahre 1444 geboren zu Felina (Diözese Reggio) von Aeltern aus Ferrara, hörte zu Ferrara *Franciscus Aretinus* und durch drei Jahre *Barth. Bellencinus* ¹⁾, dozirte vom Jahre 1466 bis 1474 in Ferrara, las 1466 und 1467 das Dekret, dann die Dekretalen ²⁾ mit *Ant. Franc. a Doctoribus* und *Georg Nata* aus Asti, nahm einen Ruf an nach Pisa, während hier *Franc. Aretinus*, *Barth. Socinus* und *Philippus Decius* römisches Recht lasen. Mit *Decius* kam er aus der anfänglichen Freundschaft in die heftigste Feindschaft, welche ihn angeb-

⁸⁾ Er wird auch nur *legum doctor* genannt und führt im Repertorium diesen Tractat ausdrücklich an.

Ausgaben: *Mediolani per mag. Leon. Pachel* expensis dom. Jo. Jacobi et fratrum de Legnano a. d. 1511 8. April.; Tract. un. j. XIII. P. 2 p. 301.

⁹⁾ *Venetis per Bapt. de Tortis* 1489, 1498 (*Hain*, 2988 sq.).

Als Probe Repert. s. v. Papa: ‚Papa haereticus debet damnari per concilium, coram quo potest accusari . . . Card. in c. licet de elect. et in clem. 2. §. nuntii ad f. de hae., ubi etiam dicit, quod, quia concilium non facile congregatur, potest papa per successorem damnari de haeresi, cum non habeat superiorem nisi concilium: argum. d. c. licet in 6.‘

* *Diplovataccius*, N. 291 f. 290. *Panzirolus*, L. III. c. 42. *Tiraboschi*, VI. L. 2. c. 5 §. 16 f. *Fabroni*, I. p. 379 sqq. *Doujat*, II. 40 (nur aus *Panzirolus*). *Fabricius*, II. 150 sqq. die Erörterung von *Mansi*. Obwohl er überall *Felinus* geschrieben, habe ich hier *Fellinus*, da *Blume*, *Iter Italicum* II. S. 96 N. 78 mittheilt, dass er ‚in seinen Büchern sich mit eigener Hand immer *Fellinus* genannt hat‘. Sein voller Name ist übrigens ‚*Fellinus Maria Sandeus*‘, wie die Mittheilung von *Mansi*, I. c. ergibt. Vgl. noch Nr. 162.

¹⁾ *Felin.* in c. 2 col. 12 u. 14 X. de rescriptis.

²⁾ *Felin.* in c. quoniam frequenter 5. 1. f. X. ut lit. non cont.

lich bewog, von Pisa fort und nach Rom zu gehen ³⁾. Im Jahr 1495 wurde er Bischof von Penna und zugleich Coadjutor cum jure succedendi des von Lucca. Nach dessen Tode musste er das Bisthum fünf Monate nach der Besitzergreifung aufgeben, weil sich der Kard. Julian Roboreus von Alexander VI. dessen Administration geben liess. Erst im Jahre 1501 kam er zum vollen Besitz und blieb darin bis zu seinem in Lucca im Oktober 1503 erfolgten Tode. Seine sehr werthvolle Bibliothek vermachte er dem Domkapitel in Lucca, wo sie sich noch heute befindet ⁴⁾.

II. Seine schriftstellerische Thätigkeit hat er in gelegentlichen Aeusserungen selbst genau gezeichnet ⁵⁾. Man kann ihn mit einem Worte als lebendiges Repertorium bezeichnen. Wie er selbst sagt, hatte er die Feder beständig in der Hand, um Notizen zu sammeln. Dazu bot ihm seine reiche Bibliothek die Mittel, welche er gut gebrauchte; es zeigen seine Werke einen wahren Schatz von gesammelten Meinungen und sonstigen Notizen. Darin besteht aber auch, wie schon Panzirolus richtig hervorhebt, ihr eigentlicher Werth. Schärfe des Urtheils und die Fähigkeit, das Recht aus einem höheren Gesichtspunkte zu behandeln, besass Sandeo nicht; er ist lediglich ein fleissiger Beobachter und Sammler von Allem, was auf die einzelne Quellenstelle Bezug hat, und ein ergiebiger Casuist. Wir besitzen von ihm:

1. Lectura in varios titulos libri I. II. IV. V. Decretalium.

Dieselbe ist nach und nach entstanden und edirt ⁶⁾, erstreckt sich nicht auf eine Anzahl von Titeln.

2. Sermo de indulgentia ⁷⁾.

3. Repetitiones ⁸⁾.

³⁾ So Panzirolus. Nach Mansi wurde er 1484 von Sixtus IV. nach Rom berufen und zum Auditor s. Palatii gemacht ohne jegliches Zuthun von seiner Seite.

⁴⁾ Darüber Blume, II. S. 96 ff.

⁵⁾ Panzirolus hat das Verdienst, dieselben zum Theil zusammengestellt zu haben; überhaupt hat er diesen Schriftsteller fleissig benutzt. Neues hat Mansi aus seiner Bibliothek.

⁶⁾ Super prooemio decretalium et tit. de constitut. (Ausz. von 1481—1499 bei Hain, 14285—93), de except. et praescript. et sententiis u. tract. quomodo puniatur conatus (Ausz. s. l. a. et typ. n. bis 1499 das. 14294—99), de rescriptis et nonnullis aliis (s. l. a. et typ. n. bis 1498 das. 14300—6), de off. et pot. jud. del. (s. a. u. 1500 das. 14307 sq.) de probat. u. s. w. das. 14309—24. Ausg. der Lect. in L. I. u. II. von 1500, IV. u. V. von 1498 ff. (Hain, 14281—84), zu allen 4 Venet. 1497 und 1489 in 2 voll. (Hain, 14280) Basel 1567 ex off. Frobeniana 4 voll. fol. De litis contestatione. 1484.

⁷⁾ S. l. a. et typ. n. (Hain, 14325) und in mehreren Gesamtausgaben.

⁸⁾ Z. B. cap. 1 et 2 de sponsal. Bonon. 1498.

4. Epitome de regno Siciliae⁹⁾.

Enthält eine Masse von Excerpten Früherer über die Könige Siciliens und das Verhältniss des Landes, dediziert P. Alexander VI.

5. Kleinere Traktate¹⁰⁾.

Nach *Mansi* enthält seine Bibliothek zu Lucca noch von seiner eigenen Hand eine Anzahl unedirter Sachen, worunter von Interesse sind ausser:

Conclusiones jur. civ. et can. disputatae et expositae cum oratione ad auditores habita, —

additiones ad tract. Barth. Bellencini de heremitis, coeco et ban-nitis, —

*adnotationes ad jus civ. et can. tempore pueritiae scriptae*¹¹⁾, — eine Anzahl von Schreiben und Gutachten über die Rechte des Papstes auf Sicilien, das Recht der Stadt Siena den Klerus zu besteuern, besonders zwei Gutachten, worin er zu beweisen sucht, der Papst könne das beschworene Verlöbniß des Königs von Frankreich mit der Tochter des römischen, und coniugium ratum et non perfectum inter regem Romanorum et ducissam Britanniae¹²⁾ lösen. Dazu viele Noten in Schriften des Antonius de Butrio, Panormitanus u. s. w.

Bemerkt sei noch, dass er schon 1464 zum rector Hospitalis S. Catharinae in Lucca ernannt wurde.

§. 92.

155. Thomas de Vio Cajetanus *).

I. Er wurde geboren in Gaeta aus der adeligen Familie de Vio am 20. Februar 1469; sein Taufname ist Jakob. Mit sechzehn Jahren trat er in den Dominikanerorden im Kloster seiner Vaterstadt ein und nahm den Namen Thomas an. Die Dominikaner brachten ihn, da seine Eltern ihn zurücknehmen wollten, nach Neapel. Hier, in Padua

⁹⁾ 1495 s. l. (besorgt von Mich. Fermo Mediol. Ohne Wissen des Autors, weshalb sich der Herausgeber in einem Schreiben an denselben entschuldigt. Bei *Mansi* ein Epigramm an Fel. abgedruckt).

¹⁰⁾ Quando literae apostolicae noceant patronis ecclesiarum. Additio ad opus principiatum Abbatis in decretum. S. l. a. et typ. n. nach *Mansi*.

¹¹⁾ Angeblich in Padua gehaltene oder geschriebene Vorlesungen. — Sein Aufenthalt als Schüler oder Lehrer in Padua hat keine anderweite Beglaubigung. *Mansi* sagt zum Worte ‚Patavino‘: ‚sic lego‘. Ist richtig gelesen, so folgt noch nicht, dass er sie dort gehalten oder geschrieben hat.

¹²⁾ *Brabantiae* müsste es heissen.

*) *Oldoini*, III. 390. *Quétif et Echard*, II. 14. 324.

und Ticino machte er seine Studien, wurde dann nach einer Disputation mit Pico Mirandola zu Ferrara vom Ordensgeneral, obwohl er eben 25 Jahre alt war, zum Doctor gemacht. Er dozirte hierauf in Padua, Brescia, Ticino. Im Jahre 1500 schickte ihn der Ordensprotektor Kard. Carafa nach Rom als Prokurator des Ordens; zugleich lehrte er an der Sapienza die Philosophie. Julius II. ernannte ihn 1507 nach dem Tode des Generals zum Vikar, worauf er im folgenden Jahre zum General gewählt wurde. Gegen das Concil von Pisa wirkte er durch eine Schrift und drei zur Ueberwachung entsandte Dominikaner. Auf seinen Rath berief der Papst das Lateranensische Concil, dem er beiwohnte. Zum Lohne dafür ernannte ihn Leo X. im Jahr 1517 zum Card. presb. tit. S. Sixti, worauf er das Generalat niederlegte. Er war dann Legat beim Kaiser Maximilian I., hatte im Jahr 1518 die bekannte Zusammenkunft mit Luther in Augsburg, war während des Wahltags von Karl V. in Frankfurt. Nach Rom zurückgekehrt, erhielt er vom Papste den Palast S. Mariae in via lata. Das Erzbisthum Palermo, das ihm der Papst am 18. Februar 1518 verliehen hatte, weil der Vorgänger in Rom gestorben, musste er aufgeben (19. Dezember 1519), weil der sicilianische Senat die Ernennung nicht anerkannte, behielt hingegen das ihm von Karl V. verliehene Bisthum Gaeta. Die Wahl Hadrian's VI. ist ihm vorzüglich zuzuschreiben. Von diesem wurde er als Legat nach Ungarn gesandt, von Clemens VII. zurückberufen (1524). Er wurde nach der Einnahme Roms durch Carls Heer (1527) im Hause eines Freundes zu Gaeta gefangen genommen und musste sich mit 5000 Dukaten auslösen. Im Jahre 1530 kehrte er nach Rom zurück und starb hier im Jahre 1534.

II. Ausser zahlreichen theologischen, philosophischen und anderen Schriften verfasste er:

1. *Summula peccatorum ordine alphabetico* ¹⁾.
2. *De Cambiis* ²⁾. Geschrieben 1399.
3. *De usura* ³⁾ und ähnliche.
4. *Eine Reihe das Eherecht behandelnder Schriften* ⁴⁾.

¹⁾ Rom 1525 u. ö.

²⁾ Tractatus Antwerp. 1612 f. T. II. 7.

³⁾ Edit. cit. II. 8. III. 7.

⁴⁾ In der Antwerpener, bezw. Lyoner (1541 fol.) Ausgabe seiner Tractate. De validitate matr. a juvene post religionis ingressum et egressum contracti — ob ein matr. non consummatum vom Papste gelöst werden könne — der Papst einem occidentalischen Priester die Ehe gestatten könne — reddito debiti gegenüber dem ehebercherischen Gatten u. s. w.

Schulte, Geschichte. II. Bd.

Eine besondere Abhandlung ist der Ehe Heinrichs VIII. mit der Wittve seines Bruders gewidmet, mit deren Prüfung er betraut war ⁵⁾.

5. Verschiedene Abhandlungen über *die päpstliche Gewalt und das Verhältniss des Papstes zum Concil* ⁶⁾.

6. De simonia ⁷⁾.

7. Verschiedene Ausführungen über *Excommunication, Indulgenzen, Absolutionen* u. s. w.

§. 93.

156. Ludovicus Gomecius ^{*)}.

I. Aus Oriola in Valencia gebürtig, machte er seine Studien in Bologna als Zögling des spanischen Collegs; ging nach Padua, wo er im Jahre 1522 zuerst Institutionen, dann canonisches Recht neben *Marcus Mantua Bonavidius* las. Clemens VII. zog ihn durch seine Ernennung zum Auditor Rotae nach Rom. In dieser Stellung und zugleich als Vorstand des Sekretariats der Pönitenziarie wurde er am 24. April 1534 zum Bischof von Sarno im Neapolitanischen erhoben. Er scheint seinen Aufenthalt in Rom und seine Thätigkeit bei der Rota fortgesetzt zu haben, da Antonio Agostino sein Nachfolger im Auditoriate wurde (1544). Er starb in Sarno im Jahre 1553. Aus seiner bischöflichen Thätigkeit wird die Verleihung von violetten Almutiae an die Canonici der Kathedrale, von schwarzen an die von S. Matthäus gerühmt.

II. Er schrieb ausser verschiedenen römisch-rechtlichen Schriften:

1. *Commentaria in regulas Cancellariae apostolicae*.

Sie erstrecken sich nur auf dreizehn und haben die Praxis im Auge ¹⁾.

⁵⁾ Antwerp. Ausg. III, n. 12 u. 13. Die sententia und der Brief an Heinrich VIII.

⁶⁾ *De auctoritate papae et concilii utraque invicem comparata* (edit. Antw. I. 1.) geschr. 1511. *Rocaberti*, XIX. 448. Dagegen *Alamain*. Apologia der ersteren Schrift 1512. De primatu Romanae ecclesiae ad Leonem X., geschr. 1521.

⁷⁾ Verschiedene Erörterungen, z. B. ob es gestattet sei, die Papstwahl in der guten Intention zu kaufen, der Kirche zu nützen und zu reformiren.

Ausgaben der Gesamttwerke und spezielle bei *Quétif*, der 82 kleinere Abhandlungen u. s. w. aufzählt und den Inhalt der 5 Bde. theol. Schriften angiebt.

^{*)} *Panzirolius*, III. 54. *Doujat*, II. p. 46. *Nicolaus Antonius*, Biblioth. Hisp. nova (edit. Matrit. 1782 f.) II. 35. *Ughelli*, Italia sacra VII. 816.

¹⁾ Paris 1545 f. mit anderen. Lugd. 1557. Venet. 1575. 4.

2. In librum Sextum ²⁾).

Erstreckt sich nur auf einzelne Titel und auch für diese nur auf einzelne Kapitel.

3. De gratiis expectativis ³⁾).

Behandelt für die Geistlichen in der Seelsorge diesen für Italien und andere Länder praktisch wichtigen Gegenstand.

4. De reservationibus papalibus et legatorum ⁴⁾).

Gehört zu den ältesten Monographien über diesen Gegenstand ⁵⁾).

5. Decisiones Rotae, libri duo ⁶⁾).

6. Compendium utriusque signaturae.

7. In dem Proemium ad Reg. Canc. werden erwähnt: *de potestate et stylo officii s. poenitentiariae, de officialibus gratiae*, im Kommentar selbst *de nobilitate*.

8. Repertorium decisionum Rotae ⁷⁾).

9. De contractibus et usuris.

10. In Clementinas.

§. 94.

157. Augustinus Beroius ^{*)}).

I. Agostino Bero (Berojus, Berous) war 1474 aus edler bolognesischer Familie, die auch den Beinamen degli Scrittori führt, geboren, studirte nach eigener Aussage Civilrecht unter *Marianus Socinus* d. Ä. ¹⁾ und *Carolus Ruinus* ²⁾, wurde am 30. Mai 1503 zum Doctor utr. jur. promovirt, im canonischen Rechte von *Florianus Dolfi*, im römischen

²⁾ Rom 1539. 4.

³⁾ Lugd. 1573. 8. Rom. 1587. Tract. univ. j. XV. P. I. p. 302.

⁴⁾ Romae 1589. 4.

⁵⁾ *Joh. Nevizanus*, der nach *Panzirolus*, II. 155 im Jahr 1540 gestorben ist, aus Asti hat den Gegenstand gleichzeitig behandelt.

⁶⁾ Paris 1546. Lugd. u. Venet. 1624, mit denen von *Jo. Bapt. Coccini*, Lugd. 1633. 4. Tract. doct. XX. P. 2.

⁷⁾ Die Schriften 8—10 nach Nicol. Antonius handschriftlich im spanischen Colleg zu Bologna.

^{*)} *Panzirolus*, L. III. c. 49. *Fantuzzi*, II. p. 96. *Simler*, Epit. Bibl. Gesner. f. 156 (ed. 1555) hat daraus *Berosus* gemacht.

¹⁾ Consil. Vol. I. Cons. VI. n. 19, XXXI. num. 4. Vol. II. Consil. LXXVIII.

²⁾ Ueber ihn die Literatur bei *v. Savigny*, VI. p. 496. Vgl. *Beroji*, Consil. Vol. II. cons. CLXXII.

von *Bonifacius Fantuzzi*. Bei dieser Gelegenheit wird sein prächtiger Doctorschmauss erwähnt, welchen er den ihn mit Erlaubniss des Archidiaconus collegialiter nach Hause begleitenden Doctoren, Adligen u. A. gab. Man nahm ihn ins Collegium auf unter der Bedingung, eine öffentliche Disputation abzuhalten. Diese erfolgte über *L. Ita stipulatus* im August 1503 mit solchem Beifalle, dass er sofort 1504 eine öffentliche Professur erhielt, die er fünfzig Jahre bis zu seinem Tode versah. Die drei ersten Jahre las er Civilrecht, dann ununterbrochen canonesisches. Seine Besoldung erreichte die hohe Summe von 600 Scudi d'oro, nach Einigen, worüber jedoch das bolognesische Archiv keinen Aufschluss giebt, seit 1542 die von 800 Scudi d'oro.

Er genoss als Lehrer bedeutenden Ruf und hohes Ansehen. Dies verschaffte ihm grosse Begünstigungen, besonders von Seiten der Päpste Julius II. und Julius III. Er erhielt eine Immunität vom Octroi, von Seiten des Senats zuletzt das Privileg, ein nicht octroipflichtiges Schlachthaus zu haben.

Unter seinen Schülern sind P. Pius IV. (Gianangelo de Medici), P. Gregor XIII. (Hugo Boncampagni), Bischof Paulus Baralio von Arezzo u. A. Er stand mit allen Collegen auf dem freundlichsten Fusse, erntete von Zeitgenossen und Spätern unbedingtes Lob, verfasste *Consilia* fast für alle Fürsten und leistete Bologna sehr wichtige Dienste ⁵⁾.

Berojus war vermählt mit einer verwandten adligen Dame, der *Ginevra dall' Arco*, die ihm drei Söhne gebar.

An der Regierung der Stadt nahm er thätigen Antheil und gehörte dem Collegium der Anziani an. Er starb am 13. September 1554, und wurde am 14. begraben in der Dominikanerkirche; 1581 liess ihm hier seine Gattin ein marmornes Grab mit einer Inschrift setzen ⁶⁾.

II. Seine Schriften ⁵⁾:

1. *Quaestiones* ⁶⁾.

2. *Commentaria super Decretales* ⁷⁾.

3. *Consilia* ⁸⁾.

⁵⁾ *Fantuzzi*, II. p. 98 fg. aus Urkunden.

⁶⁾ Diese nebst der seiner Frau, die 82 Jahre alt 1591 starb, bei *Fantuzzi*, p. 100 fg.

⁷⁾ Siehe die Angaben bei *Fantuzzi*, p. 101 sqq.

⁸⁾ Bonon. 1550 fol. dem Kardinalscolleg vom Autor dediziert, 1568. *Quaestiones familiares*, Bon. apud Anselmum Giaccarellum 1550, 8. Venet. 1574, 8. ap. Jo. Ant. Bertinum.

⁷⁾ Lugd. 1550, 1551, 1552 fol. in 3 voll. Venet. 1580 fol. *Fantuzzi* vermuthet, der erstgenannten Ausgabe dürfte wohl eine italienische vorausgegangen sein. Es scheint das freilich natürlich, aber nicht nothwendig.

⁸⁾ Vol. I. ea continens, quae ad jus pontificium et ad contractus seu disposi-

§. 95.

158. Thomas Campegius *).

I. Er stammt aus der hochangesehenen bolognesischen Familie *Campegi*, war der dritte Sohn des Johannes ¹⁾ und geboren im J. 1481 zu Pavia. Nachdem er im Alter von vierundzwanzig Jahren die Doctorwürde der Philosophie erlangt und diese Wissenschaft in Bologna mehrere Jahre gelehrt hatte, erwarb er am 9. August 1512 die Doctorwürde in beiden Rechten. Von da ab ist seine Thätigkeit dem Lehr- amte abgewandt. Im Jahre 1513 verwaltete er Parma und Piacenza, wurde Archidiacon von Bologna, im Jahre 1518 Internuntius Leo's X. zu Mailand und am 27. Mai 1520, nachdem der Papst die Resignation seines Bruders genehmigt hatte, Bischof von Feltre. Als am 9. Januar 1522 die Papstwahl auf den in Spanien abwesenden Hadrian ²⁾ gefallen war, sandte das Kardinalskolleg unsern Thomas an denselben ab, um ihm die Wahl mitzutheilen und als Begleiter zur Seite zu stehen. Der neue Papst verlieh ihm die Abtei Corace in Calabrien und die Nuntiatur bei der Republik Venedig. Er brachte im Zusammenwirken mit dem Kaiserlichen Gesandten *Hieronymus Adornus* die Liga gegen die Türken zu Stande, deren Erfolg an dem plötzlichen Tode des Papstes scheiterte. Für Bologna erwarb er sich dadurch ein Verdienst, dass er 1530 vom Kaiser Karl V. bei dessen Aufenthalte in der Stadt die Verleihung der Privilegien der Juristen an die Artisten erwirkte. Beim Kaiser war er im Jahre 1541 Nuntius. Das Concil von Trient bot ihm, der sich durch den Umfang seiner Kenntnisse und klares Bewusstsein dessen, was er wollte, auszeichnete, ein reiches Feld der Thätigkeit. Auf dem schroffsten kurialen Standpunkte stehend und zugleich als Kuriale, da er von 1547 bis 1550 Regens Cancellariae

tiones inter vivos pertinent . . . *Bonon.* apud Joan. Roscium 1567 fol. Vol. II. ea contin., quae ad ultimas volunt., success. et legitimat. pertinent. . III. . . quae ad jurisdictiones, judicia et crimina pertinent. Eod. loco et a., *Venet.* ap. Franc. Zilletum 1577. 4 voll. 4. *Aug. Vindel.*, 1601, 1602 fol. typis Geo. Willer.

Berojus' Schriften sind keine hervorragenden, aber sehr fleissige Leistungen und wurden viel benutzt.

*) *Fantuzzi*, III. 65 giebt eine ausführliche Biographie. Ich stelle diesen Schriftsteller noch hierher, weil seine Schriften vor den Schluss des Concils fallen, obwohl sie sämmtlich mit dessen Fragen in Verbindung stehen.

¹⁾ Dieser *Johann Zacharias Campegi* (über ihn *Diplovataccius*, N. 296, *Panzirulus*, II. 133, *Facciolati*, Fasti II. 59. Synt. p. 98. *Fantuzzi*, III. 41) war 1448 zu Mantua geboren und starb am 30. Sept. 1511; er war Civilist. Dessen Vater war der als Lehrer und Mensch hochgeachtete *Bartholomäus Campegius*, der 1414 Doctor wurde, in Bologna und später in Mantua, wo er starb, las. Unter seinen Schülern ist *Andr. de Barbatia*, wie dieser Cons. III. c. 69 p. 253 sagt.

²⁾ Bekanntlich hat derselbe seinen früheren Namen nicht gewechselt (*Hadrian VI.*).

war, hat er einen grossen Einfluss geübt, durch seine Schriften, Gutachten und Reden einen wesentlichen Antheil an dem kurialen Erfolge des Concils. Nach dem Tode Pauls IV. waren die Kardinäle nahe daran, ihn zum Papste zu wählen, obwohl er nicht Kardinal war. Thomas starb am 21. Januar 1564 zu Rom und wurde in Araceli begraben.

II. Seine Schriften behandeln zum Theile Verfassungsfragen, zum Theil das Benefizialwesen und andere Punkte der Disciplin. Sie sind:

1. De auctoritate et potestate Romani Pontificis in ecclesia dei ³⁾).
2. *An Rom. Pont. possit dirimere matrimonium ab haereticis contractum* ⁴⁾).
3. De auctoritate sacrorum conciliorum ⁵⁾).
4. *An Pontifex possit incurrere labem simoniae* ⁶⁾).
5. De residentia pastorum ⁷⁾).
6. *De coelibatu sacerdotum non abrogando* ⁸⁾).
7. De beneficiorum pluralitate ⁹⁾).
8. De beneficiorum commendis ¹⁰⁾).
9. De beneficiorum reservatione.
10. De regressuum reservatione.
11. De fructuum reservatione.
12. De pensionibus.
13. De annatarum institutione et earum defensione.
14. De unionibus ecclesiarum.
15. De coadjutore episcoporum.

In den Akten des Concils von Trient sind eine Anzahl von Vota desselben über die wichtigsten Fragen ¹¹⁾. Auch hat er viele grössere Reden dort gehalten. Andere Schriften von ihm sind, wie es scheint, nur handschriftlich vorhanden ¹²⁾.

³⁾ Venetiis M. D. LV. apud Paulum Manutium.

⁴⁾ Venet. 1562. 4. ap. Mich. Tramezzianum. — Tract. univ. j. IX. 113.

⁵⁾ Tract. univ. j. XIII. P. I. p. 389.

⁶⁾ Tract. XV. P. II. p. 531.

⁷⁾ In *Remig. Florentini* Opuscula compl. auct. de summi Pont. auct. etc. Venet. 1562 T. II. p. 1. — Tract. XV. P. II. p. 537.

⁸⁾ Cod. ms. Ottobonian. 465 p. 134. Venet. ad signum spei 1554. 8. (dediziert dem Kard. Reginaldus Pol.).

⁹⁾ Venet. ap. Paulum Manutium 1555 in 12. *Roccaberti*, Bibl. Pontif. T. XIX. 568. Tract. XV. P. II. p. 532.

¹⁰⁾ Dieser und die folgenden stehen sämmtlich Tract. XV. P. 2.

¹¹⁾ In den Schriften und Editionen von Le Plat, Theiner u. s. w. Vgl. *Fantuzzi*, p. 69.

¹²⁾ So sein *Responsum ad centum gravamina Sedis Ap. non ferenda Germanis* im Cod. Vaticanus 3892 nach *Fantuzzi* u. A.

159. Alexander Campegius *).

I. Er war Sohn des späteren Kardinals *Laur. Campegius* ¹⁾, Neffe des Thomas, und wurde geboren den 12. April 1502 ²⁾, erzogen von Lazarus Bonamici, Petrus Barranus und Ant. Bernardi, am 27. Juni 1530 zum Bischof von Bologna von Clemens VII. ernannt. Erst im August 1541, liess er sich zu Rom ordiniren ³⁾ und trat dann sein Bisthum an. Im Jahre 1544 am 14. August wurde er Clericus Camerae ⁴⁾. Ob sein Vater das Bisthum Bologna erst auf den Kardinal *Andreas della Valle* resignirt und von diesem Alexander dasselbe, aber vor dem Ableben seines Vaters, erhalten, wie Sigonius behauptet, muss beim Mangel urkundlichen Beweises dahingestellt bleiben. Im Jahre 1541 wurde er als Vicelegat nach Avignon geschickt, wo er besonders gegen die Sekte der ‚Armen von Lyon‘ auftrat. Im Jahre 1547, als Paul III. das Concil von Trient nach Bologna verlegt hatte, war er wieder in Bologna, wo in seinem Palast drei Sitzungen gehalten wurden. Er war ein Gönner der Jesuiten, die er auch in Bologna aufnahm. Julius III. ernannte ihn am 20. November 1551 ⁵⁾ zum Kardinal von S. Lucia in Silice. Im März 1553 verzichtete er auf sein Bisthum und starb am 20. September 1554 zu Rom, wo er in S. Maria Maggiore in demselben Grabe beigesetzt wurde, in dem die Gebeine seines Vaters liegen.

II. Seine Schriften zeichnen sich in gleicher Weise, wie die seines Oheims durch einen schroffen Kurialstandpunkt aus.

1. De Auctoritate Summi Pontificis.

2. De Conciliis.

Ausserdem einzelne auf dem Concil abgegebene Vota ⁶⁾.

*) *Oldoinus*, III. 774. *Fantuzzi*, III. p. 28 sqq.

¹⁾ Ueber diesen *Panzirolus*, L. II. c. 133. *Fantuzzi*, III. 61. *Mazzetti*, p. 79. Er war ein Sohn des Joh. Zacharias (Nr. 153, Anm. 1), geb. 1474, 1499 zum Doctor jur. can. promovirt vom Vater, Prof. des Civilrechts bis 1508, bis 1510 des canonischen. Als seine Frau *Francisca Guastavillani*, die er 1500 geehelicht, im Jahr 1511 in Folge einer Entbindung starb, ging er nach Rom, wurde im selben Jahr Auditor Rotae, bekleidete verschiedene Nuntiaturen, bis er 27. Juni 1517 von Leo X. zum Kardinal ernannt wurde; 1518 Legat in England, 1523 Bischof von Bologna. Clemens VII. gab ihm 1530 das Lehn Dozza. Gest. 19. Juli 1539.

²⁾ *Oldoinus* hat 1504, ich folge dem genaueren *Fantuzzi*.

³⁾ Er schob die Weihen auf, weil sein Bruder, Graf *Rudolf*, sich stets im Heere befand und er eventuell die Familie fortzusetzen vorhatte.

⁴⁾ Nicht, wie *Sigonius* in der vita des Lorenzo und auch *Oldoinus* annimmt, bevor er Bischof wurde. Dies zeigt *Fantuzzi*.

⁵⁾ *Oldoinus* hat 13 Kal. Jan. 1551, was falsch ist.

⁶⁾ Nach *Fantuzzi* liegen diese als Vota episcoporum Feltrensis, *Bononiensis*, *Majoricensis* et Parentini quoad Sacramentum Matrimonii 1547, 11 et 12 Sept.,

§. 96.

160. Johannes a Prato *).

I. Er war gebürtig aus Florenz, dozirte das Civilrecht in Padua gleichzeitig mit Caepolla, der daselbst von 1458 bis 1477 Professor des Civilrechts war ¹⁾).

II. Seine *Lectura super Sextum* ist handschriftlich erhalten ²⁾).

161. Hippolytus Marsilius **).

I. Er war geboren zu Bologna im Jahre 1451, wurde 1480 daselbst doctor juris utriusque, 1482 Professor der Pandekten und starb dort im Jahre 1529 ¹⁾). Auch bekleidete er durch lange Zeit Richterstellen, war Vikar des Herzogs von Mailand und Capitaneus Vallis Lugunae ²⁾). Als eine Eigenthümlichkeit hebt Panzirolus hervor: ‚Natura gutturosus, ut id vitium tegeter, prolixam barbam semper aluit, contra coeli quoque gravedinem ut se muniret petasatus incedere consuevit.‘

II. Von seinen Schriften ³⁾ sind hier zu erwähnen:

1. *Practica criminalis*.

2. *Singularia* ⁴⁾).

Vota derselben supra abusibus Sacramentorum in genere 1547 24 Oct. und andere im Original im Archiv. Vatic. T. XXII, der Acten des Conc. Trid. p. 159. 188. 189. Der B. v. Majorca (*Gianbattista*) war sein Bruder, der von Feltre (*Thomas*) sein väterlicher Oheim.

*) *Diplovat.*, f. 274. ‚Jo. de Prato veteri J. U. D. Patavinus ordinarie legens Paduae iisdem temporibus floruit, videlicet anno domini 1452, et die 4 Augusti, et litteras manu ipsius scriptas vidi, quae fuerunt transmissae Pisaurum Bartholomaeo Magrⁱ Andreae sibi amicissimo et avo uxoris meae. Istum dominum suum appellat Jo. Firmian. [d. h. *Bertachinus*] in suo repertorio in verbo benedictio quando ver. 4.‘ *Panzirolus*, II. c. 114. *Papadopoli*, 224.

¹⁾ v. *Savigny*, VI. S. 320 f.

²⁾ München 6589.

***) *Panzirolus*, II. 181. *Marcus Mantua*, p. 469. *Fantuzzi*, V. 280.

¹⁾ Panzirolus hat ‚circa annu 1525‘.

²⁾ Hippol. in *Singularibus de fidejuss.* 190 n. 89 de probat.

³⁾ *Marcus Mantua* sagt in seiner leichten Art: ‚multa scripsit omnibus nota, repetitiones, consilia, singularia, aliaque ad praxim pertinentia, pene innumera, et copiosissima quidem, unde tanquam ex penu singula pro cuiusque desiderio exprimi possint‘.

⁴⁾ Hippoliti de Marsiliis *Singularia seu notabilia ex utroque iure per eum collecta et simul redacta ultra Ludo. Roma., Mathei de Matthesil., Franc. de Crema, do. Ant. Corse., et ultra cautelas do. Bartho. Cepo. et ultra singularia et notabilia omnium modernorum. Per Jo. Jac. fratel. de Legnano. Mediol. scinzeler. 1512 f. Dazu tabula von ihm selbst. ‚Hic finiunt . . . H. de M. Bon. in eodem bon. studio iura civilia legentis‘ etc.*

Eine Zusammenstellung der mannigfaltigsten Bemerkungen aus dem canonischen und römischen Rechte. Für das praktische Recht jener Zeit sind sie von Interesse.

3. Repetitiones in ius canonicum ⁵⁾.

162. Philippus Decius ^{*)}.

I. Er war Sohn des *Tristan de Decio*, Bruder des Romanisten *Lancelottus* ¹⁾ und geboren im Jahre 1454 zu Mailand, wo sein Vater am Hofe lebte. Dieser gab ihm eine für das Hofleben geeignete Erziehung ²⁾. Sein Bruder, zu dem er wegen der Pest im Jahre 1471 flüchtete, bestimmte ihn zum Studium des Rechts. Unter ihm, *Jason* und *Jacobus Puteus* machte er mit solchem Erfolge seine Studien, dass er schon im zweiten Jahre glänzend disputirte. Dies setzte er zu Pisa, wohin er mit seinem Bruder ging, fort. Hier wurde er 1476 Doctor und sofort Professor. Er dozirte in Pisa bis zum J. 1484 ³⁾, dann bis 1487 in Siena zuerst canonisches, später römisches Recht ⁴⁾. Der Neid seiner Collegen — er hatte den höchsten Rang und Gehalt — und eine Revolution in der Stadt bewogen ihn, nach Pisa zurückzukehren; den Ruf erhielt er auf Empfehlung des *Felinus*. Er dozirte hier bis 1501, wiederholt gezwungen, wegen Krieg und Pest nach Florenz und Prato zu gehen, und der stete Gegenstand des collegialen Neides. Im genannten Jahre ging er mit 600 Golddukaten Gehalt nach Padua, Weihnachten 1505 mit 2000 Gulden Gehalt nach Pavia. Im Jahre 1511 ging er auf Befehl K. Ludwigs XII. zu dem von mehreren Kar-

⁵⁾ In c. *ut si clerici* in Repetit. jur. can. III.

^{*)} *Franc. Beza*, vita Phil. Decii hinter dem Repertorium in commentaria Phil. Decii. Lugd. 1550 fol. *Panzirolus*, II, 135. *Fabricius*, II, 18. *Tiraboschi*, VI, L. 2. c. 4. §. 43 ff. v. *Savigny*, VI, 374. Das Leben von Beza, seinem Schüler, geht bis 1523. Da Savigny viele Stellen daraus abdruckt, verweise ich hierauf.

¹⁾ Von 1464 bis 1473 Professor in Pavia, bis 1483 in Pisa, von 1483 bis zu seinem Tode 1503 wieder in Pavia. v. *Savigny*, VI, 373.

²⁾ *Savigny* hebt hervor, dass durch die gerade ihm gegebene vornehmere Erziehung Panzirols Angabe, er sei ein unehelicher Sohn gewesen, sehr unwahrscheinlich werde.

³⁾ Sein Uebergewicht war derartig, dass Jeder seine Concurrenz scheute, *Felinus*, bisher sein Freund, Pisa verliess, als die Scholaren durchsetzten, dass ihm Decius als Concurrent gegeben ward.

⁴⁾ Eine Zeitlang war er in Rom, wurde von Innocenz VIII. zum Auditor Rotae ernannt, nahm die niedern Weihen, gab aber den Entschluss, Priester zu werden, auf den Wunsch seines Vaters und Bruders und wegen der Abneigung vor dem Brevierbeten auf und ging nach Siena zurück.

dinären nach Pisa einberufenen Concil ⁵⁾, das vom 1. Sept. 1511 bis 21. April 1512 tagte und von P. Julius II. gesprengt wurde ⁶⁾. Decius, excommunicirt, floh nach Piemont, dann nach vergeblicher Entschuldigung an den Papst nach Frankreich, wurde Parlamentsrath in Grenoble und Professor in Valence, wo die Zahl der Zuhörer in kurzer Zeit von 25 auf 400 stieg. P. Leo X., sein früherer Schüler, absolvirte ihn unterm 7. Mai 1513 ⁷⁾ und trug ihm eine Professur in Rom an. Nach der Wiedergewinnung Mailands durch die Franzosen erhielt er die frühere Professur, ward zugleich Curator der Universität und Senator von Mailand. Er flüchtete Ostern 1516 von Neuem und nahm 1517 die Professur in Pisa ⁸⁾ an. Hier blieb er bis 1525. Die letzten Jahre seines Lebens, sicher noch 1536, lebte er als Professor in Siena ⁹⁾. Sein Todesjahr steht nicht fest, dürfte aber wohl 1536 oder 1537 sein. Sein glänzender und geistreicher Vortrag und eine Fähigkeit im Disputiren, wie sie kaum jemals vorgekommen ¹⁰⁾, haben ihm einen Ruf verschafft, wie ihn selten ein Lehrer hatte. Hierin lag der Grund des Neides, der ihn überall traf, obwohl er gutmüthig war, viele Freunde hatte und sich zu beherrschen verstand.

II. Seine Schriften gehören zu den mittelmässigen; dem canonischen Rechte ¹¹⁾ sind gewidmet oder berühren dasselbe:

1. *Commentum super rubrica de judiciis* ¹²⁾.

Gewidmet dem Kardinal Legaten *Johann von Medici*.

⁵⁾ Er (Cons. pro auct. concilii gen. supra papam), *Jason, Franc. Curtius* und *Paulus Picus* hatten dessen Nothwendigkeit begründet.

⁶⁾ Die Schweizer plünderten sein Haus; er verlor ausser dem Mobiliar eine Bibliothek von 500 Bänden und seine eigenen Handschriften; Haus und Grundstücke wurden verschenkt.

⁷⁾ Das Breve bei *Beza* hat 1515, wie *Savigny* hervorhebt, irrthümlich; offenbar Druckfehler.

⁸⁾ *Savigny*, S. 385, theilt die von ihm gemachte neue Studienordnung mit.

⁹⁾ *Savigny*, S. 387 f., hat dies aus früher unbenutzten Nachrichten erwiesen. Ueber sein von ihm selbst errichtetes Grabmal im Campo santo zu Pisa mit prahlerischer Inschrift, das keinen Anhalt bietet, s. *Savigny*, S. 389.

¹⁰⁾ *Savigny*, VI. S. 514 druckt eine Stelle aus *Beza* ab, worin dieser erzählt, wie er einst zuerst fast sechs Stunden gegen sechs Scholaren disputirte, dann noch drei Stunden lang darüber bis zur dritten nächtlichen Stunde einen Vortrag hielt, worin er die 46 argumenta und vier praesupposita der Reihe nach, ohne auch nur in einem Worte zu irren, censirte.

¹¹⁾ Römischrechtliche: Com. zum Digestum vetus und tit. de regulis iuris: *Savigny*, S. 394.

¹²⁾ Mit einigen anderen und mit der Ankündigung, dass nächstens über den Titel de appell. ein Druck folgen werde, *Pisis* 1494, *Hain*, 6064.

2. Repetitio rubricae et cap. 1 de probationibus ¹³⁾.

3. Consilia ¹⁴⁾.

Sie wurden, 700 an der Zahl, von ihm zusammengestellt und mit einer Widmung an den Kard. und Erzbischof von Narbonne edirt.

163. Caesar Lambertinus *).

I. Er ist geboren zu Trani im Neapolitanischen, wo er Canonicus, dann Archipresbyter und nach 1505 Erzbischof war. Von 1509 bis 1548 war er Bischf von Isola in Calabrien, resignirte im letztgenannten Jahre in hohem Alter zu Gunsten seines Neffen Thomas und verschwindet seitdem aus der Kunde.

II. Seine Schrift:

De jure patronatus ¹⁾

ist verfasst um 1520 und liefert eine die älteren Schriften fleissig benutzende brauchbare Monographie, welche in dem Berücksichtigen des praktischen Bedürfnisses ihren Schwerpunkt hat.

§. 97.

Die übrigen Schriftsteller in alphabetischer Ordnung.

Zur Raumersparniss sollen im Folgenden eine grössere Anzahl von Schriftstellern aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern aufgeführt werden. Der kurzen Biographie folgen die Werke mit den Ausgaben (Handschriften) und die Schriftsteller, welche Auskunft geben.

164. Aegidius Carlerius (Carlier) **).

Dekan der Kirche von Cambrai, Doctor und Professor in Paris, auf dem Concil zu Basel thätig.

Casuum consultationes, 2 voll. f. Bruxell. 1478, 1479. *Hain*, 4513.

¹³⁾ Pisciae 1490 mit tabula von mag. *Bonifacius de Panicis de Castilione*. *Hain*, 6064 sq.

¹⁴⁾ Lugd. 1565, Francof. 1588, f.; Venet. 1581. 2 voll. f.

*) *Fantuzzi*, V. 8.

¹⁾ Venet. 1572 f. Lugd. 1579 fol. Francof. 1581 f. und 8, in dem Sammelwerke der Schriften de jure patronatus Venet. 1584 f. u. 1607 f. (Caes. Lamb., Rocchi de Curte Pap., Pauli de Cittadinis Mediol., Jo. Nic. Delphinatis).

***) *Foppens*, Bibl. I. pag. 27.

Neben Theologischem enthalten sie auch Canonistisches: de conservacione bonorum ecclesiae, defensorium ecclesiae, pro coelibatu, de hierarchia ecclesiastica, de reatibus ad vitam, de potestate papae.

165. Albertus Trottus.

Er war gebürtig aus Piacenza und dozirte canonisches Recht in Ferrara.

1. *De vero et perfecto clerico libri duo.* Ferrar. 1475. 4. *Hain*, 588.
2. *De ieiunio.* Nuremb. 1475. *Hain*, 589.
3. *De ecclesiarum visitatione.* Ferrar. 1476. *Hain*, 590.
4. *De horis canonicis.* Zwölf Ausgaben, die jüngste Lovan. 1485 bei *Hain*, 591 sqq.

166. Alexander de S. Elpidio.

Aus dem Orte, wonach er benannt ist, General der Augustiner-Eremiten 1312, Erzbischof von Ravenna 1325.

Tract. de ecclesiastica potestate. Taurini 1494, 4. Lugd. 1498, 4. (*Hain*, 6582. 661). *Roccaberti*, Bibl. II. (besondere Zählung).

167. Alphonsus de Soto.

Seine Vaterstadt war Ciudad Rodrigo. Aus seinem Leben wissen wir wenig, von ihm selbst, dass er zur Zeit der Abfassung des Kommentars zu den Kanzleiregeln bereits 23 Jahre die Praxis beider Rechte und davon 22 bei der Kurie betrieb. *Nicolaus Antonius*, Bibl. hisp. vetus II. 350.

1. *Commentarius in regulas Cancellariae Innocentii VIII.* Papae. S. l. a. et typ. n. 4.

Derselbe stand nach der Versicherung Kundiger bei der Rota in hohem Ansehen und zeugt von advokatischem Scharfsinn des Verfassers. *Garsias*, de benef. P. V. c. 1. §. 5. n. 275. Andere bei *Nicol. Ant.*, l. c.

2. *Tractatus jubilaei.*
3. Tr. *Camerariatus.*
4. *De futuro Concilio ad Sixtum IV.*

Diese Schriften werden von ihm selbst im Vorworte zur erstern aufgezählt.

168. Andreas Lipiavicz.

Processus iudicarius praxi utriusque fori in regno Poloniae conformis expositio. Handschrift in *Berlin* f. 137 (5. St.).

169. Andreas Rommel, Doctor utr. juris.

Consilium in materia de testibus. Erlangen 687 fol. 352 sqq.
De indulgentiis. Erlang. ibid. f. 327—351. Pad. 1460.

170. Angelus de Gambilionibus *).

Gebürtig aus Arezzo, daher *de Aretio* genannt, Schüler des Raphael Fulgosius, Joh. de Imola, Florianus und Paulus de Castro, wurde 1418 Licentiat, 1422 zu Bologna Doctor. Er bekleidete das Amt des Stellvertreters des Senators von Rom, war dann Beisitzer hier, in Perugia und in Castello, erlitt, nachdem er das Amt eines Quästors von Nursia niedergelegt, wegen Anschuldigung aus seiner Amtsführung eine einjährige Gefängnisstrafe und wurde nur durch die einmüthigen Gutachten aller Collegien gerettet ¹⁾. Die Gemeindeämter waren ihm durch diese bittere Erfahrung gründlich verleidet worden, er nahm einen Ruf an nach Ferrara, wo er über die Institutionen las. Von dort wurde er nach Bologna berufen, wo ihn Alexander Tartagnus, Bartholomäus Caepolla und Paris Puteus hörten. In Bologna las er sicher 1441 bis 1445. Zuletzt lebte er in Ferrara, wo er starb und begraben liegt. Als Besonderheit wird seine Neigung zum Turnen, namentlich zu Laufübungen, hervorgehoben, wozu er auch seine Schüler veranlasste.

II. Seine Schriften gehören zumeist dem Civilrechte an ²⁾, das canonische berührt sein

Tractatus in practica maleficiorum ³⁾,

welcher sich eines bedeutenden Ansehens zu erfreuen gehabt hat.

171. Antonius de Burgos **).

Geboren im Jahr 1450 zu Salamanca, Mitglied des spanischen Collegs zu Bologna seit 1484, am 28. Juni 1505 Nachfolger des *Phil. Decius* als Ordinarius des canonischen Rechts zu Padua, ordentlicher Professor des canonischen Rechts in Bologna durch 20 Jahre, näm-

* *Diplovataccius*, f. 271 stellt die Citate aus seinen Schriften zusammen. *Panzirolos*, II. 102. *Fabricius*, I. 100.

¹⁾ *Paris de Puteo* in tract. syndicus col. §1.

²⁾ *Lect. super Institutionibus*, tit. de actionibus, de exceptione et replicatione, de appellat. et relat., de instrumentis. Ausg. bei *Hain*, 1507 sqq.

³⁾ Ausg. bei *Hain*, 1602 sqq. von 1472 bis 1498, zum Theil mit der Schrift des *Albertus Gandinus*.

** *Panzirolos*, II. c. 135. III. 54. *Marc. Mantua*, num. 10, der ihn auch zu Rom und Salerno dozieren lässt. *Nicol. Antonius*, Bibl. nova I. 105. *Orlandi*, p. 59. Vergl. *Phil. Decius*, Cons. 179. *Jo. Genesisius de Sepulveda*, Descriptio Collegii Hisp. Bonon. *Mazzetti*, pag. 73.

lich 1491—1505 und 1509 bis 1513, von Leo X. nach Rom berufen als Referendarius utriusque Signaturae, starb hier 10. Dez. 1525.

1. Super tit. *de emt. et vendit. in decret.* dediziert dem Kard. Bernard. Carvaial. Ticini 1511. Parm. 1574. Venet. 1575. — Lugd. 1575 fol.

2. *Repetitiones* zu einer Anzahl von Titeln bezw. Kapiteln der *Dekretalen* in Repet. jur. can. T. II—IV.

3. Rep. in rubr. de *appellationibus* (von ihm selbst in cap. canonum de const. num. 281 angegeben).

4. Contra *Haereticos*.

5. *Consilia varia*.

Die drei letztern nicht gedruckt nach Angabe von Nic. Antonius.

172. Antonius de Canario.

Gebürtig aus Ravenna, der Familie de Benziolis, war Doctor, hat aber nicht gelesen, sondern lediglich als Advokat in seiner Vaterstadt gewirkt, wo er im Jahr 1451 starb. *Diplovataccius*, fol. 270.

1. *De insinuationibus*. Sie ist im September 1440 vollendet, wie es am Schlusse heisst. *Diplovataccius* hat 1451. *Hain*, 4324 sqq. hat Ausgaben Pisciae 1485, Mediol. 1493.

2. *De excusatore*. *Hain*, 4306 sq. hat Pisciae 1489, Mediol. 1493.

3. *De executione instrumentorum*. Geschrieben 1433 im October. Pisciae 1486, 1491, Semis 1487. Mediol. 1493 bei *Hain*, 4308 sqq.

4. *De potestate Papae supra concilium generale*. Hs. in Genua (*Blume*, p. 4).

Diplovataccius giebt noch an: De quaestionibus et tormentis und *Consilia plurima*.

173. Antonius Franciscus a Doctoribus.

Geboren zu Padua 1442, dozirte hier, ging dann nach Ferrara und später wieder nach Padua. Da er im Verdachte stand, mit dem K. Maximilian gegen die Republik Venedig zu operiren, wurde er gefangen gehalten und erst nach langem Ungemach entlassen, worauf er wieder dozirte. In den letzten Jahren seines Lebens zog er sich auf seine schöne Villa in Pernumia zurück und starb hier 86 Jahre alt den 27. Juli 1528.

Index in Commentaria Abbatis Siculi, der durch den des *Antonius Corsetus* verdrängt wurde. — *Panzirolus*, III. 52.

174. Arnoldus de Augusta.

Arengae judiciales et extrajudiciales. * Paris 17535.

175. Arnoldus de Embeke.

Casus breves zu den Dekretalen und dem *Sextus*. Cassel, ms. jur. in 4. Nr. 30 zu L. 3—5 und *Sextus*.

176. Arnold Westphal *).

I. Er war 1399 zu Lübeck geboren, studierte 1418 bis 1421 in Leipzig und wurde hier baccalaureus artium, erwarb dann in Rostock das Licentiat des Civilrechts, wurde 1428 Professor, 1430 Rector in Erfurt und 1432 von der Universität zum Baseler Concil gesandt. Inzwischen war er auch Doctor des canonischen Rechts, Canonicus in Lübeck und Erfurt geworden. Im Sommer 1436 war er Rector in Leipzig und Ordinarius des canonischen Rechts, 1443 ging er zurück nach Rostock, im folgenden Jahre wurde er Dekan der Kathedrale zu Lübeck. Er verliess Rostock und bestieg im Jahr 1449 den bischöflichen Stuhl von Lübeck, wo er geehrt und geliebt und in den wichtigsten Angelegenheiten thätig am 31. Januar 1466 starb.

II. Von seinen Schriften ist wenig erhalten, bezw. bekannt:

1. *Lecturae super decretalibus* ¹⁾.
2. *Consilia* ²⁾.
3. *Lectura super c. Cum Marthae de celebr. missae* ³⁾.

177. Augustinus de Roma.

Generalprior der Augustiner-Eremiten im Anfange des 15. Jahrhunderts. Neben theologischen Schriften: *De potestate Papae*. — *De perfecta iustitia ecclesiae*.

Trithemius, de scriptor. I. 341.

178. Bartholomaeus Caepolla **).

I. Er stammt aus Verona, studierte zu Bologna bei Angelus Aretinus und Paulus de Castro, wurde dort 1446 Doctor, war von 1450

*) Die Literaturangaben und Daten über sein Leben s. bei *Muther*, Zur Gesch. der Rechtswiss. S. 26 ff.

¹⁾ Angef. von *Conr. Wimpina*, *Scriptorum insignium centuria* ed. W. Merzdorf, 1839, p. 34.

²⁾ *Wimpina*, l. c., spricht von ‚consiliorum diversorum volumen ingens‘ und ‚orationes plurimae aliaque plurima, quae eum ingeniose edidisse nemo non suspicatur‘. Ein resp. von 1462 de valore sententiae excommunicationis praedicatorum in Greifswald, Kirchenbibl. St. Nicolai Cod. ms. 18 C. 1.

³⁾ Marburg Univers. C. 5, fol.

***) *Diplovataccius*, N. 267, f. 282. *Panzirolus*, II. 113. *Facciolati*, *Fasti* II. 43. *Tiraboschi*, VI. L. II. c. 4. §. 25. v. *Savigny*, VI. 320.

bis 1458 Professor in Ferrara, seitdem in Padua, wo er mit geringer Unterbrechung ¹⁾ bis zu seinem im Jahr 1477 erfolgten Tode das Civilrecht zuletzt als erster Professor dozirte.

II. Von seinen zahlreichen Schriften ²⁾ berühren uns nur:

1. *Consilia criminalia* ³⁾.

2. *Libellus de contractibus emtionum et locationum cum pacto de retrovendendo simulatis* ⁴⁾.

Behandelt die Fälle, in denen verschleierter Wucher vorliegt.

3. *De cognitione librorum juris canonici* ⁵⁾.

179. Bernardus Balbus.

Excerpta decretorum. München 7430 s. XIV. mit dem Beisatze: „In margine per totum librum Johannis Hispani flores Decretorum adiecti sunt“.

180. **Celsus Maffeus** (Maphaeus) aus Verona, Can. regul. congreg. Lateranensis.

1. *Monumentum compendiosum pro confessionibus*, gewidmet dem Kard. Zeno. Rom. 1478, 1491. 4. Venet. 1498. 4.

2. *Defensiones regularium contra monachos.* Venet. 1487. 4. 1499 f.

3. *Dissuasoria ne christiani principes ecclesiasticos census usurpent.* Bonon. 1494. 4.

181. Conrad Lagus.

Dieser ausgezeichnete Jurist ¹⁾, welcher an verschiedenen Universitäten lehrte und insbesondere im Dienste der Stadt Danzig thätig war, am 7. November 1546 starb, hat in seiner

Juris utriusque traditio methodica

omnem omnium titulorum tam pontificii quam caesarei juris mate-

¹⁾ Im Jahr 1466 war er advocatus consistorialis in Rom, 1470 aber schon wieder in Padua. Panzirol berichtet, dass er die Pfalzgrafen- und Ritterwürde erlangte und 1458 mit Alexander Tartagnus wegen seiner Anmassung in Streit gerieth.

²⁾ Aufgezählt bei *Savigny*. Ausgaben bei *Hain*, 4850 sqq.

³⁾ Brixiae 1490. Mediol. 1497. f. *Hain*, 4859 sq.

⁴⁾ Ausg. bei *Hain*, 4868 sqq. Tract. univ. jur. VII. 1.

⁵⁾ Tract. univ. jur. I. 181.

¹⁾ *Muther*, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft S. 299 ff. 412 ff. über sein Leben, seine Schriften und Bedeutung. Diese treffliche Darstellung würde ein näheres Eingehen auch dann überflüssig machen, wenn er für das canonische Recht eine grössere Bedeutung hätte.

riam et genus, glossarum item et interpretum abstrusiora vocabula scienter et summatim explicata, postremo et judiciarii ordinis modum, ad practicam forensem accomodatam complectens *) — den Versuch einer systematischen Behandlung des canonischen und römischen Rechts geliefert. Das Werk, die fehlerhafte Ausgabe eines Collegiendictats enthaltend, ist lange Zeit im allgemeinen Gebrauche gewesen und bezeichnet in der deutschen Jurisprudenz einen Wendepunkt, den Bruch mit der scholastischen Methode.

182. Dionysius Ryckel.

Auch de Leeuwis genannt, Mönch des Karthäuserklosters Bethlehem in Roermond, mit Nikolaus von Cus befreundet, ein äusserst fruchtbarer Exeget und durch ascetischen Eifer hervorragend. Starb 1471. Hierher: *De potestate et jurisdictione papae — De auctoritate concilii — de reformatione ecclesiae*, über Ordenswesen — *de officio archidiaconorum, legati, de regimine praelatorum, de vita et regimine curatorum, De officio mercatorum* u. s. w.

Tritkemius, De script. I. 364. *Foppens*, Bibl. I. 241 zählt alle seine Schriften auf und giebt Ausgaben an.

183. Eusebius Conradus,

Canonicus regularis Congr. Lateranensis, aus Mailand.

Ausser mehreren Schriften, worin er ausführt, S. Augustinus sei kein Eremit gewesen (*Hain*, 5634 sqq.):

1. *de dignitate canonicorum regularium* deque ipsorum et monachorum differentia. Romae 1481. 4. *Hain*, 5639.

2. Tract. secundus *de praestantia clericorum regularium* prae monachia. Mediol. 1500. 4. *Hain*, 5640.

184. Ferdinandus Cordubensis.

Gebürtig aus Cordova, in Rom päpstlicher Subdiacon unter Sixtus IV., dem sein erstes Werk dedizirt ist. *Nicolaus Antonius*, Bibl. hisp. vetus II. 319.

1. *De iure medios exigendi fructus, quos vulgo annatas dicunt et de Romani Pontificis in temporalibus auctoritate*. S. l. a. et typ. n. (Rom.). *Hain*, 5719. Hss. bei Nicol. Antonius, der sich wundert, dass Ant. Massae Galebius die Schrift nicht kenne.

*) Francof. 1543. f. Ueber diese unbefugte Edition *Muther*, S. 335 ff. Acht andere Ausgaben bis 1592 das. S. 413 ff.

2. *De pontificii pallii mysterio*, worin er auch untersucht, ob ohne Simonie für dessen Verleihung eine Abgabe erhoben werden könne. Cod. Vatic. 5739. Dieses und andere nicht jurist. bei Nic. Antonius.

185. Franciscus Coscius.

Aus Siena gebürtig, hier und in Pisa Professor des canonischen Rechts, gestorben in hohem Alter 1556.

Soll nach *Panzirolus*, III. c. 48 ‚luculentos commentarios‘ zum canonischen Rechte geschrieben haben.

186. Gaspar de Perusio.

I. Wie sein Beiname zeigt, ist er geboren zu Perugia. Sein Familienname wird de Rossi angegeben. Er war Benedictiner und Abt S. Johannis de Eremo, wurde am 16. Aug. 1424 von P. Martin V. zum Bischof von Frigento (Frequentum oder Quintodecimus) erhoben und nahm als solcher Theil am Concil zu Constanz. Hier ist er dadurch bekannt geworden, dass er in der letzten Sitzung als Wortführer für die Polen wegen der Sache des Johann von Falkenberg (Nr. 218) einen Protest wegen Rechtsverweigerung erhob und eine Berufung anmeldete. Er starb im Jahre 1455. — *Ughelli*, Italia sacra VIII. c. 296. *Fabrieius*, III. 21. *von der Hardt*, IV. 1551. *Hübler*, Const. Reform S. 265. *Tractatus de beneficiorum reservationibus*. Hs. des Felinus zu Lucca nach Mansi. — Tract. univ. jur. XV. P. 1. p. 244.

187. Gerhardus de Poshilaco.

Repertorium iuris civilis et canonici. Hs. Paris 4607. 4608.

188. Guido Papa (Guipape).

Stammt aus S. Saphorin bei Lyon, wurde im Hause seines Oheims, Petrus Papa, Advokaten in Lyon, erzogen und Erbe von dessen grosser Bibliothek, studirte zu Turin, wurde Advokat in Grenoble, später Rath am Senate daselbst und starb in hohem Alter 1487. *Panzirolus*, III. 43. *Taisand*, p. 296. *Niceron*, T. 36 p. 187. *Camus*, T. 2. N. 942 sq.

Neben seinen berühmten *Decisiones Senatus Gratianopolitani* (Lugd. 1511. 8. per jacobum myt. cum addit. Ant. ranelbaudi. Venumd. lugd. a. Jac. Huguetan), und exegetischen Arbeiten über das römische Recht schrieb er das canonische berührende: *de rescriptis* — *de primo secundoque decreto* — *de praesumptionibus, appellationibus*.

189. Guilielmus Occam *).

Ueber das frühere Leben dieses für die Philosophie des Mittelalters berühmten Minoriten wissen wir nur wenig. Feststeht, dass er zu Paris Philosophie lehrte. Er nahm in der Eigenschaft eines Provinzials der englischen Provinz Theil an dem im Jahr 1322 zu Perugia gehaltenen Generalkapitel seines Ordens und stand zu dessen Lehre über die Armuth Christi. Johann XXII. hielt ihn ohne Erfolg siebzehn Wochen gefangen. Hierher gehört seine Thätigkeit als Philosoph nicht, wohl aber seine kirchenpolitische, die er namentlich am Hofe und im Interesse König Ludwigs des Baiers entwickelte ¹⁾. Er starb in München in den vierziger Jahren, das Jahr steht nicht fest, wiederholt vom Papste mit dem Banne beladen. Seine dem canonischen Rechte verwandten Schriften sind:

1. *Decisiones octo quaestionum super potestate summi pontificis* ²⁾).

Diese um 1339 ³⁾ geschriebene Schrift ist ein Mischmasch von Philosophie und Jurisprudenz, welche die Quelle der geistlichen und weltlichen Gewalt untersucht, ohne zu festen Resultaten zu kommen.

2. *De jurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus* ⁴⁾. Geschrieben 1342 zum Nachweise der Statthaftigkeit der Ehe des Ludwig von Baiern mit Margaretha Maultasch, hier in Betracht kommend wegen der Theorie über die Berechtigung des Kaisers und die Nichtberechtigung des Papstes, in weltlichen Dingen Gesetze u. s. w. zu erlassen.

*) *Trithemius*, Script. f. 82. *Wading*, Scriptorum p. 155. *Riezler*, Literarische Widersacher S. 70.

¹⁾ Gegen seine Autorschaft der Schrift *Disputatio inter militem et clericum super potestatem praelatis ecclesiae atque principibus terrarum commissa sub forma dialogi* (Drucke bei *Hain*, num. 6111—6121, dann wieder *Schard*, de jurid. imper. p. 677, *Goldast*, Monarchia I. p. 13), siehe *Riezler*, S. 145 ff. Er vermuthet, Pierre Dubois habe sie verfasst. Ueber die noch nicht veröffentlichten Schriften und über Verwechslungen vgl. *Riezler*, S. 242 Anm. 1.

Das *Opus nonaginta dierum* (*Goldast*, l. c. II. 993—1236), *Tractatus de dogmatibus Joh. XXII. papae*, das *Compendium errorem papae Johannis XXII., Defensorium contra errores Joh. XXII. p.* gehören, so wichtig sie für die Geschichte der Zeit sind, nicht hierher. *Riezler*, S. 242 ff. Aelteste Drucke dieser Schriften bei *Hain*, 11935 sqq.

²⁾ Siehe *Riezler*, S. 249 ff. Nach dem ersten Drucke von 1496 (*Hain*, 11952) wieder abgedruckt bei *Goldast*, II. 313—391.

³⁾ So *Riezler* mit Recht, da *Lupold von Bebenburg*, de juribus regni et imperii benutzt ist.

⁴⁾ *Goldast*, l. c. I. p. 21—24. Darüber *Friedberg*, Zeitschr. f. Kirchenr. VIII. 120. *Riezler*, S. 254 ff., welche mit Recht gegen *Böhmer*, Regesten Ludwigs Nr. 2225, Additam. sec. p. 345, der diesen Traktat wie den gleichnamigen des *Marsilius* für unecht hält, die Echtheit annehmen.

3. *Dialogus* ⁵⁾. Insoweit er den Primat, die Stellung der Concilien u. s. w. erörtert, gehört er zu den wichtigsten Schriften jener Zeit ⁶⁾.

190. Guilielmus de Samuco.

Französischer Karmelit um 1280. *Decretales religiosorum. In regulam ordinis Carmelit. etc. Trithemius, de script. I. 298.*

⁵⁾ *Hain*, 11987 sqq. *Goldast*, II. 392—957. Darüber *Riezler*, S. 257 ff.

⁶⁾ Theils auf *Occam*, theils auf *Marsilius*, *Aegidius Romanus* und der Anm. 1 genannten Disputatio ruht das *Somnium Viridarii*, Songe du Vergier, wahrscheinlich 1376 oder 1377 von dem königlichen Rathe Philippe de Mazière geschrieben und K. Karl V. von Frankreich gewidmet. Drucke: *Goldast*, I. 58 (unter dem Namen *Philothei Achellini*, dem italienischen Dichter des *Viridario*, der nichts mit dieser Schrift zu thun hat), *Traitez des droits et libertez de l'église gallicane*. 1731. Livre I. p. 1—249. livre II. p. 1—152. Siehe darüber die dortige Dissertation, *Friedberg*, a. a. O. S. 79 ff., der weitere Literatur nachweist, und *Riezler*, S. 257 ff.

Hier möge noch ein späterer Schriftsteller Platz finden, der zwar auch nicht als Canonist im eigentlichen Sinne gelten kann, aber als kirchenpolitischer Schriftsteller hervorragt, Gregor von Heimburg, einem fränkischen adeligen Hause entstammend, geboren im Anfang des 15. Jahrhunderts wahrscheinlich in Würzburg, hierselbst gebildet, 1430 Doctor juris utriusque, in Diensten von *Aeneas Sylvius* zur Zeit des Baseler Concils, von 1433 oder 1435 bis 1460 Syndikus in Nürnberg, gestorben im August 1472 zu Dresden, nachdem er kurz vorher vom Banne absolvirt war. Seine Schrift *Admonitio de iniustis usurpationibus Paparum Romanorum*, unter dem von Flacius gewählten Titel *Confutatio primatus Papae* bekannt (*Goldast*, I. c. I. p. 557—563) in eleganter Sprache, frei von scholastischen Schnörkeleien, geschrieben, ist eine der schneidigsten und besten Abhandlungen, schildert den Zustand der Kirche und führt ihn auf die Massnahmen der Päpste zurück. Einige Gegensätze, welche er zwischen dem, was Christus gethan und sein Vicar thue, aufstellt, von tiefer Wirkung mögen zur Charakteristik der Schrift Platz finden:

Christus regnum mundanum exclusit, — Vicarius illud ambit.

Christus regnum fugit oblatum — Vicarius ingerit, ut habeat negatum.

Christus negavit se constitutum saecularem iudicem — Vicarius praesumit iudicare Caesarem.

Christus subdit Caesaris vicario — Vicarius Christi praefert Caesari immo toto mundo.

Christus appetentes primatum reprehendit — Vicarius de primatu etiam cum tota ecclesia contendit.

Christus in die palmarum in asino equitasse legitur — Vicarius pomposo equitatu non contentus est, nisi dextera strepa ab ipso imperatore teneatur.

Christus discordes Judaeos et gentes in unum regnum ecclesiasticum congregavit — Vicarius Germanos olim concordese saepe seditionibus conturbavit.

Christus innocens patienter iniurias pertulit — Vicarius reus ecclesiae et imperio iniuriari non cessat.

Ueber ihn *Clem. Brockhaus*, Gregor von Heimburg, Leipzig 1861.

191. Harynghus Sifridus Sinnama de Hagis Frisiae *).

Er wurde nach Trithemius gewöhnlich Hermann genannt, war Dr. u. j. und dozirte in Köln bis 1495, wo Trithemius sein Werk schrieb ¹⁾. In diesem Jahre wurde er Beisitzer des neuen Reichskammergerichts ²⁾ und erscheint als solcher noch 1504. Interessant ist er auch dadurch, dass er über die goldene Bulle Karls IV. las.

Seine *Expositiones sive declarationes titulorum utriusque juris*, Colon. 1491, 1494, 1500 f. *Hain*, 14725 sqq. geben eine nichts Neues bietende kurze Beschreibung des Inhalts, welche jedoch für das erste Verständniss als gute encyclopädische Darstellung erklärt werden kann.

192. Heimericus de Campo.

Stammte aus dem Orte Sonn bei Herzogenbusch, studirte und dozirte die Philosophie in Köln, wo er 1418 und 1424 als Dekan der Artistenfakultät erscheint. Im letztgenannten Jahre hatte er eine Gesandtschaft an den Papst in Universitätsangelegenheiten. Er wurde dann Vice-Cancellarius der Kölner Universität, nahm aber 1429 einen Ruf an die neu gegründete Universität Löwen an, wo er 15 Jahre als Professor der Theologie wirkte, dann Canonicus wurde und 1460 starb. Ausser philosophischen Schriften: *De autoritate Concilii*, geschrieben auf Anregung des Nikolaus von Cus zur Zeit des Basler Concils, dem er angehörte. *Apologia, cur recesserit a Concilio Basileensi et Eugenio IV. adhaeserit* — *Trithemius*, *De script.* I. 355. *Foppens*, *Bibl.* I. 433. *Hartzheim*, *Bibl. Colon.* p. 110.

193. Heinrich Grefe **).

Von diesem Rechtslehrer, der, aus Göttingen stammend, von 1481 bis 1521 an der Universität zu Leipzig dozirte, haben wir ausser civilistischen Schriften ¹⁾:

Lectura quatuor arborum consanguinitatis, affinitatis, cognationis spiritualis et legalis ²⁾.

* *Trithemius*, *Catal.* I. 178. *Foppens*, I. 431. *Hartzheim*, *Bibl. Colon.* p. 110. *Muther*, *Zur Gesch.* S. 100. *Stintzing*, *Pop. Lit.* S. 47 ff. angeführt.

¹⁾ Dieser nennt sein anzuführendes Werk und sagt, er habe ihm einst zu Köln gesagt, dass er noch Anderes schreiben werde; ob er dies gethan, wisse er nicht. Vgl. *Hartzheim*.

²⁾ *Harpprecht*, *Staatsarchiv* II. 214.

** *Muther*, *Zur Gesch. der Rechtswiss.* S. 95. *Stintzing*, *Pop. Lit.* S. 169 ff. 180, wo weitere literarische Nachweise stehen.

¹⁾ Angeführt von *Muther*, a. a. O.

²⁾ Ausgaben Lips. 1492. *Hain*, 1041 sqq. *Stintzing* behandelt denselben ausführlich und bespricht auch weitere Uebearbeitungen von Johann Kyrszmann von Königsberg u. s. w.

Dieselbe giebt sich selbst als eine Erklärung über das Werk des Johannes Andreaë; ein besonderer Werth kommt ihr nicht zu.

194. Heinrich von Werl.

Gebürtig aus Werl (Herz. Westfalen), Minorit, Kölner Doctor, durch 32 Jahre Provinzial der westfälischen Ordensprovinz. Seine Schrift *De potestate Pontificis super universalem ecclesiam tam synodalter congregatam quam dispersam*, geschrieben beim Ausbruche des Zwiespalts zwischen dem Papst und dem Basler Concil, gehalten im Geiste Eugens IV., überreichte er dem Concil, schrieb dann zur weiteren Rechtfertigung ein *Clarificatorium* dazu und einen Traktat zur Vertheidigung der Antwort Eugens IV.

Trithemius, De script. I. 358. *Hartzheim*, Bibl. Colon. 130. *Wading*, p. 169, der jedoch kurz und unklar ist.

195. Helias Bognier.

Trithemius, De scriptor. I. p. 394, der ihn 1494 noch als lebend aufzählt, Professor des Rechts in Poitiers. *Casus longi Sexti et Clementinarum*. Pictav. 1483, Argent. 1488, Bon. 1488, 1489 s. l., f., 1492. 4. *Hain*, 13811 sqq., 1495. 4.

196. Henning Göde.

Dieser Jurist, dessen Name auch Goeden, Goden, Gode, Goede geschrieben wird, war um 1450 zu Havelberg geboren, studirte seit 1464 in Erfurt, wurde 1474 mag. artium, machte 1478 eine Reise nach Rom, wurde 1486 Licentiat beider Rechte und Rektor der Universität Erfurt, 1489 daselbst Dr. j. u. und wiederum Rektor. Im Jahr 1509, wo er Ordinarius jur. can., canonicus et scholasticus eccl. B. Mariae Virg. und Syndicus der Stadt war, ging er wegen der Rebellion in Erfurt nach Gotha zum Kurfürsten Friedrich von Sachsen, begann im October 1510 an der Universität Wittenberg die Dekretalen zu lesen. Er las hier, wo er auch Propst bei Allerheiligen und erster Professor war, bis zum October 1516, ging nach Erfurt, erscheint 1517 als Dekan in Wittenberg, war von Ostern 1519 bis ins Jahr 1520 abwesend, wahrscheinlich zur Wahl und Krönung Karls V. und starb am 21. Januar 1521 zu Wittenberg. Er hinterliess 12000 aurei, für jene Zeit ein bedeutendes Vermögen.

Ueber seine Schriften: *Consilia* insbesondere und sein Leben siehe *Muther*, Zur Gesch. der Rechtswiss. S. 121 ff. 375 ff., dessen eingehende

auf Hss. etc. gestützte und andere Literatur angehende Darstellung weitere Citate überflüssig macht.

197. Hermannus de Campo.

Cisterciensermönch aus dem Kloster in Kamp (Diözese Münster). Schrieb zur Vertheidigung des Concils von Basel *De vocibus definitivis in concilio generali, de potestate papae et concilii, de schismate und de neutralitate.*

Trithemius, De script. I. 356.

198. Jacobus de Albertino.

Liber contrarietatum et diversitatum inter ius civile et canonicum. Anfang: ‚Quoniam, ut ait Aristoteles, opposita iuxta se posita evidentiora et meliora se ipsis apparent‘. In 163 Nummern. *Bamberg*, D. II. 16 f. mbr. s. XIV. f. 1—38. München 5479 f. 122—146.

199. Jacobus Almainus.

Jacques Alamain, gebürtig aus der Diözese Sens absolvirte seine artistischen und theologischen Studien zu Paris im Colleg von Navarra und erwarb den theologischen Doctorgrad, starb 1515. *Boulaeus*, Hist. univ. Par. VI. 941. *Fabricius*, IV. 2.

Schriften: 1. *De poenitentia et matrimonio.* Colon. 1514. 4. Paris. 1516.

2. *Expositio circa decisiones quaestionum mag. Guil. Occam de pot. s. pont.* Gerson, Opp. II. 1013. *Goldast*, Mon. I. 588.

3. *De auctoritate ecclesiae et concilii.* Colon. 1514. 4. mit der Schrift des Cajetan. Zur Widerlegung der Schrift des Kard. Thomas de Vio Cajetanus über die päpstliche Gewalt geschrieben.

200. Jacobus Alvarottus.

Er war geboren zu Padua, Sohn des Comes, Enkel des Jacobus, lehrte anfänglich in seiner Vaterstadt Padua, ging aber wegen des Krieges fort. Hierauf war er Richter in Florenz, dann Rath des H. Alphons von Ferrara und fünf Jahre Präfect von Modena, zuletzt Rath des H. Hercules von Ferrara; in diesem Amte starb er im Juli 1546 im 74. Lebensjahre.

Diplovataccius, Nr. 232 f. 267. *Panzirolus*, III. 46, der II. 104 über dessen Vorfahren spricht, jedoch keine Schriften angiebt; seine Grabschrift ist p. 373 abgedruckt.

Sein *Tractatus de dignitatibus ecclesiasticis* ist handschriftlich erhalten. *Prag* Kapitel N. 46, 3. Stück.

201. Jacobus de Bangio.

Tractatus de *cenſuris et poenis eccleſiaſticis*. Aquilae 1482 f.

202. Jacob Radewitz *).

I. Dieſer auch Rodewicz, Jenis, genannte Canonist erſcheint von 1405 bis 1411 als Lehrer in Erfurt, dann in Leipzig, ſtudierte auch in Italien, wo er gleichzeitig mit Panormitanus das Doctorat erlangte ¹⁾. Er wurde hierauf Ordinarius in Leipzig, wo er noch 1431 gelehrt zu haben ſcheint und 1436 ſtarb.

II. Seine *Lectura in Decretales* (lib. IV.) iſt zu Erfurt im Jahre 1407 gehalten worden ²⁾ und eine ausführliche Erläuterung.

203. Jacobus Sprenger **).

204. Henricus Inſtitor *).**

Beide waren Dominikaner. Der erſtere war bereits 1475 Profeſſor der Theologie in Köln, ſoll auch Provinzial in Deutschland geweſen ſein, lebte nach Trithemius Zeugniſſ noch 1495 in Köln. Ueber die früheren und letzten Lebensverhältniſſe des zweiten iſt nichts bekannt. Er war ſpäter Lector in Salzburg und wurde 1495 vom Ordensgeneral nach Venedig geſchickt, um über die Anbetung des Altarſſakraments zu predigen ¹⁾. Sixtus IV. ernannte den Jakob neſt *Gerhard von Elten* zum *generalis fidei inquisitor* in Deutschland, Innocenz VIII. beſtätigte

* *Muther*, Zur Geſch. der Rechtswiſſ. S. 75 f. 213. *Steffenhagen*, Catalogus 177. I. Zeiſchr. f. Rechtsgesch. X. 304. Bei erſterem weitere Quellen.

¹⁾ Sein Promotor ſoll Franc. de Zabarella geweſen ſein, wie *Wimpina*, Centuria Nr. XVII. ed. Merzdorf p. 31 sq. berichtet. *Muther* ſetzt den Aufenthalt in Italien, vom Herſt 1413 bis ins Jahr 1414. Zabarella hat den Panormitanus als Kardinal promovirt, alſo nach 1410. Somit iſt die Zeit, welche *Muther* angiebt, zutreffend, da er im Herſt 1414 nach Conſtanz ging.

²⁾ Hſs. Danzig Stadtbibliothek Nr. 235. ‚Finita eſt haec lectura anno d. 1448 . . Conſcripta et lecta per Jacobum Rodewicz de Ihenis, magiſtrum in artibus et Baccalaurium in jure canonico, In ſtudio Erfordio. Anno d. 1407.‘ Königsberg (Steffenhagen) 187 Nr. 1.

Ueber Anderes von ihm ſ. *Muther*, Joh. Urbach Processus jud. p. V. sq. *Wimpina*: ‚*Conſiliorum* grande volumen... alia quam plurima, quae partim legens, partim conſultans ingenioſe reliquit.‘

** *Trithemius*, Catalogus I. p. 177 und daraus *Quétif* et *Echard*, Scriptor. I. 880, aus letzterem wörtlich *Hartzheim*, Bibl. Colon. p. 154.

*** *Quétif* et *Echard*, Scriptor. I. 896. *Fabricius*, III. 222. •

¹⁾ Die Veranlaſſung erzählt *Quétif*, ſie hat groſſe Aehnlichkeit mit ähnlichen Geſchichten der neuſten Zeit.

ihn, gab ihm mit Bulle vom 5. Dezember 1484 *Summis desiderantes effectibus* nach dem Tode des letztern unter Bestätigung im Amte den Heinrich zum Collegen mit dem speziellen Auftrage, gegen die Zauberer, welche sich mit den Bösen vermischen ²⁾, ganz besonders einzuschreiten. Vom K. Maximilian wurden beide mit Dekret, datirt Brüssel 6. Nov. 1486, gleichfalls anerkannt.

Beide verfassten in Gemeinschaft den

Malleus malleficarum ³⁾.

Dieses von der Kölner theologischen Fakultät ⁴⁾ approbirte Buch, welches die theoretische Begründung der wirklichen fleischlichen Bündnisse mit dem Teufel giebt, durch eine Unzahl angeblich erwiesener Fälle beweist und die Methode des Strafverfahrens gegen die Hexen darlegt, hat ein fast canonisches Ansehen erlangt und bildet ein schauerliches Denkmal der Verwirrung, worein der menschliche Geist geräth, wenn Religion, Liebe und Freiheit durch Form und starre Gesetzlichkeit ertödtet, Fanatismus und Aberglaube als Christenthum gelten. Die ‚Kirche‘, d. h. der herrschende Klerus, hat Jahrhunderte lang in der Uebung des Hexenrechts eine Hauptaufgabe gesehen, darum gehören die Schriften hierher.

205. Jacobus de Theramo.

Derselbe, von Einzelnen *de Ancharano* genannt, nach eigener Angabe zu Ende seiner Schrift (actum Aversae prope Neapolim die penultima mensis Octobris, sexta indictione, a. d. 1382 pont. sanct. in Christo patris n. d. Urbani p. VI., pont. eius a. V. aetatis meae 32⁴⁾) im Jahr 1350 geboren, Archidiacon zu Aversa, Canonicus von Aprutina, angeblich auch Professor in Padua, Bischof von Florenz, Spalato und Erzbischof von Taranto, gestorben 1417.

Berühmt sein *Processus Luciferi contra Jesum*, von ihm *consolatio peccatorum* bezeichnet, der auf den *Bartolus* zugeschrie-

²⁾ In dieser Bulle ist der grauenhafte Unsinn der *daemones incubi et succubi* legalisirt.

³⁾ *C. G. v. Wächter*, Beiträge zur deutsch. Geschichte, insbes. z. Gesch. d. deutsch. Strafr. Tübing. 1845 S. 281: ‚die erste Ausgabe erschien Colon. 1489. 4.‘ Vor mir liegen zwei Ausg. s. l. a. et typ. n., zu denen eine dritte kommt, dann Colon. 1487. 4., 1489. 4., 1494, Nuremb. 1494. 4., 1496. 4. *Hain*, 9238 sqq. Andere siehe in den Nachweisungen Wächters.

⁴⁾ In den Ausgaben ist das Instrument des Notars *Arnoldus holic de eusskirchen* abgedruckt, worin derselbe die Approbation der acht Professoren: Lamb. de monte, Jacobus de stralen, Andreas von Ochsenfurt, Thomas de Scotia, Ulrich kridwiss, Conradus de campis, Cornelius de breda, Theod. de hummell bescheinigt. Die Bulle ist vorgedruckt nebst einer *apologia auctoris*.

benen *Processus Satanae* gestützt in prozessualischer Form darstellt, wie der Satan gegen Christus klagt, Salomon von Gott zum Richter bestellt wird, in der Appellationsinstanz der ägyptische Joseph, dann der Prozess auf Intervention der Justitia und veritas, misericordia und pax zwischen Belial und Moses fortgesetzt wird, bis Octavian, Jeremias und Aristoteles als Schiedsrichter unter Obmannschaft des Joseph dahin entscheiden: Belial sei abzuweisen, aber in die judicii die Gerechten von den Ungerechten zu sondern und diese der Hölle zu übergeben. Vgl. darüber und dessen deutsche Bearbeitung *Stintzing*, S. 271 ff. *Muther*, Zur Geschichte S. 192 ff. Ueber sein Leben und andere angebliche Schriften, *In Clementinas, tract. monarchialis s. de monarchia Papae*, in IV. libros sententiarum: *Trithemius*, de script. I. 334. *Fabricius*, IV. 3. *Ughelli*, Italia sacra I. 1267. III. 165. IX. 141.

206. Jacobus de Thermis.

Er war Cistercienser, erst Abt von Charlieu, dann von Pontigny, auf dem Concil von Vienne anwesend und starb 1321. *De Visch*, Bibl. p. 166. *Fabricius*, IV. 19.

Sein Tr. contra impugnatores libertatum exemptionum et privilegiatorum ist insbesondere gegen *Aegidius Romanus* gerichtet und Clemens V. auf dem Concil zu Vienne übergeben. Hs. in Würzburg mp. th. q. 35. Edirt in Bibl. Patrum Cisterc. Bonofonte 1662. T. IV. p. 261—315.

De Visch legt ihm auch ein ‚*Defensorium juris lib. 1.*‘ bei, ohne dasselbe näher zu erwähnen, und lässt dahingestellt, ob es mit dem Traktate identisch sei. Er kennt den Traktat nur aus *Ant. Sanderus*, Bibl. ms. Belg. P. II. Dies Defensorium ist ihm nicht das §. 63 besprochene; denn über dieses sagt er p. 227: ‚*Joannes* quidam, ordinis Cisterciensis monachus anonymus, scripsisse perhibetur librum, quem inscripsit, *Defensorium Juris*; qui impressus Coloniae exstat in folio. Possevinus in Apparatu, Gesnerus, et Draudius in bibliothecis suis‘. Ob aber dennoch nicht eine Verwechslung vorliegt, muss dahingestellt bleiben.

207. Jacobus de Tonerra.

Quaestionarius super IV. et V. libr. decretalium. Hs. in Paris 17531.

208. Johannes abbas Nivicellensis *).

Wie der Druck ergibt, war er doctor decretorum.

Seine *Concordantiae bibliorum et canonum* ¹⁾, welche ein Verzeichniss der Stellen aus dem Dekret und den Dekretalensammlungen enthalten, worin biblische Stellen benutzt werden, sind oft gedruckt ²⁾. Sie fussen auf den älteren Schriften und beginnen: ‚In principio creavit Deus‘ und führen in Handschriften den Titel: ‚Memoriale decreti, concordantia decretorum et bibliae‘. Im ersten Theil werden die auctoritates bibliae aufgezählt, im zweiten die dicta poetarum, sanctorum u. s. w., im dritten die auctoritates textuales magis notabiles.

209. Johannes de Alfordia.

Additiones Clementinarum. Hs. Paris 16894.

210. Johannes Andreas.

Bischof von Aleria (Corsica), Sekretär der päpstl. Bibliothek und ehemaliger Zimmergenosse des Nikolaus von Cus, gestorben 1493.

Nach Trith. *In quartum decretalium, de appellationibus, de usu feudorum.* — *Trithemius, de script.* I. 380.

211. Johannes auditor.

Tract. de observatione interdicti. Hs. Marburg c. 5.

212. Johannes Baptista de S. Blasio.

Gebürtig aus Padua, hörte daselbst Benedictus de Sala, war dort Professor des canonischen und Civilrechts, starb nach *Panzirol* 1492 zu Brescia, nach *Diplovataccius*, der das Jahr nicht angiebt, zu Verona.

1. *Varii tractatus juridici.* Ausg. *Hain*, 3237.

2. *De actionibus et de natura eorum.* *Hain*, 3238.

3. *Contradictiones juris civilis cum canonico.* *Tract. un. j. I.* 185.

4. *De arbitro et arbitratore,* *Venet.* 1481.

*) *Trithemius, De scriptor.* I. p. 367 giebt den Anfang dieser Schrift und von *Sermones de tempore an.*

¹⁾ Hs. *München* 5479 f. 191—253, geschrieben 1463 (hier heisst er *Amicellensis*). Sie enthält nur den ersten der fünf Theile.

²⁾ S. l. a. et typ. n., Coloniae per Joh. Koelhoff de Lubeck 1482 [*Ennen*, Katalog p. 76 macht wohl durch Druckfehler einen Joh. Pivicell. daraus], *Venet.* 1488, *Bon.* 1486, *Basil.* 1487, 1489. *Hain*, 9412 sqq.

5. *De differentiis inter decisiones feudales juris canonici et juris civilis*. Papiæ 1498 f. *Hain*, 3239. Es werden noch von ihm angeführt: *Tract. de dotibus et privilegiis dotium — correlativorum — repetitio rubr. decreti — repertorium in consilia Angeli. Diplovat.*, f. 291. Da dieser Zeitgenosse ist, darf man sich um so mehr auf ihn verlassen. *Panzirolus*, II. 118.

213. Johannes Berberius.

Er stammt aus Yssingeaux (Issengeaux), Hauptort eines arrondissement in Languedoc (Vallaviensis oriundus ex oppido Ysingachii nennt er sich), war nach eigener Angabe professor jurium; er lebte unter Ludwig XI., was sich daraus schliessen lässt, dass die beiden Ausgaben s. l. a. et typ. n. kaum nach 1498, wo Ludwig XII. zur Regierung kam, gemacht sind. Dazu stimmt, dass er Ludovicus modernus rex Francorum und das Jahr 1478 in Formeln hat, wie schon Stintzing bemerkt, der aber auch Ludwig XII. (1498—1515) für möglich hält.

Viatorum utriusque juris. Zwei Ausg. s. l. a. et typ. n., dann Colon. 1516. 8. (S. 239 hält er aber diese nicht für sicher, nachdem er S. 235 angegeben, sie sei in Leipzig). Lugd. 1595. 8. Darüber und über die Schrift *Stintzing*, Pop. Lit. 234 ff.

Behandelt in vier Theilen die Vergehen, Verträge, letztwilligen Verfügungen und den Prozess zum Zwecke, den Praktikern, insbesondere seines Heimathlandes, ein brauchbares Handbuch zu bieten.

214. Johannes de Bromyard.

Engländer aus einem Orte der Grafschaft Hereford, wonach er benannt ist, Dominikaner, Lehrer der Theologie zu Oxford, nach Einigen auch zu Cambridge, Hauptgegner Wicleffs, insbesondere auf der Synode zu Lyon von 1382, wahrscheinlich gestorben 1413.

Summa iuris moralis mit dem Anfange ‚Quod in sequenti opusculo‘. — *Tabula utriusque iuris*. Anfang: ‚Ab infantia et teneris annis‘. *Trithemius*, de script. I. 334. *Quétif* et *Echard*, Script. I. 700.

215. Johannes Caraffa,

juris utriusque doctor und Vicecancellarius Neapolit.

Tractatus de simonia. Ausg. 1478 f. (Romae). *Tract. univ. jur.* XV. P. 2. p. 116.

216. Johannes de Cervo (senior).

Derselbe war im Jahr 1404 und 1405 Rektor der Universität zu Köln früher Magister, doctor iuris und Advokat bei der Kurie.

Er hat mit *Daniel de Vicedominis de Placentia* und *Gerhard Sag*, Decanus ecclesiae S. Salvatoris Trajectensis im Jahr 1372 gesammelt *Responsa pro libertate ecclesiastica et praesertim super compositione inter Clerum Spirensem et Civitatem* ¹⁾).

217. Johannes de Cervo (junior).

Er war Doctor legens an der Kölner Universität im Jahre 1477, wie sich aus der Schrift ergibt, vielleicht Sohn, Enkel oder Neffe des vorhergehenden.

Notabilia super II. decretalium. Hss. in Trier 891. Kiel.

218. Johann von Falkenberg *).

I. Er stammt aus Falkenberg in Pommern, war Dominikaner und ist bekannt durch seine Thätigkeit auf dem Concil zu Constanz ¹⁾. Derselbe hatte über die von Gerson dem Concil denunzirten Artikel des *Jean Petit* über die Rechtfertigung des Tyrannenmordes ²⁾ drei kurze Traktate geschrieben, worin er die Lehre desselben gegen den Vorwurf der Häresie vertheidigte. Schon dadurch trat er in einen Gegensatz zu Gerson, Nikolaus von Dinkelspübel u. A. Eine Schrift: *„Satyra contra haereses et cetera nefanda Polonorum et eorum regis Jagyel fideliter conscripta“*, welche im Interesse des deutschen Ordens masslos gegen die Polen und ihren König loszog, wurde auf Betreiben des Erzbischofs von Gnesen von dem Ausschusse für Häresieen und von den Abtheilungen der Nationen verdammt. Als die Polen auch die

¹⁾ Frühere Hs. in Mainz bei *Guden*, Codex diplomaticus II, p. 622. Schon von *Muther*, Zur Gesch. S. 250 f. angeführt.

²⁾ *Quétif* et *Echard*, Scriptor. I. 760.

³⁾ Siehe über den Vorgang *Quétif*, noch genauer ist *Hübner*, Die Constanzer Reformation S. 263 ff., welcher den Nachweis liefert, dass Martins V. Aeusserung in der letzten Sitzung: ‚quod omnia et singula determinata et conclusa et decreta in materiis fidei per praesens s. concilium generale Constantiense conciliariter tenere et inviolabiliter observare volebat et nunquam contravenire quoquomodo‘, nichts zu thun hat mit einer angeblichen Approbation des Papstes, sondern nur im Zusammenhange mit dieser Sache steht und sagt: er sei unbedingt gebunden an die Schlüsse des Concils, nicht aber an die blossen Abtheilungsbeschlüsse (conclusa nationalia).

⁴⁾ Siehe über die Verhandlungen auf dem Concil *Schwab*, Johannes Gerson S. 609 ff.

förmliche Verdammung von Seiten des Concils verlangten, wusste Martin V. dies zu verhindern und brachte die Sache nicht auf die Tagesordnung. In der Schlussitzung kam es zu stürmischen Scenen; der Papst erklärte aber zuletzt, nur das vom Concil Beschlossene sei bindend. Johann, der mit seinem General, *Leonardus de Datis*, den er nicht anerkannte, in heftige Fehde gerathen war, wurde auf dessen Betreiben während des Concils auf dem Ordensgeneralkapitel zu Strassburg im Juni 1417 zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt. Das Concil bestellte Commissäre mit dem Auftrage, ihm nach der Unterwerfung eine geeignete Busse aufzulegen. Was aus ihm geworden, ist nicht bekannt.

II. Für das Recht ist von Interesse seine Schrift:

De renuntiatione papae *),

worin er, eifriger Anhänger Gregors XII. nach dessen Abdankung die Zulässigkeit derselben erörtert.

219. Johannes Gerson *).

I. *Johann Charlier*, geboren 1363 zu *Gerson* bei Rheims, war das älteste von zwölf Kindern des *Arnoulf Charlier* und der *Elisabeth de la Chardenière*, gebildeter und nicht unbemittelter Landleute. Mit 14 Jahren kam er in das Navarresische Colleg zu Paris als Artist, ging 1382 zur Theologie über als Schüler von *Pierre d'Ailly* und *Aegidius Deschamps*. Wichtige Aemter hatte er während seiner zwölfjährigen Studienzeit im Colleg. D'Ailly ertheilte ihm die theologische Doctorwürde. Als dieser Bischof von Puy wurde, folgte ihm Gerson auf dem Lehrstuhle und im Amte des Kanzlers der Universität. Seine Thätigkeit während des Schisma, für das Concil zu Pisa, auf dem zu Constanz u. s. w. kann

*) *Prag Univ. X. C. 25 f. 267 sqq.*

Ich finde bei *Quétif* diese Schrift nicht angegeben.

Johann war auch eine Zeitlang *inquisitor haereticae pravitatis per Saxoniam et Thuringiam*. Eine in dieser Eigenschaft von ihm ‚feria IV. post Martini anno 1411‘ erlassene ‚Determinatio‘ ist im Cod. 4902 f. 93–96 der Wiener Hofbibliothek erhalten. Es ist interessant: ein Ketzerrichter, der selbst als Ketzler angeklagt und von seinem Orden condemnirt wird! Eine Schrift *de mundi monarchia ad Gregorium XII.* befindet sich im Cod. 764 der Münchener Hofbibliothek.

*) Erschöpfend *J. B. Schwab*, Johannes Gerson, Professor der Theologie und Kanzler der Universität Paris. Würzburg 1858. Ueber seine Thätigkeit bezüglich der Kirchenreform, insbesondere zu Constanz, s. auch *Hübler*, Die Constanzer Reform. Die Ausgaben seiner Schriften bei *Schwab*, S. 779 ff. Opera 1483 in 4 voll. f. bei *Johann Koelhoff* zu Köln, 1488 in 3 voll. fol. durch *Johann Geiler von Kaisersberg*, s. l. et typ. n., 1489 s. l. a. et typ. n. in 3 voll. fol. und Basil. per Nic. Kessler in 3 voll. fol., Strassb. 1494 u. s. w.

hier nicht näher geschildert werden. Im Mai 1418 verliess er Constanz, hielt sich, da der Einfluss des Herzogs von Burgund die Rückkehr nach Paris gefährlich erscheinen liess, zuerst bis zum August auf dem Schlosse des Herzogs von Baiern zu Rattenberg am Inn auf, dann in Oesterreich, lehnte die ihm angebotene Professur in Wien ab, ging nach der Ermordung des Herzogs von Burgund (10. September 1419) nach Frankreich zurück. Er lebte fortan im Kloster der Collegiatkirche St. Paul zu Lyon, wo er am 12. Juli 1429 starb und in der Kirche St. Paul beigesetzt wurde.

II. Von seinen zahlreichen Schriften gehören hierher:

1. Opus tripartitum de praeceptis decalogi, *de confessione*, de arte moriendi ¹⁾).

2. Tract. *de arte audienti confessiones* et remedia contra recidiva ²⁾).

3. Tract. *de confessione et absolutione* ³⁾).

4. De eruditione confessorum ⁴⁾).

5. *De simonia* ⁵⁾).

6. *De contractibus* ⁶⁾).

7. Seine Schriften bezüglich der Kirchenreform ⁷⁾:

de unitate ecclesiastica; de potestate ecclesiastica et origine juris; trilogus in materia schismatis; resolutio circa materiam excommunicatum et irregularitatum; de auferibilitate papae ab ecclesia; quomodo et an liceat in causis fidei a summo pontifice appellare seu eius iudicium declinare.

220. Johannes Hagen.

Auch *de Indagine* benannt, Deutscher, Karthäuser im Kloster S. Salvatoris bei Erfurt, Prior in Eisenach und Stettin, ein Schriftsteller, der durch Fruchtbarkeit und Mannigfaltigkeit interessirt, gestorben 1475.

De autoritate papae in concilio; de potestate ecclesiastica. De interdicto. Verschiedene Abhandlungen über Beichte. *De auferibilitate sponsi ab ecclesia.* Trithemius De script. I. 366. Fabricius IV. 86.

¹⁾ Hain, 7650—54 (7655—57 deutsch und französisch), dann in den Opera.

²⁾ Hain, 7659—61.

³⁾ Hain, 7662.

⁴⁾ Hain (7663 nicht aus eigener Kenntniss) 7707—8.

⁵⁾ Hain, 7707—9. v. d. Hardt, Conc. Const. I. p. 4. pag. 1—22.

⁶⁾ Opp. cit. f. 254—268.

⁷⁾ Angegeben bei Häbler, S. XVII. unter Nachweisung der Stellen in den Opera ed. Ellies Du Pin Antw. 1706 T. II. Verschiedene bei v. d. Hardt, I. u. VI.

221. Johann Koelner de Vanckel.

Er war, wie die Drucke seiner Schriften ergeben, magister artium liberalium, juris utriusque doctor und professor ordinarius des canonischen Rechts an der Universität zu Köln.

Sein *Summarium textuale et Conclusiones super Sexto, Clementinis* und *Summarium et effectus extravagantium Johannis XXII.* sind wiederholt gedruckt.

Alle drei Colon. 1483 bezw. 1495 (*Hartzheim* hält fest an dem Druckfehler 1465 und hat auch eine Ausgabe 1463, die nicht existirt), 1488, 1493 u. 1494. *Hain* 9786 sqq. Ich kenne noch eine Ausgabe. Paris 1509. M. Durand Galier (Wiesbadener Bibl.).

Sie bestehen aus

1. Tabula super Sexto: ‚Abbates possunt sibi subditis personis tonsuram clericalem‘ etc.

2. Conclusiones super Sextum.

3. Tab. alph. in breviarium Clementinarum: ‚Abbates in ecclesiis sibi subditis.‘

4. Conclusiones super Clem.

Die *Conclusiones* sind Zusammenstellungen der in den Sammlungen enthaltenen Rechtssätze.

Ausserdem schrieb er *Notata super usibus feudorum*. S. l. 1486. *Hain*, 9789.

Hartzheim, Bibliotheca Coloniensis p. 184, macht aus ihm einen *Joh. Koelver de Wanckom*.

Von einem Paulus Choelner wird eine Schrift *de poenitentia* angeführt in einer Hs. zu München 6689. Der Codex wird als a. 1438 angegeben. Weder über den Verfasser, noch über das Werk habe ich Nachrichten gefunden.

222. Joh. Ludovicus Lambertacclus.

Er wurde 1384 Doctor in Padua und lehrte daselbst bis zu seinem am 12. Mai (alten Stils) 1400 erfolgten Tode. *Panzirolus* II. 74, der die Grabschrift abdruckt.

Von seiner *Repetitio in cap. quoniam constitutio* (13. X. de const. I. 2.) ist ein Excerpt erhalten. *Prag*, Kap. Nr. 9 (8. Stück).

223. Johannes Moesch,

Professor der Theologie (und Artes) und Prediger an der Kathedrale in Basel.

Tractatus de horis canonicis. Basil. s. a. 8., 1483. 4. Auguste 1489. 4.

224. Johannes de Praga.

Derselbe erscheint als magister Joh. de Praga im Album der Prager juristischen Fakultät zum Jahr 1389, war zugleich Canonicus des Prager Domkapitels und Propst von St. Apollinaris daselbst, später Bischof von Leitomischl, Olmütz, und von 1421 an bis zu seinem am 9. October 1430 erfolgten Tode Administrator des Prager Erzbisthums. *Album s. matricula fac. jur. Prag.* p. 42. *Thom. Jo. Pessina de Czechorod*, Phosphorus septicornis cet. Prag 1673. 4. pag. 583, 219, 602.

Seine *Casus summarii super decretales* beginnen: Gregorius cet. Istud prohemium habet quinque partes; primo salutatur, bi Gregorius, secundo ostendit causam constitutionis'. Hs. in *Prag Univ.* IV. G. 5. ch. 8.

225. Johannes de Sine muro.

Concordantiae excerptae de decretalibus et decretis. Hs. in Paris 16903.

226. Johannes Alamannus, Johannes de Saxonia, Johannes de Erfordia.

I. *Trithemius*, Catal. I. 146 und De script. I. 324 schreibt einem Joh. de Erfordia zu: *Tabula juris* mit dem Anfange ‚*Quoniam ut scriptum est*‘ und *Summa de casibus conscientiae* mit dem Anfange ‚*Rogatus a fratribus quod*‘. De script. I. p. 320 und Cat. I. p. 145 legt er einem Minoriten Joh. de Saxonia eine *Summa de casibus conscientiae* bei, führt Script. I. p. 323 deren Verfasser nochmals als Joh. de Saxo auf, setzt den einen *Joh. de Saxonia* um 1340, den andern um 1350. *Wading*, *Scriptores* p. 204 hat als Schriften des Joh. de Erfordia, den er 1350 setzt: *Tabula juris originalium nominum*, Hs. in Toledo, *Summa de casibus* („Aaron quid iubet“) und *Summa Confessorum*, falls diese, wie er beifügt, mit der vorhergehenden nicht identisch sei. Dem Joh. de Saxonia oder Joh. Saxo schreibt er p. 226 zu: *Summa juris* mit dem Anfange ‚*Rogatus a fratribus*‘, hebt hervor, er solle derselbe sein, der die *Summa de Casibus* und *Glossas super consuetudines Turonenses* geschrieben habe, und sagt zuletzt, in Assisi sei eine grosse Hs. mit dem Titel ‚*Summa Confessorum Joannis de Saxonia*‘.

Es liegt auf der Hand, dass sich mit diesen Angaben nichts machen lässt, da keiner von Beiden auch nur darüber im Reinen ist, ob er zwei oder einen Johannes vor sich hat. Seither wurde bald mit den Genannten ein doppelter Johannes angenommen, bald bezweifelt, bald dem einen bzw. den beiden zugeschrieben, was ihm von Trithemius

und Wading vindiziert wird, bald abgesprochen ¹⁾. Eine eigentliche Untersuchung über die Werke hat meines Wissens Niemand angestellt. Man hat sich vielmehr bald mit der blossen Namensangabe begnügt ²⁾, bald auf irgend eine Angabe hin eine Schrift dem Johannes de Saxonia beigelegt ³⁾. Mir scheint nun zunächst unzweifelhaft, dass die *Summa Confessorum* nichts mit diesem Johannes zu thun hat, sondern von dem *Johannes Friburgensis* (§. 101) auf diesen übertragen ist, oder mit der *Summa casuum*, die sich auch so bezeichnen liesse, zusammenfällt. Was sodann die Personen betrifft, so ist zu beachten, dass Trithemius die Anfangsworte der tabula und summa angiebt, beide also wohl unzweifelhaft gesehen hat, beide dem Johannes de Erfordia zuschreibt, den anderen Joh. de Saxonia zum Minoriten und Verfasser der *Summa casuum* macht. Ich werde eine genaue Beschreibung der beiden Werke liefern, die Trithemius vor sich hatte ⁴⁾.

Wird nun erwogen, dass 1) die tabula juris in der Hs. einem Johannes *Alamannus*, der am Ende mit *Joh. de Saxonia* bezeichnet ist, zugeschrieben wird, 2) dieser Joh. Alamannus oder de Saxonia als *Minorit* im Incipit und Explicit vorkommt, 3) dass Trithemius einem und demselben die tabula und summa zuschreibt, so ist wohl kein Zweifel, dass wir aus äusseren Gründen berechtigt sind, den *Johannes Alamannus*, *Joh. de Erfordia*, *Joh. de Saxonia* für eine Person zu halten, oder noch richtiger gesprochen beide Werke einem und demselben Verfasser beizulegen ⁵⁾. Von diesem wissen wir nur, dass er Deutscher und zwar Norddeutscher, Minorit und Doctor beider Rechte war. Seine Lebenszeit, Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts, ergibt sich aus den Schriften. Wo er lebte ist nicht ersichtlich, wahrscheinlich zuletzt in Erfurt, wie der Zuname andeutet.

¹⁾ *Fabricius*, IV. 208. 394 folgt *Wading*. Dagegen *Quétif et Echard*, *Script.* I. 526.

²⁾ *Stintzing*, *Pop. Lit.* S. 507 hebt die Angaben der Anmerkung 1 Genannten hervor. Ihm lag die Sache fern, weil kein Druck existirt.

³⁾ So *Steffenhagen*, *Zeitschr. f. R.-G.* X. 300. Dass diese in der *Danziger Hs.* XVIII. A. q. 166 enthaltene Tabula juris dem Joh. de Saxonia nicht angehört, ist unten im §. 100 Nr. 4 gezeigt.

⁴⁾ Wenn die Münchener Hs. des einen den Anfang nicht mit Trithemius ‚*Quoniam ut scriptum est*‘, sondern ‚*Quoniam sicut dicitur*‘ hat, so ist das wohl ziemlich gleichgültig und wird vollends dadurch irrelevant, dass die Erlanger Hs. 350, welche auch *Quoniam ut scriptum est* anhebt, genau mit der Münchener, von unwesentlichen Varianten abgesehen, stimmt, wie ich einer gefälligen Mittheilung des Herrn Bibliothekars Dr. Kerler entnehme.

⁵⁾ Das wird noch unterstützt durch die beiden Hss. in München, deren Deckel die alte Bezeichnung als summa bezw. tabula *Johannis Erfordiensis* haben, obwohl der Text dazu keine Veranlassung bot.

II. Schriften:

1. *Tabula iuris canonici et civilis* ⁹⁾.

Das Werk fängt an:

„Quoniam, sicut dicitur XII. q. II. *cum devotissimam*, summum bonum in rebus est iustitiam colere ac sua cuique iura servare et in subiectis non sinere quod potestatis est fieri, sed quod equum est custodire, ut videlicet potestas non regnet inter homines, sed equitas: ideo scientia illa, que docet iustitiam colere et sua cuique servare iura maxime cunctis mortalibus appetibilis est. Talis autem est scientia iuris. Ideo ipsa summe appetenda est. Debet autem homo appetere hanc scientiam, sicut appetit eger antidotum. Quod enim medicamenta exhibent morbis, hoc iura negotiis: *in autem. hec constitutio, que innovat constitutionem* in prin. collect. VIII. [Auth. Coll. VIII. tit. VII.]‘ Dieser Gedanke wird noch ausgeführt. Darauf folgt eine sich an die Einleitungsworte Gratians anschliessende Erörterung über die allgemeinen Arten der Gebote etc., die Verschiedenheit des Rechts, wie sie aus der Panormie, der Vorrede von Rufin u. s. w. bekannt sind; die Einleitung schliesst:

„Hec ad commendationem huius scientie dicta sunt paucis. Ceterum in hoc opusculo opere pretium est *varias doctorum iuris sententias recitare et diffuse disparsimque et nimis inordinate tradita compendiose simul et ordinate ponere*, obscura quoque nonnulla elucidare studui pro viribus, quas ministravit michi clemencia salvatoris. Unde [non] me presentis operis auctorem estimates, sed compilatorem, vel, ut magis proprie loquar meum scriptorem; nichil enim aut modicum determinando vel sententiando in hoc opusculo scribo, sed tantum sententias famosorum doctorum iuris canonici et civilis interdum divini recito, scilicet bernardi. johannis. bartho. Innoc. Gaufr. raymundi. Willelmi. tancreti. petri de samp. azonis. accursii. Gratiani [.] abbatis. hostien. et Guillelmi durandi. Ramfredi [Roffr.]. Garsie. vincentii. huguccionis. Compost. laurentii. Jo. an. Jo. monachi, arcidiaconi. Interdum etiam sententias theologorum posui, scilicet bonaven. thome. petri. Quorum omnium

⁹⁾ Handschriften: Erlangen 350. Ich habe diese nicht selbst eingesehen, weil es nach der vorher erwähnten Mittheilung unnöthig war. Clm. *Monacensis*, 8705 (Monac. Francisc. 5) mbr. saec. XIV. fol., 461 Blätter (die einzelne Seite mit zwei Columnen zu 56 Zeilen), mit Einband des 15. J., auf dessen äusserem Deckel: *Tabula utriusque iuris Johannis Erfordiensis*. Ueberschrift: „In nomine patris et filii et spiritus sancti. Incipit tabula iuris canonici et civilis secundum ordinem alphabeti edita et completa a fratre *Johanne alamanno* ordinis fratrum minorum doctoris utriusque iuris“. Schluss: „Explicit tabula iuris canonici et civilis edita et completa per fratrem *Johannem de saxonis* ordinis fratrum minorum doctoris utriusque iuris“. Das Incipit und Explicit ist gleich alt mit der Schrift des Textes.

dictis ubi videbitur fidem poteris adhibere. Unde scies quod nonnullas sententias licet perpaucas recito, quibus egomet fidem non adhibeo, hec tamen scripto resecare volui, [nolui] quia scientie penuria et ingenii temeritas me aperte contradicere tam famosis doctoribus non sinebant. Unde prudenti lectori iudicium in hiis omnibus derelinquo. Ut autem quod queris facilius occurat, *vocabula proluxa distinxi per articulos et per alphabetum*. Non tamen credas, omnia esse articulata, sed plura vocabula compendiosa propter prolixitatem vitandam sub articulo non distinxi; unde perutile est vocabula relegere totaliter et complete.⁴

Nach der Distinction des Wortes *abbates* beginnt der erste Artikel:

„*Abbas*. littere impetrare contra *abbates* super causis, que ad conventus et *abbates* pertinent, valent, licet in eis non fiat mentio de conventibus, quia *abbates* tenentur negotia conventus gerere, nisi forte *abbatis* et conventus res essent omnino discrete‘ . . .

Die mitgetheilten Worte der Vorrede geben die äussere Gestalt des Buchs ziemlich genau an. Die Unterabtheilungen der einzelnen Artikel werden durch Buchstaben angedeutet und sind oft äusserst zahlreich, z. B. im Artikel *appellatio* gehen sie zuerst von a bis z, dann von a II bis z II, a III bis t III. Am ausführlichsten sind die juristisch wichtigen Partien behandelt. Unter *actio* erhalten wir eine Aufzählung der Klagen aller Art; der Artikel *ius* u. a. sind ebenso ausgedehnt. In der Uebersicht der Artikel wird auf die früher behandelten unter Beifügung der betreffenden Buchstaben verwiesen, z. B.: „*Laiicus* potest absolvere a peccatis et ab excommunicatione in articulo mortis. hoc bern. Rubrica absolutio p . . . In quibus casibus layci habeant iurisdictionem super clericis. Rubr. iurisdictione f.‘ Das Werk selbst hat trotz der alphabetischen Form mehrere Theile. Nach dem Buchstaben I heisst es: „Explicit prima pars tabulae iuris.“

Die aufgezählten Schriftsteller sind nicht alle angeführten. Ausser einigen anderen theologischen, z. B. *Hugo* (in libris de sacramentis), benutzt und citirt er auch *Guilielmus de Mandagoto*, *Guil. Naso*, *Aegidius* ⁷⁾.

Die *Tabula* ist durchweg, wie das der Prolog richtig andeutet, aus den Schriften der Genannten zusammengearbeitet, stellt überall, wo Controversen bestanden, die verschiedenen Ansichten neben einander und zeigt von genauer Benutzung der Quellen des canonischen und auch des römischen Rechts. Sie ist das namentlich für die rechtliche Seite umfassendste Werk dieser Art, welches bis dahin geschrieben

⁷⁾ Der in der Münchener Hs. oft vorkommende „*Jul.*“ (*Ju.*) muss, da ein Julius nicht existirt, auf Schreibfehlern bald für *Guil.*, bald für *Innocentius* ruhen.

war, wie auch der äussere Umfang zeigt, mit dem offenbaren Zwecke, den Theologen oder doch denjenigen, welche nicht Juristen im strengen Sinne waren, für die Praxis eine erschöpfende Darstellung des Rechts in die Hand zu geben.

Das Alter der Schrift lässt sich ziemlich genau bestimmen, obwohl direkte Anhaltspunkte in Formeln u. dgl. fehlen, da die wenigen Formeln den gebrauchten Autoren entlehnt sind und auch, soviel ich sehe — ich habe allerdings das ganze Werk nicht Zeile für Zeile, aber doch einen grossen Theil gelesen — keine bestimmten Daten haben. Die jüngsten citirten Schriftsteller sind *Johannes Andreaë* und *Johannes Monachus*. Die Citate passen auf Stellen aus den Apparaten zum Sextus, wenn diese auch nicht direkt, was öfter geschieht, angeführt sind; die Clementinen finde ich nicht benutzt, ebensowenig Extravaganten Johans XXII. und der Vorgänger. Da nun die Summa des *Astesanus*, deren Abfassung ins Jahr 1317 fällt, die tabula erwähnt, zu dieser Zeit die benutzten Schriften des Joh. Andreaë und Johannes Monachus bereits vollendet waren, so dürfte die Abfassung zwischen die Jahre 1310 und 1315 oder 1316, vielleicht auch etwas früher zu setzen sein. Die Angabe von Trithemius, er habe um 1350 gelebt, ist darum immer möglich, aber kaum genau. Das Werk selbst ist vielleicht, wie die frühe Benutzung in der Summa Astesani zeigt, nicht in Deutschland, sondern in Italien gemacht. Dies würde auch die Abwesenheit von Beispielen aus deutschen Verhältnissen erklären. Er kann ja in einem italienischen Kloster gelebt haben, insbesondere behufs der Studien. Freilich ist die frühe Kenntniss des Astesanus von dem Werke seines Ordensbruders auch ohne diese Annahme begreiflich.

2. Summa casuum ⁸⁾.

Ihr Anfang lautet:

„Rogatus a fratribus quod eis *formulam de confessionibus audiendis* traderem negare non prevalens institi ut potui consummationis fiduciam mercedisque laborem constituens in omni salvatore. Huius igitur opus-

⁸⁾ Ich kann mit Gewissheit nur angeben die selbst benutzte Handschrift: (lm. *Monacensis*, 8704 mbr. fol. saec. XIV. Bl. 1–224, von 220 an ein *alphabetisches* Inhaltsverzeichniss, das auf das Buch, die pars u. s. w. verweist, sodann das *systematische* Inhaltsverzeichniss nach den Büchern, Partes u. s. w. Auf dem alten Einband von einer Hand des 14. Jahrhunderts ein Pergamentblättchen aufgeklebt mit *Summa Johannis Erffordensis or. minorum*. Das im Vorderdeckel eingeklebte Blatt saec. XIII. enthält eine Stelle, die wörtlich so in dem L. II. P. IV. tit. 7. de abbatibus (fol. 153. 108 alte Zählung) steht. Von fol. 225–269 (Ende) steht eine auf die Lagen der Hs. verweisende alphabetische tabula und an deren Schlusse: „finis foliorum CCLXXI. Anno domini M. CCC. xxx. emptus est liber iste in festo marie magd.“

culi indagatio circa tria versatur, scilicet circa confessores et circa confessiones et circa confitenda., Ut autem lectori citius occurrat quod querit, opus hoc in duos distinxit libros. Quorum primus habet octo partes; partes autem habent titulos per literas alphabeti distinctos. Secundus similiter habet VIII partes.' Folgt der Inhalt der partes von L. I., nämlich über confessor et confessio, superbia et eius filiae, ira, invidia, accidia, prodigalitas et avaritia, gula et abstinencia, luxuria. Die einzelnen Partes haben wieder *Tituli*, in denen *Quästiones* den Gegenstand unterabtheilen. Die Zahl des Lib., der P. und des Tit. ist auch stets als Columnenüberschrift gegeben. Unter diese sieben Hauptsünden weiss die Summa das Mannigfaltigste zu bringen, z. B. Lib. I. P. 5 de bello, die Censuren, de suppl. neglig. praelatorum, unter P. 6 de donationibus, de dote, de testamentis, de hereditaria successione, dann die meisten civilrechtlichen Materien des dritten Buchs der Dekretalen nebst de societate, negotiorum gestio, tutela, cura u. s. w. In P. 8 wird das Eherecht behandelt, dessen einzelne Titel den Dekretalen entsprechen. Das zweite Buch behandelt die zehn Gebote. In P. I hat der T. I de praeceptis die auch aus der Tabula bereits erwähnten allgemeinen Sätze über Arten des Rechts, II handelt in ähnlicher Weise de dispensatione. Darauf das erste Gebot im Tit. III, woran sich in den folgenden schliessen: die Sakramente (ausser Ehe), Hoffnung, Liebe, Consecration der Kirchen, de rerum divisione, domus religiosae, immunitas, pagani, sortilegium, haeretici, judaei. P. II, dem zweiten praeceptum decalogi gewidmet, behandelt den Eid, Lüge, Votum. Pag. III de feriis. P. IV, auch de suffragiis mortuorum, clerico aegrotante, vita et honestate, clericorum, regularibus, abbatibus u. s. w., apostatis, iure prioratus. P. V über Mord, scandalum, Strafen, iniuria, de his quae vi metusve causa fiunt. P. VI über furtum, sacrilegium, rapina, usura, mutuum, symonia, census etc., iudicium temerarium de acquirendo rerum dominio, de aleatoribus, histrionibus, über praescriptio, usucapio, pluspetitio, transgressio, sepulchrum, beneficium, praebenda, de vicariis, de monetae falsitate, de injusta condemnatione, über transactio, de feudis, damno, fama, infamia, rerum inventione, privilegiis, visitatione et procuratione, usu et usufructu, servis, liberis, libertis, servitutibus. P. VII de falso testimonio (8 praeceptum decalogi), de fide instrumentorum, de crimine falsi. P. IX und X das 9. und 10. Gebot.

Die Abfassung des Werkes fällt in die letzten Jahre des 13. oder in die ersten des 14. Jahrhunderts, weil der Liber sextus mehrfach citirt ist, aber auch nicht viel später. Von Schriftstellern werden ausser Huguccio und Joh. Teutonicus vorzugsweise citirt Bernardus (Parmensis), Goffredus, Hostiensis, Petrus de Sampsona, Abbas und Guilielmus Durantis, Innocenz IV., Garsias, aber nicht Johannes Andrea.

Das System (nach den Hauptsünden und den zehn Geboten) ist nicht neu und offenbar für die Theologen, denen es geläufig war, gewählt. Trotzdem ist für alle das Recht berührenden Punkte die Darstellung auch wieder recht juristisch. Ist vorher aus den angeführten äussern Gründen angenommen, dass der Verfasser der *Summa casuum* und der *Tabula juris* für identisch zu halten seien, so muss man zu demselben Resultate kommen, wenn man erwägt die Gleichheit der Methode und der Behandlung in beiden Schriften, selbst die Gleichheit der Zahlen in den einzelnen Partien. Ist dem so, dann ist die *Summa* zuerst gearbeitet, vorzugsweise für Theologen, die *Tabula* später auf Grundlage jener, was durch die Gleichheit mancher Ausführungen bestärkt wird. So setzt die *Summa* auseinander, dass die *Praescriptio* zufolge der *Canones stets bona fides* verlange, während *Tabula* hervorhebt, dass dies die Theologen verlangen. Ein direkter Anhalt liegt noch in der in der Münchener Handschrift enthaltenen sehr ausführlichen alphabetischen *Tabula*. Diese wurde offenbar gearbeitet, um das umfassende Werk brauchbar zu machen, wozu keines der zwei anderen Inhaltsverzeichnisse ausreichte; sie bildete dann das Schema für die Ausarbeitung der *Tabula juris canonici et civilis*, in der die theologischen Materien entweder ganz übergangen, oder nur nebenbei berührt wurden *).

227. Johannes de Sistro.

Summa de appellationibus. Handschrift in Erlangen 651.

Von einem mir sonst nicht vorgekommenen Johannes de Sexto berichtet *Diplovataccius* Nr. 149 fol. 225: ‚J. d. S. J.U. Doctor egregius secundum aliquos tempore supradictorum [das sind: Rainerius de Forlivio, Gerardus de Senis, Barthol. de Butrigariis, also im ersten Drittel des 14. Jahrh.] floruit, et scripsit subtiliter super *Decretalia*, de quo facit mentionem *Signorolus de Homodeis* in l. fin. in ult. expositione ff. de juridict. omnium judicum.‘ Vielleicht ist *Jo. de Sistro* derselbe.

228. Johann Spull.

Von demselben ist uns handschriftlich (St. Nikolaikirche zu Greifswald. *Th. Pyl*, die Handschriften und Urkunden der von Heinrich

*) Es möge noch darauf hingewiesen werden, dass die Münchener Handschrift, die 1380 angekauft wurde, auch im Texte durchweg *Ziffern* (arabische) hat. Sie gehört nach dieser Richtung zu den seltenen und interessanten. Auch sonst bietet sie die Eigenthümlichkeit nach Art der Schemata, wie sie früh vorkommen (vgl. meinen ersten Beitr. zur Lit. des Decrets S. 52 ff.) zu schreiben, so dass eine Reihe von halben Seiten stehen, deren andere Hälfte in früheren durch Verweisungsstriche mit den späteren verbunden sind. Diese Spielerei fängt auf der ersten Seite an.

Rubenow 1456 gestifteten Juristen- und Artisten-Bibliothek zu Greifswald u. s. w. Greifswald 1865 S. 79) erhalten eine

Lectura in librum IV. Decretalium.

Derselbe war im Jahr 1430 Rector in Köln.

229. Johannes de Vico Mercato.

Ordentlicher Professor zu Padua.

Lectura super 2. decretalium.

Handschrift in Paris 8028 vom Jahre 1445.

Panzirolus III. 33 ‚Dominicus de Ponte, *Thadaeus Vicomercatus*, Mediolanensis, Patavii decretum sunt interpretati.‘ Ob dieser ein anderer ist, weiss ich nicht.

230. Lanfranchinus.

Panzirolus L. III. c. 9: ‚Tranensis etiam fuit Lanfranchinus, qui loculentum de *jure patronatus* opus edidit.‘

231. Lanfranchus de Oriano *).

Er stammt aus Brescia, war Schüler des Petrus de Besuntio, dozirte in Padua und starb 1488 in seiner Vaterstadt.

1. *Repetitiones* über c. *quoniam contra* de probationibus, Clem. *saepe* de verb. signif., Clem. *dispendiosum* de jud., c. *Raynaldus* de testam., rubr. de *causa possess. et propr.*, l. *centurio* ff. de vulg. et pup. subst. Colon. 1488, Venet. 1489, blos über c. *quoniam contra*: in Rep. Divers. Venet. 1472, s. l. a. typ. n., Papie 1489. *Hain* 9881 sqq.

2. *Tract. de arbitris*. Pisciae 1486, Mediol. 1493, Papiae 1498, 1499. *Hain* 9888 sqq. Pap. 1511.

3. *Tract. de interpretatione statutorum.*

232. Laurentius de Mantua.

Abbrevisatio decretalium et decreti. Handschrift Paris 18226 saec. XV.

233. Laurentius de Parasolis.

Recollecta in ius canonicum. Handschrift in München 3627, 3628.

234. Laurentius Puldericus clericus Neapolitanus.

Breviarium decreti mit dem Anfange: ‚Sicut fulgur auri superat fulgorem omnium metallorum.‘

*) *Trithemius*, de script. I. 361. *Diplovataccius*, Nr. 233 fol. 267. *Panzirolus*, III. 34 giebt nur an, er habe zur selben Zeit wie Johann von Anagni gelebt und Einiges über das canonische Recht, das dem Praktiker nützlich sei, und über Civilrecht, dann ein Buch über Auslegung von Statuten geschrieben. *Fantuzzi*, II. 48.

235. Laurus de Palazzolis.

Er stammte aus Fano, war Doctor juris utriusque von Padua und lehrte hier römisches und canonisches Recht um die Mitte des 15. Jahrhunderts. *Diplovataccius* Nr. 255 fol. 276.

1. Tract. super statuto, quod coram per Italiam. Ueber den Ausschluss der Frauen im Erbrecht durch die Männer.

2. *De accusatione*. Erlangen 687 f. 235—282.

3. *Super arbore Joannis Andreae*. Erlangen 283—291.

4. *Super libro Institutionum*. *Diplov.* ‚Vidi et ipsius pulchrum commentum super libro Insti. et quaedam alia et maxime super extraordinariis, quae hora meridiana leguntur.‘

236. Laurentius de Ridolphis *).

Er stammt aus der Florentinischen edlen Familie der *Ridolfi*, war Sohn des Antonius Nicolaus, studirte unter *Laurentius de Pinu* und *Johannes de Fantutiis* zu Bologna, war in Florenz nach der Angabe des *Antonius Florentinus* Professor des Rechts, bekleidete in seiner Vaterstadt eine lange Reihe von Jahren die wichtigsten Aemter und mannigfache Gesandtschaften ¹⁾. Sein Tod fällt um 1450.

1. Tractatus de usuris ²⁾.

Derselbe gehört zu den bekanntesten und einflussreichsten Schriften aus dem späteren Mittelalter über die Geldgeschäfte auf Gewinn. In drei Theilen wird über den Wucher und die praktischen Fälle desselben, über Wechsel, einzelne Arten der Societät, der Banken, Darlehen durch Gemeinden u. A. gehandelt. Der Verfasser hält unter dem Einflusse der Verhältnisse die meisten Geschäfte für erlaubt, welche im Schwung waren ³⁾. Wie die Ausgabe von Pescia besagt, ist er 1403 geschrieben, als sein Verfasser Ordinarius zu Florenz war. Er schrieb ausserdem

*) *Diplovataccius*, Nr. 208, fol. 256. *Fabricius*, VI. 126. *Ang. Mar. Bandinius*, Spec. litterat. Florent. II. 163 sq. Commentario de la vita di Mes. Lorenzo Ridolfi composta da Vespasiano a Besticci (Band. I. c.).

Ueber sein Votum in der Frage des Schisma siehe *Anton. Florent.*, Chronicon P. III. tit. 22 c. 5. §. 2 (über ihn auch III. 22. c. 8. §. 6.) und *Dominicus de S. Gem.* cons. 131 (sacra et univers. syn').

¹⁾ In den *Delizie degli Editi Toscani* wird er 1393 unter den Magnati fatti Popolani, 1397, 1401, 1410 als ad officium decem balie electus, von 1413 bis 1440 wiederholt unter den mit der Regierung Betrauten aufgeführt, 1431 auch *eques* genannt, 1394 unter den Gesandten für Mailand, 1401 für den Kaiser, 1408 für K. Ladislaus, 1415 unter den Begleitern für Martin V., wiederholt als Gonfaloniere di giustizia erwähnt (siehe das Register im letzten Bande, die Daten im 14. 18. 19).

²⁾ Papie 1490 f. ohne den dritten Theil, mit diesem, einer tabula und den Glossen des Laurentius Piscie mccciiyyyy. *Hain*, 13958 sq. Tractat. un. jur. VII. 15.

³⁾ Ueber seine Theorie vgl. noch *Endemann*, Studien I. S. 32, 138, 349, 434.

2. Repetitiones et disputationes 4).

Rep. in c. fin. C. XII. qu. 2, c. monachi 35. C. VI. q. 1 u. a.

237. Ludeco Cappel.

Er stammt aus Eschwege, war Magister und Scholasticus der Marienkirche in Erfurt.

Summarius de interdicto excommunicationis.

S. l. a. et typ. n. *Hain* 4385.

238. Bonifacius Lusitanus.

Er nennt sich filius quondam Petri Garsiae Ulixbonensis civitatis in regno Portugalliae et sereniss. dom. Joannae Reginae Castellae et Legionis auditor.

Peregrina s. *Peregrina Glossa Bonifaciana*, impr. per Mainardum Ungut Alamannum et Stanisl. Polonum socios 1498 f. (*Hain* 3680). Ein Repertorium von Regeln, welche zugleich eine kurze Erklärung erhalten haben.

Nikol. Antonius, *Bibl. hisp. vetus* II. 350 hat nur die obige aus dem Titelblatte sich ergebende Notiz über die Person. Ueber ein gleichnamiges Werk eines ältern s. daselbst p. 185.

239. Ludovicus de Curtosiis *).

I. Derselbe war geboren zu Padua aus vornehmer Familie, studirte, schon in vorgerücktem Alter stehend, erst hier, dann seit 1383 in Bologna Jurisprudenz, promovirte zum Doctor beider Rechte, wurde in seiner Vaterstadt Professor des canonischen Rechts, ausserdem mit hohen städtischen Würden betheiliget und starb den 16. August 1418. Originell ist das in einem Testamente von 1412 angeordnete und auch ausgeführte Leichenbegängniss, wobei 50 Musikanten das Gloria in excelsis singen, zwölf Mädchen in grünen Kleidern und alle Geistlichen unter Absingung von Hymnen anstatt der Trauergesänge interveniren sollten 1).

Er soll nach Panzirolus einen *Commentarius* zu seinen vormittägigen

4) *Piscie* 1489. *Hain*, 18960. Darin wird der Druck des ersten Traktats ‚prope diem‘ angekündigt.

*) *Diplovataccius*, fol. 253. *Panzirolus*, L. II. c. 79. *Colle*, T. III. p. 81 ff. — Er selbst sagt von sich: ‚cum ego Laurentius de Padua, u. j. doctor minimus, de cortesiis sim cognominatus‘. *Diplovataccius* nennt ihn de Corosiis; wohl Schreibfehler.

1) Abgedruckt bei *Colle* p. 84 n. a. Er motivirt diese Bizarrerie sehr ausführlich.

Vorlesungen über römisches Recht edirt haben ²⁾). Ausserdem giebt derselbe an von ihm in Händen gehabt zu haben einen *Index* oder *Repertorium* nach Art des Dictionarium von *Albericus de Rosate*, aber nicht so reichhaltig, weshalb es nach dessen Erscheinen ausser Gebrauch gekommen sei. Dessen erwähnt auch *Diplovataccius* und seine Grabchrift. Diese *Tabula utriusque juris*, welche wir handschriftlich besitzen ³⁾, ist ein Repertorium über die Glosse des *Corpus iuris civilis*, dann der Werke von *Cynus* und *Bartolus*, unter Bezugnahme auf das canonische, gestützt auf die *Novellen* und die *Additiones* des *Joh. Andreä* zum *Speculum* und dieses selbst.⁴⁾

Ausserdem werden angegeben *Repetitiones* über verschiedene *leges*.

240. Ludovicus Pontanus s. Romanus *).

I. Er ist geboren 1409 in Spolato oder in dessen Nähe, wurde erzogen in Rom, studirte in Perugia und in Bologna unter Johannes ab. Imola, wurde hier 1429 Doctor, war seit 1433 Professor in Siena, später Advokat in Florenz, dann Protonotar in Rom. Er starb 1439 zu Basel ¹⁾, wohin er vom König Alphons von Aragonien als Concilsgesandter geschickt war.

II. Von seinen Schriften ²⁾ gehört hierher besonders *De relictis ad pias causas* ³⁾, worin er auf Grund des römischen und canonischen Rechts die Privilegien der letztwilligen Verfügungen zu milden Zwecken erörtert.

241. Martinus Laudensis **).

I. Er wird in den Ausgaben *de Carazziis*, *Caractus* und *Garatus* bezeichnet, den ersten Zunamen hat auch *Diplovataccius*. Seine Ge-

¹⁾ *Colle* bezweifelt dies, weil er in Urkunden nur als professor juris canonici vorkommt.

²⁾ Danzig, Marienbibliothek Nr. 30 (1. Stück). *Steffenhagen* theilt seine Worte über den Inhalt mit.

³⁾ *Aeneas Sylvius*, de gestis Basil. Conc. L. I. *Diplovataccius*, N. 221. *Panzirrolus*, II. 94. *Fabricius*, IV. 289. *Tiraboschi*, VI. L. 2. c. 4. §. 12.

⁴⁾ *Diplovataccius*: „Iste Ludovicus mortuus fuit Constantiae [offenbar durch Verwechslung] inopinate ex fumo ipsius (?) carbonum in nocte clausa camera . . . fuit in Conc. Basiliensi multum in favorem Felicis Antipapae contra Eugenium IV., ita quod a Felice praedicto creatus fuit Cardinalis, prout in gestis Concilii reperitur“.

⁵⁾ *Singularia in causis criminalibus*. Ausg. bei *Hain*, 13262 sqq. *Consilia et allegationes*. *Hain*, 13274 sqq. Exegetische Schriften zu den römischen Rechtsquellen: *Hain*, 13279 sqq.

⁶⁾ S. l. a. et typ. n., Papie 1488, 1489 f. *Hain*, 13281 sqq.

**⁷⁾ *Marcus Mantua*, n. 188: Martinus Laudensis non est etiam sua laude fraudandus, quandoquidem fuerit ipse quoque Juris consultus prudentia et sapientia

burtsstadt Lodi hat ihm den Beinamen *Laudensis* verschafft. Er wurde schon als allgemein bekannt im Juli 1438 besoldeter Professor in Pavia für das *Digestum vetus*, dann im Jahre 1445 mit höherem Gehalt zu Siena. Die Zeit seines Todes ist unbestimmt.

II. Schriften: 1. *De Cardinalibus* ¹⁾.

2. *Tract. de principibus, consiliariis, legatis* ²⁾ cet.

Eine staatsrechtliche Abhandlung, worin ein zweiter Traktat über die Kardinäle steht, dann über die Fürsten, ihre Rätthe, Gesandten, Offiziale, Vasallen, Bündnisse, Krieg und Frieden, Majestätsverbrechen, Fiskus, Primogenitur u. s. w.

3. *Disputatio in materia legitimationum* ³⁾.

Nach der ersten Ausgabe von ihm 1444 gehalten, als er in Ticino las.

4. *Consilia*.

Andere: *Commentaria in ordinariis*, handschriftlich in Ticino und Siena, *de canonizatione D. Bernardini Senensis*, *Repetitiones*, *Addit. ad lect. Bartoli et Baldi* und die Anfänge der einzelnen Tractate der num. 2 bei *Diplovataccius*.

242. Matthäus von Krakau.

Er machte seine Studien in Prag, war dort Pfarrer an der Teynkirche, ging bei den Unruhen nach Paris, wo er dozirte und Dekan war, wurde Kanzler des K. Ruprecht, im Jahre 1405 Bischof von Worms, wo er am 5. März 1410 starb.

Hierher gehört nur seine Schrift: *De contractibus*.

Trithemius, de script. I. 328. *Boulaeus*, Hist. IV. 975, der ihn am 5. März 1309 sterben lässt. *Possevin*, Appar. II. 90. *Oudin*, Script. III. 1110. *Balbin*, Bohemia docta I. 185.

243. Michael Angrianus.

Aus Bologna, Karmelit, von Urban VI. zum Vikar seines Ordens bestellt, starb 1. Dez. 1416.

plenus, docuit Papiæ et Senis, et floruit maxime a 1438 et 1445 egrigiae reliquit commentaria, adeo multa ut non facile possint enumerari. Eine Probe der Redensarten dieses Literarhistorikers. *Diplovataccius*, Nr. 235 f. 267 sehr eingehend und mit zahlreichen Citaten belegt.

¹⁾ Papie per mag. Bernardinum de Garaldis die 25 Dec. 1512 f. Am Ende der Register: ‚Dom. M. Laudensis venit *papiam* ad legendum a. 1438 in mense Junii et legebat secunda pars ff. . . . recessitque ex illo studio et ivit *senas* legendum de mense Octobris 1444 incipitque ibi legere secundam partem codicis. Er heisst de Caraziis, *Tract. univ. jur.* XIII. P. 2. p. 59. ‚Garatus‘.

²⁾ Mediol. 1494. *Hain*, 4500.

³⁾ S. l. a. et typ. n., Mediol. 1498, Pap. 1499, f. *Hain*, 4501 sqq.

Tabula decreti. Dictionarium libri 3. Nach *Trithemius* de scriptoribus I. 332.

244. Michael de Leone.

1. De *privilegiis, exemptionibus, praerogativis et juribus praesertim judicariae libertatis Cleri.* Würzburg mp. m. f. 6 s. XIV. (3 Blätter).
2. De *licentia etiam clericis a jure indulta vindicandi et procedendi contra offensores et fures ac spoliatores.* Würzburg mp. m. f. 6 s. XIV. (1 Blatt).

245. Nicasius de Voerda *).

I. Geboren um 1440 in einem Dorfe bei Mecheln, erblindete er mit drei Jahren, studirte in Löwen Artes und Theologie, wurde Licentiat, hatte auch eine Zeitlang eine Schule in Mecheln. Er ging dann nach Köln, wo sein Bruder, wie Hartzheim berichtet, Pedell war und blieb hier bis zu seinem Tode als ein gefeierter Lehrer und nach Trithemius als Priester durch Predigten u. s. w. thätig. Er starb am 26. August 1492.

II. Ausser einem *Institutionen-Compendium* ¹⁾ und theologischen Schriften hinterliess er:

Arborum trium consanguinitatis affinitatis cognationis spiritualis lectura ²⁾.

Sie ist eine selbstständige Uebearbeitung der Schrift des Joh. Andreä, welche in den beiden ersten Theilen schon in der Schrift über die Institutionen (L. III. tit. 6) enthalten ist; der dritte scheint von *Stehelin* beigefügt zu sein ³⁾.

246. Nicolaus.

Unter diesem Namen mit dem Zusatze ‚Papae capellanus‘ haben wir eine

Summa margaritae super Innocentium,

welche die Margarita des Compostellanus und Baldus abkürzt. Paris 8025.

Ueber einen Nicolaus Capocius Romanus s. *Jo. Andr. ad*

^{*)} *Trithemius*, Catalogus I. 167 als Zeitgenosse und mit ihm im Briefwechsel stehend der beste Zeuge. Angaben in der Schrift *arbor consang.* auf dem Titelblatte (Rückseite). *Foppens*, Bibl. I. 899. *Hartzheim*, Bibl. Colon. p. 274. *Paquot*, Mémoires pour servir à l'histoire des Pays-Bas. Louvain 1708 f. II. 173.

¹⁾ Colon. 1493. f. *Hain*, 11746. Lugd. 1539. 8. 1566 f. Lips. 1541 f.

²⁾ Colon. (bearbeitet von mag. art. Jo. Stehelin in edibus Quentell.) 1502. 1503. 1505. 1506. 4. *Muther*, Zur Gesch. S. 100. *Stintzing*, Pop. Lit. S. 182. 460. Ich benutze die 3. Ausgabe.

³⁾ Bereits von *Stintzing* bemerkt.

spec. tit. de accusat. § sequitur videre v. quid, *Alber. de Rosate* in Statut. P. IV. q. 39. 45. 89. *Diplovat.* f. 219. Er war Römer, las in Rom und war zur Zeit des Albericus Kardinal. Diplov. hält ihn für Nic. de Tuberto bei *Baldus* in l. si quis ad declinandum § in omnibus C. de ep. et cler., der über die materia quartarum geschrieben und Consilia hinterlassen.

247. Nicolaus Andreae.

Er stammt, wie die Vorrede sagt, aus Chieti (Theate), und war Doctor des Dekrets, schrieb einen

Liber de informatione electorum,

der in einer Handschrift des *Schottenstifts* in Wien I. E. c. 12 f., mbr. s. XIV. erhalten ist, mit dem Anfange: ‚Ad... rogatus electus... ego Nicolaus Andree de civitate Theatina doctor minimus decretorum sub compendio...‘ Das Buch enthält eine Unterweisung über die für den Vorsteher zu wissen nöthigen theologischen und juristischen Dinge. Ueber Zeit und Ort der Abfassung giebt der Schlussvermerk Auskunft: ‚fecit praedicta *Avinion.* vacante sede apostolica per obitum fel. rec. domini Clementis papae quinti,‘ d. h. zwischen 20. April 1314 und 7. August 1316.

248. Nicolaus de Clemangis *).

I. Er stammte aus dem Städtchen Clamange in der Diözese Châlons (Champagne) von geringen Eltern, studirte im Collegium Navarricum zu Paris unter Gerson, Petrus de Nongento und Gerardus Matheri, wurde im April 1380 licentiatus in artibus zu Paris, später baccalaureus theologiae. Seine Beredtsamkeit bewirkte, dass er vorzugsweise zur Abfassung der wichtigen Schreiben der Universität benutzt wurde. Benedict' XIII. rief ihn nach Avignon. Die Anschuldigung, die Excommunicationsbulle gegen Carl VI. veranlasst zu haben, zog ihm die Feindschaft der Universität zu, so dass er gezwungen war, sich lange Zeit verborgen zu halten. Er bekleidete verschiedene Aemter an den Kirchen zu Bayeux und Langres. Sein Todesjahr ist unbekannt, sicher war er bis 1425 Provisor des Navarresischen Colls.

II. Für uns hat er eine Bedeutung durch mehrere kirchenpolitische Schriften, welche sich auf die Wirren zur Zeit des Schisma beziehen:

1. *De ruina ecclesiae* ¹⁾).

Dieses Werk schildert mit wunderbarer Beredtsamkeit eines von tiefer Liebe zur Kirche erfüllten Gemüthes den schauerlichen Zustand,

*) *Boulaeus*, Hist. univ. Paris. IV. 696. 717. 976. V. 154. 908. *Launoy*, Hist. Gymn. Navarr. p. 558. *Fabricius*, I. 390.

¹⁾ v. d. *Hardt*, Magnum Concilium Constantiense I. 3.

worin sich das kirchliche Rechtsleben befand, insbesondere den furchtbaren Missbrauch der Pluralität der Beneficien, der zahllosen Exemtionen von der ordentlichen Jurisdiction, die Wirthschaft der päpstlichen Sammler u. s. w.

2. *Epistola Universitatis Parisiensis ad regem Francorum directa super schismate sedando* 8. Juni 1394 ²⁾).

Diese von ihm entworfene Denkschrift beweist, dass ein allgemeines Concil zu berufen und dem Papste nicht ferner zu gehorchen sei.

3. *Disputatio habita per scriptum super materia Concilii generalis cum quodam Scholastico Parisiensi* ³⁾).

249. Nikolaus von Dinkelspühl *).

I. Er war 1360 in der schwäbischen Stadt, nach der er benannt ist, geboren, erscheint im Jahre 1385 als artistischer Baccalaureus der Universität Wien. An ihr lehrte er die ersten zehn Jahre in der Artistenfakultät, dann in der theologischen, bekleidete in beiden akademische Aemter und auch das Rektorat. Ausgezeichnet als Lehrer und Kanzelredner und der fruchtbarste Schriftsteller, steht er als die Zierde der Universität in ihrem ersten Jahrhundert da. Zahlreiche Aufträge der Universität und des Herzogs, eine hervorragende Thätigkeit auf dem Concil zu Constanz zeugen von der hohen Achtung seiner Collegen und des Landesfürsten. Von 1431 an scheint er der Universität Lebewohl gesagt zu haben; er starb 1433 im Kloster zu Mariazell, war übrigens nie Mönch.

II. Von seinen zahlreichen Schriften ¹⁾ fällt dem Rechte zum Theil anheim sein Traktat

De poenitentia ²⁾).

Handelt de tribus partibus poenitentiae und ist für die Beichtjurisprudenz zwar nicht von hervorragender Bedeutung, aber doch als eine Arbeit von Werth, welche den Standpunkt der Zeit bekundet. Anfang: 'Ecce nunc tempus acceptabile'.

¹⁾ Bei *Boulaeus*, Hist. univ. Paris. IV. 687.

²⁾ Viennae 1482. 4. *Hain*, 5406.

³⁾ *Trithemius*, Catal. I. 152. *Fabricius*, II. 29. *Aschbach*, Gesch. der Wiener Univ. S. 490 ff. Dessen Darstellung überhebt mich der Nothwendigkeit, ihn ausführlich zu schildern, für das Recht tritt seine Bedeutung zurück.

¹⁾ Sie sind bei *Aschbach* aufgezählt. Die verschiedenen *Avisamenta* in der Concilssache gehören der Geschichte des Concils mehr als dem Rechte an. Die Handschriftenkataloge von München und Wien weisen die Schriften auf, die meist ungedruckt sind. Auf jene verweise ich.

²⁾ *Prag* Univ. I. C. 15 f. 181—227, III. C. 4, VII. C. 15. München 3049 f. 66—120.

250. Nicolaus Eimericus *).

Er war geboren in Gerona (Katalonien), trat 1334 daselbst in den Dominikanerorden und wurde im Jahre 1357 Nachfolger des zur Kardinalswürde erhobenen Nikolaus Roselli im Amte eines Generalinquisitors von Arragonien. In dieser Eigenschaft zeichnete er sich durch eine selbst für jene Zeit so unerträgliche Masslosigkeit aus, dass er zeitweilig (1360—1366) dessen enthoben wurde und in Streit mit seinen Brüdern, dem Könige und insbesondere den Minoriten kam, die ihn der Unterschlebung einer Bulle betreffend des Raymundus Lullus Lehre bezüchtigten. Er begleitete Gregor XI. nach Rom, kehrte 1378 nach Aragonien zurück, wurde jedoch im April 1393 von Peter IV. aus dem Königreiche exilirt und ging nach Avignon zu Clemens VII. Im Jahre 1397 kehrte er in das Ordenshaus zu Gerona zurück und starb daselbst 1399. Obwohl ihm förmlich das Amt des Grossinquisitors nicht entzogen worden, hat er seit 1393 dasselbe nicht mehr geübt.

Von der grossen Zahl von Schriften ¹⁾ desselben gehören hierher nur:

1. *Tract. de potestate papali s. summi pontificis.*

Im Jahre 1383 auf Veranlassung Clemens VII. geschrieben.

2. *Directorium inquisitorum* ²⁾.

Dasselbe galt als klassische Darstellung der Anleitung des Inquisitionswerkes und hat einen enormen Einfluss gehabt, wie sein Ordensbruder *Quétif* meint, der Kirche einen überaus grossen Nutzen gebracht. Es scheint zuerst 1376 in Avignon vollendet zu sein.

Die *tr. de jurid. ecclesiae et Inquisitorum contra infideles daemones invocantes* und *contra infideles agentes contra nostram s. fidem* seien noch erwähnt.

251. Nicolaus de Metis, Can. Treverensis.

Repertorium in decretum. Handschrift in *Erfurt* 188 f. s. XIV. zum Rosarium.

252. Paulus Doctus.

Professor in Padua von 1422 durch 26 Jahre, anfänglich für Sextus und Clementinen mit 60 arg., erhielt 1430 die Extraordinaria

*) *Quétif et Echard*, I. 709. *Nicolaus Antonius*, II. 186. *Fabricius*, II. 131. *Baluze, Vitae* I. 1115. 1235. 1286. 1289. 1368.

¹⁾ *Quétif* giebt sie unter sehr ausführlicher Beschreibung an; sie gehören dem exegetischen, kirchengeschichtlichen Gebiete an.

²⁾ Handschriften bei *Quétif*. Zuerst gedruckt nach *Quétif*, *Barcin.* 1508, dann *Barcin.* 1536 per *Guil. de Casellis* nach drei Codd. edirt und mit einem Kommentar von *Franz Peña* versehen *Rom.* 1578 f., 1587, 1597. *Venet.* 1591, 1607 f.

decreti mit 130, nach drei Jahren mit 180 arg., 1438 die Ordinaria Decretalium nach Prosdocimus de Comitibus mit 300 arg.

Facciolati Fasti II. 29.

253. Paulus Florentinus.

Ueber denselben ¹⁾ geht aus den Ausgaben hervor, dass er dem Ordo S. Spiritus angehörte und professor theologiae in Rom war.

Von seinen Schriften ²⁾ gehört hierher nur

Breviarium decretalium, Sexti et Clementinarum ³⁾.

Obwohl er nach dem Widmungsschreiben an den P. Innocenz ein *breviarium totius juris* hat liefern wollen ⁴⁾, ist in den Drucken mehr nicht enthalten. Voran geht ein Register. Die Breviarien zu den drei Dekretalensammlungen sind sehr kurz.

254. Petrus de Alliaco *).

I. Pierre d'Ailly war im Jahre 1350 geboren in Compiègne, kam sehr früh ins Colleg von Navarra zu Paris, wo er von 1365 ab Philosophie lehrte, auch als Procurator Nationis eine Zeitlang erscheint. Er warf sich sodann auf die Theologie, erlangte 1380 die Licentiatenwürde und hat in beiden eine Reihe bedeutender Schüler gehabt. Carl VI. machte ihn zum Almosenier und sandte ihn 1383 an P. Clemens VII. ¹⁾

¹⁾ *Stintzing*, S. 44 hält unter Berufung auf *Jöcher* seine Identität mit dem Verfasser eines Quadragesimale de reditu peccatoris ad deum Mediol. 1479 für wahrscheinlich. Sie ergibt sich aus dem blossen Titelblatte als gewiss.

²⁾ Bei *Hain*, 7164 sqq. sind die übrigen aufgezählt.

³⁾ *Hain*, 7158—7163 führt drei Ausgaben: Mediol. 1478 f., Basil. 1487. Memmingen 1499. 4. nur kurz an, beschreibt drei: Mediol. 1479 f. Lugd. 1484. Memmingen 1486 ganz genau (fast drei Spalten). *Stintzing*, der nur die Ausgabe Lugd. 1484 erwähnt, sagt S. 44: „Hain, Nr. 7920 (ungenau)“. Nr. 7920 ist die eine Ausgabe unter das Dekret Gratians gestellt. Die *Ungenauigkeit* liegt diesmal auf Seite *Stintzings*, der die Ausgaben nicht dort suchte, wo sie zu finden waren.

⁴⁾ Dies hebt schon *Stintzing* hervor. Wenn derselbe aber annimmt, es sei die Schrift Innocenz VIII. gewidmet, so ist das unmöglich. Der eine Druck war am 28. Aug. 1479, der andere am 6. Juli 1484 vollendet. Innocenz VIII. wurde aber erst am 24. August 1484 gewählt. Folglich wird Innocenz VII. oder ein früherer gemeint sein. Die Ausgabe von 1484 bezeichnet ihn nicht als regierend, wie es *Stintzing* scheint, kann ihn gar nicht so bezeichnen.

^{*} *Trithemius*, De scriptor. I. 342. *Boulaeus*, Hist. univ. Paris. IV. 97. 979. *Baluze*, Vitae I. 1168. 1521. *Foppens*, Bibl. II. 949. *Schwab*, Johannes Gerson S. 85 ff. und im Register. Ueber seine Thätigkeit in Constanz s. auch *Häbler*, Die Constanzer Reform, im Index.

¹⁾ Interessant ist, dass er nach der kön. Anweisung vom 13. Mai 1383 (*Boulaeus*, p. 979) erhielt „cinq francs par chacun jour qu'il vacqueroit allant, demeurant et retournant du voyage“.

im Interesse der Herstellung des kirchlichen Friedens; eine zweite Gesandtschaft an ihn gab ihm 1388 die Universität ²⁾. Im Jahre 1389 wurde er Kanzler der Universität, Almosenier und Beichtvater Carls VI., 1394 Thesaurar der königlichen Kapelle, erhielt vom König den Auftrag, den neuen Papst Benedict XIII. (Petrus de Luna) zu begrüßen. Er verzichtete auf die Kanzler-Würde im Jahre 1395 zu Gunsten Gersons, nachdem er das Bisthum Le Puy erhalten. Im Jahre 1397 erhielt er Cambrai und wurde 1411 Kardinal vom Titel des h. Chrysogonus. Auf den Synoden zu Pisa und Constanz gehörte er zu den thätigsten und entschiedensten Vertretern der Reform. Diese Thätigkeit veranlasste ihn zur Abfassung von Schriften, welche ihm auch einen Platz in der Literatur des Kirchenrechts anweisen ³⁾. Sein Todesjahr ist nicht sicher (nach *Foppens* u. A. 9. Aug. 1425).

II. Hierher gehören:

1. *Tract. de ecclesiastica potestate* ⁴⁾.

In dieser 1416 geschriebenen Abhandlung versucht er insbesondere die Kirchengewalt philosophisch zu begründen und das Verhältniss von deren Trägern (Subject: Papst, Object: Universalkirche, Darstellung: Concil) zu erklären.

2. *Canones reformandi ecclesiam* ⁵⁾.

Darin verlangte er insbesondere die periodische Abhaltung der Generalsynoden.

3. *Propositiones utiles ad extinctionem schismatis per viam concilii generalis* ⁶⁾.

4. *De emendatione ecclesiae* ⁷⁾.

Am 1. November 1415 dem Concil von Constanz überreicht.

²⁾ In der Sache des Mag. *Johannes de Montesono* (Monçon), Dominikaner und Leugner der unbefleckten Empfängnis. Vgl. das Urtheil der Universität u. s. w. *Boulaeus*, l. c. p. 618, *Quétif*, I. 691.

³⁾ Seine philosophischen und theologischen Schriften zählen die Genannten auf.

⁴⁾ v. d. *Hardt*, Conc. Constant. VI. p. IV. pag. 15.

⁵⁾ v. d. *Hardt*, l. c. I. 8. 409.

⁶⁾ In *Gerson*, Op. ed. du *Pin* II. 112.

Ueber die (*Theodor von Niem* angehörigen) ihm zugeschriebenen *Tractatus de necessitate reformationis ecclesiae in capite et in membris* (v. d. *Hardt*, I. 7. 277) u. *de difficultate reformationis in conc. univers.* (ibid. I. 6. 255) s. *Schwab*, *Gerson* S. 481. — *Schwab* hebt treffend seinen Mangel an geschichtlichem und kritischem Sinne hervor und geht auf seinen Standpunkt ein.

⁷⁾ S. l. a. et typ. n. 4. *Hain*, 857.

255. Petrus de Colle.

Deutscher Minorit, schrieb auf dem Concil zu Basel *De auctoritate concilii*.

Trithemius De script. I. 356. *Wading* p. 279.

256. Petrus Crassus.

Repetitio c. *cum ad sedem* de restitut. spol. Papie 1494 f. *Hain* 5811.

257. Petrus de Hassia.

Eine *Summa notariae in foro ecclesiastico* mit dem Anfange: ‚*Quoniam sacros. Romana ecclesia quae interest*‘ in einer Handschrift von 1337 ist uns erhalten in der Stiftsbibliothek zu *Göttweig* Nr. 183 mbr. fol. (7. Stück). Ueber den Verfasser fehlen Nachrichten.

258. Petrus Maurocenus.

Aus einer venetianischen Patrizierfamilie stammend, erst Professor der Dekretalen zu Padua, hierauf Protonotarius apost., von Gregor XII. zum Card. diaconus S. Mariae in Cosmedin erhoben, Legat Martins V. in Neapel, starb im Jahre 1424 in Rom.

1. *Lectura in Sextum.*

Handschriftlich in der Vatikanischen Bibliothek.

2. *Determinationes legum.*

Trithemius De script. I. 344. *Diplovataccius* f. 253. *Panzirolus* III. 29. *Oldoini* II. 771.

259. Petrus Ravennas*).

I. Dieser aus Ravenna stammende Jurist, mit dem Familiennamen *Tomais*, wurde, nachdem er in Ferrara, Padua, Pisa, Bologna und Pavia dozirt hatte, im Jahre 1497 an die Universität Greifswald gerufen. Als er wieder nach Italien zurückkehren wollte, gelang es dem Kurfürsten Friedrich, ihn zur Annahme des Lehramtes in Wittenberg zu bestimmen, welches er am 3. Mai 1503 antrat. Im Jahre 1506 zog er wegen der Pest fort nach Köln. Ein Streit mit dem berühmten Dominikaner, Professor und Generalinquisitor *Jakob Hochstraten* ¹⁾)

*) Literatur bei *v. Savigny*, VI. 492. *Fabricius*, VI. 57.

Ueber den Charakter seiner Schriften, ebenso sein Leben *Th. Muther*, Zur Gesch. der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Jena 1876, S. 129, 260 f. *Derselbe*, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation S. 69 ff.

¹⁾ Dieser Streit hat mehrere Broschüren desselben hervorgerufen, die *Hartz-*

bewog ihn von Köln weg zu gehen nach Mainz, wo er im Jahre 1508 Ordinarius des canonischen Rechts war. Er ist wohl nicht lange nachher gestorben. Durch ein Gedächtniss, von dem Wunderdinge erzählt werden, und durch enorme dialectische Gewandtheit gewann er ein grosses Ansehen.

II. Seine Schriften sind das Muster von Geschmacklosigkeit und lediglich ausgezeichnet durch massenhafte Citate aus der Literatur und den Quellen ohne Rücksicht darauf, ob sie passen oder nicht. Dem canonischen Rechte gehören an, beziehungsweise berücksichtigen es:

1. *Alphabetum aureum* ²⁾.
2. *Rep. c. inter alia de emun. eccl.* ³⁾.
3. *Singulario juris* ⁴⁾.
4. *Compendium juris canonici*. Witteb. Wolfg. Monacensis. 1504. fol.

260. Riccardus de Radulphis.

Archiep. Armachanus.

Defensiones curatorum contra eos qui se dicunt privilegiatos. S. l. a. et typ. n. 4, 1490. 4, Paris 1496 f. (*Hain* 13672 sqq.). In letzterer Ausgabe zugleich die defensio privilegiatorum seu mendicantium contra Armachanum a magistro *Rogerio Chonnoe*.

261. Rochus Curtius.

I. Er ist geboren zu Ticino, hörte bei Jason, war um 1470 Rath des Markgrafen Wilhelm von Montferrat, dozirte um 1515 in seiner Vaterstadt canonisches Recht; zuletzt war er Senator zu Mailand.

heim, Bibl. Colon. p. 144 angiebt. Petrus spricht über die Sache in dem der Ausgabe des *Alph. aureum* von 1509 beigedruckten Briefe: ‚Valete cum perpetuo silentio ad clariss. theol. prof. mag. Jac. de alta platea ord. praed. Petri Rav. j. u. d. de bassa platea‘, worin er Vieles über sein Leben berichtet und skandalöse Kölner Sitten und Rechtssatzungen aufführt. Er hebt hervor, dass er bei dem Dominikaner *Joh. de Pistorio* und dem Minoriten, jetzt seligen *Bernardinus de Feltro*, gehört und fragt, ob das mali praeceptores seien? ‚Sub doctrina mea multi viri floruerunt; doctrina mea lecta est et legitur in nonnullis universitatibus, me adhuc vivente, est igitur approbata‘; ein zu dem Ende bestimmter Dozent werde vom Kurf. Friedrich besoldet und in Leipzig sei sie gelesen, obwohl einige Neider daran gehindert. Im Streite mit Hochstraten figuriren besonders die Fragen: ob die Leiber der Erhängten am Galgen dürfen gelassen werden? und ‚an de jure concedendum sit, quod scholares itali absque meretricibus vivere non possint?‘

²⁾ Colon. 1508. 4. Rothomagi 1508. 4. Lugd. 1511. 8. (c. addit. *Joh. de Gradibus* u. j. prof.), 1517. 8.

³⁾ Lübeck 1499 f. *Hain*, 18700. Andere in *Repet. in frequent. jur. can. partes* Ven. 1587 f. *Opuscula varia* Lugd. 1586 f.

⁴⁾ Francof. 1596.

II. Schriften: *De consuetudine* und *De jurepatronatus*. Venet. 1584 f. u. 1607 f. (Sammelwerk).

Panzirolus L. III. c. 51.

262. Rodericus Fernandez de S. Ella.

Vocabularium ecclesiasticum, nuncupatum el Pelegrino. Hispal 1499 f. *Hain* 6976.

Manual de doctrina necesario al visitador y a los Clericos. Hispali 1499. *Hain* 6977.

263. Sibertus de Becka.

Aus Geldern, Karmelit zu Köln und Provinzial der deutschen Ordensprovinz, gestorben am 29. Dezember 1332 (1333) zu Köln.

De censuris novi juris.

Trithemius de script. I. 311. *Hartzheim* Bibl. Colon. p. 296. *Foppens*, Bibl. II. 1095.

264. Simon Vayreti.

Derselbe hat eine uns in einer Handschrift zu Arras 482 (Catal. gén. IV. 191 suiv, angeblich s. XIV.) erhaltene *Compilation von vier Apparaten zu den Clementinen* gemacht, über die er in der Vorrede sagt: ‚Hic glosas quatuor auctorum, decisis eorum praefationibus, super Clementinas compilo, nil aut parum ab eis extraneum addens de meo. Porro Joannem Andree ut primum et magis ordinarium non mutavi Sane tres primos glosatores, scilicet *Jo. Andree*, *Guillelmum* et *Gecellinum* jam compilaveram, cum *Paulum* habui; unde illis eum non interserui; sed hic per se est in quarta serie.‘ Er nennt sich ‚Simon Vayreti, minimus addiscentium, utriusque iuris modicus professor.‘

265. Stephanus Costa.

Er war, wie aus den Titeln seiner Schriften hervorgeht, Professor des canonischen Rechts in Pavia. *Diplovataccius* f. 284, ‚St. C. fuit alter a superiori [Stephanus Gaeta], patria Papiensis . . . floruit Papiiae anno dom. n. 1476.‘

Schriften: 1. *Tractatus de ludo*. Papie 1478, 1489 f. *Hain* 5784 sq.; 1504, welche ich benutzte.

2. *Super rubrica de sententia excommunicationis in VI*. Papiiae 1483 f. *Hain* 5786.

3. *Repetitiones variae in Extravagantes*. Papiiae 1483 f. *Hain* 5787.

4. *Tr. de consanguinitate et affinitate*. Papie 1489 f. *Hain* 5788. Pap. 1511 f. *Tract. univ. juris* IX. 132.

266. Theodericus Blocus.

Concepta ex Hostiensis prooemio summae super V. et ex summa ipsa.
Handschrift in Halle Ye fol. 75.

De forma libelli cum notis. Handschrift in Halle Ye fol. 76. (4. St.).

267. Theodorich von Boxdorf.

Dieser für das deutsche Recht sehr wichtige Schriftsteller hat um 1439 in Leipzig zu dozieren begonnen, war 1443 Ordinarius der Juristenfakultät, wurde 1463 Bischof von Naumburg und starb als solcher im Jahre 1466.

Er hinterliess eine

Lectura super decretalibus l. I.,

welche mir unbekannt ist. *Stobbe*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. S. 384 f. *Muther*, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft S. 79 ff., der einzelne Angaben von jenem berichtigt. *Wimpina*, Centuria p. 35 sq. nennt die *lectura* ‚volumen grande‘.

268. Thomas de Canonibus.

Wurde 1388 Doctor in Bologna und soll nach *Diplovataccius* f. 250 ‚egregia consilia‘ hinterlassen haben.

269. Thomas Hospital.

Summa de ecclesiastico interdicto in einer Handschrift zu Berlin f. 174 (geschrieben 1438).

270. Frater Thomas, Prior Sti. Antonii Bononiensis.

Derselbe war Prior von St. Antonius in Bologna, welches den Spitalbrüdern gehörte, wurde 1295 öffentlich zum Doctor in dieser Kirche promovirt. Im Jahre 1503 wurde er mit dem Gehalte von 200 lire venet. als Professor des canonischen Rechts nach Padua gerufen. Aus dem Jahre 1304 ist sein Testament erhalten, worin er jenem Convent 100 lire legirt, welche ihm die Gemeinde von Padua noch schuldete.

Colle III. 42.

271. Gundisalvo de Villadiego *).

Aus der Diözese Burgos, gebildet in Salamanca und hier 1465 Mitglied des dortigen Collegs S. Bartholomaei, Dr. juris und zuletzt erster Professor der Rechte daselbst. Im Jahr 1476 erhielt er das Amt eines *canonicus doctoralis* (mit dem Lehramte der Rechte verbun-

*) *Nic. Antonius*, Bibl. nova I. 560.

den) in Toledo, wie es heisst, als der erste Inhaber; hierauf wurde er Auditor Rotae zu Rom, wo er starb, als er schon zum Bischof von Oviedo ernannt war.

1. De *haereticis* s. contra haereticorum pravitatem. Salmant. 1519 fol. auch in Nicolaus Arelatanus de haeret. tract. libri II. s. l. 1586 (lib. I).

2. De *irregularitate, suspensione et interdicto ecclesiastico*. Dasselbst; von Neuem mit addit. des *Didaco Perez* das. 1589.

3. De *origine et potestate S. R. E. Cardinalium*. Cod. Vat. 3183. Tract. univ. j. XIII. P. 2. Dem Kard. Roderigo Borgia (Alexander VI.) gewidmet.

4. De *legato*. Tract. univ. j. XI. P. 2.

272. Hieronymus Cucalon.

Apostillas et repertorium ad Philippi Decii lecturas sup. tit. de regulis juris, in der Ausgabe Lugd. 1525. 4.

273. Martinus de Arles y Andosilla.

Canonicus und Archidiaconus in Pamplona schrieb (*Mart. Navarrus de horis can. c. 6. n. 45*).

De *superstitionibus contra maleficia et sortilegia, quae hodie vigent in orbe terrarum*. Par. 1517. Venet. 1584.

274. Radolphus a Beringhen.

Doctor der Artes und decretorum, 1441 Professor des canonischen Rechts in Löwen, Canonicus von St. Peter daselbst und Rector der Pfarrkirche von Erps, gestorben in Löwen 1459.

1. *Confessionale* ad cap. Omnis utriusque sexus de poen. et remiss.

2. *Reportata* s. lectura ad *Clementinas*.

Beide handschriftl. bei St. Martin in Löwen. *Foppens*, Bibl. II. 1052.

275. Richardus a Capella.

Benannt nach dem Orte, dessen Grundherr er war, in der Grafschaft Artois, Lic. Canonum, Propst von St. Maria zu Brügge seit 1417 und Canonicus von Donatian, starb 1447.

Tract. *de rescriptis*. *Sanderus*, De Brugensibus pag. 70. *Foppens*, Bibl. II. 1067.

276. Roderigo de Borgia (Borja)*.

Geboren zu Valencia von den Eltern Jofre Borja und Elisabeth Borja (Schwester des P. Calixtus III.), Erzb. von Valencia, Kardinal-

*) Auf die Biographie näher einzugehen, ist wohl unnöthig. Der Versuch des Dominikaners *M. J. H. Ollivier*, Le Pape Alexandre VI. et les Borgia I. p. Paris 1870. Alexander VI. weiss zu waschen, hat einen vernichtenden Kritiker gefunden an

Bischof von Portus, Vice-Cancellarius S. R. E., 11. August 1492 *Papst als Alexander VI.*, gestorben 18. Aug. 1503.

1. De *Cardinalium excellentia et officio vicecancellarii*. Ms. in bibl. card. Sireleti (nach *Nic. Antonius*, Bibl. hisp. nova II. 261).

2. Glossa in *regulas Cancellariae*, Innocenz VIII. dediziert (nach demselben).

B. Die Schriftsteller für das Forum internum.

§. 98.

1. Guilielmus Arvernus Parisiensis *).

I. Der berühmte Theolog, welcher im Jahre 1228 Bischof von Paris wurde und als solcher 1248 starb.

II. Hier kommen nur zwei Schriften in Betracht:

1. De collatione et pluralitate beneficiorum ¹⁾.

Ist nicht so sehr eine juristische Erörterung über diese Materien, vielmehr eine Bekämpfung der Missbräuche.

2. De poenitentia ²⁾.

Auch in dieser Schrift tritt der juristische Charakter nicht hervor, sondern überwiegt die theologische Seite.

§. 99.

2. Raymundus de Pennaforte **).

I. Er ist geboren zu Pennaforte bei Barcelona aus einer mit dem aragonischen Königshause verwandten Familie nach 1180, soll im Alter von zwanzig Jahren bereits Philosophie in Barcellona gelehrt haben.

A. v. Reumont im Bonner 'Theol. Lit.-Bl.' 1870 Sp. 685 ff., einen zweiten an dem Bollandisten *P. H. Montagne* in der *Revue des questions historiques* IX. 466 ff., XI. 181 ff.; an letzter Stelle ist die versuchte Rechtfertigung *Olliviers* abgewiesen. *Nicol. Antonius*, Bibl. nova giebt noch einige andere Schriften an.

*) *Boulaeus*, Hist. univ. Par. III. 684. *Gallia christ.* I. 444. *Oudin*, III. 101. *Fabricius*, III. 159.

¹⁾ Hs. Wien 4818 f. 249—269. *Ausg.* S. l. a. et typ. n. 4, Argent. 1500 (*Hain*, 8321 sq.). *Fabricius* führt eine *Ausg.* Par. 1490. 4. an.

²⁾ In verschiedenen Ausgaben, die älteste bei *Hain*, 8316.

***) *Diplovataccius*, N. 68 f. 167, Nr. 81 f. 172. Er zerlegt sonderbarerweise die Person in zwei: *Raynerius de Pennaforti*, der die *Summa* und *Raymundus de P.*, der

Von dort ging er vor dem August 1211 nach Bologna, studirte beide Rechte, wurde hier doctor decretorum und lehrte canonisches Recht ¹⁾. Von seinem Bischofe Berengar veranlasst, ging er 1219 nach Barcelona zurück und erhielt ein Canonicat. Dies gab er auf und trat 1222 in den Dominikanerorden. Gregor IX. rief ihn nach Rom, machte ihn zum päpstlichen Capellan und Pönitentiar und übertrug ihm die Abfassung seines Gesetzbuchs. Nach dessen Publikation schlug er das ihm vom Papste angebotene Erzbisthum Tarragona aus, kehrte nach Spanien zurück und wurde 1238 zum Ordensgeneral gewählt. Nach zwei Jahren legte er aus Gesundheitsrücksichten diese Würde nieder, kehrte von Rom, wo er als General wohnte, in die Heimath zurück. Er starb am 6. Januar 1275. Im Jahre 1279 wurde auf Antrag des Erzbischofs von Tarragona der Beatificationsprozess begonnen, aber erst im Jahre 1601 mit der Canonisation durch Papst Clemens VIII. beendigt. Sein Festtag fällt auf den 23. Januar.

II. Ausser seiner Thätigkeit bei Abfassung der Gregorianischen Compilation (§ 1, 2) hat er sich ausschliesslich auf diejenige Jurisprudenz geworfen, welche das Recht für das Bedürfniss des Beichtstuhls behandelt ²⁾. Er verfasste:

1. *Eine Instruction über dubia conscientiae.*

Unter dem Namen *Dubitabilia cum responsionibus ad quaedam capita missa ad Pontificem* kannte man aus dem Katalog des *Antonio Agostino* ein Werk ³⁾, wusste aber nichts Näheres. Ich habe dasselbe gefunden ⁴⁾ und publizirt. Es ist die vom Papste approbirte Antwort auf die vorgelegten zweifelhaften Fälle und bildet jedenfalls eine der

die Compilation und eine Summa gemacht habe. *Andr. Perez*, Vida de S. Raymundo de Peñaforte. Salamant, 1601. *V. M. de Moradell*, Hist. de S. Raym. de P. Barcin. 1603. *Fr. Peña*, Vita S. Raym. notis illustr. Rom. 1601. *Fr. Pegna*, Relazione della vita etc. di S. Raym. Brescia 1602. *Acta Sanctor.* Januar. IV. 404. *Cave*, p. 627. *Bellarminus*, de scriptor. ecclesiast. *Natalis Alexander*, Selecta hist. eccl. capita XX. c. 4. art. 5 p. 560 sqq. *Possevin*, Appar. II. p. 315. *Oudin*, III. 163. *Quétif et Echard*, Scriptor. I. 106. *Fabricius*, V. 224. *Touron*, Hist. des hommes illustres de l'ordre de S. Dominique. Par. 1743. I. p. 1. *Nicolaus Antonius*, Bibl. hisp. vetus II. 67. *Joh. Rodriguez de Castro*, Bibl. Espanola II. 508. *Sarti*, I. 331. *Phillips*, IV. 258. In der Canonisationsbulle Clemens' VIII. sind Leben und Wunder erzählt (vorgedr. in der röm. Ausg. der Summe von 1603, der Veroneser von 1744).

¹⁾ Das unentgeltliche Doziren und die feste Besoldung der Stadt ist durch keine Urkunde verbürgt, sondern zur Ausschmückung des Heiligen gemacht. Vor 1279 gab es dort keine öffentliche Besoldung. *Savigny*, III. 240.

²⁾ Siehe Bd. I. S. 235 und unten §. 127 fg.

³⁾ *Nic. Antonius*, l. c. num. 198. Wiederholt von *Quétif et Echard*, welche ihm auch noch *Quaestiones de casibus* vindiziren.

⁴⁾ *Prag* Kapitel J. CCL. *Meine* canonist. Handschr. S. 98 ff. drucken sie ab. Die Identität mit den *Dubitabilia* ergibt sich sofort.

ältesten derartigen Instruktionen, hat mithin für die Geschichte der Beichtjurisprudenz einen grossen Werth.

2. *Decretales in consiliis et confessionibus necessariae.*

Eine Zusammenstellung aller für das forum internum besonders wichtigen Stellen aus den Dekretalen Gregor's IX., welche Raymund an seinen Orden gerichtet hat. Ueber diese Compilation ist meines Wissens vor mir nirgends eine Notiz gemacht worden. Ich fand sie und habe sie genau beschrieben ⁵⁾. Zweck dieser Sammlung war offenbar, da das ganze Material für den Beichtvater zu besitzen überflüssig erschien, das nöthige in einer kleinen zu vereinigen, deren Abschreiben ohne grosse Kosten und Zeitaufwendung möglich war. Die Abfassung fällt vor die der Summe, weil die gewählte Ordnung eine ganz andere ist.

3. *S u m m a* ⁶⁾.

Wenige Werke haben die gleiche handschriftliche Verbreitung gefunden, wie schon das mitgetheilte Verzeichniss von Handschriften er-

⁵⁾ Nach dem citirten *Prager Codex* in canonist. Handschr. S. 102 ff. In einer Tabelle sind alle angegeben mit den von Raymund gewählten Rubriken; die Dekretalen bezeichnet er als *Extravagantes*. Die Bedeutung für die *Textesrecension* habe ich a. a. O. hervorgehoben. —

Die *Revision der Statuten* des Ordens der Dominikaner, welche Raymund vornahm, liegt ausserhalb unseres Gesichtskreises.

Der von *Gesner, Possevin* u. A. angeführte *de duello et bello liber* ist mir nie vorgekommen; ich bezweifle dessen Existenz und glaube, dass er blos ein Theil der Summa ist.

⁶⁾ *Handschriften*: *Bonn* 269 d. *Prag* Univ. III. F. 15, XIV. G. 48 (diese Hs. hat zuerst die Summa B. I.—III., dann fol. 132—141 ohne jeden Absatz, aber am oberen Rande stets III., die de matr. mit deren Vorrede, hierauf f. 142—158 gleichfalls am obern Rande mit IIII. die Summa Tancredi bis tit. 31 einschliesslich, vorher: ‚de fornicatione, de bonis matrimonii, de imped. matr.‘). Stücke in III. D. 13, I. F. 9., *Lobkowitz* 528. 576. 577. 579. Kap. C. 47. 113. *Grenoble* 679. 788. *Nîmes* 13729 (de matr. separat als l. IV. Nach 3 ‚expl. summa de casibus‘). *Tours* 347 (ebenso) 348 (4 ohne Uebergang mit 3 verbunden) 349 (separat L. IV.) 368, 578 (nur de matrim.). *Angers* 210, 211 (nur L.—III.), 212 (L. IV. als besonderes, alle drei saec. XIII.). *Alençon* 140 (L. IV. separat). *Chartres* 237 (de matr. Theil der Summa als L. IV.), 245, 401 (de matr. separat). *Bamberg* Q. IV. 1. *Berlin* in 8. N. 92 s. XIII. (de matr. als L. IV.). *Cassel* ms. th. in f. 43. *Göttweig* 137. *Klosterneuburg* 1040. *Leipzig* Univ. 1009a (L. IV. nicht separat) 1010—1014 (de matr. separat). *Göttingen* 163 mbr. 8 s. XIII (L. IV. nicht separat, cum apparatu ‚quamvis quon. ius est‘), 163b (expl. tr. de poen., incip. summa de matr., mit IV bez.). *Breslau* Univ. II. Q. 27. 28. Verschiedene in *Wolfenbüttel*, z. B. 526 H. cum apparatu.

Nicht eingesehen: *Erlangen* 531. *München* 2700. 2756. 3218. 4595. 5863. 6020. 6040. 7208. 7211 (4 separat). 7631. 7821. 9539 (4 sep.) 9572. 9663—6. *Olmütz* VI. 307. *Wien* 1269 (cum indice). 1318. 1331. 1355. 1371 (Index). 1452. 1608. 1656. 1691. 1698 (Index). 1750. 1753. 2210. 2240. 3807 (verschiedene Hss. habe ich jedoch selbst benutzt). *Würzburg* mp. th. fol. 7. 90. 113. *Arras* 30. 259. *Epinal* 4. 57.

giebt, das sich sicherlich auf den doppelten, vielleicht dreifachen Umfang bringen lässt. Bedenkt man nun die Menge der unzweifelhaft verloren gegangenen, so lässt sich der Einfluss des Werkes ermessen. Zugleich ist aber zweierlei interessant. Sehr wenige Handschriften sind aus dem 15. Jahrhundert, die meisten aus der Zeit von 1250 bis Ende des 14. Mit Sicherheit ist kein Druck aus dem 15. Jahrhundert nachgewiesen. Es ist somit evident, dass der Einfluss des Werkes in seiner Originalgestalt sehr früh aufgehört hat; an seine Stelle traten andere ⁷⁾.

Die Summa, deren Vorwort anfangend: ‚Quoniam, ut ait Hieronymus, secunda post naufragium tabula‘, den Zweck und die Methode angeht, enthält in der Gestalt der Ausgaben vier Bücher, nach der Vorrede ist sie in ‚tres particulas‘ getheilt. Im ersten behandelt er die ‚Verbrechen, welche hauptsächlich und direct gegen Gott begangen werden‘ ⁸⁾, im zweiten die gegen den Nächsten ⁹⁾, im dritten mit 34 Kapiteln die sich auf den Klerus beziehenden Angelegenheiten: Erfordernisse der Weihe, Pflichten, Irregularitäten; Wahl u. s. w.; dann die Strafen, Untersuchungen, Urtheile, Bussen und Remissionen. An diese drei schliesst sich, während in der Vorrede nichts von einer Darstellung des Ehrechts vorkommt, als L. IV. an mit der Vorrede:

60. 62. 107. Laon 157. 181. 183. Paris 13466—70. 15377. 15924. St. Omer 224. Troyes 279. 587. 1249. 1347 (4 separat). 1930. Königsberg 39—42. 44. 52. Ohne die de matr. 43. Danzig, Stadtbibliothek mit der Marginalglosse des Wilhelm von Rennes. Die *Summa de matrimonio* ist abgesondert noch in Berlin f. 806, Fulda D. 12. Aa 84, Leipzig 1014a. Frankfurt 155. München 9557. 9572. 9666. 8972. Paris 11841. 11842. 13432. 13437. 13467. 13469. 13470. 15924. Troyes 1249. Wien 1452.

Ausgaben (nach Phillips, IV. 264 N. 13 ‚giebt es sehr viele‘, er nennt leider nur drei): Ob die angegebenen Lovan. 1480 f. Jo. de Westphalia, Paris 1500. 4. existiren (vgl. Stintzing, S. 493, ist ungewiss; die Rom. 1603 wird als die erste bezeichnet auf dem Titelblatte und in der Widmung. Ich kenne nur: Rom. 1603 f. Avenione 1715. 4. (diese besitze ich selbst). Veronae 1744 f. Sicher ist, dass von 1480 u. 1500 Ausgaben der *Summula* (§. 128. II. c. existiren.

Ueber die Summa handelt eingehend Stintzing, Populäre Lit. S. 493 ff., der als Beispiel die Neuerung hinsichtlich der bona fides hervorhebt. Raymund hat aber gerade in diesem Punkte gar keine neue Ansicht.

⁷⁾ Vergl. §§. 101. 103. 104. 107 u. s. w. 128.

⁸⁾ Es zeigt sich da sofort die Vermischung des blos Juristisch-Kirchlichen mit dem Religiösen; darin stehen folgende 16 Kapitel: Simonie, Stellvertretung von Prälaten die gegen Entgelt vergeben, de magistris et ne aliquid exigant pro licentia docendi, de judaeis u. s. w., de haereticis, schismat., apostat.; de voto et votor. transgressionibus; juram., perjurium, mendacium, adulatio, sortilegia, de feriis, de immunit. eccles., de decimis primit. et oblat., de sepulturis. Anfang: ‚Quoniam inter crimina ecclesiastica simoniaca haeresis obtinet primum locum‘.

⁹⁾ Acht Kapitel: De homicidio, torneamentis, duello, ballistariis et sagittariis, raptoribus praedonibus et incendiariis, furtis, usuris, negotiis saecularibus: et utrum de illicitis possit fieri eleemosyna: et de aleatoribus.

,Quoniam in foro poenitentiali frequenter dubitationes circa matrimonium, imo etiam perplexitates occurrunt *post summam de poenitentia specialem de Matrimonio subieci tractatum*’, die Darstellung des Eherechts in 25 Kapiteln. Schon diese in allen vollständigen Handschriften stehenden Worte beweisen, dass der tr. de matrimonio niemals zum L. III. gehört hat ¹⁰⁾. Das geht ganz besonders aus dem Nichterwähnen in der Vorrede zum Ganzen hervor. Die Handschriften haben bald die Zählung von drei Büchern, den tr. de matrimonio am Ende ohne Zahl, bald von 4, bald fehlt der tr. de matr. ganz. Ob Raymund gewollt hat, dass das Eherecht als Particula oder Liber IV. bezeichnet werde, ist allerdings fraglich, aber schliesslich gleichgültig.

Verfasst ist die Summe nach 1234, weil unzähligemalen die Dekretalen Gregors IX. und regelmässig ,*extr.*‘ citirt werden, aber vor 1245 schon aus dem Grunde, weil keine der Novellen des P. Innocenz IV. angeführt wird. Auch wird kein Schriftsteller benutzt, der nach 1234 schrieb; Vincentius hat schon die *Comp. ant. glossirt*. In einzelnen Handschriften und auch Ausgaben ¹¹⁾ hat der libellus accusationis L. IV. C. 22 das Jahr 1235. Dies kann das Jahr der Abfassung sein, steht ihm jedenfalls sehr nahe, da die Summa bereits in der von *Goffredus* (§ 22) angeführt wird, welche zwischen 1241 und 1243 gemacht ist.

Man ist gewohnt, die Summa als das erste Werk ihrer Art ¹²⁾ anzusehen und mit ihm die casuistische Wissenschaft zu beginnen. Es ist jedoch von mir bereits früher gezeigt worden ¹³⁾, dass *Robert von St. Victor* aus *Flamesbury* diesen Zweig mit grossem Geschick cultivirt hat. Raymund hat also nicht das Verdienst, Begründer zu sein. Leider kann man hierbei nicht stehen bleiben. Raymund hat auch das zwischen 1217 und 1226 verfasste, von mir zuerst beschriebene ¹⁴⁾ Werk eines Unbekannten benutzt, das recht eigentlich die wissenschaftliche juristisch-theologische Casuistik begründet. Im Tractat über das

¹⁰⁾ *Savigny*, VI. 494 meint, R. habe wohl erst später die Summe selbst absondert, weil in einer ihm gehörigen Hs. des 13. Jahrh. ohne besondere Vorrede der tr. de matr. Theil des dritten Buches sei. — Vergleiche das bei Joh. Friburg. §. 101. II. 4. Gesagte.

¹¹⁾ Avignon 1715 pag. 838.

¹²⁾ So zuletzt *Stintzing*, S. 490 ff., welcher meint: ,die wichtige Disciplin der theologischen Casuistik habe als Wissenschaft mit R. begonnen.’

¹³⁾ Bd. I. S. 235 f. 208 ff.

¹⁴⁾ *Meine canonist. Handschr.* S. 87—97. Vgl. Bd. I. S. 236. Dasselbe Werk scheint der Münchener Codex 2956 fol. 75—106 nach der Angabe im Katalog zu enthalten; auch hier ist ,*frater Conradus de ordine fratrum minorum*‘ angegeben. Ich habe die im Texte hervorgehobenen Punkte a. a. O. bewiesen.

Eherecht hat er wörtlich die Summa von *Tancred*¹⁵⁾ abgeschrieben, nur die Citate auf die Gregorianischen Dekretalen umgeformt und die nicht mehr passenden ausgelassen oder durch andere ersetzt. In den Text hat er aber die regelmässig mit ‚Pone‘, ‚Esto‘ u. dgl. anfangenden Fälle eingeschoben. Während er, um sein Plagiat zu verdecken, eine neue Vorrede gemacht hat, behält er wörtlich den Schluss bei. Muss man somit Raymund als Plagiarius bezeichnen, so darf man weiter sagen, dass seine ganze Summe ein geschicktes Excerpt ist. Es würde gar nicht schwer sein, die meisten Sätze aus den älteren Werken nachzuweisen. Sein Verdienst besteht recht eigentlich darin, den Gegenstand in kurzer, fasslicher und erschöpfender Weise dargestellt zu haben.

Die Schriften: *Tractatus de ratione visitandae dioecesis et curandae subditorum salutis*; *Modus juste negotiandi in gratiam mercatorum*; *Summa quando poenitens remissi debeat ad superiorem*, welche Quétif, Fabricius u. A. anführen, kenne ich nicht, kann jedoch die Vermuthung nicht unterdrücken, dass sich vielleicht unter seinem Namen, wie wir das in wiederholten Fällen gesehen haben, fremde Werke verbergen.

3. Guilielmus Redonensis *).

I. Wie sein Beiname zeigt, stammt er aus Rennes; er war Dominikaner im Kloster zu Dinan. Ueber seine weiteren Lebensumstände fehlen Nachrichten. *Quétif* hat bereits eingehend nachgewiesen, dass seine Autorschaft bezüglich des Apparats unzweifelhaft ist¹⁾.

I. Sein Apparatus²⁾ ad Summam Raymundi ist nicht

¹⁵⁾ Bd. I. S. 202. *Wunderlich*, Prolog. p. XIV sqq., hat dies zuerst ausführlich begründet und die Art der Reformation gezeigt, doch ohne der Zusätze zu gedenken. *Phillips*, der die Ausg. von *Wunderlich* S. 179 Anm. 72 anführt, erwähnt dies mit keinem Worte, wohl um den ‚Heiligen‘ nicht herabzusetzen.

*) *Quétif* et *Echard*, I. 130. zeigt, dass man aus Redonensis alle möglichen Ortsnamen machte, bis man ihn zuletzt als *Mimatensis* mit *Durantis* identificirte.

¹⁾ *Vincenz von Beauvais*, auf den sich schon *Quétif* beruft, citirt meist *Ex summa fratris W.* (z. B. *Speculum doctrinale* L. X. c. 6. 11. 14. 17. 147 fr. *Wilhelmus*), einzeln auch *W. Redonensis* und *Redonensis* schlechthin. *Johann von Freiburg* führt ebenso den Apparat unter *Wilhelms* Namen an (Prolog.: ‚cum nominatur hic glossa, semper intelligendum est de glossa *Wilhelmi* super summam Raymundi, nisi alia glossa specificetur‘ etc.), dies und die Handschriften genügen. Angaben von *Lyranus*, *Henricus de Gandavo* (*Quodlibet*. I. q. 39).

²⁾ *Handschriften*: *Tours* 368 (wo er *Guido* heisst, mit dem Texte). *Angers* 219 (ohne Text; *Guido*). *Alençon* 140 (m. d. T.). *Prag* Univ. III. F. 15. *Melk* B. 78. *Leipzig* 1009a. 1014b (allein). *Göttingen* C. m. j. 163 s. XIII. 163! *Fulda* D. 12. *Berlin* in 8. N. 92. *Breslau* Univ. II. F. 111. 112. *Arras* 122. *Clermont-Ferrand* 91. *Erlangen* 523. *München* 5943. 8219. 8884. *Troyes* 1710 s. XIII. 1863 (c. app. et *correctione mag. Gofredi*). *Wien* 1372. *Königsberg* (*Steffenhagen*, 41. 42. mit dem

sehr lange nach der Summa *) verfasst und enthält einen ausführlichen, in Form einer Glosse gemachten Kommentar zum Texte, worin theils weitere Quellencitate gegeben, theils die Materien durch Erörterung von Fällen erläutert werden. Nach den Bemerkungen und dessen Benutzung durch Johannes von Freiburg sah man ihn als zur Summa gehörig an. In sehr vielen Handschriften ist er mit der Summa abgeschrieben, aber auch wohl ohne diese. Es unterliegt aber kaum einem Zweifel, dass die Ausgaben denselben nicht rein enthalten, sondern mit Zusätzen versehen *). Die Herstellung eines reinen Textes könnte nur auf Grund alter Handschriften geschehen; sie würde jedoch kaum die darauf verwandte Mühe lohnen.

§. 100.

4. Monaldus *).

I. Dass der Verfasser der Summa, die uns hier angeht, Franziskaner war, ist nach den Worten der Vorrede ausser Zweifel ¹⁾. Zwei

Texte, 45 ohne den Text). Danzig Stadtbibl. (Steffenhagen in Zeitschr. f. Rechtsgesch. X. S. 299) XVIII. D. o. 37. mit dem Texte.

Am interessantesten *Breslau* Univ. II. Q. 28. mbr. s. XIV. incip. Das erste Blatt hat den Apparat als Glosse, fol. 2 auch, dann bis 11 Text, bis 24 Glossa, dann dieselbe als förmlicher Apparat im Texte. De matr. oben mit III.

Ausgaben: in denen der Summa Raymundi von 1603 und 1715, jedoch fälschlich *Joh. de Friburgo* zugeschrieben.

*) Dies ergibt sich aus der Benutzung durch *Vincenz von Beauvais*. Dieser hat (nach eigener Angabe am Ende) das *Speculum historiale* 1254 vollendet. *F. C. Schlosser*, Vincent von Beauvais Hand- und Lehrbuch für kön. Prinzen u. Erzieher u. s. w. Frankf. a. M. 1819, II. S. 205 nimmt an, das *Spec. doctrinale* sei vor dem *historiale* geschrieben. Ist das richtig, so ist der Apparat des Wilhelm im ersten Dezennium nach der Summa gemacht. Da der Tod von Vincenz nicht nach 1274 fällt, ist derselbe schon aus diesem Grunde jedenfalls nicht lange nach der Summa gemacht. Dass er vor 1264 fällt, wird durch die Benutzung in der Summa *Monaldi* fast zur Gewissheit erhoben.

*) Uebrigens wird durch Vergleichung mit den von Vincenz, Monaldus u. A. benutzten Stellen festgestellt, dass der Druck ihn enthält.

*) *Bellarmin*, De scriptor. eccl. 300. *Wadding*, Script. 261. *Annales* III. ad a. 1314. 1332. *Fabricius*, V. 65. *Vermiglioli*, Scrittori Perug. II. 209 sq. hält ihn für den 1332 gestorbenen. Man könnte diesen Schriftsteller eben so gut in die erste Abtheilung stellen; ich behandle ihn hier, weil er sich selbst diese Stellung giebt.

¹⁾ Damit erledigt sich die auf *Art. du Moutier* gestützte Annahme von *Cave*, App. 20, keiner der beiden Franziskaner sei der Verfasser; *Cave* hält auch die *Summa casuum conscientiae* und *summa iuris* für zwei verschiedene Werke. Ebenso *Wading*, der die Vorrede der Summa juris can. richtig angiebt, dann die Ausgabe von 1516 aber fälschlich ‚apud Petrum Balleum‘ und mit dem Anfange des Textes, obwohl sie auch die Vorrede hat. Der von *Stintzing* S. 504 gerügte Irrthum der *Bibliographie générale* beruht also auf einfachem Nachschreiben.

dieses Namens werden angeführt: der 1332 gestorbene, aus Justinopoli in Dalmatien gebürtige Minorit und Erzbischof von Benevent, und ein zweiter aus Ancona, der 1282, nach anderen Angaben 1288 oder 1289 am 11. März von den Sarazenen ermordet wurde. Der letztere ist wohl der Verfasser ³⁾. Die Abfassung durch einen dritten des Namens ist möglich. Zu dieser Annahme haben wir jedoch keine Veranlassung, da nur ein Minorit sie gemacht hat und deshalb nur die beiden in Betracht kommen.

II. Seine *Summa* ³⁾, auch *summa juris* genannt, hebt an: ‚Quoniam ignorans ignorabitur, sicut ait Paulus egregius praedicator, et habentes iuris ignorantiam, quae nullum excusat, casus necessarios circa iudicium et consilium animarum in foro poenitentiae ob ipsorum prolixitatem [die *Frankfurter*: perplexitatem, difficultatem et diversitatem multipliciter in propriis titulis] in propriis titulis leviter invenire non possunt, proptereaque [*Frankfurter*: propter quod aliunde errant; die Ausgabe hat den unsinnigen Druckfehler *papaque*] errant graviter in praedictis; ne ignorare periculose contingat juris peritiam non habentes, ego frater ⁴⁾ *Monaldus minimus inter vos* [in der *Frankfurter* und der Ausgabe *parvos*, das Bezeichnung der Franziskaner sein könnte]

³⁾ *Stintzing*, S. 504, welcher dieselbe Ansicht hat, jedoch die Möglichkeit, dass ein dritter die *Summa Monaldina* gemacht, offen lässt, giebt als Grund an, dass Johannes von Freiburg, dessen *Summe* vor 1298 fällt und die im J. 1317 gemachte *Summa Astesana* sie schon citiren, der Verfasser sein Buch also um 40 Jahre überlebt habe, was unwahrscheinlich sei.

³⁾ *Handschriften*: *Breslau* Univ. II. F. 87. s. XIV. *Wolfenbüttel*. *Prag* Univ. III. E. 26. s. XIV.; XIV. E. 24 (geschrieben 1464). Kap. K. 31. s. XIV. *Tours* 562. *Chartres* 276. *Halle* Ye in 8° N. 8, am Ende: ‚Anno dñi m. c̄c̄ xc̄v̄. perfectus est liber a G. presbytero‘). *Bamberg* P. III. 16. B. IX. 13 (letztes Stück). *Frankfurt* 88. mbr. s. XIV. fol., Blatt 55—265; es fehlen am Ende die letzten zwei Absätze im Worte *usura* und der Rest (in der Ausgabe die sechs letzten Spalten). *Arras* 170 s. XIII. *Laon* 387. 392. *München* 2715. 8080. *St. Omer* 551. 552. *Troyes* 834. 1718. *Florenz* *Plut.* VII. sin. C. VIII., *Pl.* VIII. sin. C. III.

Ausgabe: *Summa perutilis . . . fratris Monaldi . . . Venundantur Lugduni In vico mercuriali per Petrum Baleti ad intersignium sancti Johannis baptiste*. 8.

Das auf der letzten Seite abgedruckte Privileg des Königs Franz ist datirt 19. Mai 1516, die Ausgabe selbst hat kein Datum. Im Privileg heisst es: ‚Francoyo par la grace de dieu Roy de France . . . Repecu avons l’humble supplication de nostre bien ayme maistre hugues descousu docteur en tous droitz contenant que despuys certain temps en ca il sest applique a additioner et a metre en droit ung livre nomme *Summa iohannis monaldi* auquel il a prins grant cure et sollicitude tant en composition que en la correction. Et pour estre publie a este imprime par ung libraire nomme pierre ballet demeurant en nostre ville de lyon.‘

⁴⁾ Diese technische Bezeichnung des Franziskaners, auf den auch *minimus* passt, das *pater noster* für Franziskus stellt seine Angehörigkeit an dessen Orden ausser Zweifel.

ad honorem dei et *sanctissimae matris suae* ⁵⁾ atque *beatissimi patris nostri Francisci*, nec non ad utilitatem simplicium maxime quosdam casus utiles ab antiquis magistris ac doctoribus approbatos *sub singulis literis alphabeti* secundum mei parvitatem ingenii compilare studui ordinate, ut simplices quod quaerunt valeant facilius invenire, opiniones antiquorum doctorum et etiam aliquot modernorum humiliter prosecutus, quamvis plura diversimode sint ab ipsis notata, quae inter se varietatem ostendere videantur, non tamen ausus sum scripta tantorum virorum praesumptuose respuere. In diesen Worten ist der Zweck und Plan so deutlich ausgesprochen, dass es keiner weitem Auseinandersetzung bedarf. Der Epilog wiederholt in Kürze denselben Zweck. Die Summa selbst beginnt: ‚Abbas debet esse vel fieri sacerdos, et si non potest fieri et ad hoc ex culpa sua devenit, removeatur.‘ Die Abfassung auf eine ‚Rivalität der beiden Bettelorden‘ ⁶⁾ zurückzuführen, dazu liegt nicht der leiseste Anlass vor, vielmehr war die *alphabetische* Darstellung wohl das eigentliche Motiv. Daneben sollte das *juristische* Element genauer Platz finden. Auf diesem liegt der Hauptton ⁷⁾, so dass das Theologische in den Hintergrund tritt und die Bezeichnung ‚*Summa de jure tractans et expediens multas materias secundum ordinem alphabeticum*‘ ⁸⁾ ganz am Platze ist. Sie ist in Wirklichkeit ein alphabetisches Compendium des Rechts für Geistliche, die Behandlung eine juristische. Was die benutzten Werke betrifft, so ist die *Summa Goffredi* im weitesten Umfange, sehr oft wörtlich benutzt, jedoch nur sehr selten citirt ⁹⁾. Daneben ist die *Summa Raymundi* fortlaufend berücksichtigt nebst dem Kommentar des *Redonensis* ¹⁰⁾. Die meisten Citate sind der Glosse zum Dekrete und den Dekretalen Gregors IX. entnommen; bisweilen werden auch deren Verfasser, z. B. *h.* (Huguccio),

⁵⁾ In diesen Worten sucht *Stintzing* einen Gegensatz zu den Dominikanern und findet den Gegensatz bezüglich der *immaculata conceptio* angedeutet. Aber *sanctissima mater* kann jeder sagen und ist fast der stehende Ausdruck, wie die Werke von Joh. de Deo und viele andere zeigen.

⁶⁾ Also *Stintzing*, S. 504.

⁷⁾ Ueber den Zusatz am Ende des ersten *Prager Codex de synodo rusticorum* s. meine canonist. Handschr. S. 42. Die Ausgabe hat ihn nicht, wohl aber der *Danziger Codex*.

⁸⁾ In der angeführten *Prager Handschrift*.

⁹⁾ Z. B. de electione fol. 55b der Ausgabe.

¹⁰⁾ Wörtlich hat er mit dem Beisatze *Red.*, in Hss. und der Ausgabe *Rud.*, wie ein Vergleich mit dem Drucke in der Ausgabe der *Summa Raymundi* Aven. 1715 lehrt, z. B. hergesetzt Stellen s. v. *poenitentia* fol. (Summa Raym. pag 656 u.), 157b, 176b, 177a b, 187b, 257a; ohne den Beisatz hat er auch Stellen aufgenommen, z. B. f. 174b den in der Ausgabe Raymunds p. 642 c. stehenden Passus: ‚Sed numquid fratres praedicatores, aut minores‘ u. s. w., nur umgekehrt mit ‚Sed numquid fratres minores et praedicatores‘ (f. 173b), worin also der Minorit hervortritt.

alanus, Jo., ber. citirt, regelmässig heisst es schlechtweg *glossa*. Man darf annehmen, dass er diese selbst kannte. Die Schrift stellt sich nun als eine höchst geschickte Compilation dar, welche vollkommen geeignet ist, den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Das Alter der Summa lässt sich mit Bestimmtheit dahin feststellen, dass sie vor dem 1. Nov. 1274 vollendet gewesen ist. Keine einzige der auf dem Lyoner Concil von 1274 erlassenen Constitutionen, die am gedachten Tage publizirt wurden, ist benutzt. Wäre das Concil bereits gehalten gewesen, bevor die Summa auch nur vollendet war, so liesse sich die Nichtberücksichtigung gar nicht begreifen. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, wie hätte er unter dem Worte *Electio*, wo er die Papstwahl speziell behandelt, die Constitution *Ubi periculum* ignoriren können? Dieser äusserste Termin der Abfassung ist somit unanfechtbar. Da hingegen die Novellen von Innocenz IV. benutzt sind ¹¹⁾, ist die Abfassung nach 1254 zu setzen. Von Alexander IV., Urban IV. und Clemens IV. habe ich keine Dekretale benutzt gefunden, wohl aber ist bezüglich einer von letzterem das Gegentheil dargestellt ¹²⁾. Die Abfassung zwischen 1254 und 1274 steht somit aus inneren Gründen fest ¹³⁾.

Die Ausgabe ist keine Bearbeitung ¹⁴⁾, sondern der oft recht fehlerhafte Abdruck einer Handschrift. Ich habe dieselbe genau mit Handschriften verglichen und vermag weder in den Citaten noch sonst Zusätze oder Nachträge bezw. Verbesserungen zu finden, welche die Bezeichnung einer ‚Bearbeitung‘ rechtfertigen. *Descousu* ¹⁵⁾ hat das königliche Privileg nachgesucht und seine Verdienste hervorgehoben, das ist die Grundlage einer Aeusserung, welcher weiterer Werth nicht zukommt. Die wenigen Abweichungen in den Ueberschriften, welche die Ausgabe gegenüber einzelnen Handschriften, z. B. der augenblicklich vor mir liegenden Frankfurter, enthält, können daran nichts ändern.

¹¹⁾ Er citirt sie mit *extra*, aber dem Zusatze *Innocentius* (z. B. de appell. fol. 13 b), nennt sie auch *ius novum* (z. B. 13 b).

¹²⁾ Während Clemens IV. in c. *Legatus* [c. 2. de off. leg. in 6. I. 15] neue Vorschriften giebt, hält Monaldus fol. 126 a am alten fest.

¹³⁾ Meines Wissens hat früher niemand eine Untersuchung angestellt; die Anm. 2 hervorgehobene Bemerkung von Stintzing geht lediglich auf ein augenfälliges äusserliches Moment. Aus dem Jahre 1295 habe ich in der Anm. 3 bereits eine Hs. angeführt.

¹⁴⁾ *Stintzing*, S. 505, sich lediglich an die Worte des königlichen Privilegs haltend, nimmt das ohne Weiteres an.

¹⁵⁾ Ueber Celse Hugues Descousu (Dissutus) vgl. *Biographie générale*. Er war 1480 in Châlon-sur-Saône geboren, Professor des canonischen Rechts in Montpellier, lebte vorher in Mailand, später in Spanien und ist um 1540 gestorben.

Schulte, Geschichte. II. Bd.

Monaldus hebt in der Vorrede hervor, er benutze die Werke älterer und einiger neuerer. Dies bedarf einer genaueren Untersuchung. Ich habe die *Tabula iuris*, welche der Codex der *Danziger*¹⁶⁾ Stadtbibliothek XVIII. A. q. 166 mbr. saec. XIV. enthält, als die Quelle erkannt. Diese tabula hat ohne Prolog denselben Anfang: ‚*Abbas debet esse vel fieri*‘ etc., ist alphabetisch geordnet und ganz in die Summa des Monaldus aufgenommen. Sie ist um Vieles kürzer¹⁷⁾. Ihre Abfassung fällt vor 1245, da nur die Sammlung Gregors IX., nicht die Dekretalen von Innocenz IV. benutzt sind. Keins der aus Monaldus aufgeführten Citate findet sich; auch die aus *Raymund* u. s. w. angeführten Stellen fehlen, der einzige citirte Schriftsteller ist *Vincentius*¹⁸⁾, den schon Raymund benutzt. Die Abfassung fällt somit zwischen 1234 und 1245. Möglich wäre, dass Monaldus zuerst dieses Werk gearbeitet, dann zur Summa erweitert hätte. Nur haben wir keinen Grund zu einer solchen Annahme, zumal der Prolog der Summa nicht die entfernteste Andeutung macht, obwohl dazu ein direkter Grund vorlag. Die Tabula für einen Auszug aus Monaldus zu halten, ist unzulässig. Wie wäre Jemand dazu gekommen, das *neuere* Recht auszumerzen? Die *tabula juris* des von Astesanus erwähnten ‚*Johannis Saxonis de ordine minorum*‘ ist's nicht (siehe S. 385 ff.).

5. Henricus de Gandavo.

Archidiacon von Tournai und Lehrer in Paris, gestorben zu Tournai 1295.

¹⁶⁾ Ich wurde auf denselben aufmerksam durch die Bemerkung von *Steffenhagen*, Zeitschr. für Rechtsgesch. X. S. 300: ‚*Tabula Juris des frater Johannes lector Erfordiensis de ordine fratrum minorum* († um 1350). Stintzing, Gesch. S. 507‘. Durch Gefälligkeit des Oberbürgermeisters von Danzig, Herrn Geh. Rath v. Winter, habe ich diesen und andere von dort geliehen erhalten. Die Hs. ist ohne Zweifel aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts. *Steffenhagen* hat für die Beilegung an den Johannes gar keinen Anhaltspunkt, als den Namen *tabula juris*, den Astesanus erwähnt. Von einem um 1350 gestorbenen Schriftsteller rührt diese tabula juris sicher nicht her.

¹⁷⁾ Der Kodex hat sie auf fol. 1b bis 53a. Angehängt ist hier, wie im Prager Kodex, am Schlusse von Monaldus der §. ‚*In synodo rusticorum*‘. Am Rande stehen sehr viele Ergänzungen von gleichalter Hand ganz im Geiste und der Methode des Textes, die aber *nicht* in der Summa Monaldi stehen.

Einzelne Artikel der letztern hat die tabula nicht, z. B. unter a: *annus, auctoritas summi romani pontificis*. Alle Uebergänge, Einleitungen und Inhaltsangaben der Artikel fehlen, sie hat nur bei jedem eine blanke Rubrik, z. B. *de accusationibus, de penitentia*, ohne alle Unterabtheilungen.

¹⁸⁾ Sub v. *canonicus*. ‚*Canonicus non potest esse laycus secundum vincentium, sed laycus ex iusta causa potest habere prebendam. De hoc habes extra de const. cum Mar. Ferr.*‘

Hierher nur seine Schrift *De poenitentia*. *Trithemius*, de script. I. 299. *Foppens*, Bibl. I. 445.

6. Gualterus Brugensis.

Gauthier, geboren in Brügge, war Minorit, kam früh nach Paris und wurde 1250 Bischof von Poitiers, wo er am 21. Januar 1307 starb. Sein *Tract. de poenitentia* war früher in einer Hs. zu Ypern.

Wading, Annales ad a. 1279 n. 13 und *Scriptores* p. 148. *Hist. littér. de France* XXV. 294. *Foppens*, I. 381.

§. 101.

7. Johannes von Freiburg *).

I. Dieser Casuist wird verwechselt mit dem Glossator des Dekrets ¹⁾, einem zweiten Johannes (de Saxonia, Saxo ²⁾ und einem dritten Johannes (lector de Herfordia ³⁾).

Johannes war, wie er selbst sagt, *lector de ordine praedicatorum*, hat im Kloster der Dominikaner zu Freiburg als solcher bis zu seinem Tode im Jahr 1314 gelebt. Seine literarische Thätigkeit ist der Jurisprudenz für den Zweck des Beichtstuhls gewidmet (forum internum), die in seinen Werken, sowohl bezüglich der Form und des Stiles ⁴⁾, wie auch der Benutzung der juristischen und in vernünftiger Weise theologischen Literatur ihren Höhepunkt erreicht. Seine Schriften sind nicht bloß lesbar, sondern frei von der erdrückenden Erfindung von Fällen, wie sie die späteren haben, auch von wissenschaftlichem Gehalte und zeigen noch ein volles Verständniß des Rechts.

II. Die Schriften selbst sind theils lediglich Hilfsmittel, theils selbstständige Darstellungen. Ich folge der von ihm selbst ⁵⁾ angegebenen Chronologie und seinen Bezeichnungen.

^{*)} *Diplovataccius* in vita Jo. Fant. (abgedruckt bei *Sarti*, I. 327 h.) *Possewin*, Apparatus I. 887. *Quétif* et *Echard*, Scriptor. I. 523. *Stintzing*, Pop. Liter. 506 ff. 500 ff. — Er soll ‚*Runsick*‘ geheissen haben nach *Fabricius*, *Jücher* u. A., wie schon *Stintzing* hervorhebt. Im Cod. Monac. 3261 steht ‚Joh. *Chorianti* ord. praed.).

¹⁾ Von *Albericus*, prooem. dict. i. f., *Panzirolus*, *Doujat*.

²⁾ Aus Wildeshausen (Oldenburg), Bischof von Pressburg, General der Dominikaner, gest. 1252. *Quétif* et *Echard*, I. 111. Die Verwechslung hat *Trithemius*, f. 84, aus einem Versehen auch *mein* Lehrbuch S. 64 Anm. 38.

³⁾ *Wading*, Scriptor. p. 204. 226. *Fabricius*, Bibl. IV. 208. 394.

⁴⁾ *Stintzing* hebt mit Recht seinen guten und klaren lateinischen Ausdruck und selbst Eleganz hervor.

⁵⁾ Im Prologus der *Quaestiones casuales* vor der Summa in Hss. und Ausgaben. Von mir auszugsweise mitgetheilt in *Canonist. Handschr.* S. 56. *Quétif* hat die betreffenden Passus abgedruckt.

1. *Registrum s. tabula super textu et apparatu seu glossa Raymundi sec. ord. alphabeti* ⁶⁾.

Ein praktisches Hülfsmittel nach Art der bekannten zur Auffindung der Materien; es bezieht sich auf den Text der Summa und den Apparat des Wilhelm von Rennes. Sie ist die Grundlage der Tabula zur eigenen Summa.

2. *Additiones ad Summam Raymundi* ⁷⁾.

Nach des Johannes eigenen Worten bilden sie keinen Apparat im Sinne einer eigentlich fortlaufenden Erklärung, bestehen vielmehr lediglich im Zufügen (in spatio summae) der von ‚anerkannten Lehrern bezüglich des Textes und Apparates vorgenommenen Verbesserungen oder Erklärungen, soweit sie ihm zweckmässig schienen, im Angeben der zustimmenden und widersprechenden Autoren‘. Ausdrücklich sagt Johann, er selbst thue nichts dazu, nenne deshalb jedesmal den Autor; da er nur relator, nicht inventor sei, befasse er sich auch nicht einmal mit Kritik.

3. *Quaestiones casuales* ⁸⁾.

Nach dem Prologe sammelte er die Fälle, die bei Raymund im Text und Apparat gar nicht oder unvollständig stehen, wie er sie bei mehreren Doctoren fand, ‚sub titulis eiusdem summae et eorundem librorum et titulorum ordine, aliquas insuper rubricellas de specialibus materiis quibusdam titulis subponendo‘. Gesammelt sei zumeist aus den Schriften folgender Doctoren des genannten Ordens (ord. Praedicatorum): Albert *einst* Bischof von Regensburg († 1280), Thomas von Aquino, Petrus de Tarantasia, postmodum s. pontificis Innocentii V. († 22. Juni 1276), Ulrich von Strassburg († 1277). Einiges sei auch genommen aus der Summe Goffreds (von Trano) und Hostiensis. Somit ist das Werk nach 1280 gemacht ⁹⁾. Es enthält eine

⁶⁾ *Handschriften: Bamberg* P. III. 11. Q. IV. 1. Epinal 2. St. Omer 124. Ein Druck ist mir nicht bekannt.

⁷⁾ In den mir bekannten Handschriften befindet sich der Apparat des Wilhelm von Rennes, bzw. ein erklärender; welche Zusätze Johann angehören, ist schwer zu sagen. Die *Ausgaben* der Summa Raymundi Rom 1603 und Avignon 1715 sagen ‚cum glossis Joannis de Friburgo‘. Aber es fehlt gerade das von Johannes angeführte Zufügen der Namen. *Stintzing* meint, die Marginal-Glosse im Cod. Regiomont. 186 (*Steffenhagen*, XLIII.) könne wohl Joh. gehören. Die ‚paucae glossulae‘ desselben zu L. IV. passen aber nicht zur Beschreibung des Johannes, jedenfalls wären sie nur ein sehr kleiner Theil.

⁸⁾ *Prag* Kap. K. 22. Erlangen 398. 420. München 2683. 8021.

⁹⁾ *Stintzing*, S. 510 f., der auf Albert gar keine Rücksicht nimmt, bemüht sich wegen des Todes des Ulrich, es frühestens ins Jahr 1277 zu setzen, meint aber, *Raymund* scheine er noch als Lebenden zu bezeichnen, weil er ihn ‚summe venerandus pater frater R.‘ nenne. Es ist nicht gut denkbar, dass der Tod eines

Sammlung von praktischen Rechtsfällen im Systeme Raymunds, welches er nur behufs Unterbringung des Stoffes mit Unterabtheilungen versehen hat. Dass es weder edirt, noch in zahlreichen Handschriften sich vorfindet, ist aus dem Folgenden sofort ersichtlich.

4. Summa confessorum ¹⁰⁾.

Dies Werk, welches sehr oft schlechthin *Summa confessorum, praedicatorum, lectoris* heisst, beginnt mit einem Prolog, worin er sagt, sie sei gemacht ‚post priora opuscula‘, auf Bitten seiner Brüder; er habe darin verarbeitet, was er bei Raymund und Anderen, namentlich Innocenz IV., gefunden. Dasselbe ist eine *Verarbeitung der Summa Raymunds und der Quaestiones casuales zu einem neuen Werke*. Bücher, Titel u. s. w. sind beibehalten, die neuen Rubricellae ebenso. Auch der Apparat des Redonensis ist neben dem Texte der Summe so ziemlich darin enthalten. Der Umfang ist nicht blos viel grösser (350 Blätter etwa in gross Folio), sondern auch die Darstellung eine auf die praktische Brauchbarkeit berechnete, sehr eingehende. Sie beginnt: ‚Quoniam dubiorum nova quotidie difficultas‘. In der Vorrede sagt er, sie habe drei Theile, sodann: ‚Quibus etiam tractatum de matrimoniis quasi quartam partem addidi, qui praedictis adiungi communiter consuevit‘, und im Eingange zu diesem vierten Theile selbst: ‚Quoniam post tres libros de poen. subiicitur a ven. patre et magistro nostro bonae memoriae fratre Raymundo tractatus de matrimoniis tanquam huius totalis summae quartus liber‘, wodurch die Bezeichnung L. IV. evident gerechtfertigt und auf Raymund zurückgeführt wird. Gemacht ist sie zwischen 1280 und 1298, da sie jünger als die *Quaestiones* und älter als die *Statuta ex Sexto* ist, selbst aber den Sextus nicht benutzt. Anhaltspunkte, aus denen eine noch genauere Zeitbestimmung zu entnehmen, habe ich nicht gefunden.

Die Summa hat eine Verbreitung über den ganzen christlichen Continent gefunden, dies zeigen die aller Orten vorhandenen Hand-

ehemaligen Ordensgenerals in anderthalb Jahren nicht allen Klöstern in Deutschland bekannt geworden sei. Uebrigens fordern die Worte gar keine solche Annahme, sie bezeugen die Verehrung vor einem ehemaligen Oberen, dessen Seligsprechungsprocess im Jahr 1279 begonnen hatte, was Johann sicherlich bekannt war.

¹⁰⁾ *Prag* Mus. 4. B. 9 (eine der besten Hss.). Kap. C. 8., D. 5. *Toulouse* A. 14. *Tours* 350. *Angers* 222. *Alençon* 139. *Chartres* 362. *Bamberg* P. III. 11. 14. 15. Q. IV. 1. *Mainz* jur. 49 (geschr. 1319). *Wolfenbüttel*. *Troyes* 156. 936 (L. IV). 1492. St. Omer 124. 136. 287. *München* 2684. 3052. 3253. 4520. 6883. 8703. *Epinal* 2. *Clermont-Ferrand* 92. *Arras* 55. 356. *Paris* 15378. 15924. *Wien* 2135. *Königsberg* 43.

Ausgaben: S. I. 1476. *Nürnberg* 1498 (*Hain*, 7365 sq.). *Lugd.* 1518 f. *Stintzing* S. 506.

schriften. Sie ist in deutscher Sprache bearbeitet ¹¹⁾ und eine Partie auch in französischer ¹²⁾.

Als Zugabe findet sich eine Zusammenstellung der in der Summa benutzten Stellen aus der Summa Raymunds nach Paragraphen, ferner ein Verzeichniss der Titel der Quästionen nach der Raymunds ¹³⁾.

5. *Tabula super summam* ¹⁴⁾.

Dieselbe ist ein sehr ausführliches alphabetisches Inhaltsverzeichniss, anfangend: ‚Abbas. utrum abbas possit praesidere in diversis monasteriis‘. Sie darf nicht mit der unter 1. verwechselt werden.

6. *Statuta summae confessorum ex sexto libro decretalium addita* ¹⁵⁾.

Johannes machte sie, wie er in der Vorrede sagt, um nicht durch Beifügung der *nuper* im Sextus publicirten Dekretalen die Handschriften der Summa zu entwerthen und doch mit jenen Gesetzen bekannt zu machen. Die Arbeit ist ‚in fine ipsius summae‘ beizufügen und enthält nach der Ordnung der Summe zu den betreffenden Stellen die Notiz, ob der Liber VI. die Ansicht bestätige oder abändere.

7. *Manuale collectum de summa confessionum* ¹⁶⁾.

Ein für den bequemen Gebrauch der Beichtväter gemachter ungedruckter Auszug aus der Summe in deren Ordnung.

8. *Confessionale* ¹⁷⁾.

Die Vorrede, ‚Simpliciores et minus expertes confessores de modo audiendi confessiones informare cupiens‘ beginnend, setzt auseinander, dass in zwei Theilen der Beichtvater über die Hauptsünden u. s. w. und die zu stellenden Fragen unterrichtet werde. Es wird in der Schrift, die anhebt: ‚Cum aliquis suam confessionem petit audiri‘ und vom Verfasser als *tract. de instructione confessorum* bezeichnet wird, nach Art des Poenitentiale Roberti eine Anleitung zum Beichthören

¹¹⁾ Vgl. die folgende Num. 8.

¹²⁾ *Hain*, 7378 hat eine Ausgabe.

¹³⁾ *Meine* canonist. Handschr. S. 57.

¹⁴⁾ Mit der Schrift *sub 6* in: *Prag Mus.* 4. B. 9, den genannten Hss. von *Alençon, Angers, Chartres, Tours, Bamberg* Q. IV. 1. Erlangen 420. Wien 2135. München 8019 bis 8021. *Epinal* 2. 4. *Allein* noch in *Bamberg* P. III. 11. *Breslaw* Univ. II. F. 96. In den citirten *Ausgaben* am Ende.

¹⁵⁾ Handschriften (s. Anm. 14): *Bamberg* P. III. 14. 15. München 3052. 4520. 8021. Königsberg 71.

¹⁶⁾ Königsberg 72. 73. München 585. 8021. Paris 18438. Die ‚*Excerpta e summa conf.*‘ München 7212 sind wohl dasselbe.

Als Anhang des *Manuale* hat er *regulas juris communis* u. s. w. beigelegt: Königsberg 72. München 8021 u. a.

¹⁷⁾ *Prag Mus.* M. 18 (canonist. Handschr. S. 62), Kap. C. 1. *Bamberg* P. III. 11. Q. VI. 1. *Heiligenkreuz* 258. München 2956. 3261. 5638. 8921. Wien 1721. 2162. St. Omer 622. — *Ungedruckt.*

gegeben. Sie ist gemacht nach der Summa, aber wohl vor der Schrift unter num. 6, die nicht erwähnt wird. Sie bildet mit der vorhergehenden ein Werk ¹⁸⁾).

III. Von *Quétif* ¹⁹⁾ wird ihm auch ein Kommentar *in libros IV. sententiarum* zugeschrieben. In dem, was er dafür anführt, kann ich nicht den leisesten Grund eines Beleges finden. Johannes Teutonicus konnte man den Wildeshausener so gut wie diesen nennen. Für dieses Buch ist die Sache von keiner Bedeutung, eine nähere Untersuchung nicht geboten.

8. Berthold.

Von einem Dominikaner *Berthold* ¹⁾ ist wohl im Anfange des 14. Jahrhunderts oder am Ende des 13. aus des Johannes von Freiburg Summa ein *deutscher* alphabetischer Auszug ²⁾ gemacht worden. Diese Summa ist eine sehr klare, vortreffliche Arbeit, welche als ein ihrer Zeit vollständig entsprechender Laienkatechismus zur Orientirung über geistliche Dinge und insbesondere über die rechtlichen Gesichtspunkte für das christliche Leben bezeichnet werden darf. Indem er das canonische und römische Recht mit den einheimischen Gebräuchen und Gewohnheiten zu verbinden sucht ³⁾, hat er wohl den Anfang einer Darstellung gemacht, die zwar höchst primitiv ist, aber doch den ähnlichen Arbeiten von Juristen der Zeit nach weit vorseilt.

9. Burchard von Strassburg *).

I. Dieser Burchard, verschieden ¹⁾ von dem 1283 verstorbenen Geographen und Reisenden, der auch als Borcardus, Bouchardus in

¹⁸⁾ Prol. i. f.: ‚In tractatu hoc, qui *ponendus est in fine compendii* quod dicitur *manuale*, tantum fit remissio ad summam confessorum et per consequens ad manuale ipsum, cuius materiis questionum eiusdem summae numerus praenotatur.‘

¹⁹⁾ *Scriptores* I. 525. Wenn *Stintzing* S. 507 zweite Anmerkung denselben als Gewährsmann für die Wahrscheinlichkeit, dass der Joh. Teutonicus aus Wildeshausen (oben Anm.) Verfasser dieses Kommentars sei, anführt, übersieht er, dass *Quétif* I. 112 die Sache noch zweifelhaft lässt, pag. 525 aber ganz positiv denselben dem Joh. Frib. beilegt.

¹⁾ *Stintzing*, S. 516 ff. Er zeigt, dass er nicht mit *Panzer* I. 62 zu verwechseln ist mit *Berthold von Maisberg* (*Quétif et Echard*, I. 722 b, cf. I. 811 b), aber wohl identisch ist mit dem Verfasser des ‚*Horologium devotionis circa vitam Christi*‘ und berichtet über den Werth der Schrift.

²⁾ Hs. in *Bamberg* Q. III. 40 vom Jahre 1450. *Ausgaben* bei *Stintzing* a. a. O.

³⁾ Ueber diese Seite des Buchs s. *O. Stobbe*, *Gesch. der deutsch. Rechtsquellen* I. (Braunschweig 1860) S. 635.

*) *Quétif et Echard*, *Scriptor.* I. 466. *Possevin*, *Appar. Append.* 106. *Oudin*, III. 589 sqq. *Hist. lit. de France* XXVI. 567. Vgl. XXI. 211.

¹⁾ Dies zeigt *Quétif*. Von *Oudin* wird er mit demselben identificirt, weil die

Handschriften vorkommt, war Dominikaner in Strassburg und lebte bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts.

II. Seine *Summa casuum* ²⁾ in vier Büchern: Simonie, Beneficien, Ordination, Ketzerei, Orden, Meineid u. s. w.; Mord, Todschatz u. dgl.; geistliche Obliegenheiten, Busse; Ehe, bisweilen auch in 5 (L. IV. de poenitentia, V. de matrimonio) ruhet ganz auf der von *Raymund* und stellt sich als eine excerptirende Bearbeitung derselben heraus. Sie hebt an: ‚*Simonia dicitur haeresis non quia ipse actus sit haereticus... Quid sit simonia? Simonia est studiosa voluntas u. s. w.*‘ Ihre Abfassung fällt vor das Concil von Vienne 1311, weil darin das Privileg der im Jahr 1311 aufgehobenen Tempelherren von der Zehntfreiheit bezüglich der von ihnen selbst bearbeiteten Ländereien erwähnt wird. Von Canonisten benutzt sie vorzugsweise *Hostiensis* und *Durantis* unter häufigem Widerspruche gegen deren Ansichten. Es wird ³⁾ streng getadelt, dass die Geistlichen in Kirchen Bankette, Versammlungen und Theatervorstellungen halten.

§. 102.

10. Albertus de Brixia Mandugasinus.

Von diesem Dominikaner ¹⁾, der 1314 starb und im Canonisationsprozeesse des Thomas von Aquino figurirt ²⁾, besitzen wir eine *Summa de officio sacerdotis* oder *Summa casuum* ³⁾, welche aus den Schriften des Thomas in drei Büchern die *jurisdictio in foro interno* behandelt. Sie hat geringe Verbreitung gefunden. Anfang: ‚*Quoniam, ut ait Hieronymus, sacerdotium officium est respondere de lege.*‘

Pariser Hss. der *Summa casuum* ‚eiusdem circiter temporis sunt, quo Brocardus vixisse dicitur.‘ Wie schwach dieses Argument ist, liegt auf der Hand.

²⁾ *Handschriften*: Prag Univ. IV. E. 9 s. XIV. (Canonistische Handschr. S. 43). Leipzig 1016 s. XIV. (am Ende tabula). Wien 1709 mbr. s. XIV. 4. fol. 1—88 in fünf Büchern mit 39, 12, 12, 9, 28 Kapiteln. Ueberschrift von einer Hand des 15. Jahrh.: ‚*Summa fratris Bernhardi de ordine Praedicatorum.*‘ München 7810. Die bei den Genannten, die sich jetzt meist an anderen Orten befinden, übergehe ich.

Eine von Quéatif angeführte Pariser Hs. bibl. reg. 4259 (3253 A.) gehörte dem Joh. Vicecomes et episc. Novar., der von 1329—1342 regierte.

³⁾ Dies hebt schon die Historie lit. hervor.

¹⁾ Quéatif et Echard, I. 526 widerlegt die Angabe von Trithemius, Script. I. 317 u. A. über seine Blüthezeit um 1340.

²⁾ Sein Mitbruder und Landsmann *Antonius de Brixia* deponirte, dass Albertus ihm und dem verstorbenen Bruder *Juninus de Brixia* erzählt habe, wie ihm, als er über den Tod des Thomas betrübt war und betete, Thomas mit dem h. Augustinus, geschmückt mit Edelsteinen, erschienen sei.

³⁾ Prag Kap. C. 94. Andere Hss. bei Quéatif, der die Vorrede abdruckt.

Possewin, Apparatus p. 22, *Fabricius*, I. 40 machen aus diesem Werke zwei.

11. Guillaume de Cayeu *).

I. Dieser Schriftsteller, der auch Guil. de Kayoco, Caioco, Kajoto geschrieben wird, war geboren zu Cayeux-sur-mer (arrond. d'Abbeville, cant. de Saint-Valery sur Somme), nicht aus der grundherrlichen Familie dieses Ortes, trat in den Dominikanerorden zu Amiens, war ¹⁾ von 1286 bis 1296 Prior von St. Joseph in Paris, dann bis 1302 Provinzial des Ordens für Frankreich, von Neuem von 1306 bis 1309. Spätere Nachrichten fehlen.

II. Er schrieb ausser Predigten eine *Summa confessionis* oder *casuum abbreviata* ²⁾. Sie ist eine Abkürzung der Summa des Johann von Freiburg. Da diese sicherlich vor 1298 bereits längst fertig war, ist die Mühe, welche sich der Artikel in der *Histoire littéraire* giebt, zu beweisen, dass er die Summa des 1314 gestorbenen Johann und nicht die von Raymund abgekürzt habe, weil er nach 1309 gelebt oder die Summa in den letzten Lebensjahren gemacht haben könne, überflüssig. Er hatte bis 1309 vielleicht mehr als zwanzig Jahre Zeit zu einer Arbeit, die sich in nicht langer sehr gut machen liess.

12. Johannes Rigandus.

Franzose, Pönitentiar des Papstes Clemens V., soll eine *Summa Confessoriorum* geschrieben haben.

Wading, *Scriptores* p. 224. *Fabricius*, IV. 125.

§. 103.

13. Astesanus von Asti **).

Ein Minorit *Astesanus*, *Astaxanus de Ast*, wie er in seiner Vorrede sagt, der zu Asti geboren ist oder als Klostermann lebte und im Jahr 1330 starb, ist der Verfasser einer *Summa de casibus* ¹⁾. Sie ist in dem ihr voraufgehenden, vom Jahr 1317 datirten Schreiben

* *Trithemius*, *Script.* I. 318. *Quétif*, I. 507. *Fabricius*, III. 141. *Histoire littéraire de la France* XXVI. 564.

¹⁾ Die folgenden Daten nach *Bernardus Guidonis* bei *Quétif*.

²⁾ *Paris Colb.* 3727A. unvollständig. *St. Omer* 313, *Bruxelles bibl. reg.* (Extr. d'inventaire p. 50 n. 2486).

Anfang: *„Quid est simonia“*.

** *Wadding*, *Annales* VI. 245. *Scriptores* p. 42. *Fabricius*, I. 145. *Stintzing*, I. c. S. 519. Ueber seinen Standpunkt *Endemann*, *Studien* I. 20. 346.

¹⁾ *Handschriften*: *Breslau Univ.* II. F. 68 (comp. a. 1316) 69 (nur 5 B.) 70 (nur 4 B.) 71 (B. 1. 2. 3. 7. 8.), II. Q. 23. *Prag Univ.* XII. B. 3 (nur B. 3). *Mus. M.* 18 (finitus a. d. 1344 v. kl. Nov., ein ausgezeichnete Codex). *Grenoble* 31 (Axtexan.). *Tours* 367 (geschr. vom 16. Jan. 1455 bis 18. Aug. 1457 daselbst). *Göttweig* 134. *Arras* 473. *München* 3773. 3897. 8701. *Paris* 15379—80. 15922—23. *Troyes* 1522. *Wien* 1445. 1522 (L. I—III). 3680—82.

gewidmet dem Kardinal *Johannes Gaetanus Ursini*, dessen Antwort in Handschriften und Ausgaben ebenfalls vorkommt. In demselben nennt er sich ‚*frater Astesanus de ast de ordine fratrum minorum*‘ und der Kardinal schreibt ‚*fratri Astexano de civitate astensi ordinis fr. min.*‘

Sie hat acht Bücher: de divinis praeceptis — virtutibus et vitiis — contractibus et ultimis voluntatibus — sacramentis in communi, in specie de baptismo, confirmatione, eucharistia — poenitentia et unctione extrema → ordine — censura ecclesiastica: sententia excom., interd., suspens., deposit. — matrimonio, von denen das dritte, fünfte bis achte vorzugsweise dem Rechte gewidmet sind, jedoch auch die anderen viel Juristisches enthalten. Ueber seine Quellen spricht er sich selbst genau aus. In der h. Schrift habe er von Schriftstellern seines Ordens benutzt: Alexander von Hales, Bonaventura, Guil. Anglicus de Mara, Gualterus episc. Pictav., Richardus de media villa, Joh. Scotus, Alex. de Alexandria, von Dominikanern: Thomas, Petrus von Tarantaise, Heinr. de Gandavo. Die Canonisten zählt er also auf: ‚*Bernardus* compilator apparatus ordinarii decretalium. *Innocentius*, p. IV. qui fecit apparatus decretalium. *Hostiensis*, *Ganfredus*, quorum uterque fecit summam et apparatus. *Guilh. Durandi*, qui fecit spec. iud. et repertorium. *Garsias*, qui fecit apparatus super VI. decretalium Greg. X. *Jo. Andree*, qui fecit apparatus super VI. decret. *Barth. Brix.*, qui fecit app. super decretis. *Raymundus* et *Redonensis*, qui fecit app. super summam Raymundi‘. Er informirt uns über seine Grundsätze beim Citiren und theilt mit, dass er von Civilisten aus der Summa des *Azo* und verschiedenen Werken des *Rolandinus* geschöpft habe ‚et de tabula juris fratris *Johannis Saxonis* de ordine minorum‘.

Angefügt ist von ihm selbst ²⁾:

1. eine *Tabula alphabetica* dazu, die sich als eine äusserst zweckmässige Arbeit bezeichnen lässt, sodann eine

2. *Tabula rubricarum decretalium*, welche die in der Summa vorkommenden Stellen angiebt.

3. *Tabula rubricarum des Corpus iuris civilis* canonici und civilis (einschliesslich liber feudorum). Somit bietet die Summa thatsächlich ein für den Laien in der Jurisprudenz ausreichendes Hülfsmittel.

Ausgaben bei *Hain*, 1888—1897. Lugd. 1519 f.

Stintzing, der auch den Charakter der Summa erörtert und als Beispiel seiner Behandlung auf die Präscription eingeht.

²⁾ Dies sagt er in deren Vorrede: ‚*Cupiens ego fr. Astaxanus compilator huius summae... tabulam istam super eandem summam*‘. Sie erörtert den Zweck: die eigentlichen Titel-Materien seien nicht behandelt, da der kluge Leser sie leicht finde, auch nicht die im Tit. de verbor. significat. erörterten. Anfang: ‚*Abbas an possit facere donationem*‘.

Sehr interessant ist der Tit. (41 L. VIII.) *de verborum significatio- nibus* ³⁾, worin die Ausdrücke des römischen und canonischen Rechts, offenbar für das Verständniss der Geistlichen, erklärt werden. Es ist somit ein kurzes Manuale latinitatis corporis iuris utriusque.

Eine ungeheure Verbreitung fanden die (L. V. tit. 32) aus dem Confessionale Bonaventura's excerpirten 47 Canones poenitentiales, welche in dem Werke des *Auximus* (§. 107) wiederholt und in zahl- reichen Ausgaben dem Dekrete angehängt wurden ⁴⁾.

14. Adam *).

I. Von diesem Summisten kennt man lediglich den Namen und das Vaterland, indem er in Handschriften und bei Schriftstellern als Teu- tonicus bezeichnet wird. Dass er um die Mitte des 14. Jahrhunderts lebte, ist nicht zu bezweifeln, weil wir aus dem Ende desselben und aus dem Anfange des 15. datirte Handschriften besitzen ¹⁾, in denen bereits der Kommentar zu der Summula aufgenommen ist. Ob er Dominikaner gewesen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, allen- falls aus dem Umstande vermuthen, dass er die Summe Raymunds bearbeitete ²⁾.

II. Derselbe verfasste eine *Summula de Summa Ray- mundi* ³⁾, ein in Verse gebrachtes Compendium aus der Summe Ray- munds, welches beginnt:

³⁾ Derselbe ist kein eigentlicher Anhang, sondern Theil des letzten Buchs. Anfang: 'Consequenter quia in aliquibus . . . Abigeus dicitur proprie qui pecora'.

In den Ausgaben ist die Ordnung verschieden. In einer s. l. a. et typ. n. steht nach dem vollen Texte bis VIII, 40 ein leeres Blatt, dann als ti, 41 *de verbor. signif.* das Verzeichniss der benutzten Dekretalen-Titel, *Ordinatio titularum*, *Tabula alph.* In einer zweiten s. l. a. et typ. n. in zwei Bänden f. steht Bd. I. *Tabula alph.*, *De verbor. signif.*, *Tab. titular. jur.*, Text L. I—IV., Bd. II. L. V—VIII. In der Colon. 1479 steht voraus die *Tabula* und folgen die Anhänge auf den Text.

Der Titel *de verb. signif.* findet sich häufig allein in Handschriften, z. B. *Berlin Cod. ms. lat. fol. 117 Bl. 20 ff.*

⁴⁾ Siehe *Wasserschleben*, Bussordnungen S. 96, der ihr Verhältniss zur Quelle angiebt, auch den Druck Venet. 1584. Ich bemerke noch, dass sie schon stehen in der Ausg. Lugd. 1671.

*) *Quétif et Echard*, I. 734. *Stintzing*, Pop. Lit. S. 502 f.

¹⁾ *Quétif* und auf seine Autorität hin *Stintzing* lässt ihn am Ende des 14. oder im Anfange des 15. Jahrhunderts leben.

²⁾ *Quétif* lässt anfänglich (I. 734) die Sache zweifelhaft, hält dann aber (II. 821), weil die Ausg. Paris 1494 'per mag. Adamum de ord. frat. Praed.' hat, die Sache für ausgemacht. In der Ausgabe bei *Hain*, 13707, die die *Summula* mit der *Summa Raymunds* verwechselt, hat *Hain* 'R. de Pennaf.; ordinis S. Benedicti.'

³⁾ *Handschriften: Breslau Univ. II. Q. 29. 30 appar. (geschrieben 1429) 82. 83. Expositio 33—36. Prag Univ. III. D. 16 f. 208—324 (cum apparatu. Geschr. 1428, als summa Raymundi erklärt). XI. E. 4. (c. app.). XIII. G. 19 (c. app.). Kap. D. 18*

„Summula de Summa Raymundi prodiit ista“.

Einen juristischen Werth hat die Summula nicht; sie ist, wie die ziemlich zahlreichen Handschriften und noch mehr die Ausgaben zeigen, ein beliebtes Hilfsbuch in einer Zeit gewesen, wo man diese poetischen Lehrbücher bequem fand.

Die Summula hat die Ordnung Raymunds insoweit geändert, als sie mit den Sakramenten beginnt, nicht mit den Vergehen. Sie ist früh mit der Summa Raymunds selbst verwechselt worden.

III. Die Summula des Bruder Adam hat ein Unbekannter mit einem sehr weitläufigen Apparatus versehen ⁴⁾. In Folge seiner Meinung, der Verfasser sei Raymund ⁵⁾, ist dieser in den Ausgaben als solcher erklärt worden ⁶⁾. Der Apparat selbst ist ein durchaus unwissenschaftliches Machwerk, das sich in theologisch-philosophischen Deductionen ergeht und für das Recht ziemlich werthlos ist.

§. 104.

15. Bartholomaeus Pisanus *).

I. Dieser Dominikaner, der den Beinamen *a Sancto Concordio* führt und nicht verwechselt werden darf mit dem gleichfalls aus derselben Stadt stammenden Minoriten *Bartholomaeus Albicius* ¹⁾, stammt aus Pisa, wo er Dominikaner war und am 2. Juli 1347 starb ²⁾.

(c. app.). K. 14 c. ap. N. 16 (Kommentar anfangend: „In summis festis ad missam dicitur una. Spiritus concupiscit adversus carnem“. „Expl. glossa summae R. completa mense dec. in vigilia Thome apli hora 16a a. d. 1381 per Paulum de Prawin). *Klosterneuburg* 1044. München 2610 f. 62—67 (angeblich s. XIII., was selbstredend falsch ist). 3048 (geschr. 1405). 3219. 4379. 4633. 10250 s. XIV. Troyes 1470. In den Münchener Hss. heisst er „*Adamus Alderspacensis*“. Wien 4936.

Ausgaben: Hain, 13707—10. S. l. a. et typ. n. in 4^o (*Savigny*, VI. 495 a.). Colon. 1502. 1506. 1507. 4. Argent. 1504. 1518. 4. Paris 1511. 1516. 8. Panzer, V. 380. XI. 78. 598. *Stintzing*.

⁴⁾ Er ist in den Hss. und Ausgaben regelmässig der Summula als Glosse beigefügt. Vgl. *Stintzing*, S. 502 f.

⁵⁾ Wenn er diesen als ‚causa efficiens minus principalis‘ im Gegensatze zu deus als principalis bezeichnet, so können die Worte: ‚sed aliqui alii dicunt, quod R. hanc summulam non fecit‘, wenig verschlagen.

⁶⁾ Daher schreiben sich die *vielen* Ausgaben der Summa Raymundi bei *Philips* u. A., die nicht existiren.

* *Trithemius*, pag. 109 a. *Diplovat.*, fol. 227. *Panzirolus*, L. III. c. 12 sagt: ‚Summae, quam Pisanellam nominant, nonnulla adiecit (*Garsias*)‘ unter Berufung auf Felin. in c. *causam quae* 7 i. f. X. de praescr. *Fabricius*, I. 177. *Quétif et Echard*, I. 623. *Cave*, App. 21.

Seine rein theologischen Schriften übergehe ich; Quétif u. A. zählen sie auf.

¹⁾ Ueber diesen *Wading*, p. 48, der ihm übrigens auch eine ‚Summa Casuum conscientiae‘ zuschreibt.

²⁾ Diesen Todestag haben verschiedene Hss. Vgl. Anm. 3.

II. Er schrieb eine Summa ³⁾ casuum, welche als *Pisana*, *Pisanella*, *Magistrutia* oder nach dem Verfasser *Bartholomaea* bezeichnet wird. Als Motiv der Abfassung giebt er in der Vorrede das Zureden seiner Ordensbrüder und den Umstand an, dass seit dem Sextus sich das in der Summa Johannis dargestellte Recht verändert habe und die Ergänzung des Johannes seit Publikation der Clementinen nicht genüge. Das Werk weicht von der systematischen Ordnung ab, indem es alphabetisch gegliedert ist ⁴⁾. Sie ist sehr eingehend, entwickelt eine reiche juristische Casuistik und war, wie die Masse der Handschriften zeigt, im 14. und 15. Jahrhundert eins der beliebtesten Bücher. Dass sie auch noch am Ende des 15. Jahrhunderts und später benutzt wurde, lehren die Ausgaben. Die Abfassung im Jahre 1338 ist durch alte Handschriften verbürgt. Abgesehen von der Ergänzung aus dem neueren Rechte enthält sie nicht gerade Neues im Vergleiche zu den früheren Summen.

16. Guido de Monte Rocheri *).

I. Dieser Schriftsteller, dessen Beiname auch de M. *Rochen*, *Rotherii*, *Richori*, *Richory* in Handschriften und Ausgaben seines Buches

³⁾ *Handschriften*: Prag Univ. V. A. 9 („consummatum .. 1338 die mensis decembris .. Barth. obiit M^o tricent. quadrag. die Julii“. Geschr. 1398). X. A. 12 (Abfassungszeit 1338 7. Dez. Tod 1344 2. Juli, wohl Schreibfehler MCCCXLIII für — XLVII. Geschr. 1376). IX. B. 6 (1338 mense dec. Geschr. 1459). X. B. 1. V. C. 24 (1338. octavo Ydus mens. dec.). VII. D. 13 (1338 die mens. dec. Tod 1347 2^o die mens. Julii, Geschr. 1413). XII. G. 3 (geschr. 1437). Mus. I. B. 6. (1338 VII. dec. Tod 11. Jul. 1347. Geschr. 1387). 2. C. 1 (1338. dec ... 1347 2. Jul. Geschr. 1381). Kap. C. 9. 115. J. 61. *Alençon* 138. *Chartres* 438. *Lyon* 611. 1510. *Toulouse* A. 36 (dec. 1338). *Tours* 354. *Bamberg* P. v. 2. *Berlin* f. 11. *Cassel* ms. th. f. 150. *Göttweig* 135. *Heiligenkreuz* 87. *Breslau* Univ. II. F. 73 (hat 1346) 74 (geschr. 1376) 75 (geschr. 1377) 76 (geschr. 1384) 77. 78. 79. 80. 81 (geschr. 1456) 82 (geschr. 1466) 83—85. II. Q. 24. 25, II. 7. in 8; Stadtbibl. 317 german. a Simon Sulker 1460. *Magdal.* 66. *Magdeburg* 33 (geschr. 1452). *Wolfenbüttel* 391b Helmst. f., 383. 390 H. f., 192. Verschiedene in *Leipzig*, *Mainz*, deren Signaturen ich nicht aufgeschrieben. *Amiens* 50. *Erlangen* 644. *Halle* Ye f. 12. *Florenz*. *Olmütz* VI. 285. VII. 406. *München* 2514. 3410. 3760. 3799. 3800. 3807. 4206. 5225. 5255. 5283—4. 5876. 6946—7. 7322. 8133—4. 9717—8. *Paris* 15925—6. 17496. *St. Omer* 165. 508. *St. Mihiel* 36. *Schlettstadt* 72. *Troyes* 637. *Wien* 1615. 2026. 2144. 4234. 4473. 4607. In *Königsberg* sind nach *Steffenhagen* Catal. fünf, eine (Catal. num. 97) geschrieben 1350. Er ist wohl der werthvollste. Hss. auch bei *Quétif* aus Italien, Belgien, England, in *Danzig* Stadtbibl. eine von 1384, welche der für die deutsche Rechtsgeschichte wichtige *Walter Ekhardi* aus Thorn besass.

Ausgaben: 6 bis 1481 bei *Hain*, 2524—2529. *Lugd.* 1519 in 8.

⁴⁾ Schon *Stintzing* S. 525 bemerkt, dass dies auf dem Grunde der Tabula des Johannes von Freiburg nicht schwer war und *Monaldus* wohl als Vorbild gedient habe. Ueber seinen nationalökonomischen Standpunkt *Endemann*, Studien I. 347.

^{*}) *Possevin*, Appar. I. 695. *Oudin*, III. 910. *Nicolas Antonius*, II. 155 nota.

geschrieben wird, soll nach Possevin u. A. Franzose und Professor der Theologie in Valence gewesen sein. Nicolaus Antonius vindicirt ihn Spanien, ich glaube mit Recht, wie sein Buch nach den ältesten Handschriften und Ausgaben zeigt. Näheres ist über sein Leben nicht bekannt.

II. Von seinen Schriften berührt uns nur sein

Manipulus curatorum ¹⁾.

Denselben dedizirt er dem Bischof Raymund von Valencia als ‚*suorum devotorum minimus*‘. Geschrieben oder vollendet ist er nach den Schlussworten der Dedication ²⁾ in der arragonensischen Stadt Terruël im Jahre 1330 oder 1333 ³⁾. Dieser Manipulus ist eine Anleitung zur Verwaltung des Pfarramts, insbesondere zur Spendung der Sakramente, für junge Geistliche, oder, wie der Verfasser sich im Hinblick auf seine Heimath, in der es manche jung-christliche Familien gab, ausdrückt, ‚*neophiti curati*‘. Wissenschaftlich werthlos ist er für seinen Zweck ganz geeignet; die Zahl der Ausgaben und die Verbreitung in Handschriften beweist seinen allgemeinen Gebrauch.

17. Durandus Campanus.

Er war Beichtvater der Königin von Frankreich um 1340 und gehörte dem Minoritenorden an.

Seine *Summa confessoriorum s. directorium* in vier Theilen ist handschriftlich erhalten in Paris.

Wadding, Scriptor. p. 104. *Oudin*, III. 956. *Fabricius*, II. 67.

18. Jacobus Passavante.

Gebürtig aus vornehmer Familie in Florenz trat er hier in den Dominikanerorden und starb 15. Juni 1357.

Lo specchio di vera penitenzia Florentie 1495. 4. Zahlreiche andere bei *Quittif* et *Echard*, I. 645. II. 821. Interessant als eine frühe Arbeit in vulgärer Sprache und von den italienischen Literarhistorikern sehr geschätzt.

¹⁾ *Handschriften*: Prag Kap. C. 36 (geschrieben 1468), D. 6 (geschr. 1458). Genf 38 n. 38a. Lyon 617 (geschrieben 1330), 618. Mainz Carth. 379, 510. In München nach dem Katalog 4, in Wien 8, in St. Omer 3 Ex. (eins geschr. 1400), Paris 12397 und an zahlreichen anderen Orten, Arras 259.

Ausgaben: Hain, 8157—8215, darunter die zwei letzten in spanischer Uebersetzung.

Eine griechische Uebersetzung erwähnt *Nic. Ant.*, der auch eine Hs. zu Madrid anführt.

²⁾ Siehe *Nic. Antonius*. Sie lauten: ‚*Scriptum Turoli anno domini MCCCXXXIII.*‘

³⁾ Letzteres Jahr haben die Ausgaben, ersteres die Lyoner Hs. als Zeit der Abschrift, in welcher der Schreiber aber wohl das Jahr der Abfassung copirt hat.

§. 105.

19. Hermannus de Schildis *).

Er war Augustinermönch und starb im Convente zu Würzburg 1357. Von seinen zahlreichen Schriften gehören hierher nur:

1. *Speculum sacerdotum* ¹⁾.

Ein Handbuch für den Klerus, daher auch *speculum manuale* genannt, über die Verwaltung der Taufe, Eucharistie und Busse.

2. Tr. *contra haereticos negantes immunitatem et iurisdictionem ecclesiae* (3 Theile).

3. *Introductorium pro studio juris canonici* ²⁾.

Die Dedication: ‚Nobili viro domino Engelberto praeposito eccl. Bonen. nec non Colon. et Leod. ecclesiar. canonico ex praeclara prosapi nobilium comitum de marca de patre Engelberto viro praeclarissimo ibidem quondam comite nato et exorto frater Hermannus de Scildan ord. Erem. s. August.‘ ergibt, dass es vor 1345 gemacht ist; denn in diesem Jahre wurde Engelbert zum Bischof von Lüttich vom Papste ernannt, der von 1364 bis 1369 als Engelbert III. Erzbischof von Köln war. Es beginnt: ‚Abavus est pater proavi‘.

20. Gerardus von Deventer.

Derselbe stiftete die Genossenschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben in Deventer, wo er im Jahr 1384 starb.

De contractibus et usuris. — *De locatione curae pastoralis*. Verschiedene auf religiöses Leben bezügliche Schriften.

Trithemius, De script. I. 329.

21. Stephanus von Prag.

Von dem ersten Generalvicar des Erzbischofs Ernst von Pardubic, späteren Regularcanonicus in Raudnitz Namens Stephan sind uns *Quaestiones seu Casus conscientiae* erhalten, welche auf den *Summae Raymundi* und *Johannis* ruhend für die Praxis berechnet sind. Handschrift in *Prag* Kap. N. 16 ch. f. s. XV., 4. Stück. *Balbin*, *Bohemia docta* p. 103 führt zwei Hss. an. Im Zusammenhange damit stehen die von *Ernst von Pardubic* gesammelten *Casus qui spectant ad episcopum pro absolutione* in Hs. des *Prager* Kap. D. 6.

*) *Trithemius*, Scriptor. I. 318. *Ossinger*, *Bibl. Augustin.* pag. 812 sqq. giebt Hss. u. Ausgaben an.

¹⁾ *Ausgaben* bei *Hain*, 14516--23. Hs. *Magdeburg* 81.

²⁾ *Prag Univ.* XII. B. 3. ch. s. XV.

22. Albertus Ranconis de Ericinio.

Er war zu Paris magister der Theologie und Artes, auch 1355 Rector der Universität geworden und bekleidete das Amt eines Scholasticus an der Prager Domkirche. Ein *Traktat über die Beichte* und die *Laiencommunion* von ihm ist handschriftlich erhalten. *Prag Univ. I. F. 9. Meine can.* Handschr. S. 47. *Balbin*, Boemia docta Tr. I. p. 97. *Voigt*, Gesch. der Univ. zu Prag S. 107. *Palacky*, Gesch. v. Böhm., III. 1. S. 165, Anmerk.

§. 106.

23. Henricus de Hassia *).

I. Wahrscheinlich aus der adeligen Familie *von Langenstein* in dem Dorfe Langenstein bei Marburg stammend, ist Heinrich hier im Jahr 1325 geboren. Im Jahr 1363 lehrte er an der Pariser Universität Philosophie; er trat kräftig ein gegen die Missbräuche in der Kirche, ebenso gegen den astrologischen Aberglauben, wozu er als tüchtiger Mathematiker und Astronom geeignet war. Neben diesen Wissenschaften warf er sich auf die Theologie, wurde darin 1375 Licentiat, 1376 Doctor und lehrte sie auch. Wir finden ihn dann als Mitglied der Sorbonne und von dem Kanzler Johannes de Calore zum Vicekanzler bestellt. Im Jahr 1378 ordnete ihn mit zwei anderen die Universität an Urban VI. ab. Als König Karl V. eine Anerkennung der Universität auch für Clemens VII. verlangte, trat Heinrich von Langenstein mit der Forderung eines allgemeinen Concils auf zur Beseitigung des Schisma ¹⁾. In Folge der auf die Universität geübten Pression und der Anerkennung von Clemens VII. durch sie ging er im Jahr 1383 von Paris fort, mit ihm eine grosse Zahl deutscher Lehrer und Schüler, in der Absicht, in einer deutschen Stadt ein neues studium generale zu gründen. Heinrich hielt sich zunächst bei dem Abte von Eberbach, seinem Freunde *Jacob von Eltville* auf, wo er in einem Kreise ausgezeichneter Männer verkehrte ²⁾. Von hier und wohl als Folge der Anregung aus diesem Kreise wurde er nach Wien ³⁾ berufen, nahm den

*) *Trithemius*, Catal. I. 149. *Fabricius*, III. 216. *Aschbach*, Gesch. der Wiener Universität S. 366—402, welcher *Hartwig*, Henricus de Langenstein dictus de Hassia, Marburg 1857 ergänzt. Nach den Untersuchungen dieser beiden braucht auf manche frühere Angaben, welche Trithemius zum Theil bereits bezweifelt, nicht weiter eingegangen zu werden.

Ueber einen zweiten *Henricus de Hassia*, der in Heidelberg Philosophie, Dogmatik und Exegese las, dann Carthäuser wurde, s. *Aschbach*, 366, Anm. 3.

¹⁾ In: *Epistola pacis*. Vgl. *Aschbach*, S. 373 Anm. 2. Dann *Consilium pacis* 1381. Dasselbst S. 374 f.

²⁾ Die interessante Schilderung bei *Hartwig*, I. 59 ff.

³⁾ Die von Urban V. versagte Genehmigung einer theologischen Fakultät gestand Urban VI. zu, wie *Aschbach* mit Recht vermuthet wohl auf Betreiben Heinrichs, der für den Papst geschrieben und gekämpft hatte.

Ruf an, zog seine Freunde und Collegen *Heinrich von Oyta* und *Gerhard von Kalkar* mit, ausserdem eine Anzahl hessischer Gelehrter. In Wien ⁴⁾ blieb er bis zu seinem am 11. Februar 1397 erfolgten Tode thätig und wurde in der St. Stephanskirche bestattet.

II. Von seinen zahlreichen Schriften gehören hierher:

1. die auf das Schisma und dessen Hebung bezüglichen ⁵⁾: *Epistola pacis*; *Consilium pacis*; *de futuris periculis ecclesiae ex dictis S. Hildegardis*; *Planctus ecclesiae*; *Contra fratrem Telesphorum*.

2. Schriften über Gegenstände, die für Theologie und canonisches Recht von Bedeutung sind: tract. *de confessione* ⁶⁾; *de monachis et monialibus proprietariis*, worin die Frage untersucht und verneint wird, ob die Regularen privates Eigenthum besitzen können ⁷⁾.

3. *Tractatus bipartitus de contractibus emtionis et venditionis* ⁸⁾ und *epistola de contractibus emtionis et venditionis ad Consules Wiennenses* ⁹⁾.

In der ersten Abhandlung, welche im ersten Theile 50, im zweiten 80 Kapitel hat, wird eigentlich ein theilweises System der Nationalökonomie, des Finanzwesens und der Verträge geliefert. So spricht sich Heinrich gegen den allzugrossen Grundbesitz in der todten Hand aus, behandelt das Steuermwesen, Armenwesen, die Theuerung, vorzüglich aber den Wucher. Die Schrift zählt unbedingt zu den interessantesten ihrer Zeit.

⁴⁾ Seine Verdienste um die Universität zu Wien, seine Mitwirkung in den kirchlichen Fragen, seine grosse Lehrthätigkeit, seine Thätigkeit als Prediger u. s. w. behandeln eingehend *Aschbach* und *Hartwig*.

⁵⁾ Da sie von den Genannten, namentlich *Hartwig*, eingehend besprochen werden, darf ich darauf verweisen, zumal jene Hss. u. s. w. angeben.

⁶⁾ *‘Tibi dabo claves regni coelorum’*. *Breslau Univ.* II. F. 88 (mit dem Namen, geschr. 1462). *Prag* Kap. D. 131 (ohne den Namen). *Magdeburg*. *Aschbach*, S. 396 zählt dahin auch *de eruditione sacerdotum pro audienda peccatorum confessione*, führt aber zugleich an, dass *Hartwig*, II. 6. ihn dem anderen Heinrich wegen des Zusatzes *‘Heidelbergae compilatus’* in Hss. zuschreibt. Ich halte dies für richtig. Die *Ausg. Memmingae 1483* hat *Hain* nicht.

⁷⁾ Darüber auch noch ein in Klosterneuburg gehaltener *Sermo*. *Aschbach*, S. 396 Anm. 3.

⁸⁾ Hss. in *Wien* (s. Katalog) u. s. w. *Hartwig*, II. 39. Als Vorläufer erscheint *tr. polemicus contra gentiles praecipue vero Judaeos* über Wucher: *Aschbach*, S. 397 Anm. 2. — *Ausg.* des *tr. de contract.* in *Gersonii*, *Opp.* Colon. 1483, 1484 f. IV. f. 185—224. *Stintzing*, S. 541 giebt dem zweiten Theile nur 38 Kapitel, geht aber darauf nicht ein. *W. Endemann*, *Studien in der romanisch-canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre*. I. (Berlin 1874) S. 25 hat die Schrift ebenfalls keiner eigentlichen Untersuchung unterzogen. Eingehend *Hartwig*.

⁹⁾ *Hartwig*, II. 39. *Aschbach*, S. 399. Ueber die Wiener Hss. s. den Katalog. Diese *Epistola* kenne ich nicht.

24. Heinrich von Oyta *).

I. Er stammte aus Oyta oder Friesoyta in Ostfriesland, hatte in Paris studirt und gelehrt und war im Jahre 1372 Professor der Theologie in Prag. Hier kam er in Streit mit dem Mag. *Albert*, von dem er der Ketzerei beschuldigt wurde. Nach erfolgter Freisprechung in Rom (1378) ging er nach Paris, das er mit seinem Freunde Heinrich von Langenstein 1383 verliess. Er nahm den Ruf nach Wien an und ist mit seinem genannten Freunde als Gründer der theologischen Fakultät anzusehen, der er bis zu seinem Tode am 20. Mai 1397 als Lehrer angehörte ¹⁾.

II. Sein *Tractatus de contractibus* ²⁾ steht im Ganzen auf gleichem Standpunkte wie der seines Freundes Heinrich, hat jedoch, obwohl vielfach von Späteren benutzt, keinen nachhaltigen und grossen Einfluss geübt.

25. Heinrich von Odendorf oder Oldendorf **).

I. Er stammt aus einem Orte der Diöcese Köln, daher auch *de Colonia*, war licentiat utriusque iuris, kam wohl 1383 mit Heinrich von Langenstein nach Wien, wo er in die canonistische Fakultät als doctor juris canonici eintrat, 1385 Rector war und wahrscheinlich 1399 oder 1400 an der Pest starb.

II. Schriften:

1. *Lectura super cap. Omnis utriusque* ¹⁾.

2. *Tract. de confessione, poenitentia et eucharistia* ²⁾.

* *Trithemius*, Catal. I. 149. *Aschbach*, Gesch. der Wiener Univ. S. 402 bis 407. *Tomek*. Gesch. der Prager Univ. Prag 1849. S. 39.

¹⁾ Seine zahlreichen Schriften bei *Aschbach*, Hss. in *München* und *Wien* s. in den Katalogen.

²⁾ *Gersonii*, Opp. IV. f. 224—253. Nach *Aschbach*, der bei Heinrich von Langenstein diese Sammlung anführt, ungedruckt. — Ob die beiden von *Aschbach* S. 406 Anm. 8 angeführten Tractate mit diesem identisch sind, weiss ich nicht. *Stintzing*, S. 542 f. nimmt es ohne eigene Prüfung an. Mir scheint der Gegenstand nicht wichtig genug, um die eine oder andere Hs. zu vergleichen.

** *Aschbach*, Gesch. S. 408 f.

¹⁾ *Handschriften*: *Prag* Kap. N. 16 f. 156—216 (hier mit der Widmung ‚dom. W. div. gr. episcopo Frisingensi‘. Berthold v. Wasingen regierte dort 1381—1410). *Erlangen*. *München* 8367. 5604 (Oedendorf) 5897 (Edendorf). Nach *Aschbach* auch in *Wien*. Im Katalog stehen sie noch nicht; *Aschbach* nennt fast nie die Signaturen. *Erlangen* 651. — *Drucke*: *Memmingen* 1490. 4. *Lyptzk* 1493. 4. *Hain*, 11957 sq.

²⁾ Mir unbekannt, nach *Aschbach* in *Wien*: ‚sechs Tractatus de conf., poen. et euch.‘

Die von *Hänel*, Catal. p. 459 als ‚tractatus varii iuridici‘ in *Strassburg* vorhandenen lassen sich nicht mehr feststellen. Obwohl *Aschbach* sie, ohne sie gesehen

26. Conrad von Ebrach *).

I. Dieser Cistercienser aus dem fränkischen Kloster zu Ebrach lehrte in Prag und Paris, wo er auch studirte, kam mit Langenstein, Oyta und Gerhard nach Wien, wo er 1399 gestorben zu sein scheint.

II. Sein *tract. de censibus* erörtert das Abgabenwesen, namentlich hinsichtlich der Geistlichen ¹⁾).

§. 107.

27. Nicolaus Oresmius **).

Nicolaus Oresme ist geboren zu Caen, studirte und lehrte zu Paris, wo er in Gemeinschaft mit Heinrich von Langenstein wirkte ¹⁾), leitete das Collegium Navarricum von 1356 an, wurde 1361 Dekan der Cathedrale zu Rouen und Thesaurar der königlichen Kapelle. Im Jahr 1377 erhielt er das Bisthum Lisieux (Lexoviensis), wo er 1384 starb.

II. Er hinterliess zahlreiche theologische, philologische, astronomische, nationalökonomische Schriften ²⁾). Hierher gehört sein *Tractatus de moneta s. de commutatione monetarum* ³⁾), worin er die Nothwendigkeit vollwerthiger Münzen darlegt und die Fürsten scharf tadelt, welche schlechte prägen lassen.

28. Nicolaus ab Ausmo ***).

I. Die Nachrichten über das Leben dieses von dem Geburtsorte Osimo *ab Ausmo* oder *Auximanus* genannten Summisten sind nicht recht klar. Der Geschichtsschreiber des Minoritenordens, dem er angehörte, Wading berichtet, er sei unter Gregor XII. a secretis gewesen, habe von Martin V. eine Mission nach Syrien erhalten, die letzten drei

zu haben, von den sub 1 und 2 unterscheidet, möchte ich sie für identisch halten. Die schlechten Angaben der Kataloge, welche Hänel abschrieb, beweisen nichts. Nach Aschbach, der nichts als die aufgezählten Schriften angiebt, „scheint unser Heinrich ein ziemlich fruchtbarer Schriftsteller gewesen zu sein“.

*) *Aschbach*, Gesch. S. 407 f. Liber decanor. fac. phil. Prag. I. 168, wo er am 16. Febr. 1376 das theologische Licentiat ertheilt.

¹⁾ Hs. in *Wolfenbüttel*. *Hartwig*, I. 69.

***) *Launoy*, Hist. Regii Navarrae Gymn. Paris. II. 455 sqq. *Possewin*, Appar. II. 154. *Fabricius*, Bibl. lat. V. 120. *Gesner*, Bibl. 629. *Oudin*, III. 1111 sq.

¹⁾ *Hartwig*, I. 26. *Aschbach*, a. a. O. S. 368 f.

²⁾ Aufgezählt von *Oudin*. Ich hebe hervor, seine *französische Uebersetzung der Bibel*, der Ethik des Aristoteles.

³⁾ *Roscher*, Ein grosser Nationalökonom des 14. Jahrh. in *Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss.* Jahrg. 19 S. 305 ff., *Hildebrand*, Jahrb. f. Nationalökonomie I. 123. 334. *Stintzing*, S. 542. — *Gersonii*, Op. IV. f. 268—280. Er heisst hier *Wilhelmus Orem*.

***)) *Wading*, Script. p. 263. *Annales ad a. 1427*. VI. 333. *Fabricius*, V. 104. *Stintzing*, Pop. Lit. S. 526 ff., der die Schwierigkeit hervorhebt, mit den Nachrichten von W. das Datum der Schrift zu vereinigen. — *Wadings* Angaben der Schriften sind ungenau.

Jahre in Rom gelebt und sei hier gestorben und im Ordenshause Ara Celi begraben.

II. Ueber seine Person, den Ort und die Zeit der Abfassung des von ihm Supplementum ¹⁾, nämlich *Summae Pisanae*, benannten Werkes sagt dessen Schluss: ‚Et hic Zelus per me fratrem Nicolaum de ausmo ord. minorum indignum pro aliquali simpliciorum subsidio ad huius supplementi compilationem: quod favente dom. n. J. Ch. *excepta tabula capitulorum et rubricarum in aliis positarum expletum est apud nostrum locum prope Mediolanum Marie de angelis nuncupatum et vulgariter s. angeli MCCCCXLIV. XXVIII. die sabb. proximi ante adventum hora quasi sexta.*‘ Der Prolog ²⁾ erörtert den Grund und Zweck des Werks. Die alphabetische Ordnung der Quelle wird beibehalten. Angehängt sind: 1) *Tabula abbreviaturarum* ³⁾, aus der Astesana herübergenommen: 2) die *Rubricae juris civilis et canonici* ⁴⁾

¹⁾ Handschrift *Breslau Univ. II. Q. 26. Ausgaben: 25 bis 1499* zählt auf *Hain*, 2149 sqq. Die Ausgaben haben meist die verkehrte Notiz: ‚finit *Pisanaella cum supplemento*‘. Das hat dazu geführt, sie in den Katalogen häufig als *Pisana* u. dgl. aufzuführen.

²⁾ ‚Quoniam *summa*, quae magistrutia seu *pisanaella* vulgariter nuncupatur, propter eius compendiositatem apud confessores communius inolevit, et quia propter eius *abachicas quotationes* nimium in suis quotis reperitur corrupta ac propter eius brevitatem in plerisque suis decisionibus valde dubia declaratione et suppletione indigens: idcirco ad communem simplicium confessoriorum utilitatem et quantum mihi dominus dederit decrevi dictam summam emendatam ad *comunem quotationem* reducere ac eius brevitati quam brevius valero quid visum fuerit expedire addendo supplere; utque additio cognoscatur in eius princ. A. in fine vero B. litera ex rubro ponetur; dicte summe alphabeticum ordinem sequendo et paragraphos in marginibus per quotas notando post principium capituli licet in praefatione summe computetur principium per §. primo. Et propter praedicta hoc opus *supplementum* appellari potest‘.

Stintzing sagt S. 528: ‚Die „*abachicae quotationes*“ sind zu verstehen . . . die Zahlenangaben in römischen Ziffern, an deren Stelle von Nicolaus die „*communes quotationes*“, d. h. die sogenannten arabischen Ziffern gesetzt sind.‘ Gerade das Umgekehrte ist der Fall. Weil die Ziffern der *Pisana* corrumpt seien, wolle er sie auf die *communes* umändern. *Damals* waren die arabischen bei den Theologen sicher nicht die *communes*. Ich habe viele hunderte von Hss. aus dem 15. Jahrh. in Händen gehabt und meist die lateinischen gefunden. In den von mir gebrauchten Ausgaben des Supplementum (Nürnberg 1478, Köln 1479. In Rutlingen 1482, einer bei *Hain* nicht angegebenen von 1483 nona Kal. Mart. s. I. in 4., alle vier auf der Bonner Univ.-Bibl.) sind alle Zahlen lateinische, in der Venet. 1489. 4. (*Hain*, 2169) hingegen arabische.

³⁾ In den citirten Ausg. von 1478, 1479 und 1482 stehen sie nicht, wohl in der von 1483.

⁴⁾ Sie stehen jedoch nicht in allen Ausgaben, nicht in der von 1478, 1479, 1482. In der Ausg. von 1483 haben sie eine Einleitung, worin es heisst: ‚*rubr. u. jur. . . quae in summa pysani et in aliis quam pluribus libris allegantur truncate*

und 3) *Canones poenitentiales*, von denen es darin heisst: ‚extracti de verbo ad verbum de summa fratris Astensis ord. min. l. V. tit. XXXII.‘ Es muss dahingestellt bleiben, ob der Verfasser die Anhänge 1 und 2 selbst aufgenommen, oder ein Herausgeber sie beigelegt hat.

Der Fortschritt und das Neue des Buches liegt darin, dass es in einem allgemein im Gebrauche befindlichen Werke die juristische Seite eingehender behandelt. Wie sehr es ein Bedürfniss befriedigte, lehrt die grosse Zahl der Ausgaben.

§. 108.

29. Johann Reutter *).

I. Derselbe war Professor der juristischen Fakultät zu Wien, verwaltete als licentiatus decretorum 1387 anstatt des Mag. *Friedrich von Görz* das Rectorat, war 1404 als doctor in jure canonico Dekan und besass auch ein Canonicat bei St. Stephan. Sein Todesjahr ist nicht festgestellt ¹⁾.

II. Sein handschriftlich ²⁾ erhaltener Traktat *super quaestiones de contractibus* soll ein Gutachten sein, das er für die juristische Facultät über die von Heinrich Langenstein und Oyta behandelten Fragen abgegeben. Eine *decisio de cura animarum deleganda* ³⁾ scheint ebenfalls eine spezielle Veranlassung gehabt zu haben.

30. Johann von Frankfurt **).

I. Er hiess, wie bereits Trithemius angiebt und aus dem Wiener Codex ersichtlich ist, Johann *Dieppurg*, war gebürtig aus Frankfurt, Dominikaner, Professor und 1409 Rector in Heidelberg, Kaplan und Secretär des Pfalzgrafen Ludwig und auf dem Concil zu Constanz einer der Hauptgegner von Hieronymus von Prag.

II. Von seinen Schriften ¹⁾ gehören hierher:

1. *Tractatus de contractibus* ²⁾ in emtione et venditione.

2. *Quaestio* ³⁾: utrum spiritualia vel spiritualibus annexa titulo emtionis et venditionis alienari vel occupari possint absque mortali noxa?

lic pro minus provecis et in iure incipientibus modum legendi habere affectantibus secundum ordinem alphabeti cum quotationibus librorum subrogantur‘.

*) *Aschbach*, Gesch. S. 412 f.

¹⁾ In dem Necrol. Canonicorum von St. Stephan ist als Todestag der 12. April angegeben, später zugeschrieben 1420. *Aschbach* meint, er sei viel früher gestorben.

²⁾ Wien 3601 f. 166—172. 4164 f. 271—273.

³⁾ Wien 4444 f. 231—32. Von *Aschbach* nicht erwähnt.

***) *Trithemius*, Catal. I. 153. De scriptor. I. 351. *Quétif et Echarde*, Script. I. 795.

¹⁾ *Quétif* hat nur drei theologische.

²⁾ *Handschriften: Bamberg*. Wien 4748 f. 1—10.

³⁾ Hs. in der Univ.-Bibl. zu Marburg c. 5.

31. Arnold Gheyloven *).

I. Er ist geboren zu Rotterdam, studierte in Bologna, wo er im Hause des *Caspar Calderinus* wohnte und wie ein Sohn behandelt wurde, dann zu Padua im Hause des *Zabarella*, der ihn gleich einem Adoptivsohn hielt und unentgeltlich promoviren liess. Dies muss also (S. 283) entweder von 1379 oder zwischen 1379 und 1410 fallen. Da *Caspar Calderinus* 1399 starb, er aber wohl vor dem Doctorat in Bologna studierte, sein Remissorium schon 1417 vollendet hatte, dürfte beides wohl in das Ende der 90er Jahre fallen. Sein Aufenthalt in Wien scheint in den Anfang seiner Studien zu gehören. Später war er Canonicus im Augustinerstifte zu Groenendael (*viridis vallis in Zoine silva*) bei Brüssel, wo er am 31. August 1442 starb.

II. Er schrieb:

1. *Speculum conscientiae* ¹⁾

Er selbst legt ihm den Namen *Γνώθῶδσαυρόν* bei, der Druck hat daraus *Gnotosolitos* gemacht. In demselben behandelt er das Recht überhaupt, die schweren Sünden und die Kirchenstrafen. Der erste Theil ist 1413, der zweite 1434 vollendet. Die Schrift ist recht interessant.

2. *Recollectio consiliorum Joannis Calderini et Gasparis* ²⁾.

3. *Lectura super constitutionibus Benedicti XII.* ³⁾

4. *De electione.*

5. *Tr. de contractibus usurariis s. Confessionale foeneratorum.*

6. *Remissorium utriusque iuris* ⁴⁾.

*) *Franc. Smeertius*, *Athenae Belgicae*, p. 144. *Valerius Andreas*, *Bibl. Belg.* p. 86. *Foppens*, I. 102. *Ossinger*, *Bibl.* 389. Bei den erstern schon einzelne Stellen mitgetheilt. *Oudin*, III. 2298. *Fabricius*, I. 141. *Rivier* in *Zeitschr. f. Rechtsgeschichte* XI. (1879) S. 454 ff. Wenn er sagt: ‚Buch und Verfasser werden von den neueren jurist. Schriftstellern vollständig ausser Acht gelassen,‘ so hätten ihn meine *Canonist. Handschr.* S. 77 vom Gegentheile überzeugen können. Das Jahr 1480 als Endpunkt seines Wirkens ist Schreibfehler.

¹⁾ *Handschriften*: über eine in Cambrai s. *Oudin*. Wien 4880. *Ausgaben*: *Hain*, 7514 sq. Brüssel 1476, 1490. Letztere Ausg. und die von 1479 bezweifelt *Rivier*.

²⁾ Aufgezählt bei verschiedenen. Siehe *Rivier*.

³⁾ Angeführt in der von *Rivier* abgedruckten Aufzählung.

⁴⁾ *Breslau Univ.* II. F. 97 ‚*Arnoldi Geyloven Theoderici de Roterdam baccalaurei in decretis repertorium iuris*‘, geschrieben 1408 (?) in collegio can. Prag. *Prag* Kap. J. 12. Lüttich (beschrieben von *Rivier*, der es für das Löwener bei *Oudin* hält). *St. Omer* 640. *Rivier* sagt: ‚wird im offiziellen Verzeichnisse als *Glossarium vetus d'Arnoul Thierry* angezeigt‘. Aber der *Catal. gén.* III. p. 278 giebt genau die *Dedication* an; die *table des auteurs* französisirt den Namen, hat übrigens ‚*Arnould Thierry*‘).

Aus der Dedicacion an den Kanzler des H. Philipp von Brabant, *Johannes Bont*, der Vorrede und dem Schlusse ergiebt sich, dass er dasselbe zu Bologna begonnen und im Jahre 1417 beendet hatte, es revidirte und diese Revision am 14. Oct. 1429 vollendete. Das Werk enthält in alphabetischer Ordnung eine Zusammenstellung der Rechtsätze des römischen und canonischen Rechts unter Anführung der Quellen von beiden, der Canonisten und Legisten ⁵⁾. Ueber *Goffredus* geht er nicht herauf; die Citate sind nur werthvoll für die Zeit des 14. Jahrhunderts. Seine Vorbilder sind offenbar das Repertorium des *Durantis* und *Joh. Calderinus*, sodann die Allegationes von *Lapus Castilioneus* und die Concordantie des *Joh. de Lignano*. Der Titel der Prager Handschrift *Concordantie juris* ist ganz geeignet.

32. Henricus Gulpen.

Abt des Benedictinerstifts St. Egid in Nürnberg, er war als Laie, magister artium und Student der Rechte auf dem Constanzer Concil (1417). Schriften:

1. *Commentarius in tract. de poenitentia Gratiani.*
2. *Com. in tr. de consecratione Gratiani. Trithemius, De script. I. 353.*

§. 109.

33. Andreas de Escobar *).

I. Ueber das Leben dieses Schriftstellers wird sehr wenig berichtet. Aus dem Vorworte des *Modus confitendi* und dem Schlusse seines tract. de decimis ergeben sich folgende Umstände als sicher. Er ist etwa 1357 geboren, da er 1427 sagt, er sei über 70 Jahre alt, Benedictiner, war sehr arm, wurde im Jahre 1393 in Wien zum Magister der Theologie unentgeltlich promovirt, im J. 1408 von Papst Gregor XII. zum Bischof von Ciudad Rodrigo in Spanien (*Civitatensis*) gemacht, erhielt später das Bisthum von Ajaccio (*Adiacentensis*), zuletzt von Megara (*Megarensis*) und war zugleich päpstlicher Poenitentiarius minor. Er gelangte jedoch nie zum ruhigen Besitze seiner Bisthümer. Als

⁵⁾ *Rivier* zählt sie auf. — Die Schriften, welche unter 2—5 aufgezählt sind, kenne ich nicht.

*) *Trithemius*, de viris illustr. S. Bened. L. II. c. 136, IV. c. 43. *Nicolaus Antonius*, *Bibl. vetus hisp.* II. 235. *Possewin*, *Apparatus*, macht aus dem einen drei Andreas, lässt ihn auch Kardinal werden. Dies hat schon *Nic. Antonius* mit Recht verworfen, der übrigens bezüglich seines Bisthums von Rodrigo nicht sicher ist. *Fabricius*, I. 93.

Greis von über 70 Jahren beklagt er sich bitter darüber, dass er, der vierzig Jahre der Curie gedient, ‚legendo, disputando, praedicando, ad clerum saepius scribendo et opponendo multos tractatus‘, magister theologiae und Procurator des H. von Oesterreich bei der Curie sei, es nie dahin habe bringen können, von der Curie ‚promoveri ad aliquam ecclesiam honorabilem, seu securam ac pacificam, alicujus valoris existentem‘, obgleich er die Päpste darum angegangen. Der Grund sei, wie er ironisch meint, dass ‚die Wissenschaft nicht die geringste Undankbarkeit besitze‘. So müsse er alter Mann zur Schande der bischöflichen Würde und des theologischen Grades in Armuth zubringen. Er bittet den Leser, da er im Leben des Zeitlichen entbehrt, ihn jetzt und nach dem Tode mit Geistigem zu unterstützen. Sein Tod dürfte, weil er 1427 bereits über 70 Jahre alt war, in die dreissiger Jahre des 15. Jahrhunderts fallen.

II. Wir besitzen von ihm:

1. *Gubernaculum conciliorum* ¹⁾.

Dies 1431 verfasste Werk enthält Vorschläge über die Reform, Geschäfte der Synoden u. s. w.; es ist gewidmet dem Kard. *Julianus de Caesarinis*, welcher zum Vorsitzenden des Concils von Basel bestimmt war.

2. *Lumen confessorum* ²⁾.

Geschrieben ist dasselbe, wie der Prolog ergibt, von ihm als episc. Megarensis et poenitentiarius minor zu Rom 1429 und dediziert dem Kard. Bischof von Albano *Jordanus de Ursinis*, Poen. major. Es fängt an ‚*Quinque sunt partes luminis conf.*‘ und enthält eine Anleitung zur praktischen Lösung der Rechtsfälle u. s. w., gestützt auf verschiedene theologische und canonische Autoritäten.

3. *Modus confitendi* ³⁾

¹⁾ *Handschriften*: Prag Kapitel J. 38 (mit drei anderen sich auf das Baseler Concil beziehenden Stücken). Wien 4148 f. 217—262. München 227. Rom Vatic. 4117 (gekauft 1432 zu Basel von Joh. Turrecremata).

²⁾ *Handschriften*: Prag Univ. IX. B. 7. fol. 326—372 (Canonist. Handschr. S. 84). V. G. 13 f. 62—142. Cassel ms. th. in f. 160. Breslau Univ. II. F. 88. München 3712 5966. 7599, 9760 (hier heisst er Andr. *Didacus* Hisp.). Wien 4212. 4463.

Nic. Ant., p. 235 giebt aus der *Bibl. Ant. Aug.* an: ‚Andr. de Dati Hisp. Episc. Quaedam notabilia deprompta ex libro inscripto: *Lumen confessorum*: de restitutione‘. Offenbar derselbe Schreibfehler, wie im Wiener Codex.

³⁾ *Handschriften*: Cassel l. c. München 672. 5932.

Ausgaben: einundzwanzig bei *Hain*, 997—1017 bis 1497, die beiden letzten nochmals unter *Megarensis Episc.* 11009 sq. Daventr. 1504. Argentor. 1508.

Die Aufzählung der ‚36 *Errores graecorum*‘ (1 Blatt) in vielen Hss. geht uns nicht weiter an.

Derselbe behält die *Interrogationes* bei und giebt die *Casus papales et episcopales* an.

4. *De decimis* ⁴⁾.

Dieser den Gegenstand in 12 Conclusionen ⁵⁾ behandelnde Tractat ist von ihm als Bischof zu Ajaccio begonnen und in Rom 1425 vollendet. Seine Absicht geht dahin, eine Belehrung für das Volk zu bilden, wie es zur Zehntleistung verpflichtet sei und sich dabei zu verhalten habe. Desshalb bestimmt er ihn zur Publikation in den Kirchen an Festtagen, wie er denn auch 1426 in Rom publizirt wurde.

34. *Sifridus de Arena*.

Derselbe, Deutscher von Geburt, Dominikaner, war Bischof i. p. und Weihbischof des Erzbischofs von Mainz Dietrich I., Schenk von Erbach. Sein Todesjahr ist ungewiss. Wenn er 1470 noch lebte, wie Trith. u. A. angeben, so muss er alt geworden sein, da Dietrich 1459 starb. — *Determinationes duarum quaest.*: 1. an princeps cath. possit protegere vel permitttere usuram judaeis exercere? 2. an possit inhibere matrimonium suis subiectis ad bonum principatus. S. l. a. et typ. n. 4. *Hain* 14723. *Responsio ad quatuor quaest.* 1. an possit absolvi catholicus judaeo usuram exercenti domum locans. 2. an contractus venditionis frumenti fraudem sapiat et sint absolvendi. 3. an absolvendi vendentes reditus cum pacto de revendendo. 4. an res raptae possint in pios usus vel suos tuta conscientia converti a fure vel restituendae. S. l. a. et typ. n. 4. *Hain* 14724. —

Trithemius de script. I. 369. *Quétif* I. 820.

§. 110.

35. *Johannes Nieder* *).

I. Geboren etwa um 1380 zu Isny im Algäu, trat er um 1400 zu Colmar in den Dominikanerorden, empfang in Worms die niederen

⁴⁾ *Handschriften*: *Prag* Univ. I. C. 15 (Canon. Handschr. S. 85 habe ich den Schluss abgedruckt). *Melk* B. 4. *Göttweig* 37 (hier heisst es ‚Andr. de Ayardi‘). München hat 18 Hss. (s. den Katalog), Wien hat 6. In 3601 steht completus 1425 in insula Corsica inceptus), in 3746 ‚publicatus Romae 1426 Jan. in eccl. S. Laurentii in Damaso.‘ Paris 10745.

Druck: Tract. illustr. jurisc. Rom. XV. P. 2. f. 142.

⁵⁾ Im Wiener Handschriften-Katalog wurden aus der Schrift zwei gemacht.

^{*} *Trithemius*, f. 139b, *Cave*, App. 87. *Possewin*, Apparatus. *Quétif* et *Echard*, I. 792. II. 822, der die älteren Quellen anführt. *Oudin*, III. 2371. *Aschbach*, Gesch. d. Wiener Univ. S. 446—451 giebt vollständig seine Schriften an, erwähnt aber die genannten Schriften über ihn nicht. Ueber seinen nationalökonomischen Standpunkt *Endemann*, Studien I. 31.

Weihen, studierte hier Philosophie, dann in Wien, später in Köln Theologie, war auf dem Concil zu Constanz, las von 1422 bis 1428 Theologie in Wien, wurde im letzteren Jahre Prior in Nürnberg, 1431 in Basel, trat für die Reform ein, nahm Theil an den Unterhandlungen mit den Hussiten, trat 1435 wieder in die theologische Facultät zu Wien, wo er am 13. August 1438 starb. Als Prediger, Professor und Schriftsteller hatte er grossen Ruf ¹⁾).

II. Hierher gehören:

1. *Manuale confessorum* ²⁾).

Anfangend *Quoniam iuxta b. Gregorium in suo pastoralis* behandelt es in drei Theilen das, was nothwendig der Beichte vorhergehen, sie begleiten und ihr folgen muss. Das Hauptgewicht liegt nicht auf der juristischen Seite; diese wird jedoch in mehreren Punkten eingehend berücksichtigt ³⁾).

2. *De rigore consuetudinis et dispensatione canonica*.

Ein ungedruckter Tractat ⁴⁾).

3. *Tract. de contractibus mercatorum* ⁵⁾).

So interessant der in fünf Kapitel zerfallende Tractat für die Erkenntniss der damals bei den Theologen herrschenden national-ökonomischen Gesichtspunkte ist, zeigt er, dass dem Verfasser die juristische Betrachtung abhanden gekommen war. Was er als moralisch und der *salus publica* entsprechend ansieht, wird als Regel hingestellt.

4. *Praeceptorium legis s. expositio decalogi* ⁶⁾).

Ist trotz der überwiegend theologischen Natur wegen des Stoffes zu erwähnen, der auf das Recht einzugehen zwingt.

36. Bernardinus Senensis ^{*)}).

I. Er ist am 8. Sept. 1380 zu Siena geboren aus der adeligen Familie Albizeschi, zeichnete sich früh durch äusserliche Religiosität

¹⁾ Sein *Formicarius* und andere mystische Schriften sind eine Fundgrube des Aberglaubens.

²⁾ Es ist wohl unnöthig, die massenhaften Hss. in deutschen Bibliotheken aufzuzählen. *Ausgaben*: Hain, 11834—45; ich benutze s. l. a. et typ. n.

³⁾ I. 6. *scientia confessoris de casibus episcopo reservatis, de cas. excom. tangentibus principaliter, de cas. exc. rom. curiam et papam principaliter concernentes, clerum et immun. eccles. tang., religiosos et religiosas tang., pene omnem statum et specialiter saec. tang. II. 7. III. 14 Restitution u. s. w.*

⁴⁾ Wien 3515 (1).

⁵⁾ Hss. in Wien und anderwärts. *Ausgaben* vor 1500, acht bei Hain, 11820 sqq. Paris 1514, Ven. 1584. Lyon 1593. Diese auch bei Aschbach. Tract. univ. j. VI. P. I. p. 279 (wo er als Gallus erscheint).

⁶⁾ Siebzehn Ausgaben bis 1496 bei Hain, 11780 sqq.

^{*)} *Diplovataccius*, Nr. 213 f. 258. *Wading*, Scriptor. 57. *Possevinus*, Appar.

(Geisselungen u. dgl.) aus, trat 1404 zu Siena in den Minoriten-Orden, hielt sich zu Jerusalem als Vice-Guardian auf, war später als Prediger und Ordensreformer in Italien thätig. Sein excentrisches Wesen zog ihm sogar eine Anklage wegen Ketzerei bei Martin V. zu; er wurde freigesprochen, musste sich aber mässigen. Sein Tod erfolgte am 20. Mai 1444. Die läppischen Erzählungen seiner Wunderthaten ¹⁾ bewogen Nicolaus V., ihn 1450 unter die Zahl der Heiligen zu versetzen.

II. Von seinen Schriften haben wir nur zu beachten:

1. *Tract. de confessione.*

2. *Speculum peccatorum* ²⁾.

Beide sind für die Jurisprudenz werthlos.

3. *Tract. de contractibus et usuris* ³⁾.

Derselbe ist bestimmt zu Predigten über den Gegenstand und enthält eine plump populäre Darstellung, die sich gegen alle rentablen Geschäfte ereifert.

37. Nicolaus de Plowe *).

I. Mit diesem Namen wird derselbe in der Ausgabe und in Handschriften bezeichnet, sein eigentlicher Name soll *Nicolaus de Staravolcio de Blonie* gewesen sein; in verschiedenen Ausgaben steht auch ‚Nic. de Blony.‘ Er war zuerst Prediger in Plock, dann in Posen Kaplan des Bischofs.

II. Sein *Tractatus sacerdotalis de sacramentis deque divinis officiis et eorum administrationibus* ist gemacht zwischen ¹⁾ 1427 und 1438 und zwar nach dem ihm voraufgehenden Briefe des Bischofs Stanislaus von Posen aus dessen Auftrage, vom Kapitel approbirt und dem Klerus als Handbuch vorgeschrieben. Er bietet somit wohl eins der frühesten Beispiele offizieller Lehrbücher. Derselbe anfangend: ‚*Medice cura te ipsum,*‘ umfasst

Cave, App. 85. *Oudin*, III. 2398 (die Zahlen springen von col. 1277 plötzlich auf 2209 ohne Lücke in dem von mir benutzten Exemplar).

¹⁾ Zu den Wundern gehört auch, dass er des Griechischen völlig unkundig vor Griechen zu predigen wagend von Gott inspirirt sei. *Oudin* macht den guten Witz, für den Gelehrten erwünschter und besser wäre es, wenn Gott ihm eine bessere Latinität, anständige und ernste, nicht aber bäurische und läppische Ausdrücke gegeben hätte, die jeden zum Lachen zwingen müssen. Man lese nur ein Paar Reden, um das Muster der Capuzinaden zu erblicken.

²⁾ Ausgabe *Hain*, 2836, vom ersten in italien. Sprache 2837 sq.

³⁾ S. l. a. et typ. n. (Argentor.) bei *Hain*, 2835.

* *Fabricius*, V. 124 (vitiose N. de Plove, Plovius, Pluveus, Pluvius‘).

¹⁾ Denn Stanislaus I. von Posen regierte von 1427—1438, der zweite von 1538 auf 1539, der selbstredend nicht in Betracht kommt.

1. die Sakramente, und zwar: Taufe (Anfang: *Licet autem sacram. Nisi quis renatus fuerit*); Busse (Anfang: *Poenitentiam agite, appropinquabit enim regnum coelorum* ²⁾ mit *Cautelae ex parte confitentis* (Primo caveat conf.), *Quomodo sacerdos se habere debeat erga conf.* (Ut autem pract.); Krankenölung; Weihe; Ehe (Propter fornicationem habeat quisque uxorem); expositio missae; horae canonicae.

2. Die Darstellung der Censuren: Excommunication (Si quis eccl. non audierit), Suspension (Circa susp. sent.) und Interdict (Finem opusculo).

3. Die Irregularitäten (Ad habendam aliq. notit. de irreg.).

Das Buch ist eine für das praktische Bedürfniss berechnete Darstellung, welche viel gebraucht wurde ³⁾, sehr kurz und mit wenigen Citaten. Die Argumentation ist die trivial scholastische ⁴⁾.

§. 111.

38. Antonius de Forciglione *).

I. Dieser *Antoninus* genannte Theolog ist geboren zu Florenz aus adeliger Familie im J. 1389, trat 1406 in den Dominikanerconvent zu Fiesole, leitete mehrere Convente, war Vicarius generalis Congregationis Tusciae, als ihn Eugen IV. am 10. Febr. 1426 zum Erzbischof von Florenz erhob, wovon er meist *Archiepiscopus Florentinus* genannt wird. Seine Thätigkeit insbesondere auf dem Concil zu Florenz ist bekannt. Er starb im J. 1459 zu Florenz, wurde unter Anwesenheit

²⁾ Dieser Theil ist als eine besondere Summa in Hss. vielfach enthalten, z. B. *Prag* Kap. C. 110, N. 30, Univ. V. A. 23. In der Ausgabe von 1476 umfasst er 14 Blätter. Das ganze Werk *Breslau* Univ. II. F. 86.

³⁾ Beweis dessen zehn Ausgaben bis 1499 bei *Hain*, 3250 sqq. Ich benutze die von 1476 (Bonner Bibl.), welche weder den Namen des Verfassers, noch den Titel hat — die Angabe bei *Hain*, 3250 ist nicht richtig — und endigt: ‚Expl. tract. perutilis de administratione sacramentor., de expos. officii missae, de dicendis horis can. atque censuris eccles. canonice observandis. A. d. 1476 Kal. vero Nov.‘ *Argentinae* 1490 und 1493.

Andre Schriften desselben, die nicht hierher gehören, bei *Hain*, 3260 sqq.

⁴⁾ Z. B. das Messopfer fordert maior munditia als der Empfang; daher darf nach einer pollutio nocturna der Geistliche nicht celebriren, der Laie die Communion empfangen, jener, wenns nöthig ist an Feiertagen, nur Einer da ist.

^{*)} *Diplovataccius*, fol. 275. Verschiedene vitae u. s. w. in *Acta sanctor.* (Boll.) 2. Mai I. 313 sqq. Die Literatur bei *Quétif et Echarid*, *Script.* I. 817. *Fabricius*, I. 117. Sein *Chronicon* s. *Summa historialis* ab O. C. liegt uns fern, ebenso seine rein theologischen Schriften.

Seine *Summa theologiae* (Ausgaben bei *Hain*, 1242—1259) ganz im System des Thomas von Aquino hat einen ungeheuern Einfluss gehabt. Dieselbe bringt die Curialtheorie, soweit das nicht bereits geschehen war, in die Dogmatik hinein.

Pius' II., der ihm einen Nachruf widmete, in St. Markus beigesetzt. Hadrian VI. versetzte ihn durch ein von Clemens VII. publizirtes Dekret vom 31. Mai 1523 unter die Zahl der Heiligen.

II. Drei Schriften desselben gehören hierher. Wenn ich ihm gleichwohl nur unter den Beichtstuhljuristen einen Platz einräume, findet das in dem überwiegenden theologischen Charakter der Schriften seine Rechtfertigung. Seine Schriften sind Proben der bis zur Abgeschmacktheit geführten Scholastik. Es geht in Regeln und Klügeleien der Geist völlig auf. Sie sind:

1. Tractatus de censuris ¹⁾.

Derselbe erörtert die Censuren (Excommunication, Suspension, Interdict) und die Irregularitäten.

2. De usuris ²⁾.

Derselbe ist eine umfassende Erörterung des Wuchers und der Geschäfte, bei denen solcher vorkommen kann, giebt eine Theorie des Wechsels u. s. w., in der trotz seiner Strenge praktische Abweichungen gebilligt werden.

3. Confessionale ³⁾.

Diese auch *Summa confessionalis, tract. de instructione et directione simplicium confessorum* genannte Schrift erörtert in drei Theilen (de confessore, de interrogatoriis in confessione fiendis, de restitutione) das Busswesen für den praktischen Gebrauch. Seine Kürze und rein schablonenmässige Anordnung, lediglich berechnet auf die mechanische Brauchbarkeit, hat ihm ungeheuern Einfluss verschafft. Anfang: ‚Defecerunt scrutantes scrutinio, ait psalmista . . . Quantum igitur ad primum ut habeas.‘

¹⁾ Hain, 1267—1271. Tract. XIV. 338 de interd., 342 de susp., 366 de excom., 403 de irregular.

²⁾ Tract. VII. 78. Ueber seine Theorie s. Endemann, Studien I. 34. 142. 349. 435.

³⁾ Hain, 1162—1234 zählt dreiundsiebzig Auflagen bis zum Jahre 1500 auf, darunter 26 italienische Uebersetzungen bzw. Bearbeitungen (Nr. 1209 sqq.). Ich benutzte die bei Hain, 1162 nach dem Bonner Ex., die 1163 aufgeführte, nach dem Exemplar der Prager Bibl. Inc. 44 G. 56, dann die von 1474 nach zwei Exemplaren derselben Bibl. Neuere (bei Stintzing 5) Strassb. 1508. Hagenau 1508. Basel 1511. Lyon 1513. 1516.

Stintzing, S. 529, hebt schon hervor, dass in der ältesten Ausgabe s. l. a. et typ. n. Hain, 1162, ‚das letzte Buch fehlt und die Eintheilung eine andere ist‘.

39. Franciscus de Platea *).

I. *Fra Francesco Piazza* ist geboren zu Bologna ¹⁾ trat 1424 in den Ordo Minorum Observ. S. Francisci, wurde Doctor beider Rechte, zeichnete sich aus als Kanzelredner, sammelte aus Auftrag Eugens IV. in Italien Gelder für den Krieg gegen die Türken und starb im Jahre 1460.

II. Er schrieb:

1. Opus s. Tabula s. tractatus *restitutionum, usurarum et excommunicationum* ²⁾.

Der erste behandelt die Pflicht zur Restitution des unrechtmässig Bezogenen auch nach der verschiedenen rechtlichen Lage, z. B. wenn mehrere Schuldner concurriren. Die Abhandlungen sind klar, stützen sich jedoch durchweg nur auf Autoritäten ³⁾.

2. *De actu matrimoniali*. Hier untersucht er, wann die eheliche Beiwohnung sündhaft sei, wann nicht.

40. Johann von Capistrano **).

I. Er ist geboren im Jahre 1385 in dem Dorfe Capistro in Apulien aus der adeligen Familie *Chioli*, trat in den Minoritenorden zu Florenz, versah zweimal das Amt des Vicarius generalis in partibus cismontanis, war Inquisitor, Legat in Italien und Deutschland, zog durch Deutschland, predigend in Städten und Dörfern, in Kirchen wie unter freiem Himmel ¹⁾. Er wüthete insbesondere gegen die Fraticellen (Begarden und Beguinen), entflammte zu Zügen gegen die Ketzler und Türken, mit

*) *Diplovataccius*, fol. 258. *Panzirolus*, II. c. 123. *Wading*, Script. 132. *Possewin*, Appar. I. 590. *Cave*, App. 102. *Oudin*, III. 2431. *Fabricius*, II. 199. *Fantuzzi*, VI. 385.

¹⁾ Derselben Familie gehört der Civilist *Johannes de Platea* an, dessen Schriften bei *Hain*, 13042—44. *Savigny*, VI. 492 giebt keine Ausgaben an.

²⁾ Hss. bei *Fantuzzi*. Ausgaben (bei *Hain*, 13034—41) s. l. a. et typ. n. (Venet.), Venet. 1472, Patav. 1473, Colon. 1474, Venet. 1474, Paris. 1476, Venet. 1477, Spirae 1489. Letztere benutze ich neben dem Tract. u. j. *De excom. Tract. univ. j. XIV. 347*.

³⁾ Er benutzt insbesondere von Juristen *Goffredus*, *Innoc. IV.*, *Hostiensis*, *Archidiaconus*, *Durantis*, *Franciscus de Matarellis*, *Joh. Andreã*, *Joh. de Platea*, *Ant. de Butrio*, *Petrus de Ancharano*, *Zenzelinus*, *Joh. de Lignano*, *Baldus*, *Ang. de Perusio*, *Laur. de Ridolph.*, *Rich. Salic.*, *Paul. de Liaz.*, *Dom. de S. Gem.*, *Raymundus*, *Guil. Redon.*, *Monaldus*, *Astensis*, *de Dominicis*.

**) *Trithemius*, *De scriptor. I. 359*. *Diplovataccius*, fol. 271. *Wading*, *Scriptores* p. 196. *Possewinus*, Appar. I. 832. *Cave*, App. 98.

¹⁾ Ueber diese Wirksamkeit vgl. die bei *Oudin* citirten, dann *O. Stobbe*, *Die Juden in Deutschland* S. 192 f. 291 f. *Muther*, *Aus dem Gelehrtenleben* S. 155 ff. Ueber seine Theorie auch *Endemann*, *Studien* I. 35. 143. 349.

dem Kreuze in der Hand den Truppen voran stürmend. Er starb am 3. Oct. 1456 zu Willach und wurde von Gregor XV. selig gesprochen.

II. Hierher gehören von seinen Schriften:

1. *Tract. de papae et concilii s. ecclesiae auctoritate* ²⁾.

Diese heftige Schrift ist gerichtet gegen das Concil von Basel und vertritt die absolute päpstliche Machtvollkommenheit.

2. *Speculum conscientiae* ³⁾.

3. *De canone poenitentiali* ⁴⁾.

4. *De excommunicatione* ⁵⁾.

5. *De matrimonio per modum consilii* ⁶⁾.

6. *Tract. de usuris et contractibus* ⁷⁾.

§. 112.

41. Jakob von Jüterbock*).

I. Er war ursprünglich Cisterzienser, dann im J. 1445, als er schon vierzig Jahre jenem Orden angehört, in den Carthäuserorden zu Erfurt getreten. Hiervon heisst er auch *Jacobus de Clusa* oder *de Paradiso*.

II. Sein Tractatus ¹⁾ *de contractibus, qui fiunt cum pacto receptionis perpetuorum censuum seu ad vitam*, ist von grossem Einflusse gewesen wegen der praktischen Bedeutung des behandelten Objects.

42. Johann von Auerbach**).

I. Dieser, mit Johannes Urbach (§. 78) vielfach verwechelte Schriftsteller stammt aus dem oberpfälzischen zum Fürstbisthum Bam-

²⁾ Tract. univ. j. XIII. P. I. 32. Vened. 1580. 4. (Ant. Ferrarius).

³⁾ Tract. I. 323.

⁴⁾ Tract. XIV. 398.

⁵⁾ Tract. XIV. 888.

⁶⁾ Tract. IX. 77.

⁷⁾ Nach *Oudin* u. A. gedruckt Venet. 1583.

Handschriften zu Leipzig (*Muther*, S. 155, der den Einfluss seiner Predigten in Leipzig bespricht). München 8094.

^{*}) *Trithemius*, Catal. I. 158. De scriptor. I. 362. *Fabricius*, IV. 17. *Kampschulte*, die Universität Erfurt u. s. w. Trier 1858, 60. I. S. 15, der seine für die kirchliche Reform ausgesprochene Begeisterung hervorhebt.

Die Schriften zählt *Trithemius* und *Fabricius* auf.

¹⁾ Drucke: drei s. l. a. et typ. n. bei *Hain*, 9342 sqq.

^{**)} *Trithemius*, Catal. I. 159 verwechselt ihn offenbar mit *Joh. Urbach*, da er angiebt, er sei Professor in Erfurt gewesen und habe *proc. iudicarium* geschrieben.

berg gehörigen Städtchen Auerbach. Er war Magister, später Doctor der Theologie und bischöflicher Vicarius von Bamberg.

II. Ausser einer *Summa de Sacramentis*¹⁾ schrieb er ein *Directorium Curatorum*²⁾, welches ihm einen Platz in der Literatur des canonischen Rechts giebt, weil es die praktische Seite des Pfarramts hinsichtlich der Beichte u. s. w. behandelt.

43. Alexander Ariosti.

Minorit, gebürtig aus Ferrara, lebte in der Mitte des 15. Jahrh. *Libellus de usuris*. Bonon. 1480. *Hain* 1653.

Diplovataccius f. 277. *Wading*, Script. p. 7 hat einen Alexander Ariostus, den er als ‚provinciae Reg. Observ.‘ angiebt; unter dessen Schriften ist diese nicht.

44. Johannes Consobrinus

(Sobrinho), Portugiese, Carmelit. Er soll in Oxford studirt haben, in Bologna zum Dr. theol. promovirt, dann kön. Hofprediger, Provinzial und Erzieher Alphons' V. gewesen und 1475 gestorben sein. *Nicolaus Antonius*, *Bibl. hisp. vetus* II. 349.

De iustitia commutativa, arte camporia et alearum ludo. Paris 1496. 8. *Nicol. Ant. u. Hain* 5644.

45. Baptista de Salis *).

Dieser Minorit, der *frater Baptista de Salis* (Salvis), auch *Trovamala* (Troamala) genannt wird, schrieb eine *Summa conscientiae*¹⁾,

Jäck, Pantheon der Literaten und Künstler Bambergs, S. 31 f. *Stintzing*, *Pop. Lit.* S. 242. Ob er mit dem *Koppischt von Auerbach* identisch ist, bedürfte einer Untersuchung, die nur auf Grund einer eingehenden Kenntniss der ehemaligen Verhältnisse Bambergs zu machen ist. Dazu stehen mir die Mittel nicht zur Benutzung, auch ist der Gegenstand nicht erheblich genug.

¹⁾ Augsburg 1469 und s. l. a. et typ. n. (*Hain*, 2124, 2123).

²⁾ *Handschriften: Magdeburg* 74. München 5604, 29, 37. 7452. 8449. Wien 3821. — *Ausgabe*: s. l. a. et typ. n. (Spirae, Petr. Drach), *Hain*, 2125. Beide u. *directorium de auditione missae* zu *Breslau* Univ. II. Q. 29 vom Jahr 1429.

*) *Diplovataccius*, f. 293, wo der Schreibfehler Novamalla, *Wading*, Script. p. 47. Er und auch *Cave*, App. 127 u. 147 machen zwei aus ihm und auch aus der einen Summa zwei. Auch *Fabricius*, I. 171 spaltet ihn in einen Bapt. de Salis sive de Rosellis und Bapt. Trovamala.

¹⁾ *Stintzing*, S. 533 hat sieben Ausgaben, wovon er drei ohne, eine mit Titel beschreibt. Sonderbarerweise citirt er *Hain* nicht, der von 14173—14186 *dreizehn* Ausgaben vor 1500 anführt, darunter eine s. l. a. et typ. n., Venet. 1479, 1485, 1486, Romae 1479, Novis 1484, Bas. 1485, also sieben vor der von Speier 1488. Ich benutze die Ausgabe Nuremberg 1488 (Bonn), Venet. 1495 (*Hain*, 14181 u. 14183; Druckfehler 15183).

welche jetzt Rosella, zuerst Baptistiniana genannt wird und in der Ausgabe von 1489 dediziert ist dem Kardinal *Ascanius Maria Sforza*, Legat von Bologna. Wie er in der Dedikation selbst sagt, hat er sie *dudum* ohne Titel dem Drucke übergeben, sie sei *dudum Baptistiniana* genannt, er nenne sie jetzt *Rosella*, weil sie nicht ‚per libros aut rubricas, sed per materias distincta‘ sei; wie oft ‚auctae probitati nominis succedit mutatio‘, so solle dies Buch, auf das er unzählige Arbeiten seines Alters verwendet habe, einen neuen Namen erhalten ²⁾). Es ist danach unzweifelhaft, dass die Ausgabe Papie 1489 die erste ist, welche die offenbar gleichzeitige Dedication enthält. Diese setzt die Vollendung ins Jahr 1483. Vor dieser Zeit ist also *dudum* eine frühere Ausgabe nach den eignen Worten erschienen, die somit etwa um 1470 fällt.

Wie er selbst in der Dedication andeutet, befolgt das Buch die alphabetische Ordnung. Er hat die juristischen Schriften eingehend benutzt ³⁾ und überhaupt auf die rechtliche Seite das Hauptgewicht

²⁾ *Stintzing* weist aus den Prologen u. s. w. nach, dass die angeblichen zwei Summen eine und dieselbe sind, hebt schon hervor, dass er in der *Rosella* die *Baptistiniana* erheblich verbessere, *additiones* beifüge u. s. w. Die *Rosella* hat also mit dem Namen des Verfassers nichts zu thun.

In der ursprünglichen Vorrede, ‚Enimvero cum grandes materias‘ anfangend, nennt er sich: Ego frater Baptista de salis ord. sacri minorum minimus observantiorum provincie Janue, erklärt sich der Arbeit nicht gewachsen, zumal die aemuli nur ihr eigenes Schreibsel ästimirten; indessen ziehe er vor, den Gefahren der Seele vorzubeugen, als dem Urtheile der Neider zu gefallen; er schreibe für die confessarii simpliies, die keine Zeit haben, die Originale zu lesen und sei bereit, jeden Irrthum zu widerrufen. Sein Werk ‚merito ab ipso autore *Baptistiniana* nuncupari potest‘. Die Vorrede der Ueberarbeitung beginnt: ‚*Rosella* hec casuum dudum *Baptistiniana* nuncupata non per libros aut rubricas sed per materias distincta, ideo roselle nomen nunc sortita est, non quod in novum evaserit opus, sed quia quamplurimum, qui prime derant editioni, subtilissimorum casuum uti sertum quoddam obtinuit coacervationem‘ . . .

³⁾ Auf ein Wortverzeichniss folgt in der Ausgabe von 1495 [darauf der Text, anfangend ‚*Abbas tres ordines minores*‘ und zuletzt die *Rubricae jur. civ. et can.*], eine ‚*Tabula nominum doctorum* s. theol. et utriusque juris in summa contentorum, alphabetisch in der Art, dass unter jedem Buchstaben erst die Theologen, dann die Juristen kommen. Er führt abgesehen von den Civilisten und ältern an: *Abbas*, *Alanus*, *Alber. de Rosate*, *Alex. de Imola*, *Alex. Nevus*, *Andr. Barbat.*, *Angelus de Perusio*, *Ang. Aret.*, *Ant. de Butrio*, *Archid.*, *Alvarus ord. min.*, *Archiep. Florent. ord. praed.*, *Astensis ord. min.*, *August. de Ancona*, sich selbst *Bapt. Trovamala ord. min. obs.*, *Dominicus de S. Georgio canonista*, *Directorium juris qui fuit Petrus casuelle (Quesvel) ord. min.*, *Gabriel de esseletis Mutinensis*, *Guido episc. Concordiensis*, *Guil. de Cuneo*, *Henricus Boych*, *Joh. de deo hisp.*, *Joh. de Faucona*, *Jo. plagiarius de Senis*, *Jo. de monterlo*, *Joh. de S. Georgio Bonon.*, *Joh. Ant. de S. Georgio*, *Joh. de platea*, *Joh. de Saxonia ord. min.*, *Joh. ord. praed. qui fecit*

gelegt. Seine Hauptquelle ist das Supplementum des *Nicolaus von Osimo*, woraus er auch die *Rubricae juris civilis et canonici* herübergenommen hat. In der Ausgabe von 1488 Nürnberg fehlen noch sämtliche *Additones* der spätern ⁴⁾).

§. 114.

46. **Henricus de Herpf** *).

I. Er wird bald so, bald Harpf (Harff) genannt, war Observant, Guardian verschiedener Klöster und Vikar der Kölner Provinz, starb 1477 als Guardian in Mecheln.

II. Von seinen Schriften ¹⁾ gehört hierher nur

Speculum aureum decem praeceptorum ²⁾).

Obwohl vorwiegend theologischer Natur verdient es Erwähnung, weil es eine allgemeine Theorie über Gesetze und eine Anleitung für die Beichtväter und Seelsorger enthält, welche auch das Recht auf die bekannten Summen gestützt behandelt.

47. **Petrus de Saxonia.**

• Deutscher Minorit, schrieb eine Summa casuum.

Trithemius, de script. I. 307. *Diplovataccius* nennt so (oben §. 25 und ebenso Nr. 66 in vita Joh. Text.) constant den *Petrus de Sampsona*. *Wading*, *Scriptores* p. 289 ist ungewiss, ob er 1319 gelebt habe.

summam confess., Laur. de Ridolphis Flor., Mart. de Fano, Marsilius, Mattheus Rom., Matth. de Mathesoliis, Nicol. de Ausmo, Nic. de Matarefis, Petrus helie, Petrus de Stagno, Rodon. Guil. nomine glosator Raymundi, Steph. Provincialis, *Signorosus de homedeis*.

⁴⁾ Als Probe diene folgende Stelle: „Host. dicit quod in matrimonio non consummato per copulam carnalem papa potest dispensare, sed circa consummatum papa non dispensat inter fideles. Et circa non cons. Host. dicit mirabile verbum quod ex consensu utriusque sponsi potest papa ex potestate absoluta dissolvere illud matrimonium, nulla alia causa existente. Sed ex potestate ordinata potest ex causa dissolvere tale matrim., ut in d. c. ex publico. Petrus tamen ibi recitat, quod dum quidam princeps peteret ab Inno. papa, ut dissolveret matr. non cons. per eum contractum, papa respondit: se non posse et, principe allegante gl. in d. c. ex publico, resp. papa: Maledictus qui te docuit, non tamen refert quare papa maledicerit docentem, sed forte ex eo, quod sine maxima causa non deberet hoc papa facere. Et cum his dictis Host. transeunt fere communitates doctores.“

* *Trithemius*, Catalogus I. 359. de scriptor. I. 370. *Wading*, *Scriptor.* p. 164. *Foppens*, I. 449. *Jos. Hartzheim*, *Bibl. Coloniensis* Col. 1747 f. p. 122.

¹⁾ Aufgezählt bei den Genannten.

²⁾ Moguntie 1474, Nuremberge 1481, Argent. 1486 f. Basil. 1496. 4. *Hain*, 8523 sqq. Argent. 1520. 4.

48. Gotschalculus Hollen.

Ord. Erem. S. Augustini in Osnabrück, wo er 1466 der Synode beiwohnte, 1481 starb. *Ossinger*, Bibl. Augustiniana 452, der Literatur u. s. w. angiebt.

Praeceptorium divinae legis. S. l. a. et. typ. n., Col. 1481 u. ö. *Hain* 8765 sqq. Anfang: ‚Si vis vitam ingredi.‘

49. Guilielmus Bont.

Dieser Neffe des Kanzlers von Brabant, Jean de Bont, wurde 1427 von Paris, wo er der facultas artium angehörte, an die neue Universität zu Löwen berufen, war erster Professor des canonischen Rechts, Dekan der Collegiatkirche von St. Peter, Auditor Causarum s. Palatii Apostolici, Archidiacon von Antwerpen an der Cathedrale von Cambrai, Canonicus bei Gudula in Brüssel und starb zu Löwen im Jahr 1454. — *Foppens*, Bibl. I. 393.

Er soll *Lecturae s. Enarrationes ad lib. I. et II. decretalium* geschrieben haben, die handschriftlich bei St. Martin in Löwen gewesen. Berühmt ist sein zur Rechtfertigung der Rentenverträge geschriebener

Tract. de usuris et emtione reddituum vitalium et perpetuorum.

S. l. a. et typ. n. f. (*Hain*, 3643. Lovanii, Joh. de Westphalia). *Tract. univ. jur.* VII. 74.

50. Engelhardus Kunhofer,

praedicator in suabach. *Confessionale continens tract. decem praeceptorum etc.* S. l. a. et typ. n. 4. *Hain*, 9801.

§. 115.

51. Franciscus de Barellis.

Von diesem Schriftsteller, über dessen Leben ich keine Notizen gefunden, der nach der Hs. in Padua dozirte, existirt handschriftlich ein *Tract. de usuris*. Eine ausführliche Erörterung über c. *in civitate* 6. X. V. 19 von ihm und *Bartolus de Novaria*. *Prag* Kap. N. 9. s. XV. 6. Stück. ‚Expl. tr. de usuris compositus per dom. Franc. de Barellis et dom. Bartolum de Novaria doctores modernos utr. jur. Paduae et Bon. factus.‘

52. Ambrosius de Vignate *).

War Professor in Turin und schrieb:

1. *De usuris* ¹⁾.

*) *Panzirolus*, III. 52.

¹⁾ *Tract. un. jur.* VII. 50.

Er erörtert darin die Lehre vom zinsbaren Darlehen, das er als verboten festhält, vom Wechsel, bei dem er mit geringer Ausnahme einen Nutzen zulässt, und von der Gesellschaft ²⁾).

2. *De Haeresi* ³⁾).

53. Angelus Carletus ^{*)}.

I. Dieser in Chiavasso (davon *de Clavasio*) geborene Minorit lebte viele Jahre in Rom, war Vicarius generalis fratrum cismontanorum, Nuntius unter Sixtus IV. behufs Einsammlung von Geldern gegen die Türken, starb im Convente S. Maria de Angelis zu Cuneo im J. 1495 (1494).

II. Seine *Summa casuum* ¹⁾, von ihm Angelica genannt, sollte ein die früheren ersetzendes Compendium sein, wie er im Vorwort auseinander setzt ²⁾. Sie behält die alphabetische Ordnung bei. Ihre Hauptquellen sind die *Summa Pisana* mit deren *Supplementum*. Sie legt den Schwerpunkt auf die Erörterung der rechtlichen Seite. Deshalb wird sie ‚scholaribus utriusque juris‘ gewidmet und fordert der spätere Generalvikar *Hieronymus Tornielli*, dem sie dediziert ist, in dem in den Ausgaben gedruckten Schreiben ‚omnes utriusque juris veri professores et docti‘ auf, sich an diesen Schlüssel der Wahrheit zu halten. Unter dem Worte *Interrogationes* kommen die allgemeinen und besonderen Fragen vor, die an den Poenitens zu richten sind, nebst Anführung der betreffenden Stelle der Summa ³⁾. Aus früheren hat er die *rubricae juris civilis et canonici* und *tabula abbreviatarum* aufgenommen, zudem eine *tabula doctorum theologiae et utriusque juris* ⁴⁾ beigefügt;

²⁾ Ueber seine Ansichten *Endemann*, Studien I. S. 32, 140, 349.

³⁾ Tract. univ. jur. XI. P. 2.

^{*)} *Diplovataccius*, f. 289. *Wading*, Script. p. 22. *Fabricius*, I. 100. *Cave*, App. 127. *Stintzing*, S. 537 ff.

¹⁾ Ausgaben: bei *Hain*, 5381—5401 *einundzwanzig* bis 1499, dazu Venet. 1489 und noch neun von 1502—20 bei *Stintzing*. Ich benutzte noch: eine bei *Hain*, *Panzer*, *Stintzing* nicht ausgeführte Ausgabe: s. l. a. et typ. n. (Bonner Bibl.). Vened. 1569. 1578. 1582. Nürnberg, 1588.

Nach *Cave* hat er sie wegen der incorrecten früheren Drucke 1490 Venet. selbst zum Drucke besorgt.

²⁾ *Anfang*: ‚Angelici spiritus et si divinae contemplationis . . . Abbas debet esse presbyter.‘ Er hebt als Besonderheit hervor, dass er bisweilen der gemeinen Ansicht der Canonisten und Legisten nicht folge, ‚quia conscientiali et theologiae veritati non mihi visa fuerit convenire.‘

³⁾ Diese Fragen erstrecken sich auf das tollste Zeug und bekunden insbesondere den Einfluss der Theorie vom Hexenwesen.

⁴⁾ Sie hat ganz dieselbe Einrichtung wie in der *Rosella*. Den von ihm viel benutzten und citirten *Monaldus* führt das Verzeichniß nicht auf, auch nicht den *Nicolaus ab Ausmo*. Darin zeigt sich, dass es einfach abgeschrieben ist.

auch die Allegationsmethode der Theologen und Juristen wird besonders erörtert.

Die Angelica hat einen kolossalen Einfluss gehabt. Hieraus erklären sich die Angriffe von *Luther* gegen sie ⁵⁾.

2. *Tractatus de restitutionibus* ⁶⁾.

Die Schrift giebt eine ausführliche Erörterung von diesem Theile des Busswesens, den frühere, und ebenfalls *Bartholomaeus de Chaimis* nur kurz behandeln.

54. *Bartholomaeus de Chaimis* *).

I. Derselbe war Minorit in demselben Kloster zu Mailand, wo Nikolaus von Osimo war, und ist 1496 gestorben.

II. Sein Interrogatorium s. Confessionale ¹⁾, gemacht zu Mailand in loco S. Mariae de Angelis behandelt in vier Theilen (Gewalt des Beichtvaters, Zulassung des Beichtkinds, Erforschung der Umstände der Sünden, Busse und Absolution) das Beichtwesen. Der Schwerpunkt liegt auf den Fragen, welche zur Feststellung des Charakters der Sünden zu machen sind; hiervon rührt der Name her. Es nimmt offenbar die Summa des *Antoninus* zum Muster, legt jedoch besonderes Gewicht auf die rechtliche Seite der Sache. Die *Canones poenitentiales* sind ebenfalls aufgenommen. Die Schrift ist eine äusserst klare und kurze Anweisung und zeigt das zum System gewordene Bestreben, um jeden Preis, selbst auf Kosten des Prinzips die Gläubigen zum Beichtstuhle zu führen ²⁾. Die Kürze hat dazu geführt, weniger durch

⁵⁾ Siehe die bei *Stintzing* angeführten Stellen. Und doch kann *K. Köhler*, *Luther und die Juristen*, Gotha 1873 S. 119 ff. mit Recht ausführen, dass Luther, der auf der einen Seite das canonische Recht so nachdrücklich bekämpft und verworfen hat, doch andererseits wesentlich auf dem Boden eben dieses Rechts steht.

⁶⁾ Compluti 1562. 4. mit seiner Schrift *Arca fidei*.

*) *Wading*, Script. p. 49. *Stintzing*, S. 531 ff. — Der *Barthol. de Yano* bei *Wading*, p. 52 und der *Barthol. ab Apona* bei *Wading*, p. 49 und *Fabricius*, I. 146, Minorit 1438, ist wohl derselbe.

¹⁾ *Ausgaben*: fünfzehn bei *Hain*, 2475—2489 vor 1500. Ich benutze die hier 2478 und 2480 aufgeführten, dann Venet. 1486. Anfang: ‚Cum ars artium sit regimen animarum,‘

²⁾ Zum Belege setze ich folgende charakteristische, auf die *Canones poenit.* folgende Stelle her: ‚Debet enim poenitentia peccato correspondere, ut scilicet superbo humilis iniungatur oratio, avaro et cupido elimosinarum elargitio, luxurioso et guloso abstinentia et carnis maceratio. Quod verum est non de necessario vel etiam de congruo in speciali, sed de congruo tantum in generali... Nam saepe contingere potest, quod aliquis peccet peccato superbiae, avaritiae, luxuriae et gulae, cui de congruo deberet aliquod praedictorum operum poenaliurn et tamen talis poenitentia vel satisfactio non poterit ei competere. Exempli gratia. Pauperi qui furatus est non competit ei dare pro poenitentia, ut elimosinas faciat, quia non habet, unde

blosses Anführen von Autoritäten zu beweisen. Er stützt sich ausser auf einzelne Theologen und die bekanntesten Canonisten: Vinc., Tancr., Huguccio, Goffredus, Innoc. IV., Host., Arch. und die neueren, auf Raymond, Guil. Redon., Astensis, Summa Pisana, Joh. Friburgensis.

55. Robertus Finingham.

Gebürtig aus Norfolk, Minorit zu Norwich um die Mitte des 15. Jahrhunderts. W. giebt von ihm an: *Casus Conciliorum Angliae* — *De casibus decretorum* („Excommunicationem incurrit“) — *De casibus decretalium* („Qui cardinalem percudit“) — *De casibus Papae reservatis* („In caeteris autem casibus“) — *De extravagantibus* — *De excommunicationibus* („Quoniam sub poena excommunicationis“).

Wading, Scriptorum p. 308.

56. Conrad Summenhart *).

I. Er ist geboren zu Calw (Königr. Württemberg) im J. 1465, studirte zu Paris, wurde hier Licentiatum artium, war sodann Professor der Theologie in Tübingen und starb 1511 an der Pest im Convente zu Schuteren.

II. Schriften:

1. *Opus septipartitum de contractibus pro contractibus in foro conscientiae et exteriori* ¹⁾).

In 100 Quästionen behandelt er alle Rechtsgeschäfte von der Seite ihrer Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit, wobei er die Theorie des

faceret; nec ut oret vel ieiunet aut corpus maceret, licet peccaverit peccato superbiae vel luxuriae, quia cum oporteret eum continue laborare pro victu necessario non posset postea sustinere laborem. Consimiliter potest contingere, quod dives, qui peccavit peccato carnis, sit adeo delicatus, quod non vult ieiunare nec corpus macerare vel praesumitur quia, si sibi talis poenitentia imponeretur, cito eam abiceret et sic novo peccato peccaret; unde in his casibus similibus discretus confessor imponet aliam poenitentiam, quam cognoscit poenitentem libentius adimplere, cavens semper, ne iniungat poenitentiam, quae alteri faciat praeiudicium, vel ex qua sequatur aliquod scandalum vel periculum. Et si peccator omnino nullam poenitentiam velit accipere a sacerdote sibi impositam, dicit tamen, se habere displicentiam alias contritionem de peccato commisso et firmum propositum non recidivandi: absolvendus est, ne cadat in desperationem secundum Scotum .. Idem Guil. . .

*) *Trithemius*, Catal. I. 173. *Fabricius*, I. 419, der ihn 1488 Rector in Tübingen sein und 1501 sterben lässt. *Cave*, App. 140. *Wiedemann*, Johann Eck S. 9 f. *Stintzing*, S. 545. *Budinszky*, Die Univ. Paris S. 125 hat irrig 1500 als Todesjahr. *Endemann*, Studien S. 38. 144 f. bespricht seine Theorie und Quellen.

¹⁾ *Hain*, 15178 sq. giebt Ausgaben Hagenau 1497. 4. (deren Existenz bezweifelt *Stintzing*, da der tr. de decimis dem Opus bisweilen in Ex. der Ausg. von 1497 beigegeben sei), 1500. 4. an. Ferner Hagenau 1517.

Wuchers zu Grunde legt. Seine Quellen sind die Theologen, einzelne Canonisten bis auf Goffredus herab und Civilisten bis auf Bartolus. Die Methode ist die der breitesten Scholastik, das Buch übrigens ein Muster der damaligen Gelehrsamkeit.

2. De decimis²⁾.

Auch dieses ist in gleichem Geiste gearbeitet.

§. 116.

57. Silvester de Prierio^{*)}.

I. Er heisst *Mozolinus*, von seinem Geburtsorte in Savoyen de Prierio zubenannt. Um 1460 geboren, trat er fünfzehn Jahre alt in das Dominikanerkloster de Castello zu Genua ein, lehrte später zu Bologna, dann als Professor der Theologie in Padua, leitete verschiedene Klöster seines Ordens, wurde 1508 Generalvikar desselben in Mantua, nach zwei Jahren Prior in Bologna, folgte 1511 einem Rufe nach Rom als Professor, wurde 1515 Magister s. Palatii und blieb in dieser Stellung bis zu seinem im J. 1523 zu Rom an der Pest erfolgten Tode.

II. Seine Schriften:

1. Parvum Confessionale.

2. Summa Summarum s. Silvestrina¹⁾.

Dieselbe hat die früheren verdrängt und bis zum Ende des 16. Jahrhunderts die allgemeine Herrschaft behauptet²⁾. Sie behält die alpha-

¹⁾ *Hain*, 15176 sq. Argent. 1490 (die er nicht sah), Hagenau 1497.

²⁾ *Trithemius*, De scriptor. additio I. 408. (sagt, er lehre noch, also 1512, in Bologna). *Quétif* et *Echard*, II. 55, der die Verwechselung mit einem andern Sylvester (dem 40. Ordensgeneral) zeigt und die Werke des Silvester bis zum Jahr 1516 nach dessen Worten aufzählt, an die ich mich halte, die nicht hierher gehörigen übergehend. *Fabricius*, VI. 184. Der von *Bertrand d'Argentré*, Hist. de Bretagne Par. 1588 f. I. 820 D. als am 20. Oct. 1528 zu Rennes verstorben angeführte Francesco Sylvestro, den er auch Prieras nennt, ist eben der Ordensgeneral; er hiess nicht Prieras, sondern vom Geburtsorte Ferrariensis.

¹⁾ Er rectificirt in der bei *Quétif* p. 56 abgedruckten Stelle seine Ansicht betreffend das Concil von Constanz, weil er früher angenommen, die Baseler Dekrete seien vor dem Bruche approbirt.

²⁾ *Ausgaben* ausser der vom Verfasser nicht näher bezeichneten ersten: die von mir besonders benutzte, Ex favore et speciali permissu authoris impressa quam alloqui sub excommunicationis pena late sent. S. D. N. Leonis p. decimi nemini infra decennium imprimere licet... Argentor. opera et imp... J. Griesinger secundario impr. Cum additione auctore iubente Rubricar. u. j. et tab. doctor. nomina in ea allegator. complectens. 1518. f. Hagenau 1519. Lugd. 1519 typis Joannis Moylin, alias de Cambray sumtibus Vincentii de Porrenariis de Tridino in 4. 2 voll., 1524. 8. Bened. Bonnyn, 1541, 1553, 1557, 1582, 1583. Venet. 1569, 1578, 1581, 1584, 1587, 1598, 1601. Antwerpiae 1542, 1569, 1580, 1583, 1585.

betische Ordnung bei. Anfang: „Abbas debet prius esse professor.“ Angehängt ist die *tabula doctorum*, die *rubricae juris*.

3. *De irrefragabili et anchora veritate Romanae Eccl. Romanique Pontificis contra Martinum Lutherum* ³⁾).

So curialistisch Silvester gesinnt ist und alle päpstlichen Ansprüche vertritt, setzt er gleichwohl die Absetzbarkeit des Papstes wegen Ketzerei als eine ganz selbstverständliche Sache in der *Summa* auseinander. Diese zeigt zugleich (z. B. im art. *confessor* IV.) in der Lehre von der Auferlegung der Bussen, dass man die *Busse* nur als eine reine Nebensache ansah, das *Beichten* als Hauptsache.

Zweites Kapitel.

Allgemeiner Charakter der wissenschaftlichen Behandlung.

§. 117.

1. In der Schule ^{*)}).

I. Der legislatorische Inhalt des Dekrets war zum grössten Theile bereits antiquirt, als die Dekretalen Gregors IX. erschienen; überhaupt besaßen zahlreiche Stellen des ersteren schon bei seinem Erscheinen keinerlei praktischen Werth mehr. Gleichwohl lag doch in der Schule während des ganzen Mittelalters in gewisser Beziehung der Schwerpunkt auf dessen Erörterung. Es zeigt sich das darin, dass allgemein an den Universitäten die ordentliche Professur, an denjenigen Universitäten, wo es mehrere ordentliche für canonisches Recht gab, eine ordentliche, und meistens die erste, die Professur des Dekrets war ¹⁾. Zum Dekret gesellten sich sodann die Dekretalen Gregors IX. Beide Quellen waren in Bologna die *libri ordinarii*, über welche an Vormittagen Vorlesungen gehalten werden mussten. Der *Sextus* und die *Clementinae* wurden ebenfalls nicht lange nach ihrem Erscheinen in

³⁾ Romae 1520. 4.

^{*)} Vgl. Bd. I. S. 212 ff.

¹⁾ So in Bologna im Jahr 1289. v. Savigny, III. S. 241. Im Jahr 1295 kam (dasselbst S. 243) eine *Extraordinaria decreti* hinzu.

die Zahl der planmässigen Vorlesungen aufgenommen, waren jedoch *libri extraordinarii*, die in Nachmittagsvorlesungen behandelt wurden ³⁾. Nach der Berechtigung, die ordentlichen und selbstredend auch die ausserordentlichen Vorlesungen, oder aber nur die letzteren zu halten, schied man die *Lehrer* in *ordentliche* und *ausserordentliche*. Analog war es auf den übrigen italienischen und auch ausseritalischen Universitäten ³⁾. Für die Entwicklung der Literatur hat dieser Unterschied und überhaupt die nach den Universitäten verschiedene Berechtigung und Verpflichtung zum Lehren keine weitere Bedeutung. Einen um so grösseren hat jedoch die Schule als solche gehabt.

Bis in das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts war es dem Einzelnen nur mit grossen Kosten möglich, sich in den Besitz der Quellen und des einen oder anderen Werks darüber zu setzen ⁴⁾. Denn war auch der Preis der einzelnen Bücher, welche ohne künstlerische Zuthaten und, wie das bei den meisten der Fall ist, nicht gerade besonders schön geschrieben waren, nicht gar so enorm, wie man häufig liest: so war gleichwohl die Beschaffung eines Dekrets, der Dekretalen, des Sextus und der Clementinen nebst den Apparaten dazu eine nicht billige Sache ⁵⁾. Unter 1000 Mark heutigen deutschen Geldes war diese sicher nicht möglich. Und was hatte man mit der blossen Quelle

³⁾ Ueber diese Unterschiede vgl. *v. Savigny*, III. S. 265 ff. 294.

⁴⁾ So waren z. B. aus dem 14. u. 15. Jahrhundert für das *Dekret* Ordinarien: Aegidius Mandalbertus, Stephanus Bonerius, Altigradus de Lendinaria, Guido de Baysio, Joh. Andrea, — für die *Dekretalen*: Johannes de Lignano, Laurentius de Pinu, Galvanus de Bononia, Antonius de Butrio, Joh. ab Imola, Joh. Poggius, Jacobus de Zocchis, — für den *Sextus* bezw. die *Clementinae*: Petrus de Ancharano, Paulus de Aretio, Joh. Ant. de S. Georgio.

⁴⁾ Ueber das *Bücherverwesen* in Bologna (namentlich auf Grund der von *Sarti* gegebenen Mittheilungen) und anderwärts hat *v. Savigny*, III. S. 575 ff. die ersten eingehenden Untersuchungen gemacht. Neuestens hat auch *Wattenbach*, *Schriftwesen* S. 293 ff. eine gute Uebersicht gegeben.

⁵⁾ Um etwa zu sehen, was man zahlen musste, vergleiche man das *Miethgeld*, das nach dem Katalog der *Stationarii* zu Bologna (Anhang num. 6) für das Ausleihen der Bücher behufs des Abschreibens zu zahlen war.

Ein *Lib.* VI. cum apparatu Joh. Andr. in Prag (*meine* Prager can. Handschr. Nr. 16) ist am Ende des 14. Jahrh. um 11 Gulden (Dukaten) gekauft; die *lectura* des Matth. Iwannus kostete 10 Dukaten (das. Nr. 35). Die *Summa Lipsiensis* (Bd. I. S. 150 Anm. 7) wird zurückzunehmen gestattet gegen fünf Mark. Eine in der Kölner Dombibl. befindliche Hs. der Dekretalen Gregors IX. wurde 1358 als Pfand für drei Mark gegeben (Eccl. Colon. Cod. p. 54).

Mit der *Buchdruckerkunst* hat sich nicht sofort eine wesentliche Aenderung eingestellt. In den ersten Dezennien waren die Druckereien nicht gar zu häufig, die Bücher selbst sehr theuer. Wir finden daher, dass man bis in die siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts hinein, ja noch später, Bücher abschrieb, wie verschiedene Mittheilungen zeigen, die bei einzelnen Werken gemacht sind.

und einem Apparate? Dazu kamen andere Gründe. Gründliches Studium des canonischen Rechts war ohne das Studium des römischen Rechts nicht möglich. Also wieder dieselbe Schwierigkeit. Das Studium an einer Universität setzte dagegen in die Lage, nicht bloß auf die billigste Weise die gangbaren Werke zu erhalten, sondern auch wirklich die volle Kenntniss des Rechts zu erwerben. Jenes war dadurch ermöglicht, dass an den Universitäten *Bücherverleiher (stationarii)* angestellt waren, welche eine bestimmte Anzahl von Büchern halten und das einzelne Buch gegen ein genau bestimmtes Miethgeld zum Abschreiben den Scholaren leihen mussten ⁶⁾. Das Abschreiben bot zugleich armen Studirenden die Möglichkeit, sich den Unterhalt zu beschaffen. Wenn man die Kosten des Unterhalts im Mittelalter in den Universitätsstädten bei dem Umstande, dass die Preise der Wohnungen überall durch eine von der Stadt und der Universität ernannte Kommission festgesetzt wurden, in Anschlag bringt, so lässt sich nicht bezweifeln, dass ein fleissiger Schreiber durch Abschrift eines grössern Buchs in seinen Mussestunden sich den Lebensunterhalt für ein ganzes Jahr verdienen konnte ⁷⁾. Bot sich dadurch Vielen die Möglichkeit des Studirens, so war diese für das canonische Recht in weit höherem Grade gegeben. Die Pfründeninhaber waren zum Theil durch das gemeine Recht ⁸⁾, überall durch besondere Privilegien der Päpste ⁹⁾ behufs des Studiums an den *Studia generalia* von der Residenzpflicht

⁶⁾ Für *Bologna* enthält der zuerst von *Sarti*, II. 214 veröffentlichte, dann auch von *Savigny* abgedruckte Katalog 117 Bücher. Darunter sind allerdings für das canonische Recht die bekannteren, aber auch manche unbedeutende. Es lässt sich aber aus ihm auf den Durchschnittsbildungsstand des 14. Jahrh. schliessen. Ich drucke ihn deshalb im *Anhang* ab. Für *Paris* siehe die Statuten bei *Bulaeus*, III. 419. IV. 202. 278. Vgl. weiter *Wattenbach*, a. a. O. Auf den übrigen Universitäten war es ähnlich. Da hier nicht der Ort ist, das Bücherwesen zu beschreiben, will ich nur hervorheben, dass *meine Prager canonistischen Handschriften* eine Anzahl von Büchern angeben, die von deutschen (böhmischen) Studenten in Padua, andere, die in verschiedenen Orten: Prag, Wien, Leipzig u. s. w. geschrieben sind.

⁷⁾ In Prag musste z. B. derjenige Student, der über 12 Dukaten jährlich zu verzehren hatte, ein Honorar für die Vorlesung bezahlen (Pastus). Zwölf Dukaten (ein Duk. oder ein flor. = 20 Prager Groschen) war aber auch etwa der Preis für ein grösseres Buch (vgl. Anm. 5). *Adaucti Voigt*, Vers. einer Gesch. der Univ. zu Prag. Prag 1776 S. 99.

⁸⁾ C. 4. 12. X. de clericis non resid. III. 4 spricht den Grundsatz aus, c. 5. X. de mag. V. 5. giebt für die *studentes in theologica facultate* ein volles *quinquennium*. Dies wurde als selbstverständlich auch für das canonische Recht angesehen, das der Theologie gleichstand; c. 34. de elect. I. 6. gestattet den Bischöfen, bis zu einem *septennium* zu dispensiren.

⁹⁾ So hatte z. B. *Prag* solche Privilegien bis zu acht Jahren: Bulle Bonifaz IX. von 1396 und 1397 (Album I. p. 334. 352).

auf eine Reihe von Jahren befreit. Ausserdem gestattete das Recht den *personae litteratae* unter Dispens von dem gesetzlichen Verbote, mehrere Dignitäten und Curatbeneficien zu besitzen¹⁰). So bot das Studium des canonischen Rechts enorme Vortheile. Daraus ist erklärlich, dass die Mehrzahl der Studirenden auf den *Studia generalia* Geistliche in Amt und Pfründe waren¹¹). Die bis ins kleinste Detail ausgebildete kirchliche Gesetzgebung, die bis zu den Concilien von Constanz und Basel stets gesteigerte Einflussnahme der Kurie auf die Verwaltung der Diözesen, die überall bestehenden zahllosen Exemtionen der Orden, Kapitel u. s. w. von der Jurisdiction der Diözesanbischöfe, die Unmasse von päpstlichen Delegirten in der Form von *Conservatoren* der Universitäten und anderer Korporationen, die kirchliche Kompetenz, welche sich auf zahlreiche nach unserer heutigen Anschauung rein bürgerliche Rechtssachen civiler und crimineller Natur erstreckte (Seite 26), das in den meisten Diözesen stattfindende Zusammentreffen von concurrirenden Gewalten: Bischöfe, Archidiaconen, Kapitel, Klöster, *alle diese Dinge machten die Führung der kirchlichen Verwaltung durch Geistliche, welche des canonischen Rechts vollkommen kundig waren, zur Nothwendigkeit*. Aus diesem Bedürfnisse erklärt sich der Zudrang von Geistlichen zu den Universitäten und die Ertheilung von Privilegien von selbst. Hierzu kommt, dass das Studium des canonischen Rechts und die Erlangung der akademischen Würden in demselben überhaupt namentlich für die nicht dem Adel angehörigen Geistlichen das beste Mittel bot, um eine einflussreiche Stellung zu gewinnen und auch zu Vermögen zu gelangen. Die Zahl der kirchlichen Prozesse nahm allent-

¹⁰) C. 28. X. de praebendis III. 5 (Innoc. III.).

¹¹) Ein Beispiel möge die Sache illustriren. In Prag sind an der juristischen Fakultät von 1372 bis 1418 gemäss der erhaltenen Originalmatrikel (auch abgedruckt in *Album seu Matricula facultatis juridicae Universitatis Pragensis in Codex diplom. univ. eiusd. I. Prag 1834*) 3274 Immatrikulationen vorgenommen worden. Bei 537 Namen wird der geistliche Charakter ausdrücklich angeführt, wohl weil sie nicht einfache Geistliche waren. Darunter sind: ein Bischof, ein Abt, ungefähr 250 Dignitäre und Domherren an Kapiteln, 200 Pfarrer. Die Gesamtzahl vertheilt sich auf die Nationen also: *böhmische* 419, *bairische* 679, *polnische* 922, *sächsische* 1254. Uebrigens wird die Nationalität durch das Einschreiben bei einer Nation nicht bestimmt, da unter den Mitgliedern der böhmischen solche genannt werden, die in Ungarn, Schlesien, Brandenburg, Baiern, am Rhein geboren waren. Von 1382 bis 1412 wurden zu *Doctoren* 172, zu *Baccalaren* von 1376 bis 1416 aber 132 promovirt. Von diesen 304 waren gebürtig aus: Böhmen und Mähren 50, Schlesien 6, Ungarn 6, Meissen 1, Sachsen 13, Pommern 13, Thüringen 14, Brandenburg 15, Fürst. Osnabrück 4, preuss. Ordensland 4, Fürst. Hildesheim 2, Minden 2, Lüttich 1, Mecklenburg 4, Salzburg 2, Trier 2, Westfalen 19, Rheinland 13, Baiern 4, Lübeck 2, Holstein 1, Friesland 1, Franken 8, Holland 9, Hamburg 4, Liefland 5, England 6, Schweden 4, Schweiz 3, Dänemark 2, Elsass 1, Italien 1.

halben mehr und mehr überhand; die Berufungen an die Curie fanden vor dem Concil von Constanz keinen allgemeinen Widerstand und kamen auch seit diesem und dem von Basel in grosser Zahl vor¹³⁾. In den immer weiter ausgedehnten Rechten der Reservation von Beneficien, den Anwartschaften solcher, den Ansprüchen der Päpste auf gewisse Einkünfte (Annaten u. dgl.) steckte allein eine unversiegbare Quelle von Streitigkeiten. Die Advocatur, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, war höchst einträglich, die responsa und consilia wurden sehr gut bezahlt¹³⁾. Der gewandte Canonist, welcher bei der Curie in Ansehen stand, war sicher, dass diese ihm Würden und Beneficien gab. *Eine Reihe von Canonisten hat in Folge ihres Ansehens das Cardinalat erlangt*: Goffredus, Hostiensis, Berengarius Fredoli, Guilielmus de Mandagoto, Johannes Monachus, Gabriel Capodilista, Guilielmus Petri de Godino, Petrus Bertrandi, Aegidius Carillo, Zabarella, Panormitanus, Johannes Turrecremata, Joh. Ant. de S. Georgio, Dominicus Jacobatius, Thomas Cajetanus, Alexander Campegius, Petrus Maurocenus. *Eine noch grössere Zahl gelangte zu bischöflichen Sitzen*¹⁴⁾:

¹³⁾ Den besten Beweis liefert für das 13. Jahrhundert, dass die meisten Constitutionen von 1234 bis auf die Clementinen wenn nicht durch Prozesse veranlasst, so doch in den durch sie hervorgetretenen praktischen Rechtsfragen ihre Veranlassung hatten, für das 14. und die folgende Zeit die enorme Praxis der *Rota Romana*, die Richtung der päpstlichen Gesetzgebung seit Bonifaz VIII.

¹³⁾ Vgl. z. B. S. 276 Anmerk. 4. Ist nun auch dies Beispiel vielleicht das stärkste, so gestattet es doch annähernde Schlüsse. Man erzählt, Clemens VII. habe einst, als ihm ein Student der Theologie in Paris empfohlen wurde, sich geäussert: „Welche Dummheit, ihn so seine Zeit verlieren zu lassen. Diese Theologen sind alle Träumer.“

Die *Besoldungen der Professoren* waren ebenfalls nicht blos vereinzelt, sondern im Ganzen viel höher, als in der Gegenwart. Die Angaben bei den einzelnen beweisen dies sofort, wenn man den Werth des Geldes damals und heute mit einander vergleicht; eine kurze Zusammenstellung von der mittleren bis zu der höchsten Gehaltsstufe wird nicht überflüssig sein. Es hatten z. B. an Gehalt: 100 Lire: Johannes Fantutius — 120: Paulus Cittadinus — 200: Joh. Fantutius — 300: Jacobus de Belvisio, Prodocimus — 320: Petrus Ancharanus — 325: Caspar Calderinus — 400: Antonius de Butrio — 500: Antonius de Rosellis — 800: Joh. ab Imola — 1200: Andreas de Barbatia — 800 Dukaten: Galvanus — 600 Golddukaten: Philippus Decius — 495 Goldgulden: Hieronymus de Zanettinis — 500: Petrus Ancharanus — 800 Goldgulden: Nicolaus de Tudeschis — 600 scudi d'oro: Augustinus Berojus — 500 Gulden: Angelus de Castro — 2000 Gulden: Philippus Decius.

Aeusserst interessant ist ein Vergleich der Verschiedenheit der Besoldungen in den einzelnen Städten, des Wechsels darin bei den einzelnen Personen. Es ist jedoch hier nicht der Ort, diese Punkte näher auszuführen, weshalb ich mich auf diese Hinweisung beschränke, da das Material selbst in den Biographien vorliegt.

¹⁴⁾ Die meisten Kardinäle waren auch Bischöfe. Das nähere ergeben die Biographien.

Vincentius, Durantis, Altigradus, Guido de Collemedio, Aegidius Romanus, Augustinus Triumphus, Guil. Durantis junior, Aegidius Mandalbertus, Guido de Terrena, Petrus Boherius, Antonius de Naseriis, Aegidius Bellamera, Dominicus de Dominicis, Johannes Poggius, Rodericus Sancius, Petrus Brixiensis, Petrus Andreas Gambarrus, Felinus Sandeus, Ludovicus Gomez, Thomas Campegius, Caesar Lambertinus, Arnoldus Westphal, Gaspar de Perusio, Jacobus de Theramo, Joh. Andreas, Ricardus de Radulphis, Theod. von Boxdorf, Guilielmus Arvernus, Gualterus, Nicolaus Oresmius, Andreas de Escobar, Sifridus de Arena, Antonius de Forciglione. Die Fälle, dass Dozenten verschiedene Benefizien in verschiedenen Orten, Canonicate, selbst neben Bisthümern *belassen wurden*, sind uns in ziemlicher Anzahl referirt ¹⁵⁾. Wenn eine ganze Menge der eben genannten Kardinäle und Bischöfe, wie ihre Biographien ergeben, ihre Hauptthätigkeit in die Abfassung von canonistischen Schriften legten ¹⁶⁾, wenn selbst Innocenz IV. als Papst seinen grossen Apparat schrieb: so ist dadurch nicht blos die Bedeutung und praktische Wichtigkeit des canonischen Rechts bewiesen, sondern vor Allem gezeigt, dass es in Wirklichkeit die für das eigentliche Leben der Kirche massgebende Wissenschaft geworden war ¹⁷⁾.

II. Wir begreifen nun auch eine andere Erscheinung. Von Innocenz III. an bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts war die volle Selbstständigkeit des canonischen Rechts auf dem ganzen Rechtsgebiete erreicht. Seitdem war es bei der wenn auch im Einzelnen verschiedenen so doch allenthalben sehr ausgedehnten und anerkannten Competenz des Klerus (§. 5) überhaupt unmöglich geworden, in irgend einem Lande, worin das geistliche Recht Geltung erlangt hatte, ohne dessen Kenntniss für das praktische Rechtsleben zu wirken. *So hatte denn das canonische Recht*, das bis dahin die eigentliche Domäne der Geistlichen zu sein schien und von den Civilisten nur nebenhin und vielfach nur insoweit berücksichtigt wurde, als es römische Sätze abgeändert hatte, *auch für die Laien Anziehungskraft erlangt*. Diese steigerte sich, jemehr dieselben in seinem Betriebe zugleich das Mittel reichlichen Erwerbes fanden. Sofort um die Mitte des 13. Jahrhunderts finden wir denn auch Laien als Lehrer des canonischen

¹⁵⁾ Die Biographien von Johannes de Deo, Petrus de Sampsona, Azo Lambertaccius, Durantis, Joh. Garsias, Berengarius Fredoli, Guil. de Mandagoto, Guido de Baysio u. s. w. liefern die Belege. Wie manche Fälle mögen wir aber nicht mehr wissen!

¹⁶⁾ Die Fälle, dass Bischöfe, welche im wirklichen Besitze ihrer Pfründe waren, dem Lehramte oblagen, sind selten. Ein Beispiel ist *Antonius de Naseriis*. Anders ist es, wenn, wie z. B. bei *Zabarella*, der Besitz der Diözese noch nicht ergriffen war.

¹⁷⁾ Vergleiche den §. 127, der diesen Punkt näher ausführt.

Rechts. Ihre Reihe eröffnet *Aegidius Fuscararius* ¹⁸⁾. Von ihm an tritt eine stattliche Anzahl von Laien als Lehrer und Schriftsteller des canonischen Rechts auf. Ist dieselbe auch nicht so gross, wie die der geistlichen Canonisten ¹⁹⁾, so enthält sie zum Theil die bedeutendsten der späteren Zeit. Laien waren: *Aegidius Fuscararius*, *Marsilius Mantighellus*, *Palmerius*, *Dinus*, *Petrus de Bosco*, *Guido de Belvisio*, *Johannes Andreaë*, *Bonincontrus*, *Azo de Ramenghis*, *Albericus de Rosate*, *Paulus de Liazariis*, *Johannes Calderinus*, *Johannes de S. Georgio*, *Johannes de Lignano*, *Laurentius de Pinu*, *Caspar Calderinus senior*, *Johannes Lopus Castilioneus*, *Baldus*, *Petrus de Ancharano*, *Galvanus*, *Antonius de Butrio*, *Prosdocimus*, *Antonius de Rosellis*, *Andreas Barbatia*, *Marianus Socinus*, *Johannes de Anania*, *Alexander Tartagnus*, *Angelus de Castro*, *Johannes Lupus de palaciis rubeis*, *Johannes a Prato*, *Hippolytus Marsilius*, *Angelus de Gambilionibus*, *Antonius de Canaro*, *Bartholomäus Caepolla*, *Conrad Lagus*, *Guido Papa*, *Haryngus*, *Jacobus Avarottus*, *Joh. Bapt. de S. Blasio*, *Laurentius de Ridolphis*.

Das canonische Recht war so sehr eine rein juristische Sache, seine Handhabung bis zu dem Grade eine rein juristische Disciplin geworden, dass es während dieser ganzen Periode Niemanden in den Sinn kam, den alten Sätzen, wonach Laien sich um kirchliche Dinge nicht bekümmern sollen, eine praktische Bedeutung beizulegen. Sind auch die Fälle, wo *Laien* geradezu *als bischöfliche Generalvicare erscheinen* ²⁰⁾, nur vereinzelt, so sehen wir doch in den wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten, auf den Synoden und in den grossen Fragen des Schisma solche thätig ²¹⁾; Gutachten in allen kirchlichen Prozessen und Führung von solchen bildeten eine stehende Beschäftigung vieler Canonisten des Laienstandes.

III. Die praktische Wichtigkeit des canonischen Rechts macht es endlich begreiflich, dass dessen literarische Pflege nicht mehr ausschliesslich den Lehrern zufiel. Vom 13. Jahrhundert an haben wir eine Anzahl von Schriftstellern, welche erweislich nicht,

¹⁸⁾ Ob *Roffredus* und *Martinus de Fano*, welche später in den geistlichen Stand traten, canonisches Recht gelehrt, namentlich ob sie *als Laien* gelehrt haben, ist fraglich, ja unwahrscheinlich, da bezüglich des *Aegidius* das Angegebene ausdrücklich hervorgehoben wird.

¹⁹⁾ Wenn man aber die §§. 98—116 aufgezählten Schriftsteller des *forum internum* ausscheidet, so ist die Differenz minder bedeutend. Bei einer Anzahl ist nicht festgestellt, ob sie Laien oder Geistliche waren.

²⁰⁾ Beispiele sind *Prosdocimus de Comitibus*, *Antonius de Butrio*.

²¹⁾ Vgl. die Biographien der vorher Genannten, z. B. des *Aegidius Fuscararius*, *Joh. Andreaë*, *Calderinus*, *Joh. de Lignano*, *P. de Ancharano* u. s. w.

wenigstens nicht an einer Universität, canonisches Recht gelehrt haben: Innocenz IV., Albertus Gandinus, Petrus de Bosco, Aegidius Romanus, Augustinus Triumphus, Bernardus Guidonis, Gerardus de Senis, Lopus abbas, Henricus minor, Albericus de Rosate, Petrus Quesvel, Aegidius Bellamera, Johannes Milis, Dominicus de Dominicis, Petrus Brixiensis, Johannes Turrecremata, Johannes Lopez, Dominicus Jacobatius, Petrus Andr. Gambarrus, Johannes Bertachinus, Thomas Campegius, Caesar Lambertinus, Angelus de Gambilionibus, Antonius de Canaro, Jacobus de Theramo ²²⁾). Sicherlich ist aber nicht ein Einziger reiner Auto-didakt, alle haben unzweifelhaft ihre Studien an einer Universität gemacht, wie das bezüglich der meisten entweder direkt überliefert ist oder sich aus dem Umstande ergibt, dass sie eine akademische Würde besaßen.

Der Besitz einer akademischen Würde: *doctoratus*, *magisterium*, *licentiatus* bot den grossen Vortheil, dass er regelmässig auch an andern Universitäten entweder direct zur Haltung von Vorlesungen berechnete oder doch leicht dazu führte, unbedingt aber die Befugniss gab zur Ertheilung von Responsen u. s. w. ²³⁾). Für die Kirche ist das ausser Frage ²⁴⁾). Konnte nun auch das Recht der Promotion andern Instituten und selbst Privaten verliehen werden ²⁵⁾), so ist das in dieser ganzen Periode so selten geschehen, dass es gar nicht in Betracht kommt. In der kosmopolitischen Stellung der *Studia generalia* einerseits und der Bedeutung des canonischen Rechts für das praktische Rechtsleben andererseits liegt der unermessliche Einfluss, welchen die Schule auch während dieser ganzen Periode ausgeübt hat. Er zeigt sich darin, dass sowohl die Methode wie auch die Resultate

²²⁾ Uebrigens sind viele davon, wie die Schriften zeigen, eigentliche Praktiker, die lediglich fremdes Material zusammenstellten oder für den bequemeren praktischen Gebrauch bereit machten.

Wenn in den Aufzählungen dieses §. der eine oder andere Name ausgelassen oder auch vielleicht nicht ganz an rechter Stelle genannt ist, so findet das wohl seine Entschuldigung; es ist leicht, bei der Menge eine Einzelheit zu übersehen. Die Biographien selbst sind das massgebende; dieser §. dient recht eigentlich nur zur Orientierung.

²³⁾ Spezielle Satzungen, wie sie z. B. in *Bologna* waren, gehen uns hier nicht an, wo es sich nicht um eine Universitätsgeschichte handelt. Ich will jedoch auf *Jacobus de Belvisio* aufmerksam machen, welcher *dreimal promovirte*, um das Lehramt an verschiedenen Universitäten ausüben zu können.

²⁴⁾ Ich habe in *v. Moy*, Archiv für Kirchenrecht XIX. (N. F. XIII. 1868) S. 9 ff. bezüglich der *Theologie* für 24 *studia generalia* aus den päpstlichen Privilegien den Nachweis geliefert, dass die an dem einen erlangte Würde überall *ohne jede Autorisation des Bischofs* zum Doziren berechnete.

²⁵⁾ Dass dies geschehen, wird durch das Beispiel von *Bonifacius de Vitalinis de Mantua* bewiesen (§. 64). — Vgl. übrigens über diesen Punkt auch §. 127.

ziemlich überall dieselben waren. Betrachtet man die Schriften einer bestimmten Kategorie, so zeigt sich eine schablonenmässige Einförmigkeit ohne Rücksicht auf die Nation und den Aufenthaltsort der Verfasser. Die Individualität prägt sich nur insofern aus, als der Eine mit mehr Geist, als der Andere, mit mehr Hilfsmitteln u. s. w. arbeitet ²⁶⁾. Man darf somit kühn behaupten, dass im ganzen Mittelalter die Schule im eigentlichen Sinne den bestimmendsten Einfluss übte. Für die grosse Zahl derer, welche canonisches Recht betrieben, bildete das, was sie während des Besuchs der Schule gehört und nachgeschrieben oder an Schriften sonst erworben hatten, die Quelle, woraus sie schöpften und worüber sie nicht hinaus kamen.

IV. In allen Diözesen gab es Geistliche, welche auf den *Studia generalia* graduirt waren oder doch studirt hatten ²⁷⁾; sie bildeten die Träger der canonistischen Praxis. Es wurde dadurch möglich, auch dort das canonische Recht zu lehren, wo es keine *Studia generalia* gab. Ohne Zweifel besass jede *Provinz einzelner Orden* (Dominikaner, Augustiner, Minoriten u. s. w.), von den Orden mit *stabilitas loci* (Benedictiner, Cistercienser, Prämonstratenser, regulirte Chorherren u. s. w.) wohl so ziemlich jedes Haus, endlich jede *Domschule* an Orten, welche kein *Studium generale* besaßen, regelmässig ein Mitglied, das sich einen akademischen Grad im canonischen Rechte erworben hatte. Dieses trug denn auch regelmässig canonisches Recht im Orden vor. Es ist freilich nicht möglich, dies streng zu beweisen, da niemand in jener Zeit auf die Idee kommen konnte, die erforderlichen Daten systematisch zu sammeln oder doch im einzelnen Hause niederzulegen. Wir wissen jedoch genug, um obige Behauptung nicht als zu gewagt erscheinen zu lassen. Denn erstens steht fest, dass einzelne Canonisten für ihre Ordensbrüder in den Ordenshäusern lasen ²⁸⁾.

²⁶⁾ Siehe noch die Darstellung des folgenden Paragraphen und §. 190.

²⁷⁾ Was ich Anm. 11 für *Prag* mitgetheilt habe, liefert den Beweis für den ganzen Norden und Osten. Dass in *Bologna* Deutsche, Franzosen, Spanier, Engländer u. s. w. in Menge studirten, beweisen massenhafte Notizen bei *Sarti*, aber auch viele Namen von Dozenten daselbst aus diesen Ländern, die im ersten Bande und hier vorkommen. Gerade so war es in *Padua*, *Paris* u. s. w. Die im §. 129 f. gegebene Uebersicht liefert einigen Einblick.

²⁸⁾ Bewiesen bezüglich folgender: Johann von Freiburg, Henricus minor, dem Verfasser des *Casus* zu des Henricus Werk, Monaldus, Astesanus, Johann von Zinna, Gerardus. — Der Codex der *Breslauer* Univ. II. F. 89, chart. s. XV. enthält einen Kommentar zu der *Summula Raymundi* mit dem Schlusse: „Explicit glosula super summam Raymundi [das ist nicht richtig, man hielt die *summula* aber dafür] data per mag. *Iohannem Legnicensem*, qui praesidet scholae apud b. virg. *Mariam in arena*.“ Offenbar ist damit keine Volksschule gemeint, da für diese der Zusatz bei einer solchen Schrift keinen Sinn hatte. Die Sandkirche war die Kirche der regu-

Zweitens haben die meisten Orden canonistische Schriftsteller aufzuweisen. Diese aber haben mit sehr seltenen Ausnahmen nicht an den *Studia generalia* dozirt. Dass sie aber dem Lehramte oblagen, ergibt sich regelmässig aus den Schriften selbst. Dieser Punkt verbreitet zugleich ein weiteres Licht über die Entwicklung und verdient eine genauere Darstellung. Dem Augustinerorden gehören an die Canonisten: Aegidius Romanus, Augustinus Triumphus, Gerardus de Senis, Augustinus de Roma, Hieronymus de Schildis, Arnoldus Geiloven. Benedictiner waren: Guilielmus de Petralata, Guil. de Monte lauduno, Lapus, Petrus Boherius; Nicolaus de Tudeschis, Gaspar de Perusio, Henricus Gulpen. Carmeliter sind Guido de Terrena, Guil. de Samuco, Michael Angrianus, Sibertus de Becka, Johannes Consobrinus. Carthäuser: Bonifacius Ferrerius, Dionysius Ryckel, Johann Hagen, Johann von Jüterbock. Cistercienser: Johann von Zinna, Gerardus, Hermannus de Campo, Jacobus de Thermis. Sehr zahlreich sind die Dominikaner: Martinus de Fano, Joh. Parisiensis, Bernardus Guidonis, Nicolaus de Anesiaco, Guil. Petri de Godino, Simon de Burnestona, Joh. Turrecremata, Thomas Cajetanus, Jac. Sprenger, Henricus Institor, Joh. Bromyard, Johann Falkenberg, Nicolaus Eimericus, Raymundus, Guil. Redonensis, Johann von Freiburg, Berthold, Burchard, Albertanus Brix., Guido de Cajoco, Bartholomäus Pisanus, Jacobus Passavantus, Johann von Frankfurt, Johann Nider, Ant. de Forciglione, Silv. Prierias. Nach ihnen weist der Minoritenorden die meisten Namen auf: Henricus minor, Petrus Quesvel, Wilhelm Occam, Heinrich von Werl, Petrus de Colle, Monaldus, Gualterus, Astesanus, Durandus Campanus, Nicolaus ab Ausmo, Bernardus Senensis,

lirten Chorherrn. Prag hatte vor 1348 längst eine Domschule, woran auch canonisches Recht gelehrt wurde. Das §. 121 sub e. beschriebene Werk des Brandenburgers *Balduin* ist offenbar auch an einem Kloster oder einer Domschule entstanden.

Uebrigens verdient auch hervorgehoben zu werden, dass in verschiedenen Universitätsstädten manche Orden eigene Häuser hatten, offenbar zum Theil zu dem Zwecke, ihre Kleriker in denselben während der Studien wohnen zu lassen. So war in *Montpellier* von Urban V. das College S. Germain für die Religiosen der Abtei S. Victor in *Marseille* und ihre Dependenz gegründet; *S. Pierre* zu *Toulouse* war für die Regularen in *Moissac* vom Abt Bertrand am Ende des 13. Jahrh. gestiftet; *Grandselve* vom Orden der Cistercienser besass daselbst ein Colleg in der Pfarre S. Sernin (Hist. de Languedoc IV. 503). Auch in *Wien*, *Prag* u. s. w. hatten einzelne auswärtige Klöster Häuser zu dem Zwecke. Es hat sich übrigens diese Sitte erhalten bis auf die Gegenwart. Die *Jesuiten* hatten nicht blos schon sehr früh im Collegium Romanum eine solche Anstalt, sondern fast überall dort, wo sie Scholastikate hatten. In Oesterreich haben die Benedictiner in Göttweig, die Cistercienser in Heiligenkreuz, die Prämonstratenser in Prag (Strahow), auch in der neuesten Zeit wenigstens zeitweilig ein studium theologiae et philosophiae gehabt.

Franciscus de Platea, Johannes Capistranus, Albertus Ariosti, Baptista de Salis, Henricus de Herpf, Johannes de Saxonia, Angelus Carletus, Bartholomaeus de Chaimis. Auch die Regular-Canoniker haben verschiedene Namen aufzuweisen, z. B. Eusebius Conrad.

Ueberblicken wir aber die gesammten Namen, welche uns die regulären Orden in dieser ganzen Periode für das canonische Recht geliefert haben, *so sind deren Gesamtleistungen*, abgesehen von dem Gebiete der Beichtjurisprudenz²⁹⁾, *für die eigentliche Bildung des canonischen Rechts nicht sehr bedeutend*. Wohl haben einzelne zur Hebung der päpstlichen Macht unendlich viel beigetragen und sind in gewisser Hinsicht die Stützen der curialen Omnipotenz geworden³⁰⁾. *Mit der einzigen Ausnahme des Nicolaus de Tudeschis ist jedoch kein Ordensmann als wirklich hervorragender Canonist zu bezeichnen*, ein neuer Beweis dafür, dass in der That nur die Universitäten der Ort waren, wo im Mittelalter die Wissenschaft wirklich produktiv gewirkt hat. An deren juristischen Fakultäten haben aber wenige Ordensleute doziert, weil das theils nach den Statuten nicht zulässig war, theils sich mit ihrer Disciplin nicht gut vertrug. Wenn man auf dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Theologie u. s. w. den Orden im Mittelalter ein überaus grosses Verdienst zuerkennen muss, für die Jurisprudenz ist das, wie durch die obigen Angaben erwiesen ist, nicht der Fall. Und merkwürdig bleibt, dass der entschieden grösste Canonist, welchen die Orden überhaupt aufzuweisen haben: Panormitanus, dem Benedictinerorden angehörte, welcher im Ganzen so wenige Canonisten zählt.

Noch ein Umstand muss, wenn man die Leistungen von Canonisten aus dem Stande der Regularen ins Auge fasst, auffallen. Während von den wenigen Benedictinern und den Canonisten aus einigen anderen Orden das Strafrecht und der Strafprozess ex professo gar nicht behandelt wird, sondern nur bei Gelegenheit der Interpretation der Quellen, bildet dies bei den Dominikanern eine Hauptbeschäftigung. Erklärt sich dies auch dadurch vollständig, dass die Inquisitoren regelmässig ihnen entnommen wurden, so ist doch andererseits diese Thatsache nur geschehen, weil zufolge des in diesem Orden herrschenden Geistes seine Mitglieder ganz besonders geeignet dazu erschienen.

Die grössere canonistische Beschäftigung der seit dem dreizehnten Jahrhundert gestifteten Orden gegenüber dem alten Benedictiner-Orden findet seine Erklärung noch in einem andern Umstande. Letztere trieb

²⁹⁾ Es wird im §. 127 der besonderen Würdigung unterzogen, worauf diese Erscheinung beruht.

³⁰⁾ Das gilt insbesondere von den *Augustinern* Aegidius Romanus und Augustinus Triumphus, von den *Dominikanern* Turrecremata und Thomas Cajetanus.

es überhaupt nicht hinaus, sie gehörten einem bestimmten Hause und einer Diözese fest an, die Dominikaner, Minoriten u. s. w. stehen wegen ihrer Ordensverfassung dem Streben näher, sich eine weitere Macht zuzueignen. Hierzu aber befähigte man sich am besten, wenn man sich durch das canonische Recht die Brücke zu den Aemtern in der Verwaltung der Bischöfe und der Curie schuf.

V. Wir sind berechtigt, für das ganze Mittelalter als Resultat der geschichtlichen Betrachtung auszusprechen, dass die Universitäten den massgebendsten Einfluss geübt haben aus folgenden Gründen: 1) weil die canonistische Wissenschaft recht eigentlich auf denjenigen Schriften ruht, welche von Lehrern und zwar zumeist während ihres Lehramts geschrieben wurden; 2) weil das Studium an den Studia generalia für die meisten in der weltgeistlichen Verwaltung befindlichen Personen die alleinige Gelegenheit bot, das Recht zu erlernen; 3) weil diejenigen, welche als Lehrer an den Schulen der Orden u. s. w. wirkten, regelmässig auch an jenen ihre Studien gemacht hatten ³¹⁾.

VI. Verschiedene Ursachen haben zu einer im Ganzen vollständigen Gleichförmigkeit der Behandlung in der Schule und in den Schriften geführt (§. 118).

Eine Hauptursache bildet die *enge Verbindung, welche zwischen den verschiedenen Studia generalia bestand*, und welche zu häufigem Wechsel der Lehrer durch Uebergang von der einen Universität auf die andere führte ³²⁾. Einige Beispiele mögen das beweisen. An zwei Universi-

³¹⁾ Das wissen wir von manchen aus deren eigenen Angaben oder sonstigen verlässlichen Nachrichten, z. B. von Arnoldus Geyloven, Johann von Zinna, Thomas de Vio.

³²⁾ Bei einzelnen der Genannten hat, wie ihre Biographie zeigt, eine förmliche Wanderung stattgefunden. Ich habe oben nur die verschiedenen Universitäten berücksichtigt. Zieht man aber auch in Rechnung, dass Einzelne zweimal und noch öfter an einer und derselben zu verschiedenen Zeiten lehrten, so wird das Wanderleben noch mehr illustriert.

Aus der Bedeutung, welche den Einzelnen zukommt, ergibt sich die doppelte Wahrnehmung, dass es weder die *literarische Tüchtigkeit*, noch auch immer die *wissenschaftliche* überhaupt war, welche die Berufungen entschied. Es war natürlich, dass man zuerst auf die *Lehrbefähigung* sah. Sie wurde prinzipiell bei jedem Doctor angenommen. War Einer einmal auf eine andere Universität gerufen, so galt er als tüchtiger Dozent; mit einer zweiten Berufung steigerte sich das. Ein gesuchter Dozent zog. Das war für die Städte und Landesherren, welche Universitäten hatten, Hauptsache, weil es Geld einbrachte. Ob der Dozent wissenschaftlich tief war, oder oberflächlich, kam, wenn er zog, nicht in Betracht. Für die Berufungen, die Anstellungen, das Gehalt entschieden übrigens auch Familienverbindungen, Freundschaften, Gesinnungstüchtigkeit u. s. w. Für alles das bietet die Geschichte, wie die Biographien lehren, Belege.

täten dozirten u. A.: Johannes Hispanus de Petesella, Martinus Fanensis, Altigradus de Lendinaria, Aegidius Mandalbertus, Johannes Andreã, Federicus Petruccius, Bonincontrus, Paulus de Liazariis, Johannes de S. Georgio, Bonifacius de Vitalinis, Petrus Ancharanus, Franciscus Zabarella, Prosdocimus, Andreas de Barbatia, Hieronymus de Zanettinis, Paulus Cittadinus, Joh. Ant. a S. Georgio, Felinus Sandeus; — an drei: Roffredus, Dinus, Galvanus, Antonius de Rosellis, Nicolaus de Tudeschis; — an vier: Petrus Bertrandus, Antonius de Butrio, Johannes ab Imola, Alexander Tartagnus, Franciscus de Accoltis, Philippus Decius; — an fünf: Oldradus, Jacobus de Belvisio; — an sechs: Baldus.

Weiter wirkte die *gleichmässige Vorbildung*, die das Mittelalter aufweist. Sie hat aber wiederum ihren Grund in der *gleichen die ganze Wissenschaft beherrschenden Methode der scholastischen Philosophie*. Diese Gleichförmigkeit wurde noch befördert und, ich möchte sagen, zur Nothwendigkeit wegen der thatsächlichen allgemeinen Gleichheit des Lehrgegenstandes, der Sprache und wegen der zur Geltung gebrachten kirchlichen Ideen. Alle Vorträge concentrirten sich auf einige wenige Sammlungen: Dekret, Dekretalen, Sextus, Clementinae, zu denen noch etwa die Extravaganten in verschiedenem Umfange kamen. Diese Sammlungen bildeten zugleich die Grundlage auch für jene Vorträge, welche scheinbar systematische, monographische oder selbstständige waren. Es ist dann doch nur immer ein einzelner Theil, ein Titel, ein Kapitel u. dgl. der einen oder anderen Sammlung oder auch mehrerer, worüber gelesen wurde²³⁾. Man sah eben nur diese gemeinrechtlichen Quellen als das gegebene Object an. Der innere Grund liegt darin, wie früher (§§. 1. 5. 9.) hervorgehoben wurde, dass eine wirklich partikuläre Weiterbildung des Rechts nicht stattfand, nachdem die Centralisation den Sieg davongetragen hatte. Man sah in der Wissenschaft und Praxis die allgemeine und unbedingte Geltung jener Sammlungen als so selbstverständlich an, dass kaum jemals ein ernster Widerspruch auftaucht. Zugleich beherrschte die einmal angenommene Methode die ganze Entwicklung. Eine Emancipation davon, eine freie Behandlung des Stoffes konnte nicht aufkommen wegen der herrschenden kirchlichen Ideen. Die Uniformität des kirchlichen Lebens im Rechte und auch auf anderen Gebieten war seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts durchgesetzt. Der tiefere Grund lag eben darin, dass der Charakter der Kirche als einer äussern Anstalt als das Wesentliche erschien und

²³⁾ Da die meisten Monographien aus solchen entstanden sind, prägt sich in ihnen (§. 118) dies genau aus.

damit von selbst die juristische Organisation und eine rein formale, rechtliche Anschauung für das ganze kirchliche Leben den Sieg davon trug. Dies zeigt sich am stärksten in der Jurisdiction pro foro interno, welche das moralische Leben beherrschte (§. 127). Die Besonderheiten der einzelnen Diözesen schwanden mehr und mehr. Soweit solche noch fortbestanden, wurden sie nur gehalten, weil sie als *Vorrechte der Fürsten* galten oder den Charakter von *Privilegien* an sich trugen, deren Grundlage man also in einer Concession des Papstes sah ⁸⁴⁾. Der wirklich historische Sinn war vollständig abhanden gekommen. Man hatte keine Vorstellung davon, dass sich in den Einzelkirchen ein selbstständiges Leben entwickelt habe. Der ganze Gedankengang der Literatur ist ein rein logisch deduzirender. Auch die entschiedensten Gegner der Curie haben keine andere Methode und keine anderen Argumente, als deren eifrigste Vorkämpfer; sie folgern nur verschieden ⁸⁵⁾. So erschien denn jede Besonderheit des einzelnen Landes, der einzelnen Diözese lediglich als eine *Ausnahme, consuetudo particularis*, deren Zulässigkeit und Berechtigung man mit Argumenten belegte, welche wieder dem gemeinen Rechte entnommen waren. Man sah eben nicht ein, dass man die Sache eigentlich preisgab, indem man die faktisch eingetretene und prinzipiell von den Päpsten behauptete Berechtigung der selbstständigen und unabhängigen Rechtsgestaltung im Prinzipie zugab. Ja auch die Concilien zu Constanz und Basel haben daran nichts geändert. Jenes nicht, weil es sich auf Sonderabkommen der Nationen mit dem Papste einliess, welche diesem gestatteteten, den *Gesichtspunkt der Concession* festzuhalten, letzteres nicht,

⁸⁴⁾ Die Besonderheiten der *Ecclesia Gallicana* und anderer Kirchen, die Beschränkungen der Päpste zu Gunsten der Bischöfe bezüglich der Besetzungsrechte u. dgl. werden nicht blos von den Curialschriftstellern, sondern selbst von den Gegnern als Privilegien aufgefasst, als Freiheiten (*libertés de l'église gallicane*). In dieser Auffassung liegt zugleich der innere Grund des Verfalles. Denn wenn ein Privileg vorlag, so musste man sich dem Rechte unterwerfen, das sich bezüglich der Privilegien in der Kirche ausgebildet hatte. Nachdem dies die absolute Berechtigung der Päpste entschieden, konnte man ihr nicht wirksam entgegenreten. Indem man in Frankreich glaubte, mit *Vorrechten* gegenüber andern Kirchen durchzukommen, verlor man desto mehr gegenüber Rom den fundamentalen Boden der Selbstständigkeit.

⁸⁵⁾ Wenn die Curialisten die *Constantinische Schenkung* als Quelle der weltlichen Macht, die bekannten *Bibelworte über die Vollmacht Petri* als Grundlage der päpstlichen Omnipotenz, das *Verhältniss von Sonne und Mond* als Massstab für das der geistlichen und weltlichen Gewalt gebrauchen, wenn sie rein juristisch aus der Stellung Christi folgern: so verwerfen die Gegner nicht die Prämissen, sondern halten sich an Argumente, welche die Folgerungen aus jenen widerlegen sollen. Siehe die gute Zusammenstellung von Friedberg in *Dove's Zeitschr. f. Kirchenrecht* VIII. S. 69 ff.

weil seine oppositionellen Dekrete motivirt wurden durch Argumente, welche im letzten Grunde das päpstliche Recht zugaben und nur aus besonderen Gründen dessen Unanwendbarkeit behaupteten ⁸⁶⁾. So blieb es dabei, dass das von den Päpsten aufgerichtete oder anerkannte Recht das einzige sei. Nur dieses wurde gelehrt, das partikuläre Recht hat keine Behandlung gefunden; es wurde höchstens verwerthet in Streitschriften, oder als Ausnahme nebenbei erwähnt.

Zur Herbeiführung dieser Gleichförmigkeit und zu deren Aufrechterhaltung trug wesentlich bei, dass die lateinische Sprache die ausschliessliche Lehr- und Schriftsprache war. Mir ist nicht bekannt geworden, dass jemals in dieser ganzen Periode an irgend einer Universität oder Schule in der Landessprache unterrichtet worden ist. Wohl haben wir Uebersetzungen einzelner Werke in (lebende) Volkssprachen ⁸⁷⁾. Diese aber hatten, soweit sie Quellen betreffen, sicherlich nur den Zweck, deren Kenntniss den weltlichen Richtern zugänglich zu machen, soweit sie sich auf Bücher für den praktischen Gebrauch der Seelsorger bezogen, die grössere Bequemlichkeit für diejenigen im Auge, welche im unmittelbaren Verkehr mit dem Volke durch das Lateinische doch immer etwas beengt waren und in den Uebersetzungen die vulgären Ausdrücke zur Hand hatten. Für die Wissenschaft ist diese Sache ohne jede Bedeutung. Die lateinische Sprache kann man zwar für das Mittelalter als lebende Gelehrtensprache ansehen, darf aber nie vergessen, dass sie als eine todte Volkssprache einer eigentlichen Bildung nicht fähig war. Hierin liegt der Grund, weshalb in ihr geschriebene Werke allenthalben verstanden wurden, mochte der einzelne Schriftsteller sie noch so sehr verdorben und mit Entlehnungen aus seiner Sprache zersetzt haben. Indem nun während des ganzen Mittelalters die lateinische Sprache in der Schule und in der Literatur als die ausschliessliche im Gebrauche stand, ergaben sich auf der einen Seite gewisse Vortheile; diese aber wurden andererseits durch viel grössere Nachtheile aufgewogen. *Die Vortheile bestanden darin*, dass jedes Werk allenthalben benutzt, verstanden und durch Abschriften verbreitet werden konnte, dass ohne diese Einheit der Sprache die *Studia generalia* überhaupt nicht möglich waren und niemals die wirklich gehabte Bedeutung hätten erlangen können. Es

⁸⁶⁾ Will man sich davon eingehend überzeugen, so lese man nur die betreffenden Schriften von Petrus de Alliaco, Gerson, Nicolaus de Clemangis u. s. w.

⁸⁷⁾ So der *Dekretalen* von Gregor IX. und Innocenz IV. ins Französische im Cod. H. 51 der bibl. de l'école de médecine in *Montpellier* (*mein* Iter gallicum Nr. LXXIV.) gemacht zwischen 1245 und 1274, einzelner Schriften pro foro interno u. s. w.

ist in der That wunderbar, wie ein Buch in einer unglaublich kurzen Zeit überall bekannt und verbreitet wurde³⁸⁾. Davon liegt der Grund in der Sprache und in dem Besuche der einzelnen Universitäten durch Studierende aus allen Gegenden³⁹⁾. Auch macht nur die gleiche Sprache erklärlich, dass die Lehrer den verschiedenen Nationen angehörten, z. B. im Anfange des 13. Jahrhunderts in *Bologna* gleichzeitig *Deutsche* (Johannes Teutonicus), *Spanier* (Petrus Hisp., Bern. Compostellanus antiquus, Laurentius, Vincentius), *Engländer* (Alanus, Gilbertus, Richardus, Joh. Galensis) neben Italienern lehrten. *Bei weitem grösser waren aber die Nachtheile*. Durch die Einheit der Sprache war es gekommen, dass eine ganz bestimmte Form des Denkens und Deduzirens massgebend geworden war. Nur in dieser und durch diese waren die Studierenden aller Länder vorgebildet und unterrichtet. Die Sprache selbst war so einseitig benutzt und kultivirt worden, dass sie geradezu die Fähigkeit verloren zu haben schien, für andere Methoden gebraucht werden zu können. Wirklich neue Ideen konnten keine allgemeine Geltung gewinnen, weil immer nur höchst wenige Personen fähig sind, sich von der Form und dem Gange ihrer ganzen Bildung zu emancipiren. Durch die ausschliessliche Herrschaft der lateinischen Sprache war die *Wissenschaft dem Volke total entfremdet* worden, die Gelehrten bildeten eine Welt für sich. In der *Kirche* war dadurch das ganze innere Leben in eine vollkommene Stagnation gerathen. Die ganze Laienwelt stand ihm fremd. Denn die wenigen Laien, welche canonisches Recht trieben, zählen nicht im Verhältniss zur Masse; sie standen thatsächlich auch ausserhalb der Volksanschauung und unterschieden sich geistig kaum von den Geistlichen⁴⁰⁾. Wurde es so mög-

³⁸⁾ Trotz unserer modernen Communicationsmittel, der Organisation des Buchhandels u. s. w. dauert es jetzt oft länger, bis selbst die bedeutendsten Werke eine solche Verbreitung erlangen. Die von mir bei manchen Schriften aus den verschiedensten Ländern angeführten Handschriften beweisen dies, noch mehr der Umstand, dass, wie ich bei einer Anzahl von Schriften gezeigt habe, Bücher, die in Italien, Frankreich, Deutschland geschrieben sind, vielfach unmittelbar nach ihrem Erscheinen anderwärts benutzt wurden. Heutzutage darf man wohl, ohne andern Nationen zu nahe treten zu wollen, sagen, dass die Deutschen am meisten und ersten die in fremden Sprachen (mit Ausnahme der slavischen) erschienenen Werke benutzen, wie denn ganz unzweifelhaft in keinem Lande der Welt die Kenntniss fremder Sprachen so verbreitet und verhältnissmässig so allgemein ist. Wer in Deutschland nicht mindestens *französisch* versteht, gilt nicht einmal als gebildet. Das ist freilich lächerlich, weil dann die *Oberkellner* für sehr gebildet angesehen werden müssen.

³⁹⁾ Aus dem letzteren Umstande erklärt sich, dass einzelne Schriften über ein einzelnes Land nicht verbreitet wurden, weil ihre Verfasser nicht an einem Studium generale dozirten und die Schriften nicht zu den praktischen gehörten. Vgl. z. B. die Angaben bezüglich des Henricus minor, Johann von Zinna, Balduin.

⁴⁰⁾ Daraus erklärt sich denn auch, dass die gelehrten Laien so gut wie die

lich, dass das ganze kirchliche Leben, weil der Masse der Gläubigen das Verständniss der Religion, die wirkliche Kenntniss derselben, der Einblick in die kirchliche Leitung, die Kenntniss des Rechts vollständig abging, in einem blossen Erfüllen von äusseren Förmlichkeiten, Geboten und Ceremonien bestand⁴¹⁾, so war eine Besserung überhaupt unmöglich ohne den vollständigen Bruch mit der ganzen Methode und ohne das Aufgeben der lateinischen Sprache. Das wird dadurch bewiesen, dass trotz des Aufblühens der klassischen Studien die canonistische Wissenschaft bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts kaum einen Anfang gemacht hat, sich zu einer neuen wissenschaftlicheren Behandlung aufzuschwingen. Eine solche war erst vollends möglich, als die lateinische Sprache aufhörte, allein massgebend zu sein, und als die Wissenschaft begann, die Ideen, welche die Philosophie der Neuzeit gefördert hatte, und die neuen Anschauungen fruchtbar zu machen⁴²⁾. Das Resultat

geistlichen Schriftsteller ganz von denselben Ideen erfüllt sind und gleich diesen beitrugen, die weltliche Gewalt der geistlichen zu unterwerfen. Man sehe sich die Werke der oben aufgezählten Laien an, um dies richtig zu finden.

41) Was dem Volke beigebracht wurde: Auswendiglernen des Symbolum, des Vaterunser, Avemaria, der zehn Gebote, Hauptsünden u. s. w., konnte ihm unmöglich einen wirklich höheren religiösen Geist beibringen. Das so gebildete Volk konnte in dem Abbeten von Formeln, dem Kirchengehen, dem Beichten und Ablassnehmen nach Vorschrift u. s. w. seine kirchlich-religiöse Aufgabe erfüllt zu haben glauben. Das also erzogene Volk konnte man dann aber auch blindlings leiten. Es ist undenkbar, dass Erscheinungen, wie sie jene Zeit bietet: Ketzerverfolgungen, Flagellantenunwesen, Hexenaberglaube u. s. w. möglich geworden wären, wenn nicht die einseitigste Geistesbildung die Gesammtheit deren beherrscht hätte, welche studirt hatten, und wenn nicht die Masse des Volks in vollkommener Unwissenheit aufgewachsen wäre.

42) Die nähere Darlegung fällt dem dritten Bande anheim. Hier sei jedoch bemerkt, dass man begreift, weshalb Rom die scholastische Methode als die einzig kirchliche festhält (Syllabus art. 13 f. und Breve Pius IX. *Tuas libenter* vom 21. Dez. 1863 an den Erzbischof von München), weshalb die Jesuiten und ihre Anhänger die lateinische Sprache als die Lehrsprache an den theologischen Fakultäten festhalten. Wird das praktisch durchgeführt, so ist dieselbe einseitige Geistesdrillung und das Angewiesensein auf die mittelalterliche Literatur, damit die Abgeschlossenheit gegen die ganze neuere Entwicklung die nothwendige Folge. Man begreift auch, weshalb die meisten Canonisten vom 16. bis ins 18. Jahrhundert und noch manche des 19. Jahrhunderts auf dem Standpunkte deren des 13. bis 16. stehen. Im Widerspruche mit den römischen Grundsätzen steht dann freilich, wenn man jetzt theologische Werke aller Art in den Volkssprachen schreibt. Dagegen hält man durch die Beschränkung der Lectüre der Bibel in der Volkssprache den alten Standpunkt noch fest. Mag man noch so sehr der ‚modernen Kultur‘ in Rom den Krieg erklären, auf die Dauer wird man auch dem Volke innerhalb der Kirche seine Rechte nicht vorenthalten können, sobald die allgemeine Bildung allgemein gestattet, nicht bloß solche in der Volkssprache geschriebene Werke und Tagesblätter zu lesen, welche der Hierarchie genehm sind.

dieser Entwicklung ist folgendes: der Gedankenkreis der Canonisten war gleich der Methode im 13. Jahrhundert abgeschlossen. Kamen auch neue positive Rechtssätze hinzu, so hatten dieselben keine andere Bedeutung, als dass man sie nach der Schablone einfügte.

VII. Was nun die äussere Lehrmethode betrifft, so ist sie, wie sich aus den Schriften entnehmen lässt, wesentlich die frühere⁴⁹⁾. Man hielt sich an die Ordnung der Quellen, *Legalmethode*, interpretirte die einzelne Quelle in derselben Weise. Es ist auch nur ein höchst äusserlicher Unterschied, welcher durch die Vermehrung des Materials eintrat. Der im Dekret aufgehäufte Stoff galt zu einem grossen Theile bereits nicht mehr, als das Dekret erschien; mit der durch die Dekretalen abgeschlossenen Entwicklung war er im Ganzen und Grossen antiquirt. Das Vortragen nach demselben führte daher zu einem ganz eigenthümlichen Resultate. Man fügte an die Erklärung der einzelnen Stellen eine Verweisung auf die neuen, jene ersetzenden Stellen, gab sich weiter damit ab, alle möglichen Stellen aus der Bibel u. s. w. anzubringen und auch mit dem römischen Rechte zu experimentiren. Richtig wäre gewesen, das Dekret zum Gegenstande einer übersichtlichen Vorlesung zu machen, dasselbe gar nicht eigentlich zu commentiren und am besten auf dasselbe lediglich in anderen Vorlesungen Bezug zu nehmen. Indem man dies nicht that und von einer Verwerthung des geschichtlichen Stoffes keine Ahnung hatte, kam man zu dem grossen Nachtheile, einen im grossen Ganzen *überflüssigen* Gegenstand zu einer *Hauptvorlesung* zu machen, dadurch den Studirenden zu gewöhnen, Deductionen, Notizen u. dgl. ohne inneren Werth als wichtige Dinge zu betrachten. Nothwendige Folge war sofort die Gewöhnung an jene entsetzliche Breite und an jene Spielerei mit Argumenten und Deductionen, die beim Studium der mittelalterlichen Literatur in einem Grade ermüden, dass man sich stets einen Zwang anthun muss, um mit einer Schrift zu Ende zu kommen. Bei der Interpretation der Dekretalen war man zu einem ähnlichen Verfahren genöthigt. Jede neue Sammlung von Gregor IX. bis auf Clemens V. änderte und ergänzte das frühere Material beträchtlich; auch einzelne Extravaganten hatten bedeutende Veränderungen zur Folge. Die einmal angenommene Methode, nach der Ordnung der einzelnen Quellen zu lesen, musste, wollte man nicht unbrauchbares Material geben, dahin führen, bei jeder Stelle des einzelnen Buches, worüber man las, auf das ältere und neuere Material Rücksicht zu nehmen. So bot denn jede Vorlesung über die Dekretalen, den Sextus u. s. w. eine Wieder-

⁴⁹⁾ Vergl. Bd. I. Seite 212 ff.

holung dessen, was in anderen ebenfalls gebracht wurde. Die *Breite*, das Ergehen *wurde mithin die stehende Eigenschaft aller Vorlesungen*. Wenn sich nun gar ein Dozent auf die eine oder andere Quelle beschränkte, musste er, um seine Vorlesung desto brauchbarer zu machen, die übrigen Quellen um so eingehender berücksichtigen.

Es wird begreiflich, dass man bei dieser Methode auf das Studium eine kolossale Zeit verwenden musste. Die für die eigentliche ordentliche oder ausserordentliche Vorlesung bemessene Zeit war meist ein Jahr und für jene täglich eine oder zwei Stunden, für letztere auch bald täglich eine Stunde oder eine kleinere wöchentliche Zahl. Die Gewinnung der Grade erforderte ein langes Studium ⁴⁴⁾. Neben den eigentlichen Vorlesungen gingen *Repetitiones* ⁴⁵⁾ her, welche in der Erklärung einzelner Quellenstellen in einem Umfange, wie ihn die Vorlesung über die ganze Sammlung nicht gestattete, bestanden. Den Stoff dazu entlehnte der Repetent der Hauptvorlesung, in der er den Gegenstand selbst bereits in Kürze behandelt hatte. Sie bezweckten, die Interpretation durch erschöpfende Berücksichtigung aller möglichen sich aus der Stelle selbst ergebenden, oder von Schriftstellern aufgeworfenen Einwendungen abzuschliessen. Solche *Repetitiones* hielten die Scholaren vielfach am Ende oder in den letzten Semestern ihrer Studienzeit, um durch sie den Beweis der Fähigkeit selbstständiger Quellenbehandlung zu liefern und dadurch bald ihre Studienzeit abzukürzen, bald für die Prüfung zur Gewinnung der Grade sich eine günstige Beurtheilung zu verschaffen, bald um einer Anforderung der Statuten zu genügen. Die *Disputationes* bestanden in einem besonderen Vortrage über eine einzelne Rechtsfrage, gegen den Alle opponiren durften, welche nach den Statuten diese Berechtigung hatten, meist jeder Scholar. Die Statuten haben Vorschriften über die Pflicht, *Disputationes* und *Repetitiones* zu halten, über die Art der Vornahme u. s. w. In Bologna ⁴⁶⁾ musste allwöchentlich eine *Repetition* oder *Disputation* an einem Tage, wo keine Vorlesung gehalten wurde, regelmässig am Donnerstag, stattfinden. Letztere zu halten waren nur Doctoren und Scholaren, die sich um ein besoldetes Lehramt bewarben, berechtigt. Der Rector, welcher für die Durchführung zu sorgen hatte, konnte nöthigenfalls einem Doctor die Abhaltung auftragen. Das Thema der *Repetition* und *Disputation* musste einige Tage vorher öffentlich bekannt gemacht und

⁴⁴⁾ In *Bologna* (s. v. *Savigny*, III. S. 211) war nach den Statuten des 14. Jahrhunderts ein sechsjähriges Studium erforderlich, ebenso in *Padua* (derselbe S. 287), oder 2 J. canon., 5 J. röm., dazu eine *Repetition* oder *Disputation*, oder 30 Vorlesungen. Aehnlich anderwärts.

⁴⁵⁾ Ueber *Bologna* s. v. *Savigny*, III. S. 270 f.

⁴⁶⁾ Vgl. v. *Savigny*, III. S. 271 ff.

innerhalb Monatsfrist die schriftliche Ausführung dem Pedell übergeben werden. In Padua kam es zuletzt dahin ⁴⁷⁾, dass die für dieselbe Vorlesung angestellten zwei Professoren, welche *Concurrentes* genannt wurden, verpflichtet waren, durch das ganze Wintersemester täglich eine Stunde mit einander zu disputiren. Die Einrichtung der Repetitionen und der Disputationen namentlich behufs der Erwerbung der akademischen Grade hat auf den meisten Universitäten Eingang gefunden. Sie trug dazu bei, dass die Dozenten eine grosse Gewandtheit im mündlichen Vortrage erwarben, unzweifelhaft aber auch dazu, dass vielfach die Redefertigkeit, das Fechten mit äusseren Gründen und überhaupt die Oberflächlichkeit sich festsetzte, wie wir von einzelnen Canonisten, deren Schriften sehr seicht sind, wissen, dass sie die gefeiertsten Dozenten waren ⁴⁸⁾.

§. 118.

2. In den Schriften *).

I. Die Dekretalen Gregors IX., welche unsere Periode eröffnen, enthielten, wie oben (S. 11 ff.) gesagt ist, nur zum Theile neues Material, die grösste Masse der Kapitel war in den *Compilationes antiquae* enthalten und hatte schon vorher wiederum zum grösseren Theile eine reiche Bearbeitung gefunden. Für die alte originelle und einfache Art der Behandlung, welche die Glossen der Vorperiode aufweisen, fehlte mit der Veranlassung auch der Sinn. Man hatte es nach der Intention des Gesetzgebers *nicht mehr zu thun mit Texten, welche der vollen freien wissenschaftlichen Behandlung anheim fielen*, sondern mit förmlichen Gesetzen, deren Wortlaut sich der Einwirkung entzog, deren Sinn der Gesetzgeber schon dadurch fest bestimmt zu haben bekundete, dass, wie gezeigt (Seite 13 ff.), ihre Aufnahme vielfach unter Veränderung des früheren Sinnes erfolgt war. Das Verbot, andere Sammlungen als die neue publizierte, in der Schule und in Gerichten zu benutzen, schloss in der Anschauung der Zeit das Zurückgehen in dem Gebiete der Schule auf die geschichtliche Entwicklung aus. So erklärt sich denn, dass nicht blos seit 1234 keine der zwischen Gratian und Gregor IX. liegenden Sammlungen Gegenstand einer Behandlung wurde, sondern

⁴⁷⁾ v. Savigny, III. S. 300.

⁴⁸⁾ Z. B. Andreas de Barbatia, Franciscus de Accoltis, Hieronymus de Zanetinis, Ludovicus Bologninus, Philippus Decius.

*) Vgl. Bd. I. S. 215 ff. Das dort über die Art der Schriften Gesagte gilt im Ganzen auch für diese Periode, wie die §§. 119 ff. zeigen. Es kommt hier darauf an, das Besondere und die allgemeine Charakterisirung der Schriftstellerei zu geben.

dass sie meistens den Schriftstellern gar nicht mehr bekannt waren und dass selbst die grössten Literaturkenner, wie Johannes Andrea, einzelne der Schriften nicht mehr kannten, welche dem Kreise der zwischenliegenden Sammlungen angehören. Für das Dekret war so gut wie nichts mehr zu thun. So lange dieses den Mittelpunkt, ja das fast ausschliessliche Object der Canonistik abgab, hatte sich eine wissenschaftliche Bearbeitung ausgebildet, die in der That Alles geleistet hatte, was bei dem Mangel historischen Sinnes und bei dem Abgange wirklicher Kenntniss der alten Quellen zu erreichen war. Was von der Literatur über die Dekretalen Gregors IX. gilt, findet in derselben Weise Anwendung auf die zu den späteren Sammlungen. Diese boten noch weniger Veranlassung zur Anwendung der früheren Methode. Die seit 1234 erlassenen Dekretalen haben den Charakter der Rescripte gänzlich verloren, sie sind lediglich Constitutionen, welche in legislatorischer Weise Bestimmungen treffen. Ihnen gegenüber war die Aufgabe der Canonisten, welche den Text des Gesetzes zur Grundlage der Vorlesung machten, ausschliesslich die blosser Erläuterung, Darlegung und Auseinandersetzung des Inhalts.

II. In den Schriften prägt sich das Gesagte aus. Von einer eigentlichen Glosse zum Dekret weist die Literatur, abgesehen von der Uebearbeitung des *Bartholomäus*, keine Spur auf. Die Werke, welche dasselbe zum Gegenstande haben, sind entweder umfangreiche Commentare oder gehören in die Kategorie blosser Hilfsmittel für dessen Benutzung oder sind Schriften, die schon aufhören einen juristisch-wissenschaftlichen Charakter zu tragen, oder sind endlich lediglich auf die Ergänzung der Glosse und auf Nachtragungen berechnet.

III. Auch für die Dekretalen Gregors IX. hörte das eigentliche Glossiren früh auf. Umfangreiche Apparatus, Lecturae, Commentaria (Commentarii) traten an die Stelle. Hielten diese sich auch an die Kapitelfolge, so war es doch die Erörterung des im einzelnen Kapitel aufgestellten Rechtssatzes, auf dem der Schwerpunkt liegt. Ganz dasselbe ist der Fall bei den Schriften über die *Novellen*, den *Sextus*, die *Clementinen* und *Extravaganten*. Wohl hat man sich des Ausdrucks *Glossa* noch vielfach bedient; man schlage jedoch nur eine Handschrift oder Ausgabe auf, welche den Text und Apparat hat, und wird sogleich finden, dass selbst die alte Form nicht mehr passte. Der Text nimmt durchweg einen kleinen Raum ein, der Apparat ist zu einem ausführlichen Commentar geworden. Man hörte denn auch vom Anfange des 14. Jahrhunderts mit ganz wenigen Ausnahmen ¹⁾

¹⁾ Vergleiche die Angaben bei Johannes Monachus, Guido de Baysio, Joh. Andrea, Guil. de Monte Lauduno, Zenzelinus, Franc. de Pavinis.

auf, diese Kommentare dem Texte beizufügen. Sie haben in den Handschriften und Ausgaben die Gestalt selbstständiger Werke. Im Einzelnen sind sie doppelter Art, die einen sind wirkliche *Apparate*, die sich nicht bloß der Ordnung des Textes nach Titeln, sondern auch nach Kapiteln anschließen. Für sie ist der Ausdruck *Apparatus*, häufiger jedoch *Lectura* im Gebrauche, woneben übrigens auch der schon genannte *Commentarius*, auch *Expositio* u. dgl. vorkommt. Es ist nicht zu zweifeln und bezüglich sehr vieler aus ihnen selbst direct nachweisbar, dass die meisten aus Vorlesungen entstanden sind oder die gehaltene Vorlesung wiedergeben. Zahlreiche Handschriften (bezw. Drucke) enthalten wohl geradezu die Nachschrift einer Vorlesung durch Schüler, wie das in einzelnen ausdrücklich vermerkt ist²⁾. Neben den *Lecturae* ragen hervor die *Summae* oder *Summae titulorum* genannt. Dieser Name wird anders, wie in der früheren Zeit³⁾, nur für jene Schriften gebraucht, welche nicht Erklärungen der einzelnen Texte geben, sondern sich nur an die Titelfolge der Quelle halten, wie das bereits die älteren *Summae titulorum* von Bernhard von Pavia und Damasus thaten. Sie schliessen sich sämmtlich an die Dekretalen Gregors IX. an, *mir ist keine summa titulorum des Liber Sextus und der Clementinae vorgekommen*. Der Grund liegt nahe. Nur jene erschöpften die Kategorien, worein das canonische Recht gebracht war; die späteren beiden Sammlungen hatten keine neuen Titel, entbehrten aber manche der früheren. Die *Summae* constatiren einen Fortschritt, indem sie in der Legalordnung abgefasste *Lehr- oder Handbücher des canonischen Rechts* darbieten, denn sie nehmen auf alle Quellen zur Begründung der Deduction Bezug. Merkwürdigerweise hören aber diese Summen seit dem 14. Jahrhundert auf und sind überhaupt, wie sich zeigen wird, wenig zahlreich. Es lässt sich das nur daraus erklären, dass den meisten Schriftstellern der Ueberblick über das gesammte Recht abhanden gekommen war und bei dem eingeschlichenen Geiste der Behandlung es in der That leichter war, die einzelnen Kapitel zu verfolgen, als den Stoff der Titel im Ganzen darzustellen. Am Ende des 15. Jahrhunderts beginnen die *Compendia*, welche sich von der Legalordnung emancipiren. Im Gegensatze zu den *Summae* haben wir dann wieder Schriften, welche lediglich in dem Sammeln von Material zu den einzelnen Kapiteln bestehen.

²⁾ So z. B. in dem Codex des Prager Kapitels J. XXII. von *Prosdocius*, Nr. 46 *meine* canonistischen Handschr. Num. 197 und 284. Ebenso sind manche uns erhaltene Monographien, die meisten *Repetitiones* u. s. w. Aufzeichnungen dieser Art.

³⁾ Vgl. Bd. I. Seite 217 ff. Der Name *Lectura* wird übrigens ab und zu auch auf die *Summae* angewendet.

IV. Die Masse des Rechtsstoffes einerseits und die überaus grosse Zahl der Schriften und deren grosser Umfang andererseits ⁴⁾ machten eine Benutzung der gesammten Literatur nur sehr wenigen Personen möglich. Dies giebt den Erklärungsgrund für Schriften, welche theils ganz neue Arten sind, theils in grösserem Masse, als vordem, gemacht wurden, theils dem wirklichen Bedürfnisse abzuhelpen geeignet waren. Wir haben nämlich ausser den in reicher Zahl vorhandenen Schriften aller Art, wie sie schon in der im ersten Bande behandelten Periode vorkamen: *Breviaria*, *Margaritae*, *Summae metricae*, *Apostillae*, *Notabilia*, *Casus*, *Repetitiones*, *Distinctiones*, — erstens Werke, welche als Darstellung der Canonistik und der Jurisprudenz überhaupt anzusehen sind. Dahin gehören die *Repertoria*, *Lexica iuris*, *Tabulae iuris civilis et canonici*, welche durchweg in alphabetischer Ordnung die einzelnen Materien für sich darstellen. Sie sind durch das praktische Bedürfniss hervorgerufen und bieten, wenngleich sie der Form nach keineswegs einen wissenschaftlichen Fortschritt bekunden, sachlich doch die freieste Behandlung des Gegenstandes. Sind diese Schriften regelmässig sehr umfangreich, so sind die einer zweiten Art, welche den ausgesprochenen Zweck verfolgen, denjenigen Personen, welche nicht in der Lage gewesen, eigentliche Studien zu machen und sich die theuern Bücher zu kaufen, soweit möglich einen Ersatz zu bieten, also die popularisirenden, kürzer. Sie umfassen neben manchen zu den bereits genannten Kategorien gehörenden verschiedene, ohne dass ein bestimmter Name für sie im Gebrauche war oder überhaupt aus der Bezeichnung auf diesen Charakter geschlossen werden kann ⁵⁾. Neben solchen Werken haben wir dann Schriften von tief

⁴⁾ *Johannes Andrea*, Nov. in Decretales (Anhang 1) hebt hervor, dass die Schriften über die Dekretalen von Vincentius bis auf Bernardus Parmensis u. s. w. über 1000 Peciä ausmachten. Das sind etwa (*v. Savigny*, III. §. 214) 500 Quaternen. Und er kennt manche umfangreiche Schrift nicht. Dazu kommen nun noch die Schriften über das Dekret, und mit jedem späteren Decennium zahlreiche neue, dann die monographischen u. s. w. Der wirkliche Umfang der canonistischen Literatur lässt sich erst jetzt an der Hand meines Werkes übersehen. Denn habe ich auch absolute Vollständigkeit weder erreichen wollen noch können, so ist jedenfalls das nicht beachtete Quantum sehr klein.

⁵⁾ *Rod. Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfange des sechzehnten Jahrh. Leipzig 1867, hat das Verdienst, diesem Gegenstande zuerst eine nicht blos eingehende, sondern namentlich für die biblio- und biographische Seite sehr werthvolle, ja für die erstere einzeln erschöpfende Arbeit geliefert zu haben. Sein Standpunkt ist (vgl. meine Besprechung im Bonner Theol. Lit. Bl. 1867 Sp. 712, dann *Muther*, Zeitschr. f. Deutsch. R. VIII. 99 ff.) insofern direkt zu missbilligen, als er den *Druck* im 15. oder im Anfang des 16. Jahrh. entscheiden lässt. Aus diesem Grunde kommen ihm die zufällig damals gedruckten *Exceptiones legum Romanorum*

wissenschaftlicher Bedeutung, welche bald eine Darstellung des Rechts überhaupt, bald einzelner Zweige geben. Das Erstere lässt sich von dem *Speculum* des *Durantis* sagen, das Letztere von verschiedenen Schriften.

V. Aus dem bereits Gesagten, dann aus dem Umstande, dass man sich eigentlich in den commentirenden Werken ausgesprochen hatte, seit den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts auch aus der grösseren Leichtigkeit der Verbreitung und der Menge der Universitäten und Lehrer erklärt sich die stets grössere Anzahl der *monographischen Schriften*. Die *Tractatus* über alle möglichen Materien und unter den mannigfaltigsten Titeln werden immer zahlreicher und bieten bei vielen Schriftstellern ziemlich das Beste, was sie geschrieben haben. Im Ganzen aber zeigt sich bei den Schriften dieser Art der Grundfehler (num. VIII.) in noch höherem Maasse, weil er sich in ihnen in noch viel höherem Maasse ungehindert entfalten konnte.

Neben den Monographien sind von Bedeutung die rein praktischen Schriften. Hierher gehören die Sammlungen oder Verarbeitungen von Urtheilen, *Decisiones*. Weiter die unendlich zahlreichen *Responsa* und *Consilia*. Sie unterscheiden sich von den *Quaestiones*, die bis ins 14. Jahrhundert den alten Charakter an sich tragen ⁹⁾, dadurch, dass sie wirkliche, meistens für Rechtsstreitigkeiten ertheilte Gutachten sind. Uebrigens geben die Sammlungen vielfach nicht den Rechtsstreit nach seiner thatsächlichen Grundlage und die rechtliche Beurtheilung, sondern nur die Deductionen über einzelne Rechtsfragen, wie solche sich in praktischen Fällen ergeben haben. Kaum ein Jurist von Bedeutung

des *Petrus*, die Niemand benutzt hat und mit denen man nichts machen konnte, zu den populär-wissenschaftlichen Schriften. Dahin gehören die kolossalen Repertoria juris auch kaum. *Raymunds* Summe wird ausführlich behandelt, obwohl sie nicht mit Sicherheit als gedruckt nachweisbar, ja ziemlich sicher damals nicht gedruckt ist, weil sie das erste Werk der Art sei. Wie in Bausch und Bogen die ganze von ihm als „*Geistliche Jurisprudenz*“ betitelte Literatur in diese Kategorien komme, kann ich nicht einsehen. Dass bis zum Ende des 15. Jahrh. ebenso viel und noch mehr Handschriften als Bücher gebraucht wurden, ist unzweifelhaft. Der Umstand, ob eine Schrift ungedruckt war, zeugt nicht gegen ihren Gebrauch, der blosser Druck nicht für den höheren. Da gerade die von *Stintzing* mit grosser Genauigkeit erörterten Schriften aus dem Gebiete des canonischen Rechts, abgesehen von den in den §§. 98—116 zusammengestellten, für die Wissenschaft überhaupt und für die Entwicklung des canonischen Rechts im Besondern von keinem grossen Werthe sind, so begnüge ich mich damit, auf seine mühsame Arbeit, wo sie ausreicht, zu verweisen. Eine Vergleichung derselben mit meiner Uebersicht in den folgenden Paragraphen wird bezüglich der auch bei *Stintzing* behandelten Kategorien zeigen, wie mager eine Darstellung ausfallen musste, die sich blos auf Drucke beschränkt.

⁹⁾ Vgl. Bd. I. Seite 219.

aus dem 14. und 15. Jahrhundert hat es versäumt, dergleichen *Consilia* zu hinterlassen. Da diese häufig von mehreren gemeinschaftlich abgegeben und unterzeichnet wurden, haben sie auch für die Biographie der Verfasser Werth. Zugleich liefern sie viel Material für die Zeitgeschichte, namentlich die lokale.

In beiderlei Beziehung ist eine Gattung von Schriften, die im 15. Jahrhundert aufkommt, von Interesse, die *Singularia*. Diese, welche man auch — und dieser Name kommt gleichfalls vor — *Quodlibetum*, deutsch *Allerlei* bezeichnen kann, bestehen in der Aufzeichnung von Gedanken, die dem Verfasser über die mannigfaltigsten Materien selbst aufgestossen sind, oder die er aus andern Schriften notirt hat, Aufzeichnungen von Thatsachen u. s. w. Uebrigens bedient man sich desselben Namens auch für Zusammenstellungen von Excerpten der wichtigsten Aussprüche, welche Jemand aus den Schriften eines andern veranstaltet hat.

VI. Eine sehr zahlreiche Klasse von Schriften, welche zwar in gewisser Beziehung bereits im 11. Jahrhundert ihre Vorläufer hat, aber doch erst im vierzehnten recht eigentlich kultivirt wurde, von da ab aber nicht mehr aufgehört hat, bildet die kirchenpolitische Literatur. Hervorgerufen durch die Streitigkeiten zwischen den Päpsten und den Staaten, namentlich seit Bonifaz VIII., sind es insbesondere die oppositionellen Schriften, welche insofern sich von dem hergebrachten Geiste emancipirten, als sie ohne Rücksicht auf die positiven Aussprüche der Päpste die Frage nach der prinzipiellen Berechtigung der weltlichen wie der geistlichen Gewalt aufwerfen. Da diese Conflicte mit grossen innerkirchlichen Ereignissen, insbesondere mit dem Zerwürfnisse zwischen der Kurie und den Minoriten zusammenfielen, erweiterte sich der Kreis der Betrachtung sofort zu einer Prüfung der verschiedensten kirchenregimentlichen Fragen. Das seit dem Jahr 1378 eingetretene Schisma, die Concilien in *Pisa*, *Constanz* und *Basel* schufen eine umfassende Literatur dieser Art, welche sich zwischen der Untersuchung der kirchlichen Grundverfassung auf der einen Seite und der kleinsten Geldfragen auf der anderen Seite bewegt. In den Schriften dieser Gattung spielt die Theologie und Philosophie naturgemäss vielfach eine grössere Rolle, als die Jurisprudenz; sie haben auch im Ganzen zu einer Hebung der Wissenschaft des Kirchenrechts nicht geführt. Gleichwohl bieten sie, die oppositionellen wie die curialen, ganz abgesehen von ihrer Bedeutung für die Geschichte und die Beurtheilung der damaligen Kämpfe, auch für die Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft ein lebhaftes Interesse. Es zeigt sich nämlich in ihnen aufs klarste, dass die Canonistik sich vollkommen erschöpft hatte, unfähig geworden war, auf dem bisher gewandelten Wege und

mit den herkömmlichen Mitteln wirklich Neues zu schaffen und für die traurigen Zustände im Rechtsleben der Kirche eine Besserung herbeizuführen. Ohne eine vollständig neue Basis der Forschung war kein Heil zu erwarten. Diese aber wurde nicht gefunden. So blieben in der That die Differenzen innerhalb der Kirche, wie die zwischen dem Klerus und den Staaten reine Machtfragen. Die Menge war kaum fähig, das zu begreifen, worum es sich eigentlich handelte; von der bis zur Verknöcherung gediehenen scholastischen Methode und der massgebenden Literatur wurden die Keime erstickt, aus denen sich ein Aufschwung hätte entwickeln können. Wer die theologische und canonistische Literatur auch nur in etwa kennt, dem kann es nicht entgehen, dass für beide Richtungen, welche im 16. Jahrhundert eintraten, für den vollständigen Bruch mit der mittelalterlichen Entwicklung im Protestantismus und für die Dogmatisirung der Produkte mittelalterlicher Scholastik im Concil von Trient der Boden vollständig geebnet war ⁷⁾.

VII. Unter den literarischen Arbeiten verdient der Vollständigkeit wegen noch jene Thätigkeit hervorgehoben zu werden, welche erst durch die *Buchdruckerkunst* möglich geworden war, die Herausgabe von Quellen und Schriften durch den Druck. Sie ist indessen für die hier behandelte Periode von keiner grossen Bedeutung für die Wissenschaft bezüglich der Quellen ⁸⁾ des Corpus iuris canonici, da sie lediglich in dem Besorgen des Abdrucks einer Handschrift oder eines früheren Drucks und in dem Beifügen von einzelnen Stücken (Tabulae u. s. w.), für die Extravaganten allerdings in einer wissenschaftlich unbedeutenden Zusammenstellung bestand. Was die Besorgung des Drucks verschiedener älterer Werke betrifft, so ist auch hier nirgends eine wirklich kritische Thätigkeit geübt worden. Es genügt, auf die Angaben bei den betreffenden Schriftstellern zu verweisen. Die *Ausgaben von Concilien* und einigen anderen Quellen älterer Zeit, welche in dieser Periode veranstaltet wurden ⁹⁾, bilden

⁷⁾ Ich behalte dem dritten Bande die nähere Ausführung vor. Denn hat auch das Tridentinum nur abgeschlossen, so bildet es für die spätere Entwicklung in der That eine neue Grundlage, weil es Jurisprudenz, Theologie und Dogmatik in allen entscheidenden Punkten identifizirte. Auch ist die spezifisch canonistische Literatur gerade der letzten Zeit des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht dazu angethan, aus ihr allein zu entwickeln. Dazu kommt, dass das Tridentinum selbst zu seinen Ergebnissen durch protestantische Forschung geführt wurde, diese aber hinwiederum mit den sie leitenden Voraussetzungen eine Hauptbasis für die spätere Wissenschaft geworden ist. Ohne den Einblick in den Zusammenhang dieser Dinge bleibt die neuere Entwicklung unverständlich.

⁸⁾ Vgl. oben Seite 22 fg., 43 fg., 49 fg., 59 ff.

⁹⁾ *Jac. Merlin*, *Concilia generalia graeca et latina*. Paris. 1523. Colon. 1530. fol. Paris. 1535. 2 voll. *Petr. Crahbe*, *Concilia omnia tam generalia quam particularia*. Schulte, *Geschichte*. II. Bd.

beachtenswerthe Anfänge und legten den Grund zur Möglichkeit historischer Studien, zeichnen sich aber weder durch kritischen Sinn, noch durch Vollständigkeit aus.

VIII. Sieht man auf den innern Geist und Charakter der Werke, auf die Methode und besonders die wissenschaftliche Forschung, so tritt zusehends nach und nach ein Verfall ein. Die ganze Literatur ist beherrscht von der Scholastik. Rein logisch geht sie vor, kennt nichts, als die Deduction aus gewissen Prämissen. Die Geschichte der Entwicklung ist ihr im Ganzen wie im Einzelnen durchgehends unbekannt; wo sie von dem einen oder anderen Ereignisse Kunde hat, bildet dessen Erwähnung lediglich eine für die Darstellung selbst überflüssige Beigabe. Es taucht weiter kaum eine Ahnung auf von der Nothwendigkeit kritischer Prüfung. Was man irgendwo findet, wird als wahr angenommen. Anfänglich hatte die scholastische Deduction ihren Reiz und auch ihr Verdienst, bis zu der Zeit nämlich, wo man die positiven Sätze nach allen Richtungen hin erörtert, jede mögliche Distinction gemacht und mit allen Argumenten gestützt hatte. In dem Wesen der Methode lag es, jeden beliebigen Grund für eine Sache anzuführen. Aussprüche der Bibel, bei denen keine Spur rechtlicher Auffassung zu Tage tritt, Sätze aus der Philosophie, Aeusserungen der Kirchenväter, kurz alle irgendwoher entnommenen Gedanken verwerthete man in gleicher Weise. Man hatte vollständig die Fähigkeit zu unterscheiden verloren, ob ein Gedanke dem Gebiete der Religion, der Moral, der Philosophie oder des Rechts angehörte. Was Aristoteles sagte, galt gerade soviel wie biblische Aussprüche. Man hielt sich für berechtigt, aus jedem Satze, wie er lautete, zu folgern. Der Zusammenhang, worin er ausgesprochen war, blieb ausser Ansatz. So verfuhr man auch mit dem römischen Rechte. Der nackte Buchstabe allein gab das Fundament ab. Im Beginne dieser Methode konnte man sich noch auf die Herbeiziehung dessen beschränken, was vielfach passte. Nachdem man sich darin erschöpft hatte, kam man nothwendig dahin, die ungehörigsten Analogieen zu machen, artete die Deduction in reine logische Spielereien aus ¹⁰⁾. Um die prinzipielle

cularia Colon. 1539, 2 voll., 1551, 3 voll. fol. *Franc. Joverius*, Sanctiones eccles. tam synodicae quam pontificiae in 3 classes distinctae, quarum prima universales synod., secunda particulares, tertia pontif. decreta complectitur. Paris. 1555 fol.

¹⁰⁾ Bereits bei dem Meister der Scholastik, *Thomas von Aquino*, ist dieses Resultat in Hülle und Fülle vorhanden. Die Argumente, mit denen dieser *Summa theol.* III. Partis supplem. qu. 34. art. 3, qu. 37. art. 5, P. III. qu. 50 art. 4 ad 3. 63 art. 2, art. 5 ad 1, 3 u. s. w. Secunda secundae qu. 39 art. 5, III. q. 38. art. 2. den *character indelebilis* des ordo sacerdotalis und eine Anzahl auf die Sakramente u. s. w. bezüglicher Punkte begründet, sind bis zum Unglaublichen läppisch und

Richtigkeit eines Satzes zu beweisen, nimmt man niemals Anstand, aus dem zu folgern, was positiv bestimmt ist und wieder aus dem zu Beweisenden hergeleitet wird. Thatsachen deduzirt man ebenso logisch, wie Gedanken. Diese Methode musste dahin führen, dem Geiste jede Anregung zu nehmen, alles Gewicht darauf zu legen, sich im Disputiren, Aufstellen logischer Schlüsse, Einzwängen in Kategorien die möglichst grösste Fertigkeit zu erwerben. So kam man nothwendig dahin, in der Anhäufung des positiven Stoffes den ganzen Werth einer Arbeit zu erblicken. Das führte von selbst zu dem *Anhäufen von Autoritäten*. Was der als eine Autorität anerkannte Schriftsteller gesagt, galt selbstverständlich als richtig, oder doch als ein brauchbares Argument. Wir sehen denn auch bereits in den Schriften des dreizehnten Jahrhunderts, z. B. bei *Hostiensis*, vollends bei *Johannes Andreä* im Beginn des vierzehnten, dass die Ausführungen zum grössten Theile darin bestehen, zu sagen, was der a. b. c. behauptet, und in der Widerlegung des Einen durch die Autorität des Andern. Die eigene That findet ihren Inhalt meistens in dem Vorwerfen des einen Ausspruchs und in der Annahme des andern. *Die Werke schrumpfen auf diese Weise mehr und mehr zu Excerptensammlungen aus den früheren zusammen*. Eine nothwendige Folge ist die stets zunehmende *Breite*. Wollte man aus einer ganzen Reihe von dicken Folianten ausschälen, was sie wirklich selbstständig geschaffen und neu haben, so würden sie auf einen sehr bescheidenen Umfang gebracht werden können. Das gilt selbst von den besseren. *Die Totalanschauung des Rechts geht dabei gänzlich verloren*. Man hat nicht einmal den Versuch gewagt, aus dem positiven als unzweifelhaft richtig angenommenen Ganzen die Grundsätze herauszuschälen und für die Einzeldeductionen fruchtbringend zu machen. Bei jeder Materie, ja vielfach bei jeder positiven Vorschrift beginnt die Operation von Neuem. So löst sich das ganze Recht in eine *Summe von Einzelheiten* auf, ist man absolut nicht dazu gelangt, die einzelnen Sätze unter höhere Einheiten zu bringen. Man ist unbedingt zu dem Ausspruche berechtigt, dass die Literatur im Ganzen für die wissenschaftliche, originelle Construction des Rechts aus den Quellen werthlos ist, *ihr bleibender Werth vielmehr nur darin liegt, dass wir geschichtlich aus ihr erkennen, wie die positiven Rechtssätze durch ihren Einfluss sich umgestaltet haben*. Ihr Werth ist daher ein bleibender nur für die *Erkenntniss der Dogmengeschichte des positiven Rechts*. Denn die Praxis und die Gesetzgebung ist durch sie beherrscht und geleitet worden.

sophistisch. Die Bulle *Unam sanctam* von Bonifaz VIII., die vielfachen Deductionen aus dem Vergleiche der beiden Schwerter, dem Verhältniss von Sonne und Mond sind monströs.

Eine wirklich wissenschaftliche Durcharbeitung muss sich jedoch nach jeder Richtung von ihr vollständig losmachen. Weil aber ohne die Kenntniss der Dogmengeschichte ein Einblick in die wirkliche Entwicklung des Rechts nicht möglich ist, weil erst die Dogmengeschichte uns lehrt, wie und weshalb der einzelne Satz sich entwickelt hat, ohne diese Kenntniss weder die frühere Zeit noch die Gegenwart wirklich verstanden werden kann, weil endlich die Entwicklung und insbesondere das römische System auf Schritt und Tritt sich auf die Schriftsteller stützt, darum hat die Literaturgeschichte einen unendlichen Werth. Der Werth der einzelnen Schrift gestattet eine doppelte Schätzung. Ihr absoluter wird lediglich bestimmt durch die Grösse der Selbstständigkeit, die wissenschaftliche Forschung; der geschichtliche hingegen hängt ab von dem Einflusse, den sie gehabt, wie er sich in der Benutzung von Seiten späterer Schriftsteller zeigt. Es ist in der Angabe der einzelnen Werke nach Möglichkeit auf diesen Punkt Rücksicht genommen. Indessen darf man nicht übersehen, dass auch jene Schriften, deren allgemeine Benutzung nicht zu erweisen ist, doch in einem beschränkten Kreise bedeutende Wirkung gehabt haben können. Zieht man nun in Betracht, dass die Herbeiführung gleichmässiger Auffassung nur dadurch erfolgt ist, dass in den einzelnen Diözesen eine Aufnahme derselben stattgefunden hat, diese aber vielfach durch Schriftsteller von lokaler Bedeutung vermittelt wurde, so darf auch die Berücksichtigung von Werken, die nur geringe Verbreitung gefunden haben, gerechtfertigt erscheinen. Sind diese aber bisher gänzlich unbekannt oder doch so gut wie unbekannt gewesen, so ist eine ausführlichere Besprechung schon dadurch gerechtfertigt. Wenn ich dann noch schliesslich hervorhebe, dass es gewiss als Aufgabe der Literaturgeschichte erscheint, den Einblick in das geistige Leben der einzelnen Länder und Nationen auf dem behandelten Gebiete zu vermitteln, so hoffe ich für die in der Darstellung selbst hervortretenden von mir befolgten Grundsätze Billigung zu finden.

Drittes Kapitel.

Uebersicht der Schriften*).

I. Die eigentlich rein juristischen.

§. 119.

A. Allgemeine.

a. Repertoria für die Benutzung der Quellen überhaupt.

Den *Distinctiones* des Johannes a Deo schliesst sich an die *Gemma* des Bonaguida und das *Repertorium* des Durantis. In ähnlicher Weise, obwohl auch der folgenden Kategorie zufallend haben Petrus de Quesvel, Bartholomaeus Caepolla, Conrad Lagus, Harynghus Sifridus, Joh. Berberius, Joh. Bromyard und Laurentius de Parasolis gearbeitet.

Ich füge hier ein Werk an, obwohl es an einer andern Stelle genannt werden könnte, das eine grosse Verbreitung gefunden hat, unter dem in zahlreichen Handschriften vorkommenden Titel: ‚*Breviarium* 1) *ad omnes materias in iure canonico inveniendas*‘ mit dem

*) Vgl. die Vorerinnerung in Bd. I. S. 220.

Diese Uebersicht soll ein *Bild der Literatur* geben. Sofern die Schriften bereits im ersten Kapitel besprochen sind, wird es genügen, die *Namen der Autoren* anzuführen. Dagegen ist die Darstellung der *anonymen* und jener Schriftsteller, die lediglich mit einer Schrift in Betracht kommen, deren *eigentliche Bedeutung* aber einem andern Gebiete angehört, sodann jener, welche ausschliesslich durch die hier besprochene Schrift bekannt sind, hier am Platze. Eine Anführung der Paragraphen oder Seiten darf wohl unterbleiben, zumal sie sich bei der *Masse im Texte* sehr schlecht ausnehmen, in die Anmerkungen verwiesen einen *zu grossen Raum* beanspruchen würde.

Auf diejenigen Schriften, welche lediglich die *Rubriken des Dekrets* u. s. w. enthalten, auf den s. g. *Modus legendi* und die übrigen rein *methodologischen* Schriften gehe ich nicht näher ein. *Stintzing*, Pop. L.-G. S. 7 ff., hat sie eingehend behandelt. Für die Rechtsgeschichte sind sie bedeutungslos. *Stintzing* erwähnt nicht *Johannes Strinutius*, De modo in jure studendi. Romae 1491. 4. (*Hain*, 4269).

1) *Handschriften*: Bamberg P. II. 28 f. 165—168 (quod alias margarita vocatur, am obern Rande stets *Bernardi*), D. II. 16 (zweimal fol. 139—145 und 193 bis 202). Basel C. V. 35 (3. Stück). Berlin in f. 173, f. 190—197 (‚*Burchardi*‘). Cassel ms. jur. in 4 Nr. 29 (5. St.), 36 (3. St. in beiden ‚*Bernardi*‘. *Göttweig*, 181a. Leipzig Univ. 969 (5. St.). Prag Mus. I. B, 4. f. 290—294. Tours 573 s. XIII. (6. Stück). Chartres 245 s. XIII. 427. — Danzig Marienbibliothek. Königsberg 2 Ex. Erlangen 515 fol. 30—36. Florenz (Band. IV. 195). München 213 f. 151. 883. Wien 1486 f. 75—81; 2071 f. 96—101; 4217 f. 183—190. Paris 13673. St. Omer 446. 496. Troyes 986 (M. P. Alardensis). Die Handschriften gehen vom 13. bis

Anfange: ‚Verborum superfluitate penitus resecata de talento credito vobis relinquo socii *margaritam* . . . Rubr. 1. de iure can. Quot modis ius naturale accipitur‘, letzte ‚de eccl. consecr. item quantum extendatur privilegium immunitatis‘ u. s. w. Dasselbe wird meistens einem *Bernardus*, bisweilen einem *Burchardus* zugeschrieben, in anderen Handschriften fehlt der Name. Ob es dem *Bernardus Parmensis*, oder *Bern. Compostellanus*, oder einem dritten angehöre, oder ob endlich vielleicht jener Name willkürlich gesetzt ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Wenn es von ersterem herrührt, dürfte er es unzweifelhaft angelegt haben, um bei Anfertigung der Glosse ein genaues Nachschlagebuch zu haben. Sein Zweck ist, nachzuweisen, wo in dem Dekret und den Dekretalen eine Materie behandelt ist. Seine unzweifelhafte Brauchbarkeit hat ihm die grosse Verbreitung verschafft. Es ist von allen spätern Bearbeitern von Werken ähnlicher Art benutzt worden.

b. *Tabulae iuris, Repertoria alphabetica.*

Bietet das *Dictionarium* des Albericus de Rosate ein ziemlich confuses Werk, so haben wir in der ältern *Tabula juris canonici et civilis* des Johannes de Saxonia eine vortreffliche Arbeit. Die Schriften ähnlicher Art des Johannes Calderinus, Petrus de Braco, Antonius de Butrio, Joh. Milis, Petrus a Monte (*Brixiensis*), Joh. Bertachinus, Gerardus de Poshilaco, Ludovicus de Curtosiis, Petrus Ravennas und Rodericus Fernandez zeigen, wie diese Art von Hilfsmitteln ein Bedürfniss war. Ein ähnliches Werk ist des Ludov. Bologninus *Tabula glossarum utriusque iuris*.

Zu dieser Klasse gehört auch ein Werk, das sich nennt *Compendium iuris canonici*²⁾. In der Vorrede, welche beginnt: ‚Intrante me in vineam domini sabaoth circa horam undecimam‘, setzt der Verfasser auseinander, ihm bleibe nicht viel zu thun übrig, er wolle aber sein Scherflein beitragen. ‚Continentur autem in hoc libello iura divina et humana extracta ex Decreto, decretalibus, sexto et clementinis. Si quis igitur compendiosum repertorium iuris canonici habere voluerit: libellum hunc assequatur, per quem se et alios dirigere poterit in via domini. Ideoque nomen huic libello impositum est: *Compendium iuris canonici*: praedicatoribus et aliis utile‘. Der volle Titel lautet dann: ‚*Compendium sive tabula totius iuris canonici complectens casus summarios cum notulis textualibus, adiectisque nonnumquam extra-*

ins 15. Jahrhundert und sind noch viel zahlreicher. Merkwürdigerweise findet es sich in verschiedenen Hss. in gleicher Gesellschaft (*Libellus fugitivus*, Schriften von *Joh. de Deo* u. dgl.).

²⁾ Ich benutze die Ausgabe Argentine 1499 fol. bei *Hain*, num. 5558 nach dem Exemplar der Bonner Bibliothek, die bei *Hain*, 5557 Arg. 1490 kenne ich nicht.

vagantibus ac glosis, prout maxime qualitas requirere videbatur, secundum alphabeti ordinem compilata'. Anfang: ‚Aaron. Summus in lege sacerdos figuram veri sacerdotii gerebat de tribu levi.‘ In alphabetischer Ordnung werden nach Art der *Casus*, nicht des *Vocabularius* die Rechtssätze kurz angeführt. Das Werk ist jedoch viel ausführlicher, als die *Casus* und kommt dem Repertorium des *Durantis* und ähnlichen am nächsten. Unter *Canon* werden die 45 *canones poenitentiales* mitgetheilt, das Wort *excommunicatio* in 48, *suspensio* in 13 Paragraphen erörtert. Der Verfasser behandelt nicht blos die rechtliche Seite, sondern mit Vorliebe auch die theologische. Citirt werden die Quellen, Schriftsteller, ausser *Augustinus* u. dgl., *Thomas*, *Bonaventura*, der Glosse, selten, einigemalen *Hostiensis*, *Raymund*, am häufigsten *Panormitanus*. Manche auch rein juristische Parteen, z. B. *appellatio*, sind sehr ausführlich behandelt. Ueber den Verfasser und die Heimath lässt sich aus dem Buche nichts entnehmen; die Zeit der Abfassung fällt wohl um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

Endlich enthält der Codex der *Breslauer* Universitätsbibl. II. F. 107 ein *Repertorium*, worüber der erste Eigenthümer der Handschrift also berichtet: ‚Hoc Repertorium fam. doct. *Salustii* in utriusque juris facultate editum et diligenter confectum, cuius exemplar cum magna difficultate ego *Apicius Colo* . . . dum essem in studio Bononiensi quasi furtive acquisivi et partem illius manu propria et aliorum scriptorum auxilio conscribi feci ex studorio fam. doct. *Alexandri de Imola*, de quo in aliis libris fit mentio, dum esset in legatione ad s. pont. exarari feci. Cuius copiam non puto fore in tota Germania.‘ Das Repertorium beginnt: ‚An creatus abbas vel episcopus possit renuntiare per *bal.* in l. si asser. C. de appel . . . Abbas fuit promotus in episcopum, deinde ex contumacia privatur episcopatu, an recuperat abbatiam, vide *bar* . . .‘ Dieser *Sallustii Sallustio* war aus *Perugia*, hat ein sehr bewegtes Leben geführt, lehrte 1423 in *Bologna* und starb nach 1448, schrieb auch einen Commentar zum Codex und *Consilia*. *Ghirardacci*, P. II. l. 29. p. 645. *Vermiglioli*, II. 274 sq.

c. Flores juris utriusque³⁾.

Ausser der Schrift des *Panormitanus* besitzen wir solche von einem unbekanntem Verfasser. Dieses in alphabetischer Folge wichtige Sentenzen des römischen und canonischen Rechts gebende nicht sehr umfangreiche Buch ist von einem vielleicht in Köln lebenden Rechtsgelehrten um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gemacht, nicht werthlos, jedoch wenig gebraucht.

³⁾ *Stintzing*, a. a. O. S. 128 ff. Ausgabe Colon. Agrippine per Petrum de Olpe. 1477. 8.

d. *Vocabularius juris utriusque*⁴⁾.

Diese Schrift, an der in den Jahren 1431 und 1432 und zwar in Oberitalien gearbeitet ist, liefert für das römische und canonische Recht eine alphabetisch geordnete sachliche Erklärung der einzelnen juristischen Ausdrücke und vielfach eine Erörterung der unter dieselben fallenden Materien. Seine Absicht geht auf Unterweisung der *juvenes maxime juris utriusque alumni*¹ und *in iure modicum profecti*², woraus sich namentlich die Wiedergabe der *Versus memoriales* erklärt. Es ist zweifellos, dass der Verfasser die *Tabula des Johannes de Saxonia* vor Augen gehabt und benutzt hat³⁾. Wenn er diesen nicht nennt, verschlägt das nichts, da er deren Verfasser nicht zu kennen brauchte.

e. *Allegationes iuris des Lapus Castilioneus*.

f. *Casus legum canonizatarum des Johannes de Deo*.

g. *Concordantiae juris civilis et canonici*.

Erst spät haben *Felinus Sandeus* und *Petrus Maurocenus* den Versuch gemacht, die beiden Rechten gemeinsamen Regeln zusammen zu stellen.

h. *Contrarietates inter jus civile et canonicum, differentiae legum et canonum*.

Ausser einem dem *Bartolus*⁶⁾ zugeschriebenen Werke dieser Art

⁴⁾ *Stintzing*, S. 129—144, auf dessen Darstellung verwiesen werden darf. Zu den 98 dort aufgezählten Ausgaben kommen noch zwei, die ich selbst kenne: *Argentin*. 1486 fol. s. n. typ. (*Bonner Univ.* Ja. 215) und *Mediol.* 1492 fol. *Scinzenzeler*. Die Ausgaben gehören zumeist Deutschland, dann aber auch Italien (8) und Frankreich (4) an. Anfang: *„Quoniam juri operam daturum prius nosse oportet, unde nomen,“* Ueber die Benutzung in dem *Vocabularius breviloquus* *Basel* 1478 siehe *Stintzing*, S. 143.

⁵⁾ *Stintzing*, der über die Quellen handelt, nennt dies Werk nicht, kennt es auch S. 507 nur aus dem Citat von *Wading* und *Fabricius*. Man braucht nur den Artikel *actio* zu vergleichen, um sich davon zu überzeugen.

Stintzing zählt die angeführten Schriftsteller auf. V. *pene* steht: *„Et differentiam inter penes et apud vide per Jo. lincomiensis in l. si quis in tantam C. unde vi, ubi dicit‘ u. s. w.“*

Für die Zeit hat *Stintzing* nur die Erwähnung *P. Eugens IV.* angeführt nebst der Nennung einzelner Schriftsteller, so dass er die Abfassung nach 1424, aber „nicht später als in das zweite Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts setzt“. Nun lässt sich die Zeit aus dem Buche noch viel genauer bestimmen. Unter dem Worte *Corona* sagt es: *„Et hodie ut in plurimum datur in Mediolano in ecclesia sancti Ambrosii, ubi . . . Sigismundus novissime fuit coronatus“*. Das geschah am 25. Nov. 1431. Da die Kaiserkrönung (31. Mai 1433) *Sigismunds* nicht hervorgehoben wird, ist offenbar dieser *Passus* früher gearbeitet. Ein *Vocabularius* handschriftlich in *Breslau Univ.* II. F. 93.

⁶⁾ *Tractatus varii Bartoli* s. l. 1472 fol. *Hain*, 2684 Bl. 113a. *Stintzing*, S. 70, der nur diese und die Schrift des *Galeanus* kennt.

besitzen wir solche von Guido de Belvisio, Galvanus de Bononia, Prodocimus de Comitibus, Hieronymus de Zanettinis, Jacobus de Albertino, Joh. Bapt. de Sancto Blasio.

i. *Contrarietates glossarum jur. canonici*: Galvanus.

k. *Auctoritas glossae*: Antonius Corsetus.

l. *Brocarda*: Barthol. Brixiensis.

m. *Concordantia decreti et decretalium*: Johannes de Praga, Joh. Calderinus, Joh. de Lignano, Joh. Abbas Nivicellensis.

n. *De rescriptis apostolicis*: Johannes Grassus.

B. Werke zu den Quellen.

§. 120.

1. Zum Dekret.

a. *Excerpta. Notabilia. Casus. Breviaria. Margaritae. Tabulae.*

I. Zu den *Excerpta* und *Breviaria* gehören ausser dem *Decretum abbreviatum* des Johannes de Deo, dem *Flos* des Johannes Diaconus und den später zu nennenden, welche vorwiegend einen anderen Charakter haben, und dem des Bernardus Balbus, die handschriftlich erhaltenen ¹⁾ ‚*Excerpta decreti et summa iuris canonici*‘ eines nicht weiter bekannten magister *Johannes Czach*.

II. Zu den *Notabilia* und *Casus* gehören ausser den Schriften des Bartholomaeus Brixiensis und Martinus de Fano noch mehrere *Werke von unbekanntem Verfassern*. Ich kenne verschiedene aus Handschriften, ein kürzeres nach einer *Leipziger* ²⁾, ein ausführliches in einer

¹⁾ *Prag* Kapitelsbibl. D. 5. (2. Stück) chart. saec. XV.

Unbekannt ist mir das bei *Hain*, 5761 in 4 s. a. per *Frid. Creuszner* angegebene ‚*Correctorium quottarum canonum et capitulorum decreti*‘.

²⁾ Nämlich im Codex der *Leipziger Univ.-Bibl.* 976 mbr. fol. 219—233b (Ende) saec. XIV. — Anfang: ‚*Incipiunt notabilia decretorum. Ad instantiam quorundam supplicationem sociorum breve quoddam opusculum sed utilitate maximum sub quodam verborum compendio composui, videl. super toto corpore decretorum notabilia tam in capitulis, quam in paragraphis. Excepi enim a litera quaedam verba composita, quasdam scil. sanctorum auctoritates, quae morum continent venustatem, plerumque autem juris narrationem. Nec obiicias mihi, quod pleraque ex ipso apparatu excepi, quae quasi ex proprio ingenio procederent; appono, quod nec haec mihi attribuo, sed, sive ex litera ipsa sive ex apparatu aliquod argumentum notabile est expressum, vel quae elicere potui inserere non dubitavi. Nec minus hoc opus per quod utile et apponendum est, quam plura quam hic inveniuntur in libro interseruntur, quia nec omnes copiam decretorum .X. cum apparatu habere potuerunt, immo et habentibus propter illorum compendium et propter faciliorem rei cognitio-*

Prager ³⁾ Handschrift. Letzteres hat zugleich den Zweck, den Armen in etwa für das Dekret einen Ersatz zu geben, fällt somit auch in die vorhergehende Kategorie.

Eigenthümlich ist ein drittes in der prächtigen *Bamberger Hs. M. IV. 6. saec. XIV. fol. 116—195*: ‚*Notabilia sive granum extractum de paleis decretorum sub compendio ad materias eorundem.*‘ Anfang: ‚*Lex est honesta, justa, possibilis secundum naturam sec. consuetudinem patriae.*‘ Es giebt in der Ordnung der Dekretstheile vorzüglich die sich ergebenden allgemeinen Regeln.

III. Reich ist, wie in der ersten Periode, die Klasse derjenigen Schriften, welche den Gebrauch des Dekrets zu erleichtern bestimmt sind.

Wir haben zuerst verschiedene *Summae* oder *Tabulae versificatae* unbekannter Verfasser ⁴⁾.

Dazu kommt dann eine ganze Reihe anderer, das *Memoriale*

nem obtinendam et retinendam non minus hic libellus necessarius apparebit. di. I. §. *hum. genus* No. quod quis sibi ab aliis vult fieri naturale esse, ut et aliis idem faciat. §. *Omnes.* nota, plurale pro singulari sumendum. §. *ius.* nota ab effectu denominationem sumendum. §. *consuetudo.* nota, deficiente lege vel canone rationem [consuetudinis übergeschrieben] vicem legis obtinere. §. *ius nat.* quod natura commune est, nulla lege ad privatum jus coartandum est. §. *ius civ.* nota, populum constituere posse. §. *ius gent.* nota aliquid totius universitatis esse, etsi non singulis, sed pluribus conveniat.

³⁾ *Prag Museum I. J. 4. saec. XV. in 8. chart.* Anfang: ‚In nomine s. et individue trinitatis. Quam clericis sit et maxime sacerdotibus necessarium est inter alia scire sacros canones, alias sacerdotis nomen vix in eis constabit, ut XXXIII. di. *que ipsis* [cap. 5]. Verum quia pauperes clerici non habent librum decretorum et libros decretalium, in quibus sacri canones continentur, propterea quidem *utilitati pauperum quedam accurtata ex decreto duxi colligere*... Folgt die Angabe der Methode und Citirart. ‚Templum ecclesie ex tribus Gracianus edificare proposuit... Humanum genus duobus regitur etc. Jus autem naturale est ac civile ac gentium...‘ Nach dem Texte ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis mit dem Anfange: ‚Aa a domine deus nescio loqui etc.: VIII. q. 1 *in scriptura* [cap. 9]. *Aaron* post conflatum vitulum in sacerdotem est consecratus: L. di. *qui e contra* [dictum Grat. ad cap. 12]. *Abstinencia* ad paradisum revocavit‘ u. s. w.

⁴⁾ In dem s. g. *Modus legendi* mit dem Anfange:

Collige versibus quid vult distinctio quaevis,

Ut videat quisquis divinum ius hominisque.

Ob er, wie *Stintzing*, Pop. Lit.-Gesch. S. 48 vermuthet, von *Johannes de Deo* herrührt, ist schwer zu sagen; das Schweigen seiner Kataloge spricht dagegen. Es ist gedruckt auch in vielen Ausgaben des Dekrets, z. B. Lugd. 1512, Paris 1510, Romae 1582, 1584, Lugd. 1671, Par. 1688, zuletzt bei Böhmer (im Anfange verkürzt in allen).

Andere sind enthalten in dem oft erwähnten Cod. *Bambergensis* P. II. 23 nach der Schrift des Joh. Diaconus fol. 168 b. *Berolin.* Nr. 194 in 4., 805 in fol. *Leipzig* 1012, drittes Stück: ‚*Mores hum. genus et natura gubernat*‘ (der Codex ist 1821 geschenkt).

decretorum des Laurentius de Polonia, die Tabula des Martinus Polonus, welche eine Verbreitung gefunden hat, wie wenige Werke, die ähnlichen Schriften des Jacobus Monachus, Guido de Terrena, Gabriel Capodilistia, Nicolaus de Anesiaco, Petrus Bertrandus, Johannes Calderinus, Ludovicus Bologninus, Laurentius de Mantua, Laurentius Puldericus, Michael Angrianus, Nicolaus de Metis, Paulus Florentinus. Zu diesen treten noch mehrere von unbekanntem Verfassern. So ein handschriftlich in Florenz erhaltenes, dem 13. Jahrhundert angehöriges ⁵⁾, welches auf Veranlassung eines *archidiaconus J. hispanus* gemacht ist, der vielleicht mit dem Verfasser des *Flos decretorum* identisch ist. Ein zweites höchst interessantes Repertorium decreti ⁶⁾ mit dem Anfange: ‚Assit principio s. Maria meo. Apostoli fecerunt primum symbolum credo in deum... De constit. Jus generale nomen est, lex autem iuris specialis I. di. ius. Lex est constitutio scripta‘, — enthält in der Ordnung der Dekretalen die Verweisungen auf das Dekret, vermittelt also des letztern Gebrauch beim Studium der Dekretalen.

b. Glossa.

Diese Klasse hat nur die Uebersetzung des Apparats von Joh. Teutonicus durch Bartholomaeus Brixiensis aufzuweisen.

c. Selbstständige Apparate, Lecturae, Commentare.

Die hierher gehörigen Schriften sind einzeln Fortsetzungen älterer, wie des Johannes de Deo Ergänzung der Summa des Huguccio, — oder Sammlungen von Zusätzen zur Glossa ordinaria, wie das Rosarium des Guido de Baysio und mehr oder minder des Laurentius de Pinu und

⁵⁾ *Bandini*, p. 301. Plut. XXXIV. Sin. C. III. p. 1—7. mbr. 4. saec. XIII. Anfang: ‚Quoniam quasi impossibile est, ut decretorum materiae sufficienter memoriae hominum commendetur, ideo ad preces nobilissimi Archidiaconi J. hispani istas notulas sub brevi stilo compilavi, et si aliqua minus bene posita sunt, parcat dilectio socialis, diligenter ea corrigendo. Prima et secunda distinctio induit, quid sit ius, quid lex et de speciebus eorum.‘

⁶⁾ *Prag Museum M. 17. mbr. s. XIV. ‚Incipit Repertorium decreti et primo de summa trinitate et fide catholica.‘* Die Königsberger Hs. bei *Steffenhagen 72* scheint dasselbe Werk zu enthalten; sie bezeichnet es als Rep. *Guidonis*. Weiter eins in der *Prager Hs. Kap. K. 5, Königsberg bei Steffenhagen, LXXXVII. 5.* mit dem Anfange: ‚Inc. liber qui vocatur *idilliton* (Königsb. ydelecon) super decretum et est idilliton idem quod plana veritas et sic habetur titulus. Sciendum quod modus agendi in libro decretorum: in tres distinguitur partes, quarum prima‘ cet. —

Petri Urbenetani episcopi Tabula decreti mit dem Anfange: ‚Rev. in Christo patri... A. episcopo Albanensi suus orator hum. Petrus Urben. ep.‘ in *Prag Kap. J. XXXIV. (6).*

Ein anderes im *Berliner Codex lat. 4. Nr. 209 mbr. s. XIV auf XV.*

Eins *Wien 1709 mbr. in 4. s. XV. fol. 89—150, anfangend: ‚abbatis electio... abbas in monasterio non per episcopum aut per aliquem extraneum.‘*

Caspar Calderinus, — oder eigentliche Kommentare. Zu den letztern gehören die verbreiteten von Dominicus de Sancto Geminiano, Johannes Turrecremata und Joh. Antonius a S. Georgio (Praepositus) nebst den nur wenig oder gar nicht verbreiteten des Johannes Grassus und Matthias Jvannus de Prussia.

d. Distinctiones.

Diese Kategorie, welche mit den Repetitiones eine grosse Aehnlichkeit besitzt, wenn sie nicht damit zusammenfällt, hat von bekannten Verfassern nur Joh. Bapt. de S. Blasio aufzuweisen.

§. 121.

2. Zu den Dekretalen.

a. Excerpta. Breviaria. Notabilia. Casus. Margaritae.

Hierher sind zu rechnen die Schriften von Johannes de Deo, Bernardus Parmensis, Bernardus Compostellanus, Martinus de Fano, Johannes Andreas, Joh. Calderinus, Arnoldus de Embecke, Jacobus de Tonerra, Johannes de Praga, Helyas Regnier, welche in der mannigfaltigsten Weise die Casus und Notabilia repräsentiren. Desgleichen unter die Klasse der Margaritae u. s. w. fallend die Schriften von Manfredus de Aniago, Nicolaus de Anesiaco, Dominicus de S. Geminiano, Ludovicus Bologninus, Laurentius de Mantua, Paulus Florentinus.

Ausser den Expositiones s. declarationes titulorum des Harynghus Sifridus Sinnama ¹⁾ und den gedruckten Casus breves sive summarii ²⁾ haben wir eine zahllose Menge von handschriftlich erhaltenen Casus summarii Decretalium, welche zwar im Einzelnen von einander abweichen, im Ganzen aber doch ziemlich gleichartig sind und im Wesentlichen nur eine Wiedergabe älterer ³⁾ mit Zusätzen aus den neuen Dekretalen der Gregorianischen Sammlung bilden. Ohne eine Vollständigkeit zu beabsichtigen, welche kaum ein wissenschaftliches Interesse hätte, will ich einige mit den Anfängen

¹⁾ Die von *Sebastian Brant* (*Stintzing*, S. 46) verdienen keine weitere Erwähnung, da sie eigentlich nichts als ein Abdruck der Rubriken sind.

²⁾ Sechs Ausgaben Colon. 1476, 1485, Basil. 1479, Lovan. 1480, Argent. 1485, 1493 bei *Stintzing*, Pop. L.-G. S. 67. Nach dem Vermerk der ersten Ausgabe ist ‚magister *Michael de Dalen* in jure canonico licentiatus‘ der Verfasser. Dass aber dieser lediglich ältere benutzt hat, ergiebt die einfachste Vergleichung mit ältern Handschriften.

³⁾ Vgl. Bd. I. S. 280 und *meine* Lit.-Gesch. der Comp. antiquae S. 2 ff.

aufzählen, damit man einen Blick in die massenhafte Anfertigung dieser oberflächlichen Schriften gewinne.

1. *Canonum statuta custodiantur ab omnibus et nemo in actu vel jud. Cognosc.* etc. Rem quae culpa caret ⁴⁾.

2. De const. *Can.* Casus; praecipit concilium M. ut statuta can. cust. ab omnibus ⁵⁾.

3. *Rex pac.* Firm. cred. De s. t. *Dampn.* Pater et f. et s. s. de const. *Can.* Const. et canones ab omnibus sunt servandi. *Cogn.* Const. futura respicit, non praeterita ⁶⁾.

4. *Gr. ep.* Notatur bene quod p. dividit librum istum in V partes ad similitudinem V sensuum ⁷⁾.

5. Capitulo primo notationum quando liceat et in quibus ⁸⁾.

6. In principio sit praesens s. Maria. Firmiter ⁹⁾.

7. Casus breves ad decretales Greg. IX. *Canonum.* Nota quod canones non abrogati ab omnibus debent servari. Item iudex auctoritate canonum non suo sensu in causis eccl. regi debet ¹⁰⁾.

8. *„Firmiter credimus.* Decretalis ista fuit concilii et fuit ipsa prima constitutio concilii.‘ Wird in Handschriften mehrfach dem *Joh. Andreä* zugeschrieben ¹¹⁾.

9. Ein umfangreiches Werk mit dem Anfange: ‚Gregorius . . . In hoc prologo assignat dominus papa quatuor causas‘, das sich als *decretales abbreviatae* bezeichnet ¹²⁾.

10. Notabilia decretalium mit dem Anfange: ‚Rex pacificus etc. Ibi nota, quod qualis est dominus talis servus esse debet. Item castitas sola est quae cum fiducia possibilis est deo animas praesentare: in auten. ut lenonibus c. sancimus, coll. III. ¹³⁾.‘

⁴⁾ Cassel in 4. 28. 7 Stück. Avranches 156. Leipzig 1019, mbr. s. XIV.

⁵⁾ Cassel in 4. Nr. 36. 2 St. Aehnlich Berlin f. 164.

⁶⁾ Berlin in f. Nr. 167 Bl. 99, in 4 Nr. 209. fol. 74—94.

⁷⁾ St. Omer 546.

⁸⁾ St. Omer 518.

⁹⁾ Marburg c. 4. Leipz. 1019. Trier 900.

¹⁰⁾ Bamberg P. II. 17. f. 72—83, P. III. 2. f. 33 sqq. Leipzig 990. f. mbr. s. XIV. Auch die *Wolfenbüttler* hat verschiedene. Die *Breslauer* Univ.-Bibl. hat in II. Q. 37. 38. 39. 40. 41. II. F. 37. 64. 66. 68. 88. 271 u. s. w. eine Menge solcher zu den Decret. Greg. IX., Lib. VI. und Clem. Vgl. die in *meinen* Canonist. Handschr. Nr. 95. 97. 108. 246. 248. 249. 261. 288. 290. aus Prag angeführten.

¹¹⁾ Z. B. *Breslau* Univ. II. F. 64. ch. s. XV.

¹²⁾ Berlin Staatsbibl. in 8 Nr. 50 mbr. saec. XIV., beschrieben in *meinen* Beiträgen z. Liter. u. d. Dekretalen S. 64 fg.

¹³⁾ Wien Hofbibl. Num. 2178 mbr. s. XIV. fol. 10—67. Vgl. *meine* angef. Beiträge S. 68.

11. Das interessanteste Werk ist eine Schrift mit dem Anfange¹⁴⁾: ‚Sicut omnium liberalium artium disciplina suorum elementorum traditionem desiderat . . . *Rex pacificus*. Casus. Qui pacem desiderat, ita voluit, ita disposuit, quod eius statuta caste, pacifice, sobrie viverent et modeste‘ u. s. w. Auf die *casus* folgen mit *nota* eingeleitet der oder die im Kapitel enthaltenen Rechtssätze. Bezüglich der aus den *Compilationes antiquae* herrührenden Stellen hält es sich an die *Notabilia* dazu; für die neuen von Gregor IX. ist es mager. Da es sich ausdrücklich als unter Gregor IX. gemacht giebt (‚*quae ratio movit praesentem summum pontificem ad veterum canonum decurtationem*‘), also zwischen 5. Sept. 1234 und 21. Aug. 1241 gemacht ist, muss es für die älteste Schrift dieser Art gelten.

12. *Rex pacif.* Rex supernus pius et pacificus omnia et singula regularissime disposuerat¹⁵⁾.

Gedruckt¹⁶⁾ sind mehrere *Margaritae decretalium* unbekannter Verfasser. Ausserdem giebt es noch verschiedene handschriftlich erhaltene, von denen einige hier angeführt zu werden verdienen.

1. Ein ohne Zweifel von einem Deutschen verfasstes *Memoriale super libris decretalium*¹⁷⁾. Der Verfasser theilt mit, dass er sein Werk abfasse ‚*imitatus fratrem petrum*¹⁸⁾ monachum ordinis sancti benedicti‘.

2. Eine für den raschen Gebrauch eingerichtete *Tabula decretalium alphabetica*¹⁹⁾. Sie beginnt: ‚*Cum omnium habere memoriam . . . Si igitur volueris aliquam iuris materiam ex decretalibus et statutis memoriae tuae revocare, considera principalius vocabulum tui propositi cum litera idem vocabulum inchoante ad ordinem alphabeti*‘ etc.

Ob ein anderes in der Handschrift²⁰⁾ als ‚*Margaritae decretalium*‘

¹⁴⁾ Bamberg P. II. 18. mbr. saec. XIV. fol. 1—92. Von mir a. a. O. Seite 60 ff. beschrieben.

¹⁵⁾ Halle Univers. Ye 8. auf 65 Blättern, zweites Stück.

¹⁶⁾ So eine von *Sebastian Brant*, Basil. Kessler s. a. in zwei Ausgaben fol. und 4. Siehe *Stintzing*, S. 128. Die mit dem Anfange: ‚*Abbas ea quae sunt episcopalis dignitatis, non exerceat*.‘ ist hinter verschiedenen Ausgaben der Dekretalen gedruckt, z. B. Lugd. 1671.

¹⁷⁾ Danzig, Marienbibliothek. Nr. 41. Daraus zuerst angeführt von *Steffenhagen*, Zeitschr. für Rechtsgesch. X. 301.

¹⁸⁾ In der Danziger Hs. geht nach *Steffenhagens* Mittheilung vorher: ‚*Roseum memoriale divinatorum obsequiorum scilicet bible tocuis*‘ des ‚*Petrus de rosenheim*, monachus monasterii ordinis sancti Benedicti Pathaviensis dyocesis.‘ Ueber Peter von Rosenheim, Mönch in Melk, der zur Zeit des Concils von Constanz lebte, *Triethemius*, Catal. I. 153.

¹⁹⁾ Breslau II. F. 58. Danzig, Stadtbibliothek XVIII. A. f. 9. St. Omer 231.

²⁰⁾ Schottenstift in Wien I. D. b. 14. mbr. 4. s. XIV.

bezeichnetes alphabetisches Werk mit dem Anfange: ‚Abbas. Litterae impetratae contra abbates super causas, quae ad conventus et abbates pertinent, valent, licet in eis non fiat mentio de conventibus‘ wirklich eine solche ist, oder identisch ist mit der Tabula iuris des *Johannis de Saxonia*, deren Anfang wörtlich mit diesem übereinstimmt, vermag ich nicht zu sagen, da mir die Handschrift nicht mehr vorliegt ²¹⁾.

3. *Margarita metrica* ²²⁾ mit dem Anfange:

Distinctus liber est in quinque volumina praesens

Decretales et summa sequitur titulorum

und dem Ende: ‚hos quinque libros metricè conscribere tempto‘. Vielleicht ist sie das *Breviarium pauperum metricè compilatum*, als dessen Verfasser sich der Autor des später anzugebenden *Cursus titulorum* aufführt.

b. *Glossa*.

Die älteste ist wohl die des Vincentius, worauf Philippus, Goffredus, Petrus de Sampsona und Bonaguida folgen. Mit der des Bernardus Parmensis fand sie ihren Abschluss. Johannes Andreã in der Novella und Gabriel Capodilistia liefern wesentlich nur Nachträge und Zusätze. Uebrigens trägt die Novella des Johannes Andreã auch den Charakter eines Apparats.

c. *Lecturae*.

Diese Klasse ist unendlich reich. Eine grosse Zahl bekannter Verfasser hat Kommentare geliefert, nämlich: Guilielmus Naso, Innocentius IV., Joh. de Deo, Bernardus Compostellanus, Hostiensis, Abbas antiquus, Aegidius Fuscararius, Franciscus Vercellensis, Boatinus, Frater Jacobus, Petrus Bertrandus, Johannes de Lignano, Henricus Bohic, Aegidius Bellamera, Baldus, Petrus de Ancharano, Franciscus de Zabarellis, Bohuslaus Pragensis, Antonius de Butrio, Dominicus de S. Geminiano, Johannes Imolensis, Paulus de Aretio, Johannes Poltzmacher, Antonius de Rosellis, Andreas Siculus, Johannes Poggius, Panormitanus, Marianus Socinus, Johannes de Anania, Jacobus Zocchus, Alexander Tartagnus, Alexander Nevus, Angelus de Castro, Franciscus de Accoltis, Felinus Sandeus, Augustinus Berojus, Arnoldus West-

Ziemlich verbreitet ist eine mit dem Anfange: ‚*Abbates tenentur respondere pro conventibus suis nisi eorum negotia sint distincta.*‘ *Berlin* f. 167 Bl. 117, *Halle* Ye 8. (7 St.), *Prag* Kap. J. 34 (2 St.)

²¹⁾ Ich halte die Sache nicht für wichtig genug, um mir nochmals die Einsicht in die Handschrift zu verschaffen. Wenn man, wie ich für diesen Band und den früheren gethan, viele Dutzende von Hss. und gedruckten Büchern sich schicken lassen, scheut man zuletzt die Kosten, wenn es sich nicht um Wichtiges handelt.

²²⁾ Danzig, Stadtbibliothek. XVIII. B. f. 158 (*Steffenhagen*, *Zeitschr.* X. 300).

phal, Jacob Radevicz, Theodorich von Boxtorf. Es bedarf, da bei den einzelnen Canonisten dies stets hervorgehoben wurde, keiner besonderen Nachweisung darüber, dass eine Anzahl der hier genannten nicht über alle fünf Bücher, sondern nur über das eine oder mehrere geschrieben haben.

Zu diesen Werken bekannter Verfasser kommen verschiedene unbekannter Verfasser, von denen die folgenden von mir selbst benutzt worden sind:

1. *Lectura in Decretales* ²³⁾ mit dem Anfange: ‚De origine juris notandum, quod deus in paradiso creavit Adam et Evam... Videndum est de subiecto huius libri. *Greg. etc.* Hic enim primitus vocabatur Hugo de Arena, qui fuit eminentissimae scientiae in utroque iure.. Sequitur nunc *de constit.* De materia huius prima dispositione per totum usque ad... *Cognosc.* nota secundum tempora quis primum non debet.

Aehnlich fängt eine andere an ²⁴⁾: ‚*Greg. iste priusquam papa fieret vocabatur*‘ ...

Aehnlich beginnt das Werk des *Guilielmus Naso*, von dem übrigens die hier genannten abweichen. Es könnte scheinen nach den Worten des *Joh. Andreä* (Anhang I), als sei dies die *lectura des Vincentius*. Aber es fehlt der Name, den nach *Joh. Andreä* die *Lectura des Vincentius* hat. Sie ist es nicht.

2. Eine mit dem Anfange ²⁵⁾: ‚*Inc. prohemium super opusculo quod dicitur diamargaritio ad... libri decretalium dilucidationem et materiarum in eodem contentarum memoriam compilaṽi. R. Ago gratias domino meo Ihu flectens genua... Inc. proh. libri decretal. Greg. epic. dominus papa Christi universalis vicarius sed episcopus dicitur singulariter.. Rex pac. rex debet esse pac.. Omne quod non est ex fide. Firm. dubius in fide infidelis est. Damp. error Joach.*‘

3. *Suffragium Monachorum* ²⁶⁾.

Dieses in verschiedener ²⁷⁾ Gestalt vorliegende Werk ist ein Com-

²³⁾ *Cassel* fol. 55. chart. s. XV.

²⁴⁾ *Darmstadt* 853 (2. Stück).

²⁵⁾ *Leipzig* 993 f. mbr. s. XIV.

²⁶⁾ *Berlin* Staatsbibl. fol. 276 mbr. s. XIV. Blatt 1—133a. Danach genau von mir beschrieben in den angef. Beiträgen S. 56 ff. *Prag Museum M. 17* (jedoch mit Abkürzungen). *Breslau Univ. II. F. 50* mit dem Schlusse: ‚*Expliciunt suffragia monachorum deo gracias per Johannem Andree.*‘ *Leipzig Univ. 992* mbr. fol. saec. XIV. wie im *Prager*.

²⁷⁾ Die *eine* (*Berlin*) hat die Vorrede: ‚*In nomine domini amen. Incipiunt casus legum qui dicuntur suffragium. Quoniam multa decretalium puncta expositione indigent ampliore, in glosis quoque additiones cum declarationibus imminent faciendae*‘ u. s. w. und beginnt: ‚*Greg. episc. etc. Ad evidentiam istius glosae, quae incipit huius libri nota, quod ista quinque, quae praemittuntur: materia*‘ etc. Eine

mentar zu der Glosse des *Bernardus Parmensis*, knüpft an deren Worte an und sucht sie vorzugsweise durch Citate aus dem römischen Rechte zu stützen. Der Name *Casus legum* ist zu eng, weil die *Casus* nur einen Theil bilden; die *leges* sind mit den Dekretalen identisch. Vielleicht ist aber der Ausdruck absichtlich gewählt, um die Rücksicht auf das römische Recht hervortreten zu lassen. Man hat es mit Unrecht *Johannes Andreä* zugeschrieben, da dieser dasselbe tadelt und erklärt, der Verfasser sei unbekannt (Anhang). Indessen lässt sich erweisen, dass er dasselbe trotz des Tadels benutzt hat. Die Abfassung fällt wohl nicht lange nach Vollendung der Glosse Bernhards, also etwa um 1266—1270, weil sonst die späteren so wichtigen Gesetze, insbesondere von Gregor X., wohl benutzt worden wären.

4. *Leges extractae super decretales* ²⁸⁾.

Ich füge dies Werk, obwohl es einen andern Charakter hat, hier an, weil es mit dem vorhergehenden im Zusammenhange stehen dürfte. Wie es selbst bei Stellen, worüber nichts zu sagen ist (z. B. zu c. 13. X. de regular. ‚non continet aliquas leges haec decretalis‘, c. 1. X. de relig. dom. ‚haec decretalis non habet casus legales‘), andeutet, zieht es aus der Glosse Bernhards die Citate des römischen Rechts, um allgemeine Regeln aufzustellen. Seine Abfassung fällt in das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts.

Beide letztgenannten Schriften verfolgen augenscheinlich den Zweck, der Masse des Klerus einige Kenntniss des römischen Rechts beizubringen.

d. *Distinctiones. Repetitiones.*

Solcher besitzen wir in grösserer oder geringerer Zahl von Guilielmus Naso, Petrus de Sampsona, Abbas antiquus, Joh. Andreä, Alex. de Antilla, Jac. de Belvisio, Paulus de Liazariis, Joh. Calderinus, Joh. de Lignano, Lapus Castilioneus, Ant. de Naseriis, Petrus de Ancharrano, Zabarella, Galvanus, Ant. de Butrio, Domin. de S. Geminiano, Joh. Imolensis, Joh. von Ebernhäusen, Ant. de Rosellis, Andr. Siculus,

andere (Prag) entbehrt diese Vorrede und hat statt deren die Einleitung, welche die später aufgeführten *Casus legum* haben: ‚Pone: quaedam mulier nolebat lugere maritum suum‘. *Johannes Andreä* hatte übrigens ein Exemplar ohne Vorrede vor sich, da er sagt, es habe keine solche.

²⁸⁾ Nach Cod. *Bamberg.* P. II. 16. fol. mbr. s. XIV. und P. III. 2. mbr. s. XIV. fol. 93—119 von mir beschrieben in den angef. Beiträgen S. 66 ff. Seitdem fand ich es auch im Cod. *Francofurt.* ad Moenum Nr. 100 mbr. fol. s. XIV. ‚Casus legum, qui tanguntur in apparatu decretalium.‘ Anfang: ‚Pone quaedam mulier nolebat lugere maritum suum infra annum et statim nubebat... *Super decr. leges extractae. Gregorius episc.* Quia sicut per servum domino acquiritur, ita per imperium hominibus. Unde dicit lex, quod bona parentum post mortem eorum apud filios debent manere‘ etc.

Panormitanus, Marianus Socinus, Joh. Breitenbach, Joh. Lupus de palaciis rubeis, Phil. Franchus, Petrus Andr. Gambarrus, Bened. Capra, Ant. Corsetus, Felinus Sandeus, Hippol. Marsilius, Phil. Decius, Joh. Ludov. Lambertaccius, Lanfranch. de Oriano, Laurentius de Ridolphis, Petrus Crassus. Dazu kommt eine Unmasse in Handschriften, deren Verfasser nicht angegeben sind. Da es sich indessen nicht um förmliche Werke handelt, scheint eine Nachweisung wohl nicht am Platze zu sein. Die Masse der von bekannten Autoren, die an den verschiedensten Universitäten lehrten, beweist offenbar das allgemeine Vorkommen der Sitte seit dem 14. Jahrhundert. Uebrigens sind nicht alle, was namentlich von den ältern gilt, so ausführlich, dass sie Gegenstand einer Extravorlesung (Repetition) gewesen sein können.

e. Summae titulorum.

Die Abfassung von Werken dieser Art setzt immerhin eine gewisse Selbstständigkeit und die Beherrschung des Stoffes in höherem Grade voraus, als das blosse Commentiren. Hieraus erklärt sich die geringe Zahl derselben. Als älteste tritt die zuerst von mir bekannt gemachte ausgezeichnete des Johannes Hispanus de Petesella aus dem Jahre 1235 oder 1236 auf. An sie schliesst sich die des Goffredus an, während Bernardus Parmensis und Hostiensis ziemlich gleichzeitig arbeiteten. Der Einfluss der letzten ist enorm gewesen. Ihr steht der Zeit nach die sogleich zu beschreibende Summa eines Deutschen, *Balduin*, nahe. Auf die ziemlich unbeachtet gebliebene des Wilhelm von Mandagout folgt dann schliesslich noch die des Heinrich von Merseburg, welche in Deutschland grosses Ansehen genoss.

Summa titulorum s. Sceda Balduini ²⁹⁾.

Wie die Vorrede ³⁰⁾ ergibt, hat der Verfasser zuerst eine andere

²⁹⁾ Die mir bekannte einzige Notiz von ihr hat gegeben *Steffenhagen* in Zeitschr. für Rechtsgesch. X. S. 297 fg., wo er die Danziger Rechtshandschriften aufzählt. Durch jene Notizen veranlasst, habe ich diese Hs. nebst andern durch die Freundlichkeit des Herrn Oberbürgermeisters, Geh. Reg.-Raths v. *Winter* geliehen erhalten und bin so in der angenehmen Lage, die Literaturgeschichte wiederum mit einigen neuen Funden zu bereichern.

Enthalten ist sie in der Hs. der Stadtbibliothek zu *Danzig* XVIII. A. f. 51 chart. saec. XIV. auf XV. mit 278 beschriebenen Blättern, und XVIII. B. f. 101 chart. s. XIV. auf XV. mit 203 beschriebenen Blättern, beide gross Folio (2 Col. zu 55 Zeilen). Bd. I. enthält Lib. I.—III., Bd. II. Lib. IV. u. V. Die Hss. sind selbstredend Abschriften einer ältern.

Ich beschreibe diese bisher gänzlich unbekannt Summe hier, weil es mir nicht gelungen ist, über die Person mehr festzustellen, als die Schrift selbst ergibt. Die ausführliche Beschreibung ist wohl durch die Neuheit und dadurch gerechtfertigt, dass es sehr interessant ist, aus so früher Zeit ein so treffliches Werk eines Deutschen aus dem Norden nachzuweisen.

³⁰⁾ Sie lautet: „Speciali quodam affectu pariter et communi fratrum profectu

Schrift gemacht, deren Auffindung mir nicht gelungen ist. Er nennt seine Schrift *Sceda*, bezeichnet sie aber mit Recht selbst als *Summa titulorum*. Die *Zeit der Abfassung* des Werkes lässt sich sehr genau bestimmen. Am Schlusse ³¹⁾ wird das Jahr 1270 ausdrücklich als

inductus post illam summam tyulorum, cuius prologus est: *cum animadverterem, fratres karissimi, omnes, qui sacris mancipantur ordinibus, canonicis regulis astrictos teneri*, quam cum multo labore conscripsi, ad instar eiusdem summe, quedam que in ea sunt pretermittendo et quedam transponendo et quedam apponendo, ut sint ut rota in rota sese amplexantes et sese conversis vltibus respicientes, istam summam non minori sed pari vel maiori studio pariter et labore conscripsi. Probationes vero iuris inductas presenti libro et maxime propter legalium [fehlt offenbar *librorum*, wie der Epilog ergibt] defectum et partim propter laboris tedium non correxi; quas cuilibet studioso cum libros habuerit corrigendas committo. Scedulam ergo istam legant qui volunt, respuant qui nolunt et nulli eam legendam expono, sed te, quicumque sis, qui in eam legendam incideris, rogo, ut in bene dictis deum collaudes, in dubiis ut sis benignus interpres, in male dictis et minus perite positis ut ea caritative corrigas et emendes. Nam si caritative correctus fuero, non me reputabo reprehensum, sed potius gloriabor correctum'.

Juris notitiam scire cupientibus primo requirendum est, quid sit ius et unde dicatur...

Folgt die Eintheilung der fünf Bücher der Dekretalen Gregors IX. mit Angabe der Versus memoriales: Prima ministros datque praeambula iudiciorum u. s. w. und die Rubriken der 43 Titel mit Zahlen, wobei durch falsches Zählen (auf 29 folgt 31) 44 herauskommen. Eine Einleitung mit Aufzählung der Rubriken steht auch vor den übrigen Büchern. Die Anfänge lauten ebenfalls ziemlich gleichlautend, zu Lib. I:

„Habitum est supra de iure in genere, videndum est nunc de iure in specie“.
zu II.: „In superiori libro determinatum est de ministris iuris et quibusdam preparatoriis iudiciorum.“

zu III.: „Finita pugna litigatorum iam nunc ad pacificum statum redeuntes“.

zu IV.: „Finito in precedenti libro de vita clericorum et honestate et de statu religiosorum et eorum spiritualitate, videndum est nunc de causis laycorum“.

zu V.: „Quoniam autem in primo libro dictum est de ministris iuris, in secundo vero..... ideo in hoc quinto libro agitur de criminalibus“ etc.

³¹⁾ Derselbe lautet: „Explicunt regule iuris canonici. Qui autem regulas iuris civilis habere voluerit recurat ad digestum et ibi inveniet. Explicit summa tyulorum, quam scedam appellari volo, eo quod ipsam propter defectum librorum legalium et tedium laboris incorrectam dimitto. Rogo ergo te, quicumque in ipsam legendam incideris, si libros habere potueris, proprie utilitati et communi deserviens ipsam caritative corrigas et emendes.“

Hec ego B. pro captu ingenioli mei ad introducendum similes mihi iuris ignoros ad aliqualem iuris notitiam de scolasticorum virorum et iuris peritorum scriptis mendicando verbis quanto planioribus potui usus faleratis omissis, ad instructionem simplicium multo labore corrogavi et in hanc scedam congesi..... Sciat ergo quicumque fastidierit sibi ea edita non esse, sed illis tantum, qui maiora adhuc penetrare nesciunt, ut hiis primum quasi quibusdam alphabeti karacteribus ad aliqualem iuris notitiam pedetemptim inducti subtiliora iuris postmodum facilius assequantur.

das der Vollendung angegeben. Das stimmt mit dem Inhalte genau, da die jüngsten Gesetze, welche benutzt werden, Innocenz IV. und Alexander IV. angehören ⁸²⁾. Es versteht sich ganz von selbst, dass die Schrift, wenn sie nach 1274 fiele, im Hinblick auf ihre Grösse und Genauigkeit die von Gregor X. auf dem Concil zu Lyon 1274 erlassene Constitution über die Papstwahl gar nicht ignoriren könnte. Aus einzelnen Formularen ⁸³⁾ erhalten wir über die Zeit der Abfassung

ffinito libro sit laus et gloria [Christo] x'o
 Spiritus alme patris prolis communio cum sis
 Sit tibi sit soli sit tribus omnis honor
 Anni fluxere de [Christo] X.'o mille ducenti
 Septuaginta vel minus aut plus quando recenti
 De studii messe liber hic processit in esse.
 Ad commune bonum multis specialeque donum
 Hanc scripsit scedam rodolphus nomine quidam.'

⁸²⁾ Z. B. *de rescriptis* (L. fol. 7): ‚Nam *hodie* cause committi non debent nisi personis in dignitate constitutis . . . ut in *novella constitutione domini Innocentii quarti* extra e. t. [eodem titulo] presenti . . . extra e. t. dispendia *Innocentii quarti* . . . *Hodie* tamen *novo iure* . . . ut in *novella constitutione domini Innocentii quarti* extra e. cum in multis' u. s. w. Es werden ziemlich alle Novellen Innocenz IV. angeführt. Zum Titel de officio et pot. iud. delegati, worin er Unterabtheilungen: de assessoribus, de auditoribus und de conservatoribus macht, sagt er in letzterer (I. fol. 45), deren Inhalt referirend: ‚ut in *novella constitutione alexandri IIII.* extra e. ad perpetuam §. *Quia de conservatoribus*‘. Dagegen sind die Constitutionen von Urban IV. und den folgenden Päpsten nicht benutzt.

Zum tit. *de electione* (I. fol. 11): ‚Et si due partes convenire non possunt invocandum est brachium seculare, ut se interponat, ar. VII. [lies XVII.] d. *Nec licuit*. Ita ut cardinales concludantur, donec consentiant, sicut factum dicitur in *electione honorii apud perusium*, et est istud speciale in electione domini pape.‘ Er nimmt hier Bezug auf die Wahl von Honorius III. Die Worte selbst sind genommen aus der Glosse Bernhards s. voce *nullatenus* zu c. *licet* 6. X. de elect. I. 6., der sie selbst aus älteren hat. In den spätern Ausgaben steht Honorii IV., was selbstredend Bernhard nicht haben konnte, die Handschriften und alten Ausgaben (z. B. Mainzer von 1473) haben richtig III.‘

⁸³⁾ Tit. *de electione* (fol. 15b) steht folgendes Formular eines Wahlinstruments: ‚Reverendo in Christo patri ac domino C. sancte magd'. ecclesie archiepiscopo. l. prepositus et .j. prior totumque capitulum *brandeb.*' ecclesie reverentiam tam debitam quam devotam. Ecclesia nostra pastoris destituta solacio diem statuimus et locum ecclesiam vestram [lies nostram] vocantes vocandos et eandem, ut convenirent ad consulendum ecclesie viduate de successore ad eligendum. Veniente ergo die convenimus [wird der Wahlakt beschrieben] . . . omnes in virum etatis mature, vite bone et competentis litterature, dominum *lampertum* Brandeburgensem prepositum vota sua contulisse. Unde consensus singulorum in unum colligentes domino A. preposito litcleriensi (gemeint ist offenbar das Kloster *Leitzkau*. Da dieses bei der Wahl des Bischofs intervenirte, zeigt sich die genaue Lokalkenntniss. Ueber die Streitigkeiten siehe *Riedel*, X. S. 64 ff.) commisimus, ut vice omnium virum predictum dominum eligeret in pastorem. Qui surgenter dicebat: Ego nomine meo et omnium virum dominum l. prepositum Brandebur. in nomine patris et filii et

und die Person noch genauere Daten. Das Werk ist bearbeitet in der Zeit vom Dezember 1266, wo er am Titel de electione schrieb, bis zum

spiritus sancti eligo in episcopum Brandebur. Cui electioni ego Jo. prior Brandebur. ecclesie interfui consensi et elegi et propria manu subscripsi. et taliter cuncti electores subscribant et in fine adiungant petentes singuli ac universi electionem canonicam nostram a vestra paternitate confirmari. Data brand', anno domini m^o. cc^o. lxxvi.'

Im tit. de elect. (f 15a) steht bereits vor dem Formular: 'Et si invenerint, quod maior preter medietatem omnium in aliquem virum simpliciter vota sua contulerint, surgat unus, cui hoc commissum fuerit, et dicat: 'ego nomine meo et omnium virum eligo talem in episcopum Brandenburgensem'. *De rescriptis* (fol. 7b): 'eo quod aliud est civitas et aliud dyocesis. Et civitas sub dyocesi non continetur, licet sit sub eadem iurisdictione sive episcopo, sunt tamen diversa. Unde qui aliquem de civitate vult convenire, obiciat sic: 'Conqueritur talis de episcopo brandenburgensi et quibusdam aliis civitatis et dyocesis brandebur., et tunc tam de dyocesi quam de civitate poterit convenire.' *De libelli oblatione* (I. f. 81a) ist folgendes Formular:

'Vobis, domine C., magdebur. archiepiscopo, conqueror ego bald'. decanus electus archipresbiter *sancti martini, de h. presbytero*, qui iniuste detinet ecclesiam illam vel possessionem eiusdem ecclesiae... Vel sic: peto ego b. clericus electus in canonicum talis ecclesie induci in possessionem vel quasi canonicie eiusdem ecclesie et inductum tueri per vos, domine magdebur. archiepiscopo, et peto in iam dicta ecclesia michi assignari locum in capitulo et stallum in choro et cetera que alii ipsius ecclesie canonici percipere vel habere consueverunt... Vobis, domine *henrice Brandebur. episcopo*, conqueror ego bald'. de c., qui inquietat vel turbat me in possessione talis vinee vel mansi' etc. *bald'*. noch zweimal in Verlaufe, dann f. 82b:

'Anno dominice incarnationis M^o. cc^o. LXVIII^o. tempore domini clementis quarti pontificatus eius anno tali .XIII. Kal. Julii Indictione XI. Ego *bald'*. sacerdos accuso C. presbiterum ecclesie sancti petri capellanum, apud vos, domine *henrice brand'. episcopo*, et dico. ipsum commisisse adulteria cum iohanna, uxore martyni, in civitate *berlyn* in domo Rodolphi in mense augusto proximo preterito. Unde peto, dictum presbiterum ab ordine sacerdotali amoveri. Et si calumpniose hanc accusationem negaverit, ad penam talionis me obligeo et hanc accusationem me legitime pro-
baturum promitto.'

De appellationibus, I. f. 156 steht ein Formular:

'Ego R. sientiens me gravatum vel iniuste damnatum a sententia vestra, domine H. brandebur. episcopo, quam tulistis tali die pro Segio in quaestione domus, que inter me et ipsum in vestra audientia noscitur esse ventilata, romanam sedem appello et apostolos peto.'

Von 1261 bis 1277 war *Heinrich I.* von Ostharen Bischof von Brandenburg, 1266, 26. Dez. bis 17. Jan. 1277 *Conrad II.* Graf von Sternberg Erzbischof von Magdeburg. Der Domprobst von Brandenburg, *Lambertus*, und der Prior *Johannes* stehen urkundlich fest: *Riedel's* Codex diplomaticus Brandenburgensis, Urk.-Samml. X. (Berlin 1856) S. 82 Urk. v. 28. Sept. 1265, S. 211 vom 22. Nov. 1264. Vgl. auch S. 63 von 1275). In diesen Tagen hat der Verfasser also an dem Tit. de electione gearbeitet, das Formular allerdings fingirt und in die Zeit der Abfassung den Akt verlegt. Auch die Zeit Clemens' IV. (1265—1268) passt genau. Da der Name

Jahre 1270. Sein Verfasser hiess *Balduinus*, lebte unzweifelhaft in der Mark Brandenburg und war Erzpriester einer Kirche St. Martin. Er hat wohl in Bologna vor 1250 studirt. Dies ist einmal aus seiner Kenntniss der Literatur zu schliessen. Er benutzt nämlich von Civilisten Azo, Jacobus und Placentinus, von Canonisten Bartholomaeus Brixiensis, Bernardus Papiensis, Huguccio, Joh. Teutonicus, Laurentius, Tancredus, Vincentius, Goffredus, Petrus de Sampsona und Raymundus, scheint aber nur die Glosse zu dem Dekret und den *Compilationes antiquae*, Goffredus und Raymundus vor sich gehabt zu haben. Die übrigen hat er wohl während seiner Studien benutzt. Noch mehr spricht aber dafür, dass er trotz seiner Klage in der Vorrede, dass ihm die *libri legales* fehlen, das römische Recht tüchtig benutzt; er dürfte somit wohl die nicht aus der Glosse zu entnehmenden Stellen seinen Aufzeichnungen während der Studien verdanken. Auf Bologna nimmt er wiederholt Bezug ³⁴). Das Werk Innocenz IV. und die Glosse Bernhards von Parma kennt er nicht. Obwohl dies nicht direct aus der Schrift zu entnehmen ist, dürfte die Vermuthung wohl am Platze sein, dass der Verfasser das canonische Recht an einer Domschule, vielleicht in Brandenburg, lehrte.

Die Summe ist werthvoll. Zunächst als die ausführlichste neben der des Hostiensis, von der sie unabhängig ist. Sodann, weil sie trotz der losen Stoffeintheilung erschöpfend und insbesondere für die Praxis ausreichend ist. Die Rücksicht auf diese hat entschieden, weshalb namentlich die Besitzlehre, Restitution, Präscription, Lehre von den Strafen ausführlich behandelt werden. Der Verfasser ist ein guter Kopf

B. Bald', in den Formeln und dem Epilog stets constant ist — das einmalige Vorkommen des R. fällt wohl dem Abschreiber zur Last —, so ist an dem Namen nicht zu zweifeln. Ueber die Person selbst, auch über die Kirche *St. Martin*, woran er Erzpriester war, habe ich weder aus Riedel, noch aus den übrigen von mir nachgeschlagenen Büchern über Brandenburgische Geschichte eine nähere Auskunft gefunden.

³⁴) Eine Stelle möge hier Platz finden: *De magistris* (II. fol. 88): „Sed quid de cancellario parisiensi et archidiacono bononiensi et de magistris scholarum, qui vel ex privilegio vel jure consuetudinario habent examinare doctores et dare licentiam docendi, numquid symoniam committunt, si obtentu pecunie dent licentiam, alias non daturi? Respondeo quod non, quia hic non venditur vel emitur spirituale, nec spirituali annexum, sed committitur crimen concussionis, cum pretextu officii per impressionem exigitur, quod non debetur: C. quod metus causa, l. si de pressione et l. q. 1. concussionis... Si vero non est beneficium ei constitutum, utpote sunt magistri parisius et bononie et neapoli et alibi regentibus, vel si sua sibi non sufficiunt, tunc potest licite et honeste a scholaribus collectam exigere pro expensis et sustentari, sicut sabinus a suis scholaribus sustentatus est: ff. de origine iuris l. 1. circa finem.“

und kein Freund des Aberglaubens, wie eine Stelle über Hexenwesen trotz der eigenthümlichen Deduction zeigt ³⁵⁾.

An diese Summa schliesse ich die Besprechung eines noch ältern Werkes, das ich bereits früher zuerst bekannt gemacht habe. Es führt die Bezeichnung:

Cursus titulorum ³⁶⁾

und beginnt in der Vorrede: ‚Memini me iam pridem ad instaurandum studium‘, im Werke selbst: ‚*De summa trin. Cum deo patri ascribatur potentia . . . De constit. Constitutio est ius humanum*‘. In der Vorrede sagt der Verfasser, dass er längst ein ‚*breviarium pauperum metricè compilasse*‘, dem er die vom Magister Bernhard ³⁷⁾ decretorum doctor ‚in summa quam super titulos decretalium compilavit‘ wunderbar gemalten flores beifügen wolle. Diese seien definitiones, regulae et notabilia, deren Zahl er am Schlusse auf 974 angiebt, wovon 230 auf das fünfte Buch fallen, zum Theil geschöpft ‚ex eadem summa, partim ex litera, partim ex concordantiis‘. Er habe aber sich auf Weniges beschränkt. Dann beruft er sich auf die Vorrede des *liber iudicum* von Johannes de Deo, den er *vir literatissimus* nennt. Im Epilog entschuldigt er sich und legt dem Buche den Titel *Cursus titulorum* bei, der ihm augenscheinlich zukomme, ‚ut scil. discernatur a summa titu-

³⁵⁾ *De sortilegiis* (II. f. 125): ‚Sed quid de quibusdam sceleratis mulieribus, que credunt et dicunt, se horis nocturnis cum dyana vel herodyade super quasdam bestias multa terrarum spatia pertransire eiusque iussionibus velud domine sue obedire et certis noctibus ad eius servicium evocari asserentes in melius vel deterius vel in aliam speciem posse transmutari? Respondeo, hec a fidelibus sunt respuenda et credenda omnino esse falsa, et quod non a deo, sed a maligno spiritu talia fantasmata mentibus fidelium irrogari. Dyabolus enim cum mentem alicuius per talem credulitatem sibi subiungavit, transfiguratur se in angelum lucis et transformatur se in species et similitudines diversarum personarum et sic mentem, quam tenet captivam, multipliciter in sompnis deludit modo leta modo tristia modo cognititas modo incognitas personas ostendit, per que quia de via deducit et cum solus spiritus hoc patitur infidelis hoc non in animo, sed in corpore i. e. corpore sensu evenire opinatur. Stultus enim esset, qui omnia, que in spiritu sunt, in corpore accidere arbitretur. Cum etiam paulus non audeat asserere, quod fuit raptus in corpore. Qui enim talia credit esse vera, que sunt in sompnis et in spiritu tantum, fidem non habet, et qui fidem non habet rectam, hic non est eius, sed illius, in quem credit scil. dyaboli. Quisquis ergo credit posse fieri aliquam creaturam aut in melius vel deterius immutari vel transformari, nisi ab ipso creatore, procul dubio infidelis est et pagano deterior.‘

³⁶⁾ Enthalten in der Hs. von *Klosterneuburg* 1044 mbr. f. s. XIV. Daraus ist in meinen Rechtshandschr. S. 595 ff. die Vorrede und der Schluss abgedruckt. *Göttweig* 182 mbr. f. s. XIV. *Wien Hofbibl.* 2192 (mbr. f. s. XIV. f. 107—134).

³⁷⁾ Dass *Bernhard von Pavia* gemeint ist, ergeben die Worte: ‚cum mag. B. tanquam fons irrigans plurima exuberanter effuderit‘, die sich an dessen Vorrede offenbar anlehnen (*Laspeyres*, Summa p. 1).

lorum, quae copiose materiam et intentionem decretalium prosequitur. Sein Zweck sei, den Prälaten und Seelsorgern und denen, qui de causis subditorum debent cognoscere tam criminalibus quam et civilibus *et iuris peritiam non habent*, hoc opusculum sit solidus cibus, quibus et ipsum lactis more pro potu non pro esca ministro. Der Leser werde sich wundern, dass er nicht beigefügt habe *probationes per concordantias ex iuribus*; das sei nicht aus Nachlässigkeit, sondern deshalb geschehen, damit die Rechtsunkundigen nach Art der Notare, welche des Rechts unkundig *tamen secundum iuris cursum quo utuntur officium suum exequuntur*, in isto cursu titulorum in causis diffiniendis se possint expedire, die durch die Parallelstellen gelangweilt würden. Hätten diese Zweifel, so mögen sie sich *ad apothecas iuris*, scil. ad viros in iure peritos wenden. *Congestus est autem libellus iste anno gratiae M. CC. LX ⁸⁸⁾*. Der Zweck ist dann noch in acht Versen beschrieben.

Ueber den Inhalt braucht wohl nicht näher gesprochen zu werden; das Buch giebt nach der Dekretalenordnung die aus der Quelle sich ergebenden allgemeinen Sätze, besonders die Definitionen und Regeln, gestützt auf Bernhards Summe und des Johannes de Deo Schriften. *Es liefert das erste Werk, welches mit dem ausgesprochenen Zwecke auftritt, Nichtjuristen zu dienen.* Um so merkwürdiger ist, dass dasselbe keine grössere Verbreitung gefunden hat.

§. 122.

3. Zu dem Liber VI. und den Zwischendekretalen.

a. Decretales Innocentii IV.

Sie haben in Johannes de Deo, Petrus de Sampsona, Bernardus Compostellanus, Hostiensis und dem Abbas antiquus Commentatoren gefunden.

Ausserdem hat Abbas antiquus zu ihnen *Distinctiones* und Bernardus Compostellanus *Casus* nebst *Notabilia* gemacht.

Ziemlich wahrscheinlich hat auch der *Verfasser des Suffragium monachorum* einen handschriftlich ¹⁾ erhaltenen Kommentar zu ihnen gemacht, welcher sich an den des Bernhard von Compostella anlehnt und beginnt: *Cum in multis*. Glo. notat ff. de testi. l. 1. nisi ibi iudices debent moderare numerum testium.

⁸⁸⁾ Der Wiener Codex hat 1251 indictione nona. Das passt nicht, weil in 1251 die vierte fällt.

¹⁾ Berlin Staatsbibl. fol. 276 Blatt 134—147 a. Danach beschrieben in meinen angef. Beiträgen S. 59 fg.

Ein weiteres anonymes, *Notabilia Novellarum*, besitzen wir von demselben Verfasser, der das §. 121. a. 10. angeführte gemacht hat ²⁾.

b. Urban IV.

Dessen Constitution, *Transituras* (Seite 33, Anm. 19), hat in Jacobus Monachus den einzigen Bearbeiter gefunden.

c. Decretales Gregorii X.

Sie fanden in Durantis, Johannes de Angusellis, Boatinus und Garsias ausgezeichnete Kommentatoren, denen sich noch der bei den Innocentianischen zuletzt genannte unbekannte Canonist anreihet ³⁾.

d. Nicolaus III.

Seine Constitution *Cupientes* ist von Durantis und Garsias kommentirt worden.

e. Liber Sextus.

Als eigentliche Glosse ist wohl nur der Apparat des Johannes Andrea zu bezeichnen, dessen *Novella* und *Additiones* zugleich als eine Ergänzung derselben, die erstere auch als Kommentar, erscheinen.

Kommentare lieferten Guido de Baysio, Johannes Monachus, Guil. de Montelauduno, Zenzelinus, Petrus Bertrandus, Lopus abbas, Petrus de Ancharano, Ant. de Butrio, Domin. de S. Geminiano, Johann von Imola, Panormitanus, Joh. de Anania, Phil. Franchus, Bened. Capra, Ludov. Gomez, Joh. a Prato und Petrus Maurocenus.

Casus ⁴⁾ besitzen wir von Arnold von Embecke, Helyas Regnier und von verschiedenen unbekanntem, welche in einzelnen der oben §. 121 angeführten Handschriften und in Drucken, sowie in andern Handschriften enthalten sind, deren Aufzählung ich wegen der Werthlosigkeit der Schriften selbst unterlasse.

Breviarien, die jedoch mit den Casus ziemlich zusammenfallen, lieferten Nicolaus de Anesiaco, Johann Kölner und Paulus Florentinus.

²⁾ In der dort Anm. 12 genannten Wiener Hs. N. 2173 fol. 67 a—69 a. Anfang: ‚Cum in multis. Ibi nota quod infinitas restringenda est sive generalitas.‘

³⁾ Wiener Hs. 2173.

⁴⁾ Berlin in 4. Nr. 209 fol. 95—109. *Fideli*. Sp. s. aeternaliter a p. et f. tanquam uno principio et una inspiratione procedit. *Licet*. Nova constitutio principis. Dasselbst Nr. 167. f. Bl. 98 ff. Halle Univ. Ye 8 (3. St.) ‚Fid. Greg. X. in gen. conc. lugd. primo ponit confessionem quam etiam dicat s. R. E.‘, 23 Bl., andere: ‚Fid. Fatetur concilium unicum dei filium‘ etc. 7 Blätter. Basel C. III, 13. ‚Fideli. In isto casu vel capitulo concilii damnat.‘

§. 123.

4. Zu den Clementinae.

Von der Klasse der *Casus*, *Notabilia*, *Breviaria* besitzen wir ausser Schriften des Nicolaus de Anesiaco, Paulus de Liazariis, Johann Kölner, Paulus Florentinus, Helyas Regnier noch verschiedene handschriftliche ¹⁾, deren Aufzählung aus dem mehrfach erwähnten Grunde überflüssig ist.

Glossator darf auch hier wohl nur *Johannes Andreä* genannt werden.

Kommentare besitzen wir in reicher Zahl von Guilielmus de Montelauduno, Zenzelinus, Stephanus Provincialis, Petrus de Stagno, Petrus Bertrandus, Lopus abbas, Matheus Romanus, Paulus de Liazariis, Johannes Calderinus, Johannes de S. Georgio, Bonifacius de Vitalinis, Joh. de Lignano, Laurentius de Pinu, Caspar Calderinus, Aegidius Bellamera, Petrus de Ancharano, Franciscus de Zabarellis, Johann von Imola, Panormitanus, Benedictus Capra, Ludovicus Gomez, Johannes de Alfordia, Simon Vayreti.

§. 124.

5. Zu den Extravagantes.

Die geringe Zahl der Canonisten, welche sich der Bearbeitung von Extravaganten zuwandte, findet ihre Erklärung in dem Umstande (vgl. §. 9 ff.), dass dieselben weder in eine offizielle Sammlung gebracht wurden, noch sich eines allgemeinen Ansehens als solche erfreuten. Hierzu kam freilich auch die rein partikuläre Bedeutung der meisten und die ganze Zeitlage, welche die Geltung derselben in den fortwährenden Kampf zog. So haben wir denn keinen Kommentator der sämtlichen, sondern in Johannes Monachus, Guilielmus de Montelauduno, Zenzelinus und Joh. Franciscus Pavinus Kommentatoren einer grösseren oder geringeren Zahl, in Johann Kölner einen Breviator.

Von spätern Extravaganten hat nur eine von P. *Julius II.* in Petrus Andreas Gambarrus einen Bearbeiter erhalten.

¹⁾ Z. B. *Berlin* in f. Nr. 167 Bl. 56, in 4. Nr. 209 fol. 110—112. *Joh. epc.* Hoc prohemium praeter datum in quatuor partes dividitur. ‚Expl. casus Clem. collecti ex casibus Jo. An. Pauli et Gecellini.‘ Darauf eine Zusammenstellung von 26 casus Clement., ‚in quibus aliquis incidit per sent. excom. ipso facto.‘

§. 125.

C. Monographische Literatur. Praktische.

I. Kirchliche Regierung.

Das Kardinalat haben zum Gegenstande von Schriften gemacht Dominicus de Dominicis, Andreas Siculus und Martinus Laudensis.

De Legatis schrieben Durantis, Petrus Andr. Gambarrus und Martinus Laudensis.

De iure episcopali, parochiali etc. besitzen wir Abhandlungen von Roffredus, Antonius de Presbyteris, Domin. de Dominicis, Joh. Bertachinus, Nicolaus Andreä, Ricardus de Radulphis.

De visitatione: Domin. de S. Geminiano, Joh. Franc. Pavinus, Albertus Trottus.

De capitulo sede vacante handelt Joh. Franc. Pavinus.

II. Beneficialwesen im engern Sinne.

De electione et postulatione: Roffredus, Laurentius de Sumentone, Guilielmus de Mandagoto, Johannes Andreä, Petrus de Ubaldis.

Reservatrechte: Joh. Lupus de palaciis rubeis, Ludov. Gomez, Thomas Campegius, Ferdin. Cordubensis.

Patronat: Roffredus, Ant. de Butrio, Paulus Cittadinus, Caesar Lambertinus, Lanfranchinus, Rocchus Curtius.

Unio ecclesiarum: Petrus de Ubaldis, Thomas Campegius.

Beneficialrecht (Tausch u. s. w.): Joh. de Deo, Joh. Andreä, Frid. Petruccius de Senis, Lapus abbas, Joh. de Lignano, Lapus Castilioneus, Aegidius Bellamera, Petrus de Ubaldis, Petrus Andr. Gambarrus, Thomas Campegius, Gaspar de Perusio.

III. Güterrecht.

Besitz, Ersitzung: Gerardus de Senis.

Immunität: Bonincontrus, Petrus Ravennas.

Collecta: Petrus de Ubaldis.

Portio canonica: Petrus de Ubaldis.

Zehnten u. dgl.: Roffredus, Galvanus, Barthol. Bellencinus, Joh. Franc. Pavinus, Andreas de Escobar.

Recht der pia causa: Lapus Castilioneus, Ludov. Pontanus.

IV. Eherecht.

Roffredus, Joh. de Deo, Joh. Anguissola, Joh. Andreä, Jac. Zochus, Joh. Lopez, Praepositus, Ant. de Rosellis, Martinus Laudensis, Thomas Cajetanus, Jac. Almainus, Joh. Andreas, Joh. Spull.

Arbor consanguinitatis, affinitatis: Joh. de Deo, Joh. Andrea, Prosdocimus, Jac. Zocchus, Heinrich Grefe, Nicolaus de Voerda, Steph. Costa, Joh. Breitenbach, Laurus de Palazzolis.

Es giebt noch eine Menge von Traktaten de spons. et matrim. und Kommentare zum vierten Buche der Dekretalen, von denen es schwer hält, die Verfasser festzustellen ¹⁾).

V. *Ritus*: Durantis, Guil. de Montelauduno. *Horae canonicae*: Joh. Calderinus, Albertus Trotus, Johannes Moesch. *Jeunium*: Ant. de Rosellis, Jac. Zocchus, Albertus Trotus. *Indulgentiae*: Ludov. Bolognius, Felinus Sandeus, Andreas Rommel.

Jubilaeum: Joh. de Anania, Alphonsus de Soto.

VI. *Dispenswesen, Privilegien*: Joh. de Deo, Bonaguida.

VII. *Regularenrecht*: Roffredus, Petrus Boherius, Joh. Breitenbach, Ant. Corsetus, Celsus Maffeus, Eusebius Conradus, Guil. de Samuco, Jac. de Thermis.

VIII. Prozessrecht ²⁾.

a. *Arbor actionum*: Joh. de Deo.

b. *Differentiae casuum fori contentiosi et conscientiae*: Jac. Zocchus, Hieronymus de Zanettinis.

¹⁾ Ich will einige Handschriften angeben: *Göttweig* 181a f. 29—79. Fortsetzung eines Kommentars zu den Dekretalen. Der zu L. IV. beginnt: ‚Postquam satis tractavimus ea, quae spectant ad clericos, ad ea, quae spectant ad laicos, stylum convertimus.‘ *Cassel* ms. jur. in fol. 52. ‚Huius libri continuatio ad praecedentes colligitur s. t. prohemio in glo.‘ *Cassel* 52. *Breslau* Univ. II. 88 (casus summarii libri IV. geschrieben 1452. ‚Matrim. consensu contrahitur, licet consuetudo patrie non serventur‘): ‚Supra in praec. libro visum est de gestis et actibus spectantibus ad clerum, de spectantibus ad laicos merito videndum est. *De francia*. Matrim. consensu contrahitur.‘ *Göttweig* 183 ‚Quon. plerique simplicibus in casibus.‘ *Darmstadt* 853 (3. Stück). ‚Os nunc ex ossibus meis.‘

Uebrigens sei noch bemerkt, dass verschiedene derartige Stücke lediglich aus Kommentaren zu den Dekretalen genommen sind. Man darf deshalb aus dem isolirten Vorkommen einer lectura in librum IV. nicht immer auf eine selbstständige Arbeit schliessen.

²⁾ Auf die *Satansprozesse* (darüber *Stintzing* und *Muther*), die verschiedenen gedruckten *Formul. instrumentorum curiae Romanae, procuratorum* u. a. (*Stintzing*, S. 256 ff. 315) gehe ich nicht näher ein. *Cassel* f. 58 hat einen ‚Ordo iudiciarius inter Christum et Satanam‘. — *Basel* C. I. 13. *Berlin* f. 209 (3. Stück). ‚Processus curiae Romanae‘. — *Wien* 2188 s. XIV. ‚Formulae minoris justitiae Audientiae Contradictarum‘. — *Wien* 2087 f. 149 ‚Formulae nonnullae supplicum libellorum ad summum pontificem iuxta stilum datariae et cancellariae Rom.‘ — *Wien* 4152 f. 148—167 ‚tract. de praxi ecclesie et curie‘ mit dem Anfange: ‚Moises sanctus tanquam solitudinis amicus‘. — *Wien* 415 s. XIV. ‚Taxationes literarum poenitentiarum‘ von Petrus Ep. Praenest. und Gaucelinus Ep. Albanus. *Cassel* f. 62 ‚Pedemontanus dom. Processus juris‘.

c. *Casus qui arbitrio iudicis relinquuntur*: Galvanus.

d. *Ordo iudiciarius*: Barthol. Brixiensis, Joh. de Deo, Bonaguida, Guil. Proreda, Aegidius Fuscararius, Durantis, Joh. Andreã (ad Speculum), Joh. Urbach, Gerardus monachus, Andr. Lipiavicz, Jac. de Theramo. *Commentar ad lib. II. decretalium*: Prosdocimus, Joh. de Cervo, Joh. de Vicomercato u. s. w.

e. *Curialprozess*: Bonaguida, Guido de Baysio, Lud. Gomez, Alphonus de Soto.

f. *Practica judicialis*: Baldus de Ubaldis, Petrus de Ferrariis.

g. *Arengae judiciales et extrajudiciales*: Arnoldus de Augusta.

h. *Summa notariae*: Petrus de Hassia.

i. *Prozessrechtliche Traktate*: Jac. Balduini, Roffredus, Innocentius IV., Joh. Anguissola, Joh. Andreã, Bonincontrus, Joh. Calderinus, Joh. de Lignano, Joh. Imolensis, Ang. de Castro, Praepositus, Phil. Decius, Andr. Rommel, Ant. de Canaro, Guido Papa, Joh. Andreas, Joh. Bapt. de S. Blasio, Joh. de Sistro, Lanfranch. de Oriano.

k. *Decisiones Rotae*: Aegid. Bellamera, Guil. Horborch, Joh. Franc. Pavinus, Petrus Andr. Gambarrus, Ludov. Gomez.

l. *Regulae Cancellariae*: Joh. Franc. Pavinus, Ludov. Gomez, Alphonsus de Soto.

IX. Strafrecht.

a. *Ueberhaupt*: Albertus Gandinus, Aegid. Romanus, Joh. Andreã, Joh. Calderinus, Bonif. de Vitalinis, Joh. de Lignano, Thomas Cajetanus, Barthol. Caepolla, Jac. de Bangio, Joh. Auditor, Sibertus de Becka, Steph. Costa.

b. *De excommunicatione, interdicto, suspensione, irregularitate etc.*: Berengarius Fredoli, Guido de Baysio, Joh. Andreã, Gerardus de Senis, Jac. de Belvisio, Joh. Calderinus, Joh. de Borbonio, Bonincontrus, Franc. de Zabarella, Franc. de Platea, Ant. de Butrió, Joh. Lopez, Joh. Lupus de pal. rub., Joh. Caraffa, Joh. Hagen, Ludeco Cappel, Thomas Hospital.

c. *De usuris*: Gerardus de Senis, Ant. de Rosellis, Alex. de Nevo, Thomas Cajetanus, Lud. Gomez, Laurent. de Ridolphis.

X. Strafprozess.

Roffredus, Bern. Guidonis, Joh. Andreã, Jac. de Belvisio, Simon de Burnestona, Bonincontrus, Joh. Calderinus, Hippolytus Marsilius, Angelus de Gambilionibus, Jac. Sprenger, Henricus Institor, Laurus de Palazzolis, Nicol. Eimericus.

XI. Tractatus varii.

Joh. Andreã, Joh. Calderinus, Laur. de Pinu, Zabarella, Marianus Socinus, Joh. B. de S. Blasio, Rocchus Curtius, Petrus de Ancharano (über *Leihhäuser*), Joh. Bertachinus (*Steuern*).

XII. Quaestiones.

Barthol. Brixienſis, Goffredus, Joh. de Deo, Prinzivallus, Mart. de Fano, Aegid. Fuscararius, Azo Lambertaccius, Garsias, Henricus, Laygonus, Hugo Verzellensis, Guil. de bonis consiliis, Joh. de Monte murio, Steph. Bonerius, Marsilius de Mantighellis, Guil. de Petralata, Alb. Gandinus, Altigradus de Lendinaria, Palmerius de Casalis, Steph. Polonus, Jac. monachus, Jac. Bonacosa, frater Jacobus, Barthol. de Labro, Bertoldus, Raynerius de Pisis, Guido de Baysio, Jac. de Baysio, Aegid. Mondalbertus, Steph. Provincialis, Alvarus Pelagius, Gerardus de Senis, Joh. Andrea, Oldradus, Jac. de Belvisio, Azo de Ramenghis, Paul. de Liazariis, Joh. de S. Georgio, Zabarella, August. Berojus, Johann von Ebernhusen, Panormitanus, Joh. de Anania.

XIII. Consilia. Responsa.

Aegid. Fuscararius, Oldradus, Fed. Petrucius de Senis, Paul. de Liazariis, Joh. Calderinus, Bonif. de Vitalinis, Joh. de Lignano, Laur. de Pinu, Casp. Calderinus, Aegid. Bellamera, Petrus de Ancharano, Zabarella, Ant. de Butrio, Domin. a S. Geminiano, Joh. von Imola, Prodocimus, Andr. de Barbatia, Panormitanus, Marianus Socinus, Joh. de Anania, Alex. Tartagnus, Franc. de Accoltis, Hieron. de Zannettinis, Joh. Breitenbach, Bened. Capra, Lud. Bologninus, August. Berojus, Phil. Decius, Arn. Westphal, Heinrich Göde, Martinus Laudensis.

XIV. Schriften zu fremden Werken.

a. *Margarita ad Apparatum Innocentii IV.*

Bernardus Compostellanus, Guido de Collemedio, Baldus de Ubaldis, Nicolaus.

b. *Zur Summa des Hostiensis.*

Berengarius Fredoli, Samson de Calvo monte, Theodoricus Blocus.

c. *Zum Speculum des Durantis.*

Berengarius Fredoli, Joh. Andrea, Baldus de Ubaldis, Johann von Zinna.

d. *Zu Joh. Andrea's App. in VI.*

Johannes de S. Georgio.

e. *Zu Schriften des Panormitanus.*

Andreas de Barbatia, Barthol. Bellencinus, Ludov. Bologninus, Ant. Corsetus, Ant. Franc. a doctoribus.

f. *Zu Lapus Allegationes.*

Antonius de Butrio.

g. *Zu Bartholomäus Bellencinus.*

Felinus Sandeus.

h. *Zu Henricus de Merseburgh* siehe §. 59.

i. *Zu Johannes Urbach.*

Johann von Ebernhausen.

XV. Singularia et Notabilia.

Antonius Corsetus, Hyppol. Marsilius, Ludov. Bologninus, Petrus Ravennas.

§. 126.

II. Die kirchenpolitischen.

Gemeinsam ist dieser ganzen Klasse das Motiv der Abfassung. Sie sind nämlich alle hervorgerufen worden durch die Streitigkeiten zwischen den Päpsten und den Staaten, oder durch die Zustände innerhalb der Kirche. Obwohl verschiedene dieser Schriften überhaupt die kirchlichen Rechtsverhältnisse, namentlich die kirchliche Grundverfassung behandeln, so ist doch keine einzige frei von der Hereinziehung politischer Momente, sei es im eigentlichen Sinne, sei es solcher, die nur durch die innerkirchlichen Bewegungen erzeugt wurden. Hierin dürfte die folgende Zusammenstellung ihre innere Rechtfertigung finden.

a. *Ueber die Stellung des Papstes.* Hierher gehören Schriften von Henricus (§. 31), Joh. Parisiensis, Petrus de Bosco, Aegidius Romanus, Domin. de Dominicis, Joh. Poggius, Petrus Brixiensis, Joh. Turrecremata, Thomas Campegius, Alex. Campegius, Ant. de Canaro, August. de Roma, Ferdin. Cordubensis, Heinrich von Werl, Herm. de Campo, Joh. Falkenberg, Nicol. Eimericus.

b. *De Conciliis:* Guil. Durantis junior, Bern. Guidonis, Dom. de Dominicis, Domin. Jacobatius, Thomas Campegius, Alex. Campegius, Heimericus de Campo, Petrus de Ancharano (pro Conc. *Pisano*), Pannormitanus (*Basil.*).

c. *Verfassung der Kirche, Stellung des Klerus* u. s. w.: Simon de Burnestona, Alb. Trottus, Alex. de Elpidio, Aug. de Roma, Jac. Alvarottus, Michael de Leone.

d. *Verhältniss von Kirche und Staat, kirchliche Wirren, Missstände:* Mart. de Fano, Joh. Parisiensis, Petrus de Bosco, Aegid. Romanus, August. Triumphus, Guil. Petrus de Godino, Petrus Bertrandus, Bonincontrus, Baldus, Bonif. Ferrerii, Ant. de Rosellis, Roder. Sancius de Arevalo, Petrus Brixiensis, Joh. Turrecremata, Joh. Lopez, Ant. Corsetus, Thomas Cajetanus, Aegid. Carlerius, Celsus Maffeus, Dionysius Ryckel, Guil. Occam, Herm. de Campo, Jac. Almainus, Joh. de Cervo, Gerson, Joh. Hagen, Nicol. de Clemangis, Petrus de Alliaco, Petrus de Colle.

III. Die Literatur für das Forum internum.

§. 127.

1. Entwicklungsgang.

I. Die Handhabung einer strengen Busse für die zur Kunde der Gemeinde gekommenen Uebertretungen der Sittengesetze, wie sie der Dekalog enthält, sowie für Verletzungen der kirchlichen Ordnung und Zucht fand in den Verhältnissen der ältesten christlichen Zeit ihre Veranlassung und zeigt sich in den harten Strafen, welche in der Schrift erwähnt und von einzelnen Vätern bekundet, von den Concilien mehr und mehr festgestellt wurden. Allmählig stellte man in den *libri poenitentiales*¹⁾ die Busscanones behufs des bequemen Gebrauchs zusammen. Diese waren vorzugsweise eine Anleitung für die Auferlegung der *Privatbusse*. Für die englische Kirche ist das ausser Zweifel, weil diese keine

¹⁾ Ihre Geschichte nebst Abdruck am besten bei *F. W. H. Wassersleben*, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1871. Für die Geschichte des Busswesens noch *Jo. Morinus*, Commentar. histor. De disciplina in administratione sacramenti poenitentiae cet. Par. 1681. Venet. 1702 fol.

Die Abhandlung von *Vering*, Zur Geschichte der Pönitentialbücher, in seinem Archiv f. kath. Kirchenr. 30. (1873) S. 204—229 enthält keinerlei eigene Forschung, sondern ist blos aus einigen Büchern zusammengestellt. Ihr Charakter wird durch folgende Sätze gekennzeichnet (*Anfang*): „Einen Beweis für das Alter der Beichte geben auch die Beichtbücher oder Pönitentialbücher oder Bussordnungen. Es sind dieses kleine Bücher, in welchen die *Bussstrafen* (!) für die einzelnen Sünden verzeichnet waren und deren sich im Mittelalter die Seelsorger (!) bei der *Verwaltung des Buss sacramentes* (!) bedienten.“ Seite 206: „Die Tugend und Frömmigkeit der ersten Christen liess im Allgemeinen nichts Böses unter ihnen aufkommen. Nur vermochten die schrecklichen Verfolgungen und Martern, denen sie so häufig ausgesetzt waren, bisweilen Einige zur zeitweiligen Verleugnung ihres Glaubens.“ S. 222 „Der Hauptgrund aber, warum die strengen Bestimmungen derselben im Laufe der Zeit undurchführbar wurden, lag in der allmählig eingetretenen, in mancher Hinsicht auch die schlechten Pönitentialien *gewiss* (!) erzeugenden und durch diese noch mehr genährten und immer weiter um sich greifenden *Verweichlichung der Menschheit*.“ Derselbe erzählt S. 205: „Auf Anregung seines hochgeschätzten Lehrers, Geh. Rath Ferd. Walter, habe er sich vor jetzt 20 Jahren mit der Sache beschäftigt“ und wolle „jetzt seine damaligen umfangreichen Arbeiten nach einer nochmaligen Durchsicht im Archiv veröffentlichen.“ Wer mit solchen Redensarten über die angebliche Sittenreinheit der Christen der ersten Jahrhunderte spricht, beweist, dass er nie einen Blick in die Quellen jener Zeit geworfen hat. Wer sich, wie *Vering*, herausnimmt, das grosse Wort zu führen, sich von ultramontanen Zeitungen als erste Grösse ausposaunen zu lassen, sollte derartige *Schülerarbeiten* ruhig in seinem Schreibpulte lassen. Einige Wochen nachher ist noch Einiges im selben Bande Seite 365—371 produziert.

öffentliche kannte ²⁾. Die öffentliche Busse verschwand überhaupt allmählig in der abendländischen Kirche. Ein Hauptgrund davon lag in dem Anschliessen der Kirche an den nationalen Gebrauch der Sühne durch Erlegung von Geld (Wehrgeld ³⁾, weiter in dem allmählichen Ersetzen aller alten Bussformen durch Fasten und Abstinenz ⁴⁾. Wo dieser Ersatz aus besonderen Gründen nicht zulässig war, gestattete man eine Umwandlung, die zuletzt dahin führte, dass die Busse auch durch Handlungen Dritter geleistet werden konnte ⁵⁾. Nachdem man dann im fränkischen Reiche versucht und durch eine Zeitlang erreicht hatte, zur Hebung der Sittenzucht auf die Praxis der alten Kirche zurückzugehen, führte der allmähliche Untergang der Sendgerichte, besonders aber die innere Umwandlung des Beichtwesens zu einer gänzlich veränderten Bussdisciplin. Die Scholastik hatte den Satz zum Dogma erhoben, dass die Priester nicht blos von Gott die Gewalt zu binden und zu lösen ausschliesslich erhalten hätten, sondern dass sie die Sünden kraft dieser Gewalt erliessen. Sie folgerte weiter, dass man nur erlassen könne, was man wisse, und zog daraus unter Anwendung wunderbarer Argumente den Schluss: Nachlass der Sünden sei unmöglich ohne *contritio cordis* und *confessio oris*. Um aber nicht mit der unzweifelhaften Praxis und den klarsten Aussprüchen der alten Kirche in Conflict zu kommen, wusste man sich mit der Einschränkung zu helfen, die *confessio oris* sei absolut nöthig, *si facultas confitendi non defuerit* ⁶⁾.

²⁾ *Theodori*, Poenitentiale (*Wasserschleben*, p. 197) I. 18. §. 4. ‚Reconciliatio poenitentium in hac provincia publice statuta non est, quia et poenitentia publica non est.‘ Vgl. *Wasserschleben*, S. 80 fg.

³⁾ *Meine Deutsche Reichs- u. Rechtsgesch.* S. 31. 348. Beispiele von Reductionen der kirchlichen Busse bei Zahlung einer Geldsumme bei *Wasserschleben*, S. 28 fg.

⁴⁾ *Wasserschleben*, a. a. O. S. 29. 59.

⁵⁾ Siehe *de magnatum poenitentia* im Pönitential K. *Eadgar's* bei *Wasserschleben*, S. 50 fg.

⁶⁾ Die kürzeste Geschichte und Zusammenstellung liefert *Gratian* im tract. *de poenitentia* (C. 33. q. 3). Seine *Dicta* enthalten in nuce, was man vorzubringen wusste. Nachdem er Dist. I. c. 1—80 eine Anzahl von Stellen angeführt und dict. ad c. 30 die Folgerung gezogen: ‚Luce clarius constat cordis contritione, non oris confessione peccata dimitti‘, aus den folgenden Stellen deduzirt (dict. ad c. 34), dass Christus die Aussätzigen rein gemacht habe, bevor sie sich den Priestern gezeigt, um darzuthun, dass sie nicht durch Urtheil der Priester, sondern durch göttliche Gnade geheilt worden, ad c. 37 zu dem Schlusse gekommen ist: ‚Fit itaque confessio ad ostensionem poenitentiae, non ad impetrationem veniae,‘ — geht er zu der Meinung jener über, die sagen: ‚sine confessione oris et satisfactione operis neminem a peccato posse mundari, si tempus satisfactionis habuerit.‘ Diese Ansicht wird dann mit gleicher Gründlichkeit bewiesen und ad c. 87 gezeigt, dass die ersten auctoritates anders interpretirt werden müssen. Es ist ihm (ad c. 87. III. Pars

So hatte man die *Beichte zur juristischen Vorbedingung der Busse (Reue)* und zur Vergebung der Sünden gemacht; der Ausnahmefall war praktisch werthlos. Mit logischer Nothwendigkeit war damit die *Losprechung zu einem juristischen Akte* geworden, durch den formell, nach Aussen und für alle rechtlichen Verhältnisse die *Sündenvergebung eintrat*. Der *Priester war somit der förmliche Richter über das Gewissen des Beichtkinds geworden*. Wohl blieb die Theorie noch in einigen Punkten der alten Lehre und Praxis getreu. *Gratian* hält selbst noch fest an der Nothwendigkeit der Sühne der öffentlich bekannten Vergehen durch öffentliche Busse, die *Privatbusse* galt noch Theologen und Juristen *im Anfang des 13. Jahrhunderts nicht als Sakrament* ⁷⁾, ja die in der ganzen Welt bekannte Glosse zum Dekret leitet die *Beichte* lediglich aus einem kirchlichen Gebrauche her und sieht sie *nur als Gebot an* ⁸⁾. Sie referirt: man führe sie bald aufs Paradies, bald auf Josua, bald auf den Apostel Jacobus zurück und fährt dann fort: ‚Sed melius dicitur, eam institutam fuisse a quadam universalis ecclesiae traditione potius quam ex novi vel veteris testamenti auctoritate. Et traditio ecclesiae *obligatoria est ut praeceptum*: argumentum 11. dist. *in his rebus*.‘ Die Berufung auf dies c. 7. D. XI. ist eine noch stärkere Verneinung der Einsetzung durch Christus, weil darin ausdrücklich gesagt wird, man habe die Sitte u. s. w. zu beachten, wenn nichts Näheres in der h. Schrift bestimmt sei. Wenn die *Correctores Romani* zu jener Glosse die Bemerkung machen unter Berufung auf Sess. XIV. c. 5. *Conc. Tridentini*: ‚Die Beichte sei von Christus eingesetzt und Lateinern wie Griechen, die nach der Taufe in eine Todsünde verfallen, nothwendig nach göttlichem Rechte‘, so ist das zwar sehr begreiflich,

§. 9) klar: ‚Sine contritione cordis nullum peccatum posse dimitti, *occulta vero peccata secreta satisfactione, publica quoque manifesta poenitentia expiari debere, firmissime constat ratione subnixum*.‘ Schliesslich überlässt er ad c. 89 dem Urtheil des Lesers unter den beiden Ansichten zu wählen. Jeder Priester ‚sciens ligare et solvere‘, nicht blos der Pfarrer ist ihm der richtige Beichtvater (ad c. 2. D. VI.).

Einen auch nur im geringsten stichhaltigen Quellen-Beweis dafür, dass in den ersten vierhundert Jahren das Institut der heimlichen (Ohrenbeichte) Beichte ähnlich dem heutigen existirt habe, zu liefern, ist unmöglich.

⁷⁾ *Robertus* Flamesbur. Poenitentiale, Lib. II. de matrim. Tit. XII. §. 12 (*meine* Ausgabe S. XX. vgl. Bd. I. S. 210): ‚Sacerdotis filius non est frater spiritualis illius, quam sacerdos admittit ad poenitentiam, ideo potest cum ea contrahere. Johannes hoc dicit. Hoc ideo fit, quia plura sacramenta sunt in baptismo, quam in poenitentia, utpote resurrectionis et aliorum. Sed privata poenitentia nullum est sacramentum et ideo per eam non generatur compaternitas vel fraternitas spiritualis.‘

⁸⁾ *Glossa* ad princ. dist. V. de poen.

aber eigenthümlich bleibt es, jene Theorie mit einem über 300 Jahre jüngeren Ausspruche zu widerlegen. Die *Glosse zum Dekret v. necessitatis* ad dict. Gratiani c. 39. C. I. q. 1. hält daran fest, man könne im Nothfalle Jedem beichten, lehrt ad c. 74. C. I. q. 1. v. *impositio*: „In poenitentibus, si est publica, est sacramentum, et ideo non iteratur, et convenit tantum episcopis, ut 17. qu. 6. c. 1. et 50 dist. in capite . . . Si est privata, non est sacramentum, et iteratur, et convenit etiam presbyteris, ut 26. qu. 6. c. presbyteris §. ecce.“; sie sieht dies als so selbstverständlich an, dass Joh. Teutonicus gl. ad princ. dist. III. de poen. verbo *haec de caritate* sagt: „ubi autem dicitur, quod poenitentia non est iteranda, dicimus, quod de *solemni* est intelligendum, quae cum sit sacramentum non debet iterari“. Im Eingange zur Qu. 3. C. XXXIII. (dist. I. de poen. verbo utrum) setzt die Glosse den Gedankengang auseinander und erörtert die Erfordernisse der Busse. *Bazianus* sage: „quod sola cordis contritio non deleat peccatum, ubi copia sacerdotis non habeatur“; *Gratian* habe eine andere Ansicht und überlasse dem Leser die Entscheidung (siehe Anmerkung 6). Sie fährt fort: „Sed quidquid dicat *Baz.*, dic quod nec cordis contritione, nec oris confessione peccata dimittuntur, sed tantum gratia Dei: *de consecrat.* dist. 4. *nemo tollit*, sed ipsa cordis contritio signum est peccata esse dimissa, sicut exterior satisfactio est signum cordis contritionis, gratia enim praecedat contritionem: argumentum infra *ead.* (quaestione) *non potest quis* [c. 41. D. I. de poenit.], contritio confessionem, unde remissio est attribuenda gratiae, quae est causa causae. Alii dicunt, peccata per contritionem dimitti quoad culpam, non quoad poenam, ut in glossa sequenti *utique*. Tertii dicunt, conditionalem fieri remissionem per cordis contritionem“. Die Glosse kommt bei den Worten *Gratians Sunt enim* im Eingange nochmals auf die verschiedenen Ansichten zurück und hat Folgendes. Die Einen folgern, wie man Gott *corde, ore* und *opere* beleidigen könne, so sei auch dreierlei nöthig: *cordis contritio, oris confessio, operis satisfactio* zur Busse. Andere, worunter *Petrus Manducator*, hielten (nach c. 18. D. III. de poen.) dafür, „conditionalem fieri remissionem per cordis contritionem“; *Huguccio* sage (c. 5. D. I. de poen.): „sola cordis contritione peccatum dimitti adulto cuilibet“. Wenn Einer bereue, guten Vorsatz fasse, es nicht wieder zu thun, zu beichten und genug zu thun, sei die Sünde vergeben; wer aber dem Kirchengebote gemäss beichten und genugthun könne, dies aber unterlasse, sündige mortaliter (nach c. 149. D. IV. de cons.). Sie kommt zum Resultate: Die, welche das Bekenntniss für nöthig hielten, dächten „de *interiore confessione*, quae est recognitio peccati, vel propositum confitendi, vel gratia, quia sic homo disponitur, ut recognoscat peccatum suum et velit confiteri si locus et tempus affuerit, et de *interiore satis-*

factione, quae est dolor et amaritudo animae⁴, hier aber handle es sich um die äussere. Die Frage, wozu das äussere Bekenntniss nöthig sei, wenn die Sünde bereits erlassen, beantwortet sie dahin: „haec (exterior confessio) fit ad humilitatem et iustitiam exercendam: infra dist. 3. *productior*, et ut satisficiat ecclesiae, quam laeserit ut ipse et alii redantur cautiore. Si tamen subtiliter intueantur, gratiae Dei, non contritione est attribuenda remissio peccatorum, ut dixi in principio et notatur *infra ead. c. dixi* . . . Vgl. auch ad c. 5. D. I. de poen. Die *Correctores Romani* deduziren zu den angeführten Stellen aus *Thomas Aquinas* und dem *Conc. Tridentinum* die Unrichtigkeit der Anschauungen der Glosse! —

Es war nöthig, über diesen Punkt die wirkliche Auffassung im Mittelalter vor Innocenz III. darzulegen. Als nun Innocenz III. auf dem Lateran-Concil vom Jahre 1215 bestimmt hatte ⁹⁾: dass jeder zu den Unterscheidungsjahren gekommene Christ einmal im Jahre seinem eigenen Priester, d. h. dem Pfarrer, alle Sünden bei Strafe der Ausschliessung von der Theilnahme am Gottesdienste und der Versagung des christlichen Begräbnisses beichten müsse, dass ein fremder Priester nur mit Erlaubniss des eigenen absolviren könne, und als er diese Satzung in Verbindung gebracht hatte mit dem Empfange der Eucharistie, da war die *jährliche Beichte zu einem rein juristischen, rechtlich obligatorischen Akte, zu einem gewöhnlichen Gebote gemacht worden*, dessen Erfüllung absolut gefordert wurde ohne jede Rücksicht auf den Seelenzustand des Beichtenden. *Man musste fortan jährlich einmal beichten*, nicht weil die Beichte zur Bedingung der Sündenvergebung nöthig sei, zum Wesen der Busse gehörte, sondern weil der Papst dies gebot;

⁹⁾ c. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38. „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti, et iniunctam sibi poenitentiam propriis viribus studeat adimplere, suscipiens reverenter ad minus in Pascha eucharistiae sacramentum, nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliquem rationabilem causam ad tempus ab huiusmodi perceptione duxerit abstinendum; alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur, et moriens Christiana careat sepultura. Unde hoc salutare statutum frequenter in ecclesiis publicetur, ne quisquam ignorantiae caecitate velamen excusationis assumat. Si quis autem alieno sacerdoti voluerit iusta de causa sua confiteri peccata, licentiam prius postulet et obtineat a proprio sacerdote, quum aliter ipse illum non possit absolvere vel ligare“ . . .

Dass die heutige Theorie und Praxis: nur der besonders vom Bischof ermächtigte Priester könne überhaupt beichthören; jeder vom Bischof ad hoc approbirte auch ohne Ermächtigung des Pfarrers; es brauchen nur die Todsünden gebeichtet zu werden; der Priester könne nur von den nicht dem Bischof oder Papste vorbehaltenen Casus, von diesen nur aus Ermächtigung oder in articulo mortis absolviren u. s. w. mit dem c. *Omnis utriusque* in keinerlei Weise harmonirt, sieht Jeder ein.

die Beichte war gelöst von ihrem Zusammenhange mit der Busse, sie war ein *reiner Akt kirchlicher Gebotserfüllung geworden*. Hatte man sie noch nicht sofort ganz präcis als Bedingung des Empfangs der Eucharistie zur Osterzeit vorgeschrieben, so konnte man sie bald als Bedingung für deren Empfang überhaupt fordern. Es stand nun nichts im Wege, die Busse als ein rein juristisches Ding zu behandeln.

II. Mit dieser Wandelung war eine weitere sofort eingetreten oder ermöglicht. Die heimliche Beichte, welche Jeder alljährlich ablegen sollte, liess die öffentliche Busse als etwas durchaus Ueberflüssiges erscheinen, dessen Vornahme niemand in den Sinn kommen konnte. Sie verschwand denn auch vollständig. Die *Auferlegung einer Busse* (poenitentia) *war rein dem Priester überlassen*; die Erfüllung der Busse ging der Absolution nicht vorher, sondern folgte ihr nach. Das Busswesen hatte fortan in Wirklichkeit nichts mehr gemein mit der Busse und reconciliatio der früheren Zeit. *Die Erfüllung der Busse war fortan nicht mehr Bedingung der Absolution*; sie erschien folglich juristisch auch nicht mehr als integrierender Bestandtheil der Reue, des Sakraments, sondern war *nichts mehr als die Erfüllung einer äusseren, juristischen Auflage*. Damit war das ganze ältere Bussrecht zur historischen Antiquität geworden. Waren die Sünden gebeichtet und war die Absolution ertheilt, so konnte man unmöglich sagen: die *geschehene* Vergebung erfordere die *künftige* Erfüllung der Busswerke. Sollte das stattfinden, so musste man die Absolution als unter einer Resolutivbedingung ertheilt erklären. Da die Vergebung der Sünden abhängig gemacht war von der Absolution des Priesters, da diese nur das *Bekennniss* erforderte, da die Vornahme des Bekenntnisses selbstverständlich als Folge der Reue über die Sünden angesehen werden musste: so verstand sich von selbst, dass sich die Anschauung bildete, es sei genug, die Sünden zu beichten und die auferlegte Busse zu erfüllen. *Die Setzung des juristischen Aktes der Beichte und Erfüllung der Busse war somit der praktische Weg der Rechtfertigung geworden*. Wer diese Resultate bestreiten wollte, müsste der Masse eine so geläuterte und erleuchtete Einsicht zuschreiben, wie sie sie nie gehabt hat und nie haben wird. Die Masse glaubt seit Jahrhunderten und heute, dass mit dem Beichten und ‚Beten der Busse‘ Alles abgemacht sei.

III. Nach zwei Richtungen hin ergab sich nun für die Gesetzgebung und Theorie die nothwendige, wirklich eingetretene Entwicklung. Durch die ausschliesslich auf päpstlichem Gebote ruhende Pflicht der Beichte wurde diese selbst einfach unter die gewöhnliche Papstgewalt gestellt. Man übertrug sofort die Rechtssätze über die Befugniss des Papstes, deren Durchsetzung den Päpsten auf andern Gebieten gelungen war, auf die Absolution. Wie die Päpste sich die Besetzung von

Benefizien vorbehalten und eine Anzahl anderer Befugnisse nach und nach erworben hatten, so behielten sie sich die Vergebung der Sünden in bestimmten Fällen vor, nach dem einfachen juristischen Satze, dass nur der Gesetzgeber entbinden könne. *Die Casus reservati der Päpste spielen fortan eine Hauptrolle.* Naturgemäss galt für die Bischöfe dasselbe im Kleinen. So traten zu den *Casus papales* die *Casus episcopales*. War die Beichtpflicht selbst ein rein äusseres Gebot, dessen Nichterfüllung ohne jede Rücksicht darauf, ob die Erfüllung wirklich nöthig war, mit denselben Censuren bedroht war, wie die schwersten Vergehen gegen die Moral, so verstand sich von selbst, dass *die Uebertretung jedes Gebotes, welcher der Papst diese Wirkung beilegen wollte, als ein schweres Vergehen erschien, das gebeichtet und gesühnt werden müsse.* Die Papstgesetze waren damit zur Grundlage der Moral geworden ¹⁰⁾. Der Papst brauchte fortan nur zu bestimmen, dass die Nichterfüllung irgend beliebiger Rechtsvorschriften ¹¹⁾ mit der Excommunication bestraft werde; die Aufhebung der Censur konnte einfach von der Absolution abhängig gemacht werden, welche wieder die Beichte voraussetzte. So war in Wirklichkeit nicht das entfernteste Hinderniss vorhanden, Moral und Recht vollkommen in einander übergehen zu lassen ¹²⁾. Galt die Uebertretung eines blossen päpstlichen oder son-

¹⁰⁾ Die Vorschriften des *Besuchs des Gottesdienstes an bestimmten Tagen, des Fastens, der Enthaltung von Fleischspeisen* u. s. w. haben lediglich den Charakter solcher äusseren Gebote.

¹¹⁾ Die Excommunication war schon früh zu dem ordinärsten Mittel, um Befehle durchzusetzen, sogar zur Herbeiführung der Execution im Civilprocesse geworden, so dass schon cap. *Odoardus* 8. X. de solut, III. 28, (Greg. IX.) dem Missbrauche steuern musste. Wenn man bei Strafe der Excommunication verbot, Bücher ausserhalb einer Bibliothek zu entleihen, bestimmte Kleider zu tragen u. dgl. (*meine Schrift Die Macht der röm. Päpste*, §. 4. a. E.), so ist wohl bewiesen, dass den Päpsten das Bewusstsein von der eigentlichen Aufgabe der Kirche abhanden gekommen war.

¹²⁾ Die *Päpste haben sich* denn auch zuletzt *nicht gescheut, geradezu unmoralisches Verhalten bei Strafe der Excommunication vorzuschreiben.* Oder ist es nicht unmoralisch, wenn dem Arzte bei Strafe des Bannes verboten wird, einen Kranken mehr als dreimal zu besuchen, bevor derselbe durch eine Bescheinigung des Beichtvaters nachgewiesen hat, dass er gebeichtet habe? Benedict XIII. hat im Römischen Lateran-Concil vom Jahr 1725 (Conc. Rom. a. 1725. Tit. XXXII. de poen. et remiss. cap. I.) wörtlich bestimmt: *Saluberrima quamvis alia Innocentii III. constitutione in concilio generali declaratum fuisse legatur, corporales nonnunquam infirmitates ex peccato provenire, propter quod medicis optimo fuit ibi consilio praeceptum, ut, cum eos ad infirmos vocari contigerit, ipsos ante omnia moneant, ut medicos advocent animarum; quatenus, quia cessante causa, cessat effectus, postquam infirmo fuerit de spiritali salute provisum, ad corporalis medicinae remedium salubrius procedatur; statutum hoc nihilominus tam sanctum, et salutare, in dies contemni videtur ab iis; dum frequenter, gravi cum animarum praeiudicio, evenire dolemus,*

stigen Gebots, das an sich nichts mit der Moral zu thun hatte, als Sünde; wurde dasselbe mit dem Banne bestraft; musste diese Uebertretung gebeichtet werden; war nach dem völligen Verschwinden der alten Busse, der Reconciliation u. s. w. weder ein innerer, noch ein juristischer Unterschied zwischen den einzelnen Vergehen vorhanden¹³⁾, weil alle durch die blosser Lossprechung des Priesters vergeben wurden und weil die Busse nur noch den Charakter eines vom Priester nach rein subjectivem Belieben auferlegten äussern Werkes behielt: so musste als Folge die Anschauung auftreten, der *blosse Gehorsam gegen die Gebote der Hierarchie sei die erste Pflicht*; ob etwas sittlich strafbar sei, entscheide der Klerus; der Priester könne alle Sünden vergeben; man könne sein Heil nicht ohne den Priester wirken. Mit dieser Anschauung war der Zweck erreicht: *die Gewissen der Gläubigen unbedingt zu beherrschen*¹⁴⁾.

quod, morbo ingravescente, plures ex hac vita sacramentali sine confessione demigrant. Nos igitur episcopis omnibus iubemus, ut decretalem ipsam Innocentianam, et constitutionem S. Pii V., quae incipit ‚Super gregem dominicum‘, super hoc etiam emanatam, invigilent omnimode observari; *imposita contra medicos excommunicationis poena, sibi reservata, si tertiam post infirmi visitationem, ab infirmi cura non absteineant, infirmus dum usque ipse poenitentiae non susceperit sacramentum*, quod confessarius, relicta apud aegrotantem schedula, eius manu subscripta, testari teneatur.‘ Wer kann im Angesichte solcher Satzungen den Gedanken verargen: die eigentliche Absicht sei gewesen, den geistlichen Einfluss absolut zu sichern, der insbesondere bei Kranken für fromme Vermächtnisse u. dgl. von Bedeutung sein kann? Giebt nicht dasselbe Concil dazu die Handhabe? Es schreibt Tit. XX. cap. 1. vor, die vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen errichteten Testamente sollten unbedingte Gültigkeit haben, und sagt: ‚In legatis vero piis, et quae ab aegrotantibus ad parochorum aures fieri quandoque solent, ut fraudes, litesque evitentur, testes etiam in eodem numero adhibeantur, coram quibus testator, se quaedam ad pias causas eroganda, suo prout parochi, seu confessario, iniunxit, ita velle declarat; talique declaratione, pia testatoris dispositio suum semper sortiatur effectum.‘ Vollends aber cap. 2. daselbst: ‚Eam postmodum laudabilem, quae quibusdam in locis viget, in regno praecipue Neapolitano, aliisque regnis, consuetudinem, ut pro decedentibus ab intestato, *superstitibus hi licet relinquunt haeredes*, testamenta, ut aiunt animarum per episcopos efficiantur; *aliquid de defuncti bonis pro eius animae suffragio disponendo*, approbamus: et episcopos omnes, ut eorum plebes ad usum ipsum, ubi non adsit, amplectendum hortentur, admonemus.‘

¹³⁾ Sagt man, nur die schweren sind zu beichten, so ist eine Alternative: *entweder* beurtheilt der Sünder dies selbst, — dann muss ihm überlassen werden, ob er beichten will oder nicht; *oder* der Sünder kann bezw. soll zu seiner Sicherheit dies nicht selbst entscheiden, — muss also alle Sünden beichten. Ist letzteres der Fall, dann haben alle praktisch denselben Werth, bilden die Unterschiede vielleicht interessanter theologischer Stoff, sind aber Redensarten. *Die Forderung der Jahresbeichte ist nichts als Folge eines Machtanspruchs.*

¹⁴⁾ Was im 12. Jahrhundert schon einmal von einem Canonisten als Forderung hingestellt war (siehe Bd. I. S. 234 Anm. 2.), ist seit dem 13. Jahrhundert Princip des Kirchenregiments.

Zweitens konnte für die Theorie und Gesetzgebung, welche Recht und Moral glücklich identifizirt hatte, die Busse zur reinen Form werden ¹⁵⁾. Man führte dies in der *Ablasstheorie* durch. Von einer Geltung der *alten Kirchenstrafen* war thatsächlich und rechtlich, nachdem die bloß auf positiven klerikalen Geboten ruhenden durch entgegengesetzte Gewohnheit aufgehoben waren, keine Rede mehr ¹⁶⁾. Die Scholastiker erfanden nun die Theorie, dass die hier auf Erden nicht abgebusste Kirchenstrafe nach dem Tode im Fegefeuer gebüßt werden müsse. Die Absolution, so argumentirte man, tilgt nur die Sünde, die Kirchenstrafe muss noch überdies getragen werden. Damit war die vom Beichtvater auferlegte Busse eigentlich ein Werk, das dem Beichtenden bewies, er müsse thun, was ihm befohlen werde. Hielt man sich nun an die alten Bussbestimmungen, so konnte für die Sünden, welche Jemand in einem Jahre, in zwei Jahren, kurz in jedem beliebigen Zeitraume begangen, eine hübsche Anzahl von Jahren, Wochen und Tagen berechnet werden. Da halfen dann die Päpste mit ihrer Gewalt auf Erden und im Himmel und erfanden die *Indulgentiae*, den *Ablass* als *Erlaß der zeitlichen Sündenstrafen*, wie man sagte. Der Papst hatte es nun in der Hand, einen vollkommenen zu geben, d. h. von allen bis zum Momente der Erwerbung verdienten Strafen, oder einen von Jahren, Wochen, Tagen und Stunden. Je nachdem konnte der fromme Gläubige hoffen, sofort oder um so und so viel früher aus dem peinlichen Fegefeuer, dessen fatales Brennen er nach den lebhaften Beschreibungen, namentlich der Predigten der Dominikaner und Bettelmönche, zu fühlen glaubte, zur himmlischen Freude zu gelangen. Für die Gewinnung eines Ablasses setzte der Papst natürlich die Bedingungen fest, die bekanntlich bis auf den heutigen Tag als Preis der Waare von mechanischen Uebungen (Kreuzschlagen) und Absprechen von Formularen bis zur Spende von Geld ¹⁷⁾ gehen. Eine sehr allge-

¹⁵⁾ Wer nur die geringste Kenntniss von dem wirklichen Beichtwesen in der römischen Kirche hat und insbesondere die Jesuitentheorie und Praxis kennt, weiss, dass die *Busswerke* den Charakter des Lächerlichen angenommen haben. Oder ist etwa die Abbetung von drei Vaterunsern, der Litanei X, bis zu so und so viel Gebeten etc. eine wirkliche Busse? Das Beichten, die Nothwendigkeit, zu dem Geistlichen zu gehen, der Zwang, ihn als Herrn über das Gewissen anzusehen, der sorgfältig unterhaltene Glaube, die Seligkeit hange von dem Beichten ab, das ist die Hauptsache. Das sittliche Leben wird durch das blosser Beichten nirgends auch nur im Geringsten gefördert.

¹⁶⁾ Wenn man die Fiction von deren fortdauernder Geltung benutzte, um Zwecke eigenthümlicher Art zu erreichen, wie kam man dann dazu, sich über noch viel entschiedenere und ebenso ausdrückliche Gebote der ökumenischen Concilien auf anderen Gebieten einfach hinwegzusetzen?

¹⁷⁾ In neuerer Zeit natürlich nur indirect, wie bei den Fastenalmosen, nicht als *modus acquirendi*.

meine Vorbedingung für den vollkommenen wurde dann die Beichte und Communion. Damit trat die absolute Veräusserlichung und Herabdrückung dieser Sakramente zu rein juristischen Akten am schärfsten hervor. Denn wenn das Sakrament von Busse und Abendmahl nur empfangen wird, um sich die Nachlassung von angeblichen Kirchenstrafen zu erwerben, so sind dieselben ihrer religiösen Natur entkleidet und zu Akten geworden, deren Vorschrift lediglich aus der Absicht hervorgeht, die Macht der Hierarchie zu bethätigen. Endlich konnte der Papst in Gnaden den Bischöfen und Andern seine Macht, in grösserem oder geringerem Umfange delegiren ¹⁸⁾.

IV. Die Schriften für das forum internum bilden im Mittelalter einen Theil der canonistischen Literatur aus mehrfachen Gründen. Einmal ist die Beichte und mit ihr die Theorie für dieselbe seit 1215 kein innerer, religiöser Akt, sondern ein rein juristischer. Seine Vornahme wurde streng controlirt, die Nichtbefolgung des Canon *Omnis utriusque* war auf allen Gebieten des Lebens ein Ding von schweren Folgen, konnte zur öffentlichen Excommunication, ja zur Anklage gegen den hartnäckigen Verstockten *tanquam de haeresi suspectum* und somit zur äussersten Strafe und deren Vollstreckung durch den weltlichen Richter führen. Aber sie fällt noch aus einem für die historische Entwicklung wichtigeren Grunde dem canonischen Rechte anheim. Nachdem die Ideen Gregors VII. den Sieg in der Kirche erlangt hatten, ging das Streben des Klerus nicht mehr dahin, die christlichen Ideen in immer reinerer und vollkommenerer Art zur praktischen Ausführung zu bringen und dadurch läuternd auf das bürgerliche Recht einzuwirken, sah er seine Aufgabe nicht mehr darin: die nationalen Formen und Ideen zu veredeln und so durch dieselben zur Hebung der Völker beizutragen ¹⁹⁾.

¹⁸⁾ Die dogmatische Entwicklung näher nachzuweisen, ist hier meine Aufgabe nicht. Ebenso wenig brauche ich zu zeigen, wie alle Versuche, eine strengere Bussdisciplin herbeizuführen, vergeblich sein mussten. Hier kommt es darauf an, zu zeigen, weshalb die *Schriften pro foro interno zum canonischen Rechte gehören*, und wie es gekommen ist, dass sie allmählig einen veränderten Charakter annahmen.

¹⁹⁾ Wäre das Gegenheil der Fall gewesen, so hätte die Kirche die Sklaverei vollständig für ihr Gebiet aufheben müssen, dem nichts im Wege stand, und wozu sie Mittel genug besass. Statt dessen hielt sie an ihr fest, hat festgehalten an deren verminderten Formen: Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit u. s. w., bis die weltliche Macht sie abschaffte; es ist der Klerisei in keinem Lande in den Sinn gekommen, ihre Leibeigenen u. s. w. frei zu machen. Das Recht, den Irrthum über die furchtbarsten sittlichen Mängel ignorirend, hielt den error conditionis liberae als trennendes Ebehinderniss fest. Ein Klerus, der das Erforderniss adeliger Geburt, von so und so viel Ahnen für eine ganze Anzahl von Stellen kannte, solche Begünstigungen für die Vornehmen hat, wie sie das canonische Recht kennt (Privileg der Haustaufe, der Pluralität von Benefizien, Dispens von Ebehindernissen zur Erhaltung des Reichthums in der Familie und auch sine causa, des Patronats

Vielmehr hatte derselbe seitdem nur ein Ziel, das ihm immer klarer wurde und mit immer grösserer Rücksichtslosigkeit verfolgt wurde: die Unterwerfung der Laienwelt in allen Ländern unter die Herrschaft des Klerus, damit durch diesen die Kurie mit absoluter Gewalt regiere. In dem Emanzipiren von dem weltlichen Rechte glaubte man einen Haupthebel für dieses Streben zu besitzen, indem man an dessen Stelle geistliches Recht zu setzen suchte. Bis zu welchem Grade man ging, ist bereits oben (26 fg.) gezeigt worden. Als die Kurie ihr Ziel erreicht zu haben und jede Rücksicht ablegen zu können glaubte (oben S. 35), trat der Rückschlag ein. Die Staaten, Städte und Gemeinheiten der Laien fingen an, sich in rechtlichen Dingen von der Macht des Klerus zu emanzipiren und ihren eigenen Weg auf dem Gebiete des volkswirtschaftlichen und staatlichen Lebens zu gehen; der Klerus wurde formell auf das kirchliche Gebiet immer mehr zurückgedrängt. Im Strafrechte wie im Civilrechte erlangten die Staaten immer grössere Selbstständigkeit. Freilich blieb dem Klerus noch eine sehr grosse Competenz während des ganzen Mittelalters. Das verlorene Gebiet suchte er auf einem Wege zu retten, der sich ihm von selbst ergab, nachdem er sich einmal daran gewöhnt hatte, Moral und Recht zu vermengen. *Dieser Weg war der Beichtstuhl.* Hatte die alte Kirche das Unrecht, mochte es die Gestalt der Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen durch Jemand, der sie zu erfüllen in der Lage war, oder die Form der positiven Verletzung solcher annehmen, als sündhaft angesehen, wenn darin eine Verletzung des Sittengesetzes lag²⁰⁾, so fasste

u. s. w.), während den Laien überhaupt jedes Recht abgesprochen wird, — der im Rechte nur Institute zu wohlthätigen Zwecken unter klerikaler Leitung kennt, den Laien jedes Recht auf kirchliche Angelegenheiten abspricht und nur Zahlpflichten auferlegt, nicht einmal den Gemeinden bei der Armen- und Krankenpflege ein selbstständiges Recht lässt, — der die Besprechung religiöser oder kirchlicher Fragen selbst in Privatzirkeln verbietet, — unbedingte Botmässigkeit unter den Pfarrer fordert, von dessen Gutdünken die Einheimung der Frucht an Sonn- und Festtagen abhängig macht, — den Willen des Geistlichen darüber entscheiden lassen will, wie und was Jemand lernen soll, — der die Ermordung Hunderttausender wegen Ketzerei, Zauberei u. s. w. auf sich geladen hat, — lateinische Sprache und römische Formen als die einzigen in der Liturgie und im Ritus zulies, allem Nationalen feindselig entgegentrat u. s. w. u. s. w., für den war nicht mehr das Christenthum Ziel und Leitstern.

²⁰⁾ Galt z. B. die Scheidung nach weltlichem Rechte als erlaubt, nach kirchlichem als Ehebruch, jeder fleischliche aussereheliche Umgang, um den das weltliche sich nicht kümmerte, nach kirchlichem als strafbare That, das Nehmen von Zinsen, welches gegen die Nächstenliebe versties, als sündhaft, die Trennung unfreier Ehegatten, unfreier Kinder von den Eltern, deren Verkauf als schwere Sünde: so war in diesen und vielen andern Fällen die Verletzung der christlichen Moral das massgebende Prinzip.

man jetzt *jede Handlung als sündhaft und dem Gewissensrichter verfallen auf, welche das kirchliche Recht verpönte*. Man hielt den Gewissensrichter für befugt, *unter dem Gesichtspunkte der Sünde* alle und jede rechtliche Verhältnisse vor sein Forum zu ziehen. In diesem suchte man den massgebenden Einfluss auf die Entwicklung der Gesellschaft zu behaupten. Die Literatur der Jurisprudenz für das Gewissensforum weist jeweilig die Phase auf, in welcher sich die Richtung innerhalb der Kirche ausprägte.

*Robertus Flamesburiensis*²¹⁾, der diese Jurisprudenz recht eigentlich einleitete, aber vor dem Lateranensischen Concil von 1215 schrieb, zieht nur die *Vergehen gegen die Moral* in den Kreis der Betrachtung, hält Recht und Moral insofern noch völlig auseinander, als ihm *in rein rechtlichen Dingen die rechtliche Zulässigkeit den Massstab abgiebt für die moralische Statthaftigkeit*; er zieht deshalb überhaupt nur das Recht herbei, soweit es für das Gebiet des Gewissens unmittelbar in Betracht kommt. Bei *Raymund von Pennaforte* steht die Sache anders. Er überträgt bereits in einer gefährlichen Weise juristische Unterscheidungen auf das Gebiet der Moral und darf deshalb in gewisser Hinsicht als Vater der Casuistik auf diesem Gebiete betrachtet werden. Auch zieht er unter das System des canonischen Rechts²²⁾ die rein rechtlichen

²¹⁾ Bd. I. Seite 208 ff.

²²⁾ Es bedarf nur eines Vergleichs der Titel seiner Summa casuum mit den betreffenden der Dekretalen, um sich zu überzeugen. Einige Beispiele werden genügen. Lib. I. Tit. 3 ist ihm Simonie, wenn der Lehrer von den Klerikern einer Kirche, an der er ein Beneficium hat, für den Unterricht Honorar nimmt, an Festtagen nur gegen Geld frei giebt, oder umgekehrt gegen Geld an Nichtfesttagen nicht unterrichtet. Nach ihm darf der Lehrer nur Honorar nehmen, wenn er selbst nicht genug hat. Tit. 4. Man darf die Juden etc. nicht direkt zwingen, haben sie aber ‚coacti conditionaliter, per minas, vel rerum suarum ablationem, vel verbera, vel aliam similem coactionem‘ die Taufe empfangen und fallen ab, so dürfen sie zur Rückkehr gezwungen werden. Man darf mit Juden und Sarracenen nicht essen, ausser wenn man in ihrem Lande ist, um sie zu bekehren. Er trägt die Sätze der Dekretalen über die Errichtung von Synagogen, das Tragen von Abzeichen u. s. w. vor nebst den Strafen für die Nichtbeachtung. Tit. 15 hat er die Theorie über die Zehnten u. s. w. ganz nach dem canonischen Rechte. Nach §. 6 darf die Kirche auch von dem Erwerbe einer meretrix, nachdem sie Busse gethan, den Zehnten nehmen. Tit. 16 behandelt die ganze Theorie über die Schenkungen u. s. w. bei Gelegenheit des Begräbnisses. L. II. Tit 7 de usuris ist ihm usura nicht, was freiwillig gegeben wird; usura ist nur beim mutuum, d. h. ‚in rebus, quae consistunt in numero, pondere vel mensura‘ möglich. Er hat aber Fälle, wo sie statthaft ist nach dem Civil- und canon. Rechte. Ob Wucher vorliege, richtet sich ihm nach den civilistischen Regeln. Gesetze aber (§. 10), die Zinsen zu nehmen gestatten, gelten ihm für nichtig; wenn Gemeinden, wie in der Lombardei, Geld auf Zinsen leihen, sind Alle, ‚quorum auctoritate fit, vel consensu‘, Wucherer (§. 15). Hat ein Christ von einem Juden Zinsen genommen und will sie ihm nicht resti-

Materien, für deren Entscheidung ihm aber die Sätze des Civilrechts gelten, wo das canonische noch keine besondern hat. Hat aber das canonische Recht bereits eigene Vorschriften, so entscheiden diese ²³⁾. Allerdings war die Casuistik schon vor Raymund in der Moraltheologie grundgelegt, da wir sie bereits in einzelnen Werken des zehnten Jahrhunderts, bei *Petrus Lombardus* und auch bei *Robert* finden. Aber die Sache liegt bei *Raymund* anders. Dieser besass, wie seine Schrift auf den ersten Blick giebt, die vollste Kenntniss des römischen Rechts;

tuiren, so kann er sie jenen Christen geben, von denen der Jude Zinsen genommen; er zeigt das dem Juden an, von dem jene dann nicht fordern können, ‚cum utiliter gesserit negotium illius Judaei‘ (§. 16). Die *Geschäfte* Tit. 16 (hes. §. 6) werden nach Raymund *erlaubt durch die Intention*. Die Frau darf von den unter ihrer Verwaltung stehenden Dingen Almosen geben, aber ‚debet semper sibi conformare conscientiam, quod non displiceat marito in corde, licet forte aliquando prohibuerit ore: solent enim mariti facere prohibitionem uxoribus absolute, ut sic temperent eas, non a toto, sed ab excessu, quem suspicantur. Potest enim sibi formare conscientiam ex qualitate et miseria pauperis exigentis, cogitans, quod si maritus illum videret, omnibus modis placeret ei, quod sibi faceret elaeosynam‘; müsse sie sich aber absolut sagen, der Mann wolle das nicht, ‚deponat conscientiam illam, si potest; sin autem non debet et doleat, quia non potest dare‘ (§. 9). Auf dieselbe Art wird (§. 10) bezüglich des filius familias rücksichtlich des peculium profectitium et adventitium unterschieden.

²³⁾ In Anm. 20 sind für den ersten Fall mehrere Beispiele gegeben, für den zweiten liefert den Beweis L. II. Tit. 5 Abschnitt de praescript. et usucapionibus (Ausg. von 1715 p. 285 sqq.), wo er §. 32 sagt: ‚Patet ex praemissis, quod in praescriptione necessaria est continua bona fides. Numquid ergo abrogatae sunt omnes leges quae admittunt praescriptionem 30 annorum cum mala fide: 16 q. 3. §. praescriptionum? Ad hoc potest responderi quod sic; nam expresse dicit hoc constitutio Innoc. X. de praescr. quoniam omne. Nec mireris, quia ecclesia et jura et alia saecularia potest trahere indirecte ad suum forum ratione peccati, cuius iudicium et correctio secundum animam ad ipsam pertinet: arg. de judic., norit.‘ L. II. tit. 5. §. 24. ‚De heredibus autem raptorum, licet secundum leges aliter distinguatur, dico jure canonico eos teneri ad omnia debita defunctorum, in quorum bona succedunt.‘ Er führt dies aus und fährt fort: ‚Quid, si non sufficit hereditas ad debita persolvenda? videtur quod si non fecit inventarium nihilominus teneatur ad omnia, si vero fecit, tunc non teneatur nisi in quantum hereditas sufficit: C. de jur. delib. scimus. Ego credo quod in iudicio animae non tenetur, nisi quantum sufficit hereditas. Distinguo tamen inter debita et legata, et relicta, quia debita tenetur solvere absque detractioe legitimae, si necesse est, quantum potest sufficere hereditas. De legatis autem potest subtrahere suam legitimam, si tot sunt, quot illis solutis non remaneret sibi legitima: nam in legitima pater filium gravare non potuit. Si quaeras quae sit legitima, respondeo: aut heredes sunt filii, aut extranei; si filii, et sunt quatuor vel pauciores, legitima omnium est tertia pars hereditatis, si vero sunt quinque vel plures, legitima omnium erit medietas hereditatis; si autem sunt extranei, sive pauci, sive multi, quarta pars hereditatis erit legitima; et in quolibet istorum casuum illa legitima erit inter ipsos heredes, ubi plures sunt, aequaliter dividenda. Probantur haec C. de jure delib. scimus §. si praefatam, C. de inof. test. auth. novissima, X. de testam. Raynutius.‘

dass er das canonische durch und durch kannte, bedarf keiner weitem Versicherung. Bei ihm ist es also die *bewusste Behandlung der Rechtsverhältnisse nach rein moralischen Gesichtspunkten*, oder, wenn man will, die *Identifizierung moralischer und vom canonischen Rechte aufgestellter Sätze*, welche er wissenschaftlich ausprägt. Auf diesem Boden schritt man voran. Die Ethik für den Beichtstuhl fiel den Juristen anheim; die Theologen und Philosophen behandelten sie aus andern Gesichtspunkten²⁴). Je mehr nun die Kirche sich auf den Beichtstuhl zurückziehen musste, desto mehr kamen die Juristen pro foro interno dazu, das Recht lediglich nach kirchlichen Gesichtspunkten auszugestalten. Diese aber traten vielfach in einen stets schrofferen *Gegensatz zu den Forderungen des wirthschaftlichen Lebens*. Einzelne suchten allerdings zu vermitteln, im Ganzen aber trat die Thatsache ein, dass das, was von den Casuisten als rechtlich (canonisch-rechtlich) unstatthaft und moralisch unerlaubt angesehen wurde, in vielfach schneidendem Widerspruche zu dem stand, was tagtäglich geübt und nach den weltlichen Gesetzen als erlaubt oder gar als rechtlich erzwingbar galt, und dass umgekehrt von jenen als Pflicht erklärt wurde, was civilrechtlich ohne rechtliche Wirkung war²⁵). So musste ein Zustand ganz eigenthümlicher Art sich herausbilden. Das, was kirchliches Recht war, lag dem Volksbewusstsein fern; das Volk hielt sich in seinen rechtlichen Verhältnissen an das Civilrecht, kannte kaum das kirchliche Recht. Dies aber galt ausschliesslich im Beichtstuhle. Hier suchte man seine Geltung durchzusetzen. Um das zu können, musste man ein *System der Beichtinquisition* schaffen, da nur durch die Fragen über alle möglichen Dinge zur Kenntniss dessen zu gelangen war, was das Beichtkind Böses gethan hatte. Das Gewissen kam so mehr und mehr in die Hand des Priesters, *der schlichte Mann verlor jede Sicherheit in der Beurtheilung seiner Handlungen*. Für den Priester bedurfte es aber der genauesten Anleitung über die Handhabung der Beichtjurisdiction. So findet die massenhafte Literatur ihre Erklärung. Je mehr die juristische Wissenschaft unter den Theologen abnahm, die Erörterung nach rein abstrakten Sätzen vorgenommen wurde, desto seichter wurden die Schriften in wissenschaftlicher Hinsicht, bis sie zuletzt vielfach zu rein mechanischen Instruktionen herabsanken.

²⁴) *Thomas von Aquin*, der einige Dezennien, nachdem die Summa Raymunds erschienen war, seine Summa theologica schrieb, hat in deren Secunda Secundae ein System der Ethik, das allerdings an Casuistik nichts zu wünschen übrig lässt, aber auf die Erörterung spezifisch rechtlicher Verhältnisse fast gar nicht eingeht, wohl auf die Prinzipien.

²⁵) Der Grund lag *nicht* darin, dass die Theologen halbe Juristen, oder die Juristen halbe Theologen waren, sondern dass die Gesetzgebung der Päpste und die Theorie der kirchlichen Schriftsteller die Grenzen von Recht und Moral zu sehr verwirrt hatte.

2. Die einzelnen Schriften.

I. Mit Rücksicht darauf, dass der Gegenstand, welchen die hierher gehörigen Werke behandeln, nur zum Theile der Jurisprudenz anheimfällt, soweit nämlich die Rechtsverhältnisse in denselben für den Beichtstuhl erörtert werden, während Alles, was sich auf die Art der Vornahme der Beichte, also den rein rituellen Theil, sowie auf ihren theologischen Charakter bezieht, uns fern liegt, darf die Erwähnung von Schriften, welche nur oder ganz vorwiegend die letztere Seite im Auge haben, unterbleiben. Ganz scharf lässt sich jedoch die Grenze nicht ziehen, manche Schriften, welche sich als Anleitungen zum Beichtthören geben, erörtern trotzdem rechtliche Verhältnisse. Sollte aber die eine oder andere aufgenommen oder übergangen sein, deren Nichtaufnahme oder Aufnahme vielleicht zu verlangen ist, so hoffe ich in dem Umstande Entschuldigung zu finden, dass die kolossale Menge der Schriften, selbst wenn mir dieselben sämmtlich in Handschriften oder Ausgaben vorgelegen hätten, ganz abgesehen von der entsetzlich geistlosen Bearbeitung und dem jedes Reizes entbehrenden Inhalte, deren genaue Lectüre zu einer Aufgabe machen würde, die nur auf Kosten wichtigerer Arbeiten erfüllt werden könnte.

II. Bei der Klassifizirung der Schriften ist die grössere oder geringere Rücksichtnahme auf den unmittelbaren Rechtsstoff zu Grunde gelegt worden.

a. *Tractatus de contractibus, de usuris, de decimis.*

Alle diese Schriften haben das Gemeinsame, dass sie unmittelbar praktische, tägliche Rechtsverhältnisse entweder unter dem Gesichtspunkte erörtern, ob und inwiefern die im Rechtsverkehre vorkommenden Geschäfte nach den canonischen Gesetzen als erlaubt und rechtsverbindlich gelten können, oder dass sie die positiven Forderungen des kirchlichen Rechts auf die im Gesellschaftsleben vorkommenden Verhältnisse anwenden. In ersterer Hinsicht sind es die gewöhnlichen Verträge, namentlich das *Darlehn* und der *Kaufvertrag* in ihren verschiedenen Formen des Handelsverkehrs, der *Wechsel*, die *Gesellschaft*, die *Banken*, *Leihhäuser* u. s. w., welche untersucht werden. Der stehende Massstab, welcher bei der Beurtheilung zu Grunde gelegt wird, ist der: ob neben dem, was als Aequivalent für den wirklichen Werth einer Sache, Forderung u. s. w. geleistet werden dürfe oder müsse, noch eine Leistung vorkomme, welche unter den Begriff der *usura*, Zinsen, falle, folglich dem Geschäfte den Charakter eines wucherischen gebe. Der Unterschied der *tractatus de contractibus* und der *de usura* besteht höchstens darin, dass in den erstern überhaupt auch die juristische

Seite der Verträge allgemein behandelt wird, während die letzteren sich auf die einzelnen Geschäfte nur einlassen, um das Vorkommen von Wucher bei ihnen zu untersuchen. Eine dritte Art, *de decimis*, hat, so weit sie hierher gehört, ihre Hauptstärke einmal in der Untersuchung, inwiefern von unerlaubtem Erwerbe Zehnten gefordert werden können, bezw. gegeben werden müssen, sodann in der Prüfung, wie die Zehntpflicht zu leisten sei, ohne dass man sich einer Uebertretung der Kirchengesetze schuldig mache.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei bemerkt, dass der Gegenstand dieser Schriften selbstverständlich auch in den das ganze Beichtwesen umfassenden Werken behandelt wird.

Zu dieser Klasse überhaupt zähle ich auch Schriften, welche sich mit den *Steuern*, mit dem *Münzwesen* u. dgl. zu dem Zwecke der Untersuchung befassen, welche Art der Ausübung erlaubt sei. Unter diese Klasse fallen ausser den bereits oben §. 125. III. e, IX. e. genannten, Schriften von *Heinrich von Hessen*, *Heinrich von Oyta*, *Heinrich von Oldendorp*, *Nicolaus Oresmius*, *Andreas de Escobar* u. s. w.

b. die umfassendern

Summae confessionum oder *poenitentiae*.

Auf die im ersten Bande ¹⁾ behandelten folgt als die Grundlage die Summe von Raymund. Ihr steht am nächsten die sie in juristischer Darstellung übertreffende des Monaldus und des Johannes de Saxonia. Fundgrube neben beiden wurde für die spätern die des Johann von Freiburg. In der Astesana und Pisana folgen ähnliche, viel gebrauchte Werke, denen sich die des Baptista de Salis, Angelus Carletus und Sylvester de Prierio anschliessen ²⁾.

c. Die kleinern für den Handgebrauch bestimmten, *Confessionalia* oder *Manualia*, *Modus confitendi*, *Casus reservati* u. s. w.

Von bekannten Autoren sind beschrieben die Werke von: Johannes de Deo, Johann von Freiburg, Berthold, Burchard von Strassburg, Guido de monte Rocheri, Heinrich von Hessen, Johann Nider, Andreas de Escobar, Bernardinus Senensis, Antonius de Forciglione, Bartholomaeus de Chaimis.

Ausserdem aber besitzen wir eine Anzahl von solchen, deren Verfasser entweder gänzlich unbekannt oder nicht genauer festzustellen ist, weil die Angaben über den Verfasser theils offenbar falsch sind, theils von einander abweichen.

¹⁾ Seite 208 ff. von *Robertus Flamesburiensis* de S. Victore, denen sich die seiner Genossen *Petrus* und *Jacobus* de S. Victore in Paris anschliessen.

²⁾ Die *Apparate* u. s. w. von *Wilhelm von Rennes*, *Johann von Freiburg*, zur *Summula Raymundi* u. s. w. brauchen nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Dahin gehört zuerst die *Summa casuum abbreviata* (aus Raymund) und die von dem Dominikaner *Adam* gemachte sogenannte *Summula Raymundi* in Versen. Sodann folgende:

1. Unzweifelhaft in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt eine zweite *Summa metrica*. Sie beginnt mit den Worten: ‚*Poeniteas cito peccator, cum sit miserator iudex*‘, findet sich handschriftlich bald ohne ³⁾ Namen eines Verfassers, bald unter dem eines *magister Thomas* ⁴⁾, ist auch wiederholt gedruckt ⁵⁾. Sie ist früh mit einem Kommentar versehen worden ⁶⁾. Wenn man aus dem häufigen oder vielleicht alleinigen Vorkommen der Handschriften in Deutschland, aus der deutschen Uebersetzung und aus deutschen Drucken einen Schluss ziehen darf, ist sie wohl von einem Deutschen gemacht.

2. Ein Pönitential mit dem Anfange: ‚*Cum miserationes domini*‘. Dieses uns in zahlreichen Handschriften erhaltene Werk wird bald dem Papst Innocenz II. ⁷⁾, Innocenz III. ⁸⁾, Innocenz IV. ⁹⁾, bald Johannes Andrea ¹⁰⁾, bald einem Thomas ¹¹⁾, *magister Thomas* ¹²⁾, Thomas Aquinas ¹³⁾ zugeschrieben, erscheint aber auch ohne den Namen eines Verfassers ¹⁴⁾. *Trithemius* ¹⁵⁾ legt es dem Johannes von Salesbury, Bischof von Chartres, bei. Es enthält in 246 (auch 248 und 254) Kapiteln, deren Verzeichniss voraufgeht, eine eingehende Darstellung des Busswesens und der damit zusammenhängenden Punkte.

3. *Summa Rudium*. Unter diesem Titel ist in Handschriften ¹⁶⁾

³⁾ Breslau Univ. II. Q. 31. *Wolfenbüttel* 526 H. in 4. cum apparatu. *Prag* Kap. D. 18 (8. Stück, geschr. 1410), M. 127 saec. XIV. (4. St.), O. 57 (2. St. geschr. 1409). Lambach 138. 176. 304. München 3049. 3129. 3782. 4409 (mit deutscher Uebersetzung).

⁴⁾ München 9572 angeblich s. XIII.

⁵⁾ *Hain*, 13156—66.

⁶⁾ *Prag* Kap. M. 127 (6. St.), O. 57. Lambach 198. 176. *Wolfenbüttel* u. a.

⁷⁾ *Prag* Univ. VII. B. 8, geschrieben 1400.

⁸⁾ *Melk* H. 5. *Göttweig* 94. 136. *Prag* Univ. I. E. 25. Kapitel C. 30 (4 Exemplare), J. 60. O. 33.

⁹⁾ *Prag* Kap. C. 109 saec. XIV.

¹⁰⁾ *Prag* Lobkowitz 248.

¹¹⁾ München 3024. 3042. 5896.

¹²⁾ *Klosterneuburg* 1126 s. XIV.

¹³⁾ München 3024.

¹⁴⁾ *Klosterneuburg* 374. *Prag* Univ. III. B. 15. III. D. 13. Lobkowitz 245 s. XIV. München 3255, geschrieben 1441.

¹⁵⁾ *Catalogus* (Ausg. 1521) f. 77. Vgl. *meine* Rechtshandschr. S. 571.

¹⁶⁾ *Bamberg* M. IV. 6. Lambach 58. 146. München 2832. 3048. 5223. 7001. 7560. 8541. 9204. 9716. 9726. 15877.

und Ausgaben ¹⁷⁾ ein vorzüglich aus des Johann von Freiburg Summa ¹⁸⁾ gearbeitetes Werk erhalten, welches nach der Anführung der Autoritäten aus dem Dominikāner-Orden und der Verfassung ‚ad honorem . . . b. Dominici patris nostri‘ einen unbekanntem Dominikaner zum Verfasser hat. Seine Abfassungszeit ¹⁹⁾ wird dadurch bestimmt, dass in der Vorrede ‚Johannes XXII., qui fuit subtilis indagator iuris‘ citirt wird, somit das Jahr 1334, wo Johann starb, hinter ihm lag. Wenn man daraus, dass die Summa Pisana nicht citirt und benutzt ist, schliessen darf, dass sie vor diese fällt, würde sie zwischen 1334 und 1338 gemacht sein. Sie fängt an: ‚Quoniam varia dicta et contrariae opiniones ²⁰⁾.‘

4. *Manuale confessorum metricum* ²¹⁾.

Anfangend: ‚Nulla quidem levitas, sed plus instantia multa . . . Abbas iure sive tonsuram datque minores‘ giebt dasselbe in der alphabetischen Ordnung der Summa Pisana und in Versen eine Anleitung. Ausser der Pisana ist die Antonina und Nieder de contractibus benutzt. Angehängt sind die ‚Regulae arboris consanguinitatis tam secundum canones quam leges‘, wobei die Bezeichnungen der Verwandtschaft und Schwägerschaft vielfach auch deutsch gegeben werden, und die ‚Regulae juris ex Sexto‘. Während der versifizierte Text offenbar dem raschen Memoriren dienen soll, wird die weitere Ausführung in einem *Apparate* gegeben, der mit Citaten von Canonisten und Civilisten bis zu *Baldus* belegt ist; es fehlen auch nicht Interlinearglossen, Erklärungen der Abkürzungen u. s. w. Als Verfasser wird in der Ausgabe angeführt ‚quidam religiosus frater conventus ordinis praedicatorum Coloniensis.‘

5. *Confessionale* des *Paulus Wann* ²²⁾. Der Verfasser ist der durch mehrfach gedruckte ²³⁾ Predigten bekannte Canonikus und Domprediger, welcher in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts in Passau lebte.

¹⁷⁾ Drei Ausgaben *Reutlingen* Joh. Otmar 1487 f. *Hain*, 15170—2. *Stintzing*, S. 514 zeigt, dass zwei Ausgaben eine sind und nur in einzelnen Exemplaren ein Titel und anderer Schlusssatz beigelegt ist.

¹⁸⁾ Sie ist als *Major* bezeichnet, im Gegensatz zum *Confessionale* und *Manuale*, wie schon *Stintzing* bemerkt, der auch hervorhebt, dass die im Werke neben Johannes genannten Autoren bereits von diesem selbst angeführt werden.

¹⁹⁾ Vergl. *Stintzing*, S. 515, der sich aber nur auf die Ausgaben stützt, welche den Druckfehler ‚Joh. XXIX.‘ haben, der unmöglich ist, da es keinen 29. Papst Johann gegeben hat.

²⁰⁾ So in Codd. 58 und 146 von *Lambach*.

²¹⁾ *Ausgaben*: Colon. 1497. 1498 bei *Hain*, 10717 sq. *Ennen*, Katalog S. 165 Nr. 399. Ich benutze die zweite (Bonner Bibl.).

²²⁾ *Lambach* 56. 222. 223. 328. 461, ch. s. XV.

²³⁾ *Hain*, 16143—49.

6. *Ad impetrandam veniam de delictis* ²⁴⁾.

Enthält einen *Modus confitendi*, dem *formulae absolutionum* und *speculum confessoris ad confitentem* et directorium confitentis ad confessorem mit dem Anfange: *„Luxuria est corporalis incontinentia“* beigefügt sind.

7. *Circa poenitentias infligendas haec teneas* ²⁵⁾.

Eine kurze Anleitung zur Auferlegung der Busswerke.

8. *Circumstantiae peccatorum in confessione exprimendae* ²⁶⁾.

Eine Darstellung der Umstände der Sünden nach der Anleitung des Verses: *„Quis quid ubi per quos quoties cur quomodo quando.“*

9. *Confessor circa poenitentem taliter se poterit regere* ²⁷⁾.

Anleitung zur Behandlung des Beichtkinds und der Inquisition im Beichtstuhle.

10. *Convertimini ad me in toto corde vestro* ²⁸⁾.

Ein Traktat über die Nothwendigkeit und Handhabung der Busse, dem auch ein genauer Beichtspiegel beigefügt ist.

11. *Cum in arte naturalis medicinae ad completam curationem corporum summa custodia, in medico peritia requiratur* ²⁹⁾.

Enthält in 33 Kapiteln eine Darstellung der Erfordernisse u. s. w., deren erstes: *„Sacerdos igitur sedens ad confessiones imprimis considerare debet, utrum confiteri volens sit suus parochianus an non.“*

12. *Habent Moysen et prophetas* ³⁰⁾.

Interrogationes et doctrinae quibus quilibet sacerdos debet interrogare suum confitentem. Acht Ausgaben bis 1487 bei *Hain*, 9251 sqq.

13. *Hae sunt interrogationes generales: Dominus det tibi suam pacem.*

Quid vis? Qua licentia? De qua dioecesis parochia?

Ein *modus confitendi* ³¹⁾.

14. *Imprimis sacerdos seu confessor non ostendat se serius et rigidum ad confitentem* ³²⁾.

15. *Laetare filia Sion* ³³⁾.

16. *Nobis igitur peccatoribus* ³⁴⁾.

²⁴⁾ *Prag* Kap. N. 21 s. XIV. (7. Stück).

²⁵⁾ *Prag* Kap. B. 72.

²⁶⁾ *Prag* Kap. J. 60.

²⁷⁾ *Prag* Univ. III. D. 17.

²⁸⁾ *Prag* Kap. C. 110 (der Eigenthümer des Codex vom J. 1877 angegeben).

²⁹⁾ *Prag* Kap. N. 42. Troyes 1756 (angeblich s. XIII. und in 80 Kap.).

³⁰⁾ *Prag* Univ. XII. C. 13. f. 51—74, III. D. 16. (2. Stück).

³¹⁾ *Prag* Kap. D. 102. s. XIV.

³²⁾ *Prag* Univ. XI. C. 5. Saint Omer 299. Troyes 831.

³³⁾ *Prag* Univ. V. G. 13 f. 144—171 (geschr. 1451 in Zittau).

³⁴⁾ *Prag* Kap. N. 42 (6. Stück).

17. *Poenitentiam agite, appropinquabit enim regnum Dei* ³⁵).

Eine Darstellung in 17 Kapiteln, ohne juristische Behandlung. Wird bald einem magister *Odo* zugeschrieben, bald steht es ohne Namen in den Handschriften. Denselben Anfang hat das des *Nicolaus von Plove. Trithemius* ³⁶) legt *Johannes Hagen* ein mit denselben Worten beginnendes Werk *de vera et falsa poenitentia* bei.

18. *Quia circa confessionem sacramentalem faciendam multi nimis negligenter* ³⁷).

19. *Quia frater carissimi* ³⁸).

20. *Quoniam peccantibus post baptismum . . .* Ambrosius super Mat. ³⁹)⁴.

Diese ‚Summa aurea‘ wird einem *Stephanus* aus dem Dominikanerorden zugeschrieben ⁴⁰).

21. *Cum summa confessorum poenitentiarios specialiter dirigens* ⁴¹).

22. *Poenā can. et poena a canone inflicta* ⁴²).

23. Tract. de confessario et poenitente et partibus confessionis.

Quomodo confessor habeat se ad confitentem videamus ⁴³).

24. *Itinerarium poenitentiae vel lavatorium animae* ⁴⁴).

Par est in verbis id odiferis opus herbis . . . Index der 171 Kapitel. Inc. prima pars de poenit. acceleratione. Prologus: Expressi uvas in calice Pharaonis.

25. *Quoniam circa confessionem pericula sunt animarum et difficultates quandoque emergunt.*

Diese ziemlich kurze Summe ist bald dem Kard. *Berengar von Fredoli* ⁴⁵), bald einem magister *Paulus* ⁴⁶) zugeschrieben, bald ohne

³⁵) *Prag* Univ. V. A. 23. f. 179—194 (*meine* canon. Handschr. S. 25 mag: Odo); Kap. C. 110 (3. Stück), N. 30 (2. St.).

³⁶) Catal. I. 160. De scriptor. I. 366.

³⁷) *Prag* Kap. J. 26 (6. St.).

³⁸) *Prag* Univ. III. D. 13. f. 160—163.

³⁹) *Prag* Univ. VI. B. 22., I. D. 14 (geschr. 1387) Kap. D. 96 mbr. s. XIV.

⁴⁰) *Prager* Univ. VI. B. 22, wo der Beiname ausradirt ist. *Meine* canonist. Handschr. S. 32.

Der Catal. gén. Epinal num. 115 schreibt sie Innocenz V. zu.

⁴¹) *Heiligenkreuz* 258.

⁴²) *Göttweig* 183 (5. St.).

⁴³) *Göttweig* 162. ch. f. s. XIV.

⁴⁴) *Grenoble* 662. f. mbr. s. XIV. (119 Bl.).

⁴⁵) *Wien* 1703 s. XIV. f. 30—55. ‚Q. c. confessiones animarum pericula et difficultates sunt, quae emergunt, ad honorem beati Nicolai . . . tractatum brevem de poenitentia compilavi.‘ ‚Explicit summa domini *Berengarii Cardinalis episcopi tusculani* et domini pape poenitentiarum.‘

⁴⁶) *Angers* 381 f. 79 sqq. *Prag* Univ. III. D. 13. München 3238 (mag. P. praed. S. Nicolai), 4586 (presb. S. Nic.), 4782 a (m. P. presb. S. Nicolai prope Passau).

Namen ⁴⁷⁾. Der *Paulus* wird in Handschriften näher als *Mag. Paulus praedicator S. Nicolai, presb. S. Nicolai* bezeichnet. Der Umstand, dass die Wiener Handschrift nebst andern, welche den Namen Paulus nicht haben, das Werk *ad honorem b. Nicolai* verfasst sein lassen und in mehreren der Verfasser als *presb. S. Nicolai*, in einer *presb. S. Nicolai prope Passau* bezeichnet wird, rechtfertigt wohl die Annahme, dass es im 14. Jahrhundert von einem deutschen Geistlichen der Diözese Passau, Namens Paulus, gemacht wurde.

26. *Unum cole deum.*

Confessionale s. excerptum super decalogum ⁴⁸⁾.

27. *Videndum est quod sacerdos debeat suscipere poenitentes more solito. Cum aliquis venit ad sacerdotem* ⁴⁹⁾.

28. *Sicut dicit b. Johannes* ⁵⁰⁾.

Sein Verfasser erhellt aus dem Eingange: ‚Incipit prologus formulae confessionis editae a fratre *Johannis Rigardi* de ordine fratrum minorum domini Papae poenitentiario . . . Eminentis devotionis excellentis discretionis scientiarum et pietatis rev. praes. ac dom. Berengario div. prov. episcopo Tusculano ac curam gerenti poenitentiariae summi pontificis suus humil. filius et indignus servus frater *Johannes ord. frat. minor.* sub umbra alarum suarum eiusdem summi pontificis poenitentiarius.‘

29. *Summa juris canonici. Simonia est studiosa cupiditas vel voluntas* ⁵¹⁾.

30. *Rogatus a fratribus, quod eis formulam etc.* ⁵²⁾.

Dürfte wohl die *Summa casuum* des *Johannes de Saxonia* sein. Vergl. oben Seite 389.

31. *Casus reservati, irregularitatis etc.* ⁵³⁾.

32. *Quaestiones de casibus diversis s. casuisticae, quarum prima de usura et speciebus eius* ⁵⁴⁾.

33. *Formulae potestatis qua utebantur poenitentarii tempore Johannis XXII.* ⁵⁵⁾.

⁴⁷⁾ München 3049. Lambach 134.

⁴⁸⁾ Prag Kap. N. 46.

⁴⁹⁾ Prag Kap. C. 60. — St. Omer 259: *Sciendum est quod sacerdos* als ‚*Summa necessaria audientibus confessiones*‘ des *Henricus Gandavensis*.

⁵⁰⁾ Prag Kap. N. 42 (mit der angegebenen Vorrede). München 3234 f. 27—76 (ohne die Vorrede). Lambach 176.

⁵¹⁾ München 3042.

⁵²⁾ Marburg c. 3. Lambach 132.

⁵³⁾ Marburg c. 5. Wien 415 f. 31—37 s. XIV. Breslau II. F. 63 u. s. w.

⁵⁴⁾ München 3065 s. XV.

⁵⁵⁾ Wien 415 s. XIV. f. 23—28.

34. Const. super officio Poenitentiarii Bened. XII. ⁵⁶⁾.
35. *Summa de absolutionibus et dispensationibus poenitentiariis a Nicolao IV. concessis* ⁵⁷⁾.
36. *Formularium novum officii poenitentiariae reformatum de mandato Benedicti XII.* ⁵⁸⁾.
37. *Tres sunt species poenitentiae* ⁵⁹⁾.
De poenitentia et tribus eius partibus.
38. *Imprimis debet interrogare sacerdos.*
Als *Summa de foro poenitentiali des Berengarius Fredoli* ⁶⁰⁾ einzeln bezeichnet, einzeln ohne Namen ⁶¹⁾.
39. *Quanti sit oneris qualisque laboris officium sacerdotis. „Stimulus confessorum* ⁶²⁾‘.
40. Modus absolutionis et excommunicationis. *Hain*, 11448 sq.
41. Modus confitendi. *Hain*, 11451—55.
42. Modus confitendi pro bonarum artium studiosis. *Hain*, 11456 sq.
43. Eins mit dem Anfang ⁶³⁾:

„Quoniam propter animarum pericula plurimum utile est ut sacerdotes et alii ad quorum officia pertinet tam in foro poenitentiae quam in aliis familiaribus inquisitionibus consilia supra ipsarum salute dare, sciant consulere super male ablatorum restitutione, et qualiter obligandi sint ad restitutionem faciendam: ideo utiliter tractatum super praedictis hinc opusculo nostro invenire procuravi. In primo . . . Primo quaeritur, utrum quis teneatur‘ . .

44. *Tractatus de indulgentiis* ⁶⁴⁾ mit der Ueberschrift: ‚Utrum in-

⁵⁶⁾ Wien 415. f. 12—15.

⁵⁷⁾ Wien 415 f. 29—31.

⁵⁸⁾ Wien 415 f. 38—120.

⁵⁹⁾ München 2814 f. 130—156 (a. 1480).

⁶⁰⁾ Wien 4926 f. 34—74.

⁶¹⁾ *Carpentras* N. 176, geschr. 1466.

⁶²⁾ *Prag* Kap. D. 19.

⁶³⁾ *Frankfurt* 88, f. mbr. s. XIV. f. 265 b—68. Dann kommen Stücke, die fälschlich hierher gesetzt sind.

⁶⁴⁾ Cod. lat. *München* 8805 chart. s. XV. f., Bl. 1—27.

Der Curiosität halber seien auch erwähnt die beiden folgenden:

Modus redimendi animas in purgatorio existentes. Libellus aureus multum utilis docens verum modum redimendi animas in purgatorio existentes per quasdam missas cum speciali devotione celebrandas. S. l. a. et typ. n. 4.

Modus subveniendi defunctis in purgatorio existentibus cum tribus missis pro eisdem dicendis vel pro viciis secundum beneplacitum celebrantis. Impr. Lubeck arte Steph. Arendes. s. a. 4.

Die Codices der Universitätsbibl. zu *Breslau* II. F. 114. 115 enthalten die collectura de indulgentiis eines *Nicolaus Weygel*.

dulgentiae a praelatis ecclesiae fidelibus collate valent ad remissionem culpe et pene' und dem Anfange: ‚Arguitur quod non. Et primo sic: Indulgentie sunt nulle.‘

45. Incipit *summula de casibus*. Haec sunt peccata que debent mitti ad episcopum ⁶⁵⁾.

Nota sex casus tantum, quos debet sacerdos mittere ad episcopum, qui tamen multos alios continent: enormes..‘ Gründe der Irregularitäten, der excom. maior, minor; Absolutionen des Bannes, die dem Papste, dem Bischofe vorbehalten, Fälle des verbotenen Umgangs mit Excommunicirten, unschädliche Excommunication; verbotene Appellation; wer incendiarius im Rechte genannt werde; de voto; qui de generali consuetudine mittuntur ad episc. vel ad ecclesiam maiorem; synodalia Gregorii Papae; quid sit matrimonium, impedimenta matrimonii.

Explicit *summula de casibus*. deo gratias. amen.

d. Handbücher, Anleitungen für die Seelsorge.

Hierher gehören die zahlreichen Schriften, welche die Sakramente, darunter die Busse, sowie die sonstigen Amtsverrichtungen der Geistlichen behandeln. Geht ihre Richtung auch vorzugsweise auf die praktische Vornahme der einzelnen Akte, so kommen sie gleichwohl insofern für uns in Betracht, als sie auch die rechtliche Seite berücksichtigen ⁶⁶⁾. Den Schriften von Guido de monte Rocheri, Arnold Geyloven, Nicolaus de Plowe, Johannes von Auerbach gesellen sich noch einige bekannter und unbekannter Verfasser zu. So das *Parochiale Curatorium* ⁶⁷⁾ des Michael Lochmaier, der Doctor der Theologie und des canonischen Rechts, magister artium und Canonicus zu Passau in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war. Er schrieb ausserdem *Sermones* und eine *Practica electionum praelatorum* mit dem Anfange: ‚Cum in electionibus praelatorum ⁶⁸⁾.‘ Weiter das oft gedruckte ⁶⁹⁾ *Manuale parochialium sacerdotum*. Dasselbe behandelt in 16 Kapiteln

⁶⁵⁾ Frankfurt 83, fol., mbr. s. XIV. f. 273—284.

Vollständigkeit ist für diese Angaben nicht beabsichtigt, es giebt weit mehr als diese hier aufgezählten 45 und einige andere Schriften. Auch konnte ich eine eingehendere Behandlung nicht Platz greifen lassen. Was ich mit diesen Angaben bezweckte, ist: einen annähernd richtigen Blick in den Umfang der Literatur über diese gemischte Jurisprudenz zu verschaffen. Ich will übrigens nicht verschweigen, dass eine ganz genaue Untersuchung vielleicht herausstellt, dass die eine oder andere hier als eine selbstständige aufgezählte Schrift lediglich Theil einer andern ist.

⁶⁶⁾ Auf die bereits im §. 125. I. V. angeführten Werke, welche auch hierher gehören, braucht wohl nur generell verwiesen zu werden.

⁶⁷⁾ Drucke bei Hain, 10167—70.

⁶⁸⁾ Druck s. l. a. et typ. n. (Passau) bei Hain, 10175.

⁶⁹⁾ Hain, 10723—33.

die Synode, Sakramente, Immunität der Kirchen und ihrer Zubehörungen, negotia et officia clericorum, Fasten, Feste, Excommunication ⁷⁰⁾).

Ein *Compendium casuum conscientiae* mit dem Anfange: ‚Ad utilitatem eorum, qui curam gerunt animarum, hoc breve compendium‘ cet. ist handschriftlich vorhanden ⁷¹⁾).

e. Casus decretalium.

In der Manier der Casus zu den Dekretalen (§. 121) behandelt ein bereits erwähntes (Seite 244) Werk die für das forum internum wichtigen. Es verdient, da es nur in Handschriften ⁷²⁾ überliefert und bisher nirgends näher beschrieben wurde, eine genauere Besprechung. Dasselbe hat folgenden Anfang: ‚Labia sacerdotis custodiant scientiam et legem requirent ex ore eius quia angelus deo exercituum est. Mal. et hec duo distribuuntur que debent esse in sacerdotibus scilicet perfectio scientie et sanctitatis vite quia angelus deo exercituum etc. Nam ad hoc eliguntur, ut ceteris presint‘ u. s. w.

Der Prolog setzt auseinander, was der Priester wissen müsse, und fährt fort: ‚Ut autem sacerdotibus pateat via ad scientiam iuris canonici, ideo super *hugo de merseburc de ordine fratrum minorum, quondam lector in magdeburg* Summulam iuris canonici, quamque habemus pro manibus, quam utilitati deserviens compilavit‘. Folgt auf die Summa Henrici (Seite 244) gestützt die Auseinandersetzung der allgemeinen Punkte (causa, intentio u. s. w.), die Eintheilung des Dekrets, der Dekretalen, worauf der Verfasser fortfährt:

‚Cum summam h. fratribus legerem et quosdam casus lectioni insererem, quos textus eiusdem summule non habebat, fratres multis precibus me rogaverunt, ut eosdem casus brevibus verbis in simplicibus annotarem, quibus fratres simplices ad pleniorum eorundem casuum expediendis penitentium perplexitatibus recurrerent‘ etc. Er könne dem nicht widerstehen, habe mit vieler Mühe aus den besten Autoren neue Casus gezogen, jedoch nur solche, die den *Beichtvätern* nützlich und die nicht in der Summula enthalten seien. Die Casus beziehen sich auf

⁷⁰⁾ Im cap. 7. ‚*Clandestina matrimonia*, i. e. sine praesentia plurium idoneorum testium et denuntiatione debita contracta sub poena excommunicationis penitus inhibentur.‘

⁷¹⁾ *Breslau* Univers. II. F. 86. 88 (5. Stück).

⁷²⁾ *München* Hofbibl. Nr. 8805 fol. chart. (Monac. Francisc. 105) Bl. 202—266 mit der Bezeichnung *Summa Hugonis*, die gleichzeitig für den Rubricator geschrieben ist, der jedoch die Rubrik nicht gemacht hat. Ende: ‚Et sic est finis Summe magistri hugonis super titulis decretalium. Scriptum et finitum sub anno domini M^o cccc^o lvi^o lune die XXIX. mensis Augusti. Sit laus deo.‘ Folgt das Verzeichniss der behandelten Titel. — *Leipzig* 1013 in 8. mbr. s. XIV. — *Frankfurt* 165 mbr. s. XIV.

Lib. I. Tit. 6. 9. 11. 12. 15. 17. 22. 28. 33., II. 1. 2. [*de iudice* besonders; Fälle, wo der *iudex ecclesiasticus* possit se intromittere de iudicio seculari, deren er 8 hat], 9. 24., de mendacio, III. 1 (noch de gula, de ludo clericorum), 2—6. 8. 9. 17—20. 23. 24 (darin besonders, ob die Frau ohne Consens des Mannes, der Sohn ohne den des Vaters Almosen machen könne), 25—28 (auch über Testamente von Mönchen), de festis in quibus est offerendum, 30—32. 34. 35. 38—42. 45. 46. 49. 50. IV. 1—5. 7. 11—16. 18. 19. 21 mit einigen besondern. V. 1. 3—8. 12—14. 17 (noch über Restitution, de clericis qui dant res ecclesiae histrionibus et meretricibus) 18—21. 26. 27. 29. 31. 33. 34. 36. 38 (ausführlich über das Beichtgeschäft) 39 mit einer umfassenden Erörterung der Censuren und Irregularitäten.

Der Name *Hugo* hat offenbar keine Berechtigung, weil er jedenfalls sich nicht auf den Verfasser der *Casus*, sondern den der *Summa*, zu der jene gemacht sind, bezieht, bezüglich des Verfassers der *Summa* aber unzweifelhaft auf einem Schreibfehler ruht. Gemacht sind die *Casus* ohne Zweifel in Deutschland. Nur hier ist über die *Summa* gelesen worden, wenigstens haben wir weder Handschriften noch sonstige Anhaltspunkte für deren Gebrauch ausserhalb Deutschlands.

Viertes Kapitel.

Antheil der einzelnen Nationen an der Literatur während des Mittelalters.

§. 129.

1. In der Schule.

I. *Bologna* hat, wie für das Studium des Römischen, so auch für das des canonischen Rechts ein grösseres Verdienst, als alle Universitäten Italiens und der übrigen Länder zusammen genommen. *Bologna* ist die Vaterstadt der canonistischen Jurisprudenz und hat sich ohne Widerspruch den Ruhm der ersten juristischen Universität während des Mittelalters bewahrt. Behauptet die italienische Nation schon dadurch einen unsterblichen Platz, so wird ihr Verdienst noch vermehrt durch die grosse Anzahl von Universitäten, welche in anderen Städten des schönen Landes errichtet wurden: *Arezzo*, *Ferrara*, *Florenz*, *Modena*, *Neapel*, *Padua*, *Parma*, *Pavia*, *Perugia*, *Pisa*, *Pistoja*, *Reggio*,

Rom, Siena, Ticino, Turin, Vercelli¹⁾. Wenn auf die Bedeutung näher eingegangen werden soll, darf wohl daran erinnert werden, dass es schwer festzustellen ist, inwieweit eine einzelne Universität durch das Lehren als solches für die Wissenschaft gewirkt habe. Wir haben als Anhaltspunkte zur Beurtheilung dieser Frage einmal den Besuch der Studenten, sodann die literarischen Arbeiten der Lehrer, da auf der Hand liegt, dass im Allgemeinen reiche wissenschaftliche Leistungen dort besonders hervorgerufen werden, wo in dem Doziren selbst die Anregung dazu gegeben ist. In der einen wie anderen Beziehung ist die Bedeutung von Arezzo, Modena, Neapel, Parma, Pistoja, Reggio, Rom, Ticino, Turin und Vercelli für die Wissenschaft des canonischen Rechts im Mittelalter von sehr untergeordneter, ja fast verschwindender Bedeutung.

Aus Arezzo lassen sich nur Roffredus, Bonaguida und Martinus de Fano, aus Modena nur Martinus de Fano und Durantis, in Neapel nur Jacobus de Belvisio, in Parma nur Panormitanus, in Pistoja Roffredus und Dinus, in Reggio nur Guido de Baysio, in Ticino Rocchus Curtius, in Turin Johannes Grassus und Ambrosius de Vignate als schriftstellerisch thätige Lehrer nachweisen. Aus deren Biographien ergibt sich aber, dass das Lehramt der meisten an den genannten Orten nur kurze Zeit gedauert hat. Wir besitzen auch keinerlei sonstige feste Anhaltspunkte dafür, dass an diesen Universitäten das canonische Recht jemals zu hoher Blüthe gelangt und insbesondere der Besuch derselben von fremden Studirenden, von ganz kurzen Zeiträumen abgesehen, jemals bedeutend gewesen ist. Am merkwürdigsten bleibt aber, *dass in Rom, dem Centrum der Kirche im Mittelalter, so gut wie nichts für die Wissenschaft des canonischen Rechts geschehen ist.* Ich bin nicht in der Lage, einen Römer ausser *Mattheus Romanus* als Canonisten nachzuweisen, der in Rom dozirt hat; und auch bezüglich des eben genannten ist dies nicht einmal sicher. Von viel grösserer Bedeutung war Pisa, wo Baldus, Franc. de Accoltis, Hieron. de Zannettinis, Felinus Sandeus, Phil. Decius lehrten, Florenz, das in Joh. Lapus Castilioneus, Baldus, Zabarella, Antonius de Butrio, Prodocimus, Phil. Decius, Laurentius de Ridolphis achtungswerthe Namen geliefert hat, Pavia, dem Baldus, Petrus de Ferrariis, Alex. Tartagnus, Praepositus, Paul. Cittadinus, Phil. Franchus, Phil. Decius, Martinus Laudensis, Steph. Costa angehörten, Perugia, dem Jacob de Belvisio, Fed. Petrucius, Paul. de Liazariis, Baldus, Petrus de Ubaldis, Antonius de Butrio, Phil. Franchus, Bened. Capra Ruhm verschafften,

¹⁾ Ueber die Geschichte der einzelnen Rechtsschulen, Statuten u. A. v. *Savigny*, Gesch. III. Bd.

Siena mit Oldradus, Jac. de Belvisio, Fed. Petrucius, Petrus de Ancharano, Ant. de Rosellis, Panormitanus, Marianus Socinus, Franc. de Accoltis, Phil. Decius, Ludov. Pontanus, Martinus Laudensis, endlich Ferrara, das in Petrus de Ancharano, Antonius de Butrio, Johann von Imola, Andreas de Barbatia, Alex. Tartagnus, Barthol. Bellencinus, Franc. de Accoltis, Praepositus, Phil. Franchus, Ludov. Bologninus, Felinus Sandeus, Albertus Trottus, Barthol. Caepolla mehrere der gefeiertsten Lehrer ihrer Zeit sah. Es bedarf nur eines Blicks auf die Namen, welche bisher für die verschiedenen Universitäten aufgezählt wurden, um zu sehen, dass der Ruhm von *Arezzo* eine kurze Zeit des 13. Jahrhunderts dauerte, *Modena* und *Pistoja* ebenfalls nur im selben Jahrhundert eine Zeitlang blühte, *Neapel* gar nicht in Betracht kommt, *Parma* nur im 15. Jahrhundert einen Anlauf machte, *Reggio*, *Ticino* und *Turin* ebenfalls lediglich ephemere Bedeutung hatten, *Pisa*, *Florenz*, *Pavia*, *Perugia*, *Siena* und *Ferrara* erst zu blühen anfangen, als die canonistische Wissenschaft ihren Höhepunkt überschritten hatte.

II. Zwei Universitäten haben, die eine seit dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts, die andere vom Beginne des zwölften, während des ganzen Mittelalters als wirklich berühmte Sitze der canonistischen Wissenschaft gegolten und sind in der That für die ganze abendländische Welt Pflanzschulen der Wissenschaft gewesen, *Padua* und *Bologna*. Padua kam freilich erst zur Existenz, als Bologna bereits einen Weltruf besass, kann sich auch mit Bologna in keiner Weise messen, ist aber unstreitig nach Bologna die bedeutendste und berühmteste Universität für canonisches Recht gewesen, wie die Zahl hochberühmter Männer zeigt, die dort lehrten. Beider Einrichtungen lassen sofort die Universalität und vor Allem erkennen ²⁾, dass der Besuch aus fremden Ländern sehr gross war. In Bologna ³⁾ bildeten die *Citramontani* und *Ultramontani* zwei gesonderte Corporationen (Universitäten) mit einer grossen Zahl von Nationen; unter allen Nationen hatte die *deutsche* die grössten Vorrechte. Aehnlich war es in Padua ⁴⁾, wo ebenfalls die *deutsche* Nation grosse Privilegien und den ersten Rang hatte. An keiner von beiden standen die Deutschen unter der Gerichtsbarkeit des Rectors, sondern unter derjenigen eines eigenen Consiliarius, in Padua sogar, wenn der Gegner der Universität nicht angehörte ⁵⁾. Für Deutschland haben diese beiden Universitäten eine

²⁾ Es kommt hier nicht in Betracht, dass Padua von Bologna annahm.

³⁾ Vgl. v. Savigny, III. S. 187.

⁴⁾ v. Savigny, III. S. 283 ff.

⁵⁾ Wenn in *Vicenza*, das von 1204 bis 1209 eine Universität durch Auswanderung von Bologna besass (v. Savigny, III. 307) und *Vercelli* (das. S. 810) vier Rectoren: ein Deutscher, Engländer, Provenzale, Cremoneser bezw. Franzose, Ita-

ungeheure Bedeutung gehabt. Man darf, ohne irgend Widerspruch zu finden, behaupten, dass bis zur Errichtung eigener Universitäten in Deutschland mit verhältnissmässig wenigen Ausnahmen die Deutschen an einer der beiden Universitäten studirten; auch später haben noch viele dasselbe gethan. Und nicht blos die Deutschen, auch die Franzosen, Spanier und Engländer nebst den Böhmen und Polen verdanken diesen beiden Universitäten viel. Umgekehrt aber darf man sagen, dass der Ruf von Bologna und Padua nicht blos Italienern, sondern zu einem guten Theile auch Angehörigen fremder Nationen zu danken ist ⁶⁾. Für Bologna kann freilich nur Johannes Teutonicus als *deutscher* Lehrer, für Padua kein Deutscher nachgewiesen werden, desto grösser aber ist die Zahl der Lehrer aus andern Nationen. In *Bologna* lehrten im zwölften und dem Anfange des 13. Jahrhunderts aus *England* ein D. Canonicus Londinensis, Richardus Anglicus, Gilbertus, Alanus und Johannes Galensis ⁷⁾. *Spanien* weist in *Bologna* im 12. und dem folgenden Jahrhundert eine Reihe von Lehrern auf: Johannes Hispanus, zwei Namens Petrus, Bernardus Compostellanus antiquus und modernus, Laurentius, Vincentius, Joh. de Petesella, Joh. de Deo, Garsias, Alvarus Pelagius. *Frankreich* hat in Petrus de Sampsona, Abbas antiquus, Stephanus Bonerius, Guilielmus de Petralata, Berengarius Fredoli und Guilielmus de Mandagoto Männer geliefert, die zum Ruhm Bolognas wesentlich beitrugen. *Padua* hat nur in Johannes de Petesella und Ludovicus Gomez zwei Spanier aufzuweisen. Was diese beiden Universitäten für die Wissenschaft leisteten, beweist aber vorzüglich die glänzende Reihe von Italienern, welche dort ausser den genannten Lehrern aus fremden Ländern wirkten.

Padua zählte zu den Seinigen: Joh. Anguissola, Princivallus, Boatinus, Altigradus, Aeg. Mandalbertus, Joh. Andreae, Gabriel Capodilistia, Alex. de Antella, Oldradus, Jac. de Belvisio, Fed. Petruccius, Bonincontrus, Joh. de S. Georgio, Bonif. de Vitalinis, Ant. de Naseriis, Zabarella, Galvanus, Joh. Imolensis, Prosdocimus, Paul. de Aretio,

liener, Deutscher, Provenzale nach dem Statut sein sollte, kommt das nicht in Betracht, weil die Dauer derselben bald aufhörte.

⁶⁾ Bei den früher genannten Universitäten ist *Durantis* (Modena) der einzige Nichtitaliener, den sie aufzuweisen haben als Lehrer.

Bezüglich der im Folgenden genannten Canonisten, welche im ersten Bande ihre Darstellung gefunden haben, bedarf es wohl keiner Hinweisung auf die einzelnen Seiten desselben.

⁷⁾ Wenn seit dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts weder Deutschland noch England Lehrer in Bologna hatte, so mag das wohl zum grössten Theile daran liegen, dass die dort ausgebildeten in der Heimath ein reiches Feld der Thätigkeit fanden; zum Theil waren freilich auch einzelne Bestimmungen der Statuten die Ursache.

Marianus Socinus, Jac. Zocchus, Alex. Tartagnus, Alex. Nevus, Ang. de Castro, Joh. Franc. Pavinus, Ant. Corsetus, Thom. Cajetanus, Joh. a Prato, Phil. Decius, Ant. Franc. a Doctoribus, Barth. Caepolla, Jac. Alvarottus, Joh. B. de S. Blasio, Joh. Lud. Lambertacius, Lanfranch. ab Oriano, Laurus de Palazzolis, Lud. de Curtosiis, Paulus doctus, frater Thomas, Silv. Prierius.

Bologna hat eine noch weit glänzendere Reihe aufzuweisen. Denn ihm gehörte an der Vater der canonistischen Jurisprudenz, Gratianus, sodann in ununterbrochener Folge Namen ersten Ranges: Paucapaloe, Rolandus Bandinellus, Albertus, Gandulphus, Melendus, Butirus, Bazianus, Huguccio, Benencasa Senensis, Rodoicus, Gratia, Lanfranchus, Tancredus, Jacobus de Albenga, Roffredus, Guil. Naso, Barth. Brixiensis, Goffredus, Bern. de Botone, Hostiensis, Aegid. Fuscararius, Azo Lambertaccius, Henricus, Laygonus, Huguccio Vercellensis, Guil. de bonis consiliis, Joh. de monte murlo, Marsil. Mantighellius, Altigradus, Palmerius, Jac. Monachus, Jac. Bonacosa, Jac. a Castello, frater Jacobus, Dinus, Guido und Jac. de Baysio, Guido de Belvisio, Joh. Andreae, Jac. de Belvisio, Fed. Petrucciis, Bonincontrus, Azo de Ramenghis, Paul. de Liazariis, Joh. und Casp. Calderinus, Joh. de S. Georgio, Joh. de Lignano, Laur. de Pinu, Joh. Fantuzzi, Ant. de Presbyteris, Baldus, Petrus de Ancharano, Galvanus, Ant. de Butrio, Domin. de S. Geminiano, Joh. Imolensis, Ant. de Rosellis, Andr. de Barbatia, Joh. Poggius, Panormitanus, Joh. de Anania, Alex. Tartagnus, Barthol. Bellencinus, Franc. de Accoltis, Hieron. de Zanettinis, Ludov. Bologninus, Ant. Corsetus, August. Berojus, Hippol. Marsilius.

Bedenkt man, dass eine Reihe der im Vorhergehenden genannten Lehrer an verschiedenen Universitäten lehrten und bringt man die in den Biographien nachgewiesenen hohen Gehälter in Ansatz, welche tüchtige Dozenten erhielten: so ist man berechtigt zu sagen, dass jene Städte Italiens, denen nebst Ferrara dieser Periode jenes Verdienst zukommt, einen Sinn für Hebung der Wissenschaft bekundeten, wie wenige Monarchen bis auf die neuere Zeit.

III. Italien gegenüber treten alle anderen Länder in den Hintergrund. Denn die Zahl der Canonisten, welche an den verschiedenen Universitäten gelehrt und durch wissenschaftliche Werke sich einen bleibenden Namen erworben haben, ist nirgends gross.

Frankreich hat aufzuweisen: in *Avignon* Petrus Bertrandi, Bonif. de Vitalinis, Guido de Terrena, — in *Langres*: Samson de Calvo monte, — in *Montpellier*: Zenzelinus, Petrus de Stagno, Oldradus, Guil. Petri de Godino, Petrus Bertrandi, — in *Orleans*: Petrus Bertrandi, — in *Paris*: Rufin, Stephan von Tournay, Robert von Flammesburg, Hostiensis, Joh. Parisiensis, Petrus Bertrandus, Joh. de Borbonio,

Henricus Bohic, Gerson, Nicolaus de Clemangis, Petrus de Alliaco, Henr. de Gandavo, Heinrich Langenstein, Heinrich von Oyta, Nicolaus Oresmius, — in *Poitiers*: Helyas Regnier, — in *Toulouse*: Guilielmus de Montelauduno, — in *Valence*: Phil. Decius. Rechnet man die Nichtfranzosen ab, so stellt sich die Zahl der französischen Lehrer, welche in der Literatur Namen haben, nicht als eine grosse heraus, ist übrigens immer sehr anständig, wenn man die unter Italien genannten zuzählt.

Verschwindend klein ist die Zahl jener, die in Spanien berühmte Lehrer waren, da ich nur *Salamanca* durch Joh. Lupus de palatiis rubeis vertreten finde.

Auch *England* hat nur in *Oxford* zwei Namen: Guil. Proreda und Joh. Bromyard aufzuweisen.

Deutschland, das 1348 die erste Universität erhielt, hat auch schon im spätern Mittelalter eine Reihe von Lehrern des canonischen Rechts, die literarisch bekannt sind, in *Basel*: Joh. Moesch, in *Köln*: Haryngus, Heimericus de Campo, Jac. Sprenger, Joh. de Cervo, Johann Kölner, Joh. Spull, Nic. de Voerda, Petrus Ravennas, — in *Erfurt*: Joh. Urbach, Arn. Westphal, Henning Göde, Jak. Radewitz, Ludeco Cappel, — in *Freiburg*: Paulus Cittadinus, — in *Greifswald*: Petrus Ravennas, — in *Heidelberg*: Johann von Frankfurt, — in *Leipzig*: Joh. Breitenbach, Arn. Westphal, Heinr. Grefe, Jak. Radewitz, Theodorich von Boxtorf, — in *Löwen*: Heimericus de Campo, Wilh. Bont, — in *Prag*: Bohuslaus, Joh. de Praga, Heinrich von Oyta, — in *Tübingen*: Conrad Summenhard, — in *Wien*: Johann Poltzmacher, Nikol. von Dinkelspübel, Heinrich von Langenstein, Heinrich von Oyta, Heinrich von Oldendorp, Conrad von Ebrach, Johann Reutter, Johann Nieder, — in *Wittenberg*: Conrad Lagus, Henning Göde, Petrus Ravennas.

§. 130.

2. Durch die Schriften.

I. In der Uebersicht des vorigen Paragraphen ist nur auf jene Canonisten Rücksicht genommen worden, welche an den Universitäten gelehrt haben und zugleich als Schriftsteller bekannt sind. Wohl sind uns noch zahlreiche Namen von andern Lehrern aus den verschiedenen Universitäten überliefert worden. Auf sie näher einzugehen ist indessen nicht möglich. Es fehlt überhaupt jeder Anhalt dafür, dass sie eine nachhaltige Thätigkeit entwickelt haben. Mit den stehenden Angaben, der und jener sei ein berühmter Lehrer gewesen, ist nicht gedient, und aus der blossen Thatsache der Haltung einer Repetition und dergleichen

folgt nichts. Wollen wir aber untersuchen, welches Verdienst die einzelnen Nationen sich durch ihre Angehörigen um die *Literatur* erworben haben, so stehen wir auf einem festen Boden und brauchen bloß objectiv abzuwägen. Da stellt sich denn sofort heraus, dass wenn wir den ganzen Zeitraum des Mittelalters von Gratian bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts im Auge behalten, Italien numerisch alle andern Nationen weit überragt. Ihm kommt der Zahl nach zunächst Deutschland, an dritter Stelle Frankreich, an vierter steht Spanien. Im Vergleiche zu diesen hat England nur eine geringe Zahl aufzuweisen. Auf die übrigen Nationen entfällt ein so geringer Antheil an der Ausbildung der Wissenschaft, dass die Gesamtleistungen derselben kaum die eines der hervorragenderen Canonisten aufwiegen. Auf Böhmen entfallen nur: Damasus, dessen Nationalität nicht ganz feststeht, Bohuslaus, Johann und Stephan von Prag nebst Albertus Ranconis. Polen gehören an die sehr mittelmässigen: Laurentius, Martinus, Stephanus, Andreas Lipiavicz, Matthaeus von Krakau und Nicolaus von Blony. Die Niederlande rühmen sich folgender: Gerard von Deventer, Arnold Geyloven, Aegidius Carlier, Dionysius Ryckel, Haryngus Sifridus, Heimericus de Campo, Nicasius de Voerda, Sibertus de Becka, Rudolphus a Beringhen, endlich Ungarn hat den einzigen Paulus Ungarus aufzuweisen.

II. Sehen wir auf die Art des Verdienstes und die Richtungen, in denen die Angehörigen der einzelnen Nationen gewirkt haben, so bietet sich manches allen fünf erst genannten Nationen Gemeinsame dar, daneben aber für jede auch Besonderes.

Den Italienern gebührt in der Person von Gratian das Verdienst, die eigentliche Grundlage der *Quellen des canonischen Rechts* geschaffen zu haben. Für die Weiterbildung der Quellen haben sie in Bernhard von Pavia, Rainer von Pomposi, Berengar von Fredoli, Richard von Siena, vor Allen aber in den Päpsten von Alexander III. bis auf die späteste Zeit ein gleich grosses Verdienst. Indessen nehmen daran die Engländer: Gilbert, Alanus und Johannes Galensis, die Spanier: Bernhard von Compostella und Raymund von Pennaforte und der Franzose Wilhelm von Mandagout einen guten Antheil.

Was die *Verarbeitung und Herausgabe der Quellen* betrifft, so fällt die Würdigung dieses Punkts dem dritten Bande anheim, weil die Leistungen des Mittelalters in diesem Punkte kaum über das rein Handwerksmässige hinausgehen und auch die wirklichen Leistungen jener Männer, die noch vor das Concil von Trient fallen, sich besser in der spätern Darstellung übersehen lassen.

Sehen wir auf die *Bearbeitung der Quellen*, so stellt sich schon früh ein reger Eifer der Nationen heraus. Italien schuf zunächst die

Glosse zum Dekret. Paucapalea, Rolandus (Alexander III.), Sicardus, Johannes Faventinus, Simon de Bisiniano haben durch ihre Summen, die Reihe der verschiedenen alten Glossatoren italienischer Abkunft durch die Glosse hervorragend gewirkt, bis zuletzt *Huguccio* die Erklärung des Dekrets zum Abschlusse brachte. Aber sehr früh wirkten andere Nationen mit. Ausser den Spaniern Johannes und Petrus haben Franzosen und Deutsche grosses Verdienst. Kann auch über *Rufinus* Nationalität zwischen diesen beiden Streit sein, einer gehört er sicher an; er ist der Verfasser der ältesten ausführlichen Summe, auf der, wie im ersten Bande gezeigt wurde, die des Johann von Faenza und Huguccio ruht. Kann auch nicht von der des Franzosen Stephan Tournay ein Gleiches gesagt werden, so bietet doch die *Summa Parisiensis* ein so eigenthümliches und selbstständiges Werk, wie es Italien in gleicher Zeit nicht aufzuweisen hat. Endlich hat auch Petrus Blesensis der Jüngere in seinem *Speculum juris canonici* eine durchaus originelle Richtung eingeschlagen. Deutschland hat in der *Summa Coloniensis* das erste Werk aufzuweisen, das den Versuch einer quasi systematischen, mindestens zusammenhängenden Darstellung des Rechts anstatt eines blossen Kommentars zum Dekret macht, in Johannes Teutonicus aber den Vater derjenigen Glosse, welche fortan die einzig massgebende blieb.

Für die *Interpretation der Dekretalen bis auf Gregor IX.* ruhet der Schwerpunkt bei den Italienern ¹⁾, den Engländern ²⁾ und Spaniern ³⁾; die Deutschen haben nur durch Johannes Teutonicus einen Platz. Es ist nicht leicht zu sagen, ob das Verdienst der Italiener oder Spanier grösser ist. Jenen hat aber Bernhard von Pavia durch seine *Summa titulorum* den Anspruch erworben, das System der Dekretalen, welches fortan bis ins 16. Jahrhundert ziemlich ausschliesslich und auch seitdem bis ins 18. Jahrhundert noch vielfach herrschte, geschaffen und zugleich als solches für den Lehrzweck auch ausserhalb der Schule allgemein brauchbar gemacht zu haben.

Seit Gregor IX. haben für das *Dekret* ausser Italienern nur der Spanier *Turrecremata* und der Preusse *Ivannus* als bekannte Kommentatoren gewirkt, während die lediglich der kurzen Angabe des Inhalts dienenden Schriften verschiedener Art von Angehörigen dieser beiden Nationen, Polen u. s. w. gemacht sind. Fällt die grosse Mehrzahl der Breviaria u. dgl. zu den *Dekretalen* Italienern, Spaniern und Deutschen zu: so kann sich mit den erstern bezüglich der Glossen und Lecturae

¹⁾ Bernardus Papiensis, Rodoicus, Bertrandus Gratia, Lanfrancus, Tancredus, Jacobus de Albenga.

²⁾ Richardus Anglicus, Gilbertus, Alanus, Johannes Galensis.

³⁾ Bernhardus Compostellanus antiquus, Laurentius, Petrus, Vincentius.

keine Nation auch nur entfernt messen. Denn so verdienstlich die Leistungen einzelner *Franzosen*⁴⁾, *Spanier*⁵⁾ und *Deutschen*⁶⁾ sind, sie kommen gegen die jener kaum in Betracht. Es ist nicht zu bestreiten, dass in Italien und durch Italiener die Auffassung des Dekretalenrechts ihre Feststellung erhalten hat. Fasst man jedoch die zusammenhängende Darstellung ins Auge, wie die *Summae titulorum* sie bezwecken, so hat *Spanien* in der Schrift des Joh. Hisp. de Petesella und *Deutschland* in denen von Balduinus und Heinrich von Merseburg treffliche Leistungen aufzuweisen.

Um die *Bearbeitung der Dekretalen von Gregor IX. bis auf Bonifaz VIII.* haben *Spanien*⁷⁾ und *Frankreich*⁸⁾ sich das grösste Verdienst erworben.

Der *Liber Sextus* fand in einzelnen *Franzosen*⁹⁾ Bearbeiter, welche den *Italienern*¹⁰⁾ zwar nicht ganz ebenbürtig zur Seite stehen, jedoch Werke von Werth lieferten, während auf *Deutsche*¹¹⁾ nur die unbedeutende Thätigkeit des registermässigen Zusammenfassens fällt, worin die Italiener und Franzosen concurriren.

Bezüglich der *Clementinae* gilt in der zuletzt genannten Hinsicht das so eben Gesagte¹²⁾, während deren Bearbeitung Italienern in hervorragender Weise, in zweiter Stelle Franzosen¹³⁾, in letzter Spaniern¹⁴⁾ zufällt.

Für die *Extravaganten* haben die Franzosen sich ausschliesslich das Verdienst der Bearbeitung erworben¹⁵⁾.

Sehen wir auf die Abfassung von *monographischen Schriften*, so hat Italien ziemlich nach allen Richtungen¹⁶⁾ den Löwenantheil. Neben

4) Petrus de Sampsona, Guil. Naso, Abbas antiquus, Petrus Bertrandus, Henricus Bohic.

5) Vincentius, Joh. de Deo, Bern. Comp. junior.

6) Bohuslaus Pragensis, Poltmacher, Westphal, Radevicz und Boxtorf.

7) Joh. de Deo, Bern. Comp., Garsias.

8) Petrus de Sampsona, Abbas antiquus, Durantis.

9) Johannes Monachus, Guil. de Montelauduno, Zenzelinus, Petrus Bertrandus.

10) Siehe die §. 122 e. genannten übrigen Schriftsteller.

11) Arnold von Embecke, Johann Kölner. Vgl. §. 122 e.

12) Vgl. §. 123, Verfasser von Notabilia u. dgl. *Italiener*: Paulus de Liazaris, Paul. Florentinus; *Franzosen*: Nicol. de Anesiaco, Helyas Regnier; *Deutscher*: Joh. Kölner.

13) Wilh. de Montelauduno, Zenzelinus, Steph. Prov., Petrus de Stagno, Petrus Bertrandus.

14) Bened. Capra, Ludovicus Gomez. Vgl. §. 123.

15) Siehe §. 124. Denn die beiden Joh. Franc. Pavinus und P. Andr. Gambarrus kommen kaum in Betracht.

16) Da die im §. 125 genannten, hier nicht hervorgehobenen Italiener sind, ist es wohl überflüssig, sie besonders anzugeben.

ihnen haben Franzosen¹⁷⁾, Engländer¹⁸⁾, Spanier¹⁹⁾ und Deutsche²⁰⁾ Tüchtiges geleistet.

Im Gebiete der *Kirchenpolitik* haben die genannten Nationen, wenn gleich nicht der Zahl der Schriften nach, so doch sachlich ziemlich gleichen Antheil. Die Italiener²¹⁾ und Spanier²²⁾ haben die vorzüglichsten Verfechter der päpstlichen Allgewalt geliefert, Italien jedoch in *Dante*, *Marsilius von Padua* u. A. auch die eifrigsten Streiter für das Recht des Staats. Frankreich hat neben einzelnen Kämpen für die Herrschaft der Kurie in *Pierre d'Ailly*, *Gerson*, *Nicolas de Clemange* u. s. w. jene Männer aufzuweisen, welche die Träger der Reformideen des 15. Jahrhunderts waren und auf den Füßen der Vorkämpfer aus dem 14. Jahrhundert stehend für das Recht des Staats und der Kirche ihres Vaterlandes in die Schranken traten. England lieferte in *Alanus* einen jener Juristen, die am frühesten die Theorie der kurialen Allmacht ohne Bedenken lehrten²³⁾, in *Wilhelm von Occam* aber auch den schneidigsten Widersacher der Päpste. Deutschland endlich hat vorzugsweise durch *Dietrich von Niem* und *Gregor von Heimburg* und durch eine Anzahl anderer Schriftsteller des 15. Jahrhunderts an dem Kampfe gegen die Vergewaltigung der Kirche durch die Kurie regen Antheil genommen.

III. Es ist wohl nicht ohne Interesse, hier noch einen Blick auf diejenigen Schriften zu werfen, welche eine wirklich neue Richtung, einen grossen innern Fortschritt bekunden, sodann auf jene, welche im Mittelalter von weitem Einflusse waren. In beiderlei Beziehung haben zunächst *Franzosen* ein hervorragendes Verdienst. Die von mir aufgefundene *Summa legum*²⁴⁾ ist ein tüchtiges Denkmal des Strebens in Paris um die Mitte des 12. Jahrhunderts, dem Klerus eine tüchtige civilistische Grundlage für seine Studien im canonischen Rechte zu liefern. Ist aber dies Werk wenig verbreitet, was seinem innern Werthe

17) Durantis, Guil. de Mandagoto, Jac. Almainus, Guil. de Montelauduno, Petr. Boherius, Guil. de Samuco, Joh. de Borbonio, Bern. Guidonis, Steph. Bonerius, Guil. de Petralata, Steph. Provincialis.

18) Laurentius de Summentone, Guil. Proreda.

19) Joh. Lupus de pal. rub., Lud. Gomez, Ferdin. Cordub., Joh. de Deo, Andr. de Escobar, Joh. Lopez, Alph. de Soto, Nicol. Eimericus, Alvarus Pelagius.

20) Joh. Spull, Andr. Rommel, Joh. Breitenbach, Joh. Urbach, Gerardus monachus, Joh. de Ceruo, Petrus de Hassia, Wilh. Horboreh, Sib. de Becka, Joh. Hagen, Ludeco Cappel, Jak. Sprenger, Joh. v. Ebernhusen, Arn. Westphal, Göde.

21) Aegid. Romanus, Augustinus Triumphus, Petrus Brix., Alex. u. Thom. Campegi u. s. w.

22) Ferdin. Cordubensis, Turrecremata u. s. w.

23) Vgl. Bd. I. S. 188 Anm. 10 und *meine* Gesch. d. Lit. der Comp. ant. S. 89.

24) Bd. I. S. 238 fg. Um 1170 in Paris verfasst.

keinen Eintrag thut, so hat der Franzose *Durantis* in seinem *Speculum iuris* ein Werk geliefert, wie das Mittelalter kein zweites besitzt, dem an Einfluss auch kaum ein anderes gleichkommt. Auch die Schrift des *Durantis junior* über die Concilien genoss bis auf die Darstellungen, welche im dritten Bande ihren Platz finden, ein allgemeines Ansehen. Ein Gleiches gilt von der Abhandlung des *Wilhelm von Mandagout* über die Wahlen. Eine Reihe französischer Canonisten und Theologen, welche wir kennen gelernt haben, hat durch die Vornahme einer prinzipiellen Prüfung der kurialen Ansprüche zur Erschütterung des scholastischen Autoritätsglaubens auf dem Gebiete des Rechts wesentlich beigetragen und die historische Forschung vorbereitet, für welche die grossen Verdienste Frankreichs während der nächsten Jahrhunderte ihre spätere Schilderung finden werden. Den *Spaniern* und *Engländern* gebührt weder in der einen, noch in der andern Beziehung ein ausgezeichnete Platz. Kein Engländer hat, abgesehen von dem kirchenpolitischen Gebiete, ein Werk hinterlassen, das epochemachend gewesen ist; alle Arbeiten, welche wir von solchen haben, sind auf einzelne Punkte eingeschränkt und haben nur durch Benutzung in andern Schriften eine Stelle gefunden. *Spanier* haben allerdings, wie sich gezeigt hat, Schriften hinterlassen, welche zu den tüchtigsten ihrer Kategorie gehören; sie sind aber zum Theil unbeachtet geblieben, zum Theil nur als Vorarbeiten für andere von Bedeutung geworden. Nur der Spanier *Johannes de Deo* hat das Glück gehabt, dass seine seichten Schriften zu den verbreitetsten des ganzen Mittelalters gehören. *Deutschland* hat in dem einzigen *Johannes Teutonicus* einen Schriftsteller, der durch seine Glosse einen allgemeinen und unbedingten Einfluss ausgeübt hat. Gerade diejenigen Schriften von Deutschen, welche einen hohen Grad von Selbstständigkeit bekunden, wie die *Summa titulorum des Balduinus*, und eine neue Richtung einschlagen, wie die *Summa Coloniensis*, haben ausserhalb wenig oder gar keine Verbreitung gefunden. Die *Tabula iuris des Johann von Erfurt* ist unstreitig ein hervorragendes und in dieser Art das grundlegende Werk, in ihrem Einflusse jedoch von andern überholt worden.

Italien hat, um nur einige der Koryphäen zu nennen, durch *Huguccio*, *Tancred*, *Innocenz IV.*, *Goffredus*, *Hostiensis*, *Bernardus Parmensis*, *Guido de Baysio*, *Johannes Andreä* und eine Reihe von Canonisten des 14. und 15. Jahrhunderts ²⁵⁾ einen Einfluss geübt, der im Grossen die Literatur beherrscht hat.

²⁵⁾ Joh. Calderinus, Jo. de Lignano, Baldus, Petrus de Ancharano, Zabarella, Ant. de Butrio, Dominicus de S. Geminiano, Joh. de Imola, Andreas Siculus, Panormitanus, Joh. Antonius de S. Georgio u. A.

IV. Fassen wir die Jurisprudenz für das Forum internum ins Auge, so stellt sich der Vergleich anders heraus, wie bezüglich der reinen Jurisprudenz. Hinsichtlich der eigentlichen Begründung hat der *Engländer* Robertus Flamesburiensis der Zeit nach den Vorrang. Aber er gehört seiner Thätigkeit nach Paris an gleich dem ihm zunächst kommenden Franzosen Guilielmus Arvernus. Nachdem dann aber der *Spanier* Raymund von Pennaforte der eigentliche Begründer der casuistischen Jurisprudenz geworden, haben sich gerade auf diesem Gebiete alle genannten Nationen betheiligt. *Spanien* ²⁶⁾ hat im Vergleiche zu der Literatur auf dem rein juristischen Gebiete eine geringe Anzahl von Schriftstellern aufzuweisen. *England* ²⁷⁾ hat auch hier nur ein Minimum, *die Niederlande* ²⁸⁾ hingegen eine Anzahl geliefert, welche die Zahl seiner reinen Canonisten weit übersteigt. *Italien* fällt unstreitig die wirklich bahnbrechende Thätigkeit auch auf diesem Gebiete nach mehreren Richtungen zu. Einmal haben gerade Italiener ²⁹⁾ diesen Zweig in einer Weise behandelt, die ihn selbst für jeden Juristen noch anziehend macht. Sodann haben solche zum Theile zuerst und jedenfalls mit am eingehendsten und gründlichsten die durch die wirtschaftliche Entwicklung hervorgerufenen Institute und Bedürfnisse (Banken, Wechsel, Lombard u. s. w.) in den Kreis der Erörterung gezogen ³⁰⁾ und theilweise sich vom starren Zwange der theologisirenden Schule emanzipirt. Endlich haben Schriften italienischer Casuisten ³¹⁾ lange Zeit und in weitem Umfange sich Ansehen zu verschaffen gewusst. Die *Franzosen* mögen es sich zum Ruhme anrechnen, dass sie auf diesem Gebiete geringe Leistungen aufzuweisen haben. Denn die glosirende Thätigkeit des Wilhelm von Rennes und die Leistungen der übrigen französischen Schriftsteller ³²⁾ dieser Klasse halten sich fern von der Verflachung und casuistischen Spiegelfechterei, worein diese Wissenschaft versank. Heben wir noch hervor, dass auch die *Böhmen* ³³⁾ und *Polen* ³⁴⁾ diesem Zweige der Jurisprudenz einige Namen

²⁶⁾ Unter Andern Guido de Monte Rocheri, Andreas de Escobar.

²⁷⁾ Robert Finnigham.

²⁸⁾ Henricus de Gandavo, Gualterus Brugensis, Herm. de Schildis, Gerard von Deventer, Arnold Geyloven, Heinrich Gulpen, Wilhelm Bont u. s. w.

²⁹⁾ Dahin Monaldus, Astesanus, Bartholomaeus Pisanus, Nicolaus ab Ausmo.

³⁰⁾ Franc. de Platea, Alexander Ariosti, Franc. de Barellis, Ambrosius de Vignate, Sylvester de Prierio.

³¹⁾ Besonders ausser den schon in Anm. 29 und 30 genannten: Bernardinus Senensis, Antonius de Forciglione, Joh. von Capistrano, Baptista de Salis, Angelus Carletus, Bartholomaeus de Chaimis.

³²⁾ Guillaume de Cayeu, Joh. Rigandus, Nicolaus Oresmius.

³³⁾ Stephan von Prag, Albertus Banconis de Ericinio.

³⁴⁾ Nicolaus de Plowe.

geschenkt haben, so bleibt uns der Antheil zu schildern übrig, welchen die *Deutschen* haben. Ihnen gehört wohl die grösste Zahl der Schriftsteller ⁵⁵⁾ an. Darunter sind einzelne, deren Schriften hervorragten, neben ihnen freilich auch Verfasser der oberflächlichsten Arbeiten. Vergleicht man aber die Masse der Schriften, welche von Deutschen auf diesem Gebiete gemacht sind, mit den übrigen Werken über canonisches Recht, so wird sich der Grund für die Erklärung der sich dem Beobachter sofort aufdrängenden Erscheinung leicht finden lassen. Als in Deutschland Universitäten gestiftet wurden, war das canonische Recht bereits so durchgearbeitet, dass insolange, als man an der alten Anschauungsweise und der bisherigen Methode festhielt, wenig mehr zu thun blieb. Diese neuen Universitäten haben im 14. Jahrhundert und auch im 15. keine juristischen Lehrer von wirklich hervorragender Bedeutung und von grossem Rufe aufzuweisen. Das Studium des römischen Rechts, ohne welches das des canonischen nicht mit wirklich wissenschaftlichem Erfolge zu betreiben war, fand anfänglich fast gar keine Vertretung und behielt im Ganzen bis ins Ende des 15. Jahrhunderts hinein eine kümmerliche Stellung ⁵⁶⁾, zumal das praktische Bedürfniss fehlte. So erklärt sich, dass die Behandlung jener Materien überwog, welche für den Klerus die grösste praktische Bedeutung hatten. So wird erklärlich, dass man die Beichtstuhljurisprudenz mit Vorliebe kultivirte. Daran nahmen die Theologen einen grossen Antheil, ganz besonders aber *Mitglieder von Orden*. Solchen gehören die meisten Schriftsteller für das Forum internum an. Am stärksten ist, wie die im §. 117 gemachte Zusammenstellung zeigt, der Dominikaner- und Minoriten-Orden vertreten. Auch das findet seine einfache Erklärung. Soweit der Weltklerus die Musse und Mittel besass, sich wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen, hatte er dazu vor Allem in Deutschland keine Neigung. Die geistlichen Landesherren und die adelichen Stiftsherren hatten für wissenschaftliche Beschäftigung nichts

⁵⁵⁾ Johann von Freiburg, Berthold, Burchard von Strassburg, Adam, Heinrich von Hessen, Heinrich von Oyta, Heinrich von Oldendorp, Conrad von Ebrach, Johann Reutter, Johann von Frankfurt, Heinrich Gulpen, Jakob von Jüterbock, Johann von Auerbach, Heinrich Herpf, Petrus de Saxonia, Gotschalch Hollen, Engelhard Kunhofer, Conrad Summenhart.

⁵⁶⁾ In *Prag* ist das römische Recht ganz in den Hintergrund getreten; in *Wien* hatte, wie *Aschbach* zeigt, die juristische Fakultät überhaupt lange Zeit ein Scheindasein. Die erhöhte Thätigkeit in *Leipzig*, *Erfurt* u. s. w. fällt spät ins 15. Jahrhundert. In *Freiburg* (1457 gest.) wurde bis 1479 nur canonisches Recht gelehrt, war bis 1496 nur ein Ordinarius, *Conrad Odernheim* aus Frankfurt, der im April 1480 zu lesen anfang und für die *jura nova* (Sextus u. s. w.) im Jahr 1469 einen Gehülfen erhielt in *Friedrich Meckenbacher* von Wendelstein. *Schreiber*, Gesch. d. Albert-Ludw.-Univ. zu Freib. I. 170.

übrig; die Pfarrer und die Hilfsgeistlichen hatten weder die nöthige Musse, noch die literarischen Hilfsmittel. In den zahlreichen Ordenshäusern war überall Gelegenheit geboten. Dazu kam, dass für sie die Frage von ganz besonderer Wichtigkeit war. Ihre Privilegien berechtigten sie allenthalben zum Beicht hören. Abgesehen vom Lande, auf dem sich übrigens auch zahlreiche Klöster befanden, war thatsächlich in den Städten der Beichtstuhl und im Mittelalter auch die Kanzel in den Händen der Orden ³⁷⁾. Es war damals, wie es noch heute vielfach ist, dass die Pfarrkirchen im Vergleich zu den Ordenskirchen leer und auch in den Städten meist viel kleiner sind. Dieser grosse geistliche Wirkungskreis macht erklärlich, dass man von dieser Seite auf die Ausbildung der Beichtstuhljurisprudenz eine so grosse Mühe verwandte.

³⁷⁾ Durch die Ordensprivilegien kam es dahin, dass der Pfarrverband seinen alten Charakter verlor, selbst das Gebot der dem Pfarrer abzulegenden Osterbeichte durch allgemeine Gewohnheit abgeschafft wurde und man den Pfarrer nur im Bezuge gewisser Einkünfte dadurch schützte, dass man für die Taufe, Trauung mit Aufgebot und das Begräbniss sein Alleinrecht festhielt. Die „Leitung der Seelen“ kam meist an Regulare.

A n h a n g.

1. Johannes Andreã in *Novella in decretales, prooemium* (Fortsetzung der Stelle im ersten Bande S. 240, Anhang 1.):

„Demum *contemporanei Bernardi eiusque sequaces super hac compilatione scripserunt* profundissimae scientiae patres, scilicet praedictus Vincentius, Goffredus, Philippus, Innocentius, Hostiensis, Petrus de Sampsona, Abbas, Bernardus Compostellanus, qui divina providentia non perfecit, Aegidius Bononiensis, Bonaguida de Aretio et Franciscus Vercellensis. Post hoc reportationes habuimus super textu et glossa post Boatinum de Mantua et Guidonem postea archidiaconum Bononiensem super glossa. Etiam tamen habuimus *suffragium monachorum*, opus quidem superfluitatibus, defectibus et falsitatibus plenum et liceat sic verum loqui ex eo saltem, quod ignoramus auctorem. Et opus fratris Jacobi canonici sancti Johannis in monte, qui ad hoc solum laboravit, ut solveret glossarum contraria non soluta. Horum autem scripta plus quam ad octingentarum petiarum numerum ascenderunt ita quod propter alia scripta, quae non per modum apparatus manaverunt, computatis Bernardi et praedecessorum apparatus, plus quam mille petias scriptorum habuimus. O quotiens experientia docuit, ex tanta scriptorum multitudine oculis nebulam, capiti dolorem et menti fastidium generari! Et hoc fugiunt divites plurium delicati copiam librorum ad ornatum potius quam ad sui profectum habentes; studiosi vero et fortis capitis hunc laborem suaviter supportarent, sed eis saepissime defectus pecuniae librorum abundantiam non permittit. Fuit igitur haec prolixitas resecanda, maxime cum ex repetitione dictorum quidam ex libris ipsis parum sint utiles, ita quod congrue dicere possum, quod in prologo libri Job dixit Hier. quaerelando...‘

2. Verbo *Gregorius* ibidem:

„Ut nihil remaneat decise non positum, scire debes, quod ex modernis, de quibus supra dixi, aliqui fecerunt prohemia, antequam ad

textum descenderent. Et Vincentius nomen suum apponens et super imperfectione operis veniam postulans ad hoc principaliter intendebat, quomodo post ius naturale, quod processit ab exordio rationalis creaturae, et post ius propheticum, evangelicum et apostolicum manaverunt iura positiva a conciliis tradita et a Romanis pontificibus, super quorum iurium resecatione, additione et declaratione Gregorius IX. propter causas expressas in textu laborans de ipsis unam compilationem mandavit fieri, in qua suas constitutiones inseruit. Philippus et Goffredus nomina non scribentes simili sermone usi fuerunt, ultra id opus istud dividentes, ut dicitur in prima glossa Bernardi. Innocentius papa IV. scilicet dominus Sinibaldus de Flisco de Janua sine nominis inscriptione fundans operis sui principium super auctoritate Ezechielis III. c. quo dicitur: ‚Venter tuus comedet et viscera tua implebuntur‘, auctoritatem exponens dicit . . . [folgt der Inhalt des Prooemium und die Aufzählung der von ihm verbesserten Lesarten].. Hostiensis vero, scil. dominus Henricus, qui fuit de Secutio, ut notavit de rescr. *super literis*, et de reb. eccl. non alien. c. penult. in princ., prius archiepiscopus Ebredunensis et demum episcopus Hostiensis, antequam ad nigrum descenderet, in suo *apparatu* etiam sine inscriptione narravit: quo modo prius *summam* composuerat, quam et merito multipliciter commendavit. Et scias, quod Goffredus econtra post apparatus summam composuit. Dicit demum Hostiensis, se quasdam huius voluminis decretales plene commentasse; quod, cum ad scholasticorum notitiam pervenisset, dicit se rogatum ab eis, ut pari stilo persequeretur singula ipsius voluminis decretales, quorum precibus nolens suum laborem ipsorum utilitatibus subtrahere condescendit. . . . Bernardus vero Compostellanus nomen inscribens loquendo cum Seneca dicit, se, priusquam scriberet, suam ignorantiam ignorasse, sed scribendo dixit, se suum cognovisse defectum et se spontaneum reprehensioni submittere. . . . Petrus vero de Sampsona et Abbas sine alia praefatione descenderunt ad textum. Bonaguida de Aretio nomen inscribens fecit etiam prohemium dicens, quod cum legeret decretales, composuit quasdam glossas, in quibus multa erant utilia, quae collegerat advocatus existens in curia tempore Innocentii IV., quibus lectis petit non ponderari auctorem vel arborem, sed auctoris meritum et fructus effectum. In Francisco, Aegidio, Guidone et Boatino non habuimus prohemium, *suffragium* etiam caret prohemio et ignoramus auctorem. Frater Jacobus fecit prohemium et nomen scribens dixit, se id solum facturum, quod praedixi. Et quia patet, ex praedictis suis operibus aliquos inscripsisse nomina, aliquos non, an sint scribenda prosequar in Mercurialibus de regulis juris libri VI, in ultima quaestione.‘

3. Verbo *Gregorius II.* ibidem.

,Gregorius prius vocatus Hugo de Aranea vel Hugolinus secundum Boatinum, et fuit Campanus, sicut Innocentius III.; dixit Vincentius, quod iste Greg. fuit perspicacissimi ingenii et eminentissimae scientiae in utroque iure. Et dixit Philippus, quod non sedit excellentioris ingenii vel eminentioris scientiae in cathedra piscatoris, quod verbum de Bonifacio ponit Archidiaconus in prohemio sexti libri. Interpretatur autem vigilans et bene vigilavit hoc opus faciens vel fieri procurans secundum Petrum et Abbatem.

4. Johannes Andreae additio ad Speculum *Guil. Durantis*, prooemium (soweit die behandelten Canonisten erwähnt werden) v. „De his, quos notos habui“ in der Aufzählung der Prozessualisten:

,Tertius Tancredi libellus incipit: assiduis postulationibus, et in quatuor partes dividitur, et tractatus incipit a iudice ordinario. Et hoc sciendum, quod Bartholomaeus Brixiensis hunc libellum solum in antiquarum compilationum allegationibus reformavit, reliqua ponens ad literam, omisso tamen Tancredi prooemio.

Quartus Roffredus Beneventanus in utroque iure libellos composuit, quaestiones utiles circa ipsorum materiam prosequendo, et opus incipit: *Si considerare ingenium*, et a iudicio, scilicet quid sit, inchoat tractatum. In iure vero canonico incipit: *Super omnibus actionibus*.....

Septimus Joannes de Deo reformare volens libellum Uberti de Bobio confusum ut dixi, illum ampliavit, ordinavit et in septem libros divisit, et illi nomen *Cavillationum* imposuit, et incipit: *Ad honorem summae trinitatis*, inchoat autem sicut Ubertus ab advocatis, de quibus est totus primus liber. Sed et postea fecit libellum, cuius nigrum incipit *Principio nostro*, quem *libellum iudicum* vocavit, ab iudicibus et iudiciis inchoando, illumque in quatuor partes divisit. Multum etiam in illo favit canonistis, quia, cum leges allegat, annectit librorum partialium numerum, et distinguit tria volumina digestorum, ut sic legem possint facile invenire, rubricarum etiam saepe quoad partiales libros numerum exprimendo.

Octavus Gratia Aretinus (quem allegat auctor infra de proc. §. ut autem, vers. et nota quod si; de jur. cal. vers. nunc dicamus, vers. item dixit); quem quaesitum nondum inveni.

Nonus Bonaguida etiam Aretinus. Iste summam fecit introductoriam advocatorum ecclesiastici fori, et incipit: *Cum advocacionis officium*, et prima rubrica de divisione operis, secunda de moribus advocatorum; et ipsam summam in quinque partes divisit. Composuit etiam margaritam satis utilem sed inordinatam et quae in repertorio suo per rubricas decretalium ordinato multum potuit iuvare Guilielmum; ipsam autem, quae incipit: *Quoniam post inventionem scientiae, gemmam*

vocari voluit, quam in tres partes divisit et a iudiciis et iudicibus inchoavit.....

Undecimus Aegidius Bononiensis, qui post invocationem Christi incipit: *Ego Aegidius*, et inchoat a praesentatione rescriptorum, et libellum dividit in quinque partes...

Secundus [von den von Durantis nicht erwähnten] sit Guilielmus de Droreda Anglicanus, qui legens Oxoniae satis commendabilem et copiosum libellum composuit de iudiciorum ordine, quem in sex partes divisit, et inchoavit ab impetrando; incipit autem: *Cum omne artificium*. In eo autem satis nostris iuribus utitur.....

Sextus sit Martinus de Fano, cuius opus incipit: *Quoniam plerique principalem causam*, qui distinguit XI tempora causarum. Composuit etiam aliud opus, in quo in singulis actionibus ponit instrumenta brevissima, quibus coniungit brevissimos libellos, quod opus etiam brevibus glossis ornavit, et incipit pars hic agens: *Ego quidem Martinus confiteor et verum est.*.....

5. Franciscus de Zabarellis, *lectura super Clementinis, prooemium* (nach Ausg. Venet. per Bernardinum Benalium 1497, 23. Jan.).

,Cupiunt nonnulli, ut in librorum auspiciis enumerentur hi, qui super ea re conscripserunt et his, ut hic obsequamur, sciendum, quod inter commentatores huius voluminis omnium primus et omnibus ceteris non tantum ordine sed et emolumento praefendus fuit Johannes Andreae, qui canonicam sapientiam suis commentis adeo locupletavit, ut a centum annis simul omnes reliqui commentatores non aequae, cui etiam principatus omnium consensu in eo datus est, ut eius commentum textui sit appositum. Scripsit et Paulus de Lyazarijs; et hic, si commentum Joannis Andreae vidit, ut praesumi potest cum fuerit eius auditor, mirandum videtur, cum saepe ipse idem contextu aliter scripserit. Scripsit et Guilielmus de monte laudino, quem in multis imitatus est Genzelinus, qui postea scripsit; et hi ambo ultramontani. Scripsit etiam Stephanus provincialis, cuius dicta vidit Jo. and. post perfectum suum commentum et hinc forte motus nonnullas apostillas adiecit super hoc toto volumine. Matheus quoque *romanus* hoc volumen commentatus est. Sed et Lopus abbas sancti Miniatis ad montem de florentia quasdam fecit additiones. Bertrandus etiam dicitur scripsisse, sed eius pauca dicta reperiuntur. Habentur et quaedam reportationes factae partim sub Stephano tro., partim sub Petro de stago [Stagno] regentibus in monte pessulano, et hic Stephanus an sit idem cum Stephano provinciali non bene compertum habeo. Extant et reportationes breves sub Joanne de sancto Georgio de Bononia. Item et reportationes, quas audiens Laurentium de pynu Bononiae regentem scripsi; subinde Joannes de

lignano dominus meus multos ex praemissis in unum collegit, quos saepe nimium decurtavit, sed, quod magis improbatur ac (a) compluribus, non apto retulit ordine, ita ut a paucis eius lectura commendetur. Et huic diligentia defuit, non probitas, fuit enim omnium sui temporis longe princeps. Scripsit deinde Joannes de fantutiis de Bononia, cuius per pauca dicta propria reperiuntur. Postremo scripsit Petrus de ancharano compater meus optimus et vir in utroque iure peritissimus ac probissimus. Offerimus et nos in medium labores nostros, qui quales sint nostra non attinet iudicare. Illud certe asserere possumus, omni studio nos curasse, ut opus hoc elegans esset, in quo etiam studii maxime in declarandis et notandis glossis et praecipue consideratione quod in arduis dubiis decidendis summam afferunt utilitatem, ut quae multa sunt maturitate libratae ac plurimas inter praeceptores iuris difficiles altercationes decidunt. In reliquis praeterea scriptoribus emendate referendis multam curam et multi temporis apposui, quia frequenter reperiuntur maxime in allegationibus inemendati. Novas autem materias adducere non curavi, nisi vel quatenus ad eorum, quae alii scripserunt, declarationem vel quaestionum ex facto emergentium decisionem pertinerent.⁴

6. Katalog der Bücherverleiher (Stationarii) in Bologna ¹⁾.

(Nur die canonistischen Schriften).

	Qua- tern.	Taxatio	
		libr.	sol.
<i>Lectura Domini Hostiensis</i> ²⁾	156	2	10
<i>Summa tunc Archiepiscopi</i> ³⁾	60	1	—
<i>Apparatus domini Innocentii</i>	43	—	12
<i>Speculum dom. Guilielmi Durandi.</i>			
<i>Lectura</i> ⁴⁾ dom. <i>Guidonis de Baysio</i> Archid. Bon. et debent solvi de pecia facta per eum <i>super decreto</i> ⁵⁾	77	—	den. 3
<i>Repertorium dom. Guil. Durandi</i>	12	—	s. 4.
<i>Libellus legatorum eiusdem</i>	9	—	4
<i>Rationale divinorum officiorum eiusdem</i>	14	—	9
<i>Apparatus dom. Joannis Andreae</i> super 6. libro <i>decr.</i>	18	—	1
<i>Apparatus decreti</i> ⁶⁾ sunt	30	—	16

¹⁾ Die offenbaren Fehler bei *Sarti*, bzw. *Savigny*, sind verbessert; die Erläuterungen erscheinen nothwendig.

²⁾ Ist des Host. *Lectura* in *Decr. Greg. IX.*

³⁾ Ist des Hostiensis *Summa sup. tit. decret.* (Seite 125).

⁴⁾ Damit ist offenbar dessen *Lectura super Sexto* gemeint (Seite 188).

⁵⁾ Das *Rosarium* (S. 187).

⁶⁾ Offenbar die *Glossa ordinaria* des Barth. Brix. ohne den Text (Seite 86 Anm. 14).

	Taxatio	
	Quatern. libr.	sol.
<i>Apparatus decretalium</i> ⁷⁾ sunt	19	— 18
<i>Apparatus super electione</i> ⁸⁾ sunt	3	— 1
Summa <i>Gofredi</i> est	18	— 7
„ <i>Ugution. super decreto</i>	80	— —
Libellus <i>Rofredi in iure canonico</i>	9	— 3
<i>Casus decretalium</i> ⁹⁾ sunt	16	— 7
<i>Casus decreti</i> ¹⁰⁾ sunt	20	— 9
<i>Compostellanus</i> ¹¹⁾ est	9	— 3
Lectura <i>Abbatis</i> ¹²⁾ est	22	— 3
Disputationes <i>Abbatis</i> sunt	22	— 2
„ <i>Petri de Sampsona</i>	6	— 2
Lectura dom. <i>Princivallis</i> ¹³⁾ super decreto	30	— 3
Libellus dom. <i>Aegidii</i>	5	— 8
Summa magistri <i>Bernardi</i> ¹⁴⁾	6	— 2
<i>Notabilia Joannis de Deo super decreto hispani</i>	5	— 5
<i>Martiniana</i> super decreto	18	— 1
Summa <i>Bonaguidae</i>	3	— 2
<i>Casus Joannis de Deo hispani</i>	12	— 2
Breviarium <i>Joannis de Deo</i>	9	— 1 d. 6
<i>Margarita Bernardi</i>	2	— 3
Libellus <i>Tancredi</i>	6	— 4
Cavillationes <i>Joannis de Deo</i>	5	— 2
Disputationes <i>Joannis [de Deo]</i> sunt	3	— 1 d. 6
Quaestiones <i>Bartholomaei Brixiensis</i>	7	— 3
<i>Suffragium monachorum</i>	8	— 4
Summa de poenitentis <i>Joannis de Deo</i>	3	— 1 d. 6
Brocarda <i>Damasi</i> sunt	2	— 1
<i>Notabilia Martini de Fano</i> super decreto	7	— 3

⁷⁾ Unzweifelhaft die Glossa ordinaria des Bern. Parm. ohne den Text (S. 115 Anm. 3).

⁸⁾ Sicherlich des Guil. de Mandagoto (S. 183).

⁹⁾ Der Umfang ergibt, dass die *Casus longi* des *Bernardus Parmensis* gemeint sind (S. 115).

¹⁰⁾ Offenbar die *Casus* des (Benencasa) Barth. Brix. (Bd. I. S. 170, II. S. 84).

¹¹⁾ Da die *Margarita* noch besonders vorkommt, ist entweder sein Appar. ad const. Innoc. IV. oder seine *casus* gemeint (S. 118 f.).

¹²⁾ *Abbas antiquus* (S. 130), das folgende dessen *Distinctiones* (S. 132).

¹³⁾ *Patricinalis*, wie Savigny hat, ist reiner Druckfehler in der Ausgabe der Statuten. Oben S. 136.

¹⁴⁾ Kann die des Bern. Papiensis (I. S. 180), oder des Bern. Parmensis (II. S. 116) sein.

	Taxatio		
	Quatern.	libr.	sol.
<i>Discordantiae</i> inter ius civile et canonicum ¹⁵⁾	2	—	1
Summa. ¹⁶⁾ <i>Joannis de Deo</i>	2	—	1
<i>Flos super decreto</i> ¹⁷⁾	1	—	1
<i>Candelabrum super decreto</i> ¹⁸⁾	2	—	1
Lectura dom. <i>Dini</i> de Mugello super tractatu de reg. jur. libro sexto decretalium	5	—	3
Memoriale decreti mag. <i>Laurentii</i> de Polonia decre- torum doctoris	5	—	1
<i>Diffinitio de voluntate in utroque iure composita</i> ¹⁹⁾	3	—	1
Distinctiones <i>Petri Sampsonis</i>	5	—	2
Pastoralis <i>Joannis de Deo</i>	3	—	2
Summa de sponsalibus <i>eiusdem</i>	2	—	1
<i>Textus decreti secundum pecias</i>	47	—	10
„ <i>sexti libri decretalium</i>	7	—	8
„ <i>Clementinarum una pecia</i>	4	—	2 d. 3
Apparatus <i>Clementinarum dom. Jo. An.</i>	9	—	5
Summa <i>Bonaguidae</i> quae vocatur <i>gemma</i>	4	—	2

¹⁵⁾ Der Zeit des Katalogs nach ist wohl die Schrift des *Guido de Belvisio* (S. 191) gemeint.

¹⁶⁾ Offenbar die S. 97 beschriebene Schrift.

¹⁷⁾ Die S. 107 beschriebene Schrift des Joh. Diaconus.

¹⁸⁾ Was damit gemeint ist, weiss ich nicht, da mir ein Werk mit diesem Titel nie vorgekommen ist; an die I. S. 46 angeführte *Candela Gelandi* ist nicht zu denken.

¹⁹⁾ Davon gilt, was in der vorhergehenden Anmerkung gesagt ist.



Nachträge.

I. Zum ersten Bande.

Seite 9.

‚Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis Codices manuscripti. Descripserunt *Philippus Jaffé* et *Guilelmus Wattenbach*. Berolini MDCCCLXXIV.‘

S. 24. Regesta Pont. ed. *A. Potthast*, vollendet Berol. 1875 in 2 voll.

S. 46. Ueber die *Candela Gelandi* finde ich Aufschluss durch folgenden Passus in *Struwe*, Bibl. jur. sel. ed. *Buder*, Jen. 1756, pag. 551 (cap. XV. §. IX.): ‚Antiquissimus Pontificii Juris Collector habetur *Jarlandus Chrysopolitanus*, quem se MSCtum vidisse ait *Ericus Mauritius*, de libris juris communis §. XXVIII. in bibliotheca canonicorum ad S. Victorem. Opus inscribitur *Candela*, atque e pontificum decretis et patrum scriptis est consarcinatum‘. Von *Jarlandus* ist ein Werk *doctrina fidei* in *Montpellier*, bibl. de l'école de médecine H. 403.

S. 71. ‚Die Ausgabe des Decretum Venet. 1483 (*Hain*, 7900) stimmt ganz mit der Hs. der Bibl. S. Crucis in Laurent. Florent. Plut. I. part. sin. C. I. (*Band. IV.*).‘

S. 75. Neueste Ausgabe von *Aemilius Friedberg*, Lipsiae, Bernh. Tauchnitz 1876.

Ueber deren Werth u. s. w. werde ich im dritten Bande Gelegenheit haben, mich auszusprechen.

S. 121, Anm. 1: *Diplovataccius*, Nr. 32, fol. 147.

S. 133, Anm. 4: **Boulogne* sur mer 119, ohne den Anfang, beginnt mit: ‚in eadem civitate‘. **Paris*.

S. 137, Anm. 2: **Escorial* (*Haenel*, 936) als ‚Andr. Fav. flores prati decr.‘ **Madrid*, bibl. del rey (*Haenel*, 970). **Paris*, Bibl. nat. 15994.

S. 143, Anm. 4: **Mailand* Ambros. M. 64.

S. 145, Anm. 1: *Diplovataccius*, Nr. 46, fol. 152.

S. 149, Anm. 1: *Diplovataccius*, Nr. 34. fol. 148 hat seine Notizen lediglich aus Joh. Andrea.

S. 156 fg., Anm. 1: ,was *Diplovataccius*, Nr. 48, fol. 152'. — Anm. 5: Hs. der Derivationes **Paris* Bibl. nat. 14090. 15460. — Anm. 6: *Bamberg* P. II. 15 fol. 1—8. C. XXIX. pr. bis q. 2. c. 21. * *Paris* 15396. 15397.

S. 172, Anm. 1: *Diplov.*, f. 165 unter Berufung auf Wimpfeling.

S. 183, Anm. 1: Bei *Trithemius*, De scriptor. I. 301 (edit. Francof. 1601) *de Mediavilla*, ord. fratrum minorum a. 1290. Er wirft, da er die *distinctiones* mit dem Anfange angeht, den *ordo judicarius* nennt, zugleich *super sententias* u. s. w., mehrere zusammen.

Anm. 3: * *Douai* (*Tailliar*, p. 41. 142) Codd. 580. 581. *Breslau* Universitätsbibl. II. F. 44. (fol. 135), geschrieben 1457.

S. 186, Anm. 1: Vergl. *meine* Beitr. zur Liter. über die Decretalen S. 49.

S. 188, Anm. 1: *Diplovataccius*, Nr. 44, fol. 151. — Anm. 6: *Diplovat.*, Nr. 45, f. 151.

S. 189, Anm. 16: *Diplovat.*, Nr. 49, f. 153.

S. 194, Anm. 2: *Diplovat.*, Nr. 63, f. 160.

S. 196, Anm. 9: Tract. univ. juris XVIII. 506.

S. 202, Anm. 13: *Bamberg* P. II. 17. *Basel* C. I. 13. *Frankfurt* 43. *Mainz* Carth. 468. *Melk* O. 42. * *Avanches* 156. * *München* 6040. * *Paris* 13466. * *Troyes* 456. * *Wien* 2080. 2155.

S. 203, Anm. 15: *Bamberg* D. II. 21. *Basel* C. I. 13. *Cassel* f. 22. *Frankfurt* 155. 1547. *Erlangen* 515. *Göttingen* 183. *Innsbruck* 57. *Klosterneuburg* 1040. 1048. *Leipzig* 928. 975. 1000. * *Cues*. * *Hamburg*. * *Königsberg*. * *München* 213. 358. 2697. * *Avanches* 156. * *Paris* 862. 1367. 1731. 3969. 4010. 4251. 4786. 13665. 16546. * *Troyes* 456. 936. 1783.

S. 209, Anm. 4: * *Paris* Bibl. nat. 13454. 16418.

S. 297, Anm. 6: Auch *München* 2956 als *Conradi fr. de ordine fratrum minorum utriusque iuris summula in 3 partes divisa*.

II. Zum zweiten Bande.

Zu S. 31, Anm. 10:

Gregor X. sandte seine Constitutionen auch nach *Padua*. Mit der für diese Universität erlassenen Bulle enthält sie der Kodex der *Wiener* Hofbibliothek 2084 fol. 206—212. Nach einer gleichzeitigen Nachricht hat er sie gar nicht nach *Bologna* gesandt, sondern nur nach *Padua*. Abt *Engelbert von Admont* erzählt nämlich in der *Epistola ad mag. Ulricum Scholasticum Viennensem* (*Bern. Pez*, *Thesaurus Anecdotorum noviss.* Aug. Vindel. 1721 fol. I. col. 430): ,Et cum celebrato Concilio

praedicto rumor publicus venisset Bragam de rege Rudolpho electo et per Apostolicum confirmato, statim oportebat nos omnes scholares de Austria et Stiria Bragae studentes de terra recedere et exire. Unde ego tunc etiam reversus in Admundam transtuli me circa *Paduam*, ubi magnum vigeat Studium Generale Doctoribus et Scholaribus de Bononia illuc translatis propter discordiam, quam Bononienses maximam cum Forlinensibus tunc gerebant, ita quod *Papa Gregorius Statuta sui Concilii Lugdunensis non Bononiensibus*, sicut fuit autea consuetum, *sed Paduanis Magistris et Scholaribus sub bulla transmisit* ad utendum ipsis in judiciis et in scholis, sicut patet in eorundem Statutorum titulis evidenter. Indessen steht fest, dass die Universität zu Padua nicht erst damals gegründet ist und dass eine Uebertragung der zu Bologna damals nicht nachweisbar ist. Engelbert hat ein Exemplar mit der Bulle für Padua gesehen und sich wohl die Sache in der angegebenen Weise zurecht gelegt.

Zu S. 55, Anm. 22.

Deutlich zeigt sich dieser Standpunkt in der Glosse ad const. *Execrabilis* (c. 4. de praeb. et dign. III. 2. Extr. com.) v. *quae alias absque alia dispensatione legitima*, wo er der Theorie huldigt, dass eine Gewohnheit und ein Statut nur durch päpstlichen Consens Kraft erlange: ‚Ad tertium quo quaeritur, an possit et quis cum talibus dispensare? Et videtur, quod nullus circa Papam, quia, ex quo talia beneficia facta sunt incompassibilia de iure et de consuetudine, vel statuto, et ipsae consuetudines et statuta assumunt vigorem a Papa, qui in eis tacite vel expresse videtur consentire et eis firmitatem dare . . . ergo circa Papam nemo potest dispensare, non enim ipsi statuantes per se statuunt, sed potius ipse Papa, qui in suo canone dedit eis potestatem statuendi!‘ Ebenso in Gl. ad const. *Suscepti regiminis* un. ne sede vac. III. 3. Extr. comm. v. *non est facta*: ‚Sed numquid episcopus et capitulum statuere poterunt et taxare in singulis ecclesiis certam summam, pro qua quaelibet ecclesia teneatur solvere decimam, et non pro pluribus? Non credo, cum hoc esset legem superiori imponere et eius restringere potestatem et libertatem, quod non possunt. . . . Ex quo sequitur, quod per *solam ordinationem Papae* expressam, vel saltem *tacitam*, *quae fingitur in consuetudine* alias praescripta legitime talis taxatio poterit fieri ad minus in his, quae forum papae concernunt super hoc‘.

Zu S. 107, Z. 3 von oben.

Der aus Versehen gebliebene Satz: ‚Uebrigens ist . . . ruhet‘ hat zu entfallen wegen der Seite 106, Anm. 37 angeführten Breslauer Hs., die ich erst bei der Correctur erwähnen konnte.

Zu S. 136, Anm. 4. Katalog der Stationarii im Anhang 6.

Zu S. 178, Anm. * füge hinzu: *Foppens*, Bibl. I. 387.

Zu S. 179 füge hinzu in Anm. *: *Riezler*, S. 141, 145.

in Anm. 1: *Dupuy*, Hist. du différend d'entre le pape Boniface VIII. et Philipp le Bel roy de France. Preuves p. 663—683.

Zu S. 182. Die ausgefallenen Anmerkungen lauten:

2) Nach *Ossinger*, Bibl. p. 247 Hs. in der Augustinerbibliothek zu Verona.

3) Paris 4229. Rom Angelica (*Blume*, p. 135).

Ossinger, der der Angabe folgt, wonach der Tod 22. Dez. 1316 zu Avignon stattfand, hat noch: *liber contra exemptiones, s. de potestate papae quoad exemptiones monachis et capitulis concessa*, ms. in bibl. reg. Paris. 3160 cum eiusdem libri compendio per anonymum ad placitum Narbonensis archiepiscopi edito.

Die Schrift *de renuntiatione papae* ist gedruckt in *Rocaberti*, Bibl. pont. II. p. 1—64.

Zu S. 204. Einem zweiten Augustiner, Gerardus Carrara in Bergamo, der von Clemens VI. am 18. Juli 1342 zum Bischof von Savona erhoben, am 27. Juli 1356 [p. 835: 17. Juli 1355] gestorben und in der Augustinerkirche zu Bergamo begraben liegt, wird: in *Sextum decretalium de religiosis domibus* zugeschrieben: *Fabricius* (*Mansi*) III. 39. *Ossinger*, Bibl. pag. 209, 835, der weitere Literatur anführt.

Den tract. de *usuris* (et restitutionibus) des Gerardus Senensis gab der Augustiner *Fabianus Clavarius* zu Rom 1556. 4. (per Anton. Bladum) heraus, jedoch umgearbeitet; er erschien dann Caesennae 1630, Bonon. 1671, 4., *Ossinger*, p. 828 legt ihm noch einen zweiten tr. *de contractibus et usuris* bei.

S. 231, Anm. 2 und 3, betr. *Nicolaus de Anesiaco*, füge zu: *Breslau* Univ. II. Q. 14. 15. 16. In 15 ist er zu einem Raymundus gemacht.

S. 232 zu Al. de Ant., Anm. 1, füge hinzu: *Breslau* Stadtbibl. 193 fol.

S. 236, Anm. 2, füge hinzu: Ausgabe von Jo. Lud. Brunet in *Traitez des droits et libertez de l'église gallicane*, 2 vol. fol. 1731 im ersten Bande, mit besonderer Paginirung.

S. 238, Anm. 8, füge hinzu: *Breslau* Univ. II. F. 99, Stadtbibl. 193 fol.

S. 238, Anm. 9 füge hinzu: *Breslau* Univ. II. F. 60—62.

S. 239, Anm. 6, füge hinzu: *Quaest. in Breslau* Univ. II. F. 53, Stadtbibl. 193 fol.

S. 247, Anm. 5, füge hinzu: *Breslau* Univ. II. F. 53 fol. 48 sqq. 188 sqq.

S. 261, Anm. 25, füge hinzu: *Breslau* Stadtbibl. 193. *explicit qu. disp. per dom. Jo. de lignano de mediol. u. j. d. exim. a. d. 1375. die V. nov.*

S. 277, Anm. 5, füge hinzu: ‚*Breslau* Univ. II. F. 91. de quarta et canonica portione.‘

S. 281, Anm. 18: ‚Hs. in *Breslau* Univ. II. F. 52.‘

S. 285, Anm. 9, füge hinzu: rep. Clem. de celebr. miss. in *Breslau* Univ. II. F. 91.

S. 288, Anm. 14, füge hinzu: *Breslau* Univ. II. F. 110.

S. 288, Anm. 15 füge hinzu: *Breslau* Stadtbibl. 193 fol.

S. 298, Z. 6 von oben im Texte. Ich fand den Commentar zum Sextus seitdem in *Breslau* Magdalenen-Bibl., den zu den Klementinae auch in *Breslau* Univ. II. F. 56.

S. 301, Anm. 2, füge hinzu: *Breslau* Univ. II. F. 40, fol. 259.

S. 345, Anm. 5, füge hinzu: *Vermiglioli* hat noch: in *I. decretalium*, cum apostillis Ant. Crerant 4. Paris. 1570, sagt, in Lucca seien davon und sup. libro III. Hs. u. s. w.

Zu Seite 364. *Alex. a S. Elpidio* ist nach *Ossinger*, Bibl. p. 311 sqq., der die vollständige Literatur und die genaueren Daten über sein Leben anführt, weder Erzbischof von Creta noch von Ravenna gewesen. *Ossinger* erzählt nach *Torelli* (Secoli Agostiniani): Johann XXII. habe ihn zum Erzbischof von Creta ernannt, nach einigen Tagen habe sich gefunden, der Erzbischof lebe noch, er sei nun zum Bischof von Melfi befördert. Zu erwähnen ist noch: die Libri II. *de jurisdictione imperii et auctoritate summi pontificis*, wovon *Ossinger* die Lugd. 1498 erschienene Ausgabe hat, während er von dem *de eccles. potestate* nur eine von dem Augustiner *Angel. Vantius* besorgte Ausgabe zu Arimini 1624, die ich nicht kenne, anführt, nicht aber die Lugd. 1498 und den Abdruck bei *Roccaberti*, der nach der Turiner Ausgabe gemacht ist, — sind eben ein Theil des Werkes *de potestate ecclesiastica*. Von diesem Hss. in der Angelica zu Rom (*Blume*, p. 136).

Zu S. 367. Ueber *Augustinus de Roma* (de Favaronibus, schon 1389 Generalvicar der röm. Provinz, 1392 in Bologna magister regens, 1407 Provinzial in Rom, 1419 Generalprior, bestätigt 1425 und 1430, von Eugen IV. im Jahr 1431 zum [Bischof von Nazareth] Administrator der Kirche von Cesena erhoben, starb zu Prato im Jahr 1443) siehe die vollständigen Literaturangaben bei *Ossinger*, Bibl. p. 330. Nach ihm eine Hs. des tr. *de principatu et potestate papae* in der Augustinerbibl. (Angelica) zu Rom; bei *Blume* finde ich sie nicht.

S. 373. *Heymeric de Campo* ist nach *Goethals*, Hist. des lettres, des sciences et des arts en Belgique. Brux. 1840, I. 47 erst 1435 nach Löwen gekommen; er studirte auch zu Paris.

Zu S. 380. *Johannes de Bromyard*. Die von mir nach *Quétif* et *Echard* gemachten Angaben bedürfen einer Verbesserung. Ich habe seither auch in den *Handschriften* zu *Breslau* Univ. II. F. 101—106

die Schriften gefunden. Es ist keinem Zweifel unterlegen, dass der *Johannes* (so heisst er in der Hs. 101) und *Philippus* eine und dieselbe Person sind. Weiter ist die Verschiedenheit des Anfangs: ‚*Ut sacre veritatis splendor evidentius cunctis elucescat, iura canonica adducuntur in presenti opusculo in testimonium veritatis, que nullus iuste poterit calumpniari*‘ — und: ‚*Quod in sequenti tractatu iura adducuntur in testimonium veritatis, nullus iuste poterit*‘ u. s. w., sodann die Anfänge: ‚*Abbas non potest duobus monasteriis presidere*‘ etc., und: ‚*Ab infantia pueri sunt informandi*‘, — nicht Vorreden und Anfänge verschiedener Werke, sondern eines und desselben sind.

Zu S. 428 füge hinzu: *Johannes de Hasela* soll um 1345 gelebt haben, Dominikaner in der Diözese Lüttich. Sein ‚*Libellus de quaestionibus casualibus, quae in summa S. Raymundi et apparatu eius vel non continentur, vel minus plane explicantur*‘ war bei den Chorherren von St. Martin in Löwen. *Valerius Andr.*, Bibl. Belg., *Simler* (Joh. Hasalanus) *Epitome, Quétf et Echard, Sanderus*, Bibl. ms. II. p. 219.

Zu S. 431. Dieser *Gerardus de Groot* (oder magnus) zubenannte fruchtbare Schriftsteller war 1340 in Deventer, wo sein Vater früher Bürgermeister gewesen, geboren, hatte in Paris studirt, in Utrecht und Aachen Canonicat gehabt, verzichtete auf dieselben und stiftete die ‚*Clerici s. fratres vitae communis s. bonae voluntatis*‘ zu Deventer zur Erziehung der Jugend. Er war, obwohl blosser Diakon, ein berühmter Prediger und starb am 20. August 1384. *Foppens*, Bibl. I. 354, der Literatur u. Hss. angiebt.

Seine Schriften *De contractibus et usuris, de locatione curae pastoralis, de beneficiis curatis*, welche handschriftlich erhalten sind, haben unzweifelhaft einen überwiegend ascetischen Charakter. Dieser spricht sich wohl in der Schrift *de incommoditatibus matrimonii* und *contra quendam volentem matrimonium contrahere* noch mehr aus, wie sich aus dem blossen Titel schliessen lässt.

Alphabetisches Register.

Die Ziffern verweisen auf die *Seiten*, die auf das Komma folgenden auf deren *Anmerkungen*.

Die *Familiennamen* sind nur mit der Seite angeführt, wo die Lebensbeschreibung steht; sonstige Citate, [dann die Namen der nur nach Orten zubenannten Schriftsteller stehen nur unter den Vor- (Tauf-) Namen.

- Abbas antiquus 130.
— modernus, Siculus 312.
Ablass Entwicklung 520, vollkommener 210, 26.
Abschreiben von Büchern 458, aus Büchern verboten 347, 6.
Absolutio, Entwicklung 513 ff. ad cautelam 182.
Adam 427.
Adoption 247.
Ad regimen, Extrav. 52 f. 56 f.
Aegidius Bellamera 69. 274.
— Carillo de Alborno 270.
— Carlerius, Carlier 363.
— Deschamps 382.
— Fuscararius 139 ff. 160. 143, 1; Lehrer des Jo. Andr. 206.
— Mandalbertus 196.
— Romanus 182.
Aeneas Sylvius 297, 13. 320. 372, 6.
Ailly Pierre d' 401.
Akademische Würden 463.
Alamain, Almainus, Jacobus 375.
Alanus, Lehrer des Naso 78.
Albertinus, Jac. 375.
Albertus Bellus 346, 2.
— Gandinus 167 f. 133, *.
— Malorichi 170.
— Mandugasinus 424.
— Ranconis 432.
Albertus de Rosate 133, 1. 245.
— Trotius 364.
Alborno, Card. 270.
Aldebrandus, Ep. Forosinfr. 139.
Aldobrandinus de medio abate 169, 5.
Alexander P. IV. 31; VI. 348. 351.
— de Antella 232.
— Ariosti 448.
— Campegius 359.
— de Nevo 330. 304, 4.
— de S. Elpidio 364. 561.
— Socinus 320.
— Tartagnus 308. 321. 328.
Algardi, Familie in Bologna 139, 1.
Allegationes juris 488.
Almutiae der Canonici 354.
Alphons, König 312.
— de Soto 364.
Alvarottus, Jac. 375.
Alvarus Pelagius 55. 202.
Altigradus de Lendinaria 168 f. 164.
Ambrosius de Orono 339, 4.
— de Vignate 451.
Anania, Joh. de 320.
Ancharanus, Petrus 278 ff.
Andreä, Joh. 205.
— Nicolaus 398.
Andreas de Barbatia 306 ff. 309, 20. 321. 348.
— Escobar 439.

- Andreas Joh. 379.
 — Lipiavicz 364.
 — von Ochsenfurt 377,4.
 — Rommel 365.
 — della Valle 359.
 — Veclus 174.
 Androinus, Card. 264.
 Aneas de Falconibus 313,5.
 Anesiaco, Nicol. de 281.
 Angelica summa 452.
 Angelicus Grisant 264.
 Angelus de Besutio 341,1.
 — Carletus 452.
 — de Castro 331.
 — de Gambilionibus 365.
 — a Perusio 252,26.
 Angrianus Michael 396.
 Anguissola, Joh. de 132.
 — Thaddeus 175.
 Anima forma corporis 47.
 Antella, Alex. de 232.
 Antoniotto Adorno 264.
 Antonius Aleutis 346,2.
 — de Brixia 424,2.
 — de Burgos 365.
 — de Butrio 289 ff. 252,26. 253,5. 272,8. 277. 279.
 — de Canario 366.
 — Corrarus 290.
 — Corsetus Siculus 348. 307.
 — de Forciglione 444.
 — Franc. a Doctoribus 366. 313,5.
 — Mincuccius de Pratovetere 333.
 — de Naseriis 273.
 — Preti, de Presbyteris 273.
 — de Rosellis 303 f. 349.
 — de Sala 343,1.
 — de Sarziano 255,1.
 Anwartschaft 271,5.
 Apparatus 476. decreti 491. decretalium 495.
 Appellation gegen Bonifaz VIII. 177,1.
 Aprinellus, Jacobinus 174.
 Arbor actionum 106.
 — versificata 100. 508.
 Archidiacon in Bologna; Widerstand dagegen 186,6, dessen Vicar ein Laie 248,2.
 Arena, Sifridus de 441.
 Arevalo, R. Sanc. de 316.
 Arezzo 537.
 Ariosti Alexander, 448.
 Armannus Pangilupus 169,6.
 Arme von Lyon 359.
 Arnaldus de Via 199.
 Arnoldus de Augusta 366.
 — de Embecke 367.
 — Gheyloven 438.
 — Westphal 367.
 Arzt 518,12.
 Ascanius, M. Sforza 340.
 Astaxanus, Astesanus 425.
 Astorgio, Duroforte 242.
 Auctoritas glossae 489.
 Augustiner (Canonisten) 465.
 Auditorium, Kauf eines 140.
 Augustinus de Ancona 193.
 — Berojus 355.
 — de Roma 367. 561.
 — Triumphus 55.
 Ausschliesslichkeit der Dekretalen 9.
 Ausgaben 21, römische 23, Erfordernisse 24.
 Avignon 540.
 Aymericus de Castroluciis, Card. 210,31.
 Azo 157*, lehrte in der Provence 130,1.
 Lehrer des Goffredus 88.
 — de Ramenghis, Schwiegersohn des Joh. Andr. 210,30. 211. 243.
 — Lambertacius 143. 243.
 Balbus, Bernardus 368.
 Baldeschi 275.
 Balduinus Brandenburgensis 498 ff.
 Baldus de Ubaldis 275 ff. 278. Schüler von Fed. Petruccius 237.
 Balthasar Cossa 280.
 Bangio, Jac. de 376.
 Baptista de S. Petro 306. .
 — Bossius 309,20.
 — de Salis 448.
 — Sampieri 307,6.
 Barbatia, Andr. de 306.
 Barellis, Franc. de 451.
 Bartholomaeis, de, Host. 123*.
 Bartholomaeus Bellencinus 330,308,15. 313,5.
 — Brixienis 83 ff.
 — Caepolla 367.
 — Campegius 387,11.

- Bartholomaeus de Chaimis 453.
 — de S. Concordio 428.
 — de Labro 175.
 — Pisanus 428.
 — de Saliceto 264—266. 279.
 — de Salis 303,1.
 — Socinus 307. 320.
 Bartolus 275.
 Barttragen 306.
 Basel 57.
 Baysio, Guido de 186 ff.
 — Jac. a 190.
 Beauvais, Vinc. 120.
 Beccadino Beccadelli 209.
 Becchini, Galv. 286.
 Becka, Sibertus de 405.
 Beichte, Entwicklung 513 ff.
 Beichtsiegel 203,2.
 Beichtvater des Kaisers 129,29.
 Beichtzwang 516 ff., gegen Kranke
 518,12.
 Bellamera, Aegid. 274.
 Bellencinus, Barth. 330.
 Beltraminus, Bisch. von Bologna 189.
 Belvisio, Guido de 191.
 — Jac. de 233.
 Benedict XI., Extrav. 52.
 — XII. 278.
 — XIII. 280. 290. 402.
 — XIV. 30,5. 64,18.
 — Capra 344.
 — Petruccius 237,7.
 — de Plumbo 335,5.
 — de Vadis de Forosemp. 340.
 Benedictiner (Canonisten) 465.
 Beneficien, Verlust durch Nicht-
 empfang der Weihe 167,6. Literatur 507.
 Benencasa 84.
 Benziolis, de, Familie in Ravenna 366.
 Berberius, Joh. 330.
 Berengarius Fredoli 180 ff. 531. Lehrer
 des Guil. de Montelaud. 183.
 — de Landorra 202,2.
 — Senensis 174.
 Beringhen Rad. von 407.
 Bernardinus Senensis 442.
 Bernardus Balbus 368.
 — de Bisneto 69.
 — Carvaial, Card. 366.
 — Compostellanus junior 118.
 Bernardus de Feltro 404,1.
 — Guidonis 202.
 — de Landriano 313,5.
 — Parmensis 114. Lehrer des Durantis
 145.
 Bero, Agostino 355.
 Bertachinus, Joh. 349.
 Berthold 423, von Maisberg 423,1.
 Bertoldus 175, de Primaticciis 249.
 Bertrandus, Card. 209 f. 220.
 — Erzbischof von Embrun 190.
 — de S. Genesisio 197.
 — Petrus 235.
 Besitz, Literatur 507.
 Besoldungen aus öffentl. Fonds,
 erste 161. 138. 140. 290. Zusammen-
 stellung solcher 460,13.
 Bessarion, Card. 310.
 Besutio, Ang. de 341,1.
 Beten, Form 121,4.
 Bettina, Tochter von Joh. Andrea
 211. 253.
 Bibliotheken, Aufwand Einzelner
 273,1. Brand 297.
 Bischöfe aus Canonisten 460. Lite-
 ratur über B. 507. Abwesenheit in
 fremden Aemtern 190. Bestätigung
 durch den Papst 67. Zugleich Pro-
 fessoren 274. 283. Ohne Weihen 359.
 Versetzungen 316. 323.
 Bisthum, besetztes, von den Päpsten
 in Commende gegeben 351.
 Bivero, de 337.
 Blasio, Jo. B. de S. 379.
 Blocus, Theodericus 406.
 Blonie, Nic. de 443.
 Boatinus 157 ff.
 Boccaccio 329.
 Böhmen, Canonisten 542.
 Böhmer, J. H. 24.
 Boherius, Petr. 256.
 Bohic, Henr. 266.
 Bohuslaus Pragensis 235.
 Bois, Pierre du 179.
 Bologna, Bedeutung 536. 538 f. Lehrer
 daselbst 540. Massregeln, die Profes-
 soren zu halten 246,2.
 Bologninus, Ludov. 345.
 Bonacosa, Jac. 171.
 Bonaguida 110.

- Bonaventura 28. 129.
 Boncius 175.
 Bonconsiglio 168.
 Bonerius, Steph. 164.
 Bonifacius VIII. 28. 34.
 — IX. 264. 283.
 — Amanati, Card. 256,5.
 — Fantuzzi 356.
 — Fererii 278.
 — Lamb. 143.
 — Lusitanus 394.
 — de Panicis de Castil. 363,13.
 — de Pergamo 206,3.
 — legum doctor 206,3.
 — de Vitalinis 255. 256,8.
 Bonincontrus, Bonicontius 211. 242.
 de Hospitali 242,*.
 Bont, Wilhelm 451.
 Bonvicinus 175.
 Borbonio, Joh. de 241.
 Borgia, Rod. de 407.
 Bornio, Samaritani 209.
 Borso v. Ferr. 309,18.
 Bosco, P. de 179.
 Botone, Bern. de 114.
 Bottonus Gerardus 174.
 Bovettinus 168,3, s. Boatinus.
 Boxdorf, Theoderich von 406.
 Braco, Petr. de 262.
 Brandelisius, Ricadona 143,1. 174.
 Breitenbach, Joh. 336.
 Breviarium 485, zum Dekret 489,
 der Dekretalen 492. 504. Durantis 152.
 Brocarda, Barth. Brix. 84.
 Bromyard, Joh. de 380. 561.
 Bücher als Pfand 171,3. Preis der-
 selben 457. Verbreitung 471,38. Ver-
 leihen 458.
 Bürgerrecht in Bologna an Profes-
 soren 257. 307.
 Bullen, Publikation im Lib. VI. 35,6.
 Burchard von Strassburg 423.
 Burgos, Ant. de 365.
 Burnestona, Simon de 287.
 Busse 453,2.
 Busswesen, Entwicklung 512 ff.
 Butrius, Antonius 289.
 Caepolla, Barthol. 367.
 Caesar, Lambert. 363.
 Cajetanus, Card. 352.
 Calderinus, Joh. 247 ff. 210.
 — Caspar, senior 264.
 Campegius, Alex. 359.
 — Thomas 357.
 Campo, Heymeric de 373. 561.
 Canario, Ant. de 366.
 Candela Gelandi 557.
 Canones, poenitentiales 128.
 Canonisation von Canonisten 409.
 443. 445. 447.
 Canonisches Recht im M.-A. 26,
 praktische Bedeutung 459.
 — Stipendien zu dessen Hebung 289,3.
 Canonisten den Civilisten gleich 140;
 mit Aemtern 175; welche keine Pro-
 fessoren 462 f.
 Capella, Rich. a 407.
 Cappel, Ludeco 394.
 Capodilista, Gabr. 231.
 Capra, Bened. 344.
 Capretius, Petr. Lamb. 174.
 Carafa, Card. 353.
 — Joh. 380.
 Cardinalis für canonicus 211,41.
 — diaconus aus einem Bischof 283,4.
 — presbyter aus Bischof 229,108.
 Cardinäle unter den Canonisten 88.
 234. 286. 283. 460. Literatur über C. 507.
 Carillo, Aegid. Alborn. 270.
 Carl VI. 401.
 Carletus Angelus 452.
 Carlier, Aeg. 363.
 Carmeliter (Canonisten) 465.
 Carolus Ruinus 355.
 Carrara, Gerardus 560.
 Carthäuser (Canonisten) 465.
 Caspar Cald. senior 264. 251,25. 289,4.
 — junior 264,2. 438.
 Cassaro, Familie in Fano 138.
 Cassanis, Genzel. de 199.
 Castello, Jac. a 172.
 — Opizo de 174.
 Castiglionchio 270.
 Castro, Ang. de 331.
 Casulis, Palmerius 169.
 Casus Bern. Comp. 118; longi Bern.
 P. 115; legum 497; legum canonizatar.
 104. 488; decretorum 84. 489; decre-
 taliu 492. 504 fg. 535; breves sum-
 marii 492 ff.

- Casus conscientiae 535; reservati 518.
 Catanei, Familie 168.
 Catellanus de Sala 248.
 Causae ecclesiasticae 26.
 Cautela iudicis 104.
 Cavalieri della B. V. 191.
 Cavillationes 104.
 Celse, Hugues Descousu 415,3 417,15.
 Celsus Maffeus 368.
 Censur 156,47.
 Cervo, Joh. de 381.
 Chaimis, Barth. de 453.
 Charlier (Gerson) 382.
 Chaumont, Samson de 203.
 Chioli 446.
 Christine de Pisan 211,35.
 Cinus 210. 271,3.
 Cistercienser (Canonisten) 465.
 Citirart 20. 42. 49.
 Cittadinus, Paul. 341.
 Clemangis, Nic. de 398.
 Clemens IV. 31. 145; V. 52; VI. 45.
 270; VII. 258. 277. 288. 343. 353. 354.
 359,1. 400 f.
 Clementinae, Charakter 48, Ausg.
 u. Handschr. 49, Gestalt 47, Publi-
 kation 45, Literatur 506.
 Clericus, inwiefern er Militärsachen
 besorgen darf 16; concubinarii in Spa-
 nien 234,1.
 Codification Greg. IX.; Zweck 6.
 Cölner de Vanckel 384.
 Colle, Petrus de 403.
 Collecten, Literatur 507.
 Collegium Ancharanum 281,13.
 — Le Moyne in Paris 191,2.
 — spanisches in Bologna 270.
 Collemedio, Guido de 178.
 Colonna, Aegidius 182.
 Compilatio 7, antiquae 8. 17.
 Comes et rector gen. 146.
 — palatinus 248.
 Comitibus, Prosdoc. de 298.
 Commentarii 475; decreti 491; de-
 cretalia 492. 504.
 Compaternität von Bürgern und
 Professoren in Bologna 210.
 Compendium 477; juris canonici 487.
 Compostellanus, Bern. 118.
 Concil. Literatur 511; zu Pisa 280.
 Concil, ohne und über den Papst 195,4.
 Concilienausgaben, älteste 481,9.
 Conclave 124.
 Concordat, Constanzer 56, Wiener 57.
 Concordantia decreti et decretalium
 489; juris can. et civ. 488.
 Concordio, Barth. a. S. 428.
 Concubinen von Geistlichen 205.
 Confessio oris 513 ff.
 Confessionalia 527.
 Congiarium 339.
 Conradus de Campis 377,4.
 — von Ebrach 435.
 — Eusebius 369.
 — Lagus 368.
 — Summenhart 454.
 Consilia 479. 510.
 Consiliarius pont. kein Titel 249,8.
 Consobrinus, Joh. 448.
 Constanz 56. 280. 381,1.
 Constitutio 9,3; Ad explicandos
 nodos Innoc. IV. 30; Romana dess. 30.
 Consuetudo 469.
 Conte, Le 44.
 Contrarietates jur. can. et civ. 488.
 Contritio cordis 513 ff.
 Cornelius de Breda 377,4.
 Corpus iuris 57. 64.
 Correctorium decreti 230.
 Corsetus, Anton. 348.
 Coscius, Franc. 370.
 Cosmas, Cantarenus 304,3.
 Cospis, Paul. de 246,*.
 Costa, Steph. 405.
 Grassus, P. 403.
 Cucalon, Hieron. 407.
 Cumulationen von Benefizien 124.
 126,22. 143. 145. 171. 180. 183. 186 f.
 274. 461; allgemeine Privilegien 459.
 Cupraneis, de 168.
 Curia, Bedeutung ihrer Entscheidungen
 67; Schlaueit in Constitutionen 56 f.;
 Praxis 113.
 Cursus titulorum 503.
 Curtius, Rocchus 404.
 Curtosiis, Lud. de 394.
 Daemones incubi, succubi 377,2.
 Darlehn von Professoren an Stu-
 denten 166,2.
 Datum der Kapitel im Sextus 39.

- Decisiones** 479.
Decius, Philippus 361.
Decret Gratians, Behandlung 456.
Decretales 9,3.
 — Gregors IX. 3 ff.; Charakter 15 f. 476;
 Titel 7; Einfügung in dieselben 30 ff.;
 Publikation 6; Interpretation 16.
 — — Lecturae etc. zu denselben 492 ff.
 — von Gregor bis Bonifaz VIII 42; Lite-
 ratur 504 fg.; Gregors X. Publikation 5.
 — Innocenz' IV. 30; Literatur 504.
 — Sammlungen für besondere Zwecke 65 f.
 — reservirte 40 f.
Defectus sacramenti 304,2.
Defensorium juris 314.
Desmares, François 23.
Deutschland: Ausgaben der Cle-
mentinen 49,16; Dekretalen 22,3; Sex-
 tus 44,32; Canonisten daraus 539. 541 ff.
 548; Universitäten darin mit deren
 Lehrern 541.
Diaconus, Jo. Hisp. 107.
Diamargaritio 496.
Dictionarium 486.
Diebstahl bona fide 334,7.
Dieppurg, Joh. 437.
Dinkelspühl, Nik. 399.
Dinus 44. 176.
Dionysius de Paravesino 339,4.
 — Ryckel 369.
Diplovataccius 135,2. 173,1. 348.
Dispens, Literatur 508; von der Re-
 sidentz u. s. w. für die Studien 94. 165,5.
 202,2 (*blos von Bischof und Kapitel*).
 — in foro interno; absolute Vollmacht
 203,1.
 — tr. de dispensatione 96. 112.
Disputationen 474.
 — Fertigkeit 362.
Distinctiones, Verfasser solcher
 492. 497. 504 f.
Diversitates dominorum 143,16.
Doctor 82,7; Ertheilung durch Einen
 255; Reden 340,8.
 — Ant. Franc. a Doctoribus 366.
Doctus, Paul 400.
Domenichi 305.
Dominicus, Canonisation 4,1.
 — de S. Geminiano 251,26. 252. 294 f.
 — Dominici 296. 305.
Dominicus, Jacobatius 342.
 — de Lassa 346,2.
Dominikaner (Canonisten) 465.
Dominus, technisch 82,7.
Domicus, Joh. Paris. 177,*.
Drokeda, G. 113.
Duellum 121,6.
Dumoulin 63.
Durandus Campanus 430.
Durazzo, Carl v. 271.
Durantis 144 ff. 114,2. 172,4; Schüler
 des Bern. Parm. 114; zu Lyon 145. 154;
 Plagiate 150.
 — junior 195.
Eberhard, B. von Trier Ignoranz 35,3.
Ebernhausen, Joh. von 302.
Ecclesia gallicana 469.
Egidius, s. Aegidius.
Eherecht, Literatur 507.
Eimeric, Nic. 400.
Electio, Schriften darüber 507.
Elisabeth, S. 4,1.
Elpidio, Alex. 364. 561.
Elucidarius des Berengar 181.
Embecke, Arn. de 367.
Engel gehen dem Papste nach 195.
England, Neid gegen Fremde 124,15.
 — Canonisten daraus 539. 541. 542 f. 547.
Engelbert von Admont 558.
Engelhard Kunhofer 761.
Episcopi puerorum 76,1.
Eques auratus 307.
Erbeinsetzung von Klöstern 291.
Erbfähigkeit eines Juden gegen sei-
nen christl. Bruder 165,5.
Erbzinspflicht 211,41.
Erfurt, Universität 541.
Ernst v. Pardubic 431.
Erscheinungen 424,2.
Escobar, Andreas 439.
Estaing, Pierre d' 201.
Eugen IV. 304. 312. 322 f.
Eusebius Conradus 369.
Excerpta decreti 489; decretalium 492.
Excommunication 354, ein Beispiel
 362; Missbrauch 518 fg.
 — Schriften darüber 509.
Execrabilis 52 f. 56 f.
Exemption für Professoren 307,11.
Exiit, Bulle Nic. III. 41.

Extra 21.
Expositio titulorum 492.
Extra ordinaria 331,3.
Extravaganten-Ausgaben 59 f.
 62 f.; Geschichte 50 f.; Geltung 63 f.;
 Literatur 506; Sammlungen vor Boni-
 faz VIII. 32.
 — Bonif. VIII. 51; Clementis V. 49;
 Johans XXII 62; Jul. II. 344.
Fälschung eines Concils durch den
Papst 45 ff.
Fantuzzi, Joh. 265.
Farnese 278.
Federicus Petruccius Senens. 237. 275.
Fegefeuer 533,64.
Felix V. 312.
Felinus Sandeus 350 ff. 252,26. 309,18.
 380. 361.
Ferdinandus Cordubensis 369.
Ferrara, Universität 538.
Ferrariis, Joh. Petr. de 294.
Ferrerii Bon. 278.
Festessen, Kosten 274,2.
Fieschi, Card. 149.
Finningham, Rob. 454.
Flucht von Juristen aus Bologna 271.
Florenz 537.
Flores juris utriusque 487.
Florianus Dolfi 355.
 — a S. Petro 252,26. 308,1. 280. 321.
Flos decretorum 83. 107.
Forum conscientiae, Sammlung dafür 66.
 Literatur 526 ff.
Franchus, Phil. 342.
Franz II. von Parma 273.
 — Sforza 338.
Franciscus de Accoltis, Aretinus 333,
 281,16. 309,17.
 — Barellis 451.
 — Barochius 304,3.
 — Beza 361,*.
 — Brentius 298,18.
 — Coscius 370.
 — de Curte 294,1.
 — a Doctoribus 350.
 — Foxarus dux Venet. 305.
 — de Horta 252,26.
 — Jossierandi 267,3.
 — Monelianis 284,8.
 — Jo. T. Pavinus 331. 63. 69. 193,6.

Franciscus Penna 23. 400,2.
 — Platea 446.
 — de Ramponibus 251,26. 266. 264.
 — Senensis 237.
 — de Tigrinis 277.
 — Vercellensis 157.
 — Zabarella 283 ff.
Frankreich, Canonisten: 539. 540 ff. 547.
 — Universitäten und deren Lehrer 540 f.
Frater Jacobus 173.
Frauen als Schreiber 171,2.
Fredoli, Berengar 180.
Freiburg 541. 548,35.
Fridericus Kreuzner 488,1.
Gabriel Capodilista 231.
Galbertus 243,7.
Galeazzo, Visconti 245,1. 266.
Galgen 404,1.
Gallikanische Kirche 58.
Galvanus de Allegralcore 288.
 — Becchini, de Bononia 286.
Gambaras, P. Andr. 343.
Gambilionibus, Ang. de 365.
Garsias, Hispanus 140.
Gaspar Grassus 302,*.
 — de Perusio 370.
 — Calderinus s. Calderinus:
Geburtsorte von Canonisten:
 Anagni 320.
 Ancona 193. 414.
 Annonay 235.
 Arezzo 110. 300. 303. 333. 365.
 Asti 425.
 Auerbach 447.
 Bayonne 234.
 Benevent 75.
 Bologna 138. 143. 169. 171. 191. 233.
 242. 243. 246. 247. 253. 263. 264.
 265. 273. 286. 289. 311. 335. 345.
 355. 357. 359. 360. 396. 446.
 Brescia 83. 392. 424.
 Brügge 419.
 Caen 435.
 Calw 454.
 Capistro 446.
 Casaglia 171.
 Casal Fiuminese 343.
 Catanea 312.
 Cayeux 425.
 Cesena 132. 175.

Chaumont 203.
Chiavasso 452.
Chieti 398.
Ciudad Rodrigo 364.
Clamange 398.
Colmieu 178.
Compiègne 401.
Cordova 369.
Cremona 167. 196.
Cuença 270.
Deventer 431.
Drogheda 113.
Ebrach 435.
Ennezat 231.
Erfurt 385.
Eschwege 394.
Estaing 201.
Fano 139. 393.
Felina 350.
Fermo 349.
Ferrara 175. 327. 448.
Florenz 270. 360. 398. 401. 430. 444.
Frankfurt 437.
Freiburg 419.
Gaeta 352.
Geldern 405.
Gent 418.
Genua 91.
Gerona 400.
Imola 296. 328.
Isny 441.
Jüterbock 447.
Krakau 396.
Langenstein 432.
Leipzig 336.
Lendinaria 168.
Lissabon 394.
Lodi 232. 396.
Mailand 185. 257. 341. 361.
Mandagout 188.
Mantua 157. 255. 392.
Messina 306.
Modena 330.
Montagnana 273.
Montemurlo 164.
Montlezun 197.
Mugello 176.
Narbonne 256.
Neapel 392.
Nîmes 108.

Norfolk 454.
Oresme 435.
Oriola 354.
Osimo 435.
Oyta 434.
Padua 231. 283. 298. 331. 366. 375.
379. 384. 394.
Parma 114. 294.
Pennaforte 408.
Perpignan 230.
Perugia 275. 277. 342. 344. 370.
Piacenza 262. 338. 364.
Pierlatte 166.
Pisa 428.
Podiebonizo 238.
Prag 385. 431.
Prierio 455.
Puisson 144.
Ravenna 366. 403.
Reggio 186. 190.
Rennes 413.
Rifredo 205.
Rom 182. 239. 342. 367. 397.
Rotterdam 498.
Salamanca 356.
Serignan 164.
Segovia 335.
Segusia 123.
Siena 204. 237. 319. 370. 442.
Spoleto 395.
Ticino 404.
Trani 363. 392.
Trier 400.
Troppau 137.
Trovamala 448.
Valencia 276. 407.
Venedig 305. 317. 403.
Vercelli 163.
Vergantinos 118.
Verona 299. 367.
Vicenza 330.
Voerda 397.
Gefangenschaft, politische 365.
366. 371.
— des Joh. Andrea 209.
Gehalt durch Beiträge der Scholaren
165; verschiedenes 167. 168.1. 176.
187. 264. 265. 274. 276.4. 279. 280.
287. 356. 361. Zusammenstellung 460. 13.
Gehorsam gegen den Papst 518 ff.

- Geistlicher Prozess; Schriften darüber 508.
- Gemma Bonaguidae 111.
- Geminiano, Dom. de S. 294.
- Genzellinus 199.
- Gentilis, episc. Forosempr. 139.
- Georg v. Podiebrad 316,3.
- Georgio, Jo. de S. 253.
- Jo. Ant. de S. 338.
- von Kinna 315.
- Nata 350.
- Gerardus monachus 314 ff.
- Bottonus 174.
- Carrara 560.
- von Deventer, Magnus 481. 562.
- von Elten 376.
- von Kalkar 433.
- de Poshilaco 370.
- de Senis 204.
- de Valetto 174.
- Gérard de Belenghes 178.
- Gerson 57. 381 f.
- Gesandte, Entschädigung gefangener 209,23.
- Gesandtschaften von Professoren 299. 305. 310. 333. 338. 353. 357.
- Gesetzgebung der Kirche im M.-A. 26.
- päpstliche seit Clemens V. 53 ff.
- Gevatterschaften 279,4. 286.
- Gewissensbeherrschung 516 ff.
- Gheyloven, Arn. 438.
- Gianangelo de Medici 356.
- Glaube des Papstes nichts 319.
- Glossa ordinaria decreti 86; decretalium 115; Clementin. 217; Libri sexti 214; Zusammenstellung der Glossatoren zum Dekret 476. 491; Decretales Greg. IX. 495; Libri sexti 505; Clement. 506; Extravag. 506.
- Godino, Guil. P. de 234.
- Göde, Henning 374.
- Goffredus de Trano 88.
- Goldene Bulle Karls IV. 373.
- Gomez, Lud. 354 f.
- Gotschalk, Hollen 451.
- Gozellis, Joh. de s. Anguissola.
- Grefe, Heinr. 373.
- Gregor IX. 3. 409; Arbeiten über seine Sammlung 492 ff. X. 31; Arbeiten über seine Bullen 505; XI. 257. 264. 271. 274. 275. 286,1,2. 287. 400; XII. 280. XIII. 356.
- von Heimbürg 372,6.
- Greifswald 541.
- Gualterus Brugg. 419.
- Guascus 338,1.
- Guido de Baysio 134 f. 186. 202. 207. 210. 239.
- Belvisio 191.
- Concordiens. episc. 210,30.
- Collemedio 178.
- Leonico 256,8.
- de Monte Rochery 429.
- Papa 370.
- Papinianus 177,*.
- Suzaria 167. 186. 160,1.
- Terrena 230.
- Guidonis, Bern. 202.
- Guilielmus, Guglielmo, Guillaume, Wilhelm, Bonconsiglio 163.
- Bont. 451.
- de Cayeu 425.
- Durantis 144 ff.
- — junior 195.
- — de S. Porciano 155.
- de Mandagoto 183 ff.
- de Montelauduno 197. 52. 55. 559.
- Naso 78.
- Occam 371.
- Papiensis 174.
- Parisiensis 99,18.
- de Parma 99,18.
- de Petra lata 166.
- Petri de Godino 234.
- Proreda de Drokeda 113.
- Redonensis 413.
- Guitto de Octav. de Aretio 334,10.
- Gulpen, Heinrich 439.
- Gundisalvo di Villadiego 406.
- Gutachten, Ertrag 276,4.
- Hadrian VI. 353. 357.
- Hagen, Johann 383.
- Handschriften, Schreiber 294,1. 328,4.
- Häresie des Papstes 319.
- Haryngbus, Sifridus 373.
- Heidelberg 541.
- Heimericus de Campo 373. 561.
- Heinrich VII. Kaiser 48,7.
- VIII. von England 354.

- Henricus** 162.
 — de Albeck 268,6.
 — Bohic 266. 244,3.
 — Cremon. 163.
 — de domo theotonica 163,3.
 — Ferrandat Nivern. 245,4. 339,4.
 — de Gandavo 418.
 — Grefe 373.
 — Gulpen 439.
 — Herpf 450.
 — von Hessen 432.
 — Institor 305. 376.
 — Minor, Merseb., Magdeb. 244. 535.
 — Odendorp, Oldendorp 434.
 — Oyta 434.
 — de Schildis 431.
 — de Scotia 163,3.
 — de Segusia 123 ff.
 — von Werl 374.
Helias Regnier 374.
Henning Göde 374.
Hermannus de Campo 375.
Hermaphroditen 123,1.
Herpf, Heinrich 450.
Herucistetis 163,3.
Hexenbulle 377.
Hexenglaube 503,35.
Hierarchie, unchristliche Tendenzen
 513 ff. 521,19; tritt in den Gegensatz
 zur Gesellschaft 525.
Hieronymus Adornus 357.
 — Cucalon 407.
 — Grassus 302,*.
 — de Zannettinis 335.
Hilarius, mag. Bohem. 328,4.
Hinrichtungen, politische in Bologna
 242. 258,10.
Hippolytus, Marsil. 307. 360.
Hispanus, Jo. diac. 107.
Historiae decretorum 85.
Holländer bezeichnen sich als Deutsche
 294,1.
Hollen, Gotschalk 451.
Homobonus 123.
Honorar s. Gehalt.
Hospital, Thomas 406.
Hostiensis 123 ff. 7,12,15. 145.
Hugo Boncampagni 356.
 — von Cypern K. 210.
 — Gerdali B. von Cahors 180.
Hugo Hugolinus Card. 3.
 — — de Montezanico 171.
 — — de Presbyteris 83.
Huguccio Vercellensis 163.
Huren, Besteuerung derselben 279,7.
Jacobatius, Domin. 312.
Jacobinus Aprinellus 174.
Jacobus, Jakob, Jacques.
 — de Albenga 108. 123.
 — de Albertino 375.
 — Alamain, Alamainus 375.
 — Alvarottus 375.
 — Ardizzone, de 82,7.
 — Balduini 123.
 — Bangio de 376.
 — a Baysio 190.
 — de Belvisio 232,1. 233.
 — Bonacosa 171.
 — Butrigarius 210,31. 248.
 — a Castello 35,4. 172.
 — von Eltville 432.
 — de Ferrara 175.
 — Fontana 63.
 — Lanfrani, Bildhauer 248.
 — monachus (S. Proculi) 33,19. 171.
 — Passavante 430.
 — Puteus 361.
 — Radewitz 376.
 — Sprenger 376.
 — de Stralen 377,4.
 — de Theramo 377.
 — de Thermis 378.
 — de Tonerra 378.
 — Zocchus 327 f. 304,3.
Jason 361.
Immunität, Literatur 507; von Päp-
 sten an Professoren gegeben 353.
Jesuatinnen 291.
Indagine, Joh. ab 333.
Infra 20.
Innocenz III. 3,1. 516; IV. 91 ff.
 17,8; Apparate und sonstige Literatur
 zu dessen Constitutionen 504; Samm-
 lung seiner Bullen 30; VI. 248. 270;
 VIII. 332. 346. 376.
Inscriptiones der Dekretalen 13.
Institor, Henr. 376.
Intercalar, Accrescenz 208,14.
Interdict 509.
Inventarium Berengarii 181.

- Johann, P. XXII. lügt 45; Extravaganten 52. 69. 71. 371; Angriffe gegen dessen Lehren 156,47; XXIII. 71. 280.
 — der Eroberer 266.
 — II. von Spanien 316.
 Joannes, Johannes, Johann, Jean, Giovanni, Juan.
 — abbas Nivicellensis 379.
 — Acetus 349,2.
 — Alamannus 391.
 — Alfordia, de 379.
 — Anania, de 320. 329,2.
 — Andreä 205 ff.; Bedeutung 227 ff.; seine Lehrer 142,11. 166; Adoptivvater des Jo. Cald. 247; Freund des Fed. Petrucc. 237; Lehrer des Mattheus Rom, 239; Plagiarius 133; Stellen aus seinen Schriften 7,13. 35,4. 46. 48,9. 54. 135,1. 142,11. 154,13. 159,7 fg. 184,7. 238,10. 239,3. 379.
 — Andreas Archidiaconus 257.
 — Anguissola 132. 167. 215.
 — Antonius de S. Georgio 338.
 — Astensis 127,24.
 — auditor 379.
 — von Auerbach 447.
 — Baptista de S. Blasio 379.
 — — de Castellonio 245,4.
 — — de Rosellis 304,3.
 — — Severinus 344,1.
 — Bassianus 106.
 — Berberius 380.
 — Bertachinus 349.
 — Boerius 323,1.
 — Borbonio, de 241. 254. 268,7.
 — Brabant, von 300.
 — Breitenbach 336.
 — Bromyard 380. 561.
 — Calderinus 247 ff. 270.
 — Campegius 343.
 — Capistran 446.
 — Caraffa 380.
 — Cervo, de 381.
 — Cesena, de s. Joh. de Anguissola.
 — Chappuis 62 ff.
 — Choriant 419,*.
 — Clinzalius 249,1.
 — Consobrinus 448.
 — Curriculo, de 303,1.
 — de Deo 94 ff. 142.
 Johannes Dieppurg 437.
 — Ebernhusen 302.
 — de Erfordia 391.
 — Falkenberg 381.
 — Fantuzzi 265. 289,4.
 — Fazoli 151,30 f.
 — feritate, de 268,7.
 — Ferrarius Montanus 281,17.
 — Franciscus Capilistius 349.
 — — Pavinus 331.
 — — Poggius 311,1.
 — von Frankfurt 437.
 — von Freiburg 419.
 — Garsias hispanus 160 ff.
 — Georgio, de S. 211. 253 f.
 — Gerson 382.
 — Gradibus, de 275,5. 310,31. 340,7.
 — Grassi, Grassus, de Grassis 295,4. 302 f.
 — Hagen 383.
 — Hasela 562.
 — Hispanus Diaconus 107.
 — — de Petesella 81 ff.
 — Hochstraten 408.
 — Imola, ab 258. 275. 296. 306,5.
 — von Jüterbock 447.
 — Kölner de Vanckel 384.
 — Kyrszmann 373,2.
 — Lopus Castillon. 270.
 — Legnicensis 464,28.
 — Lignanum 257 ff. 246. 251,25. 270. 277,11. 283.
 — Linconiensis 488,5.
 — Lopez, Lupus 355; de palaciis rubeis 337.
 — Ludovicus Lambert. 384.
 — Medicis, de 362.
 — Milis 299.
 — Moesch 384.
 — Monachus 191 ff. 55.
 — Monçon 402,2.
 — Monte Murlo, de 164. 268,7.
 — Nevizanus 355,5.
 — Nider 441.
 — Noet 285,1.
 — Parisiensis 177.
 — Parma, von 207.
 — Passavantius 174.
 — Petit 381.
 — Perger 91,9.
 — Petrus de Ferrariis 294.
 — de Pistorio 404,1.

- Johannes Poggius** 311 f.
 — Poliaci, de 178,4.
 — Poltmacher 300.
 — de Praga 365.
 — Prato a 360.
 — Reutter 437.
 — Rigandus 425. 532.
 — Sadoletus 346,2.
 — de Saxonia 385.
 — de Sala 346.
 — de Sexto 391.
 — de Sinemuro 385.
 — de Sistro 391.
 — Spull 391.
 — Strinutius 485,*.
 — Turcremata 322 ff. 57.
 — Urbach 301.
 — de Vico mercato 392.
 — Zacharias Campegi 357,1.
 — Zinna 254.
Italien, Canonisten 536 ff.; **Universitäten** 537 ff.
Julianus Roboreus Card. 351.
Julius P. II. 353, 362; III. 359.
 — von Medici Card. 343.
Jurisdiction der Kirche im M.-A. 26.
Jus eccles. et saeculare 286.
 — commune 16. 57.
 — particulare 42,29.
 — scriptum 56. 65.
Iwannus, Matthias 317.
Kaiser, Stellung zu den Fürsten 318,2.
Kapitel der Dekretalen 9.
 — Cathedral-, Literatur 507.
Karl V., Kaiser 353. 357. — VI. von Frankreich 291; VII. 304; VIII. 346.
Kauf von Auditorien 140.
Ketzergesetze 66.
Ketzerrichter wegen Ketzerei angeklagt 382,3.
Kirche, Literatur 519; **Ursprung nach Clemens V.** 47.
Kirchenpolitische Literatur 480. 511.
Kirchenstrafen 513 ff.
Kirchliche Sachen 26.
Kleid macht den Mann 259.
Klosterschulen 464.
Klerus, Literatur 511.
Klugheit geht über die Moral bei den Scholastikern 195,2.
König von Frankreich schützt gegen den Papst 156,47; **nimmt private Ansichten an** 228,106.
Kölner, Joh. de Vanckel 384.
Kommentare von Schriftstellern zu der eigenen Schrift 184.
Konrad von Megenberg 53.
Kritik, scharfe 228,105.
Kunhofer, Engelhard 451.
Labro, Barthol. de' 175.
Lagus, Conrad 368.
Laien als Lehrer des canon. Rechts; erster 140; **Aufzählung** 461 f. — **auf Concilien** 280; — **als Generalvicare** 299; **halten Leichenreden auf Päpste** 257,3.
Lambertaccius, Lambertazzi 186.
 — Azo 143. 243.
 — Caesar 363.
 — Joh. Ludov. 384.
Lambertinus, P. Capretius 174.
Lambertus de monte 377,4.
Lancelottus, Decius 361.
Lanfranchinus 392.
Lanfrancus ab Oriano 392.
Langenstein, Heinr. 432.
Langres 540.
Languicella, siehe Joh. Anguissola.
Lapus abbas, de Podioboniti, Tactus, Tuctus 238 f. 270.
 — Joh. Castilion. 270 ff.
Latinus, Card. episc. Ost. 148,21.
Lateran-Concil v. 1512—17, 58.
Laude, Oldradus de 282.
Laurentius de Baccis Card. 341.
 — Campegius 359.
 — de Mantua 392.
 — de Parasolis ib.
 — a Pinu 263. 252,26. 283. 289,4.
 — de Polonia 136.
 — Puldericus 392.
 — de Ridolphis 263. 265. 393.
 — de Sumentone 114.
Laurus de Palazzolis 392.
Läuten nach Sonnenuntergang 3,1; **bei der Elevation** 3,1.
Laygonus 163.
Lazarini 246,*.
Le Conte 23.
Lecturae 476; **in Clementinas** 506.
 — **in decretales Gregorii IX.** 495.

- Lecturae in Decretales decretum Grat.**
 491.
 — — — Innocentii IV. 504.
 — — Librum VI. 505.
Leeuwis, de 369.
Legalmethode 473.
Leges extractae super decretales 497.
Legisten kennen das canonische Recht
 wenig 76.
Lehrgegenstände, allgemeine Gleich-
heit 468.
Lehrmethode 473 ff.
Leipzig 541.
Lendinaria, Altig. de, 168 f. 164.
Leo X. 343. 353. 357. 359,1. 362. 366.
Leonardus de Datis 382.
Leone, Mich. de 397.
Lexica juris 478.
Liazarius, Paulus 246.
Libelli 77; de jure canonico Roffredi 76.
Liber distinctionum Joh. de deo 100.
 — extra 21.
 — judicum Joh. de deo 93.
 — ordinarius, extraord. 456 f.
Libri poenitentiales 102.
Liber sextus. Ausgaben 43 f.; Handschr.
 43; Bedeutung 42; Charakter der Ka-
 pitel 39; Eintheilung u. s. w. 36; Lite-
 ratur 505.
Liber septimus 48,9 f.; des Matthäus
 65,19.
Liga gegen die Türken 357.
Lignanus, Joh. 257 ff.
Lipiavicz, Andr. 364.
Lochmaier, Michael 534.
Lorenzo von Medici 334.
Loskauf aus der Gefangenschaft 353.
Löwen 541.
Luchino, vicecom. 245,1.
Ludeco Cappel 394.
Ludwig der Baier 371.
Ludwig XII. 346. 361.
 — von Savoyen 308; Sforza 346.
Ludovicus Bologninus 345 ff. 282,20.
 329,10.
 — de Curtosiis 394.
 — Gomez 354 f.
 — de Lambertinis 248.
 — Pontanus 395.
Lupus, Lopez, Joh. 335.
Lupus, Joh. de pal. rub. 337.
Luther 353.
Lyon, Synode 27.
Machtvollkommenheit, päpstliche 6.
Maffeus, Celsus 368.
Magistrutia 436,2.
Maleficiis, de, Abhandlungen 168.
Malleus maleficarum 377.
Mandalbertus, Aegid. 196.
Mandugasinus, Alb. 424.
Manfredus de Aniago 230.
Manipulus curatorum 430.
Mantighellius, siehe Marsilius.
Manualia confessorum 529.
Marcus Ant. de Dominis 805,1.
 — Card. S. Marci 336.
 — Mantua 354.
Margaretha Lustignani 242.
Margaritae zum Dekret 490.
 — Dekretalen Greg. IX. 492, metrische
 495.
 — Innocenz IV. 510.
Marianus Socinus 319. 354.
Marsilius, Hippolitus 360.
 — Mantighellius 166. 207,9. 170,3.
 — von Padua 55.
Martin IV. 186; V. 56. 69. 71. 303. 312.
 381 f.
Martini Bontempo, B. v. Perugia 290.
Martinus de Arles 407.
 — Fano 138; geplündert von Durantis
 150,30.
 — frater ord. Praed. 137.
 — Hispanus 174.
 — Laudensis 395.
 — Syllimani 207.
Matrimonium clandestinum 535,70.
 ratum non cons., Lösung durch den
 Papst 352.
Matthaeus, Card. 152.
 — von Krakau 396.
 — Palmerius Pisanus 345,2.
 — Romanus 239 ff.
Matthias Iwannus 317.
Maurocenus, Petrus 403.
Maximilian I. 353.
Melancia, Gattin Joh. Andr. 210.
Memoriale decreti 137; decretalium 494.
Mensalgut, bisch. als Sicherheit fürs
 Gehalt 287.

- Meruit, Bulle Clem. V. 48.
Methode der Dekretalen Gregors IX. 13;
der Wissenschaft 482.
Metis, Nic. de 400.
Michael Angrianus 396.
— de Leone 397.
— Lochmaier 534.
Milis, Joh. Nicol., 299.
Militärfreiheit bei Professoren 166.
Minoriten unter den Canonisten 465.
Mittwochsvorlesungen 216.
Modena 537.
Modus legendi 485*.
Moesch, Joh. 384.
Monaldus 414; ep. Forosonfr. 139.
Monetha fr. ord. praed. 97,11.
Monte mirato, Bern. de 118.
— murlo, Joh. de 164. 268,7.
— Petrus del 317.
Montlezun, Guill. de 197.
Montpellier 540.
Moral und Recht identifizirt 525.
Napoleon de Butrigariis 289,4.
— Orsini, Card. 208.
Narcissus Herz 300.
Naseriis, Ant. de 273.
Nazareth, Erzbisthum 194.
Neapel 537.
Nepos de monte albano 314.
Nevus, Alex. 330.
Nichteinhaltung der Residenz bei
Dozenten s. *Dispens.*
Nicolaus III. 31. 146. 154. 162.
Constitution 31. 505.
— II. von Este 279. 307. 397.
— Ancharanus 280,11.
— Anesiaco, de 231.
— ab Ausmo 435.
— Capocius 397.
— Castro, de 331,2.
— Chalmot 319,6.
— Cusanus 373. 379.
— Eimericus 400.
— Guidonozzi 280.
— de Metis 400.
— Milius 299*.
— Oresmius 435.
— de Plowe 443.
— Roselli Card. 400.
— Superantius 284,8.
— de Tuberto 398.
— Tudeschis, de 312 ff.
— de Voerda 397.
— Weygel 533,64.
Nicoletis de 296.
Nider, Johann 441.
Nobilitirungen 306. 307.
Notabilia decretorum 489.
— decretalium 492. 504 fg.
Novella, Mutter des Joh. Andr. 205;
Tochter dess. 205. 211; Tochter des
Fed. de Cald. und Gattin des Joh. Lign.
258.
Novellae 31. 101.
Occam, Wilhelm 371.
Octavantes, Flor. 174.
Octavianus, B. von Bologna 115,5.
139,2.
— Kardinal 102,26. 170,1.
Oculus des Berengar 181.
Odendorp, Oldendorp, Heinrich 434.
Ohrenbeichte 513 ff.
Oldradus 232 f. 207,9. 245. 270,**.
Opizio, B. von Parma 91.
Opizo de Castello 174.
Orden, deren Leistungen 464 ff.
Ordensgeneräleals Canonisten: Augustiner,
Eremiten 364. 367; Dominikaner: 353.
409.
• Ordentliche Professoren 168. 457.
Ordo judicarius 85. 113. 141. 225. 237.
Oriano, Lanfr. ab 392.
Origo juris, Schriften darüber 236.
Orleans 540.
Oxford 113. 541.
Padua, Bedeutung 538 f.
Paez, Alvar. 202.
Palaciis, Joh. Lup. de 337.
Palazzolis, Laur. de 393.
Palmerius de Casulis 169. 170,3. 207,9.
Panormitanus 312 ff. 130,*. 319.
Papa, Guido 370.
Papiensis, Guil. 174.
Papst, Literatur 511; wird juristisch
mit Gott identifizirt 194 f.; Bedeutung
seiner Stellvertretung Gottes u. Heilig-
keit 128,29; nach Canonisten *omni-*
potent 54 f.; Umfang seiner Verwaltung
67 f.; System seiner Machtvollkommen-
heit bei Aug. Triumphus 194; ist Quelle

- alles Rechts 28. 35,2. Irrthumsfähigkeit, Absetzbarkeit durchs Concil, Wahl des Nachfolgers 195, 235. 319. 327. 350,9 — u. Concil von Constanz 381,1 — Trennung in P. u. Privatmann bei Joh. Andr. 228,106. — *Gesetze* 6, 27. 54 f. seit Johann XXII. werthlos 58; Geltung in Deutschland 57. Adoption von priv. Ansichten 228,106; seine Ernennung eines Bischofs casirt 353. — Kritik durch Canonisten 131,7; — als Schriftsteller 91 f.; — fälscht 47; — u. Kaiser 371 f.; — hebt Staatsgesetze auf 72 f.; — hat die *Weltherrschaft* nach Bonifaz VIII. 34,3; Beschwerden an ihn in Universitätssachen 177,1; Papstbriefe, Char. seit Greg. IX. 6.
- Papstwahl 92.
- Parasolis, Laur. de 392.
- Paris 540.
- Parma 537.
- Parmensis, Bern. 131.
- Guil. 99,18.
- Parochiale 534.
- Partes decisae der Dekretalen 15, im Lib. VI. 44.
- Partikularrecht seit Innocenz III. 27. 468 f.
- Passavantius, Jacobus 430, Joh. 174.
- Patronat, Literatur 507; Schenkung von Johann XXII. 209.
- Paul II. 308. 321. 331. III. 359.
- Paulus de Aretio 297,10. 300.
- de Castro 275. 331.
- Chölner 384.
- Cittadinus 341.
- Doctus 400. 304,2.
- Florentinus 401.
- de Liazaris 246.
- Presb. S. Nicolai 532.
- Wann 529.
- Pavia 537.
- Pelayo, Pelagius 202.
- Pepoli 139,1. 307.
- Peregrina 394.
- Permutatio, Abhandlungen 232. 238. 239.
- Personae literatae 459.
- Perugia 537.
- Petra lata, Guil. de 166.
- Petrarca 210. 270,1.
- Petrucius, Feder. 237.
- Petrus, Pierre, Pedro u. s. w.
- d'Ailly, de Alliaco 57. 382. 401.
- de Ancharano 278 ff. 251,26. 264. 275. 289. 303,1. 321.
- Andreas Gambar. 343.
- Barbi 321.
- Bertrandus 235.
- Boherius 256.
- de Bosco 179, *Dubois* 371,1.
- de Braco 262.
- Capretius Lamb. 174.
- Colle 403.
- Combio 158,5.
- Corneus 344,1.
- Crassus 403.
- de Cugnières 235.
- de Ferrariis, J. P. 294.
- de Luna 290.
- Marcellus, B. von Padua 299.
- Maurocenus 403.
- de Monte 317.
- — — miniate 294.
- Quesvel 262.
- Ravennas 403.
- de Rosenheim 494,18.
- de Sampson 108 ff. 79. 130.
- Saxonia 450.
- Sicardi 203,2.
- de Stagno 201, Card. 202.
- Ubaldus 277. 344,1.
- Urbenetanus 491,6.
- Pfalzgraf 363,1.
- Pfarreibesetzung durch die Pfarrgemeinde 240,3.
- Pfarrer, Stellung bezügl. der Busse 514 ff.
- Philipp der Schöne 179. 191.
- Philippus 80.
- canonicus Narbon. 80,5.
- de Aquileja 80.
- archidiaconus 80 f.
- Decius 350. 361.
- de Formaglinis 211.
- Franchus 342. 284,3.
- Guidotti 279.
- de Mazière 372,6.
- Probus 196,4.

- Philotheo Achellini 372,6.
 Pia causa, Literatur 507; Verfügungen 519,12.
 Pico Mirandola 353.
 Pinu, Laurentius de 263.
 Pisa, Bedeutung 537; Synode 294. 362.
 Pisanella 429.
 Pistoja 537.
 Pithou, Ausgabe von ihm 44.
 Pius II. 316; III. 336; IV. 356.
 Plagiare des Durantis 150, Raymunds 413, Monaldus 418, Joh. Andrea 215, 222.
 Plünderungen 362,6.
 Pocaterra, Thadd. de 175.
 Podio, Joh. de 311.
 Pönitentialien 527 f.
 Poeta Poeti 280.
 Poggius, Joh. 311.
 Poitiers 541.
 Polen, Canonisten 542.
 Polonia, Laurent. de 136.
 Polonus, Stephanus 170.
 Poltzmacher, Joh. 300.
 Pontanus, Ludov. 395.
 Ponte, Oldradus de 232.
 Pontificale 155.
 Pontius de Villamaro 198.
 Popularisirende Literatur 478.
 Portio canonica, Literatur 507.
 Poshilaco, Ger. de 370.
 Potestas ecclesiae, summa Aug. de Ancona 194; andere Schriften 511.
 Prag, Studienverhältnisse 459,11. 548,35. Canonisten 541.
 Praktika 216.
 — über Crim.-Recht 233.
 Praepositus 338, Alexandrinus 339.
 Prato, Joh. a 360.
 Presbyteris, Ant. de 273.
 Preti 273.
 Priester, Stellung in foro interno 514 ff.
 Principia, initia im Sextus 88.
 Principe de et praelatorum ecclesiae potestate 234.
 Princivallus 135, 159,7.
 Privatbusse kein Sakrament 514.
 Privatlehre 186 f.
 Privilegia, Abhandlungen 112; Auffassung 469; für Professoren 304; Universitäten 458 f.
 Probus, Phil. 196,4.
 Processliteratur 508.
 Processus juris Jo. Andr. 225.
 Professor juris canonici 82,7.
 Profess auf dem Todesbette 321,3.
 Professoren, Wandern derselben 232 f. 468; Wahl derselben durch die Schüler 167.
 Promotion, unentgeltliche 208; dreifache derselben Person 233; Streit darüber in Bologna 280.
 Proreda de Drokeda, Guil. 113.
 Prodocimus de comitibus 298.
 Protonotarius apost. 255,2.
 Provincialis, Steph. 200.
 Puldericus, Laur. 392.
 Pungensasinus 177*.
 Purgatorium 533,64.
 Quaestiones 479; Aufzählungen 510; dominicales, venerales 86.
 Quesvel, Petrus 262.
 Quodlibetum 480.
 Quotationes abachicae 436,2.
 Radewitz, Jak. 376.
 Radolphus de Beringen 407.
 Radulphis, Nic. de, 404.
 Raimundus, Raymundus.
 — de Pennaforte 6. 66. 408.
 — Ramponi 249.
 Rainiero, Raynerius Cattani 242.
 — de Argenta 290,9.
 — de Pisis 175.
 Ramenghis, Azo de 243.
 Ranconis, Alb. 432.
 Raphael Fulgosius 279,7.
 Rationale divinarum officiorum 155.
 Recension der Dekretalen 17.
 Reception der Extravaganten 65.
 Rechtfertigung 517.
 Recurs wegen Missbrauchs der Amtsgewalt 58.
 Regentes 168,3.
 Regesten, Bedeutung für Dekretalen Greg. IX. 17, für Lib. VI. 39.
 Reggio 537.
 Regnier, Helyas 374.
 Regulae cancellariae apost. 56 f. 70. 72,10.
 — juris in 6. 44; Abhandlungen 448.
 Regularcanoniker 466.

- Regulare, Sammlungen für sie 66.
 — Literatur darüber 508.
 Relegation aus Bologna 144.
 Repertoria 478. 485 f. 491.
 Repetitiones 474. 497.
 Rescripta apost. 489.
 Reservatrechte, Literatur 507.
 Reservirte Dekretalen 40.
 Reservate zu Constanz und Basel 56 f.
 Residenz, Entbindung von der 459.
 Resignatio in fav. tertii 343. 357. 359.
 Responsa 479. 510.
 Reutter, Joh. 437.
 Ricadona, Brandelisius 143,1. 174.
 Richardus a Capella 407.
 — Malumbra 207. 245.
 — von Siena 35.
 Richter, A. L. 24.
 Ridolphis, Laur. de 392.
 Rigandus, Joh. 425.
 Ritterwürde 368,1.
 Ritus 508.
 Robert von Sicilien 250.
 Roberto de' Conti di Ginevra, Card. 257.
 Robertus Finingham 454.
 Rocchus Curtius 404.
 Roderigo Borgia (Alex. IV.) 307. 407.
 — Fernandez de S. Ella 405.
 — Sanc. de Arevalo 316.
 Roffredus 75.
 Rogerius Chonnoe 404.
 Rolanduccio de Calder. 247.
 Romanis, de, Nefte des Host. 123,*.
 Rommel, Andr. 365.
 Römisches Recht 73.
 Rosarium des Guido a B. 187.
 Rosate, Albericus de 245.
 Rose, goldene des Papstes 264.
 Rosellus, Ant. de 303.
 Rosello Roselli 303,1.
 Rossi, de 370.
 Rotae Romanae Decis. 69 f.
 Rubriken als Rechtssätze 19,14. 18.
 Rumsick 419,*.
 Ryckel, Dion. 369.
 Sacramentale 198.
 Sacrosanctae, Bulle 35.
 Salamanca 541.
 Salis, Bapt. de 448.
 Salve regina 3,1.
 Sampson, P. de 108 ff.
 Samson de calvo monte 203.
 Sancius, Rod. de Arevalo 316.
 Sandeus, Felinus 350.
 Sangiorgi 253. 338.
 Sante Dainesi 257.
 Satansprozess 377.
 Satisfactio operis 515 ff.
 Sceda, Balduini 498.
 Schisma 290 f.
 Schlachthaus, octroifreies 356.
 Scholastik 27 f. 471 f. 482 ff.
 Schulunterricht, kirchlicher 472,41.
 Schweigen auferlegt 177.
 Scrittori, florent. Familie 355.
 Sebastianus Brant 492,1.
 — Sapie 313,5.
 Segusia, Henr. de 123 ff.
 Senis, Ger. de 204.
 Sermones academici 227.
 Sextus Fabri 23.
 — liber 34 ff.; Kommentare u. s. w. 505.
 Sibertus de Becka 405.
 Sicherheit für Schulden 167,5.
 Siena, Universität 237. 538.
 Sifridus Haryngus 373.
 Sigismund, Kaiser 303. 318,2. 488,5.
 Silvius, s. Aeneas.
 Silvester de Prierio 455.
 Simon de Broussand, Card. 274.
 — de Burnestona 237.
 — de S. Georgio 248.
 — Vayreti 405.
 Sinemuro, Joh. de 385.
 Singularia 480.
 Sinibaldus Fliscus 91.
 Sinnama, Haryngus 373.
 Sistro, Joh. 391.
 Sixtus IV. 332 f. 349. 369. 376.
 Soardis, de 177,*.
 Somnium viridarii, songe du vergier
 372,6.
 Sonnenschirm bei Männern 360.
 Soto, Alphonsus de 364.
 Spanien, Canonisten 539 ff.
 Speculum judiciale 148; legatorum 147.
 Sprenger Jak. 376.
 Spielerei mit Zahlen 213,52.
 Sprache, lat., Einfluss 468 ff.
 Spul, Joh. 391.

- Stagno, Petrus de** 201.
Stationarii 458.
Statuten der Univ., Derogation durch den Papst 287; Dispens davon 296.
Stephanus Bonerius 164 f.
 — Costa 405.
 — Gerdt 337,5.
 — Polini 208,7.
 — Polonus 170.
 — von Prag 431.
 — Provincialis 165, 200.
Steuerfreiheit für Juristen 248.
Stipendien für Studenten, städtische 289, 288.
Strafrechtsliteratur 509.
Strinutius, Joh. 485,*.
Studienhäuser der Orden 465,28.
Studium generale 458, 463, 467.
Suffragium monachorum 496.
Sumentone, Laurent, de 114.
Summaria 20,14.
Summa archiepiscopi 126.
 — theologica 27 f.
 — casuum, de poenitentia 527.
 — decreti 490.
 — decretalium 495 ff.
 — titulorum 477, 498.
 — officii advocacionis III.
 — de sponsalibus et matrimonio 106,507.
Summenhart, Conr. 454.
Summistae 269,8.
Sünden 512 ff.
Superscriptiones capitulorum 19,4.
Supplication du peuple de France 179.
Supra 20.
Suspension 509.
Tabula Clementinarum.
 — decreti 490.
 — decretalium 492.
 — glossarum 486.
 — juris 99, 478, 486.
Tactus, Tuctus Lapus 238.
Tancred 7,11, 83, 314.
Terrena, Guido de 230.
Testamente ad piam causam 519,12.
Text der Dekretalen 18 f.; Kritik, Anfang der 17,8.
Thaddaeus, Anguissola 175.
 — de Pocaterra 175.
Theodorich von Boxdorf 406.
Theodoricus Blocus 406.
 — von Niem 402,6.
Theodorus Rummel 377,4.
Theramo, Jac. de 377.
Thermis, Jac. de 378.
Thomas Aquinas 27, 424,2, 482,10.
 — Campegius 357.
 — de Canonibus 406.
 — Fastoli 69.
 — frater 406.
 — Hospital 406.
 — de Scotia 377,4.
 — de Vio 352 f.
Ticino 537.
Titel der Dekretalen 9 ff.; Ueberschriften 18.
Thomaso Parentucelli (Nicolaus V.) 311.
Tonerra, Jac. de 378.
Toulouse 541.
Tractatus 479.
Transalgardi 231.
Transsubstantiation 177.
Trauerreden durch Laien 257,3.
Treviso, Interdict 169.
Tristan de Decio 361.
Tristenius, Vater Gregors IX. 3,1.
Triumphus, Aug. 193.
Trokes, Trucxe 201.
Trottus, Albertus 364.
Troylus, Malvitus 310,31.
Trovamala 448.
Tübingen 541.
Tudeschi, Nicol. de 312 ff.
Turnen 365.
Turin 537.
Turrecremata, Joh. de 322 ff.
Ubaldis, Baldus de 275.
Ueberschriften der Titel 18.
Ubertus de Robio 106.
Ulrich Kridwiss 377,4.
Unam sanctam, Bulle 28,11, 48, 58.
Unanständige Kleidung 172.
Uneheliche als capellani pontificis 211, als Domherren 211, 258.
Unfehlbarkeit der Kirche 269,10.
Ungarn, Canonisten 542.
Union, Literatur 507.
Unirte Diözesen, Erbrecht in den Nachlass des Bischofs 274,3.
Unitas et ordo eccles. Abh, darüber 237.

- Universitäten, Verbindung 467,
verschiedene in Italien, Deutschland
u. s. w. 536—541.
Urbach, Joh. 301.
Urban IV. 31; Constitution 505; V.
248, 257,2. 260. 264. 271. 273; VI. 256.
258. 276. 288.
Usura, Schriften 526.
Valence 541.
Valeto, Ger. de 174.
Vanckel 384.
Vayreti, Simon 405.
Veclus, Andr. 174.
Verbot von Vorlesungen und Predigt
177.
Vercelli 538,5.
Vergier, songe du 372,6.
Verheirathung von Geistlichen 359.
Verlöbniß, Lösung durch den Papst
352.
Vermögen, Grösse 307,11.
Verschleppung der Prozesse an der
Curie 144,3.
Verträge, Literatur 526.
Verurtheilungen, politische 264.
271. 382.
Verwandtschaft in Bisthümern 357.
359. 360,6.
Verzicht auf Aemter s. resignatio in
f. t.
Vicenza 538,5.
Vico marcato, Joh. de 392.
Vienne, Concil, Fälschung desselben
46 f.
Vignate, Ambros. de 451.
Vincentius Bellov. 120.
— Hispanus 75.
Vio, Thomas de 352.
Virgil v. Salzburg 4,1.
Viridarii somnium 372,6.
Visitation, Literatur 507.
Vitalinis, Bonif. de 255.
Vocabularius j. u. 488.
Volumen 8.
Wahl, Schriften darüber 184,7. 507.
Wandern, Wechsel des Domizils von
Professoren 232 f. 237. 246. 275,2. 279.
283. 286. 290. 333. 346. 467 f.
Wann, Paul 529.
Weißen durch Päpste 145.
Weltäbte 283.
Weltliches Recht 72 f.
Wenzel von Krummau 299,1.
Westphal, Arnold 367.
Weygel, Nikolaus 533,64.
Widersprüche, Lösung 19.
Wilhelm Horborch 69.
— B. von Fünfkirchen 286.
— von Mandagout 180.
— Noveletti, Card. 257.
— Occam 55.
— B. von Todi 290.
Siehe Guilielmus.
Wissenschaft, ihre Macht gebrochen 54.
Wittenberg 541.
Witzeleien 172,1.
Wortbrüchigkeit 299.
Wunder 443,1.
Zabarella, Franc. 283 ff. 258 f. 263.
274. 275. 279. 438.
Zaccaria, Ferr. Vinc. 313,5.
Zahlen 436,2.
Zanettinus, Hieron. 335.
Zehnten, Literatur 507. 526.
Zenzelinus de Cassanis 199. 52. 55.
Zerrissene Dekretalen 13.
Zinna, Joh. von 254.
Zinsdarlehen 183,2.
Zocchus, Jac. 327.
Zoen, Tencarius 94.

Druckfehler.

- Ich stelle sie zusammen, obwohl sie fast ausnahmslos sofort ersichtlich sind:
- Seite 22, Anm. 2, Zeile 2 lies: *s. l. a.*
" 28, Z. 4 von unten im Texte lies: „1) Die *Michel le Tellier gewidmete* aus der Bibliothek“ u. s. w.
" 69 Anm. 4 Zeile 4 von unten lies: *usuris.*
" 76, Anm. 1 Zeile 5 von unten lies *per XV.*
" 92, Anm. 2 Zeile 3 v. u. lies: *Innoc. IV.*
" 97, Anm. 11 Z. 8 v. u. l. *poterunt.*
" 97, Anm. 11 Z. 9 v. u. l. *der* statt *den.*
" 99, Z. 3 v. u. im Texte lies *notanda.*
" 105, Z. 17 v. o. im Texte lies *fastidium.*
" 107, Anm. 1 Z. 1 lies *arag.*
" 111, Anm. 4 Z. 4 lies *Band.* statt *Band*
" 113 lies *Proreda* in der Ueberschrift.
" 116, Anm. 7 letzte Zeile l. *Troyes* statt *Troyes.*
" 118, Z. 9 v. u. im Texte: ‚Die Zeit bestimmt sich *danach von selbst.*‘
" 118, Anm. 3 Z. 3 lies: *apparatu.*
" 126, Z. 4 v. u. im Texte lies: *der* Titel.
" 132 ist ‚§. 32.‘ zu streichen.
" 143, Anm. 1 Z. 5 lies ‚*haberi dominis.*‘
" 169 lies: ‚*Palmerius*‘ anstatt ‚*Palmericus.*‘
" 200, Anm. Z. 8 lies: *Execrabilis.*
" 203, Anm. 1, letzte Zeile *ipse.*
" 212, Anm. 41, letzte Zeile: *libertate.*
" 215, Z. 7 v. oben: *utilitatem.*
" 215, Z. 8 v. oben: *studentium.*
" 218, Z. 12 v. oben: *in den.*
" 218, Anm. 65, letzte Zeile: *Alerinen.*
" 218, Anm. 68, dritte Zeile: *erunt.*
" 219, Z. 9 v. oben: *übergangenen.*
" 230, Z. 4 v. unten im Text: *accomodari.*
" 280, Z. 8 v. oben lies: *de* statt *da.*
" 292, Z. 4 v. unten im Text: *malint.*
" 314, Anm. 1, dritter Absatz lies: *das defensorium.*
" 316, Z. 1 von oben lies: *machte.*
" 329, Z. 11 von oben lies: *der classischen* Prosa.
" 333, Anm. 11, Z. 3 lies: *Doujat.*
" 338, Z. 1 v. unten im Text lies: *Ticino.*
" 344 lies: 4. *De officio.*
" 374 lies: *Regnier* statt *Bognier.*
" 383, II. 2. lies *arte audiendi.*
" 448, vor 45, *Baptista de S.* zu setzen: §. 113.

DUE NOV 10 1887

